

Gesetz-Sammlung

für die

Königlich Preussischen Staaten.

1806 bis 1880 incl.

Das Amtsgericht Graudenz

Abchnitt A II Nr. 4

Geräte-Bücher-Verz.

Standort: Zimmer 9

Chronologische Zusammenstellung

der in der

Gesetz-Sammlung für die königlich Preussischen Staaten für die Jahre 1806 bis 1880 und in dem Bundes- und Reichs-Gesetzblatte für die Jahre 1867 bis 1880

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen, Kabinetts-Ordres, Erlasse, Publikanden und Bekanntmachungen.

Mit vollständigem alphabetischen Sach-Register.

Band II.

1841 bis 1854.

Leipzig, Abdruck v. K. K. 1854

Leipzig, Abdruck v. K. K. 1854



Fünfte neu bearbeitete und vervollständigte Auflage.

Neue billige Ausgabe.



Berlin.

Carl Heymann's Verlag.

1881.

Wydawnictwo - 1950

Wydawnictwo - 1950

Wydawnictwo - 1950

BG 290231 / II



BG 290232

Do korzystania
w czytelni

1841.

R.D. v. 8. Januar 1841, wegen Aufhebung der Vorschrift des §. 435. des Anh. zur Allgem. Gerichts-Ordn.

[G.S. 1841. S. 16. Nr. 2137.]

Auf Ihren Antrag v. 22. Dez. v. J. sehe Ich die, der jetzigen Einrichtung der Armee nicht entsprechende Vorschrift §. 435. des Anh. zur A.G.D. außer Kraft. Sie haben diese Ordre durch die G.S. bekannt zu machen.

Potsdam, d. 8. Jan. 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mülller und General der Infanterie v. Rauch.

R.D. v. 31. Jan. 1841, wegen der im Giro-Verkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen.

[G.S. 1841. S. 29. Nr. 2142.]

Zur Erledigung der nach dem Berichte v. 17. v. M. entstandenen Zweifel erkläre Ich, daß die Bank, welche durch das Regl. v. 29. Okt. 1766 zugleich als Girobank gegründet worden ist, auf jeden Inhaber ausgestellte Anweisungen der Giro-Interessenten auf deren Guthaben im Giro zu acceptiren befugt sein soll, und sehe zugleich fest, daß die §§. 1295. u. 1296. Tit. 8. Th. 2. des A.L.N. und die darauf beruhende Bestimmung im §. 40. Tit. 50. der A.G.D. über vor eröffnetem Konten acceptirte und nicht bezahlte Assignationen, auf diese Papiere keine Anwendung finden sollen. Zur Erleichterung des Giroverkehrs will Ich den diesfälligen Anweisungen die Stempelfreiheit bewilligen. Das Staatsmin. hat diese Ordre durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 31. Jan. 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 6. Febr. 1841, betr. die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen.

[G.S. 1841. S. 29. Nr. 2143.]

Auf den Antrag des Staatsmin. v. 18. v. M. bestätige Ich die, in den westlichen Provinzen vorgesehene und auf den Grund des §. 3. des G. v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabewesens und des §. 6. Litt. e. des G. wegen Einführung der Klassensteuer, beibehaltene Einrichtung der Elementar-Bezehren der direkten Steuern dahin, daß auch ferner die Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuern bewirkt werden soll, und entbinde demgemäß die Kommunen in den gedachten Provinzen von der ihnen in dem §. 7. über die Einrichtung des Abgabewesens v. 30. Mai 1820, in dem §. 9. des Klassensteuer-G. und in dem §. 34. Litt. a. des Gewerbesteuer-G. auferlegten Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer und der damit verbundenen Bestellung und Vertretung der Orts Erheber. Von den für die Veranlagung und Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den eben erwähnten Gesetzen ausgesetzten vier Prozent von der Einnahme sollen in der Regel die Steuerempfänger drei Prozent für die Erhebung, und die Gemeinden ein Prozent für das ihnen auch fernerhin obliegende Veranlagungsgeschäft erhalten. Der Finanzminister soll jedoch befugt sein, wo die Verhältnisse es gestatten, ausnahmsweise den Gemeinden eine größere Quote dieser vier Prozent zu überweisen. Das Staatsmin. hat diesen Meinen Erlaß durch die G.S. und die Amtsblätter der betr. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 6. Febr. 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

G. v. 31. März 1841 wegen Deklaration und näherer Bestimmung des §. 164. der Gemeinheitsheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821.

[G.S. 1841. S. 75. Nr. 2158.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben Uns vortragen lassen, daß die Bestimmung des §. 164. der Gemeinh.-Th.-D. v. 7. Juni 1821.

Bank II.

wonach die im §. 2. daselbst bezeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten in Zukunft nur unter der Beschränkung des §. 27. und nur durch schriftlichen Vertrag sollen errichtet werden können, hinsichtlich der darin liegenden Ausschließung jeder andern Art der Erwerbung, insbesondere durch Verjährung, bisher vielfältig entweder ganz übersehen, oder unrichtig aufgefaßt und angewendet worden ist.

Um ferneren Zweifeln über den Sinn und Umfang jener Bestimmung zu begegnen, zugleich aber von den Beteiligten, welche zur Begründung ihrer Gerechtfame nur auf die Verjährung sich zu berufen vermögen, die aus der Verzögerung des Nachweises derselben zu befürgenden Nachteile nach Möglichkeit abzuwenden, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, für sämtliche Landestheile, in welchen die Gemeinh.-Th.-D. gesetzliche Kraft hat, was folgt:

§. 1. In Gemäßheit des §. 164. der Gemeinh.-Th.-D. können die im §. 2. daselbst bezeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten, welche zur Zeit der Publikation jener D. noch nicht rechtsgültig bestanden haben, durch Verjährung nicht mehr begründet werden.

§. 2. Jeder erst nach Publikation der Gemeinh.-Th.-D. angefangene Besitz ist daher in Beziehung auf die Verjährung ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Auch ein bereits früher angefangener, aber noch nicht bis zur Vollendung der Verjährung fortgesetzter Besitz, ist mit jenem Zeitpunkte für unterbrochen und wirkungslos zu achten.

§. 4. Wenn jedoch in dem im §. 3. vorausgesetzten Falle der Besitz auch nach Publikation der Gemeinh.-Th.-D. noch so lange ununterbrochen fortgedauert hat, daß die gesetzliche Verjährungsfrist, von dem erweislichen Anfange des Besitzes an gerechnet, vor Publikation des gegenwärtigen G. abgelaufen ist, so soll, unter Vorbehalt des Gegenbeweises, die gesetzliche Vermuthung eintreten, daß die Verjährung schon bei Publikation der Gemeinh.-Th.-D. vollendet gewesen sei.

Auf Besitzhandlungen, die erst nach Publikation des gegenwärtigen G. vorgenommen worden, ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Die für einzelne Landestheile bestehenden Vorschriften, wodurch in Hinsicht gewisser Arten von Grundgerechtigkeiten die Verjährung schon früher ausgeschlossen und unterbrochen worden, bleiben auch ferner in Kraft; alle andere, den obigen Vorschriften entgegenstehende provinzialrechtliche oder statutarische Bestimmungen aber werden hierdurch aufgehoben.

§. 6. Das gegenwärtige G. findet auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1841.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Mülling. v. Kampf. Mülller. v. Kochow.

v. Ladenberg. Beglaubigt: v. Düesberg.

B. v. 10. April 1841 über die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Nees und Duisburg.

[G.S. 1841. S. 76. Nr. 2159.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. finden Uns durch den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Nees und Duisburg bewogen, über die Zulassung der Subhastation von Realberechtigungen in den genannten Landestheilen nach dem Vorschlage Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen soll künftig auch bei Realberechtigungen gestattet sein, ohne Unterschied, ob sie Geldrenten oder Naturalleistungen zum Gegenstande haben. Ausgenommen bleiben nur diejenigen Berechtigungen, welche nach der Ablösungs-Ordn. v. 13. Juli 1829. §. 3. und 5. Nr. 5. (G.S. S. 65) von der Ablösung ausgeschlossen sind.

Die Bestimmungen des G. v. 4. Juli 1822. §§. 1. und 10. (G.S.

§. 178) werden rüchfichtlich derjenigen Gelbrenten, welche keiner Aufkündigung unterworfen find, hierdurch aufgehoben.

§. 2. Ift die Berechtigung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nicht eingetragen, fo genügt es, wenn vor Einleitung der Subhaftation von dem Extrahenten derselben ein glaubhaftes Anerkenntniß des Besitzers des verpflichteten Grundstücks beigebracht wird. Mangelt es an diesem Anerkenntniße, fo kann der Extrahent verlangen, daß der Richter ihn ermächtigt, gegen den Besitzer auf Feststellung der Berechtigung zu klagen. Das Urtheil vertritt alsdann die Stelle des Anerkenntnisses.

§. 3. Realberechtigungen, welche Zubehör eines Grundstücks sind (§§. 125. und 128. Tit. 2. Th. I. des A.L.R.), können für sich allein nur dann zur Subhaftation gestellt werden, wenn sie von dem berechtigten Gute getrennt werden dürfen, und die Trennung bewirkt, oder doch vollständig vorbereitet ist.

§. 4. Bei der Subhaftation kommen unter den in gegenwärtiger B. enthaltenen näheren Bestimmungen zur Anwendung die Vorschriften der A.G.D. Th. I. Tit. 52., der B. über den Subhaftations- und Kaufgelber-Liquidationsprozeß v. 4. März 1834 (G.S. S. 39), der B. über die Subhaftation von Grundstücken minderen Werths v. 2. Dez. 1837 (G.S. S. 219), und der B. über das Aufgebot von Spezialmassen v. 21. Okt. 1838 (G.S. S. 498).

§. 5. Die Subhaftation der Berechtigung gehört vor das Gericht des verpflichteten Grundstücks, und wenn über die Berechtigung ein besonderes Hypothekensolium angelegt ist, vor das Gericht, bei welchem das Hypothekenbuch geführt wird.

§. 6. Der bei Bestimmung des Verfahrens (B. v. 4. März 1834 §. 8. und B. v. 2. Dez. 1837) zum Grunde zu legende Werth wird durch den fünfundswanzigfachen Betrag einer Jahresleistung in folgender Art berechnet:

- bei festen Getreideabgaben nach den im §. 49 der Ablösungs D. v. 13. Juli 1829 (G.S. S. 65) vorgeschriebenen Durchschnittspreisen;
- bei anderen festen Naturalabgaben nach den in den §§. 54—56. vorgeschriebenen Preisen;
- bei Diensten nach den im §. 85. erwähnten Normal- und Durchschnittspreisen, und zwar dort, wo der §. 84. gilt, nach der Litt. b. daselbst bestimmten Schätzung, jedoch unter Ausföhrung des nach Litt. a. sich ergebenden Werthes und
- bei Zehnten von Boden-Erzeugnissen nach dem Katastral Moyertrage des verpflichteten Grundstücks.

Den Werth von zufälligen Rechten, d. h. solchen, bei denen entweder der Zeitpunkt der Entrichtung oder der Umfang des Gegenstandes der Leistung oder beides zugleich unbestimmt ist, hat das Gericht mit Rücksicht auf die Vorschriften der Ablösungs D., nach eigenem gutachtlichen Ermessen zu veranschlagen und bei Einleitung der Subhaftation durch eine Verfügung, gegen welche kein Rekurs zulässig ist, zu bestimmen.

Außerdem soll aber nicht nur ein vollständiger Hypothekenschein des Grundstücks, auf welchem die Realberechtigung eingetragen ist, oder das nach §. 2. ausgestellte glaubhafte Anerkenntniß, sondern auch zur nähern Information der Kaufstiftigen, eine vollständige Beschreibung der zur Subhaftation gestellten Berechtigungen, ihrem Grunde, Gegenstände und Umfange nach, als die Stelle der Tage vertretend, zu den Akten gebracht werden.

§. 7. Von dem anberaumten Bietungstermine sind nach Vorschrift des §. 9. der B. v. 4. März 1834 alle Subhaftations-Interessenten, insbesondere sowohl der Realberechtigte, als auch der Verpflichtete und die auf die Realberechtigung subinscribirtcn Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen.

Nach muß, wenn die zu subhaftirende Realberechtigung noch nicht eingetragen ist, das im §. 7. der B. v. 4. März 1834 vorgeschriebene Aufgebot der Realpräsidenten mit der Subhaftation verbunden werden.

§. 8. Wegen Anwendung der B. v. 4. März 1834, v. 2. Dez. 1837 und v. 21. Okt. 1838 auf die nach gegenwärtiger B. einzuleitenden Subhaftationen, desgleichen wegen Benutzung des Katasters zur Veranschlagung der Zehnten, wird Unser Justizminister die Gerichte mit näherer Instr. versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 10. April 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müßling. v. Rumpb. Mähler. v. Kochow.

v. Ladenberg.

Beglaubigt: v. Düesberg.

R.D. v. 24. April 1841, betr. das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Friedensrichter und Gerichtsschreiber.

[G.S. 1841. S. 86. Nr. 2163.]

Zur Beseitigung der in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln entstandenen Zweifel über das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der friedensgerichtlichen Gebühren und Auslagen in Fällen, wo die Parteien deren Zahlung verweigern oder verzögern, bestimme Ich auf Ihren Bericht v. 24. März e., daß, auf den Antrag der Betheiligten, die Gebühren und amtlichen Auslagen der Friedensrichter und der Gerichtsschreiber von dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk das Friedensgericht belegen ist, durch eine mit dem Befehle der Vollstreckung veriehene Verfügung festgesetzt werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 24. April 1841. Friedrich Wilhelm.
An den Staats- und Justizminister Mähler.

R.D. v. 24. April 1841, betr. die Bewilligung der Stempelfreiheit für die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen.

[G.S. 1841. S. 93. Nr. 2167.]

Ich bin mit der in dem Berichte des Staatsmin. v. 3. d. M. vorgetragenen Ansicht einverstanden, und will daher die Stempelfreiheit, welche im G. v. 7. März 1822. §. 3. Litt. e. allen Verhandlungen und Zeugnissen wegen Eintritts in den kriegsdienst zugesichert ist, auch den Gesuchen und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen bewilligen. Das Staatsmin. hat hiernach das Erforderliche anzuordnen und die Befcheidung des Magistrats zu Berlin auf die beifolgende Eingabe v. 2. Dez. 1839 zu veranlassen.

Berlin, d. 24. April 1841. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

Allerh. Kabinettsbefehl v. 30. Mai 1841 über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinden im Herzogthum Westphalen bis zum Schlusse des Jahres 1839 durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

[G.S. 1841. S. 120. Nr. 2170.]

Um die Zweifel zu beseitigen, welche nach Ihrem Bericht v. 26. v. M. über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinden im Herzogthum Westphalen durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, welche seit der Bekanntmachung der Großherzoglich Hessischen B. wegen Organisation der Ortsvorstände in den Städten und Freiheiten v. 1. Juni 1811 und der kommunalrechungs-Instr. v. 29. Febr. 1812 bis zum Schlusse des Jahres 1839 Namens der Stadt und Landgemeinden des Herzogthums Westphalen geschlossen worden sind, fernerhin von keinem der Betheiligten bloß aus dem Grunde als ungültig angefochten werden sollen, weil dabei die Vorschriften der Kur kölnischen B. v. 28. Mai 1794 wegen Aufnahme von Gemeindevollmachten unberücksichtigt geblieben oder weil darüber ein förmlicher Gemeindebeschluß unter Zugiehung aller oder der Mehrheit der Mitglieder nicht zu Stande gekommen sei. Es soll viel mehr zur Aufrechthaltung solcher Geschäfte genügen, wenn dabei die sonstigen in der genannten B. v. 1. Juni 1811, der kommunalrechungs-Instr. v. 29. Febr. 1812 und der Instr. für die Schultheißen v. 18. Juni 1808 vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet worden. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 30. Mai 1841. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister Mähler und v. Kochow.

R.D. v. 30. Mai 1841, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen in den §§. 14. u. 15. des G. über das Mobilien-Feuerversicherungswesen v. 8. Mai 1837 auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften.

[G.S. 1841. S. 122. Nr. 2172.]

Auf Ihren Bericht v. 15. d. M. will Ich die Bestimmungen im §. 14. u. 15. des G. über das Mobilien-Feuerversicherungswesen v. 8. Mai 1837 auch auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften ausdehnen, und haben Sie diese Festsetzung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 30. Mai 1841. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister v. Kochow und Grafen v. Alvensleben.

R.D. v. 30. Juni 1841, betr. die Verpflichtung diesseitiger Unterthanen, eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studiren.
[G.S. 1841. S. 139. Nr. 2184.]

Nachdem bereits in der R.D. v. 13. Okt. 1838, durch welche der Besuch der Universitäten in den Deutschen Bundesstaaten den diesseitigen Unterthanen allgemein wiederum gestattet worden, denselben zugleich die Verpflichtung auferlegt ist, insofern sie sich nach vollendeten Studien um ein öffentliches Amt oder um die Zulassung zur medizinischen Praxis bewerben wollen, eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studiren, will Ich nunmehr nach dem Antrage im Bericht des Staatsmin. v. 17. d. M. diese Studienzeit auf einen Zeitraum von einem und einem halben Jahre hiermit festsetzen. Von dieser Verpflichtung Meiner Unterthanen, drei Semester ihrer Studienzeit auf einer inländischen Universität zuzubringen, soll derjenige Verwaltungs-Chef in dessen Departement ein Studirender künftig seine erste Anstellung zu suchen beabsichtigt, in einzelnen Fällen zu dispensiren befugt sein, wenn ein solches Gesuch durch den Genuß von Stipendien oder durch besondere Familienverhältnisse begründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken. Das Staatsmin. hat diese Bestimmungen, welche jedoch erst in Ansehung der mit dem nächsten Winterhalbjahre ihre Universitätsstudien beginnenden Studierenden in Kraft treten, durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 30. Juni 1841. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

G. v. 30. Juni 1841 über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste.
[G.S. 1841. S. 285. Nr. 2195.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben die Anträge Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz in Beziehung auf die Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindviehseuche entstandenen Verluste einer näheren Prüfung unterworfen lassen, und verordnen nach dem Vorschlage Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die in Schlesien nach dem Regl. v. 24. Nov. 1765 und dem Nachtrage v. 15. Febr. 1783 errichteten Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch Seuche, Brand u. s. w. entstandenen Verluste am Rindvieh, werden v. 1. Jan. 1842 ab aufgehoben, und dagegen neue Versicherungs-Gesellschaften nach folgenden Bestimmungen gebildet.

§. 2. Für jeden Regierungs-Bezirk der Provinz Schlesien wird eine besondere Versicherungs-Gesellschaft zur Vergütung der durch die Rindvieh-Pest (Löserdürre) verursachten Verluste errichtet.

§. 3. Gegenstand der Versicherung ist der Werth desjenigen Rindviehes, welches

- a) an der Rindvieh-Pest, es sei in oder außer den Quarantaine-Stellen, gefallen, oder
- b) nach gefeßlicher Vorchrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindvieh-Pest (Löserdürre) in gesundem oder krankem Zustande zur Folge obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.

§. 4. Das Jungvieh unter Einem Jahre, sowie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Vieh bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 5. Alle Besitzer von Rindvieh sind verbunden, der Versicherungs-Gesellschaft ihres Bezirks mit ihrem ganzen, nach §. 4 nicht ausgeschlossenen, Rindviehstande beizutreten.

§. 6. Jeder Besitzer muß alljährlich an dem hierzu bestimmten Termine die Stückzahl seines zur Versicherung geeigneten Rindviehstandes nach den verschiedenen Gattungen angeben. Die Polizei-Behörde hat die Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

§. 7. Der Werth des zu versichernden Viehstandes darf nicht nach den einzelnen Hauptern, sondern nur für jede Gattung nach einem Durchschnittssatze angegeben werden.

Die Gattungen des Rindviehes, welche bei Angabe des Werthes zu unterscheiden sind, werden von jeder Regierung für ihren Bezirk mit Berücksichtigung der Anträge der Kreisstände festgesetzt. Letztere haben in jedem Kreise für den Werth einer jeden Gattung einen höchsten und niedrigsten Satz zu bestimmen.

Der Besitzer hat der Angabe der Stückzahl (§. 6.) auch die des Werthes beizufügen. Die nähere Bestimmung des Werthes bleibt innerhalb des höchsten und niedrigsten Satzes dem freien Ermessen überlassen.

§. 8. Veränderungen in der Angabe des Werthes des versicherten Rindviehes sind nur bei den jährlichen Aufnahmen (§. 6.) zulässig; eine Vermehrung der Stückzahl kann auch im Laufe des Jahres an gegeben werden, jedoch nur unter der Verpflichtung, die Beiträge für das ganze laufende Jahr zu zahlen. Die Angabe eines erhöhten Werthes, sowie im Laufe des Jahres die Angabe einer erhöhten Stückzahl ist aber nur dann gestattet, wenn innerhalb einer Entfernung von drei Meilen, von dem gewöhnlichen Nachtlager aus gerechnet, die Rinderpest nicht ausgebrochen ist.

§. 9. Die Besitzer des versicherten Viehes haben Anspruch auf Vergütung des Werthes der in den Fällen des §. 3. gefallenen oder getödteten Stücke.

Diese Vergütung wird nach dem vollen Versicherungs-Werthe geleistet, wenn die Zahl der Gattung, zu welcher das gefallene oder getödtete Stück gehört, seit der letzten Aufnahme des Viehstandes (§. 6.) unverändert geblieben ist oder sich vermindert hat.

Hat sich dagegen die Stückzahl der betreffenden Gattung seit der letzten Aufnahme oder seit der nach §. 8. im Laufe des Jahres erfolgten höheren Angabe vermehrt, so wird für jedes gefallene oder getödtete Haupt nur ein geringerer, nach dem Verhältnisse der vermehrten Stückzahl berechneter Theil der Versicherungssumme vergütet.

§. 10. Die Mitglieder der Gesellschaft sind verbunden, zu den nach §. 9. zu zahlenden Vergütungen und zu den Kosten der Verwaltung, insonderheit der Ermittlung des Viehstandes und der Verluste, nach Verhältniß der Versicherungssumme beizutragen.

Die Beiträge können im Wege der polizeilichen Exekution eingezogen werden.

§. 11. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft wird den Regierungen übertragen.

Diese haben, unter Genehmigung des Ministers des Innern, zur Ausführung dieses G., namentlich in Ansehung der Aufnahme der Viehstände, der Ermittlung der Verluste, der Vertheilung und Aufbringung der Beiträge, und der Kassen-Verwaltung, die näheren Anordnungen zu treffen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12. Wegen Vergütung aller solcher Schäden am Rindvieh, die sich zum Ersatze nach der gegenwärtigen R. nicht eignen, bleibt den Mitgliedern der vorstehend genannten Gesellschaften auch der Beitritt zu anderen Versicherungs-Anstalten freigestellt.

§. 13. In Bezug auf die Steuer-Remission wird durch die gegenwärtige R. nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 30. Juni 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Fzhr. v. Müßling. v. Kampy. Mähler. v. Kochow.
Beglaubigt: v. Düesberg.

Deff. v. 30. Juni 1841, betr. die Strafbestimmungen gegen den unbefugten Betrieb von Mälzergeschäften.
[G.S. 1841. S. 127. Nr. 2176.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß die Vorschriften des A.L.M. Th. II. Tit. 8. §§. 1308. und 1309. wegen Bestrafung des unbefugten Betriebes von Mälzergeschäften durch das Ed. wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer v. 2. Nov. 1810 und durch das G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811 für aufgehoben nicht zu achten, sondern vielmehr fortwährend zur Anwendung zu bringen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 30. Juni 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Fzhr. v. Müßling. v. Kampy. Mähler.
Graf v. Alvensleben.
Beglaubigt: v. Düesberg.

G. v. 30. Juni 1841 wegen Aufhebung der im Jurisdiktions-Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden besonderen Rechte.
[G.S. 1841. S. 127. Nr. 2177.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf den Bericht Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, mit Berücksichtigung der Anträge der Kommunal-Behörde zu

Wrieg und der zum Jurisdiktions-Bezirk des dortigen Land- und Stadtgerichts gehörenden Landgemeinden, was folgt:

§. 1. Das in dem gegenwärtigen Jurisdiktions-Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Wrieg geltende Wenceslausche Kirchenrecht vom Jahre 1416 wird nebst allen auf die ehelichen Güter-Verhältnisse, die Erbfolge der Ehegatten und Verwandten und die Erbauseinandersehung sich beziehenden besonderen Observanzen mit dem 1. Jan. 1842 außer Kraft gesetzt.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Rechte treten die Vorschriften Unseres A.L.N. nebst dem dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 3. In Beziehung auf die vor dem 1. Jan. 1842 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten finden die Grundsätze der §§. 8—14. des Publikations-Pat. v. 5. Febr. 1794 und der §§. 14. u. f. der Einl. zum A.L.N. unter folgenden näheren Bedingungen Anwendung.

§. 4. Letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Jan. 1842 erlassen sind, werden in Rücksicht ihres Inhalts als gültig angesehen, in sofern ihnen nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erb-Anfalls, insbesondere hinsichtlich der Erbfähigkeit der eingesetzten Erben und des Pflichttheils, entgegenstehen.

§. 5. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, so wie anderen Familiengliedern richtet sich in allen bis zum 1. Jan. 1842 eintretenden Erbfällen nach den bisherigen Rechten, in allen späteren Erbfällen aber nach den Bestimmungen des A.L.N.

§. 6. Was das rechtliche Verhältnis der Eheleute betrifft, welche sich vor dem 1. Jan. 1842 verheiratet haben, so sollen:

1) die Rechte und Pflichten derselben unter Lebendigen, so wie die Grundsätze wegen der Vermögens Auseinandersehung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den zur Zeit der Eingehung derselben gültigen Vorschriften bestimmt werden, doch soll es denjenigen Eheleuten, deren Ehe schon jetzt mit Gütergemeinschaft verbunden ist, oder die derselben durch spätere Vererbung unterworfen werden möchten, bis zum 1. Jan. 1843 freistehen, dieselbe durch Vertrag mit Beobachtung der in den §§. 422. u. f. des Tit. 1. Th. II. des A.L.N. vorgeschriebenen Bedingungen für die Zukunft auszuschließen.

2) Bei der gesetzlichen Erbfolge soll dem überlebenden Ehegatten, er mag in Gütergemeinschaft gelebt haben oder nicht, die Wahl zustehen, ob er nach den früheren Rechten oder nach den Vorschriften des A.L.N. beurtheilt sein wolle.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insegel.

Gegeben Sanssouci, d. 30. Juni 1841.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mülller.

Verglaubigt: v. Düesberg.

R.D. v. 14. Juli 1841, über das Verhältnis der Stromschiffer zu den Befrachtern, sowie zu den Empfängern der Ladungen.

[G.S. 1841. S. 232. Nr. 2189.]

Ich entnehme aus dem Bericht des Staatsmin. v. 30. v. M., daß in Rechtsstreitigkeiten der Stromschiffer mit den Befrachtern und den Empfängern der Ladung bei dem Mangel besonderer gesetzlicher Bestimmungen früher von den Gerichten unter analogischer Anwendung der über die Verhältnisse der Seeschiffer im A.L.N. enthaltenen Gesetze entschieden worden, und hierin erst eine Aenderung eingetreten ist, seitdem durch die Ordre v. 23. Sept. 1835 (G.S. S. 222.) die Bestimmungen des A.L.N. Th. I. Tit. 11. §. 869. u. f. auf das Verhältnis der Stromschiffer zu den Befrachtern für anwendbar erklärt worden sind. Da jedoch eine solche Aenderung der früheren Praxis der Gerichte nicht beabsichtigt worden, so will Ich nach dem Antrage des Staatsmin. die Bestimmung unter Nr. 3. der gedachten Ordre dahin deklarieren:

daß das Verhältnis der Stromschiffer zu den Befrachtern, so wie zu den Empfängern der Ladungen zunächst nach den für die Seeschiffahrt bestehenden Vorschriften §§. 1620—1741. Tit. 8. Th. II. des A.L.N. und erst, soweit diese nicht ausreichen oder die eigenthümlichen Verhältnisse der Seeschiffahrt deren Anwendung auf die Stromschiffahrt von selbst ausschließen, nach den die Verträge über Handlungen betreffenden Vorschriften §§. 869—920. Tit. 11. Th. I. des A.L.N. zu beurtheilen ist.

Das Staatsmin. hat diese Bestimmung in die G.S. einrücken zu lassen.

Sanssouci, d. 14. Juli 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 21. Juli 1841, betr. Veränderungen in der Lotterie-Verwaltung.

[G.S. 1841. S. 131. Nr. 2180.]

Da die Lage des Staatshaushalts mit Rücksicht auf die anderweit beabsichtigten Steuererleichterungen die Abschaffung der Lotterie noch nicht gestattet, so will Ich, um den Wünschen mehrerer Provinzial-Landtage zu entsprechen, zur möglichsten Beschränkung des Lotteriespiels auf Personen der wohlhabenden Klassen und zur Abstellung der bei dem bisherigen Betriebe bemerkbar gewordenen Mängel, welche durch Ihren im Staatsmin. berathenen Antrag v. 8. d. M. hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Der §. 10. des Ed. v. 28. Mai 1810, wonach den Lotterie-Einnehmern ein Klagerrecht auf gestundete Einsatzgelder eingeräumt ist, soll v. 1. Jan. 1842 ab nicht mehr in Anwendung kommen, vielmehr in Ansehung aller von diesem Zeitpunkt ab gestundeten Einsatzgelder die Vorschrift des §. 558. Th. I. Tit. 11. des A.L.N. wieder in Kraft treten, nach welcher den Lotterie-Einnehmern und Unter-Einnehmern, sofern sie auf den Einsatz Kredit gegeben haben, deshalb keine gerichtliche Klage, sondern nur die Kompensation gegen den auf ein solches Loos fallenden Gewinn zufließt.

Diese Vorschrift soll auch in allen Landesheilen, in welchen das A.L.N. nicht eingeführt ist, von demselben Zeitpunkt ab, zur Anwendung kommen.

2) Die sämtlichen Stellen der Lotterie-Untereinnnehmer sollen nach und nach eingehen, und es soll daher, wenn dergleichen Stellen durch den Tod des jetzigen Inhabers oder sonst zur Erledigung kommen, die Annahme anderer Unter-Einnnehmer von Seiten der Lotteriedirektion nicht ferner genehmigt werden. Auch die Stellen der Lotterie-Einnnehmer sollen vermindert, und insbesondere dergleichen Stellen in kleineren Städten oder auf dem platten Lande nicht wieder besetzt werden. Wo aber für jetzt die Wiederbesetzung erledigter Einnnehmerstellen erforderlich ist, da soll dieselbe nur auf Kündigung erfolgen.

3) Auf die Beobachtung der schon bestehenden Vorschrift, wonach es den Lotterie-Einnehmern und Unter-Einnehmern untersagt ist, mündlich oder schriftlich zum Lotteriespiel aufzufordern, und ohne vorangegangene Bestellung Loose persönlich anzubieten oder in Briefen zu übersenden, oder durch einen Dritten anbieten oder zufinden zu lassen, ist auch ferner streng zu halten, und insbesondere dahin zu sehen, daß nicht die Lotterie-Einnnehmer statt der eingehenden Unter-Einnnehmer andere Privat-Kommissionäre annehmen.

Lotterie-Einnnehmer und Unter-Einnnehmer, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, müssen sofort entlassen werden.

4) Die Zahl der in jeder Lotterie spielenden Loose soll vermindert, der Einsatz für jedes Loos hingegen erhöht und ein hiernach zu entwerfender Plan zu Meiner Genehmigung eingereicht werden.

Sie haben diese Meine Anordnungen durch die G.S. bekannt machen zu lassen, auch sonst wegen deren Ausführung das Nöthige zu versähen.

Berlin, d. 21. Juli 1841.

Friedrich Wilhelm.

R.D. v. 26. Juli 1841, betreffend die Belegung der Sparkassen-Bestände.

[G.S. 1841. S. 287. Nr. 2196.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 9. d. M. will ich die Ober-Präsidenten ermächtigen, da wo die Ortsverhältnisse es notwendig machen, die Ausleiher der Sparkassenbestände auch auf eine andere, als die im §. 5 des Regl. über die Einrichtung des Sparkassenwesens v. 12. Dez. 1838 vorgeschriebene erste Hypothek zu gestatten, wenn nur die zu bestellende Hypothek die erste Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks nicht übersteigt. Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 26. Juli 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 25. Okt. 1841 wegen Ausdehnung des Gesetzes v. 30. Juni 1841 auf die Städte Dhlau, Zobten, Wausen und Strehlen.

[G.S. 1841. S. 291. Nr. 2201.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen in Berücksichtigung der von den Schlesienschen Provinzial-Ständen bevormordeten Anträge der Städte Dhlau, Zobten, Wausen und Strehlen auf den Bericht Unseres Staatsmin.,

daß das G. v. 31. Juni 1841, wegen Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Wrieg geltenden

besondern Rechte, in allen seinen Bestimmungen auch auf die Städte Ohlau, Zobten, Wanfen und Strehlen mit Weichbild Anwendung finden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

(Gegeben Sanssouci, d. 25. Okt. 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. v. Kampf. Mühler. Für den Prin. des Innern:
v. Meding. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben
Frs. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Graf zu Stolberg.

G. v. 6. Nov. 1841, betr. den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen.

[G.S. 1841. S. 291. Nr. 220.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, bewogen gefunden, die Vorschriften des A.L.N. Th. II. Tit. 18. §. 190. und der Dep. D. Tit. 1. §. 49. in Verfolg der in der Ordre v. 27. Mai 1838 unter 3. getroffenen Bestimmung dahin allgemein abzuändern,

daß zur Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privat-Personen die Genehmigung der, dem Vormundschaftsgerichte vorgefetzten Behörde nur dann erforderlich sein soll, wenn die Ausleihung zu niedrigeren Zinsen als zu drei und ein halb vom Hundert geschieht.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

(Gegeben Sanssouci, den 6. Nov. 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freih. v. Müßling. v. Kampf. Mühler.

Beurlaubt: v. Düesberg.

Regul. v. 17. Nov. 1841 wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausfluß der ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen.

[G.S. 1841. S. 405. Nr. 222.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da die bisher bestandene Verpflichtung der Kommunen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Unterhaltung derjenigen öffentlichen Wege in den in ihren Gemeindebezirken belegenen Königl. Forsten, welche nicht zu den ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen gehören, zu mannigfachen Beschwerden geführt hat, indem eines Theils die von der Forstverwaltung hierzu geleisteten Beiträge zur Deckung der Kosten dieser Wegebauten nicht überall ausgerichtet haben, andern Theils die Wege nicht in fahrbarem Stande erhalten worden sind, so verordnen Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, und nach Anhörung Unseres Staatsmin., Nachstehendes:

§. 1. Zur Unterhaltung der gedachten, durch Unsere Waldungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege sollen die bisher verfassungsmäßig oder herkömmlich bestanden Leistungen der Gemeinden nicht weiter verlangt, sondern die desfalligen Kosten fortan auf die Fonds Unserer Forstverwaltung übernommen werden, insofern nicht vermöge spezieller Rechtstitel Gemeinden, Körperschaften oder Privaten die Verpflichtung zur Theilnahme an diesen Wegebauten obliegt, worin durch diese N. nichts geändert wird.

§. 2. Bei denjenigen öffentlichen Wegen, welche die Grenze zwischen Unseren Waldungen und anderem Grundeigenthum bilden, konkurriert die Forstverwaltung zur einen und die wegen dieses Grundeigenthums zur Wege Unterhaltung Verpflichteten zur andern Hälfte.

§. 3. Gegen den Erlaß der bisherigen verfassungsmäßigen oder herkömmlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der in ihren Gemeindebezirken befindlichen Forstwege hört die Konkurrenz der Forstverwaltung zu Unterhaltung der außerhalb Unserer Forsten belegenen öffentlichen Wege des betreffenden Gemeindebezirks auf, und es fallen daher auch die deshalb hier und da aus Unseren Forstfassen geleisteten Kommunalbeiträge hinführo weg.

In denjenigen etwanigen einzelnen Fällen aber, wo in den Gemeindebezirken zu Unterhaltung der öffentlichen Wege in Unseren Forsten bisher deshalb keine Kosten entstanden sind, weil durch diese Forsten keine öffentlichen Wege führen, soll die Konkurrenz Unserer Forstverwaltung bei der den betreffenden Gemeinden obliegenden

sonstigen Wege Unterhaltung, insoweit eine solche Konkurrenz bisher bestanden hat, auch fernerhin bis dahin fort dauern, daß künftig alle meine Bestimmungen über die Beitragspflichtigkeit des Staats Grundeigenthums zu den Gemeindelasten werden gegeben werden.

München, d. 17. Nov. 1841.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kampf. Mühler.

Für den Minister des Innern: v. Meding. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frsr. v. Werther.
Eichhorn. v. Thile. Graf zu Stolberg.

Allerh. Ordre v. 11. Dez. 1841, betr. den Zahlungstermin der Kaufgelder im Subhastations-Verfahren in der Rheinprovinz.

[G.S. 1842. S. 15. Nr. 2228.]

Auf den, von dem Staatsmin. in dem Bericht v. 16. v. M. unterstützten Antrag der Rheinischen Provinzialstände bestimmte Ich zur näheren Erläuterung der Ordre v. 9. April 1836, daß die Friedensrichter in der Rheinprovinz bei Feststellung der Kaufbedingungen im Subhastations-Verfahren die Zahlungstermine der Kaufgelder ohne Einwilligung der Gläubiger nicht über zwei Jahre, vom Tage des Auktions-Termins ab, hinaussetzen dürfen. Diese Meine Bestimmung ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 11. Dez. 1841. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

Dekl. v. 11. Dez. 1841, betr. die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Theil II. Buch 4. Tit. 5. Art. 9. §§. 4. u. 5. des Preuß. Landrechts von 1721.

[G.S. 1842. S. 85. Nr. 2250.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinzen Preußen, Pommern und Posen, auf den Antrag Unseres Staatsmin.:

daß es in denjenigen Landestheilen, in welchen das Preuß. Landrecht von 1721 als Provinzialrecht gilt, bei derjenigen früheren Praxis der Gerichte verbleiben soll, nach welcher die Bestimmungen des gedachten Landrechts Buch 4. Tit. 5. Art. 9. §§. 4. u. 5. durch Einführung des A.L.N. für aufgehoben zu achten und demgemäß über das Verhältniß des neuen Erwerbes eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks zu den Realberechtigten lediglich die Vorschriften des A.L.N. mit den dasselbe abändernden, erläuternden und ergänzenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

(Gegeben Charlottenburg, den 11. Dez. 1841.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kampf. Mühler. v. Kochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Kother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thile. Frsr. v. Werther.

K.D. v. 18. Dez. 1841, betr. die Gültigkeit und executorische Kraft der von den Generalkommissionen und übrigen Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezesse.

[G.S. 1842. S. 17. Nr. 2231.]

Auf Ihren Bericht v. 23. v. M. erkläre Ich Mich nunmehr mit der in dem Bericht v. 29. Juni d. J. entwickelten Ansicht einverstanden, daß die von den Generalkommissionen und den übrigen im Ressort derselben beschäftigten Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezesse auch gegen diejenigen Personen gültig und executorisch sind, welche die bei dem betreffenden Geschäft beteiligten Grundstücke erst nach bewirkter Vollziehung des Rezesses von dem zu jener Zeit im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümer erwerben. Ich bestimme daher zur Beseitigung der hiergegen aufgestellten Bedenken, daß es einer nachträglichen Benennung solcher neuer Erwerber über das bereits abgeschlossene Geschäft nicht bedarf, vielmehr auch ohne deren Zustimmung die nach dem Recess erforderlichen Eintragungen in die Hypothekenbücher veranlaßt werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 18. Dez. 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Kochow.

R.D. v. 22. Dez. 1841, betr. die Auslegung der Dekl. v. 6. April 1839, in Ansehung der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse über Bagatell-Objekte.

[G.S. 1842. S. 16. Nr. 2230.]

Auf Ihren Bericht v. 11. v. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Bestimmung des Art. 1. Nr. 2. der Dekl. v. 6. April 1839 und der Ordre v. 23. Nov. desselben Jahres (G.S. S. 126 u. 336), nach welcher das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse über Streitpunkte, deren nach Welcher zu schätzender Betrag die Summe von fünfzig Thln. nicht übersteigt, ausgeschlossen ist, sich nur auf Entscheidungen erster Instanz bezieht. Ist dagegen in zweiter Instanz auf eingelegte Appellation erkannt, so verbleibt es bei der Bestimmung des §. 4. der V. v. 14. Dez. 1833 (G.S. S. 302), daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein solches Erkenntniß unabhängig von der Höhe des Gegenstandes der erhobenen Beschwerde Statt findet. Diese letztere Bestimmung kommt daher auch in dem Falle zur Anwendung, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 3. Nr. 2. der Dekl. v. 6. April 1839 darauf gegründet wird, daß der Richter zweiter Instanz die Appellation zugelassen habe, ungeachtet dieselbe wegen Mangels der appellablen Summe hätte zurückgewiesen werden müssen. Sie haben diesen Erlaß durch die G.S. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 22. Dez. 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamph und Mähler.

1842.

B. v. 16. Jan. 1842, betr. die im Herzogthume Berg vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften.

[G.S. 1842. S. 75. Nr. 2245.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Da die lange Dauer der vor dem Jahre 1810 im Herzogthum Berg geschlossenen sogenannten Pfandschafts-Verträge die Eigentums-Verhältnisse an den pfandschaftlichen Grundstücken auf eine, dem öffentlichen Interesse nachtheilige Art verdunkelt hat, die meisten dieser Verträge durch Veränderung der Gesetzgebung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben, und durch diese Veränderung zugleich den Pfandschaftsbesitzern wesentliche Nachteile entstanden sind, deren Abstellung ein dringendes Bedürfnis ist, so verordnen Wir, auf die Anträge Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und den Bericht Unseres Staatsmin., was folgt;

§. 1. Alle diejenigen, welche Eigentumsansprüche auf Grundstücke zu haben vermeinen, die in dem zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörigen Theile des Herzogthums Berg oder in der Herrschaft Broich belegen, und von ihnen oder ihren Rechtsvorgängern nach Bergischem Landrechte vor dem 1. Jan. 1810 zu unberechneten Gemusse in Pfandschaft gegeben und bisher belassen sind, sind verpflichtet, innerhalb fünf Jahren vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen V.

- 1) entweder die Einlösung der pfandschaftlichen Grundstücke zu bewirken, oder
- 2) in Einmangelung gültlicher Einigung dem Pfandschaftsbesitzer das Pfandkapital aufzutunbigen und ihn zugleich, wozu sie ohne Rücksicht auf die vertragsmäßige Wiedereinlösungsfrist berechtigt sein sollen, auf Rückgabe ihres Eigentums nach Ablauf der obigen fünfjährigen Frist gegen Zahlung der Einlösungssumme, ohne vorgängige Ladung zum Versuch der Güte, zu belangen, oder, sofern sie dies nicht wollen,
- 3) denselben durch einen Gerichtsvollzieher von ihren Eigentumsansprüchen und deren Begründung unter genauer Bezeichnung der Grundstücke und des Pfandschafts-Vertrages in Kenntniß setzen zu lassen.

Zu der Herrschaft Broich geschieht dieses durch Anmeldung bei der Hypothekenbehörde, welche den Pfandschaftsbesitzer davon zu benachrichtigen hat.

§. 2. Eigentumsansprüche, welche in der im §. 1. bestimmten Frist und auf eine der dort bezeichneten Arten nicht geltend gemacht worden sind, werden, ohne daß es eines richterlichen Erkenntnisses bedarf, für erloschen erachtet. Ein Gleiches gilt von den nach Maßgabe des §. 1. Nr. 2. geltend gemachten Eigentumsansprüchen, wenn die angestellte Klage durch Zurücknahme oder Peremtion oder beziehungsweise durch Deposition der Akten erlischt.

§. 3. Diejenigen Ansprüche, welche nach Maßgabe des §. 1. Nr. 3. dem Pfandschaftsbesitzer bloß angezeigt worden sind, können von demselben durch einmalige Zahlung von zwanzig Prozent des Kataster-Reinertrages des Grundstücks abgelöst werden. Hat nur einer von mehreren Eigentumsberechtigten seinen Anspruch geltend gemacht, so

geschicht die Ablösung durch Zahlung desjenigen Theils der Ablösungssumme, welcher seinem Eigentumsantheile entspricht.

§. 4. Erkennt im Falle des §. 3. der Pfandschaftsbesitzer die geltend gemachten Ansprüche nicht an, so ist er befugt, denjenigen, welcher sie angebracht hat, bei dem kompetenten Gerichte des Bezirkes, in welchem die Grundstücke belegen sind, auf Vernichtung der gemachten Zustellung oder Anmeldung wegen mangelnder Eigentumsansprüche zu belangen.

Dasselbe Gericht hat über die wegen der Ablösungssumme entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

§. 5. Durch die im §. 2. bestimmte Erlösung und durch die im §. 3. gestattete Ablösung aller Eigentumsansprüche wird das pfandschaftliche Grundstück, auf welches sie sich bezogen, freies Eigentum des Pfandschaftsbesizers, welcher dadurch zugleich als wegen der Forderung befriedigt erachtet wird, für welche die Pfandschaft bestellt war.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 16. Jan. 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamph. Mähler. v. Kochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Nother. Graf v. Alvensleben. Sichorn.
v. Thiele. Graf v. Malhan. Graf zu Stolberg.

R.D. v. 19. Febr. 1842, betr. die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschuzes angenommenen Korpsjäger.

[G.S. 1842. S. 111. Nr. 2257.]

Auf Ihren Bericht v. 11. v. M. will Ich die Bestimmungen der Ordre v. 21. Mai 1840 (G.S. S. 129) über die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht der im Kommunal oder Privatdienst angestellten Korpsjäger auch auf die von Königl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschuzes angenommenen und vorschriftsmäßig vereidigten Korpsjäger ausdehnen. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 19. Febr. 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Ladenberg.

R.D. v. 8. März 1842, betr. die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzeßion wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers.

[G.S. 1842. S. 111. Nr. 2258.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 31. Dez. v. J. genehmige Ich, daß bei Erledigung einer bloß persönlichen Konzeßion zur Anlegung einer Apotheke demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Konzeßion erteilt wird, von der Medizinalbehörde auf Antrag des bisherigen Apothekers oder seiner Erben zur Bedingung gestellt werden darf, die zur Einrichtung und zum Betriebe der Offizin seines Vorgängers gehörigen, noch in gutem Zustande befindlichen und für den Geschäftsbetrieb brauchbaren Gerätschaften, Gefäße und Waarenvorräthe, jedoch nur in einem dem Umfange des Geschäfts angemessenen Quantität zu übernehmen. Welche Gegenstände zu übernehmen, sowie die Quantität und der Preis derselben, ist durch Sachverständige zu bestimmen, deren einen der abgehende Apothekenbesitzer, den zweiten der neu antretende Apotheker, und den dritten die Regierung zu ernennen hat. Letzterer leitet das Verfahren und stellt den Uebernahmepreis fest; gegen diese Feststellung ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig; der neu antretende Apotheker ist verpflichtet, seinem Vorgänger auf dessen Verlangen die festgestellte Summe sofort haar auszuzahlen. Die Kosten des Verfahrens sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundstücks soll ein neu konzeßionirter Apotheker niemals verpflichtet sein. — Diese Bestimmungen sind durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 8. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 27. März 1842, betr. die Umwandlung der Staatsschuld-scheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Prozent.

[G.S. 1842. S. 105. Nr. 2255.]

Auf den Bericht des Staatsmin. Nother v. 8. März d. J. habe Ich dem Mir vorgelegten Plan der Konvertirung sämtlicher Staats-

schuldsscheine Meine Genehmigung erteilt, und will demgemäß die Hauptverwaltung der Staatsschulden hiermit ermächtigen:

1) sämtliche noch im Umlauf befindliche Staatsschuldsscheine mit Ausschluß derjenigen, welche in der bevorstehenden 19. Verloosung Behufs der planmäßigen Tilgung noch gezogen werden, im Kapitalbetrage von 98,982,900 Thlr. Behufs der Herabsetzung der bisherigen Zinsen zu Vier Prozent, jährlich auf Drei und Ein Halb Prozent,

zur baaren Zurückzahlung nach sechs Monaten, vom Erscheinen der sofort zu erlassenden Bekanntmachung an gerechnet, oder jedenfalls am 2. Jan. 1843

zu kündigen, und

2) bei Bekanntmachung der Kündigung sämtliche Inhaber von Staatsschuldsscheinen aufzufordern, diese Papiere, unter Erklärung ihrer Absicht, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. Sept. d. J. an die Staatsschulden Tilgungsstelle gegen Depositalschein einzuliefern, mit der Verwarnung, daß von derjenigen Inhabern von Staatsschuldsscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, werde angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldsscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seite nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen und demgemäß von dem bestimmt gewesenem Verfalltage, den 2. Jan. 1843 ab, nur den heruntergesetzten Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich fortbeziehen wollen.

Auch will Ich, um den Inhabern von Staatsschuldsscheinen bei der Umwandlung derselben, den gegenwärtigen Kours möglichst zu sichern, und in billiger Berücksichtigung der Verhältnisse gestatten, daß denselben

3) je nachdem sie sich bis zum 30. Juni, 31. Juli oder 31. Aug. 1842 unter Einreichung ihrer Staatsschuldsscheine zu der Konvertirung freiwillig verstehen, eine Prämie von resp. 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Prozent bewilligt, sofort ausgezahlt und

4) die Zusicherung erteilt werde, daß eine Verloosung der neuen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldsscheine innerhalb der ersten vier Jahre, vom 1. Jan. 1843 ab, nicht Statt finden, vielmehr der Bedarf für den Staatsschulden Tilgungsfonds, nach Maßgabe der B. v. 17. Jan. 1820 (G.S. Nr. 577) durch Ankauf beschafft werden soll.

Zur Erleichterung des Verfahrens bei der Konvertirung und der in Folge der letztern sich als notwendig ergebenden Ausfertigung und Ausshändigung neuer $3\frac{1}{2}$ prozentiger Staatsschuldsscheine, gegen Einziehung der kursirenden 4prozentigen Papiere erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß

5) bei dem Umwandlungsgeschäft auch die §§. 1. u. 2. des G. wegen des Außer- und Wieder Inkurssetzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere v. 16. Juni 1835 (G.S. Nr. 1620) Anwendung finde.

Mit den Anordnungen der Einzelheiten der Ausführung des Konvertirungsgeschäfts und wegen der Bereithaltung der erforderlichen baaren Geldmittel, habe Ich den Chef der Bank und Seehandlung, Staatsminister Kother, beauftragt.

Diese Meine D. ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 27. März 1842. Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

B. v. 15. April 1842 über die Aufhebung der dem Gesetze v. 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, sowie den §§. 54—55. Tit. 6. Th. I. Allgem. Landrechts und der Dekl. v. 13. März 1838 entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen.

[G.S. 1842. S. 114. Nr. 2261.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen:

in Erwägung, daß diejenigen Rückfichten, aus welchen das G. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen v. 31. März 1838 und die Dekl. des §. 54. Tit. 6. Th. I. des A.L.R. von demselben Tage (G.S. S. 249 u. 252) erlassen worden ist, auch auf diejenigen Landestheile Anwendung finden, in welchen neben dem A.L.R. provinzielle und statutarische Vorschriften gelten, auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, was folgt:

§. 1. Alle dem G. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen v. 31. März 1838 und den in §. 4. desselben bestätigten allgemeinen Gesetzen, sowie den §§. 54 u. 55. Tit. 6. Th. I. des A.L.R. und der sich hierauf beziehenden Dekl. v. 31. März 1838 entgegenstehende provinzielle und statutarische Bestimmungen, sie mögen längere oder kür-

zere Verjährungsfristen enthalten, werden hierdurch aufgehoben. Statt derselben kommen von jetzt an das G. v. 31. März 1838, die §§. 54. u. 55. Tit. 6. Th. I. des A.L.R. und die Dekl. v. 31. März 1838 zur Anwendung.

§. 2. Gegen Forderungen, hinsichtlich deren nach den bisherigen provinziellen oder statutarischen Bestimmungen längere Verjährungsfristen Statt fanden, und die zur Zeit der Publikation dieser B. bereits fällig waren, können die in den §§. 1. u. 2. des G. v. 31. März 1838 vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten Dez. 1842 an gerechnet werden. Außerdem bewendet es überall bei den Bestimmungen des §. 7. des G. v. 31. März 1838. In Ansehung derjenigen Forderungen hingegen, bei welchen bisher eine kürzere Verjährungsfrist stattfand, die zur Zeit der Publikation dieser B. noch nicht abgelaufen ist, finden die Vorschriften dieser B. überall sofort Anwendung, ohne daß die Verjährung von Neuem angefangen zu werden braucht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Kother. Graf v. Alvensleben. Freiherr v. Werther. Eichorn. v. Thile. v. Savigny. Graf zu Stolberg.

G. v. 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen.

[G.S. 1842 S. 192. Nr. 2273.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 2. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

§. 3. Die Verfügung (§. 2.) kann jedoch, des Widerspruches ungeachtet, zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermeßen der Polizei Behörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgeföhrt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muß die Polizei Behörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

§. 4. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§. 2.) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile der Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber Statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizei Behörde unzulässig ist.

§. 5. Gehört der Polizei Behörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte des Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§. 6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

§. 7. Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses G. und namentlich die Vorschriften der B. v. 26. Dez. 1808. §§. 38—40. werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 11. Mai 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müßling. Mähler. v. Kochow. v. Savigny.
Beglaubigt: v. Diesberg.

R.D. v. 22. Mai 1842, betr. die Publikation der seit länger als sechsundfünfzig Jahren deponirten Testamente.

[G.S. 1842. S. 201. Nr. 2278.]

Auf Ihren Bericht v. 2. v. M. will Ich, zur Ergänzung der Vorschriften im §. 218. u. f. Tit. 12. Th. I. des A.L.R., über das Verfahren mit den seit länger als sechsundfünfzig Jahren deponirten Testamenten, hierdurch anordnen, daß solche Testamente, wenn in den selben bei ihrer im §. 219. a. a. D. vorgeschriebenen Eröffnung Vermächtnisse zu milden Stiftungen sich vorfinden, und die Vorsteher solcher Stiftungen eine Mittheilung des Testaments in Antrag bringen, unter Zuziehung eines den unbekanntem Interessenten aus den Gerichtsbeamten zu bestellenden Anwalts, lediglich zu dem Zwecke publizirt werden sollen, um den Vorstehern der betreffenden Stiftung eine beglaubigte Abschrift des Testaments ertheilen zu können. Die Publikation und Ertheilung der Abschrift ist kosten und stempelfrei zu bewirken. Diese Bestimmung ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 22. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mähler.

R.D. v. 22. Mai 1842 über den Verkauf der Früchte auf dem Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachses in der Provinz Westphalen.

[G.S. 1842. S. 200. Nr. 2277.]

Da die Westphälischen Provinzialstände auf dem letzten Landtage die Aufhebung des §. 12. Tit. 7. Thl. II. des A.L.R., nach welchem es keinem Bauer erlaubt ist, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen, in Antrag gebracht haben, und das Staatsmin. in dem Bericht v. 28. v. M. sich hiermit einverstanden erklärt, und zugleich die Aufhebung einer ähnlichen Beschränkung im §. 594. Tit. 11. Thl. I. A.L.R., wonach mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maaß oder Gewicht und nach den zur Zeit der Ernte marktgängigen Preisen geschlossen werden kann, beantragt hat, so will Ich diesen Anträgen Statt geben und hiermit anordnen, daß die gedachten beiden Bestimmungen in der Provinz Westphalen nicht ferner zur Anwendung kommen sollen. Das Staatsmin. hat diesen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, d. 22. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

B. v. 3. Juni 1842, betr. die Auseinandersetzung zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern u. f. w. und deren Amts-Nachfolgern in der bischöflichen Diözese von Culm.

[G.S. 1842. S. 208. Nr. 2281.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Beiseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staatsmin., daß in der bischöflichen Diözese von Culm bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern, oder den Erben verstorbenen katholischer Pfarrer und deren Amtsnachfolgern über die Nutzungen des Pfarrbenefiziums die Vorschriften des A.L.R. Th. II. Tit. 11. §. 823 und folgende überall zur Richtschnur dienen sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 3. Juni 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Kotter. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow.
v. Vobelschwingh. Graf zu Stolberg.

R.D. v. 21. Juli 1842 über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heilanstalten.

[G.S. 1842. S. 243. Nr. 2295.]

Ich genehmige auf Ihren Bericht v. 15. Juni d. J. das hierbei zurückerfolgende Reglement über die Errichtung und Verwaltung von

Wasser-Heilanstalten, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die G.S. bekannt zu machen.

Königsberg, d. 21. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mähler, Eichhorn und Graf v. Arnim.

Reglement

über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heilanstalten.

Da es, in Bezug auf die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heilanstalten, an den erforderlichen, den Eigentümlichkeiten derselben entsprechenden Bestimmungen mangelt, so werden darüber, und bis die weiteren Erfahrungen ein sicheres Urtheil über die Wirksamkeit dieser Anstalten gestatten, nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heilanstalten soll auch solchen Personen, welche keine ärztliche Qualifikation besitzen, gestattet sein. Die Anlegung einer solchen Anstalt darf nur mit Erlaubniß der Regierung erfolgen. Diese Erlaubniß soll nur dann verweigert werden, wenn die Anlage, abgesehen von dem dadurch bezweckten Heilverfahren, polizeilich unzulässig sein würde.

§. 2. Die Wasser-Heilanstalten sind der Aufsicht der Medizinal-Polizei-Behörden unterworfen, welche von der Einrichtung und dem Zustande derselben jederzeit Kenntniß nehmen können.

Die Kurbehandlung der Kranken in der Anstalt ist aber von aller Einwirkung Seitens der Behörden frei.

§. 3. Ein jeder Kranke, welcher in eine Wasser-Heilanstalt eintritt, ist mit seinem Namen und Staube in eine von dem Inhaber der Anstalt zu führende Liste einzutragen, unter gleichzeitiger Angabe der Krankheit, an welcher er leidet.

Die Beschaffenheit der Krankheit muß durch das Attest einer approbirten Medizinal-Person bescheinigt sein, und vor Beirückung dieses Attestes darf kein Kranker zum Gebrauche der Anstalt zugelassen werden.

§. 4. Die Inhaber der Wasser-Heilanstalten haben den Austritt eines jeden Patienten in der genannten Liste genau anzugeben und dabei das Resultat der Kur zu bemerken.

§. 5. Am Schlusse eines jeden Monats haben die Besitzer von Wasser-Heilanstalten einen Auszug aus der von ihnen über den Zu- und Abgang geführten Liste, nebst den dazu gehörigen ärztlichen Attesten, dem Kreis-Physikus einzureichen, welcher die Erfolge der Kurbehandlung zu beobachten und darüber am Schlusse eines jeden Vierteljahrs, unter Beifügung der Listen, an die Regierung zu berichten hat. Diese Berichte sind am Jahreschlusse von der Regierung bei dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 6. Wer ohne die im §. 1. vorgeschriebene Erlaubniß eine Wasser-Heilanstalt errichtet, hat, außer der Schließung derselben, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu verurtheilen.

§. 7. Die Nichtbefolgung der in den §§. 3. u. 4. ertheilten Vorschriften zieht eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern nach sich, und kann, bei Wiederholung des Vergehens nach vorgängiger zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum ferneren Betriebe der Anstalt geahndet werden.

§. 8. Bei Untersuchung und Bestrafung der Konventionen ist das in dem Regl. wegen des Debits der Arzneiwaaren v. 16. Sept. 1836. §. 8. vorgeschriebene Verfahren anzuwenden. Ueber die Schließung einer Wasser-Heilanstalt in dem Falle des §. 6. wird jedoch im Verwaltungsweise von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten, entschieden.

§. 9. Stellt sich eine Wasser-Heilanstalt nach den über ihr Wirken gemachten Erfahrungen dergestalt als nachtheilig heraus, daß ihr Fortbestehen das öffentliche Wohl gefährden würde, so kann die Erlaubniß zum Betriebe der Anstalt von der betreffenden Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten, zurückgenommen werden.

Berlin, d. 15. Juni 1842.

Mähler. v. Kochow. Eichhorn.

R.D. v. 28. Juli 1842, betr. den Umzugstermin des Landtages in den zum ständischen Verbands der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen.

[G.S. 1842. S. 247. Nr. 2298.]

In Folge des Landtags Abschieds an die zum siebenten Provinzial-Landtage der Kur und Neumark Brandenburg und des Markgrathums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände v. 20. Dez. v. J. zu 11. Nr. 11. bestimme Ich hierdurch, daß in Ermangelung besonderer Verabredung die gesetzliche Anziehzeit für das Landtage in den zum ständischen Verbands der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen der 2. Jan. sein soll, anstatt des 2. Aprils,

welchen die Gesinde D. v. 8. Nov. 1810. §. 43. vorschreibt. Diese Bestimmung ist durch die G.S. und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, d. 28. Juli 1842. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsminister Mähler und Grafen v. Arnim.

Deff. v. 30. Juli 1842 über die Auslegung der §§. 10. u. 62. der V. b. 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinanderlegungs-Angelegenheiten, die Kompetenz der Auseinanderlegungs-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien betreffend.

[G.S. 1842. S. 245. Nr. 2297.]

Zur Beseitigung der Zweifel, welche in Beziehung auf die Vorschriften der V. wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinanderlegungs-Angelegenheiten v. 30. Juni 1834. §§. 10. u. 62. entstanden sind, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsmin. v. 13. Juni d. J. hier durch Folgendes:

1) Zur Kompetenz der Auseinanderlegungs-Behörden in Gemäßheit der Vorschriften im §. 10. jener V. gehört:

a) die Bestimmung darüber, welche Hypotheken-Gläubiger, zum Behufe der gesetzmäßigen Verwendung der Abfindungs-Kapitalien, aus letzteren zu befriedigen sind, und zwar ohne Unterschied, ob das Gut zum vollen Eigenthume, als Lehn oder Fideikommiß, zu Erbzins oder Erbpachtsrechten u. besessen wird, und ob die gedachten Kapitalien gerichtlich deponirt sind, oder nicht;

b) die Entscheidung über die hierbei mit den Hypotheken Gläubigern oder unter denselben entstehenden Streitigkeiten. Betreffen aber diese Streitigkeiten die Verität oder Priorität der Forderung an sich, so ist die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu überlassen, welchen alsdann auch die Vertheilung der deponirten Abfindungs-Kapitalien unter die Hypotheken Gläubiger zu steht.

2) Zu einer Prüfung der von der Auseinanderlegungs-Behörde als gesetzmäßig beschleunigte Verwendung eines Abfindungs-Kapitals ist die Hypotheken Behörde weder verpflichtet noch befugt; sie darf die auf Grund einer solchen Bescheinigung nachgesuchte Eintragung nach §. 62. der angeführten V. nur wegen solcher Anstände ablehnen, die sich aus dem Hypothekenbuche selbst ergeben. Als Anstände dieser Art sind in allen Fällen, in denen eine Eintragung oder Löschung von der Auseinanderlegungs Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbezugniß als zulässig beschleunigt ist, nur diejenigen anzusehen, welche darauf beruhen, daß bei dem Hypothekenbuche eine Veränderung stattgefunden hat, welche der Auseinanderlegungs Behörde unbekannt geblieben ist. Diese Bestimmungen sind durch die G.S. bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, d. 30. Juli 1842. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

K.D. v. 16. Sept. 1842, betr. die Annahme von Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staatsschulden als depositalmäßige Sicherheit.

[G.S. 1842. S. 249. Nr. 2302.]

Da die nach der V. v. 17. Jan. 1820 (G.S. S. 9) und der Ordre v. 2. Nov. 1822 (G.S. S. 229) vom Staate übernommenen provinziellen Staatsschulden in Betreff der Staatsgarantie sämmtlich den Staatsschuldsscheinen gleichgestellt sind, so bestimme Ich auf den Antrag des Staatsmin. v. 27. v. M., daß die Ordre v. 3. Mai 1821 (G.S. S. 46), betr. die Annahme der Staatsschuldsscheine als depositalmäßige Sicherheit auch auf Obligationen über diese provinziellen Staatsschulden Anwendung finden soll. Diese Ordre ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Stolzenfels, d. 16. Sept. 1842. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

K.D. v. 21. Nov. 1842 wegen des verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie.

[G.S. 1842. S. 307. Nr. 2308.]

Nachdem, Meinen Anordnungen gemäß, das Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse über die Modalitäten des von Mir

verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihilfe aus Staats Mitteln eingeholt worden ist, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsmin. v. 17. d. M. Folgendes:

1) Ich will die, Meinen getreuen Unterthanen in dem Propositions dekret an die vorjährigen Provinzial Landtage vom 18. Febr. v. J. zum Betrage von 1,500,000 Thlr. bis 1,600,000 Thlr. in Aussicht gestellte Abgaben-Ermäßigung auf die Summe von zwei Millionen Thaler ausdehnen und solche vom 1. Jan. k. J. ab in nachstehender Art gewähren:

Zuvörderst sollen darauf diejenigen 60,000 Thlr. angerechnet werden, welche der Staatskasse durch die in Meiner D. v. 10. Dez. v. J. angeordnete Aufhebung der Abgabe von Miethkutschern und Lohnfuhrleuten schon vom 1. Jan. d. J. ab entgangen sind.

Feiner habe Ich durch eine besondere V. vom heutigen Tage die nach der Sporteltaxordnung für die Provinzial-Verwaltungs-Behörden v. 25. April 1825 zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungsporteln, die bisher eine jährliche Einnahme von etwa 20,000 Thlr. gewährt haben, vom 1. Jan. k. J. ab aufgehoben.

Die übrigen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen bestimmten 1,920,000 Thlr. sollen zur Herabsetzung des Salzpreises verwendet und dabei im Interesse der bedürftigeren Volksklassen solche Einrichtungen getroffen werden, welche die unverhältnismäßige Verschiedenheit zwischen dem Faktoreipreise und dem Detail Verkaufspreise des Salzes überall auf ein billiges Maß zu beschränken geeignet sind. Ich habe deshalb durch die heute von Mir vollzogene besondere V. eine Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises von 15 Thlr. auf 12 Thlr. für die Tonne vom 1. Jan. k. J. ab angeordnet, und bestimme zugleich, daß die nach Abzug des davon zu erwartenden Einnahme Ausfalles von 1,710,000 Thlr. übrig bleibende Summe von 180,000 Thlr. vorzugsweise zur Vermehrung der öffentlichen Salzverkaufsstellen, außerdem aber auch zu anderen, die möglichste Verminderung der Salzpreise beim Kleinverkauf bezweckenden Einrichtungen, namentlich zur Debitirung des Salzes in möglichst kleinen Quantitäten Seitens der vorbezeichneten Verkaufsstellen verwendet werden soll.

2) Neben dem vorstehend bewilligten Steuer Erlasse wünsche Ich dem Lande auch die Vortheile zu verschaffen, die, in mehrfacher Hinsicht, von einer Verbindung der Hauptstadt mit den Provinzen und der Provinzen unter einander vermittelt umfassender, in den Hauptrichtungen das Ausland berührender, Eisenbahn Anlagen erwartet werden dürfen. Ich bestimme daher in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse, daß die Ausführung solcher, von denselben für ein bringendes Bedürfnis erachteten Eisenbahn Verbindungen durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage Kapitalien mit Kraft und Nachdruck befördert werden soll, und will darüber von Ihnen, dem Finanzminister, baldmöglichst nähere Anträge erwarten.

Wenn Ich sonach in die Belastung der Staatskasse mit einer neuen fortlaufenden Ausgabe, die jedoch den Betrag von jährlich zwei Millionen Thaler nicht übersteigen darf, hierdurch willige, so geschieht dies in der Hoffnung, daß es bei strenger Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen, die Ich auch wie vor von sämmtlichen Departements Chefs erwarte, möglich sein werde, jene neue Last, selbst, wenn sie äußersten Falles nach und nach den vorbestimmten höchsten Betrag erreichen sollte, aus den Ueberschüssen des Staatshaushalts zu decken. Sollte dies aber ungeachtet Meiner hierauf gerichteten Bestrebungen nicht gelingen und deshalb zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates eine Wiedererhöhung der Steuern nöthig werden, die Ich für diesen Fall unter verfassungsmäßigem ständischen Beirath anzuordnen Mir vorbehalte, so hege Ich zu Meinen getreuen Unterthanen das, durch die Erklärungen der vereinigten ständischen Ausschüsse noch mehr in Mir befestigte zuverlässige Vertrauen, daß sie ein solches, für einen großen nationalen Zweck geforderetes Opfer gern und willig übernehmen werden. Das Staatsmin. hat diese D. durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 22. Nov. 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 22. Nov. 1842 wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

[G.S. 1812. S. 309. Nr. 2309.]

Wir Friedrich Wilhelm verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin.:

daß die nach §§. 6. bis 13. der Sportel-Tagordnung für die Ober-Präsidenten, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien v. 25. April 1825 in Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln vom 1. Jan. künftigen Jahres ab nicht weiter erhoben werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 22. Nov. 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Kotter. Graf v. Mvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

R.D. v. 25. Nov. 1842, betr. die anderweitige Verwendung der Zollstrafen und des Erlöses aus Konfiskaten.

[G.S. 1842. S. 169. Nr. 2345.]

Zu Berücksichtigung der in Ihrem Berichte vom 15. d. M. dafür geltend gemachten Gründe will Ich die im §. 61. des Zoll-Strafgesetzes enthaltene Bestimmung: wonach die Zollstrafgelder theilweise auch zu Gratifikationen für Zoll-Beamte dienen sollen, aufheben und den gesammten Betrag der aufkommenden Zollstrafen, sowie den Erlös aus den Zollkonfiskaten — letzteren jedoch Abzug der auf den konfiszirten Waaren ruhenden Abgaben — gleich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Zollbeamten bestimmen; dagegen aber genehmigen, daß bei der Verwendung der anderweit zu Ihrer Disposition stehenden, zu Gratifikationen und Unterstützungen für Zoll- und Steuerbeamte bestimmten Fonds, diejenigen Zollbeamten, welche durch löbliche Anstrengung und Aufmerksamkeits zur Entdeckung von Zollkonventionen mitgewirkt haben, nach Maßgabe ihrer sonstigen Würdigkeit besonders berücksichtigt werden.

Charlottenburg, d. 25. Nov. 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

B. v. 9. Dez. 1842, betr. die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien u. s. w.

[G.S. 1843. S. 1. Nr. 2314.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur näheren Bestimmung der Vorschriften der Dienst-Instr. für die Provinzial-Konfiskationen v. 23. Okt. 1817 §§. 6. u. 7. der Reg. Instr. v. nämlichen Tage §. 18. Lit. a. und der D. v. 31. Dez. 1825 Lit. B. Nr. 8. wegen Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien, der Schullehrer-Seminarien und der zur Entlassungs-Prüfung berechtigten höheren Bürger und Realschulen, unter Aufhebung der bisher bestandenen theilweisen Suspension dieser Vorschriften, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt, oder anderen Korporationen unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Provinzial-Schulkollegien zu; diese müssen jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern solche nicht bloß einen Hülfslehrer, oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlaßt findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Ministerium ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1. finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Veretzung, ingleichen auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungs-Prüfung nach der Instr. v. 8. März 1832 berechtigten höheren Bürger und Realschulen mit der Maßgabe Anwendung, daß in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle des Provinzial-Schulkollegiums tritt.

§. 3. Die Ernennung der Direktoren der in den §§. 1. und 2. erwähnten Unterrichts-Anstalten, ingleichen die Bestätigung der Di-

rektoren in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Korporation unterworfen sind, behalten Wir Uns Selbst vor.

§. 4. In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichts-Anstalten zur Wahl der Direktoren und Lehrer wird durch die Bestimmungen der §§. 1.—3. nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 9. Dez. 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Kotter. Graf v. Mvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

R.D. v. 23. Dez. 1842, betr. die Ausdehnung der mildernden Bestimmungen der Ordre v. 28. Okt. 1836 zu dem §. 22 des Stempel-G. v. 7. März 1822 auf Verträge, welche zwischen einer unmittellbaren oder mittelbaren Staatsbehörde oder einer Privatperson abgeschlossen sind.

[G.S. 1843. S. 21. Nr. 2321.]

Nachdem durch die Ordre v. 28. Okt. 1836 die Vorschriften des Stempel-G. v. 7. März 1822. §. 22. dahin gemildert worden sind, daß die Stempelstrafe, welche ein Beamter wegen unterlassener Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu einer Amtsverhandlung verwickelt hat, nicht mehr von dem Besitzer oder Produzenten der Verhandlung eingefordert, sondern unmittelbar von dem schuldigen Beamten eingezogen, und letzterer, sofern nicht das Vergehen wegen einer damit zusammen treffenden anderweitigen Verletzung der Amtspflicht eine höhere Strafe nach sich zieht, nur mit einer Ordnungsstrafe belegt werden soll, will Ich auch den Bericht des Staatsmin. v. 12. d. M. die mildernden Bestimmungen dieser Ordre auch auf Verträge ausdehnen, welche zwischen einer unmittellbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind. Es soll demnach, wenn zu einem solchen Verträge der tarifmäßige Stempel nicht verwendet worden, die bei dem Verträge betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont bleiben, der Beamte dagegen, welcher den Vertrag im Auftrage oder Namens der Behörde geschlossen hat, in eine nach den Bestimmungen der Ordre v. 28. Okt. 1836 festzusetzende Strafe verfallen. Hat jedoch die Privatperson, mit welcher der Vertrag geschlossen worden, erweislich wider besseres Wissen veranlaßt oder nachgegeben, daß zu demselben ein Stempel gar nicht oder ein geringerer als der tarifmäßige Stempel verwendet worden, so tritt neben der den Beamten treffenden Strafe gegen die Privatperson die ordentliche Stempelstrafe nach den Bestimmungen des Stempel-G. v. 7. März 1822 ein. Der Steuerverwaltung verbleibt in allen Fällen die Befugniß, den fehlenden Stempel von dem Produzenten der Verhandlung einzuziehen, unter Vorbehalt der dem Letztern gegen dritte Personen oder Behörden zu stehenden Regressansprüche. Diese Bestimmungen sind durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 23. Dez. 1842.

Friedrich Wilhelm.

G. v. 31. Dez. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen.

[G.S. 1843. S. 5. Nr. 2317.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einem Gemeinde- oder Ortsbezirk auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Keinen selbstständigen Preuß. Unterthanen darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1.) finden Statt:

- 1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthaltes beschränkt ist;
- 2) wenn die Landespolizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrekptionsanstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 3. Die Angehörigen eines in einer Straf oder Korrekptionsanstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden.

§. 4. Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem andern Orte als dem ihres bisherigen Aufenthalts verweigert werden.

§. 5. Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung und weist die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Beramte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden.

§. 6. Einem Jeden, der nicht nachweist, daß er Preuß. Unterthan ist, kann die Aufnahme (§. 1.) von der Gemeinde versagt werden.

§. 7. Was in den §§. 3—6. von den Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen Guts herrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei Obrigkeit dieses Ortes melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1—6. die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§. 9. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8.) geschehe.

§. 10. An den Orten, wo die Polizeiobrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.

§. 11. Hat der Neuanziehende die im §. 8. vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des G. vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. Nr. 2.) nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. Nr. 3. des angeführten G.) eine Fürsorge der Gemeinde oder Guts herrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

§. 12. Ein nach Vorschrift dieses G. gestatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeindefunktionen u. s. w. keinen Einfluß.

§. 13. In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch dieses G. nichts geändert.

§. 14. Die Bestimmungen des gegenwärtigen G. sind auf solche Personen, welche sich bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremdenpolizei sein Bewenden.

§. 15. Die Vorschriften dieses G. finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publikation desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. Dez. 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mähler. v. Kochow. v. Savigny.

Beglaubigt: v. Düesberg.

1843.

R.D. v. 4. Jan. 1843 über die Berechnung der Ausfertigungs-Gebühren bei den Land- und Handelsgerichts-Sekretariaten in dem zum Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gehörigen Theile des Herzogthums Berg.

[G.S. 1843. S. 23. Nr. 2322.]

Um die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestehende Verschiedenartigkeit der Berechnung der Ausfertigungsgebühren bei den Land- und Handelsgerichten zu beseitigen, will Ich auf Ihren Bericht v. 19. Dez. v. J. unter Aenderung des Art. 143.

des Dekr. v. 17. Dez. 1841 über die Einregistrierungsstempel und Sekretariatsgebühren hierdurch bestimmen, daß auch in dem zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen Theile des Herzogthums Berg bei Berechnung der Kosten der Ausfertigungen, welche von den Land und Handelsgerichts-Sekretariaten erteilt werden, das Blatt (die Rolle) zu Vierzig Seiten gerechnet werde. Sie haben diese Ordre durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, d. 1. Jan. 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mähler und v. Bodelschwingh.

B. v. 31. Jan. 1843 über die Führung der Kirchenbücher für Neu-Vorpommern und Rügen.

[G.S. 1843. S. 37. Nr. 2326.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen über die Führung der Kirchenbücher in Neu-Vorpommern und Rügen nach dem Antrage Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Von den in Neu-Vorpommern und Rügen zu führenden Kirchenbüchern sollen künftig, wie in den älteren Provinzen der Monarchie, Duplikate in der Weise gefertigt werden, daß der Küster dieses Duplikat anzulegen und darin die von dem Pfarrer in dem Kirchenbuche eingetragenen Vermerke getreulich abzuschreiben hat.

§. 2. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dieses Duplikat mit seinem Kirchenbuche vergleichen und die befundene Uebereinstimmung desselben bescheinigen. Diese Bescheinigung erfolgt durch ein unter das Duplikat zu setzendes Attest, welches von ihm zu unterschreiben und mit dem Kircheniegel zu versehen ist.

§. 3. Die Duplikate sind, nachdem sie mit diesem Atteste versehen worden (§. 2.), bei den von dem Justizminister zu bestimmenden Gerichten verwahrlich niederzulegen.

§. 4. Den nach Vorschrift des §. 2. beglaubigten Duplikaten wird die volle Beweiskraft beigelegt.

§. 5. Die Ministerien der Justiz-Verwaltung und der geistlichen zc. Angelegenheiten werden mit der Ausführung dieser A. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. Jan. 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Kochow. v. Nagler. Nother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Zehr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

B. v. 13. Febr. 1843, betr. die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie.

[G.S. 1843. S. 75. Nr. 2332.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferde Diebstähle nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsmin., für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Er fordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§. 5., 7.) auszuweisen.

§. 2. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers einzurücken, mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Ansprüche.

§. 3. Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besizer wieder zu verabsolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, so wie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§. 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekanntem Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§. 5.) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von Fünf Thalern oder acht Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des §. 2. verfahren.

§. 5. Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1) Namen und Stand des Eigenthümers, so wie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist,

- 2) die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter, und etwaigen besonderen Kennzeichen,
 3) Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben,
 4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§. 6. Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§. 7. Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen: wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen ihre Distriktskommissarien, die Dorfschulzen, oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 8. Die Ertheilung des Attestes darf Niemandem verweigert werden, welcher nachweist, wie er rechtlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Thatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat.

§. 9. Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel und kostenfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 13. Febr. 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
 Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Kochow. v. Nagler.
 Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
 Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
 Graf v. Arnim.

G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse.

[G. S. 1843. S. 41. Nr. 2328.]

Wir Friedrich Wilhelm v. v. haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über die Benutzung der Privatflüsse, mit besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur gemacht worden sind, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erforderlichen Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Landestheile, welche zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehören, was folgt:

Erster Abschnitt.

Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

§. 1. Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Flüssen, so wie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtsmittel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den §§. 13. u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch verbleibt es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, sowie auch in Ansehung der Fischerei-Berechtigung und der Vorsluth bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit diese durch gegenwärtiges G. nicht ausdrücklich abgeändert sind.

§. 2. Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, so wie zum Tränken des Viehes einem Jedem gestattet, sofern es, nach Entscheidung der Orts-Polizeibehörde, ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann.

§. 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§. 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn solches zum Behuf einer Anlage am Ufer notwendig ist, und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im §. 3. bezeichneten Uebelstände entsteht.

§. 5. Das Einkarren und Einschwennen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorsluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§. 6. Die Anlegung von Flachs und Hanfröthen kann von der Polizeibehörde unter sagt werden, wenn solche die Keilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu dem im §. 4. erwähnten Nachtheilen Anlaß giebt.

§. 7. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtsmittel ein Anderes bestimmen, zur Räummung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorsluth notwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räummung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Beteiligigten, so ist die Räummung einstweilen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.

§. 8. Die Eigenthümer eines Privatflusses, so wie die Uferbesitzer, Stauungs- oder Leitungsberechtigten können nur durch landesherrliche Entscheidung verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen einem Jedem zu gestatten.

§. 9. Ist eine solche Entscheidung (§. 8.) ergangen, so müssen
 a) die Eigenthümer des Flusses, so wie die Uferbesitzer den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, so wie den Zutritt zu den Ufern, soweit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich ist, gestatten und
 b) die Besitzer von Stauwerken den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Wasserzug gewähren.

Für den hieraus, so wie für den aus Verunreinigungen des Flußbettes und aus Beschädigungen der Ufer, Uferbedenwerke, Brücken und sonstigen Anlagen durch die treibenden Hölzer entstehenden Schaden ist vom Staate volle Entschädigung zu leisten.

§. 10. Die näheren Anordnungen darüber:

- 1) in welchem Umfange der Mitgebrauch der Ufer zum Behuf der Flößerei zu gestatten ist, und welche Einrichtungen zur Erhaltung des Wasserzuges zu treffen sind,
- 2) welches Verfahren bei der Flößerei, namentlich auch mit Rücksicht auf die stattfindenden Ueberrieselungen zu beobachten, und
- 3) welche Abgabe von den Flößen zu entrichten ist.

sind von dem Ministerium durch besondere Reglements festzusetzen.
 §. 11. Die Flößerei Abgabe (§. 10. Nr. 3.) soll nach der Menge des gelösten Holzes abgemessen und auf keinen höheren Betrag fest gestellt werden, als zur Entschädigung der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (§. 9.) und zur Deckung der Aufsicht- und Hebekosten erforderlich ist.

§. 12. Wo nach Provinzialgesetzen, Lokalstatuten oder besonderem Herkommen das Flößen auf einem Privatflusse einem Jedem freisteht, ist dasselbe polizeilicher Aufsicht unterworfen, und es kann darüber durch besondere Reglements nach Vorschrift des §. 10. nähere Anordnungen getroffen werden. Wenn diese Anordnungen den Eigenthümern oder Nutzungsberechtigten neue Verpflichtungen auferlegen, so gebührt denselben dafür nach Vorschrift des §. 9. Entschädigung. Die Einführung neuer, sowie die Erhöhung bestehender Flößerei Abgaben, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen, und sind dabei die Bestimmungen des §. 11. zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen der Rechte der Uferbesitzer.

§. 13. Das dem Uferbesitzer nach §. 1. zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers unterliegt der Beschränkung, daß

- 1) kein Rückfluß über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Verkumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf,
- 2) das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Sind mehrere an einander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben, bei Anwendungen der vorstehenden Beschränkungen, als ein einziges Grundstück angesehen.

§. 14. Gehören die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers (§. 27.).

§. 15. Wenn bei Ausführung einer Bewässerungs-Anlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schifffahrt zc. gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern der notwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für ihre Wirth

schaft zu beforgen wäre, so ist die Regierung nach vollständiger, unter Zuziehung der Betheiligten erfolgter Erörterung befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

§. 16. Gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihm nach §§. 1. u. 13. zustehenden Rechts unternimmt, kommt den Besitzern der bei Publikation des gegenwärtigen G. rechtmäßig bestehenden Mühlen und anderen Triebwerke ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch

- a) ein auf spezielleren Rechtstiteln beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theils desselben ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$; 2c.) beeinträchtigt, oder
- b) das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird.

Wer künftig ein Triebwerk anlegt oder erweitert, ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht zu haben, soll deshalb zu einem solchen Widerspruche nicht berechtigt sein.

§. 17. Wenn in dem Falle des §. 16. Litt. b.

- 1) der Uferbesitzer nachweist, daß der Betrieb in dem bisherigen Umfange das Maß der dem Inhaber des Triebwerks zustehenden Berechtigung überschreitet, oder
- 2) der Inhaber des Triebwerks nachweist, daß ihm vermöge eines speziellen Rechtstitels die Befugniß zusteht, den Betrieb über den bisherigen Umfang auszudehnen,

so ist bei Prüfung des Widerspruchsrechts derjenige Umfang des Betriebs zum Grunde zu legen, welcher durch das Maß der Berechtigung begründet ist.

§. 18. Fischerei Berechtigte sollen zu einem Widerspruche gegen Bewässerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben.

§. 19. Einer polizeilichen Erlaubniß bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen,

- 1) wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen
 - a) über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
 - b) über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
 - c) über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll, stattfinden;
- 2) wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

§. 20. Wer die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem im §. 19. Nr. 1. bezeichneten Zwecke in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungs-Anlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes und der etwa erforderlichen Nivellements bei dem Landrathe, in dessen Kreise das zu bewässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrathe, welcher das Verfahren zu leiten hat.

§. 21. Die Bekanntmachung erfolgt:

- 1) durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt, und die Bewässerungs-Anlage sich erstreckt zu drei verschiedenen Malen;
- 2) durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen;
- 3) in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu bewässernde Grundstück liegt, so wie in den zunächst angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an der Gemeinestätte, oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftslokale des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrathe anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die An-

lage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 22. Nach Ablauf der Anmeldefrist (§. 21.) sind der Regierung die Verhandlungen einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andern aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludirt.

Eine Ausfertigung des Präklusionsbescheides ist dem Provoquanten zuzustellen, welcher sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Gegen die Präklusion kann ein Revisionsgesuch, binnen zehntägiger Frist, bei der Regierung angebracht werden.

§. 23. In Fällen, in welchen über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungs-Anspruch gegründet wird, Streit entsteht, findet der Rechtsweg Statt.

Ist dagegen nur die Frage zu erörtern, ob durch die Bewässerungs-Anlage einem zur Zeit der Publikation dieses G. bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde (§. 16. Litt. b.), so steht die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Regierung zu, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides einzuulegen ist.

§. 24. Zu den im §. 19. Nr. 2. bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizeibehörde nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Landeskultur Interesses und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung.

§. 25. Unter diesen Bedingungen (§. 24.) kann der Unternehmer einer Bewässerungsanlage verlangen, daß ihm

- 1) zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken ein Servitut eingeräumt,
- 2) die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks, so wie
- 3) eine Ausnahme von der im §. 13. Nr. 1. vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, und daß
- 1) der Besitzer eines Triebwerks sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers (§§. 16., 17.) gefallen lasse.

Unter gleichen Bedingungen (§. 24.) kann der Uferbesitzer verlangen, daß ihm

- 5) gestattet werde, sein Recht auf Benutzung des Wassers in der §§. 1. u. 13. bezeichneten Ausdehnung desselben einem unmittelbar an das Grundstück des Uferbesitzers angrenzenden Grundbesitzer abzutreten.

§. 26. In dem Falle des §. 25. zu 1. steht dem Eigenthümer des Grundstückes frei:

- a) sich bei der Anlage und Benutzung der Wasserleitungen gegen verhältnißmäßige Uebernahme der Kosten zu betheiligen, in welchem Falle dann bei Feststellung des Bewässerungsplanes (§. 12.) auch auf sein Interesse zum Zwecke der Bewässerung Rücksicht zu nehmen ist; oder
- b) aufstakt Einräumung einer Servitut das Eigenthum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provoquanten, oder ein Theil desselben nach Anlage der Wasserleitungen von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück, oder den betreffenden Theil, dessen Umfang die Regierung zu bestimmen hat, dem Provoquanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten.

Der Grundeigenthümer, welcher von diesen Rechten (a u. b) Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§. 27. In dem Falle des §. 25. Nr. 2. hat der Besitzer des jenseitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenutzung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er Ersteres oder erklärt er sich binnen drei Monaten nicht, so verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Wassers; wählt er Letzteres, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerkes übernehmen.

§. 28. Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungsanlage beabsichtigter Rückstau (§. 25. Nr. 3.) von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein über-

wiegendes Landeskultur-Interesse bei der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden.

§. 29. Wenn in dem Falle des §. 25. Nr. 3. durch die Bewässerungsanlage die Verumpfung eines fremden Grundstücks veranlaßt wird, so ist der Eigenthümer befugt, statt seines Anspruches auf vollständige Entschädigung (§. 45.) das Eigenthum des ganzen verumpften Grundstücks oder desjenigen Theiles, der durch die Verumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher das selbe zu übernehmen verbunden ist.

§. 30. Anträge zu den im §. 25. bezeichneten Zwecken sind an die Vermittelungskommission zu richten, welche in jedem Kreise eingesetzt werden und unter Vorbehalt des Landraths aus Grundbesitzern der verschiedenen die Kreisversammlung bildenden Stände, so wie aus einer angemessenen Zahl von Sachverständigen bestehen soll. Ueber die Zusammensetzung der Kommission hat die Regierung für jeden Kreis auf den Vorschlag der Kreisversammlung das Nähere festzusetzen. Die Mitglieder werden von der Kreisversammlung erwählt und von der Regierung bestätigt.

§. 31. Die Anträge (§. 30.) müssen mit einem Situationsplane, den erforderlichen Nivellements und einem sachverständigen Gutachten begleitet sein, und zugleich die Erklärung enthalten, daß der Provokant bereit sei, die Kosten der von den Behörden für nothwendig erachteten Ermittlungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschicken, ingleichen die Provokanten vollständig zu entschädigen.

§. 32. Die Kreis-Vermittelungskommission prüft den Antrag an Ort und Stelle unter Zugiehung der Betheiligten, und stellt demnach die Vorfrage (§. 24.) fest:

ob wirklich ein überwiegendes Landeskultur-Interesse vorwalte?

Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Provokanten, so wie dem Provokaten binnen sechs Wochen präklusivischer Frist der Rekurs an die Regierung und, wenn die Entscheidung derselben von der Vermittelungskommission abweicht, in derselben Frist der Rekurs an das Ministerium des Innern offen.

§. 33. Ist auf diese Weise das Vorwalten eines überwiegenden Landeskultur-Interesses festgestellt, so ernennet die Regierung Kommissarien, welche unter Mitwirkung des Landraths die einzelnen Gegenstände des Antrages, so wie die dagegen erhobenen Widersprüche prüfen.

§. 34. Wird zu den Wasserleitungen die Benutzung von fremdem Grund und Boden verlangt (§. 25. Nr. 1.), so haben die Kommissarien ihre Prüfung besonders darauf zu richten:

ob, und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über den fremden Grund und Boden zu der Anlage nothwendig sei?

welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen zc. zc. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern?

§. 35. Wird die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes verlangt (§. 25. Nr. 2.), so ist der Ort zu ermitteln, welcher dem Provokanten am wenigsten nachtheilig und doch zweckentsprechend ist.

§. 36. Wird eine Beschränkung des Rechts verlangt, welches Besitzern von Triebwerken auf Benutzung des Wassers zusteht (§. 25. Nr. 4.), so ist zu prüfen: in welchem Maße die Beschränkung erfolgen müsse, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern.

§. 37. Ist über die Frage zu entscheiden:

ob durch die Bewässerungsanlage einem Triebwerke das Wasser entzogen werde, dessen der Besitzer bedarf, um sein Gewerbe in dem bisherigen Umfang (§. 16. b.) oder in dem Umfang seiner Berechtigung (§. 17.) auszuüben,

so ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Besitzer des Triebwerks nicht genöthigt werden kann, sich eine Abänderung des innern Triebwerks gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten der Provokanten sich gefallen lassen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage ist jederzeit eine solche zweckmäßige Einrichtung zu unterstellen, und darnach die Entscheidung zu treffen.

Der Provokant ist verbunden, die erwähnte Einrichtung auf seine Kosten zu bewirken, auch den Provokaten wegen des Verlustes zu entschädigen, der durch die Hemmung seines Gewerbetriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verurthacht wird. Die bei der neuen Einrichtung gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungskosten hat der Provokant als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerks zu zahlen und für ihre regelmäßige Zahlung Sicherheit zu leisten.

§. 38. Die Kommissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nöthigen Ermittlungen, Vermessungen, Nivellements zc. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigenthümer sich solches gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§. 39. Die Kommissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen.

§. 40. Sie entwerfen demnach mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Interesse den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen solchen den Parteien zur Erklärung vor und überreichen ihn der Regierung mittelst gutschätlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind.

§. 41. Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, so wie in Hinsicht auf die zur Ueberwachung derselben nöthigen Maßregeln alles dasjenige feststellen, was im besondern, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42. Die Regierung hat auf Grund der kommissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§. 30.) und über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche zu entscheiden, und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen.

§. 43. In dem Beschlusse (§. 42.) ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß.

§. 44. Der Beschluß, welchem der von den Kommissarien vorgelegte Plan (§. 40.), so weit solcher genehmigt worden, beizufügen ist, wird sowohl dem Provokanten, als auch dem Provokaten bekannt gemacht. Jedem Theile steht dagegen der Rekurs an das Ministerium des Innern binnen sechs Wochen präklusivischer Frist nach Bekanntmachung des Beschlusses offen.

§. 45. Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einschränkung eines Rechts zu Gunsten einer Bewässerungsanlage stattfinden soll, läßt die Regierung die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren unter Zugiehung sämmtlicher Betheiligten ermitteln, und setzt solche unter Zuschlagung von 25 Prozent des ermittelten Betrages durch einen Beschluß fest, welcher den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten dieser Abschätzung hat der Unternehmer der Bewässerungsanlage allein zu tragen.

§. 46. Wenn der Provokant nach den Grundsätzen der §§. 26. u. 29. Land abtritt, so ist er befugt, da, wo es den örtlichen Verhältnissen nach zulässig ist, aus dem Grundbesitze des Provokanten eine Landabfindung zu fordern, deren Werth der nach §. 45. festgestellten Entschädigungssumme gleichkommt. Sofern die Bewässerungsanlage nicht zur Ausführung kommt, oder späterhin wieder eingeht, kann der Provokant das von ihm abgetretene Land gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung wieder zurückfordern.

§. 47. Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgestellte Entschädigung (§§. 15. u. 16.) nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisionskollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittlungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechts mittels, sowie des Rechtsweges definitiv nach den Grundsätzen der §§. 15. u. 16. fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage ist kein Rekurs gestattet.

Aus Neuorpomern und Rügen gehen die Rekurse an das Revisionskollegium zu Stettin.

§. 48. In der Rekurschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder Landabfindung, welchen der Berechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung, als die von der Regierung festgesetzte (§§. 45., 46.) zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Rekursinstanz zu tragen.

Erstreckt er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Bewässerungsanlage zur Last. Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von der Regierung zugebilligt worden, erstreckt, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten Statt.

§. 49. Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme abzusehen; er muß aber in diesem Falle

auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt worden sind.

§. 50. Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob.

§. 51. Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des §. 19. Nr. 1. u. 2. eingeleitete Verfahren, imgleichen durch das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung (§§. 45., 46.) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§. 50.) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht; in Prozeßen (§. 23.) und in der Rekursinstanz wegen Festsetzung der Entschädigung (§. 47.) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 52. Die Ausführung der Bewässerungsanlage darf erst nach geschehener Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme erfolgen, im Falle der Berufung an das Revisionskollegium (§. 47.) kann jedoch die Regierung die vorläufige Ausführung gestatten, wenn der Unternehmer für den von der Regierung festgesetzten Betrag (§. 45.) Kaution leistet.

§. 53. Ist über ein auf speziellem Titel beruhendes Widerspruchsrecht ein Prozeß entstanden (§. 23.), so kann die Ausführung der Anlage von der Regierung vorläufig gestattet werden, wenn der Unternehmer für Schäden und Kosten Kaution leistet. Ueber die Zulänglichkeit der Kaution hat die Regierung, nach Vernehmung des Widersprechenden, zu entscheiden.

§. 54. Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des §. 53., um vor der Ausführung den Betrag der etwa zu leistenden Entschädigung übersehen zu können, darauf antragen, daß die Entschädigungssumme nach Vorschrift der §§. 45. u. f. im Voraus ermittelt und festgestellt werde.

§. 55. Die Vorschriften der §§. 45. u. 46. finden auch Anwendung auf die den Fischereiberechtigten zu leistende Entschädigung (§. 18.), die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen.

§. 56. Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Beteiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 57. Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Beteiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

- a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
- b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;
- c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Beteiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 58. Der Minister des Innern wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§. 59. Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege.

Urkundlich haben Wir dieses G. Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm königl. Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, d. 28. Febr. 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Frhr. v. Mülling. Müller. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Bornemann.

Vorläufige B. v. 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung.

[G. S. 1843. S. 105. Nr. 2339.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. finden Uns bewogen, zur Verhütung der Nachtheile, welche eine ungerichtete Ausübung der Wald-

streiberechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um sowohl den Wald besichern die angemessene Bewirthschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitut Berechtigten selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-D., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsmin. zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Waldstreu Berechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, Behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln.

§. 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hiebei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtsstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§. 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreuung in der nächsten Periode (§. 4. b.) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier, und für die Person gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streuberechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Waldeigentümer zu erlegenden Strafe von Fünf bis Zehn Silbergroschen, stets bei sich führen, und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§. 4. Die Berechtigung darf nur:

- a) in den vom Waldeigentümer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,
- b) in den sechs Winter Monaten v. 1. Okt. bis zum 1. April,
- c) an bestimmten vom Waldeigentümer mit Rücksicht auf die bisherige Obervanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Haß und Besholz Tagen verschiedenen Wochentagen

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Waldeigentümers geschieht, und hiemit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hiebei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

- d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Obervanz zu bestimmenden Transportmitteln, und
- e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harten, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2 1/2 Zoll von einander abstehen müssen, ausgeübt werden.

§. 5. Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind,

zwischen dem Waldeigentümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreis-Landrath unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hiebei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Plenum der vorgesetzten Regierung, entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, so wie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Obervanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§. 4. Litt. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren Statt.

§. 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu andern wirtschaftlichen Zwecken (§. 1.), z. B. zur Verfertigung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben u. s. w. benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden.

§. 7. Wer die Waldstreuberechtigung

- a) in anderen als den dazu geöffneten Distrikten (§. 4. Litt. a.),
 - b) nach dem Schluß der Streulings Periode (§. 4. Litt. b.),
 - c) an andern als den im Zettel bestimmten Tagen (§. 4. Litt. c.) ausübt, soll bestraft werden,
- mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen, wenn die Streu getragen oder auf Radweh (Schiebkarren) geholt wird,

mit einer Geldbuße von Einem Thaler, wenn die Streu mit einer ein- oder zweispännigen Fuhre, und mit einer Geldbuße von Zwei Thalern, wenn die Streu mit einer drei- oder vier-spännigen Fuhre

geholt wird.

Der Gebrauch der in § 1. Litt. c. verbotenen Harken wird, neben Konfiskation derselben, mit einer Strafe von Einem Thaler, und die Ausübung der Berechtigung mit größeren, als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen Strafe geahndet.

Werden diese Konventionen bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang, oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafe ein.

Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken, als zum Unterstreuen unter das Vieh (§. 6.), wird mit einer Strafe von Zwei Thalern, und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an Andere,

für eine Karre oder Traglast mit einem Thaler,
für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit Zwei Thalern,
für eine drei- oder vier-spännige Fuhre mit Vier Thalern,

neben dem Verluste der Berechtigung auf ein Jahr geahndet.

In Wiederholungsfällen nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung zahlt der Kontravenient die doppelte Geldstrafe, außerdem verliert er, wenn er nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streu Veräußerung sich dieses Vergehens von Neuem schuldig macht, die Waldstreu Berechtigung auf die ganze Dauer seiner Besitzzeit.

Die Geldstrafen fallen dem Waldeigentümer anheim.

§. 8. Bei Betretung des Frevelers auf eine der in den §§. 3. u. 4. bezeichneten Konventionen tritt Pfändung ein, und der Waldeigentümer ist das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Konventionen gefekten Strafe auszuantworten verpflichtet.

§. 9. Wer die erkannten Geldstrafen zu zahlen unvernünftig ist, hat an deren Stelle Gefängnißstrafe, oder nach der Wahl des Wald-Eigentümers Forst oder andere Strafarbeit, nach Maßgabe der wegen Bestrafung der Holzdiebstähle bestehenden Bestimmungen zu gewärtigen.

§. 10. Die Unterfuchung der Konventionen gegen diese B. und die Festsetzung der darin angedrohten Strafen erfolgt durch die zur Unterfuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle bestellten Forstgerichte nach dem für dieselbe vorgeschriebenen Verfahren. Bei Konventionen gegen das Verbot des Verkaufs von Waldstreu aber (§§. 6. u. 7.) bleibt die Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

§. 11. Bei der Unterfuchung der gegen diese B. verübten Konventionen wird den Angaben der lebenslänglich oder doch mit dem Ansprüche auf lebenslängliche Versorgung angestellten, nach Vorschrift des § 20. des G. v. 7. Juni 1821 vereidigten, auch von dem Bezuge aller Denunzianten und Strafantheile ausgeschlossenen Forst- und Jagdbeamten, welche den Angeschuldigten auf Grund eigener Wahrnehmung bezichtigen, volle Beweisraft beigelegt, sofern nicht der Angeschuldigte durch Gegenbeweis seine Unschuld auszuführen oder die gegen ihn angebrachten Beweise zu entkräften vermag. Es sind aber, wenn der Forstbeamte die verübten Konventionen nicht selbst ermittelte und die Thäter dabei betroffen hat, auch andere Beweismittel zur Ueberführung der Kontravenienten zulässig.

§. 12. Jeder Forstbeamte, dessen Angaben der Waldeigentümer die volle Glaubwürdigkeit nach Vorschrift des §. 11. beigelegt sehen will, muß bei dem Gericht eidlich dahin verpflichtet werden:

daß er die Forstkonventionen, welche in dem Revier, in welchem er angestellt ist, zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die Thatumstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle. Eine Ausfertigung dieses Verpflichtungsprotokolls wird bei dem Forstgericht (§. 10.) niedergelegt, und im Falle der Verfertigung des Beamten nach einem anderen Bezirke dem daselbst kompetenten Forstgericht kostenfrei übermacht. Ist der Beamte schon auf das G. wegen Unterfuchung der Holzdiebstähle vereidigt, so ist er durch das kompetente Gericht nur auf die obige Eidesnorm zu verweisen.

Eine Ausfertigung dieses Verpflichtungsprotokolls wird bei dem Forstgericht (§. 10.) niedergelegt, und im Falle der Verfertigung des Beamten nach einem anderen Bezirke dem daselbst kompetenten Forstgericht kostenfrei übermacht. Ist der Beamte schon auf das G. wegen Unterfuchung der Holzdiebstähle vereidigt, so ist er durch das kompetente Gericht nur auf die obige Eidesnorm zu verweisen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 5. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Kother.

Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.

v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

G. v. 4. Mai 1843 über die Umschreibung außer Kurs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere.

[G. E. 1843. E. 177. Nr. 2348.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Feststellung des Verfahrens bei Umschreibung der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere, welche durch darauf gesetzte Vermerke oder auf andere Weise zum Umlauf unbrauchbar geworden sind, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder Besitzer eines unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiers, welches entweder

a) durch Vermerk einer Behörde oder einer Privatperson außer Kurs gesetzt, oder

b) durch Vermerke anderer Art, oder durch Besetzung oder Beschädigung zum ferneren Umlauf unbrauchbar geworden ist,

kann auf die Umschreibung des Papiers in ein kursfähiges bei demjenigen Institute antragen, welchem die Zahlung der Zinsen oder die planmäßige Tilgung solcher Papiere obliegt.

Durch diese Bestimmung wird jedoch in den Vorschriften der §§. 50. u. 51. Tit. 15. Th. I. des A.L.M. und des §. 133. Tit. 51. Th. I. der A.G.O. nichts geändert.

§. 2. Hat der Antragsteller sich nach dem Ertheilen des Instituts als der rechtmäßige Besitzer des unzugschreibenden Papiers ausgewiesen, so wird dasselbe kassirt und ihm an dessen Stelle gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten, wozu bei Pfandbriefen auch die Kosten der Eintragung in das Hypothekenbuch gehören, ein neues kursfähiges Papier ausgehändigt.

§. 3. Hält das Institut den rechtmäßigen Besitz nicht für nachgewiesen, so hat dasselbe eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Diese muß enthalten:

a) den Antrag auf die Umschreibung, und den Namen und Wohnsitz des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des umzuschreibenden Papiers nach seinem Betrage, seiner Nummer und den sonstigen Unterscheidungszeichen, welche dasselbe bei der Ausfertigung erhalten hat,

c) die Angabe der etwa darauf befindlichen Außerkurssetzungs Vermerke oder der sonstigen Vermerke, Flecke oder Beschädigungen, wodurch das Papier zum Umlaufe unbrauchbar geworden ist,

d) die Aufforderung:

„daß Jeder, der an diesem Papier irgend ein Anrecht zu haben vermeine, dasselbe bei dem Institute innerhalb der nächsten sechs Monate und spätestens an einem genau zu bezeichnenden Tage schriftlich anzuzeigen habe, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller statt desselben ein neues kursfähiges erhalten werde“.

Die Bekanntmachung ist dreimal, in Zwischenräumen von zwei Monaten, in das Intelligenz- oder das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das Institut seinen Sitz hat, einzurücken.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgehenden Bekanntmachungen solcher Art erfolgen durch das Berliner Intelligenzblatt, und wenn der Normalwerth des unzugschreibenden Papiers mehr als 100 Thlr. beträgt, zugleich durch die Allgemeine Preuss. Staats-Zeitung.

Auch können die Institute, wenn sie es für angemessen erachten, die Bekanntmachung in die Amts- oder Intelligenzblätter oder Zeitungen des Orts, wo der Antragsteller wohnt, einrücken lassen.

§. 4. Wird auf die Umschreibung eines von einer Behörde außer Kurs gesetzten und von derselben überhaupt nicht oder doch nicht gehörig wieder in Kurs gesetzten Papiers angetragen, so ist das Institut verpflichtet, beim Erlaß der Bekanntmachung (§. 3.) dieser Behörde, sofern dieselbe außer dem Außerkurssetzungs Vermerke noch erkennbar ist, davon Nachricht zu geben.

§. 5. Meldet sich bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten Tage Niemand mit einem Anspruche, so hat das Institut das Papier zu kassiren und dem Antragsteller statt desselben ein neues kursfähiges Papier gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten (§. 2.) sowie der durch die Bekanntmachung entstandenen Schreib- und Infortionsgebühren auszuhändigen.

§. 6. Ist dagegen bei dem Institute entweder vor dem Erlaße der Bekanntmachung oder bis zum Ablaufe des darin bezeichneten Tages von Seiten einer Behörde oder einer Privatperson die Anzeige gemacht, daß das Papier ihr verloren gegangen sei oder ihr ein Anrecht darauf zustehe, so hat das Institut die Umschreibung zu verweigern und die Beteiligten zum Rechtswege zu verweisen.

Das eingereichte Papier ist anzuhalten und kann zum gerichtlichen Depositum abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 4. Mai 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling, v. Rochow, Mähler, Kother, v. Savigny.

Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Bornemann.

G. v. 4. Mai 1843 über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere.

[G. S. 1843. S. 179. Nr. 2349.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Befugniß öffentlicher Behörden zum Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere entstanden sind, und zur Feststellung des bei dem Wiederinkurssetzen zu beobachtenden Verfahrens, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Hat eine öffentliche Behörde ein unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier für sich außer Kurs gesetzt, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst, als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Kurs gesetzt werden.

§. 2. Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, so kann sie die von dieser außer Kurs gesetzten Papiere wieder in Kurs setzen.

§. 3. Außer den Fällen der §§. 1. u. 2. findet das Wiederinkurssetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk Statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation dessen, welcher die Aufhebung der Außerinkurssetzung verlangt.

Zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln soll die Befugniß zum Wiederinkurssetzen den Friedensrichtern zustehen.

In Beziehung auf die Befugniß der Institute zum Wiederinkurssetzen der von ihnen ausgefertigten Papiere verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 4. Der Wiederinkurssetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Vermerk aufhebt, die Worte: „Wieder in Kurs gesetzt“

enthalten.

Hebt eine Behörde den Außerinkurssetzungs-Vermerk einer andern Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§. 2.), so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt durch N. N.“

auszudrücken.

Geschieht dies für einen andern, als denjenigen, welcher das Papier außer Kurs gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Ausführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.:

„Wieder in Kurs gesetzt von den Erben des N. N.“

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde (§§. 1. u. 2.), des Gerichts oder Instituts (§. 3.) dem Vermerke beizufügen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling, v. Rochow, Mähler, Kother, v. Savigny.

Beglaubigt für den Staatssekretair: Bornemann.

B. v. 11. Mai 1843, betr. die Kompetenz der Friedensgerichte in der Rheinprovinz.

[G. S. 1843. S. 181. Nr. 2350.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz die Vorschriften über die Kompetenz der Friedensgerichte einer Revision unterwerfen lassen und verordnen nunmehr auf den Bericht des Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

§. 1. Die im §. 1. der B. v. 7. Juni 1821 bestimmte Summe, bis zu deren Höhe die Friedensgerichte in bloß persönlichen und Mo-

Band II.

biliar-Sachen mit Zulassung der Appellation zu erkennen befugt sind, wird von 300 Thalern auf 100 Thaler herabgesetzt.

§. 2. Die Friedensgerichte erkennen fortan, wenn ein schriftlicher Miethsvertrag vorliegt, auf die Räumung gemietheter Häuser oder Wohnungen, sofern die Klage auf die Nichtzahlung des Miethszinses oder auf den Ablauf der Miethszeit gegründet wird, und der jährliche Miethszins die Summe von Fünfzig Thalern nicht übersteigt, wogegen ihre Kompetenz bei dem Vorhandensein eines nur mündlich abgeschlossenen Miethsvertrages unbeschränkt ist.

Sind in einem und demselben Vertrage ein Haus oder eine Wohnung und andere Grundstücke zur Benutzung überlassen worden, so gehört die Räumungsklage nur dann vor das Friedensgericht, wenn das Haus oder die Wohnung als Hauptgegenstand des Vertrages anzusehen ist.

§. 3. Lassen sich Parteien über eine Sache, die ihrer Natur nach zur Kompetenz der Handelsgerichte gehört, bei dem Friedensgerichte ein, so finden gegen das ergangene Erkenntniß eben die Rechtsmittel wie gegen andere Erkenntnisse der Friedensgerichte statt. Auf den in Handelsfällen sonst zulässigen Personal Arrest kann jedoch in diesem Falle von dem Friedensgerichte nicht erkannt werden.

§. 4. Innerhalb ihrer Kompetenz und unter den im Art. 472. der Civil-Prozess-D. enthaltenen Beschränkungen sollen die Friedensgerichte künftig auch über den Einspruch erkennen, welcher gegen die, auf den Grund eines von ihnen erlassenen Erkenntnisses eingeleitete Mobilien Exekution von dem Verurtheilten erhoben wird.

§. 5. Eben so steht den Friedensgerichten innerhalb der im §. 1. gegenwärtiger B. festgesetzten Kompetenz die Entscheidung über die Einsprüche gegen solche Mobilien Exekutionen zu, welche auf Grund von Notariatsakten oder zur Beitreibung der durch Urtheile der Strafgerichte festgesetzten Civilentschädigungen eingeleitet worden sind.

§. 6. Mit derselben Beschränkung hinsichtlich der Kompetenz (§. 1.) erkennen die Friedensgerichte über die Ansprüche, welche von dritten Personen auf die bei dem Schuldner gepfändeten Mobilien Gegenstände erhoben werden.

§. 7. Die Friedensgerichte sind in den Fällen, welche sie für dringlich erachten, befugt, auf den Grund der Art. 558., 819. und 826. der Civilprozess-D., die Ermächtigung zum Arrestschlage zu erteilen.

Auch steht ihnen die Befugniß zu, über die Gültigkeit eines Arrestschlages zu erkennen, zu dem sie die Ermächtigung erteilt haben, jedoch nur innerhalb der allgemeinen Bestimmungen (§. 1.) über die ihnen verliehene Kompetenz.

§. 8. Als Polizeirichter haben die Friedensrichter, ohne Rücksicht auf das Maß der geschlichen Strafe, über alle Kontraventionen zu erkennen, welche nach Inhalt der Gesetze polizeilich geahndet werden sollen, oder deren Strafe ausdrücklich als eine polizeiliche bezeichnet ist, insofern nicht in dem betreffenden Gesetze selbst ein anderes angeordnet worden.

§. 9. Der §. 2. der B. v. 7. Juni 1821 wird aufgehoben. Die Ladungen vor das Friedensgericht erfolgen künftig wieder nach den Vorschriften der Civilprozess-D.

§. 10. Die Entscheidungen der Friedensrichter über possessoriische so wie über Räumungsklagen (§. 2.) sind ohne Ausnahme der Appellation unterworfen. Die Friedensrichter können jedoch die provisorische Vollstreckbarkeit ihrer die Räumung eines Hauses oder einer Wohnung aussprechenden Urtheile mit oder ohne Wirkschaftsbestellung verordnen.

§. 11. Die Bestimmungen dieses G. finden keine Anwendung auf die zur Zeit der Publikation schon rechtshängigen Sachen.

§. 12. So weit die bisher bestandenen Gesetze durch die gegenwärtige B. nicht abgeändert sind, bleiben dieselben in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 11. Mai 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling, Mähler, v. Savigny.

Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Bornemann.

G. v. 11. Mai 1843 über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen.

[G. S. 1843. S. 183. Nr. 2351.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Ergänzung und näheren Bestimmung der Vorschriften über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Der §. 122. des Anh. zur A.G.D. wird dahin deklarirt, daß es zur Gültigkeit gerichtlich aufgenommenen Testamente und Notizille der Wenden hinreicht, wenn statt des wendischen Predigers und eines der wendischen Sprache kundigen Schulzen oder Gerichtsmannes zwei andere, der wendischen und deutschen Sprache kundige Männer, welche als Dolmetscher ein für allemal oder für diesen Fall besonders vereidigt worden, zugezogen sind.

§. 2. Wenn bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden in anderen Civilsachen als den im §. 1. bezeichneten weder der Richter noch der Protokollführer der wendischen Sprache kundig ist, so genügt die Zuziehung eines anderen, der deutschen und wendischen Sprache kundigen Mannes, welcher als Dolmetscher entweder ein für allemal oder für diesen Fall besonders vereidigt ist.

§. 3. Bringt bei einseitigen Handlungen oder Erklärungen der Wende einen beider Sprachen kundigen Mann zur Stelle, oder wählen bei mehrseitigen Geschäften und bei prozessualischen Verhandlungen mit Einschluß der Zuziehung, die Parteien gemeinschaftlich einen solchen Mann zu ihrem Dolmetscher, so bedarf es der Vereidigung desselben nicht.

Sind die zugezogenen Justizkommissarien der wendischen Sprache kundig, so vertreten dieselben für ihre Parteien die Stelle des Dolmetschers.

§. 4. Die Verhandlung wird nach Vorschrift des §. 122. des Anh. zur A.G.D. in deutscher Sprache niedergeschrieben, dagegen erfolgt die Vorlesung oder Vorhaltung in wendischer Sprache.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 11. Mai 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frb. v. Müffling. v. Kochow. Müller. v. Savigny.

Reglaubigt: Für den Staatssekretair: Bornemann.

R.D. v. 22. Mai 1843, betr. die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden.

[G.S. 1843 S. 301. Nr. 2371.]

In Betracht der Höhe der Abgaben, welche diesseitige Unterthanen in mehreren Staaten zu entrichten haben, wenn sie daselbst Waarenbestellungen auf Proben umherziehend suchen, Waarenankäufe im Umherziehen machen, oder sonst ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, ernächte Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 17. v. M. Sie, den Finanzminister, die durch das Gewerbesteuer G. v. 30. Mai 1820 bestimmte Steuer für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Unterthanen hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbsabgaben (Gewerbe, Patentsteuern u. s. w.) milder günstig, als die eigenen Angehörigen jener Länder behandelt und außer Verhältnis zu der, von den Angehörigen anderer Länder in Meinen Staaten zu entrichtenden Steuer belastet werden, nöthigenfalls bis auf das Achtfache zu erhöhen. Eine gleiche Steuererhöhung kann auch für diejenigen, welche den vorbezeichneten Ländern nicht angehören, in dem Falle angeordnet werden, wenn sie für Rechnung der Angehörigen solcher Länder irgend ein Gewerbe im Umherziehen im diesseitigen Gebiete betreiben. — Wer ohne Entrichtung der nach der gegenwärtigen Edeur und nach den in Folge derselben erlassenen Anordnungen zu erlegenden Gewerbesteuer selbst, oder durch andere, ein von dieser Steuer betroffenes Gewerbe betreibt, oder es unternimmt, diese Steuer ganz oder theilweise auf irgend eine Art zu umgehen, hat neben der Konfiskation der, des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände, das Vierfache der erhöhten Jahressteuer als Strafe verwirkt. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuergesetz überhaupt bestehenden Bestimmungen zur Anwendung. Die weiteren Anordnungen, welche zur Ausführung der gegenwärtigen, durch die G.S. zu publizirenden D., erforderlich sind, haben Sie, der Finanzminister, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Potsdam, d. 22. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frb. v. Bülow und v. Bodelschwingh.

B. v. 3. Juli 1843, betr. die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratstellen im Bisthum Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theilen des Erzbisthums Köln und der Bisthümer Münster und Trier.

[G.S. 1843. S. 289. Nr. 2364.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens in Beziehung auf die Vertheilung der Ein-

künfte erledigter katholischer Kuratstellen im bischöflichen Sprengel von Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theilen des Erzbisthums Köln und der Bisthümer Münster und Trier, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach Vernehmung des Gutachtens der betreffenden erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, was folgt:

§. 1. Wird eine katholische Kuratstelle durch den Tod des Inhabers erledigt, so verbleibt dessen Erben das mit der Stelle verbundene Einkommen noch während dreier Monate, vom ersten desjenigen Monats an gerechnet, der auf den Sterbemonat folgt, gegen die Verpflichtung zur Tragung aller mit Verwaltung der Stelle verbundenen Kosten und Lasten.

Die bischöfliche Behörde bestellt während dieser Zeit den Administrator und bestimmt auch dessen Remuneration. — Denselben muß das zu seinem Bedarf erforderliche Gelde in der Amtswohnung sofort eingeräumt werden.

§. 2. Zur Bestimmung des Antheils der Erben an dem Einkommen (§. 1.) wird dessen Jahresbetrag vom 1. Jan. bis zum 31. Dez. berechnet und dieser nach Verhältnis der Zeit getheilt.

§. 3. Die Bestimmung des §. 2. findet auch auf die Pacht und Nießgelder der zu der Stelle gehörigen Gärten, Aecker, Wiesen und anderen Grundstücke Anwendung. — Sind die Grundstücke durch Selbstbewirthschaftung genutzt worden, so werden die Früchte nach deren Einfaumlung, sowie die Kosten der Einfaat und Bestellung durch zwei Sachverständige abgeschätzt.

Der Ueberseuß, welcher sich nach dem aus den Abschätzungen beider Taxatoren gezogenen Mittelbetrage ergibt, wird in gleicher Art wie das Pachtgeld getheilt. Von den beiden Sachverständigen wird der Eine durch die Erben und der Andere durch den Nachfolger im Benefizium, oder falls dieser noch nicht ernannt ist, durch den Vertreter des erledigten Benefizii gewählt. Findet die Wahl Widerspruch, so geht solche auf den kompetenten Landdechant über.

§. 4. Stolgebühren und Oblationen für geistliche Handlungen bleiben von den zur Theilung kommenden Einkünften (§§. 1—3.) ausgeschlossen, und werden ganz von demjenigen bezogen, welcher die Handlung verrichtet hat. Dasselbe gilt von Memorien und Anniversarien Stipendien, selbst wenn solche bei der Dotation der Stelle dem Kuratgeistlichen auf sein Amtseinkommen besonders an gerechnet sein sollten.

§. 5. Die Auseinandersetzung wird durch die bischöfliche Behörde geleitet und festgestellt. — Den Beteiligten ist gegen deren Entscheidung die Berufung auf rechtliches Gehör gestattet; es muß aber solche binnen 4 Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen die Entscheidung bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden. Auch kann die bischöfliche Behörde, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, selbst die Sache auf den Rechtsweg verweisen.

§. 6. Ergeben sich bei der Auseinandersetzung streitige Fragen, worüber die gegenwärtige B. keine Bestimmung enthält, so finden bei der Entscheidung die Vorschriften des Civilrechts, insbesondere die vom Nießbrauche, Anwendung.

§. 7. Diejenigen Inhaber von Kuratstellen, welche zu deren definitivem titulirten Besitze vor Publikation der gegenwärtigen B. gelangt sind, und ihren Vorgängern oder deren Erben das Amt oder Nachjahr, oder beides haben zugestehen müssen, dafür aber ein Gleiches bei ihrem dereinstigen Abgange oder zu Gunsten ihrer Erben zu erwarten hatten, behalten den Anspruch hierauf unverkürzt; ihre Nachfolger müssen diesen Anspruch gegen sich gelten lassen, erhalten aber dennoch nur Anspruch auf die im §. 1. bestimmten Rechte.

§. 8. Sollte die Wiederbesetzung der erledigten Stelle sich über die Zeit hinaus verzögern, in welcher die Erben des Benefiziaten das Einkommen der Stelle zu genießen haben so ist das hieraus entstehende Erparniß nach näherer Bestimmung der bischöflichen Behörde zum Besten des Benefizii zu verwenden.

§. 9. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—8.) finden keine Anwendung, wenn eine Stelle durch Versetzung oder durch Amtsentsetzung erledigt wird. In dem Falle einer Versetzung tritt der Verluste mit demjenigen Tage aus dem Gemisse des Einkommens seiner bisherigen Stelle, an welchem er zum Gemisse des Einkommens der neuen Stelle gelangt; in dem Falle einer Amtsentsetzung verliert der Entsetzte das Einkommen seiner bisherigen Stelle mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung.

§. 10. Die Rechte der Administratoren einer erledigten Kuratstelle auf das mit der Stelle verbundene Einkommen sind lediglich nach den Bedingungen zu beurtheilen, unter denen ihnen die Verwaltung aufgetragen worden ist.

§. 11. Alle den Gegenstand der gegenwärtigen B. betr. ältere Gesetze, Verordnungen, Statuten, Kapitelsbeschlüsse, bischöfliche Ordinationen und Observanzen werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 3. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mülller. Graf v. Uvensleben. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. Graf v. Arnim.

R.D. v. 3. Juli 1843, betr. das öffentliche Aufgebot verloren gegangener Hypothekendokumente über Domainenabgaben und Inventariengelder zum Zweck der Amortisation.

[G.S. 1843. S. 292. Nr. 2365.]

Aus dem Berichte des Staatsmin. v. 8. v. M. habe Ich ersehen, daß in neuerer Zeit mehrmals ganze Registraturen der Verwaltungsbehörden mit den darin aufbewahrten Hypothekendokumenten über Domainenabgaben und Inventarienkapitalien durch Brand zerstört und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, zum Behuf der Amortisation dieser Dokumente das in der Allgem. Hyp. O. Tit. 2. §§. 277 bis 282., und in der A.G.D. Th. I. Tit. 51. §§. 115—118. vorgeschriebene, mit bedeutenden Kosten und Weiterungen verbundene Aufgebotsverfahren einzuleiten. Da nach den bestehenden Einrichtungen eine unbefugte Disposition über dergleichen bei den Behörden aufbewahrte Dokumente, welche im Falle des Verlustes derselben ein Aufgebot nöthig machte, nicht stattfinden kann, so will Ich nach dem Antrage des Staatsmin. hierdurch Folgendes bestimmen:

- 1) Sind Hypothekendokumente über Domainenabgaben und Inventarien Kapitalien bei den Behörden verloren gegangen, so soll es zur Amortisation derselben des erwähnten Aufgebotsverfahrens nicht weiter bedürfen, zu diesem Zwecke vielmehr genügen, wenn von der betr. Regierung der im A.N. Th. I. Tit. 16. §. 126. u. f. vorgeschriebene Mortifikationschein und zugleich ein Attest dar über ausgestellt wird, daß über die Forderung, welche Gegenstand des Dokuments ist, zu Gunsten eines Dritten nicht verfügt worden sei.
- 2) Auf Grund dieses Mortifikationscheins und Attestes können in Stelle der verlorenen Dokumente mit Einwilligung des Schuldners neue aus gefertigt, imgleichen die bereits abgelösten Domainenabgaben und bezahlten Inventarien Kapitalien, wenn zugleich die Ablösungs Urkunde oder Quittung in vorschrittmäßiger Form beigebracht wird, im Hypothekenwesen gelöscht werden.

Diese Bestimmungen sind durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 3. Juli 1843. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

R.D. v. 11. Juli 1843 über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, nebst Reglement.

[G.S. 1843. S. 305. Nr. 2373.]

Ich genehmige auf Ihren Bericht v. 20. v. M. das hierbei zurückfolgende Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 11. Juli 1843. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister Mülller, Eichhorn und Grafen v. Arnim.

Reglement über

die Befugniß der approbirten Medizinal Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel. B. 20. Juni 1843.

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modifikation der Vorschrift, nach welcher Aerzte u. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniß der Medizinal Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

§. 1. Einer jeden Medizinal Person soll, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig, nach Maß-

gabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen, gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneien selbst zu dispensiren.

§. 2. Wer von dieser Befugniß (§. 1.) Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubniß des Ministers der Medizinal Angelegenheiten einholen.

§. 3. Da die durch das Prüfungs Regl. v. 1. Dez. 1825 angeordneten Staats Prüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmakologischen Kenntnisse und der pharmazeutisch technischen Ausbildung der Kandidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniß zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medizinal Personen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander untersuchen, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Kommission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten aus dazu qualifizirten, und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, so wie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indeß vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu besonders bestellte Kommissionen, abhalten zu lassen.

§. 4. Die Einrichtungen, welche zur Vereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medizinal-Personen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie dies bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medizinal Polizei behörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medizinal Personen sich darüber ausweisen:

- a) daß sie zur Vereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes besonderes Lokal besitzen;
- b) daß die vorhandenen Arzneistoffe und Drogen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
- c) daß die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und
- d) daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§. 5. Es ist allen Medizinal-Personen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in größeren oder geringeren Quantitäten, direkt oder indirekt aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§. 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befügt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§. 7. Den Medizinal Personen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 8. Wer ohne die im §. 2. vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§. 9. Eben diese Strafe (§. 8.) und zugleich der Verlust der Befugniß zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§. 6. u. 7. schuldig macht.

§. 10. Uebertretungen der §§. 4. u. 5. sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Regl. erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medizinal Personen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§. 12 Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Regl. keine Anwendung.

Berlin, d. 20. Juni 1843.

Mühler, Eichhorn, Graf v. Arnim.

R.D. v. 14. Juli 1843 für das Herzogthum Westphalen, betr. die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, welche seit dem 1. Jan. 1840 von Landgemeinden und Städten abgeschlossen worden sind und bis zur Einführung der Landgemeinde-Ordn. v. 31. Okt. 1841 und wo die Städte-Ordn. nicht eingeführt worden ist, bis zur Einrichtung der Gemeinde-Verfassung, noch werden abgeschlossen werden.

[G.S. 1843. S. 293. Nr. 2366.]

Zur Beseitigung der Zweifel in Betreff der Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, welche im Herzogthum Westphalen seit dem 1. Jan. 1840 von Landgemeinden bis zur Einführung der Landgemeinde-Ordn. vom 31. Okt. 1841 und von Städten, wo die Städte-Ordn. auf Grund der Ordre v. 18. März 1835 nicht eingeführt worden, bis zu der nach Maßgabe der R. v. 31. Okt. 1841 erfolgten Einrichtung der Gemeindeverfassung abgeschlossen worden sind, oder noch werden abgeschlossen werden, bestimme ich hierdurch in Berücksichtigung des diesbezüglichen Landtags der Provinz Westphalen gemachten Antrages und auf den Bericht des Staatsmin. v. 30. v. M., daß es zur Gültigkeit der gedachten Rechtsgeschäfte für ausreichend angesehen werden soll, wenn bei denselben den in Meiner Ordre v. 30. Mai 1841 bezeichneten Erfordernissen genügt ist. — Diese Bestimmung ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 14. Juli 1843, wodurch bestimmt wird, wie es im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bei dem Ableben eines Staats- oder anderen öffentlichen Beamten, welcher Akten oder Gelder in amtlicher Verwahrung hat, hinsichtlich der Verriegelung gehalten werden soll.

[G.S. 1843. S. 321. Nr. 2378.]

Auf Ihren Bericht v. 26. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß, wenn in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ein Staats- oder anderer öffentlicher Beamter, welcher Akten oder Gelder in amtlicher Verwahrung hat, verstorbt, die vorgesehene Dienstbehörde zur Verriegelung der Akten und Gelder, sowie der Lokale, worin dieselben aufbewahrt sind, befugt sein soll, ohne Unterschied, ob der übrige Nachlaß gerichtlich versiegelt wird oder nicht. Diese Bestimmung ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 11. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, Eichhorn, v. Bodelschwingh, Grafen zu Stolberg und Grafen v. Arnim.

R. v. 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte des Offizierstandes.

[G.S. 1844. S. 299. Nr. 2484. Anlage 1.]

Ich habe beschlossen, den Ehrengerichten in der Armee nach dem im Laufe der Zeit hervorgetretenen Bedürfnisse einen erweiterten Wirkungsbereich zu geben, und verordne, unter Aufhebung aller bis jetzt gültigen Vorschriften über die Ehrengerichte, was folgt:

§. 1. [I. Zweck der Ehrengerichte.] Der Zweck der Ehrengerichte ist: die gemeinsame Ehre der Genossenschaft so wie die Ehre des Einzelnen zu wahren; gegen diejenigen Mitglieder, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, auf dem hier weiterhin bezeichneten Wege einzuschreiten und, wo es nöthig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen, damit die Ehre des Preuß. Offizierstandes in ihrer Keuschheit erhalten, und der gute Ruf jedes Mitgliedes, so wie des Ganzen unbestraft bleibe.

§. 2. [II. Kompetenz der Ehrengerichte.] Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

- 1) alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise:

- a) Mangel an Entschlossenheit;
- b) fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldemachen, mit dem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standesehre verbunden ist;

c) eine dem Offizier in Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung nicht geziemende, oder eine solche Lebensweise, die dem Rufe der Genossenschaft durch eine unrichtige Wahl des Umganges nachtheilig werden kann;

d) Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen;

e) Neigung zum Trunke oder zum Spiele, wenn Warnungen und Disziplinarstrafen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden ist;

f) unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten;

g) fortdauernd mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten;

h) wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten.

2) die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, so wie die Anreizung zum Zweikampfe — nach dem deshalb erlassenen besonderen Gesetze — in sofern dieselben nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit einem Akte des Dienstes stehen und deshalb zugleich als Dienstvergehungen zu betrachten und zu bestrafen sind.

§. 3. Den Ehrengerichten sind, mit Ausnahme der Generalität, unterworfen:

- 1) alle Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr;
- 2) die Offiziere der Gendarmarie;
- 3) die auf Inaktivitätsgelalt stehenden Offiziere;
- 4) die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere;
- 5) die mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere; und
- 6) die verabschiedeten Offiziere, denen die Erlaubniß erteilt worden ist, Militäruniform zu tragen.

§. 4. Die Ehrengerichte können, außer auf Freisprechung, erkennen:

- a) auf eine Warnung;
- b) auf Entlassung aus dem Dienste;
- c) auf Entfernung aus dem Offizierstande, mit welcher der Verlust des Titels, der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist;
- d) auf Verlust des Rechts, die Militäruniform zu tragen, als Strafe für die im §. 3. unter Nr. 6. aufgeführten Offiziere;
- e) auf Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte, als Strafe für die ebenda unter Nr. 3. u. 4. aufgeführten Offiziere.

§. 5. Die Verbindung mehrerer ehrengerichtlicher Strafen ist nicht zulässig.

§. 6. [III. Bildung der Ehrengerichte.] Das Ehrengericht über Offiziere, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, wird aus dem Offizierkorps eines Infanterie oder Kavallerie Regiments, oder eines selbstständigen Bataillons; bei der Artillerie, aus den Offizieren der Brigade; bei dem Ingenieurkorps, aus den Ingenieur und Pionier-Offizieren eines Garnisonsortes, in welchem eine Pionierabtheilung sich befindet; und bei den Jäger- und Schützenabtheilungen, aus den Offizieren der Abtheilung, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl der Mitglieder dieser Offizierkorps — als ein für sich bestehendes Ganze gebildet.

Die nicht in einem Truppenverbande stehenden Offiziere, so wie die Offiziere der Gendarmarie und der Invalidenkompanien, treten dem Ehrengerichte ihrer Waffe hinzu, welches an dem Orte sich befindet, wo sie in Garnison stehen. Sind daselbst mehrere Ehrengerichte vorhanden, so haben diese Offiziere die Wahl, welchem Ehrengerichte ihrer Waffe sie beitreten wollen.

Befindet sich aber kein Ehrengericht ihrer Waffe an ihrem Garnisonorte, so müssen sie demjenigen Ehrengerichte ihrer Waffe sich anschließen, welches an dem ihrer Garnison zunächst belegenen Orte sich befindet.

§. 7. Den Ehrengerichten der Landwehrbataillone treten außer dem Bataillons Kommandeur und Adjutanten, auch die vorübergehend dahin zur Dienstleitung kommandirten Offiziere der Linie hinzu.

§. 8. Ein jedes Ehrengericht (§§. 6, 7.) steht unter der Leitung des Kommandeurs des betreffenden Offizierkorps, der zu dem Ehrengerichte (§. 12.) in dasselbe Verhältniß tritt, in welchem die Gerichtsherrn zu den von ihnen angeordneten Untersuchungsgerichten stehen.

Bei den Ehrengerichten des Ingenieurkorps vertritt der älteste in der Garnison anwesende Ingenieur-Offizier, vom Festungs- oder Pionier Inspekteur abwärts, die Stelle des Kommandeurs.

§. 9. Den im §. 3. unter Nr. 3., 4., 5., u. 6. aufgeführten Offizieren, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, bleibt es überlassen, innerhalb des Landwehrbataillons Bezirks, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für sich ein Ehrengericht zu bilden, wenn mindestens funfzehn dieser Offiziere hierzu sich vereinigen.

Diese Ehrengerichte stehen alsdann unter der Leitung des Landwehrbataillons Kommandeurs. Ist ein solches Ehrengericht nicht vorhanden, so gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Offi-

ziere vor das Ehrengericht des Landwehrbataillons, in dessen Bezirke ihr Wohnort sich befindet.

§. 10. Das Ehrengericht über Stabsoffiziere wird aus den Stabs-offizieren aller Waffen (des Generalstabes, der Adjutantur zc.) im Bereiche einer Division, bei welchem der Bezirk der Landwehrbrigade maßgebend ist, gebildet, und steht unter der Leitung des Divisions-Kommandeurs.

Vor dieses Ehrengericht gehören auch diejenigen ehrengerichtlichen Sachen, bei welchen Stabsoffiziere und Offiziere niederer Grade gemeinschaftlich betheiligt sind.

§. 11. Die nicht mehr im Dienste befindlichen Stabsoffiziere (§. 3. Nr. 3., 4., 5. u. 6.) können im Bereiche der Division, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für sich ein Ehrengericht bilden, welches alsdann unter der Leitung des Divisions-Kommandeurs steht. In Ermangelung eines solchen Ehrengerichts, gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Offiziere vor das im §. 10. erwähnte Ehrengericht.

§. 12. [IV. Bildung des Ehrenraths.] Bei einem jeden Ehrengerichte wird jedesmal auf ein Jahr eine Kommission, der Ehrenrath, gewählt.

Dieser Ehrenrath besteht:

- 1) bei den Ehrengerichten der Stabsoffiziere aus:
 - einem Regiments-Kommandeur (Artillerie Brigadier, Festungs- oder Pionier Inspekteur),
 - einem Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur und
 - einem etatsmäßigen Stabsoffiziere;
- 2) bei den übrigen Ehrengerichten aus:
 - einem Hauptmann oder Rittmeister,
 - einem Premier-Lieutenant und
 - einem Sekonde-Lieutenant.

§. 13. Bei den Infanterie-Regimentern hat jedes Bataillon und bei den Artillerie-Brigaden jede Abtheilung einen besonderen Ehrenrath. Stehen indessen von einem Infanterie-Regimente zwei oder alle drei Bataillone in einer Garnison, so bleibt es dem Ermessen des Offizierkorps überlassen, einen gemeinschaftlichen Ehrenrath für diese Bataillone zu wählen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Abtheilungen einer Artillerie-Brigade in einer Garnison stehen.

§. 14. Die Wahl des Ehrenraths erfolgt durch Stimmenmehrheit der bei dem Wahltage gegenwärtigen Offiziere.

Der Ehrenrath wird bei den im §. 6. erwähnten Ehrengerichten jedesmal am 18. Okt. gewählt. Bei den Ehrengerichten der Stabs-offiziere erfolgt die Wahl zur Zeit der Divisions-Übungen. Auch können bei der Landwehr (§. 7.) die Wahlen auf die Zeit der Übungen verlegt werden.

Die nach Verlauf des Jahres auscheidenden Mitglieder des Ehrenrathes sind wieder wählbar.

§. 15. [V. Rechte und Pflichten des Ehrenraths.] Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen eines Genossen, welche die Ehre desselben oder die der Genossenschaft gefährden, zur Kenntniß des Ehrenraths zu bringen.

§. 16. Der Ehrenrath ist verpflichtet, sobald eine solche Handlung (§. 15.) zu seiner Kenntniß gelangt, dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, dies anzuzeigen und, in sofern er es nöthig findet, auf die weitere Untersuchung anzutragen.

§. 17. Sodann muß der Ehrenrath, sobald der Kommandeur seine Genehmigung erteilt hat, die ihm zugekommenen Angaben näher untersuchen, und über das Resultat, nach Wichtigkeit des Gegenstandes, mündlich oder schriftlich dem Kommandeur Bericht erstatten.

Dasselbe gilt von Vorgängen, mit deren Untersuchung der Kommandeur den Ehrenrath ohne vorherige Anzeige desselben beauftragt.

§. 18. Jeder Offizier ist gehalten, dem Ehrenrath Rede zu stehen, wie seinem Vorgesetzten, und demselben pflichtmäßige Auskunft zu erteilen.

§. 19. Bei allen Verhandlungen des Ehrenraths muß neben der Erhaltung der Standeschre hauptsächlich auch der Sinn wechselseitigen Wohlwollens im Auge behalten werden.

§. 20. Geht aus dem nach §. 17. zu erstattenden Berichte hervor, daß die dem Ehrenrath zugegangene Anzeige auf Mißverständnissen beruht, so kann der Kommandeur die Angelegenheit mit einer Belehrung oder Warnung an beide Theile erledigen.

§. 21. [VI. Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens.] Findet dagegen der Kommandeur die Sache zu einem ehrengerichtlichen Verfahren geeignet, so sind der Bericht und die aufgenommenen Verhandlungen auf dem Dienstwege dem Divisions-Kommandeur einzusenden, wobei der Brigade-Kommandeur zugleich seine Meinung abgibt. Der

Divisions-Kommandeur entscheidet sodann, ob ein ehrengerichtliches Verfahren Statt finden soll oder nicht.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rekurs nicht zulässig.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn in dem, im §. 20. erwähnten Falle der Bezichtigte sich bei der Entscheidung des Kommandeurs nicht beruhigt und die ehrengerichtliche Untersuchung beantragt.

§. 22. In den im §. 2. unter Nr. 1. Litt. g. und h. erwähnten Fällen wird der Antrag auf Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens im Dienstwege, unter Beifügung eines vollständigen Thatberichts (species facti), zur Entscheidung des Divisions-Kommandeurs gebracht, ohne zuvor die Sache zur vorläufigen Untersuchung an den Ehrenrath zu verweisen.

§. 23. Bei der Artillerie und dem Ingenieurkorps üben die Artillerie- und Ingenieur-Inspektoren, bei den Jäger- und Schützen-Abtheilungen und den nicht im Divisionsverbande stehenden Regimentern die kommandirenden Generale, beim Großen Generalstabe der Chef des Generalstabes der Armee, bei der Gendarmarie der Chef der Land-Gendarmarie, und beim Kadettenkorps der Kommandeur desselben die Rechte des Divisions-Kommandeurs (§. 21. u. 22.) aus.

§. 24. Jeder Offizier hat das Recht, auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen einen anderen Offizier sowohl, als gegen sich selbst anzutragen. Auch ist ein solches Verfahren nach einer gerichtlichen Untersuchung zulässig, sobald im Laufe derselben sich Umstände ergeben, welche die Einleitung dieses Verfahrens bedingen.

§. 25. Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengerichte Statt, zu welchem der Angeschuldigte gehört. Die kommandirenden Generale und die General-Inspektoren der Artillerie und des Ingenieurkorps sind jedoch ermächtigt, in geeigneten Fällen und namentlich dann, wenn das ganze Ehrengericht oder ein größerer Theil desselben als Ankläger oder Zeugen aufgetreten ist und diesershalb von dem Angeschuldigten perhorreszirt wird, die Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses einem anderen Ehrengerichte als dem, wozu der Angeschuldigte gehört, ohne weitere Anfrage zu übertragen.

§. 26. Wenn gegen Offiziere aus zwei verschiedenen Offizierkorps eine ehrengerichtliche Untersuchung eingeleitet werden soll, so wird von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten, dem die Befugniß zur Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zusteht (§§. 21., 23.), das Ehrengericht eines dritten Offizierkorps dazu bestimmt.

Gehören die Betheiligten zu verschiedenen Armeekorps oder General-Inspektionen zc. (§. 23.), so gebührt die Bestimmung darüber, wo das ehrengerichtliche Verfahren stattfinden soll, dem Kriegsminister.

§. 27. [VII. Die ehrengerichtliche Untersuchung.] In den zum ehrengerichtlichen Verfahren gewiesenen Sachen führt der Ehrenrath die Untersuchung.

Dem Ehrenrath liegt die Vernehmung des Angeschuldigten und die Ermittlung der für und wider denselben sprechenden Thatfachen ob. Das Verfahren muß immer möglichst kurz sein.

Bei Verschiedenheiten der Ansichten des Ehrenraths über das zu beobachtende Verfahren entscheidet der Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht.

§. 28. Sind Zeugen zu vernehmen, so ist zu den Verhandlungen der Auditeur oder ein untersuchungsführender Offizier zuzuziehen, dem auch die Vereidigung der Zeugen obliegt.

Offiziere, welche als Zeugen vernommen werden, versichern die Richtigkeit ihrer Aussage auf Ehre und Pflicht, insofern der Angeschuldigte ihre Vereidigung nicht ausdrücklich verlangt.)

§. 29. Vorladungen von Zeugen und Requisitionen an Behörden erläßt der Kommandeur.

Es dürfen jedoch die Akten des Ehrengerichts, deren Einsicht überhaupt Niemanden, außer den vorgesetzten Militärbehörden, gestattet ist, den zu requirirenden Behörden nicht mitgetheilt werden.

§. 30. In Fällen, wo bereits eine gerichtliche Untersuchung vorgegangen ist (§. 24.), muß der Ehrenrath die Untersuchungs-Akten einsehen und dem Verfahren zum Grunde legen.

Findet der Ehrenrath die Verhandlungen unvollständig, so muß er, bevor von ihm die Akten zur Fällung des ehrengerichtlichen Urtheils vorgelegt werden, die Vervollständigung der Verhandlungen veranlassen.

§. 31. Zum Zwecke der Vertheidigung ist dem Angeschuldigten die eigene Einsicht der Akten in Anwesenheit eines Mitgliedes des Ehrenraths gestattet. Derselbe kann nach dem Schlusse der Verhandlungen seine Vertheidigung dem Ehrenrath zu Protokoll geben, oder sich durch einen Offizier, dem zu diesem Befufe die Einsicht der Akten in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenraths zu gestatten ist, schriftlich ver-

1) Vgl. R.D. v. 18. Juli 1844 (G.S. S. 299).

theidigen lassen, oder seine eigene Vertheidigungsschrift dem Ehrenrathe einreichen.

Der Vertheidiger darf jedoch niemals einen niederen Rang als der Angeschuldigte bekleiden.

Wenn der Angeschuldigte sich selbst schriftlich vertheidigen, oder durch einen Offizier vertheidigen lassen will, so ist zur Einreichung der Vertheidigungsschrift eine Präklusivfrist von 14 Tagen zu bewilligen, die nur in Krankheits- oder anderen außerordentlichen Fällen verlängert werden darf.

§. 32. [VIII. Abfassung, Publikation und Bestätigung des ehrengerichtlichen Erkenntnisses.] Sodann muß bei den Truppen des stehenden Heeres sofort zur Fällung des Urtheils geschritten werden. Bei der Landwehr wird dies bis zur nächsten jährlichen großen Uebung ausgesetzt; gestattet jedoch der Fall diesen Aufschub nicht, und ist auch die Versammlung des Offizierkorps außer der Uebung nicht ausführbar, so hat der kommandirende General das Nöthige anzuordnen, dessen Bestimmung hierüber im Dienstwege einzuholen ist.

§. 33. Dem als Ehrengericht berufenen Offizierkorps sind von dem Ehrenrathe, in der dazu bestimmten Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte jedoch nur auf seinen besonderen Antrag zuzuziehen ist, die Verhandlungen vorzulegen und vollständig vorzulesen.

§. 34. Ausgeschlossen bleiben von dem Ehrengerichte: der Ankläger, der Vertheidiger, die nahen Verwandten und die Schwäger des Angeschuldigten, so wie diejenigen Offiziere, welche als Zeugen in der Sache abgehört sind, endlich wer sich selbst in einer ehrengerichtlichen oder gerichtlichen Untersuchung befindet.

Zu den nahen Verwandten werden nur gezählt: der Vater, die Söhne, Brüder, Onkel, Neffen und die rechten Geschwisterkinder.

Wer hiernach von dem Ehrengerichte nicht ausgeschlossen ist, oder nicht in Folge von Urlaub, Krankheit oder durch Kommando abgehalten wird, demselben beizuwohnen, darf sich der Theilnahme an dem Ehrengerichte nicht entziehen.

§. 35. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt; sie sind aber vor der Abstimmung von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, jedesmal aufzufordern, als Ehrenmänner ohne Leidenschaft, nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse ihr Votum abzugeben. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll, aus welchem das Votum jedes einzelnen Mitgliedes des Ehrengerichts deutlich ersichtlich sein muß, von dem Ehrenrathe aufzunehmen.

Jeder zur Abstimmung berufene Offizier muß; deshalb sein zu Protokoll gegebenes Votum selbst unterschreiben und die Verhandlung am Schlusse vom Ehrenrathe vollzogen werden.

§. 36. Die Abstimmung, bei welcher der Angeschuldigte niemals gegenwärtig sein darf, erfolgt in den Ehrengerichten über Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere in der Art, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenraths ihre Stimmen abgeben; sodann folgt der älteste Hauptmann oder Rittmeister, der älteste Premier-Lieutenant, der älteste Sekonde-Lieutenant, sodann der zweite Hauptmann u. s. f. Demnächst stimmen die Stabs-Offiziere in umgekehrter Ordnung, die jüngeren zuerst und die älteren zuletzt.

In den Ehrengerichten über Stabs-Offiziere stimmen nach dem Ehrenrathe die Obersten, Oberstlieutenants und Majors in derselben Weise wie in den übrigen Ehrengerichten die Hauptleute und Subaltern-Offiziere.

§. 37. Die Stimmen werden nach einer von dem Kommandeur zu leitenden Berathung, von jedem Mitgliede des Ehrengerichts besonders, mündlich dem Ehrenrathe abgegeben.

§. 38. Es stimmen nur die anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts; es müssen aber mindestens dreizehn Mitglieder desselben anwesend sein. Ist dies nicht möglich, so wird das Ehrengericht nach der darüber einzuholenden Bestimmung des kommandirenden Generals oder General Inspektors bei einem anderen Truppentheile gehalten, oder der Spruch einstweilen ausgesetzt.

§. 39. Bei einem Infanterie-Regimente, welches verschiedene Garnisonen hat, wird die geschlossene Verhandlung des Offizierkorps des betreffenden Bataillons nebst den Akten den Offizieren der übrigen Bataillone zum Zwecke ihrer, nach §. 36. anzuordnenden Abstimmung vorgelegt. Dasselbe gilt in Betreff der Artillerie-Brigaden.

§. 40. Wenn Mitglieder des Ehrengerichts aus irgend einem Grunde nicht an der Abstimmung Theil genommen haben, so sind dieselben in dem Abstimmungs-Protokolle unter Angabe der Gründe, weshalb sie nicht mitgestimmt haben, namhaft zu machen.

§. 41. Jedes Votum, welches den im §. 4. enthaltenen Bestimmungen nicht entspricht, ist von dem Ehrenrathe zurückzuweisen und dagegen die Abgabe eines diesen Bestimmungen entsprechenden Votums zu fordern.

§. 42. Es steht jedoch jedem Mitgliede des Ehrengerichts frei, sich für inkompetent zu erklären, oder auf Bervollständigung der Verhandlungen anzutragen, in sofern ihm dieselben unvollständig erscheinen.

§. 43. Wenn aber die von Mitgliedern des Ehrengerichts ausgesprochene Meinung, daß sie zur Fällung eines Urtheils inkompetent oder die Akten unvollständig seien, in der Minorität geblieben ist, so müssen diese Mitglieder dennoch über die Angeschuldigten mitsprechen, und es bleibt sodann ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen, in wiefern sie aus ihrer bereits ausgesprochenen Meinung einen Grund hernehmen zu müssen glauben, den Angeschuldigten mit einer Strafe zu belegen oder auf Freisprechung zu votiren.

§. 44. Bei den Ehrengerichten der Stabs-Offiziere findet weder eine Versammlung der Mitglieder, noch eine gemeinschaftliche Berathung derselben zum Zwecke der Abstimmung Statt; vielmehr werden die Akten von dem Ehrenrathe nach der im §. 36. bestimmten Folge reihe den Mitgliedern zugefendet, welche demnächst ihr Votum schriftlich — spätestens binnen drei Tagen nach Empfang der Akten — abzugeben haben.

§. 45. Zur Gültigkeit eines Urtheils der §§. 6., 7. u. 9. erwähnten Ehrengerichte über Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmenden (§§. 38. u. 39.) ein gleiches Votum abgeben. Ist ein solches Urtheil nicht zu erlangen, so wird die Sache unter Beifügung der Akten und des Abstimmungs-Protokolls dem Ehrengerichte der Stabs-Offiziere zur Entscheidung vorgelegt, und dort darüber in gleicher Weise wie in allen andern vor dieses Ehrengericht gehörenden Untersuchungen erkannt.

§. 46. Für die Ehrengerichte der Stabs-Offiziere gilt als Regel, daß es zur Gültigkeit eines Urtheils nur der einfachen Majorität der Stimmenden bedarf und daß, wenn in einer Sache gleiche Vota von beiden Seiten vorhanden sind, diejenige Meinung für den Beschluß des Ehrengerichts anzunehmen ist, für welche der älteste Stabs-Offizier sein Votum abgegeben hat.

Sind jedoch mehr als zwei Meinungen im Ehrengerichte vorhanden, so entscheidet die relative Majorität, und wenn in einem solchen Falle für die Meinungen, welche die mehrsten Stimmen für sich haben, eine gleiche Anzahl von Stimmen vorhanden ist, so gilt diejenige Meinung als der Beschluß des Ehrengerichts, welcher der älteste Stabs-Offizier beigetreten ist; in sofern aber dieser für eine andere Meinung sein Votum abgegeben hat, so giebt alsdann von den beiden Meinungen, für welche eine gleiche Anzahl von Stimmen vorhanden ist, die gelindere Meinung dergestalt den Ausschlag, daß dieselbe als der Beschluß des Ehrengerichts angenommen werden muß.

§. 47. Hält sich das Ehrengericht einstimmig oder durch Stimmmehrheit (§§. 45. u. 46.) für inkompetent, so ist Mir hiervon im Dienstwege Meldung zu machen.

§. 48. Geht der Auspruch des Ehrengerichts dahin, daß die Verhandlungen für unvollständig zu erachten, so ist die Bervollständigung nach der Meinung des Ehrengerichts durch den Ehrenrathe zu veranlassen und demnächst definitiv von demselben Ehrengerichte zu erkennen.

§. 49. Ist auf eine Warnung, oder auf Strafe, oder Freisprechung erkannt, so ist das Erkenntniß von dem Ehrenrathe abzufassen, zu unterschreiben und demselben ein kurzer Aktenauszug beizufügen, zu welchem Erkenntniß muß, außer der Erkenntnisformel, in einer zusammenhängenden Darstellung die Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, die Erzählung des zur Untersuchung gekommenen Vorfalls und die Gründe der Entscheidung enthalten.

§. 50. Das Erkenntniß ist sodann im Dienstwege zu Meiner Bestätigung einzureichen, und, wenn Ich dasselbe bestätigt habe, mit der Bestätigungs-Ordnung dem Angeschuldigten von dem Ehrenrathe zu publikiren.

§. 51. Der Zweck des Ehrengerichts und die Würde des Standes erfordern, daß sowohl die Verhandlungen des Ehrenraths als die des Ehrengerichts selbst, so wie der Ausfall des Urtheils bis nach erfolgter Publikation geheim gehalten werden. Wer hiergegen handelt, verlegt eine Pflicht des Offizierstandes.

§. 52. Gegen ein bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß ist ohne meine Bestimmung ein weiteres Verfahren nicht zulässig.

§. 53. [IX. Kosten.] Die ehrengerichtlichen Untersuchungen werden kosten und stempelfrei bearbeitet, und die etwa entstehenden baaren Auslagen vom Militair-Fiskus übernommen.

Gegeben Sanssouci, d. 20. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

B. v. 20. Juli 1843) über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Befrafung des Zweikampfs unter Offizieren.

[G.S. 1844. S. 308. Nr. 2481. Anl. 2.]

Der Zweikampf, so wie die Herausforderung zum Zweikampfe ist durch die Geseke verboten und strafbar. Dennoch wird, oft wegen der unbedeutendsten Veranlassungen, von Offizieren Meiner Armees der Zweikampf als Mittel zur Wiederherstellung der wirklich oder vermeintlich gekränkten Ehre gewählt.

Ich habe deshalb, um Zweikämpfe der Offiziere so viel als möglich zu verhüten, den Ehrengerichten das Amt als Schiedsrichter in allen unter Offizieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen, insofern sie nicht in unmittelbaren Zusammenhange mit einem Akte des Dienstes stehen, zu übertragen beschloffen, und verordne über das hierbei zu beobachtende Verfahren, so wie über die Befrafung der Zweikämpfe der Offiziere, anstatt der bis jezt darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wie folgt:

§. 1. Das Ehrengericht ist der Schiedsrichter in allen Ehrenstreitigkeiten der Offiziere, und hat darüber zu wachen, daß unnütze Händel und muthwillige Zänkereien vermieden werden, um die Ehre eines jeden Offiziers und dadurch auch des gesammten Korps, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes, steckenlos zu erhalten.

§. 2. Wenn Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen unter Offizieren vorkommen, die zu einem Zweikampfe führen können, so haben die Betheiligten die Verpflichtung, vor jedem weiteren Verfolge der Sache, dem Ehrenrath eine Anzeige von dem Vorgange zu machen.

§. 3. Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung (§. 2.) hat, wenn mit Vorbegehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts zum Zweikampfe geschritten wird, die im §. 25. angegebenen Strafen unausbleiblich zur Folge.

§. 4. Sind bei einer Streitigkeit oder Beleidigung Offiziere verschiedener Ehrengerichte betheiligt und diese Ehrengerichte nicht an dem Orte des Vorgangs befindlich, so ist davon dem Ehrenrath des nächsten Ehrengerichts Anzeige zu machen, welcher sodann die gütliche Ausgleichung in der im §. 6. und folgenden vorgeschriebenen Art versuchen muß. Gelingt dies nicht oder ist der Aushalt des Betheiligten von zu kurzer Dauer, um die Ausgleichung zu bewirken, so muß der Ehrenrath durch seinen Vorgesetzten die Ehrengerichte der Betheiligten von dem Vorgange zur weiteren Veranlassung in Kenntniß setzen.

§. 5. Wird der Ehrenrath von Streitigkeiten oder Beleidigungen, die unter Offizieren vorgefallen sind, durch die Betheiligten, oder auf andere Weise in Kenntniß gesetzt, so muß er dem Kommandeur zum weitem Verfolge der Sache dies anzeigen.

§. 6. Der Ehrenrath beginnt sodann die nöthigen Ermittlungen des Vorgangs. Diese Ermittlungen können durch mündliche Erkundigungen und Nachfragen erfolgen; kömmt es aber der Ehrenrath für zweckmäßig, so kann von ihm auch ein Jeder der Betheiligten zur Einreichung eines schriftlichen Thatberichts (species facti) veranlaßt werden.

§. 7. Die Untersuchung des Ehrenraths hat hauptsächlich eine gütliche Ausgleichung zum Zweck. Deshalb muß der Ehrenrath durch Besprechung mit den Betheiligten und mit den bei dem Vorfalle etwa zugegen gewesenen Zeugen, eine möglichst genaue Kenntniß über das Entstehen und den Hergang der Streitigkeit sich zu verschaffen suchen.

§. 8. Vor Allem ist es wichtig, die Ermittlung auf den Ursprung und die Ursachen der Streitigkeit, so wie auf den eigentlichen Urheber und nicht bloß auf die Betheiligten zu richten, indem es häufig der Fall ist, daß weit früher schon besondere Lebensverhältnisse, Mißbrauch der Dienstbefugnisse oder ungezügelter Laune den Keim zu Mißverständnissen gelegt haben, die bei der kleinsten Veranlassung sodann heftig hervortreten.

§. 9. Ferner ist von dem Ehrenrath auf die besonders aufregenden Umstände bei dem Vorgange selbst, auf die Art der verübten Beleidigung und namentlich darauf, ob dieselbe in einer den Offizierstand entehrenden Weise ausgesprochen ist, Rücksicht zu nehmen.

§. 10. Findet der Ehrenrath, daß der ganze Hergang, ohne eine vorfällige Beleidigung, nur auf Mißverständnissen beruht, so hat er, in so weit dieses nach den Standesverhältnissen zulässig ist, durch gütliche Vorstellungen die Sühne zu versuchen, die, wenn sie von den Betheiligten angenommen wird, von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, durch ihn von beiden Theilen zu

gebenden Handschlag zu bestätigen, oder schriftlich zu genehmigen ist. In dem zuletzt gedachten Falle ist die Genehmigung zur gütlichen Beilegung der Sache durch den Ehrenrath den Betheiligten bekannt zu machen.

§. 11. Sollte einer oder beide Theile der im Streite Befangenen nicht zur Veröhnung geneigt sein, über den bekannt gewordenen Vorfall im Offizier Korps eine andere Meinung laut werden, oder der Ehrenrath sich überzeugen, daß der Fall zu einer gütlichen Beilegung nicht angethan sei, so muß die Angelegenheit im geordneten Wege zur Entscheidung vor das Ehrengericht gebracht werden, welches alsdann die Sache zu untersuchen hat.

§. 12. Nach Abschluß der Untersuchung wird in derartigen Fällen eben so, wie in allen übrigen vor die Ehrengerichte gewiesenen Sachen erkannt.

§. 13. Das Ehrengericht erkennt entweder:

- a) daß der Fall zur ehrengerichtlichen Klüge nicht geeignet und die Ehre des oder der Betheiligten für nicht verletzt zu erachten sei oder
- b) auf eine Klüge gegen einen oder gegen beide Theile des Benehmens wegen und auf wechselseitige, durch Handschlag zu bestätigende Ehreerklärungen, oder
- c) auf Entlassung aus dem Dienste.

§. 14. In den Fällen des §. 13. unter Litt. a. u. b. wird das Erkenntniß des Ehrengerichts dem Befehlshaber, der das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hat, zur Bestätigung eingereicht. Lautet dagegen das Urtheil auf Dienstentlassung, so ist es im Dienstwege zu Meiner Bestätigung einzureichen.

§. 15. Durch ein solches bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß (§. 14.), welches den Betheiligten durch den Ehrenrath zu publiziren ist, erhält der darin erörterte Konflikt seine vollständige Erledigung, dergestalt, daß eine weitere Genugthuung von den Betheiligten nicht gefordert werden darf.

§. 16. Sollte eine unter Offizieren vorgefallene Streitigkeit oder Beleidigung nicht durch das Ehrengericht beizulegen sein und die Betheiligten zu erkennen geben, daß sie bei dem Ausspruche des Ehrengerichts wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes sich nicht beruhigen zu können glauben, so sind die Verhandlungen des Ehrengerichts zwar zu schließen, zugleich aber die Betheiligten auf die in den §§. 21. u. f. enthaltenen Strafen des Zweikampfes vom Ehrenrath aufmerksam zu machen.

§. 17. Erfährt in einem solchem Falle (§. 16.) der Ehrenrath, daß die Betheiligten zum Zweikampfe zu schreiten beabsichtigen, so hat er das Recht, auf dem Kampfsplatze zu erscheinen, und wenn es ihm in Vereinigung mit den Sekundanten nicht möglich sein sollte, eine Ausgleichung herbeizuführen, als Kampfsgericht den Gang und das Ende des Zweikampfes zu regeln.

§. 18. Während des Kampfes kann das erste Mitglied des Kampfsgerichts einen etwa eingetretenen Mißbrauch der Waffen untersagen; das Aufhören des Kampfes aber, sobald ihm dies unter den obwaltenden Umständen und in Rücksicht auf die Standesverhältnisse zulässig erscheint, gebieten.

Wer diesen Anordnungen nicht Folge leistet, soll so bestraft werden, als wenn er im Dienste den Befehlen seines Vorgesetzten entgegen handelt.

§. 19. Gleich nach beendigtem Zweikampfe tritt unter Zugrundlegung der beim Ehrengerichte stattgehabten Verhandlungen die Befrafung wegen des vollzogenen Zweikampfes ein, in sofern nicht besondere Ereignisse während des Zweikampfes oder der Ausgang des selben eine neue Untersuchung nöthig erscheinen lassen.

§. 20. Wird eine solche Untersuchung erforderlich, so hat dieselbe der betr. mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber so fort anzuordnen und für die Beschleunigung möglichst zu sorgen, da mit so schnell als irgend thunlich über die Betheiligten durch ein Kriegsgericht erkannt werden kann.

§. 21. Ist in dem Zweikampfe keiner der Duellanten getödtet worden, so haben beide Theile, mit besonderer Rücksicht auf die erfolgte leichtere oder schwerere Verwundung, einmonatlichen bis zweijährigen Festungsarrest verwirkt.

§. 22. Ist im Zweikampfe einer der Duellanten getödtet worden oder der später erfolgte Tod die unmittelbare Folge der im Zweikampfe erhaltenen Wunde, so trifft den Ueberlebenden ein- bis vierjähriger Festungsarrest.

§. 23. War die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfes, welches die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben mußte, oder dahin gerichtet, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der beiden Theile getödtet sein würde, so tritt,

1) Vgl. R.D. v. 27. Sept. 1845 (G.S. S. 681).

wenn bei dem Zweikampfe einer der beiden Theile getödtet worden, fünf- bis zehnjähriger, und wenn keine Tödtung erfolgt ist, zwei bis sechsjähriger

Festungsarrest ein.

§. 24. Hat der Ueberlebende

- a) in dem Zweikampfe die herkömmlichen oder verabredeten Formen desselben absichtlich verlegt und dadurch den Tod des Gegners bewirkt, oder
- b) den Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet, so hat derselbe zehn- bis zwanzigjährigen Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt.

§. 25. Ist der Zweikampf ohne Anzeige (§. 2.) der ihn veranlassenden Streitigkeiten vollzogen worden, so tritt der, wegen der Vollziehung desselben an sich verwirkten Strafe

a) in den Fällen des §. 21.

zwei- bis viermonatlicher,

b) in den Fällen des §. 22.

sechsmonatlicher bis einjähriger, und

c) in den Fällen des §. 23.

ein bis zweijähriger

Festungsarrest als Strafschärfung hinzu.

§. 26. Eine gleiche Strafschärfung (§. 25.) soll diejenigen treffen, welche, während die Sache vor dem Ehrenrathe oder dem Ehrengerichte schwebt, zum Zweikampfe schreiten; so wie diejenigen, welche den Zweikampf ohne Sekundanten vollziehen.

§. 27. Kartellträger, Sekundanten und Zeugen des Zweikampfs haben in den Fällen der §§. 25. u. 26. einen ein- bis sechsmonatlichen Festungsarrest verwirkt.

§. 28. Bei Zumessung der Strafen (§§. 21. u. f.), sei es, daß die Bestrafung auf Grund der ehrengerichtlichen Verhandlungen oder der spätern über den Ausgang des Zweikampfs stattgehabten Untersuchung erfolgt, ist ganz besonders zu berücksichtigen:

- a) ob der Urheber des Zweikampfs denselben absichtlich und böswillig herbeigeführt hat,
- b) ob dies nur in leidenschaftlicher Aufregung geschehen ist,
- c) in wie weit die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes mitgewirkt haben, und
- d) ob die Folgen des Zweikampfs nur durch die nothwendige Abwehr herbeigeführt sind.

§. 29. Wer hiernach (§. 28.) als schuldig am Zweikampfe befunden wird, ist in der Regel — wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse ihm zur Entschuldigung gereichen und eine Strafmilderung rechtfertigen — noch einmal so hoch zu bestrafen, als derjenige, welcher für nicht schuldig am Zweikampfe erklärt wird.

§. 30. Wird, wenn eine Tödtung erfolgt, der Ueberlebende für den schuldigen Theil erklärt (§. 29.), so hat derselbe, wenn Strafmilderungsgründe nicht vorhanden sind, außer dem ihn treffenden Festungsarrest die Dienstentlassung verwirkt.

Wird dagegen der Ueberlebende für nicht schuldig an dem Zweikampfe oder an den über die Ausführung desselben getroffenen Verabredungen (§. 23.) erklärt, und stellt sich heraus, daß die Tödtung absichtslos erfolgt, und nur durch nothwendige Abwehr des Gegners veranlaßt ist; so kann die Strafe im Falle des §. 22.

bis auf sechsmonatlichen,

im Falle des §. 23.

bis auf zweijährigen

Festungsarrest gemildert werden.

§. 31. In einzelnen besonderen Fällen, wo der Zweikampf, ohne eine böswillige Absicht, lediglich durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch ohne Vorwurf sich benommen haben, und Umstände, welche das Vergehen erschweren, nicht vorhanden sind; können die Duellanten durch den Divisionskommandeur, oder den die Rechte desselben ausübenden Befehlshaber (§. 23. der B. über die Ehrengerichte) disziplinarisch mit Arrest bestraft werden.

§. 32. Die Mitglieder des Kampfsgerichts, die Sekundanten und Zeugen des Zweikampfs, bleiben mit Ausnahme des im §. 27. erwähnten Falles straffrei, wenn sie nicht Anreiz zum Zweikampfe gegeben haben, oder im Falle des §. 23. der Vorwurf der Mitwisserschaft sie trifft.

§. 33. Die Herausforderung zum Zweikampfe und deren Annahme, so wie die Kartellträgererei ist, wenn der Zweikampf mit Vorbeziehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts hat vollzogen werden sollen, mit vier- bis sechswöchentlichem Arrest zu bestrafen.

§. 34. Anreizung zum Zweikampfe wird, wenn es nicht zur Vollziehung des Zweikampfs gekommen ist, mit Arrest; wenn aber der Zweikampf wirklich stattgefunden hat, mit Festungsarrest bis zu zwei

Jahren und nach Bewandniß der Umstände mit Dienstentlassung bestraft.

§. 35. Wer wegen eines von dem Ehrengerichte gefällten Spruches, oder wegen einer von dem Ehrenrathe oder dem Kampfsgerichte getroffenen Bestimmung an einem Mitgliede desselben Händel sucht, ist so zu bestrafen, als wenn er dieses Vergehens gegen einen Vorgesetzten wegen dienstlicher Anordnungen sich schuldig macht.

§. 36. Die Bestimmungen dieses B. (§§. 21., 22. u. 24.) finden auch dann Anwendung, wenn der Zweikampf im Auslande vollzogen ist oder in einer sträflichen Uebereilung ein Rencontre stattgefunden hat. Im letzteren Falle kann die Strafe des Zweikampfs gegen einen oder beide Theile verschärft, oder nach Befinden der Umstände die Sache nach der Vorschrift des §. 31. erledigt werden.

§. 37. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle diejenigen inaktiven und verabschiedeten Offiziere, welche den Ehrengerichten nach §. 3. Nr. 3., 4, 5. u. 6. der darüber ergangenen B. unterworfen sind.

Gegeben Sanssouci, den 20. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

B. v. 21. Juli 1843, betr. die Einlegung der Rechtsmittel.

[G.S. 1843. S. 294. Nr. 2367.]

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. haben Uns die Bedenken vorzutragen lassen, welche aus der Vorschrift des §. 10. der B. v. 5. Mai 1838 wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Insumation der Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel in Beziehung auf die Vollstreckung ergangener Urtheile und die Aufhebung ihrer Rechtskraft entstanden sind.

Zur Beseitigung dieser Bedenken verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission für alle Landestheile Unserer Monarchie, in welchen die A.G.D. Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist nur dann gewahrt, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefacht hat.

In Auseinandersetzungssachen ist das Rechtsmittel stets bei den die Auseinandersetzung leitenden General-Kommissionen oder den ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen anzumelden.

Nur diejenige Behörde, bei welcher hiernach das Rechtsmittel angebracht werden muß, ist die Rechtskraft eines Erkenntnisses zu attestiren befugt.

§. 2. Der Appellationsrichter hat das von ihm abgefachte Erkenntniß, Dehufs der Insumation an die Parteien, an diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen ist, zu übersenden.

Nur die Mittheilung der Abschriften des Erkenntnisses an die Mandatarien kann durch den Appellationsrichter unmittelbar erfolgen.

§. 3. Alle der gegenwärtigen B. entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, namentlich der §. 10. der B. v. 5. Mai 1838, die Ordre v. 19. März 1839 und die Ordre v. 8. Aug. 1832 Nr. 2. werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 21. Juli 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt: Bornemann.

B. v. 21. Juli 1843 über die Befugniß der Justiz-Kommissionen zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtschriften aller Art.

[G.S. 1843. S. 295. Nr. 2368.]

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen über die Befugniß der Justiz-Kommissionen zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtschriften, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A.G.D. Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Jeder Justiz-Kommissarius soll fortan, ohne Einschränkung auf einen Gerichtsbezirk, befugt sein, Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art, welche in Prozeß oder anderen Rechts-Angelegenheiten einem Gerichte einzureichen sind, für Andere anzufertigen oder zu legalisiren.

§. 2. Ist der Justiz-Kommissarius bei dem Gerichte, welchem die Schrift eingereicht werden soll, nicht angestellt, so muß derselbe außer dem Datum und der Namensunterschrift sein Dienstiegel beifügen.

§. 3. Justiz-Kommissarien, welche diese Vorschrift nicht beachten, verfallen in eine Ordnungsstrafe.

§. 4. Die Partei, welche sich eines bei dem kompetenten Gericht nicht angestellten Justiz-Kommissarius zur Anfertigung oder Legalisirung von Rechtsschriften bedient, kann die Erstattung der dafür gezahlten Gebühren und Auslagen von dem zur Kostentragung verpflichteten Gegentheil nur in so weit fordern, als dadurch keine Vermehrung der Kosten entstanden ist.

§. 5. Die Ordnungsstrafen, welche ein Justiz-Kommissarius aus Veranlassung der von ihm angefertigten oder legalisirten Rechtsschriften in dem §. 3. gedachten Falle, sowie aus andern Gründen verwirkt hat, kann das Gericht, bei welchem die Rechtsschrift eingereicht worden, auch dann festsetzen, wenn der Justiz-Kommissarius bei demselben nicht angestellt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mähler. v. Savigny.

Beglaubigt: Vornemann.

Deff. v. 21. Juli 1843 der die Alimentationspflicht der Verwandten betr. §§. 63. und 251. Tit. 2. und §§. 14. und 15. Tit. 3. Th. II. des Allgem. Landrechts.

[G.S. 1843. S. 296. Nr. 2369.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei der Anwendung der die Alimentationspflicht der Verwandten betr. §§. 63. und 251. Tit. 2. und §§. 14. und 15. Tit. 3. Th. II. des A.L.R. entstanden sind, erklären Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission,

daß bei Prozessen gegen Eltern, Kinder und Geschwister über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht dem Kläger nicht obliegt, zur Begründung seiner Klage den Nachweis zu führen, daß der Beklagte hinreichende Kräfte und Vermögen besitze, seiner Verbindlichkeit zu genügen, dem Beklagten jedoch unbenommen bleibt, die aus seinen persönlichen und Vermögensverhältnissen zu entnehmenden, dem Anspruche entgegenstehenden Gründe als Einwendungen geltend zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mähler. v. Savigny.

Beglaubigt: Vornemann.

B. v. 21. Juli 1843 über die Grundsätze, wonach der Werth des Streitgegenstandes in Civil-Prozessen zu berechnen ist.

[G.S. 1843. S. 297. Nr. 2370.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben die Vorschriften der Proz. O. und der Civil. zur allgemeinen Gebühren-Taxe v. 23. Aug. 1815 über die Ermittlung und Feststellung des Werths streitiger Gegenstände, sofern dieser Werth auf den Prozeß, insbesondere auf die Bestimmung des kompetenten Richters, die Prozeßart, die Zulassung von Rechtsmitteln, und die Ansetzung der Kosten von Einfluß ist, einer Prüfung unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A.G.D. Gesetzeskraft hat, sowie auch für den Strheimischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz, was folgt:

§. 1. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreites wird durch den Kapitalwerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zurkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

- a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen und entstanden sind,
- b) die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, so wie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretene Veränderungen.

§. 2. Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkte unter den Prozeß führenden Parteien nicht mehr streitig ist.

§. 3. Die Berechnung wird in Preussischem Silbergelde angelegt. Preussisches Gold wird zu dem Werthe, wozu es in Unseren Kassen angenommen wird, fremdes Gold nach dem Tageskurse berechnet. Bei Vergleichung anderer fremder Geldsorten mit Preussischem Gelde wird die von dem Staatmin. unter dem 27. Nov. 1821 (G.S. S. 190) bekannt gemachte Tabelle zu Grunde gelegt. Wer ein von dieser Tabelle abweichendes Verhältniß behauptet, muß darüber den Beweis führen.

§. 4. Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der fünfundswanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölfundeinhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalwerth angenommen.

Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur so weit, daß der Kapitalwerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammen gerechnet. Sie treten dem Kapitalwerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

§. 5. Die Ermittlung, zu welchem Werthe der Streitgegenstand anzunehmen ist, soll während der Instruktion in erster Instanz erfolgen, sowohl um den Kostenanfall darnach zu bestimmen, als auch um die Grundlage für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Rechtsmittel, oder anderer im Prozesse von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen zu gewinnen.

§. 6. Der Richter hat daher, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegt, die Parteien darüber zu hören. Dieselben sind verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Gegen denjenigen, der sich nicht erklärt, gilt die Angabe des anderen Theils. Sind die Angaben in dem Maße, als es darauf im Prozesse zur Bestimmung der von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen ankommt, verschieden, und kommt eine Einigung nicht zu Stande, so gilt die höhere Angabe bis dahin, daß vom Gegentheil der Minderwerth bewiesen wird.

§. 7. Wird ein solcher Beweis des Minderwerths angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme gerichtlicher Taxen zu veranlassen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

- 1) Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnittsbestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen, die für die betreffenden Landestheile geltenden Abrechnungsordnungen zu veranschlagen, und soll dieserhalb, wenn eine Partei es verlangt, ein Gutachten der Auseinanderseßungsbehörde eingeholt werden.
- 2) Der Werth von Bergwerksanteilen ist nach dem Gutachten des Ober-Bergamts der Provinz anzunehmen.
- 3) Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streites ist.

§. 8. Hinsichtlich der Grundgerechtigkeiten behält es, was den Gebühren-Taxe v. 23. Aug. 1815 sein Bewenden. In Betreff des Rechtsmittels der Appellation werden dieselben zu den Gegenständen, die nicht in Gelde abzuschätzen sind, gerechnet, und in Betreff des Rechtsmittels der Revision benachtet es bei dem §. 3. der B. v. 14. Dez. 1833 (G.S. S. 302).

Andere als die in der B. v. 14. Dez. 1833 bezeichneten Grundgerechtigkeiten sind als ein das Rechtsmittel der Revision zulassender Streitgegenstand zu betrachten, wenn dies nach ihrem Werthe für einen der streitenden Theile der Fall sein würde. Hiernach ist auf den Werth für denjenigen der streitenden Theile, der den Werth höher angiebt, Rücksicht zu nehmen. Eine Ermäßigung seiner Angabe (§. 7.) kann auf eingeholtes Gutachten von Sachverständigen durch eine Festsetzung des Richters erfolgen. Im zweifelhaften Falle ist jedoch das Rechtsmittel zu gestatten.

Damit bei Grundgerechtigkeiten für den Fall einer theilweisen Anerkennung oder Querkennung die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht zweifelhaft werde, ist die Vernehmung der Parteien über deren Werth, so weit es geschehen kann, auf die einzelnen in Anspruch genommenen Rechte zu richten.

§. 9. Eine wiederholte Abschätzung (§. 7.) oder die Einholung eines neuen Gutachtens (§. 8.) kann nur auf Antrag und nur von dem in höherer Instanz erkennenden Richter veranlaßt werden, dessen Ermessen alsdann überlassen bleibt, welches Gewicht auf die etwa veranlaßten neuen Ermittlungen zu legen ist.

§. 10. In allen Fällen, in welchen mehrere Personen als Kläger oder Verklagte in einem Prozesse zugelassen worden sind, ist die Zulässigkeit der Rechtsmittel nach dem Gesamtbetrage der Forderungen oder Leistungen der mehreren Streitgenossen zu beurtheilen.

Dabei kommt da, wo die A.G.D. Gesetzeskraft hat, auch der §. 14a. Tit. 14. Th. I. zur Anwendung.

§. 11. Alle Vorschriften der bisherigen Gesetze, insbesondere §. 3. Nr. 1. und 2. Tit. 14., §. 2. Tit. 26. Th. I. der A.G.D., §. 130. des Anh. zu derselben, und die §§. 6. und 8. der Einl. zur allgem. Gebühren-Taxe v. 23. Aug. 1815 werden, soweit sie der gegenwärtigen W. entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. Mühler. v. Savigny.
Beglaubigt: Bornemann.

G. v. 13. Okt. 1843, betr. das Kassationsverfahren in Civilsachen bei dem Rheinischen Revisions-Kassationshofe.

[G. S. 1843. S. 334. Nr. 2384.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur größeren Beschleunigung des Kassationsverfahrens in Civilsachen bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe auf den Antrag Unseres Justizmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, so wie dem Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, wie folgt:

§. 1. In der Denkschrift, durch welche der Kassations Rekurs eingelegt wird, müssen die Kassationsmittel einzeln und abgesondert angegeben, und bei jedem Kassationsmittel muß mit Hinweisung auf die im Prozesse vorgekommenen Thatsachen das Gesetz angeführt werden, von welchem der Kassationskläger behauptet, daß es durch das angefochtene Urtheil verletzt worden.

Diese Denkschrift muß spätestens innerhalb vier Monaten nach der Zustellung des angegriffenen Urtheils an die Partei in dem Sekretariat des Revisionshofes niedergelegt werden.

§. 2. Nach erfolgter Niederlegung der Denkschrift (§. 1.) findet eine anderweitige schriftliche Begründung des Rekurses nicht statt, und ist letzter, wenn die Denkschrift den Erfordernissen des §. 1. nicht entspricht, auf den Antrag des Verklagten als unannehmbar zu verwerfen.

§. 3. Binnen zwei Monaten vom Tage der Präsidial-Ordmanz, durch welche die Mittheilung des Kassationsrekurses an den Kassationsverklagten und dessen Vorladung verfügt worden ist, muß der Kassationskläger die Mittheilung des Rekurses nebst der Ordmanz bewirken, und den Kassationsverklagten in den Formen, welche die Art. 61., 68. und 69. der Civilprozeß-D. vorschreiben, vor den Revisionshof laden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften von Seiten des Kassationsklägers hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

§. 4. Der Verklagte muß, wenn er im Inlande oder in einem an die Rheinprovinz angrenzenden Staate seinen Wohnsitz hat, binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung der Kassationschrift an, dem Anwalte des Klägers eine Erwidерungsschrift zustellen lassen, und diese nebst dem Zustellungsakt auf dem Sekretariat des Revisionshofes niederlegen.

In den Fällen des Art. 73. Nr. 2. u. 3. der Civilprozeß D. richtet sich die Zustellungsfrist nach den daselbst vorgeschriebenen Bestimmungen.

§. 5. Nach Eingang der Erwidерungsschrift kann jeder Theil die Sache zur Verhandlung und Entscheidung befördern.

§. 6. In der öffentlichen Sitzung kann der Kläger die in der eingereichten Schrift angegebenen Kassationsgründe weiter ausführen und vertheidigen. Neue Gründe aufzustellen ist ihm nicht gestattet.

§. 7. Ist innerhalb der im §. 4. bestimmten Frist eine Erwidерungsschrift nicht eingegangen, so kann der Kläger die Sache zur Sitzung befördern.

§. 8. So lange noch kein Referent ernannt ist, kann der Verklagte die veräumte Erwidерungsschrift nachbringen. Ist bis dahin eine solche Nachbringung nicht erfolgt, so ist auf den Antrag des Klägers in contumaciam zu erkennen.

§. 9. Gegen kontumacial Urtheile ist binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung des Urtheils an, der Einspruch zulässig.

§. 10. Der Einspruch wird durch eine dem Anwalt des Klägers zugestellte und auf dem Sekretariat niedergelegte Denkschrift eingelegt, welche die Gründe in der Sache selbst enthalten muß, und als Einredechrift gilt.

§. 11. Diese Denkschrift ist nur dann annehmbar, wenn sogleich bei deren Zustellung die Summe von fünf und zwanzig Thalern für die Kontumacialkosten dem Anwalt des Klägers bar angetragen wird.

§. 12. Das gegenwärtige G. ist auf alle nach dem 1. Jan. 1844 eingehende Kassationsgesuche anzuwenden. Entsprechen die vor diesem Zeitpunkte angebrachten Kassationsgesuche nicht den Erfordernissen des §. 1., so soll zu deren Nachholung dem Kassationskläger auf den Antrag des Kassationsverklagten eine angemessene Frist bestimmt und demnächst nach den Vorschriften §§. 2. u. f. verfahren werden.

§. 13. Soweit die bisherigen Vorschriften über das Kassationsverfahren durch das gegenwärtige G. nicht abgeändert sind, bleiben dieselben auch ferner in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 13. Okt. 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Nochow. Mühler. v. Savigny.
Beglaubigt: Bornemann.

W. v. 13. Okt. 1843 wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten der Exekutionsvollstreckung.

[G. S. 1843. S. 336. Nr. 2385.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin. für sämtliche Landestheile der Monarchie, in denen die A.G.D. Gesetzeskraft hat, was folgt:

Bei allen Arten von Exekutionsvollstreckungen soll fortan das für die Schuldner, deren Ehegatten und die bei ihnen lebenden Kinder nöthige Bettwerk von der Beschlagnahme freigelassen werden. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 13. Okt. 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Graf v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Deff. v. 5. Nov. 1843, betr. die Nothwendigkeit des Konsenses der Aignaten zur Verpfändung der Substanz eines Lehngutes in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark, sowie in den Kreisen Beeskow und Storkow.

[G. S. 1843. S. 339. Nr. 2389.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz auf den Antrag Unseres Staatsmin.,

daß in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark, sowie in den Kreisen Beeskow und Storkow die, in den §§. 4. und 6. der deklarirten Lehnkonstitutionen für die genannten Landestheile vom 1. Juni 1723 vorgeschriebene Einwilligung der Aignaten zur Verpfändung der Substanz eines Lehngutes nur von denjenigen Aignaten erfordert und ertheilt zu werden braucht, welche zur Zeit der Verpfändung im Hypothekenbuche dieses Lehngutes eingetragen stehen, die Einwilligung der unbekanntem und nicht eingetragenen Successionsberechtigten dagegen in diesen Landestheilen nicht erforderlich ist.

Hiernach haben die Gerichte sich bei der Beurtheilung der Rechts gültigkeit einer konsentirten Lehnschuld zu achten, auch in dem Falle, wenn die Schuld schon vor Publikation dieser Deff. aufgenommen worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 5. Nov. 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

B. v. 5. Nov. 1843, betr. die Sicherung der Eröffnung der bei Notarien in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln niedergelegten mystischen Testamente.

[G.S. 1843. S. 340. Nr. 2390.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Um zu verhüten, daß im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln mystische Testamente, welche nach Beifügung des erforderlichen notariellen Aufschripts-Aktes von den Testatoren nicht in eigene Verwahrung genommen, sondern in der des Notars belassen worden sind, bei deren Tode uneröffnet und unausgeführt bleiben, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Jeder Notar im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes ist verpflichtet, von dem Vorhandensein eines bei ihm niedergelegten mystischen Testaments dem Oberprokurator des Bezirks, in welchem die Erbschaft eröffnet worden ist, Anzeige zu machen, sobald ihm der Tod des Testators bekannt geworden ist.

§. 2. Auf eine solche Anzeige, welche der Oberprokurator nach Feststellung des Todesfalles dem Landgerichts-Präsidenten vorzulegen hat, ist die Eröffnung des Testaments in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu bewirken.

§. 3. Die dabei entstehenden Kosten werden auf den öffentlichen Fonds angewiesen, und sind auf Grund einer mit dem Befehle der Vollstreckung versehenen Verfügung des Landgerichts-Präsidenten von demjenigen, welchem die Erbschaft angefallen ist, wieder einzuziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 5. Nov. 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz v. Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

B. v. 9. Nov. 1843 wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses.

[G.S. 1843. S. 347. Nr. 2392.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin., für diejenigen Landestheile Unserer Monarchie, in welchen das A.L.N. Gesetzeskraft hat, mit Ausnahme der Provinz Westphalen, für welche unter dem 22. Mai 1842 eine besondere Ordre ergangen ist, was folgt:

Die Vorschrift des §. 12. Tit. 7. Th. II. des A.L.N., nach welcher es keinem Bauer erlaubt ist, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen,

so wie

die Vorschrift des §. 594. Tit. 11. Th. I. des A.L.N., nach welchem mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur an Zahl, Maß oder Gewicht und nach den zur Zeit der Ernte marktgängigen Preisen geschlossen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 9. Nov. 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

B. v. 9. Nov. 1843 wegen Aufhebung der im Art. 55. des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmung über die Vorzeigung der Kinder bei Geburtsanzeigen.

[G.S. 1843. S. 348. Nr. 2393.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, was folgt:

Die im Art. 55. des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs enthaltene Bestimmung,

nach welcher bei Geburtsanzeigen die neugeborenen Kinder dem Civilstandsbeamten vorgezeigt werden sollen, wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 9. Nov. 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

R.D. v. 24. Nov. 1843, betr. die Vermehrung der Steigungsfähigkeit für die Gewerbesteuer-Veranlagung.

[G.S. 1843. S. 350. Nr. 2395.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 10. d. M. genehmige Ich, daß die Gewerbesteuer für die nach Mittelfähigkeiten steuerpflichtigen Gewerbsklassen, vom Anfange des nächsten Jahres an, nicht bloß in den unter Nr. 12. lit. A. bis E. und lit. H. der Beilage B. zum Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Steigungsfähigkeiten von 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 Thlrn. und demnächst um jedesmal 12 Thlr. wachsend, sondern außerdem auch in Jahresbeträgen von 10, 14, 16, 20, 28, 32, 42, 54 und 66 Thlrn., und erst von dem Satz von 72 Thlrn. ab um jedesmal 12 Thlr. wachsend, veranlagt werden kann, wobei jedoch die in der erwähnten Beilage zu dem Gewerbesteuer-Gesetze vorgeschriebenen niedrigsten Steuerfätze festzuhalten sind.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die, von den Bäckern und Schlächtern in Orten der ersten und zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung, sowie auf die, für die Brauerei zu entrichtende Gewerbesteuer, Anwendung.

Dieser Erl. ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 24. Nov. 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 24. Nov. 1843 wegen erektivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz.

[G.S. 1843. S. 351. Nr. 2396.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben zur Herstellung eines gleichmäßigen, möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Gefälle in der Rheinprovinz eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin. für die gedachte Provinz, was folgt:

§. 1. [Allgemeine Grundsätze.] Nach den Vorschriften dieser Ordnung sind fortan beizutreiben:

- 1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, so wie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des G. über die Einrichtung des Abgabewesens v. 30. Mai 1820, als auf einem speciellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;
- 2) die bei dem rheinischen Grundsteuer-Kataster vorkommenden Fortschreibungs-, Vermessungs- und anderen Gebühren, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;
- 3) die für die Provinzial-Feuersozietätsklasse zu erhebenden Brandversicherungsbeträge;
- 4) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelber, die Wege-, Brücken-, Fahr-, Waage- und Krähngelber, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafengebühren und die Niederlagegelder;
- 5) die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;
- 6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Korporationen, so wie an ständische Klassen zu entrichten, oder als Provinzialbezirks- oder Gemeinlasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als: Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben;
- 7) die in Folge von Gemeinheitstheilungen und Ablösungen entstehenden, von der Generalkommission festgesetzten Kosten- und Gebühren;
- 8) die Domanal- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;

9) die von den Gerichten in Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln erkannten Geldstrafen und festgesetzten Kosten.

§. 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet, und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Einer gerichtlichen Witterung oder Vollstreckbar-Erklärung der von den Verwaltungsbeamten ausgehenden Exekutionsbefehle bedarf es überall nicht.

§. 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Nachtsweigen, wo er bisher zulässig war, auch ferner Statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfandbaren gehören? betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 4. Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben in soweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

§. 5. Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungsstermine Statt finden.

§. 6. An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht vorgenommen werden sollen, darf keine Exekution vollstreckt werden, ebenso wenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erntezeit und der Weinlese dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft oder dem Weinbau beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Verlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 7. Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militärpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die Exekutionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 8. [Mahnung und Exekutionsankündigung.] Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten auszufertigenden und von dem Exekutor auszubehenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen 8 Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§. 9. Zu diesem Behuf werden dem Exekutor die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von dem betreffenden Kassenbeamten vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Nestenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen, und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Nostenverzeichnisse bezeichnen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur in Ansehung derjenigen Mahnzettel Statt, deren Annahme verweigert wird, oder wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann. Der Exekutor muß diese Mahnzettel dem Ortsvorstande übergeben, und der letztere über deren Empfang in dem Nostenverzeichnisse quittiren, demnächst aber für die Zustellung derselben an den Schuldner ungesäumt sorgen. Die acht tägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Ortsvorstand die Mahnzettel in Empfang genommen hat.

§. 10. [Exekution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.] Nach Ablauf der acht tägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlich Zwangsmittel anzuwenden. Diese sind:

- a) die Pfändung,
- b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme,
- c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen,
- d) die Subhastation.

Die Subhastation der Grundstücke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

§. 11. [Pfändung.] Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von dem Kassenbeamten ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfandbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf den von dem Schuldner benutzten Grundstücken in Beschlag zu nehmen.

§. 12. Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

- a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengerath;
- b) eine Milchkuh, oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;
- c) der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
- d) ein zum Heizen und Kochen bestimmter eiserner Ofen;
- e) bei Künstlern und Handwerkern und Tagelöhnern die zur Fortsetzung ihrer Kunst, ihres Gewerbes und ihrer Handarbeiten erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820 §. 35. vorgeschriebenen Maßgabe;
- f) die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, so wie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterricht oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thalern und nach der Wahl des Gepfändeten;
- g) bei Personen, welche Landwirthschaft oder den Weinbau betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Ernte erforderliche Saat- und Futtergetreide;
- h) bei Militär- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Gegenstände, ingleichen anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militärpersonen zu belassen sind;
- i) das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, der ihnen zum Genuß des Services angewiesen ist, sofern sie sich daselbst aufhalten. Geldwerke, Papiere, bares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder:

- a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Posscheins sofort nachweist, oder
- b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber
- c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, so wie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Unterichlagung noch einmal zu entrichten.

§. 14. Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfandbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt; und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können.

Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und andern Räume, so wie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen, und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 15. Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtsfiegel beifügt, oder aber dem Schuldner oder dem bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Den Gläubigern, auf deren Antrag die früheren Pfändungen Statt gefunden haben, ist Abschrift des über die Anlegung des Superarrestes aufgenommenen Protokolls mit der Aufforderung zuzustellen, binnen vierzehn Tagen den Verkauf zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkauf von der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, angeordnet werden, ohne daß es einer weiteren Benachrichtigung jener Gläubiger bedarf.

Die Freigebung der Pfandstücke, auf welche ein Superarrest angelegt ist, so wie die Auszahlung des dafür gelösten Kaufgeldes darf nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, erfolgen.

§. 16. Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemein- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

- wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,
- wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnräume zc. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

Zu Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden. Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelte, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 17. Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Anderer Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung zu belassen.

Nur bei Anzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinmitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, so weit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschießung und Versiegelung sicher zu stellen.

§. 18. Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden sind.

§. 19. Handlungen, durch welche eine im Verwaltungsweise bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, sollen eben so bestraft werden, wie diejenigen, durch welche eine gerichtliche Pfändung vereitelt wird.

§. 20. [Verkauf der abgepfändeten Sachen.] Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen

Frift ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt, und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Erhebungsbeamten durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu sendende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnismäßig hohe Kosten untergebracht werden können.

§. 21. Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthumsansprüche machen, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf sie sich gründen, nachweisen, widrigenfalls der Verkauf der Sachen erfolgt.

Bei rechtzeitiger Anmeldung der Eigenthumsansprüche ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen, oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen. In dem letzteren Falle muß die Anmeldung der Klage drei Wochen nach der Zustellung der Verfügung nachgewiesen werden, widrigenfalls mit dem Verkauf der Sachen vorgeschritten wird.

§. 22. Wird gegen eine, nach gegenwärtiger R. eingeleitete Mobilien-Exekution von Seiten des Schuldners, soweit es nach §. 3. zulässig ist, oder von Seiten eines Dritten im Falle des §. 21., der Rechtsweg ergriffen, so haben darüber im Bezirke des Ober-Appellationsgerichts Hofes zu Cöln, nach Maßgabe der §§. 1., 5. u. 6. der W. v. 11. Mai d. J. (C. S. E. 182) die Friedensgerichte zu erkennen, wenn der Stregegenstand die Summe von Einhundert Thatern nicht übersteigt.

§. 23. Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgefetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Eben so müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

Die Entscheidung gebührt jedoch in diesen Fällen, innerhalb des Bereiches des Ober-Appellationsgerichts Hofes zu Cöln, den Landgerichten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages.

§. 24. Die Abhaltung des Verkaufes muß durch den Exekutor auf dem Marktplatz oder an einem andern öffentlichen Orte der Gemeinde, wo die Pfändung Statt gefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, sowie bei der Pfändung, zu beaufsichtigen und zu leiten, und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein.

Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vorteilhaftere Verflüchtigung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnismäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§. 25. Der Verkaufstermin muß, mit Ausnahme des im §. 20. gedachten Falls, spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Saben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zu sammen einen Werth von mindestens fünfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf Statt finden soll, oder, wenn daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenden Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt, und die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem, im Pfändungsprotokolle auferäumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 26. Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, so weit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgetrieben und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabsolgt und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgetrieben werden. Auf den etwaigen Mehrbetrag des demnächst erzielten Meistgebots hat der erste Käufer keinen Anspruch. Derselbe haftet dagegen für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Kasse sofort durch Exekution nach Vorschrift dieser Ordnung begetrieben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemein- oder Polizeibeamter muß dem Verkaufe beiwohnen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 27. Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslösung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Exekutor, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, besugt, muß aber, wenn die Kasse, wofür das Zwangsverfahren Statt gefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zu gezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern, oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§. 28. Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 29. Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslösung, nebst einer Abschrift der §. 28. gedachten Verhandlung und dem etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen. Ist die Auktionslösung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes, nach Ablauf von acht Tagen, zu einer abermaligen Pfändung oder zu andern Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 30. Von den §§. 20. bis 27. aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen Statt:

- a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Versilberung einzufenden.
- b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung, an Ort und Stelle für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber, wömmöglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.
- c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstfachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichen Falls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks zu versenden.

§. 31. [Beschlagnahme der Früchte auf dem Pflanz.] Früchte auf dem Pflanz dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife, und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Ernte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben worden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchem die abzupflanzenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeinde-Feldhüters oder eines

andern Wächters überweist, und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, so wie dem Schuldner, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 11. bis 28. zur Anwendung.

§. 32. [Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.] Die Beschlagnahme ausstehender von dem Arreste gesetzlich nicht befreiter Forderungen, oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des betreffenden Kassenbeamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder öffentlichen Verkauf angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch aller Cession, Verpfändung oder anderen Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen, ist der betreffende Kassenbeamte durch eine Verfügung der Regierung oder des Provinzial-Steuerdirektors zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der Kassenbeamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 33. Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren öffentliche Versteigerung zulässig ist, so kann der Kassenbeamte auf den Grund einer besonderen Ermächtigung der Regierung oder des Provinzial-Steuerdirektors die Versteigerung der Renten in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§. 34. Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, zu dessen Empfang die Rückstände gehören, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

§. 35. [Subhastation der Grundstücke.] Die Subhastation von Grundstücken des Schuldners ist nur mit höherer Genehmigung zulässig, und muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

§. 36. [Exekution gegen Forensen.] Zwangsmaßregeln, welche in einem andern Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition des für jenen Bezirk bestellten Empfängers zu bewirken.

§. 37. [Kosten des Exekutionsverfahrens.] Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Berücksichtigung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu liquidiren:

- a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesamtbetrag der Abgabenerste und rückständigen Kosten bestimmt, auf welche die betr. Verfügung lautet.
- b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, wenigleich derselbe wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbevilligung oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.
- c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abge-

pfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammen genommen worden, nur einmal nach der Gesamtsumme entrichtet und unter die dabei beteiligten Schuldner nach Verhältnis des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Ausgaben, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Kassenbeamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

§. 38. Die Gebühren des Exekutors und alle anderen Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Kassenbeamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution Statt gefunden hat.

§. 39. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände dieser B. werden hierdurch aufgehoben.

§. 40. Die zur Ausführung gegenwärtiger B. erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 24. Nov. 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Rother.

Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.

Fehr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.

Graf v. Arnim.

Exekutions-Gebühren-Tarif.

	bis 1 Thl.		1 bis 5 Thl.		5 bis 50 Thl.		über 50 Thl.	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Thl.	Pf.
1) Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	—	7 6
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für die Anlegung eines Super-Arrestes	4	—	8	—	16	—	1	—
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs	2	—	2	—	4	—	7	6
4) Für die Versteigerung	4	—	8	—	16	—	1	—
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabepflichtigen und die Benachrichtigung des Letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	2	—	4	—	12	—	20	—
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	—	6	—	6	—	6	—	6

A. Gebühren des Exekutors.

- 1) Für die Mahnung
- 2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für die Anlegung eines Super-Arrestes

In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Exekutionsakts vorgenommen wird.

- 3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs
- 4) Für die Versteigerung

Kommt es gar nicht zum Verkauf, so passiren, wenn der Steuerdiener sich dieserhalb an den Ort des Verkaufs begeben hat, die halben Gebühren.

- 5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabepflichtigen und die Benachrichtigung des Letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung
- 6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll

B. Andere Kosten.

- 7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen
- 8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobilien-Effekten, täglich
- 9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich

Zu §. u. 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als acht Tage dauert, von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

	bis 1 Thl.		1 bis 5 Thl.		5 bis 50 Thl.		über 50 Thl.	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Thl.	Pf.
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	—	5
8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobilien-Effekten, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5
9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5

B. v. 24. Nov. 1843 wegen Festsetzung des Jahres 1797 als Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderseitigem Gebiet, sowie den zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu-Preussischen Landestheilen.

[G.S. 1844. S. 12. Nr. 2403.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, um denjenigen Theilen Unserer Provinz Preußen, in welchen ein Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche noch nicht besteht, einen Beweis landesväterlicher Huld und Gnade zu gewähren, in Berücksichtigung des Uns von den getreuen Ständen der Provinz Preußen vorgetragene Wunsches, auf Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

Die B. v. 18. Dez. 1798, durch welche das Jahr 1797 für Westpreußen, mit Inbegriff des Ermelandes und des Kuybistrakts, als Normaljahr zum Schutze gegen die Ansprüche des Fiskus festgesetzt worden, soll auch auf die Städte Danzig und Thorn und deren Gebiet, so wie auf die jetzt zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu Ostpreussischen Landestheile Anwendung finden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch ausgeschlossen alle bereits rechtshängige Sachen, bei denen Fiskus als Kläger oder Beklagter, Interventent oder Litisdenunziat beteiligt ist, ingleichen die schon jetzt streitigen, aber noch nicht rechtshängigen Ansprüche des Fiskus, in sofern solche vor Ablauf des Jahres 1844 bei den Justizbehörden zur gerichtlichen Erörterung angemeldet worden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 24. Nov. 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben.

Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Fehr. v. Bülow.

v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Anlage A.

B. wegen der für Westpreußen bestimmten gegen fiskalische Ansprüche schützenden Besitzzeit im Jahre 1797, v. 18. Dez. 1798.

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem die Deputirte der Westpreussischen Ritterschaft bei Uns allerunterthänigst nachgesucht, daß der Provinz Westpreußen, in Ansehung der Sicherstellung gegen fiskalische Prozesse, eben die Begnadigung angebeihen möge, deren sich die älteren Provinzen durch die Schutzwehr des Besitzes im Jahre 1740 zu erfreuen haben, und des Endes von ihnen das Jahr Unserer Thronbesteigung in Vorschlag gebracht worden: so haben Wir gedachter Provinz durch Bewilligung dieses ihres Gesuchs einen wohlverdienten Beweis unserer Landesväterlichen Huld und Gnade geben wollen.

Wir verordnen diesem gemäß, daß in Westpreußen, mit Inbegriff des Ermelandes und des Neuhavels, der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1797 dem Besitzer gegen die Ansprüche des Fiskus auf eben die Art schützen soll, wie in Ansehung der älteren Provinzen in Unserm A.L.R. im I. Th., im 9. Tit. in den §§. 641—648. der Besitz vom Jahre 1740 für entscheidend erklärt worden.

Hievon werden jedoch ausdrücklich ausgenommen die Lehnherrliche Gerechtfame in Ansehung aller Arten der Ermelandischen Lehne, dergestalt, daß weder der Fürst Bischof von Ermeland noch das Domstift zu Frauenburg durch gegenwärtige B. berechtigt werden sollen, unter dem Vorwande eines bisherigen Besitzes, auf eine Theilnahme an dem Dominio directo dieser Lehne irgend einigen Anspruch zu machen.

Gleichmäßig soll die obige Verfügung in Ansehung der Städte Danzig und Thorn, ingleichen der zu beiden Städten gehörigen mit denselben zugleich in Besitz genommenen Ortschaften und Zubehör, nicht Anwendung finden.

Ferner werden überhaupt ausgeschlossen alle bereits rechtshängige Sachen, woran Fiskus als Kläger oder Beklagter, Interveniend oder Litis-Denunciat Theil genommen, ingleichen die schon ikt streitige, aber noch nicht rechtshängige Ansprüche des Fiskus, in so fern solche vor Ablauf des Jahres 1799 bei den Justiz-Behörden zur gerichtlichen Erörterung angemeldet werden.

Außerdem finden Wir nöthig, noch insbesondere hierdurch zu erklären, daß durch diese Unsere Vergnädigung niemand berechtigt werden soll, seinen Besitztitel zu verändern, und daher diejenige, welche erweislich im Jahre 1797 nur Pfandweise, Widerkäuflich, als Lehn, Erbzin, oder nur auf bestimmte durch Verschreibungen festgesetzte Jahre, eine Sache oder ein Recht besaßen, sich eines unüberprüflichen Eigenthums anzumachen nicht befugt sein, vielmehr in ihren bisherigen Verhältnissen unverändert verbleiben sollen.

So wie wir nun hoffen und erwarten, daß Unsere getreue Westpreussische Vasallen und Unterthanen diese ihnen erzeigte Wohlthat sich zur Aufmunterung dienen lassen werden, Unserer königl. Gnade sich immer mehr und mehr würdig zu machen, so wollen Wir sie auch hiebei kräftig schützen, und nicht gestatten, daß dieser Unserer Willensmeinung auf irgend eine Art entgegen gehandelt werde.

Wir befehlen daher, daß gegenwärtige B. durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und derselben von jedermann, insbesondere von Unserm Etats-Ministerio, den Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern, Fiskalen und andern Bedienten, überall gebührende Folge geleistet werde.

Urkundlich haben Wir diese B. eigenhändig unterschrieben und mit Unserm königl. Insigne bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, d. 18. Dez. 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Goldbeck v. Mvensleben. Frh. v. Schroeder.

Anlage B.

Dekl. der B. v. 18. Dez. 1798 wegen der für Westpreußen bestimmten gegen fiskalische Ansprüche schützenden Besitzzeit vom Jahre 1797. D. d. 23. Dez. 1799.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. In der B. v. 18. Dez. 1798, wodurch Wir wegen der für Westpreußen bestimmten, gegen fiskalische Ansprüche schützenden Besitzzeit vom Jahre 1797 Unsere Allerhöchste Willensmeinung näher zu erkennen gegeben haben, ist festgesetzt worden, daß die darin enthaltenen Vorschriften auf diejenigen Anforderungen des Fiskus nicht angewendet werden sollen, welche bei Emanation dieser B. bereits streitig gewesen, insofern solche vor Ablauf des Jahres 1799 bei den Justiz-Behörden zur gerichtlichen Erörterung angemeldet worden. Es ist indessen, der Uns geschehenen Anzeige zufolge, den Westpreuß. Forst-Ämtern nicht möglich gewesen, binnen der mit dem Schluß d. J. ablaufenden präklusivischen Frist die Ansprüche des Fiskus wegen der den landesherrlichen Forsten entzogenen Grundstücke und Gerechtfamen bei den Gerichtsbehörden vollständig anzumelden, daher Wir hierdurch verordnen, daß sothane Frist amoch bis zum letzten März 1800 verlängert sein solle, dergestalt, daß es wegen der bis dahin angemeldeten fiskalischen Ansprüche eben so zu halten, als wenn sie vor Ablauf dieses Jahres den Gerichtsbehörden angezeigt wären.

Urkundlich haben Wir diese Dekl. Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm königl. Insigne bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, d. 23. Dez. 1799.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Goldbeck v. Baerensprung.

R.D. v. 25. Nov. 1843, durch welche den Kreis-Sekretären der Dienststrang der Regierungs-Subalternen I. Klasse beigelegt wird.

[G.S. 1844. S. 15. Nr. 2404.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 10. d. M. will Ich den Kreis-Sekretären denselben Dienststrang beilegen, welcher nach der B. v. 7. Febr. 1817 §. 6. B. III. den Regierungs-Subalternen I. Klasse zu steht. — Die Bestimmung im §. 1. C. 1. 5. der B. v. 28. Juni 1825 wird hiernach dahin abgeändert, daß die Kreis-Sekretäre künftig die kommissarischen Geschäften zu gleichen Reisediäten, wie nach §. 1. B. 3. dieser B. die Regierungs-Subalternen I. Klasse berechtigt sein sollen. Die gegenwärtige D. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 25. Nov. 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 1. Dez. 1843, wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Theilnahme mehrerer Regierungsbezirke das Verfahren in Bewässerungsangelegenheiten zu leiten hat.

[G. S. 1844. S. 43. Nr. 2412.]

Ich ermächtige Sie nach Ihrem Antrage v. 11. v. M. in den Fällen, in denen nach Vorchrift des G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 8. Febr. d. J. §§. 19. u. f. die Vermittelung der Polizeibehörde zum Behuf einer Bewässerungsanlage, durch welche Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden, in Anspruch genommen wird, eine dieser Regierungen mit der oberen Leitung des gesammten Verfahrens und namentlich mit der Abfassung aller in demselben zu erlassenden Präklusivbescheide zu beauftragen. — Diese Bestimmung ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 1. Dez. 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Arnim.

R.D. v. 8. Dez. 1843, betr. den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenankaufs umherreisenden Personen.)

[G.S. 1844. S. 15. Nr. 2405.]

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenankaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsmin., was folgt:

- 1) Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbescheine fortan nur bei Gewerbetreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbetreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.
- 2) Wer durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbschulpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.
- 3) Wer einer der zu 1. und 2. ertheilten Bestimmungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von Achtundvierzig Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld in Gefängnißstrafe, und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Kontraventanten die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuer G. v. 30. Mai 1820 und das Hausir-Regul. v. 28. April 1824 ertheilten Vorschriften zur Anwendung. Der gegenwärtige Erl. ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 8. Dez. 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

1) Vgl. Bundes-Gewerbe-D. v. 21. Juni 1869 §§. 55. ff. (B. G. Bl. 1869 S. 245.).

R.D. v. 22. Dez. 1843 wegen der Amtskautionen derjenigen Rentanten, welche bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zugleich die Salarienkasse und die Depositalkasse verwalten.

[G.S. 1844. S. 44. Nr. 2414.]

Da in den Ordres v. 11. Febr. 1832 und v. 15. April 1837 keine Bestimmung darüber getroffen worden, nach welchem Verhältnisse in dem Falle, wenn eine Salarienkasse und eine Depositalkasse zugleich von Einem Beamten verwaltet werden, die nach Höhe des Gesamt Dienststeinkommens desselben bestimmte Amtskaution für die eine und die andere Kasse verhaftet ist. So will Ich auf den Bericht des Staatsmin. v. 10. d. M. hierdurch Folgendes festsetzen:

1) Werden bei einer aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörde die Salarienkasse und Depositalkasse zugleich von einem Beamten verwaltet, so soll die nach Höhe seines Gesamt Dienststeinkommens bestimmte Amtskaution ohne Rücksicht auf das etwa für jede Kassenverwaltung besonders ausgesetzte Dienststeinkommen zur einen Hälfte für die Salarienkasse, und zur andern Hälfte für die Depositalkasse, zugleich aber subsidiarisch zu ihrem ganzen Betrage für jede Kasse haften, dergestalt, daß, wenn die für die eine Kasse bestimmte Hälfte der Kaution zur Deckung des Defekts bei dieser Kasse nicht ausreicht, die für die andere Kasse bestimmte Hälfte, soweit diese nicht zur Deckung der bei der letzteren Kasse vorgefallenen Defekte erforderlich ist, auch zur Deckung der Defekte bei der ersteren zu verwenden ist.

2) Die Bestimmung unter 1. soll auch in dem Falle, wenn dem Beamten, welcher zuerst eine der gedachten Kassen verwaltet hat, später zugleich die Verwaltung der andern übertragen wird, Anwendung finden, jedoch mit der Maßgabe, daß in diesem Falle die nunmehr nach Höhe des Gesamt Dienststeinkommens bestimmte Kaution für diejenigen Defekte, welche etwa schon vor der Uebertragung der zweiten Kasse in der ersten entstanden waren, mindestens zu demjenigen Betrage zunächst haftet, welchen die Kaution vor jener Uebertragung gehabt hatte.

Diese Bestimmungen sind durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 22. Dez. 1843. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 22. Dez. 1843, betr. die Annahme der Eisenbahnaktien als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

[G.S. 1844. S. 45. Nr. 2415.]

Nachdem Ich durch Meine Ordre v. 22. A. v. J. angeordnet habe, daß die Ausführung der von den vereinigten ständischen Ausschüssen für ein dringendes Bedürfnis erachteten, umfassenden Eisenbahnverbindungen auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlagekapitalien von Seiten des Staats befördert werden solle, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsmin. v. 5. d. M., daß die Ordre v. 3. Mai 1821 (G.S. S. 46), betr. die Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf diejenigen Eisenbahnaktien oder Eisenbahn Obligationen Anwendung finden soll, für welche bis zur Rückzahlung der darin angelegten Kapitalien die Zinsen vom Staate unbedingt garantirt worden sind, oder künftig garantirt werden. Beträgt jedoch der vom Staate garantirte Zinsfuß bei der einen oder andern Eisenbahn weniger als Drei und ein halb Prozent, so dürfen Selber der Pflegebefohlenen in dergleichen Eisenbahnaktien oder Obligationen nur mit Genehmigung der dem Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Behörde angelegt werden. Die gegenwärtige Ordre ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 22. Dez. 1843. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 22. Dez. 1843, betr. das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern.

[G.S. 1844. S. 17. Nr. 2417.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Ergänzung der Bestimmungen des §. 5. Tit. I. Th. II des A.L.R. und mit Aufhebung des §. 62. des Anh. zum A.L.R., auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

Die Wiederverheirathung einer Person, deren eheliche Verbindung durch den Tod oder durch richterlichen Ausspruch aufgelöst worden, mit Ascendenten oder Descendenten ihres früheren Ehegatten ist auch dann verboten, wenn das Verhältniß zu dem letztern auf einer unehelichen Zeugung beruht.

Eine Dispensation von diesem Verbote findet nicht statt.

Band II.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 22. Dez. 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Kochow. Mühler. Eichhorn. v. Savigny.
Beglaubigt: Bornemann.

R.D. v. 22. Dez. 1843, betr. die Nichtanwendung des §. 40. Tit. 23. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordn. auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

[G.S. 1844. S. 48. Nr. 2418.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 4. v. M. bin Ich damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen Kirchen und Pfarreien mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 713. Tit. 11. Th. II. des A.L.R. als unvermögend zu betrachten und deshalb in Prozessen zum Armenrechte zugelassen worden sind, die Vorschrift des §. 40. Tit. 23. Th. I. der A.G.O. keine Anwendung finden kann. Diese Bestimmung ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 22. Dez. 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

1844.

R.D. v. 8. Jan. 1844, betr. die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrekptions-Anstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden.

[G.S. 1844. S. 59. Nr. 2425.]

Nach Ihrem Antrage in dem Berichte v. 10. v. M. will Ich das Erbrecht, welches einzelnen Straf- oder Besserungs-Anstalten nach provincialrechtlichen Bestimmungen oder besonderen Reglements auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden zu steht, in Betreff derjenigen Zuchthäuser und Korrekptions-Anstalten, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden, hierdurch aufheben und Sie ermächtigen, die auf solche Erbschaften sich beziehenden Einnahmen von den Etats der Anstalten absetzen zu lassen. Den gedachten Anstalten bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die Kosten des Unterhalts der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, soweit solche nicht durch deren Arbeiten ersetzt worden sind, als eine Schuld aus dem Nachlasse zurückzufordern. Die gegenwärtige Ordre ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 8. Jan. 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Graf v. Arnim.

R.D. v. 17. Jan. 1844, betr. die Diäten und Reisekosten der Kreisvermittlungskommissarien und anderer Sachverständigen bei Bewässerungsanlagen.

[G.S. 1844. S. 61. Nr. 2427.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 20. v. M. bestimme Ich, daß die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Kreisvermittlungskommission, der Regierungskommissarien und Sachverständigen bei dem, in den §§. 30. bis 47. des G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. v. J. angeordneten Verfahren, nach den Vorschriften der §§. 2. u. 3. des Regul. v. 25. April 1836, betr. die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u. s. w. von den Regierungen festgesetzt werden sollen. — Sie haben diese D. durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 17. Jan. 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, v. Bodelschwingh und Graf v. Arnim.

Deff. v. 24. Jan. 1844 über den Majoreninitäts-Termin der Juden.)

[G.S. 1844. S. 51. Nr. 2421.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, daß die Juden auch in denjenigen neu- und wiedererworbenen Landestheilen, in welchen das A.L.R. Gesetzeskraft hat, aber weder das Ed. v. 11. März 1812 (G.S.

1) Bgl. G. v. 9. Dez. 1839 (G.S. S. 1177.)

§. 17.), noch die vorläufige B. wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen v. 1. Juni 1833 (G. S. S. 66.) eingeführt ist, erst mit dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre die Volljährigkeit erlangen. Jedoch sollen in denjenigen Gerichtsbezirken, in welchen bisher von dem ordentlichen persönlichen Richter das vollendete zwanzigste Lebensjahr als der Majoritäts-Termin der Juden angenommen worden ist, diejenigen Juden, welche bei Publikation der gegenwärtigen Defl. bereits das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, auch fernerhin in allen ihren Verhältnissen als großjährig angesehen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 24. Jan. 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mähler. v. Savigny.

Beglaubigt: Bornemann.

W. v. 24. Jan. 1844 über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte.

[G. S. 1844. S. 52. Nr. 2422.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Feststellung der Defekte an öffentlichen oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 2. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen W. für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialen, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 3. Eben so (§§. 1. u. 2.) hat die unmittelbar vorgesezte Behörde die Defekte an solchen öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§. 4. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 1. u. 3. bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 5. Hat diese Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzialbehörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 6. In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesezten Provinzialbehörde, und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§. 7. Der vorgesezten Centralbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten, und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 8. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittlungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§. 9. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken.

§. 10. Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

- 1) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorfall bewirkt worden, gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
- 2) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
 - a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,
 - b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seine Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die §. 3. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. 11. Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechts auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der §. 10. genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen, welche zwar die besetzten Gelber oder andere Gegenstände nicht in ihrer Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Herausgabe oder Verschleufe in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§. 12. Sind Beamte, gegen welche die exekutive Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskautions bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kautions, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Kautions reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§. 13. Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesezte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzialbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesezte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach §. 10. der Exekution unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesezten Provinzialbehörde ungefäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden.

§. 14. Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, so weit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Exekution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betr. Gericht dieserhalb zu requiriren.

§. 15. Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtigkeit einzugehen.

§. 16. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 10.), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Recurse an die vorgesezte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschenehen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Verurteilung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenn gleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 17. Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach §. 11. angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

§. 18. Das gegenwärtige G. findet auf sämtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, so wie auf die Militärkassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militärbeamte, sondern auch auf Militärpersonen Anwendung.

Wegen Ausführung des G. in der Militärverwaltung wird Unser Kriegsminister eine Instruktion ertheilen, welche namentlich die Behörden zu bezeichnen hat, die den nach §§. 5. u. 6. an die Provinzialbehörde zur Abfassung oder Bestätigung verwiesenen Beschluß zu erlassen befugt sind.

§. 19. Wenn in Folge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten bereits ein Exekutionsrecht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzialbehörde abzufassenden oder zu bekräftigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Verbleiben.

§. 20. Eben so bleiben die Gesetze in Kraft, wodurch die Exekution gegen Erhebungsbeamte wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist.

§. 21. Auf Defekte, welche bei Publikation der gegenwärtigen B. bereits zur Kenntniß der Behörden gekommen sind, soll die gegenwärtige B. ebenfalls angewandt werden, sofern der zu verfolgende Anspruch nicht bereits in den Rechtsweg eingeleitet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben zu Berlin, d. 24. Jan. 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh.

Graf v. Arnim.

Verlaubiqt: Bornemann.

R.D. v. 5. Febr. 1844, betr. die anschließliche Legitimation der Quäsur der Universität zu Berlin, zur Einziehung und Eintragung der von den Studierenden über gestundete Kollegienhonorare ausgestellten Reverse.

[G.S. 1844. S. 69. Nr. 2430.]

Auf Ihren Bericht v. 6. v. M. will Ich hierdurch bestimmen, daß zur Einziehung und Eintragung gestundeter Honorare der Lehrer an der hiesigen Universität aus denjenigen Reversen, welche darüber von jetzt an der Quäsur der Universität von den Studierenden ertheilt werden, nur die Quäsur allein legitimirt sein soll, jedoch unbeschadet der Einreden, welche dem Verklagten gegen den stundenden Lehrer oder dessen Rechtsnachfolger zustehen und auch gegen die Klage der Quäsur zulässig bleiben. Diese Bestimmung ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 5. Febr. 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Eichhorn.

B. v. 22. März 1844, betr. die Erbtheilungstagen bäuerlicher Pflanzungen in Westpreußen.

[G.S. 1844. S. 70. Nr. 2432.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen in Berücksichtigung des Uns von den getreuen Ständen der Provinz Preußen vorgetragene Wunsches auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt: In denjenigen Theilen der Provinz Preußen, in welchen das Ostpreussische Provinzialrecht keine Gesetzeskraft hat, soll fortan bei Aufnahme aller Erbtheilungstagen bäuerlicher und solcher Grundstücke, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden, der Reinertrag mit Sechß vom Hundert zu Kapital verrechnet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 22. März 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Kother. v. Alvensleben
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

B. v. 22. März 1844 wegen eines allgemeinen Aufrufs der im §. 20. der B. v. 31. März 1834, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (G.S. S. 47) bezeichneten Realberechtigten.

[G.S. 1844. S. 71. Nr. 2433.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem die Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg in Folge der B. v. 31. März 1834 soweit vorgeschritten ist, daß die im §. 20. jener B. bezeichneten Realrechte zum größten Theile ausgemittelt und festgestellt sind, und demnach zweckmäßig befunden worden, an die Stelle der im §. 21. a. a. D. vorgeschriebenen besonderen Bekanntmachungen ein allgemeines Aufgebot treten zu lassen; so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin. für die vorgenannten Landestheile, was folgt:

§. 1. Alle Realberechtigten, welche vermöge eines schon vor dem 1. Dez. 1825 entstandenen Rechtsititels aus einem Grundstücke gewisse, zu bestimmten Zeiten wiederkehrende, nach §. 49. Tit. 1. der Hyp.-D. in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs gehörende Hebungen zu beziehen haben, werden, sofern sie bisher weder

a) von der, durch die Besitzer der belasteten Grundstücke nach §. 20. der B. v. 31. März 1834 erfolgten Anzeige ihrer Rechte in Kenntniß gesetzt worden, oder ihre Rechte selbst angemeldet haben; noch b) in Gemäßheit des §. 21. jener B. zur Anmeldung aufgerufen sind, hierdurch aufgefordert:

ihre Ansprüche innerhalb dreier Monate, vom Tage der Gesetzeskraft dieser B. an gerechnet bei dem kompetenten Hypothekenrichter anzumelden.

In diesen Anmeldungen sind die verpflichteten Grundstücke so zu bezeichnen, wie sie im Katasterflurbuche aufgeführt sind.

§. 2. Wer dieser Aufforderung nicht genügt, verfällt in die Nachteile, welche der §. 15. jener B. v. 31. März 1834 ausspricht.

Er behält hiernach zwar:

a) seine Rechte gegen die Person seines Schuldners oder dessen Erben und kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, insofern dasselbe noch in den Händen dieses Schuldners oder dessen Erben sich befindet;

geht aber

b) in Beziehung auf alle übrige Realberechtigten, deren Hypotheken und andere Realansprüche eingetragen worden sind, seiner Vorzugsrechte verlustig;

verliert

c) in Beziehung auf jeden Dritten, der nach der Anlegung des Hypothekenbuchs und im redlichen Glauben an die Richtigkeit desselben das Grundstück selbst erworben hat, sein Realrecht, und haftet endlich

d) für jeden mit dem Dokument späterhin gemachten Mißbrauch und für jeden hierdurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstehenden Schaden.

§. 3. Bei der Besitztitelberichtigung ist wegen Feststellung und Eintragung der im §. 1. bezeichneten Realrechte nach §. 13. Nr. 1. §. 17. und §. 22. der B. v. 31. März 1834 zu verfahren. Bestreitet der Besitzer einen zwar rechtzeitig angemeldeten, aber noch nicht bescheinigten Anspruch, so ist der Anmeldende vor Anlegung des Hypothekenfoliums erst zu vernehmen, wie er sein Recht zu bescheinigen im Stande ist.

§. 4. Wer sein Recht bereits angemeldet hat, braucht zwar die Anmeldung (§. 1.) nicht zu wiederholen, er ist jedoch verbunden, auf besondere Anforderung des Gerichts in einer von diesem zu bestimmten Frist bei Vermeidung der im §. 2. bestimmten Nachteile die Katasterbezeichnung des verpflichteten Grundstücks anzugeben, wenn solche in der früheren Anmeldung nicht enthalten war.

§. 5. Die Vorschriften der B. v. 31. März 1834 §§. 20. und 21. werden hierdurch aufgehoben; ist aber die im §. 21. jener B. vorgeschriebene Bekanntmachung bereits erfolgt oder schon verfügt worden, so sind in diesen Fällen noch die Vorschriften des angeführten §. 21. anzuwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Kother. v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. v. Arnim.

B. v. 29. März 1844 über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften.

[G.S. 1844. S. 73. Nr. 2434.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, so wie über die Reise- und Verfammißkosten der Parteien bei gerichtlichen Geschäften, für diejenigen Landestheile, in welchen die allgemeine Gebühren-Taxe v. 23. Aug. 1815 Gesetzeskraft haben, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Die Sachverständigen erhalten, sofern nicht für gewisse Klassen derselben, als Nebizinal-Personen, Vermessungs-Beamte, Detonomie-Kommissarien u. s. w. die Gebühren durch besondere Verordnungen festgesetzt sind, bei gerichtlichen Geschäften für jeden Tag fünfzehn Silbergroschen bis zwei Thaler Gebühren; sie haben jedoch nur auf drei Fünftel dieses Gebühren-Satzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen, und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermaßen.

§. 2. Werden Sachverständige zu einem Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes an einem von letzterem mehr als eine Viertel-

meile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie, statt der Gebühren, Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

- 1) Die Diäten werden auf zwanzig Silbergroschen bis drei Thaler für jeden Tag bestimmt, in den Fällen aber, wenn das Geschäft mit Einschluß der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, auf drei Fünftel dieses Satzes ermäßigt.
- 2) An Reisekosten werden fünf Silbergroschen bis Ein Thaler für jede Meile vergütet.
- 3) Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütet.

- 4) Die Höhe der Diäten und Reisekosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel zu ermitteln.
- 5) Neben der zu 1—4. bestimmten Vergütung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiete, Trink-, Wege- und Brückengelder und andere Auslagen nicht statt; sollte jedoch der Sachverständige in besonderen Fällen nachzuweisen im Stande sein, daß ihm durch die Reise größere Kosten verursacht worden und diese wirklich nothwendig gewesen sind, so müssen ihm solche vollständig vergütet werden.
- 6) Werden Staatsbeamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten reglementsmäßig zukommt.

§. 3. Erfolgt die Zuziehung eines Sachverständigen bei einem Geschäfte außerhalb seines Wohnortes, jedoch an einem von letzterem nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte, so finden keine Diäten und Reisekosten, sondern nur die §. 1. bestimmten Gebühren statt.

Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen, durch Krankheit, Gebrechen oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fährgelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieser Kosten verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben nachweisen.

§. 4. Für schriftliche Gutachten, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen mit Einschluß der etwaigen Handschriften sind den Sachverständigen zwanzig Silbergroschen bis zwei Thaler zu vergüten.

Für weilkäufige oder schwierige Arbeiten ist diese Vergütung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit angemessen zu erhöhen.

§. 5. Die Vorschriften der §§. 1—4. finden auch bei Abschätzungen beweglicher und unbeweglicher Sachen mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

- 1) Dem Taxator werden an Gebühren vergütet:
 - a) für die Abschätzung von Mobilien und anderer Gegenstände, zu deren Taxation keine besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, wenn der Werth der abgeschätzten Sachen zusammen die Summe von 20 Thln. nicht übersteigt 5 Sgr. bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thln. einschließlich 10 Sgr.
 - b) für die Abschätzung von Gold, Silber und Juwelen bis zu 20 Thln. an Werth 10 Sgr. bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thln. einschließlich 15 Sgr.
- 2) Beträgt der Werth der abgeschätzten Sachen mehr als 50 Thlr., so sind die Gebühren des Taxators nach den Bestimmungen des §. 1. festzusetzen.
- 3) Nach eben diesen Bestimmungen (§. 1.) sind auch die Gebühren für die Abschätzung von Kunstsachen, Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Gemälden und anderen Gegenständen, zu deren Taxation besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, und zwar ohne Rücksicht auf den Werth derselben, zu berechnen.

§. 6. Nach den Vorschriften der §§. 1—4. sind auch die Gebühren der Dolmetscher zu liquidiren, sofern solche als baare Auslage von den Parteien erhoben werden dürfen. Für schriftliche Uebersetzungen, welche nicht sofort im Termine erfolgen (§. 1.), sowie für die Revision und Uebersetzung von Uebersetzungen sind den Dolmetschern die in §. 4. bestimmten Gebühren zu bewilligen. Die Reisekosten und Diäten der Dolmetscher sind nach §. 2. Nr. 1—6. festzusetzen.

§. 7. Zeugen, welche an ihrem Wohnort oder an einem von demselben nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte bei gerichtlichen Geschäften zugezogen oder vernommen werden, können dafür keine Vergütung verlangen.

Doch findet die Vorschrift des §. 3. auch bei Zeugen Anwendung. §. 8. Sind die Zeugen niedern Standes, und ernähren sie sich durch Tagelohn, Handwerk oder Gewerbe, so soll ihnen auf ihren

Antrag für jede Stunde Versäumniß eine Entschädigung von Einem bis drei Silbergroschen, auch ohne besondern Nachweis, bewilligt und dabei die angefangene Stunde für voll angerechnet werden.

Die Höhe der Versäumnißkosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf den mutmaßlichen Erwerb des Zeugen und die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

§. 9. Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnort entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluß der Versäumniß- und Zehrungskosten drei Silbergroschen bis Ein Thaler für jede Meile zu vergüten.

Bei Berechnung der Reisekosten finden die für die Sachverständigen in §. 2. Nr. 3—6. gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10. Nach den Bestimmungen der §§. 7—9. sind auch die Reise- und Versäumnißkosten der Parteien zu liquidiren.

§. 11. Die Vorschriften der allgemeinen Gebührentaxen v. 23. Aug. 1815

- a) für die Landes-Justiz-Kollegien, Abschn. IV. Nr. 12., 28., 32. und 38.,
- b) für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten, und
- c) für sämtliche Untergerichte Abschn. IV. Nr. 11., 26., 29. und 36., so wie die späteren hierauf bezüglichen Bestimmungen und die bisher in einigen Provinzen und in Berlin zur Anwendung gekommenen besonderen Verordnungen über die Gebühren der Taxatoren werden hierdurch aufgehoben.

§. 12. Die Vorschriften der gegenwärtigen V. finden auf frühere Fälle keine Anwendung, auch wenn die Gebühren, Reise- und Versäumnißkosten erst nach der Publ. dieser V. zur Festsetzung gelangen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, den 29. März 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Müller. v. Nagler. Nothar. Graf v. Arnswalden.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow.
v. Dobschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

R.D. v. 12. April 1844, die Kompetenz der Gerichte in den von den Auseinandersetzungsbehörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten betr.; als Refl. des §. 9. der B. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes bei Gemeintheilungs- u. Angelegenheiten.

[G.S. 1844. S. 119. Nr. 2418.]

Auf Ihren Bericht v. 28. Februar d. J. bestimme Ich hierdurch zur Ergänzung des §. 9. der B. v. 30. Juni 1834: daß, wenn von einer Auseinandersetzungsbehörde in einem vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsstreite in erster Instanz erkannt und die Inkompetenz der Auseinandersetzungsbehörden in diesem Rechtsstreite auf dem im ersten Satze jenes Paragraphs vorgeschriebenen Wege festgestellt worden, ein solcher Prozeß in den höheren Instanzen vor den Gerichten fortzusetzen und zu entscheiden ist, ohne daß es einer nochmaligen Entscheidung in erster Instanz durch das kompetente Gericht bedarf. Diese Bestimmung ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 12. April 1844. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister Müller und Graf v. Arnim.

Pat. v. 19. April 1844 wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen.

[G.S. 1844. S. 103. Nr. 2439.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem die in Westpreußen gültigen Provinzialrechte gesammelt, und Unsere getreuen Provinzialstände des Königreichs Preußen mit ihrer Erklärung über die Sammlung gehört worden, haben Wir beschlossen, die zur ferneren Verbeibehaltung geeignet befundenen, nach der Ordnung des A.L.R. zusammengestellten Bestimmungen, als:

Provinzialrecht für Westpreußen

publiziren zu lassen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1. Das Provinzialrecht hat Gesetzeskraft in denjenigen jetzt zur Provinz Preußen gehörenden Landestheilen, welche im Jahre 1806 zu Westpreußen gerechnet wurden, mit Einschluß des Thorner Kreises in seiner gegenwärtigen Begrenzung.

§. 2. Ausgenommen hiervon sind:

- a) die zu dem Marienwerder'schen Landrätlichen Kreise gehörigen Landestheile (Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 1. §. 2.);
b) die Stadt Danzig und deren Gebiet, wie solches im Jahre 1793 mit der Monarchie vereinigt worden.

§. 3. Das Provinzialrecht erhält mit dem 1. Juli 1844 Gesetzeskraft. Es tritt an die Stelle des Preuß. Landrechts von 1721 und der übrigen das Privatrecht betreffenden Provinzialgesetze, Gewohnheiten und Observanzen, und es soll von dem gedachten Zeitpunkte ab auf dergleichen provinzialrechtliche Normen bei Beurtheilung späterer Fälle nicht mehr zurückgegangen werden.

§. 4. Es sollen jedoch die auf das jus terrestre nobilitatis Prussiae sich gründenden Bestimmungen der Westpreuß. Regierungs-Inst. v. 21. Sept. 1773 über die Erbfolge des Adels, soweit dieselben durch spätere Erlasse, insbesondere durch die R. v. 29. Mai 1810, nicht abgeändert sind, in demjenigen Theile von Westpreußen, in welchem sie gegenwärtig noch bestehen, bis auf weitere Anordnung in Kraft bleiben.

§. 5. Diejenigen Ortsstatuten und Gewohnheiten, auf welche in den allgemeinen Landesgesetzen oder in dem Provinzialrechte ausdrücklich verwiesen ist, bleiben ferner in Kraft. Andere dergleichen Statuten und Gewohnheiten privatrechtlicher Natur behalten zwar für jetzt noch neben dem Provinzialrecht ihre Gültigkeit, sie müssen aber bis zum 1. Juli 1847 von den Ortsgemeinden gesammelt und zu Unserer landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden. Mit dem Ablaufe dieses dreijährigen Zeitraums kann auf die nicht bestätigten Ortsstatuten und Gewohnheiten privatrechtlicher Natur bei Entscheidung künftiger Fälle nicht weiter zurückgegangen werden.

§. 6. Die in den §§. VIII, IX. und X. des Publikationspatents zum A.L.N. v. 5. Febr. 1794 aufgestellten Grundsätze sollen auch auf das gegenwärtige Provinzialrecht Anwendung finden.

§. 7. Das Verhältniß der Eheleute, welche sich vor dem 1. Juli 1844 verheirathet haben, soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, sowie der Grundsätze über die Vermögensauseinander-Setzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den Gesetzen, welchen die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe unterworfen waren, bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, insofern dieselbe nicht auf Verträgen oder leghwilligen Verordnungen beruht, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des A.L.N. erben wolle.

§. 8. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, in denen sie vor dem 1. Juli 1844 vollendet ist, nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn auch die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht werden. In solchen Fällen aber, in welchen die bisherige gesetzliche Frist zur Verjährung mit dem 1. Juli 1844 noch nicht abgelaufen ist, sollen, soweit es nicht auf die Zulässigkeit des Anfangs der Verjährung oder auf eine vor dem gedachten Zeitpunkte stattgefundene Unterbrechung ankommt, die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Juli 1844 angefangenen Verjährung in den allgemeinen Landesgesetzen eine kürzere Frist als in den bisherigen Provinzialgesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist nur vom 1. Juli 1844 an berechnen.

§. 9. In Ansehung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche, sowie der verschiedenen christlichen Religionsparteien gegen einander, wird durch gegenwärtiges G. nichts geändert.

§. 10. Die in §. VII. des Publikationspatents zum A.L.N. vom 5. Febr. 1794 angeordnete Suspension einzelner in den drei ersten Tit. des zweiten Theils des A.L.N. enthaltenen Bestimmungen hört mit dem 1. Juli 1844 im Bezirk dieses Provinzialrechts auf.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 19. April 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Hochow. Mühler. Sichhorn. v. Savigny. Graf v. Arnim.

Beurlaubt: Bornemann.

Provinzialrecht für Westpreußen.

Erwerbung des Eigenthums.

§. 1. [A.L.N. Th. I. Tit. 9. §. 85.] Hat Jemand ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Grunde Schätze gesucht und gefunden, so fällt die ihm sonst als Belohnung gebührende Hälfte nicht dem Fiskus, sondern dem Eigenthümer des Bodens zu.

§. 2. [§§. 130., 137.] Die Jagdfolge ist nicht üblich.

§. 3. [§. 546.] Das Recht in öffentlichen Gewässern zu fischen, geht gegen den Fiskus nur durch vierzigjährigen Nichtgebrauch verloren.

§. 4. [§. 241.] Inseln in öffentlichen Flüssen sind kein Vorbehalt des Staats.

§. 5. [§. 641. Th. II. Tit. 14. §. 38. Tit. 16. §. 9.] Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1797 schützt den Besitzer gegen die Ansprüche des Fiskus.

§. 6. [Th. I. Tit. 11. §. 32.] Bei der Seeverfischung nach dem Auslande wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, im Getreide- und Saathandel die Verkaufslast zu 56½, in allen übrigen Fällen aber zu 60 Berliner Scheffel gerechnet.

§. 7. [§§. 804. u. f. Tit. 16. §§. 64., 65.] Durch Vertrag können die Zinsen auf sechs vom Hundert bestimmt werden.

Beruhet dagegen die Verbindlichkeit zur Zinszahlung unmittelbar auf dem Gesetze, so können, wenn nicht in dem A.L.N. ein höherer Zinssatz festgesetzt ist, nur fünf vom Hundert gefordert werden.

Eben dieses gilt von Zögerungszinsen. Sind jedoch die Zinsen auf mehr als fünf vom Hundert verabredet, so werden die Zögerungszinsen in gleicher Höhe bestimmt.

Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

§. 8. [A.L.N. Th. I. Tit. 8. §. 32. Tit. 14. §. 428.] In Ansehung des Hütns von Vieh auf fremden Grundstücken und der daraus entstehenden Beeinträchtigung fremden Eigenthums, sowie in Ansehung der Befugnisse der Besitzer der königl. Oratorial-, zeit-enphyteutischen und solcher Güter, welche nur auf gewisse Zeiten an Privatpersonen verliehen worden zur Holzbenutzung, hat es bei dem jetzt bestehenden Rechte kein Aewenden (B. wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung des Hirten v. 1. Mai 1803 und Forst- und Jagd-D. für Westpreußen und für den Kreisdistrikt v. 8. Okt. 1805.)

Getheiltes Eigenthum.

§. 9. [A.L.N. Th. I. Tit. 18. §§. 714 u. f.] Ein Laudemium kann bei einem Erbzinsgut nur gefordert werden, wenn die Verpflichtung zu dessen Zahlung ausdrücklich auferlegt oder anerkannt, oder wenn dasselbe in den dem streitigen Falle unmittelbar vorhergegangenen beiden Veräußerungsfällen entrichtet worden ist.

§. 10. [§. 716.] Verwandte bis zum vierten Grade einschließlich sind in Erbfällen von Entrichtung des Laudemium befreit.

§. 11. [§. 816.] Von bloßen Zinsgütern wird kein Laudemium entrichtet.

Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

§. 12. [A.L.N. Th. I. Tit. 20. §§. 114., 329. u. f.] In Ansehung der von den Kaufleuten zu Elbing mit Ausländern über deren künftige Untereignisse zu schließende Pfandverträge und deren Eintragung in das Pfandbuch hat es bei der Vorschrift der Ordre v. 29. Juli 1815 (G.S. S. 190) sein Aewenden.

Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigenthums.

§. 13. [A.L.N. Th. I. Tit. 21. §. 202.] Der Erbverpächter hat binnen zwei Monaten das Vorkaufsrecht.

Verechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

§. 14. [A.L.N. Th. I. Tit. 22. §§. 80. u. f.] In Ansehung der Ausübung der Hütnsgerechtigkeit in den Schonungen bei der Waldhütung, sowie des Holzungs- und Mastungsrechts, verbleibt es bei den Bestimmungen der Forst-D. v. 8. Okt. 1805.

§. 15. [§. 146.] Die Schäfereigerechtigkeit ist in der Regel nicht als ein Vorrecht der Gutsherrschaften anzusehen.

Zwangsgerechtigkeiten.

§. 16. [A.L.N. Th. I. Tit. 23. §§. 2., 53. u. 90.] Jedes adelige Gut hat die Vermuthung für sich, daß denselben das Recht zustehe, Bier zu brauen und Brantwein zu brennen, auch diese Getränke zu verkaufen. Die Ausübung der Schankgerechtigkeit bleibt jedoch an die in der R.D. v. 7. Febr. 1835 (G.S. S. 18) vorgeschriebenen Bedingungen gebunden.

Ehe.

§. 17. [A.L.N. Th. II. Tit. 1. §. 345.] Die allgemeine Gütergemeinschaft findet unter allen Eheleuten statt, mit Ausnahme des Falles, wenn der Ehemann zur Zeit der Trauung adeligen Standes ist.

Gesinde.

§. 18. [A.L.N. Th. II. Tit. 5.] Wegen des An- und Abzugs-termins der Schäfer und Schäfernechte, sowie wegen des Vorwieses derselben hat es bei dem Ed. v. 26. April 1806 und dem G. v. 1. Juni 1820 das Aewenden.

Bauerstand.

§. 19. [N.L.N. Th. II. Tit. 7. §. 1.] In Ansehung der kömlichen und andern, nicht zu den adeligen Gütern gehörigen Besitzungen verbleibt es bei der bisherigen Verfassung.

Pflichten und Rechte des Adelsstandes.

§. 20. [N.L.N. Th. II. Tit. 9. §. 18.] Der Besitz des Adelsstandes im Jahre 1797 gewährt denselben Schutz, wie der Besitz anderer Rechte (§. 5).

§. 21. [§. 38.] Diejenigen Güter sind für adelige zu achten, welche mit adeligen Gerechtigkeiten verliehen worden, oder welche in den ehemaligen öffentlichen Registern, Revisionen der Aemter und Taxen als adelige Grundstücke aufgeführt sind, oder, wenn sie zwar früher als nicht adelig vermerkt, doch in der ältesten vorhandenen Beschreibung dergestalt einem vom Adel verliehen worden, daß dem Besitzer nicht zugleich Handdienste, Frohnen und Scharwerk auferlegt worden, und wenn von dem Besitzer der Nachweis geführt wird, daß die in den oben gedachten Urkunden vermerkte unadelige Qualität ohne seiner Vorfahren Wissen und Genehmigung vorgeschrieben worden.

Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

§. 22. [N.L.N. Th. II. Tit. 11. §. 20.] In Ansehung der Nonnen hat es bei den bisherigen Bestimmungen, insbesondere des Gnaden Privilegiums v. 29. März 1780, des Ed. v. 30. Juli 1789 und dessen Dekl. v. 17. Dez. 1801, 24. Nov. 1803, 9. Febr. 1805, 25. Febr. 1824 und 13. Febr. 1825, sowie der K.D. v. 9. Juli 1840 u. 9. Nov. 1843 das Verwenden.

§. 23. [§§. 165., 775.] Den Kirchen- und Pfarrgütern verbleibt die Abgabefreiheit, so weit sie ihnen bisher zugestanden hat.

§. 24. [§. 374.] Der Patron ist nicht befugt, durch Bestimmungen in der Vokation, welche in früheren Vokationen nicht enthalten waren, das Verhältniß und das Einkommen des neuen Geistlichen zu dessen Nachtheil ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörde, oder zum Nachtheil der Gemeinde ohne Zustimmung der Iekteren, zu verändern.

§. 25. [§§. 406. u. 107.] Der neue Pfarrer muß außer den Kosten der Prüfung und Ordination auch diejenigen der Vokation, Präsentation, Festsetzung und Einweisung tragen.

§. 26. Die Introduktions-Konmissarien werden durch Fuhrer, welche die Gemeinde stellt, herbeigeht und zurückgebracht; die bei der Einweisung Hilfe leistenden benachbarten Geistlichen müssen sich auf eigene Kosten einfinden, der neue Pfarrer aber muß für ihren Unterhalt sorgen.

§. 27. [§. 414.] Der Pfarrer muß von einer vorzunehmenden Meise auch den Patron in Kenntniß setzen.

§. 28. [§. 552.] Das Amt der Kirchenvorsteher dauert in der Regel drei Jahre.

§. 29. Hinsichtlich der Anstellung der Küster und andern niedern Kirchenbedienten verbleibt es bei der bisherigen in den einzelnen Gemeinden hergebrachten Gewohnheit.

§. 30. Bei katholischen Kirchen wird der Organist vom Pfarrer bestellt, wenn dieser ihn aus den Pfarreinkünften unterhält. Wird der Organist aus der Kirchenkasse besoldet, so wird er in Ermangelung einer andern Obervanz vom Kirchenkollegium berufen.

§. 31. [§§. 629. u. f.] Zur Ausleiung und Einziehung von Kapitalien der Kirchen kömigl. Patronats, sowie solcher Kirchen, die keinen eigenen Patron haben, oder bei denen das Patronat einer geistlichen oder milden Stiftung zusteht, muß ohne Unterschied der Summe die Genehmigung der Regierung eingeholt werden.

§. 32. Bei andern Kirchen Privatpatronats ist zur Ausleiung und Einziehung von Kapitalien nur die Einwilligung des Patrons erforderlich. Einer Zuziehung des Superintendenten oder des Dekans bedarf es nicht, doch ist demselben von einem solchen Geschäft Anzeige zu machen.

§. 33. Bei Ausleiung und Einziehung von Kapitalien geistlicher und milden Stiftungen ist in der Regel, und insofern nicht durch die Stiftungsurkunde oder das Herkommen etwas Anderes bestimmt ist, die Einwilligung der Regierung erforderlich.

§. 34. Die der Kirche gehörenden Gelder, Schuldschriften und andere Urkunden werden in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt. Zu dem einen Schloß erhält der Pfarrer, zu dem andern Schloß einer der Kirchenvorsteher den Schlüssel.

§. 35. [§. 688.] Bei jeder Kirche muß jährlich über die Verwaltung ihres Vermögens dem Patron Rechnung gelegt werden.

§. 36. Hat die Kirche keinen Patron, und ist bei geistlichen und milden Stiftungen durch Stiftungsurkunden oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmt, so wird der Regierung Rechnung gelegt.

§. 37. Von allen Rechnungen, welche die Regierung nicht selbst abnimmt, muß ihr ein Duplikat, mit dem Abnahme Aktst versehen, zur Prüfung eingereicht werden.

§. 38. [§§. 710. u. f.] Von den Domainengrundstücken als solchen, und von den Dienstländerereien der kömigl. Beamten werden zum Bau und zur Erhaltung der Kirchengebäude weder Dienste noch Geldbeiträge geleistet.

§. 39. [§. 735.] Wo Hospitaläcker oberanzmäßig zu Geldbeitragen mit herangezogen werden, hat es dabei auch ferner sein Verwenden.

§. 40. [§. 762.] An den Orten, wo die Gemeindeglieder bisher die Grabstellen bezahlt und dennoch den Begräbnißplatz unterhalten haben, verbleibt es bei dieser Obervanz.

§. 41. Die Befreiung vom Erbgelde schließt die Verbindlichkeit nicht aus, für die Auszeichnung der Gräber durch Einfassungen und Denkmäler die herkömmlichen Gebühren an die Kirchenkasse zu entrichten.

§. 42. Erd und Glockengeld gebührt in der Regel der Kirchenkasse; wo aber nach Ortsgewöhnheit der Pfarrer oder ein anderer Kirchenbedienter bisher daran Theil genommen, hat es dabei sein Verbleiben.

§. 43. [§. 775.] Von der Deichlast sind Kirchen- und Pfarrgüter, soweit sie durch die Deiche geschützt werden, in der Regel nicht befreit.

§. 44. Werden Kirchen- und Pfarrgrundstücke, welchen eine Befreiung von der Deichlast ausnahmsweise zusteht, in Erbpacht oder Erbzinns ausgethan, so hört diese Befreiung für den Besitzer auf. Auch Zeitpächter von Kirchen- und Pfarrgrundstücken haben auf diese Befreiung keinen Anspruch.

§. 45. Wo bisher alle kleine Reparaturen an den Pfarr-, Organisten- und Küstergewerken aus der Kirchenkasse bestritten, und Zäune und Hege auf diesen Grundstücken von den Gemeinden unterhalten worden, hat es bei dieser Obervanz auch ferner sein Verwenden.

§. 46. Diejenigen katholischen Pfarrer, welche den Viehbrauch der Kirchengüter haben, sind in der Regel verbunden, die Pfarrgebäude aus eigenen Mitteln in Stand zu erhalten.

§. 47. [§§. 801., 802.] Der Amtsnachfolger ist nicht verbunden, den Pächter bis zum Ablauf des wirtschaftlichen Turnus in der Pacht zu belassen. Das Recht des Pächters erndigt sich vielmehr, wenn der Amtsvorgänger zwischen dem 1. Juli und 1. April abgegangen ist, mit dem Ende des laufenden Wirtschaftsjahres: wenn aber der Abgang zwischen dem 1. April und 1. Juli erfolgte, mit dem Ablauf des nächstfolgenden Wirtschaftsjahres.

§. 48. [§. 815.] Für Brennholz und Dorf, welche der Geistliche als Deputat empfängt, muß derselbe, wenn nicht ein Anderes durch Ortsgewöhnheit bestimmt ist, das Schläger- und Stackerlohn aus eigenen Mitteln bezahlen.

§. 49. Hat der Geistliche nicht soviel Dienstland, daß zur Bearbeitung desselben Anspann erforderlich ist, so muß das Brennmaterial, welches er als Deputat empfängt, von den mit Grundstücken angefahrenen Gemeindegliedern unentgeltlich angefahren werden.

§. 50. [§. 839.] Wo eine Prediger-Wittwenkasse bisher Antheil an den Einkünften des Gnadenjahrs gehabt hat, behält es auch ferner dabei sein Verwenden.

§. 51. [§§. 875—935.] Jeder Besitzer eines ländlichen Grundstücks ist verpflichtet, einen Sachzehnten unter der Benennung „Mestkorn“ an den Pfarrer des Kirchspiels zu entrichten.

§. 52. Wie viel Getreide, und in welchen Arten, als Mestkorn von jedem Grundstücke zu entrichten ist, wird durch Ortsgewöhnheit bestimmt.

§. 53. Die Befreiung von dieser Abgabe muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 54. Wird jedoch von einem Grundstücke ein Geldzehnte unter der Benennung: Meilbezem oder Hausquartal entrichtet, so streitet die Vermuthung für die Freiheit desselben Grundstücks von der Entrichtung des Mestkorns.

§. 55. Mestkorn und Meilbezem sind als dingliche Lasten von jedem Besitzer der verpflichteten Grundstücke ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß zu entrichten.

§. 56. Der Anspruch auf einen Zehnten vom Neulande (Kovalzehnte) muß von demjenigen, welcher sich dazu berechtigt hält, besonders nachgewiesen werden.

§. 57. Das Mestkorn ist, wo nicht ein Anderes hergebracht ist, dem Pfarrer bis zum 11. Nov. jeden Jahres kostenfrei ins Haus zu liefern.

1) Vgl. G. v. 11. Febr. 1850 (G. S. 1850. S. 43 Nr. 3218).

§. 58. Im Reichthilbe der Stadt Elbing hat der Pfarrer das Recht am Wohnorte des Verpflichteten in Empfang zu nehmen.

§. 59. [§. 937. u. f.] Die unter dem Namen Kalende, Vitaltag, Quartaltag, Personalbezem, Kirchenbezem, Kleiner Dezem und Oster-torien bisher üblich gewesen persönlichen Abgaben der Gemeindeglieder an die Geistlichen sind nach der Gewohnheit jedes Ortes zu entrichten.

§. 60. Die Einwohner entrichten diese Abgaben an die Geistlichen derjenigen Kirche, deren Gemeindeglieder sie sind.

§. 61. Sind jedoch dergleichen Abgaben in Reallasten verwandelt, so hat auf deren Entrichtung das Glaubensbekenntniß des Grundbesizers keinen Einfluß.

Niedere und höhere Schulen.

§. 62. [M.V.R. Th. II. Tit. 12. §. 1.] In Ansehung der die Verhältnisse der Landschulen betr. Bestimmungen der principia regulativa v. 1. Aug. 1736 und der R. v. 30. Nov. 1840 (G.S. 1841. S. 11.) wird durch gegenwärtiges G. nichts geändert.

§. 63. [§. 22.] Die Bestellung der Schullehrer an den Landschulen steht der Guts herrschaft zu.

§. 64. Hinsichts der Ernennung der Lehrer an den Stadtschulen hat es bei der bisherigen Verfassung eines jeden Orts sein Bewenden.

§. 65. [§. 32.] Das Schulgeld ist ohne Rücksicht auf die an jedem Ort zur Unterhaltung des Schulwesens festgesetzten sonstigen Beiträge zu entrichten.

§. 66. Die Verpflichtung derjenigen, welche den Schullehrer bestellen, zu den Schulbauten beizutragen, ist nach dem Herkommen bei jeder Schule zu beurtheilen.

§. 67. [§§. 34—38.] Diejenigen, welche mit obrigkeitlicher Genehmigung für die Kinder ihrer Konfession eine besondere Schule unterhalten, sind Beiträge zur Unterhaltung der Schulgebäude eines anderen Glaubensbekenntnisses zu leisten nicht schuldig.

Rechte des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer.

§. 68. [M.V.R. Th. II. Tit. 15. §. 1.] In Ansehung der Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege und Brücken, verbleibt es bei den bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, insbesondere dem Wegereglement v. 1. Mai 1796.

§. 69. [§. 49.] Es ist Jedem gestattet, unverbundenes Holz auf öffentlichen Flüssen zu stößen, jedoch unter Beobachtung der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Bestimmungen.

§. 70. [§. 51.] Denjenigen, welche sich im Besitz des Rechts, Fahren und Prahme zum Uebersetzen über Gewässer für Geld zu halten, befinden, verbleibt dies Recht auch ferner mit Vorbehalt der in polizeilicher Beziehung und in Ansehung des Fährgeldes zu treffenden Anordnungen.

§. 71. [§§. 63—66.] In Ansehung der Unterhaltung der Deiche und Dämme hat es bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden.

§. 72. [§. 73.] Der Fischfang in den öffentlichen Gewässern ist kein Vorbehalt des Staats.

§. 73. [§. 80.] Der Bernstein, so weit er in der Dörche gefischt oder am Strande derselben gefunden wird, ist ein vorbehaltenes Eigenthum des Staats.

§. 74. Innerhalb Landes ist dagegen jeder Grundeigenthümer berechtigt, auf seinem Grunde Bernstein zu suchen und zu graben.

§. 75. Wer, ohne zum Bernsteineinsammeln befugt zu sein, solchen zufällig auffischt, findet oder gräbt, hat alle Rechte und Pflichten eines Finders (M.V.R. Th. I. Tit. 9. §§. 19—22. und §§. 43—73.).

§. 76. [§§. 81—87.] In Betreff des Verfahrens bei Strandungen und des Bergelohnes verbleibt es bei der Strand-O. v. 10. Nov. 1728 und dem Publik. v. 31. Dez. 1801.

Rechte des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

§. 77. [M.V.R. Th. II. Tit. 16. §§. 8. und 12.] Herrenlose und verlassene Grundstücke innerhalb der Grenzen eines adeligen Guts fallen dem Guts herrn anheim.

§. 78. [§§. 30. u. f.] Rückfichtlich der Jagd hat es bei den Vorschriften der Forst- und Jagd-O. v. 8. Okt. 1805 sein Bewenden.

§. 79. [§§. 39—68.] Die adeligen Güter sind zu allen Arten der Jagd berechtigt.

§. 80. Im gleichen Umfange steht das Jagdrecht der Regel nach auch den Immediatstädten in den vormaligen Palatinaten Kulm, Marienburg und Pomerellen zu.

§. 81. Die Städte im vormaligen Reichsdistrikte sind in der Regel nur zur niedern Jagd berechtigt.

§. 82. [§§. 69—71.] Von den in den §§. 69—71. einschließlich, Tit. 16. Th. II. des M.V.R. benannten Fossilien sind nur Steinsalz und Salzquellen als Regal zu betrachten und vom gemeinen Verkehr ausgenommen.

Rechte und Pflichten des Staats zum Schutze seiner Unterthanen.

§. 83. [M.V.R. Th. II. Tit. 17. §. 116.] Laudemien gehören nicht zu den Reklamationen der Gerichtsbarkeit.

§. 84. [§. 119.] In Ansehung des Rechts der Kammerer auf Geldstrafen hat es bei der bestehenden Verfassung das Bewenden.

§. 85. [§. 123.] Hinsichts der Scharfrichtereien und Abdeckereien wird durch das gegenwärtige G. an dem bisherigen Zustande nichts geändert.

Armenanstalten und Stiftungen.

§. 86. [M.V.R. Th. II. Tit. 19. §§. 9. u. f.] In Betreff der Armenpflege verbleibt es bei dem Landarmen-Regl. v. 31. Dez. 1804 und den dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen.

§. 87. [§§. 50. u. f.] Den Hospitalern in Elbing steht ein Erb-recht auf den gesammten Nachlaß der Hospitaliten selbst dann zu, wenn letztere ein Einkaufsgeld erlegt haben.

R.D. v. 19. April 1844, betr. die Auslegung der Art. 28. und 72. des Rheinischen Civilkosten-Tarifs v. 16. Febr. 1807, hinsichtlich der Gebühren für die zur Zustellung an die Parteien in Person oder im Wohnsitz erforderlichen Abschriften kontradiktorischer Definitiv-Urtheile.

[G.S. 1844. S. 111. Nr. 2410.]

Zur Beseitigung der, über die Auslegung der Art. 28. und 72. des im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln geltenden Civilkosten-Tarifs v. 16. Febr. 1807 entstandenen Zweifel bestimmte Ich hierdurch auf Ihren Bericht v. 23. v. M., daß die Gerichtsvollzieher, und nicht die Anwälte zur Zustellung an die Parteien in Person oder in deren Wohnsitz erforderlichen Abschriften der bei den Landgerichten oder dem Appellations-Gerichtshofe ergehenden kontradiktorischen, die Instanz vor denselben beendigenden Urtheile anzufertigen und die Gebühren für diese Abschriften zu beziehen haben. — Diese Bestimmung ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 19. April 1844. Friedrich Wilhelm.

Am des Staats- und Justizminister Mühlner.

W. v. 26. April 1844, betr. den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der im Auslande stationirten Steuerbeamten.

[G.S. 1844. S. 112. Nr. 2441.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen, zur Beseitigung der über den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand im Auslande stationirter Steuerbeamten entstandenen Zweifel, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Die Beamten, welche in Folge des mit mehreren Deutschen Staaten abgeschlossenen Zollvereins an einem außerhalb Unserer Staaten belegenen Orte des Vereinsgebiets eine etatsmäßige Stelle verwalten, sollen fortan ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor Unserm Kammergerichte haben.

§. 2. Durch die im §. 1. enthaltene Bestimmung wird jedoch, wenn die Beamten vorher einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in hiesigen Landen gehabt haben, in Beziehung auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) und die Erbfolge in ihren Nachlaß nichts geändert; solche sind auch ferner nach den in jenem frühern Gerichtsstand geltenden Rechten zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Potsdam, d. 26. April 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlner. v. Nagler. Noth. Graf v. Alvensleben.

Sichorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow.

v. Bodelschwingh. Graf zu Stolbera. Graf v. Arnim.

R. v. 26. April 1844, betr. die Aufhebung des im Markgraftum Oberlausitz geltenden Ober-Amts-patents v. 18. Aug. 1727, wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse.

[G.S. 1844. S. 112. Nr. 2442.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen, in Berücksichtigung des Uns von den getreuen Ständen des Markgraftums Oberlausitz

vorgetragenen Wunsches, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Das im Markgrathum Oberlausitz geltende Ober-Amtspat. v. 18. Aug. 1727, wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Klüftung der Flüsse, wird hiernit außer Kraft gesetzt.

§. 2. Anstatt jenes Pat. sollen in dem gedachten Landestheile die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze und namentlich die des G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1813 zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 26. April 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother.

Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.

Fhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Graf v. Arnim.

R.D. v. 10. Mai 1844, betr. die Erweiterung der Befugniß der Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien hinsichtlich der Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten.

[G.S. 1844. S. 115. Nr. 2445.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 30. v. M. will Ich in Erweiterung der Ordre v. 31. Dez. 1827 (G.S. 1828. S. 6) hierdurch bestimmen, daß die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien in denjenigen Provinzen, in welchen das A.L.M. und die A.G.D. Gesetzeskraft haben, befugt sein sollen, vom 1. Juli des laufenden Jahres an, sämtliche Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Deposital-Kassenverwalter bei den Obergerichten, anzustellen. Bei diesen Anstellungen ist nach den Vorschriften der erwähnten Ordre zu verfahren; sollte jedoch für angemessen befunden werden, einen richterlichen Beamten, gegen welchen auf Degradation zum Subalternbeamten, oder einen Subalternbeamten, gegen welchen auf Strafverurteilung erkannt worden ist, in eine Subalternstelle eines andern Obergerichtsbezirks wieder unterzubringen, so haben die Chef-Präsidenten auf einen solchen Beamten nicht bloß als auf ein ihnen empfohlenes Subjekt Rücksicht zu nehmen (Nr. 3. der Ordre v. 31. Dez. 1827), sondern die Anweisung des Justizministers zu befolgen. Dieser Befehl ist durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, d. 10. Mai 1844.
An das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

B. v. 10. Mai 1844, betr. die Verpflichtung der Militär-Vorspannpflichtigen zur Bestellung von Reitpferden.

[G.S. 1844. S. 147. Nr. 2451.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur näheren Bestimmung der Verpflichtung zur Bestellung des Militär-Vorspanns auf den Antrag Unseres Staatsmin. für den ganzen Umfang Unserer Monarchie,

daß die zur Bestellung des Militär-Vorspanns Verpflichteten auf Erfordern die an sich dem Vorspann unterworfenen Pferde auch zum Reiten zu stellen haben. Es muß jedoch in solchen Fällen das Sattel- und Zaumzeug in der Beschaffenheit, wie der Vorspannpflichtige es besitzt, angenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 10. Mai 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Graf v. Alvensleben.

Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Fhr. v. Bülow.

v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

R.D. v. 24. Mai 1844, wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen.

[G.S. 1844. S. 238. Nr. 2468.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 13. d. M. erkläre Ich Mich mit dem, wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen bisher beobachteten Verfahren dahin einverstanden:

daß eine solche Verwandlung in den Fällen, wenn der Verpflichtete zur Zahlung der Geldbuße unvernünftig ist, der Regel nach nicht Statt finden soll.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein bei Stempelstrafen gegen Verleger oder Vertheiler von Zeitungen oder Kalendern. Auch behält es bei den, in der B. v. 16. Juni 1838 (G.S. S. 370), §§. 25 bis 34, wegen der Karten-Stempelkonventionen getroffenen Bestimmungen, so wie in Ansehung der Beamten, die sich bei ihrer Dienstverwaltung einer Verletzung des Stempelgesetzes schuldig machen, bei den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Verwenden.

Dieser Mein Befehl ist durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 24. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Regul. v. 7. Juni 1844, betr. das Verfahren bei Chauffeepolizei- und Chauffeegeld-Übertretungen.

[G.S. 1844. S. 167. Nr. 2455.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen über das Verfahren bei Unterjuchung und Bestrafung der Chauffee-Polizei- und Chauffeegeld-Übertretungen nach dem Antrage Unseres Staatsmin., was folgt:

I. Chauffeepolizei-Übertretungen.

Handhabung der Chauffeepolizei.

§. 1. Ueber die Aufrechterhaltung der in der B. über den Verkehr auf den Kunststraßen, v. 17. März 1839 (G.S. 1839 S. 80) enthaltenen, so wie der dem Chauffeegeld Tarif v. 29. Febr. 1840 (G.S. 1840 S. 98) unter Nr. 7. bis 19. beigefügten polizeilichen Vorschriften haben zunächst die Chauffeepolizeiführer, Chauffeewärter und die Gensdarmen zu wachen. Außerdem sind auch die Chauffeegeld-Erheber und Pächter, so wie die Polizei-, Forst-, Zoll- und Steuerbeamten verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen glaubhaft angezeigten Chauffee-Polizeiübertretungen zur Rüge zu bringen.

Verfahren gegen den Angeschuldigten.

§. 2. Wer bei Übertretung einer der §. 1. gedachten Vorschriften betroffen wird, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr., statt deren im Unvermögensfalle verhältnismäßiges Gefängniß eintritt, verpflichtet, den im §. 1. bezeichneten Personen bis zur nächsten in der Richtung der Reise gelegenen Chauffeegeld-Bebestelle oder Ortsbehörde zu folgen, derselben Auskunft über seinen Namen, Stand und Wohnort zu erteilen, und seine Erklärung zu Protokoll zu geben, ob er der gesetzlichen Strafe sich unterwerfen und den ihm bekannt zu machenden Betrag derselben einzahlen wolle.

Kommt es jedoch nach den §§. 1., 5., 7. der B. v. 17. März 1839 auf spezielle Ermittlung des Gewichts der Ladung an, so ist der Führer des Fuhrwerks verpflichtet, den im §. 1. bezeichneten Personen, oder einem hierzu anzunehmenden Begleiter nach dem nächsten, in der Richtung der Reise gelegenen Orte zu folgen, in welchem sich eine zum Verwiegen der Ladung geeignete Waageanstalt befindet.

Zu einer rückwärts liegenden Chauffeegeld-Bebestelle oder Ortsbehörde braucht der Angeschuldigte nur dann zu folgen, wenn dieselbe nicht weiter als eine Viertelmeile von der Stelle, an welcher die Übertretung verübt oder das Fuhrwerk angehalten worden, gelegen, und die nächste in der Richtung der Reise befindliche Chauffee-Bebestelle oder Ortsbehörde entweder weiter entfernt oder mit keiner Waageanstalt versehen ist. Sollte sich ein im Dienst befindlicher Postillon einer Übertretung schuldig machen, so bedarf es der sofortigen persönlichen Bestellung des Uebertreters nicht, sondern die Übertretung ist anderweit in vorschriftsmäßiger Weise zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Die im §. 2. vorgeschriebene Verhandlung darf nur von den Chauffeegeld-Erhebern und Pächtern selbst, nicht aber von ihren Vertretern im Erhebungsgeschäfte, aufgenommen werden. Die Chauffeegeld-Erheber und Pächter sind auch dann zur Aufnahme der Verhandlung befugt und verpflichtet, wenn sie die Übertretung selbst entdeckt haben.

Die Annahme des Strafgebühres ohne vorgängige Aufnahme einer solchen Verhandlung ist sowohl den Chauffeegeld-Erhebern und Pächtern, als auch den Ortsbehörden untersagt, den übrigen in §. 1. benannten Personen aber gänzlich verboten.

A. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich unterwirft und dieselbe

1) sofort einzahl.

§. 4. 1) Wenn der Angeschuldigte bei der nach §. 2. eintretenden Vernehmung sich der Strafe unterwirft, und deren Betrag sofort einzahl, so nimmt der Chauffeegeld-Erheber oder Pächter oder die Orts-

behörde den Betrag an und ertheilt unaufgefordert Quittung darüber, worauf der Angeschuldigte, nachdem nöthigenfalls wegen der Abstellung vorschriftswidriger Einrichtungen der Transportmittel gemäß §. 15. der B. v. 17. März 1839 das Erforderliche veranlaßt worden, seinen Weg fortsetzen darf. In diesem Falle findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht Statt, sondern es behält bei der erlegten Strafe unabänderlich sein Verwenden.

2) nicht eingezahlt. a) Legitimation. b) Pfändung. c) Verhaftung.

2) Unterwirft der Angeschuldigte sich der Strafe, zahlt aber deren Betrag nicht ein, so ist ihm:

a) wenn er über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen vermag, die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der B. v. 17. März 1839 zu gestatten.

b) Vermag der Angeschuldigte diesen Ausweis nicht zu führen, so wird zur Pfändung geschritten. Dem Gepfändeten wird unaufgefordert ein Pfandschein ertheilt. Es dürfen nur solche Sachen als Pfand angenommen werden, welche weder dem Verberben ausgesetzt sind, noch Unterhaltungskosten erfordern. Das Pfand wird nur gegen Einzahlung der Strafe zurückgegeben und wenn diese binnen längstens vier Wochen erfolgt, verkauft (§. 13.).

In beiden Fällen (Litt. a. und b.) ist der Uebertreter zugleich verpflichtet, einen Einwohner des Regierungsbezirks als seinen Bevollmächtigten zu bezeichnen, durch welchen die Einzahlung der Strafe zu gewärtigen ist und welchem, wenn ein Pfand zurückgelassen worden, der Ueberschuß des Pfanderlöses, oder, bei rechtzeitiger Einzahlung der Strafe, das Pfand ausgehändigt werden kann. Kann oder will der Uebertreter dieser Verpflichtung nicht genügen, so bestellt diejenige Behörde, welche mit ihm zu verhandeln hat, einen solchen Vertreter von Amtswegen. Dem Uebertreter bleibt dann das Recht, statt des von der Behörde ernannten Vertreters binnen einer Präklusivfrist von 8 Tagen einen Bevollmächtigten selbst zu ernennen, welchen dann jene Behörde von dem Tage an, an welchem ihr die Ernennung desselben bekannt gemacht wird, als allein legitimirt anzusehen hat.

c) Kann durch Pfändung in der zu b. angegebenen Weise der Betrag der Strafe nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

In den unter a., b. und c. bezeichneten Fällen findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht statt.

B. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterwirft.

1) Legitimation. 2) Sicherstellung. 3) Verhaftung.

§. 5. Unterwirft sich der Angeschuldigte der Strafe nicht, vermag jedoch

1) über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen, so wird ihm die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der B. v. 17. März 1839 gestattet.

2) Vermag der Angeschuldigte diesen Nachweis nicht zu führen, so ist er anzuhalten, den Betrag der Strafe und der muthmaßlichen Kosten durch Baarzahlung sicher zu stellen; ist er hierzu nicht im Stande, so ist die Sicherstellung im Wege der Pfändung nach Vorschrift §. 1. Nr. 2. Litt. b. zu bewirken. Ueber die erfolgte Sicherstellung wird unaufgefordert Bescheinigung ertheilt und dem Angeschuldigten demnächst die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der B. v. 17. März 1839 gestattet.

In beiden Fällen (Nr. 1. und 2.) ist für den Angeschuldigten ein Bevollmächtigter innerhalb des Regierungsbezirks nach näherer Vorschrift des §. 2. Litt. b. zu bestellen, welcher den Angeschuldigten bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat und welchem die Entscheidung zu publiziren, auch eintretenden Falles das Pfand oder der Ueberschuß des Pfanderlöses zurückgegeben ist.

3) Kann der Betrag der Strafe und Kosten durch Beschlagnahme nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

Aufnahme der Verhandlung.

§. 6. Die nach §. 2. aufzunehmende Verhandlung muß enthalten:

- 1) Das Datum und den Ort der Aufnahme;
- 2) Die Namen der dabei anwesenden Personen;
- 3) Die vollständige Angabe des Hergangs der Uebertretung nach Zeit, Ort und Umständen;
- 4) die Bezeichnung der etwa vorhandenen Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort, oder der sonstigen Beweismittel und, wenn die Uebertretung von abwesenden Beamten selbst wahrgenommen worden, deren dienstliche Versicherung über die Wahrheit ihrer Aussage;

Band II.

5) Die Erklärung des Angeschuldigten, ob er sich der Strafe unterwirft oder nicht;

6) die Angabe, ob die Strafe gezahlt, deponirt, oder ob und wodurch sie sichergestellt ist.

Die Verhandlung wird von dem Denunzianten, dem Angeschuldigten und dem ausnehmenden Beamten unterzeichnet. Kann oder will der Angeschuldigte seine Unterschrift nicht beifügen, so wird dies am Schlusse bemerkt. Einer besondern Affirmation vor dem Friedensrichter, dessen Stellvertreter, Bürgermeister oder Beigeordneten, wie solche im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bisher nöthig gewesen, bedarf es ferner nicht.

Nachträgliche Einzahlung der Strafe.

§. 7. Ist der Angeschuldigte, welcher der Strafe sich unterworfen hat, ohne deren vorgängige Einzahlung entlassen worden (§. 4. Nr. 2. Litt. a. und b.), so muß er solche binnen 8 Tagen leisten; geschieht dieses nicht, so ist die Sache nach Vorschrift des §. 10. zur Erledigung zu bringen.

Verfahren im Falle der Verhaftung.

§. 8. Ist eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt (§. 4. Nr. 2) Litt. c. und §. 5. Nr. 3.), so ist derselbe, wenn das Verfahren vor einer zu der Entscheidung nicht kompetenten Ortsbehörde stattfand, sofort unter Einreichung der vorläufigen Untersuchungsverhandlungen, der nach §. 10. u. 12. kompetenten Behörde zu überliefern. Find das Verfahren vor einem Chauffeegeledd-Erheber oder Pächter statt, so ist der Denunziant verpflichtet, den Angeschuldigten bis zur nächsten Ortsbehörde zu bringen, welche für dessen Weiterbeförderung verantwortlich ist; derselben sind zugleich die vorläufigen Untersuchungsverhandlungen zu übergeben.

Schriftliche Denunziation.

§. 9. Hat der Uebertreter der persönlichen Vorstellung zur nächsten Chauffeegeledd-Hebestelle oder Ortsbehörde sich entzogen (§. 2.), so hat der Entdecker der Uebertretung spätestens binnen 24 Stunden die Denunziation schriftlich einzureichen oder solche, wenn er hierzu nicht im Stande ist, bei der nächsten Ortsbehörde oder Chauffeegeledd-Hebestelle zu Protokoll zu geben. Die Denunziation wird, sofern diese Behörde zu der Entscheidung nicht kompetent ist, sofort der nach §§. 10. u. 12. kompetenten Behörde eingereicht, welcher dann die Instruktion der Sache, so wie die Entscheidung derselben nach Maßgabe des §. 10. obliegt.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn eine der im §. 1. bezeichneten Personen, ohne den Uebertreter selbst zu betreffen, von einer Chauffee-Polizeiübertretung Kenntniß erhält. Diese Anzeige darf auch dann, wenn der Thäter unbekannt geblieben ist, nicht unterlassen werden.

Weitere Untersuchung und Straffestsetzung.

§. 10. Hat der Angeschuldigte der Strafe sich zwar unterworfen, es kann aber deren Betrag von ihm nicht beigetrieben werden, oder ist derselbe verhaftet worden (§. 4. Nr. 2. Litt. c.), so wird durch ein Resolut in Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe festgesetzt. In gleicher Weise erfolgt, wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterworfen oder sich der persönlichen Vorstellung entzogen hat (§§. 5. u. 9.), die Festsetzung der durch die Chauffee-Polizeiübertretung oder durch die in §. 2. erwähnte Weigerung verwirkten Geldbuße und der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe.

Die Abfassung des Strafresoluts steht in den Landestheilen, in welchen die A.G.D. oder das gemeine Recht gilt, dem Landrath desjenigen Kreises zu, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist; ist aber die Uebertretung innerhalb des Bezirkes einer städtischen Orts-Polizeibehörde vorgefallen oder in Gemäßheit des §. 2. bei dieser angezeigt worden, so ist die städtische Orts-Polizeibehörde dazu kompetent.

Gegen ein Resolut dieser Behörden findet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von fünf Thalern übersteigt, binnen zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung an, nach der Wahl des Beurtheilten, Berufung auf richterliches Gehör oder Rekurs an die vorgesezte Regierung statt. Uebertreigt die Strafe den Betrag von fünf Thalern nicht, so ist nur der Rekurs an die Regierung binnen der gedachten Frist zulässig. Für die Vollstreckung des rechtskräftigen Resoluts hat der Landrath und beziehungsweise die städtische Polizeibehörde zu sorgen.

Im dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird die Verhandlung und wenn der Uebertreter verhaftet worden ist, derselbe mit der Verhandlung zugleich dem Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem Polizeigericht, in dessen Bezirk die Uebertretung begangen worden ist, übergeben. Dieser Beamte hat die Sache alsdann bei dem Polizeigericht im gesetzlichen Wege zur Erledigung zu bringen.

Das Polizeigericht ist zur Entscheidung über alle Chaussee-Polizei-übertretungen befugt, ohne daß es auf die Höhe der Strafe ankommt.)

§. 11. Ist eine Verhaftung des Uebertreters erfolgt, so muß sofort das Resolut oder Erkenntniß abgefaßt oder das zur Vervollständigung der Instruktion etwa noch Erforderliche veranlaßt werden.

Beauftragung anderer Behörden.

§. 12. In den Landestheilen, in welchen die A.G.D. oder das gemeine Recht gilt, können, wenn der Sitz der landrätlichen Behörde über drei Meilen von der Chaussee entfernt ist, statt derselben andere Verwaltungs- oder Justizbeamte von den Regierungen mit der Führung der Untersuchung, mit der Entscheidung und Strafvollstreckung in allen denjenigen Fällen beauftragt werden, in welchen eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt ist.

Verwendung des Ueberschusses aus dem Verkauf eines Pfandes etc.

§. 13. Wenn der Erlös des veräußerten Pfandstücks (§. 4. Nr. 2. Litt. b., §. 5. Nr. 2.) oder die zur Sicherstellung niedergelegte baare Geldsumme (§. 5. Nr. 2.) nach Verichtigung der Strafe und Kosten einen Ueberschuss ergibt, und der Angeschuldigte oder dessen Bevollmächtigter (§. 4. Nr. 2. b.) sich nicht binnen vier Wochen nach geschenehr schriftlicher Aufforderung zur Empfangnahme meldet, so wird der Ueberschuss der Armenkasse des Orts, wo die vorläufige Untersuchung geführt ist, überwiesen mit der Verpflichtung, die Summe dem Angeschuldigten zurückzugeben, wenn er sich binnen Jahresfrist, von der Einzahlung zur Armenkasse an gerechnet, meldet. Ist der Wohnort des Angeschuldigten außerhalb der Provinz oder unbekannt, so vertritt, wenn er keinen Bevollmächtigten bestellt hat, eine einmalige Bekanntmachung im Amtsblatte die Stelle der Aufforderung. Im Fall der Freisprechung wird das Pfandstück sofort an den Angeschuldigten oder dessen Bevollmächtigten gegen Rücklieferung des Pfandscheins zurückgegeben. Ist derselbe abwesend und meldet sich nicht binnen vier Wochen zur Zurücknahme des Pfandstücks, so ist dasselbe zu verkaufen und mit dem Erlöse, wie vorstehend vorgeschrieben, zu verfahren.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Chaussee-Polizeiübertretung betroffen worden, sich entfernt und Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Untersuchungsbehörde erlassen und dreimal von vier zu vier Wochen in das Amtsblatt eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Armenkasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer aber bleibt vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 14. Die Vorschriften §. 1. bis 13. kommen auf allen Chausseen zur Anwendung, für welche die R. v. 17. März 1839 und die dem Chausseegeld Tarif v. 29. Febr. 1840 unter Nr. 7. bis 23. beigefügten Bestimmungen gelten.

II. Chausseegeld-Übertretungen.

A. Auf Staatsstrafen.

§. 15. Ueber die Aufrechterhaltung der dem Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840 unter 1. bis 6. beigefügten, die Sicherung der Chausseegeld-Einnahme betreffenden Vorschriften auf den Staats-Chausseen haben, außer den Chausseegeld-Erhebem und Pächtern, zunächst die Zoll- und Steuerbeamten zu wachen.

Außerdem sind auch die übrigen im §. 1. genannten Personen verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser Vorschrift zur Klage zu bringen.

§. 16. In Aufsehung dieser Uebertretungen (§. 15.) kommen die §§. 2 bis 11. und der §. 13. mit nachstehenden Modifikationen zur Anwendung.

1) Was bei Chaussee-Polizeiübertretungen in den §§. 2. bis 9. in Betreff der Ortsbehörden verordnet ist, findet bei Chausseegeld-übertretungen auch auf die Zoll- und Steuerämter Anwendung, dieselben mögen Haupt- oder Nebenämter sein. Wenn jedoch die Chausseegeld-Bebestelle, bis zu welcher der Angeschuldigte nach §. 2. dem Entdecker würde folgen müssen, entfernt ist, als die

nächste Ortspolizei-Behörde, so hat diese die vorläufigen Verhandlungen wegen der Chausseegeld-Übertretungen aufzunehmen.

2) Ist der Angeschuldigte verhaftet, so ist derselbe dem nächsten Gerichte zu überweisen, welches sich sofort der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen, oder wenn es dazu nicht kompetent ist, die Sache dem zuständigen Gerichte zu übergeben hat.

3) Wird außer diesem Falle (Nr. 2.) die Sache durch das Verfahren vor dem Chausseegeld-Erheber oder Pächter, oder vor dem Zoll- oder Steueramte nicht erledigt, so steht die weitere Untersuchung und Entscheidung in den Landestheilen, wo die A.G.D. oder das gemeine Recht gilt, zunächst dem Hauptamte desjenigen Bezirkes zu, in welchem die Uebertretung verübt worden ist. In allen Chausseegeld-Übertretungs-Sachen findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den Steuervergehen, soweit nicht das gegenwärtige Regul. abweichende Bestimmungen hierüber enthält. Es kann insbesondere die an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe durch die Steuerbehörde nicht festgesetzt werden und der Angeschuldigte ist berechtigt, sowohl während der summarischen Untersuchung, als auch nach Abfassung des Strafresoluts erster Instanz binnen zehn Tagen, von dessen Publikation an gerechnet, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gelangt die Sache auf den im §. 10. bezeichneten Wege an die Polizeigerichte. Die Polizeigerichte sind zur Entscheidung über die Chausseegeld-Übertretungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe kompetent.

B. Auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde und Aktienstrafen.

§. 17. Bei den auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde und Aktienstrafen verübten Chausseegeld-Übertretungen kommen die Vorschriften der §§. 1. bis 13. zur Anwendung.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Aufhebung des Denunzianten Antheils.

§. 18. Von den wegen Chaussee-Polizei oder Chausseegeld-Übertretungen eingezogenen Strafgebern soll dem Denunzianten kein Antheil zustehen.

Alle entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die der R. v. 31. Aug. 1832 (W.S. S. 214), v. 28. Febr. 1833 (W.S. S. 28) und v. 17. März 1839 (W.S. S. 84) werden hierdurch aufgehoben.

Glaubwürdigkeit der Beamten und Denunzianten.

§. 19. Die durch ein vorschriftmäßiges Protokoll festgestellte Angabe eines der in den §§. 1. u. 15. bezeichneten Beamten, mit Ausnahme der Chausseegeld-Pächter, begründet, wenn der Beamte als solcher vereidet ist und seiner Glaubwürdigkeit keine besondere Bedenken entgegenstehen, in Beziehung auf solche Uebertretungen, deren Strafe zehn Thaler nicht übersteigt, einen vollen Beweis der von dem Beamten selbst wahrgenommenen Thatfachen, vorbehaltlich des dem Angeschuldigten freistehenden Gegenbeweises.

Vollstreckung der Strafen.

§. 20. Ist die Strafe von einem Gerichte festgesetzt worden, so liegt diesem in den Landestheilen, in welchen die A.G.D. oder das gemeine Recht gilt, die Vollstreckung der Strafe ob. In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln erfolgt die Vollstreckung der von den Polizei-Gerichten erkannten Strafen nach den dort geltenden allgemeinen Vorschriften.

Wenn ein Pfand gegeben worden, so ist dieses von der Behörde, welche die erste Verhandlung aufgenommen hat, bis zum Verlaufe oder bis zur Rückgabe an den Eigenthümer aufzubewahren, von dieser Behörde auch der Verkauf des Pfandes zu bewirken und nöthigenfalls die Aufforderung des Uebertreters zur Empfangnahme des Ueberschusses des Erlöses zu erlassen. Die Aufbewahrung und der Verkauf der von Chausseegeld-Empfängern oder Pächtern abgenommenen Pfänder, so wie der Erlaß der Aufforderung, kann jedoch von der, der Chausseegeld-Empfangsstelle vorgesezten Behörde einem Anderen übertragen werden. Ist eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so kann der Verkauf des Pfandes nur auf Veranlassung derjenigen Behörde, welche für die Vollstreckung der Strafe zu sorgen hat, erfolgen.

Verwendung der Strafgebern.

§. 21. Die von Chaussee-Polizei Uebertretungen aufkommenenden Strafgebern sollen zur Hälfte zu einem besonderen Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen der Polizei und Steuerbeamten eingezogen werden. Die andere Hälfte soll im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln den in Gemäßheit der R. v. 27. Dez. 1822 gebildeten

1) Vgl. R.D. v. 17. Okt. 1845 (W.S. S. 726).

Strafgeberfonds, in den übrigen Landestheilen aber, wenn die Strafsetzung in erster Instanz von einer städtischen Orts-Polizeibehörde erfolgt ist, der betreffenden Gemeindefasse und wenn die Strafsetzung von dem Landrathe oder dessen Substituten (§§. 10. u. 12.) erfolgt ist, der Staatskasse zukommen.

Artkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
Führ. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf v. Arnim.
Flottwell.

N. v. 7. Juni 1844, betr. die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwälte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

[G. S. 1844. C. 175. Nr. 2456.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. finden uns bewogen, zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche daraus entstehen, daß gegen die Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, welche zugleich als Anwälte angestellt sind, in Beziehung auf jede dieser beiden Eigenschaften ein verschiedenes Disziplinarverfahren Statt findet, auf den Antrag Unseres Staatsmin., für den genannten Bezirk zu verordnen, was folgt:

§. 1. Jeder Senat des Appellationsgerichtshofes, jeder Assisenhof und jede Kammer eines Landgerichts hat die Befugniß, über diejenigen Disziplinarvergehen der Advokaten und Anwälte, welche in den Sitzungen vorkommen, oder ermittelt werden, sofort zu erkennen, ohne daß eine Berufung gegen die Entscheidung zulässig ist.

§. 2. Bei jedem außerhalb Köln bestehenden Landgerichte, an dessen Amtsstelle wenigstens zwölf, beim Appellationsgerichtshofe immatriculirte Advokaten wohnen, soll ein Disziplinarrath von fünf Advokatanwälten gebildet werden.

In Köln wird aus den Advokatanwälten des Appellationsgerichtshofes und des Landgerichts nur ein Disziplinarrath von neun Mitgliedern errichtet.

§. 3. Advokatanwälte,

- 1) welche schon einmal mit Suspension oder einer schwereren Strafe gerichtlich oder im Disziplinarwege belegt und nicht, auf Antrag des Disziplinarraths, von Unserm Justizminister wieder für wählbar erklärt sind, oder
 - 2) welche im Laufe des letzten Jahres zu irgend einer Disziplinarstrafe verurtheilt worden sind,
- können nicht Mitglieder des Disziplinarraths sein.

§. 4. Die Mitglieder des Disziplinarraths werden für jedes Justizjahr in folgender Art gewählt:

Die sämmtlichen Advokaten und Anwälte des Bezirkes, für welchen die Wahl Statt finden soll, werden zu diesem Zwecke durch ihren Vorsteher nach eingeholter Genehmigung des Generalprokurators zu Köln, ohne welche überhaupt keine Generalversammlung derselben zulässig ist, drei Monate vor dem Ende jedes Justizjahres, durch schriftliche Einladung zusammenberufen und die Erschienenen wählen unter dem Vorstehe des Vorstehers nach Stimmenmehrheit, in Köln vierzehn Kandidaten, in den übrigen Bezirken aber acht Kandidaten, von welchen wenigstens die Hälfte aus den ältern Mitgliedern des Advokatenstandes des Bezirkes genommen werden muß.

Es ist zulässig, ausscheidende Mitglieder des Disziplinarraths wieder zu wählen.

Bei der ersten Wahl, die binnen vier Wochen nach Verkündigung der gegenwärtigen N. für das laufende Justizjahr Statt findet, ernimmt der Generalprokurator denjenigen Advokatanwalt, welcher dabei die Funktionen des Vorstehers, so wie denjenigen, welcher die Funktionen des Sekretairs zu versehen hat.

Ueber die Wahl hat der Sekretair ein Protokoll aufzunehmen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

§. 5. Nach vollendeter Wahl überreicht der Vorsteher Abschrift des Protokolls dem Generalprokurator, und dieser ernimmt für das nächste Justizjahr unter den Gewählten die Mitglieder des Disziplinarraths und dessen Vorsteher, welcher zugleich Vorstand der Advokaten und Anwälte ist.

Das dem Dienstatler nach jüngste Mitglied des Disziplinarraths verübt die Funktionen des Sekretairs, nimmt übrigens, wie jedes andere Mitglied, an der Abstimmung Theil.

Die gewählten, aber nicht zu Mitgliedern des Disziplinarraths er-

nannten Advokatanwälte sind zur Stellvertretung für solche Mitglieder bestimmt, welche verhindert sind, an der Verhandlung Theil zu nehmen. Der Generalprokurator bestimmt die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind.

Ist der Vorsteher in einzelnen Fällen verhindert, den Vorsitz zu führen, so vertritt ihn das älteste Mitglied des Disziplinarraths nach dem Dienstatler.

§. 6. Das Amt eines Mitgliedes, Sekretairs oder Vorstehers des Disziplinarraths kann nicht abgelehnt werden. Die Weigerung, dasselbe zu übernehmen, wird als Verzicht auf die Advokatur und Anwaltschaft angesehen.

§. 7. Dem Disziplinarrathe zu Köln wird außer der Disziplin über alle im Bezirke des dortigen Landgerichts wohnende Advokaten auch die über die Anwälte des Appellationsgerichtshofes und des Landgerichts zu Köln übertragen. Eben so soll jeder bei einem Landgerichte außerhalb Köln zu bildende Disziplinarrath die Disziplin nicht nur über die im Bezirke wohnenden Advokaten, sondern auch über die für denselben angestellten Anwälte ausüben.

§. 8. Dem Disziplinarrath liegt vermöge seiner Disziplinar-gewalt ob,

- 1) nicht bloß über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sondern auch derjenigen Pflichten der Advokaten und Anwälte zu wachen, welche Ehrenhaftigkeit, Mäßigkeit, Zartgefühl und Anstand mit sich bringen;
- 2) Beschwerden, welche bei ihm von Parteien selbst angebracht, oder ihm von dem öffentlichen Ministerium oder den Gerichtsbehörden überwiesen werden, sorgfältig zu untersuchen, die Erledigung derselben herbeizuführen, auch von dieser Erledigung den Parteien und, wenn die Ueberweisung von dem öffentlichen Ministerium oder den Gerichtsbehörden erfolgt ist, dem ersteren Kenntniß zu geben;
- 3) Verstöße, welche gegen die unter Nr. 1. bezeichneten Pflichten begangen werden, geeigneten Falls im Disziplinarverfahren zu bestrafen, ohne Rücksicht auf den sonst noch deshalb im Civil- oder Strafverfahren zulässigen Rechtsweg.

Insbesondere muß das Disziplinarverfahren jederzeit eingeleitet und in der Sache selbst erkannt werden, wenn das öffentliche Ministerium solches in Beziehung auf ein dem Disziplinarrathe überwiesenes Disziplinarvergehen eines Advokaten oder Anwaltes verlangt.

§. 9. Jeder Advokat und jeder Anwalt ist verpflichtet, über Beschwerden oder Anschuldigungen gegen ihn auf Erfordern des Vorstehers schriftliche Auskunft zu geben.

Kommt es bei der Untersuchung hierüber auf die Vernehmung von Belastungs- oder Schutzzeugen an, so hat der Vorsteher den Oberprokurator um Veranlassung derselben unter Mittheilung der Akten zu ersuchen. Der Oberprokurator beauftragt alsdann mit der eidlichen Vernehmung der Zeugen den betr. Friedensrichter oder ersucht den Instruktionsrichter um dieselbe und übersendet hiernächst die Verhandlungen an den Vorsteher.

§. 10. Für das Strafverfahren vor dem Disziplinarrathe gelten folgende Vorschriften:

- 1) Der Angeeschuldigte wird durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und die Beweismittel angegeben sind, zu der von dem Vorsteher bestimmten Sitzung des Disziplinarraths mindestens acht Tage vorher berufen. Derselbe hat den Empfang der Vorladung unter dem Original zu bescheinigen; weigert er sich dessen, so ist ihm die Vorladung durch einen Gerichtsvollzieher kostenfrei zuzustellen.
- 2) Zu der Sitzung, welche nicht öffentlich ist, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsteher entwickelt und die Zeugenaussagen und anderen Beweismittel durch den Sekretair vorgelesen; der Angeeschuldigte, wenn er erschienen ist, wird vernommen und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung verkündigt.
- 3) Der Beschluß wird von allen Mitgliedern des Disziplinarraths unterschrieben.

§. 11. Die Strafen, auf welche der Disziplinarrath zu erkennen befugt ist, sind: Ermahnung, Warnung, Verweis, Suspension nicht über ein Jahr, oder der Verlust der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt.

Der in Bezug auf eine dieser beiden Eigenschaften erfolgte Ausspruch der Suspension oder des Verlustes erstreckt sich jederzeit zugleich auf beide Eigenschaften. Er hat, ohne daß es nöthig ist, die provisorische Vollstreckung zu bestimmen, die Wirkung, daß von dem Tage der Zustellung des Disziplinarrathbeschlusses an der Verurtheilte

sich selbst dann, wenn er ein Rechtsmittel ergreift, vorläufig aller Dienstthätigkeit so lange enthalten muß, bis eine Abänderung zu seinen Gunsten erfolgt.

Nach einer zweimaligen Suspension ist, wenn dieselbe zum dritten Male verwirkt wäre, stets auf Verlust der Eigenschaft als Advokat und Anwalt zu erkennen.

Der rechtskräftige Ausspruch des Verlustes der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt wird auf Verfügung des Generalprokurators am Appellationsgerichtshof durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt gemacht und durch Ausstreichung aus der Advokatenmatrikel vollstreckt.

§. 12. Von jedem Disziplinarbeschlusse hat der Vorsteher binnen acht Tagen eine von sämmtlichen Mitgliedern des Disziplinarraths vorgelegene Abschrift dem öffentlichen Ministerium einzureichen. Der Vorsteher des Disziplinarraths zu Köln überreicht sie dem Generalprokurator.

§. 13. Bei denjenigen Landgerichten, bei welchen nach §. 2. wegen Mangels einer hinreichenden Zahl von Advokaten ein Disziplinarrath nicht gebildet werden kann, versteht dessen Stelle bei dem Disziplinarrath strafverfahren eine aus fünf Mitgliedern bestehende Civilkammer, unter Mitwirkung des öffentlichen Ministeriums.

§. 14. Gegen die erlassenen Disziplinarbeschlüsse ist nur die Berufung und zwar binnen Monatsfrist zulässig.

Für den Beurtheilten läuft diese Frist vom Tage der, auf Verreiben des öffentlichen Ministeriums bewirkten Zustellung des Beschlusses; für das öffentliche Ministerium von dem Tage, wo dasselbe die im §. 12. bestimmte Abschrift erhalten hat, und im Falle des §. 13. von dem Tage, an welchem der Beschluß verkündet worden ist.

Die Berufung wird durch einen Gerichtsvollzieher-Akt eingelegt. Appellirt der Beurtheilte, so wird der Berufungsakt, wenn die Beurtheilung durch den Disziplinarrath zu Köln geschehen ist, dem dortigen Generalprokurator, sonst dem Oberprokurator des betreffenden Landgerichts zugestellt. Nach Maßgabe dieses Unterschiedes steht auch die Berufung selbst entweder dem Generalprokurator oder dem Oberprokurator zu.

§. 15. Ueber die eingelegte Berufung erkennt ein, aus zwei Civilsenaten gebildeter Disziplinarsenat des Appellationsgerichtshofes, unter dem Vorstehe des Ersten Präsidenten, in der Rathskammer nach Anhörung des Generalprokurators, so wie des Beschuldigten, wenn dieser auf die an ihn ergangene Vorladung erschienen ist.

§. 16. Der gegen Disziplinarbeschlüsse zweiter Instanz unter Ausschluß der Opposition allein zulässige Kassationsrekurs ist in der für Civilsachen vorgeschriebenen Frist und Form einzulegen. Die Zustellung der Rekurschrift geschieht, wenn der Beurtheilte den Rekurs einlegt, an den Generalprokurator beim Appellationsgerichtshofe, welcher, wenn er eine Erwidderung darauf für nöthig erachtet, die Erwidderungsschrift dem Kassationskläger zustellen läßt und solche hier nächst nebst der Zustellungsurkunde an das Sekretariat des Revisions- und Kassationshofes überfendet.

§. 17. Von allen Disziplinarbeschlüssen wider Advokaten und Anwalte ist durch das öffentliche Ministerium Unserm Justizminister eine Abschrift einzufenden.

Alle dieser B. entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere der Beschluß v. 4. Dez. 1800 (13. Frimaire IX.), die Art. 102. und 103. des Dekt. v. 30. März 1808 und die Art. 19–32. des Dekt. v. 14. Dez. 1810 werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 7. Juni 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Müller. Graf v. Alvensleben. Eichhorn.

v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.

Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

R.D. v. 21. Juni 1844, betr. den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.

[G.S. 1844. S. 214. Nr. 2164.]

Zu mehrerer Sicherung der Erfolge, welche bei Erlaß der Ordre v. 7. Febr. 1835 in Betreff des Kleinhandels mit Getränken und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes, beabsichtigt worden sind, bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsmin. v. 11. d. M. für sämmtliche Provinzen der Monarchie, was folgt:

1) Der Kleinhandel mit Getränken soll nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der D. vom 7. Febr. 1835 unterworfen sein.

2) In allen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Ordre wegen des Schankwirthschafts-Betriebes auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden.

3) In den unter 2. bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Ortspolizei-Behörde, sondern der Kreislandrath die Erlaubnißscheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu ertheilen, welche den durch die D. v. 7. Febr. 1835 und durch die gegenwärtige D. vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen.

Dieser Befehl ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 21. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 21. Juni 1844, betr. die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaß-Gegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben.

[G.S. 1844. S. 253. Nr. 2174.]

Da der gesteigerte Ertrag der Stempelsteuer eine Erleichterung der Erbschaftstheilungen gestattete, so bestimme Ich — in Berücksichtigung des von den Ständen der Rheinprovinz und sonst vielfach ausgesprochenen Wunsches — auf Antrag des Staatsmin. und unter Aufhebung der Ordre v. 24. Dez. 1834 (G.S. 1835. S. 3), daß Kauf- und Tauschverhandlungen, welche zwischen den Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, einer Stempelabgabe fortan nicht mehr unterliegen sollen.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die vor Publikation derselben bereits abgeschlossenen Kauf- und Tauschverhandlungen keine Anwendung; letztere sind vielmehr nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Der gegenwärtige Erl. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 21. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen.

[G.S. 1844. S. 184–191. Nr. 2162.]

Wir Friedrich Wilhelm w. w. Da die bestehenden Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen zu einer würdigen und zweckmäßigen Verhandlung derselben sich als unzureichend erwiesen haben, so verordnen Wir, auf Antrag Unseres Staatsmin., nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in denen das A.L.R. und die A.G.D. gelten, was folgt:

§. 1. [A. Verfahren im Allgemeinen. I. Gerichte für Ehesachen.] In allen Prozessen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, soll die Gerichtsbarkeit künftig den Bezirken zustehen. Die in den §§. 37. und 288. des Anh. zur A.G.D. dem persönlichen Richter des Ehemannes überwiesene Gerichtsbarkeit in den vorgenannten Prozessen wird hierdurch wieder aufgehoben.

§. 2. Die Appellation von einem Ober Landesgerichte an ein Kollegium, welches an einem anderen Orte seinen Sitz hat, findet in den im §. 1. bezeichneten Sachen ferner statt.

In denjenigen Ober Landesgerichten, in welchen ein zweiter Senat nicht besteht, soll ein solcher für diese Appellation eingerichtet werden.

§. 3. In jeder für Sachen der im §. 1. bezeichneten Art bestimmten Gerichtsbarkeit müssen, in erster Instanz wenigstens fünf, in zweiter wenigstens sieben Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend sein.

§. 4. Bei jedem Ehegerichte erster Instanz ist ein Staatsanwalt zu bestellen, welcher in den Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe durch alle Instanzen das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat. Derselbe darf nicht Mitglied der Gerichte, vor welchen er aufzutreten hat, und nicht Justizkommissarius sein.

§. 5. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, nichtige Ehen, die durch den Richter oder sonst zu seiner Kenntniß kommen (§§. 950. 951. Tit. 1. Th. II. A.L.R.) anzufechten.

§. 6. In allen anderen, in dem §. 1. bezeichneten Prozessen ist der Staatsanwalt zu den vorkommenden Verhandlungen von Amtswegen zuzuziehen.

§. 7. Er ist in solchen Prozessen (§. 6.) zu allen Erklärungen und Anträgen, welche sich auf die Aufrechthaltung der Ehe beziehen, jedoch nicht zur Einlegung von Rechtsmitteln, ermächtigt.

§. 8. Wenn nach dem Ermessen des Staatsanwalts Rechte oder

Interessen der Kinder in dem Eheprozesse wahrzunehmen sind, so hat er die Bestellung eines Kurators derselben bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen.

Bis das Vormundschaftsgericht dem Antrage Statt gegeben hat, liegt dem Staatsanwalt selbst die Wahrnehmung dieser Rechte und Interessen ob.

§. 9. Bei allen gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen ist ein verpflichteter Protokollführer zuzuziehen.

§. 10. [II. Sühneverfuch vor der Ehescheidungsklage.] Die Ehescheidungsklage kann erst dann aufgenommen werden, wenn durch ein Attest des kompetenten Geistlichen nachgewiesen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist.

§. 11. Beide Theile sind verbunden, sich zu diesem Sühneverfuch vor dem Geistlichen zu stellen. Nöthigenfalls ist der verklagte Theil dazu durch seinen persönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme seiner Anzeige betrachtet.

§. 12. Bei gemischten Ehen ist jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Konfession zu erscheinen verbunden.

Das Attest (§. 10.) wird in diesem Falle von dem Geistlichen jeder Konfession besonders ausgestellt.

§. 13. Das Attest muß erteilt werden, wenn seit der an den Geistlichen zuerst ergangenen Anzeige (§. 10.) vier Monate verflossen sind, ohne daß die versuchte Sühne zu Stande gekommen ist.

§. 14. Bei Sühneverfuchen zwischen jüdischen Eheleuten vertritt ein Rabbiner die Stelle eines Geistlichen.

§. 15. Wenn der verklagte Theil edictaliter vorzuladen ist, so bedarf es keines der Klage vorhergehenden Sühneverfuchs.

§. 16. [III. Prozeßverfahren. 1) Erste Instanz.] Die auf Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe gerichtete Klage ist dem verklagten Theile und dem Staatsanwalt mitzutheilen. Zugleich ist ein Termin vor einem Deputirten des Gerichts, zu deren Beantwortung durch den verklagten Theil, anzusetzen. Derselbe hat die Wahl, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor oder in demselben eine Klagebeantwortung einzureichen.

Von der Klagebeantwortung erhält der klagende Theil und der Staatsanwalt Abschrift.

§. 17. Die Klage und deren Beantwortung muß zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden, oder, wenn sie schriftlich eingereicht wird, und die Partei nicht selbst zum Richteramte befähigt ist, von einem Justizkommissarius abgefaßt sein.

§. 18. Wird eine Widerklage angebracht, so sind auf dieselbe die in den §§. 16. u. 17. gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 19. [Verhandlung der Sache.] Ist die Beantwortung (§§. 16. bis 18.) eingegangen oder der dazu bestimmte Termin veräußert worden, so hat das Ehegericht zunächst zu prüfen, ob nach den Umständen zu erwarten ist, daß die Parteien freiwillig vor dem Kollegium persönlich erscheinen werden.

§. 20. Die Parteien können zu diesem persönlichen Erscheinen nur dann wider ihren Willen angehalten werden, wenn das Ehegericht solches zur Erforschung der Wahrheit für erforderlich erachtet oder begründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die Aussöhnung der Parteien werde bewirkt werden. Jedoch sind selbst in diesen Fällen solche Parteien davon zu befreien, welchen das Erscheinen vor dem Kollegium wegen Krankheit, Armuth, Entfernung, Dienstverhältnissen oder aus ähnlichen Gründen nach richterlichem Ermessen nicht anzufinnen ist.

§. 21. Ist das freiwillige Erscheinen beider Parteien vor dem Kollegium zu erwarten, oder können beide nach §. 20. dazu angehalten werden, so ergeht sofort an dieselben und an den Staatsanwalt die Ladung zur Verhandlung der Sache vor dem Kollegium.

§. 22. Ist nur der eine Theil persönlich zu erscheinen verhindert, so kann, wenn die im §. 20. angegebenen Zwecke des persönlichen Erscheinens vor dem Kollegium durch Vorforderung des andern Theils zu erreichen sind, auch dieser allein dazu angehalten werden.

§. 23. Wenn beide Parteien oder auch eine derselben weder freiwillig vor dem Kollegium erscheinen, noch dazu angehalten werden können, so sind zuvörderst die Erklärungen solcher Parteien durch einen Kommissarius oder durch Requisition eines andern Gerichts aufzunehmen.

§. 24. Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte findet bei dieser Vernehmung (§. 23.) nicht statt, sondern es haben sich nöthigenfalls die Gerichtsperjonen zu ihnen zu begeben.

§. 25. In den Fällen des §. 23. ergeht die Ladung zur Verhand-

lung vor dem Kollegium (§. 21.) erst dann, wenn die vor dem Kommissarius oder dem requirirten Gericht abgegebenen Erklärungen eingegangen und vollständig befunden worden sind. Bei dieser Verhandlung können diejenigen Parteien, deren persönliches Erscheinen vor dem Kollegium nach §§. 20. u. 22. nicht verordnet wird, durch Bevollmächtigte oder zugeordnete Assistenten sich vertreten lassen.

§. 26. Die Verhandlung vor dem Kollegium (§. 21.) geschieht in der Regel vor denselben Mitgliedern, welche in der Sache zu erkennen haben. Sie beginnt mit dem Vortrage des wesentlichen Inhalts der Akten durch ein Mitglied des Kollegiums.

§. 27. Demnächst sind die Parteien oder deren Bevollmächtigte und der Staatsanwalt mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören. Dieselben haben in diesem Termine auch ihre Rechtsausführungen mündlich vorzutragen.

§. 28. Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu leiten; es ist aber auch jedes Mitglied des Gerichts durch den Vorsitzenden oder mit dessen Genehmigung Fragen zu stellen berechtigt.

§. 29. Der wesentliche Inhalt der Verhandlung und diejenigen Erklärungen, deren Aufzeichnung von einer Partei oder deren Bevollmächtigten oder von dem Staatsanwalt besonders beantragt wird, sind zu Protokoll zu nehmen.

§. 30. Nach dem Schlusse der Verhandlung hat das Gericht, wenn die Sache spruchreif ist, zu erkennen, sonst aber das zur Fortsetzung derselben Erforderliche zu beschließen. Das Erkenntniß oder der Beschlus ist sofort bekannt zu machen. Es steht dem Gerichte aber auch frei, die Entscheidung zu einer weitem Berathung auszusetzen.

In welchen Fällen die Publikation des Erkenntnisses auszusetzen ist, bestimmt der §. 70.

§. 31. Auf gleiche Weise (§§. 26—30.) ist in den etwa nöthigen ferneren Terminen zur Fortsetzung und zum Schluß der Verhandlung, besonders nach einer stattgefundenen Beweisaufnahme, zu verfahren.

§. 32. Die Parteien können in jeder Lage des Prozesses zum persönlichen Erscheinen vor dem Ehegerichte angehalten werden, so weit solches nach §. 20. zulässig ist.

§. 33. Sie sind berechtigt, vor dem Kollegium und vor dem Kommissarius (§. 23.) sich der Hilfe von Rechtsbeiständen zu bedienen.

§. 34. Erscheint der klagende Theil in einem vor dem Ehegerichte oder vor dem Kommissarius anberaumten Termin weder persönlich, noch in den Fällen, wo solches zulässig ist, durch einen Bevollmächtigten, oder trägt er ausdrücklich auf Estirung des Prozesses an, so wird die Sache nur dann fortgesetzt, wenn die Anträge des verklagten Theils solches nöthig machen, oder der klagende Theil die Wiederaufnahme des Prozesses nachsucht.

§. 35. [Beweisaufnahme.] Der Beweis ist unter Zuziehung des Staatsanwalts in der Regel vor dem versammelten Ehegerichte, und nur, wenn dies aus besonderen Gründen, z. B. wegen Entfernung der Zeugen, nach richterlichem Befinden nicht angemessen ist, durch Kommissarien oder durch Requisition aufzunehmen.

§. 36. Das Ehegericht hat zu dem Termine der Verhandlung zur Sache (§§. 21. u. f.) auch die Zeugen vorladen zu lassen, wenn es die Sache durch die Klage und deren Beantwortung, oder im Falle des §. 23. durch die Erklärungen der Parteien dazu hinlänglich vorbereitet findet.

§. 37. Die Parteien können der Beweisaufnahme, insbesondere den Zeugenverhören, durch Bevollmächtigte, und sofern das Gericht kein Bedenken dabei findet, persönlich beiwohnen.

§. 38. [Gerichtliche Sühneverfuche.] Gerichtliche Sühneverfuche kann das Ehegericht in Ehescheidungsachen, so oft es solche angemessen findet, vor sich selbst, wenn dies nach §. 20. zulässig ist, oder durch Kommissarien, insbesondere durch den persönlichen Richter der Ehegatten, mit und ohne Zuziehung von Geistlichen, vornehmen.

§. 39. [Grundsätze über den Beweis.] In Ermangelung eines nach positiven Beweisregeln vollständig geführten Beweises hat das Ehegericht nach seiner, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob und in wie weit der für die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe angegebene Grund bewiesen ist.

§. 40. Durch Zugeständniß, es mag in dem Prozesse oder vorher erklärt sein, kann der Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe nur in sofern bewiesen werden, als dasselbe geeignet ist, dem Ehegerichte die Ueberzeugung von der Wahrheit der zugestandenen Thatsache zu verschaffen.

§. 41. Der nothwendige Eid findet, soweit es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig ist, auch über Thatsachen Statt, welche den Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe darthun sollen, jedoch nur, wenn über diese Thatsachen demjenigen, welcher den

Eid zu leisten hat, die Wahrheit aus eigener Wissenschaft bekannt sein muß.

§. 42. Jede Partei kann zur Führung dieses Beweises (§. 41.) Anträge auf einen von ihr oder dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; das Ehegericht hat aber, ohne an solche Anträge oder an das Erbieten des Gegners zum Eide gebunden zu sein, nach Maßgabe des §. 41. darüber zu erkennen und die Ableistung darf erst, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 43. Mit einer weiteren, als der im §. 42. vorgeschriebenen Wirkung ist der Antrag auf einen abzuleistenden Eid, mithin auch die Eideszuschreibung, zum Beweise des Grundes der Scheidung, Ungültigkeits- oder Nichtigkeitklage nicht zulässig.

§. 44. Im Falle der Kontumaz des verklagten Theils ist anzunehmen, daß er diejenigen Thatsachen bestreite und diejenigen Urkunden nicht anerkenne, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe dienen sollen.

§. 45. Das Ehegericht ist aber befugt, den verklagten Theil durch angemessene Zwangsmittel anzuhalten, vor dem Kollegium oder dessen Kommissarius (§§. 20., 22—24, 32.) zu erscheinen, um über den Hergang der Sache vernommen zu werden, wenn es solches zur Erforschung der Wahrheit für angemessen erachtet.

§. 46. Die rechtlichen Folgen des Ausbleibens des edictaliter vorgeladenen verklagten Theils sind nach den bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 47. In Ansehung derjenigen Thatsachen, welche nicht zur Feststellung des Klagegrundes (§§. 39—41.) dienen sollen, wird an den bestehenden Beweisregeln nichts geändert.

§. 48. [2] Zweite Instanz.] Auf die rechtzeitig angemeldete Appellation ist ein Termin zur Rechtfertigung derselben und wenn diese erfolgt ist, zur Beantwortung der Rechtfertigung vor einem Deputirten des Gerichts erster Instanz anzuverraumen.

§. 49. Von der Rechtfertigung der Appellation und deren Beantwortung gilt Alles, was in den §§. 16. und 17. über die Klage und Klagebeantwortung bestimmt ist.

§. 50. Hiernächst gehen die Akten an das Gericht zweiter Instanz, welches entweder sofort erkennt, oder die etwa nöthige neue Verhandlung oder Beweisaufnahme veranlaßt, aber auch befugt ist, die Verhandlungen der ersten Instanz vor sich wiederholen zu lassen, wenn es solches zu seiner Information nöthig findet.

§. 51. Die Vorschriften §§. 19—47. sind auch für das Ehegericht zweiter Instanz und für die Verhandlungen vor demselben maßgebend.

§. 52. [3] Dritte Instanz.] In Ansehung der Formen des Verfahrens in dritter Instanz verbleibt es bei den jetzt bestehenden Vorschriften. Der Staatsanwalt hat in dritter Instanz seine Anträge und Erklärungen schriftlich einzureichen.

§. 53. [Gemeinsame Bestimmungen für alle Instanzen.] Bis zur Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils kann die Klage zurückgenommen werden. Die auf diese Klage ergangenen Urtheile verlieren alsdann in allen Bestimmungen ihre rechtliche Wirkung und die Thatsachen, aus welchen geklagt worden, können als selbstständiger Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 54. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 16—52.) finden auch auf Prozesse Anwendung, wodurch nichtige Ehen von Amtswegen getrennt werden sollen, jedoch mit den Maßgaben, die daraus folgen, daß in solchen Fällen der Staatsanwalt als Kläger und beide Ehegatten als Verklagte anzusehen sind.

Der Staatsanwalt ist in solchen Fällen bei Einlegung der Appellation und Revision an die Frist von sechs Wochen gebunden.

§. 55. [4] Interimistikum.] Die Regulirung des Interimistikums kann in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen nachgesucht werden, sobald die Anzeige zum Zweck des Sühneversuchs (§. 10.) erfolgt ist.

Der Geistliche hat hierüber auf Verlangen ein Attest zu ertheilen.

§. 56. Zur Regulirung des Interimistikums ist nur das Ehegericht erster Instanz befugt, welches jedoch die Instruktion desselben kommissarisch, namentlich durch den persönlichen Richter, führen lassen kann.

§. 57. Auf das Verfahren dabei finden nicht die in der gegenwärtigen R. für den Eheprozeß vorgeschriebenen eigenthümlichen Bestimmungen (§§. 16—46.), sondern die bestehenden Regeln Anwendung.

§. 58. Wenn das Interimistikum vor Anstellung der Ehescheidungsklage festgesetzt wird, so hat das Ehegericht die Fristen zu bestimmen, mit deren Ablauf es seine Kraft verliert, wenn die Klage nicht angesetzt ist.

§. 59. Auch erlöscht dasselbe in diesem Falle, wenn die Klage durch ein Dekret zurückgewiesen wird.

§. 60. Gegen die von dem Ehegerichte ausgesprochene Festsetzung des Interimistikums findet kein Rechtsmittel, auch nicht der Rekurs Statt.

§. 61. [B. Besondere Verfahren bei der Scheidung wegen bösslicher Verlassung. 1] Wenn der beklagte Theil erreichbar ist.] Der Ehescheidungsklage wegen bösslicher Verlassung muß, wenn der Aufenthalt des angeblich abtrünnigen Theils bekannt und erreichbar ist (§. 688. Tit. 1. Th. II. A.L.N.), der Versuch des persönlichen Gerichts vorangehen, die Herstellung des ehelichen Lebens zu bewirken.

§. 62. Wird das Gericht von dem verlassenen Ehegatten deshalb angegangen, so hat es durch den kompetenten Geistlichen oder, sofern dies wegen Abwesenheit eines der Ehegatten unausführbar ist, durch einen andern Geistlichen, binnen einer dafür zu bestimmenden Frist, die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens zu versuchen.

§. 63. Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so hat das Gericht dem angeblich abtrünnigen Theile die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens binnen einer bestimmten Frist anzubefehlen.

§. 64. Erst, wenn diese Frist verstrichen ist, ohne daß der Befehl befolgt worden, findet die Ehescheidungsklage Statt.

§. 65. Dieser Klage muß ein geistlicher Sühneversuch (§§. 10. bis 14.) vorangehen.

§. 66. Die Regulirung des Interimistikums kann in Antrag gebracht werden, sobald die gerichtliche Verfügung zur Herstellung des ehelichen Lebens (§. 63.) nachgesucht wird und es finden auch hier die §§. 55—60. Anwendung.

§. 67. Wegen der Nichtbefolgung des gerichtlichen Befehls (§§. 63. 64.) für sich allein, soll das Ehegericht die Entscheidung nicht aussprechen; es soll vielmehr, unter Mitwirkung des Staatsanwalts, aus den Umständen und aus den nach Befinden zu erfordernden Erklärungen der Parteien, zu ermitteln suchen, ob in der That eine bössliche Verlassung vorhanden ist, oder ob diese bloß vorgegeben wird.

§. 68. [2] Wenn der beklagte Theil nicht erreichbar ist.] Ist der angeblich abtrünnige Ehegatte nicht erreichbar (§. 61.), so bleibt es in Betreff des Ehbittverfahrens bei den jetzt geltenden Bestimmungen (§§. 688. u. f. Tit. 1. Th. II. A.L.N.).

§. 69. Wenn der verklagte Theil auf die an ihn ergangene öffentliche Vorladung des Ehegerichts zurückkehrt und sich bei demselben meldet, bevor die Ehe rechtskräftig geschieden ist, so treten die in den §§. 16—60., 64—67. aufgestellten Regeln des Eheprozesses ein.

§. 70. [C. Aussetzung des Erkenntnisses bei einigen Scheidungsgründen.] Ehescheidungsklagen, welche nicht auf Ehebruch, auf die in den §§. 68., 69. erwähnte bössliche Verlassung, auf Naseri oder Wahnsinn, auf grobe mit harter und schmähtlicher Zucht-hausstrafe bestrafte Verbrechen, oder darauf gegründet werden, daß der verklagte Theil dem Klagenben nach dem Leben getrachtet habe, sind zwar nach den Bestimmungen der §§. 16—47. zu behandeln; es soll jedoch in solchen Prozessen nicht sofort die Ehescheidung ausgesprochen, sondern, wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgestellt ist, die Publikation des Erkenntnisses auf ein Jahr vom Abschluß der Sache an ausgesetzt werden.

Von dieser Regel kann jedoch eine Ausnahme eintreten, wenn der Richter findet, daß keine Hoffnung zur Ausöhnung vorhanden ist.

§. 71. Wird die Publikation des Erkenntnisses ausgesetzt, so finden auf diese Zwischenzeit und auf das weitere Verfahren die Vorschriften der §§. 728—730. Th. II. Tit. 1. des A.L.N. Anwendung.

§. 72. [D. Besondere Bestimmungen für Ehegatten, die der römisch-katholischen Kirche angehören.] Wenn der römisch-katholische Geistliche den Sühneversuch verweigert, weil er die Ehe nicht als kirchlich gültig anerkennt, so vertritt das über diese Weigerung und deren Grund auszufüllende Attest die Stelle des Attestes über die Fruchtlosigkeit des Sühneversuchs (§. 10.)

§. 73. In der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren der katholisch-geistlichen Gerichte wird durch gegenwärtige R. nichts geändert.

§. 74. Alle mit dieser R. in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 75. Die gegenwärtige R. findet nur auf diejenigen Prozesse Anwendung, welche nach dem 1. Okt. d. J. anhängig gemacht werden. Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 28. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Hochow. Müller. v. Savigny.
Beglaubigt: Förmemann.

N. v. 28. Juni 1844 wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige, sowie der Formel des Ignoranz-Eides.

[G.S. 1844. S. 249. Nr. 2171.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben die in der A.G.D. und in der Krim.-D. vorgeschriebenen Eidesformeln für Zeugen, Sachverständige und Lagatoren, so wie die in der A.G.D. vorgeschriebene Formel des Ignoranz-Eides, einer Revision unterwerfen lassen und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Der von den Zeugen nach erfolgter Vernehmung zu leistende Eid ist in Civilprozessen, so wie in Untersuchungssachen, dahin zu normiren:

daß Zeuge von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissenschaftlich weder etwas verschwiegen noch hinzugesetzt habe.

In Fällen, in welchen der Zeuge einige Umstände zu verschweigen gesetzlich die Befugniß hat, ist in dem Eide vor den Worten: „wissenschaftlich nichts verschwiegen“ die Einschränkung:

aufßer den im Protokoll bemerkten Umständen, zu deren Offenbarung Zeuge sich nicht für schuldig halte, einzuschalten.

§. 2. Der Eid, den Sachverständige, wenn sie nicht ein für allemal verpflichtet sind, nach ihrer Vernehmung zu leisten haben, ist dahin zu normiren:

daß sie das von ihnen erforderte Gutachten ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, unparteiisch und gewissenhaft abgegeben haben.

Bei Lagatoren ist in dem Eide hinter dem Worte: „Gutachten“ über den Werth des abzuschätzenden Gegenstandes

hinzuzusetzen.

§. 3. Der im Falle des §. 152. Tit. 10. Th. I. der A.G.D. von den Sachverständigen vor der Vernehmung abzuleistende Eid ist auf die Worte:

daß sie die Vergleichung der ihnen vorzulegenden Handschriften nach ihrem besten Wissen und Gewissen, mit allem Fleiße und mit aller Genauigkeit anstellen und ihren Befund darüber der Wahrheit und ihrer Ueberzeugung gemäß angeben wollen, zu beschränken.

§. 4. Bei dem durch die §§. 40. und 41. Tit. 2. Th. II. der A.G.D. vorgeschriebenen Eide der Dolmetscher behält es sein Verbleiben.

§. 5. Der im §. 313. Tit. 10. Th. I. der A.G.D. beschriebene Ignoranz-Eid ist,

a) wenn die Unrichtigkeit einer Thatfache ausgemittelt werden soll, dahin zu normiren:

daß der Schwörende, der von ihm angewendeten Bemühungen ungeachtet, nicht erfahren habe und also nicht wisse, daß u. s. w.;

b) wenn die Richtigkeit einer Thatfache ausgemittelt werden soll, dahin: daß der Schwörende, der von ihm angewendeten Bemühungen ungeachtet, außer den zu den Akten angezeigten oder in denselben ausgemittelten Umständen nichts wisse, wodurch seine Behauptung widerlegt würde, welche dahin geht, daß u. s. w.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, d. 28. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt: Bornemann.

N. v. 28. Juni 1844 über die Namens des Fiskus in Prozessen zu leistenden Eide.

[G.S. 1844. S. 250. Nr. 2172.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Aufhebung des Amtes der fiskalischen Bedienten darüber entstanden sind, durch wen ein Namens des Fiskus in Prozessen zu leistender Eid geschworen werden soll, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in denen die A.G.D. gilt, was folgt:

§. 1. Wenn Namens des Fiskus in Prozessen ein Eid zu leisten ist, so erfolgt die Ableistung durch einen Beamten, welcher bei der den Fiskus vertretenden Behörde, oder bei einer derselben untergeordneten Behörde angestellt ist.

Hinsichtlich der Editionsrede behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

§. 2. Die den Fiskus vertretende Behörde hat die Beamten,

welche zur Ableistung des Eides nach Lage der Sache geeignet sind, zu bezeichnen und unter ihnen denjenigen zu benennen, welchen sie zur Ableistung bestimmt.

§. 3. Diese Erklärung ist von dem Prozeßrichter dem Gegner mitzutheilen, welchem überlassen bleibt, binnen einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen unter den als geeignet bezeichneten Beamten einen anderen, als den von der Behörde benannten zu wählen.

§. 4. Ist nur ein Beamter vorhanden, welcher als geeignet zur Ableistung des Eides bezeichnet werden kann, so muß solches von der den Fiskus vertretenden Behörde ausdrücklich bescheinigt werden. Diese Bescheinigung ist dem Gegner ebenfalls mitzutheilen.

§. 5. Steht durch den fruchtlosen Ablauf der präklusivischen Frist, oder durch die Wahl eines andern unter den bezeichneten Beamten, oder durch die Bescheinigung, daß nur ein geeigneter Beamter vorhanden sei, die Person des Schwörenden fest, so wird ein Termin zur Ableistung des Eides angesetzt. Dabei findet auf den zur Eidesleistung bestimmten Beamten die für fiskalische Bedienten in der A.G.D. Th. I. Tit. 10. §. 268. enthaltene Vorschrift Anwendung.

§. 6. Wenn der Fiskus im Prozesse durch eine Unterbehörde vertreten wird, so erfolgen die nach gegenwärtigem G. erforderlichen Bestimmungen und Bescheinigungen durch die vorgesezte Provinzialbehörde.

Wird der Fiskus unmittelbar von einer Central-Verwaltungsbehörde vertreten, so gehen die Bestimmungen und Bescheinigungen von dieser aus.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, d. 28. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt: Bornemann.

R.D. v. 29. Juni 1844 wegen Erweiterung der Exekutionsbefugniß der Posenischen Landschaft gegen die Pächter bepfandbriefter Güter.

[G.S. 1844. S. 260. Nr. 2177.]

Da die Vorschriften der §§. 250 u. f. der landschaftlichen Kredit D. für das Großherzogthum Posen v. 15. Dez. 1821 nach den bisherigen Erfahrungen nicht ausreichen, um die schleunige Einziehung in Rückstand bleibender Pachtgelder der in landschaftlicher Sequestration befindlichen Güter zu sichern, anderen landschaftlichen Kreditinstituten und den unter der Verwaltung der Regierung stehenden Instituten aber in dieser Beziehung schon ausgedehntere Befugnisse eingeräumt sind, so will Ich in Verüchtigung des Antrages der Generalversammlung der Posenischen Landschaft auf den Bericht des Staatsmin. v. 17. v. W. hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Der Posenischen Landschaft wird die Befugniß beigelegt, gegen die Pächter der nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Ordre verpachteten und zur Zeit der Verpachtung schon bepfandbrieften Güter, ohne Unterschied, ob dieselben erst im Laufe der Sequestration des Guts angelegt, oder schon vor deren Einleitung auf dem Gute vorgelunden worden, wegen rückständiger Pachtgelder die Exekution und Sequestration selbstständig, jedoch unter Beobachtung des im §. 253. der landschaftlichen Kredit-D. v. 15. Dez. 1821 vorgeschriebenen Verfahrens, zu verfügen und in Ausführung zu bringen; die Pächter müssen jedoch zuvor von der Provinzial-Landschaftsdirektion über ihre Weigerungsgründe summarisch gehört werden.

2) Der Verkauf abgepfandeter Gegenstände muß jederzeit mit Zuziehung eines Justizbeamten geschehen, die Landschaft ist jedoch ermächtigt, zur Sicherstellung des entstehenden Kostenbetrages die nöthigen Vorkehrungen selbst zu treffen.

3) Die Landschaft soll auch befugt sein, gegen solche Pächter, mit welchen sie nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Ordre selbst kontrahirt hat, die Verpflichtung derselben zur Räumung des Guts nach abgelaufener Pachtzeit, auf Grund einer summarischen Untersuchung, durch ein Resolut festzusetzen und dieses sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pachtzeit kann die Ermiffion nicht anders, als durch Urtheil und Recht erfolgen.

Diese Bestimmungen sind durch die G.S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 29. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 5. Juli 1844, betr. den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des G. v. 11. Juni 1837 erschienenen Werke.

[G. S. 1844. S. 261. Nr. 2479.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel über den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des G. v. 11. Juni 1837. (G. S. S. 165 bis 171) erschienenen Werke auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Der Schutz des G. v. 11. Juni 1837 soll auch für diejenigen vor Publikation desselben im Inlande erschienenen Schriften, Landkarten, Kupferstiche, topographischen Zeichnungen und musikalischen Kompositionen stattfinden, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.

§. 2. Dieser Schutz dauert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift u. s. w. (§. 1.) genannt und bei Publikation des G. v. 11. Juni 1837 noch am Leben war, während seiner Lebenszeit und noch dreißig Jahre nach seinem Tode, in allen anderen Fällen dreißig Jahre von Publikation jenes G.

Dem Verfasser einer Schrift u. s. w., die entweder unter einem andern, als dessen wahren Namen erschienen oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, bleiben jedoch, wenn der wahre Name des Verfassers innerhalb fünfzehn Jahren nach Publikation des angeführten G. auf die im §. 7. desselben bezeichnete Weise bekannt gemacht wird, die in diesem §. 7. bestimmten Rechte vorbehalten.

§. 3. Mit dem Ablaufe der im §. 2. bestimmten Frist hört in Ansehung aller vor Publikation des G. v. 11. Juni 1837 erschienenen Schriften u. s. w. jedes ausschließliche Recht zur Verwirklichung derselben auf.

§. 4. Auf die im Auslande erschienenen Schriften u. s. w. finden die Bestimmungen §§. 1. u. 2. der gegenwärtigen R. nur in eben dem Maße Anwendung, als die Gesetze des fremden Staats den in Unseren Staaten erschienenen Werken gleiche Rechte gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 5. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Rochow. Mühler. Eichhorn. v. Savigny.
Fryx. v. Bülow. Graf v. Arnim.
Veglaubit: Bornemann.

G. v. 5. Juli 1844 über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz.

[G. S. 1844. S. 263. Nr. 2480.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Beseitigung der Nachteile, welche mit dem in mehreren Gegenden der Rheinprovinz üblichen Hüten des Viehes zur Nachtzeit, so wie mit dem Einzelnhüten verbunden sind, auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Rheinischen Provinzialstände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Ausstreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 2. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht im Freien in Hürden oder andern eingeschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 3. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder andern geschlossenen Räumen, so darf es nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 4. Für Bemerkungen, in denen die Nachtweide auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nicht zu entbehren ist, können die Regierungen auf den Antrag des Gemeinderaths und nach Anhörung der Kreisstände ausnahmsweise gestatten, daß in den Monaten August, September und Oktober dasjenige Vieh, welches bei Tage zum Gespann gebraucht wird, während der Nachtzeit auch auf ungeschlossenen Grundstücken gehütet werde.

Die Regierung hat zugleich in jedem solchen Falle die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 5. Wer den Bestimmungen der §§. 1., 2. und 3. oder den im Falle des §. 4. von der Regierung getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, haftet für den daraus entstehenden Schaden und wird mit einer Polizeistrafe von zehn Silbergroßen bis zu fünf Thalern belegt.

§. 6. Wer sich, nach erfolgter Verurtheilung wegen eines dieser Vergehens, nochmals desselben oder eines andern im §. 5. bezeichneten Vergehens schuldig macht, hat eine Geldbuße von zwanzig Silbergroßen bis zu zehn Thalern verwirkt, welche bei ferneren Rückfällen verdoppelt wird.

§. 7. Eltern und Dienstherrschaften haften für die Geldbußen, Entschädigungen und Kosten, zu deren Zahlung ihre im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kinder und ihre Dienstkleute verurtheilt worden sind.

§. 8. Ist in dem Falle des §. 4 die Nachtweide ausnahmsweise gestattet worden, so haftet der Eigentümer des Viehes für allen durch dasselbe angerichteten Schaden auch dann, wenn die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche getroffenen Anordnungen befolgt worden sind.

§. 9. Wo das Einzelnhüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher zulässig gewesen ist, bleibt es auch auf diesen Grundstücken, jedoch nur zur Tageszeit (§§. 1—3.), ferner gestattet.

§. 10. Die Regierungen sind befugt, auf den Vorschlag der Polizeibehörden über das bei dem Einzelnhüten auf geschlossenen und ungeschlossenen Grundstücken, zur Vermeidung von Mißbräuchen, zu beobachtende Verfahren Lokal-Polizeiordnungen zu erlassen und in denselben gegen Uebertretungen die in den §§. 5. bis 8. bestimmten Folgen festzusetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 5. Juli. 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Rochow. Mühler. v. Savigny. Graf v. Arnim.
Veglaubit: Bornemann.

B. v. 8. Juli 1844 wegen Befrafung des Handels mit Negerflaven.

[G. S. 1844. S. 399. Nr. 2489.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Ausführung des zwischen Unserm Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, der Königin von Großbritannien und des Kaisers von Rußland, wegen Verhinderung des Handels mit Negerflaven, am 20. Dez. 1841 zu London abgeschlossenen und von Uns ratifizirten Vertrages, durch welchen der Betrieb des Handels mit Negerflaven für ein der Seeräuberei gleich zu achtendes Verbrechen erklärt worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Jedes Preussische Schiff, welches von einem Kreuzer angehalten wird, ist als im Negerflavenhandel begriffen anzusehen, wenn es Negerflaven an Bord hat, oder wenn in denselben Gegenstände, wie sie der Art. 9. des Vertrages v. 20. Dez. 1841 bezeichnet, vorgefunden werden, oder erweislich während der Reise, auf welcher das Schiff angehalten wird, vorhanden gewesen sind.

Diese Vermuthung kann nur durch den überzeugenden Nachweis entkräftet werden, daß die am Bord vorgefundenen Neger in einer erlaubten Absicht aufgenommen worden sind, oder daß das Schiff in einem erlaubten Geschäfte begriffen war, oder zu einem solchen ausgerüstet worden ist und daß die Gegenstände, welche jene Vermuthung begründen, nothwendig waren, um den erlaubten Zweck zu erreichen.

§. 2. Gegen im Holzhandel begriffene Schiffe wird dadurch, daß auf denselben die unter Nr. 3. des 9. Art. jenes Vertrages erwähnten Negerplanten vorgefunden werden, die im §. 1. aufgestellte Vermuthung nur dann begründet, wenn sich ergibt, daß diese Gegenstände augenscheinlich zur Anlage eines Sklavendecks bestimmt sind.

§. 3. Wird ein Kauffahrteischiff, welches nach den Vorschriften der §§. 1. u. 2. als im Sklavenshandel begriffen anzusehen ist, angehalten und zur Untersuchung an die kompetente Behörde abgeliefert und kam der vorbehaltene Gegenbeweis nicht befriedigend geführt werden, so ist gegen den Kapitän, den Superkargo und den ersten Steuermann auf Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen. Eine gleiche Strafe trifft den Kheber, denjenigen, welcher zur Ausrüstung des Schiffs Geld dargeliehen hat und den Versicherungser, wenn denselben die Bestimmung des Schiffs bekannt war.

Gegen die Schiffsmannschaft tritt Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein, wenn aus den Umständen erhellt, daß sie sich bei dem Verbrechen freiwillig betheiligt hat.

§. 4. Bei Zumessung dieser Strafen (§. 3.) ist besonders zu berücksichtigen, ob auf dem Schiffe wirklich Negerflaven vorgefunden worden sind, oder nachgewiesen wird, daß ein Sklavenshandel schon stattgehabt hat. Außer jenen Strafen ist gegen Diejenigen, welche gegen die auf dem Schiffe befindlichen Sklaven sich noch anderer Verbrechen schuldig gemacht haben, auch die auf diese Verbrechen in den

Gefahren angebrohte Strafe nach den allgemeinen Grundsätzen über das Zusammenreffen mehrerer Verbrechen zur Anwendung zu bringen.

§. 5. Die gegen den Kapitain, den Superkargo und ersten Steuermann angebrohten Strafen (§§. 3. u. 4.) treffen auch Diejenigen, welche die Stelle dieser Personen einnehmen, wenn gleich sie als solche in der Schiffsrolle nicht bezeichnet sind.

§. 6. Ergiebt sich bei einem zur Ausrüstung im Hafen liegenden Schiffe aus seiner Einrichtung oder Befrachtung, daß dasselbe zum Sklavenhandel bestimmt ist, so wird Derjenige, welcher es ausrüstet oder ausrüsten läßt, mit ein bis dreijähriger Zuchthausstrafe belegt.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher zur Ausrüstung des Schiffes Geld dargeliehen hat, sowie den Versicherer und den Kapitain, wenn denselben die Bestimmung des Schiffes bekannt war.

Gegen die Schiffsmannschaft tritt, wenn ihr die Bestimmung des Schiffes bekannt war, Strafarbeit von drei Monaten bis zu einem Jahre ein.

§. 7. In allen Fällen, in denen nach den vorhergehenden Bestimmungen Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, muß zugleich auf den Verlust der Befugniß zum ferneren Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes, imgleichen aller Ehrenrechte, Pensionen und Gnadengehälter und wenn unter den Schuldigen ein Beamter ist, auf Kassation und auf Unfähigkeit desselben zu allen öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 8. Ergiebt die gerichtliche Untersuchung, daß das aufgebrachte Schiff auf der Reise, auf welcher es von dem Kreuzer angehalten ist, Sklavenhandel bereits betrieben hat, oder daß es dazu ausgerüstet war, so ist in dem Erkenntniße, durch welches die Strafen gegen die betheiligten Personen festgesetzt werden, zugleich die Konfiskation des Schiffes mit seiner gesammten Ausrüstung und der darauf vorzufundenen Ladung an Handelsgütern auszusprechen.

§. 9. Erfolgt ein freisprechendes Erkenntniß, so muß durch dasselbe zugleich die Freilassung des Schiffes und der Ladung verordnet werden.

§. 10. Ist ein freisprechendes Erkenntniß ergangen, zum Anhalten des Schiffes und zur Ablieferung an die kompetente Behörde aber hinlänglicher Grund (§. 1.) vorhanden gewesen, so sind zu einer Entschädigung eben so wenig Diejenigen verpflichtet, welche das Schiff angehalten und abgeliefert, als die Regierung, in deren Auftrage sie gehandelt haben.

§. 11. Ist dagegen das Schiff widerrechtlicher Weise oder ohne hinreichende Verdachtsgründe durchsucht und in Beschlag genommen worden, oder sind bei der Durchsuchung oder Beschlagnahme Mißbräuche oder Verletzungen vorgefallen, so hat das Gericht in demselben Erkenntniße den Befehlshaber des Kreuzers oder den Offizier, welcher zur Durchsuchung des Schiffes an Bord desselben abgeschickt worden, oder Denjenigen, welchem die Führung des in Beschlag genommenen Schiffes anvertraut war, zum Schadenersatze zu verurtheilen, insofern die erwähnten Handlungen unter Autorität der einen oder andern dieser Personen geschehen sind.

§. 12. Die nach den Bestimmungen dieses G. angehaltenen Schiffe werden nach Zwinmünde gebracht und an die dortige Schiffsfahrts-Kommission zur Weiterbeförderung nach Stettin abgeliefert.

Unmittelbar nach der Ablieferung und nach dem Empfange der von dem Befehlshaber des Kreuzers aufgenommenen Verhandlungen, muß die Schiffsfahrts-Kommission, nach Vorschrift des Art. 8. des erwähnten Vertrages, zur Besichtigung des Schiffes schreiten, und hierüber ein Protokoll aufnehmen.

§. 13. Die Verhandlungen werden sodann an das Oberlandes-Gericht zu Stettin abgegeben, welches mit der fernern Untersuchung und dem Erkenntniße beauftragt ist. Dasselbe hat von allen rechtskräftigen Erkenntnissen eine Ausfertigung mit den Entscheidungsgründen an das Min. der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegel.

Gegeben Sanssouci, d. 8. Juli 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Nohow. Mühlcr. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. Flottwell.

Beglaubigt: Bornemann.

R.D. v. 18. Juli 1844, betr. die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungs-sachen.

[G.S. 1844. S. 299. Nr. 2484.]

Um die Bedenken zu beseitigen, welche, — wie zu meiner Kenntniß gebracht worden, — einige Civilgerichte gegen die Befugniß der in der Armee bestehenden Ehrengerichte zur eidlichen Vernehmung von

Band II.

Civilpersonen in ehrengerichtlichen Untersuchungen erhoben haben, will Ich mit Bezug auf §. 28. Meiner B. v. 20. Juli 1843 hierdurch bestimmen, daß Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, in ehrengerichtlichen Untersuchungen sich als Zeuge vernehmen zu lassen, schuldig ist und der Vorladung zur eidlichen Vernehmung als Zeuge in einer solchen Untersuchung, — gleichviel ob die Vernehmung durch den Ehrencath oder ein dazu requirirtes Militär- oder Civilgericht erfolgen soll, — bei Vermeidung der im §. 312. der Krim.-D. angebrohten Strafen genügt werden muß. Diese Meine Ordre ist nebst den beiden B. v. 20. Juli 1843, über die Ehrengerichte und über die Befragung des Zweikampfs unter Offizieren, durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 18. Juli 1844. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister General der Infanterie v. Boyen u. Mühlcr.

R.D. v. 19. Juli 1844, betr. die Aufhebung der Staatsbuchhalterei.

[G.S. 1844. S. 265. Nr. 2481.]

Da es bei dem wohlgeordneten Zustande, in welchem das Staats- und Rechnungswesen des Staats sich jetzt befindet, einer besondern Behörde für die durch die D. v. 29. Mai 1826 der Staatsbuchhalterei übertragenen Funktionen nicht weiter bedarf, so will Ich nach dem Antrage des Staatsmin. v. 7. d. M. die Staatsbuchhalterei vom 1. Aug. d. J. an hierdurch aufheben und bestimme, daß die Funktionen derselben auf das Finanz-Ministerium übergeben sollen. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Bestimmung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 19. Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gefinde-Ordn. für die Rheinprovinz. B. 19. Aug. 1844.)

[G.S. 1844. S. 410. Nr. 2494.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben Uns in Berücksichtigung der Unvollständigkeit der in der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über den Gefindebienst bewogen gefunden, über die bessere Gestaltung des für die Ordnung des Hauswesens so wichtigen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gefinde das Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz zu vernehmen und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsmin., unter Aufhebung aller entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich

- 1) der Bergischen B. v. 16. Nov. 1744 und v. 15. Dez. 1751;
 - 2) der Bergischen Gefinde-D. v. 4. Dez. 1801;
 - 3) der Stadt Düsseldorf v. 14/16. Nov. 1809 und
 - 4) der Gefinde-D. für die Stadt Wehlar v. 10. Sept. 1811,
- für den ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Nees und Duisburg, in welchen die Gefinde-D. v. 8. Nov. 1810 Gesetzeskraft behält, was folgt:

§. 1. [Begründung des Dienstverhältnisses.] Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gefinde wird begründet durch einen Vertrag, in welchem der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren, ununterbrochenen Zeitraum, der andere Theil dagegen aber zur Zahlung eines bestimmten Lohnes sich verpflichtet.

Solche Personen, welche nur einzelne, bestimmte Geschäfte in der Haushaltung übernehmen, oder deren Dienstleistungen eine besondere Vorbildung erfordern, stehen nicht in dem Verhältnisse des Gefindes.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das zum Gebrauch der Familie nöthige Gefinde zu miethen. Weibliche Diensthöten kann die Frau zwar annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf; doch kann dieser, wenn ihm das angemessene Gefinde nicht ansteht, die Entlassung desselben mit dem Ablauf der am Orte hergebrachten Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Dauer der vertragsmäßig festgesetzten Dienstzeit, jedoch nur nach vorgängiger Aufkündigung, verfügen.

§. 3. Wer sich als Gefinde vermietthen will, muß über seine Person frei zu bestimmen berechtigt sein.

§. 4. Die Herrschaft, welche Gefinde miethet, muß sich von dessen Befugniß, den Dienst einzugehen, überzeugen.

§. 5. Hat Jemand mit Verabfäumung dieser Vorschrift (§. 4.) ein Gefinde angenommen, so muß auf den Einspruch desjenigen, welchem

1) Durch die B. v. 21. Sept. 1847 (G.S. 1847. S. 356. Nr. 2894.) ist diese Gefinde-D. auch in den Kreisen Nees und Duisburg eingeführt.

ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zu steht, der Miethskontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 6. [Gefindemäkler.] Niemand darf mit Gefindemäklern sich abgeben, der nicht dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erhalten hat.

Von dieser werden auch das Mäklernlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten, nach den besondern örtlichen Verhältnissen, ein- für allemal festgesetzt.

§. 7. Gefindemäkler, welche bei Vermittelung eines Miethsvertrages den Vorschriften der §§. 3—6. zuwiderhandeln, ingleichen diejenigen, welche zur Verlassung des Dienstes anreizen, oder wider besseres Wissen einen untauglichen oder untreuen Diensthöten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr. oder verhältnismäßigem Gefängnisse und im Rückfalle zugleich die Ausschließung vom Betriebe des Mäklergewerbes verwirkt. Außerdem haften sie für den durch wissentlich verkehrte Fehler des Gefindes verursachten Schaden.

§. 8. [Schließung des Miethsvertrages.] Die Abschließung des Miethsvertrages kann in allen Fällen auch durch Zeugen bewiesen werden.

§. 9. Die Einhändigung und Annahme des Miethsgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrages. Die einseitige Zurückgabe des Miethsgeldes löset den Vertrag nicht auf.

§. 10. Das Miethsgeld wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, auf den Lohn nicht abgerechnet.

§. 11. Hat sich ein Diensthöte bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Miethsvertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den anderen Herrschaften muß der Diensthöte Miethsgeld, Mäklernlohn und Schadeneriaß gewähren, deren Betrag die erstere Herrschaft von dessen Lohn abzuziehen hat.

§. 12. Außerdem ist der Diensthöte, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, mit einer polizeilichen Geldbuße, welche dem einfachen Betrage des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethsgeldes gleichkommt, zu belegen, vorbehaltlich der strengeren Ahndung im Falle eines dabei verübten strafbaren Betruges.

§. 13. [Antritt und Dauer der Dienstzeit.] Die Zeit des Antritts, die Kündigungsfrist, so wie die Dauer des Dienstes richtet sich nach der Ortsgewohnheit, wenn nicht bei dem Miethsvertrage ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Doch kann kein Miethsvertrag auf länger als drei Jahre hinaus mit rechtsverbindlicher Kraft geschlossen werden. Ist die Dauer des Dienstes weder in dem Vertrage, noch durch Ortsgewohnheit bestimmt, oder sind von der verabredeten oder ortsüblichen längeren Dienstzeit drei Jahre verlossen, so steht es jedem Theile frei, nach vorgängiger ortsüblicher Kündigung von dem Vertrage wieder abzugehen. Dienstverträge, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen, können von diesen nach Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach erlangter Volljährigkeit aufgekündigt werden.

§. 14. Ein in der ortsüblichen oder verabredeten Frist nicht gekündigter Dienstvertrag ist als stillschweigend erneuert zu betrachten, wenn nicht die Fortdauer desselben an eine ausdrückliche Verlängerung gebunden worden ist.

§. 15. Weigert sich die Herrschaft, das Gefinde anzunehmen, ohne daß einer derjenigen Gründe, aus welchen sie dasselbe auch vor der Zeit aus dem schon angetretenen Dienste entlassen darf (§. 30.), vorliegt und ohne daß das Gefinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat: so verliert sie das Miethsgeld und muß das Gefinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle einer vor der Zeit ohne rechtlichen Grund geschenehen Entlassung aus dem Dienste (§. 41). Die gerichtliche Entschädigungsaklage findet jedoch in dem einen wie in dem anderen Falle erst dann Statt, wenn das Einschreiten der Polizeibehörde ohne Erfolg geblieben ist.

§. 16. Weigert sich, ohne rechtlichen Grund, das Gefinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu, auf den Antrag der Herrschaft, von der Polizeibehörde unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr., oder verhältnismäßigen Gefängnisses, aufgefordert werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, von der Orts-Polizeibehörde festgesetzt. Außerdem bleibt das Gefinde zur Zurückgabe des Miethsgeldes und für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.

§. 17. Das Gefinde kann zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, wenn die Herrschaft im letztverlossenen Jahre gegen ihr Gefinde sich Handlungen erlaubt hat, wodurch dieses nach §. 35. zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt war; in diesem Falle, so wie auch dann, wenn das Gefinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert wird, muß die Herrschaft sich mit Zurückgabe des Miethsgeldes begnügen.

§. 18. [Pflichten des Gefindes im Dienste.] Das Gefinde muß

sich allen seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen hauswirthschaftlichen Verrichtungen nach Anordnung der Herrschaft unterziehen.

Auch Diensthöten, welche nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen sind, müssen democh auf Verlangen der Herrschaft andere Verrichtungen mit übernehmen, wenn das andere dazu bestellte Gefinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert wird.

§. 19. Das Gefinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften durch Andere vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den der Herrschaft dadurch verursachten Schaden haften.

§. 20. Das Gefinde hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, zu unterwerfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

§. 21. Das Gefinde muß der Herrschaft den durch Vorsatz oder grobes Versehen zugefügten Schaden ersetzen. Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaden haftet das Gefinde nur dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften vermietet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§. 22. Das Gefinde ist schuldig, auch außer dem Dienste das Beste der Herrschaft zu befördern und Schaden und Nachtheil, so viel in seinen Kräften steht, von derselben abzuwenden.

§. 23. Die ihm zum Ausgehen in eigenen Angelegenheiten von der Herrschaft gestattete Zeit darf das Gefinde nicht überschreiten.

§. 24. [Pflichten der Herrschaft.] Die Herrschaft muß dem Gefinde die nöthige Zeit zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste frei lassen.

§. 25. Zieht ein Diensthöte aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen und darf vom Lohne diezerhalb nichts abziehen.

§. 26. Wird ein Diensthöte sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf 4 Wochen, oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug am Lohn zu gewähren. Kurkosten muß jedoch der Diensthöte aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gefinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 27. Der Herrschaft wird auf ihren Eid geglaubt, wenn die Frage entsteht, wieviel Lohn ausbedungen worden, ob der Lohn des abgelaufenen Jahres gezahlt sei, und wie viel für das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt worden?

§. 28. [Aufhebung des Vertrages. I. Durch den Tod.] Stirbt ein Diensthöte, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als solche für die Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Die Begräbniskosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.

§. 29. Stirbt das Haupt der Familie, oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gefinde gemietet worden, so braucht dieses nicht länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit beibehalten zu werden; doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen.

§. 30. Erfolgt diese Ankündigung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gefinde der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gewährt werden. Monatsweise gemietetes Gefinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem 15. Monatstage sich ereignet, Lohn und Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 31. Der Tag der Konkursöffnung über das Vermögen der Herrschaft ist in Beziehung auf den Dienstvertrag dem Todestage gleich zu achten.

§. 32. [II. Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.] Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gefinde sofort entlassen wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, oder durch eigene Schuld veranlaßter Unfähigkeit, wegen Unsittlichkeiten, durch welche die Ruhe oder Sicherheit des Hauses gestört wird und überhaupt wegen solcher Handlungen, welche, wie die angeführten, mit dem nach der Natur des Dienstverhältnisses in das Gefinde zu setzenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind.

§. 33. [III. Ohne Aufkündigung von Seiten des Gefindes.] Das Gefinde kann den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen:

a) wenn es von der Herrschaft sehr hart behandelt wird,

- b) wenn es häufig ungeeignete Beköstigung erhält,
 c) wenn ihm Unfittliches zugeführt wird,
 d) wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvernünftig ist,

sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Herrschaft, welche, wie die angeführten, mit den von Seiten des Gesinde an die Herrschaft nach der Natur des Dienstverhältnisses zu machenden Anforderungen unvereinbar sind.

§. 34. [IV. Vor der Zeit, jedoch nach vorgängiger Kündigung.] Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft den Diensthoten entlassen:

- a) wenn demselben die nöthige Geschäftlichkeit zu den übernommenen Geschäften abgeht,
 b) wenn nach geschlossenen Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß dieselbe sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.
 §. 35. Diensthoten dürfen vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen:
 a) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt,
 b) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt,
 c) wenn der Diensthote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirtschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde,
 d) wenn der Diensthote, dessen Bruder zum Militairdienste eingestellt wird, nach dem Zeugnisse der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist,
 e) wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist, stirbt.

§. 36. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung aufgehoben werden darf, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei monatsweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 37. Wenn die Eltern des Diensthoten wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben in ihrer Wirtschaft nicht entbehren können, oder der Diensthote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Diensthoten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

§. 38. [Was bei Aufhebung des Miethsvertrages vor Endigung der Miethszeit an Lohn und Kost zu gewähren ist.] In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Diensthoten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Diensthote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältnis der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

§. 39. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, in denen der Diensthote wegen einer ihm zugezogenen Krankheit, oder nach vorgängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen darf.

§. 40. In den übrigen Fällen, in denen der Diensthote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß die Herrschaft demselben Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

§. 41. [Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschahenen Entlassung.] Wenn die Herrschaft aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich wegen der Wiederaufnahme an die Polizeibehörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrages aufzufordern hat. Bleibt diese Aufforderung furchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

§. 42. [Rechtliche Folgen einer unrechtmäßigen Verlassung des Dienstes.] Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizeibehörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadenersatz zu begnügen. Das Gesinde hat im letzteren Falle nicht nur diesen Schadenersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern zu belegen.

§. 43. [Entlassungszeugniß.] Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde bei dessen Abzuge ein der Wahrheit gemähes Zeugniß über die von demselben geleisteten Dienste auszustellen.

§. 44. Werden dem Gesinde in diesem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann dasselbe auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 45. Wird bei dieser Untersuchung die Beschuldigung unbegründet befunden, so muß die Polizeibehörde dem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen.

§. 46. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen haften und verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern.

§. 47. [Kompetenz-Bestimmungen.] So weit es nur darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesinde, endlich die Ertheilung eines Abschieds-Zeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Polizeibehörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug.

§. 48. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Entlassungs-Zeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizeibehörde die Berufung auf den Rechtsweg Statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

§. 49. Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages hat die Polizeibehörde niemals zu entscheiden.

§. 50. In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Festsetzung der in dieser Ordn. angeordneten Strafen verbleibt es bei den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz in Strafsachen, doch sollen die in den §§. 12. u. 42. bestimmten Strafen auch im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Eöln von den Polizeiverwaltungs-Behörden festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Erdmannsdorf, d. 19. Aug. 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mülller. Eichhorn. v. Savigny. Frhr. v. Bülow.
 v. Bodelschwingh. Graf v. Arnim. Flottwell.

R.D. v. 4. Nov. 1844, betr. die Anrechnung des zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsverfassung im Prozeß verwendeten Stempels auf den Erkenntniß-Werthstempel.

[G.S. 1844. S. 697. Nr. 2522.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 5. v. M. genehmige Ich, daß fortan in den durch Erkenntniß beendigten Prozeßen im Gebiete der Rheinischen Gerichtsverfassung bei Festsetzung des tarifmäßigen Prozeß-Werthstempels der nachzuweisende Betrag der zu den Gerichtsvollzieher-Urkunden im Prozeß bis dahin verbrauchten Stempel bis auf Höhe des Erkenntniß-Werthstempels in Abrechnung gebracht werde.

Cansouci, d. 4. Nov. 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 11. Nov. 1844, betr. die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormalig Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen.

[G.S. 1844. S. 697. Nr. 2523.]

Auf die Berichte v. 11. Aug. d. J. und v. 15. v. M. übersende Ich dem Staatsmin. die von Mir vollzogene R., betr. die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormalig Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. Wenn hierdurch gegen den Antrag der überwiegenden Mehrheit des Sächsischen Provinzial-Landtages rechtskräftige Erkenntnisse, durch welche vor Publikation dieser R. ein von deren Bestimmungen abweichendes Beitragsverhältniß dauernd festgestellt worden ist, aus Achtung für die dadurch unzweifelhaft begründeten, wohlervorbenen Rechte haben aufrecht erhalten werden müssen, so kann Ich doch nur den Wunsch aussprechen, daß zur Beseitigung der daraus unter sonst gleichen Verhältnissen entstehenden Ungleichheiten in den Fällen, in denen die Entscheidung nicht auf einem speziellen Rechtstitel beruht, die Beitragspflicht von den hiervon auf Grund eines solchen Erkenntnisses ganz oder theilweise Befreiten nach Maßgabe der gegenwärtigen R. übernommen werden möge; und Ich werde es als einen Beweis lobenswerthen Gemeinfinnes mit besonderem Wohlgefallen anerkennen, wenn diejenigen, welche hier bloß durch das

formale Recht vor den Andern begünstigt sind, von demselben keinen Gebrauch machen, sondern zu den Parochial-Leistungen nach den Bestimmungen dieser R. beizutragen sich bereit finden. — Die R. ist mit dieser Meiner Ordre durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Eansouci, d. 11. Nov. 1844. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

N. v. 11. Nov. 1844, betr. die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen.

[G. S. 1844. S. 698. Nr. 2521.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem Unsere zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände der Provinz Sachsen zur Beseitigung der Zweifel und Ungleichheiten, welche in Ansehung der Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen dieser Provinz obwalten, zu einem einhelligen gutachtlichen Antrage, wegen angemessener Betheiligung der dortigen Rittergutsbesitzer und andern Grundbesitzer bei den für jene Zwecke zu entrichtenden Leistungen, sich geeinigt haben, so verordnen Wir in Folge dieser Einigung, auf den Antrag Unseres Staatsmin., für die genannten Landestheile, mit Ausschluß des Amtes Walter-Rienburg, was folgt:

§. 1. [1. Beitragspflicht. 1) Der Besitzer von Rittergütern.] Die Rittergüter gehören zu derjenigen Parochie, in welche der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist. Ist das Rittergut mit keinem Gehöft versehen, so entscheidet die Lage des Hauptkomplexes der Gutsländereien über die Parochie, zu welcher dasselbe zu rechnen ist.

§. 2. Die Besitzer der Rittergüter sind verpflichtet, zu allen auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen. Hierzu sind auch die Dienste und anderen Natural-Leistungen zu zählen, insbesondere diejenigen, welche bei Bauten vorkommen. Dagegen sind solche Geld- und Natural-Abgaben oder Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht von Jahr zu Jahr oder je nach dem eintretenden Bedürfnisse vertheilt werden, sondern in einem, ein für allemal bestimmten Betrage von einzelnen Personen oder Grundstücken in der Parochie entrichtet werden, den Vorschriften des gegenwärtigen G. nicht unterworfen, sondern fernerhin in der bisherigen Weise zu entrichten.

§. 3. Ueber den Umfang der Beiträge zu den auf dem Parochialverbande ruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen haben die geistlichen Obern zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem Rittergutsbesitzer und den übrigen Beitragspflichtigen zu vermitteln.

§. 4. Kommt eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so muß der Rittergutsbesitzer zu den im §. 3. bezeichneten Parochial-Leistungen in allen Fällen (§. 10.) nach Verhältnis seines steuerfreien Grundbesitzes, außerdem aber, wenn er im Kirchspiele wohnt, zugleich nach Verhältnis der Personenzahl für sich und seine Familie beitragen. Wegen der Beiträge von den steuerpflichtigen Grundstücken des Rittergutsbesitzers ist in §. 9. das Nähere verordnet.

§. 5. Zur Bestimmung des Maßes, in welchem der Rittergutsbesitzer nach §. 4. zu Beiträgen verpflichtet ist, wird angenommen, als seien die erforderlichen Parochial-Leistungen zur einen Hälfte auf alle in der Parochie wohnende Individuen über vierzehn Jahre, den Rittergutsbesitzer und seine Familie mit einbezogen, nach der Kopfzahl zu vertheilen; und wird hiernach der Anteil berechnet, welchen der Rittergutsbesitzer für sich und seine Familie zu dieser Hälfte beizutragen hat. Bei Leistungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse werden jedoch nur diejenigen Personen mitgezählt, welche zu der Konfession der Parochialkirche gehören. Von den zur Befriedigung von Schulbedürfnissen erforderlichen Leistungen befreit dagegen eine Verschiedenheit der Konfession nur dann, wenn für die verschiedenen Konfessionen gesonderte Schulen vorhanden sind, für deren Unterhaltung die Angehörigen einer jeden Konfession besonders zu sorgen haben.

§. 6. In Ansehung der anderen Hälfte der Parochial-Leistungen (§. 5) wird angenommen, daß sie auf den gesamten Grundbesitz in der Parochie zu vertheilen sei. Zu dieser zweiten Hälfte tragen die Rittergutsbesitzer nach Verhältnis des Flächeninhalts ihres in der Parochie befindlichen steuerfreien Grundbesitzes zu dem des gesamten übrigen Grundbesitzes, die steuerpflichtigen Grundstücke des Rittergutsbesitzers selbst mitgerechnet, nach näherer Bestimmung des §. 7. bei.

Wegen steuerfreie Grundstücke des Ritterguts außerhalb derjenigen Parochie, zu welcher der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist, so tragen

diese Grundstücke zu den Lasten der Parochie, in welcher sie liegen, nach ihrem Flächeninhalte in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse bei.

§. 7. Bei der Berechnung dieses Verhältnisses (§. 6.) gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Schulen, sowie alle durch Gesetz, Verkommen oder sonst auf rechtsgültige Weise von den Parochial-Lasten dauernd befreite Grundstücke kommen, dem steuerfreien Rittergutslande gegenüber, nicht mit in Anschlag.

b) Zur Berechnung kommen nur Wohnhäuser, Felder, Wiesen und Holzgrundstücke, so weit solche nach Litt. a. beitragspflichtig sind; Kenger und Lehden bleiben unberücksichtigt; Gärten werden als Zubehör der Häuser betrachtet und daher nicht besonders veranschlagt.

c) Felder und Wiesen gelten einander gleich, Holzgrundstücke sind überall nur mit dem dritten Theil ihres Flächeninhalts zur Berechnung zu bringen, so daß drei Morgen Wald einem Morgen Feld oder Wiese gleich geachtet werden.

d) Ein jedes bewohnte Haus oder Gehöft und namentlich auch der Hof des Ritterguts, mit Einschluß der Hausgärten, wird einem Flächenraum von sieben und einem halben Morgen Areal gleich geachtet, wobei jedoch mehrere in einem Gehöft liegende Häuser nur als ein Haus in Anschlag kommen.

§. 8. Von der nach den Bestimmungen des §. 7. ermittelten Beitrags-Quote des steuerfreien Arealis des Ritterguts ist ein Viertel oder 25 Prozent in Abzug zu bringen, so daß nur drei Viertel dieser Quote dem Rittergutsbesitzer zur Last fallen. Auch darf jene Quote zwei Drittel der auf den Grundbesitz zu vertheilenden Beitragshälften niemals übersteigen. Liegen in der Parochie mehrere Rittergüter, so haben diese von ihrem steuerfreien Areal zusammen genommen niemals mehr als zwei Drittel jener Beitragshälften zu tragen.

Diese Ermäßigungen gehen jedoch auf abgetrennte Parzellen nicht über.

§. 9. Besteht der Rittergutsbesitzer steuerpflichtige Grundstücke in der Parochie, so hat er von denselben in eben dem Maße, wie jeder andere Besitzer von Grundstücken dieser Art, zu den Parochial-Lasten beizutragen. Diejenigen Rittergüter aber, welche durch die Abschaffung des vormaligen Königreichs Westphalen ihre frühere Steuerfreiheit verloren haben, tragen von ihren ursprünglich steuerfreien Rittergutsländereien nur nach dem in den §§. 6 bis 8. festgesetzten Verhältnisse bei.

§. 10. Die nach Verhältnis des Grundbesitzes berechnete Beitragsquote hat jeder Rittergutsbesitzer, ohne Unterschied des Wohnortes und der Konfession, zu entrichten.

§. 11. Die in den §§. 4—10. vorgeschriebene Berechnungsweise kommt, sofern nicht eine anderweitige Einigung Statt findet, auch dann zur Anwendung, wenn der Rittergutsbesitzer die Parochial-Lasten in Gemeinschaft mit einer städtischen Gemeinde zu tragen hat.

§. 12. Haben mehrere kirchliche Gemeinden (Mutter-, Filial- oder Gast-Gemeinden) zu gemeinsamen Bedürfnissen nach gewissen Quoten beizusteuern, so tragen die Rittergutsbesitzer nach dem in dieser R. festgesetzten Verhältnisse nur zu den Leistungen derjenigen kirchlichen Gemeinden bei, in deren Parochialbezirk sie selbst wohnen oder ihre Grundstücke liegen.

§. 13. Befinden sich dagegen innerhalb der Parochie mehrere Kirchen oder mehrere Schulen, welche nicht durch gemeinschaftliche Leistungen der ganzen Parochie, sondern nur eines Theils derselben unterhalten werden, so werden die in der Parochie ansässigen Rittergutsbesitzer in der Regel nur zu den Parochial-Leistungen an dem Orte der Hauptkirche herangezogen.

Kann aber urkundlich nachgewiesen werden, daß das Rittergut zu einer der Nebenkirchen oder der Nebenschulen in der Parochie gehört, oder haben die Bewohner seit Entstehung der Nebenkirchen oder Nebenschulen, oder doch in den letzten zehn Jahren sich gleichförmig zu derselben gehalten, so hat das Rittergut nur zu den Bedürfnissen dieser besonderen Kirche oder Schule beizutragen. Der Beitrag des Rittergutsbesitzers ist in diesem Falle nach Verhältnis der Kopfzahl und des Grundbesitzes in dem zur Unterhaltung der besondern Schule oder kirchlichen Anstalt verpflichteten Theile der Gesamtparochie, unter Anwendung der in den §§. 4—10. ertheilten Vorschriften, festzusetzen.

§. 14. Außer den in gegenwärtiger R. bestimmten Beiträgen zu den Parochial-Lasten sind die Rittergutsbesitzer nicht noch zu weiteren Leistungen wegen der mit den Rittergütern verbundenen Patronate verpflichtet, ohne Unterschied, ob das Rittergut in der Parochie der Kirche, deren Patronat mit demselben verbunden ist, sich befindet oder nicht. Patronate, welche nicht an einem Grundbesitz haften, werden durch diese R. nicht berührt.

§. 15. [2] Der den Rittergutsbesitzern gleichzuachtenden Guts-

besitzer.] Den Rittergütern sind diejenigen Güter gleich zu achten, welche zwar mit Rittergutsbesitz nicht versehen sind, zu den Pfarochien aber bisher in gleichem Verhältnisse, wie die Rittergüter, gestanden haben. Auf diese Güter, imgleichen auf die zu den landesherrlichen Domainen gehörenden Güter, finden die Vorschriften der §§. 1—14. gleichmäßig Anwendung.

§. 16. Diejenigen Rittergutsbesitzer, so wie diejenigen der im §. 15. gedachten Gutsbesitzer, welchen nicht zugleich das Patronatrecht zusteht, sind, gleich den andern Pfarochianen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derjenigen Pfarochialeinrichtungen, aus welchen neue Pfasten entstehen, zu hören und in demselben Maße, wie jene, bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchenrechnungen zuzuziehen.

§. 17. Befindet sich in einer Pfarochie außer der ordentlichen Pfarochialkirche, oder anstatt derselben eine Privatkirche, welche von einem Rittergutsbesitzer allein unterhalten werden muß und wird diese Privatkirche von der Gemeinde mit benutzt, so findet die gegenwärtige V. keine Anwendung, vielmehr verbleibt es hinsichtlich der Beitragspflicht eines solchen Rittergutsbesitzers zu den Pfasten der ordentlichen Pfarochie lediglich bei dem bisherigen Rechtsverhältnisse.

§. 18. [II. Beiträge anderer Grundbesitzer.] Die nach §§. 4—13. anzulegende Berechnung hat nur den Zweck, die Beitragsquote der Rittergüter und der denselben gleich zu achtenden Güter (§. 15.) zu ermitteln, auf die Vertheilung der von den andern Pfarochianen zu entrichtenden Leistungen hat dieselbe keinen Einfluß. Es gilt jedoch auch für diese letzteren Leistungen allgemein der Grundsatz, daß die in der Pfarochie liegenden Grundstücke, ohne Unterschied des Wohnortes oder der Konfession des Besitzers, zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen haben. Dagegen kommt der außerhalb der Pfarochie befindliche Grundbesitz niemals in Betracht.

§. 19. [III. Gemeinsame Bestimmungen für alle bisher frei gebliebenen Grundstücke und Personen.] Sind einem von Pfarochial-Leistungen bisher frei gebliebenen Grundstücke durch eine vor Erlaß dieser V. errichtete Stiftung oder sonst durch freie Bewilligung, ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, regelmäßige Beiträge für Kirchen- und Schulzwecke auferlegt worden, so ist der Besitzer berechtigt, diese Beiträge von den zu Zwecken dieser Art nach gegenwärtiger V. auf das Grundstück zu vertheilenden Umlagen in Anrechnung zu bringen.

§. 20. Zur Verzinsung und Abtragung eines vor Erlaß dieser V. zu Kirchen- oder Schulzwecken aufgenommenen Darlehns sind diejenigen Grundstücke, welche bisher eine Befreiung von dergleichen Beiträgen genossen haben, nur dann beizutragen verpflichtet, wenn ihre Verbindlichkeit dazu bereits durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist. Diese Bestimmung findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Modalitäten des Beitrags noch streitig geblieben sind.

§. 21. Entsteht über das Beitragsverhältniß der bisher frei gebliebenen Personen oder Grundstücke Streit, so haben die geistlichen Obern nach Höörung der Beteiligten eine vorläufige Festsetzung zu treffen, welche zugleich vollstreckbar ist. Den Beteiligten steht dagegen die Berufung auf Entscheidung der ordentlichen Gerichte frei, so weit nach den allgemeinen Landesgesetzen (A.L.R. II. 11. §. 709., R.D. v. 19. Juni 1836, G.S. 198. Nr. 3) der Rechtsweg wegen der Heranziehung zu Pfarochial-Leistungen zulässig ist.

§. 22. Die gegenwärtige V. findet fortan auf Pfarochial-Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen überall Anwendung, wo nicht eine Befreiung von diesen Leistungen oder ein anderes Beitragsverhältniß durch ausdrücklichen Vertrag oder durch rechtskräftiges Erkenntniß schon vor Publikation dieser V. dauernd festgestellt ist. Eine Berufung auf Specialobservanzen ist dagegen nicht zulässig.

Urkundlich unter Unserer höchstseignenden Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 11. Nov. 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Müler. Nothor. Eichhorn. v. Thile.

v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.

Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

R.D. d. 13. Nov. 1844 wegen Aufhebung des Einstands- oder Verkaufrechts des in dem Markgrafthume Oberlausitz anjüngigen alten Adels auf die, an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.

[G.S. 1844. S. 676. Nr. 2520.]

Auf Ihren Bericht v. 18. v. M. und mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. III. des Ed. v. 9. Okt. 1807 will ich nach dem Antrage

der Ritterchaft des Markgrafenthums Oberlausitz das in dem landesherrlich bestätigten Lehnspaktum v. 7. Juni 1619 sich gründende Einstands- oder Verkaufrecht des dortigen ansässigen alten Adels auf die, an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter mit allen seinen Folgen und Wirkungen hierdurch für aufgehoben erklären. Diese meine Ordre ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. Nov. 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsmin. v. Savigny, Graf v. Arnim und Uhden.

R.D. v. 15. Nov. 1844, in Betreff der bei dem Eintriebe ausländischen Rindviehs zu beobachtenden Schutzmaßregeln.

[G.S. 1845. S. 18. Nr. 2532.]

Auf Ihren Bericht v. 29. v. M. will Ich die im §. 14. des Pat. wegen Abmündung der Viehsuchen zc. v. 2. April 1803 in Beziehung auf den Eintrieb ausländischen Rindviehs angeordneten Schutzmaßregeln hierdurch aufheben; jedoch verbleibt es hinsichtlich des Eintriebes von Rindvieh der Steppengattung in die östlichen Provinzen der Monarchie, so wie im Falle des Ausbruches der Rindviehsuche in einem Nachbarstaate hinsichtlich des Eintriebes von Rindvieh überhaupt, bei den Vorschriften der R. v. 27. März 1836. — Diese Bestimmungen sind durch die G.S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 15. Nov. 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn, Grafen v. Arnim u. Flottwell.

R. v. 22. Nov. 1844, betr. den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden.

[G.S. 1845. S. 19. Nr. 2533.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Verbesserung des Geschäftsganges und Instanzenzuges bei den Auseinandersetzungsbehörden, auf den Antrag Unseres Staatsmin., für diejenigen Landestheile, in denen die R. v. 20. Juni 1817 und 30. Juni 1834 Gesetzeskraft haben, was folgt:

Bestimmungen in Ansehung:

1) der ersten Instanz.

§. 1. Jede Generalkommission und jedes Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten soll, einschließlich des Dirigenten, aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, deren Mehrzahl zum Richteramt qualifizirt sein muß.

§. 2. Jedes Mitglied der Generalkommissionen und Spruchkollegien hat bei den Beratungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, eine entscheidende Stimme. Die bisherige Beschränkung des Stimmrechts der Ober-Kommissarien und technischen Mitglieder wird hierdurch aufgehoben.

Den Hülfsarbeitern steht ein Stimmrecht nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen zu; doch ist der Minister des Innern befugt, denjenigen Hülfsarbeitern, welche die vorgeschriebene technische Qualifikation erworben haben, ein volles Stimmrecht beizulegen.

§. 3. Die nach §. 5. der R. wegen Vereinigung der Generalkommissionen zu Königsberg und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen v. 30. Juni 1834 in den genannten beiden Städten errichteten Justizdeputationen sollen aufgelöst und statt ihrer soll bei jeder der Regierungen zu Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen und Danzig ein Spruchkollegium errichtet werden, dem in erster Instanz die Entscheidung aller Streitigkeiten in den zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Sachen zusteht und zwar ohne Unterschied sowohl des Gegenstandes des Streits, als des hinsichtlich desselben in der höheren Instanz zulässigen Rechtsmittels.

Diese Kollegien sind aus denjenigen Beamten, welche bei den genannten Regierungen die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bearbeiten und, soweit es zur Ergänzung der nach §. 1. erforderlichen Zahl nöthig ist, aus den übrigen Mitgliedern der betreffenden Regierung und denen des am Orte befindlichen Ober Landesgerichts oder Land- und Stadtgerichts, zusammenzusetzen.

Die Bestimmungen über diese Ergänzung, sowie über die Ernennung der Dirigenten der Spruchkollegien, sind von den Ministern der Justiz und des Innern gemeinschaftlich zu treffen. Eben so wird von denselben der Zeitpunkt, mit welchem diese Spruchkollegien anstatt der aufzulösenden Justizdeputationen in Wirksamkeit treten, bestimmt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4. Die Generalkommissionen und Spruchkollegien haben ihre Defensiv-Entscheidungen fortan in der für richterliche Erkenntnisse vorgeschriebenen Form abzufassen. Zur Gültigkeit derselben ist die Theilnahme von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§. 5. In Ansehung der bei Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten über Besitz-, Nukungs- und Verwaltungsverhältnisse verbleibt es bei der Vorschrift des §. 36. der R. v. 30. Juni 1834, nach welcher interimistische Entscheidungen über Streitigkeiten dieser Art auch von den Spezialkommissarien getroffen werden können.

Dagegen soll über Streitigkeiten wegen Gegenstände anderer Art nicht mehr, wie es der §. 154. der R. v. 20. Juni 1817 gestattete, durch die Spezialkommissarien entschieden werden.

Gegen die von den Letzteren nach §. 36. der R. v. 30. Juni 1834 getroffenen interimistischen Entscheidungen ist der Rekurs an die Generalkommissionen oder Spruchkollegien, außerdem aber kein ferneres Rechtsmittel zulässig.

§. 6. Die Generalkommissionen und Spruchkollegien sind befugt, indem sie auf Ausführung eines Gegenstandes der Auseinandersetzung erkennen, dabei zugleich festzusetzen:

a) daß diese Ausführung, ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels, Statt finde.

Eine solche Festsetzung kann aber nur dann geschehen, wenn aus den Umständen erhellet.

a) daß aus einem längeren Aufschub der Ausführung, für die Partei, welche solche verlangt, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich

b) daß der Gegenpartei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch, wenn in Gemäßheit einer solchen Festsetzung die Ausführung noch vor der Entscheidung zweiter Instanz erfolgt, zu erörtern und zu den Akten ihr Gutachten abzugeben:

ob und in wie weit eine Abänderung des durch die Ausführung begründeten Zustandes ohne überwiegende Nachtheile noch zulässig ist?

damit die Spruchbehörde zweiter Instanz hiernach ihre Entscheidung treffen könne.

Der §. 63. der R. vom 30. Juni 1834 wird aufgehoben und der §. 203. der R. v. 20. Juni 1817 dem Vorstehenden gemäß abgeändert.

2) der zweiten Instanz.

§. 7. Die zu den Entscheidungen zweiter Instanz in den Auseinandersetzungsachen jetzt zu Berlin, Königsberg, Marienwerder, Stettin, Magdeburg, Breslau, Münster und Posen bestehenden Revisionskollegien sollen aufgelöst werden und sämmtliche derselben bisher aufgetragene Geschäfte auf ein für die ganze Monarchie zu errichtendes „Revisionskollegium für Landeskultursachen“

übergehen. Den Zeitpunkt dieser Veränderung haben die Minister der Justiz und des Innern zu bestimmen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 8. Das Revisionskollegium für Landeskultursachen soll aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehen. Der Präsident und sämmtliche Mitglieder müssen mit der landwirtschaftlichen Gewerbslehre vertraut und die Mehrzahl derselben muß zum höheren Richteramt qualifizirt sein.

Sowohl der Präsident als die Mitglieder werden von Uns ernannt. Ersterer auf den Vorschlag des Staatsmin., Letztere auf den Vorschlag der Minister der Justiz und des Innern. Diese Minister können in dessen gemeinschaftlich das Kollegium, im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses, durch solche Hülfсарbeiter verstärken, welche die für die Mitglieder erforderliche Qualifikation besitzen.

§. 9. Jedes Mitglied des Revisionskollegiums hat bei den Beratungen ohne Unterschied des Gegenstandes eine entscheidende Stimme; ein Gleiches gilt von den nach §. 8. dem Kollegium zugeordneten Hülfсарbeitern. Die Stimme des Vorsitzenden giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§. 10. Dem Revisionskollegium steht in derselben Art und Ausdehnung, wie den Generalkommissionen und Spruchkollegien erster Instanz, über alle zu seiner Kognition gelangende landwirtschaftliche Gegenstände ein selbstständiges Urtheil zu, wobei dasselbe die Gutachten der vernommenen Sachverständigen nur nach Maßgabe der darüber bestehenden allgemeinen Grundätze zu beachten hat.

Der §. 31. der R. v. 20. Juni 1817 und der §. 14. der R. vom 30. Juni 1834 treten mit dem Zeitpunkte, wo das Revisionskollegium seine Wirkksamkeit beginnt, außer Anwendung.

§. 11. Das Revisionskollegium hat in Ansehung der Wahrnehmung der landespolizeilichen und staatswirtschaftlichen Interessen gleiche Befugnisse und Verpflichtungen, wie die Generalkommissionen. Dasselbe hat dagegen die auf das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten sich beziehenden Rechte, dergleichen die dem

Staate zustehenden Patronatsrechte nicht von Oberaufsichtswegen wahrzunehmen, sondern dieses dem betr. Verwaltungsbehörden zu überlassen und Letzteren nur, wo es auf die Wahrnehmung solcher Rechte ankommt, Nachricht zu geben.

§. 12. Bei Bedenken über die Entscheidung solcher Gegenstände, welche landespolizeiliche oder staatswirtschaftliche Interessen berühren, z. B. wenn es sich um Vertheilung oder Sicherstellung von Steuern, Sozietäts- oder Kommunal-Abgaben und Lasten, um Veränderung oder Unterhaltung von Landstrafen, öffentlichen Flüssen und deren Ufer, um Vertheilung von Korporations- und Gemeindevermögen handelt, bleibt es dem Ermessen des Revisionskollegiums überlassen, zuvor, nach Anleitung des §. 102. des Anh. zur A. G. O., ein Gutachten der betreffenden Verwaltungsbehörde einzuholen.

§. 13. Verfügungen und Ergänzungen der Instr. können auch in zweiter Instanz von der Spruchbehörde auf den mündlichen Vortrag eines Referenten angeordnet werden.

§. 14. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem das nach §. 7. zu errichtende Revisionskollegium in Wirksamkeit tritt, soll das gegen Erkenntnisse der Generalkommissionen und Spruchkollegien bisher zulässig gewesene Rechtsmittel des Rekurses an das Ministerium des Innern nicht ferner Statt finden; vielmehr sind alsdann auch diejenigen Beschwerden der Parteien, über welche jetzt von dem gedachten Ministerium im Rekursverfahren zu entscheiden ist, nach Maßgabe ihres Gegenstandes, im Wege entweder der Appellation, oder des im Art. I. Nr. 2. u. 3. der Dekl. v. 6. April 1839 bestimmten Rekurses und zwar stets durch Entscheidung des Revisionskollegiums zu erledigen.

Im Uebrigen verbleiben dem Ministerium des Innern alle bisherige aus dem Aufsichtsrechte über die Auseinandersetzungsbehörden herrührende Befugnisse.

§. 15. Wer sich durch ein Erkenntniß erster Instanz, welches die Landabfindung oder andere in Naturalobjekten bestimmte Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans oder den Zeitpunkt der Ausführung betrifft, für verletzt hält, kann zwar auch ferner seine Beschwerden und Anträge entweder auf Abänderung dieser Festsetzungen oder allein auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente richten, imgleichen beiderlei Anträge alternativ und eventuell anbringen; indeß ist in dem einen wie in dem anderen Falle nur die Appellation oder das im Art. I. Nr. 2. der Dekl. v. 6. April 1839 bezeichnete Rechtsmittel des Rekurses zulässig, auch kann die Verbindung beider Anträge noch während der Instruktion des Rechtsmittels und, soweit nicht die allgemeinen Prozeßvorschriften eine Abweichung gestatten, mit der Wirkung Statt finden, daß jene Anträge gleichzeitig erörtert und entschieden werden müssen.

Der Richter zweiter Instanz ist jedoch an die Anträge der Parteien nicht unbedingt gebunden, sondern kann davon in den Fällen abweichen, wo die ihm obliegende Wahrnehmung des landespolizeilichen und staatswirtschaftlichen Interesses solches erforderlich macht; namentlich kann er Entschädigungen in Kapital oder Rente festsetzen, wenn auch die Anträge der Parteien nur auf Gewährung von Naturalobjekten gerichtet sind. Dergleichen kann er die Erörterung von Entschädigungsansprüchen, imgleichen von Nebenpunkten, selbst wenn diese Theilnehmungsrechte betreffen, ausnahmsweise ad separatim verweisen.

Vorstehende Bestimmungen treten jedoch erst alsdann in Kraft, wenn das nach §. 7. zu errichtende Revisionskollegium seine Wirkksamkeit begonnen hat; auch werden mit diesem Zeitpunkte die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 48–50. der R. v. 30. Juni 1834 hierdurch aufgehoben.

§. 16. Die Vorschrift des §. 189. der R. v. 20. Juni 1817 wird dahin abgeändert, daß der Spruchrichter die erst in zweiter Instanz vorgekommenen neuen Punkte, nach Befinden, zur Separatverhandlung in erster Instanz verweisen kann.

§. 17. Die in den §§. 82–85. der R. v. 20. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verhandlungen über Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse sind auch in der zweiten Instanz maßgebend.

§. 18. Die Instruktion der zweiten Instanz kann auch einem Spezialkommissarius, der nicht Justizbedienter ist, aufgetragen werden. Die entgegenstehende Vorschrift des §. 185. der R. v. 20. Juni 1817 wird aufgehoben.

§. 19. Ob in dem Falle, wenn der in zweiter Instanz zugezogene Dekonomiekommissarius von der Ansicht des in erster Instanz zugezogenen abweicht, die im §. 187. der R. v. 20. Juni 1817 vorgeschriebene Verhandlung zwischen diesen beiden Dekonomiekommissarien notwendig sei, bleibt der Beurtheilung der Auseinandersetzungsbehörde und dem Revisionskollegium überlassen.

§. 20. Der Kommissarius zweiter Instanz hat auch in denjenigen Fällen, in welchen es der Regulirung eines Status causae et controversiae oder seines Gutachtens nicht bedarf, eine Darstellung des Sachverhältnisses, in welcher insbesondere der Zusammenhang des Rechtsstreits mit dem Auseinandersetzungsverfahren zu erläutern ist, zu den Akten zu bringen und solche in der Regel den Parteien und zwar im Schlußtermine zur Erklärung vorzulegen.

3) der dritten Instanz.

§. 21. Hinsichtlich des Umfangs, in welchem die Vorschriften über die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde auf Auseinandersetzungsachen Anwendung finden, verbleibt es überall bei den Bestimmungen der D. v. 15. März 1831.

§. 22. Die dem Geh. Ober Trib. zur Entscheidung über die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde vorzulegenden Akten sind von den Auseinandersetzungsbehörden nicht mehr, wie es §. 53. der D. v. 30. Juni 1831 bestimmte, dem Ministerium des Innern, sondern unmittelbar jenem Gerichtshofe einzureichen.

4) der Kosten.

§. 23. Alle bisherige den Kostenpunkt in der Appellationsinstanz betreffende Vorschriften sind künftig auch auf diejenigen Sachen Anwendung, in denen die Appellation erst in Folge gegenwärtiger B. zulässig geworden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigebändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 22. Nov. 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Kother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Hodelschwigh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell.

1845.

N. D. v. 3. Jan. 1845, bezüglich auf das G., die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen von demselben Tage betr.

[G. S. 1845. S. 24. Nr. 2531.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 16. v. M. will Ich nach der Ansicht der Majorität desselben von einer nochmaligen Vernehmung der Stände über den Entwurf zu dem G., betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, Abstand nehmen. Das Staatsmin. empfängt daher dieses G., von Mir vollzogen, in der Anlage zurück, um dasselbe durch die G. S. zu publiziren.

Berlin, d. 3. Jan. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

[G. S. 1845. S. 25. Nr. 2535.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen zur Beseitigung der Uebelstände, welche aus der Zerstückelung von Grundstücken und aus der Gründung neuer Ansiedelungen ohne gleichzeitige Regulirung der Abgaben- und Kommunalverhältnisse entstehen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, sowie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

§. 1. Dem gegenwärtigen G. sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Poststellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

1. Zertheilung von Grundstücken.

§. 2. Wenn durch Kauf, Erbzins, Erbpacht- oder andere Veräußerungsverträge Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gericht, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Zur Ausnahme von Verträgen dieser Art über Grundstücke, deren Hypothekenbuch von einem Obergericht geführt wird, ist auch der betreffende Kreis-Justizrath ermächtigt. In denjenigen Obergerichtsbe-

zirken, wo Kreis Justizräthe nicht vorhanden sind, hat das Obergericht für jeden Kreis zur Aufnahme solcher Verträge einen Kommissarius ein für allemal zu bestellen.

§. 3. Sind die Vorschriften des §. 2. nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4. Die Aufnahme des Vertrages (§. 2.) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder

- 1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
- 2) schon ein Jahr lang sich im Besitze des Grundstücks befindet und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztittels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichenfalls nach der Vorschrift der D. v. 6. Okt. 1833 (G. S. 1833. S. 124) zu betreiben.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 2—4. finden keine Anwendung:

- 1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze, oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, imgleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre, oder einer andern geistlichen Stiftung, sowie einer Schule oder Armenanstalt befinden;
- 2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1.), auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;
- 3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
- 4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;
- 5) bei Grundstücken, welche einer Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chauffeen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
- 6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, oder eine Gemeinheitsheilung veranlaßt werden, oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 4. der D. v. 30. Juni 1831) vorkommen.

§. 6. Jeder Erwerber eines Trennstücks (§. 2.) ist verpflichtet, seinen Besitztitel berichtigen zu lassen. Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, ist dazu von Amtswegen in dem durch die D. v. 6. Okt. 1833 (G. S. 1833. S. 124) vorgeschriebenen Wege anzuhalten.

Diese Bestimmung findet auch auf die Erwerber von Trennstücken in den im §. 5. bezeichneten Fällen Anwendung.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Fiskus, Kirchen, Pfarren, geistliche Stiftungen, Schulen und Armenanstalten, so wie diejenigen, welche in den Fällen des §. 5. Nr. 5. Trennstücke erworben haben.

§. 7. Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, so wie deren Uebertragung auf ein anderes Folium und die Berichtigung des Besitztittels für den Trennstückerwerber, darf in allen Fällen erst dann geschehen, wenn zuvor:

- 1) die auf dem dismembrirten Grundstück haftenden, oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Sozietätslasten (§. 9. a. bis f.) definitiv oder interimistisch vertheilt (§§. 20. u. 23.) und die das Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Sozietätsverhältnisse definitiv oder interimistisch regulirt sind;
- 2) der Vorschrift des §. 91. Tit. 2. der Hyp.-D. genügt ist, wonach vom Hypothekenrichter wegen eines mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu vermittelnden Regulativs verhandelt werden muß.

§. 8. Die Regulirung der im §. 7. zu 1. bezeichneten Verhältnisse liegt dem Landrath und für die Feldmarken derjenigen Städte, welche keinem Kreise angehören, dem Magistrat ob, jedoch unbeschadet der in einzelnen Landestheilen den ständischen Behörden zustehenden Steuer-Regulirung.

Der Landrath ist befugt, die Regulirungsverhandlung der Orts-obrigkeit zu übertragen.

In Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitsheilungen oder Ablösungen vorkommen, verbleibt die Regulirung der im §. 7. zu 1. u. 2. bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungsbehörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften.

§. 9. Bei Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhält-

nisse sind außer den Kontrahenten auch die sonst dabei Betheiligten mit ihren Erklärungen zu hören, insbesondere

- a) die Gutsherrschaft, sofern ihr Gerichtsbarkeit oder das Recht zur Polizeiverwaltung zusteht,
- b) die Kirche,
- c) die Pfarre,
- d) die Schule,
- e) die Gemeinde,
- f) die sonst dabei betheiligten, unter Aufsicht des Staats stehenden Institute oder Gesellschaften, z. B. Reichverbände.

Das hinsichtlich der Steuervertheilung obwaltende Interesse des Staats und ständischer Klassen ist von den das Regulirungsgeschäft leitenden Behörden von Amtswegen wahrzunehmen.

§. 10. Die von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von der Ortsobrigkeit, ingleichen die von dem Magistrate (§. 8.) aufgenommenen Regulirungs-Protokolle haben die Beweiskraft öffentlicher außergerichtlicher Urkunden, sofern bei ihnen diejenige Form beobachtet worden, welche in dem §. 129. Tit. 10. Th. 1. der A.O.D., in den §§. 68. bis 74. des Anh. zu derselben und in der D. v. 20. Juni 1816 (G.S. 1816. S. 203.) vorgeschrieben ist.

§. 11. Die Vertheilung der Grundsteuern erfolgt nach den darüber bestehenden Grundfäden; durch Verabredungen der Parteien kann darin nichts mehr geändert werden.

§. 12. Geld- und Naturalabgaben, so wie andere Leistungen, sind auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnismäßig zu vertheilen. Die Vertheilung nach dem Ertragswerthe muß jedoch unbedingt eintreten, wenn bei einer Vertheilung nach dem Flächenraum die nachhaltige Leistung der Theilabgaben nicht genügend gesichert sein würde.

§. 13. Sollte bei einer Vertheilung von Hand- oder Spanndiensten oder anderen in Handlungen bestehenden Leistungen nach dem im §. 12. bestimmten Verhältnisse die nachhaltige Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht genügend gesichert sein, so müssen die Besitzer der einzelnen Theile des Grundstücks — vorbehaltlich der unter ihnen zu treffenden Ausgleichung — jeder anderen als nothwendig sich ergebenden Vertheilungsart sich unterwerfen. In solchem Falle kann die ganze Verpflichtung selbst einem Theilstücke ausschließlich auferlegt werden.

Dies muß geschehen, wenn die Dienste oder Leistungen ihrer Natur nach untheilbar sind.

§. 14. Kann die nachhaltige Erfüllung der Verpflichtung zu Diensten oder anderen Leistungen (§. 13.) weder durch eine Vertheilung auf die einzelnen Theilstücke, noch dadurch gesichert werden, daß die Verpflichtung einem der Theilstücke ausschließlich auferlegt wird, so muß die Verpflichtung in Dienste oder Leistungen anderer Art, oder in eine Geldabgabe verwandelt und deren Vertheilung nach der Vorschrift des §. 12. bewirkt werden.

Was nach diesen Bestimmungen von den Besitzern der einzelnen Theilstücke geleistet werden muß, ist zur Beschaffung der wegfallenden Dienste oder Leistungen zu verwenden. Sind die Dienste oder Leistungen nur dann zu beschaffen, wenn sie von den übrigen gemeinsam Verpflichteten übernommen werden, so können diese hierzu gegen Ueberweisung des von den Besitzern der Theilstücke zu leistenden Erfages angehalten werden.

§. 15. Sollte in dem am Schlusse des §. 14. erwähnten Falle die Theilung von Grundstücken auf den Zustand der Gesamtheit der Pflüchtigen einen solchen Einfluß äußern, daß das bisherige Leistungsverhältniß ohne Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflüchtigen nicht fortbestehen kann, so ist alsdann die Art und Weise neu zu ordnen, wie die Dienste künftig zu leisten oder statt derselben Geldabgaben einzuführen sind.

§. 16. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichtersamts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu erweisen, ob die Verwaltung dieses Amtes mit dem Besitz eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmlicher Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag nach Vorschrift des §. 12. vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden.

§. 17. Abgaben und Leistungen, welche nach der Ortsverfassung von dem Besitzer eines jeden Grundstücks, ohne Rücksicht auf die Größe und Art desselben, zu tragen sind, hat jeder Erwerber eines Theilstücks zu übernehmen.

§. 18. Verabredungen des Betheiligten über die Regulirung der in den §§. 12—17. erwähnten öffentlichen Abgaben, Leistungen und Verhältnisse können von der Behörde bestätigt werden, insofern solche

der Verfassung nicht entgegen sind und die nachhaltige Entrichtung gesichert ist.

§. 19. Die Behörde entwirft, nachdem sie sich über die Sachlage vollständig unterrichtet hat, einen Plan zur Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse.

Ueber diesen Plan sind sämmtliche Betheiligte mit ihrer Erklärung zu hören. In Ansehung derjenigen, welche sich auf die Mittheilung des Planes binnen einer Frist von längstens vier Wochen nicht erklären, wird angenommen, daß sie gegen den Plan nichts einzuwenden haben.

Der Regulirungsplan ist demnächst mittelst gutachtlichen Berichts des Landraths oder Magistrats der Regierung zur Bestätigung einzureichen.

§. 20. Ergeben sich bei der Regulirung Streitigkeiten über die öffentlichen Abgaben und Leistungen oder über die Gemeinde- oder Korporationsverhältnisse, so sind solche, wenn sie zur Erörterung im Rechtswege geeignet sind, zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen; eignen sich aber dieselben zur Feststellung im Verwaltungswege, so entscheidet darüber die Regierung. Diese ist in beiden Fällen befugt, ein sofort vollstreckbares Interimistikum festzusetzen, gegen welches ein Rekurs nicht stattfindet.

§. 21. Die Regierung ist ermächtigt, in den zu ihrer Kompetenz gehörenden Streitigkeiten, wenn sie es nach den Umständen für angemessen erachtet, ein schiedsrichterliches Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der B. v. 30. Juni 1831. §§. 31—31. und der Instr. v. 12. Okt. 1835 eintreten zu lassen.

§. 22. Gegen die definitive Entscheidung der Regierung und gegen den von derselben bestätigten Vertheilungsplan ist ein Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig; dieser muß jedoch binnen sechs Wochen und von Seiten des Fiskus, so wie der demselben durch Art. XIII. der Dekl. v. 6. April 1839 (G.S. 1839 S. 126) gleichgestellten Personen, binnen zwölf Wochen, von dem Tage nach Zustellung der Entscheidung oder des Vertheilungsplanes an gerechnet, eingelegt werden.

Die erste Entscheidung oder der Vertheilungsplan kann, des eingewandten Rekurses ungeachtet, einstweilen in Vollzug gesetzt werden.

§. 23. Der von der Regierung bestätigte oder durch Rekursentscheidung des Ministeriums des Innern festgesetzte Regulirungsplan hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde.

§. 24. Erst nach erfolgter definitiver (§. 23.) oder interimistischer (§. 20.) Regulirung ist der Erwerber eines Trennstücks befugt, die mit demselben verbundenen ständischen, Gemeinde- und anderen Korporationsrechte auszuüben. So lange eine solche Regulirung nicht erfolgt ist, bleiben alle Theilstücke für sämmtliche Abgaben und Leistungen solidarisch verhaftet, welche dem ganzen Grundstücke oblagen, oder in Rücksicht auf dessen Besitz entrichtet werden mußten.

II. Gründung neuer Ansiedelungen.

§. 25. Wenn:

- 1) auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem andern bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, oder
 - 2) ein solches Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem anderen schon bewohnten Grundstücke zugeschlagen wird,
- so müssen nach Anhörung der Betheiligten (§. 9.) auch diejenigen Verhältnisse (§. 7. Nr. 1.) festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedelung in Beziehung auf die Gerichts- und Polizeiobrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband oder andere dergleichen Verbände entspringen.

In dem zu 1. gedachten Falle muß diese Regulirung der Anshändigung des Baukonsenses, in dem Falle zu 2. die Abschreibung des Trennstücks und der Berichtigung des Besitztitels für den Erwerber vorausgehen.

§. 26. Für diese Regulirung (§. 25.) sind außer den in den §§. 8. bis 24. enthaltenen Vorschriften noch folgende Bestimmungen maßgebend:

- 1) die Besitzer und Bewohner der Ansiedelung haben in Beziehung auf den Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Weingewerbeverband, welchem sie angehören, oder nach den Gesetzen zu überweisen sind, alle diejenigen Abgaben und Leistungen zu übernehmen, welche nach der Verfassung oder Ortsoberservanz solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitz- und sonstigen Verhältnisse beizuzählen sind;
- 2) die neuen Ansiedler müssen, wenn durch ihren Eintritt dem Ge-

meinde, Kirchen, Schul oder sonstigen Verbande besondere Unkosten oder Lasten entstehen, auch diese tragen.

§. 27. Die Gründung einer neuen Ansiedlung (§. 25. Nr. 1.) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark kann untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen ist zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedlung von andern bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend gelegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes, selbstständig zu ernähren.

Insonderheit ist notorisch unermögenden oder bescholtenen Personen in solchen Falle die Ansiedlung in der Regel zu versagen.

§. 28. In den Fällen des §. 27. hat die Behörde zu erwägen, ob durch die neue Ansiedlung die benachbarten Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer benachtheiligt werden können. In diesem Falle sind dieselben vor Gestattung der Ansiedlung mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 29. Ueber die Gestattung oder Versagung der neuen Ansiedlung hat auch in dem Falle, wenn von der Ortsobrigkeit, der Gemeinde oder den Nachbarn derselben widersprochen wird, der Landrath oder der Magistrat (§. 8.) zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Theilnehmern innerhalb einer zehntägigen Frist der Rekurs an die Regierung, und zwar mit suspensiver Wirkung offen. Eine weitere Berufung findet dagegen nicht Statt.

§. 30. Wer ohne solche Genehmigung (§. 29.) eine neue Ansiedlung (§. 25. Nr. 1.) gründet, kann von der Behörde zur Wegschaffung derselben angehalten werden.

§. 31. Wer eine Kolonie auf seinem Grundstücke anlegen und dasselbe zu diesem Zweck zerstückeln will, hat vor der Ausführung einen Plan dem Landrath vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Weise die Gemeinde, Kirchen und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, sowie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizeiverwaltung angemessen geordnet und sichergestellt werden sollen.

§. 32. Der Landrath hat diesen Plan (§. 31.) mit seinem Gutachten der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Sollten der neuen Ortschaft Korporationsrechte verliehen werden, so ist hierzu die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

III. Kosten.

§. 33. Alle Verhandlungen der Polizei und Verwaltungsbehörden in Parzellirungs- und Ansiedlungssachen, einschließlich der Verhandlungen der vom Landrath mit der Regulirung beauftragten Ortsobrigkeit, sind, ohne Unterschied des Gegenstandes, stempel- und gebührenfrei. Wegen der Diäten und Reisekosten der bei den Verhandlungen zugezogenen Sachverständigen oder anderen Beamten, zu deren Verufe das Geschäft nicht schon gehört (§. 8.), kommen die §§ 2. u. 3. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 (G.S. 1836. S. 181) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 3. Jan. 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Nothow. Mühler. v. Savigny. Graf zu Stolberg.
Graf v. Arnim. Beglaubigt: Bornemann.

R.D. v. 3. Jan. 1845, betr. die von den Häuptionern der vormalig reichsfürstlichen Familien in Prozessen über ihre Domainen abzuleistenden Eide.

[G.S. 1845. S. 37. Nr. 2538.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 28. Nov. v. J. will Ich zur Ergänzung der Instr. v. 30. Mai 1820, die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren Deutschen Reichsstände betr., hierdurch bestimmen, daß sämtliche, in Meinen Staaten begüterte Häupter der vormalig reichsfürstlichen Familien in Prozessen, welche auf ihre Domainen, Lehn- und Patrimonial-Gerechtigkeiten sich beziehen, die zugesprochenen und zurückgeschobenen, so wie die notwendigen Eide, sofern der Eid nicht eine eigene Handlung des Hauptes einer solchen Familie betrifft, durch einen ihrer Beamten, zu deren Geschäftskreis der streitige Gegenstand gehört, abzuleisten befugt sein sollen. — Der Beamte, durch welchen der Eid abgeleistet werden soll, ist zuvor der Gegenpartei namhaft zu machen, welche sich darüber binnen einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen zu erklären hat. Behauptet die Gegenpartei, daß zu der Eidleistung ein anderer Beamte des vormaligen Reichsstandes mehr,

Band II.

als der namhaft gemachte, geeignet sei, so ist darüber: welcher von den beiden Beamten den Eid zu leisten habe, von dem prozessleitenden Gerichte zu entscheiden. — Wegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt. — Diese Bestimmungen sind durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 3. Jan. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 4. Jan. 1845, betr. das Aufgebots- und Amortisationsverfahren solcher Schlesienschen Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen sind.

[G.S. 1845. S. 99. Nr. 2549.]

Auf Ihren Bericht v. 7. v. M. bestimme ich hierdurch zur Befreiung entstandener Zweifel, daß bei dem, nach §. 40. Kap. 4. Th. III. des Schlesienschen Landschaftsregl. v. 9. Juli 1770 zu veranlassenden Aufgebots- und Amortisationsverfahren über solche Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen, die Vorschriften der §§. 110—119. Tit. 51. Th. I. der A.G.D. in Anwendung zu bringen sind. Es soll jedoch hier der Ableistung des, im §. 114. am angeführten Orte der Gerichtsordn. vorgeschriebenen Diligenzeides von Seiten der das Aufgebot extrahirenden General-Landschaftsdirktion nicht bedürfen, sondern nach erfolgtem Aufgebot zur Abfassung des gerichtlichen Präklusionserkenntnisses genügen, wenn die General-Landschaftsdirktion amtlich bescheinigt, daß der Pfandbrief innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen, daß während dieser Frist und bis zum Präklusivtermine von Niemandem ein Anspruch an den Pfandbrief angemeldet worden, und der etwaige Inhaber des Pfandbriefes unbekannt sei. Diese Bestimmungen sind durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 4. Jan. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf v. Arnim und Uhden.

B. v. 9. Jan. 1845, betr. die Einführung des G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

[G.S. 1845. S. 35. Nr. 2537.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, auf den Antrag Unseres Staatsmin., daß das G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse fortan auch in den Landesstheilen, welche zum Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, Anwendung finden soll, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Entscheidung der Frage: ob bei einer Verässerungsanlage ein überwiegendes Landeskultur-Interesse oder walt? (§§. 24. u. 32. jenes G.) das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Bodenkultur zu stellen ist.

Ueber die in den Fällen des §. 47. eingelegten Rekurse hat das, zufolge Unserer B. v. 22. Nov. 1844 zu errichtende Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 9. Jan. 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

Allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845.)

[G.S. 1845. S. 41. Nr. 2541.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben die in den verschiedenen Landesstheilen bestehenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb einer Revision unterworfen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

1) Die Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845 ist zwar in der Hauptsache durch die Bundes-Gewerbe-D. v. 21. Juni 1869 ersetzt, in rechtlicher Beziehung aber noch von praktischem Interesse und daher in die Sammlung aufgenommen worden.

Titel I.

Aufhebung bestehender Beschränkungen des Gewerbebetriebes.

§. 1. Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§. 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen.

§. 3. Vorbehaltlich der durch das G. v. 30. Mai 1830 eingeführten Steuerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Unterjagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person gewonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der R. v. 19. Febr. 1832 (G. S. E. 64) zu beurtheilen.

§. 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

- 1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kammererei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. Dez. 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;
- 2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist; und
- 3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1. u. 2. eintritt,
 - a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schrotten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang),
 - b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen, in allen zu 3. gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§. 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4. aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

§. 6. Zu den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige G. nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betr. Vorschriften.

§. 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähranstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fährberechtigungen ausschließliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundfakten des G. v. 16. Juni 1838 (G. S. E. 353 u. f.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.

§. 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.

§. 9. Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.

§. 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§. 1—5. aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Entschädigung für diejenigen Berech-

tigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen G. aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§. 11. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch dieses G. aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden.

Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte nicht auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig.

§. 12. Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf.

§. 13. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe ist Jedem gestattet, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine Beschränkung anordnen.

Titel II.

Bedingungen des Gewerbebetriebes.

§. 14. Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, so weit nicht die Bestimmungen der §§. 1. bis 4. und des §. 60. eine Abänderung begründen.

§. 15. Die polizeiliche Zulässigkeit des Betriebes derjenigen Gewerbe, welche nicht im Umherziehen betrieben werden (stehende Gewerbe) ist fortan nur nach den Bestimmungen dieses G. zu beurtheilen. Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben um deshalb nicht ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses G. nicht genügt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher

- a) dispositionsfähig ist, und
- b) innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz hat.

§. 17. Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen, bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist die Zulassung der Minderjährigen zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nach Art. 2. des Rheinischen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

§. 18. Ausländer dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Unsern Staaten ein stehendes Gewerbe betreiben.

§. 19. Die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, so wie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

§. 20. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein. In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, so weit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges G. nichts geändert: die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Unterjagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden.

§. 21. Wer wegen eines von ehroser Bestimmung zeugenden Verbrechen, insbesondere wegen Meineids, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden, be darf zum Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbebetriebes, derjenige aber, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines anderen verwandten Gewerbes, der besonderen Erlaubniß der Polizei-Ordnung des Ortes. Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebes und nach der Persönlichkeit des Antragenden ein Mißbrauch zu besorgen ist, oder durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferekenntnisses vereitelt werden würde.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

§. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunalbehörde des Ortes Anzeige davon machen.

Die Kommunalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizeiobrigkeit ist, letzterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen.

§. 23. Die Polizeiobrigkeit hat zu prüfen, ob den in diesem G. für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist.

Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheides zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 24. Ueber die Anmeldungen sind durch die Polizeiobrigkeit genaue Register zu führen.

§. 25. Beschwerden über die Unterfügung des Gewerbebetriebes können nur bei den Verwaltungsbehörden angebracht werden. Der Rechtsweg findet dagegen nicht Statt.

II. Erforderniß besonderer polizeilicher Genehmigung.

§. 26. Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich:

- 1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können;
- 2) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder
 - a) durch ungeschickten Betrieb, oder
 - b) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann.

- 1) Gewerbliche Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen.

§. 27. Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26. zu 1.) sollen für jetzt gerechnet werden:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewehrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Roaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirrmannifakturen, Glas- und Kupfhütten, Zuckerverbrennen, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißfabriken, Cichorien-, Stärke-, Wachs- und Darmseifenfabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgsmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken;

es gehören dahin ferner:

Dampfmaschinen, Dampfessel und Dampfentwickler (§. 37.), durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 38.), so wie Brantweinbrennereien und Bierbrauereien (§. 39.).

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

§. 28. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 27.) ist die Genehmigung bei der Regierung nachzusuchen. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

§. 29. Wenn die beabsichtigte Anlage nach dem Ermessen der Regierung mit so erheblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt verbunden ist, daß dieselbe sich ohne Weiteres als unzulässig darstellt, so ist das Gesuch sogleich zurückzuweisen.

Ist kein Anlaß, das Gesuch sogleich zurückzuweisen, so hat auf Anweisung der Regierung die Ortspolizei-Obrigkeit das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das Amtsblatt, und außerdem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

§. 30. Werden keine Einwendungen eingebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Polizeiobrigkeit eingegangen ist, unter

Bestätigung der sich etwa als nöthig ergebenden Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen. Diese ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 31. Die bei der Polizeiobrigkeit angemeldeten Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage (§. 32.) abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Polizeiobrigkeit unter Zuziehung des Unternehmers zum Protokoll vollständig zu erörtern. Demnächst sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigelegtem Gutachten an die Regierung einzureichen.

§. 32. Die Regierung hat hierauf das Gesuch mit Rücksicht auf die bestehenden feuerbau- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen und die Erheblichkeit der auf angebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingte zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

§. 33. Der von der Regierung abgefaßte Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden durch die Ortspolizei-Obrigkeit zu eröffnen. Gegen den Bescheid steht der Rekurs an die Ministerien offen; derselbe muß binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizei-Obrigkeit angemeldet werden. Die Rechtfertigung der Beschwerde ist der Polizei-Obrigkeit binnen vier Wochen, von demselben Tage an, einzureichen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung einzufenden.

Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt.

§. 34. An die Stelle der Polizei-Obrigkeit des Ortes (§§. 29., 30., 31. u. 33.) tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizei-Obrigkeit ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

§. 35. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

§. 36. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 27. bezeichneten Anlage bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage der Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung der Regierung von Neuem nachgesucht werden.

§. 37. Bei Dampfmaschinen, Dampfesseln und Dampfentwicklern sind außer den Bestimmungen der §§. 27. bis 36. auch die dafür ergangenen besonderen Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die polizeiliche Genehmigung der Anlage nunmehr nach §. 28. überall der Regierung zusteht.

§. 38. Auch bei den durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken (Mühlen zc.) jeder Art sind außer den Bestimmungen der §§. 27. bis 36. die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden. Es werden jedoch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Konsumtion der Ungegend berechneter Getreidemahlmühlen von dem Bedürfniß der Umgegend abhängig ist (§. 242. Tit. 15. Th. II. A.L.R. und D. v. 23. Okt. 1826. C.S. E. 108.), hierdurch aufgehoben.

§. 39. Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Genehmigung zur Anlage neuer Brantweinbrennereien und Bierbrauereien bei ländlichen Grundstücken nur dann erteilt werden darf, wenn diese Grundstücke nach landwirthschaftlicher Trage einen Werth von 15,000 Thln. haben, werden hiermit aufgehoben.

§. 40. Einer besonderen Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

- a) Tanz- und Fechtschulen, sowie Turn- und Badeanstalten; zur Errichtung oder Verlegung derselben ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen ist und erst dann erteilt werden darf, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit des Lokals und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat;

b) die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte muß, insofern zur Anlage derselben nicht schon nach den Vorschriften der §§. 27—36. die Genehmigung der Regierung einzuholen ist, der Polizei Obrigkeit angezeigt werden; diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentliche Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu unterlassen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 41. Die durch die Steuer Gesetze in Beziehung auf die Lage der Betriebsstätte angeordneten Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe bleiben auch ferner in Kraft.

2) Gewerbetreibende, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen.

§. 42. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privatkranken- und Privat-Fremd-Anstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten.

§. 43. Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, sowie der Privatlehrer bewendet es bei den besonderen Vorschriften.

§. 44. Baumeister, welche aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe machen, bedürfen eines Prüfungszeugnisses der Ober-Baudeputation.

§. 45. Seeschiffer und Seesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister), Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegelderer, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, Schornsteinfeger, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, ingleichen solche, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen, Kastrirer und Abdcker müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen. Dasselbe gilt von Hebammen, Wandagisten und Verfertignern chirurgischer Instrumente.

Soweit in Betreff der Schiffer und Boosfen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 46. Wie die Prüfungen der in den §§. 44. u. 45. bezeichneten Gewerbetreibenden vorzunehmen sind, und in wie weit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen, wird durch Anordnungen der Ministerien bestimmt. Diesen steht auch die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung unzweifelhaft ist, ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden.

§. 47. Schauspiel-Unternehmer bedürfen einer besonderen Erlaubniß des Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sie ihre Vorstellungen geben wollen. Diese Erlaubniß darf ihnen nur nach vorgängigem Nachweise gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung erteilt, kann jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, nach dem Ermessen des Ober-Präsidenten versagt werden.

§. 48. Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabineten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker bedürfen einer besonderen Erlaubniß der Regierung, welche nur dann erteilt werden darf, wenn diese Behörde von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers sich Ueberzeugung verschafft hat.

§. 49. Schlossern, Pfandleihern, sowie denjenigen, welche mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth, mit Schießpulver oder Giften handeln, ferner denjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme gewerbsweise vermieteten, Kammerjägern, Lohnkafaien und anderen Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichen denen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänten, Gondeln und andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, ist der Gewerbebetrieb erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, zu gestatten.

Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen.

§. 50. Unternehmern von Tanz- oder Fechtschulen, Bade- oder Turnanstalten ist die nach §. 40. zu a. erforderliche Genehmigung erst dann zu erteilen, wenn sie sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben.

§. 51. Die Geschäfte der Bauconducteure, Feldmesser, Nivelirer, Markscheider, Auktionatoren, See- und Binnenloosfen, Mäßer, Dispadeurs und Besindevermietter dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellt oder konfessionirt sind.

§. 52. Ein Gleiches (§. 51.) gilt von denen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterbestätigern, Schaffnern, Wägern, Messern, Braukern, Schauern, Stauern u. s. w., sowie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten.

§. 53. Die bisherigen Vorschriften über die Befähigung der in den §§. 51. u. 52. bezeichneten Personen, über die Zahl, sowie den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen.

Auch sind die Ministerien befugt, da, wo über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb dieser Personen keine Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

3) Besondere Bestimmungen.

§. 54. Außer der Approbation (§. 42.) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzeßion des Oberpräsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß.

§. 55. Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, sowie der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft behält es bei den unterm 7. Febr. 1835 (U. S. S. 18) und unterm 21. Juni 1844 (U. S. S. 214) ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbeberechtigungen nicht weiter Statt findet, und daß an die Stelle der in jenen Bestimmungen angeordneten Strafen die des gegenwärtigen G. treten.

In der polizeilichen Genehmigung kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

§. 56. Die Kreisbezirke der Schornsteinfeger können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden, ohne daß deshalb den Bezirks-Schornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, ist eine Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Kreisbezirke erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte (§. 5.) zulässig.

§. 57. In Ansehung des Pfandleihgewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Bewenden.

§. 58. In soweit die Zulassung zum Betriebe der in den §§. 51. bis 55. bezeichneten Gewerbe bisher von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht worden ist, soll dies bis auf weitere Bestimmung auch ferner Statt finden.

Titel III.

Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 59. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei nur denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind. Insbesondere darf er an seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbebetriebs feil halten, auch in und außer seinem Lokale bestellte Arbeiten vornehmen, ingleichen verkaufte Waaren versenden und, soweit es nach Titel IV. zulässig ist, auf Märkten verkehren. Er ist befugt, die zu dem Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu verschaffen und unter Beachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften überall anzukaufen und antauchen zu lassen.

Zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besonderen Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit.

§. 60. In Ansehung der Befugniß der Gewerbetreibenden mit

Kaufmännischen Rechten, auch im Umherreisen entweder selbst, oder durch Gehülfen, Waarenbestellungen zu suchen oder zum Besuche des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden; es soll jedoch diese Befugniß fortan nirgends mehr davon abhängig sein, daß der Gewerbetreibende oder der Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehört.

§. 61. Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 62. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittve während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 61. qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

§. 63. Inwiefern für die in den §§. 51. bis 54. bezeichneten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Konfessionirung aufstellt.

Bei den im §. 55. bezeichneten Gewerben ist der Betrieb durch Stellvertreter nicht statthaft.

§. 64. Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§. 65. Die zur Zeit noch bestehenden Realgewerbeberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 66. Bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage der in den §§. 27., 37. u. 38. bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Apotheken und von Privatfranken- und Privat-Zerrenanstalten, sowie zu Schauspielunternehmungen kann von der genehmigenden Behörden den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung beginnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 67. Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (§. 66.) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

§. 68. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen G. ertheilten KonzeSSIONen finden die in den §§. 66. und 67. bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen, von dem Tage der Verkündung des G. an zu laufen anfangen.

§. 69. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann, für den erweislichen wirklichen Schaden, Ersatz geleistet werden.

§. 70. Die Bestimmung des §. 69. findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen G. bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Unterjagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte KonzeSSION nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

§. 71. Die in den §§. 42. bis 52. und §. 55. erwähnten KonzeSSIONen, Approbationen und Vestaltungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung der KonzeSSION u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 72. Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der KonzeSSION u. s. w. (§. 71.) sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Verthei-

bigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Plenarbeschlusses vorzulegen.

§. 73. Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das kompetente Ministerium zulässig; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

§. 74. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 72.) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

Titel IV. Marktverkehr.

§. 75. Der Besuch der Messen-, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben, steht einem Jedem mit gleichen Befugnissen frei. Beschränkungen hierin gegen Ausländer als Erwidderung der im Auslande gegen diesseitige Unterthanen angeordneten Beschränkungen bleiben den Ministerien vorbehalten.

§. 76. Die Ministerien sind befugt, die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen. Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verlichen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einem speziellen lästigen Titel sich gründet.

§. 77. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges G. nichts geändert.

§. 78. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:

- 1) rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehes;
- 2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke;
- 3) frische Lebensmittel aller Art.

Jede Regierung hat unter Genehmigung der Ministerien ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt zu machen, welche hiernach oder nach Ortsgewöhnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

§. 79. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen nur dann fortbestehen, wenn ihre Beibehaltung in Rücksicht auf örtliche Gewohnheiten und Bedürfnisse von der Regierung genehmigt wird.

§. 80. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Markort gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen andern, als an den für den Markt bestimmten, von der Ortsbehörde in genügendem Umfange anzuweisenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Marktordnungen vorbehalten.

§. 81. Von der Bestimmung des §. 80. sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche täglich zum Verkauf in Häusern und auf Straßen umhergetragen werden dürfen (§. 86.). Auch bleibt der Verkauf aus besonderen Lokalen zulässig.

§. 82. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 78. benannten Gegenständen auch Süßfrüchte und ausländische Gewürze, ingleichen Fabrikate aller Art feil gehalten werden.

§. 83. Der Verkauf von Getränken und zubereiteten Speisen zum Genuß auf der Stelle darf auf Jahrmärkten nur nach Maßgabe der örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse gestattet werden.

§. 84. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 76—83. kann die Polizei-Obrigkeit unter Genehmigung der Regierung die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§. 85. Die Bestimmungen der §§. 76., 77., 79., 80., 81. u. 84. finden auch auf diejenigen Märkte Anwendung, welche an einzelnen Orten bei besonderen Gelegenheiten oder für einzelne Gattungen von

Gegenständen gehalten werden, z. B. Weihnachtsmärkte, Woll-, Vieh-, Butter-, Garn-, Einwandmärkte u. dgl. m.

Hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feil gehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, bleibt es bei der bisherigen Observanz. Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der Regierung nach Vernehmung der Kommunalbehörde angeordnet werden.

§. 86. Inwiefern solche Erzeugnisse, welche nach §. 78. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind, auch außer der Marktzeit auf offener Straße, oder in Fahrzeugen auf öffentlichen Gewässern feil gehalten, oder zum Verkauf in Häusern umhergetragen werden dürfen, ist nach dem örtlichen Bedürfnisse und nach den Vorschriften für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmen.

§. 87. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V. Taxen.

§. 88. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo solche gegenwärtig bestehen, sind dieselben in einer von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§. 89. Brodtaxen können an einzelnen Orten, wenn und so lange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, mit Genehmigung der Ministerien beibehalten oder eingeführt werden.

§. 90. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren durch einen Anschlag im Verkaufskloak zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 91. Die Gastwirthschaften können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Obrigkeit angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.

§. 92. Für Schornsteinfeger und Abdecker können innerhalb der den selben angewiesenen Bezirke von der Ortspolizei-Obrigkeit, oder wenn der angewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrathe Taxen aufgestellt werden. Ingleichen ist die Ortspolizei-Obrigkeit befugt zur Ausstellung von Taxen für Lohndiener und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49.), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Säufen, Gondeln und andern Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind.

§. 93. Hinsichtlich der Taxen für die Medizinalpersonen und Apotheker, sowie der Taxen für rohe Bergwerkszeugnisse wird durch gegenwärtiges G. nichts geändert.

Ein Gleiches gilt in Ansehung der in den §§. 51. u. 52. bezeichneten Personen. Für diese sind die Ministerien befugt, auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

Titel VI.

Znnungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Znnungen.

§. 94. Alle zur Zeit gesetzlich bestehende Korporationen von Gewerbetreibenden (ältere Znnungen) dauern ferner fort. Doch soll die Befugniß zum Betrieb eines Gewerbes, für welches in dem Orte oder Distrikte eine solche Korporation (Znning) besteht, von dem Beitritt zu derselben nirgends abhängig sein.

Soweit aber der Erwerb der kaufmännischen Rechte nach den bestehenden Vorschriften durch den Beitritt zur kaufmännischen Korporation bedingt ist, behält es dabei sein Bewenden.

§. 95. Die Statuten der älteren Znnungen (§. 94.) sollen einer Revision unterworfen und mit Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 101—117., soweit es nöthig ist, abgeändert werden. Diese Abänderung kann auch dahin gehen, daß mehrere getrennte Znnungen zu einer gemeinsamen Znning vereinigt werden.

Die Feststellung und Bestätigung der revidirten Statuten erfolgt durch die Ministerien. Verweigert eine Znning die Annahme der revidirten Statuten, so wird dieselbe aufgelöst.

§. 96. Die Mitglieder der gegenwärtig bestehenden Znnungen können nach vollständiger Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausscheiden, und dürfen das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen.

§. 97. Eine solche Znning kann sich durch eigenen Beschluß nur dann auflösen, wenn zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt ist und die Auflösung von der Regierung genehmigt wird.

§. 98. Gegen ihren Willen kann eine Znning außer dem am Schlusse des §. 95. erwähnten Falle nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls durch die Ministerien aufgehoben werden.

§. 99. Im Falle der Auflösung einer Znning muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der sodann verbleibende Ueberschuß ist zunächst zur Befriedigung der etwa vorhandenen Entschädigungsansprüche für aufgehobene ausschließliche Berechtigungen einzelner Mitglieder (§. 10.) zu verwenden. Soweit der Ueberschuß dazu nicht erforderlich und in den Statuten nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird derselbe der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Znning ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gemeinnützige Zwecke überwiesen; die Verwendung kann nach dem Ermessen der Gemeinde auch zur Bezahlung derjenigen Schulden anderer aufgelöster Znnungen erfolgen, welche aus deren Vermögen nicht gedeckt werden.

§. 100. Werden mehrere Znnungen zu einer gemeinsamen Znning vereinigt (§. 95.), so kann das Vermögen derselben mit ihrer Einwilligung der neuen Znning überwiesen werden. Soweit eine Vereinbarung über das Vermögen der seither getrennten Znnungen nicht erreicht wird, ist nach den Vorschriften des §. 99. zu verfahren.

II. Neue Znnungen.

1) Znnungen, bei denen die Mitgliedschaft von einer besonderen Aufnahme abhängig ist.

§. 101. Diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Znning zusammentreten. Die Bildung einer solchen neuen Znning ist jedoch für diejenigen Gewerbe, für welche an dem Orte eine ältere Znning besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Znning aufgelöst oder mit der neuen Znning verschmolzen wird.

Neue Znnungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen dürfen denselben niemals beigelegt werden.

§. 102. Zur Bildung einer Znning sind erforderlich: in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Münster, Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Parnis, Arefeld, Aachen, Koblenz und Trier 24 Personen, welche ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben oder einer aufgelösten älteren Znning angehört haben, in allen übrigen Orten 12 dergleichen Personen.

Die Ministerien sind jedoch ermächtigt, nach Umständen die Bildung von Znnungen auch bei einer geringeren Zahl von Theilnehmern zu genehmigen, andererseits auch in kleineren Städten die geringste Zahl der Theilnehmer bis auf 24 zu erhöhen, ingleichen zu gestatten, daß die Gewerbetreibenden mehrerer Orte zu einer gemeinschaftlichen Znning sich verbinden.

§. 103. Von der Theilnahme an der Bildung einer Znning sind ausgeschlossen diejenigen,

- 1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind,
- 2) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden, oder
- 3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diese können jedoch von der Kommunalbehörde zugelassen werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

Auch ist die Kommunalbehörde ermächtigt, diejenigen anzuschließen, welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

§. 104. Der Zweck der neu zu gründenden Znnungen (§. 101.) besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen; insonderheit sollen die Znnungen

- 1) die Ausnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Znnungsgeoffen beaufsichtigen;
- 2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülf- und Sparkassen der Znnungsgeoffen leiten;

3) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsangehörigen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen.

§. 105. Die Leitung der Vorberatungen wegen Errichtung einer Innung steht der Kommunalbehörde und Aufsicht der Regierung, die Feststellung und Bestätigung der Statuten aber den Ministerien zu.

§. 106. In den Statuten sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, so wie die Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen und dabei die Anträge der Gewerbetreibenden, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, besonders zu berücksichtigen.

§. 107. Denjenigen, welche nach den Bestimmungen des §. 103. unter 1. u. 2. von der Theilnahme an der Bildung einer neuen Innung unbedingt ausgeschlossen sind, darf auch der Eintritt in eine bereits gebildete Innung nicht gestattet werden. In den Fällen, in welchen nach §. 103. die Kommunalbehörde bei der Bildung einer neuen Innung über die Zulassung oder Ausschließung zu bestimmen befugt ist, hat über die Aufnahme in eine bereits gebildete Innung die Innung selbst zu beschließen; zu dem Beschlusse ist jedoch, wenn dadurch die Aufnahme ausgesprochen wird, die Zustimmung der Kommunalbehörde erforderlich.

§. 108. Jedes neu aufzunehmende Mitglied muß die Befähigung zum Betriebe seines Gewerbes besonders nachweisen.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten Prüfungsbehörden, der Ober-Bau-Deputation oder des technischen Gewerbeinstitutes, sowie die von der Akademie der Künste über die Aufnahme und Einschreibung bei derselben ausgefertigten Diplome sind als genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind, anzusehen. Auch bedürfen Mitglieder älterer Innungen keines besonderen Nachweises der Befähigung.

In allen anderen Fällen muß das aufzunehmende Mitglied seine Befähigung durch eine nach den Bestimmungen des Tit. VIII. abgelegte Prüfung nachweisen.

Diese Prüfung kann jedoch denjenigen, die das Gewerbe an demselben oder an einem anderen Orte schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, durch einen Beschluß der Innung erlassen werden; zu diesem Beschlusse ist jedoch bei den im §. 131. genannten Gewerben die Zustimmung der Prüfungsbehörde (§§. 162., 167.), bei allen anderen Gewerben die Genehmigung der Kommunalbehörde erforderlich.

§. 109. Die §§. 107., 108. finden auf die kaufmännischen Korporationen keine Anwendung; in Ansehung dieser bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 110. Bei der Aufnahme in eine Innung ist die Erhebung eines mäßigen Eintrittsgeldes zulässig, dessen Betrag durch das Statut und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig festgesetzt werden muß.

§. 111. Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, zugleich solche Gewerbe, für welche die Innung nicht gebildet ist, zu betreiben, sowie an anderen Innungen Theil zu nehmen. Es kann jedoch einem Gewerbetreibenden der Zutritt zu einer außerhalb seines Wohnorts bestehenden Innung nur dann gestattet werden, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist.

§. 112. Jede Innung muß einen oder mehrere Vorsteher haben, welche von den Mitgliedern zu wählen und durch die Kommunalbehörden zu bestätigen sind.

§. 113. Jeder Berathung der Innung muß ein Mitglied der Kommunalbehörde beiwohnen, um über die Gesekmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dasselbe darf kein Gewerbe derjenigen Art betreiben, für welche diese Innung gebildet ist.

§. 114. Der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsangehörigen auszufahren sind, und die besonderen Folgen, welche an die Nichtentrichtung derselben sich knüpfen, sind in den Statuten festzustellen. Insbesondere kann darin auch die exekutive Beitreibung dieser Beiträge im Verwaltungswege und das dabei Statt findende Verfahren bestimmt werden.

Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung unter Aufsicht der Kommunalbehörde geordnet.

§. 115. Nur diejenigen Mitglieder der Innung, welche ihr Gewerbe während des vorhergehenden Jahres selbstständig betrieben haben, sind berechtigt, bei den Beschlüssen mitzustimmen.

Durch die Statuten kann das Stimmrecht von einem gewissen Um-

fange des Gewerbebetriebes abhängig gemacht oder verschiedenartig abgestuft werden.

§. 116. Der Austritt aus der Innung ist unter der im §. 96. bezeichneten Bedingung gestattet.

§. 117. Ein Mitglied, welches sich solcher Handlungen oder Verbrechen schuldig macht, die nach Vorschrift des §. 107. von der Aufnahme in eine Innung unbedingt ausschließen würden, muß aus der Innung ausscheiden. Auch kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach §. 107. die Aufnahme verweigert werden darf, ein Mitglied durch Beschluß der Innung unter Zustimmung der Kommunalbehörde, wieder ausgestoßen werden.

Die Befugniß zum ferneren Betriebe des Gewerbes ist jedoch von dem Verlust der Mitgliedschaft nicht abhängig.

2) Innungen, bei denen eine besondere Aufnahme nicht erforderlich ist.

§. 118. Aus denjenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, kann auf Grund eines Gemeindecensurbeschlusses, im Einverständnisse mit der theilhaftigen Innung, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach Anhörung theilhaftiger Gewerbetreibenden, eine Innung auch in der Art gebildet werden, daß derselben alle Gewerbetreibende dieser Gattung ohne Nachweis der Befähigung lebendig durch den Beginn ihres Gewerbes angehören.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen,

1) welche ausdrücklich erklärt haben, der Innung nicht beitreten oder aus derselben ausscheiden zu wollen, oder
2) welche wegen Verbrechen oder unwürdiger Handlungen durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde, ausgeschlossen worden sind.

§. 119. In den Innungen dieser Art (§. 118.) steht Stimmrecht und Theilnahme an der Verwaltung denjenigen Mitgliedern nicht zu,

1) welche ihre Befähigung zum Betriebe des Gewerbes nicht nach §. 108. nachgewiesen haben,
2) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind, oder
3) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden.

Auch können von dem Stimmrechte und der Theilnahme an der Verwaltung durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde, diejenigen ausgeschlossen werden,

a) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war, oder
b) welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Berachtung zugezogen haben.

3) Gemeinsame Bestimmungen.

§. 120. Die Gewerbetreibenden, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, können bei der Aufstellung der Statuten von den Vorschriften der §§. 101. u. f. nur insoweit abweichen, als die Gemeinde damit einverstanden ist, und die im §. 170. bestimmten Grenzen nicht überschritten werden.

Ein Gleiches findet Statt, wenn bei Abänderung bestehender Statuten dergleichen Abweichungen herbeigeführt werden sollen.

§. 121. Die Statuten der ungebildeten älteren, sowie der neu gebildeten Innungen, können auf den Antrag der Theilhaftigen oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen jederzeit revidirt und unter Bestätigung der Ministerien abgeändert werden.

Wegen Auflösung dieser Innungen durch Beschluß der Mitglieder oder nach Anordnung der Ministerien finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche in den §§. 97 — 99. über die Auflösung der zur Zeit bestehenden Innungen enthalten sind.

§. 122. Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, sowie über die Rechte und Pflichten derselben und der Vorstände, sind von der Kommunalbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an die Regierung offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Kommunalbehörde anzumelden ist.

§. 123. Die Innungen oder deren Vorsteher sind vorzugsweise berufen, sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben. In den gesetzlichen Vorschriften über die Auswahl von Sachverständigen in Prozessen wird hierdurch nichts geändert.

§. 124. Gesellschaften zum Gewerbebetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur gemeinschaftlichen Benutzung gewerblicher Anlagen und Einrichtungen sind nicht nach den Bestimmungen dieses Titels zu beurtheilen.

Titel VII.

Gewerbegehülften, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.

I. Befugniß, Gesellen, Gehülften und Lehrlinge zu halten.

§. 125. Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, hat auch das Recht, Gehülften und Gesellen zu halten.

§. 126. Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht einem Jeden zu, der zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, soweit nicht die Bestimmungen der §§. 127—132. Beschränkungen enthalten.

§. 127. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen,

- 1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind,
- 2) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden, oder
- 3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diesen kann jedoch von der Kommunalbehörde die Annahme von Lehrlingen gestattet werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

§. 128. Die Kommunalbehörde ist ermächtigt, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, diejenigen von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, auszuschließen, welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

§. 129. Durch Beschluß der Regierung kann Gewerbetreibenden, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, die Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden.

Gegen einen solchen Beschluß der Regierung ist nur der Recurs an die Ministerien zulässig.

§. 130. In den Fällen, in denen nach den §§. 127—129. die Ausschließung von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, Statt findet, darf der Lehrherr auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten; in den Fällen des §. 127. zu 2. ist jedoch der Lehrherr zur Entlassung der Lehrlinge nur dann verpflichtet, wenn solche von der Kommunalbehörde verlangt wird.

§. 131. Die nachstehend benannten Gewerbetreibenden erlangen die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation dieses G. nicht bereits zustand, nur dadurch, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Zimung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen werden, oder diese Befähigung besonders nachweisen (§. 132.).

Diese Gewerbetreibenden sind:

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamentler, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemen, Sattler, Seiler, Reißschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Wöttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Nüchenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber.

Die Regierungen können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, unter Genehmigung der Ministerien, den Nachweis der Befähigung für einzelne der vorstehend benannten Gewerbe erlassen, sowie für andere als diese Gewerbe anordnen.

§. 132. Der Nachweis der Befähigung muß durch eine nach den Bestimmungen des Tit. VIII. abgelegte Prüfung geführt werden.

Die Ablegung einer förmlichen Prüfung kann jedoch denjenigen, welche des Gewerbes schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, von der Prüfungsbehörde (§§. 162., 167.) erlassen werden, wenn diese sich auf andere Weise die Ueberzeugung verschafft hat, daß der zu Prüfende die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzt.

§. 133. Einem Gewerbetreibenden, welcher nach den §§. 126—132. nicht befugt ist, Lehrlinge zu halten, ist deren Annahme oder Beibehaltung in den Städten durch die Kommunalbehörde, auf dem Lande durch die Polizeiobrigkeit zu untersagen. Das Verbot kann im Wege der polizeilichen Exekution zur Ausführung gebracht werden.

II. Verhältniß der Gesellen, Gehülften und Lehrlinge.

1) Im Allgemeinen.

§. 134. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 135. In Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen sind diese Verhältnisse, insofern die selbstständigen Gewerbetreibenden einer Zimung angehören, nach den Zimmungsstatuten, in andern Fällen aber, ingleichen wenn die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, nach dem gegenwärtigen G. zu beurtheilen.

§. 136. Die Ortspolizei-Obrigkeit hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülften und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

§. 137. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insofern solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung

1) wenn der selbstständige Gewerbetreibende Mitglied einer Zimung ist, durch die Zimmungsvorsteher, unter dem Vorstehe eines Mitgliedes der Kommunalbehörde,

2) in andern Fällen durch die Ortspolizei-Obrigkeit.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Verufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehoben.

2) Insbesondere.

a) der Gesellen und Gehülften.

§. 138. Die Gesellen und Gehülften sind verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 139. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehülften kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§. 140. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülften entlassen werden:

- 1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines kiederlichen Lebenswandels, groben Ugehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
- 2) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
- 3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder seiner Familie erlauben;
- 4) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsherrn oder mit ihren Mitarbeitern verdächtigen Umgang pflegen, oder sonst dieselben zum Bösen verleiten;
- 5) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

Zuweisen in den zu 5. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem besonderen Inhalte des Vertrages und nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 141. Die Gesellen und Gehülften können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

- 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
- 2) wenn der Arbeitsherr sich thätlich an ihnen vergreift;
- 3) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
- 4) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 142. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülften ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizei-Obrigkeit kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülften auch auf ihre Führung auszubehalten.

§. 143. Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht Statt. Auf besondere Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülften keinen Anspruch.

§. 144. Den Gesellen und Gehülften ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung, unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen, neu gebildet werden. Ein Geselle oder Gehülft darf deshalb, weil er nicht bei einem Zunftgenossen arbeitet, von dem Beitritte zu solchen Verbindungen und Kassen nicht ausgeschlossen werden.

§. 145. Die Bestimmungen der §§. 134. bis 144. finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

b) Der Lehrling.

§. 146. Als Lehrlinge sind nur diejenigen Personen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt (§. 157.).

§. 147. Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Zunft eintritt, vor der Zunft.

Ertritt der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Kommunalbehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizei Obrigkeit, und zwar in diesen beiden Fällen mit Zuziehung zweier unbefolhener Gemeindeglieder, wo möglich solcher, welche dasselbe Gewerbe selbstständig betreiben.

§. 148. Vor der Aufnahme ist festzustellen, ob der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge zu halten (§. 126. bis 132.).

Der Lehrling muß darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, ingleichen durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die Nachhilfe nach den Anordnungen der Orts-Schulbehörde zu sorgen.

§. 149. Die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind bei der Aufnahme zu verzeichnen.

§. 150. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§. 151. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen in der Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülften zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 152. Das Lehrverhältnis kann in den Fällen, welche im §. 140. bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld nicht nur für die bereits abgelaufene Zeit, sondern auch für das laufende Jahr zu entrichten.

§. 153. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 150. obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Bei Lehrlingen der Genossen von Zünften hat die Zunft, bei anderen Lehrlingen aber in den Städten die Kommunalbehörde, auf dem Lande die Ortspolizei Obrigkeit, mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden, ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden ist.

In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 130.).

§. 154. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder zu einem andern Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das Lehrgeld noch für einen halbjährigen Zeitraum nach Ablauf des Quartals zu zahlen, in welchem der Lehrling abgeht.

§. 155. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des andern Theils ist der Lehr-

vertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§. 156. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizei-Obrigkeit kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§. 157. Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages kann der Lehrling auch darauf antragen, daß er über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft und förmlich entlassen werde.

Die Prüfung und Entlassung des Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Zunft gelernt hat, durch die Zunft.

Hat der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden in der Lehre gestanden, so erfolgt die Prüfung und Entlassung, unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen, in den Städten durch die Kommunalbehörde, auf dem Lande durch die Ortspolizei-Obrigkeit. Die Kommunalbehörde oder die Polizei-Obrigkeit ist jedoch ermächtigt, die Prüfung durch eine in der Nähe befindliche Prüfungsbehörde (§§. 162., 167.) zu veranlassen.

Oben bleibt den Lehrlingen, welche nicht bei Zunftgenossen gelernt haben, freigestellt, die Prüfung vor einer Prüfungsbehörde (§§. 162., 167.) abzulegen. Diese hat ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniß zu ertheilen, auf dessen Grund die Kommunalbehörde oder die Ortspolizei-Obrigkeit die Entlassung bewirken und das Entlassungszeugniß ausfertigen muß.

§. 158. Die Zünften, die Kommunalbehörden und die Ortspolizei-Obrigkeiten haben über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge vollständige Verzeichnisse zu führen.

§. 159. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben, sondern nur die baaren Auslagen, als: Stempel, Kopialien, Diäten für die einzelnen Zunftgenossen und Sachverständigen, welche die Prüfung bewirkt haben u. s. w., in Ansatz gebracht werden.

§. 160. Personen, welche nach der über ihre Unterweisung in gewerblichen Kenntnissen und Fertigkeiten mit selbstständigen Gewerbetreibenden getroffenen Uebereinkunft nicht als Lehrlinge anzusehen sind (§§. 146—159.), oder das Gewerbe in anderer Weise, als bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden, erlernt haben, können, wenn sie bei dem Genossen einer Zunft unterwiesen worden sind, bei der Zunft, sonst aber bei der Kommunalbehörde oder Polizeiobrigkeit darauf antragen, daß sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten (§§. 148., 157.) geprüft werden, und daß ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniß ertheilt werde.

§. 161. Die Bestimmungen der §§. 134. bis 160. finden auf die Gehülften und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehr- und Arbeitsherrn sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Titel VIII.

Prüfungen für die Aufnahme in Zünften und für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen.

§. 162. Für die in den §§. 108. u. 132. angeordneten Prüfungen sind beständige Orts- oder Distrikts-Prüfungsbehörden zu bilden, wo dies von der Regierung nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen für nöthig erachtet wird.

Die Prüfungsbehörden werden aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbetreibenden dergestalt zusammengesetzt, daß die Hauptgattungen der in dem Orte oder Distrikte betriebenen Gewerbe darin vertreten sind. Die Mitglieder werden durch die Kommunalbehörde des Orts, welcher zum Sitz der Prüfungsbehörde bestimmt ist, unter Genehmigung der Regierung ernannt, wobei auf Genossen der Zünften vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist. Ein Mitglied der Kommunalbehörde führt in der Prüfungsbehörde den Vorsitz, der Vorsitzende darf nicht selbst Gewerbetreibender sein.

§. 163. Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden bewirkt durch ein bis drei Mitglieder der Prüfungsbehörde und durch eine gleiche Anzahl selbstständiger Gewerbetreibender von dem Gewerbe des zu Prüfenden, welche von der Prüfungsbehörde hierzu ausgewählt werden. Bei dieser Auswahl ist auf Genossen der Zünften vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 164. Der zu Prüfende muß durch Lösung von Aufgaben darthun, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen. Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, kommt es hierbei nicht an; jedoch kann ein Nachweis darüber verlangt werden, daß derselbe schon ein Jahr lang in dem Gewerbe beschäftigt gewesen sei.

In Ansehung der bei der Prüfung zu stellenden Aufgaben bleibt den Ministerien die Ertheilung näherer Anweisungen vorbehalten.

§. 165. Für die Prüfung ist eine bestimmte Gebühr an die Kasse der Prüfungsbehörde zu entrichten; außerdem hat der zu Prüfende keine weiteren Kosten zu tragen, als den Aufwand, welcher durch die aufgegebenen Arbeiten nothwendig entsteht.

§. 166. Ist der Geprüfte befähigt gefunden worden, so wird demselben darüber von der Prüfungsbehörde ein Zeugniß ertheilt.

Dieses Zeugniß gilt als Nachweis der Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, als für die Annahme von Lehrlingen.

Eine Wiederholung der Prüfung kann von demjenigen, welcher ein solches Zeugniß besitzt, auch bei Veränderung seines Wohnorts nicht verlangt werden.

§. 167. Bis zur Errichtung der Prüfungsbehörden (§. 162.) haben die Regierungen zu bestimmen, in welcher Art und durch welche Personen die Prüfungen zu bewirken sind.

Titel IX.

Ortsstatuten.

§. 168. Die Vorschriften der Tit. VI. und VII. in Ansehung der Innungen, sowie der Gesellen, Gehülften und Lehrlinge können für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170. festgesetzten Beschränkungen, durch Ortsstatuten mit Genehmigung der Ministerien abgeändert werden.

Dergleichen Statuten werden auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt; es müssen jedoch zuvor betheiligte Gewerbetreibende, und, wo Innungen bestehen, auch diese mit ihrer Erklärung gehört werden.

Soll durch solche Statuten die Verfassung bestehender Innungen abgeändert werden, so ist deren Zustimmung erforderlich.

Neu sich bildende Innungen sind an die Ortsstatuten gebunden.

§. 169. Durch Ortsstatuten können insbesondere Anordnungen über die Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen mit der Wirkung getroffen werden, daß eine Abänderung derselben durch Vertrag nicht zulässig ist.

Desgleichen kann für alle an dem Orte beschäftigte Gesellen und Gehülften die Verpflichtung festgesetzt werden, den im §. 141. erwähnten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten; es darf jedoch ein Unterschied zwischen den Gesellen oder Gehülften der Innungsgenossen und denjenigen, welche bei anderen Gewerbetreibenden arbeiten, nicht angeordnet werden.

§. 170. In Ansehung der Ortsstatuten (§. 168.) finden folgende Beschränkungen Statt:

- 1) Es darf dadurch für Niemand der selbstständige Gewerbebetrieb weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige G. bestimmt ist.
- 2) Den Innungsmitgliedern darf kein ausschließlicher materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb beigelegt werden, namentlich nicht die ausschließliche Befugniß, Lehrlinge zu halten.
- 3) Die Befugniß, Gesellen oder Gehülften zu halten, darf nicht beschränkt oder erschwert werden.
- 4) Denjenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, darf weder eine erneuerte Prüfung als Bedingung des Eintritts in eine Innung auferlegt, noch eine der in diesem G. an jenen Nachweis geknüpften Befugnisse geschmälert werden.
- 5) An den durch die §§. 126. bis 132. bestimmten Bedingungen der Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf durch die Ortsstatuten nichts geändert werden.
- 6) Ein Zwang zum Eintritt in die Innungen ist nicht zulässig; es darf aber auch die Aufnahme nicht von der Willkür der Innungsgenossen, sondern nur von bestimmten, im Gesetz oder in den Statuten aufgestellten Erfordernissen abhängig gemacht werden. Ebenso wenig darf das Ausschneiden aus den Innungen an andere als die gesetzlichen Bestimmungen geknüpft werden.
- 7) Keine Innung darf für geschlossen erklärt werden.
- 8) Die Errichtung von Innungen darf durch die Ortsstatuten nicht verhindert werden.

9) Folgende einzelne Bestimmungen dürfen durch die Ortsstatuten nicht abgeändert werden:

- a) die im §. 119. angeordnete Beschränkung des Stimmrechts und der Theilnahme an der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten;
- b) die Vorschriften der §§. 137. u. 153. in Ansehung der Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen;
- c) die Bestimmung des §. 143., daß eine Verpflichtung der Gesellen zum Wandern nicht Statt findet;
- d) die Vorschriften der §§. 158. u. 159. in Ansehung der Befugnisse über die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen, in gleichen der für die Aufnahme und Entlassung zu entrichtenden Kosten.

Titel X.

Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden.

§. 171. Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann Statt finden für immer oder auf eine bestimmte Zeit; diese darf nicht unter drei Monaten und nicht über fünf Jahre betragen.

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechen zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechen zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

§. 173. Gewerbetreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechen zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden; es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn gegen sie wegen eines solchen Verbrechen schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

Auch kann auf den Verlust jener Befugniß für immer oder auf Zeit erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechen, durch welches er seine Berufspflichten verletzt hat, zu einer minder schweren Freiheitsstrafe, als Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe, verurtheilt wird, nachdem schon früher wegen eines solchen Verbrechen auf Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt worden ist.

§. 174. Ist die polizeiliche Genehmigung zur Betreibung des Gewerbes durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit bedingt, oder der Gewerbetreibende zur Betreibung seines Geschäftes von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden, so muß auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines von christlicher Bestimmung zeugenden Verbrechen, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt wird.

§. 175. Inwiefern Vergehen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem G. erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung, oder nach erfolgter Unterfugung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177., 178. u. 180. eintreten, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht.

§. 177. Der den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden. es ist aber darauf bei Bemessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 178. Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntniße oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 179. Was in den §§. 176. bis 178. hinsichtlich der selbstständigen Gewerbetreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen. (§. 61.)

§. 180. Die Strafbestimmung des §. 177. tritt auch gegen denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt.

Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, anzuhalten.

§. 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzukehren, ingleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 182. Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§. 183. Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubniß ist, sofern nach den Kriminalgesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen, an den übrigen Theilnehmern mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

§. 184. Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Berichtigungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 185. Lehrherren, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 186. Gewerbetreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Tagen überschreiten, haben Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erleiden.

Machen sie nach vorgängiger zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen sich eines Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zur selbstständigen Vertheilung ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

§. 187. Die Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 188. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so ist die Strafe zunächst gegen den Stellvertreter festzusetzen; ist die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe. Kann gegen den Stellvertreter die Geldstrafe nicht vollstreckt werden, so bleibt der Polizeibehörde überlassen, nach ihrem Ermessen die Geldstrafe von dem Vertretenen, welcher dafür subsidiarisch verhaftet ist, einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Stellvertreter vollstrecken zu lassen.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust, der Konzeßion, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung Statt, wenn diese mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzeßion, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 189. Als Strafe kann der Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, für immer oder auf Zeit, nur vom Richter ausgesprochen werden, soweit es sich nicht um Steuervergehen handelt, in Ansehung deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt.

In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden bezieht es sich bei der bestehenden Verfassung; in der Rheinprovinz sind jedoch die Polizeigerichte befugt, auf Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen.

S t r a f b e s t i m m u n g.

§. 190. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige G. verfügt, insbesondere auch diejenigen, durch welche in einzelnen Landestheilen die Juden in der Vertheilung stehender Gewerbe seither beschränkt waren, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, soweit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 17. Januar 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Hochow. v. Savigny. Graf v. Arnim. Flottwell. Udden.
Beglaubigt: Bornemann.

Entschädigungsgesetz für allgemeinen Gewerbeordnung. B. 17. Jan. 1845.

[G. S. 1845. S. 79. Nr. 2542.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen in Folge der am heutigen Tage erlassenen allgemeinen Gewerbe D. über die Entschädigung, welche für die dadurch aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen zu gewähren ist, auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

I. Aufgehobene Berechtigungen.

A. Allgemeine Bedingungen der Entschädigung.

§. 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbe D. §§. 1. bis 4. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung Statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbe D. in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1.) treten ein:

- 1) wenn die Berechtigung zustand dem Fiskus, einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
- 2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1. bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. Dez 1836 auf einen Andern übergegangen ist.

In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§. 3. In dem im §. 2. zu 3. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbe D. §§. 1--4. aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§. 5. Eine Ausnahme hiervon (§. 4.) findet Statt in Ansehung derjenigen, nach §. 3. der Gewerbe D. vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Unterzählung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§. 6. Werden die Entschädigungsansprüche innerhalb der in den

§§. 4. u. 5. bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch bei im §. 39. bezeichneten Interessenten den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

B. Ermittlung und Leistung der Entschädigung.

1. Für ausschließliche Gewerbeberechtigungen.

a) In Beziehung auf stehende Gewerbe.

§. 7. Als Maßstab der Entschädigung für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (§. 1. der Allg. Gewerbe-D.) gilt derjenige Werth, welchen die Berechtigung zur Zeit der Aufhebung gehabt hat. Der Werth wird für jede einzelne in einem Orte oder Distrikte vorkommende Gattung dieser Berechtigungen besonders ermittelt.

§. 8. Zum Anhalt bei dieser Ermittlung dient zunächst der Durchschnitt der Preise, welche bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen angenommen, sowie bei Verpachtungen, den Pachtbetrag nach Abzug der Lasten an Kapital berechnet, erlangt worden sind.

Dabei ist jedoch, wenn die Berechtigung in Verbindung mit Grundstücken, Geräthschaften oder anderen Gegenständen überlassen worden, der Werth dieser verschiedenen Gegenstände in Abzug zu bringen. In gleicher Weise ist, wenn die Gewerbeberechtigung als Realrecht fort dauert (§. 65. der Gewerbe-D.), zu berücksichtigen, welchen Werth die selbe als Realrecht behält.

§. 9. Wenn in einem längeren Zeitraum keine Veräußerungen, Erbtheilungen oder Verpachtungen vorgekommen sind, oder wenn solche keinen genügenden Anhalt gewähren, so ist der Werth oder Reinertrag der aufgehobenen ausschließlichen Berechtigung mit Hilfe der Steuerregister oder auf andere Weise zu ermitteln. Dem Finanzmin. bleibt überlassen, wegen des Verfahrens bei diesen Ermittlungen Anweisung zu ertheilen.

§. 10. In allen Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, ist der fünfundsundzwanzigfache Betrag desselben als der Werth der Berechtigung anzusehen.

§. 11. Sobald die Entschädigungskapitalien feststehen, sind den Berechtigten hierüber auf deren Namen lautende Anerkennnisse, und zwar in den Städten von der Kommunalbehörde, sonst aber von der Regierung zu ertheilen.

Diese Entschädigungsanerkennnisse treten an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen und können, gleich diesen, vererbt und übertragen werden. Eine jede solche Vererbung oder Uebertragung muß derjenigen Behörde, welche das Anerkennniß ausgestellt hat, nachgezeigt werden; ist dies nicht geschehen, so ist die Behörde nicht verpflichtet, auf eine etwaige Veränderung in der Person des Eigenthümers Rücksicht zu nehmen. Die Veränderungen in dem Eigenthume des Anerkennnisses sind auf diesem von der Behörde zu vermerken.

§. 12. Den Inhabern der Entschädigungsanerkennnisse soll, solange sie das Gewerbe, auf welches die ausschließliche Berechtigung sich bezog, selbst oder durch einen Andern (Stellvertreter, Pächter etc.) ausüben, das festgesetzte Entschädigungskapital bis zu seiner Tilgung mit drei Prozent jährlich verzinst werden. Diese Verzinsung beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem der stehende Betrieb des Gewerbes, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, von einer Person begonnen wird, die nicht im Besitze eines Entschädigungsanerkennnisses sich befindet. Die Verzinsung wird wieder eingestellt, sobald das Gewerbe von einer solchen Person nicht mehr betrieben wird.

§. 13. Die Zinsen sämtlicher Entschädigungskapitalien für aufgehobene Berechtigungen der nämlichen Gattung sind, soweit solche nach §. 12. entrichtet werden müssen, von allen denjenigen aufzubringen, welche innerhalb des Orts oder Distrikts das Gewerbe, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständig betreiben, ohne Unterschied, ob sie sich im Besitze eines Entschädigungsanerkennnisses befinden oder nicht.

Die allmähliche Tilgung der Entschädigungsanerkennnisse (§§. 16. u. f.) hat auf den Betrag der aufzubringenden Zinsen keinen Einfluß, vielmehr sind für die getilgten Anerkennnisse die Zinsen ferner aufzubringen und an den Tilgungsfonds (§. 17.) zu zahlen.

§. 14. Die Beiträge zu den Zinsen sind von der Behörde (§. 55.) nach dem Umfange des Gewerbebetriebs der zur Aufbringung Verpflichteten (§. 13.) dergestalt zu veranlassen, daß kein Gewerbebetrie-

ber außer Nahrungsstand kommt. Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, wo sie es für angemessen erachten, ein Maximum der von den Gewerbetreibenden zur Verzinsung der Entschädigungskapitalien zu leistenden Beiträge mit Rücksicht auf die Gewerbesteuer festzusetzen.

Die Inhaber von Entschädigungsanerkennnissen können die ihnen gebührenden Zinsen auf die von ihnen zu leistenden Beiträge abrechnen.

§. 15. Insofern durch die Beiträge der Gewerbetreibenden (§§. 13. u. 14.) der im Ganzen aufzubringende Zinsbetrag nicht gedeckt werden kann, muß das Fehlende von der Gemeinde oder dem Distrikte zugesprochen werden. Etwanige Ueberschüsse bei der Erhebung der Beiträge fließen zum Tilgungsfonds (§. 17.).

§. 16. Zur Bezahlung der Entschädigungskapitalien sind verpflichtet:

- 1) diejenigen, welche das Gewerbe, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständig betreiben, jedoch mit Ausnahme derer, welche sich im Besitze eines Entschädigungsanerkennnisses (§. 11.) befinden;
- 2) die Gemeinde oder der Distrikt, wo die ausschließliche Gewerbeberechtigung bestand.

§. 17. Für jede einzelne Gattung von Berechtigungen soll in je dem Orte oder Distrikte ein besonderer Tilgungsfonds gebildet werden. Zu demselben fließen:

- a) die Beiträge der im §. 16. zu 1. gedachten Gewerbetreibenden;
- b) die Beiträge der beteiligten Gemeinde oder des beteiligten Distrikts (§. 16. zu 2.);
- c) die bei Erhebung der Zinsen sich ergebenden Ueberschüsse (§§. 13. und 15.);
- d) die nach Befriedigung der im §. 39. bezeichneten Interessenten, im Falle des §. 6. verbleibenden Entschädigungskapitalien;
- e) die bei Auflösung einer Innung nach §. 99. der Allg. Gewerbe-D. für diesen Zweck etwa verbleibenden Vermögensüberschüsse.

§. 18. Als Regel wird festgesetzt, daß zum Tilgungsfonds

- 1) jeder beitragspflichtige Gewerbetreibende die Hälfte derjenigen Summe, welche er nach §. 14. zu den Zinsen beitragen muß;
- 2) die beteiligte Gemeinde oder der beteiligte Distrikt, wenn nicht freiwillig höhere Beiträge übernommen werden, ein Prozent des Gesamtbetrages der Entschädigungskapitalien alljährlich aufzubringen hat.

Eine Ermäßigung des zu 2. bestimmten Beitrags ist nur aus erheblichen Gründen, unter Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen, zulässig.

§. 19. Ist die Entschädigung von mehreren Ortschaften aufzubringen, so wird das Beitragsverhältniß, unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Vorkasse, welche aus der Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigung für die Beteiligten entstehen, von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien des Innern und der Finanzen, festgesetzt.

§. 20. Sobald die Entschädigungskapitalien festgestellt sind, beginnt deren Tilgung. Die Beiträge der Gemeinde oder des Distrikts (§. 18. zu 2.) sind bis zur vollendeten Tilgung unverändert nach dem Gesamtbetrage der Entschädigungskapitalien zu entrichten. Die Beiträge der Gewerbetreibenden (§. 18. zu 1.) sind von dem Tage an, mit welchem die Verzinsung der Entschädigungskapitalien beginnt, zu zahlen, jedoch nur so lange, als die Verzinsung fortbauert (§. 12.).

§. 21. Die Verichtigung der Entschädigungskapitalien erfolgt allmählich nach Maßgabe der Kräfte des Tilgungsfonds. Finden sich Inhaber von Entschädigungsanerkennnissen bereit, solche unter dem Nennwerthe an den Tilgungsfonds abzutreten, so wird zunächst der Mindestfordernde befriedigt; außer diesem Falle wird die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

§. 22. Für diejenigen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, welche entweder nur auf Lebenszeit des Berechtigten, oder nur auf einen nach Jahren oder deren Theilen bestimmten Zeitraum verliehen waren, wird als Entschädigung eine nach dem durchschnittlichen Reinertrage (§§. 8. u. 9.) zu ermittelnde Rente bis zum Ablauf der Zeit gewährt, auf welche die Berechtigung verliehen war. Diese Entschädigungsrente, über welche dem Berechtigten ein Anerkennniß nach Vorchrift des §. 11. ertheilt wird, ist jedoch nur unter eben den Voraussetzungen zu zahlen, unter welchen nach §. 12. die Entschädigungskapitalien verzinst werden.

Die Rente wird von dem im §. 13. bezeichneten Gewerbetreibenden, sowie von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die ausschließliche Berechtigung bestand, gemeinschaftlich aufgebracht, und zwar von dem Gewerbetreibenden zu drei Vierteln, von der Gemeinde oder dem Distrikte zu einem Viertel.

Den Betheiligten bleibt überlassen, sich über die Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung gütlich zu einigen, welcher von dem Berechtigten nicht widersprochen werden kann, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente gewährt wird.

b) In Beziehung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 23. Für ausschließliche Berechtigungen, welche auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen sich beziehen, wird keine andere Entschädigung gewährt, als der Erlaß der für diese Berechtigungen etwa zu entrichtenden Abgaben und Leistungen. Ist jedoch bei Erwerbung der Berechtigung von dem Inhaber eine Leistung ein- für allemal entrichtet worden, so wird für diese ein verhältnißmäßiger Ersatz aus der Staatskasse gewährt.

Die Entschädigung für den Wegfall der Abgaben und Leistungen wird demjenigen, welcher zu der Hebung berechtigt war, nach Vorschrift der §§. 25. bis 27. gewährt.

c) Im Falle der Verbindung mit Zwangs- und Bannrechten.

§. 24. Die Inhaber ausschließlicher Berechtigungen zum Brauen, Backen und Schlachten in den Städten sind auch in dem Falle, wenn mit diesen Berechtigungen zugleich ein Zwangs- und Bannrecht verbunden war, lediglich nach den Bestimmungen der §§. 7. bis 23. zu entschädigen, und zwar ohne Unterschied, ob sich das Zwangs- und Bannrecht über den der ausschließlichen Berechtigung unterworfenen Bezirk hinaus erstreckte oder nicht.

Ist mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen anderer Art ein durch die §§. 4. u. 5. der Allg. Gewerbe-D. aufgehobenes oder für ablösbar erklärtes Zwangs- und Bannrecht verbunden, so wird die Entschädigung lediglich nach den Vorschriften der §§. 29. bis 36. des gegenwärtigen G. gewährt.

2) Für Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen oder Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben.

§. 25. Die Entschädigung für die Aufhebung der Berechtigung, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen (§. 2. der Allgem. Gewerbe-D.), sowie für die Aufhebung der Berechtigung, Abgaben vom Gewerbebetrieb zu erheben oder dergleichen Abgaben aufzulegen (§. 3. der Allgem. Gewerbe-D.), ist nach dem Betrage der reinen Nutzungen festzustellen, welche der Berechtigte davon erweislich in den Jahren 1817 bis 1836 einschließlich im Durchschnitt bezogen hat. Hierbei kommen jedoch Kapitalbeträge, welche dem Berechtigten für die Verleihung vererblicher und veräußerlicher Gewerbeberechtigungen bezahlt worden sind, nicht in Betracht.

§. 26. Der nach §. 25. festgestellte durchschnittliche Reinertrag ist dem Berechtigten als eine jährliche Rente zu gewähren, welche durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages jederzeit abgelöst werden kann.

§. 27. Diese Rente (§. 26.) wird, soweit nicht der §. 28. eine Ausnahme enthält, vom Tage der Verkündung der Gewerbeordnung an geleistet und aus der Staatskasse gewährt.

§. 28. Für solche Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Unterjagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war, wird die Entschädigungsrente (§. 26.) erst von dem Tage des Wegfalls der Abgaben (§. 3. der Allgem. Gewerbe-D.) an geleistet und von dem im §. 13. bezeichneten Gewerbebetriebe, sowie von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die ausschließliche Gewerbeberechtigung bestand, gemeinschaftlich aufgebracht.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird das Beitragsverhältniß nach Vorschrift des §. 19. festgesetzt. Dabei ist zugleich Anordnung zu treffen, wie die Entschädigungsrenten, worüber nach §. 11. den Berechtigten Anerkenntnisse erteilt werden, ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten in kürzester Zeit zu tilgen sind.

3) Für die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, und zwar:

v) für den Mahlzwang.

§. 29. Zur Feststellung der Entschädigung für den aufgehobenen Mahlzwang (§. 4. zu 3. der Allgem. Gewerbe-D.) hat zuvörderst der Berechtigte den Umfang seines Zwangsbezirkes der Regierung nachzuweisen. Sodann ist die Einwohnerzahl dieses Zwangsbezirkes nach den letzten, vor Publikation der Allgem. Gewerbe-D. ausgenommenen statistischen Tabellen zu ermitteln und der durch die Aufhebung des Mahlzwangs für den Berechtigten entstehende Verlust zu einer halben Meße Roggen für jeden Kopf dieser Einwohnerzahl anzunehmen. Das

hiernach sich ergebende Roggenquantum ist nach dem Durchschnitte der Marktpreise der nächsten Marktstadt aus den Jahren 1815 bis 1844 als Jahresrente in Geld zu berechnen, deren fünfundzwanzigfacher Betrag die Normalentschädigung bildet.

§. 30. Die nach §. 29. angelegte Berechnung ist durch den Landrath dem Berechtigten vorzulegen. Dieser hat binnen drei Monaten, vom Tage der Vorlegung an, dem Landrathe schriftlich oder zum Protokoll zu erklären, ob er die Berechnung als richtig anerkennt und sich mit ihr demnach zukommenden Normalentschädigung unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche begnügen will. Erklärt der Berechtigte innerhalb dieser Frist unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche zur Annahme der Normalentschädigung sich bereit, so ist ihm solche sofort aus der Staatskasse auszuführen. Sieht derselbe innerhalb der gedachten Frist keine Erklärung ab, so wird angenommen, daß er die Berechnung als richtig anerkennt und unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche die Normalentschädigung annimmt, welche demnach gleichfalls sofort auszuführen ist.

§. 31. Erklärt der Berechtigte vor Ablauf der dreimonatlichen Frist (§. 30.), mit der Normalentschädigung unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche sich nicht begnügen zu wollen, so bleibt ihm überlassen, den durch die Aufhebung des Mahlzwangs verursachten Verlust nachzuweisen. Dieser Beweis muß jedoch bei Verlust des Entschädigungsanspruches innerhalb eines Jahres vom Ablauf der dreimonatlichen Frist (§. 30.) an gerechnet, angetreten werden. Ein Berechtigter, welcher die Normalentschädigung einmal abgelehnt hat, kann auf dieselbe niemals zurückgehen, sondern immer nur Ersatz des wirklich erwiesenen Verlustes fordern.

§. 32. Zur Feststellung dieses Verlustes (§. 31.) ist der Ertrag des Zwangsrechtes, abgesehen von den dabei benutzten Grundstücken, Baumwerken und Utensilien, und abgesehen von demjenigen Fabricationsgewinne, welcher auch ohne das Vorhandensein dieses Rechtes erlangt werden kann, genau zu ermitteln, und dabei nach den in den §§. 8. u. 9. gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der danach sich ergebende Verlust ist aus der Staatskasse durch eine jährliche Rente zu vergüten, welche durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages jederzeit abgelöst werden kann.

b) Für den Brauntweinzwang, den Brauzwang und die Zwangs- und Bannrechte der städtischen Bäcker und Fleischer.

§. 33. Die Entschädigung für die Aufhebung des Brauntweinzwangs (§. 1. zu 3. der Allgem. Gewerbe-D.) ist nach den Grundsätzen des §. 32. zu ermitteln und aus der Staatskasse zu leisten.

Ein Gleiches gilt von der Entschädigung für die Aufhebung des Brauzwangrechtes, sowie des städtischen Bäckern und Fleischern zu stehenden Rechtes, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Baummeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen (§. 4. zu 3. der Allgem. Gewerbe-D.), sofern diese Zwangsrechte nicht zugleich mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren und demzufolge nach §. 24. den Bestimmungen der §§. 7. bis 23. unterliegen.

II. Ablösbare Berechtigungen.

§. 34. Die im §. 5. der Allgem. Gewerbe-D. ausgesprochene Befugniß zur Ablösung solcher Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4. desselben G. aufgehoben sind, steht, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, einem jeden einzelnen Verpflichteten zu. Ruht die Verpflichtung in der Art auf Grundbesitz, daß sie alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, so kann nur die Gemeinde auf Ablösung antragen.

Sind dem Zwangs- und Bannrechte die Mitglieder einer Korporation als solche unterworfen, so ist nur die Korporation in ihrer Gesamtheit zur Ablösung desselben befugt. Sind Bewohner eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen, so können nicht die einzelnen Pflichten, sondern nur die Gemeinden, von diesen jedoch jede Gemeinde für sich, auf Ablösung antragen. Enthält der Zwangs- und Bannbezirk Grundstücke, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, so sind die einzelnen Besitzer dieser Grundstücke, unabhängig von den Gemeinden, zur Ablösung befugt.

§. 35. Wird auf Ablösung eines solchen Zwangs- und Bannrechtes (§. 34.) angetragen, so ist dessen jährlicher Ertrag nach den im §. 32. vorgeschriebenen Grundsätzen zu ermitteln und die Entschädigung auf eine diesem Ertrage gleichkommende jährliche Rente festzusetzen. Ueber die von jedem Ablösenden zu entrichtende Rente wird dem Berechtigten nach §. 11. ein Anerkenntniß erteilt.

§. 36. Die Entschädigung ist von den Zwangs und Pannpflichtigen aufzubringen. Müssen dazu mehrere Ortschaften beitragen, so wird das Beitragsverhältniß der Gemeinden, so wie der etwa außer einem Gemeindverbande befindlichen Grundbesitzer von der Regierung mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien des Innern und d. Finanzen festgesetzt. Der Zeitpunkt, von welchem an die Rente zu zahlen ist, wird durch die Regierung bestimmt, sofern nicht die Beteiligten sich darüber einigen. Mit diesem Zeitpunkte hört die Zwangs und Pannpflicht auf. — Die Entschädigungsrente kann durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden, und der Berechtigte muß sich die Ablösung auch in Stückzahlungen, jedoch nicht unter 100 Thaler, gefallen lassen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§. 37. Die Verhandlungen wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche, sowie der als Entschädigung zu gewährenden Kapitalien und Renten erfolgen durch einen Kommissarius der Regierung.

§. 38. Bei diesen Verhandlungen (§. 37.) sind, wenn das Eigentum und das Nutzungsrecht an einem berechtigten oder verpflichteten Grundstücke verschiedenen Personen zusteht, dieselben sämmtlich zuzuziehen. Zu den Nutzungsberechtigten sind die Pächter hier nicht zu rechnen.

§. 39. Ober Eigenthümer, Lehns Herren, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigthe sind nicht von Amtswegen zuzuziehen; denselben steht aber frei, bei dem Verfahren sich zu melden und ihre Gerechtfame wahrzunehmen.

§. 40. Dem Ober Eigenthümer, Lehns Herrn oder Wiederkaufsberechtigten, desgleichen den beiden nächsten Fideikommißanwärtern, sowie bei Lehnen, falls der Besizer keine lehnsfähige Descendenz hat, den beiden nächsten Agnaten, ist, sofern sie bekannt sind, von der Einleitung des Verfahrens besonders Nachricht zu geben; sind dieselben nicht bekannt, oder findet der Kommissarius (§. 37.) sonst Anlaß, so ist von diesem durch öffentliche Bekanntmachung ein Termin zu bestimmen, bis zu welchem die Beteiligten sich melden können. Dieser Termin ist auf sechs Wochen hinauszusetzen und durch das Amtsblatt zwei Mal von drei zu drei Wochen bekannt zu machen.

Diejenigen, welche sich nicht melden, sind mit Einwendungen gegen die Verhandlungen nicht weiter zu hören.

§. 41. In denjenigen Fällen, in welchen die Entschädigung aus der Staatskasse gewährt wird (§§. 23., 27., 29., 32., 33.), ist zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses ein Anwalt zu bestellen.

In anderen Fällen ist, in soweit die aufgehobene Berechtigung auf eine ganze Ortschaft sich erstreckt, bei der Instruktion anlaß der Pflichten die Kommunalbehörde zuzuziehen, welche für die Verhandlungen einen Vertreter zu bestellen hat. Sind mehrere Ortschaften theilhaftig, so haben die Kommunalbehörden über einen gemeinschaftlichen Vertreter sich zu einigen; sollte diese Einigung binnen einer Frist von sechs Wochen nach ergangener Aufforderung nicht erfolgen, so ist die Regierung befugt, einen solchen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

§. 42. Die vollständige Erörterung der Sache darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Ansprüche der Berechtigten von der Kommunalbehörde der theilhaftigen Gemeinde anerkannt werden.

§. 43. Wenn darüber, ob eine Berechtigung zur Zeit der Publikation der allgem. Gewerbe-O. rechtsrüttigerweise unüberprüflich bestand, oder über den Umfang der Berechtigung Streit entsteht, so hat das Klemm der Regierung durch ein mit Gründen auszufertigendes Resoluit zu entscheiden.

Gegen dieses Resoluit steht binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Eröffnung desselben jedem der Theilhaftigen der Rekurs an das Finanzmin. oder die Berufung auf rechtliches Wehlo offen.

§. 44. Was die nach §. 41. bestellten Vertreter bei dem Verfahren im Verwaltungs- oder im Rechtsweg erklären, oder was darin gegen dieselben entschieden wird, hat für alle gegenwärtige und künftige Einwohner der theilhaftigen Ortschaften bindende Kraft, ohne Unterschied, ob sie Gewerbetreibende sind oder nicht.

§. 45. Bis zur erfolgten Feststellung der Berechtigung und ihres Umfangs ist das Verfahren wegen Ermittlung des Betrages der Entschädigung auszusetzen, insofern der Berechtigte nicht etwa die Einleitung oder Fortsetzung desselben auf seine Gefahr unter Vorbehalt der Kosten verlangt.

Es bald aber der Entschädigungsanspruch an sich feststeht, ist auch der Betrag der Entschädigung zu ermitteln und festzustellen.

Diese Ermittlung und Feststellung wird in Ansehung der Normal-

entschädigung für den Wahlzwang nach Maßgabe der §§. 23. u. 30. durch die Regierung bewirkt.

In anderen Fällen sind dafür die Bestimmungen der §§. 46. bis 50. maßgebend.

§. 46. Die Ermittlung des Betrages der Entschädigung erfolgt durch den Kommissarius (§. 37.) unter Zuziehung von zwei Beisitzern, von denen Einer durch den Berechtigten, der Andere durch die zur Entschädigung Verpflichteten oder deren Vertreter (§. 11.) binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden Frist zu wählen ist; geschieht die Wahl binnen dieser Frist nicht, so ernannt der Kommissarius die Beisitzer.

§. 47. Als Beisitzer wählbar ist jeder unbescholtene, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrene Mann.

Die Beisitzer können nur Ersatz der Reise-, Zehrungs- und Verjämmerungskosten verlangen.

§. 48. Die nach Vorschrift der §§. 46. u. 47. gebildete Kommission hat die faktischen Verhältnisse, welche auf den Werth der aufgehobenen Berechtigung einwirkten, vollständig zu erörtern.

Bei dieser Erörterung sind alle gesetzlichen Beweismittel, mit Ausnahme der Eidesdelation, sowie des nothwendigen Eides, zulässig. Kommt es auf die Ermittlung des Reinertrages eines Gewerbes an, so sind bei Feststellung desselben die Durchschnitte der Marktpreise der nächsten Marktstadt aus den Jahren 1815 bis 1844 zum Grunde zu legen.

Für solche Orte, wo bisher die Preise der Waaren, des Fleisches und des Bieres von den Berechtigten nicht willkürlich bestimmt werden durften, sondern Tagen dafür bestanden, oder die Beschaffenheit der Waaren einer Kontrolle unterlag, können von dem Finanzmin. für den auf einen Centner Mehl, Fleisch und Braumalz zu rechnenden reinen Gewinn gewisse Sätze bestimmt werden, welche bei der Abschätzung zwar ermäßig, aber nicht überschritten werden dürfen.

§. 49. Abgaben und Leistungen, zu denen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobene Berechtigung verpflichtet waren, sind bei Ermittlung des Werthes oder des Reinertrages in Abrechnung zu bringen.

Sowie dergleichen Abgaben und Leistungen dem Fiskus oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustanden, oder an eine Kammerlei oder Gemeinde für eine innerhalb ihres Kommunalbezirktes bestehende Berechtigung zu entrichten waren, fallen dieselben hinweg, ohne daß dafür eine Entschädigung zu gewährt ist.

In anderen Fällen wird die Entschädigung für den Wegfall der gedachten Abgaben und Leistungen denjenigen, welcher zu der Hebung berechtigt war, nach Vorschrift der §§. 25. bis 28. gewährt.

§. 50. Nach Beendigung der Instruktion reicht die Kommission die Verhandlungen mit ihrem Gutachten der Regierung ein, welche die zu gewährenden Entschädigung durch einen Plenarbeschluß festsetzt.

Das nach diesem Beschluß mit Gründen abgefaßte Resoluit wird den Theilhaftigen durch den Kommissarius (§. 37.) in einem hierzu an zu setzenden Termine eröffnet und in einer vollständigen Ausfertigung ausgehändigt.

Jedem der Theilhaftigen steht gegen dieses Resoluit mit Ausschluß des Rechtsweges nur der Rekurs an das Finanzmin. offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Eröffnung des Resoluites bei dem Kommissarius angemeldet werden muß. Das Rekursgesuch muß die Rechtfertigungsgründe der Beschwerde enthalten. Dasselbe wird dem Gegenheile zugefertigt, welcher seine Erwiderung binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen einzureichen hat.

Bei dem, was in der Rekursinstanz entschieden wird, behält es unabänderlich sein Bewenden.

§. 51. Das rechtskräftige Resoluit der Regierung, sowie die Entscheidung des Finanzmin., hat die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 52. Die Ablösung eines Zwangs- und Pannrechts kann auch im Wege der freien Uebereinkunft, ohne Mitwirkung der Regierung erfolgen. Doch sind sowohl die Berechtigten als die Verpflichteten befugt, die Prüfung und Bestätigung des Betrages durch die Regierung zu verlangen. Der bestätigte Vertrag hat die im §. 51. festgesetzte Wirkung.

§. 53. Ueber die Verpflichtung, Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der Entschädigungskapitalien (§§. 11—20.), sowie zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungsrenten (§§. 22., 28., 35., 36.) zu leisten, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges in erster Instanz die Regierung und in zweiter Instanz das Finanzmin.

§. 54. Streitigkeiten über die Ablösung der Entschädigungsrenten werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, in erster Instanz durch die Regierung, und in zweiter Instanz durch das Finanzmin. entschieden.

§. 55. Die Einziehung und Verwaltung der im §. 53. gedachten

Beiträge, ingleichen die Anzahlung der in den §§. 11. bis 21. erwähnten Entschädigungskapitalien und Zinsen, sowie der in den §§. 22., 28., 35., 36. bezeichneten Entschädigungsrenten und Ablösungskapitalien liegt in den Städten der Kommunalbehörde und auf dem Lande derjenigen Behörde ob, welche die Regierung dazu besonders bestimmen wird.

§. 56. Die Verzinsung der Entschädigungskapitalien (§. 12.) und die Zahlung der Entschädigungsrenten (§§. 22., 28. bis 28., 32., 33., 35., 36.) erfolgt jährlich postnumerando, wenn die Beteiligten sich nicht anders einigen.

§. 57. Wollen Gemeinden wie im §. 55. gedachten Entschädigungskapitalien vorstufenweise bezahlen, so behalten Wir Uns vor, dieses dadurch zu befördern, daß Wir denselben gestatten, die erforderlichen Geldmittel gegen Obligationen, die auf jeden Inhaber lauten, aufzunehmen. Die Gemeinde tritt alsdann den Entschädigungsvspflichtigten gegenüber an die Stelle der Berechtigten.

§. 58. Die für die aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen festgestellten Entschädigungen treten an die Stelle der bisherigen Berechtigungen. Waren diese ein Zubehör eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks oder selbstständig in das Hypothekenbuch eingetragen, so muß die Berichtigung des Hypothekenbuchs von Amts wegen und kostenfrei erfolgen. Die Behörde hat vor Ausfertigung des Auerkenntnisses nicht nur die erforderlichen Anträge wegen Berichtigung des Hypothekenbuchs zu machen, sondern auch in dem Auerkenntnisse ausdrücklich zu vermerken, daß die Zulässigkeit der Verfügung über die Entschädigung nach dem Hypothekenbuche zu beurtheilen sei.

§. 59. War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, so muß der Verpflichtete dem Pächter während der Dauer der Pacht die Nutzung der für die Berechtigten gewährten Entschädigung überlassen; wird für die aufgehobene Berechtigung eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so kann der Pächter für den Wegfall der Berechtigung einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

Will der Pächter sich mit der Nutzung der dem Berechtigten zu Theil werdenden Entschädigung nicht begnügen, oder wird diesem eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so steht dem Pächter nur frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen; er muß aber dieses Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablaufe des Jahres 1845, und im Falle der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben bestimmten Frist dem Berechtigten nicht erklärt worden, so muß der Pächter die von ihm übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenshändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 17. Jan. 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Nothow. v. Savigny. Graf v. Arnim. Flottwell. Ulden.
Begläubigt: Bornemann.

O. v. 31. Jan. 1845 über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdsrevellachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

[O. S. 1845. S. 95. Nr. 2515.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. finden Uns bewogen, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Feststellung des Verfahrens in den Fällen, wenn bei Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdsrevell von dem Angeeschuldigten Civil-einreden zu seiner Vertheidigung vorgebracht werden, auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§. 1. Auf die in Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdsrevell von dem Angeeschuldigten vorgebrachte Einrede, daß er zu der ihm als Revell zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, darf der Strafrichter das Erkenntniß nur dann aussetzen, wenn die Einrede durch Angabe des bestimmten Rechtsgrundes und der Beweismittel hinreichend bescheinigt und zugleich von der Art ist, daß sie im Falle ihrer Nichtigkeit jede Strafe ausschließen würde. Der Rechtsgrund und die Beweismittel müssen in dem Urtheile, durch welches das Strafverfahren ausgesetzt wird, angegeben werden.

§. 2. Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf Eigenthum gründet, ausgesetzt, so muß der bei dem Strafgericht fungirende Beamte des öffentlichen Ministeriums demjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, von deren Vorbringen und von der angeordneten Aussetzung des Strafverfahrens sogleich Nachricht geben. Diesem bleibt überlassen, seine Rechte im gesetzlichen Wege geltend zu machen, und den Erfolg beim Strafgerichte zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf ein anderes Rechtsverhältniß als das des Eigenthums gründet, ausgesetzt, so muß er dem Angeeschuldigten eine nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist bestimmen, binnen welcher derselbe das Auerkenntniß des Eigenthümers oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§. 4. Wird in denjenigen Landestheilen, in welchen das Jagdrecht getrennt von dem Grundeigenthum besteht, von dem eines Jagdsrevells Angeeschuldigten die Einrede, daß er zur Ausübung der Jagd befugt gewesen, vorgebracht, und deshalb das Erkenntniß ausgesetzt, so hat der Strafrichter dem Angeeschuldigten auch dann, wenn derselbe auf seinem Eigenthum gejagt hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe das Auerkenntniß desjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§. 5. Wird in dem Falle des §. 2. der Civilprozeß vor Ablauf der für die Verjährung des denunzirten Revells vorgeschriebenen Frist angesetzt, so ruht diese Verjährung während der ganzen Dauer des Prozesses. Die Verjährung des Revells ruht gleichfalls in den Fällen der §§. 3. und 4. während der vom Strafrichter bestimmten Frist, so wie während der Dauer des innerhalb dieser Frist angetretenen Civilprozesses.

§. 6. Wird der in den §§. 3. und 4. erwähnte Nachweis nicht binnen der bestimmten Frist geführt, so wird das Strafverfahren fortgesetzt, dem Angeeschuldigten bleibt jedoch unbenommen, seinen civilrechtlichen Anspruch, des Strafverfahrens ungeachtet, im gesetzlichen Wege zu verfolgen.

§. 7. In dem Falle des §. 2. wird das Strafverfahren auch dann fortgesetzt, wenn nur ein Possessorienprozeß gegen den Angeeschuldigten angesetzt und zu dessen Nachtheil rechtskräftig entschieden worden. Dagegen kann auch der Angeeschuldigte auf ein Erkenntniß beim Strafrichter antragen, wenn der Possessorienprozeß zu seinem Vortheil rechtskräftig entschieden wird. In beiden Fällen bleibt den Beteiligten unbenommen, ihre Ansprüche im petitorischen Verfahren weiter zu verfolgen.

§. 8. Alle diesem O. zuwiderlaufenden allgemeinen und besondern Verordnungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenshändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. Jan. 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Nothow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.
Flottwell. Ulden.

Begläubigt: Bode.

B. v. 3. Febr. 1845, durch welche in dem Allensteiner Kreise der Provinz Preußen die B. v. 28. Juli 1838 wegen Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeintheilung außer Kraft gesetzt wird.

[O. S. 1845. S. 94. Nr. 2511.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen in Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und auf den Bericht Unseres Staatsmin., daß die B. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeintheilungen v. 28. Juli 1838 in dem Kreise Allenstein bis auf Weiteres keine Anwendung finden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenshändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. Febr. 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Boyen. Mühlcr. v. Nagler. Kother. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Ulden.

R.D. v. 7. Febr. 1845, betr. die Aufhebung der Unfähigkeit von Personen bäuerlichen Standes zur Erwerbung von Lehn-Mittelgütern in den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen.

[G.S. 1845. S. 96. Nr. 2546.]

Da in den mit der Monarchie vereinigten vormals Königl. Sächsischen Landestheilen durch die mit dem A.L.N. erfolgte Einführung des Gb. v. 9. Okt. 1807 die früheren Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung von Allodialgütern ohne Unterschied aufgehoben worden sind, und demnach Personen bäuerlichen Standes der Erwerb von Lehn-Mittelgütern, so wie Personen aus dem Mittelstande der Erwerb bäuerlicher Grundstücke unbeschränkt freisteht, in Ansehung der Lehn-Mittelgüter aber es nach den Bestimmungen des §. 4. des Publikations-Pat. v. 15. Nov. 1816 bei den vor der Vereinigung jener Landestheile mit der Monarchie bestandenen Beschränkungen bisher noch verblieben ist, so will Ich nach vernommenem Gutachten der Stände der Provinz Sachsen auf den Bericht des Staatsmin. v. 23. v. M. hierdurch bestimmen, daß die in den Lehns-Gesetzen und der Lehnsverfassung der genannten Landestheile gegründete und namentlich in dem kurfürstlich Sächsischen Lehnamt v. 30. April 1764 Tit. VI. §. 3. wiederholte Anordnung, daß Personen bäuerlichen Standes weder Lehn-Mittelgüter erwerben, noch Mitbelehnungen daran erlangen können, nunmehr gleichfalls außer Kraft treten soll. Diese Bestimmung ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 7. Febr. 1845. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

R.D. v. 14. Febr. 1845 wegen Entbindung des Seehandlungs-Instituts von der ferneren Mitwirkung bei dem Ankauf des überseeischen Salzes.

[G.S. 1845. S. 98. Nr. 2548.]

Da es nach Ihrem gemeinschaftlichen Berichte v. 21. v. M., bei Beschaffung des überseeischen Salzes aus England, Frankreich, Portugal und anderen Ländern, der Mitwirkung der Seehandlung nicht weiter bedarf; so will Ich dieselbe, Ihrem Antrage gemäß, von diesem, nach der D. v. 17. Jan. 1820, betr. die Verhältnisse der Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät, ihr obliegenden Geschäfte, welches künftig der Steuerverwaltung allein überlassen bleiben soll, sowie von der Einziehung der Salzdebit-Überschüsse in den Provinzen Preußen und Schlesien hierdurch entbinden. Dagegen sollen der Seehandlung nicht nur die übrigen Funktionen, welche derselben durch die D. v. 17. Jan. 1820 namentlich übertragen worden sind, sondern auch die ihr in dem Pat. v. 4. März 1794 §. 23. beigelegte, durch die erwähnte Ordre nicht eingeschränkte Befugniß zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte und industrieller Unternehmungen nach wie vor verbleiben. — Diese Ordre ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 14. Febr. 1845. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister Rother und Flottwell.

B. v. 28. Febr. 1845, betr. die Einrichtung des Berg-Hypothekenwesens in dem Herzogthume Westphalen, dem Fürstenthume Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuentkirchen (Freien- und Hüdenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Verlberg.

[G.S. 1845. S. 100. Nr. 2550.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Im §. 3. der B. v. 31. März 1834 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthume Westphalen, dem Fürstenthume Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuentkirchen (Freien und Hüdenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Verlberg und im §. 7. des Regl. für das zu Siegen errichtete Berggericht v. 13. Juli 1837 sind besondere Bestimmungen über die Einrichtung des Berghypothekenwesens vorbehalten worden.

Wir verordnen nunmehr zur Erledigung dieses Vorbehalts auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. [I. Allgemeine Bestimmungen.] Die Allgem. Hyp.-D. v. 20. Dez. 1783 und die darauf Bezug habenden spätern gesetzlichen Vorschriften sollen in den im Eingange dieser B. genannten Landestheilen auf Gegenstände des verlienen Bergwerkseigentums unter nachstehenden nähern Bestimmungen Anwendung erhalten.

§. 2. Die Führung des Verggegen- und Hypothekenbuchs liegt dem Bergamt zu Siegen ob; der Vergrichter bearbeitet aber die Hypothekensachen dergestalt selbstständig, daß nur die Mandate an den

Berggeschreiber und die Ausfertigung der Gewähr und Hypotheken scheinne unter der Unterschrift des Bergamts ergehen.

Die Aufsicht über die Führung des Verggegen- und Hypothekenbuchs steht dem Oberlandesgericht zu Arnsberg und dem Oberbergamt zu Bonn gemeinschaftlich zu.

§. 3. Das Verggegen- und Hypothekenbuch ist bestimmt für das im Bergamtsbezirk Siegen verliene Bergwerkseigentum, namentlich:

- 1) die Bergwerke im engeren Sinne, d. h. die zur Gewinnung eines Minerals in bestimmten Grenzen angewiesenen Räume, Gruben, deren Gebäude unter und über Tage;
- 2) die Erbstollengerechtigkeit;
- 3) die Bergwasser, Wassergefälle und Wasserleitungen;
- 4) die Poch-, Wasch- und sonstigen Aufbereitungsanstalten mit den zu ihrem Betriebe erforderlichen Grundflächen und Gebäuden auf der Oberfläche, diese Anstalten mögen in Folge der Verleihung für sich oder in Verbindung mit Gruben bestehen;
- 5) die gemeinschaftlichen A.L.N. Th. II. Tit. 16. §. 85. u. f.) und insbesondere die nach Vorschrift der Hütten- und Hammer-Ord. v. 25. Jan. 1830 unter Staatsaufsicht im Kunstverbande bestehenden gewerkschaftlichen Hüttenwerke im Lande Siegen. Zu den Hüttenwerken ist auch der Hüttenplatz mit den darauf stehenden Gebäuden zu rechnen.

Die Grundstücke und Gebäude, welche zu dem unter Nr. 1—5. bezeichneten Bergwerkseigentum gehören, sind jedoch nur dann in das Verggegenbuch einzutragen, wenn der Pächtere sie eigenthümlich oder zu Erbzins- und Erbpachtrechten erworben hat.

§. 4. Ueber andere, als die im §. 3. erwähnten Besitzungen der Gewerkschaften, auch wenn diese Besitzungen mittelbar zum Bergbau oder Hüttenbetrieb dienen, z. B. Produktentlagerungen, Magazinräume und Gebäude, Beamten und Arbeiterwohnungen, verbleibt die Führung des Hypothekenbuchs den ordentlichen Gerichten.

Dasselbe gilt von den im Bezirke des Bergamts zu Siegen befindlichen Salinen- und Hammerwerken.

§. 5. Die Eintragung in das Verggegenbuch erfolgt nach der allgemeinen gesetzlichen Eintheilung eines jeden Bergwerkseigentums in 128 Ruzge. Sie kann jedoch für die Gegenstände des bereits verlienen Bergwerkseigentums nach derjenigen Eintheilung stattfinden, nach welcher das Bergwerkseigentum zur Zeit rechtmäßig besessen worden, insofern sich die Eintheilung in 128 Ruzge ohne Beeinträchtigung des Besitzes der Theilnehmer oder der Rechte eines Dritten nicht bewirken läßt.

Bei der Eintragung der in dem Fürstenthume Siegen und in den Aemtern Burbach und Neuentkirchen bestehenden Hüttenwerke soll die in der Hütten- und Hammer-D. v. 25. Jan. 1830 bestimmte Eintheilung des Theilnahmereichs am Hüttenbetriebe nach Tagen und Stunden unverändert bleiben.

§. 6. [II. Berichtigung des Besitztittels.] Jeder Besitzer von verlienen Bergwerkseigentum (§§. 7. und 8.) ist verpflichtet, seinen Besitztittel zu berichtigen, und soll dazu von Amtswegen angehalten werden.

§. 7. Eine jede Gewerkschaft hat die Verpflichtung:

- 1) ihr Bergwerkseigentum (das generelle Eigentum) unter Einreichung einer genauen Beschreibung desselben nachzuweisen;
- 2) die Grundstücke, welche nach §. 3. zur Eintragung in das Verggegenbuch geeignet sind, nach dem Katasterflurbuch zu bezeichnen und einen Auszug darüber aus der Grundsteuer Mutterrolle vorzulegen.

§. 8. Zur Eintragung des generellen Bergwerkseigentums genügt, insofern dasselbe am Tage der Verkündung dieser B. bereits erworben war, das Attest der Bergverwaltungsbehörde über die seit 10 Jahren erfolgte Bezahlung der Regelselder oder der sonst üblichen bergrechtlichen Gefälle an den Staat.

Ist von Grundstücken, welche nach §. 3. in das Verggegen- und Hypothekenbuch aufzunehmen sind, das Folium im Hypothekenbuche des Richters der Sache bereits angelegt worden, so muß deren Aufnahme die Extabulation bei diesem Hypothekenbuche nach §. 22. Tit. 1. der Hyp.-D. vorangehen. Ist noch kein Folium angelegt worden, so muß der Besitztittel, sofern er sich nicht etwa aus der Verleihungs-Urkunde ergibt, bei dem Bergamte nach den Vorschriften der B. v. 31. März 1834 bescheinigt werden.

Die bei dem Richter der Sache angemeldeten oder bereits eingetragenen Hypothekenforderungen und sonstigen Realkrechte sind bei Berichtigung des Besitztittels von Amtswegen in das Verggegen- und Hypothekenbuch einzutragen.

§. 9. Bei den alten Pechen- und Hüttenwerken, d. h. solchen, welche am Tage der Verkündung dieser B. bereits eintragungsfähiges

Bergwerkseigenthum sind, ist jeder Besitzer eines ideellen Antheils verpflichtet:

- 1) die Größe seines Antheils genau anzuzeigen;
- 2) seinen Vorbesitzer zu benennen;
- 3) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum von dem Vorbesitzer auf ihn übergegangen ist und
- 4) alle darauf Bezug habenden Dokumente und Beweismittel vorzulegen und anzugeben.

§. 10. Zur Eintragung des Besitztittels des sich meldenden Besitzers genügt es:

- 1) wenn derselbe die vor der Verkündung dieser B. erfolgte Aufnahme in die Gewerkschaft oder auch nur die Ausübung von Theilnehmungsrechten, durch an Eidesstatt zu vernehmende Zeugen, durch Atteste öffentlicher Behörden oder durch beglaubigte oder sonst unverdächtige Privatdokumente bescheinigt;
- 2) wenn derselbe in gleicher Art bescheinigt, daß er vor dem Tage der Verkündung dieser B. das Eigenthum aus einem, zur Erlangung desselben an sich geschickten, wenn auch in der Form mangelhaften Titel erworben hat. Sollte der hierdurch geführte Nachweis mangelhaft sein, so kann nach richterlichem Ermeßsen die Eintragung des Besitztittels gegen die von dem Besitzer abgegebene Versicherung an Eidesstatt, daß ihm kein gleich oder näher Berechtigter bekannt sei, erfolgen.

§. 11. In allen Fällen, der Besitzer mag vor oder nach der Verkündung dieser B. erworben haben, soll der Besitztittel berichtigt werden:

- 1) wenn der Besitzer in dem bei dem vormaligen Berggerichte zu Eslohe geführten Berggegenbuche bereits eingetragen war;
- 2) wenn derselbe das Bergwerkseigenthum in einer Subhastation erstanden oder darüber ein Präklusions-Erkenntniß ausgebracht hat;
- 3) wenn derselbe für sich und seinen unmittelbaren Vorbesitzer einen, der Form und dem Inhalte nach gültigen Titel nachweist;
- 4) wenn derselbe zwar nur für sich einen, der Form und dem Inhalte nach gültigen Titel beibringt, zugleich aber durch an Eidesstatt zu vernehmende Zeugen, durch Atteste öffentlicher Behörden, oder durch beglaubigte oder sonst unverdächtige Privatdokumente bescheinigt, daß er und beziehungsweise sein Vorbesitzer sich in den letzten fünf Jahren in der ruhigen und ungestörten Ausübung des Rechts befinden haben. Auch genügt es zu dieser Bescheinigung, wenn Jemand in den letzten fünf Jahren in den sogenannten Anschnitten als Gewerke aufgeführt ist.

§. 12. Kann der Besitztittel auf vorstehend bezeichnete Art (§§. 10. und 11.) nicht nachgewiesen werden, der sich meldende Besitzer ist aber entweder:

- 1) von den mindestens zur Hälfte an dem Werke theilhaftigen Gewerken, oder
- 2) von den Lehntägern, den Deputirten oder den Hüttenschulzen als Mitgewerke anerkannt worden, so soll die Eintragung für ihn, auf Grund dieses Anerkennnisses, gegen die Versicherung an Eidesstatt, daß ihm kein gleich oder besser Berechtigter zu dem in Anspruch genommenen Bergantheile bekannt sei, bewirkt werden.

§. 13. Bergwerke und Hütten oder Antheile an Bergwerken und Hütten, welche der Staat für eigene Rechnung betreibt, können, insofern sie nicht aus einem Privatrechtstitel erworben sind, in welchem Falle es bei den Vorschriften der §§. 10—12. verbleibt, auf den Grund einer Bescheinigung der vorgesetzten Bergverwaltungsbehörde, daß der Staat sich im „Betriebe für eigene Rechnung befinde“, für denselben in das Berggegenbuch eingetragen werden.

§. 14. Bei Berichtigung des Besitztittels auf den Grund des Erbrechts ist, wenn der Vorbesitzer in das bei dem Berggerichte zu Eslohe geführte Berggegenbuch eingetragen war, oder aus Gewährsweisen der Bergbehörde oder aus den Anschnitten sich ergibt und der Erbfall vor dem Tage der Verkündung dieser B. Statt gehabt hat, keine förmliche Erbseignung erforderlich, sondern es genügt der Nachweis der ein gesetzliches Erbfolgerecht begründenden Verwandtschaft und die von dem Besitzer abgegebene Versicherung an Eidesstatt, daß ihm keine nähere oder gleich nahe Erben bekannt seien.

§. 15. Widersprüche gegen die Eintragung des solchergestalt (§§. 10. bis 14.) legitimirten Besitzers können die Eintragung selbst nicht hindern, sondern begründen nur, insoweit sie bescheinigt sind, die Eintragung einer Protestation und unterliegen demnach der richterlichen Entscheidung.

§. 16. Antheile, auf welche Niemand einen begründeten Anspruch macht, werden sämtlichen Gewerten gleichmäßig zugeschrieben.

§. 17. Da der Besitztittel, der nach §. 3. in das Berggegen- und Hypothekenbuch gehörenden Gegenstände für die Besitzer von Amtswegen berichtigt werden soll, so werden alle diejenigen, welche vermei-

nen, daß ihnen entweder als Eigenthümern oder aus einem Lehnverhältnisse, einer Substitution, oder sonst einem, das Eigenthum oder die freie Disposition der Besitzer beschränkenden Grunde, oder als Realberechtigten der II. Rubrik Rechte, die zur Eintragung in die Hypothekenbücher geeignet sind, zustehen, hierdurch aufgefordert, solche zeitig bei der Hypothekenbehörde anzumelden.

Es wird denselben hierzu eine Frist bis zum 1. Juli 1845 bewilligt.

Nach Ablauf derselben muß die Hypothekenbehörde den Vorschriften der §§. 7—16 gemäß mit der Berichtigung des Besitztittels vorschreiten und Jeder, der die Anmeldung seiner Realansprüche versäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn bis zur Nachholung seiner Anmeldung der eingetragene Besitzer in allen mit dritten Personen über das Bergwerkseigenthum geschlossenen oder zu schließenden Verhandlungen, nach Vorschrift des A.L.M. Th. I. Tit. 10. §§. 7. u. f. für den wahren Eigenthümer desselben angesehen wird.

§. 18. [III. Eintragung der Hypotheken- und Realrechte.] Bei Anlegung des Berggegen- und Hypothekenbuchs sollen von Amtswegen berücksichtigt werden:

- 1) alle Hypotheken, über deren Anmeldung in Folge des im §. 22. des Pat. v. 21. Juni 1825 und der Ordre v. 4. Febr. 1828 geschenehen Aufrufs gerichtliche Recognitionen ertheilt worden sind;
- 2) sämtliche, nach §§. 8—11. des Pat. v. 21. Juni 1825 seit dem 1. Dez. 1825 entstandene Realrechte.

§. 19. Es ist dabei in nachstehender Art zu verfahren:

- 1) bei jeder Besitztittelberichtigung muß der Realschuldenzustand:
 - a) durch Vernehmung des Besitzers,
 - b) durch Extrakte aus den bisher geführten Registern über die angemeldeten Realrechte und Hypotheken, und
 - c) durch Einsicht der denselben zum Grunde liegenden Anmeldungen und Dokumente festgestellt werden.
- 2) Jeder auf diese Weise ermittelte Realberechtigte und Hypothekengläubiger ist aufzufordern, die ihm ertheilte Recognition mit dem dazu gehörigen Dokumente zur Eintragung in das Berggegenbuch einzureichen.

Auch Erben, Cessionarien, Pfandinhaber und andere Theilhaftige erhalten eine solche spezielle Aufforderung, wenn ihr Rechtsanspruch zu den Grundakten angezeigt worden ist.

§. 20. Alle Inhaber von Recognitionen, welche ihre Rechtsansprüche zu den Grundakten nicht angezeigt haben, werden hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum 1. Juli 1845 die Anmeldung nachzuholen.

§. 21. Wer der ergangenen Aufforderung (§§. 19. u. 20.) nicht genügt, behält zwar:

- a) seine Rechte gegen die Person seines Schuldners oder dessen Erben und kann sich auch an das ihm verhaftete Bergwerkseigenthum halten, insofern solches noch in den Händen dieses Schuldners oder dessen Erben sich befindet; er geht aber
- b) in Beziehung auf alle übrige Realberechtigten, deren Hypotheken- und andere Realansprüche eingetragen worden, seiner Vorzugsrechte verlustig; verliert
- c) in Beziehung auf jeden Dritten, der im rechtlichen Glauben an die Nichtigkeit des Berggegen- und Hypothekenbuchs nach der Anlegung des letzteren das Bergwerkseigenthum erworben hat, sein Realrecht und haftet endlich
- d) für jeden mit dem Dokument späterhin gemachten Mißbrauch und für jeden hierdurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstehenden Schaden.

§. 22. Jeder zur Einreichung der ertheilten Recognition aufgeforderte Realberechtigte ist verpflichtet, das Bergwerkseigenthum, auf welches sein Recht eingetragen werden soll, genau anzugeben.

Waltet gegen die Identität desselben mit dem im Dokument verpfändeten kein Zweifel ob, oder erkennt der Besitzer diese Identität an, so begründet die erhaltene Recognition einen Anspruch auf die Eintragung des Rechts selbst.

Entstehen Zweifel über die Identität, die sich nicht sofort beseitigen lassen, die Identität aber ist wahrscheinlich, so wird dadurch jedenfalls die Eintragung einer Protestation begründet.

Eine mangelhafte oder vorläufige Recognition über zwar bescheinigte, aber nicht sofort liquid zu machende Realansprüche begründet ebenfalls einen Anspruch auf die Eintragung einer Protestation zur Erhaltung des Vorrechts.

§. 23. Allen vor dem 1. Dez. 1825 entstandenen, binnen der vorgeschriebenen Frist angemeldeten Realrechten gebührt bei der Eintragung die Priorität vor den später erworbenen, mit Vorbehalt der näheren Bestimmung ihrer Rangverhältnisse unter sich, welche festzustellen oder im Fall eines Streits durch richterliche Entscheidung fest-

stellen zu lassen, den Interessenten überlassen bleibt. Die seit dem 1. Dez. 1825 entstandenen Realrechte werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung eingetragen.

§. 24. Realforderungen, die bei einer Subhastation, einem Konkurs- oder Liquidationsprozeß ausgefallen, präkludirt oder durch Zahlung getilgt sind, werden nicht weiter berücksichtigt.

Behauptet der Besizer, daß das Realrecht auf andere Weise aufgehoben worden sei, so muß er diese Aufhebung sofort darthun. Kann er dies nicht, so ist die Eintragung der Forderung und zugleich in der Kolonne „Cessionen“ die Eintragung des Widerspruchs, sofern derselbe beschleunigt ist, zu bewirken.

§. 25. Allen Inhabern bereits angemeldeter Titel zu Hypotheken- und Realrechten, welche ungewiß darüber sind, ob die von ihnen angemeldeten Titel auch wirklich in die Hypothekenregister aufgenommen worden sind und daher besorgen, bei der nach §§. 18. u. f. vorzunehmenden Feststellung des Schuldenzustandes unbeachtet zu bleiben, bleibt es überlassen, sich die Hypothekenregister vorlegen zu lassen und erforderlichen Falls die Nachtragung in dieselben oder die Ertheilung vollständiger Requisitionen anderweit in Antrag zu bringen. Auch steht es ihnen frei, durch schriftliche Eingaben sich die Berücksichtigung bei der Anlegung des Foliums zu sichern. Es muß jedoch diese Eingabe enthalten:

eine genaue Bezeichnung des verhafteten Bergwerkseigentums, die Namen der gegenwärtigen Besizer desselben, die Angabe des Titels und des Datums der früheren Anmeldung; endlich muß derselben eine Abschrift der erhaltenen Requisition beigelegt werden.

§. 26. Bei allen die erste Regulirung des Berggegen- und Hypothekenbuchs, namentlich auch die Feststellung des Schuldenzustandes betreffenden Verhandlungen genügt die Vernehmung des Chemannes und es kann nach dessen Erklärung die Eintragung erfolgen, wenn auch das Bergwerkseigentum zum gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute oder zum eingebrachten Vermögen der Frau gehört.

Wollen Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Geschwister einander vertreten, so ist zu ihrer Legitimation eine außergerichtliche, nur vom Pfarrer oder Ortsvorstande beglaubigte Vollmacht des Vertretenen hinreichend. In allen diesen Fällen ist den solcherart Vertretenen der Gewährungsbeweis unmittelbar zuzustellen.

§. 27. [IV. Verfahren bei künftigen Besitzveränderungen vor angelegtem Folium.] Bis zur wirklichen Anlegung des Foliums kann vom Tage der Verkündigung dieser O. an, ein Realrecht an Bergwerkseigentum auch nach Vorschrift der R. v. 16. Juni 1820 erworben werden.

Nach Anlegung des Foliums treten statt der obigen Bestimmungen die Hyp.-O. und die darauf Bezug habenden späteren gesetzlichen Vorschriften in volle Kraft.

§. 28. [V. Anlegung des Foliums für neue Zechen und Hüttenwerke.] Bei Anlegung des Hypothekenfoliums für neue Zechen und Hüttenwerke ist die Legitimation der Interessenten nach §. 265. Tit. 16. Th. II. des A.R.N. zu beurtheilen.

§. 29. Zur Erleichterung der Interessenten wird den Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen Eigenthums-, Hypotheken und Realrechte in das neu anzulegende Berggegenbuch erforderlich sein werden, die Stempelfreiheit bewilligt und soll außerdem eine von Unsern Ministern der Finanzen und der Justiz zu bestimmende Ermäßigung der in der Gebührenliste v. 23. Aug. 1825 bestimmten Gebührensätze eintreten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 28. Febr. 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Kochow. v. Savigny. Flottwell. Uhdn.

Beglaubigt: Bode.

G. v. 7. März 1845 über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zögerungs-Zinsen.

[G.S. 1845. S. 158. Nr. 2555.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Um den von den getreuen Ständen mehrerer Provinzen vorgebrachten Wünschen wegen Aufhebung des fiskalischen Vorrechts hinsichtlich der Zögerungszinsen möglichst zu entsprechen, verordnen Wir, unter Abänderung des §. 3. des G. v. 7. Juli 1833, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Der Fiskus soll fortan auch in Ansehung der Verbindlichkeit, Zögerungszinsen zu zahlen, in Friedenszeiten den Privatpersonen völlig gleichgestellt sein.

Dagegen soll derselbe während der Dauer eines Krieges von den bis zu dessen Ausbruch gegen ihn noch nicht rechtskräftig festgestellten oder während des Krieges fällig werdenden Forderungen Zögerungszinsen erst von dem Tage an zu entrichten verbunden sein, an welchem das Erkenntniß über die Forderung rechtskräftig wird.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 7. März 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Kochow. v. Savigny. Flottwell. Uhdn.

Beglaubigt: Bode.

G. v. 7. März 1845 zur Erleichterung des Verfahrens bei Berichtigung des Besitztittels.

[G.S. 1845. S. 160. Nr. 2558.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Erleichterung der Berichtigung des Besitztittels bei Grundstücken, welche bereits in das Hypothekenbuch eingetragen sind, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Provinzen der Monarchie, in welchen das A.R.N. und die Hyp.-O. Gesetzeskraft haben, was folgt:

§. 1. Das in der Ordre v. 9. Mai 1839 unter L. Nr. 2. für den Fall der Anlegung neuer Hypothekenfolien gestattete Aufgebot soll auch alsdann zulässig sein, wenn der Besizer eines bereits in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks sein Recht von einem Andern als dem zuletzt eingetragenen Besizer herleitet, oder bei der Herleitung seines Rechtes von diesem Besizer nachweist, daß derselbe gestorben oder rechtskräftig für todt erklärt worden ist.

§. 2. Zur Begründung des Antrages, das Aufgebot (§. 1.) zu erlassen, muß der Besizer außer dem in der Ordre v. 9. Mai 1839 unter L. Nr. 2. vorgeschriebenen Nachweise entweder die Urkunde, durch welche der zuletzt eingetragene Besizer das Grundstück veräußert hat, oder dessen Einwilligung in die beantragte Umschreibung des Besitztittels in beglaubigter Form beibringen, oder den Beweis führen, daß der zuletzt eingetragene Besizer vor länger als einem Jahre gestorben oder rechtskräftig für todt erklärt worden ist.

§. 3. Sind von dem Extrahenten Eigenthumsprätendenten angezeigt worden, welche aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, so muß denselben der zur Anmeldung der Ansprüche anberaumte Termin, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, durch besondere Erlasse, sonst aber durch namentliche Aufforderung in der Bekanntmachung (§§. 100. u. f. Tit. 51. der Proz.-O.) mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß, wenn sie sich nicht spätestens im Termine melden und ihr Widerspruchsrecht beschweigen, die Eintragung des Besitztittels für den Extrahenten erfolgen werde und ihnen überlassen bleibe, ihre Ansprüche in einem besonderen Prozesse zu verfolgen.

§. 4. Nach rechtskräftig erfolgter Präklusion der nicht erschienenen und nach Beseitigung des Widerspruchs der erschienenen Eigenthumsprätendenten ist die Berichtigung des Besitztittels für den Extrahenten auf dessen Antrag zu bewirken, ohne daß es der Eintragung der Vorbesitzer bedarf.

Es werden jedoch durch diese Präklusion diejenigen Hindernisse der Eintragung des Besitztittels nicht beseitigt, welche sich aus der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs ergeben.

§. 5. In allen Fällen, in welchen ein Grundbesitzer zur Berichtigung seines Besitztittels nach Maßgabe der Ordre v. 6. Okt. 1833 angehalten werden muß, ist die Hypothekenbehörde ermächtigt, einen Anwalt zu bestellen, welcher auf Kosten des Verpflichteten das Aufgebot in Antrag bringt und die Berichtigung des Besitztittels betreibt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 7. März 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Kochow. v. Savigny. Uhdn.

Beglaubigt: Bode.

Fischerei-Ordn. v. 7. März 1845 für die Provinz Posen.

[G.S. 1845. S. 107. Nr. 2551.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Beseitigung der Nachteile, welche aus dem Mangel besonderer, für die Provinz Posen gültiger Vorschriften über die Fischerei hervorgehen, nach Anhörung

Unserer getreuen Stände der Provinz Posen und nach vernommenen Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission für die gedachte Provinz, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften dieser Fischerei-D. finden innerhalb der Provinz Posen Anwendung auf öffentliche Gewässer und auf solche Privatgewässer, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können.

§. 2. Wenn diejenigen, welchen die Fischerei in einem Privatgewässer oder in mehreren, auf die im §. 1. angegebene Weise mit einander verbundenen Privatgewässern zusteht, sämmtlich einig sind, so ist es ihnen gestattet, die beschränkenden Vorschriften der Fischerei-D. ganz oder theilweise durch einen Vertrag aufzuheben, den sie demnächst dem Landrathe vorzulegen haben. So lange letzteres nicht geschehen ist, wird lediglich nach den Vorschriften der Fischerei-D. verfahren.

§. 3. Jede den Zug der Fische auf irgend eine Weise störende Verstellung oder Sperrung der im §. 1. bezeichneten Gewässer, wozu namentlich auch die Anlage von Lachs- und Störwehren und Lalsfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine aus drückliche Konzession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet. Wer eine solche Berechtigung in Anspruch nimmt, hat selbige binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser D. an gerechnet, bei der Regierung anzumelden und, auf deren Verlangen, näher zu beschreiben, widrigenfalls ihm die Ausübung der behaupteten Berechtigung, bis zum vollständigen Nachweise der letzteren, von der Regierung untersagt werden kann.

§. 4. Diese Bestimmung (§. 3.) findet auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1.) in Brüche, Niederungen, Wiesen u. s. w. über- oder austreten.

§. 5. Vorkehrungen, welche zur Abwehr von Ueberschwemmungen und ähnlichen Gefahren oder zur Herstellung durchbrochener Ufer oder Wehrungen nach dem Ermessen der Regierung erforderlich sind, unterliegen dem allgemeinen Verbote (§. 3.) nicht.

Außer diesem Falle dürfen die Regierungen neue, den Zug der Fische störende Anlagen nicht anders gestatten, als wenn dieselben für die Fischerei entweder unschädlich sind oder durch besondere, den Unternehmern aufzurückende Bedingungen unschädlich gemacht werden können.

Die Entscheidung darüber, sowie die Festsetzung der Bedingungen, welche in den zu ertheilenden Konzessionen genau zu bezeichnen sind, steht den Regierungen zu, gegen deren Verfügungen nur der Rekurs an das vorgeordnete Ministerium zulässig ist.

Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß die in den Konzessionen zu Gunsten der Fischerei festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.

§. 6. Sofern jedoch von dergleichen neuen Anlagen (§. 5.) ein überwiegender Vortheil für die Schiffahrt oder Bodenkultur oder für gewerbliche Unternehmungen zu erwarten ist, sind die Regierungen befugt, solche Anlagen auch dann, wenn sie der Fischerei nachtheilig sind, jedoch nur gegen Entschädigung der Fischereiberechtigten, zu gestatten.

Unter gleichen Voraussetzungen kann auch die Wegschaffung von Fischwehren und anderen zum Behufe der Fischerei vorhandenen Anlagen angeordnet und selbst die gänzliche Ablassung stehender Gewässer erlaubt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierung ist nur der Rekurs an das vorgeordnete Ministerium zulässig.

§. 7. In Fällen, wo eine den Zug der Fische störende Anlage (§. 5.) wegen eines überwiegenden Vortheils für Bodenkultur oder gewerbliche Unternehmungen gestattet wird, findet wegen Entschädigung der Fischereiberechtigten das nachstehend (§§. 8—11.) vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 8. Die Regierung läßt die den Fischereiberechtigten zu gewährenden vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren, unter Zuziehung sämmtlicher Theilhaber, ermitteln und setzt solche, unter Zuschlagung von fünf und zwanzig Prozent des ermittelten Betrages, durch einen Beschluß fest, welcher den Theilhabern bekannt zu machen ist.

Die Kosten der Abschätzung hat der Unternehmer der Anlage allein zu tragen.

§. 9. Dem Fischereiberechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgesetzte Entschädigung nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisions-Kollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittlungen gestattet sind, die Entschädigung mit

Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, sowie des Rechtsweges, definitiv fest.

Dem Unternehmer der Anlage ist kein Rekurs gestattet.

§. 10. In der Rekurschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme, welchen der Fischereiberechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Fischereiberechtigten keine höhere Entschädigung, als die von der Regierung festgesetzte (§. 8.) zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Rekursinstanz zu tragen. Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Anlage zur Last. Wenn der Fischereiberechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr als ihm von der Regierung zugestimmt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten Statt.

§. 11. Dem Unternehmer der Anlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme abzusehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt worden sind.

§. 12. Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob.

§. 13. Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das in Fällen des §. 6. etwa erforderliche Verfahren, ingleichen durch das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung (§. 8.) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungssumme (§. 12.) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei und es werden nur die baaren Auslagen in Aufsat gebracht. In der Rekursinstanz (§. 9.) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 14. Die Ausführung der Anlage soll von der Feststellung der den Fischereiberechtigten zu gewährenden Entschädigung (§§. 8. u. f.) nicht abhängig sein.

§. 15. In Fällen, wo eine den Zug der Fische störende Anlage (§. 5.) wegen eines überwiegenden Vortheils für die Schiffahrt ausgeführt wird, behält es wegen Entschädigung der Fischereiberechtigten bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 16. Soweit es ohne Verletzung bestehender Rechte geschehen kann, haben die Polizeibehörden

- a) jede nach ihrem Ermessen dem Weiden der Fische oder der Ausübung der Fischerei nachtheilige Verunreinigung der im §. 1. bezeichneten Gewässer zu verbieten,
- b) vorhandene gewerbliche oder andere Anlagen, welche durch ihren Abfluß eine solche Verunreinigung herbeiführen, zu beseitigen, und
- c) neue Anlagen, deren Abfluß in die gedachten Gewässer geht, nur dann zu gestatten, wenn, allenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, ermittelt worden ist, daß sie der Fischerei unschädlich sein werden.

Die Regierungen sind jedoch befugt, Anlagen der angegebenen Art, wenn davon ein überwiegender Vortheil für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke zu erwarten ist, gegen Entschädigung der Fischereiberechtigten zuzulassen. Die Entschädigung wird in solchen Fällen nach Vorchrift der §§. 8—11. regulirt.

§. 17. Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Korporationen sind, sofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereirechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Theilen einzelnen dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen.

Diese Übertragung darf sich indessen nie auf die Antheile einzelner Mitglieder der Gemeinde beschränken, sondern muß sich stets auf die Berechtigung der ganzen Gemeinde beziehen.

§. 18. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind.

Die Regierungen sind befugt und verpflichtet, in dieser Beziehung nähere Bestimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen. Allgemein bleibt aus dem angeführten Grunde:

- 1) die Fischerei bei Nachtzeit, wobei den Fischen bei Strohsäckeln und breumenden Spähnen mit Stäben nachgestellt wird,
 - 2) das sogenannte Betäuben oder Torkulen, wobei auf tragendem, durchsichtigem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird,
 - 3) das Speerstechen,
 - 4) das Schießen der Fische,
- verboten. Ebenso unstatthaft ist der Gebrauch von Schaubern und Hamen, das Auslegen von Schnüren mit Angelhaken und die Anwendung betäubender Ingredienzien, z. B. Kodelsförner, Krähenaugen u. s. w.

§. 19. Die Netze der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen in Zukunft und zwar im nassen Zustande, wenigstens zehn

Preussische Linien an jeder Seite halten. Nur beim Stintfange ist der Gebrauch noch enger gemaschter Sätze an den Flügeln der Netze gestattet. Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Netzen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens drei Zoll lang und drei Zoll breit sein.

Die Regierungen sind befugt, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, in Bezug auf einzelne Fischgattungen, den Gebrauch von Netzen mit weiteren Maschen vorzuschreiben und da, wo bisher enger gemaschte Netze im Gebrauch gewesen, die Benutzung derselben ausnahmsweise noch für einige Zeit, höchstens jedoch für die nächsten fünf Jahre zu gestatten. Letzteren Falls dürfen aber vorschriftswidrige Netze, die erst nach Publikation dieser Ordnung angefertigt sind, auch schon innerhalb der festzusetzenden Frist zum Fischfange nicht benutzt werden.

§. 20. Die Laichzeit aller Fischgattungen ist zu beachten und während derselben die betreffende Gattung zu schonen. Den Regierungen bleibt es vorbehalten, die Schonzeit der verschiedenen Fischgattungen in bestimmten Gewässern besonders festzusetzen und den Fischereibetrieb während dieser Zeit zu untersagen oder nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu beschränken.

§. 21. Die Fischerei auf laichende und unausgewachsene Fische ist verboten. Werden solche Fische mit anderen Fischen gefangen, so sind sie sogleich mit gehöriger Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Ebenso ist mit dem, aus dem Wasser gezogenen Fischlaich zu verfahren.

Zum Verkauf dürfen die nachfolgenden Fischarten nur gestellt werden, wenn die Fische die dabei angegebene Länge haben, nämlich:

1. Aale	18 Preuß. Zoll.
2. Aalnde	8
3. Barben	18
4. Barse	6
5. Bleie oder Brassen	8
6. Karpfen	12
7. Kaulbarse	4
8. Schleie	6
9. Zährte	8
10. Zander	12

§. 22. Auch bei dem Fischfange dürfen die fließenden Wasser nicht verstopft werden und daher die Sätze und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite derselben einnehmen.

§. 23. In schiff oder flößbaren Gewässern darf keine Art der Fischerei getrieben werden, welche den Lauf der Rähne oder Flöße hindert.

§. 24. Wo besondere Fischwehre bestehen, behält es bei dem Umsfange der privilegiummäßigen Berechtigung sein. Soweit nicht durch Herkommen oder Subdikate eine Einschränkung der Benutzung im Interesse der Schifffahrt oder der Flößerei begründet ist, oder nach §. 6. angeordnet wird.

§. 25. Die in den Strömen, Flüssen und Seen etwa stattfindenden Wasserbauten müssen bei dem Betriebe der Fischerei sorgfältig gegen jede Beschädigung bewahrt werden.

§. 26. Die Fischerei auf Kanälen ist, soweit darüber nicht besondere Bestimmungen ertheilt sind, ebenfalls dieser B. unterworfen.

§. 27. Wo die Erhaltung der Ufer eines öffentlichen Flusses dadurch bedingt ist, daß die Fischerei nicht vom Ufer aus betrieben wird und daß die Netze nicht längs des Ufers fortgezogen oder auf dasselbe ausgezogen werden, ist die Regierung befugt, solches zu verbieten.

§. 28. Sollte Jemand auf rechtsgültige Weise die Befugniß erlangt haben, die Fischerei auf eine der hier verbotenen Arten zu betreiben, so hat er solche binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser B. an gerechnet, bei der Regierung anzumelden und, auf deren Verlangen, näher zu bescheinigen; widrigenfalls ihm die Ausübung der behaupteten Berechtigung bis zum vollständigen Nachweise der letzteren von der Regierung unterjagt werden kann. Die Regierung hat übrigens darauf hinzuwirken, daß der gemeinschädliche Einfluß solcher Berechtigungen, soweit es ohne Verletzung des Berechtigten geschehen kann, beseitigt werde. Gegen vollständige Entschädigung, welche dann nach Vorschrift der §§. 8. bis 11. zu reguliren ist, können die selben jeberzeit aufgehoben werden.

§. 29. Kontraventionen gegen die Vorschriften dieser Fischerei-D. oder gegen die auf Grund derselben von Unseren Behörden erlassenen Bestimmungen (§§. 3., 5., 16., 21—21., 28.) sollen mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern und mit Konfiskation der dabei etwa gebrauchten vorschriftswidrigen Netze oder Gezeuge bestraft werden. Sind durch die Uebertretung Beschädigungen veranlaßt, so bleibt der Kontravenient außerdem zum Schadenersatz verpflichtet.

Geldbußen, welche wegen Unvermögens des Kontravenienten nicht

beigetrieben werden können, sind nach den allgemeinen Vorschriften in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Wer den Vorschriften dieser Fischerei-D. zum vierten Male zuwider handelt, hat außer der Strafe, auch seine Fischereiberechtigung auf seine Besitzzeit verwirkt.

Uebertretungen, welche ein Verbrechen enthalten, bleiben den Strafbestimmungen nach allgemeinen Gesetzen unterworfen.

Wer ohne Befugniß in fremden Gewässern angetzt, soll jedoch nur mit einer Geldbuße bis fünf Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 30. Die Ortspolizeibehörden und Domanalforstbeamten haben den Betrieb der Fischerei innerhalb ihrer Bezirke von Amtswegen zu beaufsichtigen. Auch sind die Regierungen befugt, für solche Gegenden, in welchen Fischereikontraventionen, besonders von Seiten der Fischerei berechtigten häufig vorkommen und die Fischerei von Erheblichkeit ist, besondere Aufseher über den Fischereibetrieb zu bestellen und die daraus entstehenden Kosten auf die Fischereiberechtigten zu vertheilen.

§. 31. Die Untersuchung der Kontraventionen (§. 21.) und die Festsetzung der Strafen steht den Lokalpolizeibehörden zu.

Wenn die Strafe fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, findet dagegen nur der Rekurs an die Regierung statt. Bei höheren Strafen hat der Kontravenient die Wahl zwischen dem Rekurse und der Pro vokation auf gerichtliche Entscheidung.

Die Geldstrafen fließen zu den Armenkassen der Orte, in deren Grenzen die Kontraventionen begangen worden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Kochow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.
Uhdn. Beglaubigt: Bode.

Fischerei-Ordn. v. 7. März 1845 für die Binnenengewässer der Provinz Preußen.

[G.S. 1845. S. 114. Nr. 2552.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Beseitigung der Nachteile, welche aus der Unzulänglichkeit der über die Fischerei in den Binnenengewässern der Provinz Preußen vorhandenen Vorschriften hervorgehen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission, für die gedachten Binnen- gewässer — mit Ausschluß derjenigen, auf welche die Fischerei-D. für das frische und das kirische Faß zur Anwendung kommen — unter Aufhebung aller entgegenstehenden älteren Bestimmungen, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften dieser Fischerei-D. finden innerhalb der Provinz Preußen Anwendung auf öffentliche Gewässer und auf solche Privatgewässer, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können.

§. 2. Wenn diejenigen, welchen die Fischerei in einem Privatgewässer oder in mehreren, auf die im §. 1. angegebene Weise mit einander verbundenen Privatgewässern zusteht, sämmtlich einig sind, so ist es ihnen gestattet, die beschränkenden Vorschriften der Fischerei-D. ganz oder theilweise durch einen Vertrag aufzuheben, den sie demnächst dem Landrathe vorzulegen haben. So lange letzteres nicht geschehen ist, wird lediglich nach den Vorschriften der Fischerei-D. verfahren.

§. 3. Jede den Zug der Fische aus irgend eine Weise störende Verstellung oder Sperrung der im §. 1. bezeichneter Gewässer, wozin namentlich auch die Anlage von Laich- und Störwehren und Ala- fängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Konzeßion der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet. Mer eine solche Berechtigung in Anspruch nimmt, hat selbige binnen sechs Monaten vom Tage der Publikation dieser B. an gerechnet, bei der Regierung anzumelden, und auf deren Verlangen näher zu bescheinigen, widrigenfalls ihm die Ausübung der behaupteten Berechtigung, bis zum vollständigen Nachweise der letzteren, von der Regierung unterjagt werden kann.

§. 4. Diese Bestimmung (§. 3.) findet auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1.) in Brüche, Niederungen, Wiesen zc. über- oder austreten.

§. 5. Vorkehrungen, welche zur Abwehr von Ueberschwemmungen und ähnlichen Gefahren oder zur Herstellung durchbrochener Ufer oder Wehrungen nach dem Ernesse der Regierung erforderlich sind, unter- liegen dem allgemeinen Verbote (§. 3.) nicht.

Außer diesem Falle dürfen die Regierungen neue, den Zug der

Fische störende Anlagen nicht anders gestatten, als wenn dieselben für die Fischerei entweder unschädlich sind, oder durch befondere, den Unternehmern aufzuerlegende Bedingungen unschädlich gemacht werden können.

Die Entscheidung darüber, sowie die Festsetzung der Bedingungen, welche in den zu ertheilenden Konzessionen genau zu bezeichnen sind, steht den Regierungen zu, gegen deren Verfügungen nur der Rekurs an das vorgesezte Ministerium zulässig ist.

Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß die in den Konzessionen zu Gunsten der Fischerei festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.

§. 6. Sofern jedoch von dergleichen neuen Anlagen (§. 5.) ein überwiegender Vortheil für die Schifffahrt oder Bodenkultur oder für gewerbliche Unternehmungen zu erwarten ist, sind die Regierungen befugt, solche Anlagen auch dann, wenn sie der Fischerei nachtheilig sind, jedoch nur gegen Entschädigung der Fischereiberechtigten, zu gestatten.

Unter gleichen Voraussetzungen kann auch die Wegschaffung von Fischwehren und anderen zum Behuf der Fischerei vorhandenen Anlagen angeordnet und selbst die gängliche Ablassung stehender Gewässer erlaubt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungen ist nur der Rekurs an das vorgesezte Ministerium zulässig.

§. 7. In Fällen, wo eine den Zug der Fische störende Anlage (§. 5.) wegen eines überwiegenden Vortheils für Bodenkultur oder gewerbliche Unternehmungen gestattet wird, findet wegen Entschädigung der Fischereiberechtigten das nachstehend (§§. 8. 11.) vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 8. Die Regierung läßt die den Fischereiberechtigten zu gewährende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren, unter Zuziehung sämtlicher Betheiligten, ermitteln und setzt solche, unter Zuschlagung von fünf und zwanzig Prozent des ermittelten Betrages, durch einen Beschluß fest, welcher den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten der Abschätzung hat der Unternehmer der Anlage allein zu tragen.

§. 9. Dem Fischereiberechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgesetzte Entschädigung nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisionskollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittlungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels sowie des Rechtsweges, definitiv fest.

Dem Unternehmer der Anlage ist kein Rekurs gestattet.

§. 10. In der Rekurschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme, welchen der Fischereiberechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Fischereiberechtigten keine höhere Entschädigung als die von der Regierung festgesetzte (§. 8.) zuerkannt, so hat derselbe sämtliche Kosten der Rekursinstanz zu tragen. Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämtlich dem Unternehmer der Anlage zur Last. Wenn der Fischereiberechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr als ihm von der Regierung zugestimmt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnismäßige Vertheilung der Kosten Statt.

§. 11. Dem Unternehmer der Anlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme abzusehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provoakaten zur Last gestellt worden sind.

§. 12. Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob.

§. 13. Sämtliche Verhandlungen, welche durch das in Fällen des §. 6. etwa erforderliche Verfahren, ingleichen durch das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung (§. 8.) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungssumme (§. 12.) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht. In der Rekursinstanz (§. 9.) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 14. Die Ausführung der Anlage soll von der Feststellung der den Fischereiberechtigten zu gewährenden Entschädigung (§§. 8. u. f.) nicht abhängig sein.

§. 15. In Fällen, wo eine den Zug der Fische störende Anlage (§. 5.) wegen eines überwiegenden Vortheils für die Schifffahrt ausgesetzt wird, behält es wegen der Entschädigung der Fischereiberechtigten bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben.

§. 16. So weit es ohne Verletzung bestehender Gerechtfame geschehen kann, haben die Polizeibehörden

- a) jede nach ihrem Ermessen dem Gedeißen der Fische oder der Ausübung der Fischerei nachtheilige Verunreinigung der im §. 1. bezeichneten Gewässer zu verbieten,
- b) vorhandene gewerbliche oder andere Anlagen, welche durch ihren Abfluß eine solche Verunreinigung herbeiführen, zu beseitigen und neue Anlagen, deren Abfluß in die gedachten Gewässer geht, nur dann zu gestatten, wenn allenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen ermittelt worden ist, daß sie der Fischerei unschädlich sein werden.

Die Regierungen sind jedoch befugt, Anlagen der angegebenen Art, wenn davon ein überwiegender Vortheil für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke zu erwarten ist, gegen Entschädigung der Fischerei berechtigten zuzulassen. Die Entschädigung wird in solchen Fällen nach Vorschrift der §§. 8—14. regulirt.

§. 17. Diejenigen, denen nur das Recht zusteht, zur Fisches Nothdurft zu fischen, dürfen solches nur in dem Umfange und mit dem Gezeuge, wie dasselbe bisher auf erlaubte Weise geschehen ist, ausüben.

Sofern dieselben nicht die Befugniß zur Benutzung großer Fischzeuge besonders erworben haben, dürfen sie sich keines Fischzeuges bedienen, dessen Handhabung mehr als zwei Personen erfordert. Auch soll, wenn nicht etwas anderes rechtmäßig feststeht, angenommen werden, daß dergleichen Berechtigungen, sofern sie den Besitzen einzelner Güter zustehen, auf den Bedarf der zum eigenen Haushalt der Berechtigten gehörigen Personen, sofern sie aber ganzen Gemeinden zustehen, auf den Bedarf der zur Zeit der Verleihung oder sonstigen Erwerbung vorhanden gewesenen Haushaltungen sich beschränken.

Wenn die Fischerei nur zum häuslichen Bedarf oder nur zur Fisches Nothdurft zusteht, darf weder mit den gefangenen Fischen Handel treiben, noch dieselben verschenken. Auch darf er der Regel nach von den gefangenen Fischen nichts als Lohn gegen Arbeit verabreichen. Haben jedoch zu einem Fischfange Arbeiter, die nicht zu der Familie oder dem Hausstande des Berechtigten gehören, zugezogen werden müssen, so darf denselben, statt des üblichen Tagelohns, so viel an Fischen verabreicht werden, als nach den gewöhnlichen Verkaufspreisen der Fische zu Verchtigung des Tagelohns erforderlich ist.

Die Verpachtung einer auf den häuslichen Bedarf oder die Fisches Nothdurft beschränkten Fischereirechtigkeit ist nicht gestattet. Wenn dieselbe aber einem Grundstücke zusteht, so kann sie dem Pächter des Grundstücks mit letzterem zur Ausübung überlassen werden.

§. 18. Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Korporationen sind, sofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereirechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Theilen einzelnen dazu geeigneten und zuverläßigen Personen zu übertragen.

Diese Uebertragung darf sich indessen nie auf die Antheile einzelner Mitglieder der Gemeinde beschränken, sondern muß sich stets auf die Verchtigung der ganzen Gemeinde beziehen.

§. 19. Bei Verpachtungen, sofern solche an sich statthaft sind, ingleichen bei Lohnfischereien ist eine Vermehrung der bisherigen Zahl der Fischer und Gezeuge, sowie eine Abänderung der letzteren, auch wenn Niemand ein Widerspruchsrecht dagegen hat, nur mit Genehmigung des Landraths zulässig.

§. 20. Wer zur Ausübung einer fremden Fischereiberechtigung nicht befugt ist, darf dieselbe ohne eine ihm besonders ertheilte Erlaubniß des Berechtigten nicht ausüben. — Eine allgemein ertheilte Erlaubniß, durch welche der Berechtigte den ihm zustehenden Fischereibetrieb einem Jedem preisgiebt, ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 21. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind. Die Regierungen sind befugt und verpflichtet, in dieser Beziehung nähere Bestimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen. Allgemein bleibt aus dem angegebenen Grunde der Verbrauch gewebter Netze, die Ausübung der Fischerei zur Nachtzeit unter Anwendung von Strohfackeln oder brennenden Spähnen und Stäben zum Töbten der Fische, das sogenannte Tolkfeulen, wobei auf durchsichtigem tragendem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird, das sogenannte Speerstechen, sowie das Schießen der Fische, ingleichen der Verbrauch betäubender Ingrezien, als Kockelskörner, Krähenaugen u. dgl. m. verboten.

§. 22. Der Gebrauch der Angel, insbesondere der sogenannten Pörscheangel, mit welcher in einigen Gegenden die Barsche gefangen werden, ist erlaubt. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden

Netze sollen in Zukunft und zwar im nassen Zustande, wenigstens zehn Preuß. Linien an jeder Seite halten. Nur bei Neunaugensäden ist an dem hintersten Theile eine Verengung der Maschen bis auf ein Viertel eines Preuß. Zolls und beim Stintfange der Gebrauch noch enger gemaschter Sätze (Mettrix) an den Flügeln der Netze gestattet. Dagegen müssen die Maschen der Verstellnetze an den Lachs- und Störwehren wenigstens drei Zoll an jeder Seite halten.

Die Regierungen sind befugt, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, in Beziehung auf einzelne Fischgattungen den Gebrauch von Netzen mit weiteren Maschen vorzuschreiben und da, wo bisher enger gemaschte Netze in Gebrauch gewesen, die Benutzung derselben ausnahmsweise noch für einige Zeit, höchstens jedoch für die nächsten fünf Jahre zu gestatten. Letzteren Falls dürfen aber vorschrittswidrige Netze, die erst nach Publikation dieser D. angefertigt sind, auch schon innerhalb der festzusetzenden Frist zum Fischfange nicht benutzt werden.

§. 23. Die Laichzeit aller Fischgattungen ist zu beachten und während derselben die betreffende Gattung zu schonen. Den Regierungen bleibt es vorbehalten, die Schonzeit der verschiedenen Fischgattungen in bestimmten Gewässern besonders festzusetzen und den Fischereibetrieb während dieser Zeit zu untersagen oder nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu beschränken.

§. 24. Die Fischerei auf laichende und unausgewachsene Fische ist verboten. Werden solche Fische mit anderen Fischen gefangen, so sind sie fogleich mit gehöriger Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Ebenso ist mit dem aus dem Wasser gezogenen Fischsamme zu verfahren.

Den Regierungen bleibt vorbehalten, den Verkauf von Fischen, welche ein gewisses, von ihnen für die einzelnen Gattungen festzusetzendes Längenmaß nicht erreicht haben, zu verbieten.

§. 25. Auch bei dem Fischfange dürfen weder die fließenden Gewässer, noch die Ab- und Zuflüsse der Seen und See Engen verstellt werden; es dürfen daher die Sätze und Stelcke nie mehr als die halbe Breite derselben einnehmen, auch nicht näher als zwanzig Ruthen hinter einander aufgestellt werden.

§. 26. In schiff- oder lößbaren Gewässern darf keine Art der Fischerei betrieben werden, welche den Lauf der Rähne oder Flöße hindert. Nur Lachs- und Störwehre und Kalfänge sind von diesem Verbote ausgenommen.

Bei solchen Wehren und Fängen muß aber, wenn sie an sich nach §. 3. zulässig sind, immer eine so weite Oeffnung bleiben, als zur Durchfahrt der Rähne und Holzflöße erforderlich ist. Damit jedoch die Rähne und Störe nicht verschudt werden, dürfen die Rähne und Flöße zwar zu jeder Tageszeit, aber nicht bei Nacht, auch die ersteren nur mit gestrichenen Segeln durchgehen.

§. 27. Die Wasserbauwerke in den Strömen, Flüssen und Seen müssen bei dem Betriebe der Fischerei sorgfältig gegen jede Beschädigung bewahrt werden.

§. 28. Kanäle dürfen, sofern darauf überhaupt Jemandem eine Fischereiberechtigung zusteht, nur unter Aufsicht des Kanalinspektors, Schleusenmeisters oder sonstigen Aufsichtsbeamten und niemals vom Ufer aus besicht, auch dürfen die Netze nicht längs des Ufers fortgezogen oder auf dasselbe aufgezogen werden.

Die Regierungen sind befugt, dieses Verbot auch auf die Fischerei in solchen schiffbaren Flüssen auszudehnen, deren steile und hohe Ufer dem Nachfallen ausgesetzt sind.

§. 29. Sollte Jemand auf rechtmäßige Weise die Befugnis erlangt haben, die Fischerei auf eine der hier verbotenen Arten zu betreiben, so hat er solche binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser D. an gerechnet, bei der Regierung anzumelden und, auf deren Verlangen, näher zu bescheinigen, widrigenfalls ihm die Ausübung der behaupteten Berechtigung bis zum vollständigen Nachweise der letzteren von der Regierung untersagt werden kann. Die Regierung hat übrigens darauf hinzuwirken, daß der gemeinschädliche Einfluß solcher Berechtigungen, soweit es ohne Verletzung des Rechtmäßigen geschehen kann, beseitigt werde. Wegen vollständige Entschädigung, welche dann nach Vorschrift der §§. 8—11. zu reguliren ist, können dieselben jederzeit aufgehoben werden.

§. 30. Konventionen gegen die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung oder gegen die auf Grund derselben von Unseren Behörden erlassenen Bestimmungen (§§. 3., 5., 16., 21., 24., 28.) sollen mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern und mit Konfiskation der dabei etwa gebrauchten vorschrittswidrigen Netze oder Gezeuge bestraft werden. Sind durch die Uebertretung Beschädigungen veranlaßt, so bleibt der Konventionent außerdem zum Schadenersatz verpflichtet.

Geldbußen, welche wegen Unvermögens des Konventionenten nicht

beizutreiben werden können, sind nach den allgemeinen Vorschriften in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Wer den Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung zum vierten Male zuwiderhandelt, hat, außer der Strafe, auch seine Fischereiberechtigung auf seine Besitzzeit verwirkt.

Uebertretungen, welche ein Verbrechen enthalten, bleiben den Strafbestimmungen nach allgemeinen Gesetzen unterworfen. Wer ohne Befugnis in fremden Gewässern angelt, soll jedoch nur mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

§. 31. Die Ortspolizeibehörden und Domänenforstbeamten haben den Betrieb der Fischerei innerhalb ihrer Bezirke von Amtswegen zu beaufsichtigen. Auch sind die Regierungen befugt, für solche Gegenden, in welchen Fischereikonventionen, besonders von Seiten der Fischereiberechtigten, häufig vorkommen und die Fischerei von erheblichkeit ist, besondere Aufseher über den Fischereibetrieb zu bestellen und die daraus entstehenden Kosten auf die Fischereiberechtigten zu vertheilen.

§. 32. Die Untersuchungen der Konventionen (§. 30.) und die Festsetzung der Strafen steht den Landräthen zu. Wenn die Strafe fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, findet dagegen nur der Rekurs an die Regierung Statt. Bei höheren Strafen hat der Konventionent die Wahl zwischen dem Rekurs und der Provokation auf gerichtliche Entscheidung.

Die Geldstrafen fließen zu den Armenkassen der Orte, in deren Grenzen die Konvention begangen worden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 7. März 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Hochow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Uhdn. Beglaubigt: Nobe.

Fischerei-Ordn. v. 7. März 1845 für das frische Haß.

[G.S. 1845. S. 121. Nr. 2553.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben in Erwägung, daß die bisherige Fischereiordnung für das frische Haß v. 22. Febr. 1787 und die Verordnungen im 15. Zusatz des Ostpreuß. Provinzialrechts den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr überall entsprechen, sowie in Berücksichtigung der von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen deshalb gemachten Anträge, Uns bewegen gefunden, die vorgedachten Bestimmungen einer Prüfung zu unterwerfen und verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und nach vornehmten Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission, unter Aufhebung aller früheren, die Fischerei im frischen Haße betreffenden Bestimmungen und Verordnungen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Befugnis zum Fischfange.

§. 1. Die Fischerei auf dem frischen Haße ist Eigenthum des Staats.

§. 2. [Erfordernisse zur Ausübung der Fischerei.] Die Ausübung der Fischerei auf dem frischen Haße ist nur denjenigen gestattet, welche ein durch landesherrliche Verleihung, Vertrag mit dem Fiskus, oder Verjährung, begründetes Recht dazu haben.

§. 3. Wenn die Fischerei nur zum häuslichen Bedarf oder nur zur Fisches Nothdurft zusteht, der darf weder mit den gefangenen Fischen Handel treiben, noch dieselben verschenken. Auch darf er der Regel nach von den gefangenen Fischen nichts als Lohn gegen Arbeit verabreichen. Haben jedoch zu einem Fischfange Arbeiter, die nicht zu der Familie oder dem Hausstande des Berechtigten gehören, zugezogen werden müssen, so darf denselben statt des üblichen Tagelohns so viel an Fischen verabreicht werden, als nach den gewöhnlichen Verkaufspreisen der Fische zur Berichtigung des Tagelohns erforderlich ist.

Die Verpachtung einer auf den häuslichen Bedarf oder die Fisches Nothdurft beschränkten Fischereirechtigkeit ist nicht gestattet. Wenn dieselbe aber einem Grundstücke zusteht, so kann sie dem Pächter des Grundstücks mit letzterem zur Ausübung überlassen werden.

Konventionen gegen die in diesem §. enthaltenen Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 4. [Schranken des Betriebes der Fischerei-Berechtigung.] Kein Fischereiberechtigter darf den Fischereibetrieb über seine rechtmäßig erworbenen Befugnisse ausdehnen. Namentlich ist weder einer Gemeinde oder Erbschaft, noch einem einzelnen Fischereiberechtigten gestattet, zu

gleicher Zeit mit mehr großen Garnen, als ihnen zusteht, zu fischen. Auch darf, in Ermangelung einer weiter gehenden Berechtigung, kein Zackschier gleichzeitig mehr als sechszehn Säcke oder acht Tücher oder acht Netze ausstellen.

§. 5. [a. mit kleinem Gezeuge.] Ist die Fischereiberechtigung auf kleines Fischereizeug eingeschränkt, so darf dabei nur Fischereizeug angewendet werden, zu dessen Gebrauch nicht mehr als drei Menschen erforderlich sind.

§. 6. [b. mit großem Gezeuge.] Wenn der Umfang der Berechtigung eines Fischereiberechtigten, welchem „die freie Fischerei mit großen oder kleinen Gezeugen“ oder „so wie sie von der Landesherrschaft besessen“, verliehen worden, nicht durch Jubilate, Verträge oder auf andere rechtsgültige Weise unzweifelhaft festgestellt ist, so muß der Berechtigte sich auf gleichzeitige Benutzung so vieler großen und kleinen Gezeuge beschränken, als von ihm in den letzten zehn Jahren, vom Tage der Publikation dieser Fischerei-D. zurück gerechnet, gleichzeitig benutzt und, soweit es sich um Fischerei auf dem zu Ostpreußen gehörenden Theile des frischen Haffs handelt, zur Fischweiserordnung verzeichnet worden sind. Die Befugniß zur Ausübung der großen und kleinen Fischerei mit allen Arten von Gezeugen berechtigt jedoch noch nicht zur Ausübung der Reitelfischerei, welche vielmehr nur auf Grund ausdrücklicher Bewilligung oder vierundvierzigjähriger Verjährung betrieben werden darf.

§. 7. [Strafe für unbefugten Fischereibetrieb.] Wer die Fischerei auf dem Haffe treibt oder dasselbe mit Fischereigeräthschaften befährt, ohne zum Fischfange irgend einer Art berechtigt zu sein, wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern und Konfiskation der Fischereigeräthschaften und der damit gefangenen Fische gestraft. Die Rähne und Schiffsgefäße gehören jedoch nicht zu den der Konfiskation unterliegenden Gegenständen.

§. 8. Wer eine andere Fischereiart als diejenige, wozu er berechtigt ist, betreibt, hat außer der im §. 7. bestimmten Geldstrafe Konfiskation derjenigen Fischereigeräthschaften, zu deren Gebrauch er nicht berechtigt ist, verurtheilt.

§. 9. Wer das im §. 8. gedachte Vergehen nach dreimaliger Verurtheilung von Neuem begeht, wird nicht nur mit der dort bestimmten Strafe belegt, sondern geht auch der Berechtigung verlustig. Ist dieselbe vererblich, so tritt der Verlust nur auf die Lebenszeit und wenn die Berechtigung mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden ist, nur auf die Besitzzeit des Schuldigen ein.

Fischereipächter verlieren im vierten Kontraventionsfalle das Recht, die gepachtete Berechtigung auszuüben, bleiben aber ihrem Verpächter zu Allen, wozu sie vermöge ihres Vertrages verbunden sind, für das laufende Jahr verpflichtet, müssen auch den aus der Aufhebung des Pachtkontrakts entstehenden Schaden ersetzen. Außerdem dürfen alle diejenigen, welche das im §. 8. gedachte Vergehen nach dreimaliger Verurtheilung von Neuem begehen, fernerhin als Fischereipächter nicht mehr zugelassen werden.

§. 10. [Jährliche Aufzeichnung der Fischer.] Die Anzahl der am frischen Haffe gegenwärtig vorhandenen Fischereiberechtigten oder Fischereipächter darf ohne Genehmigung der Regierung nicht vermehrt und es soll jährlich ein Verzeichniß derselben von den Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten und Geräthschaften, den Grenzen und der Zeit des Fischereibetriebes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. [Beschaffenheit der Fischereigeräthe.] Die Geräthschaften zum Fischfange müssen so eingerichtet sein, wie es die Rücksicht auf Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes erfordert.

§. 12. [Allgemeine Grenzbestimmungen.] Jede Gemeinde darf von ihrem Ufer nur bis in die Mitte des Haffs fischen. Ebenso dürfen auf der einen Seite die zu Westpreußen und auf der andern Seite die zu Ostpreußen gehörigen Fischer die Fischerei nicht weiter betreiben, als solche vor dem 27. Sept. 1772 von den beiderseitigen Fischern ausgeübt werden durften. Wer die oben angegebenen Grenzen der Fischerei überschreitet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern, wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß die Ueberschreitung ohne Vorsatz geschehen ist.

§. 13. [Beschränkungen der Fischerei. a. im Pillauschen Tief.] Die Grenzen des Pillauschen Tiefs erstrecken sich von der Einmündung des Tiefs in die Ostsee auf der Haffseite:

- 1) vorläufig der Danziger Muehrung auf eine halbe Meile hinter dem Posthause daselbst;

- 2) nach Caporn zu eine halbe Meile hinter Alt-Pillau;

- 3) nach Balga zu ebenfalls eine halbe Meile ins Haff hinein.

Die Grenzen des Tiefs sollen stets mit Boyen, welche jährlich im Frühjahr ausgelegt und im Herbst aufgehoben werden, bezeichnet werden. Innerhalb dieser Grenzen dürfen nur

- a) die zur Dorfschaft Alt-Pillau gehörigen Fischer unter der Verbindung, daß sie die Schaaren, den Kessel und den Strom bei Pillau vermeiden, ihre bisherige Fischerei mit dem Strandgarne ausüben und

- b) die Einwohner von Pillau am Navelin Storchneß Neusen zum Neunaugensfange auslegen; jedoch müssen die Neunaugensfischer den Kessel, den Strom und die Schaaren längs der Danziger Muehrung vermeiden, auch an der vorgedachten Stelle die Neusen nur unter Aufsicht der Lootsen legen und die Boyen mit festen Tauern an den Neusen befestigen.

§. 14. Außerdem darf bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern weder innerhalb der im §. 13. bezeichneten Grenzen im Haffe, noch innerhalb einer Meile in der See in jeder Richtung vor dem Eingange des Haffes irgend eine Art der Fischerei betrieben werden.

Hieron ist allein der Strömungsfang mit dem Strandgarne ausgenommen, welcher auch binnen einer Meile vor dem Eingange des Haffes in die Ostsee vom Ende des Steinammes auf der Pillaur und der Moele auf der Muehrungsseite an, betrieben werden darf.

§. 15. [b. vor und in den Fluß- und Bachmündungen.] Im Haff darf innerhalb einer achte Meile von der Ausmündung der in dasselbe sich ergießenden Flüsse oder Bäche keine Art von Fischerei ohne besonders erworbene Berechtigung betrieben werden. Die in diesen Flüssen und Bächen innerhalb einer achte Meile aufwärts ihrer Ausmündung zur Fischerei berechtigten Personen sind verpflichtet, nicht nur die im Interesse der Schifffahrt, sondern auch die zur Erhaltung des Fischbestandes im Haffe von der Regierung zu erlassenden polizeilichen Verordnungen zu befolgen.

Auf keinen Fall dürfen die in das Haff einmündenden Flüsse oder Bäche in einer den Zug der Fische störenden Weise verstopft werden.

Kontraventionen gegen die Vorschriften dieses Paragraphen werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 16. [c. an Sonn und Festtagen.] In der Nacht vor einem Sonn oder Festtage darf kein Fischer zum Fischfange auslaufen. An Sonn und Festtagen ist das Auslaufen zum Fischfange und das Fischen selbst erst nach beendigtem Gottesdienste gestattet. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einem Thaler Strafe geahndet. Dieselbe Strafe trifft jeden Fischer, welcher vor dem Beginn eines Sonn oder Festtages von dem Fischfange nicht zurückkommt, er sei denn durch Sturm oder widrigen Wind daran verhindert worden.

§. 17. [d. während der Laichzeit.] Die Fischerei-Aufsichtsbeamten haben den Anfang und das Ende der Laichzeit der vorzüglichern Fischgattungen, deren Bezeichnung der Regierung vorbehalten bleibt, so wie die Laichstellen, in einer von der Regierung zu bestimmenden Weise den Fischern bekannt zu machen. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so ist dadurch der Fang des laichenden Fisches und das Fischen auf den bekannt gemachten Laichstellen verboten.

Jeder Fischer, dessen Fischerei-Geräthschaften nicht binnen zwölf Stunden nach erfolgter Bekanntmachung von den Laichstellen entfernt sind, hat den Verlust der ausgestellten Geräthschaften und der damit gefangenen Fische verwirkt.

Wer nach erfolgter Bekanntmachung auf den Laichstellen Fischerei-Geräthschaften ausstellt oder Fischerei betreibt, hat außer der Konfiskation der Geräthschaften (§. 7.) und der damit gefangenen Fische eine Geldstrafe bis fünfzig Thalern verwirkt. Wer die zur Bekanntmachung der Laichstellen aufgestellten Zeichen wegnimmt oder verlegt, verfällt in eine Strafe von zwanzig bis fünfzig Thalern.

§. 18. [Fischerei auf der Höhe des Haffs.] Die Fischerei auf der Höhe, der Tiefe oder dem sogenannten Boden des Haffs kann das ganze Jahr hindurch betrieben werden, soweit nicht in dem folgenden Paragraphen Ausnahmen vorkommen.

B Besondere Bestimmungen.

§. 19. [Eintheilung der Fischerei im frischen Haffe.] Bei der Fischerei im frischen Haffe sind folgende Fischereiartern zulässig.

I. Die Fischerei bei offenem Wasser:

- 1) mit großem Gezeuge, wozu gehören:
 - a) die Windgarnfischerei, auch große Landgarn- oder Herbstgarnfischerei genannt;
 - b) die Schaar- oder Sommergarnfischerei;
- 2) die Reitelfischerei;

3) die Fischerei mit kleinem Gezeuge.

Zu der letzteren werden gerechnet:

- a) die Brassen-, Bressen- oder Treibnetz-Fischerei;
- b) die Staaß oder Kaulbarsnetz-Fischerei;
- c) die Landgarn-Fischerei, auch Strandgarn-, Waadegarn- oder Ziehnetz-Fischerei genannt; ferner die Fischerei
- d) durch Säcke mit sogenannten Streichtüchern;
- e) mit gewöhnlich hohen und niederen Haffsäcken;
- f) mittelst kleiner Kalfäcke;
- g) durch Lacksanfen;
- h) mit Volkreusen;
- i) mittelst Neunaugen und Kalreusen;
- k) durch Störgarne; und
- l) mit Kalfangeln.

II. Die Winterfischerei:

1) mit großem Gezeuge, wozu gehören:

- a) die große Wintergarn-Fischerei;
- b) die kleine Wintergarn-Fischerei;

2) mit kleinem Gezeuge, nämlich:

mit Bressen- oder Treibnetzen, Staaßnetzen, allen Arten von Säcken, Land-, Strand-, Waadegarn oder Ziehnetzen und Kaulbarsnetzen.

III. Das Stechen der Fische.

§. 20. [Fischerei bei offenem Wasser. 1) mit großem Gezeuge:

a) Winde- auch große Land- und Herbstgarn-Fischerei.] Das zur Windegarn- (große Landgarn und Herbstgarn-) Fischerei gebrauchte Garn besteht aus zwei Flügeln — wovon jeder sechzig bis fünfundsachtzig Klafter lang und fünf bis sechs Klafter hoch ist — und einem vier bis sechs Klafter langen und ein und eine halbe Klafter hohen Sack (Mettrike), welcher sich in der Mitte des Gans befindet. Jeder Flügel zerfällt in das Weitertuch, den Plekenzug oder das Staggertuch, das Fischertuch und das Daumentuch.

Die Maschen des Weitertuchs sind drei und einen halben, die des Plekenzugs zwei und einen halben, die des Fischertuchs ein und ein Viertel und die des Daumentuchs einen Zoll im Quadrat groß; — die Mettrike hat die Maschenweite des Daumentuchs bis auf das drei Ellen lange Schlußende (die Häßelung), dessen Maschen nur dreiviertel Zoll im Quadrat groß sind.

Bei dieser Fischerei dürfen weder Ruder noch Segel gebraucht werden, um das ausgebreitete Garn in der Länge vorwärts zu ziehen. Auch darf dieselbe nur in der Tiefe des Haffes stattfinden und weder die Schaaren und flachen Strecken desselben, noch die Raichstellen berühren, auch nicht in den Bezirk der Sackfischerei eindringen.

Kontraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 21. [h. Schaar- oder Sommergarn-Fischerei.] Die Schaar oder Sommergarn-Fischerei wird mit einem Garn betrieben, welches mit dem Windegarn (§. 20.) gleiche Einrichtung und gleiche Maschenweite hat, jedoch bedeutend kleiner ist. Auch bei dieser Fischereiart dürfen weder Ruder noch Segel dazu gebraucht werden, um das ausgebreitete Garn in der Länge vorwärts zu ziehen. Dieselbe darf nur auf den Schaaren ausgeübt werden.

Kontraventionen gegen diese Bestimmungen werden mit der im §. 20. angedrohten Strafe bestraft.

§. 22. [2. Keitelfischerei.] Das bei Ausübung der Keitelfischerei gebrauchte Garn — Keitel genannt — besteht aus einem fünf bis sechs Klafter langen und ein bis zwei Klafter hohen, spitz zugehenden Sack, welcher drei Maschengattungen hat, nämlich den sogenannten Heerd, zwei bis zwei und eine halbe Klafter lang, mit Maschen von einem und dreiachtel Zoll im Quadrat; den Mittelrock, eine bis eine und eine halbe Klafter lang, mit Maschen von einem Zoll, und das sogenannte Achter oder Aftergarn, zwei Klafter lang, mit Maschen von dreiviertel Zoll. Im Innern des Sacks ist am Ende des Mittelrocks nach dem Achtergarn zu eine besondere Einsehlung am Netzwerk mit Maschen von dreiviertel Zoll im Quadrat, welche Finkel genannt wird. Der Umfang der vordersten Oeffnung des Keitels beträgt zwei bis sechs Klafter. — Die Fischerei mit diesem Garne geschieht auf folgende Weise. Nachdem der Keitel, an welchem sich an jeder Seite eine Vottleine und an dieser wieder eine Treibleine von mehreren Klaffern Länge befindet, auf einem Rahne ausgefaltet, sodann mittelst einer Spresse ausgespannt in die Tiefe des Haffes eingelassen und mit der Treibleine entweder am Mastbaume oder am Hintertheile des Rahns neben dem Steueruder befestigt worden, wird das Segel aufgeschifft und durch dasselbe mit halbem Winde das Gefäß mit dem Keitel so lange fortgetrieben, bis der Fischer es angemessen findet, den Keitel aufzuziehen und zu leeren. Der Betrieb der Keitelfischerei mit vollen

Segel oder Winde — das sogenannte Schwüren — ist bei einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler untersagt. Bei Vermeidung derselben Strafe dürfen an der Treibleine außer den sogenannten Hakensteinen keine Steine oder Holzspähne befestigt werden. Auch müssen bei gleicher Strafe die Keitelfischer bei Ausübung dieser Fischerei stets wenigstens fünfzig Klafter von einander entfernt bleiben.

§. 23. [Zeitdauer der Keitelfischerei.] Die Keitelfischerei ist auf den Zeitraum vom ersten Juni bis zum ersten Oktober beschränkt. Wer die Keitelfischerei vor dem ersten Juni oder nach dem ersten Oktober ausübt, verfällt in eine Geldstrafe bis fünfzig Thaler.

§. 24. [3. kleine Gezeuge: a. Brassen- auch Bressen- oder Treibnetz-Fischerei.] Die Brassen- (Bressen- oder Treibnetz-) Fischerei wird entweder mittelst zweier Gefäße und eines Garnes, ähnlich dem Keitel, oder vermittelst mehrerer zusammen gebundener Netze ausgeübt. Die Maschen des erstgedachten keitelähnlichen Garnes müssen wenigstens drei Zoll im Quadrat groß sein und es dürfen beim Betriebe dieser Fischereiart keine Segel, sondern nur Ruder bei Vermeidung einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler gebraucht werden.

Bei der andern Art dieser Fischerei werden höchstens zwölf Treibnetze mit einander verbunden. Jedes derselben besteht aus einem dreifachen, zwölf Klafter langen und vier Fuß breiten Netze, an welchem sich an der oberen Spitze viel Klotzwerk, an der untern kleine Steine oder Bleistücke befinden. Die mit einander verbundenen Treibnetze werden an jedem Ende mit einem hölzernen Klope (Boye) versehen, in gerader Richtung ausgeworfen und treiben ungefähr eine achte Meile mit dem Wasser oder Ströme, worauf sie aufgezogen und gelichtet werden. Die Maschen in den beiden äußern Netzen (die sogenannte Lederung, auch das Geleite genannt) dürfen nicht kleiner als sechs Zoll und die in dem mittleren Netze (der Schlinge) nicht enger als zwei und einen halben Zoll im Quadrat groß sein.

§. 25. [h. Staaß- und Kaulbarsnetz-Fischerei.] Zur Staaß- und Kaulbarsnetz-Fischerei dienen gleiche Netze, wie zu der im §. 24. beschriebenen zweiten Art der Treibnetz-Fischerei. Die Maschen derselben dürfen zwar enger als bei den Treibnetzen, jedoch bei dem Staaßnetze in der Lederung nicht enger als vier und einen halben Zoll, und in der Schlinge nicht enger als einen und einen halben Zoll im Quadrat sein. Bei dem Kaulbarsnetze, welches sechs und zwanzig Klafter lang und einen und einen halben Fuß hoch ist, dürfen die Maschen nicht enger als drei viertel Zoll im Quadrat sein.

Die Staaß- und Kaulbarsnetze werden vermittelst Stangen (Briden) in gerader Linie auf einer bestimmten Stelle festgesetzt und bleiben sodann mehrere Tage stehen, bevor sie aufgezogen und gelichtet werden. Die Briden der Kaulbarsnetze werden Behufs ihrer Ausstellung, wenn sie nicht mit Spitzen versehen sind, mit einem an dem untersten Ende besetzten schweren Steine — Stehder versehen. Die Kaulbarsnetze dürfen bei einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler zu Zügen nicht benutzt werden.

§. 26. Sowohl bei der Treib-, als bei der Staaß- und Kaulbarsnetz-Fischerei ist es den Fischern, bei einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler, verboten, ihre Netze, sobald solche aufgestellt sind, zu umrühren.

§. 27. [e. Landgarn-Fischerei, auch Strand-, Waadegarn und Ziehnetz-Fischerei genannt.] Die zu der Landgarn- (Strandgarn-, Waadegarn- oder Ziehnetz-) Fischerei erforderlichen Netze bestehen aus zwei Flügeln, von denen jeder dreißig bis sechzig Klafter lang und an denen ein Stück Mettrike von einer und einer halben bis zwei Klafter Länge angeheftet ist. An jedem Flügel befinden sich zwei bis drei Leinen, deren jede höchstens dreißig Klafter lang sein darf. An diesen Leinen wird das Netz von Menschen, welche sich am Strande oder im Wasser watend befinden, ans Land gezogen.

Die Maschenweite der Mettrike sowohl, wie der Flügel, darf nicht unter drei viertel Zoll im Quadrat sein.

Diese Fischereiart darf, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler, nur innerhalb der Schaaren und nicht mit Segeln betrieben werden. Der Gebrauch von Wöten und Rudern ist dabei u r zulässig, um die Netze auszubringen, oder um dieselben, wenn sie irgendwo hängen bleiben, wieder frei zu machen. Jede sonstige Anwendung von Wöten und Rudern bei dieser Fischereiart wird mit einer Geldbuße bis fünfzig Thaler bestraft.

§. 28. [d. Sack-Fischerei mit sogenannten Streichtüchern.] Die zur Sack-Fischerei mit sogenannten Streichtüchern gebrauchten drei bis vier Klafter großen Säcke, welche aus vier bis fünf auf Sonnenbände gezogenen Netzen mit einer oder zwei Einsehlen im Innern, bestehen, und an deren zwei bis drei Klafter großen Oeffnung sich zwei, wenigstens drei Klafter große Aufhalsflügel befinden, werden paarweise im Dasse mit Briden ausgefaltet und mit einem aufrecht stehenden, zehn Klafter langen Garnsaum (Zuch genannt) verbunden. Die Oeffnung

des Sacks ist zum Fischfange bestimmt. Die Maschen in den Flügeln, dem Tuche und der oberen Hälfte des Sacks dürfen nicht enger als zwei Zoll, die der unteren Hälfte des Sacks nicht enger als einen Zoll im Quadrat sein.

§. 29. [e. Fischerei mit gewöhnlichen hohen und niederen Haßsäcken.] Die Fischerei mit gewöhnlichen Haßsäcken wird entweder mit hohen Haßsäcken (Prassensäcken) oder mit niederen Haßsäcken (Grundsäcken) betrieben.

Die hohen Haßsäcke (Prassensäcke) bestehen aus zwei Flügeln und einem daran hängenden drei- bis vierbügligten Sack, worin sich eine oder zwei Einkehlen (Zufel) befinden. Jeder Flügel ist zwei und eine viertel Klafter lang und eine Klafter hoch.

Die niederen Haß- (Grund-) Säcke haben ganz die Einrichtung wie die hohen (Prass-) Säcke, doch sind Sack und Flügel nur vier Fuß hoch und die Flügel nur eine und eine halbe bis zwei Klafter lang.

Die hohen und niederen Haßsäcke werden sowohl innerhalb der Schaaren, als auch außerhalb derselben, auf der Höhe oder Tiefe des Haßes, jedoch höchstens dreißig Ruthen von den Schaaren entfernt, ausgelegt und mit Priden befestigt.

Die Maschen der hohen und niederen Sacknetze in den Flügeln dürfen nicht enger als drei Zoll im Quadrat und in den Säcken (Mettriken) nicht enger als einen Zoll im Quadrat sein.

§. 30. [f. Fischerei mit kleinen Haßsäcken.] Bei der Fischerei mit kleinen Haßsäcken haben letztere die Einrichtung wie die im §. 29. beschriebenen niederen Haßsäcke; doch sind sowohl der Sack, wie die Flügel, kleiner und niedriger. Die Maschen der hierzu gebrauchten Säcke dürfen nicht enger als einen halben Zoll im Quadrat sein.

§. 31. [g. Lachslanden-Fischerei.] Die Lachslanden-Fischerei wird mit großen im Haße in einer Linie mit Priden aufgestellten Säcken oder Netzen, wie die Staaknetz-Fischerei betrieben. Dreißig solcher Netze, deren jedes funfzehn bis achtzehn Klafter lang ist, bilden eine Lachslande. Die Maschen der hierbei gebrauchten Netze oder Säcke dürfen nicht enger als drei Zoll im Quadrat sein.

§. 32. [Zeit, Beschränkung der Saafischerei.] Die Saafischer (§§. 28—31.) müssen wie bisher die Säcke noch vor Sonnenuntergang aufstellen, und dürfen solche nicht eher als nach Sonnenaufgang öffnen, sich auch in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang auf dem Haße bei einer Strafe bis funfzig Thaler nicht aufhalten.

§. 33. [h. Vollreusen-Fischerei.] Die bei der Vollreusen-Fischerei dienenden Vollreusen sind runde, durch Tonnenbände oder Bügel zwei bis drei und einen halben Fuß weit ausgespannte Netze, deren Maschen drei viertel Zoll groß sind und im Innern eine oder zwei Einkehlen (Zufel) haben. Sie werden mit Steinen auf flachen Stellen des Haßes versenkt und mit Priden, welche im Grunde festgesteckt werden, bezeichnet.

§. 34. [i. Neumaugen- und Nalreusen-Fischerei.] Bei der Neumaugen- und Nalreusen-Fischerei bestehen die Reusen aus zwei und einem halben bis vier Fuß langen und dreiviertel bis einen Fuß hohen, von Weiden geflochtenen Körben. Sie werden auf dem Grunde mit Steinen befestigt und mit Bopen versehen. Die einzelnen Weideschichten müssen mindestens einen halben Zoll von einander stehen, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis funfzehn Thaler.

§. 35. [k. Störgarn-Fischerei.] Bei der Störgarn-Fischerei werden große Netze von starkem Wandsaden (Marling) gebraucht, welche mit Priden in der Tiefe des Haßes aufgestellt werden, und deren Maschen nicht enger als sechs Zoll im Quadrat sein dürfen.

§. 36. [l. Fischerei mit Nalangeln.] Zur Fischerei mit Nalangeln bedient man sich Leinen von dünnem Marling oder starker Nalchschuur, an denen, zwei bis drei Fuß von einander entfernt, einen Fuß lange dünne Schnüre mit Haken sich befinden, woran als Köder Würmer befestigt werden.

Gewöhnlich wird die Nal- Angel-fischerei mit Mullen betrieben, nämlich mit sechs- bis acht Angelhaken an einer Schuur befestigt. Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu funfzehn Thalern dürfen statt der Würmer keine junge Fische als Köder und keine Haken unter ein sechs- zehntel Zoll Stärke gebraucht werden.

§. 37. [Gränzen für die Fischerei mit kleinem Gezeuge.] Bei Ausübung aller Arten der Fischerei mit kleinem Gezeuge (§§. 24. bis 36.) dürfen die Schaaren nicht weiter als auf dreißig Ruthen überschritten werden, und müssen zwischen den sogenannten Lanfen (d. i. ein Sack, ein Tuch und wieder ein Sack), sowie zwischen den einzelnen Staak- und Kaulbarsnetzen Öffnungen von zwanzig Ruthen zum Durchgang der Fische und zur Schiffsahrt offen bleiben.

Kontraventionen gegen die Vorschriften dieses Paragraphen werden mit einer Geldbuße bis funfzig Thaler belegt.

§. 38. [M. Winter-Fischerei. 1. mit großem Gezeuge. a. mit dem großen Wintergarn.] Bei der Fischerei mit dem großen Winter-

garn bedient man sich des im §. 20. beschriebenen Winde- oder Herbstgarnes. Das Netz wird an einem Reef von neunzig Klaftern in eine Wuhne unter das Eis gelassen und mittelst einer Winde wieder ausgezogen.

§. 39. [b. mit dem kleinen Wintergarn.] Zur Ausübung der kleinen Wintergarn-Fischerei wird das oben §. 21. erwähnte Schaar- oder Sommergarn benutzt.

§. 40. [2. mit kleinem Gezeuge.] Zur Winter Fischerei mit kleinem Gezeuge bedient man sich der oben §§. 24., 25., 31. u. 35. erwähnten Netze und Säcke unter dem Eise.

§. 41. [Gränzen für die Winter Fischerei.] Bei der Winter Fischerei unter dem Eise darf bei Vermeidung einer Geldstrafe bis funfzig Thaler, kein Fischer seine Netze in einen fremden Garnzug setzen, der entweder durch eine Stange, durch aufgesetzte Eisstücke, oder mittelst der ins Eis gehauenen Art oder auf andere Weise kenntlich gemacht oder ihm sonst bekannt geworden ist.

§. 42. Diese Fischerei kann von den dazu Berechtigten auf der ganzen Höhe des Haßes betrieben werden, und es findet hier keine Pegränzung oder Beschränkung Statt. Die sogenannten amtsfreien Züge, die stets bezeichnet erhalten und nur für Rechnung des Fiskus besetzt werden sollen, dürfen jedoch, ohne spezielle Erlaubniß der Regierung, bei einer Strafe bis funfzig Thaler nicht zum Fischfange benutzt werden.

§. 43. [Zeitdauer der Winter-Fischerei.] Die Winter-Fischerei dauert so lange, als das Haß mit Eis belegt ist.

§. 44. [III. Das Stechen der Fische mit Speeren.] Das Stechen der Fische mit Speeren bleibt erlaubt.

§. 45. Neue und andere Arten des Fischfanges als die §§. 19. bis 44. erwähnten, dürfen ohne vorhergegangene Unteruchung und ausdrückliche Erlaubniß der Regierung nicht betrieben werden.

§. 46. [Unerlaubte Fischereiartern.] Die nachstehenden Arten des Fischfanges sind unter allen Umständen unflathhaft:

- 1) Das Pumpen und Zagen, bei welchem mit funfzehn und mehr, wohl zwölf Klafter langen zusammengehefteten und an kleine Gefäße oder Bäte gebundenen, oder an beiden Enden der Netze mit Stangen auf dem Haßgrunde befestigten Netzen im Wasser ein Halbkreis geschlossen und am Eingange in denselben zwischen den beiden äußersten Punkten unter dem Wasser mit einer Pumpe (einem Stücke Leder oder einem Stücke Holz, welches an einer langen Stange befestigt ist) ein starkes Getöse gemacht wird.
- 2) Die Klappfischerei, bei welcher an jeder Seite der Klappe (eines gewöhnlichen Kettelgarnes) zehn bis zwölf Klafter lange, mit Holz spähnen versehene Leinen befestigt werden, und demnach das Garn durch an diese Leinen gespannte Pferde mit möglichster Schnelligkeit etwa funfzehn Klafter weit gezogen und an das Land gebracht wird.
- 3) Das Klappern und Bullern, welches von dem Pumpen nur dadurch unterscheidet, daß hier das Getöse durch Klappern oder Schlagen mit einem Stocke auf das Fahrzeug verursacht wird.
- 4) Das Aufsetzen der Quäste, welches darin besteht, daß Bündel Strauch, die an einer Priede befestigt sind, ins Haß gelegt werden.
- 5) Das Fischen mit dem Interne, bei welchem ein mit einem Zufel versehenes trichterförmiges Kettelgarn, oben von zehn klaftern im Umfange und von funfzehn Ellen Länge durch zwei, vierzig Klafter lange Leinen mit angehängten Steinen und Holzspähnen an zwei Gefäße befestigt und mittelst dieser Gefäße, welche vierzig bis funfzig Schritt von einander entfernt bleiben, in gleicher Richtung durch den Wind rasch fortgetrieben wird.
- 6) Das Streuen (Streiven, Streuen oder Ströven), bei welchem zwei Fahrzeuge, nachdem die Geräthe ins Haß eingelassen und ausgebreitet worden, unter Segel gehen und eine Strecke des Haßes durchlaufen, bevor die Netze gelichtet werden.

§. 47. [Strafen für deren Ausübung.] Wer eine unerlaubte Fischerei (§§. 45., 46.) betreibt, hat den Verlust des Garnes und des Geräthes, — wozu jedoch die Kähne und Schiffsgesäße nicht zu rechnen sind, — sowie die Wegnahme der etwa schon gefangenen Fische und außerdem eine Geldstrafe bis funfzig Thaler, im vierten Kontraventionsfalle aber, wenn er ein Fischereiberechtigter ist, zugleich die Berechtigung zum Fischen (§. 9.) verwirkt.

§. 48. [Gezeuge mit vorschriftswidrigen Maschen.] Wer nach Ablauf von fünf Jahren nach der Verkündigung dieser Fischerei D. noch mit Gezeugen fischt, welche enger als die in den §§. 20. bis 22., 24. bis 25., 27. bis 31., 33. bis 35. vorgeschriebenen Maschen haben, verliert die Netze und die übrigen Fischereigeräthe, sowie die damit gefangenen Fische, und hat außerdem eine Geldstrafe bis 50 Thaler

verwirkt. Im Wiederholungsfalle tritt der vorstehenden Strafe noch der Verlust der Fischereiberechtigung mit den im §. 9. festgesetzten Modalitäten hinzu.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Fischer beim Fischen und bei Benutzung der gewonnenen Haaffprodukte.

§. 49. [Behandlung der gefangenen Laichfische und des Fischsaamens.] Die Fischer sind, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis fünf Thaler, gehalten, nicht nur während des Fischfanges die Laichstellen, sobald sie solche bemerken, zu vermeiden, sondern auch die gefangenen laichenden Fische, die gefangene Fischbrut und den Fischsaamen mit der gehörigen Vorsicht sogleich ins Wasser zurückzuwerfen.

§. 50. Wer Laichfische, Fischbrut oder Fischsaamen verkauft, zum Krankhocken, zur Fütterung und Mästung des Federviehes und der Schweine verwendet oder irgendwie gebraucht, vernichtet oder verdirbt, hat eine Geldstrafe bis fünfzig Thaler verwirkt. Den Regierungen bleibt vorbehalten, durch die Amtsblätter näher zu bestimmen, was als Fischbrut zu betrachten ist.

§. 51. [Verbot: a. des Auswerfens von Ballast in das Haaf.] Die Fischer müssen beim Fischfange Alles vermeiden, wodurch der Schiffahrt auf dem Haase Nachtheil erwachsen könnte. Es darf aber, was auch schon im §. 11. der Schifffahrts-D. für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haase v. 14. März 1822 (G. S. S. 96 u. f.) unterjagt ist, aus den Fischereifähnen kein Ballast ins Wasser geworfen werden. Kontraventionen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldbuße bis dreihundert Thaler bestraft.

§. 52. [b. des Verrückens der Tonnen, Vollen oder Boyen.] Die Fischer haben ferner bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt und des Tiefs ausgelegten Tonnen, Vollen oder Boyen durch die Netze nicht mit fortgezogen werden. Wer die Tonnen, Vollen oder Boyen vorsätzlich verrückt, verfällt nach der Bestimmung des §. 9. der Schifffahrts-D. v. 14. März 1822 in eine Strafe von fünfzig bis dreihundert Thaler. Geschieht die Verückung aber aus Versehen, so muß der Fischer dieses bei fünfzig Thaler Strafe sogleich dem nächsten Lootsen-Kommandeur anzeigen. Ueberhaupt müssen sämmtliche Fischereiberechtigte sich alle Maßregeln, welche zur Beförderung der Schiffahrt im Haase für nothwendig oder nützlich erachtet werden sollten, ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

§. 53. [Maßregeln zum Schutze der Winterwege auf dem Haase.] Die Fischer dürfen die zur Bezeichnung der Winterwege auf dem Haase ausgelegten Zeichen weder zerstören noch versehen. Tag- oder Zestlöcher dürfen in einem gebahnten Winterwege nicht gehauen werden, sondern müssen von demselben zu jeder Seite wenigstens sechs Schritt entfernt bleiben. Zur Verhütung von Unglück sind bei der Winterfischerei die ausgehauenen Eiszücker jedesmal am Einlasse sowohl wie beim Auszuge aufrecht zu stellen und die gemachten Löcher durch Fisen oder Strauch zu bezeichnen. In dieser Beziehung müssen sich die Fischer überhaupt allen etwa von der Polizeibehörde anzuordnenden Vorschriften und Vorschriften ohne Entschädigung unterwerfen.

§. 54. [Behandlung der Priden.] Zur Verhütung der Beschädigung an Schiffen und Rähnen ist jeder Fischer bei fünf Thaler Strafe verpflichtet, die etwa vom Winde oder den Wellen abgebrochenen Priden sofort herauszuziehen. Bei gleicher Strafe müssen die Priden bei Aufhebung der Sacke nach beendigter Fischerei herausgezogen werden. Wer dieselben anstatt dessen unter dem Wasser abbricht oder absägt, hat zehn Thaler Strafe verwirkt. Wer Sacke mit versenkten Priden unter dem Wasser versteckt, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis fünfzig Thaler.

Die Priden müssen stets mit der Hausnummer des Eigenthümers bezeichnet sein.

§. 55. Die Fischer dürfen nur die zur Befestigung ihrer Sacke erforderlichen Priden einschlagen und sich bei fünf Thaler Geldstrafe nicht unterfangen, eigenmächtig gewisse Stellen im Freiwasser oder in den sogenannten aufstehenden Zügen abzufisen und mit Priden oder Pfählen zu begränzen.

§. 56. [Die Haupt-Schifffahrts-Richtungen müssen von Stellnetzen frei bleiben.] Die nach festen Gesichtspunkten auf dem Lande, oder auf dem Wasser durch Tonnen, Vollen oder Boyen bezeichneten Haupt-Schifffahrts-Richtungen in dem Haasswasser müssen in einer Breite von zwanzig Ruthen bei Vermeidung einer Strafe bis fünfzig Thaler von Stellnetzen frei bleiben.

§. 57. [Verkehr der Haaffischer mit Frachtgefäßen.] Kein Fischer darf sich den Schiffen, Bordingen oder befrachteten Rähnen auf dem

Haase nähern, oder an irgend ein beladenes oder unbeladenes Gefäß anlegen, wenn sich dasselbe nicht etwa in Gefahr befindet und der Hilfe bedarf.

§. 58. In einem solchen Nothfalle dürfen die Fischer an das gefährdete Fahrzeug zwar anlegen und aus demselben zum Zweck einer nothwendigen Erleichterung Waaren einnehmen. Sie sind aber verbunden, sich genau nach den Anordnungen des das Fahrzeug begleitenden Steuerbeamten oder Lootsen zu achten, und dürfen außer dem Fall der Noth nirgend anders als bei einer Stadt anlanden, wo sie sich, im Fall sie durch einen Sturm von dem durch sie erleichterten Fahrzeuge getrennt sind, bei dem Steuerante sogleich zu melden haben.

§. 59. Kontraventionen gegen die Vorschriften der §§. 57., 58. werden mit einer Geldbuße von zehn Thalern gestraft. Außerdem versallen die Fischer im Fall einer wirklich begangenen oder beförderten Steuerkontravention in die dafür gesetzlich bestimmte Strafe.

§. 60. Ein an fremden Netzen oder Säcken oder an fremden Fischereigeräthschaften begangener Diebstahl wird nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

§. 61. [Verbot zur Verhütung gegenseitiger Störungen der Fischer.] Bei der Fischerei mit Bäten ohne Segel darf kein Fischer sich in den Zug desjenigen legen, der schon fischt. Bei der Segelfischerei darf kein Fischer in die Zuglinie eines andern, der vor ihm die Netze ausgeworfen hat, auch kein Fischer, der schon an irgend einer Stelle des Haases im Fischen begriffen ist, in die Zuglinie eines andern einbiegen. Jede Kontravention gegen diese Vorschrift wird, falls nicht dabei ein den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts unterliegendes Vergehen eintritt, mit fünf Thaler Geldstrafe belegt.

§. 62. [Beschränkungen wegen der Störfischerei.] Diejenigen Fischer, welche zum Störfange nicht befugt sind, müssen die von ihnen zufällig eingefangenen Störe abliefern. Eignen sie sich dieselben widerrechtlich zu, so versallen sie in eine Strafe bis zehn Thaler. Der Ort, wohin die Störe abzuliefern sind, sowie die dafür zu zahlende Vergütung, wird von der Regierung bekannt gemacht werden.

§. 63. In allen übrigen Fällen darf jeder Fischereiberechtigte, welchem nicht bloß das Recht der Fischerei zum häuslichen Bedarf oder zur Tisches Nothdurft zusteht, über die durch die gesetzmäßige Ausübung seiner Fischereigerechtigkeit gewonnenen Fische frei verfügen.

§. 64. [Bestimmung wegen Findens von Bernstein.] Der bei Gelegenheit der Fischerei gefundene Bernstein muß innerhalb drei Tagen dem Berechtigten abgeliefert werden. Der Finder ist in diesem Falle befugt, ein Zehntel des Werths als Belohnung zu fordern. Wer die Anzeige des Fundes über drei Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig; wer den Fund auf Befragen des Richters ableugnet, wird außerdem als Dieb bestraft. Die in den §§. 3—12. des Zusatzes 228. des Ostpreuss. Provinzialrechts enthaltenen Strafbestimmungen werden in Bezug auf das frische Haaf hierdurch aufgehoben.

§. 65. [Größe und Beschaffenheit der Fischtonnen.] Geschieht der Verkauf der Fische im Großen und tonnenweise, so dürfen dazu acht Monate nach Publikation dieser D. nur Tonnenmaße benutzt werden, welche einhundert Quart enthalten und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind. Kontraventionen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldbuße bis fünf Thaler und Konfiskation der unrichtigen Maße bestraft.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Beaufsichtigung des Fischereiwesens und bei Bestrafung der Fischerei-Kontraventionen.

§. 66. [Allgemeine Bestimmungen.] Die Aufsicht über die Fischerei im frischen Haase und in den in dasselbe einmündenden Flüssen, sowie insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Fischerei D. überall pünktlich befolgt und Vereinträchtigungen der Verechsamkeit der Fischereiberechtigten vermieden werden, haben der Oberfischmeister und die ihm untergeordneten Beamten zu führen. Die Fischer sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis fünf Thaler verpflichtet, den amtlichen Anordnungen des Oberfischmeisters und der ihm untergeordneten Beamten unbedingt Folge zu leisten.

Ist die Widersetzlichkeit mit ehrenrührigen Aeußerungen oder Thätlichkeiten verbunden, so kommen die Strafen der Injurien oder der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit bei Ausübung ihres Amtes in Anwendung.

§. 67. [Klage und Abzeihen der Fischerei-Aufsichtsbeamten.] Damit sich Niemand mit Mißkenntniß der Person der Aufsichtsbeamten entschuldigen könne, soll der Oberfischmeister eine rothe Flagge,

in deren weißem Schilde sich der Preussische Adler befindet, und an seinem Rahne einen Wimpel mit dem Preuss. Adler führen, und die Unterbeamten sollen stets ein metallenes Schild, auf welchem ihre Dienststellung bezeichnet ist, auf ihrer Brust tragen, an ihrem Rahne aber im Wimpel einen Preuss. Adler und außerdem noch eine rothe Flagge, in deren weißem Schilde sich gleichfalls ein Preuss. Adler befindet, führen. Jeder Fischer ist, sobald die Flagge eines Fischereipolizeibeamten aufgezogen wird, bei einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler verpflichtet, sogleich die Segel zu streichen, und darf nicht früher von der Stelle weichen, als bis er dazu Erlaubniß erhalten hat.

§. 68. [Bezeichnung der segelführenden Fischereigesäße und Führung der vorschriftsmäßigen Flagge.] In der äußeren Wand der Hinterkajüte eines jeden Segel führenden Fischereigesäßes muß bei einem bis zehn Thaler Strafe der Vor- und Zunamen und der Wohnort des Besitzers mit vertieften, mit weißer Delfarbe eingestrichenen Buchstaben von zwei Zoll Höhe und einem viertel Zoll Stärke eingeschnitten sein. Bei gleicher Strafe muß jeder Fischer bei Ausübung der Fischerei auf der Spitze des Mastes seines Gefäßes eine wenigstens zwei und einen halben Fuß lange und einen Fuß breite Flagge von derjenigen Farbe führen, welche der Ortschaft, woselbst er seinen Wohnsitz hat, von der betreffenden Provinzialbehörde erteilt worden ist. Wer auf seinem Fischereigesäße die Flagge einer Ortschaft führt, welcher er nicht angehört, verfällt in eine Geldstrafe bis fünfzig Thaler.

§. 69. [Ergänzung der Strafbestimmung.] Alle Uebertretungen der in dieser Fischerei-D. enthaltenen Vorschriften, welche nicht mit besondern Strafen bedroht sind, unterliegen einer Geldbuße bis fünfundsiebenzig Thaler.

§. 70. [Messort der Fischerei-Polizeigerichtsbarkeit.] Ueber die Kontraventionen, welche nach den Bestimmungen dieser Fischerei-D. den Verlust der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei nach sich ziehen, und über die Fälle, in welchen ein Kriminalverfahren einzuleiten ist, steht nur dem ordentlichen Gerichte die Entscheidung zu.

Die Untersuchung der übrigen Kontraventionen soll der Oberfischmeister führen und darin durch ein Resolüt entscheiden.

§. 71. [Haffpolizei-Gerichtstage.] Zum Verfahren bei Fischerei-Kontraventionen sollen monatlich wiederkehrende Haffpolizei-Gerichtstage bestimmt und die Orte, an welchen sie zu halten sind, von der Regierung bekannt gemacht werden.

§. 72. [Form des Verzeichnisses der vorgefallenen Kontraventionen.] Die Fischerei-Aufsichtsbeamten, welche keinen der Haffgerichtstage verfäumen dürfen, übergeben spätestens vierzehn Tage vorher dem Oberfischmeister, nebst den abgepfändeten Sachen, ein Verzeichniß sämtlicher, in den ihnen zur speziellen Verwaltung anvertrauten Fischereibezirken vorgefallenen Fischerei-Kontraventionen, welches in tabellarischer Form und fortlaufenden Nummern die Anzeige:

- 1) des Namens, Gewerbes und des Wohn- und Aufenthaltsorts des Kontraventionen,
- 2) des Gegenstandes,
- 3) der näheren Umstände, als der Zeit und der Stelle der Kontravention und Erhaltung, ob die Kontravention zum ersten Mal oder wiederholt verübt, ob sie mit Gewalt oder Widerseßlichkeit bei der Betreffung verbunden gewesen sei,
- 4) der Zeugen und sonstigen etwaigen Beweismittel, falls der Fischerei-Aufsichtsbeamte die Kontravention nicht selbst ausgemittelt hat, und der etwa abgepfändeten Sachen und
- 5) eine besondere Kolonne zu dem im folgenden Paragraphen bemerkten Zwecke

enthalten muß.

§. 73. [Vorladung der Kontraventionen.] Auf den Grund dieses Verzeichnisses muß der Oberfischmeister die Angeschuldigten sofort zu dem nächsten Haffgerichtstage durch einen vereideten Rentamtsboten, einen Fischerei-Unterbeamten, oder durch Requisition der betreffenden Ortspolizeibehörde, mittelst eines den Vorzuladenden einzuhändigenden Auszuges aus dem tabellarischen Verzeichnisse erfordern lassen.

Der insinuierende Beamte bescheinigt in der fünften Kolonne des Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Person, welcher der Auszug des Verzeichnisses zugestellt worden, und des Tages, an welchem es geschehen ist. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor dem Haffgerichtstage geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial-Erkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Vergehren die Vertagung bis zum folgenden Gerichtstage nicht verweigert werden darf.

§. 74. [Haffgerichts-Protokoll.] In jedem Haffgerichtstage wird von einem vereidigten Protokollführer ein fortlaufendes Protokoll über die vorgekommenen Kontraventionen mit Bezug auf die Nummer des Verzeichnisses geführt.

§. 75. [Gang des Untersuchungs-Verfahrens.] Zuwörderst werden

die erschienenen Angeschuldigten einzeln vernommen und bei einem jeden wird unmittelbar nach seiner Vernehmung das Erkenntniß mündlich ausgesprochen und zum Protokoll niedergeschrieben.

§. 76. [Abfassung von Kontumazial-Erkenntnissen.] Absdann wird gegen die Nichterfahrenen die Strafe u. s. v. in contumaciam festgestellt und protokolliert. Jedem derselben wird der ihn betreffende Auszug des Protokolls abschriftlich, mit der Unterschrift des Protokollführers beglaubigt, auf gleiche Weise, wie §. 73. erwähnt, behändigt und darüber am Rande des Protokolls ein Vermerk gemacht.

§. 77. Das von jedem Haffgerichtstage besonders zu führende Protokoll wird am Schlusse vom Oberfischmeister und Protokollführer, so wie von den anwesenden Fischerei-Aufsichtsbeamten unterzeichnet.

§. 78. Wenn der am Haffgerichtstage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Fischerei-Aufsichtsbeamten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezichtigt, zu seiner Verurteilung, falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen, oder die gegen ihn aufgestellten Beweise zu entkräften vermag. Dies muß aber am nächsten Haffgerichtstage geschehen, und der Angeschuldigte zu diesem Zwecke seine Vertheidigungszeugen entweder selbst stellen, oder binnen acht Tagen deren Vorladung bei dem Oberfischmeister auswirken.

§. 79. [Rekurs an die Regierung und Berufung auf richterliches Gehör.] Gegen die vom Oberfischmeister ausgesprochenen Urtheile steht dem Angeschuldigten in denjenigen Fällen, in welchen dies nach den betreffenden allgemeinen Vorschriften zulässig ist, Berufung auf rechtliches Gehör, in allen Fällen aber das Niederschlagungs- oder Milderungs-Gesuch zu. Dieses Gesuch, durch dessen Wahl die sonst statthafte Provokation auf rechtliches Gehör ausgeschlossen wird, muß von den bei der Verurteilung anwesenden Angeschuldigten sofort am Haffgerichtstage bei Verlust des Rechtsmittels angebracht werden. Dem in contumaciam Verurteilten ist dazu eine zehntägige Frist, vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet, gestattet.

Zur Entscheidung über das Gesuch wird das Haffgerichtsprotokoll und das Verzeichniß an die Regierung eingesandt, welche den Bescheid darauf sofort zu erteilen hat.

§. 80. Die Fischerei-Aufsichtsbeamten, deren Angaben die volle Vereiße (s. §. 78.) bewohnen soll, müssen auf Lebenszeit oder mit dem Anspruche auf lebenslängliche Verpachtung angestellt sein, und dürfen auch an den erkannten Geldstrafen und Konfiskaten keinen Antheil beziehen.

§. 81. Die erkannten Strafen sind auf Requisition des Oberfischmeisters durch das Domainen-Rentamt, oder, wenn die Verurtheilten nicht Domainen-Einsassen sind, durch das Landrathsamt zu vollstrecken.

Im Falle des Unvermögens sollen die erkannten Geldstrafen nach den desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften in Gefängnißstrafen verwandelt werden.

§. 82. Findet sich in dem Verzeichnisse §. 72. ein zur gerichtlichen Untersuchung geeigneter Fall (§. 70.) aufgeführt, so muß der Oberfischmeister hiervon sogleich die kompetente Gerichtsbehörde zur weiteren Veranlassung in Kenntniß setzen.

§. 83. [Sportelfreiheit.] Bei der Untersuchung und Aburtheilung der Fischerei-Kontraventionen sollen, außer den für die Vorladungen in Polizei-Kontraventionsachen herkömmlich zu entrichtenden Meilen-geldern, keine Sporteln stattfinden.

§. 84. Die Vorschriften der vorstehenden Fischerei D. finden außer dem frischen Haffe selbst auch auf die damit in Verbindung stehenden Gewässer insoweit Anwendung, als die Fischerei-D. v. 22. Febr. 1787 auf denselben bisher gegolten hat.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Nothow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Nhden. Beglaubigt: Bode.

Fischerei-Ordn. v. 7. März 1845 für das kurische Haff.

[G. S. 1845. S. 139. Nr. 2554.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. haben in Erwägung, daß die bisherige Fischerei-D. für das kurische Haff v. 11. Juni 1792 und die A. im 15. Zusätze des Ostpreuss. Provinzialrechts den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr überall entsprechend, sowie in Vertheidigung der von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen deshalb gemachten Anträge, Uns bewogen gefunden, die vorgebrachten Bestimmungen einer Prüfung zu unterwerfen, und verordnen nach Anhörung

Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission, unter Aufhebung aller früheren, die Fischerei im kurischen Haffse betreffenden Bestimmungen und Verordnungen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Fischfange.

§. 1. Die Fischerei auf dem kurischen Haffse ist Eigenthum des Staats.

§. 2. [Erfordernisse zur Ausübung der Fischerei.] Die Ausübung der Fischerei auf dem kurischen Haffse ist nur denjenigen gestattet, welche ein durch landesherrliche Verleihung, Vertrag mit dem Fiskus, oder Verjährung begründetes Recht dazu haben.

§. 3. Wenn die Fischerei nur zum häuslichen Bedarf oder nur zur Fisches Nothdurft zusteht, der darf weber mit den gefangenen Fischen Handel treiben, noch dieselben verschenken. Auch darf er der Regel nach von den gefangenen Fischen nichts als Lohn gegen Arbeit verabreichen. Haben jedoch zu einem Fischfange Arbeiter, die nicht zu der Familie oder dem Hausstande des Berechtigten gehören, zugezogen werden müssen, so darf denselben statt des üblichen Tagelohns so viel an Fischen verabreicht werden, als nach den gewöhnlichen Verkaufspreisen der Fische zur Verächtigung des Tagelohns erforderlich ist.

Die Verpachtung einer auf den häuslichen Bedarf oder die Fisches Nothdurft beschränkten Fischereigerechtigkeit ist nicht gestattet. Wenn dieselbe aber einem Grundstücke zusteht, so kann sie dem Pächter des Grundstücks mit letzterem zur Ausübung überlassen werden.

Kontraventionen gegen die in diesem §. enthaltenen Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 4. [Schranken des Betriebes der Fischereigerechtigkeit.] Kein Fischereiberechtigter darf den Fischereibetrieb über seine rechthch erworbenen Befugnisse ausdehnen. Namentlich ist weber einer Gemeinde oder Ortschaft, noch einem einzelnen Fischereiberechtigten gestattet, zu gleicher Zeit mit mehr großen Garnen, als ihnen zusteht, zu fischen.

§. 5. [Strafe für unbefugten Fischereibetrieb.] Wer die Fischerei auf dem Haffse treibt, oder dasselbe mit Fischereigeräthschaften befährt, ohne zum Fischfange irgend einer Art berechtigt zu sein, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und Konfiskation der Fischereigeräthschaften und der damit gefangenen Fische gestraft. Die Käbne und Schiffsgesäße gehören jedoch nicht zu den der Konfiskation unterliegenden Gegenständen.

§. 6. Wer eine andere Fischereiarart als diejenige, wozu er berechtigt ist, betreibt, hat außer der im §. 5. bestimmten Geldstrafe Konfiskation derjenigen Fischereigeräthschaften, zu deren Gebrauch er nicht berechtigt ist, verwirkt.

§. 7. Wer das im §. 6. gedachte Vergehen nach dreimaliger Verurtheilung von Neuem begeht, wird nicht nur mit der dort bestimmten Strafe belegt, sondern geht auch der Berechtigung verlustig. Ist dieselbe vererblich, so tritt der Verlust nur auf die Lebenszeit, wenn die Verurtheilung mit dem Besiz eines Grundstücks verbunden ist, nur auf die Besizzeit des Schuldigen ein.

Fischereipächter verlieren im vierten Kontraventionsfalle das Recht, die gepachtete Berechtigung auszuüben, bleiben aber ihrem Verpächter zu Allem, wozu sie vermöge ihres Vertrages verbunden sind, für das laufende Jahr verpflichtet, müssen auch den aus der Aufhebung des Pachtkontrakts entstehenden Schaden ersetzen. Außerdem dürfen alle diejenigen, welche das im §. 6. gedachte Vergehen nach dreimaliger Beurtheilung von Neuem begehen, fernerhin als Fischereipächter nicht mehr zugelassen werden.

§. 8. [Jährliche Aufzeichnung der Fischer.] Die Anzahl der am kurischen Haffse gegenwärtig vorhandenen Fischereiberechtigten und Fischereipächter darf ohne Genehmigung der Regierung nicht vermehrt und es soll jährlich ein Verzeichniß derselben von den Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten und Geräthschaften, den Grenzen und der Zeit des Fischereibetriebes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9. [Beschaffenheit der Fischereigeräthe.] Die Geräthschaften zum Fischfange müssen so eingerichtet sein, wie es die Rücksicht auf Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes erfordert.

§. 10. [Beschränkungen der Fischerei:] a) in der Einkhle des kurischen Haffses.] In der Einkhle des kurischen Haffses darf bei Ver-

meidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern keine Art der Fischerei betrieben werden.

Die Grenze der Einkhle erstreckt sich auf der Seeseite vom sogenannten Schützenwrack am Süderhaden an der kurischen Nehrung bis zum nördlichen Ende des Dorfes Mellneraggen auf dem Norderbhaden, und auf der Haffseite von der Einmündung des kurischen Haffses in die Ostsee bis zum Dorfe Schäferei.

§. 11. [b) vor und in den Fluß- und Bachmündungen.] Im Haff darf innerhalb einer achte Meile von der Ausmündung der in dasselbe sich ergießenden Flüsse oder Bäche keine Art von Fischerei ohne besonders erworbene Berechtigung betrieben werden. Die in diesen Flüssen und Bächen innerhalb einer achte Meile aufwärts ihrer Ausmündung zur Fischerei berechtigten Personen sind verpflichtet, nicht nur die im Interesse der Schiffsahrt, sondern auch die zur Erhaltung des Fischbestandes im Haffse von der Regierung zu erlassenden polizeilichen Verordnungen zu befolgen. Auf keinen Fall dürfen die in das Haff einmündenden Flüsse oder Bäche in einer den Zug der Fische störenden Weise verstopft werden.

Kontraventionen gegen die Vorschriften dieses Paragraphen werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 12. [c) bei der Krackerortschen Fischerei.] Den Krackerortschen Fischereipächtern bleibt die Ausübung der Fischerei mit erlaubten Gezeugen, soweit sie sich derselben bisher immer bedient haben, in folgenden Grenzen ausschließlich vorbehalten:

- a) von der Windenburger Ette quer über das sogenannte Knauphaff (der Busen des Haffses an der Seite von Winge und Stantischken, begränzt durch eine gerade Linie von der Kulan-Apppe nach der Windenburgerischen Ette);
- b) in der Advant (dem bei der Kulan-Apppe zunächst belegenen Theile des Haffses), welche jedoch nur von Michaelis ab besischt werden darf;
- c) in dem Saurum, oder Saurims (dem Theile des Altmathstromes zwischen Kumertshoff und den Werberinseln in der Mündung des Altmath);
- d) in der Lanke (dem Busen zwischen Zulferagge und Krackerort);
- e) in der, den Saurum mit der Lanke verbindenden Dobe (Diefse).

Sollten jedoch durch Veränderungen einige dieser Gewässer ganz unbefischbar werden, so bleibt vorbehalten, die Grenze dieser Fischerei, unbeschadet der Rechte dritter Personen, anderweit zu bestimmen.

§. 13. [d) In Ansehung der Fischerbauern zu Nibben.] Denjenigen Fischerbauern zu Nibben, welche bisher mit allerlei Gezeugen, Lachstellten ausgenommen, auf beiden Seiten der Linie von Viderorth nach Grabsterorth zu fischen berechtigt gewesen, verbleibt auch ferner diese Befugniß. Die Keitelfischerei darf von denselben jedoch nur auf dem südlich der Linie von Viderorth nach Grabsterorth befindlichen Hafftheile betrieben werden (vgl. §. 20.). Neue Anstiebler zu Nibben, sowie alle diejenigen dortigen Einwohner, welchen die vorgedachte Berechtigung nicht schon bisher zugestanden hat, bleiben auch ferner davon ausgeschlossen.

§. 14. [e) An Sonn- und Festtagen.] In der Nacht vor einem Sonn- oder Festtage darf kein Fischer zum Fischfange auslaufen. An Sonn- und Festtagen ist das Auslaufen zum Fischfange und das Fischen selbst erst nach beendigtem Gottesdienste gestattet. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einem Thaler Strafe geahndet.

Dieselbe Strafe trifft jeden Fischer, welcher vor dem Beginne eines Sonn- oder Festtages von dem Fischfange nicht zurückkommt, er sei denn durch Sturm oder widrigen Wind daran verhindert worden.

§. 15. [f) Während der Laichzeit.] Die Fischerei-Aufsichtsbeamten haben den Anfang und das Ende der Laichzeit der vorzüglicheren Fischgattungen, deren Bezeichnung der Regierung vorbehalten bleibt, sowie die Laichstellen, in einer von der Regierung zu bestimmenden Weise den Fischern bekannt zu machen. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so ist dadurch der Fang des laichenden Fisches und das Fischen auf den bekannt gemachten Laichstellen verboten.

Jeder Fischer, dessen Fischereigeräthschaften nicht binnen zwölf Stunden nach erfolgter Bekanntmachung von den Laichstellen entfernt sind, hat den Verlust der ausgestellten Geräthschaften und der damit gefangenen Fische verwirkt.

Wer nach erfolgter Bekanntmachung auf den Laichstellen Fischereigeräthschaften ausstellt, oder Fischerei betreibt, hat außer der Konfiskation der Geräthschaften (§. 5.) und der damit gefangenen Fische eine Geldstrafe bis fünfzig Thaler verwirkt. Wer die zur Bekanntmachung ausgestellten Zeichen wegnimmt oder verlegt, verfällt in eine Strafe von zwanzig bis fünfzig Thalern.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 16. [Eintheilung der Fischerei im kurischen Haff.] In kurischen Haff sind folgende Fischereiararten zulässig:

I. Die Fischerei bei offenem Wasser,

- 1) die Segelfischerei, wozu gehören:
 - a) die Kurrenfischerei.
 - b) die Braddenfischerei, und
 - c) die Keitelfischerei;
- 2) die Fischerei mit Booten ohne Segel, nämlich:
 - a) die Windfartelfischerei, und
 - b) die Dobenfischerei;
- 3) die Stellfischerei, wozu gerechnet werden:
 - a) die Lachs-fischerei, und zwar:
 - mit großen Lachszwehren, mit kleinen Lachsstellen, mit Lachsnehen;
 - b) die Staatnehfischerei,
 - c) die eigentliche Sackfischerei, und zwar:
 - mit Schnepelsäcken, mit Kalfsäcken, mit gewöhnlichen Haffsäcken, mit Reunaugensäcken;
 - 4) die kleine Fischerei am Rande des Haffes, wozu gehören:
 - a) die Klipp- (Pflö- oder Kaulbars-) Fischerei,
 - b) die Waadegarn- oder Ziehnehfischerei,
 - c) die Brassen oder Dreffenfischerei,
 - d) die Stintgarnfischerei,
 - e) die Malangelfischerei.

II. Die Winterfischerei,

- 1) mit dem Wintergarnen,
- 2) mit kleinen Gezeugen, nämlich Staatnehsäcken, Kaulbarsnehen, Waadegarn- oder Ziehnehen, und dem Stintgarn.

III. Die Fischerei mit Speeren.

§. 17. [I. Fischerei bei offenem Wasser. 1) Segel-Fischerei.] Auf den flachen Stellen des Haffs (den Seeken), und da, wo die Säcke aufgesteckt sind, darf bei einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern keine Art von Segelfischerei betrieben werden. Bei gleicher Strafe ist in denjenigen Gegenden des Haffes, wo der Lachsfang geübt wird, in der Zeit vom 15. Mai bis zum 1. Oktober, so lange die Lachszwehren aufgestellt sind, jede Segelfischerei verboten, ausgenommen die Braddenfischerei unter den §. 19. bestimmten Beschränkungen.

§. 18. [a) Kurren-Fischerei.] Das Kurrengarn besteht aus zwei Flügeln. Jeder Flügel ist 80 bis 90 Faden lang und einen Faden breit, ohne die Einfassung oder Sinne. Jede Masche im Kurrenetz hat anderthalb Zoll im Quadrat. Die Kurrenfischerei darf auf dem Boden des Haffes nur vom Abgange des Winters bis zum 1. Mai und vom 21. August bis das Wasser gefriert, in den Gegenden des Haffes aber, wo der Lachsfang ausgeübt wird, nur vom 1. Oktober an, jedoch sowohl bei Tage, als zur Nachtzeit, und auch im Gemenge, ausgeübt werden.

Wer gegen eine der obigen Bestimmungen fehlt, verfällt in eine Strafe bis fünfzig Thalern. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher mit einem Garne fischt, das weniger als achtzig Faden Länge in jedem Flügel oder engere oder weitere Maschen als anderthalb Zoll im Quadrat hat.

Die Kurrenfahrer können so weit im Haffe hinausziehen, als sie wollen; jedoch dürfen sie, je nachdem sie in einem südlich oder nördlich der Linie von Vickerorth auf Grabsterorth gelegenen Orte wohnen, die Kurrenfischerei nur auf der südlichen oder nördlichen Seite dieser Linie betreiben. Wer dieselbe überschreitet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern, wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß die Ueberschreitung ohne Vorfall geschehen ist.

§. 19. [b) Bradden-Fischerei.] Das Braddengarn hat in jedem Flügel achtzig bis neunzig Faden Länge, einschließlich der Einfassung oder Sinne, und es müssen die Flügel in schrägen Maschen bis zur Mettrike fortlaufen. Die Maschen dürfen in den Flügeln nicht enger als anderthalb Zoll im Quadrat, und in der Mettrike nicht enger als dreiviertel Zoll im Quadrat sein. Die Flügel sind am Anfang zehn Fuß und am Ende vier Faden breit, die Mettrike ist sieben Faden lang.

Diese Fischerei beginnt erst am 15. September und darf bis zum 1. Oktober nur auf dem Boden des Haffes betrieben werden. Nur den Segelfischern der Vlemer Aush und Bröfals ist es gestattet, auch während der Lachszeit mit Bradden zu fahren; jedoch dürfen sie sich der Vithauischen Seite nach Osten zu nicht weiter als bis an die Esze nähern, und nach Norden nicht weiter als bis an die gerade Linie vor dem nördlichen Ende der Esze nach der Pulwyt fahren.

Nach dem 1. Oktober aber, und wenn die Lachszwehren aufgehoben sind, dürfen die Braddengarne allenthalben ausgeworfen werden. Der Dorfschaft Schwarzort ist zu keiner Jahreszeit gestattet, die Braddenfischerei über den Kegelnischen Haden hinaus zu treiben.

Wer Garne mit engeren Maschen anwendet, oder gegen eine der obigen Vorschriften fehlt, hat Geldstrafe bis fünfzig Thaler verwirkt.

§. 20. [c) Keitelfischerei.] Das Keitelgarn besteht aus einem fünf bis sechs Faden langen und ein bis zwei Faden hohen, spitz zugehenden Sack von Hanf, welcher innen mit einer Kelle versehen ist. Der Umfang der vordersten Oeffnung desselben beträgt zwei bis sechs Faden. An keiner Stelle des Keitels, mit Einschluß des hintern schmalen Theiles desselben (des sogenannten After- oder Achtergarns), dürfen die Maschen enger als dreiviertel Zoll im Quadrat sein.

Wer ein Keitelgarn mit engeren Maschen zum Fischfange gebraucht, verliert das Garn und verfällt in eine Strafe bis fünfzig Thalern. Ausnahmsweise ist jedoch zum Stintfang der Gebrauch von Keitelgarne mit Maschen bis zu ein achtel Zoll im Quadrat:

- a) vorlängs der Esze in der Zeit vom 15. April bis zum 1. Mai und
- b) in dem westlich der Linie von Kofitten auf Taltau befindlichen Theile des Haffes vom 15. Juli bis zum 15. August und vom 1. Oktober bis zum Eintritt des Winters,

gestattet.

Der Betrieb der Keitelfischerei mit vollem Segel oder Winde (das sogenannte Schwüen) wird bei einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler verboten; bei gleicher Strafe müssen die Keitelfischer bei Ausübung dieser Fischerei stets wenigstens fünfzig Faden von einander entfernt bleiben.

Der Betrieb der Keitelfischerei im kurischen Haffe ist nur den hierzu berechtigten Einwohnern derjenigen Ortschaften, welche südlich der Linie von Vickerorth auf Grabsterorth liegen, imgleichen den Fischerbauern zu Midden (§. 13.), bis zu dieser Linie hin und nur auf dem Boden, nicht auf den flachen Stellen des Haffes gestattet.

Wer die Keitelfischerei auf den flachen Stellen des vorbezeichneten südlichen Theils des Haffes, oder vor dem 1. Juni oder nach dem 1. Oktober treibt, verfällt in die in den §§. 5. und 6. bestimmten Strafen.

Im nördlichen Theile des kurischen Haffes von der Linie von Vickerorth auf Grabsterorth an, bleibt die Keitelfischerei bei einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler verboten.

Der Betrieb der Plasktinnessfischerei, welche mit einem dem Keitel ähnlichen, aber kleineren, gewöhnlich mit Bügeln versehenen Neze ausgeübt wird, ist auf dem ganzen kurischen Haffe bei fünfzig Thaler Strafe untersagt.

§. 21. [2) Fischerei mit Bötten ohne Segel. a) Windfartelfischerei.] Die Windfartelfischerei wird nur an den Ufern des Haffes betrieben. Das Netz ist aus reinem Hanf gearbeitet und besteht aus zwei Flügeln und einer Mettrike. Die Sinne oder Einfassung ist von Lindenbast, woran Floßhölzer befestigt sind, und die Leine des Garnes, welche den Grund des Wassers berührt, ist mit Steinen versehen.

Jeder Flügel darf höchstens einhundert Faden in der Länge und drei Faden in der Breite haben. Die Maschen in den Flügeln können mit anderthalb Zoll im Quadrat anfangen und müssen an der Mettrike mit mindestens einem Zoll im Quadrat endigen; die Mettrike darf nicht mehr als acht Faden enthalten; die Maschen derselben können mit einem Zoll im Quadrat anfangen, und müssen mit mindestens einem halben Zoll im Quadrat endigen. Der Gebrauch eines mit engeren Maschen versehenen Garns wird mit einer Geldbuße bis fünfzig Thaler bestraft.

Diese Fischerei beginnt, sobald das Haff vom Eise befreit ist und die Gewässer in die Ufer zurückgetreten sind, und dauert bis zum 1. Juni. Vom 1. Juni bis Michaelis ist dieselbe bei einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler verboten. Nach Michaelis darf sie aber wieder betrieben und bis zum Winter fortgesetzt werden.

§. 22. [b) Doben-Fischerei.] Die Krakerorth'schen Fischer, welchen ausschließlich die Dobenfischerei in der sogenannten Dobe zusteht, bedienen sich hierzu des Dobemetzes, welches aus zwei Flügeln und einer Mettrike besteht. Bei einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler dürfen die Flügel nicht über einhundert und zwanzig Faden Länge und fünf Faden Breite haben, und die Maschen in den Flügeln nicht unter zwei Zoll und in der Mettrike nicht unter einem und einem halben Zoll im Quadrat groß sein.

Bei dieser Fischerei ist ausnahmsweise das Pumpen und Jagen gestattet. Dieselbe beginnt am 15. Sept. und dauert bis zum Eintritt des Winters.

§. 23. [3] Stellfischerei, a. Lachs-fischereien, aa. mit großen Lachswehren.] Bei großen Lachswehren dürfen die Maschen in der Netzwand (Zinklasbaumaffis) bei einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler nicht enger als drei Zoll im Quadrat sein.

Die Länge und Breite der Netze selbst richtet sich nach der jedesmaligen Breite und Tiefe des Stromes, welcher querüber mit der Lachswehre (Lakis oder Takisza) verstellt wird.

Diese dürfen zwar die ganze Breite des Stromes einnehmen, müssen aber so eingerichtet sein, daß an der einen Uferseite ein Theil des Netzes ohne Schwierigkeit gesenkt oder weggenommen und so die zur Durchfahrt der Rähne und Holzlöcher erforderliche Oeffnung gewonnen werden kann. Um den Lachsfang nicht zu stören, dürfen Rähne nur bei Tage und nur mit gestrichenen Segeln durchgehen. Den Holzlöchern ist der Durchgang nur in den beiden letzten Tagesstunden vor Sonnenuntergang gestattet. Das Öffnen und Wiederzuschließen des Durchgangs liegt den Pächtern der Lachswehre ob.

Den Pächtern der großen Lachswehre bei Stirnwickel und Schiesche bleibt es nachgelassen, vor ihren Lachswehren. So oft die Witterung es zuläßt, eine Fischerei mit Rähnen anzuordnen. Zu dem Ende können sie ein Juquek (Leidomaffis oder Zinklas-Leidomaffis) und ein Vorstellnetz (Metomage, oder Zinklas-Metomaffis) zu Hilfe nehmen und solche zur Beförderung des Lachsfanges, nach Art der kleinen Fischerei, mit Bäten durchziehen. Die Maschen in diesen Netzen dürfen aber durchgängig nicht enger, als drei Zoll im Quadrat sein, widrigenfalls die Lachswehrepächter in eine Geldstrafe bis fünfzig Thaler verfallen. Bei gleicher Strafe müssen sie gleich nach beendigtem Zuge das Vorstellnetz wiederum herausnehmen oder senken.

Vor den Lachswehren können auch Säcke (Wenter) und Kullen angebracht werden, um den Lachs, wenn er von der Netzwand zurückkehrt, einzufangen, und es ist den Pächtern gestattet, so viel Wenter und Kullen, als sie zuträglich und da, wo sie es am angemessensten finden, anzusetzen.

Die Pächter der großen Lachswehre sind bei einer Strafe bis fünfzig Thaler verbunden, über den Fang und den Absatz der Lachse genaue Register zu führen und solche erforderlichenfalls zu beschwören.

Die Lachswehre dürfen nicht vor dem 15. Mai geschlagen und müssen spätestens am 30. Sept. ausgehoben werden.

§. 24. [h. mit kleinen Lachsstellen.] Die kleinen Lachsstellen werden nicht in den Strömen, sondern im Haffe selbst aufgestellt. Sie dürfen bei einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler nicht nach Art der vorerwähnten großen Lachswehren eingerichtet werden, vielmehr sind hierzu blos Säcke (Wenter) und Panten verstatet. Letztere bestehen aus zwei mit einem Leibings oder Lädings (einer Netzwand) verbundenen Säcken (Wenter), deren einer die gewöhnliche Größe eines Haffsackes von sieben Faden, der andere aber bei einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thaler nicht mehr als vier Faden in der Länge haben darf. Die Länge des Lädings darf nicht mehr als sechszig Faden betragen.

Wer sich eines längeren Lädings bebient, hat fünf Thaler Strafe und im Wiederholungsfalle außerdem die Konfiskation des Netzes verwirkt. In gleiche Strafe verfällt der Inhaber einer kleinen Lachsstelle, welcher mit derselben weiter als er berechtigt ist, in die Tiefe des Haffes geht.

Die alten Grenzen sämmtlicher Lachsstellen werden zwar beibehalten, jedoch muß von den Inhabern der Lachsstellen alles das beobachtet werden, wozu nach den nachfolgenden §§. 27. bis 31. dieser D. die Sackfischer verpflichtet sind, widrigenfalls sie die in jenen Paragraphen angedrohten Strafen verwirken. Was bisher in Ansehung der sogenannten großen und kleinen Pächter und der Privilegirten Nichtens gewesen ist, bleibt in Kraft. Uebrigens darf bei fünf Thaler Geldstrafe Keiner eine neue Lachsstelle so einrichten, daß eine ältere durch solche gedeckt und ihre Rinne gesperrt werde.

§. 25. [cc. mit Lachsnetzen.] Außer den großen Lachswehren und den kleinen Lachsstellen dürfen an Orten, wo die Aufsichtsbehörde es als unschädlich gestattet, Lachsnetze aufgestellt werden, welche aber nur aus einem Flügel von nicht mehr als dreißig Faden Länge und nicht mehr als einem und einem halben Faden Breite mit Maschen zu mindestens drei Zoll im Quadrat bestehen dürfen.

Wer dieses Maß nicht beobachtet, verfällt in fünf Thaler Geldstrafe.

§. 26. [h. Staaknez = Fischerei.] Zur Ausübung der Staaknez-Fischerei bebient man sich dreifacher, zwöf Faden langer und zwei Faden breiter Netze, deren Maschen im mittleren Netze (der sogenannten Schlänge) bei einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler nicht enger als anderthalb Zoll im Quadrat sein dürfen. Bei dieser Fischerei darf der Fischer keine Netze, sobald solche aufgestellt sind, bei Verlust der Geräthschaften und des Garnes, der Konfiskation der gefangenen Fische und einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler, nicht umrühren.

§. 27. [c. Sackfischerei.] Die Fische (Wenter), welche vermittelft Stangen (Briden) von drei bis vier Faden Länge auf dem Grunde des Haffs befestigt werden, sind aus reinem Hanf verfertigt und bestehen aus vier Bügeln und drei Hauptstücken. Das Stück zwischen den beiden ersten Bügeln heißt der Vorderbauch, das Stück zwischen dem zweiten und dritten Bügel der Mittelbauch, und das Stück zwischen dem dritten und vierten Bügel die Stagge oder Staggin; außerdem ist jeder Sack mit innern Rehlen (Zufeln) versehen. An der Oeffnung eines jeden Sackes befinden sich zwei Flügel, einer an jeder Seite, welche man Sparnay nennt und welche ebenfalls angepriekt werden.

Die Maschen in den Flügeln und dem Vorderbauche sind gleich groß und dürfen nicht enger als zwei Zoll, im Mittelbauche müssen sie wenigstens anderthalb und in der Stagge wenigstens einen Zoll im Quadrat weit sein, bei einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler.

Nur bei den Kal- und Neunaugensäckern wird ein engeres, und zwar bei den ersteren das halbe Maß der vorgedachten Maschen gestattet; bei den Neunaugensäcken können im Vorderbauche die Maschen einen Zoll, im Mittelbauche und nach der Stagge zu einen viertel Zoll breit sein.

Jeder Sack hat im Innern zwei mit Hanffäden fest angepannte Einkehlen (Zufeln), wovon die erstere und größere im Mittelbauche, die zweite und kleinere in der Stagge befestigt ist, und deren Oeffnungen in gerader Linie hinter einander angebracht sind. Die Säcke werden gewöhnlich paarweise im Haffe aufgestellt und mit einem aufrecht stehenden Garne verbunden, welches letztere Leibings oder Lädings genannt wird. Die Oeffnung des Sackes zwischen den Briden, deren sechs bis sieben zu einem Sacke gebraucht werden, bleibt allein zum Fische ausgebestimmt.

Die Länge des Leibings muß bei den gewöhnlichen Säcken oder Panten — wenn nämlich nur zwei Säcke verbunden mit einem Leibings aufgestellt sind — nicht mehr als zehn Faden und die Breite nicht mehr als drei Faden betragen.

Bei den doppelten Säcken — wo vier Säcke mit Leibings verbunden aufgestellt sind — darf der Leibing höchstens dreißig Faden Länge und die ganze Breite desselben nur siebenzehn Maschen halten.

Die Kimbahn bei den einfachen Säcken wird auf einen Faden, bei den doppelten aber auf höchstens fünf Faden bestimmt.

Wer diesen Vorschriften entgegenhandelt, hat außer der Konfiskation der Säcke fünf Thaler Geldstrafe zu gewärtigen.

Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler darf kein Sackfischer der Tiefe zu nahe kommen. Bei gleicher Strafe müssen die nach festen Gesichtspunkten auf dem Lande oder durch Tournen, Vollen oder Hohen bezeichneten Hauptschiffahrtsrichtungen in dem flachen Haffwasser in einer Breite von zwanzig Ruthen von Säcken jeder Art frei bleiben.

Die Sackfischer müssen wie bisher die Säcke noch vor Sonnenuntergang aufstellen und dürfen solche nicht eher als nach Sonnenaufgang öffnen, auch in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei fünf Thaler Geldstrafe auf dem Haffe sich nicht aufhalten.

§. 28. [aa. mit Schnepelsäckern.] Zu einer Schnepelpante gehören vier Säcke mit einem Leibings von dreißig Faden. Sie werden in einem Bogen mit der konvexen Seite gegen die Einkehle des Haffes hin aufgestellt. Die Oeffnung der Schnepelsäcke enthält ungefähr zwei Faden in der Länge, und der Leibings ist mit einer Rinne oder Einfassung von Lindenbast versehen. Die Schnepelpanten müssen in Reihen aufgestellt werden und die Rinnen zwischen den Reihen mindestens dreißig Faden breit bleiben; der Raum zwischen den Panten einer jeden Reihe wird auf mindestens dreißig Faden bestimmt. Wer hiergegen feht, hat fünf Thaler Geldstrafe verwirkt. Die Schnepelpanten dürfen zu jeder Jahreszeit, mit Ausschluß der Zeit vom 15. Mai bis zum 1. Okt., ausgestellt werden. Wer in der Zeit vom 15. Mai bis zum 1. Okt. Schnepelsäcke ausstellt, hat eine Geldstrafe bis fünfzig Thaler verwirkt.

§. 29. [h. mit Malsäckern.] Die Malsäcke werden paarweise aufgestellt und ebenfalls mit einem Leibings eingefast. Die Oeffnung zwischen den fünf Briden, womit diese beiden Säcke befestigt sind, enthält wenigstens drei Faden in der Länge. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Säcke und der Größe der Maschen findet der §. 27. Anwendung.

Der Malsang darf zwar im Gemenge betrieben werden, jedoch dürfen an den Schwarzorthischen Ufern nur die Ortsgaften Schwenzeln, Drawehnen und Gaiken, gemeinschaftlich mit der Dorfschaft Schwarzorthis, Malspanten ausstellen und den Malsang betreiben. Zur Verhütung von Streitigkeiten zwischen den berechtigten Ortsgaften soll bei fünf Thaler Geldstrafe zwischen den Stellen, wo die Malspanten aufgestellt werden, jederzeit ein Zwischenraum von dreihundert und fünfzig

Faden zum Durchzuge anderer Fische frei bleiben, und eine jede der genannten Ortschaften ihre Panten in einer besondern Reihe aufstellen; auch sollen jährlich die Reihen unter ihnen gewechselt werden, dergestalt, daß, wenn z. B. die Dorfschaft Schwenzeln ein Jahr die erste Reihe inne gehabt, selbige im folgenden Jahre ihre Panten auf die letzte Reihe bringen muß.

Der Anfang mit Säcken und Panten ist nur vom 15. Aug. bis zum 8. Okt. gestattet. Wer ihn außer dieser Zeit betreibt, wird mit einer Geldbuße bis funfzig Thaler bestraft.

§. 30. [ec. mit gewöhnlichen Haßsäcken.] Die gewöhnlichen Haßsäcke, welche die §. 27. angegebene Einrichtung und Maschenweite haben, werden mit fünf bis sieben Pricken in der dort beschriebenen Art neben einander aufgestellt und mit Leidings verbunden.

Von der Zeit ihrer Aufstellung gilt dasselbe, was §. 28. in Betreff der Schnepelsäcke angeordnet ist.

§. 31. [dd. mit Neumaugensäcken.] Die Neumaugen werden in Säcken von der Beschaffenheit der gewöhnlichen Haßsäcke gefangen. Jedoch bedürfen die Neumaugensäcke keiner Leidings, sie werden nur mit drei Pricken befestigt und haben kleinere Maschen (§. 27.). Um Michaelis wird mit Ausstellen der Neumaugensäcke der Anfang gemacht, und es darf damit bis zur Mitte des Monats Januar fortgefahren, bei einer Geldstrafe bis funfzig Thaler aber der Neumaugensack weder früher noch später betrieben werden. Bei Stellung dieser Säcke muß dasselbe beobachtet werden, was im §. 24. bei den kleinen Lachsstellen festgesetzt worden, bei Vermeidung der daselbst erwähnten Strafe.

§. 32. [4] Kleine Fischerei am Rande des Haßes: a. Klipp-, Plöß- oder Kaulbars-Fischerei.] Die Klippe ist ein aus reinem Hanf geknüttetes Garn, bestehend aus zwei Flügeln und einer Mettrike, welches von zwei Menschen am Ufer herumgezogen wird, während ein Dritter nebenher mit einem Bote fährt, um das Netz, wenn es irgendwo hängen bleibt, wieder frei zu machen.

Jeder Flügel darf nicht mehr als dreißig und die Mettrike nicht mehr als zwei Faden in der Länge, und Flügel wie Mettrike dürfen nicht mehr als einen und einen halben Faden in der Breite haben. Die Maschen in den Flügeln sind am Anfange mindestens einen Zoll im Quadrat weit, gegen die Mettrike zu dürfen dieselben aber bis zu einem halben Zoll und in der Mettrike selbst zuletzt ganz eng zusammenlaufen. Wer ein Garn anwendet, dessen Einrichtung diesen Bestimmungen zuwider ist, hat fünf Thaler Geldstrafe zu gewärtigen. Mit diesem Gezeuge ist erlaubt, zu jeder Jahreszeit in dem Haße zu fischen.

§. 33. [b. Waadegarn- (Ziehnetz-) Fischerei.] Das Waadegarn darf in jedem Flügel nicht mehr als neunzig und in der Mettrike nicht mehr als drei Faden Länge, desgleichen oben drei, unten aber vier Faden Breite haben. In den Flügeln fangen die Maschen mit zwei Zoll im Quadrat an und laufen mit einem Zoll gegen die Mettrike, in dieser aber zuletzt ganz dicht zu. Das Tauwerk darf an jedem Flügel nicht über dreihundert und funfzig Faden lang sein. Wer seine Gezeuge mit kleineren Maschen verfertigt oder längeres Tauwerk anbringt, hat fünf Thaler Geldstrafe verwirkt.

Diese Fischerei darf zu jeder Jahreszeit ausgeübt werden.

§. 34. [c. Draffen- oder Bressen-Fischerei.] Das zum Bressen- oder Draffenfange besonders eingerichtete Netz ist dreißig Faden lang und acht Fuß tief und mit Maschen von zwei und ein achtel Zoll im Quadrat versehen.

Diese Fischerei wird mit Handkämen vom 15. Mai bis zum 30. Juni betrieben. Wer diese zu einer andern Zeit betreibt, oder dabei Netze mit einer geringeren als der vorerwähnten Maschenweite anwendet, verfällt in eine Geldstrafe bis funfzig Thaler.

§. 35. [d. Stintfangen-Fischerei.] Das zum Stintfange besonders gefertigte Netz besteht aus zwei Flügeln und einer Mettrike. Jeder Flügel darf nicht mehr als funfzig und die Mettrike nur drei Faden in der Länge und einen Faden in der Breite haben. Die Maschen in den Flügeln sind am Anfange ein und einen halben Zoll im Quadrat weit; dieselben verkleinern sich bis zur Mitte der Mettrike bis auf einen halben Zoll und haben von da bis zum Ende derselben einen achtel Zoll im Quadrat. Mit diesem Netze wird wie mit der Klippe gefischt, es darf jedoch mit demselben nur bis zum 1. Juni und im Winter unter dem Eise gefischt werden.

Wer außer dieser Zeit oder mit einem vorschriftswidrigen Stintgarn fischt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu funfzig Thalern.

§. 36. [e. Mal-Angel-Fischerei.] Zu der Mal-Angel Fischerei gebraucht man Leinen von dünnem Hanf oder starker Flachschmür von fünf und zwanzig bis vierhundert und achtzig Faden Länge, an welchen sich haufenweise einen Fuß lange dünne weiße Schnüre mit Haken (Nestern) befinden, woran als Köder Würmer befestigt sind. Dieselben werden auf den Grund des Haßes hinabgesenkt und am andern Morgen

wieder aufgehoben, um die Male abzulösen und die Angeln mit neuer Anködung zu versehen. Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis funfzig Thaler dürfen statt der Würmer nicht junge Fische als Köder und keine Haken (Nestern) unter einem sechszehntel Zoll Stärke gebraucht werden.

Den Einsassen in Sarkau ist nach wie vor das Auslegen ihrer Mal-Angeln nur längs der Muehrung oder der Westseite des Haßes mit Ausschluß der im §. 10. dieser D. bezeichneten Einsekte des Haßes gestattet. Dieselben dürfen zum Betriebe dieser Fischerei ausnahmsweise (§. 14.) einige Wochen nach einander auf dem Haße bleiben.

§. 37. [II. Winter-Fischerei. Allgemeine Bestimmungen.] Die Winterfischereien sind nicht auf die Ufergrenzen beschränkt; es soll vielmehr jeder Dorfschaft frei bleiben, zu ihren Zügen die schicklichsten Stellen auszuwählen; nur dürfen diejenigen, welche in einem südlich oder nördlich der Linie von Linderorth auf Grabsterorth gelegenen Orte wohnen, die Winterfischerei nur auf der südlichen oder nördlichen Seite dieser Linie betreiben. Auch darf kein Winterzug über eintaufend Faden im Umfange haben.

Wer hiergegen fehlt, verfällt in fünf Thaler Geldstrafe.

Jede Art von Winterfischerei ist sowohl bei Tage als zur Nachtzeit und so lange das Haß mit Eise belegt ist, gestattet.

§. 38. Wenn ein Fischer, welcher Zeichen zum Ausstellen seiner Winternetze gemacht hat, dieselben nicht während der nächstfolgenden vierundzwanzig Stunden benutzt, so darf jeder andere Fischer sich der bezeichneten Stelle bedienen.

§. 39. Kein Fischer darf seine Netze in einen fremden Garnzug setzen, der entweder durch eine Stange, durch aufgesetzte Eisstücke oder mittelst der ins Eis gehauenen Art oder auf andere Weise kenntlich gemacht oder ihm sonst bekannt geworden ist.

§. 40. [1. Fischen mit dem Wintergarn.] Das Wintergarn besteht aus zwei Flügeln, deren jeder nicht länger als einhundert Faden, und aus einer Mettrike, welche nicht länger als fünf Faden sein darf. In dem Vordertheil der Flügel müssen die Maschen nicht unter zwei und einem halben Zoll, gegen die Mettrike zu nicht unter einem Zoll, und in der Mettrike selbst nicht unter drei Viertel Zoll im Quadrat weit sein, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis funfzig Thaler.

§. 41. [2. Winterfischerei mit kleinem Gezeuge.] Zur Winterfischerei mit kleinem Gezeuge bedient man sich der oben §§. 26—31. erwähnten Netze und Säcke unter dem Eise, sowie der Stintgarn, bei welchen letzteren auch die sonst verbotenen Häkel gebraucht werden können (§. 46.).

Findet sich der Stintfisch in einem oder dem andern Winter nur auf einer Stelle des Haßes vor, so soll jeder zu dieser Fischerei Berechtigte an diesem Orte einen Zug zu thun befugt sein.

§. 42. [Netze mit vorschriftswidrigen Maschen.] Der Gebrauch zu eng gemachter Netze wird in allen Fällen, außer den in den §§. 18. bis 41. bestimmten Geldbußen, mit Konfiskation der vorschriftswidrigen Gezeuge und der damit gefangenen Fische gestraft.

§. 43. [III. Das Stechen der Fische mit Speeren.] Das Stechen der Fische mit Speeren bleibt erlaubt.

§. 44. [Unverlaubte Fischereiarten.] Neue und andere Arten der Fischerei, als die §§. 17—43. erwähnten, dürfen ohne vorhergegangene Untersuchung und ausdrückliche Erlaubniß der Regierung nicht betrieben werden.

§. 45. Die nachstehenden Arten des Fischfanges sind unter allen Umständen unstatthaft:

- 1) Das Pumpen (Spurkfi) und das Jagen, wobei eine lange Stange, an welcher eine Art von hölzerner Traube oder ein Leder befestigt ist, unter dem Wasser auf- und abgestoßen, und dadurch ein starkes Getöse verursacht wird. Nur bei der Dobensfischerei (§. 22.) ist ausnahmsweise das Pumpen und Jagen gestattet.
- 2) Das Klappern und Bullern, welches von dem Pumpen nur dadurch sich unterscheidet, daß hier das Getöse durch Klappern oder Schlagen mit einem Stocke auf das Fahrzeug verursacht wird.
- 3) Das Steiern, bei welchem zwei Käbne, gewöhnlich Keitelgefäße, nachdem ein Keitelgarn durch zwei, zwanzig bis vierzig Faden lange Leinen an denselben befestigt, ins Haß eingelassen und ausgebreitet worden, unter Segel gehen und in gleicher Richtung, ungefähr drei bis fünf Faden von einander entfernt, eine Strecke des Haßes durchlaufen, bevor die Netze gelichtet werden.
- 4) Das Aufsetzen der Quäfte, welches darin besteht, daß Bündel Strauch, die an einer Pricke befestigt sind, ins Haß gelegt werden.
- 5) Die sogenannte Plachtkinnisfischerei (§. 20.).
- 6) Der Gebrauch des Häkels — nämlich des letzten oder hintersten Theils der Mettrike bei dem Stintnetzen und den bei der

Winterfischerei gebrauchten Netzen — ist bei allen Sommerfischereien verboten.

§. 47. [Strafen für deren Ausübung.] Wer eine unerlaubte Fischereiart (§§. 41. bis 46.) betreibt, hat den Verlust des Geräthes und Carnes, sowie die Wegnahme der etwa schon gefangenen Fische und außerdem eine Geldstrafe bis fünfzig Thaler (§§. 5. u. 6.), im vierten Kontraventionsfalle aber, wenn er ein Fischereiberechtigter ist, zugleich die Verechtigung zum Fischen (§. 7.) verwirkt.

Dritter Abschnitt.

Verhalten der Fischer bei dem Fischen und der Benutzung des gewonnenen Fischfanges.

§. 48. [Behandlung der gefangenen Laichfische und des Fischsaamens.] Die Fischer sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis fünf Thaler, gehalten, nicht nur während des Fischfanges die Laichstellen, sobald sie solche bemerken, zu vermeiden, sondern auch die gefangenen laichenden Fische, die gefangene Fischbrut und den Fischsaamen mit der gehörigen Vorsicht sorglich ins Wasser zurückzuwerfen.

§. 49. Wer Laichfische, Fischbrut oder Fischsaamen verkauft, zum Thranfischen, zur Fütterung und Mästung des Federviehes und der Schweine verwendet oder irgendetwie gebraucht, vernichtet oder verdirbt, hat eine Geldstrafe bis fünfzig Thaler verwirkt. Den Regierungen bleibt vorbehalten, durch die Amtsblätter näher zu bestimmen, was als Fischbrut zu betrachten ist.

§. 50. [Verbot: a. des Auswerfens von Ballast in das Fass.] Die Fischer müssen beim Fischfange Alles vermeiden, wodurch der Schiffsahrt auf dem Haffe Nachtheil erwachsen könnte. Es darf daher aus den Fischerkähnen kein Ballast ins Wasser geworfen werden.

§. 51. [b. des Verrückens der Tonnen, Vollen oder Boyen.] Die Fischer haben ferner bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Vollen oder Boyen durch die Netze nicht mit fortgezogen werden. Wer die Tonnen, Vollen oder Boyen vorsätzlich verrückt, verfällt in eine Geldstrafe bis fünfzig Thaler. Geschicht die Verrückung aber aus Versehen, so muß der Fischer dieses bei gleicher Strafe sogleich dem betreffenden Fischereibeamtlichen anzeigen. Ueberhaupt müssen sämtliche Fischereiberechtigte sich alle Maßregeln, welche zur Beförderung der Schiffsahrt im Haffe für nothwendig oder nützlich erachtet werden sollten, ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

§. 52. [Maßregeln zum Schutze der Winterwege auf dem Haffe.] Die Fischer dürfen die zur Bezeichnung der Winterwege auf dem Haffe ausgelegten Zeichen weder zerstören noch versetzen. Jag- oder Zehlslöcher dürfen in einen schon geahnten Winterweg nicht gehauen werden, sondern müssen von demselben zu jeder Seite wenigstens sechs Schritt entfernt bleiben. Zur Verhütung von Unglück sind bei der Winterfischerei die ausgehauenen Eisstücke jedesmal am Einlasse sowohl wie beim Auszuge aufrecht zu stellen und auch die gemachten Löhler durch Fischen oder Strauch zu bezeichnen. In dieser Beziehung müssen die Fischer sich überhaupt allen etwa von der Polizeibehörde anzuordnenden Vorkehrungen und Vorschriften ohne Entschädigung unterwerfen.

§. 53. [Behandlung der Pricken.] Bei allen Sackfischereien müssen die Stellen mit hohen, mit der Hausnummer des Eigenthümers versehenen Pricken bezeichnet und diese nach beendigter Fischerei wieder ganz herausgezogen werden, bei Vermeidung von fünf Thalern Geldstrafe.

Wer die vom Winde oder von den Wellen abgebrochenen Pricken nicht sofort herauszieht, verfällt in dieselbe Strafe; wer Pricken unter dem Wasser abbricht oder absägt, hat zehn Thaler Geldstrafe verwirkt. Wer Säcke mit versenkten Pricken unter dem Wasser versteckt, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis fünfzig Thalern.

§. 54. [Verstrafung derjenigen, welche fremde Säcke aufheben.] Wer fremde Säcke aus der wasserrechten Lage bringt oder aufhebt, verfällt in fünf Thaler Geldstrafe.

§. 55. Ein an fremden Netzen oder Säcken begangener Diebstahl wird nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

§. 56. [Entschädigung der Sackfischer für den durch auseinandergerissene Holzstöbe entstandenen Schaden.] Sollte durch auseinandergerissene Holzstöbe den Sackfishern ein Schaden zugefügt werden, so können letztere nur dann eine Entschädigung fordern, wenn die Mannschaft des Flosses durch schlechtes Zusammenheften der Hölzer, unterbliebenes Rubern, nicht gehörig wahrgenommenes Segelstreichen oder andere grobe Fahrlässigkeiten, die Zertrümmerung des Flosses verschuldet hat. In solchen Fällen müssen die Unternehmer der Holzfishereien selbst, mit Vorbehalt des Regresses an ihre Leute, für den demfalligen Schadenersatz aufkommen.

§. 57. [Verbot zur Verhütung gegenseitiger Störungen der Fischer.] Bei der Fischerei mit Netzen ohne Segel darf kein Fischer sich in den Zug desjenigen legen, der schon fischt. Bei der Segelfischerei darf kein Fischer in die Zuglinie eines andern, der vor ihm die Netze ausgeworfen hat, auch kein Fischer, der schon an irgend einer Stelle des Fasses im Fischen begriffen ist, in die Zuglinie eines andern einbiegen. Jede Kontravention gegen diese Vorschrift wird, falls nicht dabei ein den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts unterliegendes Vergehen eintritt, mit fünf Thaler Geldstrafe belegt.

§. 58. Jeder Fischereiberechtigte, welchen nicht bloß das Recht der Fischerei zum häuslichen Bedarf oder zur Fisches Nothdurft zusteht, darf über die durch die geschmäßige Ausübung seiner Fischereirechtigkeit gewonnenen Fische frei verfügen.

§. 59. [Bestimmungen wegen Findens von Bernstein.] Der bei Gelegenheit der Fischerei gefundene Bernstein muß innerhalb drei Tagen dem Berechtigten abgeliefert werden.

Der Finder ist in diesem Falle befugt, ein Zehntel des Werths als Belohnung zu fordern. Wer die Anzeige des Fundes über drei Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig; wer den Fund auf Befragen des Richters ableugnet, wird außerdem als Dieb bestraft.

Die in den §§. 3—12. des Zusatzes 228. des Ostpreuß. Provinzialrechts enthaltenen Strafbestimmungen werden in Bezug auf das kurische Haff hierdurch aufgehoben.

§. 60. [Größe und Beschaffenheit der Tonnen.] Geschicht der Verkauf der Fische im Großen und tonnenweise, so dürfen dazu acht Monate nach Publikation dieses D. nur Tonnenmaße benutzt werden, welche einhundert Quart enthalten und mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Kontraventionen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldbuße bis fünf Thaler und Konfiskation der unrichtigen Maße bestraft.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Beaufsichtigung der Fischereiwesens und bei Verstrafung der Fischerei Kontraventionen.

§. 61. [Allgemeine Bestimmungen.] Die Aufsicht über die Fischerei im kurischen Haffe und in den in dasselbe einmündenden Flüssen, sowie insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Fischerei-D. überall pünktlich befolgt und Beeinträchtigungen der Gerechtigkeit der Fischereiberechtigten vermieden werden, haben der Oberfischmeister und die ihm untergeordneten Beamten zu führen. Die Fischer sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis einen Thaler verpflichtet, den amtlichen Anordnungen des Oberfischmeisters und der ihm untergeordneten Beamten unbedingt Folge zu leisten.

Ist die Widersprechlichkeit mit ehrenrührigen Äußerungen oder Thätlichkeiten verbunden, so kommen die Strafen der Injurien oder der thätlichen Widersprechlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit bei Ausübung ihres Amtes in Anwendung.

§. 62. [Flagge und Abzeichen der Fischerei Aufsichtsbeamten.] Damit sich Niemand mit Nichtkenntnis der Person der Aufsichtsbeamten entschuldigen kann, soll der Oberfischmeister eine rothe Flagge, in deren weißem Schilde sich der Preussische Adler befindet, und an seinem Rahne einen Wimpel mit dem Preuß. Adler führen, und die Unterbeamten sollen stets ein metallenes Schild, auf welchem ihre Dienststellung bezeichnet ist, auf ihrer Brust tragen, an ihrem Rahne aber im Wimpel einen Preuß. Adler und außerdem noch eine rothe Flagge, in deren Mitte sich gleichfalls ein Preuß. Adler befindet, führen. Jeder Fischer ist, sobald die Flagge eines Fischerei-Polizeibeamten aufgezogen wird, bei einer Geldstrafe bis fünfzig Thaler verpflichtet, sogleich die Segel zu streichen, und darf nicht früher von der Stelle weichen, als bis er dazu Erlaubnis erhalten hat.

§. 63. [Bezeichnung der segelführenden Fischereigesäße und Führung der vorgeschriebenen Flagge.] In der äußeren Wand der Hintertajüte eines jeden Segel führenden Fischereigesäßes muß, bei einem bis zehn Thaler Strafe, der Vor- und Zuname und der Wohnort des Besitzers mit vertieften, mit weißer Oelfarbe eingestrichenen Buchstaben von zwei Zoll und einem viertel Zoll Stärke eingeschnitten sein. Bei gleicher Strafe muß jeder Fischer bei Ausübung der Fischerei auf der Spitze des Mastes seines Gefäßes eine wenigstens zwei Fuß lange und einen Fuß breite Flagge von derjenigen Farbe führen, welche der Ortschaft, woselbst er seinen Wohnsitz hat, von der betreffenden Provinzialbehörde erteilt worden ist. Wer auf seinem Fischereigesäße die Flagge einer Ortschaft führt, welcher er nicht angehört, verfällt in eine Geldstrafe bis fünfzig Thaler.

§. 64. [Ergänzende Strafbestimmung.] Alle Uebertretungen der in dieser Fischerei-D. enthaltenen Vorschriften, welche nicht mit beson-

deren Strafen bedroht sind, unterliegen einer Geldbuße bis fünfundzwanzig Thaler.

§. 65. [Messort der Fischerei-Polizeigerichtsbarkeit.] Ueber die Kontraventionen, welche nach den Bestimmungen dieser Fischerei-D. den Verlust der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei nach sich ziehen und über die Fälle, in welchen ein Kriminalverfahren einzuleiten ist, steht nur dem ordentlichen Gerichte die Entscheidung zu.

Die Untersuchung der übrigen Kontraventionen soll der Oberfischmeister führen und darin durch ein Mesolot entscheiden.

§. 66. [Haffpolizei-Gerichtstage.] Zum Verfahren bei Fischerei-Kontraventionen sollen monatlich wiederkehrende Haffpolizei-Gerichtstage bestimmt und die Orte, an welchen sie zu halten sind, von der Regierung bekannt gemacht werden.

§. 67. [Form des Verzeichnisses der vorgefallenen Kontraventionen.] Die Fischerei-Aufsichtsbeamten, welche keinen der Haffgerichtstage versäumen dürfen, übergeben spätestens vierzehn Tage vorher dem Oberfischmeister, nebst den abgepfändeten Sachen ein Verzeichnis sämmtlicher, in den ihnen zur speziellen Verwaltung anvertrauten Fischereibezirken vorgefallenen Fischerei-Kontraventionen, welches in tabellarischer Form und fortlaufenden Nummern die Anzeige:

- 1) des Namens, Gewerbes und des Wohn- und Aufenthaltsorts des Kontravenienten,
 - 2) des Gegenstandes,
 - 3) der näheren Umstände, als der Zeit und der Stelle der Kontravention und Ertrappung, ob die Kontravention zum ersten Mal oder wiederholt verübt, ob sie mit Gewalt oder Widersetzlichkeit bei der Betreffung verbunden gewesen sei,
 - 4) der Zeugen und sonstigen etwaigen Beweismittel, Falls der Fischerei-Aufsichtsbeamte die Kontravention nicht selbst ausgemittelt hat und der etwa abgepfändeten Sachen und
 - 5) eine besondere Kolonne zu dem im folgenden Paragraphen bemerkten Zwecke
- enthalten muß.

§. 68. [Vorladung der Kontravenienten.] Auf den Grund dieses Verzeichnisses muß der Oberfischmeister die Angeeschuldigten sofort zu dem nächsten Haffgerichtstage durch einen vereideten Rentamtsboten, einen Fischerei-Unterbeamten, oder durch Requisition der betreffenden Dispolizeibehörde, mittelst eines den Vorzuladenden einzuhändigenden Auszuges aus dem tabellarischen Verzeichnisse vorfordern lassen.

Der insinuirende Beamte bescheinigt in der fünften Kolonne des Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Person, welcher der Auszug des Verzeichnisses zugestellt worden und des Tages, an welchem es geschehen ist. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor dem Haffgerichtstage geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial Erkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeeschuldigten auf dessen Begehren die Vertagung bis zum folgenden Gerichtstage nicht verweigert werden darf.

§. 69. [Haffgerichts-Protokoll.] An jedem Haffgerichtstage wird von einem vereidigten Protokollführer ein fortlaufendes Protokoll über die vorgekommenen Kontraventionen mit Bezug auf die Nummer des Verzeichnisses geführt.

§. 70. [Gang des Untersuchungs-Verfahrens.] Zuwörderst werden die erschienenen Angeeschuldigten einzeln vernommen und bei einem jeden wird unmittelbar nach seiner Vernennung das Erkenntniß mündlich ausgesprochen und zum Protokoll niedergeschrieben.

§. 71. [Abfassung von Kontumazial-Erkenntnissen.] Alsdann wird gegen die Nichterschiene die Strafe u. s. w. in contumaciam festgestellt und protokolliert. Jedem derselben wird der ihn betreffende Auszug des Protokolls abschriftlich, mit der Unterschrift des Protokollführers beglaubigt, auf gleiche Weise, wie §. 68. erwähnt, behändigt und darüber am Ende des Protokolls ein Vermerk gemacht.

§. 72. Das von jedem Haffgerichtstage besonders zu führende Protokoll wird am Schlusse vom Oberfischmeister und Protokollführer, so wie von den anwesenden Fischerei Aufsichtsbeamten unterzeichnet.

§. 73. Wenn der am Haffgerichtstage anwesende Angeeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Fischerei Aufsichtsbeamten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezichtigt, zu seiner Verurtheilung, Falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen, oder die gegen ihn aufgestellten Beweise zu entkräften vermag. Dies muß aber am nächsten Haffgerichtstage geschehen und der Angeeschuldigte zu diesem Zwecke seine Vertheidigungszeugen entweder selbst stellen, oder binnen acht Tagen deren Vorladung bei dem Oberfischmeister auswirken.

§. 74. [Rekurs an die Regierung und Berufung auf richterliches Gehör.] Gegen die vom Oberfischmeister ausgesprochenen Urtheile steht dem Angeeschuldigten in denjenigen Fällen, in welchen dies nach den

betreffenden allgemeinen Vorschriften zulässig ist, Berufung auf rechtliches Gehör, in allen Fällen aber das Niederschlagungs- oder Milderungs-Gesuch zu. Dieses Gesuch, durch dessen Wahl die sonst statt hafte Provokation auf rechtliches Gehör ausgeschlossen wird, muß von den bei der Verurtheilung anwesenden Angeeschuldigten sofort am Haffgerichtstage bei Verlust des Rechtsmittels angebracht werden. Dem in contumaciam Verurtheilten ist dazu eine zehntägige Frist, vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet, gestattet.

Zur Entscheidung über das Gesuch wird das Haffgerichtsprotokoll und das Verzeichniß an die Regierung eingesandt, welche den Bescheid darauf sofort zu ertheilen hat.

§. 75. Die Fischerei-Aufsichtsbeamten, deren Angaben die volle Beweiskraft (§. 73) beizubringen soll, müssen auf Lebenszeit oder mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellt sein und dürfen auch an den erkannten Geldstrafen und Konfiskationen keinen Antheil beziehen.

§. 76. Die erkannten Strafen sind auf Requisition des Oberfischmeisters durch das Domainen-Rentamt, oder, wenn die Verurtheilten nicht Domainen Einsassen sind, durch das Landrathsamt zu vollstrecken. Im Falle des Unvermögens sollen die erkannten Geldstrafen nach den desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften in Gefängnißstrafen verwandelt werden.

§. 77. Findet sich in dem Verzeichnisse §. 67. ein zur gerichtlichen Untersuchung geeigneter Fall (§. 65.) aufgeführt, so muß der Oberfischmeister hiervon sogleich die kompetente Gerichtsbehörde zur weiteren Veranlassung in Kenntniß setzen.

§. 78. [Sportelfreiheit.] Bei der Untersuchung und Verurtheilung der Fischerei Kontraventionen sollen, außer den für die Vorladungen in Polizei Kontraventionsachen herkömmlich zu entrichtenden Meilen geldern, keine Sporteln stattfinden.

§. 79. Die Vorschriften der Fischerei D. finden außer dem kurfürstlichen Haffe selbst auch auf die damit in Verbindung stehenden Gewässer insoweit Anwendung, als die Fischerei-D. v. 11. Juni 1792 auf denselben bisher gegolten hat.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 7. März 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Uden. Beglaubigt: Bode.

G. v. 14. März 1845, betr. die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.

[G. S. 1845. S. 163. Nr. 2561.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), sowie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündigung dieses G. bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde stehen, sind von dieser, nach Maßgabe des Beschlusses auf dem sie beruhen, auch künftig zu gewähren, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Ist ein Zuschuß auf mehrere Jahre vertheilt, so müssen auch die Beträge für die auf die Verkündigung dieser R. folgenden Jahre gewährt werden.

§. 2. Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche weder aus dem Kirchengewerben noch aus den nach §. 1. von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, sind von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufzubringen, welche zur Konfession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören.

§. 3. Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde sind, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1. von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von der Civilgemeinde in dem Maße herzugeben, als dieselbe, nach Abrechnung ihrer Kapitalschulden, noch Gemeindevermögen besitzt. Die zu öffentlichen Gemeindegeworden bestimmten Grundstücke sind hierbei nicht zur Berechnung zu ziehen.

Diese Verpflichtung der Civilgemeinde tritt auch dann ein, wenn eine solche Verwendung des Gemeindevermögens erhöhte oder neue Umlagen in der Civilgemeinde nöthig machen sollte.

§. 4. In welcher Art die Mittel zur Erfüllung der im §. 3. vor-

geschriebenen Verpflichtung der Civilgemeinde zu beschaffen sind, hat, auf den Vorschlag der Gemeinde, die Regierung festzusetzen. Die Beschaffung dieser Mittel ist in der Regel durch Verwendung entbehrlicher Nutzungen des Gemeindevermögens, oder durch Aufnahme eines aus demselben zu verzinsenden und zu amortisirenden Darlehens zu bewirken. Die Veräußerung von Gemeindegrundstücken kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie von der Gemeinde beantragt wird und aus besonderen Gründen für angemessen zu erachten ist.

§. 5. Gehören zu einer Civilgemeinde Eingepfarrte verschiedener Konfession, so soll, wenn die Civilgemeinde nach Vorschrift des §. 3. Beiträge zu einem außerordentlichen kirchlichen Bedürfnis der einen Konfession zu leisten hat, gleichzeitig für die Eingepfarrten der andern Konfession ein nach dem Verhältnis der Seelenzahl zu berechnender Betrag festgestellt und, wenn in der Folge für sie gleichfalls ein außerordentliches kirchliches Bedürfnis (§. 3.) eintritt, zu dessen Befriedigung verwendet werden. Bis dies geschieht, bildet dieser Betrag eine auf dem Gemeindevermögen haftende unverzinsliche Schuld.

§. 6. Kann die Befriedigung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses weder ganz noch theilweise auf die in den §§. 3. bis 5. vorgeschriebene Art erfolgen, so sind die erforderlichen Mittel nach der Bestimmung des §. 2. aufzubringen.

§. 7. Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, in soweit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, hiermit außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 14. März 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Roschow. Eichhorn. Graf v. Arnim. Flottwell.
Veglaubigt: Bode.

K. D. v. 3. April 1845, betr. die Publikation und Einführung des neuen Strafgesetzbuchs für das Heer. 1)

[G. S. 1845. S. 287. Nr. 2579.]

Ich will das befolgende neue Strafgesetzbuch für das Heer genehmigen und bestimme hierdurch, daß — mit Berücksichtigung der neuen Kriegsartikel und der B. über deren Anwendung v. 27. Juni 1844, sowie der B. über die Ehrengerichte und das Verfahren derselben bei Streitigkeiten unter Offizieren v. 20. Juli 1843, — dieses neue Militair-Strafgesetzbuch, unter Aufhebung aller dem Inhalte desselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, unverzüglich in Kraft treten soll; zu welchem Ende selbiges von dem Kriegsmin. an die Armee und von dem Justizmin. in dessen Ressort bekannt zu machen, auch durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Berlin, d. 3. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.

Strafgesetzbuch für das Preussische Heer.

Inhalts-Übersicht.

Zweiter Theil.

Strafgerichts-Ordnung.

Erster Titel.

Von den Militairgerichten.

Erster Abschnitt. Von dem Gerichtsstande.

- I. Der Militairpersonen überhaupt §. 1—3.
- II. insbesondere:
 - 1. der zum Dienststande gehörenden Personen des Soldatenstandes, der Militairbeamten, imgleichen der inaktiven und pensionirten Offiziere §. 4—5.
 - 2. der zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes §. 6—8.

1) Durch den §. 2. des Einführungs-Ges. v. 20. Juni 1872 zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich (B. G. S. 1872. S. 173.) ist der erste Theil des Militair-Strafgesetzbuches v. 3. April 1845 aufgehoben worden und daher nur der zweite Theil desselben, die Strafgerichts-Ordnung enthaltend, in diese Sammlung aufgenommen.

III. Gerichtsstand der Personen des Soldatenstandes wegen Verbrechen, welche:

- A. vor dem Eintritt in den Dienststand begangen sind §. 9—13.
- B. vor dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand begangen sind §. 11—15.
- IV. Gänzlichcs Aufhören des Militairgerichtsstandes §. 16—17.
- V. Außerordentlicher Militairgerichtsstand in Kriegzeiten §. 18.

Zweiter Abschnitt. Von der Gerichtsbarkeit.

- I. Höhere und niedere Gerichtsbarkeit §. 19—21.
- II. Verwaltung der Gerichtsbarkeit §. 22—25.
- III. Kompetenz der Militairgerichte §. 26.
 - 1. der Regimentsgerichte §. 27.
 - 2. der Divisionsgerichte §. 28.
 - 3. der Corpsgerichte §. 29—30.
 - 4. Garnisongerichte §. 31—32.
 - 5. Allgemeine Bestimmungen §. 33—43.

Dritter Abschnitt. Von den Untersuchungsgerichten.

- I. Bestellung des Untersuchungsgerichts §. 44.
- II. Befehung:
 - A. In Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören §. 45—48.
 - B. In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören §. 49—50.
 - C. In Untersuchungen, welche durch Civilgerichte geführt werden §. 51.
 - D. Bei gemischten Untersuchungen gegen Civil- und Militairpersonen §. 52—53.
 - E. Allgemeine Bestimmungen §. 54—57.
- III. Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Untersuchungsgerichts §. 58—60.

Vierter Abschnitt. Von den Spruchgerichten §. 61.

- I. Ueber Personen des Soldatenstandes. Kriegs- und Standgerichte:
 - 1. Bestellung derselben §. 62—63.
 - 2. Befehung:
 - a) des Kriegsgerichts §. 64—65.
 - b) des Standgerichts §. 66—67.
- II. Ueber Militairbeamte (Instanzengerichte):
 - A. Gericht der ersten Instanz:
 - 1. in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören §. 68—69.
 - 2. in Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören §. 70—71.
 - B. Gericht der zweiten Instanz §. 72.
- III. Allgemeine Bestimmungen §. 73—76.

Fünfter Abschnitt. Von den Befugnissen und Pflichten der Militairgerichtspersonen.

- I. Des Gerichtsherrn §. 77.
- II. des Auditeurs §. 78—79.
- III. des untersuchungsführenden Offiziers §. 80—81.
- IV. des Aktuars §. 82.
- V. der zu den Untersuchungsgerichten kommandirten Offiziere §. 83—84.
- VI. der Gerichtsboten §. 85.

Sechster Abschnitt. Von dem General-Auditoriat §. 86—88.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren.

Erster Abschnitt. Von dem Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes §. 89—90.

Erste Abtheilung. Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören (kriegsrechtliches Verfahren).

- I. Untersuchungsverfahren:
 - A. Vorläufige Untersuchung §. 91—92.
 - 1. Thatbericht §. 93.
 - 2. Hausfuchungen §. 94.
 - 3. Zuziehung der Sachverständigen:
 - a) im Allgemeinen §. 95.
 - b) der Dolmetscher §. 96.
 - c) der Aerzte §. 97.

4. Suspendion vom Dienst	§. 98.	IV. Erledigung vorkommender Zweifel	§. 209.
5. Verhaftung	§. 99—101.	V. Revision der rechtskräftigen Erkenntnisse	§. 210.
B. Entscheidung über das weitere Verfahren	§. 102—103.	Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren gegen Militärbeamte	§. 211.
C. Förmliche Untersuchung	§. 104—105.	I. Verfahren in erster Instanz:	
D. Befragung wegen Lügen vor Gericht	§. 106.	A. Untersuchung:	
E. Verheißung oder Begnadigung	§. 107.	1. bei Amtsverbrechen	§. 212.
F. Beweisraft oder Ausfagen:		2. bei andern Verbrechen	§. 213.
1. der Vorgesetzten	§. 108.	3. Verfahren im Fall der Dienstentlassung eines auf Kündigung angestellten Beamten	§. 214.
2. der Wachtmannschaften und des sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretenden Militärs	§. 109.	4. Amtssuspension	§. 215.
G. Artikulirtes Verhör und Schluß der Unter- suchung	§. 110—113.	5. Verhaftung	§. 216.
II. Vertheidigung	§. 114—121.	6. Beweis	§. 217.
III. Spruchverfahren:		7. Artikulirtes Verhör	§. 218.
A. Prüfung der Spruchreise der Akten	§. 122.	8. Vertheidigung	§. 219.
B. Abhaltung der Spruch Sitzung	§. 123.	B. Spruchverfahren:	
1. Eröffnung der Spruch Sitzung	§. 124.	1. Vereidigung der Richter	§. 220.
2. Prüfung der Befehle des Spruchgerichts	§. 125—126.	2. Abstimmung	§. 221.
3. Einwendungen gegen einzelne Mitglieder des Spruchgerichts	§. 127—128.	3. Ausfertigung des Erkenntnisses	§. 222.
4. Vereidigung der Richter und Verlesung der Akten	§. 129—130.	4. Publikation	§. 223.
5. Abschluß mit dem Angeeschuldigten	§. 131.	5. Eintritt der Rechtskraft	§. 224.
6. Vortrag des Auditeurs	§. 132—135.	II. Verfahren in zweiter Instanz	§. 225—227.
7. Abstimmung	§. 136—141.	III. Abfassung des Erkenntnisses, wenn Militärbeamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschul- digte sind	§. 228.
C. Erkenntniß:		Dritter Abschnitt. Von dem Verfahren bei Beleidi- gungen	§. 229.
1. Berechnung der Stimmen	§. 142.	I. Unzulässigkeit der Vereidigung des Denunzianten	§. 230.
2. Ergebnis der Abstimmung	§. 143.	II. Schlußerklärung des Denunzianten	§. 231.
3. Geheimhaltung der Abstimmung	§. 144.	III. Rechtsmittel	§. 232.
4. Form und Inhalt des Erkenntnisses	§. 145—148.	IV. Vollstreckung des Erkenntnisses	§. 233.
D. Begnadigungs- oder Milderungsgesuch des Spruchgerichts	§. 149.	V. Bekanntmachung des Denunzianten mit dem Aus- fall des Erkenntnisses	§. 234.
E. Bestätigung des Erkenntnisses	§. 150.	VI. Zurücknahme der Klage	§. 235.
1. Einsendung zur Bestätigung	§. 151—153.	VII. Mittheilung an die Dienstbehörden	§. 236.
2. Bestätigung durch den König	§. 154.	VIII. Verjährung	§. 237.
3. Bestätigung durch den Kriegsminister	§. 155.	IX. Verpflichtung des Denunzianten die Kosten zu tragen	§. 238—240.
4. Bestätigung durch die kommand. Generale	§. 156—159.	X. Verfahren bei dem Verdacht falscher Denunziation	§. 241.
5. Bestätigung durch die Div.-Kommandeure	§. 160—161.	Vierter Abschnitt. Von dem Kontumazial-Verfahren gegen De- serteure	
6. Allgemeine Bestimmungen	§. 162—163.	I. Untersuchungsverfahren	§. 242—244.
F. Verfahren bei der Bestätigung:		A. vorläufige Untersuchung	§. 245—247.
1. Rechtsgutachten	§. 164—165.	B. förmliche Untersuchung	§. 248—252.
2. Berücksichtigung des Rechtsgutachtens	§. 166—171.	II. Spruchverfahren	§. 253—255.
3. Milderungsrecht der bestätigenden Befehls- haber	§. 172.	III. Verfahren im Fall des ermittelten Todes	§. 256.
4. Unzulässigkeit der Schärfung	§. 173.	IV. Verfahren im Fall der Rückkehr des Angeeschuldigten	§. 257—258.
5. Unzulässigkeit der Bestätigung durch einen nicht kompetenten Befehlshaber	§. 174.	V. Verbindung des Verfahrens geg. mehrere Deserteure	§. 259.
6. Form der Bestätigung	§. 175.	Fünfter Abschnitt. Von der Restitution gegen kriegs- und stand- rechtliche Erkenntnisse und von der Richtigkeitsbeschwerde.	
G. Publikation	§. 176—179.	I. Restitution:	
H. Vollstreckung:		A. Restitutionsgründe	§. 260—261.
1. Allgemeine Bestimmungen	§. 180—181.	B. Verfahren	§. 262—265.
2. Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen	§. 182.	C. Erkenntniß	§. 266—267.
3. Vollstreckung der Todesstrafe	§. 183.	II. Richtigkeitsbeschwerde	§. 268.
4. Vollstreckung der Freiheitsstrafe	§. 184—191.	Sechster Abschnitt. Von der Umwandlung der durch Civilbehörden verhängten Geldbußen in Freiheitsstrafen.	
5. Vollstreckung der Strafe an Besitzer von Orden und Ehrenzeichen	§. 192.	I. Verfahren	§. 269—270.
6. Vollstreckung der Strafe, wenn auf Aus- stoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist	§. 193.	II. Revision der Umwandlungsresolutive	§. 271.
7. Vermerk über Vollstreckung zu den Akten	§. 194.	III. Bestätigung der Umwandlungsresolutive durch den König	§. 272.
J. Revision der rechtskräftigen Erkenntnisse	§. 195.	Siebenter Abschnitt. Von den Kosten.	
Zweite Abtheilung. Von dem Verfahren in Straf- fällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit ge- hören (standrechtliches Verfahren)	§. 196.	I. Kosten	§. 273—277.
I. Untersuchungsverfahren	§. 197.	II. Stempel	§. 278.
A. Beweisaufnahme	§. 198—199.	III. Gebühren:	
B. Vertheidigung	§. 200.	A. der Zeugen und Sachverständigen	§. 279.
C. Beweisraft der Ausfagen Vorgesetzter	§. 201.	B. des Vertheidigers	§. 280.
II. Spruchverfahren:		IV. Vorfuß baarer Auslagen	§. 281.
A. Verpflichtung der Richter	§. 202.	V. Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen	§. 282.
B. Vortrag des Referenten	§. 203.	VI. Ablieferung der eingezogenen Kosten und Geldstrafen:	
C. Form und Inhalt des Erkenntnisses	§. 204.	A. der Gerichtskosten	§. 283.
D. Bestätigung des Erkenntnisses	§. 205—206.	B. des reservirten Portos	§. 284.
E. Publikation und Vollstreckung	§. 207.	C. der Geldstrafen	§. 285.
III. Abgabe der Sachen im Fall der Inkompetenz	§. 208.	IV. Kosten im Kontumazialverfahren gegen Deserteure	§. 286.
		VIII. Sporteltage	§. 287.

Beilagen.

- A. Klassifikation der zum Preussischen Heere gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.
- B. Vorschriften über Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen.
- C. Strafprozesskosten-Taxe.

Zweiter Theil.

Strafgerichts-Ordnung.

Erster Titel.

Von den Militairgerichten.

Erster Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande.

§. 1. [I. Der Militairpersonen überhaupt.] Der Militairgerichtsbarkeit sind unterworfen:

- 1) sämmtliche zum Soldatenstande gehörenden Personen ohne Unterschied;
- 2) die Beamten der Militairverwaltung, welche in dem diesem Gesetzbuch unter Litt. A. beigefügten Verzeichniß als Militairbeamte aufgeführt sind;
- 3) alle mit Inaktivitätsgehalt entlassene, alle zur Disposition gestellte und alle mit Pension verabschiedete Offiziere;
- 4) die Militairlehrer und Zöglinge der militairischen Bildungsanstalten, soweit darüber durch besondere Vorschriften nichts Anderes bestimmt ist.

§. 2. Die Militairgerichtsbarkeit umfaßt die Strafsachen, mit Einschluß der Injurien, so weit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

§. 3. Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Kontraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Falle überlassen, wenn die Kontravention im Gesetze nur mit Geldbuße oder Konfiskation bedroht ist.

Ist dagegen im Gesetze die Kontravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Kontravention ein anderes Verbrechen zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militairgerichten zu.)

§. 4. [II. Insbesondere: 1) der zum Dienststande gehörenden Personen des Soldatenstandes, der Militairbeamten, ingleichen der aktiven und pensionirten Offiziere.] Durch Beurlaubung auf bestimmte Zeit oder durch einseitige Beschäftigung im Civil-Staatsdienste oder im Kommunaldienste wird der Militairgerichtsstand der im §. 1. gedachten Personen nicht geändert.

Betrifft jedoch die Anschulldigung lediglich ein Amtsverbrechen oder Vergehen im Civil-Staats- oder Kommunaldienste und gehört der Angeschuldigte nicht dem Offizierstande an, so steht es den Militairgerichten frei, die Untersuchung und Bestrafung den Civilbehörden zu überlassen, welchen letzteren in jedem Falle das Disziplinarverfahren wegen kleiner Dienstvergehen verbleibt.

Die Vollstreckung der Strafen erfolgt aber durch die Militairgerichte, welche sie im geeigneten Falle zuvor in militairische Strafen umzuwandeln haben.

§. 5. Der Militairgerichtsstand beginnt für die Personen des Soldatenstandes

- 1) wenn sie zur Ergänzung des Heeres aus der militairpflichtigen Mannschaft ausgehoben werden,
 - a) mit dem Zeitpunkte, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheile von Seiten der Ersatzbehörden dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben werden und
 - b) bei denen, welche nicht durch ein Militairkommando den Truppentheile geführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militairverwaltung beginnt;
- 2) wenn sie freiwillig, sei es zur Ablösung ihrer gesetzlichen Militairverpflichtung oder zum dauernden Militairdienste eintreten, mit dem Zeitpunkte ihrer Einstellung in den Truppentheile.

Für die Militairbeamten beginnt derselbe mit ihrer definitiven Anstellung oder vertragsmäßigen Annahme.

§. 6. [2. der zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.] Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen

den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

- 1) Ungehorsam und Widersehung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
- 2) Desertion;
- 3) wenn Beurlaubte in der Militairuniform
 - a) bei dem Zusammentreffen mit höheren gleichfalls in Uniform befindlichen oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
 - b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
 - c) sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
- 4) Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienstangelegenheiten;
- 5) Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehroffiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

§. 7. Wenn die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so haben sie während dieser Einberufung den Militairgerichtsstand. Derselbe beginnt:

- 1) Wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr erfolgt, mit dem Empfang der Einberufungsordre;
- 2) wenn die Einberufung zu den größeren Uebungen Statt findet, mit dem Anfang des in der Einberufungsordre bezeichneten Gestellungstages.

In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf.

Erfolgt dagegen

- 3) die Einberufung zu den kleineren Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken, so findet der Militairgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß Statt.

§. 8. Die Militairgerichte dürfen jedoch in den Fällen des §. 7. zu 2. und 3. das Verfahren den Civilgerichten überlassen und den Angeschuldigten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Verbrechen vorliegt und damit kein militairisches Verbrechen zusammentrifft.

§. 9. [III. Gerichtsstand der Personen des Soldatenstandes, wegen Verbrechen, welche A. vor dem Eintritt in den Dienststand begangen sind.] Kommen Verbrechen, welche Personen des Soldatenstandes vor dem Eintritt in den Dienststand verübt haben, erst nach deren Eintritt zur Sprache, so steht die Untersuchung dem Militairgericht nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

§. 10. Dieses Verfahren (§. 9.) findet auch Statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgerichte eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

§. 11. War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgerichte, von welchem das Urtheil, sobald es Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

§. 12. Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Freiheitsstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Aushebungsbehörde entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

§. 13. Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen, oder zur größeren Uebung (§. 7. Nr. 1. und 2.) einberufen werden, müssen die bei den Civilgerichten einzulcitenden oder bereits eingeleiteten Untersuchungen, so wie die Strafvollstreckung, für die Dauer dieser militairischen Dienstleistung des Einberufenen in den Fällen suspendirt

1) Vgl. R.D. v. 19. Aug. 1847 (G.S. 1847 S. 334. Nr. 2887).

bleiben, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist, oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

§. 14. [B. vor dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand begangenen find.] Die Fortsetzung einer Untersuchung, welche beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt, kann, wenn dieselbe ein gemeines Verbrechen zum Gegenstande hat und kein gerichtlich zu bestrafendes militairisches Verbrechen damit zusammentritt, insofern der Angekuldigte nicht verhaftet ist, dem Civilgericht überlassen werden.

§. 15. Kommt ein während des Dienststandes begangenes Verbrechen erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache, so steht dessen Untersuchung und Bestrafung nur dann den Civilgerichten zu, wenn das Verbrechen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militairischen Verbrechen zusammentritt.

§. 16. [IV. Gänzlich Ausschließen des Militairgerichtsstandes.] Der Militairgerichtsstand hört auf

1) bei Offizieren:

a) durch Verabschiedung ohne Pension, mit der Beschränkung, daß diejenigen ohne Pension verabschiedeten Offiziere, denen die Erlaubniß erteilt worden ist, Militairuniform zu tragen, bei den nach der R. v. 20. Juli 1843 zu bestrafenden Herausforderungen und Duellen den Militairgerichtsstand behalten;

b) durch Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande und Dienstentlassung;

2) bei Unteroffizieren und Gemeinen: mit dem Ausschneiden aus dem Militairverhältnissen durch Verabschiedung, Entlassung oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande (bei Vendanten: mit Entlassung oder Ausstoßung aus der Vendanterie);

3) bei Militairbeamten: durch Verabschiedung, Entlassung, Kassation und Amtsentückung;

4) wenn Militairpersonen im Civil-Staatsdienst oder im Kommunaldienst definitiv angestellt werden.

§. 17. Kommt ein von einer Militairperson begangenes militairisches oder gemeines Verbrechen erst nach dem gänzlichen Ausschneiden aus dem Militairverhältnissen zur Sprache, so gehört die Sache ausschließlich vor die Civilgerichte.

Wegen Fortsetzung einer vor diesem Ausschneiden bei den Militairgerichten begonnenen Untersuchung kommen die Bestimmungen des §. 14. zur Anwendung.

§. 18. [V. Außerordentlicher Militairgerichtsstand in Kriegszeiten.] In Kriegszeiten haben außer den im §. 1. bezeichneten Personen den Militairgerichtsstand:

1) alle Personen, welche den kriegführenden Truppen zugetheilt sind, oder zu deren Gefolge gehören;

2) die zu den kriegführenden Truppen des Preussischen Heeres zugelassenen fremden Offiziere und deren Gefolge;

3) die Kriegsgefangenen;

4) alle Unterthanen des Preussischen Staats, oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatz den Preussischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bringen.

In dem unter Nr. 4. angegebenen Fall tritt dieser außerordentliche Gerichtsstand nur von dem Zeitpunkt ein, wo der König oder in dessen Namen der Feldherr solches verordnet und öffentlich bekannt macht.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 19. [I. Höhere und niedrigere Gerichtsbarkeit.] Die Militairgerichtsbarkeit ist entweder die höhere oder niedrigere.

§. 20. Vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:

1) der Offiziere und der oberen Militairbeamten;

2) der Portepee-Unteroffiziere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gefolge angedroht ist;

3) der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gefolge eine härtere Strafe angedroht ist, als Arrest, Degradation, Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Züchtigung;

4) der untern Militairbeamten, wenn im Gefolge eine härtere Strafe angedroht ist, als Gefängniß oder Arrest;

5) wenn gegen Wandgardarmen, oder gegen Invaliden auf Entlassung zu erkennen ist.

§. 21. Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 22. [II. Verwaltung der Gerichtsbarkeit.] Die Militairgerichts-

1) durch das General-Auditoriat;

2) durch die Corps-, Divisions- und Regimentsgerichte;

3) durch die Garnisongerichte;

4) bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut, nebst der damit in Verbindung stehenden medizinisch-chirurgischen Akademie: durch das für diese Anstalten bestehende besondere Gericht, bei dessen jetziger Organisation es sein Verwenden behält.

§. 23. Die Kriegsgerichte bestehen: aus dem kommandirenden General des Armeecorps als Gerichtsherrn und dem Corps-Auditeur;

die Divisionsgerichte:

aus dem Kommandeur der Division als Gerichtsherrn und den Divisions-Auditeuren;

die Regimentsgerichte:

aus dem Kommandeur des Regiments als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Offizier;

die Garnisongerichte:

aus dem Gouverneur oder Kommandanten als Gerichtsherrn und dem Gouvernements- und Garnison-Auditeur.

Den Befehlshabern, welche gegenwärtig, außer den hier benannten, gerichtsherrliche Befugnisse ausüben, verbleiben diese Befugnisse in dem bisherigen Umfang.

§. 24. Für jeden Untersuchungsfall ist das Untersuchungs- und das Spruchgericht besonders zu bestellen.

§. 25. In Kriegszeiten bleiben:

a) die nöthigen Modifikationen bei Organisation und Verwaltung der Militairgerichte und

b) bei dem Heerführer und den Kommandanten belagerter Festungen danach zu ertheilenden Instruktionen, der Bestimmung des Königs vorbehalten.

§. 26. [III. Kompetenz.] Die Gerichtsbarkeit der Corps-, Divisions- und Regimentsgerichte erstreckt sich auf alle Personen und Straffälle, über welche die Gerichtsbarkeit der im §. 22. unter Nr. 3. u. 4. genannten Gerichten nicht ausschließlich beigelegt ist.

§. 27. [I. der Regimentsgerichte.] Die Gerichtsbarkeit der Regimentsgerichte ist auf die niedere beschränkt und erstreckt sich über die zum Etat des Regiments gehörenden Unteroffiziere, Gemeine und Militair-Unterbeamten. Der Regimentskommandeur ist jedoch befugt, in Fällen, die zur höhern Gerichtsbarkeit gehören, wenn weder das kompetente oder ein anderes mit höherer Gerichtsbarkeit versehenes Militairgericht, noch ein Civilgericht am Orte ist, Verhandlungen, die zur Feststellung des Thatbestandes dienen und keinen Aufschub leiden, durch den untersuchungsführenden Offizier unter Zuziehung eines zweiten Offiziers aufnehmen zu lassen. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen aber unverzüglich an das kompetente Militairgericht abgegeben werden.

§. 28. [2. der Divisionsgerichte.] Die Divisionsgerichte haben:

1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstverband gehörenden Militairpersonen;

2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereich des Divisions-Kommandeurs gehörenden Unteroffiziere, Gemeine und Militair-Unterbeamten, die keinem Regimentsgericht der Division unterworfen sind.

§. 29. [3. Corpsgerichte.] Die Corpsgerichte haben:

1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militairpersonen in dem Bezirk des Generalkommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der im Corpsbezirk befindlichen Divisionsgerichte unterworfen sind;

2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zu keinem Divisionsverband gehörenden Unteroffiziere, Gemeine und Militair-Unterbeamten im Bezirk des Generalkommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit eines im Corpsbezirk befindlichen Regimentsgerichts unterworfen sind.

§. 30. Wenn Militairpersonen von verschiedenen Armeecorps der gemeinschaftlichen Verübung eines Verbrechens beschuldigt werden, so ist wegen sämtlicher Angekuldigten die Gerichtsbarkeit desjenigen kommandirenden Generals begründet, in dessen Corpsbezirk das Verbrechen begangen ist.

§. 31. [4. der Garnisongerichte.] Vor die Garnisongerichte gehören ausschließlich alle Vergehungen, die als Exzesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder die gegen besondere, in Beziehung auf die Festungswerte und Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen, oder die im Nacht- oder Garnisondienst verübt sind.

§. 32. Die Garnisongerichte haben außerdem sowohl die höhere als die niedere Gerichtsbarkeit:

- 1) über alle Militairpersonen, die zum Etat des Gouvernements oder der Kommandantur gehören;
- 2) über die Festungsarrestanten des Militairstandes, die Militairsträflinge und die Arbeiter-Abtheilungen;
- 3) über diejenigen Militairpersonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Befahrung gehören, sowie über die am Orte befindlichen Militairpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind.

§. 33. [5. Allgemeine Bestimmungen.] Treffen mehrere Verbrechen zusammen, von denen das eine zur höheren, das andere zur niederen Gerichtsbarkeit gehört, so gebührt die Kognition über alle Verbrechen dem Militairgericht, welchem die höhere Gerichtsbarkeit zufließt.

§. 34. Bei dem Zusammentreffen mehrerer zur niederen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen ist, wenn die Strafen zusammengekommen die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit übersteigen, die Sache an das mit der höheren Gerichtsbarkeit versehene Gericht abzugeben.

§. 35. Wenn Militairpersonen, welche nicht sämmtlich der Gerichtsbarkeit eines und desselben Militairgerichts unterworfen sind, gemeinschaftlich ein Verbrechen verüben, so steht die Gerichtsbarkeit dem Militairgericht zu, dessen Gerichtsherr, dem Rang nach, der nächste Befehlshaber aller Angeeschuldigten ist.

Werden verschiedene Verbrechen verübt, welche mit einander im Zusammenhang stehen, so findet dasselbe Verfahren Statt, wie bei gemeinschaftlich verübten Verbrechen.

§. 36. In Gouvernementsstädten und Festungen tritt in dem Falle des §. 35. die Kompetenz des Garnisongerichts ein, wenn der gemeinschaftliche höhere Befehlshaber nicht zur Befahrung des Orts gehört.

§. 37. In Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, ist die Sache, auch bei eintretendem Garnisonwechsel oder bei Veränderung der dienstlichen Stellung des Angeeschuldigten, von dem Militairgericht zu beendigen, bei welchem die Einleitung der förmlichen Untersuchung Statt gefunden hat.

§. 38. Der kommandirende General ist befugt, aus dienstlicher Rücksicht den Militairgerichten des Corpsverbandes in Straffällen, welche vor das Corpsgericht gehören, die Untersuchung und die Aburtheilung zu übertragen, wenn besondere Umstände solches erfordern.

§. 39. Werden bei Truppenheilen, welche ihre Garnison an einem Orte haben, wo sich kein Militairgericht befindet, Verbrechen verübt, die schnelle Mahregel erfordern, so ist der daselbst kommandirende Offizier befugt, das Civilgericht des Orts zu requiriren, alle Ausmittelungen vorzunehmen, die am Orte selbst oder sonst im Bezirk des Gerichts erfolgen müssen und keinen Aufschub leiden, bis entweder ein Inquirent von dem kompetenten Militairgericht gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitz des Militairgerichts gebracht werden kann. In den Fällen, wo weder das eine noch das andere zulässig ist, kann von Seiten des kompetenten Militairgerichts auch das Civilgericht zur Führung der Untersuchung requirirt werden.

§. 40. Militairbefehlshaber, denen zur Ausübung ihrer gerichtsherrlichen Befugnisse ein Auditeur oder untersuchungsführender Offizier nicht zugetheilt ist, haben die ihnen zustehenden Untersuchungen durch Requisition des nächsten Militair- oder, bei beträchtlicher Entfernung desselben, des Civilgerichts führen zu lassen.

§. 41. Die Obduction der Leichname von Militair- oder Civilpersonen gehört vor die Militairgerichte, wenn Verdacht vorhanden ist, daß eine Militairperson an dem Tode des Entlebten Schuld ist. Die äußere Besichtigung des Leichnams einer Militairperson, welche durch Selbstmord oder einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist, so wie die Ermittlung der Todesursache, und der Veranlassung zum Selbstmord gebührt den Militairgerichten. Befindet sich kein Militairgericht am Ort, so ist das Civilgericht um Aufnahme der Verhandlungen zu requiriren.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind wie bisher an das General-Auditoriat einzusenden.

§. 42. Die Auslieferung eines flüchtigen, im Auslande befindlichen Verbrechers ist von den Militairgerichten bei dem Kriegsministerium im Antrag zu bringen, insofern hierüber die bestehenden Kartellkonventionen oder andere Bestimmungen nicht besondere Vorschriften enthalten.

§. 43. Kein Gerichtsherr darf in die Gerichtsbarkeit eines andern eingreifen; es bewirkt jedoch keine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn die Untersuchung oder das Erkenntniß durch ein Militairgericht erfolgt ist, welches überhaupt befugt war, in einer zur höheren Gerichtsbarkeit gehörigen Sache die Untersuchung zu führen oder zu erkennen.

Dies findet auch Statt, wenn das inkompetente Gericht nur die niedere Gerichtsbarkeit hat und der vor dieses Gericht gezogene Fall zur niederen Gerichtsbarkeit gehört.

Dritter Abschnitt.

Von den Untersuchungsgerichten.

§. 44. [I. Bestellung des Untersuchungsgerichts.] Das Untersuchungsgericht ist von dem Gerichtsherrn zu bestellen, dem die Gerichtsbarkeit über den Angeeschuldigten zufließt.

§. 45. [II. Besetzung. A. In Straffällen, welche vor die höhere Militairgerichtsbarkeit gehören.] In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur als Inquirenten und zwei zur Untersuchung kommandirten Offizieren. Bei Verbrechen der Gemeinen, mit Ausnahme der Hauptverbrecher, d. h. der mit Todesstrafe oder lebenswieriger Freiheitsstrafe im Gesetz bedrohten Verbrechen, bedarf es nur der Zuziehung eines Offiziers.

§. 46. Die zu den Untersuchungsgerichten zu kommandirenden Offiziere sollen sein, in Untersuchung:

- 1) gegen Gemeine, wenn nicht Hauptverbrechen den Gegenstand bilden, ein Lieutenant;
- 2) gegen Gemeine bei Hauptverbrechen und gegen Unteroffiziere, zwei Lieutenants;
- 3) gegen einen Lieutenant, ein Hauptmann oder Rittmeister und ein Lieutenant;
- 4) gegen einen Hauptmann oder Rittmeister, ein Major und ein Hauptmann oder Rittmeister;
- 5) gegen Offiziere höheren Grades, ein Offizier des nächst höheren und ein Offizier des gleichen Dienstgrades des Angeeschuldigten, oder in Ermangelung des ersteren, zwei Offiziere von dem Dienstgrade des Angeeschuldigten.

§. 47. Betrifft die Untersuchung einen Militairbeamten, so sind die zum Untersuchungsgericht zu kommandirenden Offiziere nach dem Militairrang des Angeeschuldigten, wenn aber derselbe keinen bestimmten Militairrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen zu ernennen. Außerdem soll bei Dienstverbrechen, wenn die Dienstbehörde darauf anträgt, ein höherer Militairbeamter von dem Dienstzweig des Angeeschuldigten zu den Verhandlungen zugezogen werden.

§. 48. Der Auditeur kann durch einen im Richteramt stehenden oder zum höheren Richteramt qualifizirten Civil-Justizbeamten ersetzt werden.

§. 49. [B. In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.] In den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und einem Lieutenant.

§. 50. In Untersuchungsachen gegen Militair-Unterbeamte bei denjenigen Militairgerichten, wo Aktuarien angestellt sind, genügt es, wenn der Auditeur mit Zuziehung des Aktuariums die Untersuchung führt.

§. 51. [C. In Untersuchungen, welche durch Civilgerichte geführt werden.] Werden Untersuchungen gegen Personen des Soldatenstandes auf Requisition durch die Civilgerichte geführt, so ist unter Berücksichtigung der Rangverhältnisse des Angeeschuldigten (§. 46.) ein Offizier zuzuziehen, insofern dies ohne Schwierigkeit und Kostenaufwand geschehen kann.

§. 52. [D. Bei gemischten Untersuchungen gegen Militair- und Civilpersonen.] Wenn zwischen Militair- und Civilpersonen Verbrechen oder Thätlichkeiten wechselseitig vorkommen, oder wenn ein Verbrechen von Militair- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt wird, so muß die Untersuchung von einem aus Militair- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzten Gericht geführt werden.

Der kompetente Gerichtsherr ernennet die Militairmitglieder. Der höchste kommandirende Offizier hat in diesem gemeinschaftlichen Untersuchungsgericht den Vorrang.

Die Verhandlungen, welche die Mitangeschuldigten des Militairstandes betreffen, sind zu besonderen Akten zu nehmen.

§. 53. Nach beendigter Untersuchung ist zuerst gegen die angeklagten Militairpersonen von dem Militairgericht zu erkennen. Wenn besondere Umstände ein Anderes erfordern, so ist darüber die Entscheidung des Königs durch das General-Auditoriat einzufolien.

§. 54. [K. Allgemeine Bestimmungen.] Die zu den Untersuchungsgerichten zu kommandirenden Offiziere müssen die Eigenschaft vollgültiger Zeugen haben.

§. 55. Wenn Personen des Soldatenstandes zu vernehmen sind, die einen höheren Rang haben, als der höchste zum Untersuchungsgericht kommandirte Offizier, so ist nach den obwaltenden Umständen und bei Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit ein höherer Offizier dabei zuzuziehen, der dem Range des höchsten unter den zu Vernehmenden entspricht (§. 46.).

§. 56. Ohne dringende Veranlassung darf im Laufe der Unter-

suchung ein Wechsel in der Person der dazu kommandirten Offiziere nicht Statt finden.

§. 57. Wenn die Vorschriften wegen Besetzung des Untersuchungsgerichts bei einer Verhandlung, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hergenommen ist, verabsäumt worden sind, so ist das ausgesprochene Erkenntniß nichtig (§. 268.).

Jedoch soll, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, von Amts wegen die Aufhebung nicht beantragt werden.

§. 58. [III. Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Untersuchungsgerichts.] Wenn der Angeschuldigte ein einzelnes Mitglied des Untersuchungsgerichts ablehnt und der Gerichtsherr die Ernennung eines anderen Mitgliedes verweigert, so hat der kommandirende General über den Antrag zu entscheiden. Weist derselbe den Ablehnungsantrag zurück, so ist, wenn der Angeschuldigte dabei sich nicht beruhigt, die Entscheidung des Königs durch das General-Auditoriat einzuholen.

Wird einem Ablehnungsantrag gegen den Auditeur Folge gegeben, so hängt es von den Dienstverhältnissen des Gerichtsherrn ab, ob er unmittelbar einen andern Auditeur statt des abgelehnten substituiren kann oder einen andern Gerichtsherrn deshalb zu requiriren hat. Von der erfolgten Substitution ist dem General-Auditoriat durch den Gerichtsherrn ungesäumt Nachricht zu geben.

§. 59. Die Ablehnung ist für begründet zu erachten gegen Mitglieder des Untersuchungsgerichts, welche

- 1) bei dem Ausfall der Untersuchung ein Interesse haben;
- 2) mit dem Angeschuldigten in offener Feindschaft leben, wofür die rechtliche Vermuthung begründet wird, durch gerichtliche Untersuchung grober Verbrechen, verübte Thätlichkeit gegen das Leben oder die Gesundheit, ehrenrührige Schmähungen und Prozesse über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, in sofern nicht anzunehmen ist, daß die feindseligen Gefinnungen durch Wiederausöhnung oder durch den Verlauf mehrerer Jahre gehoben worden;
- 3) in der Sache als Zeugen aufgestellt werden sollen.

Außer diesen Gründen sind aber auch andere, in dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen beruhende Einwendungen zu berücksichtigen.

§. 60. In den Fällen des §. 58. sind bis zur erfolgten Entscheidung nur solche Verhandlungen, welche zur Feststellung des Thatbestandes dienen, oder bei denen Gefahr im Verzuge ist, von dem bestellten Untersuchungsgericht vorzunehmen.

Vierter Abschnitt.

Von den Spruchgerichten.

§. 61. Gegen Personen des Soldatenstandes wird

- 1) in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen durch ein Kriegsgericht und
- 2) in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden durch ein Standgericht erkannt. Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung findet bei Erkenntnissen der Kriegs- oder Standgerichte nicht Statt.

Gegen Militairbeamte wird durch Instanzengerichte erkannt.

§. 62. [I. Ueber Personen des Soldatenstandes. Kriegs- und Standgerichte, 1) Bestellung derselben.] Das Kriegs- und das Standgericht ist, der Dienstordnung gemäß, von dem Befehlshaber anzuordnen, dem die Bestellung des Untersuchungsgerichts zustand.

§. 63. Wenn ein in Untersuchung befindlicher Offizier, vor der Bestimmung des erkennenden Gerichts, wegen besonderer Umstände die Berufung der Mitglieder des Gerichts aus dem Dienstbereich des kompetenten Gerichtsherrn ablehnen sollte, so hat er sich auf dem Dienstwege an den König zu wenden.

§. 64. [2. Besetzung, a) des Kriegsgerichts.] Ein Kriegsgericht besteht mit alleiniger Ausnahme des im §. 65. gedachten Falles, aus fünf Richterklaffen, von denen der Präses eine Klasse bildet und aus dem Auditeur, als Referenten.

Zu einem Kriegsgericht sind nach dem Grade des Angeschuldigten als Richter zu berufen:

- 1) über einen Gemeinen:
 - a) ein Major als Präses,
 - b) zwei Hauptleute (Nittmeister),
 - c) zwei Lieutenants,
 - d) drei Unteroffiziere,
 - e) drei Gefreite oder beziehungsweise drei gemeine Soldaten;
- 2) über einen Unteroffizier und die übrigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen des Soldatenstandes:
 - a) ein Major als Präses,
 - b) zwei Hauptleute (Nittmeister),
 - c) zwei Lieutenants,

d) drei Sergeanten oder beziehungsweise drei Portepee-Unteroffiziere,

e) drei Unteroffiziere;

3) über einen Premier- oder Seconde-Lieutenant:

a) ein Oberstlieutenant als Präses,

b) zwei Majore,

c) zwei Hauptleute (Nittmeister),

d) zwei Premier- und

e) zwei Secondelieutenants;

4) über einen Hauptmann (Nittmeister):

a) ein Oberst als Präses,

b) zwei Oberstlieutenants,

c) zwei Majore,

d) zwei Hauptleute (Nittmeister),

e) zwei Premierlieutenants;

5) über einen Major oder Oberstlieutenant:

a) ein Generalmajor als Präses,

b) zwei Obersten,

c) zwei Oberstlieutenants,

d) zwei Majore,

e) zwei Hauptleute (Nittmeister);

6) über einen Obersten:

a) ein Generalleutenant als Präses,

b) zwei Generalmajore,

c) zwei Obersten,

d) zwei Oberstlieutenants,

e) zwei Majore.

Bei Verbrechen, die mit Todes- oder lebenswieriger Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen mit Ausnahme der Klasse des Präses, auch die Richterklaffen der Offiziere mit drei Personen besetzt werden.

§. 65. Zu einem Kriegsgericht über einen General gehören, in sofern der König die Besetzung nicht Selbst bestimmt:

- 1) außer einem höheren General als Präses,
- 2) drei Richterklaffen, von welchen eine jede aus drei Personen bestehen muß und zwar dergestalt, daß die unterste Klasse einen Grad geringer und die oberste einen Grad höher steht als der Angeschuldigte.

§. 66. [b) des Standgerichts.] Ein Standgericht besteht aus fünf Richterklaffen, von denen der Präses eine Klasse bildet und aus einem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Referenten.

§. 67. Zu einem Standgericht sind nach dem Grade des Angeschuldigten zu berufen:

1) über einen Gemeinen:

a) ein Hauptmann (Nittmeister) als Präses,

b) zwei Premierlieutenants,

c) zwei Secondelieutenants,

d) zwei Unteroffiziere,

e) zwei Gefreite oder beziehungsweise zwei gemeine Soldaten;

2) über einen Unteroffizier und die übrigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen des Soldatenstandes:

a) ein Hauptmann (Nittmeister) als Präses,

b) zwei Premierlieutenants,

c) zwei Secondelieutenants,

d) zwei Sergeanten oder beziehungsweise zwei Portepee-Unteroffiziere,

e) zwei Unteroffiziere.

§. 68. [II. Ueber Militairbeamte. Instanzengerichte: A. Gericht der ersten Instanz. 1. Zu Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.] In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen der Militairbeamten hat der kommandirende General des Armeecorps, zu welchem der Angeschuldigte gehört, das erkennende Gericht zu bestellen.

§. 69. Dasselbe besteht aus fünf Einzelrichtern, und zwar:

1) einem Stabsoffizier (als Präses),

2) einem Hauptmann (Nittmeister),

3)

4) zwei Auditeuren, und

5) einem anderen oberen Militairbeamten, womöglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten.

Von den Auditeuren ist der eine zugleich als Referent zu bestellen. Der Auditeur, welcher die Untersuchung geführt hat, darf in der nämlichen Sache nicht zum erkennenden Richter bestellt werden.

Steht der Angeschuldigte im Rang den Stabsoffizieren gleich, so ist ein General zum Präses zu bestellen und anstatt eines Hauptmanns oder Nittmeisters (ad 2) ein Stabsoffizier zuzuziehen.

§. 70. [2. In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.] In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit ge-

hören, hat der zur Untersuchung kompetente Gerichtsherr auch das erkennende Gericht zu bestellen.

§. 71. Dasselbe besteht aus fünf Einzelrichtern und zwar:

- 1) einem Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
- 2) einem Lieutenant,
- 3) zwei Militair-Unterbeamteten, womöglich von dem Dienstzweige des
- 4) Angeeschuldigten, oder in deren Ermangelung, zwei Unteroffizieren,
- 5) dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier, der zugleich Referent ist.

Die Bestimmung des §. 69., wonach der Inquirent nicht zum erkennenden Richter bestellt werden darf, findet auf Besetzung dieser Spruchgerichte keine Anwendung.

§. 72. [I. Gericht der zweiten Instanz.] Gegen Erkenntnisse der Spruchgerichte über Militairbeamte ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zulässig. Das Erkenntniß zweiter Instanz erfolgt durch das General-Auditoriat.

§. 73. [III. Allgemeine Bestimmungen.] Das Spruchgericht über Mitangeschuldigte des Soldatenstandes ist nach Verschiedenheit ihrer Dienstgrade zu besetzen. Wegen eines jeden Mitangeschuldigten stimmen nur die seinerwegen bestellten Richterklassen ab, der Präses aber ist nach dem Dienstgrade des höchsten unter den Angeeschuldigten zu ernennen und ist zugleich Präses wegen der übrigen Mitangeschuldigten.

§. 74. In Ermangelung der zur Besetzung eines Spruchgerichts erforderlichen Offiziere des vorgeschriebenen Dienstgrades kann der fehlende durch den darauf folgenden Dienstgrad ersetzt werden.

§. 75. Zu Mitgliedern eines Spruchgerichts dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben. Wer sich selbst in Untersuchung befindet, wer zum Untersuchungsgericht gegen den Angeeschuldigten kommandirt gewesen, oder wer als Zeuge in der Sache vernommen ist, soll nicht zum Spruchgericht berufen werden.

§. 76. Die Nichtbefolgung der in diesem Abschnitt (§. 61—71., 73—75.) enthaltenen Vorschriften wegen Besetzung der Spruchgerichte hat die Nichtigkeit des Erkenntnisses zur Folge.

Jedoch soll, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, von Amtswegen die Aufhebung nicht in Antrag gebracht werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Befugnissen und Pflichten der Militairgerichtspersonen.

§. 77. [I. Des Gerichtsherrn.] Der Gerichtsherr hat, als Vorstand des Militairgerichts, bei allen Verfügungen desselben die Leitung und Entscheidung. Auf die richterlichen Funktionen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers einzuwirken, steht ihm nur in den durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Grenzen zu.

An Verhandlungen der von ihm bestellten Untersuchungs- und Spruchgerichte darf der Gerichtsherr nicht persönlich Theil nehmen. Er ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Auditeurs oder des untersuchungsführenden Offiziers zu beaufsichtigen und wahrgenommene Unordnungen oder Gesetzwidrigkeiten dem General-Auditoriat zur Abhilfe und Rüge anzuzeigen, in soweit er hierzu nach den besonderen Dienstvorschriften nicht selbst befugt ist.

Er ist verpflichtet, die Gefängnisse des Gerichts von Zeit zu Zeit zu revidiren, oder für deren Visitation zu sorgen.

Alle im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen sind von ihm und dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier zu vollziehen.

In Behinderungsfällen gehen seine gerichtsherrlichen Befugnisse auf seinen Stellvertreter im Kommando über.

§. 78. [II. Des Auditeurs.] Der Auditeur ist dem Gerichtsherrn bei Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse desselben als richterlicher Beamter zugeordnet.

Er hat die Gesetzhelferlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten.

In Betreff seiner Pflichten als Gerichtsperson finden die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 79. Wenn der Auditeur die Anweisungen des Gerichtsherrn in Bezug auf seine richterlichen Pflichten mit den gesetzlichen Vorschriften oder seinen Instruktionen nicht vereinbar hält, so hat er dem Gerichtsherrn dagegen Vorstellung zu machen.

Verbleibt derselbe bei seiner Verfügung, so hat der Auditeur solche auf die alleinige Verantwortung des Gerichtsherrn zu befolgen, jedoch den Hergang in den Akten zu vermerken und dem General-Auditoriat davon Anzeige zu machen.

§. 80. [III. Des untersuchungsführenden Offiziers.] Der untersuchungsführende Offizier ist von dem Gerichtsherrn aus den Subalternoffizieren des Truppenheils zu ernennen und vor Antritt seiner

Funktion von dem Gerichtsherrn unter Zuziehung eines Offiziers dahin zu vereinigen:

daß er die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen, auch sich davon durch kein Ansehen der Person, keine Leidenschaft oder andere Nebenansichten abhalten lassen wolle.

Ueber die erfolgte Vertheidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen und bei den Akten des Gerichts aufzubewahren.

§. 81. Der untersuchungsführende Offizier hat in dem Umfang seines militairgerichtlichen Wirkungsbereiches mit dem Auditeur gleiche Befugnisse und Pflichten, auch haben die in diesem Wirkungsbereich vor besetztem Gericht von ihm ausgenommenen Verhandlungen die Beweiskraft gerichtlicher Urkunden.

§. 82. [IV. Des Aktuars.] Die bei den Militairgerichten angestellten Aktuarien stehen zunächst unter dem Auditeur.

Wegen ihrer besonderen Amtspflichten sind sie nach den ihnen erteilten Instruktionen zu beurtheilen.

§. 83. [V. Der zu den Untersuchungsgerichten kommandirten Offiziere.] Die zu den Untersuchungsgerichten kommandirten Offiziere haben für die Erhaltung der militairischen Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß die Aussagen genau in die von ihnen mit zu unterzeichnenden Protokolle aufgenommen werden und daß der Inhalt derselben überhaupt mit dem wirklichen Hergang übereinstimmt.

§. 84. Hat ein solcher Offizier (§. 83.) Erinnerungen zu machen, so sind dieselben von ihm dem Inquirenten, jedoch nicht in Gegenwart des zu Vernehmenden, mitzutheilen. Wenn darüber keine Vereinigung Statt findet, so kann der Offizier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schluß des Protokolls verlangen und dem Gerichtsherrn davon Anzeige machen.

Wenn es insbesondere bei militairischen Verbrechen, zur näheren Feststellung des Thatbestandes, auf genaue Kenntniß und richtige Würdigung der militairischen Verhältnisse wesentlich ankommt, so müssen die zur Untersuchung kommandirten Offiziere in Verbindung mit dem Inquirenten dahin wirken, daß der militairische Gesichtspunkt dabei festgehalten und der zu Vernehmende veranlaßt werde, über die ihnen zur Ermittlung des richtigen militairischen Standpunktes erheblich scheinenden Umstände sofort vollständige Auskunft zu erteilen.

§. 85. [VI. Der Gerichtsboten.] Die Geschäfte der Gerichtsboten sind durch Ordnonanzen zu versehen.

Sechster Abschnitt.

Von dem General-Auditoriat.

§. 86. Das General-Auditoriat ist der oberste Militairgerichtshof. Es ist die Rekursinstanz, so wie die beachtende Behörde in den, in diesem Gesetzbuch näher bezeichneten Fällen.

Dasselbe bildet die zweite Instanz in Strafsachen der Militairbeamten und ist die vorgeordnete Dienstbehörde der Auditeure und Aktuarien.

§. 87. Das General-Auditoriat hat die Geschäftsführung der Militairgerichte nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beaufsichtigen und etwanigen Beschwerden in militairgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen, auch die Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte oder über die Anwendung und Auslegung der Militairgesetze zu erledigen, nöthigenfalls zur Entscheidung des Königs zu bringen.

Gegen die richterlichen Bescheide des General-Auditoriat findet nur der Rekurs an den König Statt.

§. 88. Der Geschäftskreis des General-Auditoriat, in soweit derselbe sich nicht aus diesem Gesetzbuch ergibt, ist durch besondere Instruktionen bestimmt.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 89. Die Militairgerichte haben in Untersuchungssachen von Amtswegen zu verfahren, in sofern nicht Ausnahmen durch die Gesetze ausdrücklich bestimmt sind.

§. 90. Das Verfahren der Militairgerichte in Strafsachen der Personen des Soldatenstandes ist entweder das kriegsrechtliche oder das standrechtliche (§. 61.).

Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

(Kriegsrechtliches Verfahren.)

§. 91. [I. Untersuchungs Verfahren. A. Vorläufige Untersuchung.] Wenn der Gerichtsherr von einem, in dem Bereich seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so hat er den ihm zugetheilten Auditor anzuweisen, den Thatbestand festzustellen.

§. 92. Bei Feststellung des Thatbestandes ist nach den, diesem Gesetzbuch unter Litt. B. beigefügten Bestimmungen zu verfahren.

§. 93. [1. Thatbericht.] Der Feststellung des Thatbestandes muß ein vollständiger Thatbericht (species facti) vorgehen, welcher in der Regel von dem nächsten mit der Disziplinarstrafgewalt über den Angeschuldigten versehenen Vorgesetzten anzufertigen ist.

§. 94. [2. Hausfuchungen.] Hausfuchungen dürfen von den Militairgerichten nur in Militairgebäuden oder in Wohnungen von Militairpersonen vorgenommen werden.

Gegen Personen einer anderen Gerichtsbarkeit darf die Hausfuchung nur durch das kompetente Gericht oder durch die Polizei erfolgen.

§. 95. [3. Zuziehung Sachverständiger: a) im Allgemeinen.] Als Sachverständige und Taxatoren sollen vorzugsweise Militairpersonen, in sofern sie dazu geeignet sind, nach vorher erfolgter Vereidigung zugezogen werden.

§. 96. [b) der Dolmetscher.] Zu Dolmetschern sind nur solche Militairpersonen zu wählen, die als zuverlässig bekannt sind, und die Sprache des zu Vernehmenden geläufig sprechen und, womöglich, auch schreiben. Der Bestellung zum Dolmetscher muß jedesmal die Vereidigung vorgehen.

§. 97. [c) der Aerzte.] In Fällen, wo es der Zuziehung von Aerzten oder der Einholung ärztlicher Gutachten bedarf, ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, statt des Physikus ein Regiments-, Bataillons- oder Stabsarzt, und statt des gerichtlichen Wundarztes ein Compagnie- oder Eskadronchirurg, der die wundärztlichen Staatsprüfungen bestanden hat, zuzuziehen.

§. 98. [L. Suspension vom Dienst.] Wird in Folge des gerichtlichen Verfahrens die Suspension des Angeschuldigten vom Dienst nothwendig, so hat der Gerichtsherr solche zu verfügen.

§. 99. [5. Verhaftung.] Ob der Angeschuldigte zu verhaften sei oder dessen Verhaftung fortdauern solle, hat der Gerichtsherr zu bestimmen. Des Diebstahls, des Betruges, der Desertion oder anderer schwerer Verbrechen Angeschuldigte sind bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften. Andere Angeschuldigte können von der Untersuchungshaft befreit bleiben, wenn nicht zu beforgen ist, daß sie das Verbrechen fortsetzen, die Flucht ergreifen oder die Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werden.

§. 100. Mitangeschuldigte in derselben Untersuchungssache sind während der Untersuchung, sofern es die Umstände gestatten, von einander abzusondern. Gefährliche Verbrecher sind stets in einsamer Haft zu halten.

§. 101. Die Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Kaution findet bei Personen des Soldatenstandes nicht statt.

Sicheres Geleit kann ausgetretenen Angeschuldigten nur auf Befehl des Königs ertheilt werden.

§. 102. [B. Entscheidung über das weitere Verfahren.] Nach dem Erfolg der vorläufigen Untersuchung hat der Gerichtsherr auf den Vortrag des Auditeurs zu bestimmen und darüber eine Verfügung zu den Akten zu geben:

1) ob das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen, und ob in letzterem Fall das kriegsrechtliche oder das standrechtliche Verfahren einzuleiten, oder

2) ob der Fall nur disziplinarisch zu rügen sei.

§. 103. Wenn gegen einen General, Brigadefeldkommandeur, Festungskommandanten, Regimentskommandeur, oder gegen einen Flügeladjutanten die Untersuchung einzuleiten ist, so muß in Friedenszeiten unbedingt, im Kriege aber, insofern die Verhältnisse es gestatten, dazu der Befehl des Königs eingeholt werden.

§. 104. [C. Förmliche Untersuchung.] Ist die Eröffnung der förmlichen Untersuchung verfügt, so darf das Verfahren nicht mehr eingestellt, sondern es muß in der Sache erkannt werden.

Ergiebt sich im Lauf der Untersuchung, daß dieselbe noch auf andere Verbrechen oder auf Mitschuldige auszudehnen ist, so muß auch hierüber die Entscheidung des Gerichtsherrn eingeholt werden.

§. 105. Wenn sich im Lauf der Untersuchung zeigt, daß dieselbe zur Kompetenz der niederen Gerichtsbarkeit gehört, so muß die Sache an das kompetente Regimentsgericht abgegeben werden, insofern nicht

im zweiten Abschnitt des ersten Titels Ausnahmen dieserhalb bestimmt sind.

§. 106. [D. Lügen vor Gericht.] Wegen Lügen vor Gericht findet keine Disziplinarstrafe Statt; dem Angeschuldigten ist aber vor zuhalten, daß hartnäckiges Leugnen oder freches Lügen die Erhöhung seiner Strafe zur Folge habe.

§. 107. [E. Verheißung der Gnade.] In den Fällen, in welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen Veranlassung vorhanden ist, dem Angeschuldigten Begnadigung zu verheißern, muß die Genehmigung des Königs zu dieser Verheißung durch das General Auditoriat eingeholt werden.

§. 108. [F. Beweiskraft der Aussagen: 1. der Vorgesetzten.] Bei militairischen Verbrechen kann in Ermangelung anderer Beweismittel auf den Grund der eidlichen, auf eigener Wahrnehmung beruhenden Aussagen des Vorgesetzten — wenn ihn nicht selbst eine Verschuldung bei der Sache trifft oder seine Glaubwürdigkeit nicht durch besondere Umstände geschwächt wird — auf die gesetzliche Strafe erkannt werden.

§. 109. [2. der Wachtmannschaften und des sonst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretenden Militairs.] Unter denselben Voraussetzungen (§. 108.) kann der eidlichen Aussage einer Person des Soldatenstandes über militairische Verbrechen gleiche Beweiskraft beigelegt werden, wenn der Zeuge das Wachtbüchsenes oder sonst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Dienst besand, und wenn durch die Aussage nicht derjenige beschuldigt wird, der dem Zeugen während der Ausübung des Dienstes vorgesetzt war.

§. 110. [G. Artikulirtes Verhör und Schluß der Untersuchung.] Bei militairischen Verbrechen findet das artikulierte Verhör nicht statt; doch sollen in wichtigen oder verwickelten Fällen dem Angeschuldigten bestimmte Fragen, welche zur näheren Aufklärung der Sache dienen können, vorgelegt und die darauf ertheilten Antworten mit dessen eigenen Worten niedergeschrieben werden.

§. 111. Im Schlußtermin hat der Angeschuldigte, wenn er verhindert sein sollte vor dem Kriegsgericht persönlich zu erscheinen, oder wenn sein Erscheinen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, sich zu erklären, ob er selbst einen Stellvertreter ernennen, oder dessen Bestellung dem Gerichtsherrn überlassen wolle.

Zum Stellvertreter darf in Untersuchungssachen wegen militairischer Verbrechen nur eine Militairperson gewählt werden.

§. 112. Wird eine bereits abgeschlossene Untersuchung von der niederen an die höhere Gerichtsbarkeit abgegeben (§. 208.), so müssen die Verhandlungen dem Angeschuldigten vor gehörig besetztem Untersuchungsgericht zu seiner nochmaligen Schlußerklärung vorgelegt werden.

§. 113. Bei entstehenden Bedenken, ob die den Angeschuldigten wahrscheinlich treffende Strafart, nach der körperlichen Beschaffenheit desselben, anwendbar sein werde, muß hierüber das Gutachten eines Arztes vor Abschluß der Untersuchung erfordert und zu den Akten gebracht werden.

§. 114. [H. Vertheidigung.] Dem Angeschuldigten ist in allen Fällen gestattet, sich selbst entweder schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll zu vertheidigen.

§. 115. Bei gemeinen Verbrechen ist in Friedenszeiten der Angeschuldigte nur dann befugt, sich durch einen Rechtsverständigen schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll vertheidigen zu lassen, wenn derselben mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsentziehung bedroht sind.

§. 116. Ist das gemeine Verbrechen mit Todesstrafe bedroht, so treten in Friedenszeiten wegen der Zuziehung der Vertheidigers die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

§. 117. Bei militairischen Verbrechen darf der Angeschuldigte seine Vertheidigung nur dann durch einen Andern, der jedoch eine Militairperson sein muß, führen, wenn das Verbrechen mit mehr als zehnjähriger Festungsstrafe bedroht ist; wird die Vertheidigung durch einen Andern geführt, so kann sie nur zum gerichtlichen Protokoll erfolgen.

§. 118. Die Vertheidigung darf mit aller Freimüthigkeit geführt werden, aber nicht in eine absichtliche Verletzung des Dienstansehens ausarten.

§. 119. Der Vertheidiger kann die Akten im Weisem des Inquirenten an der Gerichtsstelle einsehen. Die Aushändigung der Akten in Untersuchungssachen, welche militairische Verbrechen betreffen, ist unstatthaft. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann der Vertheidiger sich mit demselben nur in Gegenwart des Inquirenten besprechen.

§. 120. Bei dem artikulirten Verhör und im Schlußtermin ist der Vertheidiger zuzuziehen, wenn er am Sitz des Gerichts anwesend

ist. Vor dem Kriegsgericht ist die Vertheidigung nur durch den Angeeschuldigten selbst oder dessen Stellvertreter zum Protokoll gestattet.

§. 121. In Fällen, wo die Zuordnung eines Vertheidigers oder die schriftliche Vertheidigung durch einen solchen unzulässig ist, hat der Inquirent im Schlüsseltermin den Angeeschuldigten mit seinen Vertheidigungsgründen besonders zu hören und dieselben zu Protokoll zu nehmen, wenn er nicht selbst schriftlich sich vertheidigen will.

§. 122. [II. Spruchverfahren. A. Prüfung der Spruchreise der Akten.] Nach Berichtigung des Vertheidigungspunktes hat der Auditeur dem Gerichtsherrn über die Spruchreise der Akten Vortrag zu halten.

Werden die Akten spruchreif befunden, so ist das Spruchgericht von dem Gerichtsherrn zu bestellen.

§. 123. [B. Abhaltung der Spruch Sitzung.] Der Gerichtsherr hat nach genannter Rücksprache mit dem Auditeur das Spruchgericht anzuordnen.

§. 124. [1. Eröffnung der Spruch Sitzung.] Von dem Präses des Spruchgerichts, der vor der Abhaltung des Kriegsgerichts, wenn ein militairisches Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, mit dem Inhalt der Akten sich vollständig bekannt zu machen hat, ist die Anordnung wegen Eröffnung der Sitzung zu treffen und für die Erhaltung der militairischen Dienstordnung während derselben zu sorgen.

§. 125. [2. Prüfung der Besetzung des Spruchgerichts.] Ist das Richterpersonal versammelt, so hat der Auditeur zu prüfen, ob das Gericht vorschriftsmäßig besetzt ist, etwaige Mängel aber dem Präses anzuzeigen, um deren Abstellung zu bewirken.

§. 126. Wird das Gericht vorschriftsmäßig besetzt gefunden, so ist der Angeeschuldigte oder dessen Stellvertreter vorzulassen, der Zweck der Versammlung durch den Auditeur bekannt zu machen und der Angeeschuldigte oder dessen Stellvertreter zu befragen, ob er Einwendungen gegen die Mitglieder des Gerichts zu machen habe.

§. 127. [3. Einwendungen gegen einzelne Mitglieder des Spruchgerichts.] Werden solche Einwendungen erhoben (§§. 59. und 75.), so ist der Betheiligte darüber zu hören und nach einstweiliger Entlassung desselben und des Angeeschuldigten, auf den Vortrag des Auditeurs, über den Grund und Ursprung der Einwendungen von den übrigen Richtern Klassenweise nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Im Fall die Stimmen gleich getheilt sind, giebt die Stimme des Präses den Ausschlag.

Bei Prüfung der erhobenen Einwendungen gilt die Bestimmung des §. 59.

§. 128. Werden die Einwendungen begründet befunden, so muß statt des unzulässigen Richters ein anderer Richter bestellt werden. Kann dies nicht sofort geschehen, so ist die Sitzung aufzuheben. Das letztere muß auch geschehen, wenn der Präses oder der Auditeur refusirt werden sollte.

Wird der Auditeur refusirt, so gilt die Bestimmung des §. 58. Ueber den Hergang muß ein Protokoll aufgenommen und dasselbe dem Gerichtsherrn vorgelegt werden.

§. 129. [4. Vereidigung der Richter und Vorlesung der Akten.] Sind gegen die Mitglieder des Gerichts keine Einwendungen gemacht oder die erhobenen erledigt, so hat der Präses die Richter an die Wichtigkeit des Richteramts mit der Ermahnung zu erinnern:

„den Gesetzen gemäß Recht zu sprechen, wie sie es vor Gott und Seiner Majestät dem Könige zu verantworten gedenken, und sich weder durch Ansehen der Person, noch durch eine Nebenabsicht von einem unparteiischen Urtheilspruch abhalten zu lassen.“

Hierauf wird das Richterpersonal durch den Auditeur mit folgendem Eide verpflichtet:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, in der Untersuchung wider zc. dergestalt Recht sprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung, den Akten und Gesetzen gemäß ist zc.“

§. 130. Nach der Eidesleistung ist der Inhalt der Akten durch den Auditeur vorzulesen.

Daß die Vorhaltung und Vereidigung, so wie die Vorlesung der Akten vorschriftsmäßig erfolgt ist, muß in dem Protokoll vermerkt werden.

§. 131. [5. Abschluß mit dem Angeeschuldigten.] Der Auditeur hat demnächst den Angeeschuldigten zu befragen, ob er zur Sache noch etwas anzuführen habe, und dessen Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hierauf wird dasselbe mit dem Angeeschuldigten abgeschlossen und der Letztere aus der Versammlung entlassen.

§. 132. [6. Vortrag des Auditeurs.] Nach Entlassung des Angeeschuldigten hat der Auditeur dem versammelten Gericht über die Lage der Sache und das anzuwendende Gesetz Vortrag zu halten und

in Gemäßheit des §. 138. seinen Antrag zu stellen, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei.

Dem Ermessen des Präses bleibt es anheingestellt, die aus dem diensthlichen Gesichtspunkte ihm erforderlich scheinenden Bemerkungen dem Antrage des Auditeurs beizufügen.

§. 133. Der Vortrag muß den Richtern in schriftlicher Abfassung vorgelesen und zu den Akten gebracht werden, wenn der Auditeur sein Votum auf Todesstrafe, Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande, Dienstentlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Ausstoßung oder Entlassung aus der Gendarmarie, auf mehr als dreijährige Freiheitsstrafe oder auf Freisprechung von einem Verbrechen richtet, welches mit einer dieser Strafen bedroht ist.

§. 134. Der Auditeur hat in allen Fällen den wesentlichen Inhalt des Vortrages mit seinem Voto und den denselben zum Grunde gelegten gesetzlichen Vorschriften in das Protokoll aufzunehmen.

§. 135. Sollte einer der Richter über den Inhalt der Akten oder über das anzuwendende Gesetz Zweifel äußern, so muß der Auditeur ihm die erforderliche Aufklärung ertheilen, der ordnungsmäßige Gang der Verhandlung darf dadurch aber nicht gestört werden.

§. 136. [7. Abstimmung.] Nach beendigtem Vortrag des Auditeurs hat der Präses die Richter anzuweisen, sich Klassenweise absondert über die von dem Auditeur ihnen vorzulegenden Fragen (§. 138.) zu berathen und zu einem gemeinschaftlichen Voto in der Klasse zu vereinigen. Die Richter dürfen dabei an den freimüthigen Ausspruch ihres Urtheils in keiner Art behindert werden.

§. 137. Die Mitglieder verschiedener Klassen dürfen sich über das abzugebende Votum unter einander nicht besprechen.

§. 138. Der Auditeur hat den Richtern die Frage zur Beantwortung vorzulegen:

ob der Angeeschuldigte freizusprechen oder zu bestrafen, und welche Strafe in letzterem Falle gegen ihn zu erkennen sei?

Hierauf giebt jede Richterklasse, die unterste zuerst, im Beisein des Präses, ihr Votum dem Auditeur ab, der solches in das Protokoll aufnimmt.

Ist das Votum auf Freisprechung gerichtet, so muß der Auditeur die Erklärung darüber ersordern:

a) ob die Freisprechung eine völlige oder vorläufige sein, und
b) im Fall der völligen Freisprechung, ob dieselbe wegen nicht erwiesener Schuld oder wegen erwiesener Unschuld eintreten solle?

Jeder Richter hat seinen Ausspruch zu unterschreiben. Der Präses giebt seine Stimme zuletzt ab.

§. 139. Weicht der Ausspruch der Klasse oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrag des Auditeurs wesentlich ab, so sind die Gründe dafür anzugeben. Ist der Ausspruch den klaren Vorschriften der Gesetze entgegen, so muß der Auditeur die Ansicht zu berichtigen suchen, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, die abweichende Meinung, mit den dafür angegebenen Gründen, in das Protokoll aufnehmen.

§. 140. Sollte das Spruchgericht durch Stimmenmehrheit die Akten für nicht spruchreif erklären, so ist der Beschluß von dem Auditeur auszufertigen, von dem Präses und dem Auditeur zu unterschreiben, und dem Gerichtsherrn zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Hat derselbe gegen die Ausführung des Beschlusses Bedenken, so ist die Sache dem General-Auditorial zur Verfügung einzusenden. Sind die Bedenken gegen die Spruchreise der Akten erledigt, so muß in der Sache erkannt werden.

Wenn durch Stimmenmehrheit die Akten für spruchreif erklärt werden, so sind die überstimmten Mitglieder des Kriegsgerichts, nach Aufstellung ihrer Bedenken, ihre Stimme hinsichtlich der Strafbarkeit des Angeeschuldigten, so wie der Art und des Maßes der Strafe, nach Lage der Akten, definitiv abzugeben verbunden.

§. 141. Das Spruchgericht, welches für einen Straf Fall der höheren Gerichtsbarkeit bestellt ist, hat das Urtheil auch dann zu sprechen, wenn sich ergibt, daß die zu erkennende Strafe die Grenzen der niederen Gerichtsbarkeit oder der Disziplinarstrafgewalt nicht übersteigt.

§. 142. [C. Erkenntnisse. 1. Berechnung der Stimmen.] Zu einem gültigen Urtheil ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich.

Wenn sich bei Zählung der Stimmen entweder über die Strafbarkeit oder über die Art oder das Maß der Strafe die unbedingte Mehrheit für eine Meinung nicht ergibt, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist.

Hierauf ist auch bei Berechnung der Stimmen in den einzelnen Richterklassen zu verfahren.

Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse.

§. 143. [2. Ergebnis der Abstimmung.] Nach erfolgter Abstimmung

nung hat der Auditor die Stimmen sorgfältig zu berechnen, das Ergebnis der Abstimmung den Richtern bekannt zu machen, und in das von ihm und dem Präses zu unterzeichnende Protokoll zu bringen, zugleich aber in dem Protokoll zu bemerken, daß die Richter von dem Ergebnis der Abstimmung in Kenntniß gesetzt worden.

§. 144. [3. Geheimhaltung der Abstimmung.] Nach dem Schluß des Protokolls hat der Präses die Mitglieder des Kriegsgerichts an die Pflicht zu erinnern, die Verhandlungen und das Ergebnis der Abstimmung sorgfältig geheim zu halten.

Hierauf ist die Versammlung durch den Präses zu entlassen, und von demselben über den Ausfall des Kriegsgerichts dem Gerichtsherrn Meldung zu machen.

§. 145. [4. Form und Inhalt des Erkenntnisses.] Das Erkenntniß ist von dem Auditor auszufertigen und muß enthalten:

- 1) als Eingang den Vor- und Zunamen des Angeeschuldigten, so wie die Charge und Benennung des Truppentheils, in welchem derselbe dient;
- 2) die Erkenntnisformel, in welcher das Verbrechen, worüber das Urtheil gefällt worden, angegeben und im Fall der Verurtheilung die Strafe, ihrer Art und Dauer nach, genau zu bezeichnen, auch wo die Verpflichtung, Kosten und Stempel zu zahlen, eintritt, dieselbe auszusprechen, wenn aber das Urtheil auf Freisprechung lautet, die Art derselben auszudrücken ist;
- 3) die nähere Angabe der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeeschuldigten, auch ob derselbe schon früher wegen gleicher oder anderer Verbrechen bestraft worden ist; eine attemmäßige Darstellung des Sachverhältnisses und die Gründe der Entscheidung, mit Anführung der in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen.

§. 146. Hinsichtlich der Vollziehung des Erkenntnisses verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

§. 147. Weicht die Ausfertigung des Erkenntnisses von dem Inhalt des Abstimmungsprotokolls ab, so entscheidet das Letztere.

§. 148. Hat der Auditor auf Grund einer unrichtigen Berechnung der Stimmen oder sonst aus Versehen, das Erkenntniß nicht richtig auszufertigt, so wird ohne Weiteres vom Gerichtsherrn die Anfertigung einer richtigen Ausfertigung verfügt, und selbige sodann in der im §. 146. angegebenen Art vollzogen.

§. 149. [D. Begnadigungs- und Milderungs-Gesuch des Spruchgerichts.] Ein Antrag des Spruchgerichts auf Erlass oder Milderung der erkannten Strafe durch die Gnade des Königs ist nur zulässig, wenn die Mehrzahl der Richterklaffen sich bewogen finden sollte, darauf anzutragen.

Ueber den Beschluß muß eine besondere Verhandlung aufgenommen und dem Erkenntniß beigelegt werden.

§. 150. [E. Bestätigung des Erkenntnisses.] Erkenntnisse der Kriegsgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung.

§. 151. [1. Einsetzung der Erkenntnisse zur Bestätigung.] Die Einsetzung des Erkenntnisses zur Bestätigung erfolgt durch den Befehlshaber, welcher das Spruchgericht bestellt hat, insofern derselbe die Bestätigung nicht selbst zu erteilen hat.

§. 152. Wenn das Erkenntniß durch den König zu bestätigen ist, so muß dasselbe durch das General-Auditoriat eingereicht, auch ein, von dem Auditor anzufertigender und zu unterschreibender Attenauszug beigelegt werden, welcher in gedrängter Kürze die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeeschuldigten, eine attemmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, die Angabe der in Anwendung gebrachten Gesetze und die Erkenntnisformel enthalten muß.

§. 153. In Fällen, wo die Bestätigung nicht durch den Befehlshaber erfolgt, welcher das Spruchgericht bestellt hat, ist bei der Einsetzung des Erkenntnisses zur Bestätigung eine beglaubigte Abschrift desselben beizufügen.

§. 154. [2. Bestätigung durch den König.] Die Bestätigung erfolgt durch den König:

- 1) in den Fällen, wo die allgemeinen Landesgesetze dies erfordern, namentlich: wenn wegen Hoch- oder Landesverrath, wegen Duells oder Herausforderung zu demselben, oder auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist;
- 2) wenn das Erkenntniß gegen einen Offizier ergangen ist;
- 3) wenn gegen einen Portepeeführer auf Degradation erkannt ist;
- 4) wenn gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt ist;
- 5) wenn gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, die zum Gardekorps gehören, über drei Jahre Festungsstrafe erkannt ist, und
- 6) wenn gegen dieselben Chargen in der Armee (Nr. 5.) wegen eines Verbrechens gegen die Subordination auf mehr als dreijährige Festungsstrafe erkannt worden.

§. 155. [3. Bestätigung durch den Kriegsminister.] Der Kriegsminister bestätigt die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, soweit sie nicht der Bestätigung des Königs bedürfen:

- 1) wenn auf mehr als drei Jahre bis einschließlich zehn Jahre Freiheitsstrafe,
- 2) wenn gegen Landgendarmen auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe.
- 3) wenn gegen Landgendarmen und gegen andere Personen des Soldatenstandes, als Mitangeschuldigte in der nämlichen Sache, erkannt ist,
- 4) wenn gegen Invaliden auf Entlassung aus dem Militairverhältniß erkannt ist.

§. 156. [4. Bestätigung durch die kommandirenden Generale. (Korps-Kommandeur.)] Der kommandirende General bestätigt die, nicht zur Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers gehörenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen alle Personen des Soldatenstandes seines Armeekorps:

- 1) wenn auf mehr als einjährige bis einschließlich dreijährige Freiheitsstrafe,
- 2) wenn wegen Desertion in contumaciam erkannt ist.

§. 157. Der kommandirende General hat zugleich das Bestätigungsrecht eines Divisions-Kommandeurs bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes, welche

- 1) unter der Gerichtsbarkeit des Korpsgerichts stehen (§§. 23. und 30.), oder
- 2) der Gerichtsbarkeit der Garnisongerichte im Korpsbezirk unterworfen sind, und in keinem Divisionsverband stehen.

§. 158. Der kommandirende General des Gardekorps bestätigt gleich dem kommandirenden General eines jeden anderen Armeekorps die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute des Gardekorps, mit Ausnahme derjenigen Truppentheile dieses Korps, welche im Bezirk eines anderen, als des dritten Armeekorps dislozirt sind.

§. 159. Der Gouverneur von Berlin bestätigt in den Fällen, in welchen von ihm das Kriegsgericht angeordnet ist, die Erkenntnisse, gleich dem kommandirenden General eines Armeekorps.

§. 160. [5. Bestätigung durch die Divisions-Kommandeure.] Zur Bestätigung des Divisions-Kommandeurs und der mit gleichen gerichtlichen Rechten versehenen Befehlshaber gelangen die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes ihres Dienstbereichs in den §§. 154—159. nicht ausgenommenen Fällen.

§. 161. In gleichem Umfang wie der Kommandeur einer Division, haben das Bestätigungsrecht innerhalb ihres Dienstbereichs:

- 1) der Kommandeur der Garde-Infanterie und der Kommandeur der Garde-Kavallerie, mit Ausnahme derjenigen Truppentheile des Gardekorps, welche im Bezirk eines andern, als des dritten Armeekorps dislozirt sind;
- 2) der Inspektor der Besatzungstruppen in den Bundesfestungen;
- 3) der Chef der Landgendarmerei und
- 4) der Commandeur des Invalidenhauses bei Berlin.

§. 162. [6. Allgemeine Bestimmungen.] Bei einem Erkenntniß gegen mehrere Angeeschuldigte muß die Bestätigung gleichzeitig über alle durch einen Bestätigungsberechtigten erfolgen; in den Fällen des §. 154. bleibt es jedoch der Bestimmung des Königs vorbehalten, ob die Bestätigung des Erkenntnisses gegen einzelne Mitangeschuldigte durch die betreffenden Befehlshaber erfolgen soll.

§. 163. Wenn außer den Fällen des §. 154. bei einem Erkenntniß gegen mehrere Angeeschuldigte die Bestätigung wegen eines derselben dem Kriegsminister zusteht, so hat dieser dem Erkenntniß die Bestätigung auch wegen aller übrigen Mitangeschuldigten zu erteilen, und ebenso geht das Bestätigungsrecht des Divisionskommandeurs auf den kommandirenden General über, wenn dem Letzteren die Bestätigung des Erkenntnisses wegen eines der Mitangeschuldigten zusteht.

§. 164. [F. Verfahren bei der Bestätigung. 1. Rechtsgutachten.] Der Bestätigung des Erkenntnisses muß ein schriftliches Rechtsgutachten zum Grund liegen.

Dasselbe ist zu erstatten:

- 1) durch das General-Auditoriat, wenn das Erkenntniß der Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers bedarf;
- 2) durch einen Auditor, wenn ein Korps- oder Divisionskommandeur oder einer der in den §§. 159. und 161. genannten Befehlshaber dasselbe zu bestätigen hat.

Die Begutachtung darf nicht durch den Auditor erfolgen, der Referent im Kriegsgericht war. Ist dem bestätigenden Befehlshaber nur ein Auditor zugehört und derselbe Referent gewesen, so muß die Begutachtung einem anderen Auditor aus dem Korpsbezirk aufgetragen werden.

§. 165. Der Begutachtende hat zu prüfen, ob in dem Verfahren

die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und ob bei der Entscheidung die Befehle richtig angewendet sind.

Nach dem Befund der Prüfung muß in dem Gutachten ein bestimmter Antrag gemacht werden.

§. 166. [2. Berücksichtigung des Rechtsgutachtens.] Ist der Antrag auf Vervollständigung der Akten gerichtet, so hat der bestätigende Befehlshaber, wenn er dem Antrag beiträgt, dieselbe zu veranlassen; tritt er dem Antrag nicht bei, so ist die Sache dem General-Auditoriat einzufenden. In den Fällen, welche zur Begutachtung des General-Auditoriat's gehören, haben die Militärgerichte die von demselben für nöthig erachtete Vervollständigung der Akten zu bewirken.

§. 167. Die Bestätigung darf nicht erfolgen, wenn das Erkenntniß in dem Gutachten oder von dem bestätigenden Befehlshaber für ungesetzlich erachtet wird. Vielmehr ist ein solches Erkenntniß zur Prüfung der gegen die Gesekmäßigkeit desselben erhobenen Bedenken mit den Akten und dem Gutachten dem General-Auditoriat zu übersenden.

§. 168. Hält das General-Auditoriat die Bedenken gegen die Gesekmäßigkeit des Erkenntnisses nicht für begründet, so ist letzteres von ihm dem betreffenden Befehlshaber zur Bestätigung zurückzusenden.

§. 169. Wird dagegen das Erkenntniß vom General-Auditoriat, als gesekwidrig, zur Aufhebung geeignet befunden, so ist dasselbe unmittelbar dem Könige zur Entscheidung darüber zu überreichen,

ob das Erkenntniß aufzuheben oder anderweit in der Sache zu erkennen sei.

§. 170. Erfolgt die Aufhebung des Erkenntnisses, so dürfen zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht die Personen, welche bei Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

§. 171. Wird das Erkenntniß in dem Rechtsgutachten zwar für geseklich erachtet, aber auf Milderung der erkannten Strafe angetragen, so hängt es von dem Ermessen des bestätigenden Befehlshabers ab, ob und in wie weit er den Antrag auf Milderung der Strafe berücksichtigt und die erkannte Strafe bestätigt.

§. 172. [3. Milderungsrecht des bestätigenden Befehlshabers.] Das Milderungsrecht darf, außer den Fällen der §§. 120. und 143. Th. I. dieses Strafgesekbuches, weder bis zum Erlaß erkannter Strafen oder bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maß, noch bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausgeübt werden. Nur in denjenigen Fällen, wo das Verbrechen mit Arrest- oder Festungsstrafe in den Geseken bedroht ist, kann der bestätigende Befehlshaber statt der Festungsstrafe Arrest und, wo nur strenger Arrest vorgeschrieben ist, mittleren oder gelinden Arrest bei der Bestätigung eintreten lassen.

Auch kann der bestätigende Befehlshaber in dem Fall des §. 98. Th. I. dieses Gesekbuches die erkannte Verurteilung in die zweite Klasse des Soldatenstandes weglassen, und der Degradation in den Fällen des §. 40. Nr. 2. u. 3. Th. I. dieses Gesekbuches Arrest substituieren.

§. 173. [4. Unzulässigkeit der Schärfung.] Das Erkenntniß darf bei der Bestätigung nicht geschärft werden, weder durch Erhöhung des Strafmaßes oder der Strafart, noch durch Hinzufügung nicht erkannter Strafbestimmungen.

§. 174. [5. Unzulässigkeit der Bestätigung durch einen nicht kompetenten Befehlshaber.] Ist ein kriegsrechtliches Erkenntniß von einem nicht kompetenten Befehlshaber bestätigt worden, so ist die Bestätigung ungültig und das Erkenntniß der kompetenten Behörde zur Bestätigung vorzulegen.

§. 175. [6. Form der Bestätigung.] Die Bestätigung muß schriftlich erfolgen, von dem bestätigenden Befehlshaber unterschrieben und so abgefaßt werden, daß daraus bestimmt hervorgeht, wohin das Erkenntniß bestätigt worden ist.

§. 176. [7. Publikation.] Die Erkenntnißformel und die Bestätigungsordere sind ungesekamt dem Angeeschuldigten vor vollständig besetztem Untersuchungsgericht (§§. 45–47.) von dem Auditeur durch Vorlesung zu publizieren; auch ist ihm gleichzeitig bekannt zu machen, daß das Erkenntniß nunmehr rechtskräftig sei.

§. 177. Dem Angeeschuldigten sind auf sein Verlangen die Entscheidungsgründe bekannt zu machen. Auch kann ihm Abschrift des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen auf seine Kosten ertheilt werden, wenn kein Mißbrauch davon zu befürchten ist; im Fall völliger Freisprechung ist die Erkenntnißformel ihm kostenfrei auszufertigen.

Ueber die stattgehabte Publikation ist ein Protokoll aufzunehmen, auch, daß und wann dieselbe erfolgt sei, unter der Bestätigungsurkunde zu vermerken.

Urtheile, welche die bürgerliche Todesstrafe wegen gemeiner Verbrechen verhängen, werden stets durch die Civilgerichte publiziert (§. 183.).

§. 178. Von jedem rechtskräftigen Erkenntniß muß der Dienstbehörde des Angeeschuldigten Mittheilung gemacht werden.

§. 179. War der Antrag auf Untersuchung von einer Civilbehörde ausgegangen, so ist derselben von dem Ausfall der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

§. 180. [II. Vollstreckung. 1. Allgemeine Bestimmungen.] Die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses hat der Befehlshaber zu veranlassen, welchem die Anordnung des Spruchgerichts zustand.

§. 181. Die Vollstreckung muß ohne Verzug und genau nach dem Inhalt der Bestätigungsordere erfolgen.

§. 182. [2. Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen.] Wenn nach Vorschrift der Geseke eine rechtskräftig erkannte Strafe in eine andere unzuwandeln ist, so geschieht dies durch ein Resolut des kompetenten Militärgerichts.

§. 183. [3. Vollstreckung der Todesstrafe.] Zur Vollstreckung der wegen militärischer Verbrechen verwirkten Todesstrafe sind 18 Mann zu kommandiren, welche in drei Gliedern hinter einander dergestalt aufzustellen sind, daß das erste Glied in einer Entfernung von fünf Schritten dem Delinquenten gegenübersteht.

Im Uebrigen sind dabei die in den allgemeinen Landesgeseken hinsichtlich der Vollstreckung der Todesstrafe besonders vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten.

Die Vollstreckung der bürgerlichen Todesstrafe erfolgt durch die Civilgerichte. Der Verurtheilte ist hierzu nach der Bestätigung des Erkenntnisses an das Landes-Justizkollegium, in dessen Gerichtshof er sich befindet, abzugeben und durch dasselbe die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses zu bewirken.

§. 184. [4. Vollstreckung der Freiheitsstrafen.] Wenn auf Zuchthausstrafe erkannt oder wenn die erkannte Baugesfangenschaft als Zuchthausstrafe zu vollstrecken ist, so muß der rechtskräftig Verurtheilte zur Strafvollziehung durch das betreffende Generalkommando der Civilbehörde überwiesen werden.

§. 185. Gemeine, gegen welche auf Festungsstrafe erkannt ist, sollen, wenn nicht besondere Gründe dagegen obwalten, gleich nach abgehaltenem Spruchgericht zum vorläufigen Antritt der Strafe zur Festung abgeführt werden.

§. 186. Zum Festungsarrest Verurtheilte, sowie diejenigen, gegen welche neben der Freiheitsstrafe auf Degradation, Kassation, Entlassung aus dem Offizierstande, Dienstentlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Entlassung aus dem Militärverhältniß erkannt ist, dürfen vor eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses zum Antritt der Strafe nicht abgeführt werden.

Ist neben der Ausstoßung oder der Entlassung auf Baugesfangenschaft oder Zuchthausstrafe und zugleich auf körperliche Bücktigung erkannt, so wird die letztere erst vollzogen, nachdem die Aufnahme des Verbrechens in die Strafanstalt erfolgt ist.

§. 187. Allen in Haft befindlichen Angeeschuldigten, welche zu einer härteren Freiheitsstrafe als Arrest verurtheilt worden, ist die Strafe vom Tage der Abfassung des Erkenntnisses zu berechnen.

Erfolgt die Verhaftung erst nach Abfassung des Erkenntnisses, so ist die Strafe vom Tage der Verhaftung zu berechnen.

§. 188. Wird gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Angeeschuldigten bloß auf eine Arreststrafe erkannt, so muß der Verurtheilte gleich nach abgehaltenem Spruchgericht, wenn nicht besondere Umstände dies bedenklich erscheinen lassen, aus der Haft entlassen und die Vollstreckung der Strafe bis nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ausgesetzt werden.

§. 189. Die kommandirenden Generale sind befugt, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreststrafen in außergewöhnlichen Fällen auf einige Zeit aussetzen zu lassen, wenn das Interesse des Dienstes es unumgänglich erfordert.

§. 190. Wenn auf Marschen, im Lager oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht Statt finden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit, statt des gelinden und mittleren Arrestes, Entziehung gewohnter Genüsse, z. B. des Branntweins und des Tabacks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten, statt des strengen Arrestes aber Anbinden an einen Baum oder an eine Wand dergestalt, daß der Verurtheilte sich nicht niederlegen oder setzen kann.

Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen und muß die Vollstreckung dieser Strafen vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden.

§. 191. Wenn in Kriegszeiten der Vollstreckung der wegen Desertion erkannten Festungsstrafe zeitige Hindernisse entgegen stehen, so kann der Heerführer denselben andere passende Strafen unter dem Vor-

behalt der Genehmigung des Königs auf eigene Verantwortung substituieren.

§. 192. [5. Vollstreckung der Strafe an Besitzern von Orden und Ehrenzeichen.] Wenn Besitzer von Orden und Ehrenzeichen

1) zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Kassation oder Verurteilung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurtheilt sind, oder wenn

2) Freiheitsstrafe gegen sie erkannt und der Fall von der Art ist, daß nach den bestehenden Vorschriften die Entscheidung des Königs über den Verlust der Orden und Ehrenzeichen eingeholt werden muß,

so darf die Strafe an den Verurtheilten nicht eher vollzogen werden, als diese Entscheidung erfolgt ist.

§. 193. [6. Vollstreckung der Strafe, wenn auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist.] Die Urtheile, in denen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden, sind durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk der Verurtheilte seine Heimath hat, oder wenn er ein Ausländer ist, durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk der Garnisonort liegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 194. [7. Vermerk über die Vollstreckung zu den Akten.] Zu den Untersuchungsakten muß ein schriftlicher Vermerk gebracht werden, daß das Erkenntniß zur Vollstreckung gelangt ist.

§. 195. [I. Revision der rechtskräftigen Erkenntnisse.] Dem General-Auditoriat sind von drei zu drei Monaten die von den kommandirenden Generalen, den Divisionskommandeuren und den in den §§. 159. und 161. genannten Befehlshabern bestätigten rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes nebst den dazu gehörigen Gutachten und der Bestätigung zur Prüfung einzusenden.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

(Standrechtliches Verfahren.)

§. 196. Bei dem Verfahren in Strafsachen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, kommen die Bestimmungen der ersten Abtheilung dieses Abschnittes mit nachfolgenden Abweichungen zur Anwendung.

§. 197. [I. Untersuchungs-Verfahren.] Einer vorläufigen Untersuchung bedarf es nicht, wenn die Sache im Disziplinarwege bereits so weit aufgeklärt ist, daß auf den Grund der stattgefundenen Ermittlungen die Einleitung der förmlichen Untersuchung verfügt werden kann.

§. 198. [A. Beweisaufnahme.] Steht der objektive Thatbestand fest und legt der Angeeschuldigte vor Gericht ein freies Geständniß ab, welches die Hauptumstände der That enthält und mit anderen ermittelten Umständen nicht im Widerspruch steht, so bedarf es keiner weiteren Beweisaufnahme.

Zur Erlangung des Geständnisses dürfen auch im standrechtlichen Verfahren keine versänglichen Fragen, Drohungen oder Gewaltmittel angewendet werden.

§. 199. Legt der Angeeschuldigte ein zureichendes Geständniß (§. 198.) nicht ab, so muß zur Aufnahme des Beweises geschritten werden.

§. 200. [B. Vertheidigung.] Die Zuziehung eines Vertheidigers findet nicht Statt, das Ergebnis der Verhandlungen ist jedoch bei dem Abschluß der Sache dem Angeeschuldigten vorzuhalten, und nachdem er mit seinen Vertheidigungsgründen gehört worden ist, sind diese zu Protokoll zu bringen.

Eines besonderen Schlußtermins bedarf es nicht.

§. 201. [C. Beweisraft der Aussagen Vorgesetzter.] Bei geringen militairischen Vergehen bleibt es dem Ermessen des kompetenten Militairgerichts überlassen, den Aussagen der Vorgesetzten, welchen die Versicherung der Wahrheit an Eidesstatt beigefügt ist, die Beweisraft der eidlichen Aussage beizulegen und dieselben von der förmlichen Eidesleistung zu entbinden.

§. 202. [II. Spruch-Verfahren. A. Verpflichtung der Richter.] Eine Vertheidigung der Richter findet nicht Statt; denselben ist aber die im §. 129. vorgeschriebene Ermahnung wegen Erfüllung ihrer Richterpflicht durch den Präses zu ertheilen.

§. 203. [B. Vortrag des Referenten.] Der Vortrag des Referenten kann schriftlich oder mündlich abgehalten werden. In beiden Fällen sind jedoch der wesentliche Inhalt des Vortrags, das Votum und die demselben zum Grund gelegten Gesetzesstellen, in das Protokoll aufzunehmen.

§. 204. [C. Form und Inhalt des Erkenntnisses.] In dem Erkenntniß, welches gleich nach der Abhaltung des Spruchgerichts auszusertigen ist, sind die Hauptumstände, auf denen die Entscheidung beruht und die zum Grund gelegten Gesetzesstellen anzugeben.

Die Ausfertigung ist von dem Präses und dem Referenten zu unterschreiben und dem Gerichtsherrn zur Bestätigung vorzulegen.

§. 205. [D. Bestätigung des Erkenntnisses.] Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt durch den Befehlshaber, dem die Bestätigung des Spruchgerichts zustand, in sofern nicht für einzelne Fälle Ausnahmen von dieser Regel durch besondere Verordnungen bestimmt sind.

§. 206. Bei der Bestätigung sind die Vorschriften der §§. 172., 173., 175. zu befolgen. Der Begutachtung des Erkenntnisses bedarf es nicht, der Befehlshaber hat sich jedoch durch Einsicht der Akten in den Stand zu setzen, die Bestätigung nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung ertheilen zu können.

§. 207. [E. Publikation und Vollstreckung.] Die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses muß sofort nach der Bestätigung desselben erfolgen. Eine Anrechnung der inzwischen etwa erlittenen Haft auf die erkannte Freiheitsstrafe findet nur dann Statt, wenn die Bestätigung durch außerordentliche Umstände verzögert worden ist.

§. 208. [III. Abgabe der Sache im Fall der Inkompetenz.] Ergiebt sich im Laufe der Untersuchung oder bei der Aburtheilung, daß die Sache vor die höhere Gerichtsbarkeit gehört, so sind die Verhandlungen an das kompetente Gericht abzugeben.

§. 209. [IV. Erledigung vorkommender Zweifel.] Wenn bei dem Verfahren, bei der Aburtheilung oder bei der Bestätigung Zweifel entstehen, so sind zu deren Erledigung die Verhandlungen, im Fall ein Auditor Inquirent oder Referent ist, an das General-Auditoriat, wenn aber ein untersuchungsführender Offizier Inquirent oder Referent ist, dem nächsten, mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten einzureichen.

§. 210. [V. Revision der rechtskräftigen Erkenntnisse.] Die von den untersuchungsführenden Offizieren gegen Personen des Soldatenstandes abgefaßten Erkenntnisse sind mit den Akten, von drei zu drei Monaten, an den mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber einzusenden und durch einen Auditor seines Dienstbereichs zu revidiren. Von etwanigen dabei bemerkten Verstößen gegen die Gesetze hat der Auditor dem Befehlshaber Anzeige zu machen, auch über die vorgenommene Revision bei dem General-Auditoriat sich auszuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Militairbeamte.

§. 211. Die Vorschriften des ersten Abschnittes dieses Titels finden auch auf Militairbeamte mit folgenden Abweichungen Anwendung.

§. 212. [I. Verfahren in erster Instanz. A. Untersuchungs-Verfahren: 1. bei Amtsverbrechen.] Gegen Beamte, welche einem Militairbefehlshaber und gleichzeitig einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind, darf wegen Verbrechen, bei deren Beurtheilung es auf die besondere Kenntniß der Wissenschaft oder Kunst des Beamten ankommt, oder wodurch administrative Vorschriften verletzt sind, die Einleitung der vorläufigen, sowie der förmlichen gerichtlichen Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde oder des Verwaltungsvorgesetzten des Angeeschuldigten erfolgen.

§. 213. [2. Bei anderen Verbrechen.] Ist die Untersuchung wegen anderer als der im §. 212. bezeichneten Verbrechen einzuleiten, so muß der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsvorgesetzten durch den Gerichtsherrn von der Einleitung der Untersuchung Nachricht gegeben werden.

§. 214. [3. Verfahren im Fall der Dienstentlassung eines auf Kündigung angestellten Beamten.] Wird ein auf Kündigung angestellter Militairbeamter während der Untersuchung aus dem Beamtenverhältnis entlassen und verbleibt derselbe unter der Militairgerichtsbarkeit, so ist das Verfahren nach Maßgabe seines Militairverhältnisses fortzusetzen.

Tritt der Entlassene unter die Civilgerichtsbarkeit, so ist die Untersuchung an das zuständige Civilgericht abzugeben. War aber vor der Entlassung bereits ein Erkenntniß in erster Instanz ergangen und publizirt, so hat in den vorstehend genannten Fällen das Militairgericht die Sache nach den Vorschriften dieses Abschnittes fortzusetzen.

§. 215. [4. Amts-Suspension.] Die Amts-Suspension wegen Amtsverbrechen (§. 212.) zu verfügen, bleibt der Verwaltungsbehörde und beziehungsweise dem Verwaltungsvorgesetzten überlassen.

Daß die Suspension des Beamten wegen anderer Verbrechen eintreten, so ist sie von dem, mit Gerichtsbarkeit über den Angeeschuldigten

verschiedenen Militairvorgesetzten und der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsvorgesetzten gemeinschaftlich zu verfügen.

§. 216. [5. Verhaftung.] Wegen Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Kaution finden die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 217. [6. Beweis.] Die Bestimmungen der §§. 108.—109. wegen der Beweiskraft finden auf Militairbeamte nicht Anwendung.

§. 218. [7. Artikulirtes Verhör.] Ebenso findet die Bestimmung des §. 110. wegen des artikulirten Verhörs in Untersuchungen gegen Militairbeamte keine Anwendung.

§. 219. [8. Vertheidigung.] In Ansehung der Vertheidigung treten die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze ein.

§. 220. [B. Spruch-Verfahren. 1. Vereidigung der Richter.] Die Mitglieder der Spruchgerichte, mit Ausnahme der Auditeure und der untersuchungsführenden Offiziere, haben den Richtereid (§. 129.) zu leisten, der ihnen von dem Referenten abzunehmen ist.

§. 221. [2. Abstimmung.] Jedes Mitglied des Spruchgerichts hat eine Stimme.

Der Referent hat seine Stimme zuerst abzugeben, demnächst die Stimmen der übrigen Richter und des Präses einzusammeln und in das Protokoll aufzunehmen.

Die bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes zulässigen Gnadengesuche der Spruchgerichte sind bei Erkenntnissen gegen Militairbeamte unstatthaft.

§. 222. [3. Ausfertigung des Erkenntnisses.] Das Erkenntniß ist von dem Referenten in einem Exemplar auszufertigen, mit dem Gerichtssiegel zu versehen und von dem Präses und dem Referenten zu unterschreiben.

§. 223. [Publikation und Vollstreckung.] Bei der Publikation ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen, daß ihm das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung gegen das Erkenntniß innerhalb zehn Tagen freistehet. Befindet sich der Angeschuldigte in Haft und ist gegen denselben auf Festungsarrest erkannt, so muß die Strafe vom Tage der Publikation des Erkenntnisses gerechnet werden.

§. 224. [Eintritt der Rechtskraft.] Beruhigt sich der Angeschuldigte bei dem Erkenntniß, oder melbet er innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nicht an, so ist das Erkenntniß rechtskräftig, in sofern dasselbe nicht der Bestätigung bedarf, in welchen Fällen die Rechtskraft erst mit der Publikation des bestätigten Erkenntnisses eintritt.

§. 225. [II. Verfahren in zweiter Instanz.] Ergreift der Verurtheilte das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, so sind bei dem ferneren Verfahren die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze über das Verfahren in zweiter Instanz zu befolgen.

§. 226. Das Erkenntniß zweiter Instanz ist von dem General-Auditorat abzufassen.

§. 227. Wegen des Rechtsmittels der Aggravation und wegen Bestätigung der Erkenntnisse gegen Militairbeamte können die in den allgemeinen Landesgesetzen hierüber in Absicht auf Civilbeamte ertheilten Vorschriften zur Anwendung. Die Einreichung dieser Erkenntnisse zur Bestätigung erfolgt durch das General-Auditorat.

§. 228. [III. Abfassung des Erkenntnisses, wenn Militairbeamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschuldigte sind.] Wenn Militairbeamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschuldigte in der nämlichen Sache sind, so soll über die Beamten erst dann erkannt werden, wenn das Erkenntniß gegen die mitbetheiligten Personen des Soldatenstandes rechtskräftig geworden ist.

In Injurienfachen ist in diesen Fällen die Vorschrift des §. 233. zu beachten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Beleidigungen.

§. 229. In sofern Beleidigungen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind, und nicht die Fälle der §. 130., 134. und 187. Thl. I. dieses Gesetzbuches vorliegen, findet gegen Militairpersonen das in diesem Gesetzbuch vorgeschriebene Untersuchungsverfahren unter den in diesem Abschnitt abgegebenen Modifikationen Statt. (§. 173. Th. I.)

§. 230. [I. Unzulässigkeit der Vereidigung des Denunzianten.] Die Vereidigung des Denunzianten ist unzulässig.

§. 231. [II. Schlussklärung des Denunzianten.] Vor Abfassung des Erkenntnisses ist der Denunziant mit dem Inhalt der Akten zu seiner Erklärung bekannt zu machen.

§. 232. [III. Rechtsmittel.] Gegen Erkenntnisse wider Personen des Soldatenstandes ist auch in wechselseitigen Injurienfachen weder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, noch ein Milderungs- oder Aggravationsgesuch zulässig.

§. 233. [IV. Vollstreckung des Erkenntnisses.] In wechselseitigen Injurienfachen zwischen Personen des Soldatenstandes und Personen, welche nicht zum Soldatenstande gehören, ist das Erkenntniß gegen die Ersteren nicht eher zu vollstrecken, als bis gegen die nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen rechtskräftig erkannt ist.

§. 234. [V. Bekanntmachung des Denunzianten mit dem Ausfall des Erkenntnisses.] Von dem Ausfall des Erkenntnisses ist dem Denunzianten Nachricht zu geben.

§. 235. [VI. Zurücknahme der Klage.] Der Antrag auf Zurücknahme der Klage wegen der, einer Militairperson bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben zugesügten Beleidigung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde geschehen.

§. 236. [VII. Mittheilung an die Dienstbehörden.] In Injurienfachen, bei denen Militairpersonen theilhaftig sind, ist ihrer Dienstbehörde von der Klage und demnächst von dem rechtskräftigen Erkenntniß Mittheilung zu machen.

§. 237. [VIII. Verjährung.] Bei wechselseitigen Injurien unterbricht die rechtzeitig von der einen Partei angebrachte Klage auch für die andere Partei die Verjährung.

§. 238. [IX. Verpflichtung des Denunzianten, die Kosten zu tragen.] Wird der Antrag auf Bestrafung als unbegründet abgewiesen oder vor der Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so sind die Kosten und Stempel durch ein Resolut des Militairgerichts, welchem die Einleitung der Untersuchung zustand, dem Denunzianten ohne Unterschied, ob derselbe zum Militair- oder Civilstande gehört, aufzuerlegen, insofern ihm nicht auch in Injurienfachen die Sportelfreiheit zusteht. Wegen dieses Resolut ist der Rekurs an das General-Auditorat zulässig.

§. 239. Wird der Antrag auf Bestrafung nach Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so verbleibt es wegen der Kosten bei den Festsetzungen des Erkenntnisses, wenn die Parteien sich hierüber nicht anderweit mit einander vereinigen.

§. 240. Erfolgt ein völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist darin die Kostspflichtigkeit des Denunzianten nach den Grundsätzen des §. 238. auszusprechen.

Gegen diesen den Kostenpunkt betreffenden Theil des Erkenntnisses ist der Rekurs an das General-Auditorat zulässig.

§. 241. [X. Verfahren bei dem Verdacht falscher Denunziationen.] Ergiebt sich bei der Untersuchung der Verdacht wesentlich falscher Denunziation, so bleibt dem Denunzianten überlassen, bei dem zuständigen Richter auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Denunzianten anzutragen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kontumazialverfahren gegen Deserteur.

§. 242. [I. Untersuchungs-Verfahren.] Wenn die dienstlichen Ermittlungen den Verdacht der Entweichung gegen eine Person des Soldatenstandes begründen (§§. 92—94. Th. I.), so hat der Kommandeur des Truppentheils sofort die geeigneten polizeilichen Maßregeln zur Wiedereingreifung des Abwesenden zu veranlassen und dem mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten davon Anzeige zu machen.

§. 243. Die Einleitung der Untersuchung gebührt dem mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militairgericht, welchem der Abwesende zuletzt unterworfen war.

§. 244. Ist der Abwesende Offizier oder Portepee-Fähnrich, so muß zur Einleitung der Untersuchung der Befehl des Königs eingeholt werden.

§. 245. [A. Vorläufige Untersuchung.] Bei der vorläufigen Untersuchung hat das Gericht die Umstände, welche den Verdacht der Entweichung begründen, näher festzustellen und die nächsten Angehörigen und den Vormund des Abwesenden über den Aufenthalt des Letzteren, unter Bekanntmachung der Folgen seines Ausbleibens, zu vernehmen oder deren Vernehmung zu veranlassen.

§. 246. Zugleich ist bei den Gerichten der Heimath des Abwesenden der Arrestschlag auf dessen Vermögen für den Fiskus in Antrag zu bringen.

§. 247. Wird der Aufenthaltsort des Abwesenden im Ausland ermittelt, und besteht mit dem auswärtigen Staat eine Kartellkonvention, so ist auf Grund derselben die Auslieferung in Antrag zu bringen.

§. 248. [B. Förmliche Untersuchung.] Ist innerhalb vier Wochen die Auskehr des Abwesenden nicht erfolgt, oder ist die Auslieferung desselben nicht zu bewirken gewesen, und der Verdacht der Entweichung hinreichend begründet, so ist der Desertionsprozeß zu eröffnen, und der Abwesende in den Amtsblättern öffentlich vorzuladen.

§. 249. In dieser Vorladung muß ein auf drei Monate hinaus

zufehender, vom Tage der Ausgabe der Amtsblätter zu berechnender Termin anberaumt und der Abwesende aufgefordert werden, sich spätestens in demselben einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Fall des Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf Konfiskation seines Vermögens erkannt werden würde.

§. 250. Die Vorladung ist in das Amtsblatt der heimathlichen Regierung des Abwesenden, so wie der Regierung, in deren Bezirk das untersuchende Militairgericht seinen Sitz hat, einmal einzurücken.

Die Vorladung eines Ausländers ist nur in das Amtsblatt der Regierung einzurücken, in deren Bezirk sich das untersuchende Militairgericht befindet.

Die Vorladung der aus den Fürstenthümern Neuenburg und Valendis gebürtigen Deserteur erfolgt in der Heimath nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 251. Von den die Vorladung enthaltenden Amtsblättern ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

§. 252. Eine Vertheidigung findet im Kontumazialverfahren nicht Statt.

§. 253. [II. Spruch-Verfahren.] Ist der Vorgeladene innerhalb der dreimonatlichen Frist nicht zurückgekehrt, oder sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist durch ein Kriegsgericht, der Verwarnung (§. 249.) gemäß, in contumaciam gegen ihn zu erkennen.

§. 254. Bei der Anordnung und Befugung des Spruchgerichts, sowie bei der Abstimmung, ist nach den Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Titels zu verfahren; es findet jedoch die Zuziehung eines Stellvertreters für den Abwesenden nicht Statt.

§. 255. Der Inhalt des bestätigten Erkenntnisses muß unter Angabe

- 1) des Namens, des Geburtsorts und der Militaircharge des Verurtheilten, so wie des Truppentheils, bei welchem derselbe gestanden hat,
- 2) des begangenen Verbrechens, und
- 3) der erkannten Strafe

in den Amtsblättern, in welche die Vorladung eingerückt war, durch das kompetente Militairgericht von Amtswegen bekannt gemacht, auch eine Ausfertigung desselben, mit den über das Vermögen des Entwichenen vorhandenen Nachrichten, der Regierung der heimathlichen Provinz zur Einziehung des Vermögens mitgetheilt werden.

§. 256. [III. Verfahren im Fall des ermittelten Todes.] Wird vor der Eröffnung des Desertionsprozesses der Tod des Abwesenden, der die Vermuthung der Desertion gegen sich hat, ermittelt, so ist, wenn er Vermögen hinterläßt, Behufs der Konfiskation seines Vermögens ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und nach genauer Erörterung der Umstände, welche die Vermuthung der Desertion begründen, kriegsrechtlich zu erkennen.

§. 257. [IV. Verfahren im Fall der Rückkehr des Angeschuldigten.] Kehrt der Vorgeladene vor Publikation des Erkenntnisses zurück, so wird das Kontumazialverfahren in das gewöhnliche Untersuchungsverfahren umgeleitet.

§. 258. Kehrt der Verurtheilte erst nach Publikation des Erkenntnisses zurück, so ist das gewöhnliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen und in dem neuen Erkenntniß das frühere Kontumazialurtheil aufzuheben. Wird der Zurückgekehrte in dem neuen Erkenntniß wegen Desertion gestraft, so verbleibt es bei der Konfiskation des Vermögens, so weit dasselbe bereits eingezogen ist, und nur das noch nicht eingezogene Vermögen ist wieder freizugeben; wird der Angeschuldigte aber in dem neuen Verfahren freigesprochen, so ist die Konfiskation des Vermögens mit der Wirkung aufzuheben, daß auch das bereits eingezogene Vermögen ihm zurückzugeben ist. Eine öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses, durch welches das Kontumazialurtheil aufgehoben wird, findet nur dann Statt, wenn auf völlige Freisprechung erkannt ist.

§. 259. [V. Verbindung des Verfahrens gegen mehrere Deserteur.] Ist von einem Militairgericht gegen mehrere Abwesende der Desertionsprozeß einzuleiten, so kann die Vorladung in einer und derselben Ediktalcitation erfolgen, auch von einem Kriegsgericht über die Angeschuldigten erkannt werden; es sind jedoch wegen jeden einzelnen Desertionsfalles besondere Akten anzulegen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Restitution gegen militairgerichtliche Erkenntnisse und von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieselben.

§. 260. [I. Restitution. A. Restitutionsgründe.] Ein rechtskräftig Verurtheilter oder vorläufig Freigesprochener kann nur alsdann auf

Restitution und folglich auf eine neue Untersuchung und Entscheidung antragen:

- 1) wenn er seine Unschuld durch neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will, oder
- 2) wenn er auf den Grund eines, zu seinem Nachtheil verfälschten Dokuments oder bestochener Zeugen verurtheilt oder nur vorläufig freigesprochen worden ist.

§. 261. Ein so begründetes Restitutionsgesuch findet auch alsdann noch Statt, wenn der Verurtheilte die Strafe schon abgehüßt hat.

§. 262. [B. Verfahren.] Das Restitutionsgesuch ist bei dem Militairgericht anzubringen, bei welchem das Erkenntniß ergangen ist.

Das Gericht hat den Imploranten mit dem Gesuch umständlich zu Protokoll vernehmen zu lassen, und wenn dasselbe substantiirt erscheint, die Instruktion der angegebenen Beweismittel zu bewirken, demnachst aber die Verhandlungen dem General-Auditoriat zu übersenden.

§. 263. Der Antrag auf Restitution hemmt die Vollstreckung des Erkenntnisses nur, wenn dasselbe auf Todesstrafe oder insofern es auf körperliche Züchtigung lautet.

§. 264. Hält das General-Auditoriat das Restitutionsgesuch für unbegründet, so weist dasselbe den Antrag durch ein Resolut zurück, welches dem Gericht, bei welchem das Restitutionsgesuch angebracht worden, mit den Akten zugesandt und von diesem dem Imploranten publizirt wird. Gegen ein solches Resolut ist nur der Rekurs an den König zulässig.

§. 265. Erachtet dagegen das General-Auditoriat das Restitutionsgesuch für zulässig, so überreicht dasselbe das angefochtene Erkenntniß mittelst gutachtlichen Berichts dem König zur Aufhebung.

§. 266. [C. Erkenntniß.] Wird das angefochtene Erkenntniß aufgehoben, so muß jedesmal bei dem Gericht, bei welchem die Untersuchung geschwebt hat, unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 170 von Neuem erkannt werden, insofern keine besondere Bestimmung des Königs dieserhalb erfolgt.

§. 267. Die Bestätigung des neuen Erkenntnisses erfolgt durch denjenigen, von welchem das frühere Erkenntniß bestätigt worden ist.

§. 268. [II. Nichtigkeitsbeschwerde.] Wird von dem Angeschuldigten ein Erkenntniß nach Eintritt der Rechtskraft als nichtig angefochten, so tritt in den Fällen der §§. 57., 76. das in den §§. 262. bis 267. angegebene Verfahren ein.

Sechster Abschnitt.

Von der Umwandlung der durch Civilbehörden verhängten Geldbußen in Freiheitsstrafen.

§. 269. [I. Verfahren.] Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den zu ihrer Kompetenz gehörenden Fällen wider Militairpersonen verhängt sind, müssen durch das betreffende Militairgericht eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert werden.

Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, so ist dieselbe von den Militairgerichten (§. 182) in verhältnismäßige Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Von der Vollstreckung der Strafe ist der Civilbehörde Nachricht zu geben.

§. 270. Bei Umwandlung der Geldbußen in militairische Freiheitsstrafen ist nach den Bestimmungen des §. 67. Th. I. dieses Gesetzbuchs zu verfahren; doch darf, insofern nicht durch besondere Befehle ein Anderes bestimmt ist, die Dauer der militairischen Freiheitsstrafe, welche an die Stelle einer Geldbuße oder auch mehrerer gleichzeitig zur Vollstreckung kommender Geldbußen tritt, eine zweijährige Freiheitsstrafe niemals übersteigen.

§. 271. [II. Revision der Umwandlungsresolute.] Resolute wegen Umwandlung von Geldbußen in Freiheitsstrafen sind mit den durch die Truppenbefehlshaber bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnissen von drei zu drei Monaten an das General Auditoriat zur Revision einzusenden.

§. 272. [III. Bestätigung derselben durch den König.] Uebersteigt bei Offizieren die, statt der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe eine 1-tägige Arreststrafe, so ist das Resolut durch das General-Auditoriat zur Bestätigung des Königs einzureichen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 273. [I. Kosten.] Von den der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen haben in den vor die Militairgerichte gehörenden Straf Sachen die Kostenfreiheit:

- a) alle Militairpersonen des Soldatenstandes von den Portepes-Unteroffizieren abwärts;
- b) die Militairunterbeamten.

§. 274. Diese Kostenfreiheit (§. 273.) steht auch allen Offizieren zu, mit Ausnahme der pensionirten Offiziere, welche nicht blos von einer Pension von 150 Thlr. jährlich oder darunter subsistiren. Ausgeschlossen bleibt diese Kostenfreiheit hinsichtlich sämmtlicher, der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Offiziere nur in Injurienfachen.

§. 275. In Untersuchungsachen gegen die der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche nicht zu den §§. 273., 274. genannten gehören, ist die Kostenpflichtigkeit nach den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze zu beurtheilen.

§. 276. Wenn gegen einen Angeeschuldigten, dem die Kostenfreiheit nach §§. 273., 274. zusteht, vor dessen Eintritt in den Dienststand eine Untersuchung bei den Civilgerichten geführt wird und auf die Militairgerichte übergeht (§. 10.), so ist seine Kostenpflichtigkeit bis zu diesem Zeitpunkt nach den Gesetzen zu beurtheilen, welchen er bis dahin unterworfen war.

§. 277. In dem gemeinschaftlich von Militair- und Civilgerichten geführten Untersuchungen findet für die mitangeeschuldigten Militairpersonen eine solidarische Verpflichtung, die Kosten zu tragen, nicht Statt.

Sofern dergleichen Militairpersonen nach den Vorschriften dieses Abschnitts in Kosten verurtheilt werden müssen, sind ihnen nur diejenigen zur Last zu legen, welche auf ihren Antheil fallen.

§. 278. [II. Stempel.] Offiziere und obere Militairbeamte, auch wenn erstere zur Kostenzahlung nicht verurtheilt worden, sind nach den Vorschriften der allgemeinen Stempelordnung zur Bezahlung der Stempel verpflichtet.

§. 279. [III. Gebühren. A. der Zeugen und Sachverständigen.] Militairpersonen können als Zeugen oder als Sachverständige in militairgerichtlichen Untersuchungen weder Gebühren noch Verschämnikosten, sondern nur, wenn sie zum Zweck der Vernehmung ihren Aufenthalt verlassen müssen, die bei Kommandos ihnen zustehenden Kompetenzen oder beziehungsweise Diäten und Reisekosten fordern.

Zeugen und Sachverständige vom Civilstande erhalten auf Verlangen Gebühren, sowie Reise-, Zehrungs- und Verschämnikosten, nach den bei den Civilgerichten geltenden Grundsätzen.

§. 280. [B. des Verteidigers.] Alle Offiziere und obere Militairbeamten sind zur Bezahlung der Defensionsgebühren verpflichtet, wenn sie eine Justizperson zum Verteidiger wählen.

§. 281. [IV. Vorschuß baarer Auslagen.] Baare Auslagen, welche als solche in den über die unerläßlichen Kosten in Untersuchungsachen bestehenden allgemeinen Vorschriften bezeichnet werden, sind von dem Truppentheile, zu welchem der Angeeschuldigte gehört, vorzuschicken, und wenn der Verurtheilte nicht kostenpflichtig oder die Wiedereinzahlung nicht zu bewirken ist, durch die Generalmilitairkasse zu erstatten.

§. 282. [V. Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen.] Die Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen erfolgt von dem Militairgericht, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist. Wird gegen die Festsetzung Beschwerde erhoben, so hat das General-Auditoriat darüber zu entscheiden.

§. 283. [VI. Ablieferung der eingezogenen Kosten und Geldstrafen. A. der Gerichtskosten.] Die Kosten, welche von Offizieren, denen sonst die Kostenfreiheit zusteht, in Injurienfachen zu entrichten sind, fließen zum Zwangsdenkmal, und sind von den Militairgerichten an die nächste Regierungshauptkasse für Rechnung der Generalmilitairkasse abzuführen.

Die bei dem General-Auditoriat entstehenden Kosten sind an die Gebührenkasse des General-Auditoriat einzufenden.

§. 284. [B. des reservirten Portos.] Das in kostenpflichtigen Untersuchungen reservirte Porto ist nach erfolgter Einziehung an die Postverwaltung abzuliefern.

§. 285. [C. der Geldstrafen.] Die von den Militairbehörden durch Erkenntnisse, Resolute oder im Wege der Disziplin sowohl gegen Militair- als Civilpersonen verhängten Geldstrafen sind in der bisherigen Art zu verrechnen.

§. 286. [VII. Kosten im Kontumazial-Verfahren gegen Deserteure.] Kosten und baare Auslagen in dem Kontumazial-Verfahren gegen Deserteure sind von den Militairgerichten bei derjenigen Regierung zu liquidiren, deren Hauptkasse das konfiszirte Vermögen des Deserteurs zugesprochen wird.

§. 287. [VIII. Sporteltaxe.] Sämmtliche Militairgerichte haben die Kosten, wo solche in kostenpflichtigen Untersuchungsachen eintreten, nach der Sporteltaxe zu liquidiren, welche diesem Gesetzbuch unter Litt. C. beigelegt ist.

Beilagen zum Strafgesetzbuch für das Preussische Meer.

Litt. A.

Klassifikation

der zum Preussischen Meere gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.

[An die Stelle dieser Klassifikation tritt die mittelst Allerh. Erlasses v. 17. Juli 1862 (G. S. S. 224) publizierte Klassifikation.]

(Litt. B.)

Vorschriften

über die Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen.

§. 1. Ein wesentliches Erforderniß jeder Untersuchung ist die Aufnahme des Thatbestandes, d. h. die Feststellung derjenigen Umstände, welche es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden ist.

§. 2. [Verhalten des Gerichts: a) im Allgemeinen.] Die Ermittlung des Thatbestandes erfordert vorzügliche Sorgfalt. Der Inquirent muß in der Regel da, wo es möglich ist, durch eigene sinnliche Wahrnehmung sich von den die That bezeichnenden Umständen überzeugen; wenn dies aber nicht geschehen kann, die über den Thatbestand vorhandenen Beweismittel aufnehmen. In soweit der Erfolg der That und der dadurch angerichtete Schaden das Strafmaß bestimmt, sind dabei in der Regel Sachverständige zuzuziehen.

§. 3. Der Thatbestand muß festgestellt werden, wenn auch der Verbrecher ein vollständiges Bekenntniß abgelegt hat.

§. 4. [b] wenn der Verbrecher keine Spuren zurückgelassen hat.] Bei Verbrechen, die ihrer Natur nach keine in die Sinne fallenden Spuren zurückgelassen (wie dies z. B. in der Regel bei der Insubordination durch Worte, Zeichen oder Gebärden der Fall ist), oder deren Spuren durch die Länge der Zeit verloren gegangen sind, muß der Inquirent bemüht sein, die Existenz des Verbrechens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen.

§. 5. Hat eine That, welche gewöhnlich Spuren zu hinterlassen pflegt, keine zurückgelassen, so ist der Grund dieser Ausnahme zu ermitteln und alles dasjenige durch aufzunehmende Beweismittel zu ersetzen, was der sinnlichen Darstellung abgeht.

§. 6. [c] wenn das Verbrechen Spuren zurückgelassen hat.] Sind dagegen Spuren des Verbrechens wirklich vorhanden, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Dasein und Beschaffenheit sich aus den Akten zuverlässig ergebe.

§. 7. [d] bei körperlichen Verletzungen.] Bei körperlichen Verletzungen ist das Attest eines Militair-Oberarztes (oder andern approbirten Arztes) und eines als Wundarzt approbirten Militair-Chirurgus (oder andern approbirten Wundarztes) oder zweier approbirten Wundärzte, zu den Akten zu bringen. Dieses Attest wird von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem Jeden besonders ausgestellt.

Ist die körperliche Verletzung nicht erheblich, so genügt das Attest eines als Wundarzt approbirten Militair-Chirurgus oder andern approbirten Wundarztes, insofern dasselbe nicht etwa verdächtig oder übertrieben erscheint.

§. 8. Dem auszustellenden Attest über die vorgefundenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Verletzung lebensgefährlich gewesen sei.

§. 9. So lange der Verwundete lebt, und das Wundattest nicht etwa so verdächtig ist, daß eine zweite ärztliche Untersuchung stattfinden muß, ist eine gerichtliche Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzung nicht erforderlich; doch muß der Verwundete gerichtlich über die an ihm verübte That, soweit es geschehen kann, sorgfältig vernommen werden.

§. 10. Ist bei Frauenzimmern die Besichtigung der Geburtstheile notwendig, so muß statt des Wundarztes ein vereidigter Geburtshelfer oder eine vereidigte Hebamme zugezogen werden. Sind jedoch die Geburtstheile so verletzt, daß eine Heilung derselben notwendig wird, so ist ein approbirter Wundarzt zuzuziehen.

§. 11. [e] bei erfolgter Tödtung.] Hat eine Beschädigung den Tod des Verletzten zur Folge, so geschieht die Besichtigung des Leichnams im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts durch einen Militair-Oberarzt oder Physikus und durch einen als Wundarzt approbirten Militair-Chirurgus oder durch einen andern vereidigten Wundarzt.

Wenn der zugezogene Arzt und Wundarzt kein Militair-Oberarzt, Physikus, oder zu gerichtlich-chirurgischen Handlungen vereidigter

Wundarzt ist, so muß zu den Akten vermerkt werden, daß derselbe approbirter Arzt oder Wundarzt sei.

§. 12. Wenn eine Militairperson nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen auf natürliche Weise stirbt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder auf unbekante Art ums Leben kommt, so muß dies von denjenigen, die einen solchen Vorfall entdecken, dem nächsten vorgefetzten Befehlshaber angezeigt, und die Beerdigung bis nach erfolgter gerichtlicher Besichtigung des Leichnams ausgesetzt werden.

§. 13. Sobald der vorgefetzte Befehlshaber eine solche Anzeige erhält, so ist er verpflichtet, ohne den geringsten Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Scheintodten erforderlichen Maßregeln zu treffen, dem an Orte anwesenden Auditeur, oder, wenn ein solcher nicht am Orte befindlich ist, dem nächsten Civilrichter sogleich von dem Vorfall Nachricht zu geben, ihm dabei die obwaltenden Umstände kürzlich anzuzeigen und zu veranlassen, daß, wenn die Rettungsmittel nichts fruchten, der Körper bis zur Ankunft des Richters durch zuverlässige Personen, von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden könne.

§. 14. Nimmt der requirirte Richter aus den ihm mitgetheilten Umständen wahr, daß es nach den Vorschriften des §. 21. einer förmlichen Obduktion bedürfe, so muß er bewirken, daß die schleunigst zu veranlassende Besichtigung an Ort und Stelle durch die erforderlichen Sachverständigen (§. 11.) im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts erfolge.

§. 15. Erhehlt dagegen aus den mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Sachverständigen nicht, so muß der Richter zur Vermeidung überflüssiger Kosten allein sich sofort an Ort und Stelle verfügen.

§. 16. Sobald der Richter an Ort und Stelle kommt, muß er die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokoll verzeichnen. Findet er, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzuführen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein Arzt oder Chirurgus herbeigeholt, so muß er dies ohne Zeitverlust veranlassen.

§. 17. [Verfahren, wenn der Tod ohne Schuld eines Dritten erfolgt ist.] Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, daß der Tod durch Selbstmord, Zufall oder irgend eine Vergebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es bloß einer äußeren Besichtigung des Leichnams von Seiten des Richters, ohne Zuziehung von Sachverständigen.

Nach erfolgter Besichtigung ertheilt der Richter die Erlaubniß zur Beerdigung des Leichnams.

§. 18. Ist das nächste Militairgericht, bei welchem ein Auditeur sich befindet und das nächste Civilgericht von dem Orte, wo der Leichnam gefunden worden, gleich weit entfernt, so ist der betreffende Auditeur zur Besichtigung des Leichnams verpflichtet.

§. 19. Ist in dem Fall des §. 17. die Besichtigung des Leichnams von Seiten eines Civilrichters erfolgt, so sind die darüber aufgenommenen Verhandlungen an den requirirenden Befehlshaber abzugeben, welcher sodann dieselben im Dienstwege an den mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militairbefehlshaber befördert, unter welchem der Verstorbene gestanden hat.

Wenn ein Auditeur die Besichtigung vorgenommen hat, so übergiebt er selbst die darüber sprechenden Verhandlungen dem betreffenden Gerichtsherrn.

§. 20. Insofern über die Veranlassung des Selbstmords einer Militairperson Zweifel, oder solche Umstände obwalten, daß eine nähere Ermittlung nöthig erscheint, muß diese der kompetente Gerichtsherr verfügen. Sämmtliche die Selbstentlebung betreffende Verhandlungen sind sodann dem kompetenten Generalcommando und von diesem, wenn dasselbe die Verfügungen, zu welchen es sich durch selbige in Bezug auf die Handhabung der Disziplin etwa veranlaßt finden sollte, getroffen hat, dem General Auditoriat zur Reposition einzusenden.

§. 21. [Verfahren, wenn der Tod durch die Schuld eines Dritten erfolgt ist.] Entsteht bei der äußeren Besichtigung des Leichnams der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung oder durch Schuld eines Dritten bewirkt worden, so muß die Obduktion nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch Sachverständige im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts geschehen. Hierbei kann der Militair Oberarzt oder Physikus durch einen besonders zu ver-

eidigenden Arzt, und der Wundarzt durch einen zweiten Arzt ersetzt werden.

§. 22. Ist der Inquirent, welcher die Obduktion dirigirt, mit dem Militair-Oberarzt oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung, ob es der Obduktion bedürfe, so muß dieselbe geschehen, sobald auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

§. 23. [Anerkenntniß des Leichnams.] Die Leiche muß vor der Obduktion denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntniß vorgelegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muß sich der Inquirent aller Art vergewissern, daß in Betreff der Leiche weder ein Irrthum, noch eine Verwechslung vorgefallen sei.

§. 24. Ist die Leiche eines in Folge einer tödtlichen Verletzung Gestorbenen über die Seite geschafft und dadurch der weiteren Nachforschung und Besichtigung entzogen worden, so sind statt der sonst erforderlichen Obduktion besonders diejenigen Thatsachen, durch welche die Wegschaffung der Leiche bewirkt worden, zu ermitteln.

§. 25. [k. bei Diebstählen.] Bei Diebstählen durch Einsteigen oder Erbrechen, welche Spuren hinterlassen haben, muß der Inquirent, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwiesen werden kann, an Ort und Stelle den Augenschein von den hinterlassenen Spuren einnehmen und den Befund zu Protokoll verzeichnen.

§. 26. [Feststellung des Werths der gestohlenen Sachen.] Der Werth des Entwendeten ist, wenn die entwendeten Sachen herbeigeschafft werden können und der Werth derselben auf die Bestimmung der Strafe von Einfluß ist, in der Regel durch Sachverständige auszumitteln.

Die Schätzung solcher Sachen aber, welche zum gewöhnlichen Gebrauch dienen, kann von dem Inquirenten selbst, oder, wenn dieser sich dessen enthalten will, in Ermangelung eines dazu bestimmten Sachverständigen, von jedem Hausvater geschehen, und zwar, wenn dieser glaubwürdig ist, ohne dessen Vereidigung.

§. 27. Können die entwendeten Sachen nicht herbeigeschafft werden, oder sind Gelddsummen entwendet worden, so ist der Bestohlene verbunden, den gemeinen Werth der gestohlenen Sachen zur Zeit der Entwendung anzugeben.

Der eiblichen Bestärkung dieser Angabe des Bestohlenen bedarf es nicht, wenn gegen dessen Glaubwürdigkeit kein Zweifel obwaltet, der Verbrecher des Diebstahls geständig ist und gegen die Werthangabe keine Einwendungen hat.

Fehlt es an einer von diesen Voransetzungen, so ist der Bestohlene verbunden, die Werthangabe eiblich (oder, wenn er einer Religionspartei angehört, welche die Eidesleistungen für unzulässig hält, nach seinen Religions-Grundsätzen an Eides Statt) zu erhärten.

§. 28. [Eibliche Bestärkung des Diebstahls.] Daß der Bestohlene die Entwendung selbst eiblich erhärte, ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 29. Hat jedoch der Inquirent begründete Vermuthungen, daß die Entwendung nur vorgepiegelt werde, so muß er den angeblich Bestohlenen zur näheren Bescheinigung der vorgegebenen Entwendung, und wenn dessen Angaben durch die aufgenommenen Bescheinigungsmittel einigermaßen unterstützt werden, oder jene Vermuthungen minder erheblich sind, zur eiblichen Bestärkung seiner Anzeige anhalten.

Weigert sich der angebliche Bestohlene, die Entwendung eiblich (oder an Eides Statt) zu erhärten, so fällt der Grund zur Fortsetzung der Untersuchung weg.

§. 30. Der von dem Bestohlenen über die Größe des Diebstahls zu leistende Eid ist dahin zu fassen:

daß er die gestohlene Sache ihrem wahren Werthe nach, mindestens auf so hoch schätze.

§. 31. [g. beim Raube.] Beim Raube muß der Inquirent an Ort und Stelle sich durch den Augenschein von den hinterlassenen Merkmalen unterrichten und den Befund zum Protokoll niederschreiben.

Einer Ausmittlung des Werths der beraubten Sachen bedarf es nicht. Die erlittene Gewalt aber muß der Beraubte in Ermangelung anderer Bescheinigungsmittel eiblich erhärten.

§. 32. Ist beim Raube Jemand körperlich beschädigt worden, so kommen die in Absicht des Thatbestandes bei körperlichen Verletzungen gegebenen Vorschriften (§. 7. u. f.) zur Anwendung.

§. 33. Beim Straßenraube muß der Inquirent zugleich durch Besichtigung des Orts der begangenen That oder durch Vernehmung der darüber etwa vorhandenem Zeugen sich zu vergewissern suchen, daß der Raub wirklich an einem solchen Orte verübt worden ist, welcher nach den Strafgesetzen zum Begriff des Straßenraubes gehört.

§. 34. [h. bei Brandstiftungen.] Ist in einem zu militairischen Zwecken benutzten Gebäude Feuer entstanden, so scheidet der erste Angriff und die Einziehung der ersten Nachrichten der betreffenden Militairbehörde zu, welche, wenn sich dabei Anzeichen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abzugeben hat. Das Gericht aber ist schuldig und befugt, auf Abgabe der Verhandlungen zu dringen, wenn es Veranlassung hat, eine vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung zu vermuthen, und die Abgabe der Akten verzögert wird.

Findet sich nach Lage dieser Akten in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes noch etwas zu erinnern, so hat der Inquirent solches sofort nachzuholen, die Brandstelle erforderlichen Falls in Augenschein zu nehmen, dabei die Entfernung der Brandstelle von anderen Gebäuden, die Beschaffenheit derselben und die Gefahr zu erörtern, in welche die Einwohner oder andere nebenstehende Gebäude oder Gegenstände durch die Brandstiftung gerathen sind, und besonders auf diejenigen Umstände sein Augenmerk zu richten, durch welche die Entstehungsart des Feuers erklärt werden kann.

§. 35. Der Betrag des Schadens, welcher durch die Brandstiftung an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen entstanden ist, muß nach vorgängiger Ausmittelung des Zustandes, in welchem sich die Sache vor dem Brande befunden hat, durch Sachverständige oder Zeugen ins Licht gesetzt werden.

Wenn der Werth der Gebäude aus schon vorhandenen Taxen erhellt, so sind diese so lange zum Grunde zu legen, bis entweder der Eigenthümer Verbesserungen oder der Brandstifter die Entwerthung nach erfolgter Aufnahme der Taxe nachgewiesen hat.

§. 36. [i. bei Tumulten, zu deren Stillung kommandirtes Militair eingeschritten ist.] Bei Tumulten, zu deren Stillung kommandirtes Militair eingeschritten ist, wird der Thatbestand durch die amtliche Darstellung des kommandirenden Befehlshabers festgestellt.

Derselbe hat darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an die zusammengelassene Volksmenge erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen, und die Wirkung desselben, ob eine thätliche Widersetzung stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Tumultuanten ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden, ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schusswaffe, gemacht, und wie er den Aufruhr gedämpft hat, endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, soweit es nöthig ist, erfolgt von der Polizei behörde, wird dem kommandirenden Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§. 37. [k. bei Münzverbrechen.] Bei Münzverbrechen ist, wenn es auf ein sachverständiges Gutachten darüber, ob die in Beschlag genommene Münze falsch sei, ankommt, dieses Gutachten jedesmal von der General-Münzdirektion unter Zufendung der in Beschlag genommenen Münze einzuholen.

Die Requisition wegen Einholung eines solchen Gutachtens ist offen an die nächste Regierung zur weiteren Beförderung zu übersenden. Auch sind die falschen Münzen nach rechtskräftig abgeurteilter Sache an diese Behörde abzugeben.

§. 38. [l. bei Kasseeverbrechen.] Bei Kasseeverbrechen dient der von der vorgesetzten Kasseebehörde gezogene Defekt zur Feststellung des Thatbestandes.

§. 39. [m. bei Fälschung öffentlicher Papiere.] Bei Verfälschung öffentlicher Papiere ist diejenige Behörde, welche dergleichen in Umlauf gesetzt hat, zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens über die Falschheit oder Richtigkeit der in Beschlag genommenen Papiere aufzufordern.

§. 40. Bei Verfälschung Preussischer Staatspapiere kann die Hauptverwaltung der Staatsschulden der Feststellung des Thatbestandes sich unterziehen. Die Gerichte müssen deshalb die Hauptverwaltung der Staatsschulden von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden Verfälschung dieser Art, oder von den Thatfachen, welche den Verdacht einer solchen begründen, sowie von allen derartigen Anklagen und Anzeigen unter Verfügung der in Beschlag genommenen, an

scheinend falschen Staatspapiere ungefäumt in Kenntniß setzen. Dadurch wird jedoch die Verpflichtung der Gerichte, namentlich außer halb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen.

§. 41. [n. beim Bankerut.] In Konkursen über das Vermögen von Militairpersonen muß das den Konkurs dirigirende Civilgericht die aus den Konkursakten sich ergebenden Thatfachen, aus welchen auf einen strafbaren Bankerut geschlossen werden kann, dem kompetenten Militairgericht mittheilen.

Zur Eröffnung einer Untersuchung wegen Bankeruts aber ist es hinreichend, wenn eine Insuffizienz des Vermögens dargethan worden und die Entstehung der Schuldenlast sich nur durch ein betrügerisches, muthwilliges oder unbesonnenes Benehmen erklären läßt. Ueber den Betrag der Insuffizienz bedarf es keiner weitläufigen Erörterung, sondern es ist genug, wenn der Inquirent die aus den Konkursakten darüber gesammelten Nachrichten zusammenstellt und dem Angeeschuldigten zur Erklärung vorlegt.

Litt. C.

Strafprozesskosten-Taxe.

Nr.		Thlr.	Sgr.
1.	Für einen Termin, in welchem eine wesentliche Verhandlung statt gefunden	1—2	—
2.	Für einen Termin, in welchem keine wesentliche Verhandlung statt gefunden	—	15
3.	Für eine schriftliche Verfügung, welche im Laufe der Untersuchung nöthig und expedirt wird Die Expedition der Verfügungen ist jedoch möglichst zu vermeiden. Für nicht expedirte Verfügungen werden bloß Schreibgebühren (Nr. 10.) genommen. Für Anzeigen und für Berichte, welche zur Kontrolle des Geschäftsganges dienen, oder von den vorgesetzten Behörden erfordert werden, ingleichen für Berechnungen von Kosten und Verfügungen zu deren Einziehung, darf nichts angefezt werden.	—	5—20
4.	Für die Anfertigung der Fragstücke zum Schlussverhör, einschließlich der Schreibgebühren	1—5	—
5.	Für die Abfassung des Erkenntnisses, einschließlich der Terminsgebühren	2—20	—
6.	Für jede Ausfertigung des Erkenntnisses	1	—
7.	Für Anfertigung des Aktenauszuges	1—2	—
8.	Für ein rechtliches Gutachten, Befuß der Bestätigung des Erkenntnisses	1—5	—
9.	Für jeden Bogen Reinschrift	—	3
10.	Für jeden Bogen Abschrift	—	2
11.	Für Emballage der Akten	—	5—10
12.	Für das Heften der Akten für jeden Band	—	—
13.	Für Inrolulation der Akten: a) für jedes Generalvolumen b) für jedes Spezialvolumen	—	10 5
14.	Für Insinuationen, wobei es eines Empfangsbekanntnisses bedarf	—	3
15.	Für die Vertheidigung. Der Vertheidiger erhält: a) für die Information aus den Akten und den Unterredungstermin b) für jeden anderen Termin c) für jeden schriftlichen Antrag	1—3 1—1 —	— 10 5
	d) für die Vertheidigung, (nach Verhältniß der Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Sache, sowie nach Maßgabe der Gründlichkeit der Vertheidigung) e) Schreibgebühren für den Bogen f) Diäten auf Reisen über eine Viertelmeile täglich	— — 2	— — —
16.	Für Diäten und Reisekosten der Militair Justizbeamten. Auf Reisen erhalten die Militair Justizbeamten die reglementmäßig ihnen zustehenden Diäten und Reisekosten.	1	bis

K.D. v. 11. April 1845, daß Belegungen bei der Bank nur in Kourant und nicht in Friedrichsd'or zulässig sind.

[G.S. 1845. S. 165. Nr. 2562.]

Auf Ihren Antrag vom 29. März d. J. bestimme Ich, zur Vereinfachung des Rechnungswesens bei der Bank, daß eine Belegung von Kapitalien in Friedrichsd'or bei derselben künftig nicht mehr stattfinden, sondern nach den folgenden Vorschriften verfahren werden soll:

- 1) Die Bank soll vom 1. Mai d. J. ab nur gehalten sein, Kourantkapitalien zur Belegung anzunehmen.
- 2) Die nach den bestehenden Gesetzen zur Belegung bei der Bank bestimmten Kapitalien in Friedrichsd'or sind daher vor der Belegung entweder bei der Bank oder auf anderem Wege in Kourant umzusetzen. Die Bank wird diesen Umsatz durch Annahme der Friedrichsd'or nach dem Tageskurs ohne besondere Kosten bewirken.
- 3) Die Bank ist ermächtigt, die bis jetzt bei ihr in Friedrichsd'or belegten Kapitalien zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und hat, wenn der Gläubiger den Umsatz dieser Kapitalien in Kourant verlangt, denselben in der ad 2 bezeichneten Weise auszuführen.

Sie haben diese D. durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, d. 11. April 1845. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister Nothe, Eichhorn, Graf v. Arnim und Uhden.

Gefinde-Ordn. für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen. V. v. 11. April 1845.

[G.S. 1845. S. 391. Nr. 2580.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem von den zum Kommunalalltag von Neu-Vorpommern und Rügen versammelten Ständen auf Einführung der in den älteren Provinzen der Monarchie bestehenden Gefinde-D. wiederholt angetragen worden, haben Wir dieselbe, unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorschläge Unserer getreuen Stände von Neu-Vorpommern und Rügen einer Umarbeitung unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr für diese Landestheile, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

§. 1. [Vom gemeinen Gefinde.] Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gefinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

§. 2. [Wer Gefinde miethen kann.] In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gefinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§. 3. Weibliche Diensthoten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gefinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verklopfener gefekmäßiger Dienzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

§. 5. [Wer als Gefinde sich vermieten kann.] Wer sich als Gefinde vermieten will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermieten.

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen des §. 6. u. 7. auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

§. 9. Personen, die noch nicht als Gefinde gebient haben, müssen bei ihrer Vermietung durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnorts darthun, daß ihrer Vermietung kein Bedenken entgegensteht.

§. 10. Diensthoten, welche schon früher gebient haben, müssen bei einer neuen Vermietung durch Vorzeigung des Entlassungs- oder Kündigungsscheins ihrer Herrschaft nachweisen, daß das bestehende Dienstverhältniß der neuen Vermietung nicht hinderlich ist.

§. 11. Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Diensthoten, welcher sich anderweitig vermieten will, und das bestehende Dienstverhältniß gekündigt hat, einen Kündigungsschein auszustellen oder ausstellen zu lassen; weigert sie sich dessen ohne Grund, so erfolgt die Ausstellung desselben, auf Anrufen des Diensthoten, von der Polizeibehörde.

§. 12. Kommt der Miethsvertrag zu Stande, so ist das Gefinde verpflichtet, die §. 9. u. 10. gedachten Atteste der Herrschaft zu übergeben. Hat die Herrschaft die Einforderung dieser Atteste unterlassen, so kann sie gegen denjenigen, der sich auf Grund eines anderweitig mit dem Gefinde abgeschlossenen Miethsvertrages im Besitz derselben befindet, keine Ansprüche aus dem von ihr geschlossenen Miethsvertrag geltend machen.

§. 13. Diensthoten, welche durch falsche Kündigungsscheine oder Atteste die Herrschaft täuschen, sollen mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft werden und außerdem der Herrschaft für den dadurch verursachten Nachtheil verantwortlich sein. (S. 28.)

§. 14. [Gefindemäkler.] Niemand darf mit Gefindemäklern sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.

§. 15. Dergleichen Gefindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 16. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermieten berechtigt sind.

§. 17. Gefinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwände zu deren Verlassung und zur Annehmung anderer Dienste anziehen.

§. 18. Thun sie dieses, so sind sie dafür das erstmal mit Geldbuße von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes auszuschließen.

§. 19. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gefinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 20. Wenn sie untaugliches oder untreues Gefinde wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverläßig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gefinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 21. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaben geschehen sein oder nicht, für das erste Mal fünf bis zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten Male Statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§. 22. Den Polizei-Obrigkeiten, welche Gefindemäkler konfessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

§. 23. [Schließung des Miethsvertrages.] Zur Annehmung des gemeinen Gefindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages. (S. 12.)

§. 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gefinde ab.

§. 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, in sofern ein Anderes bei der Miethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gefinde aus eigener Schuld die verabredete Dienzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Diensthote bei mehreren Herrschaften vermietet, so gebührt allein derjenigen ein Recht auf Erfüllung des Dienstkontrakts, an welche er, gegen Empfang des Miethsgeldes den von seiner bisherigen Herrschaft erhaltenen Kündigungsschein, oder das ihm von der Polizeibehörde ausgestellte Zeugniß (§§. 9., 10. u. 12.) ausgehändig hat.

§. 28. Der Diensthote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermietet, hat nicht nur das von der zweiten und folgenden erhaltene Miethsgeld zurückzahlen, sondern soll auch mit einer dem Betrage desselben gleichkommenden, zur Armenkasse fließenden Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 29. [Lohn und Kost des Gefindes.] Lohn, Kostgeld oder Beföstigung des städtischen und ländlichen Gefindes, ohne Ausnahme, hängt bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermietung ab.

§. 30. In sofern bei der Vermietung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beföstigung gewährt werden, was einem Gefinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermietung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.

§. 31. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohns und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit, wie §. 30., über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.

§. 32. Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 33. Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

§. 34. [Dauer der Dienstzeit.] Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermietung ab; doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende, nach vorgängiger einjähriger Kündigung, jederzeit entlassen werden. Dienstkontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben, nach erlangter Volljährigkeit, unbedingt nach §. 106. aufgekündigt werden.

§. 35. Ist nichts Besondere verabredet worden, so wird die Miethe bei dem städtischen Gesinde auf ein halbes Jahr, bei dem Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

§. 36. [Antritt des Dienstes.] Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes sowohl als des Landgesindes, falls nicht ein Anderes ausdrücklich bei der Vermietung ausbedungen ist, entweder der 27. April oder der 27. Oktober, je nachdem die Vermietung entweder zum Frühjahr oder zum Herbst geschehen ist.

§. 37. Fällt jedoch die Antrittszeit auf einen Sonn oder Festtag, so muß das Gesinde am nächstvorhergehenden Werkeltage zuziehen.

§. 38. Die im §. 36. festgesetzten Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider den Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

§. 39. Nach einmal gegebenem und genommenem Mietthsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 40. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Mietthsgeldes losmachen.

§. 41. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so ist auch das Gesinde an den eingegangenen Dienstvertrag nicht weiter gebunden, und die Herrschaft verliert das bezahlte Mietthsgeld, muß aber außerdem das Gesinde eben so schadlos halten, wie für den Fall, wenn das Gesinde vor beendigter Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§§. 155. u. f.)

§. 42. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§§. 111. u. f.)

§. 43. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde den Dienst anzutreten sich zuerst geweigert hat.

§. 44. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Mietthsgeld zurückfordern.

§. 45. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Weichen diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen anderen Dienstboten zu mieten, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Mietthsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögenden auf verhältnismäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 46. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverfloffenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§. 130. — 136. zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur verpflichtet, das Mietthsgeld zurückzugeben.

§. 47. Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert: so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Mietthsgeldes sich begnügen.

§. 48. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit, sich zu verheirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Verrichtung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§. 49. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

§. 50. [Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.] Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 51. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließlich zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 52. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 53. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach §. 52. in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

§. 54. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeit lang darin verhindert wird.

§. 55. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 56. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von Anderen vertreten zu lassen.

§. 57. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 58. Der nach dem Pat. v. 22. März 1797 bisher noch bestandene Dienstzwang wird hierdurch aufgehoben, das Gesinde ist jedoch der häuslichen Zucht der Herrschaft unterworfen.

§. 59. Fügt das Gesinde der Herrschaft vorsätzlich oder aus groben oder mäßigen Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§. 60. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 61. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 62. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

§. 63. Kann der Schaden weder aus rückständigem Lohne, noch aus anderen Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnismäßige Zeit vergüten.

§. 64. [Außer seinen Diensten.] Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, soviel an ihm ist, abzuwenden.

§. 65. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 66. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 67. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 68. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§. 69. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 70. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 71. Sieht das Gesinde durch ein ungebührliches Betragen der Herrschaft zu Scheltworten, Mügen oder geringen Thätlichkeiten Veranlassung, so kann es deshalb keine gerichtliche Genuathung fordern.

§. 72. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§. 73. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft sind, wenn diese darauf anträgt, von der Polizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu ahnden. Der Herrschaft steht jedoch frei, wenn sie eine bloß polizeiliche Ahndung nicht angemessen findet, auf Bestrafung im gerichtlichen Wege anzutragen. Ist das Vergehen ein Kriminalverbrechen, so muß die Bestrafung stets im gerichtlichen Wege erfolgen.

§. 74. Für die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft besugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

§. 75. [Pflichten der Herrschaften.] Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§. 76. Ist auch die Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beföstigung Streit entsteht, ent-

scheidet, in Ermangelung bestimmter Verabredung, die Polizeibrigade, wie §. 30. über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 77. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 78. Sie muß ihm nicht mehrere, noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 79. Zieht ein Diensthote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§. 80. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 81. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorforge für kranke Diensthoten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 82. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen und bis zum Austrage der Sache mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen.

§. 83. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 84. In dem §. 81. bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Diensthoten abziehen.

§. 85. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Diensthoten zu sorgen.

§. 86. Doch muß sie davon der Obrikeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken könne.

§. 87. Unter den Umständen, wo ein Nachtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergütigen muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen.

§. 88. Diese Pflicht der Herrschaft erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes so lange, bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 89. Ist aber der Diensthote durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein großes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung, nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze, zu fordern.

§. 90. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 91. [Beschädigung eines Dritten durch Diensthoten.] Inwiefern die Herrschaft für den von Diensthoten zugefügten Schaden verantwortlich ist, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 92. [Aufhebung des Vertrages durch den Tod.] Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als selbiges nach Verhältnis der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 93. Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 94. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Hochzeit (§§. 36—38.) zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 95. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende halbe Jahr noch überdies, statt Entschädigung für die verpätete Kündigung, erhalten, Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§. 96. Sind Diensthoten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auch auf sie angewendet werden.

§. 97. Männliche Diensthoten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 98. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurückerlassen.

§. 99. War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem funfzehnten Monats-tage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 100. Wenn bei ländlichen Besitzungen durch deren Verkauf, Verkaufung, Verpfändung oder Verpachtung oder auf andere ähnliche Art die Person des Besitzers und Dienstherrn verändert wird, so sind die zur Aderwirthschaft auf denselben angenommenen Diensthoten bis zur nächsten Umzugszeit, mit welcher ihr Dienstvertrag zu Ende geht, dem nachfolgenden Besitzer den Dienst fortzusetzen verpflichtet. Derselbe ist dagegen auch verbunden, diese Leute bis zu jenem Zeitpunkt zu behalten und ihnen alles dasjenige zu gewähren, was ihnen von der vorigen Herrschaft versprochen ist. Inwiefern die vorige Herrschaft der neuen hierfür Ersatz zu leisten hat, bleibt ihrer Vereinbarung unterstellt.

§. 101. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §§. 94—99. Anwendung.

§. 102. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 103. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohnes bleibt es für jetzt bei den hierüber bestehenden Vorschriften.

§. 104. [Nach vorhergegangener Aufkündigung.] Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 105. Derjenige Theil, welcher denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß ihn innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 106. Die Aufkündigungsfrist wird sowohl bei dem städtischen Gesinde als bei dem Landgesinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit bestimmt, insofern nicht bei der Vermietung ein Anderes ausdrücklich verabredet ist.

§. 107. Bei monatweise gemietheten Diensthoten findet die Aufkündigung noch am funfzehnten eines jeden Monats Statt.

§. 108. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 109. Bei dem städtischen Gesinde wird diese stillschweigende Verlängerung auf ein halbes Jahr und bei dem Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 110. Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

§. 111. [Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.] Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

1. Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch böshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;

§. 112. 2. Wenn es sich beharrlichen Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;

§. 113. 3. Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Personen mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt;

§. 114. 4. Wenn es die Kinder oder sonstige Angehörige der Herrschaft zum Wäsen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

§. 115. 5. Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht;

§. 116. 6. Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lasten verleitet;

§. 117. 7. Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Vorg nimmt;

§. 118. 8. Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt;

§. 119. 9. Wenn es widerholentlich, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause geblieben ist;

§. 120. 10. Wenn es mit Feuer und Licht, gegen vorhergegangene Warnungen, unvorsichtig umgeht;

§. 121. 11. Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus der gleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist;

§. 122. 12. Wenn das Gesinde sich durch wiederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;

§. 123. 13. Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vermögens wegen ausläßt, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht;

§. 124. 14. Wenn der Diensthote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geschene Vermahnung nicht abläßt;

§. 125. 15. Wenn dem Diensthoten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er, auf Befragen bei der Vermietung, zu besitzen ausdrücklich angegeben hat;

§. 126. 16. Wenn ein Diensthote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird;

§. 127. 17. Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß;

§. 128. 18. Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden;

§. 129. 19. Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienst sich eines solchen Vergehens, als in §§. 111—117. bestimmt ist, schuldig gemacht, die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugniß verschwiegen, und das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft nicht offenherzig bekant hat.

§. 130. [Von Seiten des Gesindes.] Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1. Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden;

§. 131. 2. Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat;

§. 132. 3. Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

§. 133. 4. Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Haus aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;

§. 134. 5. Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert;

§. 135. 6. Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt, und auf eine Entfernung, welche mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt, oder überhaupt in diese Entfernung ihren Wohnsitz verlegt, und es nicht übernehmen will, den Diensthoten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzuschaffen. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat;

§. 136. 7. Wenn der Diensthote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

§. 137. [Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.] Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Diensthoten entlassen:

1. Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung, ihm obliegenden Geschäften ermangelt.

§. 138. 2. Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 139. [Von Seiten des Gesindes.] Diensthoten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen:

1. Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt;

§. 140. 2. Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt;

§. 141. 3. Wenn der Diensthote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit veräußen müßte.

§. 142. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur auf vorhergegangene Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Halbjahr, und bei monatweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgeschalten werden.

§. 143. Wenn die Eltern des Diensthoten, wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Diensthote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Diensthoten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft absinden.

§. 144. [Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.] In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Diensthoten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§. 111—129., 137., 138.), kann der Diensthote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 145. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Diensthote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen kann (§§. 139—141.).

§. 146. In Fällen, wo der Diensthote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§. 130—136.), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Halbjahr, und, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 147. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende halbe Jahr oder für den folgenden Monat leisten.

§. 148. In der Regel behält der Diensthote die als einen Theil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den (§§. 130 bis 136.) bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§. 149. Geschieht der Austritt nur aus den §§. 137. u. 138. enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch ein halbes Jahr gedient, so muß er Kock und Hut zurücklassen.

§. 150. In den Fällen, wo das Gesinde nach §§. 111—129., 137. und 138. von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§. 151. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat und nur aus den §§. 137., 138. angeführten Gründen entlassen wird.

§. 152. Wenn das Gesinde aus den §§. 139. u. 140. angeführten Gründen, nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §§. 148. u. 149. Anwendung.

§. 153. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 141. bestimmten Ursache, so muß der Diensthote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

§. 154. [Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.] Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen angehalten werden.

§. 155. Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Diensthoten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§. 156. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 157. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweitiges Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte und weiter hinaus nur in sofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne hat begnügen müssen.

§. 158. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 159. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen er seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die §. 146. bestimmte Vergütung.

§. 160. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines in zwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 157. Anwendung.

§. 161. [Verlassen des Dienstes.] Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 162. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seiner Stelle zu miethen, und der ausgetretene Diensthote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 163. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft zurückzuliefern.

§. 164. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen (§§. 59. bis 63.).

§. 165. [Abschied.] Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemähes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu erteilen schuldig.

§. 166. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Verschuldigungen

zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 167. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet gefunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen und letzterer ferner üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

§. 168. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 169. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des denselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten entstandenen Nachtheils halten.

§. 170. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zum Besten der Armenkasse belegt werden.

§. 171. [Hessforbestimmungen.] Wenn zwischen der Herrschaft und dem Gesinde über die Erfüllung der aus dem Miethsvertrage entstehenden Verbindlichkeiten während des Dienstes, über die Weigerung der Herrschaft, das Gesinde anzunehmen oder zu behalten, über die Weigerung der Dienstboten, den Dienst anzutreten oder darin zu verbleiben, oder über verweigertes Abziehen und Entlassen Streit entsteht, so ist es die Obliegenheit der Polizeibehörden, sich der vorläufigen Entscheidung zu unterziehen und solche zur Ausführung zu bringen; die definitive Entscheidung darüber bleibt dem Richter vorbehalten.

§. 172. Die Festsetzung der in den §§. 13., 18., 21., 28., 45., 73., 162. n. 170. angedrohten Strafen, selbst wenn solche den Betrag von Fünf Thalern übersteigen, gehört ausschließlich vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provokation auf dem Wege Rechts, sondern nur Rekurs an die Regierung Statt findet.

§. 173. [Anwendung der Bestimmungen der Gesinde-D. auf das Schiffsvolk und die Schiffsknechte.] Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Verhältnisse des Schiffsvolkes gegen den Schiffer und der Schiffsknechte gegen die Schiffsführer Anwendung (Ordre v. 23. Nov. 1831, G.S. S. 255, und Ordre v. 23. Sept. 1835, G.S. S. 222).

§. 174. [und auf Einlieger und Rätbner.] Die Vorschriften der §§. 171., 172. finden auch auf Einlieger, Rätbner und überhaupt auf solche Dienstleute Anwendung, welche von dem Besitzer eines Landguts zur Bewirthschaftung desselben gegen Gewährung einer Wohnung in den dazu gehörigen Gebäuden, und gegen ein im Voraus ein für allemal bestimmtes Lohn angenommen worden sind.

Gegeben Potsdam, d. 11. April 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Kother. Eichhorn.

v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Vodelschwingh.

Graf zu Stolberg. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

R.D. v. 18. April 1845, betr. die Bestätigung des Regl. für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Realklasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, d. 9. April 1845.

[G.S. 1845. S. 410. Nr. 2581.]

Ich genehmige auf den Bericht des Staatsmin. v. 9. d. M. das hierbei zurückfolgende Regl. für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Realklasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis des Regierungsbezirks Erfurt, und ermächtige das Staatsmin. wegen Ausführung dieses Regl., welches mit Meiner gegenwärtigen Ordre durch die G.S. und das Amtsblatt der Regierung zu Erfurt bekannt zu machen ist, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, d. 18. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

* * *

Reglement.

§. 1. Zur Beförderung der Ablösung von Realklasten, welche Gegenstand der Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829 sind, sowie des Schaf Aufzuchtungsrechts und des Pferch- und Milchmüchungsrechts der Rittergüter, wird für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis eine Tilgungsanstalt errichtet. Diese Anstalt wird, unter Aufsicht der Regierung in Erfurt, vorläufig durch eine besondere Behörde verwaltet, welche die Benennung „Direktion der Tilgungskasse für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis“ führt und in Heiligenstadt ihren Sitz hat; es wird jedoch eine

anderweitige Bestimmung hierüber für den Fall vorbehalten, wenn künftig eine besondere landwirthschaftliche Abtheilung bei der Regierung zu Erfurt eingerichtet werden sollte. Ausgenommen von der Wirksamkeit der Tilgungskasse bleiben die Leistungen an den Domainenfiskus.

Wegen Erleichterung der Domainen-Einlassen bei der Ablösung dieser Leistungen werden besondere Bestimmungen ergehen.

§. 2. Die Ablösung durch die Tilgungskasse findet nur Statt, wenn der Berechtigte darauf anträgt und erklärt:

1) daß er mit einer Kapitalsabfindung, welche in dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Gefälle und Nutzungen besteht, sich begnügen, und

2) daß er diese Abfindung in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse annehmen wolle.

Der Antrag muß zugleich auf alle Leistungen gerichtet sein, welche dem Berechtigten in einer und derselben Gemeinde zustehen, insbeson dere auch auf das Schaf-Aufzuchtungs-, Pferch- und Milchmüchungsrecht.

§. 3. Die Ablösung des Schafzuchtungs-, Pferch- und Milchmüchungsrechts durch Kapitalsabfindung nach Maßgabe dieses Regl. findet jedoch nur dann Statt, wenn der Provokat sich damit einverstanden erklärt. Wird der Antrag gegen eine Gemeinde gerichtet, so ist die Minorität dem Beschlusse der Majorität, nach dem Theilnehmungsverhältniße gerednet, unterworfen.

Wählt der Provokat nach den Grundsätzen der Gemeinh. Th. D. v. 7. Juni 1821 die Abfindung in Land, so muß die Festsetzung dieser Abfindung der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörde überlassen bleiben.

§. 4. Der jährliche Geldwerth des abzulösenden Aufzuchtungs-, Pferch- und Milchmüchungsrechts wird nach der Gemeinh. Th.-D. v. 7. Juni 1821 ermittelt, der jährliche Geldwerth der abzulösenden Leistungen aber nach den Grundsätzen derjenigen der beiden Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821 oder v. 13. Juli 1829, welche an dem Orte des pflichtigen Grundstücks Anwendung findet.

Hierbei wird jedoch noch Folgendes bestimmt:

1) in Betreff der Feststellung des jährlichen Geldwerths des Rechts auf eine Lehnwaare:

a) Die Bestimmung des §. 73. der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829, daß das Provokationsrecht davon abhängen soll, ob die Durchschnittsperiode schon verlossen ist oder nicht, bleibt außer Anwendung.

b) Der Betrag der von dem Verpflichteten zu leistenden Nachzahlung wird zum Ablösungskapital geschlagen und dem Berechtigten von der Tilgungskasse in Schuldverschreibungen gewährt, dem Verpflichteten aber mit $\frac{1}{20}$ als Jährlichkeit zu dem ermittelten Geldwerthe der Lehnwaare hinzugerechnet.

c) In Ansehung der für Veräußerungen auf ein Jahrhundert anzunehmenden Lehnfälle bewendet es bei den im §. 69. Nr. 8. der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829 angenommenen zwei Fällen, und soll es auf den Nachweis, daß mehr oder weniger Fälle in einem Jahrhundert vorgekommen seien, nicht ankommen.

d) Wo der Betrag der Lehnwaare bei Substationen von dem bei Veräußerungen aus freier Hand verschieden ist, soll von den auf ein Jahrhundert anzunehmenden zwei Veräußerungsfällen ein Fall auf die Substationen und ein Fall auf die Veräußerungen aus freier Hand gerechnet werden.

e) Wo die Lehnwaare verschieden ist nach der Anzahl der hinterlassenen Kinder, ist anzunehmen, daß im Durchschnitt 3 Kinder hinterlassen werden, und nach diesem Durchschnitt ist der Betrag der Lehnwaare zu berechnen.

f) Ist der Betrag der Lehnwaare in den verschiedenen Veräußerungsfällen verschieden, so wird für jede dieser verschiedenen Arten von Fällen die Lehnwaare besonders berechnet und die Durchschnittssumme der so ermittelten verschiedenen Beträge der Ablösung zum Grunde gelegt.

2) Ist ein Zehnt seit mindestens 6 Jahren vor Publ. dieses Regl. ununterbrochen durch Verpachtung benutzt worden, so wird der Pachtertrag, und insofern in den letzten zwanzig Jahren verschiedene Verpachtungen Statt gefunden haben, der Durchschnitt des Pachtertrags in diesem Zeitraum, ohne Rücksicht auf Remission und Ausfälle, der Ablösung zum Grunde gelegt.

3) Der im §. 127. der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829 bestimmte Abzug findet nicht Statt.

§. 5. Die Vorschriften der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829 §§. 43. u. 44. wegen Bildung von Preisbezirken und der §§. 41. u. 49. wegen Berechnung des Geldwerths der Jahresleistungen kommen auch in den-

jenigen Theilen des Kreises Worbis zur Anwendung, wo die Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821 Gesetzeskraft hat.

Der §. 49. der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829 wird jedoch in allen drei Kreisen nur mit der Einschränkung zur Anwendung gebracht, daß derselbst erwähnte Preisdurchschnitt lediglich aus den Martinipreisen des betreffenden Orts oder Bezirks in den letzten der Anbringung der Proklamation vorangegangenen 14 Jahren, jedoch mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten, berechnet wird.

§. 6. Die Ermittlung des Werths der Leistungen erfolgt durch Kommissarien der Tilgungsanstalt. Entstehen darüber, oder über das Recht selbst Streitigkeiten, welche nicht in Güte auszugleichen sind, so wird die Sache von dem Kommissarius der Tilgungsanstalt zum Spruche instruiert und von der Generalkommission mit Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel entschieden.

Die Ablösung des Aufhütungs-, Pferd- und Milchnutzungsrechts wird, sofern sich dabei Schwierigkeiten ergeben, welche nicht gleichzeitig mit der Ablösung der übrigen Leistungen zu erledigen sind, zur absonderten Verhandlung verwiesen.

§. 7. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse, welche dem Berechtigten zu seiner Abfindung zu verabreichen sind (§. 2. Nr. 2.), werden auf jeden Inhaber gestellt und mit drei und einem halben Prozent in jährlichen Terminen verzinst. Zur allmäligen Abtragung dieser Schulden wird der Tilgungskasse jährlich ein Prozent von dem Betrage der ausgegebenen Schuldverschreibungen aus der Staatskasse überwiesen. Diesem Fonds treten die Zinsenersparnisse von den daraus getilgten Kapitalien hinzu.

Die Abtragung erfolgt, nach dem Ermessen der Direktion, entweder durch Ankauf der Schuldverschreibungen aus freier Hand, oder durch deren Verloofung nach dem Nennwerthe. In dem letzteren Falle werden die ausgelosten Schuldverschreibungen durch eine dreimalige, in Zwischenräumen eines Monats zu wiederholende Bekanntmachung in der Allgemeinen Preussischen oder einer andern Berliner Zeitung und in den Amtsblättern der Provinz aufgerufen und sechs Monate nach dem Erscheinen der ersten Bekanntmachung am Orte der Tilgungskasse bezahlt. Versäumt der Inhaber die Erhebung des Kapitalbetrages, so verliert er mit dem Ablaufe der obigen Frist den Anspruch auf ferneren Zinsgenuss.

Dem Inhaber steht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskasse nicht zu.

§. 8. Mit den Schuldverschreibungen werden für je vierjährige, von der Eröffnung der Anstalt an zu berechnende Perioden Zinskoupons für die in diesen Zeitraum fallenden Zinstermine ausgegeben, und solche beim Verfall des letzten Koupons, an dessen Inhaber aufs neue für die nächste vierjährige Periode ausgereicht. Die fälligen Koupons werden bei allen Staatskassen in der Provinz Sachsen in Zahlung angenommen; auch kann ihr Betrag bei den Regierungshauptkassen und bei allen Steuerkassen in dieser Provinz baar erhoben werden. Die gedachten Regierungshauptkassen besorgen zugleich für den Inhaber des letzten Koupons die Ausreichung neuer Koupons. Ist der letzte Koupon ausgegeben oder verloren gegangen, so muß vor Ausreichung neuer Koupons die Obligation der Regierung vorgelegt werden.

Ist eine Schuldverschreibung bereits aufgerufen und nicht mehr zinsbar (§. 7.), so werden zwar die noch laufenden Koupons gezahlt, dem Inhaber der Schuldverschreibung wird aber, wenn er dieselbe Behufs der Kapitalzahlung ohne die zugehörigen Koupons vorlegt, der Betrag der fehlenden Koupons von dem Kapitale in Abzug gebracht.

Die Zinskoupons verjähren zum Vortheil der Anstalt, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung eingereicht werden.

§. 9. Die Schuldverschreibungen der Anstalt werden nach dem beigefügten Schema A. von der Direktion ausgestellt, von sämtlichen Mitgliedern derselben unterschrieben, und von der Regierung zu Erfurt beglaubigt. Die Zinskoupons werden ohne eine solche Beglaubigung bloß mit dem Namenstempel der Direktion versehen.

§. 10. Der Staat garantiert die Verpflichtungen der Tilgungskasse, und wird diese mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

§. 11. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, so wie der Fonds öffentlicher Institute in der Provinz Sachsen angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 12. Die Pflichten werden durch die von der Tilgungsanstalt an die Berechtigten auszugebenden Schuldverschreibungen von den Leistungen an die Berechtigten entbunden; sie müssen dagegen an die Tilgungskasse eine jährliche Rente entrichten, welche in drei Vierteln des Geldwerths der bisherigen Leistungen oder in drei und drei Viertel

Prozent der vorgeordneten Schuldverschreibungen besteht, und nach §. 18. hypothekarisch versichert wird.

§. 13. Diese Renten, welche in vier gleichen Theilen, am 1. Nov., am 1. Dez., am 1. Jan. und am 1. Febr. zu zahlen sind, werden, zugleich mit der Grundsteuer, auf Grund besonderer Erhebungssrollen, von den Ortsverwaltern erhoben und in den Kreisen Mülhausen und Worbis an die Kreiskassen, im Kreise Heiligenstadt unmittelbar an die Tilgungskasse abgeliefert.

Es findet deshalb ebenso, wie hinsichtlich der Grundsteuer, die Execution im Verwaltungswege Statt.

Ablösungsbeträge (§. 14.) müssen in allen drei Kreisen an die Tilgungskasse unmittelbar abgeführt werden.

§. 14. Nach Ablauf des Zeitraums von 13 Jahren, binnen welchen die für die abgelösten Leistungen ausgegebenen Schuldverschreibungen vermittelst des im §. 7. ausgesetzten Fonds getilgt werden, erlöschen die Renten. Der Zeitraum von 13 Jahren wird für die Verpflichteten von demjenigen Jahre an berechnet, für welches sie zum ersten Male die Rente an die Tilgungskasse entrichtet haben.

Wenn der Pflichtige die Tilgung der Rente vor Ablauf des angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht, so kann er solche durch Bezahlung der in der beigefügten Tabelle B für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken. Die theilweise abzulösenden Rentenbeträge müssen jedoch wenigstens in 5 Sgr. bestehen und in Summen von 5 Sgr. sich abrunden.

Kein Grundstück oder Komplexus von Grundstücken (Zins-Zem) darf, so lange die darauf lastende Rente nicht getilgt ist, ohne Einwilligung der Direktion der Tilgungskasse zerstückelt werden.

Auch muß auf Verlangen dieser Behörde, wenn ein Gut, welches nach vorstehender Bestimmung nicht zerstückelt werden darf, an mehrere Erben fällt, von diesen Einer aus ihrer Mitte bestimmt werden, welcher dasselbe ungetheilt zu übernehmen hat.

Diese Beschränkungen bleiben jedoch außer Anwendung, wenn die Vorschriften der Gemeinh.-Z.-D. eine Abweichung hiervon nothwendig machen. Die Direktion der Tilgungskasse wird darüber, in welchen Fällen die Einwilligung zur Zerstückelung zu ertheilen sei, mit einer besonderen Anweisung versehen werden.

§. 15. Ueber die Auseinandersetzung der Berechtigten und Pflichtigen muß in gleicher Art, wie es für Ablösungen überhaupt vorgeschrieben ist, von dem Kommissarius der Tilgungsanstalt ein Rezej aufgenommen werden, dessen Bestätigung der Direktion der Anstalt zusteht. Diese hat bei Prüfung desselben alles das zu beobachten, was den Generalkommissionen in dieser Hinsicht obliegt.

Die von ihr ertheilte Bestätigung hat mit einer von der Generalkommission ertheilten Bestätigung gleiche rechtliche Kraft und Wirkung. Die von den vorgenannten Kommissarien aufgenommenen Rezeje bedürfen keiner gerichtlichen oder notariellen Vollziehung.

§. 16. Durch den von der Direktion der Tilgungskasse bestätigten Rezej werden die abgelösten Leistungen in die an die Tilgungskasse zu zahlende Geldrente verwandelt, und die verpflichteten Grundstücke lasten, vom Tage des Rezejes an, der Anstalt ebenso, wie sie den bisherigen Berechtigten verhaftet waren.

§. 17. Von der Direktion der Tilgungskasse sind besondere Grundlastenbücher anzulegen, welche für jede Gemeinde und nach der Reihenfolge der Rezeje über die erfolgte Abfindung der Berechtigten nachweisen, in wieweit jedes einzelne Grundstück oder jeder Komplexus von Grundstücken mit Renten für die Tilgungskasse beschwert ist. Diese Grundlastenbücher müssen sich den Grundsteuerrollen anschließen und sind mit diesen zugleich fortzuführen.

Stehen bei einem feither durch Verpachtung an die pflichtige Gemeinde benutzten Zehnten die einzelnen denselben unterworfenen Grundstücke nicht fest, so ist die Rente auf die sämtlichen Grundstücke der beteiligten Gemeindeglieder, oder auf so viele, als die Direktion der Tilgungskasse zur vollständigen Sicherstellung der Renten nöthig findet, nach Verhältniß des Betrages, welchen ein jedes Gemeindeglied zuletzt zu dem Pachtgelde geleistet hat, zu vertheilen und in das Grundlastenbuch, jedoch unter Vorbehalt der Rechte der schon vorhandenen Realkäubiger, einzutragen.

Auf gleiche Weise wird die für Ablösung von Aufhütungs-, Pferd- und Milchnutzungsrechten zu zahlende Rente nach dem Verhältnisse, in welchem bisher die einzelnen Grundbesitzer diese Last zu tragen hatten, vertheilt, und auf sämtliche Grundstücke der Verpflichteten, oder auf so viele, als die Direktion der Tilgungskasse für nothwendig erachtet, jedoch gleichfalls unter Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Realkäubiger, im Grundlastenbuche eingetragen.

§. 18. Eine vollständige Eintragung der Renten der Tilgungskasse in die Hypothekenbücher findet nicht Statt, vielmehr ist in Hypothekenbuche eines jeden rentenpflichtigen Grundstücks oder Gutes sub

rubrica II. nur im Allgemeinen zu vermerken, daß die betreffenden Grundstücke, welche seither dem namentlich zu benennenden nummehr abgefundenen Berechtigten mit Grundabgaben und gütsherrlichen Lasten verhaftet waren, von jetzt und zwar am 43 Jahre von dem jedesmal anzugebenden Jahre, für welches zum ersten Male die Rente entrichtet wird, ab der Tilgungskasse rentenpflichtig sind.

Dieser Vermerk hat die Folge, daß die Renten, obwohl sie nicht aus dem Hypothekenbuche, sondern nur aus dem Grundlastenbuche speziell ersichtlich sind, dennoch nicht nur vor allen später, sondern auch vor den schon jetzt eingetragenen hypothekarischen Forderungen, dasselbe Vorzugsrecht genießen, welches vorher den Leistungen zustand.

Nach Ablauf der 43 Jahre werden die vorgebachten Vermerke in den Hypothekenbüchern von Amtswegen und ohne Vorlegung der Akzesse, auf Grund deren die Eintragung geschehen ist, gelöscht.

Eine frühere Lösung in dem Hypothekenbuche kann nur bei einer gänzlichen Ablösung der Rente, oder bei einer theilweisen Ablösung, wenn der zu löschende Antheil die ganze, auf einem Grundstücke haftende Rente ausmacht, verlangt werden.

Nach erfolgter Eintragung des obenerwähnten Vermerkes, oder, wenn das Hypothekenfolium für die verpflichteten Grundstücke noch nicht regulirt sein sollte, nach Ertheilung des, die Stelle der Eintragung vertretenden gerichtlichen Recognitionsscheins werden die Schuldverschreibungen, welche dem Berechtigten zu seiner Abfindung auszureichen sind, ausgefertigt und denselben gegen eine beglaubigte Quittung, in welcher er sich zugleich wegen aller Ansprüche aus dem Ablösungsgeschäfte für abgefunden erklären muß, ausgehändigt, in dem Falle aber, wenn ihm wegen der Rechte dritter Personen das Abfindungskapital zur freien Verfügung noch nicht überwiesen werden kann, vorläufig bei dem betreffenden Gerichte niedergelegt.

Der Rezeß wird doppelt, nämlich einmal für die Pflichtigen und einmal für die Tilgungskasse, ausgefertigt.

§. 19. Was wegen der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösungen überhaupt und wegen der Kapitalsabfindung insbesondere in den Gesetzen vorgeschrieben ist, findet auch auf die Ablösungen nach den Vorschriften dieses Regl. Anwendung und steht den Realberechtigten kein Widerspruch dagegen zu. Die von der Tilgungsanstalt ausgereichten Schuldverschreibungen werden hierbei den Baarzahlungen gleich geachtet. Die Regulirung der aus der Theilung dritter Personen entspringenden Rechtsverhältnisse, namentlich in Bezug auf die Verwendung der Abfindung zu den Kosten, welche in Folge der Ablösung zu neuen Einrichtungen auf den berechtigten Gütern notwendig werden, oder zur Bezahlung der ersten Hypothekengläubiger, sowie in Bezug auf die Wiederanlage der Abfindung zu Lehn, Fideikommiss u. s. w., gebührt der Direktion der Tilgungskasse mit allen Befugnissen und Pflichten der Generalkommission; der letzteren bleibt jedoch die Entscheidung der hierbei unter den Beteiligten vorkommenden Streitigkeiten nach näherer Vorschrift des §. 6. vorbehalten.

§. 20. Wenn den Pflichtigen Gut oder Holzgerechtigkeiten gegen die Berechtigten zustehen, so können die Kommissarien der Tilgungsanstalt auf den Antrag der Beteiligten ein Abkommen vermitteln, durch welches diese Gerechtigkeiten aufgehoben und die abzulösenden Leistungen mit dem Werthe derselben ganz oder theilweise kompensirt werden. Kommt ein Abkommen zu Stande, so gebührt dessen Bestätigung der Direktion der Tilgungskasse und es finden dabei die Vorschriften des §. 15. Anwendung.

Durch die Vermittelung eines solchen Abkommens darf aber das Ablösungsgeschäft nicht aufgehalten werden; entstehen daraus Weirungen, welche eine baldige Befestigung nicht erwarten lassen, so sind die Verhandlungen auf die Ablösung zu beschränken und die Beteiligten mit der Auseinandersetzung wegen der gedachten Servituten an die kompetente Behörde zu verweisen.

§. 21. Nach Einleitung der Sache kann die einmal eingebrachte Provokation nicht mehr zurückgenommen werden.

§. 22. Die Staats- und Gemeindebeamten sind innerhalb ihres Amtsbezirks verpflichtet, sich den Aufträgen und Requisitionen der Direktion der Tilgungskasse zu unterziehen; sie erhalten für ihre Bemühungen keine Gebühren, sondern haben nur Anspruch auf Erstattung baarer Auslagen und bei auswärtigen Geschäften auf Vergütung der Diäten und Fuhrkosten nach den Bestimmungen der R. v. 28. Juni 1825. Die Ortssteuer-Einnehmer beziehen, sofern die Renteverpflichteten nicht durch Wahl aus ihrer Mitte einen andern Erheber bestellen, dessen Befähigung der Direktion der Tilgungskasse nachzuweisen und welcher von dieser besonders zu verpflichten ist, für die Erhebung und Ablieferung der Renten eine Vergütung von 2 Prozent, welche ihnen von den Verpflichteten zu gewähren ist. Die Kreisassen haben auf

Gebegehren oder sonstige Remuneration für die Erhebung und Ablieferung der Renten keinen Anspruch.

§. 23. Die Verhandlung der Tilgungsanstalt und ihrer Kommissarien mit Einschluß der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts erfolgenden hypothekarischen Eintragungen und gerichtlichen Depositionen, genießen die Stempel-, Sporel- und Portofreiheit. Alle Kosten, welche das Ablösungsgeschäft und die Verwaltung der Tilgungsanstalt verursachen, werden von der Staatskasse ohne einen weiteren Beitrag von Seiten der Beteiligten, als daß ein Viertel-Prozent, welches nach §. 12. über die Zinsen der Schuldverschreibung erhoben wird, getragen; ausgenommen sind jedoch diejenigen Kosten, welche bei den zur Kompetenz der Generalkommission gehörigen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten (§§. 3., 6., 19. u. 20.) entstehen und nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften von den Beteiligten zu tragen sind.

§. 24. Den Ministerien des Innern und der Finanzen bleibt vorbehalten, künftig zur Schließung der Geschäfte der Anstalt eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Anträge auf Ablösung nicht weiter angenommen werden.

Diese Frist, welche nicht kürzer als sechs Monate sein darf, ist durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

§. 25. Die zur Ausführung gegenwärtiger R. erforderlichen Anordnungen bleiben den im §. 24. genannten Ministerien überlassen.

Berlin, d. 9. April 1845.

Königl. Staatsministerium.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlcr. v. Nagler. Nothcr. Eichhorn.
v. Hile. v. Savigny. v. Bülow. v. Hodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

* * *

A.

(Königliches Wappen.)

Die Direction der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösungen in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis des Regierungsbezirks Erfurt beschließt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber aus der durch die Allerhöchste Kabinettsordre d. d. Berlin, den 18. April 1845 gestifteten Tilgungskasse ein Kapital von

„ Thalern in Silber-Kourant“
zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablösung von Reallasten berichtigt worden ist.

Die Zinsen werden vom an, jährlich zu drei und einem halb vom Hundert, am jeden Jahres gegen Auslieferung des besonders ausgefertigten Zinskoupons bei den Regierunghauptkassen und allen Steuerkassen in der Provinz Sachsen gezahlt und die fälligen Koupons bei allen Staatskassen dieser Provinz in Zahlung angenommen.

Das Kapital wird gemäß dem Reglement v. 9. April 1845 aus dem bestimmten Tilgungsfonds mittelst Ankaufs oder Verloosung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das genannte Eigenthum der Anstalt, insbesondere die durch die Ablösungen konstituirten hypothekarisch versicherten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinsen.

Heiligenstadt,

Vorstehende Schuldverschreibung über Thaler Kourant wird hierdurch beglaubigt.

Erfurt, den

Königliche Regierung.

Eingetragen mit  Kourant.

Haupt-Register Fol.

B.

Uebersicht

für die Ablösung einer während 43 Jahren zu zahlenden Rente von 5 Egr., 10 Egr., 15 Egr., 20 Egr., 25 Egr. und 1 Thlr. für den Zinsfuß von 3 1/2 Prozent.

Table with columns: Zu Anfang des Jahres, Betrag des Ablösungskapital für eine Rente von (5 Egr., 10 Egr., 15 Egr., 20 Egr., 25 Egr., 1 Thlr.), and a vertical label on the right: Bruchpennige unter 1/2 sind unberücksichtigt geblieben, dagegen für 1/2 und darüber ein Pfennig gerechnet.

Dell. v. 25. April 1845, betr. die Berechnung der Landemien von Grundstücken, bei welchem Reallasten abgelöst worden sind.

[G.S. 1845. S. 243. Nr. 2573.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämtliche Provinzen der Monarchie, in welchen das A.L.R. Gesezskraft hat, was folgt:

Sind Dienste, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder andere Lasten, welche auf einem Grundstück ruhen, von dem bei Besitzveränderungen ein in einem aliquoten Theile des Erwerbspreises oder Zarwerthes bestehendes Landemium (Lehnwaare, Weinkauf, Gewinnfeld u. f. w.) entrichtet werden muß, durch Kapital abgelöst worden, so ist bei Berechnung des Landemiums in allen späteren Entlichungsfällen das Ablösungskapital von dem Erwerbspreise oder Zarwerthe des Grundstücks (A.L.R. Th. I. Tit. 18. §§. 720. u. 727. bis 729.) in Abzug zu bringen.

Dieser Abzug findet jedoch nicht Statt, wenn das Grundstück von dem Besitzer einseitig ohne Einwilligung des Laudemial-Berechtigten mit den abgelöseten Diensten, Abgaben u. f. w. belastet worden ist. (§. 722. a. a. D.)

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 25. April 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm. v. Rochow. v. Savigny. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhdn. Beglaubigt: Vode.

R.D. v. 16. Mai 1845, betr. die Ernennung von Substituten für Richterkommissarien im Bezirk des Rheinischen Appellationshofes zu Köln.

[G.S. 1845. S. 270. Nr. 2577.]

Auf Ihren Bericht v. G. d. M. will Ich zur Beseitigung der bei den Gerichten über die Anwendung des Art. 110. der Rheinischen Civilprozeß O. entstandenen Meinungsverschiedenheit hierdurch festsetzen, daß die Bestimmung des gedachten Art. auf den Fall, in welchem es sich um die Ersetzung eines, nach gesetzlicher Vorschrift vom Gericht zur Vornahme oder Leitung prozessualischer Verhandlungen ernannten Richterkommissars handelt, nicht anzuwenden, in diesem Falle vielmehr der Substitut des zuerst ernannten Kommissars vom Gerichte auf vorgängige Verhandlung in der Sitzung durch ein Urtheil zu ernennen ist. — Diese Ordre ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 16. Mai 1845. Friedrich Wilhelm. An den Staats- und Justizminister Uhdn.

R.D. v. 27. Juni 1845, die Gebühren der Revisoren kaufmännischer Bücher zu Berlin für ihre Zuziehung bei gerichtlichen Geschäften betr.

[G.S. 1845. S. 440. Nr. 2586.]

Nach Ihrem Antrage v. 11. d. M. genehmige Ich hierdurch, daß den Revisoren kaufmännischer Bücher zu Berlin, wenn sie in dieser Eigenschaft bei gerichtlichen Geschäften zugezogen werden, statt der in den §§. 1. u. 4. der R. v. 29. März 1841 vorgeschriebenen Gebühren sätze, in Zukunft folgende Vergütung: a. Zwei Thaler bis Zwei Thaler Zwanzig Silbergroschen für jeden Tag, h. ebensoviele für schriftliche Gutachten und Arbeiten für jeden Tag, an welchem sie mindestens fünf Stunden gearbeitet haben und außerdem c. die Kopialien mit 2 1/2 Egr. für jeden Bogen gewährt werden sollen. — Diese Bestimmungen sind durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenhof, d. 27. Juni 1845. Friedrich Wilhelm. An den Staats- und Justizminister Uhdn.

B. v. 27. Juni 1845, betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen.

[G.S. 1845. S. 440. Nr. 2587.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, zur Beseitigung der über die Ressortverhältnisse der Regierungen und der Konsistorien entstandenen Zweifel und zur Herstellung einer dem Bedürfnis entsprechenden Vertheilung der Geschäfte in den evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, auf den Antrag Unseres Staatsmin., wie folgt:

§. 1. Die nach den Instr. für die Provinzialkonsistorien und die Regierungen v. 23. Okt. 1817 (G.S. S. 237-248) und der D. v. 31. Dez. 1825 (G.S. 1826 S. 5.) zum Geschäftskreife der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche gehen, soweit sie in der gegenwärtigen B. den Regierungen nicht besonders vorbehalten sind, an die Konsistorien über.

Namentlich werden den letzteren überwiesen:

- 1) die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen;
2) die Einführung der Geistlichen ins Amt;
3) die Bestätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind (§. 3. Nr. 6.), sofern eine Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist;
4) die Aufsicht über die amtliche oder sittliche Führung der Geistlichen und der unter 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, sowie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtesuspension und der Antrag auf Re-

motion in denjenigen Fällen zu rechnen ist, in welchen solche bisher den Regierungen zustand. (Konfistorial Instr. v. 23. Okt. 1817 §. 2. Nr. 9.) Die Ertheilung des Urtheils für Geistliche erfolgt, soweit nicht die Superintendenten oder General Superintendenten dazu nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitz des Konfistoriums. Ist der Geistliche zugleich als Schulinspektor angestellt, so muß die Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit diese auch ihrerseits wegen Bewilligung des Urtheils in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfüge. In wiefern den Regierungen fernerhin in einzelnen Fällen eine Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen gebührt, ist in den §§. 3. u. 4. bestimmt;

- 5) die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen;
- 6) die Ertheilung von Dispensationen in den bisher den Regierungen nachgelassenen Fällen (Konfistorial Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2. Nr. 10); es bleibt jedoch den Konfistoren vorbehalten, diese Dispensationsbefugniß, wo sich ein besonderes Bedürfniß dazu ergibt, den Superintendenten, unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu delegiren.

§. 2. Bei den, dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen wird das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen, sowie zu den Stellen der im §. 1. unter 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, durch die Konfistoren in Kraft Unseres ihnen hierdurch ertheilten Auftrages ausgeübt.

§. 3. Den Regierungen verbleibt:

- 1) die Regulirung des Interimistitums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Mäßer Ursachen;
- 2) die Aufsicht über die Kirchenbücher;
- 3) die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;
- 4) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußern kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
- 5) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
- 6) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse.

Wo über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute (Nr. 5.) sich ergebenden Ueberschüsse handelt, haben sich die Regierungen mit dem Konfistorium in näheres Einvernehmen zu setzen.

§. 4. Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (§. 3.), sowie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

§. 5. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konfistoren und Regierungen gehören:

- 1) die Veränderung bestehender, sowie die Einföhrung neuer Stolgebühren Taxen und
- 2) die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einseitungen und Vorbereitungen mit Hilfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Bericht-erstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

§. 6. Der Vorsitz in den Provinzial Konfistoren soll mit dem Amte der Ober-Präsidenten in Zukunft nicht von selbst unmittelbar verbunden sein (D. v. 31. Dez. 1825 zu B. 1.; Instr. für die Ober-Präsidenten von demselben Tage §. 3.) Wir behalten Uns vielmehr vor, in jedem einzelnen Falle wegen Ernennung des Vorsitzenden besonders zu bestimmen.

§. 7. Bei den Regierungen sollen zur Mitwirkung bei Bearbeitung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten auch fernerhin geistliche Räte angestellt werden.

Die bei den Regierungen angestellten evangelisch geistlichen Räte sind zugleich Mitglieder und Organe des Konfistoriums (§. 46. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817) und werden von diesem von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle Jahre zweimal, einberufen, um über solche

Gegenstände zu berathen, welche für die Regierung und das Konfistorium von gemeinsamen Interessen sind.

Auch sind die Konfistoren befugt, einen bei der Regierung angestellten geistlichen Rath mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten auf längere oder kürzere Zeit in das Konfistorium zu ziehen und an seiner Stelle ein Mitglied des Konfistoriums in die Regierung abzuordnen.

§. 8. Unsere Minister der geistlichen Angelegenheiten des Innern und der Finanzen sind beauftragt, wegen Ausführung der gegenwärtigen B. das Erforderliche anzuordnen und den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe in den einzelnen Provinzen in Wirksamkeit treten soll, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Sanssouci, d. 27. Juni 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Rother. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Febr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Ulden.

B. v. 27. Juni 1845, betr. die Ressortverhältnisse der Provinzial-
Behörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten.

[G.S. 1845. S. 443. Nr. 2588.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. finden Uns bewogen, wegen der Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in den Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche auf den Antrag des Staatsmin. zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die den Ober-Präsidenten durch die Instr. v. 31. Dez. 1825 §. 2. Nr. 6. übertragene Ausübung des landesherrlichen jus circa sacra der römisch-katholischen Kirche wollen Wir dahin erweitern, daß denselben auch die Bestätigung der zu Stellen bischöflicher Kollation oder Privatpatronats berufenen katholischen Geistlichen in allen den Fällen zustehen soll, in denen solche bisher den Regierungen übertragen war.

§. 2. Die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechts zu den katholisch-geistlichen Stellen wird, soweit dieses bisher den Regierungen zustand, gleichfalls den Ober-Präsidenten übertragen.

§. 3. Im Uebrigen verbleiben den Regierungen die bisher zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, namentlich auch die Ernennung und Bestätigung der weltlichen Kirchenbedienten.

§. 4. Die gegenwärtige B. soll in den einzelnen Provinzen zu gleicher Zeit mit der Verordnung vom heutigen Tage, betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, in Wirksamkeit treten.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Sanssouci, d. 27. Juni 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Rother. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Febr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Ulden.

B. v. 30. Juni 1845 wegen erctutibischer Beitreibung der direkten
und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und
Gefälle in der Provinz Westfalen.

[G.S. 1845. S. 444. Nr. 2589.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben zur Herstellung eines gleichmäßigen, möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Gefälle in der Provinz Westfalen eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt und verordnet nunmehr, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin. für die gedachte Provinz, was folgt:

§. 1. [Allgemeine Grundsätze.] Nach den Vorschriften dieser B. sind fortan beizutreiben:

- 1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, sowie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des G. über die Einrichtung des Abgabewesens v. 30. Mai 1820, als auf einem speziellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;

- 2) die bei dem Grundsteuer-Kataster vorkommenden Forstschreibungs-, Vermessungs- und anderen Gebühren, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;
- 3) die für die Provinzial-Feuersocietätsklasse zu erhebenden Brandversicherungsbeiträge;
- 4) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Meiz- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fahr-, Waage- und Krahnegelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafengebühren und die Niederlagegelder;
- 5) die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;
- 6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Korporationen, so wie an ständische Klassen zu entrichten, oder als Provinzialbezirks- oder Gemeindefassen, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als: Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben;
- 7) die Gebühren der Bezirks-Inspektoren für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Inspektionen;
- 8) die in Folge von Gemeinheitstheilungen und Ablösungen entstehenden, von der Generalcommission festgesetzten Kosten und Gebühren;
- 9) die Domanal- und Forstgesälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können.

§. 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Erhebung der Steuern oder Gesälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Einer gerichtlichen Wistung oder Vollstreckbar-Erklärung der von den Verwaltungsbeamten ausgehenden Exekutionsbefehle bedarf es überall nicht.

§. 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch fernor Statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfandbaren gehören? betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 4. Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben in soweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gesälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

§. 5. Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungsstermine Statt finden.

§. 6. An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, eben so wenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erntezeit dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirtschaft beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Vertheilung Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 7. Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militärpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militärbehörde und über die Exekutionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 8. [Mahnung und Exekutionsankündigung.] Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten auszufertigenden und von dem Exekutor auszugebenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speciell bezeichneten Rückstände binnen 8 Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§. 9. Zu diesem Behuf werden dem Exekutor die auszufertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von dem betreffenden Kassenbeamten vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Kassenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem

Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgehoffen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Kastenverzeichnisse bezeichnen.

Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuhängen. Die achtstägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

§. 10. [Exekution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.] Nach Ablauf der achtstägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. Diese sind:

- a) die Pfändung,
- b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme,
- c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen,
- d) die Subhastation.

Die Subhastation der Grundstücke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

§. 11. [Pfändung.] Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von dem Kassenbeamten auszufertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfandbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf den von dem Schuldner benutzten Grundstücken in Beschlag zu nehmen.

§. 12. Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

- a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Ketten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie das zur Wirtschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräth;
- b) eine Milchkuh oder in deren Ermangelung zwei Ziegen, nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;
- c) der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
- d) ein zum Heizen und Kochen bestimmter eiserner Ofen;
- e) bei Künstlern und Handwerkern und Tagelöhnern die zur Fortsetzung ihrer Kunst, ihres Gewerbes und ihrer Handarbeiten erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuer G. v. 30. Mai 1820 §. 35. vorgeschriebenen Maßgabe;
- f) die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, so wie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterricht oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thalern und nach der Wahl des Gepfändeten;
- g) bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Selbwinventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Ernte erforderliche Saat und Futtergetreide;
- h) bei Militär- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Gegenstände, ingleichen anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militärpersonen zu belassen sind;
- i) das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, der ihnen zum Genusse des Services angewiesen ist, sofern sie sich daselbst aufhalten.

Geldwerthe Papiere, bares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder:

- a) die vollständige Verichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postcheins sofort nachweist oder
- b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder
- c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten so gleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, so wie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende

Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gekostet ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§. 11. Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicher stellt; und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können.

Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Nabeligkeiten vorzuzeigen und zu dem Ende seine Wohnungs- und anderen Räume, so wie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigentümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 15. Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung statt gefunden, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen; dieselbe ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige,

wegen welcher zuerst die Exekution vollstreckt, und diejenige, wegen welcher später der Superarrest angelegt ist, aus dem gelöseten Kaufgelde nach der gesetzlichen Ordnung befriedigt werden.

Findet der Verkauf nicht Statt, so dürfen die Pfandstücke nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, freigegeben werden.

§. 16. Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemein- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

- wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,
- wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume zc. keine Folge gegeben oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden. Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 17. Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Anderere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, so weit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicher zu stellen.

§. 18. Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor

an Ort und Stelle eine Verhandlung aufsuchen und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden sind.

§. 19. Handlungen, durch welche eine im Verwaltungsverfahren bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, sollen ebenso bestraft werden, wie diejenigen, durch welche eine gerichtliche Pfändung vereitelt wird.

§. 20. [Verkauf der abgepfändeten Sachen.] Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Erhebungsbeamten durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu sendende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen (§. 21.) und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§. 21. Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthumsansprüche haben, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf sie sich gründen, bescheinigen.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen, oder der angeklagte Eigentümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen. In dem letzteren Falle muß die Anmeldung der Klage drei Wochen nach der Zustellung der Verfügung nachgewiesen werden, widrigenfalls mit dem Verkauf der Sachen vorgeschritten wird.

§. 22. Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Klasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Ebenso müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Klasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

§. 23. Die Abhaltung des Verkaufes muß durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder an einem andern öffentlichen Orte der Gemeinde, wo die Pfändung Statt gefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, sowie bei der Pfändung, zu beaufichtigen und zu leiten und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein.

Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Verpflichtet der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Ver Silberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann zuzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§. 24. Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Saben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens fünfzig Thalern, so muß die

Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf Statt finden soll, oder, wenn daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst gelegenen Ortes erfolgen. Nach an deren Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlet. Kann der Verkauf nicht in dem, im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 25. Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, so weit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausbezogen und nach dreimaligem Anruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabsolgt und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweitig ausbezogen werden. Auf den etwaigen Mehrbetrag des demnachst erzielten Meistgebots hat der erste Käufer keinen Anspruch. Derselbe haftet dagegen für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Kasse sofort durch Exekution nach Vorschrift dieser Ordnung beigetrieben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeine oder Polizeibeamter muß dem Verkaufe beiwohnen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 26. Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beigutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslösung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Exekutor, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, wofür das Zwangsverfahren Statt gefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§. 27. Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28. Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslösung, nebst einer Abschrift der §. 27. gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen. Ist die Auktionslösung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes, nach Ablauf von acht Tagen, zu einer abermaligen Pfändung oder zu andern Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 29. Von den §§. 20. bis 26. aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen Statt:

- a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Ver Silberung einzufenden.
- b) Ausgebrochenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber, womöglich mit dem Gespänn des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst ver Silberet werden.
- c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstfachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichen Falls

zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks zu versenden.

§. 30. [Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.] Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Ernte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnachst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfärenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeinde-Feldhüters oder eines andern Wächters überweist und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, so wie dem Schuldner, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 11. bis 27. zur Anwendung.

§. 31. [Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.] Die Beschlagnahme ausstehender von dem Arreste gesetzlich bezifferter Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des betreffenden Kassenbeamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch aller Cession, Verpfändung oder anderweitigen Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigelter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der Kassenbeamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, General-Kommission, des Provinzial-Steuerdirektors zc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners erteilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der Kassenbeamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 32. Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren öffentliche Versteigerung zulässig ist, so kann der Kassenbeamte auf den Grund einer besonderen Ermächtigung der betreffenden Aufsichtsbehörde die Versteigerung der Renten in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§. 33. Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitions-schreiben des Beamten, zu dessen Empfang die Rückstände gehören, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitions-schreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

§. 34. [Subhastation der Grundstücke.] Die Subhastation von Grundstücken des Schuldners ist nur mit Genehmigung der in den §§. 31. u. 32. bezeichneten Behörde zulässig und muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

§. 35. [Exekution gegen Forenser.] Zwangsmaßnahmen, welche in einem andern Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition des für jenen Bezirk bestellten Empfängers zu bewirken.

§. 36. [Kosten des Exekutionsverfahrens.] Die Kosten des Exeku-

tionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Berücksichtigung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu liquidiren:

- a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesamtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten bestimmt, auf welche die betr. Verfügung lautet.
- b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, wenngleich derselbe wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.
- c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammen genommen worden, nur einmal nach der Gesamtsumme entrichtet und unter die dabei beteiligten Schuldner nach Verhältnis des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.
- d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Kassenbeamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

§. 37. Die Gebühren des Exekutors und alle anderen Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Kassenbeamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution Statt gefunden hat.

§. 38. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände dieser B. werden hierdurch aufgehoben.

§. 39. Die zur Ausführung gegenwärtiger B. erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 30. Juni 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Rother. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Udden.

* * *

Exekutions-Gebühren-Tarif.

	bis 1 Thl.		1 bis 5 Thl.		5 bis 50 Thl.		über 50 Thl.	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
A. Gebühren des Exekutors.								
1) Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	7	6
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für die Anlegung eines Super Arrestes Zu dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Die selben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Exekutions Akts vorgenommen wird.	4	—	8	—	16	—	1	—
3) Für die Anfertigung und Ansetzung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Anrufs	2	—	2	—	4	—	7	6
4) Für die Versteigerung Kommt es gar nicht zum Verkauf, so passiren, wenn der Steuerdiener sich dieser halb an den Ort des Verkaufs begeben hat, die halben Gebühren.	4	—	8	—	16	—	1	—

- 5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabepflichtigen und die Benachrichtigung des Letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung
- 6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll

B. Andere Kosten.

- 7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen
- 8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobilien-Effekten
- 9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich

	bis 1 Thl.		1 bis 5 Thl.		5 bis 50 Thl.		über 50 Thl.	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabepflichtigen und die Benachrichtigung des Letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	2	—	4	—	12	—	20	—
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	—	6	—	6	—	6	—	6
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	5	—
8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobilien-Effekten	1	—	2	—	3	—	5	—
9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	1	—	2	—	3	—	5	—

Zu 8. u. 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als acht Tage dauert, von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

B. v. 6. Juli 1845 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt.

[G.S. 1845. S. 483. Nr. 2595.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Da die Einführung kürzerer Verjährungsfristen nach Maßgabe des G. v. 31. März 1838 (G.S. S. 219) auch in denjenigen Landestheilen sich als ein Bedürfnis ergeben hat, in welchen noch gemeines Deutsches Recht gilt, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der beteiligten Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsmin. für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie für Newvorpommern und Kügen, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Rechtsnormen, was folgt:

§. 1. Eine Verjährungsfrist von zwei Jahren tritt ein bei den Forderungen:

- 1) Der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, imgleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel. Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbsbetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind;
- 2) der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;
- 3) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;
- 4) der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und anderen öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden;
- 5) der Fabrikarbeiter, Handwerksgefelln, Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter wegen rückständigen Lohnes;
- 6) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen;
- 7) der Wast- und Speisewirthe für Wohnung und Verköstigung.

§. 2. Eine Verjährungsfrist von vier Jahren tritt ein bei den Forderungen:

- 1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
- 2) der Kommissarien öffentlicher Behörde, der Justizkommissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Medizinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Konduktoren, der Auktionskommissarien, der Mätler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Ueberehnung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen,

- sowie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;
- 3) der Haus- und Wirtschaftsoffizianten, der Handlungsgehilfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten;
 - 4) der Lehrern hinsichtlich des Lehrgeldes;
 - 5) wegen der Rückstände an vorbedingten Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenter, Renten und allen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;
 - 6) wegen der Rückstände von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als: Wege und Brückengelder u. s. w.;
 - 7) auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;
 - 8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, Generalkommissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle, ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als ein Prozent betragen, oder zu Verträgen oder Schulverschreibungen zu verwenden sind.

§. 3. Bestehen bei den in den §§. 1. und 2. aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Verwenden.

§. 4. Die Verjährung fängt an in Betreff:

- 1) der Gebühren und Auslagen der in §. 2. genannten Personen, insofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesehene Behörde bedürfen, mit dem letzten Dez. desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen;
- 2) der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel und Portogefälle mit dem letzten Dez. desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntnis, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist;
- 3) aller übrigen in den §§. 1. und 2. aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dez. und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dez. desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 5. Der Lauf der in den §§. 1. und 2. bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältnis, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 6. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch Statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein.

§. 7. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in den §§. 1. und 2. vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten Dez. 1845 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Verwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 6. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Kother. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodtchwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhdn.

G. v. 11. Juli 1845 wegen Aufhebung der im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz geltenden besonderen Rechte über die ehelichen Güterverhältnisse und die gesetzliche Erbfolge.

[G. S. 1845. S. 471. Nr. 2592.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen in Berücksichtigung des von Unsern getreuen Ständen der Provinz Schlesien vorgetragenen Wunsches, auf den Antrag Unseres Staatsm. und nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Alle, die ehelichen Güterverhältnisse, die Erbfolge der Ehegatten und Verwandten, so wie die Erbauseinandersetzung betreffenden besonderen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, welche in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, sei es im ganzen Umfange dieser Landestheile, oder nur in einzelnen Distrikten oder Orten, Anwendung finden und nicht bereits durch die Gesetze v. 11. Mai 1839 und 30. Juni 1841, so wie durch die R. v. 25. Okt. 1841 aufgehoben worden sind, werden mit dem 1. Jan. 1846 außer Kraft gesetzt, so weit nicht die §§. 2. und 3. Einschränkungen enthalten.

§. 2. Das gegenwärtige G. bezieht sich nicht auf diejenigen Theile des Herzogthums Schlesien, die zu anderen Provinzen der Monarchie geschlagen worden sind, auch findet dasselbe keine Anwendung auf die durch die R. v. 30. April 1815, oder durch spätere Anordnungen, mit der Provinz Schlesien vereinigten Distrikte und Orte.

§. 3. Die provinzialrechtliche Normen über die Lehnsuccession werden durch das gegenwärtige G. nicht aufgehoben.

Auch wird, so weit über die Erbfolge in Allodialrittergüter besondere provinzialrechtliche Normen noch in Anwendung sind, hierin durch gegenwärtiges G. nichts geändert. Insbesondere gilt dieses von den Bestimmungen des Pat. v. 5. Nov. 1788 über die Modification der Lehne im Fürstenthum Sagan und der Ordre v. 23. Jan. 1772 über die Succession in die allodisfirten Lehne.

§. 4. An die Stelle der aufgehobenen Rechte (§. 1.) treten die Vorschriften Unseres A.L.R. nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 5. In Beziehung auf die vor dem 1. Jan. 1846 vorerfallenen Handlungen und Begebenheiten finden die Grundsätze der §§. 8. 14. des Publikations-Pat. v. 5. Febr. 1794 und der §§. 14. u. f. der Einl. zum A.L.R. unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

§. 6. Letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Jan. 1846 errichtet sind, werden in Rücklicht ihres Inhalts als gültig angesehen, in sofern ihnen nicht Prohibitivgesetze zur Zeit des Erbansfalls, insbesondere hinsichtlich der Erbfähigkeit der eingesetzten Erben und des Pflichttheils entgegenstehen.

§. 7. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, so wie anderen Familiengliedern richtet sich in allen bis zum 1. Jan. 1846 eintretenden Erbfällen nach den bisherigen Rechten, in allen späteren Erbfällen aber nach den Bestimmungen des A.L.R.

§. 8. Was das rechtliche Verhältniß der Eheleute betrifft, welche sich vor dem 1. Jan. 1846 verheirathet haben, so sollen:

- 1) die Rechte und Pflichten derselben unter Lebendigen, so wie die Grundsätze wegen der Vermögensauseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntnis, nach den zur Zeit der Eingehung derselben gültigen Vorschriften bestimmt werden: doch soll es denjenigen Eheleuten, deren Ehe schon jetzt mit Gütergemeinschaft verbunden ist, oder die derselben nach den bisherigen, besonderen Gesetzen u. s. w. durch spätere Vererbung, oder durch die Dauer der Ehe während einer bestimmten Zeit, unterworfen werden möchten, bis zum 1. Jan. 1847 freistehen, dieselbe durch Vertrag, mit Beobachtung der in den §§. 422. u. f. des Tit. 1. Th. II. des A.L.R. und in dem G. v. 20. März 1837 vorgeschriebenen Bedingungen für die Zukunft auszuschließen.

2) Bei der gesetzlichen Erbfolge soll dem überlebenden Ehegatten, er mag in Gütergemeinschaft gelebt haben oder nicht, die Wahl zustehen, ob er nach den früheren Rechten oder nach den Vorschriften des A.L.R. beurtheilt sein wolle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 11. Juli. 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Uhdn.

Beglaubigt: Bode.

G. v. 11. Juli 1845 über die Lehns- und Successionsregister in Alt-Vorpommern und Hinterpommern. 1)

[G. S. 1845. S. 474. Nr. 2593.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen über die Einrichtung der Lehns- und Successionsregister in Alt-Vorpommern und Hinterpommern nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Pommern, sowie der von den lehntragenden Familien in Hinterpommern gewählten Deputirten, auf den Antrag Unseres Staatsm. und nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die von Unserem Oberlandesgerichte in Stettin, als Lehnskurie für Alt-Vorpommern und Hinterpommern, über die lehntragenden

1) Vgl. G. v. 4. März 1867 (G. S. S. 362).

Familien und deren Lehnbesitzungen gehaltenen Hulldigungs- und Successionsregister sollen in verbesserter Form unter dem Namen:

Lehns- und Successionsregister für Alt Vorpommern
und Hinterpommern

fortgeführt werden.

§. 2. Die Register werden für die Hinterpommerschen Lehne nach dem Schema unter A. und für die Alt-Vorpommerschen Lehne nach dem Schema unter B. angelegt und in fest gebundenen Büchern geführt.

§. 3. Sämmtliche Besitzer Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne, sowie die Agnaten und Mitbelehnten, welche zu solchen Lehnen, sie mögen in Grundstücken, Gerechtigkeiten oder Kapitalien bestehen, vermöge des Lehnverbandes Besitzrechte, Successionsrechte, oder Einlösungsrechte haben oder künftig erwerben, sind verpflichtet, die Eintragung in die angelegten Lehns- und Successionsregister nachzusehen.

§. 4. Der Anmelvende hat bei dem Besuch um Eintragung in die neuen Register die Lehnsbücher und Gerechtigkeiten, auf welche Lehns- und Successionsrechte behauptet werden, vollständig und bestimmt, mit Angabe des Kreises, in welchem die Güter liegen, anzuzeigen, durch beizubringende Lehnbriefe oder andere Urkunden die angemeldeten Rechte zu bescheinigen, insbesondere seine Abkunft von einem Mitgliede der lehntragenden Familie durch Geburts- oder Taufschaine, oder auf andere glaubhafte Weise nachzuweisen.

Von dieser Verpflichtung sind auch diejenigen nicht entbunden, welche bereits in den bisher geführten Hulldigungs- und Successionsregistern eingetragen sind, denselben ist jedoch gestattet, bei der Anmeldung auf die etwa früher der Lehnkurie überreichten Beweisstücke Bezug zu nehmen.

§. 5. Findet die Lehnkurie die beigebrachte Bescheinigung (§. 4.) nicht zureichend, so erfolgt die Eintragung in die Lehns- und Successionsregister mit Vorbehalt des näheren Nachweises. Gleichzeitig ist von der Lehnkurie eine angemessene, nicht über Ein Jahr hinaus reichende Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Nachweis beigebracht werden muß. Geschieht das letztere nicht, so können die mit Vorbehalt eingetragenen Lehnrechte auf den Antrag eines jeden Theilnehmers wieder gelöscht werden.

Ueber die Eintragung, sie mag mit oder ohne Vorbehalt erfolgen, wird dem Anmelvenden eine Recognition erteilt.

§. 6. Für Söhne, deren Vater in das Lehns- und Successionsregister eingetragen ist, tritt die Verpflichtung, ihre Eintragung bewirken zu lassen, erst mit dem Tode des Vaters ein.

Sind dieselben alsdann noch minderjährig, so ist die Eintragung durch ihren Vormund oder Kurator nachzusehen.

§. 7. Verfügungen über Lehnsgüter, Gerechtigkeiten und sonstige Gegenstände des Lehns, können nur von solchen Agnaten und Mitbelehnten angefochten werden, die zu der Zeit, als die streitige Verfügung vorgenommen wurde, in die Lehns- und Successionsregister bereits eingetragen waren.

§. 8. Es können demnach Agnaten und Lehnberechtigte, deren Recht zu der Zeit, als die streitige Verfügung über das Lehn getroffen wurde, dem Dritten, welcher mit dem Lehnbesitzer die Verhandlung vornahm, aus dem Lehns- und Successionsregister nicht bekannt sein konnte, von ihren Rechten zum Nachtheil des Dritten keinen Gebrauch machen, auch wenn die Lehnfolge demnächst auf sie gelangt, oder sie vermöge des Reluktions-, Revokations- und Vorkaufsrechts, des beneficij taxae oder einer anderen in der Lehnverfassung beruhenden Befugniß, das Lehn an sich bringen könnten.

§. 9. Doch bleibt ihnen, wegen des dadurch für sie entstehenden Nachtheils, insofern ihnen nach den Grundsätzen des Pommerschen Lehnrechts deshalb überhaupt ein Anspruch zusteht, der Regreß an das übrige Vermögen des Lehnbesitzers, welcher die nachtheilige Verfügung getroffen hat, vorbehalten.

§. 10. Die im §. 8. zu Gunsten eines Dritten gegebenen Bestimmungen finden auch zu Gunsten solcher Mitglieder der lehntragenden Familie, welche Lehne

1) durch Kauf oder einen anderen lästigen Vertrag, oder

2) durch eine Revokationsklage oder einen anderen im Lehnrechte sich gründenden Titel

erwerben, insofern Anwendung, als es sich um die Ausschließung des näheren oder gleich nahen Rechts anderer Agnaten und Mitbelehnten auf das durch ein Mitglied der lehntragenden Familie erworbene Lehn handelt.

§. 11. In allen den Fällen, in denen nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die im Hypothekenbuche eingetragenen Lehninteressenten zu einem Rechtsgeschäft zugezogen werden müssen, genügt bei Pommerschen Lehnen vom 1. Jan. 1818 an die Zuziehung der in die Lehns- und Successionsregister eingetragenen Lehnberechtigten.

Von demselben Zeitpunkt ab bedarf es bei dem in dem G. v. 28. Nov. 1826 (G. S. S. 120) gestatteten Aufgebote der Agnaten bei Veräußerung Pommerscher Lehne an Familienglieder, sowie bei notwendigen Substitutionen Pommerscher Lehne zur Ausübung der Lehnrechte, nur noch der Vorladung der aus den Lehns- und Successionsregistern ersichtlichen Lehnberechtigten und des Aufgebots der ihrem Wohnorte nach unbekanntem Agnaten, sowie der Realpräventanten.

Dem Verfahren wird ein aus dem Lehns- und Successionsregister erteiltes Attest über die Lehnberechtigten zum Grunde gelegt; die im §. 2. der B. v. 1. Mai 1839 (G. S. S. 167) vorgeschriebene Vernehmung eines Geschlechtsvetters ist daher in der Folge nicht mehr erforderlich.

Im übrigen bewendet es bei den Vorschriften des G. v. 28. Nov. 1826 und der B. v. 1. Mai 1839.

§. 12. Erlöschene Rechte, sie mögen durch das Ausschneiden eines Gutes oder eines Berechtigten aus dem Lehnverbande oder durch Aufhebung besonderer Gerechtigkeiten aufgehört, werden auf gehörig geführten Nachweis in den Registern gelöscht. Von der Löschung ist demjenigen, dessen Rechte sie betrifft, oder seinen Nachkommen, wenn solche bekannt sind, sowie dem Besitzer des Gutes, an welchem dem Ausschneidenden die gelöschten Rechte zustanden, Nachricht zu geben.

§. 13. Auf Grund der Lehns- und Successionsrechte sind auf Verlangen den Mitgliedern der lehntragenden Familie, sowie Jedem, welcher ein Interesse dazu bescheinigt, Lehnatteste auszufertigen.

§. 14. Die Folgen, welche in den §§. 7., 8., 9. und 10. an die unterlassene Eintragung der Lehns- und Successionsrechte geknüpft sind, treten erst mit dem 1. Jan. 1818 in Wirksamkeit; bis dahin haben daher diejenigen Lehnberechtigten, welche diesen Folgen in Ansehung der, ohne ihre Zuziehung, vor jenem Zeitpunkte getroffenen Verfügungen entgegen wollen, die Eintragung ihrer Lehns- und Successionsrechte nachzusehen.

§. 15. Zur Erleichterung der Interessenten wollen Wir in Beziehung aller Verhandlungen, welche durch die bis zum 1. Jan. 1845 nachgesuchte Eintragung der Lehns- und Successionsrechte erforderlich werden, die Stempel- und Gebührenfreiheit gewähren, diese Stempelfreiheit auch auf diejenigen Urkunden ausdehnen, welche Behufs der Bescheinigung der Lehnrechte beizubringen sind. Die Lehninteressenten sollen nur zu den unvermeidlichen baaren Auslagen einen Beitrag leisten, welcher für den Besitzer eines Lehnguts auf 4 Thlr. und, wenn sich mehrere Güter in einer Hand befinden, für jedes weitere Gut noch außerdem auf 1 Thlr., für jeden Agnaten und Mitbelehnten aber auf 1 Thlr. hierdurch festgesetzt wird.

▲ In Ansehung der Stempel und Sportelpflichtigkeit derjenigen Verhandlungen, welche durch die nach dem 1. Jan. 1818 nachgesuchte Eintragung der Lehns- und Successionsrechte veranlaßt werden, verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 16. Die Vorschriften dieses G. finden auf solche in Alt-Vorpommern oder Hinterpommern belegene Lehne keine Anwendung, welche nach anderen als Pommerschen Lehnrechten und Gewohnheiten zu beurtheilen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 11. Juli 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. v. Hden.

Beiglaubigt: Bode.

A.

(Titelblatt.)

Die Familie derer von N. N. hat

I. Folgende Güter und Gerechtigkeiten als Lehne angeprochen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lau- fende Nr.	Name des Guts oder der Gerechtfame.	Kreis, in welchem das Gut belegen.	Eigenschaft, ob das Gut All- oder Neulehn sei.	Bemerkungen und Protestationen.	Lösungen.
1.	Buffow	Kreis Naugard . . .	Alllehn	Zufolge Familienbeschlusses vom . ten . . . 181 . allo- bifizirt, und gelöscht ex decreto vom . ten . . . 184 .
2.	N. N.	Kreis Stolpe	Alllehn	Zufolge Protokolls vom . ten . . 184. ist dieses Gut von NN. als Allodium beansprucht. Eingetra- gen ex decreto vom . ten	Die zu Nr. 2. eingetragene Protestation ist gelöscht ex de- creto vom . ten . . . 184 .
3.	Das auf dem im Departement des Oberlandesgerichts zu Köslin belegenen Ritter- gute N. N. eingetragene Lehn- stammkapital v. 11,000 Thlr.				

(Neues Folium.)

II. Darauf sind folgende Aignaten, Mitbelehnthe und Gesamthänder angemeldet und eingetragen.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.
Lau- fende Nr.	Name des Lehnberechtigten und seines Vaters	Charakter und Wohnort des Lehnbe- rechtigten.	Lehnstücke in Hinterpommern welche der Lehnberechtigte besitzt, oder auf welche ihm Lehn- Successions- und Einfösungs- rechte zustehen.		Datum der Eintra- gung.	Bemerkungen und Protestationen.	Lösungen.
1.	Carl Philipp von N. N. (des Obrist-Lieutenants Carl Ludwig von N.N. Sohn.)	Major a. D. in N. N.	1) Borsdorf (Kreis N. N.) 2) 10,000 Thlr. Lehnstamm, eingetragen auf dem Rit- tergute Quitz- öbel.	Die Güter Warsow und Benz im Stolper Kreise.	Den 2ten August 184 .	Es ist die Legitimität der Abkömmlinge des Obrist-Lieutenants Carl Ludwig von N. N. laut Protokolls vom . ten . . 184 . bestritten. Eingetragen eodem.	Die Protestation ist auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses vom . ten . . . 184 . gelöscht, ex decreto vom . ten . . . 184 . .

B.

(Titelblatt.)

Die Familie derer von N. N. hat

I. Folgende Güter und Gerechtigkeiten als Lehne angesprochen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lau- fende Nr.	Name des Guts oder der Gerechtsame.	Kreis, in welchem das Gut belegen.	Eigenschaft, ob das Gut Alt- oder Neulehn ist.	Bemerkungen und Protestationen.	Lösungen.

(Neues Folium.)

II. Darauf sind folgende Aequaten, Mitbelehnte und Gesamthänder angemeldet und eingetragen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Lau- fende Nr.	Name des Lehnberechtigten und seines Vaters.	Charakter und Wohnort des Lehnberechtigten.	Lehnstücke in Altvorpommern, welche der Lehnberechtigte besitzt. oder auf welche ihm Lehn-, Successions- und Einfösungs- rechte zusehen.	Ob er investirt und Datum der Investitur.	Datum der Eintragung in das Lehnregister.	Bemerkungen und Pro- testationen.	Lösungen.

Deff. v. 11. Juli 1845, betr. die Errichtung von Familienschlüssen für Altvorpommersche und Hinterpommersche Lehne.¹⁾

[G. S. 1845. S. 482. Nr. 2594.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel, nach Anhörung getreuer Stände der Provinz Pommern, sowie der von den Lehntragenden Familien in Hinterpommern gewählten Deputirten, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

Bei der Errichtung von Familienschlüssen über Altvorpommersche und Hinterpommersche Lehne ist nur die Zuziehung der Häupter der vorhandenen Lehnlinien, nicht aber auch die der lehnberechtigten Nachkommen derselben erforderlich. Der mit Zustimmung des Hauptes der Lehnlinie errichtete Familienschluß hat auch für die lehnberechtigten Nachkommen desselben, mögen sich diese in der väterlichen Gewalt befinden oder nicht, verpflichtende Kraft, selbst wenn durch einen solchen Familienschluß das im Besitze des Hauptes der Lehnlinie befindliche Lehn in ein Allodium verwandelt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 11. Juli 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Kochow. v. Savigny. Uthen.

Veglaubigt: Bode.

¹⁾ Vgl. G. v. 4. März 1867 (G. S. S. 362).

R.D. v. 11. Juli 1845, betr. die Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach märkischem Provinzialrechte.

[G. S. 1845. S. 485. Nr. 2596.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 4. März d. J. habe Ich beschlossen, nach den von den Provinzialständen der Mark Brandenburg bei den Berathungen über das Märkische Provinzialrecht gemachten Anträgen in der Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchen diejenigen Erleichterungen, welche sich vorzugsweise als ein praktisches Bedürfniß herausgestellt haben, schon jetzt eintreten zu lassen. Ich will demnach für diejenigen Landestheile, in welchen die Konsistorial- und Visitationen vom Jahre 1573 Anwendung findet, hierdurch Folgendes bestimmen:

- 1) Bei der Ausleihe von Kirchenkapitalien, ohne Unterschied der Summe, soll es einer Anzeige der beabsichtigten Ausleiher an den Superintendenten oder Inspektor und der Genehmigung der geistlichen Oberen nicht bedürfen, wenn das Kapital in Staatsschuldscheinen, in Papieren der Englisch-Preuß. Anleihe, in Pfandbriefen oder in Kur- oder Neumärkischen Kriegsschulden-Obligationen angelegt, oder gegen Hypothek auf ein städtisches oder ländliches Grundstück, innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe ermittelten Werthes desselben an Personen, welche bei der Vermögensverwaltung der Kirche nicht theilhaftig sind, ausgeliehen wird.
- 2) Zur Vermietung oder Verpachtung von Kirchgrundstücken soll es der Genehmigung der geistlichen Oberen nicht bedürfen, wenn die Vermietung oder Verpachtung durch öffentliche Ausbietung,

unter Beobachtung der in den §§. 670., 672. u. 673. Tit. 11. Th. II. des A.L.R. vorgeschriebenen Formen und nicht an Personen geschieht, welche bei der Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligt sind. — Vererbpachtungen dürfen niemals ohne die besondere Genehmigung der geistlichen Oberen erfolgen.

3) Zu Bauten bedarf es einer Anzeige an die geistlichen Oberen und deren Genehmigung nicht, wenn der Bau lediglich die Unterhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen kirchlichen Gebäude betrifft und die Betheiligten sowohl über den Bau selbst, als über die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel sämmtlich einverstanden sind.

4) Besitzt eine Kirche so viel Vermögen, daß ohne Beeinträchtigung der Zwecke, für welche dasselbe bestimmt ist und namentlich ohne Gefährdung der baulichen Unterhaltung der Kirche eine Verwendung auch zu anderen kirchlichen Zwecken, insbesondere zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und Kirchenbedienten, zur Unterstützung von Prediger- und Küstlerwitwen, zum Bau der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude u. s. w. Statt finden kann, so sollen die geistlichen Oberen befugt sein, eine solche Verwendung auf den übereinstimmenden Antrag des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher, zu genehmigen. Alle bisherige sowohl allgemeine, als besondere gesetzliche Vorschriften, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Erlasses entgegenstehen, werden hierdurch aufgehoben.

Das Staatsmin. hat diese Meines Ordre durch die G.S. bekannt zu machen.

Sanssouci, den 14. Juli 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

G. v. 11. Juli 1845 über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten.

[G. v. 15. S. 487. Nr. 2598].

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben die Vorschriften über das bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten zu beobachtende Verfahren einer Revision unterwerfen lassen und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vorerwähntem Entschlusse Unseres Staatsraths für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in welchen die A.G.D. Gesehkraft hat, was folgt:

§. 1. Die Notare dürfen innerhalb der Grenzen ihres Amtsbezirks Niemandem ihren Dienst verweigern, vorbehaltlich der nachfolgenden Beschränkungen.

§. 2. Sie dürfen keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz verstößt.

§. 3. Ist der Inhalt der aufzunehmenden Verhandlungen von der Art, daß das Geschäft, ohne gerade strafbar zu sein, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es die Pflicht des Notars, die Betheiligten hierüber zu belehren und wenn sie dennoch bei ihrem Vorsatze bestehen, in der alsdenn unweigerlich aufzunehmenden Verhandlung von der ihnen gegebenen Belehrung und ihrer hierauf gemachten Erklärung ausdrückliche Meldung zu thun.

§. 4. Der Notar ist zur Belehrung der Interessenten und zur ausdrücklichen Erwähnung dieser Belehrung verpflichtet, wenn er wahrnimmt, daß auch nur ein Interessent entweder zu dem beabsichtigten Geschäft gänzlich unfähig oder nicht im Stande ist, die rechtlichen Folgen des Geschäfts zu übersehen.

§. 5. Kein Notar darf eine Verhandlung aufnehmen, bei welcher er selbst, oder seine Frau, oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Onkels oder Nensens einschließlich, betheiligt sind, oder worin eine Verfügung zu Gunsten einer der genannten Personen getroffen wird.

§. 6. In prozessualischen Angelegenheiten, in welchen der Notar einem der Betheiligten als Justizkommisarius bedient ist, oder bedient gewesen ist, so wie in den Angelegenheiten einer Partei, deren Generalmandatar der Notar ist, darf derselbe keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.

§. 7. Zu jeder Verhandlung hat der Notar entweder einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verlesung der Verhandlung und die Beifügung der Unterschrift oder des Handzeichens derjenigen Interessenten, welche nicht schreiben können, erfolgen muß.

Die Zeugen müssen dem Notar von Person bekannte Inländer, männlichen Geschlechts, volljährig und des Lesens und Schreibens kundig sein.

Unfähig, als Zeugen zu dienen, sind:

- 1) Taube, Stumme und gerichtlich für Verschwender erklärte Personen;
- 2) diejenigen, welche wegen irgend eines Verbrechens Zuchthausstrafe erlitten haben, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fetrug, Untreue, Fälschung oder Eidesbruchs zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind;
- 3) diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, einen nothwendigen Eid zu leisten;
- 4) diejenigen, denen in der Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, das Gemeinde- oder Stimmrecht in Gemäßheit der Städte- oder Landgemeindecordnungen wegen Unwürdigkeit versagt oder entzogen ist;
- 5) diejenigen, welche eines öffentlichen Amtes entsetzt worden sind.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 5. finden auch auf den zweiten Notar und die Zeugen Anwendung.

Auch darf der Notar mit den Instrumentenzeugen oder mit dem zugezogenen zweiten Notar in dem im §. 5. angegebenen Grade nicht verwandt oder verschwägert sein.

§. 9. Die Dienstboten und Gehilfen der Betheiligten und Notare, namentlich die Privatschreiber der Notare, dürfen bei den Verhandlungen nicht als Zeugen zugezogen werden.

§. 10. Die von den Notaren aufzunehmenden Protokolle müssen nothwendig enthalten:

- 1) den Namen und Wohnort des Notars und der Notare;
- 2) den Namen, Stand und Wohnort der zugezogenen Instrumentenzeugen und derjenigen Zeugen, durch deren Angabe sich der Notar von der Identität ihm nicht bekannter Personen versichert hat;
- 3) die Namen, den Stand und Wohnort der Interessenten;
- 4) den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, an welchem die Verhandlung aufgenommen ist;
- 5) die Versicherung, daß dem Notar, sowie dem zugezogenen zweiten Notar oder den Instrumentenzeugen, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach §§. 5. bis 9. ausschließen.

§. 11. Hat ein Tauber oder ein Stummer eine Erklärung abzugeben, so muß die Beobachtung der in den §§. 4. und 5. Tit. 3. Th. II. der A.G.D. vorgeschriebenen Formen aus dem Protokolle hervorgehen.

§. 12. Die Protokolle müssen deutlich, ohne Abkürzungen, Lücken und Durchstreichungen geschrieben, Zusätze oder Abänderungen aber, welche nach aufgenommener Verhandlung nothwendig werden sollten, am Rande geschrieben und ebenso wie das Protokoll selbst von den Interessenten unterzeichnet werden. Summen und Zahlen müssen mit Buchstaben geschrieben werden.

§. 13. Das Protokoll muß in Gegenwart des zugezogenen zweiten Notars oder der Zeugen laut vorgelesen und hiernächst von den Interessenten unterschrieben werden.

Personen, welche nicht schreiben können, haben ihr Handzeichen beizufügen, bei welchem der Notar oder einer der Zeugen bemerkt, wer dasselbe gemacht hat. Der Zuziehung besonderer Beistände bedarf es nicht.

§. 14. Das Protokoll schließt mit dem Akte:

- 1) daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat;
- 2) daß sie in Gegenwart des Notars und des zugezogenen zweiten Notars oder der Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt;
- 3) daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterzeichnet, oder weshalb dies unterblieben und statt der Unterschrift ein Handzeichen beigefügt ist.

§. 15. Die solchergehalt geschlossene Verhandlung ist von den Notaren und Zeugen eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

§. 16. Die Urschrift dieser Verhandlung bleibt in den Händen des Notars. Die Betheiligten erhalten Ausfertigungen derselben; zu diesem Zwecke ist eine wortgetreue Abschrift der Verhandlung mit allen Unterschriften anzufertigen und darunter folgender Vermerk zu setzen: Vorstehende in das Register unter Nr. ... Jahr ... eingetragene Verhandlung wird hiermit für N. N. ausgefertigt.

Sind mehrere Exemplare ausgefertigt, so wird dies hier beigefügt. Unter diesen Vermerk muß der Ort, das Jahr, der Monat und Tag der erfolgten Ausfertigung gesetzt, das Notariatsiegel, welches zugleich die Schuur, wodurch mehrere Fogen mit einander zu verbinden sind, halten muß, beigedrückt und diese Ausfertigung von dem Notar eigenhändig mit Beifügung seines Amtstitels unterzeichnet werden.

§. 17. Wie viele Exemplare der Verhandlung anzufertigen sind,

hängt von den Anträgen der Parteien ab. Der Notar ist dafür verantwortlich, daß sämtliche Exemplare genau mit einander übereinstimmen und daß auf der Urschrift, sowie auf jedem Exemplare der Ausfertigung (§. 16.) bemerkt wird, wie oft die Verhandlung ausgefertigt und wem jedes Exemplar zugeteilt worden.

Fernere Ausfertigungen, sowie beglaubigte Abschriften oder Auszüge darf der Notar an Niemand außer den Beteiligten, deren Erben oder Rechtsnachfolgern geben.

§. 18. Wird von einem der Beteiligten, deren Erben oder Rechtsnachfolgern eine anderweitige Ausfertigung erbeten, sei es, daß sie keine erhalten haben, oder daß sie einer neuen Ausfertigung bedürfen, so muß, wie im Falle des §. 17., der Name des Empfängers und der Tag der Verabfolgung auf der Urschrift vermerkt und in der Ausfertigungsanfange (§. 16.) der Grund, weshalb die neue Ausfertigung erteilt ist, angegeben werden.

§. 19. Die Notare sind verpflichtet, über die Verhandlungen, bei denen sie mitgewirkt haben, Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 20. Bei den bestehenden Vorurtheilen, welche die Notare verpflichten, den Gerichten oder anderen Behörden beglaubigte Abschriften der Urkunden mitzutheilen oder davon Kenntniß zu geben, verbleibt es auch fernhin.

§. 21. Wollen die Interessenten nur die Unterschrift eines von ihnen vollzogenen Instruments anerkennen, so ist der Notar weder schuldig, noch befugt, von dem Inhalt des Instruments Kenntniß zu nehmen.

In diesem Falle wird das über die Refognition der Unterschriften aufzunehmende Protokoll, welches den in dieser B. gegebenen Vorschriften entsprechen muß, unter die zu refognoszirenden Unterschriften geschrieben.

Dieses Protokoll vertritt zugleich die in anderen Fällen nach §. 16. zu gebende Ausfertigung; der Notar hat sein Amtssiegel der Unterschrift, welche nach §. 15. erfolgt, beizufügen und daselbst zugleich die Nummer des Registers, unter welcher die Verhandlung eingetragen ist, zu vermerken.

In den Händen des Notars bleibt nur der Eintragungsvermerk im Register zurück.

§. 22. Wenn nicht bloß die Unterschrift, sondern auch der Inhalt einer Urkunde anerkannt werden soll (N.G.D. Th. I. Tit. 10. §. 125.), so wird die Urkunde in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars vorgelesen und, nachdem sie anerkannt worden, der im Verwahr des Notars verbleibenden Urschrift der Verhandlung angeheftet und mit derselben ausgefertigt.

§. 23. In Ansehung der Formen der Wechselprotokolle und Vidimationen bleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

§. 24. Wenn die Interessenten oder auch nur einer derselben sich in deutscher Sprache auszudrücken nicht im Stande sind, so muß die Aufnahme der Verhandlung jederzeit in deutscher Sprache und in derjenigen Sprache erfolgen, in welcher die Beteiligten sich auszudrücken im Stande sind.

§. 25. Sind der Notar und die beiden Zeugen, oder wenn keine Zeugen zugezogen sind, beide Notare der fremden Sprache, worin die Beteiligten sich auszudrücken im Stande sind, mächtig, so erfolgt die Aufnahme und Vollziehung des Protokolls in beiden Sprachen, ohne daß es der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf.

§. 26. Ist aber auch nur eine der bei Aufnahme der Verhandlung mitwirkenden Personen der fremden Sprache nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden, welchen die Parteien selbst wählen oder durch den Notar wählen lassen.

§. 27. Sind bei dem Geschäft mehrere Personen, welche sich nur in fremder Sprache ausdrücken können, beteiligt und ist die Sprache derselben verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dolmetscher nötig; es soll jedoch die Zuziehung eines Dolmetschers genügen, wenn dieser die Sprachen sämtlicher Beteiligten versteht.

§. 28. Der Dolmetscher muß als solcher vor Gericht vereidigt sein; den Beteiligten steht jedoch frei, sich über einen unvereideten Dolmetscher zu vereinigen.

§. 29. Der Dolmetscher muß die Eigenschaften eines gültigen Instrumentenzeugen haben (§§. 7., 8. und 9.). Das Verbot des §. 5. findet auch auf sein Verhältnis zu dem zugezogenen zweiten Notar oder den Instrumentenzeugen Anwendung.

§. 30. Der Notar erforscht die Willensmeinung der Parteien durch den Dolmetscher, nimmt die Verhandlung in der deutschen Sprache auf, läßt solche den Beteiligten durch den Dolmetscher in ihrer Sprache vortragen und von dem Dolmetscher mit den Parteien unterzeichnen. Der Dolmetscher kann auch, wenn die der deutschen Sprache nicht mächtige Person des Lesens und Schreibens unkundig ist, deren Handzeichen nach §. 13. attestiren.

Der in deutscher Sprache aufgenommenen Verhandlung wird eine von dem Dolmetscher verfaßte Uebersetzung in der fremden Sprache beigelegt, die von denselben Personen zu unterzeichnen ist, welche die deutsche Verhandlung unterzeichnet haben.

§. 31. Das Protokoll muß außer demjenigen, was nach §. 10. erforderlich ist, enthalten:

- 1) den Namen, Stand und Wohnort des Dolmetschers;
- 2) die Bemerkung, daß derselbe gerichtlich vereidigt ist, oder daß die Parteien sich über die Zuziehung eines unvereideten Dolmetschers vereinigt haben und daß dem Dolmetscher keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §§. 7.—9. und 29. von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen;
- 3) in dem Falle wenn bei Parteien verschiedener Sprachen nur Ein Dolmetscher zugezogen worden, die Bemerkung, daß dieser die Sprachen sämtlicher Parteien versteht;
- 4) im Falle des §. 25. die Bemerkung, daß sämtliche, bei Aufnahme der Verhandlung mitwirkende Personen der fremden Sprache mächtig sind.

§. 32. Das unter das Protokoll nach §. 14. zu setzende Attest muß außer den daselbst Nr. 2. gedachten Personen auch des zugezogenen Dolmetschers erwähnen; dasselbe wird der deutschen Verhandlung, so wie der Uebersetzung, in deutscher Sprache beigelegt und nach §. 15. unter beiden Exemplaren unterzeichnet.

§. 33. Bei den Ausfertigungen werden Urschrift und Uebersetzung entweder nach einander oder in neben einander fortlaufenden Spalten geschrieben, so daß sich der in deutscher Sprache beizufügende Ausfertigungsvermerk (§. 16.) zugleich auf Urschrift und Uebersetzung bezieht.

§. 34. Im Großherzogthum Posen bleibt es rücksichtlich des Attestes §. 32. und des Vermerks §. 33. bei der besonderen Vorschrift des §. IX. der B. v. 16. Juni 1834 (G.S. C. 75.).

§. 35. Es ist unstatthaft, die Notariatsurkunden bloß in der fremden oder bloß in der deutschen Sprache aufzunehmen und auszufertigen, selbst wenn die des Deutschen unkundige Partei das Eine oder das Andere ausdrücklich verlangen sollte.

§. 36. Jeder Notar ist verpflichtet, ein von dem Vorstande des Untergerichts seines Wohnorts paginirtes und mit dessen Handzuge versehenes Register zu führen und in die verschiedenen Kolonnen desselben jede von ihm aufgenommene Verhandlung nach der Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern, das Datum, die Natur und Beschaffenheit des Geschäftes, den Namen, Stand und Wohnort der Beteiligten einzutragen.

In dem Register darf nichts radirt und zwischen die Linien eingeschaltet werden.

Auf jeder Ausfertigung wird die Nummer vermerkt, unter welcher die Verhandlung in das Register eingetragen ist.

§. 37. Bei dem Ausscheiden, dem Tode oder der Versetzung eines Notars in einen andern Amtsbezirk hat das Untergericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hatte, alle das Amt desselben betreffenden Papiere (Urschriften, Register u. s. w.) nebst dem Dienstsiegel an sich zu nehmen und aufzubewahren. Dem vorgeordneten Obergerichte ist hiervon Anzeige zu machen.

§. 38. Das Gericht, bei welchem nach der Bestimmung des §. 37. die amtlichen Papiere des Notars aufbewahrt werden, ist befugt, Ausfertigungen daraus unter seinem Siegel und seiner Unterschrift zu erteilen.

Dabei ist der Grund, weshalb die Ausfertigung von dem Gerichte erteilt wird, anzuführen und die Vorschrift des §. 18. zu beobachten.

§. 39. Wird ein Notar vom Amte suspendirt, so hängt es von der Bestimmung des Obergerichts ab, ob schon während der Suspension sämtliche Papiere an das betreffende Gericht abgegeben, oder diesen nur das Register nebst dem Notariatsiegel ausgeliefert und die einzelnen Urschriften, von welchen Ausfertigungen verlangt werden, vorgelegt werden sollen, um in Stelle des suspendirten Notars die Ausfertigungen zu erteilen.

§. 40. Die von den Notaren innerhalb ihrer Kompetenz und mit Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten aufgenommenen Urkunden, die Urschriften wie die Ausfertigungen, haben dieselbe Beweiskraft und Glaubwürdigkeit wie die gerichtlich aufgenommenen Protokolle und Ausfertigungen.

§. 41. Als wesentliche Förmlichkeiten sind die in den §§. 10., 11., 13., 14., 15., 21., 22., 24. bis 27., 30. bis 33., 35. enthaltenen Bestimmungen anzusehen.

§. 42. Die Verletzung dieser wesentlichen Förmlichkeiten hat zur Folge, daß das Instrument nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat.

§. 43. Verletzungen der Vorschriften dieser B., sowie anderer des Notariats betreffender gesetzlicher Bestimmungen, sind an dem Notar,

vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche der Interessenten, wenn die Sache nicht zur Einleitung einer peinlichen Untersuchung angethan ist, nach Vorschrift des G. v. 29. März 1844, im Wege des Disziplinar-Strafverfahrens zu ahnden. Dabei kann wegen Verletzung des §. 2. nach Umständen auch schon im ersten Falle die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen werden.

§. 14. Die Obergerichte haben von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung jedes in ihrem Departement angestellten Notars revidiren zu lassen. Die Notare sind schuldig, den Kommissarien sämtliche Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.

§. 15. Alle den Bestimmungen dieser B. entgegenstehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere die §§. 49—77. Tit. 7. Th. III. der A.G.D. und das G. v. 9. Juli 1841 (G.S. S. 129), werden aufgehoben; dagegen behält es bei allen anderen hier nicht abgeänderten Bestimmungen über Anstellung, Rechte und Pflichten der Notare sein Bewenden.

§. 16. Gegenwärtige B. tritt mit dem 1. Jan. 1846 in Kraft. Alle vor diesem Tage aufgenommene Notariatsurkunden werden lediglich nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt und können insbesondere deshalb, weil abweichend von der Vorschrift des §. 9. dieser B. Privatschreiber oder Gehülfen der Notare als Instrumentenzugegen zugelassen sind, nicht als ungültig angefochten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 11. Juli 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. v. Savigny. Uhdn.

Beglaubigt: Bode.

G. v. 11. Juli 1845 über die Form einiger Rechtsgeschäfte.

[G.S. 1845. S. 495. Nr. 2599.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben die bestehenden Vorschriften über die Form der Rechtsgeschäfte einer Revision unterwerfen lassen und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsraths für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in denen das A.L.R. und die A.G.D. Gesetzeskraft haben, was folgt:

§. 1. Bei folgenden Rechtsgeschäften soll die bisher vorgeschriebene Mitwirkung der Gerichte nicht mehr erforderlich sein, sondern zur Gültigkeit dieser Geschäfte die für Verträge im Allgemeinen vorgeschriebene Form genügen:

- bei den Authentiz- oder Auszugsverträgen (§§. 603. und 604. Tit. 11. Th. I. des A.L.R. und §. 6. Nr. 3. Tit. 1. Th. II. der A.G.D.);
- bei Vergleichen über künftige Verpflegungsgelder (§. 413. Tit. 16. Th. I. des A.L.R. und §. 6. Nr. 6. Tit. 1. Th. II. der A.G.D.);
- bei Erbschaftskäufen (§. 473. Tit. 11. Th. I. des A.L.R. und §. 9. Nr. 2. Tit. 1. Th. II. der A.G.D.);
- bei Verkäufen künftiger Sachen, wenn der Kaufpreis die Summe von hundert Thalern übersteigt (§. 583. Tit. 11. Th. I. des A.L.R. und §. 9. Nr. 3. Tit. 1. Th. II. der A.G.D.);
- bei der Einwilligung zur Versicherung auf das Leben eines Dritten (§. 1973. Tit. 8. Th. II. des A.L.R.).

§. 2. Folgende Rechtsgeschäfte können fortan auch von einem Notar aufgenommen werden:

- Wechselprotokolle bei trockenen Wechselln (§. 1206. Tit. 8. Th. II. des A.L.R.);
- Bollmachten zur Erhebung von Sachen und Geldern bei Gericht. Der §. 116. Tit. 13. Th. I. des A.L.R. wird aufgehoben, dagegen bleibt der §. 571. Tit. 12. Th. I. des A.L.R., wonach ein gerichtlich niedergelegtes Testament und Kodizill nur an einen gerichtlich bestellten Bevollmächtigten zurückgegeben werden darf, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 11. Juli 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. v. Savigny. Uhdn.

Beglaubigt: Bode.

B. v. 11. Juli 1845, betr. die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen.

[G.S. 1845. S. 496. Nr. 2600.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur näheren Bestimmung der für die Provinz Westphalen in dem Landtagsabschiede

v. 30. Dez. 1834 zu II. über die Gründung neuer Ansiedelungen ertheilten Vorschriften, in Berücksichtigung der Wünsche Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Zu jeder neuen Ansiedelung auf dem platten Lande innerhalb oder außerhalb eines Dorfes oder in einer städtischen Feldmark, außerhalb der Stadt und Vorstadt, in der Provinz Westphalen, die Ansiedelung mag durch Erbauung eines Wohnhauses (Feuerstelle) oder durch Einrichtung eines schon vorhandenen Gebäudes, z. B. eines Stalles zum Wohnhause, geschehen, ist, außer dem polizeilichen Baukonsens, noch die Genehmigung des Landraths (§. 9.) erforderlich.

§. 2. Der Antrag auf Gestattung der Ansiedelung ist an die Ortspolizeibehörde (den Bürgermeister oder Amtmann) zu richten; zur Begründung desselben hat der Antragende einzureichen:

- ein glaubhaftes Zeugniß über seine bisherige Führung und
- Nachweise darüber:

- daß der Platz, auf dem er sich ansiedeln will, ihm eigenthümlich, zu Erbzins oder Erbpachtrechten gehöre,
 - daß zu diesem Plage ein offener Weg, welcher die Wohnung und Hofstelle für die polizeiliche Beaufsichtigung jederzeit zugänglich macht, bereits hinführe, oder doch der Beschaffung eines solchen Weges kein Hinderniß entgegenstehe; und
 - daß der Antragende hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausfuhrung des Baues, als zur Einrichtung der Wirtschaft besitze.
- Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sichern Hypotheken-Kapitalien, so ist der Nachweis hierüber (Nr. 2. Litt. c.) durch die Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindeglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insbesondere auch die Höhe des Kaufgelde-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

§. 3. Die Ortspolizeibehörde hat die Zulänglichkeit des Antrages (§. 2.) zu prüfen und sofern derselbe mit den im §. 2. vorgeschriebenen Beweisstücken nicht versehen sein sollte, wegen deren Nachbringung oder Ergänzung das Erforderliche zu verfügen.

§. 4. Hält die Ortspolizeibehörde die in Beziehung auf die Bestimmungen im §. 2. Nr. 2. Litt. a. u. b. beigebrachten Nachweise nicht für genügend, so hat sie die Verhandlungen sofort dem Landrath zur Entscheidung einzureichen (§. 9.).

§. 5. Außer diesem Falle (§. 4.) sind zuvörderst die Vertreter der Ortsgemeinde und, wenn die Ansiedelung in der Nähe einer benachbarten Gemeinde geschehen soll, auch deren Vertreter, in den Städten die Stadtvorordneten, in den Landgemeinden die Gemeindevorordneten oder die Meistbeehrten, über die beabsichtigte Ansiedelung unter Vorlegung aller Beweisstücke (§. 2.) zu vernehmen.

§. 6. Widersprechen die Gemeindevertreter der Ansiedelung, so darf diese nicht gestattet werden, wenn:

- der im §. 2. unter 2. Litt. c. vorgeschriebene Nachweis nicht geführt worden, oder
- von der Ansiedelung Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung der Ansiedelung und ihrer Bewohner mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn

- die Ansiedelung an einem von anderen Wohnungen erheblich entfernten oder sonst unpassend gelegenen Orte, namentlich in der Nähe von Forsten und Holzungen geschehen soll und zugleich
- derjenige, welcher die Ansiedelung beabsichtigt, bescholtenen Rufes ist.

§. 7. Liegen Gründe vor, welche die Gemeindevertreter nach §. 6. zum Widerspruche gegen die Ansiedelung berechtigen würden, die Gemeindevertreter finden sich jedoch veranlaßt, einen Widerspruch dagegen nicht einzulegen, so hat die Behörde (§. 9.) nach den Umständen zu ermessen: welches Gewicht hiernach den erwähnten Gründen noch beizulegen, ob in Rücksicht auf dieselben die Niederlassung dennoch zu unterlagen oder ob solche wegen der obwaltenden besondern Verhältnisse zu gestatten sei.

§. 8. Die Vorschriften der §§. 1. bis 7. finden, außer dem Fall einer Vererbung, auch dann Anwendung, wenn Wohnungsgebäude innerhalb der ersten fünf Jahre nach ihrer Erbauung von einem mit Wohngebäuden besetzten Grundstück abgetrennt und an Andere zu neuen Ansiedelungen eigenthümlich oder in Erbzins oder Erbpacht überlassen werden.

§. 9. Die Ortspolizeibehörde hat die von ihr geführten Verhandlungen und die Erklärungen der Gemeindevertreter mittelst gültlichen Berichtes dem Landrath einzureichen, welcher über die Gestattung der Ansiedelung entscheidet.

§. 10. Gegen die Entscheidung des Landraths steht sowohl demjenigen, welcher die neue Ansiedelung beabsichtigt, als auch den betheilig-

lichten Gemeinden binnen zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, der Rekurs an die Regierung und zwar mit suspensiver Wirkung offen.

§. 11. Ist in dem Falle des §. 1. eine neue Ansiedelung, der ergangenen Entscheidung zuwider (§§. 9. u. 10.), unternommen worden, so ist der Besitzer zur Niederreißung der Anlage durch polizeiliche Exekution anzuhalten.

§. 12. Eben dieses findet Statt (§. 11.), wenn die Ansiedelung, ohne die Entscheidung über deren Zulässigkeit abzuwarten, unternommen worden ist und solche demnächst für unzulässig befunden wird; wird sie aber für zulässig befunden, so trifft den Unternehmer eine polizeiliche Geldbuße von 5 bis 50 Thlr., welche im Unvermögensfalle in verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist.

§. 13. Ist in dem Falle des §. 8. auf den Widerspruch der Ortsgemeinde die neue Ansiedelung für unzulässig erklärt, solche aber dennoch zur Ausführung gebracht worden, so ist derjenige, welcher zu dieser Ansiedelung das Wohngebäude von seinem Besitze abgetrennt und veräußert hat, der Ortsgemeinde während zehn Jahre, vom Tage der Uebergabe des Wohngebäudes an gerechnet, für alle Kosten verhaftet, welche für sie aus der Verpflichtung zur Armenpflege gegen den Ansiedler und dessen Familie entstehen.

§. 14. Durch die gegenwärtige B. wird in den Vorschriften des G. über die Ausnahme neu anziehender Personen v. 31. Dez. 1812 wegen der freien Wahl des Aufenthaltsortes nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 11. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Boyen. Mühler. v. Ragler. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

K.D. v. 18. Juli 1845, in Betreff der Stempelsteuer für die Errichtung von Fideikommiß- und Familienstiftungen.

[G.S. 1845. S. 506. Nr. 2605.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 5. d. M. will Ich zur Erläuterung und Ergänzung der in dem Tarife zum Stempel G. v. 7. März 1822 unter den Worten:

„Fideikommiß-Stiftungen“

enthaltenen Vorschrift hierdurch Folgendes bestimmen:

- 1) Fideikommiß-Stiftungen — ohne Unterschied, ob sie zu Gunsten der Anverwandten des StifTERS oder anderer Personen errichtet werden — unterliegen der Stempelsteuer von drei vom Hundert des Gesamtwerts der denselben gewidmeten Gegenstände ohne Abzug der etwanigen Schulden.
- 2) Der Stempel ist zu der Urkunde, durch welche die Stiftung errichtet wird, zu verwenden, ohne Rücksicht darauf, ob zu der Stiftung eine Bestätigung erforderlich ist oder nicht.
- 3) Bei Stiftungen unter Lebendigen ist der Stempel in der durch §. 12. des Stempel G. v. 7. März 1822 vorgeschriebenen Frist, bei Stiftungen von Todeswegen aber innerhalb des für die Lösung des Erbschaftsstempels vorgeschriebenen Zeitraums beizubringen. Bei Stiftungen von Todeswegen sind die Inhaber der Erbschaft für die Entrichtung der Stempelsteuer ebenso, wie nach §. 16. jenes G. für die Entrichtung der Erbschafts-Stempelsteuer alle für einen und einer für alle verhaftet.
- 4) Die Bestimmungen unter 1—3 sind auch auf Familienstiftungen anzuwenden.

Das Staatsmin. hat diesen Erlaß durch die G.S. bekannt zu machen. Sanssouci, d. 18. Juli 1845. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Generalkonzeption für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. B. 23. Juli 1845.

[G.S. 1845. S. 516. Nr. 2608.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Auf die Uns vorgetragenen Bitten und Wünsche derjenigen Unserer Lutherischen Unterthanen, welche sich von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennt halten, wollen Wir in Anwendung der in Unserer Monarchie bestehenden Grundsätze über Gewissensfreiheit und freie Religionsübung und im Interesse der öffentlichen bürgerlichen Ordnung zulassen und gestatten, daß von den gedachten Lutheranern nachstehende Befugnisse unter den hinzugefügten maßgebenden Bestimmungen in Ausübung gebracht werden:

- 1) Den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern soll gestattet sein, zu besonderen

Kirchengemeinden zusammen zu treten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstände zu bilden.

- 2) Zur Bildung einer jeden einzelnen Gemeinde ist jedoch die besondere Genehmigung des Staats erforderlich. Die Ertheilung dieser Genehmigung steht gemeinschaftlich den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz zu.
- 3) Eine solche Kirchengemeinde (Nr. 2.) hat die Rechte einer moralischen Person. Sie kann daher auch Grundstücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staats erwerben, sowie eigene, dem Gottesdienste gewidmete, Gebäude besitzen, welchen jedoch der Name und die Rechte der Kirchen (§. 18. Tit. 11. Th. II. des A.L.R.) nicht beizulegen sind.
- 4) Als Geistliche der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner dürfen nur Männer von unbescholtenem Wandel angestellt werden, welche zu einer bestimmten Gemeinde vorgirt, von dem Vorstände (Nr. 1.) bestätigt und von einem ordinirten Geistlichen ordinirt sind.
- 5) Nach eben dieser Vorschrift (Nr. 4.) ist zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen die bisher schon als Geistliche dieser Religionspartei thätig gewesenenen Personen in dieser Eigenschaft ferner zugelassen werden können.
- 5) Die von diesen Geistlichen (Nr. 4. u. 5.) vorgenommenen Taufen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit und werden die von ihnen und ihren Vorgängern bisher verrichteten Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft hierdurch als gültig anerkannt.
- 7) Bei Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister haben die Geistlichen dieser Gemeinden die gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch Duplikate dieser Register bei dem Gerichte ihres Wohnorts niederzulegen. Die aus diesen Registern von ihnen ertheilten Auszüge sollen öffentlichen Glauben haben.
- 8) Aufgebote zu Trauungen können fortan mit rechtlicher Wirkung in den zum Gottesdienste bestimmten Lokalen derjenigen Gemeinden vorgenommen werden, zu denen die Verlobten gehören.
- 9) Wenn Mitglieder der gedachten Gemeinden die Verrichtung einzelner geistlichen Amtshandlungen in der evangelischen Landeskirche nachsuchen, so soll daraus allein der Austritt aus ihrer Gemeinde nicht gefolgert werden.
- 10) In Ansehung der Verpflichtung zu den aus der Parochialverbindung stehenden Lasten und Abgaben soll auch bei den, sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden, Lutheranern die Vorschrift des §. 261. Tit. 11. Th. II. des A.L.R. zur Anwendung kommen, soweit nicht nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen dergleichen Abgaben auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen oder Pfarreien und umgekehrt zu entrichten sind. Zur Entrichtung des Zehntens sollen die gedachten Lutheraner, wenn die zehntberechtigten Kirche oder Pfarrei eine evangelische ist, überall verpflichtet bleiben, wo die Zehntspflicht sich nach der Konzeption des Zehntpflichtigen bestimmt.

Unsere Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz sind beauftragt, für die Ausführung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

Urkundlich haben Wir diese Generalkonzeption Allerhöchstselbst vollzogen.

Gegeben Sanssouci, d. 23. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

B. v. 23. Juli 1845 wegen Abänderung der §§. 4., 5., 6., 44. u. 46. des G. v. 21. April 1825. Nr. 938., hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in der Altmark.

[G.S. 1845. S. 518. Nr. 2609.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Um die Ungewißheit zu beseitigen, welche bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 4., 5., 6., 44. u. 46. des G. über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse zc. in den zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörig gewesenenen Landestheilen v. 21. April 1825, Nr. 938. auf die an Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in der Altmark aus den dortigen besonderen Verhältnissen hervorgegangen sind, verordnen Wir für den genannten Landestheil, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Befand sich zur Zeit der Publikation des im vormaligen Königreiche Westphalen erlassenen Dekrets v. 23. Jan. 1808 der Verordnete im faktischen Besitze derhebung gewisser Geld- oder Natural-

abgaben oder gemessener Dienste, in Hinsicht deren der Verpflichtete behauptet, daß sie an die Stelle ursprünglich ungemessener Naturaldienste getreten seien und sind erstgedachte Leistungen nach Publikation des G. v. 21. April 1825 noch einmal ohne Vorbehalt entrichtet worden, so soll es für die Zukunft bei den Geld- oder Naturalabgaben, sowie bei den gemessenen Diensten in allen Fällen sein Bewenden behalten und dem Verpflichteten kein Einwand gegen deren Fortentrichtung aus dem Grunde gestattet sein, weil die ursprüngliche Dienstverpflichtung durch das Dekret v. 23. Jan. 1808 und das G. v. 21. April 1825 aufgehoben sei.

§. 2. Befand sich zur Zeit der Publikation des im vormaligen Königreiche Westphalen erlassenen Dekr. v. 23. Jan. 1808 der Berechtigten im faktischen Besitze der Hebung gewisser in Stelle gemessener Dienste entrichteter Geld oder Naturalabgaben und sind diese Abgaben von ihm nach Publikation des G. v. 21. April 1825 noch einmal ohne Vorbehalt angenommen worden, so soll es bei den gedachten Geld oder Naturalabgaben für die Zukunft sein Bewenden behalten und dem Berechtigten nicht gestattet sein, auf den gemessenen Naturaldienst zurückzugehen oder dessen Ablösung oder Umwandlung nach denjenigen Grundsätzen zu verlangen, welche in der Ablösungs D. v. 13. Juli 1829 für die Ablösung oder Umwandlung von Diensten aufgestellt sind.

§. 3. So weit die in den §§. 1. u. 2. erwähnten Verhältnisse in einer anderen als der dort bestimmten Art zwischen den Berechtigten und Verpflichteten, nach Publikation des Dekr. v. 23. Jan. 1808, durch rechtskräftige Entscheidungen, Ablösungen, Verträge oder andere Rechtsmittel bereits definitiv festgestellt sind, behält es bei dieser Feststellung sein Bewenden; jedoch mit der Maßgabe, daß aus einer nach Publikation des G. v. 21. April 1825 ergangenen rechtskräftigen Entscheidung ein Anspruch auf Zurückzahlung oder Erstattung des schon Veleisteten niemals hergeleitet werden kann, es sei denn, daß der Betrag, welcher zurückgezahlt oder erstattet werden soll, in dem Erkenntnisse bereits definitiv zuerkannt wäre. Dies gilt von den erwähnten Ablösungen, Verträgen u. s. w. selbst dann, wenn sich nachweisen ließe, daß die Dienste, welche den Gegenstand derselben ausmachten, zu den ungemessenen zu zählen seien. Sind jedoch die rechtskräftigen Erkenntnisse, Verträge u. s. w. vor Publikation des G. v. 21. April 1825 erfolgt, so finden vorstehende Bestimmungen auf dieselben nur in sofern Anwendung, als sie nach den Vorschriften im §. 117. jenes G. für rechtsgültig anzusehen sind.

Die in solcher Weise noch nicht erledigten Angelegenheiten sollen nach gegenwärtiger B. beurtheilt werden, ohne Unterschied, ob der Berechtigte bereits auf die Naturaldienstpflicht zurückgegangen, oder der Verpflichtete gegen die Fortentrichtung der Dienstgelder oder anderer Leistungen Einwendung erhoben hat oder nicht.

§. 4. In allen durch gegenwärtige B. nicht berührten Beziehungen behält es bei dem G. v. 21. April 1825 und bei der Ablösungs D. v. 13. Juli 1829 sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 23. Juli 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühlcr. v. Nagler. Kother. Eichhorn.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Uhdn.

B. v. 23. Juli 1845 wegen Abänderung der §§. 4., 5., 6., 44. u. 46. des G. v. 21. April 1825. Nr. 938. hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in den vormalig zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg. 1)

[G. S. 1845. S. 520. Nr. 2610.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Um die Ungewissheiten zu beseitigen, welche bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 4., 5., 6., 44. u. 46. des G. über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse zc. in den zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen v. 21. April 1825. Nr. 938. auf die an Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in den vormalig zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg aus den dortigen besonderen Verhältnissen hervorgegangen sind, verordnen Wir für die gedachten Landestheile, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§§. 1., 2. u. 3. (Wörtlich gleichlautend mit den §§. 1., 2. u. 3. des vorstehenden G. [Nr. 2609.] für die Altmark.)

§. 4. Ist das zwischen denselben Berechtigten und Verpflichteten rücksichtlich der Dienste bestehende Verhältniß durch rechtskräftige Entscheidung, Ablösung, Vertrag oder einen anderen Rechtstitel erst theilweise definitiv festgestellt worden, so treten in Beziehung auf den noch übrigen Theil jenes Verhältnisses bei Anwendung der §§. 1. u. 2. folgende Maßgaben ein:

- 1) Hat der Berechtigte für die gemessenen Dienste bereits eine höhere Ablösungssumme oder Entschädigung erlangt, als ihm nach §. 2. zustehen würde, so muß er sich den Mehrbetrag auf die ihm für die ungemessenen Dienste zu entrichtenden Abgaben, sowie auf den Werth der gemessenen Dienste, welche an die Stelle der ungemessenen getreten sind, anrechnen lassen.
- 2) Hat der Verpflichtete bereits eine rechtskräftige Befreiung von denjenigen Abgaben oder von denjenigen gemessenen Diensten erlangt, welche an die Stelle ungemessener Dienste getreten sind, so kann derselbe die Bestimmung des §. 2. nur dann für sich geltend machen, wenn er zugleich auf die gedachte Befreiung Verzicht leistet.

§. 5. In allen durch gegenwärtige B. nicht berührten Beziehungen behält es bei dem G. v. 21. April 1825 und bei der Ablösungs D. v. 13. Juli 1829 sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 23. Juli 1845.

Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühlcr. v. Nagler. Kother. Eichhorn.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhdn

Gemeinde-Ordn. für die Rheinprovinz. B. 23. Juli 1845. 1)

[G. S. 1845. S. 523. Nr. 2611.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in der Rheinprovinz mit Ausnahme der Stadt Weklar, in welcher es bei der bereits erfolgten Verleihung der revidirten Städte Ordnung verbleibt und mit dem Vorbehalt, nach Befinden auch anderen auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag die revidirte Städte-D. v. 17. März 1831 zu verleihen und dabei diejenigen statutarischen Anordnungen zu bewilligen, welche nach den eigenthümlichen Verhältnissen der die Verleihung nachsuchenden Städte wünschenswerth erscheinen, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

Erster Titel.

Von den Gemeinden und Bürgermeistereien überhaupt und der Grundlage ihrer Verfassung.

§. 1. Alle diejenigen Orte (Städte, Dörfer, Weiler, Bauerschaften, Hofschaften, Kirchspiele u. s. w.), welche für ihre Kommunalbedürfnisse gegenwärtig einen eigenen Haushalt haben, es sei auf den Grund eines besonderen Stats oder einer Abtheilung des Bürgermeisterei Stats, sollen fortan eine Gemeinde unter einem Gemeindevorsteher bilden.

§. 2. Orte, welche früherhin besondere Gemeinden bildeten, gegenwärtig aber mit anderen zu einem Haushalte verbunden sind, können als eigene Gemeinden wieder hergestellt werden, wenn sie noch erhebliche besondere Interessen haben und zwei Drittel der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder des Ortes (§§. 33., 36.) in einer zu diesem Zweck unter dem Vorsitze des Bürgermeisters abzuhaltenden Gemeindeversammlung sich dafür erklären. Der Oberpräsident hat hierüber auf den Bericht der Regierung zu entscheiden: es müssen aber, bevor für die Wiederherstellung entschieden wird, die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder der übrigen beteiligten Ortschaften in einer unter dem Vorsitze des Bürgermeisters abzuhaltenden Versammlung ebenfalls mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 3. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks und zu letzterem alle innerhalb dessen Grenzen gelegene Grundstücke.

§. 4. Einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, müssen mit einer angrenzenden Gemeinde vereinigt werden; der Oberpräsident hat hierüber nach Anhörung der Beteiligten und des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinden zu beschließen.

1) Vgl. G., betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz v. 15. Mai 1846 (G. S. 1856. S. 135. Nr. 425.).

1) Vgl. G. v. 11. Dec. 1845 (G. S. S. 832.).

§. 5. Den vormalig unmittelbaren Deutschen Reichsständen, auf welche die R. v. 21. Juni 1815 Anwendung findet und denjenigen Besitzern von Ständeherrschaften, welchen gleichartige Beschlüsse besonders verliehen sind, verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre in dem Gemeindebezirke belegenen Grundstücke und für deren Bewohner, die ihnen zustehenden Rechte, wie sie in der Instr. v. 30. Mai 1820 in Verbindung mit der den §. 32. derselben erläuternden Ordre v. 14. Juli 1829, oder vermöge besonderer Regesse festgesetzt sind.

§. 6. Außer den Fällen der §§. 2. u. 4. können Veränderungen in den Gemeindeverbänden nur mit Unserer unmittelbaren Genehmigung vorgenommen werden. Die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder der beteiligten Gemeinden sind hierüber zuvor in einer unter dem Voritze des Bürgermeisters abzuhaltenden Versammlung mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 7. Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungsbezirk (Bürgermeisterei) unter einem Bürgermeister; die Bürgermeisterei kann auch aus einer Gemeinde bestehen, wenn diese von dem Umfange ist, um den Zwecken einer Bürgermeisterei für sich allein zu genügen.

§. 8. Die Bürgermeisterei bildet zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu der Bürgermeisterei gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde. Welche Angelegenheiten Gegenstand des Bürgermeisterei-Kommunalverbandes sein sollen, wird, so weit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften besonders bestimmt sind, durch Beschluß der Bürgermeisterei-Versammlung (§. 109.) unter Genehmigung der Regierung festgesetzt.

§. 9. Die Bürgermeistereien sollen in ihrer bisherigen Begrenzung beibehalten werden; es bleibt jedoch vorbehalten, soweit die gegenwärtigen Bezirke nicht zweckmäßig befunden werden, die erforderlichen Abänderungen zu treffen. Diese können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern auf den mit dem Gutachten des Ober-Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung erfolgen; die beteiligten Bürgermeisterei-Versammlungen und die Kreisstände müssen darüber zuvor mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 10. Bei Veränderungen, welche jetzt oder künftig in den Gemeinden oder Bürgermeisterei-Bezirken vorgenommen werden, ist die Regulirung der Verhältnisse, nach Vernehmung der Beteiligten, im Verwaltungswege durch die Regierung zu bewirken, gegen deren Entscheidung der Rekurs an den Ober-Präsidenten Statt findet. Ob und wie weit gegen diese Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg Statt finden kann, ist nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Eine jede solche Veränderung der Gemeinde- oder Bürgermeisterei bezirke ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 11. Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landestheile es nöthig machen, können zur Ergänzung und näheren Bestimmung der Vorschriften des gegenwärtigen G. besondere Statuten und Dorf-Ordnungen erlassen werden, worüber, je nachdem diese Verhältnisse nur in einzelnen Gemeinden oder in sämtlichen Gemeinden einer oder mehrerer Bürgermeistereien vorkommen, die beteiligten Gemeinderäthe oder Bürgermeisterei-Versammlungen (§§. 44. u. 109.) zu beschließen haben.

Insofern die Statuten und Dorf-Ordnungen keine Abweichungen vom Gesetze enthalten, oder ein bis dahin in Wirksamkeit gebliebenes Verkommen bestätigen, ist zur Gültigkeit derselben die Genehmigung des Ministers des Innern hinreichend, außerdem aber Unsere Landesherliche Bestätigung erforderlich.

An der althergebrachten Wirksamkeit der im ostpreussischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz noch bestehenden Schöffen- und Feldgerichte wird durch gegenwärtige D. nichts geändert.

Zweiter Titel.

Von den Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Von den Gemeindegliedern, deren Rechten und Pflichten.

§. 12. Mitglieder der Gemeinden sind:

- 1) sämtliche selbstständige Einwohner derselben,
- 2) alle, welche mit einem Wohnhause in der Gemeinde angefaßt sind und
- 3) diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben (§. 36.)

Als mit einem Wohnhause angefaßt wird derjenige angesehen, auf dessen Namen das Haus in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen ist (Grundsteuergesetz für die westliche Provinzen v. 21. Jan. 1839 §. 14.)

§. 13. Inwiefern die Gemeinden neu anziehenden Personen die Niederlassung zu gestatten haben, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 14. Von denjenigen, welche in der Gemeinde als selbstständige Einwohner sich niederlassen, kann ein Eintrittsgeld zur Gemeindekasse erhoben werden, wenn

- 1) ein solches bis jetzt herkömmlich zur Gemeindekasse erhoben worden ist, oder
- 2) die Einkünfte des Gemeindevermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge im Durchschnitte einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunalbedürfnisse bestritten werden kann, oder
- 3) Gemeindeanstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hilfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

Das Eintrittsgeld wird in dem Falle unter 1. nach dem herkömmlichen Betrage forterhoben, kann aber anderweitig regulirt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Observanz für begründet anzuerkennen und in welcher Art das Eintrittsgeld anderweitig zu reguliren ist, ingleichen über die Zulässigkeit und die Höhe des Eintrittsgeldes in den Fällen unter 2. und 3. erfolgt nach Vernehmung des Gemeinderaths durch die Regierung, welche der Minister des Innern mit einer Instruktion hierüber versehen wird.)

§. 15. Die Mitglieder der Gemeinde nehmen an den gemeinsamen Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil, unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 16. Die Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (das Gemeinderecht) steht nach näherer Vorschrift des zweiten Abschnitts nur

- 1) den Meistberbten (Meistbesteuerten) (§§. 33., 35.) und
- 2) denjenigen zu, welchen dasselbe besonders verliehen worden ist (§. 36.).

§. 17. In Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch gegenwärtige Gemeinde-D., vorbehaltlich der im §. 18. getroffenen Bestimmungen, nichts geändert.

§. 18. Für die Theilnahme an den Gemeindevorfällen (§. 17.) kann auf den Antrag des Gemeinderaths zum Vortheile der Gemeindekasse eine jährliche Abgabe, welche nach den einzelnen Arten jener Nutzungen und nur von denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, zu entrichten ist, angeordnet werden; zur Einföhrung oder Erhöhung derselben ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Anstatt der jährlichen Abgabe oder auch neben derselben kann ein Einkaufsgeld eingeföhrt werden. Dasselbe wird nach Vernehmung des Gemeinderaths durch die Regierung festgesetzt; die im §. 14. erwähnte Instruktion soll auch hierüber nähere Anweisung erteilen.

§. 19. Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindevorfällen werden, soweit sie nicht auf einen speziellen Rechtstitel sich gründen, im Verwaltungswege durch den Landrath entschieden.

§. 20. Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen sowie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

§. 21. Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeindebedürfnis erfordert.

§. 22. Insofern zu diesen Leistungen die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen und die sonst den Gemeinden nach den Gesetzen zustehenden Einnahmen nicht hinreichen, sind alle einzelne Gemeindeglieder (§§. 3. u. 12.) zu Geldbeiträgen und Diensten, wozu jedoch Kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, verpflichtet.

§. 23. Die Geldbeiträge sollen in der Regel in Zuschlägen zu den Staatssteuern bestehen. In welchem Verhältnisse die Zuschläge auf die verschiedenen Steuern zu vertheilt sind, hat der Gemeinderath zu beschließen. Zu diesem Beschluß ist die Genehmigung der Regierung erforderlich und sind hierbei die im §. 98. erwähnten Instruktionen zu beachten. In Betreff der Erhebung solcher Geldbeiträge, welche nicht durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht werden, verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 13. des G. über die Einrichtung des Abgabewesens v. 30. Mai 1820 und der Ordre v. 4. Dez. 1826.

Die Dienste sollen gleichfalls in der Regel nach dem Maßstabe der Staatssteuern vertheilt werden. Mit Genehmigung des Landraths kann jedoch der Gemeinderath auch einen anderen Vertheilungsmaßstab beschließen. Welche Einwohner Handdienste und welche Spanndienste

1) Vgl. G. v. 2. März 1867 (G.S. S. 361.).

zu leisten haben, bestimmt der Gemeindevorsteher, vorbehaltlich des Rekurses an den Bürgermeister und den Landrath.

Jeder ist berechtigt, die Dienste durch taugliche Stellvertreter abzuleisten, oder nach bestimmten, vom Gemeinderathe vorzuschlagenden und vom Bürgermeister festzusetzenden Sätzen in jedem einzelnen Falle durch Zahlung an die Gemeindefasse abzukaufen, ausgenommen in Nothständen.

Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig leistet, wird zur Zahlung des Geldwerths derselben nach Vorschrift des §. 25. angehalten.

§. 24. Auswärts wohnende Grundeigentümer sind, selbst dann, wenn sie als Hausbesitzer zu den Gemeindegliedern gehören (§. 12. Nr. 2.) oder das Gemeinderecht durch besondere Verleihung erlangt haben (§. 36.), nur zu den dem Grundeigenthum aufgelegten Leistungen verpflichtet.

§. 25. Alle Gemeindeabgaben, insonderheit auch die nach §. 14. zu erhebenden Eintrittsgelder und die nach §. 18. zu erhebenden Gemeindegeldern und Einkaufsgelder sind, beim Mangel freiwilliger Leistung, im Steuerexekutionswege beizutreiben. Die Rollen werden vom Landrath für vollstreckbar erklärt.

§. 26. Die Beitragspflicht der einzelnen Gemeindeangehörigen (§. 22.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde und es bedarf dieserhalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder; die Bestimmungen, welche in Ansehung der Besitzer der von der Französischen Regierung verkauften Domainen durch das G. wegen des Schuldenwesens der Gemeinden in den Landesheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel v. 7. März 1822 §. 33. getroffen worden sind, verbleiben jedoch in Kraft. Bei Veränderungen des Gemeindebezirks durch Zuschlagung einzeln gelegener Besitzungen, oder durch Einverleibung einer andern Gemeinde oder eines Theils derselben, wird in den bestehenden Schulverhältnissen und in der Verbindlichkeit, zur Verzinsung und Abtragung der schon vorhandenen Schulden beizutragen, nichts geändert.

§. 27. Die Verpflichtung der Einzelnen zu den in den §§. 22., 24. u. 26. bezeichneten Leistungen beginnt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage seit ihrem Eintritt in die Gemeinde. Wenn sie ihr Verhältnis zur Gemeinde ausgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort und hört mit demselben auf.

§. 28. Servisberechtigte aktive Militärpersonen, ingleichen auf Inaktivitätsgelalt gesetzte Offiziere und Militärbeamte sind von allen Geldbeiträgen und Diensten (§§. 22. u. 26.) frei, insofern sie in der Gemeinde weder mit Grundeigenthum angelesen sind, noch Gewerbe treiben, in welchen Fällen sie zu den dem Grundeigenthum und dem Gewerbe aufgelegten Leistungen verpflichtet sind. Doch bezieht sich diese Befreiung nicht auf Zuschläge zu indirekten Verbrauchssteuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

§. 29. Wegen der Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten sollen die Vorschriften des G. v. 11. Juli 1822 und der Ordre v. 14. Mai 1832 angewandt werden.

In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer verbleibt es bei den bestehenden Verordnungen.

§. 30. Wo bisher nach gesetzlicher Vorschrift einzelne Klassen der Gemeindeglieder oder einzelne Abtheilungen des Gemeindebezirks zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, welche nur diese Klassen oder Abtheilungen betreffen, besondere Geldbeiträge oder Dienste geleistet haben, behält es dabei sein Bewenden.

§. 31. Von den Gemeindeaufgaben sind befreit:

- 1) alle zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte unbebaute Grundstücke, welche nach den Vorschriften des Grundsteuer G. für die westlichen Provinzen v. 21. Jan. 1839 §. 8. Nr. 1. u. §. 9. von der Besteuerung ausgenommen sind;
- 2) die zu einem solchen Zwecke bestimmten, nach der Vorschrift des §. 8. Nr. 2. jenes G. von der Besteuerung ausgenommenen Gebäude, in sofern als sie either nach gesetzlicher Bestimmung, oder vermöge eines speziellen Rechtsmittels auf Befreiung von den Gemeindefassen Anspruch hatten, oder künftig neu erbaut oder gegen Ueberlassung von Gebäuden, welche bisher von Gemeindefassen frei waren, erworben werden.

Die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude, welche either Gemeindefassen getragen haben, so wie diejenigen Gebäude, welche künftig zu einem solchen Zwecke ohne gleichzeitige Abtretung eines von Gemeindefassen befreiten Gebäudes erworben werden, bleiben den Gemeindefassen unterworfen, jedoch nur in dem bisherigen Umfange und mit Ausnahme der persönlichen Dienstleistungen. An die Stelle

sonstiger Naturallasten, wozu auch die Einquartierung zu rechnen ist, tritt eine feste Geldrente, welche in Ermangelung eines gültigen Abkommens durch Schiedsrichter festzusetzen ist.

Die Festsetzung geschieht nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre, jedoch mit Rücksicht auf die bei außerordentlichen Verhältnissen etwa eintretende Erhöhung.

Die Gemeinde erneuert einen und die Behörde, zu deren Verwaltung das Gebäude gehört, den anderen Schiedsrichter; die beiden Schiedsrichter haben, wenn diese Behörde und die Gemeinde sich darüber nicht vereinigen können, den Obmann zu wählen. Kommt auch unter den Schiedsrichtern eine Einigung über die Wahl des Obmanns nicht zu Stande, so wird dieser von der Regierung ernannt.

Verlieren die unter 1. u. 2. angeführten Grundstücke die Eigenschaft, durch welche ihre Befreiung von der Grundsteuer bedingt ist (§. 11. des Grundsteuer-G.), so fällt auch die Befreiung von den Gemeindefassen fort, sofern dieselbe nicht auf einem speziellen Rechtsmittel beruht.

Denjenigen Staatswaldungen, welche either von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindefassen befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regul. v. 17. Nov. 1841 wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau fortbestehen. In Betreff der Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen und Schullehrer von den Gemeindefassen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 32. Dingliche Befreiungen, welcher außer den im §. 31. erwähnten jetzt noch bestehen, werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Gemeinde abgelöst sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Der Ablösungsbetrag wird durch Schiedsrichter festgesetzt; von diesen erwählt einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstücks und den andern der Gemeinderath; der Obmann wird nach Vorschrift des §. 31. bestellt.

Durch den Ausspruch der Schiedsrichter wird unabänderlich festgesetzt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge, nach einem Durchschnitte von zehn Jahren, jährlich gehabt hat.

Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahres-Quantums an den Vetheiligten baar gezahlt hat, hört die Befreiung auf.

Neue dingliche Befreiungen können von der Gemeinde ebenso wenig erteilt werden, als dauernde persönliche Befreiungen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeinderechte (Bürgerrechte) und den Meistbeerbten.

§. 33. Zu den Meistbeerbten gehören:

I. in den auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden und zwar

- 1) in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden und in den mit denselben im Gemeindeverbande stehenden Klassensteuerpflichtigen Bezirken diejenigen Einwohner, welche aus ihrem Gewerbe, Vermögen oder aus anderen Quellen ein reines Einkommen beziehen, dessen geringster Betrag nicht unter 200 und nicht über 600 Thaler festzusetzen ist;

- 2) in den Klassensteuerpflichtigen Gemeinden diejenigen Einwohner, welche

a) entweder von ihren im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitzungen einen Haupt-Grundsteuerbetrag entrichten, dessen geringster Satz nicht unter zwei und nicht über zehn Thaler festzusetzen ist; oder

b) einen Klassensteuerbetrag zahlen, dessen geringster Jahresatz gleichmäßig sowohl für den Einzelnen als für die Haushaltung nicht unter vier und nicht über zwölf Thaler zu bestimmen ist;

II. in allen andern Gemeinden diejenigen Gemeindeglieder, welche im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angelesen sind und von ihren dafelbst gelegenen Grundbesitzungen einen Haupt-Grundsteuerbetrag entrichten, dessen geringster Satz nicht unter zwei und nicht über fünf Thaler zu bestimmen ist.

Für Gemeinden, deren Mitglieder in so überwiegender Zahl aus Pächtern ohne eigenen, zum Meistbeerbten qualifizirenden Grundbesitz bestehen, daß hiernach eine angemessene Zahl von Meistbeerbten nicht vorhanden sein würde, soll ausnahmsweise neben der Grundsteuer auch die Klassensteuer nach Maßgabe der Bestimmung I. 2. zur Aufnahme unter die Meistbeerbten befähigen; die Entscheidung hierüber steht dem Ober-Präsidenten zu.

Sollte in einzelnen Gemeinden auch hierdurch eine angemessene

Zahl von Meistbeerbten nicht erlangt werden, so kann der Minister des Innern auf den Antrag des Oberpräsidenten einen geringeren Haupt-Grundsteuerfuß als zwei Thaler zur Befähigung zum Meistbeerbten festsetzen. Von dieser Befugniß soll jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Zahl der Meistbeerbten bei einem Haupt-Grundsteuerfuß von zwei Thalern weniger als zwölf betragen würde.

§. 31. Die Festsetzung des zur Eigenschaft eines Meistbeerbten erforderlichen Betrags der Grund- oder Maschinensteuer und des Einkommens (§. 33.) erfolgt durch den Ober-Präsidenten mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse nach Vernehmung des Gemeinderaths.

Das Einkommen wird vom Gemeinderathe nach pflichtmäßigem Ermessen abgeschätzt, welchem zu dem Ende die Steuerrollen und sonstige Hilfsmittel mitgetheilt werden müssen. Wegen die Abschätzung, welche jedem Betheiligten bekannt zu machen ist, steht diesem sowohl die Führung des Nachweises eines höheren Einkommens vor dem Gemeinderathe, als auch der Rekurs an die Regierung zu. Bei der ersten Einrichtung erfolgt die Abschätzung durch die seitherigen Gemeindevertreter.

§. 35. Das Gemeinderecht kann nur von den Meistbeerbten männlichen Geschlechts ausgeübt werden, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, Preussische Unterthanen und unbescholten sind. (§§. 38—40.)

Von mehreren Personen, welche im ungetheilten Besitze eines zum Gemeinderecht befähigenden Grundstücks sich befinden, kann nur Einer das Gemeinderecht ausüben. Beim Mangel einer gültigen Einigung ist dazu zunächst der auf dem Grundstück selbst wohnende Mitbesitzer berufen, hierauf der im Gemeindebezirke wohnende und dann erst die übrigen; unter mehreren Gleichberechtigten entscheidet das höhere Alter und bei gleichem Alter das Loos.

§. 36. Alle übrige Gemeindeglieder, so wie die auswärtig wohnenden Grundeigentümer, welche im Gemeindebezirke nicht mit einem Hause angefaßen sind (Forensen), nehmen an dem Gemeinderecht keinen Theil; dasselbe kann aber Letzteren, wenn sie die dazu nach §. 35. erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen durch Beschluß des Gemeinderaths verliehen werden. Das einem Forensen solchergehalt verliehene Gemeinderecht erlischt durch Veräußerung von mehr als der Hälfte seines Grundbesitzes in dem Gemeindebezirke. Die Bestimmungen des gegenwärtigen §. über die Rechte und Verpflichtungen der Meistbeerbten sind in allen Fällen auch auf diejenigen zu beziehen, welchen das Gemeinderecht besonders verliehen worden ist.

§. 37. Das Gemeinderecht wird verloren, wenn ein Meistbeerbter die nach §§. 33., 34. festzusetzenden Steuerbeträge nicht mehr entrichtet, oder das bestimmte Einkommen nicht mehr bezieht. Entsteht die Verminderung der Grundsteuerquote unter den festgesetzten Betrag bloß dadurch, daß in Folge einer Vermehrung des Gesamtaufwandsvertrages der westlichen Provinzen der allgemeine Steuerprozentfuß sich ermäßigt, so verbleibt den seitherigen Meistbeerbten das Gemeinderecht.

§. 38. Von dem Gemeinderecht sind diejenigen ausgeschlossen, welche zum Verluste der Ehrenrechte verurtheilt worden sind.

§. 39. Das Gemeinderecht kann durch Beschluß des Gemeinderaths auch demjenigen entzogen werden, welcher

1) zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden ist, oder

2) sich durch seine Lebensweise oder durch einzelne Handlungen die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Der Bürgermeister hat in diesen Fällen die zum Grunde liegenden Thatfachen zu untersuchen und festzustellen, den Angeschuldigten mit seiner Verteidigung zu hören und die Verhandlungen dem Gemeinderathe zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei er selbst den Vorsitz zu übernehmen hat.

Dem Angeschuldigten steht gegen den Beschluß der Rekurs an die vorgelegte Regierung zu.

Soll das Verfahren gegen ein Mitglied des Gemeinderaths oder gegen einen Gemeindebeamten eingeleitet werden, so ist dazu die vorherige Genehmigung der Regierung erforderlich.

§. 40. Das Gemeinderecht ruht, wenn der dazu Berechtigte in Kriminal-Untersuchung, in Konkurs oder, wo das Rheinische Civilgesetzbuch gilt, in Zahlungsunfähigkeit versällt, bis die Untersuchung aufgehoben oder die Rehabilitation ausgesprochen ist.

§. 41. In jeder Gemeinde hat der Vorsteher ein vollständiges Arzeigniß der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten (Gemeinderolle) zu führen. Wer einmal in dieser Rolle aufgenommen ist, kann aus denselben ohne gesetzliche Gründe, welche ihm bekannt gemacht werden müssen, nicht weggelassen werden.

§. 42. Der Verlust des Gemeinderechts hat den Verlust derjenigen

Stellen zur Folge, zu deren Erlangung der Besitz desselben erforderlich ist. Im Falle des ruhenden Gemeinderechts ist nach Umständen von der Regierung über die Suspension zu verfügen.

§. 43. Die vom Staate besoldeten Beamten, sowie die Beamten der vormaligen unmittelbaren deutschen Reichsstände und der im §. 5. bezeichneten Standesherrn, so weit dieselben den Staatsbeamten gleich zu achten sind, die Geistlichen und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine Stelle oder einen Auftrag von längerer Dauer bei der Gemeindeverwaltung übernehmen sollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgelegten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst oder für die Gemeindeverwaltung in der Folge ein Nachtheil ergibt, von der Dienstbehörde sowohl als von der Regierung zurückgenommen werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Vertretung der Gemeinden.

§. 44. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten nach den darüber in gegenwärtiger D. ertheilten Vorschriften durch den Gemeinderath (Schöffenrath) oder durch den Bürgermeister und den Gemeindevorsteher vertreten.

Ob die Benennung Gemeinderath oder Schöffenrath zu gebrauchen sei, darüber entscheidet das landesübliche Herkommen.

§. 45. In denjenigen (auf dem Provinziallandtag im Stände der Städte nicht vertretenen) Gemeinden, welche nur achtzehn oder weniger zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglieder zählen, bilden diese sämmtlich den Gemeinderath. In allen übrigen Gemeinden besteht der Gemeinderath aus gewählten Gemeindevorordneten.

Bei einer Verminderung der Zahl der Meistbeerbten bis auf achtzehn oder darunter tritt die Verammlung sämmtlicher Meistbeerbten erst von dem Zeitpunkt ab in die Stelle des aus gewählten Gemeindevorordneten bestehenden Gemeinderaths, wo eine neue Wahl von Gemeindevorordneten vorzunehmen gewesen wäre. Bei einer Vermehrung der Zahl der Meistbeerbten über achtzehn ist die Wahl von Gemeindevorordneten binnen einer Frist von drei Jahren vorzunehmen.

Von diesen Bestimmungen soll in Ansehung derjenigen Gemeinden des ostrheinischen Theils des Regierungsbezirks Coblenz, in denen mehr als achtzehn Meistbeerbe vorhanden sind, seither aber eine Vertretung durch sämmtliche zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglieder Statt gefunden hat, eine Ausnahme dahin eintreten, daß der Gemeinderath aus sämmtlichen Meistbeerbten gebildet werden muß, wenn diese durch einen nach Stimmenmehrheit abzufassenden Beschluß darauf antragen.

§. 46. In denjenigen zum Stände der Städte nicht gehörigen Gemeinden, welche durch gewählte Verordnete vertreten werden, gehören zum Gemeinderath außer diesen Verordneten auch die im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angefaßenen meistbegüterten Grundeigentümer, welche von ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitz mindestens fünfzig Thaler an Haupt-Grundsteuer jährlich zahlen und die im §. 35. vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen. Eine Verminderung der Steuerquote lediglich durch Ermäßigung des allgemeinen Steuerprozentfußes (§. 37.) hat das Ausschneiden des meistbegüterten Grundeigentümers nicht zur Folge.

§. 47. Die Zahl der zu wählenden Gemeindevorordneten wird wie folgt festgesetzt:

in Gemeinden	
von weniger als 1000 Einwohnern auf . . .	6
" 1000 bis 3000 " " . . .	12
" 3001 " 10000 " " . . .	18
" 10001 " 30000 " " . . .	24
" mehr als 30000 " " . . .	30

Eine Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl einer Gemeinde hat erst dann eine Veränderung in der Zahl der Gemeindevorordneten zur Folge, wenn aus anderen Gründen neue Wahlen vorzunehmen sind.

§. 48. Für die gewählten Gemeindevorordneten werden zur Hälfte ihrer Zahl Stellvertreter gewählt, welche bestimmt sind, in Verhinderungsfällen oder beim Abgange einzelner Gemeindevorordneten deren Stelle einzunehmen, jedoch in der Art, daß für einen verhinderten Gemeindevorordneten nur ein Stellvertreter einberufen werden kann, welcher von derselben Wählerklasse (§. 50.), wie der Verordnete selbst, gewählt worden ist.

Die Reihenfolge für die Einberufung der Stellvertreter bestimmt sich durch die Zahl der Stimmen, welche sie bei der Wahl erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 49. Die Gemeindevorordneten und die Stellvertreter werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder

der, mit Ausnahme der im §. 46. erwähnten meistbegüterten Grundeigentümer, welche ohne Wahl zum Gemeinderathe gehören, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gemeindeverordneten aus, an deren Stelle neue zu wählen sind. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Loose, nachher nach dem Wahlturnus.

Die Stellvertreter bleiben sämmtlich 6 Jahre im Amte und können ebenfalls wieder gewählt werden.

§. 50. Zum Behuf der Wahlen (§. 49.) werden die Meistbeerbten nach Maßgabe ihres Einkommens oder der von ihnen zu entrichtenden Steuern in drei Klassen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittel der Gesamtschulden des Einkommens oder der Steuerbeträge aller Meistbeerbten fällt.

Zu den im §. 33. unter I. Nr. 1. genannten Gemeinden bilden diejenigen, welche das höchste Einkommen besitzen, bis zur Summe eines Dritttheils des Einkommens aller Meistbeerbten die erste Klasse, die zweite Klasse besteht aus den nächst jenen am meisten Begüterten, welche das zweite Dritteltheil des Einkommens aller Meistbeerbten besitzen; die dritte Klasse umfaßt alle übrige Meistbeerbten.

In eben dieser Weise werden unter Zugrundelegung der Steuern die Klassen in den im §. 33. unter I. Nr. 2. und II. erwähnten Gemeinden gebildet, und zwar in ersteren nach der Gesamtschulden der Grund- und Klassensteuer, in letzteren aber nach der Grundsteuer allein, wobei die Grundsteuer derjenigen meistbegüterten Grundeigentümer, welche zu den im §. 46. erwähnten gehören und an der Wahl nicht Theil nehmen, außer Anrechnung bleibt.

Schließt in den ersten Klassen ein Dritteltheil des Gesamteinkommens oder der Gesamtschulden nicht genau mit dem Einkommen oder der Steuer eines Meistbeerbten ab, so ist dieser zu der höheren Klasse zu rechnen. Ist bei mehreren Meistbeerbten, bei welchen die Klassen sich scheiden, das Einkommen oder die Steuer gleich, so entscheidet das Loos, welche von ihnen zu der höheren und welche zu der unteren Klasse zu rechnen sind.

Diejenigen Personen, welchen das Gemeinderathrecht aus besonderem Vertrauen verliehen ist (§. 36.), gehören zur ersten Klasse und kommt die von ihnen bezahlte Steuer bei der Klassenabstufung nicht in Anrechnung.

Die auf diese Weise gebildeten Klassen müssen eine jede aus so viel Wählern, als von ihr überhaupt Gemeindeverordnete und Stellvertreter gewählt werden sollen, also mindestens aus drei Wählern bestehen. Zur Vervollständigung dieser Zahl werden nöthigenfalls die am meisten begüterten oder am höchsten besteuerten Wähler aus der nächstfolgenden Klasse in die höhere aufgenommen.

§. 51. Jede Klasse wählt für sich eine gleiche Anzahl von Gemeindeverordneten und Stellvertretern, die Wahl ist aber an die Mitglieder dieser Klasse nicht gebunden. Vater und Sohn, sowie Brüder können nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. Befinden sich unter den meistbegüterten Grundeigentümern (§. 46.), und wenn die Vertretung der Gemeinde durch sämmtliche Meistbeerbte Statt findet, unter den letztern dergleichen nahe Verwandte, so kann nur Einer von ihnen Mitglied des Gemeinderaths werden. Beim Mangel einer gültigen Einigung entscheidet das höhere Alter und bei gleichem Alter das Loos.

§. 52. Wenigstens die Hälfte der Gemeindeverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet. Wenn von den zu Gemeindeverordneten Gewählten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesehnen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück und werden die ersten Stellvertreter, soweit dergleichen überhaupt zu wählen sind.

Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern in denjenigen Wahlversammlungen, in welchen die Zurücktretenden gewählt waren, erneuert werden.

Wo örtliche Verhältnisse es nothwendig machen, kann der Ober-Präsident von der Vorschrift, daß wenigstens die Hälfte der Gemeindeverordneten aus Grundbesitzern bestehen soll, eine Ausnahme gestatten.

§. 53. In dem Wahltermine, welcher vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publikationsart bekannt zu machen ist, müssen die Wahlberechtigten persönlich erscheinen. Die Ausgeschiedenen sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden und zur Einsendung schriftlicher Abstimmungen nicht befugt. Wer, obgleich anwesend, sich der Abstimmung enthält, ist den Ausgeschiedenen gleichzusetzen.

Zu einer gültigen Wahl ist in jeder Wahlklasse die Theilnahme von wenigstens eben so vielen Wählern nothwendig, als Wahlen vorzunehmen sind. Kann hiernach eine gültige Wahl nicht zu Stande

kommen, so ernannt der Landrath die Gemeindeverordneten und Stellvertreter, welche zu wählen waren und die Ernannten sind dann, wenn ihnen nicht die gesetzlichen Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, zur Seite stehen, zur Annahme der Stellen unbedingt verpflichtet.

§. 54. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des Bürgermeisters im Beistand zweier von der Wahlversammlung zu bestimmenden Skrutatoren. Der Bürgermeister kann sich durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

§. 55. Die Wahl jedes Gemeindeverordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergiebt sich nicht eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch hierbei nach zweimaligem Versuchen keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet das Loos.

Fallen die meisten Stimmen in gleicher Zahl auf mehr als zwei Kandidaten, so ist unter denselben zum Behuf der engern Wahl eine Vorwahl zu veranstalten, bei welcher die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Ergiebt die Vorwahl kein Resultat, so entscheidet unter denen, welche in derselben gleiche Stimmen bekommen haben, das Loos darüber, welche zwei Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen seien.

§. 56. Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben. Sollte diese Wahlform in einzelnen Gemeinden nicht anwendbar sein, so hat der Ober-Präsident für dieselben eine andere Wahlform zu bestimmen.

§. 57. Reklamationen gegen das Verzeichniß der Wahlberechtigten, welches bei Antündigung des Wahltermins öffentlich auszulegen ist, machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn nachher eine solche Abänderung desselben verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert.

§. 58. Die Wahlverhandlungen, aus welchen die Beobachtung der Vorschriften der §§. 51. bis 56. erhellen muß, sind, nach vorgängiger Prüfung im Gemeinderathe, dem Landrathe einzureichen, welcher, wenn gegen die Legalität des Verfahrens und die Qualifikation der Gewählten nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahl zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

§. 59. Wenn unter einzelnen Abtheilungen einer und derselben Gemeinde über die besonderen Rechte derselben Streit entsteht, so wird hierüber nicht vom Gemeinderath verhandelt, sondern jede theilhabende Abtheilung, wenn sie nicht mehr als zehn Meistbeerbte enthält, durch die Versammlung der letztern, sonst aber durch fünf von den Meistbeerbten aus ihrer Mitte zu erwählende Deputirte vertreten, welche unter der Leitung des Bürgermeisters mit einander verhandeln und, falls keine Einigung zu Stande kommt, zur Ausführung ihrer Ansprüche Bevollmächtigte ernennen. Diese Deputirten stehen in Beziehung auf den Streitgegenstand in dem Verhältnisse des Gemeinderaths, der Bevollmächtigte aber in dem Verhältnisse der ausführenden Behörde. (Abschn. 4. Abth. 1. u. 3.)

§. 60. Wenn in gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrerer Gemeinden die Beschlüsse der verschiedenen Gemeinderäthe nicht übereinstimmend sind, so haben die Gemeinderäthe Deputationen zu ernennen, welche unter dem Vorsitz des Bürgermeisters die Sache gemeinschaftlich zu berathen und über das Resultat ihren Kommittenten Bericht zu erstatten haben. Werden dennoch keine übereinstimmende Beschlüsse der verschiedenen Gemeinderäthe erlangt, so hat die Regierung auch in den Angelegenheiten zu entscheiden, welche sonst den Beschlüssen des Gemeinderaths überlassen sind (§§. 86., 88.), sofern die Sache nicht auf den Rechtsweg zu verweisen ist.

Wenn Gemeinden verschiedener Bürgermeistereien bei der Sache theilhaftig sind, so führt den Vorsitz in der Versammlung der Deputationen der Bürgermeister, in dessen Bezirk der Gegenstand des gemeinschaftlichen Interesses belegen ist und wo dieser Grundsatz nicht ausreicht, der älteste.

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten und Verhältnissen des Gemeinderathes.

§. 61. Der Gemeinderath hat die Vollmacht und Verpflichtung, für die Gemeinde in ihren Gemeinde-Angelegenheiten nach Ueberzeugung und Gewissen verbindende Beschlüsse zu fassen. Ueber andere Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn

folche durch besondere Gesetze, oder in einzelnen Fällen durch Verfügung der Regierung, an ihn gewiesen sind.

§. 62. Der Gemeinderath kann nur dann zusammentreten, wenn er dazu von dem Bürgermeister oder mit dessen Genehmigung von dem Vorsteher zusammenberufen worden ist. Auf den Antrag des vierten Theils der Mitglieder und wenn ihre Zahl weniger als zwölf beträgt, auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Gemeinderath entweder selbst zusammenzuberufen oder den Vorsteher zu dessen Zusammenberufung anzuweisen. Die Zusammenberufung erfolgt schriftlich, unter Angabe der zur Berathung kommenden Gegenstände, und mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens drei Tage vorher. Es können auch regelmäßige Sitzungstage durch den Bürgermeister, nach Anhörung des Gemeinderaths, ein- für allemal bestimmt werden; die Gegenstände der Berathung sind aber auch dann, wenn dieselben nicht dringend sind, wenigstens drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedes Mitglied des Gemeinderaths hat das Recht, Anträge und Vorschläge über die Angelegenheiten der Gemeinde zur Berathung zu bringen. Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht vorher dem Bürgermeister und durch diesen drei Tage vor der Sitzung den übrigen Mitgliedern mitgetheilt sind, auf den Antrag des Bürgermeisters oder auch nur eines Mitgliedes bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werden.

§. 63. Der Bürgermeister führt in Gemeinderath den Vorsitz und hat bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme, sonst aber, wenn er nicht zugleich Gemeindevorsteher ist, kein Stimmrecht. Er kann jedoch in geeigneten Fällen dem Vorsteher den Vorsitz übertragen. Wenn über den Haushalts-Stat, über die Abnahme der Gemeindevorstellung und über Angelegenheiten, bei welchen mehrere Gemeinden des Bürgermeisterei-Bezirks gemeinschaftlich theilhaftig sind (§. 60.), berathen wird, muß er stets den Vorsitz führen. Der Vorsteher hat immer volles Stimmrecht und wenn er den Vorsitz führt, bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.

Der Gemeinderath kann einen Protokollführer aus seiner Mitte wählen.

§. 64. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens zwei Dritttheilen der Mitglieder erforderlich.

Wenn der Gemeinderath, nachdem er zur Berathung ein und desselben Gegenstandes zwei Mal vorschriftsmäßig zusammenberufen ist, beide Male nicht in beschlußfähiger Zahl erscheint, so ergänzt der Landrath seinen Beschluß. Wer nicht mitstimmte oder die Unterschrift des Protokolls verweigert, ist als nicht erschienen zu betrachten. Es kann aber jedes Mitglied des Gemeinderaths verlangen, daß seine abweichende Ansicht in das Protokoll aufgenommen werde.

§. 65. Wer bei einer Angelegenheit ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse hat, darf an der Berathung keinen Theil nehmen. Kann wegen persönlicher Theilnehmung der Mitglieder und der an deren Stelle einzuberufenden Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat die Regierung vermöge des ihr zustehenden Obergewaltrechts für die Wahrung der Rechte der Gemeinde Sorge zu tragen und die dazu erforderlichen Einleitungen zu treffen, nöthigenfalls auch einen Rechtsanwalt zu bestellen. Diese Bestimmung findet insbesondere alsdann Anwendung, wenn Streit darüber entsteht, ob ein Gegenstand Eigenthum der Gemeinde oder der einzelnen Gemeindeglieder ist.

§. 66. Die Beschlüsse sind, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder, in ein besonderes Buch einzutragen und sowohl von dem Vorsitzenden, als von allen anwesenden Mitgliedern, in der Sitzung selbst, zu unterschreiben. Die Ausfertigung solcher Beschlüsse, welche Urkunden beigelegt werden, oder als Autorisation für den Bürgermeister zu einzelnen Amtshandlungen dienen sollen (§. 102.), müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinderaths unterschrieben werden. Letztere werden dazu jährlich vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewählt.

§. 67. Alle Beschlüsse des Gemeinderaths müssen dem Bürgermeister, insofern er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, sogleich vorgelegt werden.

§. 68. Der Gemeinderath kann zur Vorbereitung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände Kommissionen aus seiner Mitte ernennen. Dem Bürgermeister steht es frei, auch in diesen Kommissionen den Vorsitz zu führen.

§. 69. Den Meistberbeten und Gemeindevorordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufes anzunehmen; nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 70. Der Versammlung des Gemeinderaths müssen alle Mitglieder regelmäßig beiwohnen und kein Mitglied darf sich der Abstimmung oder der Unterschrift des Protokolls entziehen. Ein Mitglied,

welches die Versammlung dreimal nach einander ohne genügende Entschuldigung versäumt, oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ordnung und Ruhe gestört und den Zuruf des Vorsitzenden zur Ordnung nicht beachtet hat, oder welches die Theilnahme an der Abstimmung oder die Unterschrift des Protokolls ohne hinreichenden Grund verweigert, kann aus dem Gemeinderath ausgeschlossen werden. Die Entscheidung erfolgt durch die Regierung.

§. 71. Sollte ein Gemeinderath in Unordnung oder Parteilichkeit verfallen, oder fortwährend seine Pflichten in solchem Grade vernachlässigen, daß die im §. 64. vorgesehene Maßregel zur Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht ausreicht, so werden Wir den Gemeinderath nach genauer Unterfuchung der Sache auflösen, die Bildung einer neuen Vertretung anordnen, und die Schulden auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären.

Zweite Abtheilung.

Von dem Vorsteher, dem Empfänger und den Unterbeamten der Gemeinden.

§. 72. Der Gemeindevorsteher wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Bürgermeisters von dem Landrathe aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ernannt. Derselbe muß sich zur christlichen Religion bekennen, im Gemeindebezirke wohnen und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Bei seiner Ernennung soll auf Personen, welche das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden.

Das Amt des Vorstehers dauert sechs Jahre, kann aber nach drei Jahren niedergelegt werden.

Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art ein Stellvertreter (Beistand) ernannt, welcher dieselben Eigenschaften besitzen muß.

§. 73. In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Bürgermeisterei bilden, ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher.

§. 74. Auch kann, wenn mehrere Gemeinden eine Bürgermeisterei bilden, der Bürgermeister zugleich zum Vorsteher derjenigen Gemeinde bestellt werden, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat. Der Ober-Präsident hat hierüber nach Vernehmung des Gemeinderaths zu entscheiden.

In denjenigen Gemeinden, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten werden, sollen die Stellen des Vorstehers und des Bürgermeisters in der Regel verbunden und Ausnahmen hiervon nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern gestattet sein.

§. 75. Das Amt des Vorstehers wird unentgeltlich verwaltet und nur für Dienstkosten eine Entschädigung gewährt, welche von der Regierung nach Vernehmung des Gemeinderaths zu bestimmen ist, jedoch 1 Egr. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen soll. Für Dienststreifen nach einem mehr als zwei Meilen entfernten Orte kann besondere Vergütung verlangt werden. Gebühren für einzelne Amtshandlungen dürfen nur insoweit erhoben werden, als sie in den Gesetzen ausdrücklich gestattet sind; dagegen müssen die durch solche Handlungen verursachten baaren Auslagen jederzeit von den Theilnehmern erstattet werden.

§. 76. Der Vorsteher hat unter der Aufsicht und nach den Anweisungen des Bürgermeisters die Ortspolizei in seiner Gemeinde zu handhaben, soweit nicht besondere Behörden dafür bestehen. Für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und für alle Angelegenheiten der Bürgermeisterei, soweit sie die Gemeinde betreffen, ist der Vorsteher ein Organ des Bürgermeisters (§. 85.). Dieser darf aber denselben das Stabs-, Kassen- und Rechnungswesen nicht übertragen.

Die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter gehören in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln zu den Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei für die im Art. 11. der Strafprozess-D. bezeichneten Gegenstände.

§. 77. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung der Regierung, Bezirks-, Dorfs- oder Pauerchaftsvorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Wegen der Ernennung, Qualifikation und Amtsbauer derselben gelten die wegen des Gemeindevorstehers ertheilten Vorschriften. Wenn in dem Bezirke kein Mitglied des Gemeinderaths wohnt, so kann ein anderer Meistberbet zu diesem Amte ernannt werden. Die Dorfs- und Pauerchaftsvorsteher bilden eine Hülfbehörde des Gemeindevorstehers für die Polizeiaufsicht ihres Bezirks.

§. 78. So weit zum Dienste der Gemeinden Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Bürgermeister, sonst aber von

dem Landrathe ernannt, in beiden Fällen, nachdem der Gemeinderath mit seiner Erklärung über die Würdigkeit des Anzustellenden gutachtlich geäußert worden ist.

Alle diese Anstellungen finden auf Kündigung Statt, wenn nicht die Anstellung auf Lebenszeit durch das Gesetz für gewisse Funktionen des Beamten vorgeschrieben ist. In den Gemeinden, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten werden, sind die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen der Versorgung der Invaliden zu befolgen.

§. 79. In Beziehung auf die Verwaltung der Gemeindekasse bleibt es dem Beschlusse der Bürgermeisterei-Versammlung (§. 109.) überlassen, ob solche dem Elementar-Erheber der direkten Steuern übertragen, oder ob ein besonderer Gemeinde-Erheber für sämtliche Gemeinden der Bürgermeisterei bestellt werden soll. Entschieden sich die Versammlung nicht für das letztere, so wird die Verwaltung der Gemeindekassen dem Steuererheber für die ganze Dauer seiner Amtszeit übertragen. Beschließt die Versammlung dagegen die Anstellung eines eigenen Einnehmers, so erfolgt dessen Ernennung durch den Landrath nach gutachtlicher Vernehmung des Bürgermeisters und der Bürgermeisterei-Versammlung.

In beiden Fällen ist der Betrag der Remuneration, sowie der Kautions des Erhebers nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung von der Regierung zu bestimmen.

Wo die Verwaltung der Gemeindekasse bei Publikation dieses G. dem Erheber der direkten Steuern übertragen ist, da behält es bei diesem Verhältnisse für die Amtsdauer des gegenwärtigen Beamten sein Bewenden.

§. 80. Für die Steuerkasse und für die Gemeindekasse sind besondere Kautions zu bestellen. Bei Defekten dient die für die Steuerkasse bestellte Kautions zunächst zur Deckung der Steuerkasse, die für die Gemeindekasse bestellte zunächst zur Deckung der Gemeindekasse.

Was den zu einer Kasse vereinigten Gemeinden an Kautions und anderen Deckungsmitteln zufällt, wird nach Verhältnisse der Verluste, welche die einzelnen Gemeinden erlitten haben, unter dieselben vertheilt.

§. 81. Die Regierung kann, wo sie es nöthig findet, die Aufstellung eines von ihr zu genehmigenden Normal-Besoldungsetats anordnen.

§. 82. In Ansehung der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes, betr. das gerichtliche und das Disziplinarverfahren gegen Beamte, v. 29. März 1844 zur Anwendung.

§. 83. Der Vorsteher hat als Organ des Bürgermeisters die Aufsicht über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde und über ihre Dienstleistungen zu führen. Bei vorkommenden Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen hat er dem Bürgermeister Anzeige zu machen, welcher zur Erhaltung der nöthigen Disziplin das Recht hat, den Unterbeamten Ordnungsstrafen bis zu 3 Thln. und den bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Dienern auch Gefängnisstrafen bis zu 2 Tagen aufzulegen. Die Ordnungsstrafen fließen zur Orts-Armentasse.

§. 84. Der Bürgermeister ist der nächste Dienstvorgesetzte des Gemeinde-Vorsehers und des Gemeinde-Empfängers und als solcher gegen diese Beamten bei Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen zu Warnungen und Verweisen befugt. Zu Verhängung von Geldstrafen ist aber nur der Landrath ermächtigt, welcher solche bis zum Betrage von fünf Thalern festsetzen und deren Vollstreckung zum Besten der Armentasse anordnen kann.

Dritte Abtheilung.

Von den Befugnissen und Geschäftsverhältnissen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und der Staatsbehörden hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde Angelegenheiten.

§. 85. Dem Bürgermeister gebührt in allen Gemeinde-Angelegenheiten unter der in gegenwärtiger D. vorgeschriebener Mitwirkung des Gemeindevorstehers (§. 76.) die Ausführung, die Entscheidung aber nur in denjenigen Fällen, in welchen sie nicht dem Gemeinderathe übertragen ist.

Der Bürgermeister kann, wo das Bedürfnis es erfordert, mit Genehmigung der Regierung zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige aus geeigneten Gemeindegliedern Deputationen bilden, wobei auf die bestehenden Einrichtungen dieser Art besonders Rücksicht zu nehmen ist. Mitglieder des Gemeinderaths können nur mit dessen Zustimmung zu einer Deputation bestimmt werden.

Solche Deputationen sind nur als im Auftrage des Bürgermeisters bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

§. 86. Ueber alle von den Gemeinden zu bestreitende Ausgaben und zu leistende Dienste hat der Gemeinderath zu beschließen.

In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinden gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen notwendig sind, z. B. zur Anlage und Unterhaltung von Polizei- und Armen-Anstalten, in den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. ist der Beschluß des Gemeinderaths als bloßes Gutachten anzusehen. Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet.

In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche nur das besondere Interesse der Gemeinden betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderaths entscheidend.

Wegen des Umfangs der Pflichten der Gemeinden behält es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

§. 87. Ueber die Art, wie die Ausgaben gedeckt werden sollen, so wie über den Vertheilungsmaßstab der Dienste, hat der Gemeinderath zu beschließen. (§. 23.)

Verweigert der Gemeinderath die Abfassung eines Beschlusses oder die Abänderung eines ungelegenen oder eines solchen Beschlusses, welchem die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen D. erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde versagt wird, so läßt die Regierung die fehlende Summe nach dem Maßstabe der Staatssteuern (§. 23.) auf die Gemeinde-Angehörigen vertheilen und zur Gemeindekasse erheben.

§. 88. Ueber die Art und Weise der Ausführung von Gemeindeanlagen und Anstalten, sowie über die Verwaltung des Gemeindevermögens, muß der Gemeinderath in allen Fällen zuvor gehört werden. In Ansehung solcher Angelegenheiten, welche sich auf Erfüllung von Pflichten der Gemeinden beziehen (§. 86.) ist auch hier der Beschluß des Gemeinderaths als bloßes Gutachten anzusehen, welches aber soweit beachtet werden soll, als es den Zwecken entsprechend und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist.

Für die Behandlung derjenigen Angelegenheiten, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde und namentlich der Vermögensverwaltung betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderaths entscheidend. Wenn jedoch der Bürgermeister die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß den Gesetzen widerspricht, oder dem Gemeinwohl wesentlich nachtheilig werden würde, so soll er die Ausführung versagen und darüber an den Landrath berichten; er muß aber, wenn er bei Abfassung des Beschlusses nicht anwesend war, eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitz veranlassen und eine Einigung versuchen. Der Landrath kann den Gemeinderath persönlich vernehmen und hat, wenn auch er keine Einigung zu Stande bringt, die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 89. Ueber alle Ausgaben, Dienste und Einnahmen, welche sich im Voraus bestimmen lassen, stellt der Bürgermeister Etats auf und hat, nachdem solche vom Gemeinderathe festgestellt worden, innerhalb der Grenzen dieser Etats, ohne über die einzelnen Anweisungen den Gemeinderath zu hören, selbstständig zu verfügen.

Ein Duplikat des Etats ist dem Landrath vor der Ausführung einzureichen, welcher, wenn darin gegen gesetzliche Bestimmungen gefehlt ist, die Ausführung nöthigenfalls zu suspendiren, die Entscheidung der Regierung einzuholen und danach den Etat festzustellen und dem Bürgermeister zur Ausführung zuzufertigen hat.

Der Entwurf zu dem Haushalts-Stat soll, bevor er vom Gemeinderathe geprüft wird, vierzehn Tage lang im Verwaltungslokale zur Einsicht der Gemeindeglieder und der Forensen offen gelegt werden. Der Gemeinderath kann auch die Veröffentlichung des Haushalts Etats durch den Abdruck beschließen.

Bei Vorlegung des Haushalts-Stats hat der Bürgermeister dem Gemeinderath einen ausführlichen Bericht über den Stand der gesammten Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde vorzulegen.

§. 90. Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach den Etats geführt werde. Außerordentliche Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths und des Landraths.

§. 91. Die Rechnung über die Gemeindekasse hat der Einnehmer vor dem 1. Juni des folgenden Jahres zu legen und dem Bürgermeister einzureichen. Nach vorläufiger Durchsicht läßt der Bürgermeister in der Gemeinde bekannt machen, daß die Rechnung im Verwaltungslokale während vierzehn Tage offen liege. Jedes Gemeindeglied ist befugt, die Rechnung daselbst einzusehen und seine Erinnerungen dem Bürgermeister oder dem Gemeinderathe schriftlich einzureichen, um davon bei Prüfung der Rechnung in geeigneter Weise Gebrauch zu machen. Der Bürgermeister revidirt sodann die Rechnung und legt

sie mit seinen Bemerkungen dem Gemeinderathe zur Prüfung und Abnahme vor.

Gleich nach der Abnahme der Rechnung des Einnehmers hat der Gemeinderath unter dem Vorsitz eines von ihm zu erwählenden Mitgliedes die Rechtmäßigkeit der vom Bürgermeister erteilten Ausgabeanweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Üeberweisungen zu prüfen. Das darüber aufzunehmende Protokoll reicht der Vorsitzende dem Landrath unmittelbar ein. Der Bürgermeister darf bei jener Berathung nicht zugegen sein.

§. 92. Die Rechnung ist mit den Revisions- und Abnahmeverhandlungen an den Landrath zur schließlichen Prüfung und Feststellung einzusenden. Dieser hat längstens in sechs Monaten die weitere Revision der Rechnung zu bewirken und die Decharge zu erteilen, oder seine Erinnerungen dem Bürgermeister mitzutheilen.

Der Gemeinderath kann die Veröffentlichung der Rechnungen durch den Abdruck beschließen.

§. 93. Ueber die Art, wie die Haushalts-Stats und Rechnungen, so wie das Kassenwesen, einzurichten sind, sollen die Regierungen die erforderliche Instruktion erteilen.

§. 94. Ueber alle Bestandtheile des Gemeindevermögens soll der Bürgermeister ein Lagerbuch doppelt führen, von welchem ein Exemplar auf der Bürgermeisterei und das andere bei dem Gemeindevorsteher beruht. Die in dem Lagerbuche vorgekommenen Veränderungen sollen dem Gemeinderath jährlich bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme zur Einsicht und Erklärung vorgelegt werden.

§. 95. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken kann nur auf den Antrag des Gemeinderaths, mit Genehmigung der Regierung und, mit Ausnahme der unten erwähnten besonderen Fälle, nur im Wege der öffentlichen Lizitation Statt finden.

Zur Gültigkeit der Lizitation aber gehört:

- 1) die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster nebst Tage;
- 2) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung;
- 3) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch die etwa im Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter und durch öffentlichen Ausruf in der durch den Ortsgebrauch bestimmten Weise;
- 4) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitationstermine;
- 5) Abhaltung des Lizitationstermins durch eine Justizperson oder den Bürgermeister.

Wenn der Katastralwerth des Grundstücks nicht zwei Thaler und die Tage nicht funfzig Thaler übersteigt, so bedarf es nur der ortsüblichen Bekanntmachung.

Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch kommissarische Ermittlung überzeugen muß, ob hinreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maßregel vorhanden sind. Ist bei der Lizitation die Tage nicht erreicht worden, so ist, wenn der Gemeinderath dennoch bei nochmaliger Vernehmung die Veräußerung beantragt, unter Einreichung der Verhandlung an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand oder einen Tausch und mit Genehmigung des Ministers des Innern auch die Vertheilung unter die Betheiligten gestatten, sobald sie sich überzeugt hat, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Regierungen wegen Veräußerung von Gemeindegütern mit leitenden Anweisungen zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Veräußerung von Realberechtigungen Anwendung.

§. 96. Zur Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, ingleichen von Archiven, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§. 97. Zur Aufnahme von Anleihen, zur Verwendung von Kapitalien, zum Ankauf von Grundstücken, zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art und zu Schenkungen und einseitigen Verzichtleistungen Seitens der Gemeinde ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Die Genehmigung zu Anleihen soll nur dann erteilt werden, wenn für einen sicheren Zinsen- und Tilgungsfonds gesorgt ist. Desgleichen sind Prolongationen von Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplan an die Genehmigung der Regierung gebunden.

Zu Prozessen gegen den Fiskus und zu Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden ist eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich.

§. 98. Auch die Erhebung von Gemeindeauflagen erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde nach näherer Bestimmung der darüber von den Ministerien des Innern und der Finanzen bereits erteilten oder künftig noch zu erlassenden Instruktionen (§. 23.).

§. 99. Bei Verwaltung der Waltungen sind die B. v. 24. Dez. 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Regl. zu beachten.

§. 100. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Richtigkeit der Ausführung der Gemeinbearbeiten zu untersuchen u. s. w. Der Gemeinderath kann Beauftragte dieser Kontrolle Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 101. Wenn der Gemeinderath glaubt, daß dem Vorsteher oder Bürgermeister Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so ist dem Landrath Anzeige davon zu machen, welcher die Sache zunächst im administrativen Wege untersucht und darüber an die Regierung zur Verfügung berichtet.

Wenn aber der eine oder der andere Theil sich bei der Verfügung der Regierung nicht beruhigen will, so steht ihm frei, binnen vier Wochen, von dem Eingange der Verfügung an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde oder in dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provoziren. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, ob ihre Verfügung vorläufig in Vollzug gesetzt werden soll. Ist auf Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde angetragen worden und sind beide Theile mit diesem Antrage einverstanden, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen; die höhere Verwaltungsbehörde bleibt jedoch befugt, die Sache selbst zum Rechtswege zu verweisen.

Sollte ein Prozeß gegen den Vorsteher oder Bürgermeister notwendig werden, so hat die Regierung solchen auf den Antrag des Gemeinderaths einzuleiten und für die Gemeinde den vom Gemeinderath vorgeschlagenen Anwalt zu bestellen, welcher Namens derselben den Prozeß zu führen hat.

§. 102. Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, müssen Namens derselben vom Bürgermeister und Vorsteher unterschrieben werden; die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Genehmigung der Staatsbehörden sind in den geeigneten Fällen der Urkunde in beglaubigter Form beizufügen (§. 66.).

Dritter Titel.

Von den Bürgermeistereien.

§. 103. Der Bürgermeister wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths von der Regierung ernannt, jedoch behalten Wir uns vor, für diejenigen Bürgermeistereien, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, den Bürgermeister auf den Vorschlag der Regierung Allerhöchst selbst zu ernennen und denselben den Titel eines Oberbürgermeisters beizulegen. Bei diesen Ernennungen soll auf angesehene Grundbesitzer in dem Bürgermeisterei-bezirke und auf andere Personen, welche das Vertrauen der Eingesehnen vorzugsweise genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden.

Für jede Bürgermeisterei sind von der Regierung in gleicher Weise zwei oder, wo es das Bedürfnis erfordert, mehrere Beigeordnete zu ernennen; das Amt derselben dauert sechs Jahre, nach deren Ablauf sie wieder ernannt werden können. Die Beigeordneten sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen und diesen in Verhinderungsfällen und während der Erledigung des Amtes nach der unter ihnen von der Regierung festzusetzenden Reihenfolge zu vertreten.

§. 104. So weit zum Dienste der Bürgermeisterei Unterbeamte oder Diener erforderlich sind, werden diese von dem Landrath ernannt, nachdem der Bürgermeister und die Bürgermeisterei-Versammlung mit ihrer Erklärung über die Würdigkeit des Anzustellenden gutachtlich gehört sind. Besteht die Bürgermeisterei nur aus einer Gemeinde, so verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 78. Diese finden auch auf die Art und Weise der Anstellung der Unterbeamten oder Diener der Bürgermeisterei Anwendung.

In Ansehung der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Unterbeamten und Diener der Bürgermeisterei finden die in dieser Beziehung für die Unterbeamten der Gemeinden bestehenden Vorschriften ebenfalls Anwendung. Auch stehen dem Bürgermeister gegen diese Beamte die im §. 83. bestimmten Disziplinarbefugnisse zu.

§. 105. Der Landrath ist der nächste Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters und als solcher befugt, gegen denselben Ordnungsstrafen bis zu zehn Thalern zu verfügen und deren Vollstreckung zum Besten der Armeekasse anzuordnen. Der Beschluß der Regierung über die

unfreiwillige Entlassung eines Bürgermeisters aus dem Amte bedarf der Bestätigung des Ministers des Innern. Hinsichtlich der unfreiwilligen Entlassung eines von Uns ernannten Oberbürgermeisters findet dasselbe Verfahren Anwendung, welches gegen unmittelbar von Uns ernannte oder bestätigte Staatsbeamte vorgeschrieben ist (G. v. 29. März 1844 §. 45.).

§. 106. Wo die Einrichtung einer besonderen Bürgermeistereikasse nöthig gefunden wird, finden die im §. 79. gegebenen Vorschriften ebenfalls Anwendung und bleibt es unter den dort bezeichneten Maßgaben der Beschlussnahme der Bürgermeisterei-Versammlung überlassen, ob die Verwaltung der Kasse dem Elementarerheber der direkten Steuern oder dem Gemeinde-Erheber übertragen werden soll.

§. 107. Für jede Bürgermeisterei wird von der Bürgermeisterei-Versammlung ein Normalbesoldungssatz aufgestellt und von der Regierung genehmigt. Die Besoldungen, sowie die Entschädigungen für Dienstkosten, müssen von der Bürgermeisterei aufgebracht werden. Die Besoldung des Bürgermeisters und dessen Entschädigung für Dienstkosten sollen zusammen 3 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Neben diesem Einkommen, von welchem zwei Drittheile als Besoldung und ein Drittheil als Büreaufosten angesehen werden, kann der Bürgermeister, wenn er zugleich Gemeindevorsteher ist (§. 74.), die im §. 75. gedachte Entschädigung beziehen. In Ansehung der Vergütung für Dienstreisen außerhalb der Bürgermeisterei, so wie der Gebühren und baaren Auslagen für Amtshandlungen des Bürgermeisters, finden die Vorschriften des §. 75. Anwendung. Die Bürgermeisterei ist verpflichtet, ein angemessenes Geschäftslokal zu beschaffen.

Den bei der Publikation dieses G. angestellten Bürgermeistern, welchen bereits ein höheres Dienstinkommen zugesichert ist, soll dasselbe für die Dauer ihrer Dienstzeit auch ferner verbleiben.

§. 108. Der Bürgermeister führt die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten der Bürgermeisterei und ist hierbei die allein ausführende Behörde. Er hat, als die Polizeibehörde des Bürgermeistereibezirks, in demselben die Polizeiverwaltung zu besorgen, sowie alle in Landesangelegenheiten vorkommende örtliche Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind. Unter dieser Beschränkung ist er eben so berechtigt als verpflichtet, darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden.

In dieser Hinsicht sind ihm auch alle zu öffentlichen Zwecken in dem Bürgermeistereibezirk bestehenden Gemeindebehörden, ingleichen Korporationen und Stiftungen, jedoch unbeschadet der durch ihre Statuten oder besondere Gesetze begründeten Modifikationen Folge zu leisten schuldig.

Hinsichtlich der Funktionen der Bürgermeister und Beigeordneten als Civilstandsbeamte, als Hülfbeamte der gerichtlichen Polizei und als Vertreter des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten, sowie hinsichtlich der Befugnisse der Bürgermeister, Polizeiverordnungen und Polizeistraf-Beschlüsse zu erlassen, behält es in den verschiedenen Theilen der Provinzen bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.

§. 109. Die Bürgermeisterei wird in ihren Kommunal-Angelegenheiten (§. 8.) durch die Bürgermeisterei-Versammlung vertreten, auf die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden steht ihr aber, den Fall des §. 79. ausgenommen, keine Einwirkung zu.

§. 110. Die Bürgermeisterei-Versammlung ist in denjenigen Bürgermeistereien, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, vom Gemeinderathe nicht verschieden; in den übrigen Bürgermeistereien wird dieselbe gebildet:

- 1) aus den im §. 46. erwähnten meistbegüterten Grundeigenthümern;
- 2) aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden, vermöge ihres Amtes; und
- 3) aus gewählten Abgeordneten.

Jede Gemeinde sendet einen Abgeordneten; sind aber die einzelnen Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Oberpräsident zu bestimmen hat.

Die Bürgermeisterei-Versammlung muß aus wenigstens zwölf Mitgliedern bestehen; zur Ergänzung dieser Zahl werden, wo es nöthig ist, nach Bestimmung des Oberpräsidenten, aus den einzelnen Gemeinden, mit Rücksicht auf deren Größe, mehrere Abgeordnete gesendet.

Die Abgeordneten werden vom Gemeinderath einer jeden Gemeinde aus seiner Mitte gewählt und vom Landrath bestätigt. Sie bleiben so lange Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlung, als sie Mitglieder des Gemeinderaths sind. Ein Gemeindevorsteher,

welcher in den Gemeinderath wieder gewählt ist (§. 10.), wird jedoch dadurch noch nicht wieder Mitglied der Bürgermeisterei-Versammlung.

Die Beigeordneten werden zu den Beratungen der Bürgermeisterei-Versammlung eingeladen, haben jedoch in derselben kein Stimmrecht.

§. 111. Die Vorschriften wegen der Rechte und Verhältnisse des Gemeinderaths und wegen der Befugnisse und Geschäftsverhältnisse des Bürgermeisters und des Gemeinderaths und der Staatsbehörden (Tit. II. Abschn. 4. Abth. 1. u. 3.) finden auf die Bürgermeisterei-Versammlung und auf die Behandlung der Kommunal Angelegenheiten der Bürgermeisterei gleichmäßige Anwendung.

§. 112. Den Vorsitz in der Bürgermeisterei-Versammlung führt der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete mit vollem Stimmrechte und bei Stimmgleichheit mit entscheidender Stimme. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der älteste Gemeindevorsteher den Vorsitz zu übernehmen.

Um die zur Beschlussfähigkeit der Versammlung erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu ergänzen (§. 61.) werden nöthigenfalls andere Mitglieder derjenigen Gemeinderäthe einberufen, deren Mitglieder fehlen. Die Reihenfolge bestimmt sich hierbei nach der Stimmenmehrheit, welche die Mitglieder bei der Wahl erhalten haben.

§. 113. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Bürgermeisterei beizutragen haben, wird durch die Regierung nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung festgesetzt. Wenn die Abgeordneten einzelner Gemeinden diese durch die Erklärung der Bürgermeisterei-Versammlung für benachtheiligt halten, so steht ihnen frei, ihren besonderen Antrag der Regierung mit vorzulegen. Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindeglieder, sondern auf die Gemeinden und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden. Die Vertheilung auf die Gemeinden geschieht, wenn nicht besondere Verhältnisse ein Anderes nothwendig machen, z. B. wenn die Gemeinden ein ungleiches Interesse bei einer Ausgabe haben, nach Maßgabe der Staatssteuern (§§. 23., 87., 98.).

Vierter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 114. Die Oberaufsicht des Staats über die Bürgermeistereien und Gemeinden wird durch die Regierungen und Landräthe ausgeübt. Diese Behörden sind berechtigt und verpflichtet:

- a) sich darüber, ob in jeder Bürgermeisterei und in jeder Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach dem gegenwärtigen G. insbesondere eingerichtet sei, Ueberzeugung zu verschaffen, zu diesem Zwecke auch die Stats und Rechnungen einzufordern und die dabei wahrgenommenen Mängel zu rügen;
- b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und alle Störungen beseitigt werden;
- c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
- d) die Bürgermeistereien und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und
- e) in den Fällen zu entscheiden, welche in der gegenwärtigen D. dahin gewiesen sind.

§. 115. Wegen des Verfahrens bei Ausübung dieses Aufsichtsrechts (§. 114.) finden folgende nähere Bestimmungen Statt:

- 1) In denjenigen Angelegenheiten, welche durch gegenwärtige D. ausdrücklich zur Entscheidung der Regierung gewiesen sind, verfügt dieselbe unmittelbar auf den Bericht des Landraths.
- 2) In denjenigen Angelegenheiten, welche das Gesetz den Landräthen besonders überweist, handeln diese als selbstständige Behörden.
- 3) In allen übrigen Fällen wird die der Regierung zustehende Aufsicht auf die Bürgermeisterei- und Gemeindeangelegenheiten durch die Landräthe, als beständige Kommissarien der Regierung, ausgeübt, sofern diese nicht für nöthig findet, die Sache zu ihrer unmittelbaren Einwirkung und Entscheidung zu ziehen.

Wo nicht eine Ausnahme dieser Art eintritt, ist in den Angelegenheiten der Bürgermeistereien und Gemeinden an den Landrath zu berichten, welcher in den Fällen zu 1. die Sache der Regierung zur Verfügung vorträgt, in denen zu 2. selbst entscheidet und in denen zu 3. nach Maßgabe der bestehenden und künftig zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen entweder selbst verfügt, oder die Entscheidung der Regierung einholt.

§. 116. In denjenigen Städten, welche der Aufsicht des Landraths bisher nicht unterworfen waren, bleibt dieses Verhältniß ferner bestehen. Alle Funktionen, welche das gegenwärtige G. den Landräthen zuweist, werden in Bezug auf jene Städte unmittelbar von der Regierung ausgeübt.

§. 117. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters bleibt der Rekurs an den Landrath, gegen die Entscheidung des Landraths der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten vorbehalten. Der Rekurs muß in allen Instanzen binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Empfang der Verfügung, gegen welche Rekurs ergriffen werden soll, an gerechnet, bei der Behörde eingelegt werden, gegen deren Verfügung Beschwerde erhoben wird. Die Rechtfertigung des Rekurses kann auch an die vorgelegte Behörde eingereicht werden. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen wird durch die gegenwärtige D. an den bestehenden G. nichts geändert.

§. 118. In Gemeinden, welche zu den Gebieten der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände und der im §. 5. bezeichneten Standesherrn gehören, bleibt diesen die Ausübung der Regierungsrechte durch ihre Behörden nach Maßgabe der Instr. v. 30. Mai 1820 und der abgeschlossenen besonderen Rezeffe vorbehalten.

§. 119. Die zur Ausführung der gegenwärtigen D. erforderlichen ersten Einrichtungen werden unter der Leitung des Oberpräsidenten getroffen, welchen der Minister des Innern mit einer Instruktion hierüber versehen wird.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-D. beendet sein wird, ist durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Bis dahin bleiben die seitherigen Gemeindevertreter in Funktion. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen G. und R. über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, soweit in diesem G. nicht darauf Bezug genommen ist, außer Kraft.

Die bestehende Organisation der Armenverwaltung wird durch dieses G. nicht aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 23. Juli 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Eichhorn. v. Thile.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.

Flottwell. Uhden.

W. v. 26. Sept. 1845, betr. die in Altponnern über Grundstücke auf städtischen Feldfluren unter Herrschaft des lübischen Rechts vor dem Jahre 1808 geschlossenen antichretischen Pfandverträge.

[G.S. 1845. S. 678. Nr. 2628.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da die lange Dauer der vor dem Gb. v. 9. Okt. 1807 in den mit lübischem Rechte beliehenen Städten Altponnerns geschlossenen antichretischen Pfandverträge die Eigentumsverhältnisse an den pfandschaftlichen Grundstücken auf eine dem öffentlichen Interesse nachtheilige Art verdunkelt hat, die meisten dieser Verträge durch Veränderung der Gesetzgebung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und das Bedürfniß fühlbar geworden ist, diese in vielen Fällen dem Verkehr gänzlich entzogenen Grundstücke demselben wieder zurückzugeben, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Pommern, was folgt:

§. 1. Alle diejenigen, welche Eigentumsansprüche auf Grundstücke zu haben vermeinen, die in den Feldmarken der mit lübischem Rechte beliehenen Städte Altponnerns belegen und von ihnen oder ihren Rechtsvorgängern vor dem 1. Jan. 1808 ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Rechnungslegung über die Früchte und Einkünfte in Pfandbesitz gegeben und bisher belassen worden, sind schuldig, innerhalb fünf Jahren vom Tage der Verkündung der gegenwärtigen W. an gerechnet:

- 1) entweder die Einlösung der pfandschaftlichen Grundstücke zu bewirken, oder
- 2) in Ermangelung gültlicher Einigung dem Pfandbesitzer das Pfandkapital aufzukündigen und ihn zugleich, wozu sie ohne Rücksicht auf die vertragsmäßige Wiedereinlösungspflicht berechtigt sein sollen, auf Rückgabe ihres Eigenthums nach Ablauf der oben bestimmten fünfjährigen Frist gegen Zahlung der Einlösungssumme zu belangen, oder sofern sie dies nicht wollen,
- 3) bei der Hypothekenbehörde des Grundstücks ihre Eigentumsansprüche unter genauer Bezeichnung des Grundstücks und des Pfandkontrakts anzumelden. Die Hypothekenbehörde ist verpflichtet, dem Pfandbesitzer die Anmeldung sofort abchristlich gegen einen Behändigungsschein zustellen zu lassen.

Rand II.

§. 2. Eigentumsansprüche, welche in der im §. 1. bestimmten Frist und auf eine der dort bezeichneten Arten nicht geltend gemacht werden, erlöschen, ohne daß es eines richterlichen Erkenntnisses bedarf, auch dann, wenn sie im Hypothekenbuche eingetragen stehen.

Ein Gleiches findet Statt bei den nach der Bestimmung des §. 1. Nr. 2. geltend gemachten Eigentumsansprüchen, wenn die angestellte Klage durch Zurücknahme oder durch Repositio der Akten erlischt.

§. 3. Derjenigen Ansprüche, welche nach der Bestimmung im §. 1. Nr. 3. dem Pfandbesitzer bloß angezeigt worden sind, können von demselben durch einmalige Zahlung von 2 Prozent des letzten Pfandschillings abgelöst werden. Ist der Betrag dieses Pfandschillings nicht zu ermitteln, so tritt an dessen Stelle der taxmäßige Werth des Grundstücks.

Hat nur einer von mehreren Eigentumsberechtigten seinen Anspruch geltend gemacht, so geschieht dessen Ablösung durch Zahlung desjenigen Theils der Ablösungssumme, welcher dem Eigentumsantheile dieses Berechtigten entspricht.

§. 4. Der Pfandbesitzer, welcher die ihm nach §. 1. Nr. 3. bloß angezeigten Ansprüche anzuerkennen sich nicht für verpflichtet hält, ist befugt, denjenigen, welcher sie angebracht hat, bei dem kompetenten Gerichte des Bezirks, in welchem die Grundstücke belegen sind, im Provoationsverfahren nach §. 30., in Verbindung mit §§. 26—29., Tit. 32. Th. I. der N.O.D. zur Ausführung der behaupteten Eigentumsansprüche aufzuhalten.

Eben dieses Gericht hat auch über die wegen der Ablösungssummen entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

§. 5. In allen Fällen, in denen erst nach Publikation dieses G. die Klage auf Rückgabe oder Zurücknahme eines den Vorschriften dieses G. unterliegenden Pfandgrundstücks gerichtlich angemeldet wird, steht dem Eigentümer nicht das Recht zu, von dem Pfandbesitzer Rechnungslegung über die Nutzungen des Pfandes zu verlangen, diese werden vielmehr mit den Zinsen des Pfandschillings kompensirt.

§. 6. Durch die nach §. 2. eintretende Erlösung, so wie durch die nach §. 3. bewirkte Ablösung der Eigentumsansprüche wird das Pfandgrundstück, auf welches diese Ansprüche sich bezogen, freies Eigenthum des Pfandbesizers, welcher dadurch zugleich in Ansehung der Forderung, für welche ihm das nutzbare Pfandrecht bestellt war, für befriedigt erachtet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 26. Sept. 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Eichhorn. v. Thile.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.

Flottwell. Uhden.

K.D. v. 26. Sept. 1845 wegen Uebertragung der, der Quästur der Berliner Universität ertheilten Befugniß zur Einziehung und Einklagung gestundeter Honorare auf die Quästuren der übrigen Universitäten.

[G.S. 1845. S. 681. Nr. 2630.]

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß Meine Ordre v. 5. Febr. v. J. (G.S. 1844. S. 65.), wonach zur Einziehung und Einklagung gestundeter Honorare der Lehrer an der Berliner Universität nur die Quästur allein legitimirt sein soll, auch auf die Quästuren an den übrigen Universitäten in Meinen Staaten Anwendung finden soll. Diese Bestimmung ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 26. Sept. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn und Uhden.

K.D. v. 26. Sept. 1845, betr. die Aufhebung der Verpflichtung des öffentlichen Ministeriums in der Rheinprovinz zur Vertretung des Staats in Zivilprozessen über Vermögensangelegenheiten und die Verurtheilung zum Wertherfah bei Entwendungen an gefälltem Holze aus Staatswaldungen.

[G.S. 1845. S. 777. Nr. 2654.]

Zur Beseitigung der im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln an der Vertretung des Staats durch das öffentliche Ministerium in Prozessen über Vermögensangelegenheiten entstehenden Mißverhältnisse und zur Vereinfachung des Verfahrens in Untersuchungen wegen Entwendung gefällten Holzes aus Staatswaldungen, bestimme Ich auf Ihren Bericht v. 2. d. M. für den genannten Bezirk unter Aufhebung

des Beschlusses v. 28. Juli 1796: 1) daß der Staat in fiskalischen Prozessen über Vermögensangelegenheiten bei den Civilgerichten künftig nicht durch die Beamten des öffentlichen Ministerium vertreten werden soll; 2) daß diese Beamten dagegen verpflichtet sein sollen, bei der Verhandlung in Untersuchungen wegen Entwendung gefällten Holzes aus Staatswaldungen vor den Zuchtpolizeigerichten, wenn sie auf Verurteilung wegen dieses Vergehens antragen, zugleich die Verurtheilung der Beschuldigten zum Ersatz des Werths des entwendeten Holzes in Antrag zu bringen, über welchen Antrag die Gerichte alsdenn zu erkennen haben. — Diese Bestimmungen sind durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, d. 26. Sept. 1845. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister Eichhorn, Graf von Stolberg, Flottwell, Uhden und das Ministerium des Innern.

R.D. v. 27. Sept. 1845, betr. die Bestrafung des Zweikampfs zwischen Offizieren und nicht zum Offizierstande gehörenden Militair- oder Civilpersonen.

[G.S. 1845. S. 681. Nr. 2631.]

Auf Ihren Bericht v. 3. Aug. c. bestimme ich zur Ergänzung der B. über das Verfahren bei Untersuchung der zwischen Offiziere vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren, v. 20. Juli 1843, unter Bezugnahme auf Meine, die Umgehung des Ehrenraths betreffende Ordre v. 6. Mai 1844:

- 1) daß bei einem Zweikampfe zwischen einem Offizier und einer nicht zum Offizierstande gehörenden Militair- oder einer Civilperson der Offizier und die als Kartellträger, Sekundanten u. dgl. betheiligten Offiziere mit denjenigen Strafen belegt werden sollen, welche Platz greifen, wenn unter Offizieren ein Zweikampf stattgefunden hat;
- 2) daß die Herausforderung, wenn dieselbe auf eine solche Art des Zweikampfs, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben würde, oder dahin gerichtet ist, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden soll, bis einer der beiden Theile getödtet worden, und selbiger mit Umgehung des Ehrenraths oder des Ehrengerichts hat vollzogen werden sollen, mit zwei Monat bis zu zwei Jahr Festungsarrest zu bestrafen ist;
- 3) daß, wenn die Tödtung durch vorsätzliche Uebertretung der herkömmlichen oder vereinbarten Formen des Zweikampfs bewirkt, oder der Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet wird, bei besonders erschwerenden Umständen die Strafe der Tödtung nach den allgemeinen Landesgesetzen eintreten soll.

Diese Meine Ordre ist durch das Kriegsmin. der Armee und außerdem durch die G.S. bekannt zu machen.

Sansfouci, d. 27. Sept. 1845. Friedrich Wilhelm.
An die Geheimen Staatsminister, General der Infanterie v. Boyen und Uhden.

R.D. v. 17. Okt. 1845, betr. die Abänderung des §. 10. des Regul. v. 7. Juni 1844, in Betreff des Verfahrens bei Chausseepolizei-Kontraventtionen.

[G.S. 1845. S. 726. Nr. 2644.]

Auf Ihren Bericht v. 21. v. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß die nach §. 10. des Regul. v. 7. Juni v. J., das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegelz-Übertretungen betr. (G.S. 1844. S. 167.), den Landräthen zustehende Abfassung des Strafresoluts in der Provinz Westphalen den Amtmännern und in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche nicht zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, den Bürgermeistern übertragen, und daß diejenige Hälfte der aufkommenden Strafgebühren, welche nach §. 21. des Regul. der Staatskasse zusteht, den Gemeindefakeln überlassen werde. Diese D. ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Sansfouci, d. 17. Okt. 1845. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister v. Bodeschwingh und Flottwell.

R.D. v. 31. Okt. 1845, betr. die Verpflichtung der Juden zur Führung festbestimmter und erblicher Familiennamen.

[G.S. 1845. S. 682. Nr. 2632.]

Auf den Antrag des Staatsmin. v. 21. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Juden auch in denjenigen Theilen der Monarchie, in

denen gesetzliche Vorschriften über die Familiennamen der Juden noch nicht bestehen, festbestimmte und erbliche Familiennamen zu führen, und diese binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser Ordre an gerechnet, der Obrigkeit ihres Wohnorts anzuzeigen verpflichtet sein sollen. — Zur Führung der gewählten Familiennamen ist die Genehmigung der Regierung einzuholen. — Die gegenwärtige D., wegen deren Ausführung der Minister des Innern die Regierungen und Justiz. versehen wird, ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Sansfouci, d. 31. Okt. 1845. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

R.D. v. 8. Nov. 1845, betr. die Altmärkischen Bauerlehne.

[G.S. 1845. S. 721. Nr. 2612.]

Indem ich das Gutachten des Staatsraths v. 2. Juli d. J., nach welchem der Erlaß einer besonderen B. wegen der Altmärkischen Bauerlehne in Rücksicht auf die Bestimmung des §. 78. des G. über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben, v. 21. April 1825 für ein Bedürfnis nicht zu erachten ist, hierdurch genehmige, erkläre Ich Mich mit den, in dem Berichte des Staatsmin. entwickelten Grundsätzen, nach welchen der erwähnte §. 78. auszuliegen und anzuwenden ist, einverstanden, und beauftrage das Staatsmin., seinen Bericht mit dieser Meiner Ordre zur Belagerung der Gerichte und Auseinandersetzungs-Behörden durch die G.S. bekannt zu machen. — Zugleich will Ich die durch die Ordre v. 18. Febr. 1838 angeordnete Sisirung der Prozesse und Verhandlungen bei den Gerichten und Auseinandersetzungs-Behörden über Altmärkische Bauerlehne wieder aufheben, und weise Sie, die Minister des Innern und der Justiz an, die Behörden dieserhalb mit Anweisung zu versehen.

Sansfouci, den 8. Nov. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

U l a g e.

Berlin, d. 14. Okt. 1845.

An des Königs Majestät.

Der sechste Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz hat in einer Petition v. 25. März 1837 hinsichtlich der Altmärkischen Bauerlehne auf eine Dekl. des §. 78. des G. über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse u. in den Landes-theilen, die vormals eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben, v. 21. April 1825, angetragen. Bei den hierauf durch die Allerh. Ordre v. 18. Febr. 1838 angeordneten Erörterungen sind verschiedene Gesetzworschläge zur Ermägung gekommen; gegen sämtliche Vorschläge haben sich indeß bei den wiederholten Berathungen wesentliche Bedenken erhoben, und hat der Staatsrath unter dem 2. Juli d. J. sein Gutachten schließlich dahin erstattet, daß zum Erlasse eines besonderen G. ein Bedürfnis nicht vorhanden sei.

So sehr auch von der einen Seite die eigenthümliche Beschaffenheit der Altmärkischen Bauerlehne eine besondere Berücksichtigung bei der Anwendung des §. 78. des erwähnten G. in Anspruch zu nehmen schien, so wenig ließ sich doch andererseits erkennen, daß durch neue gesetzliche Bestimmungen über den vorliegenden Gegenstand die Rechtszustände, welche sich auf Grund des Westphälischen Dekrets v. 28. März 1809 und der §§. 59., 64. u. f. des G. v. 21. April 1825 nach mannigfachen Beziehungen hin gebildet hatten, nicht bloß in der Altmark, sondern auch in den übrigen Landes-theilen, in denen jenes G. gilt, in Frage gestellt, und bereits erworbene Rechte verlegt werden würden.

Es konnte deshalb nur die Frage ins Auge gefaßt werden: in welchem Sinne der mehrerwähnte §. 78. nach einer richtigen Auslegung und ohne über die Grenzen einer bloßen Auslegung hinauszugehen, auf die Altmärkischen Bauerlehne anzuwenden sei? Das Geh. Ob. Trib. hat sich darüber in einem auf Erfordern des Justizmin. erstatteten Gutachten im Wesentlichen dahin ausgesprochen:

„Die Bauerlehne, wie sie in der Provinz Sachsen, und namentlich auch in der Altmark vorkommt, sind — wenn auch feuda impropria-irregularia — doch für wirkliche Lehne zu erachten und nach Lehnrrecht zu beurtheilen. Dieselben sind daher in den Landes-theilen, welche eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben, gleich anderen Lehnen, durch das Westphälische Dekret v. 28. März 1809 aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt, insbesondere auch von dem Heimfalls-

recht und von allen sonstigen aus der Lehnverbindung entspringenden Beschränkungen befreit worden.

Das G. v. 21. April 1825, die jetzt allein gültige Entscheidungsquelle, hat es im Allgemeinen bei der durch die Westphälischen Gesetze verfügte Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte befallen (§§. 59., 68. u. f.), in Ansehung der Bauerlehne aber im §. 78. eine besondere Bestimmung getroffen, nach welcher die hierunter zu begreifenden Güter nicht als Lehne, sondern als Bauergründer nach den Vorschriften des zweiten Titels jenes G. beurtheilt werden sollen. Der erwähnte §. 78. bezeichnet als Bauerlehne nur solche Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehnsherrlichen Verhältnisse zusammengesetzt sind, und findet mithin nur dort Anwendung, wo dem Berechtigten gleichzeitig lehnsherrliche und gutsherrliche Rechte zustehen, beiderlei Rechte in Einer Person zusammenzutreffen, Lehns herr und Gutsherr eine und dieselbe physische und moralische Person ist, unter dieser Voraussetzung aber nicht bloß bei lehnsähnlichen Verhältnissen und bei ganzen Bauergründern, sondern auch bei einzelnen, lehnweise besessenen Grundstücken, Gebäuden, Zehnten und anderen Berechtigungen, sowie bei verlienenen Immunitäten und Freiheiten von Diensten und anderen Leistungen.

Bauerlehne, bei denen die gedachte Voraussetzung nicht zutrifft, sind dagegen der Bestimmung des §. 78. des G. v. 21. April 1825 nicht unterworfen; dieselben sind vielmehr in dem besondern Falle des §. 70. jenes G. unverändert als Lehne beibehalten, in allen andern Fällen aber aufgehoben gegen die Verpflichtung zur Entrichtung des in den §§. 72. und 75. bestimmten und eventualiter nach §. 73. vom Tage der Rechtskraft des Westphälischen Dekrets v. 28. März 1809 an, nachzuzahlenden Modifikationszinses und mit Vorbehalt der Ablösung der im §. 69. erwähnten besonderen Abgaben und Dienstverpflichtungen.

Wenn bei einem Bauerlehne, welches der Bestimmung des §. 78. nicht unterworfen ist, der besondere Fall des §. 70. eintritt, d. h. wenn dasselbe zur Zeit der Verkündung des Westphälischen Dekrets v. 28. März 1809 zum Heimfall oder nur noch auf 4 Augen stand, und dessen Besitzer auch späterhin bis zur Wiedereinführung des Landrechts und in der ganzen Zwischenzeit nicht wenigstens zwei successionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, so ist dieses Bauerlehn von der Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte gänzlich ausgeschlossen, und es dauert in Ansehung desselben die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Lehnsware, sowie das Heimfallsrecht nach wie vor fort, und findet auch eine Ablösung des Heimfallsrechts nicht Statt.

Die Ansicht des Geh. Ob.-Ratib., welche auch schon bei den übrigen Gerichten zum Theil Eingang gefunden hatte, sich jedoch wegen der durch die Allerh. Ordre v. 18. Febr. 1838 angeordneten Sistirung der Prozesse zu einer festen Praxis nicht erheben konnte, ist ganz dem Wortlaute des §. 78. gemäß, und es finden sich weder in den Vorarbeiten zu dem G. v. 21. April 1825, noch in dem Rechtsverhältnisse an sich besondere Momente, aus welchen die Richtigkeit jener Ansicht mit Grund in Zweifel gestellt werden könnte. — Sofern Ew. Königl. Maj. hiernit Sich Allerhöchst einverstanden zu erklären geruhen möchten, wird es, um die von dem sechsten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg zc. zur Sprache gebrachte Rechtsgewißheit zu beseitigen, nur darauf ankommen, die Gerichte demgemäß über den richtigen Sinn des §. 78. durch einen öffentlich bekannt zu machenden Erlaß zu befehlen, wie dieses in ähnlichen Fällen schon früher geschehen ist (G.S. 1831. S. 255. und 1835. S. 180.). Bei Ew. Königl. Maj. erlauben wir uns daher in tiefster Ehrfurcht darauf anzutragen, uns huldreichst ermächtigen zu wollen, den gegenwärtigen Bericht zur Belehrung der Gerichte durch die G.S. bekannt machen zu dürfen.

Zugleich wollen Ew. Königl. Maj. die durch die Allerh. Ordre v. 18. Febr. 1838 angeordnete Sistirung der Prozesse und Verhandlungen bei den Gerichten und Auseinandersetzungs-Behörden über die Altmarktischen Bauerlehne Allergnädigst wieder aufzuheben und die Min. der Justiz und des Innern zu ermächtigen geruhen, die betr. Behörden dieserhalb mit Anweisung zu versehen.

Berlin, d. 14. Okt. 1845.

Das Staatsministerium.

Prinz von Preußen.

v. Foyen. Müller. v. Nagler. Kother. Eichhorn.
v. Thile. v. Saligny. v. Vobelschwingh. Graf zu Stolberg.
Flottwell. Ulden. v. Canig.

R.D. v. 21. Nov. 1845, betr. das angehängte Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgesäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und der Spree, v. 8. desselben Monats.

[G.S. 1845. S. 785. Nr. 2657.]

Ich genehmige das mit Ihrem Verichte vom 8. d. M. vorgelegte, hierbei zurückerfolgende Regul. über die Breite und Länge der Schiffsgesäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree und ermächtige Sie, dasselbe vom 1. Jan. k. S. ab zur Anwendung zu bringen und zu dem Ende durch die G.S. und die Amtsblätter der betr. Regierungen bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 21. Nov. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

Regulativ,

die Breite und Länge der Schiffsgesäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend.

Da in neuerer Zeit die Schiffsgesäße, welche die Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree befahren, vielfach größer gebaut worden sind, als nach der Beschaffenheit dieser Wasserstraßen und namentlich der dazu gehörigen Schleusen statthaft ist, so wird, um den hieraus entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, Folgendes bestimmt:

§. 1. Vom 1. Jan. 1853 an darf der Friedrich-Wilhelms-Kanal, der Finow-Kanal und die Havel von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffsgesäßen befahren werden, deren äußere größte Breite nicht über 14½ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur andern Kassepitze beträgt.

§. 2. Fahrzeuge, welche die in §. 1. erwähnte Breite oder Länge überschreiten, jedoch nicht breiter als 16 Fuß 8 Zoll und nicht länger als 132 Fuß 6 Zoll sind, werden bis zum 1. Jan. 1853 auf den gedachten Wasserstraßen zwar noch zugelassen, müssen aber vom 1. Jan. 1849 an vor jeder, zur gleichzeitigen Beförderung von 2 Kähnen eingerichteten Schiffschleuse so lange warten, bis vor derselben ein Fahrzeug, dessen Breite mit der des zu großen Kahns zusammen gerechnet nicht mehr als neun und zwanzig Fuß beträgt, nach der Kausfahrt angekommen ist, oder die nach §. 1. normalmäßig gebauten und die noch kleineren Kähne sämtlich befördert worden sind.

§. 3. Kommt die Reihe zum Durchfahren an einen größeren Kahn in Gemeinschaft mit einem kleineren, so muß der größere in den Kammern der mit verletzten Häuptern erbauten Schiffschleusen stets die Seite der Kammer einnehmen, welche in der Verlängerung des Unterhauptes liegt. Es wird daher bei der Bergfahrt stets der kleinere Kahn zuerst ein- und zuerst ausfahren, bei der Thalsahrt umgekehrt.

§. 4. Die Ankunft eines kleineren, zur gemeinschaftlichen Durchfahrt geeigneten Kahns hat der größere Kahn stets an einer solchen, von dem Schleusenmeister anzuweisenden Stelle abzuwarten, an welcher die Passage der andern Kähne dadurch nicht gehindert wird.

§. 5. Schiffsgesäße, welche breiter als 16 Fuß 8 Zoll oder länger als 132½ Fuß sind, werden 3 Monat nach Publikation dieser V. zu den obgenannten Wasserstraßen nicht mehr zugelassen.

§. 6. Die größer als nach §. 1. gebauten Fahrzeuge haben unter sich und beim Mitschleusen mit kleineren Kähnen den Rang nach der Zeitfolge der Ankunft.

§. 7. Besitzer von Schiffsgesäßen, welche nach dem 1. Jan. 1849 die in §. 1. genannten Wasserstraßen befahren wollen, sind verpflichtet, sich bis dahin bei einer der mit der Vermessung der Kähne beauftragten Steuerbehörden zu melden und auf der Rückseite der Messbriefe die Länge und Breite des Kahns nach Maßgabe des §. 1. bescheinigen zu lassen.

In allen neuen Messbriefen ist Länge und Breite der Schiffsgesäße mit Rücksicht auf §. 1. ebenfalls genau anzugeben. Die neuen Messbriefe für Schiffsgesäße, welche die normalmäßige Größe (§. 1.) überschreiten, sind zur leichteren Unterscheidung auf rothem Papier auszufertigen.

Die Erlaubniß zur Befahrung der Wasserstraßen findet nur gegen Vorzeigung des bescheinigten Messbriefs Statt, welcher während der Fahrt insbesondere auch jedem Schleusenmeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§. 8. Fahrzeuge, welche über Bord geladen haben, werden zu den mehrerwähnten Wasserstraßen nicht zugelassen, mit Ausnahme von Kähnen, die Heu oder Stroh führen. Diefen ist gestattet, der Ladung eine Höhe von 10 Fuß vom Wasserpiegel und eine Breite von höchstens 15 Fuß zu geben. Der §. 5. der Polizei-D. für den Finow-

Kanal vom 18. April 1836, und der §. 6. der Polizei-D. für den Friedrich-Wilhelms-Kanal vom 29. Aug. 1836 werden hierdurch abgeändert.

§. 9. Holzflöße, die durch den Finow-Kanal gehen sollen, dürfen nicht breiter als 7 Fuß verbunden werden. Der §. 8. der Polizei-D. für den Finow-Kanal wird hierdurch abgeändert. In Ansehung der Holzflöße, die den Friedrich-Wilhelms-Kanal passieren sollen, hat es bei der bisherigen Breite von 10 Fuß bis auf Weiteres sein Bewenden. Unverbundenem Holz wird die Durchfahrt durch die Schleusen nicht gestattet.

§. 10. In solchen Schleusen, in deren Kammern zwei Schiffsgesäße von 11 $\frac{1}{2}$ Fuß Breite und 128 Fuß Länge nicht Platz finden, haben bis zum 1. Jan. 1853 die Rähne von mehr als 11 $\frac{1}{2}$ Fuß bis 16 Fuß 8 Zoll Breite und von 128 bis 132 $\frac{1}{2}$ Fuß Länge mit den normalmäßig gebauten und den kleineren gleichen Rang, fahren also nach der Zeitfolge der Ankunft vor der Schleuse durch dieselbe.

§. 11. Nach dem 1. Jan. 1853 kann der Transport eines Schiffsgesäßes von größeren Abmessungen als §. 1. angeht, aus der Elbe nach der Oder oder umgekehrt nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Regierungen zu Potsdam oder Frankfurt und auch dann nur in ganz leerem Zustande gestattet werden.

§. 12. Auf Bagger und Bauprähne findet vorstehende B. keine Anwendung.

§. 13. Jede Verletzung oder Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird mit einer polizeilichen Strafe bis zu 50 Thlr. belegt.

Berlin, d. 8. Nov. 1845.

Der Finanzminister.
Flottwell.

N. D. v. 28. Nov. 1845, betr. das Trauerreglement v. 7. Okt. 1797.

[G. S. 1845. S. 830. Nr. 2660.]

Da die Bestimmungen des Trauerregl. v. 7. Okt. 1797 über die Privat- und Familientrauer nicht ferner für ein Bedürfnis anzusehen sind, diese vielmehr mit Rücksicht auf das Herkommen dem Gefühl der Beteiligten überlassen werden kann; die Anordnungen wegen der Hoftrauer aber nach den Umständen jedes einzelnen Falls dem Ermessen des Landesherrn vorbehalten bleiben müssen, so will Ich auf den Bericht des Staatsmin. v. 14. d. M. die Bestimmungen des erwähnten Regl. in Ansehung der Hoftrauer, sowie der Privat- und Familientrauer, hierdurch außer Kraft setzen; dagegen verbleibt es in Ansehung der Landestrauer bei den hierüber im §. 1. jenes Regl. gegebenen Vorschriften. Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 28. Nov. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

N. D. v. 5. Dez. 1845, betr. die Eidesleistungen fürstlicher Personen in Prozessen und Untersuchungssachen in Neuvorpommern und im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

[G. S. 1845. S. 830. Nr. 2661.]

Auf Ihren Bericht v. 27. Okt. d. J. bestimme Ich hierdurch, daß in Neuvorpommern und Rügen bei Abnahme eines Eides, welchen eine Person fürstlichen Standes als Partei oder Zeuge in einem Civilprozeße oder in einer Untersuchungssache zu leisten hat, nach den Vorschriften der A. O. D. Th. I. Tit. 10. §. 203. Nr. 1. und §. 315., und der Krim.-D. §. 335. Nr. 1., imgleichen im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, wo durch die Erlasse v. 11. Okt. 1831 und 8. Sept. 1832 die Krim.-D. und der, von den kaiserlichen Untersuchungen handelnde zweite Abschn. des Tit. 35. Th. I. der A. O. D. bereits eingeführt sind, auch in Civilprozessen bei Abnahme eines, von einer Person fürstlichen Standes zu leistenden Eides nach den oben angeführten Vorschriften der A. O. D. verfahren werden soll. — In den Bestimmungen des Erlasses v. 3. Jan. d. J. wegen der von den Häuptern vormals reichständischer Familien in Prozessen zu leistenden Eide wird durch den gegenwärtigen Erlaß, welcher mit den, in demselben in Bezug genommenen Vorschriften der A. O. D. und der Krim. D. durch die G. S. bekannt zu machen ist, nichts geändert.

Charlottenburg, d. 5. Dez. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Uthen.

N. v. 11. Dez. 1845 wegen Ausdehnung der B. v. 23. Juli 1845, die Abänderung der §§. 4., 5., 6., 44. u. 46. des G. v. 21. April 1825, hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg betr., auf die übrigen Landestheile der Provinz Sachsen, mit Ausnahme der Altmark, welche vormals zu dem genannten Königreiche gehört haben.

[G. S. 1845. S. 832. Nr. 2663.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen einmüthig darauf angetragen haben, die zunächst nur für die vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theile des Herzogthums Magdeburg bestimmte und für diese Landestheile publicirte B. v. 23. Juli d. J. wegen Abänderung der §§. 4., 5., 6., 44. u. 46. des G. v. 21. April 1825 hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen, auf die übrigen vormals Westphälisch gewesenen Theile der Provinz Sachsen auszuwehnen, das Bedürfnis hierzu sich auch bei den dieserhalb veranlaßten Ermittlungen herausgestellt hat, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., daß die gedachte B. v. 23. Juli d. J. auch in den zuletzt erwähnten Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausnahme der Altmark, in deren Hinsicht es bei der besonderen B. v. 23. Juli d. J. sein Bewenden behält, Anwendung finden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 11. Dez. 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Ragler. Kother. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Flottwell. Uthen. Febr. v. Canik.

Schul-Ordn. für die Elementarschulen der Provinz Preußen.
B. 11. Dez. 1845.

[G. S. 1846. S. 1. Nr. 2664.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben die in der Provinz Preußen bestehenden Vorschriften über das Elementar Schulwesen einer Revision unterwerfen lassen und verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinz und auf den Antrag Unseres Staatsmin. über das Elementar Schulwesen in der genannten Provinz, was folgt:

§. 1. [Von dem Besuche der Schulen überhaupt. Allgemeine Schulpflicht.] Jedes Kind, welchem seine Eltern oder Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem 5., soll aber nach vollendetem 6. Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

§. 2. [Dauer des Schulunterrichts.] Der Schulunterricht dauert bis zum vollendetem vierzehnten Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer (§. 33.) nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer, die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen.

§. 3. [Dispensation vom Schulbesuch.] Die Erlaubniß, von der Schule wegen besonderer Hindernisse zurückzubleiben, ertheilt bis zu acht Tagen der Pfarrer, und, wenn die Schule sich nicht am Wohnort des Pfarrers befindet, der Schullehrer.

Ueber Besuche und Befreiung vom Schulbesuche auf längere Zeit entscheidet der Schulvorstand.

Ueber die Ausübung dieser Befugnisse werden die Regierungen nähere Anweisung ertheilen.

§. 4. [Schulverräumnisse.] Die nicht gerechtfertigten Schulverräumnisse werden an den Eltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung von Seiten des Schulvorstandes, durch eine für Zwecke der Schule zu verwendende Geldstrafe von 1 Pfennigen für jeden veräumten Tag geahndet. Erweist sich diese Strafe nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann dieselbe bis auf 5 Silber Groschen für den Tag verschärft werden.

Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Veräumnißlisten, nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach verblicher Vorladung der Eltern oder Pfleger der Kinder, die Veräumnißstrafen bei der Ortspolizei-Behörde, welche dieselben festsetzt und betreibt. Die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnißstrafe hat auf dem Lande der Landrath und in den Städten der Magistrat festzusetzen.

§. 5. Hinsichtlich der Schulzeugnisse, der Zahl der Unterrichts-

stunden, der Gründe, aus denen Dispensation vom Schulbesuch, oder eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtszeit, namentlich für Kinder ärmerer Eltern, zulässig ist, sowie hinsichtlich der Ferien und der Sonntagschulen bleiben die erforderlichen Anordnungen, mit Rücksicht auf Zeit und Ortsverhältnisse, besonderen Instruktionen oder Reglements vorbehalten.

§. 6. [II. Von der Berufung, dem Amte, der Besoldung und Entlassung der Schullehrer. Berufung.] Das Recht, den Schullehrer zu berufen, steht dem Guts Herrn des zur Schule gehörigen Bezirks und, wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftlich, in den Städten aber den Magisträten zu, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein anderer dazu befugt ist. Befindet sich kein Guts Herr im Schulbezirke, so hat der Schulvorstand den Schullehrer zu berufen.

Sind mehrere Guts Herrn vorhanden, so gebührt dem Guts Herrn des Schulorts die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wegen Berufung des Schullehrers.

Hinsichtlich der Berufung der Lehrer an den Kirchschulen behält es bei den Bestimmungen des Ostpreuß. Provinzialrechts, nach welchen das Kirchenpatronat die Befugniß mit sich führt, an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die Schullehrer der gemeinen Schulen zu berufen (Zusatz 218. §. 1.), und bei katholischen Kirchschulen die Schulmeister in der Regel vom Pfarrer und der Gemeinde gemeinschaftlich bestellt werden (Zusatz 218. §. 4.), an den Orten sein Bewenden, wo diese Bestimmungen bisher zur Anwendung gekommen sind.

Wird eine Schullehrerstelle nicht binnen drei Monaten nach der Erledigung wieder besetzt, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die Regierung über.

§. 7. Zu Schullehrern dürfen nur solche Personen, welche sich untadelhaft geführt und von der Prüfungskommission ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, berufen werden. Die Anstellung der Schulamtskandidaten erfolgt zunächst provisorisch, nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§. 8. Jede Berufung eines Schullehrers muß der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 9. [Neben-Beschäftigungen.] Die Schullehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung ein Nebenamt übernehmen oder ein Gewerbe treiben.

§. 10. [Züchtigungsrecht.] Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittelst derselben die Schuldisziplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein, oder in schwierigeren Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die notwendigen Maßregeln trifft.

Wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§. 11. [Urlaub.] Die Schullehrer dürfen außer der Ferienzeit ohne Urlaub nicht verreisen. Dieser ist zu Reisen von nicht länger als drei Tagen bei dem Pfarrer, zu Reisen von nicht länger als vierzehn Tagen bei dem Kreis-Schulinспектор, und zu Reisen von längerer Dauer in einer dem Kreis-Schulinспектор zu überreichenden Eingabe bei der Regierung nachzusuchen, wobei wegen ihrer Vertretung gleichzeitig Anzeige zu machen ist. Von dem ertheilten Urlaub hat der Pfarrer die Mitglieder des Schulvorstandes in Kenntniß zu setzen.

In den Städten wird ein Urlaub von 3 bis 14 Tagen durch die städtische Schul-Deputation ertheilt.

Bei Reisen während der Ferien genügt eine bloße Anzeige an den Kreis-Schulinспектор.

§. 12. [Besoldung. Erste Lehrer auf dem Lande zc.] Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, sowie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und anderen Amtsmütungen erhalten:

- 1) freie Wohnung;
- 2) den nöthigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstuben und Wohnung, sowie zu den Wirthschaftsbedürfnissen;
- 3) ein Ackerstück, möglichst in der Nähe der Wohnung, von einem Morgen kuhnisch oder 2 Morgen 47 Quadratruthen Preuß. Die Bestellungs- und Düngungs Arbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu verrichten;
- 4) einen Küchengarten hinter dem Hause von 1/2 bis 1 Morgen Preuß. und einen Platz zur Obstbaumzucht. Die Gemeinde erhält, sowie es notwendig ist, den Garten im Gehege;
- 5) die nöthigen Wirthschaftslokale;
- 6) freie Sommerweide für wenigstens 2 Stück Rindvieh;
- 7) zwölf Scheffel Roggen, zwei Fuder Heu, jedes zu 16 Centner, und zwei Fuder Stroh, oder 120 Bund zu 20 Pfunden;
- 8) Summzig Thaler baar Geld.

§. 13. Kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplan nicht in Natur gewährt werden, so ist demselben dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuweisen. Können die übrigen Naturalien oder die freie Sommerweide ganz oder theilweise nicht in Natur gewährt werden, so ist dafür eine von der Regierung festzusetzende Entschädigung in Geld anzuweisen. Wenn bei den bereits bestehenden Schulen die Lehrerdotation in einzelnen Bestandtheilen oder in dem Gesamtwerthe die im §. 12. normirten Natural- oder Geldebeträge übersteigt, so soll es zulässig sein, den Ueberschuß der Naturaldotation auf die Gelddotation, und umgekehrt, nach Ausgleichungssätzen anzurechnen, welche die Regierung zu bestimmen hat.

§. 14. [Zweite Lehrer auf dem Lande.] Der zweite, dritte zc. Lehrer an einer Landschule soll erhalten:

- 1) freie Wohnung;
- 2) das nöthige Brennmaterial zur Heizung derselben;
- 3) sechzig Thaler baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann mit Genehmigung der Regierung in Naturalien angewiesen werden.

§. 15. [Lehrer in den Städten.] Die Schullehrer in den Städten sollen erhalten:

- 1) freie Wohnung und freien Brennbedarf, oder statt derselben eine den Ortsbedürfnissen angemessene, mit Genehmigung der Regierung festzusetzende Geldentschädigung;
- 2) der erste Lehrer mindestens 150 Thlr. und die übrigen Lehrer mindestens 100 Thlr. baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann in Naturalien angewiesen werden.

§. 16. [Freiheiten der Lehrer.] Sämmtliche Lehrer sind in Betreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Entrichtung der direkten Staats- und Kommunalsteuern, des Hirtenlohns für ihr Vieh und des Schornsteinfegergeldes für ihre Wohnungen befreit.

Die Grundsteuer ihrer steuerpflichtigen Dotationsländereien, das Hirtenlohn und das Schornsteinfegergeld ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu entrichten.

§. 17. [Festsetzung der Lehrehaltel.] Die in den §§. 12—16. festgestellten Sätze sind als die geringsten, welche zulässig sind, zu betrachten. Wo das jetzige Einkommen der Lehrer diese Sätze bereits übersteigt, darf dasselbe ohne Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nicht verringert werden; wo aber nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung des Lehrehalteltes nothwendig und ausführbar ist, sind die Regierungen ermächtigt, die Gemeinden zu einer Erhöhung desselben zu veranlassen.

Unbestimmte Geldeinnahmen an Schulgeld, Konfirmandengeld zc. werden auf das baare Gehalt nach einem sechsjährigen Durchschnitt angerechnet.

Eine Herabsetzung des von der Gemeinde zu gewährenden Lehrehalteltes wegen Zunahme der sonstigen Einnahmen, namentlich wegen vermehrten Ertrages des Schulgeldes oder wegen Zuwendungen dritter Personen, findet nur mit Genehmigung der Regierung und nur dann Statt, wenn die ersparten Mittel anderweit zum Besten derselben Schule verwendet werden, oder die Gemeinde einer Erleichterung besonders bedürftig ist.

§. 18. [Gehalts-Nachweisung.] Jeder Schullehrer erhält bei seiner Anstellung von dem Schulpatron eine von der Regierung bestätigte genaue Nachweisung seiner sämmtlichen Einnahmen und Verrechnungen.

§. 19. [Anzugskosten.] Die Gemeinden sind verpflichtet, den neu anziehenden Lehrern bis auf eine Entfernung von zehn Meilen vom Schulorte für die Fortschaffung ihrer Familien und ihrer Effekten (A. L. N. Th. II. Tit. 12. §. 40.) nach Wahl der Gemeinde, entweder Fuhrwerk zu stellen, oder die Fuhrkosten, deren Höhe den Betrag von 20 Thln. nicht übersteigen darf, nach einer mäßigen Taxe zu vergüten.

§. 20. Verläßt der Schullehrer seine Stelle vor Ablauf von fünf Jahren, so ist er auf Verlangen gehalten, der Gemeinde die Anzugskosten zu erstatten.

§. 21. [Kündigung.] Wird ein Lehrer versetzt, oder legt er sein Amt freiwillig nieder, so muß er dasselbe drei Monate vorher kündigen.

§. 22. [Auseinandersetzung.] Der abziehende Lehrer oder die Erben des verstorbenen Lehrers haben sich mit dem neu anziehenden Lehrer nach Vorschrift des A. L. N. Th. II. Tit. 11. §§. 822—831. und des Ostpreuß. Provinzialrechts Zusatz 205. auseinanderzusetzen.

§. 23. [Wittwen- und Waisenkassen.] Jeder Schullehrer ist verpflichtet, der Wittwen- und Waisenkasse nach den darüber für den Schulbezirk bestehenden Reglements beizutreten.

§. 24. [Sterbe Quartal. Gnadenmonat.]

a) Stirbt ein Schullehrer in dem letzten Monate des Kalenderquartals, so erhalten seine Wittwe, seine Kinder und Enkel außer den Einkünften des ganzen Sterbequartals noch einen einmonatlichen Betrag des Lehrergehalts.

b) Erfolgt das Ableben des Lehrers in dem ersten oder zweiten Monate des Kalenderquartals, so fallen die Einkünfte dieses ganzen Quartals den Erben des Lehrers zu; es findet aber eine weitere Gnadenzeit nicht Statt.

Diejenigen Einkünfte, welche nicht monatlich oder vierteljährlich zur Erhebung kommen, werden zwischen den Erben oder den Gnadenberechtigten des verstorbenen Lehrers und dem neu anziehenden Lehrer nach Maßgabe der im §. 22. angeführten Vorschriften getheilt.

§. 25. Wird der neue Lehrer noch innerhalb der Gnadenzeit oder des Sterbequartals eingeführt, so haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten für die Remuneration des neuen Lehrers in diefer Zeit besonders zu sorgen.

Die Wohnung im Schulhause theilen die Erben oder Gnadenberechtigten während dieser Zeit mit dem neuen Lehrer, oder haben, wenn sie dieselbe auf dessen Verlangen früher räumen, eine billige Entschädigung von ihm zu fordern.

§. 26. [Pensionirung.] Ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer erhält ein Drittel seines bisherigen Einkommens als Pension, welche zum Theil in Naturalien entrichtet werden kann. Dieselbe darf aber nicht weniger als 50 Thlr. betragen, wenn die Emeritirung erst nach vollendetem 20. Dienstjahre erfolgt. Die Pension wird zunächst aus den Einkünften der Stelle entnommen, so weit dies möglich ist, ohne dem neuen Lehrer das in den §§. 12—15. festgesetzte geringste Einkommen zu schmälern; das Fehlende ist in derselben Weise, wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel, aufzubringen. Doch soll die Pensionirung nur in dem Fall eintreten, wenn dem Schulbedürfniß durch Bestellung eines Adjunkten nicht genügt werden kann. Wird ein solcher angestellt, wozu die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, so erhält derselbe auf dem Lande die im §. 14., in Städten die im §. 15. festgesetzte Besoldung. In welchem Verhältnisse hierzu der alte Lehrer und die Gemeinde beizutragen haben, bleibt der freien Einigung derselben überlassen, in deren Ermangelung von der Regierung hierüber bestimmt wird.

§. 27. [Amts-Entsetzung.] Wegen der Amtsentsetzung, unfreiwilligen Veretzung und unfreiwilligen Pensionirung der Lehrer behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 28. [III. Von der Aufsicht über die Elementarschulen. A. Auf dem Lande.] Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande führen der Schulpatron und der betreffende Pfarrer mit dem Schulvorstande.

§. 29. [1] Schul-Patron.] Dem Schulpatron steht die Direktion des Schulvorstandes und die Befugniß zu, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrecht und bei Stimmgleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen.

§. 30. Sind mehrere Schulpatrone vorhanden, so sind die ihnen nach §§. 28. u. 29. zustehenden Rechte durch Einen aus ihrer Mitte auszuüben, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt. Kommt binnen drei Monaten nach erlassener Aufforderung eine Einigung hierüber unter ihnen nicht zu Stande, so wechselt die Ausübung nach einer von der Regierung, mit Rücksicht auf die Theilnahme der einzelnen Gutsbesitzer, über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung zu erlassenden Bestimmung. Zu den öffentlichen Schulprüfungen und Schulfestlichkeiten, welche am Sonntage vorher von dem Pfarrer verkündigt werden müssen, sind jederzeit sämmtliche Gutsbesitzer des Schulbezirks durch den Schulvorstand besonders einzuladen.

§. 31. [2] Schulvorstand.] Der Schulvorstand besteht:

- 1) aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Lokalinspektor der Schule), welcher in Abwesenheit des Schulpatrons den Vorsitz führt;
- 2) aus den Ortsvorstehern der Gemeinden des Schulbezirks;
- 3) aus zwei bis vier Familienvätern der zur Schule gehörigen Gemeinden. Diese Familienväter werden von den zur Schule gehörigen Gemeinden gewählt und vom Landrath bestätigt. Dem die Aufsicht führenden Gutsbesitzer bleibt jedoch das Recht vorbehalten, wenn er den Gewählten zur Uebernahme dieses Ehrenamts nicht für geeignet hält, die Einführung desselben anzusetzen und die Entscheidung des Landraths einzuholen. Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle von dem Landrathe zum zweitenmale verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht, und erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrath.

Die gewählten Gemeindeglieder sind verpflichtet, die Stelle eines Schulvorstehers auf sechs Jahre anzunehmen.

Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so muß aus jeder Gemeinde mindestens ein Familienvater Mitglied des Schulvorstandes sein.

§. 32. Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zur weiteren Veranlassung vorzutragen. Derselbe hat namentlich den Pfarrer in Beförderung der Theilnahme der Gemeinde für das Schulwesen, in der Beaufsichtigung des sittlichen Verhaltens der Kinder außer der Schule und in der Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu unterstützen. Auch liegt ihm ob:

- 1) bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer und bei sonstigen Schulfestlichkeiten zugegen zu sein;
- 2) das Vermögen der Schule und die Schulkasse, wo eine solche noch neben der Kommunalkasse besteht, in derselben Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen unter Aufsicht des Schulpatrons zu verwalten;
- 3) die Schulle in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Theilnahme des Schulpatrons zu vertreten. Zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich.

§. 33. [3] Pfarrer.] Die Anordnungen über das Innere des Schulwesens (Unterweisung, Lehrmethode, Befolgung des Lehrplans u. s. w.) und die Aufsicht über die Amtsführung der Lehrer gehören zu den Obliegenheiten des Pfarrers als Lokalinspektors der Schule.

§. 34. [4] Kreis-Schulinspektoren.] Die Schulvorstände und die Pfarrer als Lokal-Schulinspektoren stehen auf dem Lande unter der Aufsicht von Kreis-Schulinspektoren, welchen obliegt, die Schulen ihres Bezirks zu besuchen, die Schüler und Lehrer dabei zu prüfen, über den Befund der Revision, sowie über die Thätigkeit der Pfarrer bei Beaufsichtigung der Schulen und über die Wirksamkeit der Schulvorstände an die Regierung zu berichten, eingetretene Defizite der Regierung anzuzeigen, die vorläufige Vertretung erkrankter und abgegangener Lehrer anzuordnen, und überhaupt die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Schulunterrichts nöthigen Einleitungen zu treffen.

§. 35. In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt eines Kreis-Schulinspektors zu verwalten. In besonderen Fällen können jedoch die vorgeordneten Behörden auch einen andern Geistlichen damit beauftragen. Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden, den Schulinspektoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhre zu stellen, oder die Reisekosten zu vergüten, behält es bei der Bestimmung des Ostpreuß. Provinzialrechts, Zusatz 216. §. 6. und der bisherigen Observanz vorläufig sein Bewenden.

§. 36. [B. Schulaufsicht in den Städten.] Hinsichtlich der Aufsicht über die Elementarschulen in den Städten bleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Städte-D. und der Instr. v. 26. Juni 1811.

§. 37. [C. Regierungen.] Der Regierung gebührt die Oberaufsicht und Leitung sämmtlicher Elementarschulen ihres Bezirks, bei deren Ausübung sie sich der Landräthe und Kreis-Schulinspektoren als ihrer Organe zu bedienen hat.

Ihr steht insbesondere zu:

- 1) die Anstellung der Lehrer an den den landesherrlichen Besetzungsrechte unterworfenen Schulen, sowie die Befähigung der von andern Personen berufenen Lehrer;
- 2) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, namentlich die Ertheilung der Genehmigung in allen denjenigen Fällen, in welchen bei Verwaltung des Kirchenvermögens die Genehmigung der geistlichen Obern gesetzlich notwendig ist;
- 3) die Befugniß, der Schule von Amtswegen einen Mandatar zu bestellen, wenn sich die gesetzlichen Vertreter weigern, die Rechte derselben im Wege des Prozesses wahrzunehmen, oder selbst bei einem Prozesse der Schule theilhaftig sind;
- 4) die Prüfung der Nothwendigkeit und der Art der Ausführung eines Schulbaues nach den darüber bestehenden allgemeinen Verordnungen, sowie die Befugniß, die Beiträge zum Bau mit Vorbehalt des den Theilhabenden unter sich freistehenden Rechtsweges festzusetzen und einzuziehen.

§. 38. [IV. Von der Unterhaltung der Elementarschulen. Besondere Stiftungen und Leistungen.] Wo die Unterhaltung der Elementarschulen und der Lehrer an denselben auf besonderen Stiftungen beruht oder wo einzelne Personen oder Korporationen durch besondere Rechtstitel zu gewissen Leistungen für die Elementarschulen verpflichtet sind, behält es dabei auch fernerhin sein Bewenden. Insbesondere verbleiben die Kirchschulen, die Kirch- und Dorfschullehrer im Besitze der Einkünfte und Leistungen, welche sie bisher aus dem Kirchen-

vermögen oder von dem Kirchenpatron und den Eingepfarrten empfangen haben.

§. 39. Sind keine besondere Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden, oder reichen die Beiträge derselben nicht aus, so haben die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse, aufzubringen.

Ist dazu eine besondere Kommunalumlage erforderlich, so erfolgt die Verteilung, sofern nicht eine andere Art der Ausbringung der Kommunalbedürfnisse bereits üblich ist, nach Verhältnis der von den Einzelnen zu entrichtenden Grund- und Klassensteuerbeträge und wird die Grundsteuer da, wo sie nicht besteht, nach dem Besitzstande ergänzt.

§. 40. Gehören mehrere Gemeinden zu derselben Schule, so wird, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtsmittel ein Anderes bestimmen, der Anteil der einzelnen Gemeinden nach der Zahl der Haushaltungen festgesetzt, und in jeder Gemeinde für sich nach §. 39. aufgebracht. Bei Regulierung der Beiträge derjenigen Personen, welche auf Vorwerken oder sonst außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, kommen die Vorschriften der §§. 55. bis 62. zur Anwendung.

§. 41. Die Ortschaft, wo die Schule liegt, ist verpflichtet, den nötigen Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen allein und ohne Mitbetheiligung der andern Ortschaften zu beschaffen, dagegen ist sie für die dem Lehrer zu gewährende Sommerweide, oder für das in deren Stelle zu gewährende Futter zur Sommer-Stallfütterung für das Vieh, sowie für den Platz zum Garten und zur Faunschule von den übrigen zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach Maßgabe des §. 39. zu entschädigen.

§. 42. Zu Abgaben und Leistungen, welche nach Verhältnis des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden, müssen auch die Guts herrschaften und auswärtig wohnenden Eigenthümer von den in ihrem Besitze befindlichen bäuerlichen Grundstücken beitragen. Dagegen verbleibt es in Ansehung der bei Gelegenheit der Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse den Guts herrren als Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücke bei der Bestimmung der Ordre v. 14. Juli 1836 (G.S. 1836. S. 208), nach welcher von diesen Grundstücken in Ermangelung ausdrücklicher Verträge oder rechtskräftiger Entscheidungen keine Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung der Schulmeistergebäude zu entrichten sind.

§. 43. [Schulgeb.] Ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung darf kein Schulgeld neu eingeführt und das bestehende nicht erhöht werden. Wo ein Schulgeld herkömmlich ist, behält es bei demselben, so wie dort, wo eine von den Konstituenten zu entrichtende Gebühr für den Schullehrer üblich ist, bei dieser sein. Für die Kinder armer Eltern muß derjenige, welchem gesetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt, das Schulgeld entrichten.

§. 44. [Leistungen der Guts herrren.] Bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude sind die Guts herrren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, verpflichtet, das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben, auch zur Feuerversicherung der Gebäude, wenn dieselbe zugleich den Werth des Bauholzes umfassen soll, einen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten. Kann das Bauholz nicht innerhalb dreier Meilen vom Bauplatze angewiesen oder wegen Maffwbaues nicht in Natur verwendet werden, so ist der Geldwerth desselben nach der Lage der nächsten königl. Forst zu entrichten.

§. 45. In Betreff der Schulen in den Domainendörfern, auf welche der §. 44. ebenfalls Anwendung findet, gelten außerdem folgende besondere Bestimmungen:

- 1) Die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, erhalten außer dem dazu anslagsmäßig erforderlichen Holze und dem Taxwerth des Holzes, welches bei dem Maffwbaue gegen den Bau in Fachwerk erspart wird, eine Bauprämie von 40 Thalern aus Unseren Forst- und Domainenkassen.
- 2) Sind die Schulgebäude durch Feuer oder anderen Zufall zerstört, so giebt der Fiskus zu deren Wiederaufbau das freie Bauholz nur dann ganz oder theilweise her, wenn die Schulgemeinde nicht selbst eine Waldung besitzt, aus welcher solches bei forstwirtschaftlicher Benutzung ganz oder theilweise entnommen werden kann. Diese Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich jedoch nicht auf das zu Thüren und Fenstern erforderliche Holz.
- 3) Der Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen wird aus den Domainenländereien unentgeltlich angewiesen, in soweit dergleichen geeignete Grundstücke an dem Orte der Schule vorhanden sind.
- 4) Der erste Lehrer an der Schule erhält einen künftigen Morgen Ackerland steuerfrei zu seiner Benutzung oder statt dessen eine dem

Ertrage desselben entsprechende Geld- oder Naturalrente aus Unserer Forst und Domainenkasse.

5) Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirtschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus Unseren Forsten, frei von Anweisungsgeld, gewährt und ist durch die Gemeinden anzufahren. Der Betrag des zu bewilligten Brennholzes darf jedoch für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen.

6) Wo Dorf oder Knüppel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen.

§. 46. Wo die in §. 45. erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von anderen Guts herrren gewährt werden, behält es dabei sowohl in Betreff der bestehenden, als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden. Jedoch sollen die Bestimmungen im §. 45. unter 5. u. 6. für alle zur Gewährung von Deputatbrennholz verpflichtete Guts herrren verbindlich sein.

§. 47. Wenn Hinterlassen mehrerer Guts herrren zu einem Schulbezirk gehören, so gilt die Regel, daß die den Guts herrren nach §§. 44. u. 45. obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Verkommen oder besondere Rechtsmittel ein Anderes festgesetzt ist, von den Guts herrren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hinterlassen gemeinschaftlich zu tragen sind.

§. 48. Hinsichtlich der Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Künstler- oder Organistenwohnungen sind, finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§. 49. [Schulen der Juden.] Wenn die jüdischen Einwohner mit Genehmigung der Regierung eine besondere öffentliche Schule unterhalten, so sind sie frei von direkten Beiträgen zur Unterhaltung der Gemeindefchulen.

§. 50. [Trennung mehrerer zu einer Schule vereinigten Gemeinden.] Sind zwei oder mehrere Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigt, so kann die Trennung derselben, sowohl auf einseitigen Antrag einer Gemeinde, als von Amtswegen durch die Regierung angeordnet werden:

- 1) wenn eine solche Ueberfüllung der Schule eingetreten ist, welcher nicht auf leichtere und zweckmäßigere Weise, z. B. durch Anlegung einer zweiten Schulklasse, abgeholfen werden kann;
- 2) oder wenn die abzutrennende Gemeinde von der Schule zu entfernt, oder aus jener Gemeinde nur auf beschwerlichen oder gefährlichen Wegen zu der Schule zu gelangen ist.

§. 51. Wird die Trennung für zweckmäßig erachtet, so sind über deren Ausführung und rechtliche Folgen zunächst die beteiligten Gemeinden, die Schulpatrone und die sonstigen Interessenten zu hören und wo möglich in der Güte über den Plan der Trennung zu vereinigen. Ist eine gütliche Vereinigung nicht zu erzielen, so ist die Regierung befugt, die Trennung unter nachstehenden Bedingungen anzuordnen:

- 1) der im Ante befindliche Lehrer behält das Einkommen, welches ihm bei seiner Anstellung zugesichert ist. Der Ausfall, welchen derselbe durch die Trennung an seinem Einkommen erleidet, sowie die übrigen durch dieselben entstehenden Kosten werden von sämtlichen Gemeinden gemeinschaftlich getragen;
- 2) nach erfolgter Auseinandersetzung hat jede Gemeinde für den Unterhalt ihrer Schule und Lehrer allein zu sorgen; insbesondere hat die abgetrennte Gemeinde die Kosten zu den haultichen Einrichtungen der neuen Schule allein, jedoch unter Beihilfe ihres Guts herrn aufzubringen;
- 3) die Lehrerstelle an der alten Schule muß auch nach der Trennung und bei der neuen Regulierung des Lehrgelths die in den §§. 12. u. f. festgesetzte geringste Einnahme behalten;
- 4) für das Schulbedürfnis der abgetrennten Gemeinde muß durch Errichtung einer eigenen Schule oder durch Anschluß an eine andere benachbarte Schule genügend gesorgt werden;
- 5) der alten Schule verbleibt ihr bisheriges Stiftungs-, Grund- und Kapitalvermögen ungetheilt, sofern nicht besondere Rechtsmittel eine Ausnahme begründen.

Gegen diese Festsetzungen steht den Beteiligten der Rechtsweg nur in soweit offen, als die Fortdauer gewisser Leistungen zu der alten Schule nach der Trennung oder die Theilung des vorhandenen Schulvermögens auf Grund spezieller Rechtsmittel gefordert wird.

§. 52. [Anschluß einer Gemeinde an eine bestehende Schule.] Der Anschluß einer Gemeinde an eine bereits bestehende Schule kann, außer dem Falle des §. 53., nur durch einen von der Regierung bestätigten Vertrag der beteiligten Gemeinden und Interessenten erfolgen.

§. 53. Kann aber das Schulbedürfnis einer Gemeinde nicht anders, als durch Anschluß an eine andere bereits bestehende Schule be-

früebigt werden, so ist die Regierung befugt, diesen Anschluß unter der Bedingung zu verordnen:

- 1) daß die hinzutretende Gemeinde alle durch ihren Beitritt veranlaßten neuen Einrichtungen allein übernehme, und
- 2) daß die zur Unterhaltung der Schule und der Lehrer erforderlichen Beiträge für die Zukunft auf alle Gemeinden nach dem im §. 40. bestimmten Verhältnisse vertheilt werden.

§. 51. [Errichtung neuer Schulen.] Die Errichtung neuer Schulen kann nur nach Anhörung aller Betheiligten, auf Anordnung oder unter Genehmigung der Regierung erfolgen, wenn eine hinreichende Anzahl von Kindern vorhanden ist. Die Regierung stellt in diesem Falle die Bedürfnisse der neuen Schule und die Leistungen der Verpflichteten fest, insbesondere auch der zum Schulbezirk gehörigen Gutsbesitzer. Hat sich in einem Schulbezirk durch Vertrag oder Verkommen hinsichtlich der Leistungen der Gutsbesitzer eine von Grundsätzen der gegenwärtigen Schul-V. abweichende Norm gebildet, so behält es dabei zwar sein Bewenden. Wenn jedoch in einem solchen Schulbezirk die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung der schon bestehenden Schule nicht durch den Beitritt benachbarter Grundbesitzer oder Orts-eingewessener, sondern durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst notwendig wird, so treten für das erweiterte Bedürfnis die Vorschriften der gegenwärtigen Schul-V. dergestalt ein, daß der Gutsbesitzer, oder wenn die Hinterlassenen mehrerer Gutsbesitzer zu dem Schulbezirk gehören, diese Gutsbesitzer gemeinschaftlich nach den näheren Bestimmungen der §§. 44—47. für das erweiterte Bedürfnis zu sorgen haben.

§. 55. [Anwohner auf gutherrlichem Lande.] Für das Schulbedürfnis der außerhalb eines Kommunalbezirks auf gutherrlichem Vorwerklande wohnende Diensthöfen, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten muß entweder durch Anschluß an eine benachbarte Schule oder durch Errichtung einer eigenen Schule gesorgt werden.

§. 56. Der Grundbesitzer ist verbunden, die hierzu erforderlichen Kosten, so weit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht im Stande sind, ebenso wie die Kosten der Armenpflege, zu bestreiten.

§. 57. Der Anschluß an eine benachbarte Schule erfolgt in der Regel durch einen zwischen der Gemeinde und dem Schulpatron einerseits und dem Grundbesitzer als Vertreter der auf seinem Grund und Boden befindlichen Anwohner andererseits abgeschlossenen und von der Regierung bestätigten Vertrag, welcher die Leistungen des sich anschließenden Theiles genau festsetzt.

§. 58. Kann ein Anschluß im Wege des Vertrages nicht bewirkt werden und ist die Zahl der außerhalb des Gemeindebezirks befindlichen Anwohner zur Errichtung einer eigenen Schule nicht groß genug, so sind die Regierungen befugt, den Anschluß an eine benachbarte Schule auf eine bestimmte Reihe von Jahren, in der Regel auf 10 Jahre, anzuordnen und zugleich nach Maßgabe des §. 53. den Umfang der Leistungen festzusetzen, welche von den Anwohnern und bei deren Unvermögen von dem Grundbesitzer an die Ortschule zu entrichten sind.

§. 59. Ist bei Ablauf der bestimmten Frist ein dauernder Vereinigungsvertrag nicht zu Stande gekommen, und wird auch die Errichtung einer eigenen Schule für die Kinder der Anwohner noch nicht als Bedürfnis anerkannt, so wird der zeitweise Anschluß und das Vertragsverhältnis auf eine neue Reihe von Jahren regulirt.

§. 60. Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittlung des Nahrungsstandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselben zu den Beiträgen für den Anschluß an eine benachbarte Gemeindefschule oder für die Errichtung einer eigenen Schule beizusteuern hat. Den Anfall überträgt der Grundbesitzer.

Die von dem Grundbesitzer zu leistenden Beiträge genießen die Vorrechte der öffentlichen Abgaben.

§. 61. In Ansehung derjenigen, außerhalb des Gemeindebezirks angesiedelten Personen, welche sich bisher, ohne daß darüber eine Vereinigung getroffen worden ist, zu einer benachbarten Schule gehalten haben, verbleibt es einstweilen bei dem bisherigen Verhältnisse, wenn nicht ein Antrag auf Regulirung erfolgt.

§. 62. Tritt aber der Fall einer Erweiterung oder einer größeren Reparatur der Schulgebäude ein oder bedarf es einer Vermehrung der Lehrer oder einer neuen Regulirung der Lehrgeschichte, so soll über das Verhältniß der Anwohner zu der Schule nach Maßgabe der §§. 59., 60. nähere Bestimmung getroffen werden.

§. 63. [Kolonien, neue Gemeinden.] In neu angelegten Kolonien oder in neu gebildeten Gemeinden ist für das Schulbedürfnis in der Regel durch Errichtung einer eigenen Schule zu sorgen.

§. 64. Ist jedoch die Zahl der schulpflichtigen Kinder nur gering, und befindet sich eine zu deren Aufnahme geeignete Schule in zugänglicher Nähe, so kann der zeitweise oder dauernde Anschluß der neuen Kolonie oder Gemeinde an diese Schule durch freiwillige Einigung

und in deren Ermangelung durch Verfügung der Regierung bewirkt werden.

§. 65. Der Grundbesitzer, auf dessen Grund und Boden die neue Kolonie oder Gemeinde errichtet ist, hat ohne Rücksicht auf den Inhalt der besonderen Ansetzungsverträge die Verpflichtung, nach Maßgabe der §§. 56. u. f. den Anfall zu bedecken, welchen die Kolonisten oder Gemeindeglieder zur Errichtung einer eigenen, oder zum Anschlusse an eine benachbarte Schule aufzubringen außer Stande sind.

§. 66. [Schul-Matrikeln.] Die Landräthe haben für jede einzelne Schule unter Zuziehung der Gutsbesitzer, des Schulvorstandes, der Gemeinden und der sonst betheiligten Personen, eine Matrikel, welche den Umfang des Schulbezirks, das Vermögen und die Einkünfte der Schule, und die Gerechtigkeiten und Verpflichtungen der Betheiligten vollständig umfaßt, aufzunehmen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

Spätere Veränderungen sind in der Matrikel nachzutragen.

§. 67. [Orts-Schulkassen.] Die Abgaben und Leistungen der Verpflichteten, sowie auch die Schulgelder, sind an die Kommunkasse oder besondere Ortschulkasse abzuführen, welche von dem Schulvorstande und einem besonders verpflichteten Mandanten aus dessen Mitte, unter Aufsicht des Landraths verwaltet wird. Der Schullehrer darf nur die ihm zustehenden Naturalleistungen von den Verpflichteten unmittelbar erheben.

§. 68. Die Ueberschüsse der Schulkasse werden zur Erleichterung armer Schulkinder oder zur Beschaffung von Schulbedürfnissen verwendet oder für künftige größere Ausgaben aufgespart.

Wo die Verhältnisse es gestatten, soll durch besondere kleine Beiträge auf die Bildung eines Baufonds für die Schule Bedacht genommen werden.

§. 69. [Kirchspiels-Schulkassen.] Die vorhandenen Kirchspiels-Schulkassen sollen unter der Aufsicht des Kreis-Schulinspektors mit ihren herkömmlichen Einkünften fortbestehen, welche zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden und Ortschaften desselben Kirchspiels in ihren Schuleinrichtungen zu verwenden sind. Ueber die Art und das Maß der Verwendung bestimmt das Kirchenkollegium unter Zustimmung des Patrons, der auch die Rechnungen zu revidiren hat.

§. 70. Den Schulen verbleiben in Bezug auf ihr Vermögen die ihnen in den §§. 18. bis 20. Th. II. Tit. 12. des A.L.R. beigelegten Rechte.

§. 71. Hinsichtlich des Schulunterrichts der Kinder von Militairpersonen behält es bei den Bestimmungen der Militair-Kirchen-V. v. 12. Febr. 1832 und der Garnison-Schulinstr. v. 27. Sept. 1834, sowie hinsichtlich der Verstrafung der Schulversäumnisse der Soldatenkinder bei der Bestimmung des Kriegsmin. v. 26. Dez. 1832 sein Bewenden.

§. 72. [Schlußbestimmung.] Unsere Regierungen werden mit der Ausführung des gegenwärtigen G. beauftragt. Nach Vollendung der erforderlichen Vorbereitungen haben dieselben durch das Amtsblatt den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem die Bestimmungen dieses G. zur Anwendung kommen. Mit diesem Zeitpunkte treten auch die Vorschriften des A.L.R. Th. II. Tit. 12. §§. 12. bis 53. (von gemeinen Schulen) des Ostpreuss. Provinzialrechts, Zusatz 215. bis 224., und des Westpreuss. Provinzialrechts §§. 62. bis 67., sowie der Principia regulativa v. 30. Juli 1736 und der A. v. 30. Nov. 1840 über die fortwährende Anwendbarkeit der gedachten Principia regulativa (G.S. 1841. S. 11. u. 12.), soweit auf dieselben in dem gegenwärtigen G. nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist, für die Provinz Preußen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 11. Dez. 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Kother. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.
Flottwell. Uhden. Frhr. v. Canitz.

Allerh. Deff. v. 11. Dez. 1845, betr. den §. 30. der B. über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen v. 9. Febr. 1817, den §. 36. der B. über den Mandats-, den summarischen und den Bagatallprozeß v. 1. Juni 1833, und den §. 29. der B. über das Verfahren in Ehefachen v. 28. Juni 1844.

[G.S. 1846. S. 18. Nr. 2666.]

Auf Ihren Bericht v. 2. v. M. erkläre Ich hierdurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß es der Unterzeichnung der nach §. 30. der B. über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen v. 9. Febr. 1817, nach §. 36. d. B. über den Mandats-, den sum-

marischen und den Bagatellprozeß v. 1. Juni 1833 und nach §. 39. der B. über das Verfahren in Ehefachen v. 28. Juni 1844 über die mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte aufzunehmenden Protokolle durch die Parteien oder deren Bevollmächtigten auch dann nicht bedarf, wenn diese Protokolle Zugeständnisse, Entfagungen oder andere wesentliche Erklärungen der Parteien oder deren Bevollmächtigten enthalten. — Diese Defl. ist durch die G.S. bekannt zu machen. Stettiner Eisenbahn, den 11. Dez. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Uhden.

R.D. v. 23. Dez. 1845, betr. die Ausschließung derjenigen Preuss. Unterthanen von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen.

[G.S. 1846. S. 21. Nr. 2670.]

Da es sich verschiedentlich gezeigt hat, daß — der großen Erleichterung ungeachtet, welche den Aspiranten des katholischen Priesterstandes hinsichtlich der Ableistung der Militärdienstpflicht eingeräumt worden, — dennoch sich Preussische Unterthanen zuweilen im Auslande zu Priestern weihen lassen, so muß ein solcher unerlaubter Schritt als ein Beweis der Absicht, sich den Untertanenpflichten zu entziehen, angesehen werden und — so weit nicht nach dem Gesetze wegen der Umgehung der Militärdienstpflicht eine besondere Strafe zu verhängen ist, — die Ausschließung von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande zur Folge haben. Die Ministerien des Krieges, der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben dies in vorkommenden Fällen zu beachten und gegenwärtige D. durch die G.S. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 23. Dez. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges, der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

R.D. v. 31. Dez. 1845, betr. die allgemeine Wehrpflicht der Juden.

[G.S. 1846. S. 22. Nr. 2671.]

Auf den Antrag des Staatsmin. v. 8. v. M. bestimme ich hierdurch, daß die Juden fortan der allgemeinen Militärpflicht auch in denjenigen Landestheilen, in welchen sie von denselben bisher noch befreit gewesen sind, unterworfen sein sollen; es soll dagegen auch das Rekrutengeld wegfallen, welches die Juden in mehreren jener Landestheile bisher zu entrichten hatten. Die Bestimmungen des §. 14. d. B. v. 1. Juni 1833 wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen werden hierdurch aufgehoben. — Dieser Mein Befehl ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 31. Dez. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

1846.

Publikationspat. v. 16. Jan. 1846 über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung v. 19. Juni 1845 wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung.

[G.S. 1846. S. 149—150. Nr. 2689.]

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses v. 9. Nov. 1837, wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (G.S. E. 161) in der 21. Sitzung der Bundesversammlung v. 19. Juni v. J. über folgenden Beschluß übereingekommen sind:

Nachdem der Bundesbeschluß v. 9. Nov. 1837 nur das geringste Maß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des Deutschen Bundesgebietes den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämtliche Deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses v. 9. Nov. 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Art. 2. des Beschlusses v. 9. Nov. 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Er-

zeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen Deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonym oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3) Um diesen Schutz in allen Deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem Deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind,

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob und zwar solidarisch, insofern nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5) Die Entschädigung soll in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen,

so bringen wir diese, unter sämtlichen Deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen zugleich unter Abänderung der §§. 6., 7., 27., 28. und 29. des G. v. 11. Juni 1837, sowie der §§. 1. und 2. der B. v. 5. Juli 1844, insofern sie kürzere Schutzfristen, als die unter Nr. 1. und 2. der vorstehenden Vereinbarung bestimmten, vorschreiben, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reziprozität von Seiten der anderen Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

So geschesehen und gegeben Berlin, d. 16. Jan. 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Flottwell.
Uhden. v. Canigk.

G. v. 23. Jan. 1846, betr. die Form der Zusammenberufung von Kirchengemeinden.

[G.S. 1846. S. 23. Nr. 2673.]

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Um in der Art und Weise, wie die Zusammenberufung von Kirchengemeinden zu bewirken ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, verordnen wir für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in welchen das A.L.M. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vorzunommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde zu einer Versammlung, in der ein Gemeindebeschluß gefaßt werden soll, kann nicht bloß, wie bisher, durch die im §. 57. Tit. 6. Th. II. des A.L.M. vorgeschriebene Infimation an jedes Gemeindeglied, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch dadurch geschehen, daß solche der zum Hauptgottesdienst in der Kirche versammelten Gemeinde, auf die im §. 2. näher bestimmte Weise, bekannt gemacht wird.

§. 2. Die Einladung muß den Gegenstand, über welchen beschlossen werden soll, sowie die Zeit und den Ort zu der Versammlung angeben.

Sie muß in der Pfarrkirche der Gemeinde an drei auf einander folgenden Sonntagen, an welchen ein Hauptgottesdienst gehalten wird, bei denselben vorgelesen werden.

Besitzt dieselbe Gemeinde noch andere Kirchen, in welchen an Sonntagen Hauptgottesdienst gehalten wird, so muß auch in diesen Kirchen die Vorlesung der Einladung wenigstens an einem Sonntage beim Hauptgottesdienst geschehen.

Sind jedoch mehrere Gemeinden, deren jede eine Kirche besitzt, unter einem Pfarrer vereinigt, so muß die Vorlesung in der Kirche jeder dieser Gemeinden, in sofern die Einladung auch an sie gerichtet ist, bei drei aufeinander folgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten erfolgen.

§. 3. Ueber die geschehene Vorlesung hat der ordentliche Pfarrer ein Attest zu erteilen, welches den Inhalt der Einladung, sowie die Sonntage, an welchen und die Kirchen, in welchen das Vorlesen erfolgt ist, angegeben und mit dem Kirchensiegel versehen sein muß. Ein diesen Vorschriften gemäß ausgestelltes Attest hat volle Beweiskraft.

§. 4. Wo es nach dem Ermessen der einladenden Behörde den örtlichen Verhältnissen entsprechend erscheint, kann die Einladung, außer deren Verkündung in der Kirche, auch noch durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 5. Die D. v. 9. Mai 1829 (G.S. 1829. S. 40.) wegen Zusammenberufung der Kirchengemeinden in großen Städten, wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 23. Jan. 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. Eichhorn. v. Savigny. Ulden.

Beglaubigt: Vode.

N. v. 23. Jan. 1846, betr. die Verpflichtung der Städte in Neuvorpommern und Rügen zur Besetzung der städtischen Unterbeamten- und Dienststellen mit Militair-Invaliden.

[G.S. 1846. S. 25. Nr. 2674.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin.:

daß die wegen Anstellung invalider Militairpersonen als städtischer Unterbeamten und Diener in denjenigen Städten, wo die Städte-D. v. 19. Nov. 1808 oder die revidirte Städte-D. v. 17. März 1831 in Kraft ist, jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Vorschriften fortan auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen Anwendung finden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 23. Jan. 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Moller. Eichhorn.

v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.

Graf zu Stolberg. Flottwell. Ulden. Frhr. v. Canitz.

G. v. 23. Jan. 1846, betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren.)

[G.S. 1846. S. 26. Nr. 2675.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Um den Schutz, welchen das G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in den §§. 19. bis 22. den Bewässerungsanlagen durch Gestattung eines Aufgebots- und Präklusionsverfahrens gewährt, auch den Entwässerungsanlagen zu Theil werden zu lassen, verordnen Wir zur Ergänzung des G. wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth v. 15. Nov. 1811 für diejenigen Landestheile, in welchen dieses letztere G. Anwendung findet, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Der Unternehmer einer Entwässerungsanlage ist befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, ob und welche privatrechtliche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche Statt finden:

- 1) in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen
 - a) über das abzuleitende Wasser,
 - b) über die zu entwässernden, ihm zugehörigen Grundstücke,
 - c) über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

1) Vgl. G. v. 11. Mai 1853 (G.S. S. 182).

2) in Beziehung auf die in Folge der neuen Anlage zu erwartende oder schon eingetretene Senkung des Wasserstandes.

§. 2. Wer von dieser Befugniß (§. 1.) Gebrauch machen will, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Entwässerungsanlage, unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes und der etwa erforderlichen Nivellements, in welchen stets der höchste und niedrigste Wasserstand anzugeben ist, bei dem Landrath, in dessen Kreise das zu entwässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesezte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren leiten soll.

§. 3. Die Bekanntmachung erfolgt:

- 1) durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke, durch welche die Entwässerungsanlage sich erstreckt und das abgeleitete Wasser seinen Lauf nimmt, zu drei verschiedenen Malen;
- 2) durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ehenfalls zu drei Malen;
- 3) in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu entwässernde Grundstück liegt, sowie in den zunächst angrenzenden Gemeinden, durch Anschlag an der Gemeinestätte oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Sie enthält, mit Hinweisung auf den im Geschäftslokal des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan, die Aufforderung:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens der ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrathe anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrecht, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Betreff des zu entwässernden, aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 4. Die Besitzer derjenigen Grundstücke, denen das Wasser zugeleitet wird, werden in Beziehung auf die Anprüche wegen solcher Nachteile, welche durch die neue Zuleitung des Wassers für die Grundstücke entstehen, von der Präklusion nicht betroffen.

§. 5. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§. 3.) hat der Landrath die Verhandlungen der Regierung einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Formlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andern aber mit ihnen bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludirt.

§. 6. Von dem Präklusionsbescheide wird eine Ausfertigung dem Provokanten zugestellt, eine zweite aber in der Registratur der Regierung, welche den Bescheid abgefaßt hat, zur Einsicht für Jedermann ausgelegt und daß Letzteres geschehen, durch das Amtsblatt dieser Regierung einmal angezeigt.

Wenn die das Verfahren einleitende Bekanntmachung nach §. 3. Nr. 1. durch die Amtsblätter auch noch anderer Regierungen publizirt worden war, so ist die Anzeige von der Abfassung und Auslegung des Präklusionsbescheides auch in diese Amtsblätter einmal einzurücken.

§. 7. Restitutionsgesuche gegen den Präklusionsbescheid müssen bei der Regierung, die solchen abgefaßt hat und zwar innerhalb derjenigen 6 Wochen angebracht werden, welche auf den Tag folgen, an dem das Amtsblatt dieser Regierung, welches die Anzeige (§. 6.) enthält, ausgegeben wurde.

§. 8. Der Provokant hat sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen. Als solche sind indessen nur die entstandenen baaren Auslagen, nicht aber auch Gebühren oder Stempel in Ansatz zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 23. Jan. 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Ulden.

Beglaubigt: Vode.

N. v. 30. Jan. 1846, betr. die an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener in dem großen und kleinen Marienburger Werder zu entrichtenden Abgaben und Leistungen.

[G.S. 1846. S. 87. Nr. 2682.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Um die Abgaben und Leistungen, welche von den evangelischen Grundbesitzern in dem großen und klei-

nen Marienburger Werber an die dortigen evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichtet werden, in gleicher Weise, wie die Abgaben und Leistungen an die katholischen Pfarrer, bei künftigen Besitzveränderungen dauernd sicher zu stellen, verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen, auf den Antrag Unseres Staatsmin., wie folgt:

§. 1. Diejenigen Abgaben und Leistungen, welche gegenwärtig von evangelischen Grundbesitzern in dem großen und kleinen Marienburger Werber in Rücksicht auf ihren Grundbesitz zum Unterhalt der evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichtet werden, sollen künftig auf jeden neuen Erwerber des Grundstücks, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses und zwar in der Eigenschaft als gemeine, in der kirchlichen Verfassung dieser beiden Werber gegründete Reallasten (S. 18. Tit. I. der Hyp.-O.) unverändert übergehen.

§. 2. In Ansehung derjenigen Leistungen, welche schon jetzt von nicht evangelischen Grundbesitzern in den genannten beiden Werbern (S. 1.) an evangelische Geistliche und Kirchendiener entrichtet werden, sowie in Ansehung der Lasten, welche auf den mit dem Besitz freiköllnischer Grundstücke verbundenen Patronat über evangelische Kirchen ruhen, wird durch die gegenwärtige B. nichts geändert.

Urkundlich haben Wir diese B. Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königl. Insignel bedruckt lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 30. Jan. 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Wähler. v. Nagler. Kother. Eichhorn.

v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.

Graf zu Stolberg. Flottwell. Ulden. Freih. v. Canik.

R.D. v. 20. Febr. 1846, betr. die Anziehung für das Land-Gesunde in der Provinz Sachsen.

[G.S. 1846. S. 150. Nr. 2690.]

In Berücksichtigung des Wunsches der zum achten Provinziallandtage der Provinz Sachsen versammelt gewesenen Stände bestimmte Ich hierdurch, daß, in Ermangelung besonderer Verabredung, die Anziehung für das Landgesunde in den zum ständischen Verbands der Provinz Sachsen gehörenden Landestheilen, mit Ausschluß derjenigen Theile, welche ganz vom Auslande umschlossen sind, der 2. Jan. sein soll, anstatt des 2. Aprils, welchen die Gesunde-D. v. 8. Nov. 1810 §. 43. vorschreibt. — Diese Bestimmung ist durch die G.S. und durch die Amtsblätter der Provinz Sachsen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 20. Febr. 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwing und Ulden.

R.D. v. 27. Febr. 1846, betr. die Befähigung des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung; v. 14. Febr. 1846.

[G.S. 1846. S. 199. Nr. 2709.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 14. d. M. genehmige Ich dabei zurückfolgende Regulativ über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung und ermächtige das Staatsmin., wegen Ausführung dieses Regul., welches mit Meinem gegenwärtigen Erlasse durch die G.S. bekannt zu machen ist, das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, d. 27. Febr. 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Regulativ

über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung.

Ueber die Vorbildung, welche von den Kandidaten für den höhern Verwaltungsdienst zu fordern ist und über die Prüfungen und vorbereitenden Beschäftigungen, welchen dieselben sich zu unterwerfen haben, wird, mit Aufhebung aller früheren diesfälligen Verordnungen, Instruktionen und Vorschriften, hierdurch nachfolgendes Regulativ ertheilt:

§. 1. [Vorbereitende Beschäftigung bei den Gerichten.] Wer Verhufs seiner Vorbereitung zum höhern Verwaltungsdienste als Referendarius bei einer Regierung eintreten will, muß, wenn er sich nicht etwa in dem §. 13. bezeichneten Ausnahmefall befindet, nachweisen, daß er bei einem Gerichte als Auskulturator gearbeitet und entweder die zweite juristische Prüfung zum Referendariat bei einem Obergerichte genügend bestanden oder doch das Zeugniß der Reife zu dieser Prüfung erlangt und eine vom Obergerichte für probemäßig erklärte Probe-religion geliefert habe.

§. 2. [Prüfung in den Gegenständen der Staats-Verwaltungs-Kunde.] Er muß ferner durch eine, bei der Regierung noch mit ihm vorzunehmende Prüfung darthun:

daß er sich mit den Staatswissenschaften vertraut gemacht, die Hauptgrundsätze der Nationalökonomie, der Polizei und der Finanzwissenschaft sich angeeignet und wenigstens allgemeine Bekanntschaft mit den kameralistischen Hülfswissenschaften, insbesondere auch der Landwirthschaftslehre, erlangt habe.

§. 3. [Meldung zur Prüfung.] Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung ist bei dem Regierungs-Präsidenten anzubringen, welcher die über den Kandidaten bei dem Obergerichte geführten Dienstakten einzufordern und wenn aus ihnen nicht etwa Bedenken sich ergeben, die Prüfung anzuordnen hat.

Daß der Kandidat zuvor schon die Entlassung aus dem Justizdienst nachgesucht und erlangt habe, ist nicht erforderlich.

§. 4. [Verfahren bei der Prüfung.] Die Prüfung ist eine bloß mündliche. Sie wird, unter dem Vorsitz des Regierungs-Präsidenten, von zweien durch ihn, in der Regel auf ein Jahr, zu diesem Geschäfte zu ernennenden Regierungsräthen vorgenommen.

§. 5. [Prüfungs-Protokolle.] Rücksichtlich jedes einzelnen Kandidaten ist ein besonders, von dem Präsidenten und den Examinatoren zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches enthalten muß:

a) die Gegenstände, auf welche die Prüfung gerichtet worden ist, sowie die Ergebnisse der Prüfung, sowohl in Rücksicht auf das Maß der Kenntnisse des Kandidaten, als seiner dabei bewiesenen Beurtheilungskraft und allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung; b) ein bestimmtes, nach der Stimmenmehrheit von dem Vorsitzenden und den Examinatoren zu beschließendes Urtheil über das Resultat der Prüfung, welches in einer der beiden nachstehenden Arten gefaßt werden muß:

aa) „Kandidat hat die Prüfung bestanden“ (wobei den Umständen nach das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt werden kann),

bb) „er hat die Prüfung nicht bestanden“.

§. 6. [Wiederholung der Prüfung.] Wenn der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, so kann er dieselbe nach Ablauf einer von den Examinatoren, jedoch niemals unter 6 Monaten zu bestimmenden Frist noch einmal, dann aber nicht ferner wiederholen.

§. 7. [Einführung und Verpflichtung.] Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so wird er als Regierungs-Referendar angenommen und als solcher unter Verweisung auf den, als Auskulturator geleisteten Dienst im Plenum der Regierung eingeführt.

§. 8. [Anlegung von Personal Akten.] Ueber jeden Regierungs-Referendar werden bei der Regierung eigene Personal-Akten mit den bis dahin bei dem Obergerichte über ihn geführten und den späteren Prüfungsverhandlungen angelegt und zu denselben alle, die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Referendarius betreffenden, über seine amtliche und außeramtliche Führung, seine Leistungen, die Art seiner Beschäftigung, den Gang seiner Ausbildung, seinen Fleiß u. s. w. Auskunft gebenden besonderen Verhandlungen, Akte und Verfügungen gebracht.

§. 9. [Beschäftigung und weitere Ausbildung der Referendarien.] Die Präsidenten der Regierungen, die Abtheilungsdirigenten und die übrigen Mitglieder derselben haben es als einen besonders wichtigen Theil ihres Berufs anzusehen, daß den bei dem Kollegium angestellten Referendarien eine umsichtige und sorgfältige Leitung in ihrer weiteren Ausbildung zu Theil werde und daß sie für den Beruf, dem sie sich gewidmet haben, eine gründliche und befriedigende Vorbereitung erhalten. Es ist also dafür zu sorgen, daß ihre Ausbildung nach einem zweckmäßig geordneten Plane erfolge, daß ihnen dabei aber auch Zeit und Gelegenheit zu Theil werde, ihre wissenschaftliche Ausbildung fortzusetzen.

Sie sind mit dem ganzen Geschäftsbereich der Regierung, den Refort-Verhältnissen der Unterbehörden und dem Geschäftsgange vertraut zu machen, auch ist dafür zu sorgen, daß sie von den einzelnen Büreaus, ihrer Einrichtung und dem Geschäftsbetriebe in denselben nähere praktische Kenntnisse erhalten.

Sie müssen nach und nach bei den verschiedenen Abtheilungen der Regierung ohne Ausnahme, mithin, wo eine besondere landwirthschaftliche Abtheilung vorhanden, auch bei dieser beschäftigt werden.

Un welcher Ordnung dies geschehen soll, ist mit Rücksicht auf die Individualität des einzelnen Referendars, die ihm etwa eigenthümliche Richtung und Vorbereitung und andere Umstände von dem Präsidenten, nach vorhergehender Berathung mit dem Abtheilungsdirigenten oder einzelnen Räten, zu bestimmen. In den Abtheilungen werden sie einem oder einigen Räten besonders zugeordnet, denen sodann die Pflicht obliegt, die Referendarien, fortschreitend von leichtern zu schwie-

rigen Arbeiten, angemessen zu beschäftigen, sich über ihre Arbeiten Vorträge von ihnen halten zu lassen, sie dabei mit Anweisung und Rath zu versehen und vorzugsweise auf Gründlichkeit in der Behandlung der einzelnen Sachen und in dem Studium der dazu erforderlichen Hülfsmittel, sowie auf Sorgfalt und Korrektheit in den zu liefernden Arbeiten zu halten. Die von den Referendarien zu entwerfenden Verfügungen hat der Rath, nach vorgängiger Prüfung, mit zu zeichnen. Es bleibt demselben überlassen, von dem Referendarius auch über einzelne Geschäftsgegenstände theoretische Aufsätze, Vorschläge u. s. w. ausarbeiten zu lassen und ihm darüber sein Urtheil mitzutheilen. Bei Dienstreisen haben die Räte und auch vornehmlich die Abtheilungsdirigenten und der Präsident nach den Umständen einen oder den andern Referendarius mitzunehmen und sich seiner als Protokollführer, zu den Subalternengeschäften, oder, wenn dies angeht, als eines mehr oder minder selbstständigen Gehülfs zu bedienen.

§. 10. Den geübteren Referendarien sind eigene Vorträge im Kollegium und es ist ihnen auch die Dekretur in einzelnen Sachen, möglichst von Anfang bis zur Erledigung des Gegenstandes unter der Kontrolle eines Raths oder Professors, zu übertragen; sie sind mit selbstständigen kommissarischen Aufträgen zu versehen, wo möglich eine Zeit lang bei tüchtigen Landrätchen zu beschäftigen, auch, wenn sie dazu fähig erachtet werden, gelegentlich mit der Vertretung eines Kreissekretärs oder Landraths zu beauftragen.

Ueber alle diese Beschäftigungen ist eine gutachtliche Aeußerung des Abtheilungsdirigenten oder eines Raths, welchem die Beaufsichtigung des Referendars obgelegen hat, zu den Dienstakten des Letztern zu bringen, wie denn eine gleiche ausführliche Aeußerung über die gesammte Dienstführung und die Leistungen eines Referendars von dem Abtheilungsdirigenten abgegeben werden muß, wenn er von einer Abtheilung zu der anderen übergeht.

§. 11. Da bei den Regierungen in der Rheinprovinz und in Westphalen keine zureichende Gelegenheit vorhanden ist, die Referendarien für die Domainenverwaltung vollständig auszubilden, so sind die bei denselben angestellten Referendarien, wenn sie nicht vorziehen, sich selbst dieser Ausbildung wegen um die Annahme bei einer andern Regierung zu bewerben, durch Requisition des Regierungs-Präsidenten, einer der übrigen Regierungen zu überweisen und bei derselben in Domainenverwaltungs-Angelegenheiten so lange zu beschäftigen, bis sie von dem Dirigenten der betreffenden Abtheilung unter Zustimmung des Regierungs-Präsidenten für genügend vorbereitet erachtet werden, in welchem Falle darüber ein Zeugniß auszufertigen, dem Regierungs-Präsidenten, von welchem die Requisition ausgegangen, zu übersenden und zu den Dienstakten zu bringen ist. In welchem Stadium des Referendariats diese Ueberweisung zu veranlassen, hängt vom Ermessen des Regierungs-Präsidenten ab.)

§. 12. [Aufsicht über das Privatleben der Referendarien und deren Entlassung im Disziplinarwege.] Auch über das Privatleben der Referendarien ist, namentlich von den Präsidenten, eine sorgfältige Aufsicht zu führen. Es ist darauf zu halten, daß sie sich eines anständigen, sittlichen Lebenswandels befleißigen. Sollten Einzelne durch eine tadelhafte Führung zu einer weiteren Anstellung sich unwürdig zeigen, oder die Erwartung ihrer Brauchbarkeit für den Dienst durch ihre Leistungen nicht erfüllen, so ist die Regierung nach §. 60. der B. v. 29. März 1844 das gerichtliche und Disziplinarverfahren gegen Beamte betreffend, verpflichtet, bei den Disziplinarministerien auf ihre Entlassung anzutragen.

§. 13. [Besondere Bestimmungen für die Referendarien, welche sich einem speziellen Fache widmen wollen. a) Forstreferendarien.] Auf diejenigen Kandidaten, welche ihre Dienstlaufbahn in einem bestimmten, mehr technischen Fache der Staatsverwaltung weiter zu verfolgen gedenken, finden sowohl wegen ihrer Zulassung zu der Prüfung und wegen dieser Prüfung selbst, als auch hinsichtlich ihrer ferneren Beschäftigung beim Kollegium vorstehende Bestimmungen im Wesentlichen ebenfalls Anwendung. Sie unterliegen nur in sofern einer Aenderung, als einerseits die besondere Richtung auf ein bestimmtes Fach auch eine besondere Vorbildung für dieses Fach nöthig macht, andererseits aber die allgemeinere juristische sowohl als staatswissenschaftliche Vorbereitung ebenfalls mit Hinsicht auf die gewählte besondere Richtung zu prüfen und fortzubilden bleibt.

Wer insbesondere zum Forstreferendarius sich meldet, muß nachweisen:

- a) daß er die technische Ober-Forsterprüfung genügend bestanden, sowie
- b) daß er einen zweijährigen Kursus auf einer Forstakademie oder in einer anderen höheren Forstlehranstalt zurückgelegt hat. Auf

das akademische Triennium wird ihm dieser Kursus gleichwohl nicht höher, als zu einem Jahre angerechnet.

Dagegen ist

- c) der in §. 1. erforderliche Nachweis nicht erforderlich;
- d) die Prüfung selbst, wozu der Ober-Forstbeamte der Regierung statt eines der andern Räte berufen werden muß, ist zwar auch auf die Rechts- und Staatswissenschaft auszuweichen, jedoch dabei deren Beziehung zum Forstfach besonders zu berücksichtigen. Diese letztere Rücksicht ist endlich

- e) auch bei der ferneren Beschäftigung solcher Referendarien zu beachten. Sie bleiben zwar vorzugsweise dem Regierungs-Ober-Forstbeamten und dem Regierungs- und Forstrathe zugeordnet, um sich für die Direktions-, Verwaltungs-, Stats-, Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten des Forstfachs praktisch auszubilden. Insbesondere aber müssen die Forst-Referendarien nicht nur ein Jahr hindurch mit Betriebsregulirungen und mit der Abfertigung königlicher Forsten beschäftigt, sondern es muß ihnen auch nach Möglichkeit Gelegenheit verschafft werden, für eine dazu geeignete königliche Oberförsterei selbstständig einen Betriebsplan aufzustellen oder eine Tagationstrevison auszuführen. Die Zulassung zur höheren Staatsprüfung vor der Ober-Examinationskommission (§. 17.) hängt mit davon ab, daß die genannten Arbeiten für die Zwecke der Verwaltung brauchbar und zur Anwendung geeignet befunden worden sind.

Im Uebrigen darf die Beschäftigung der Forstreferendarien in den andern Abtheilungen des Kollegiums, namentlich in denen für die innern und Polizeianglegenheiten, mit alleiniger Ausschließung des Militärwesens, ingleichen für die Domainenverwaltung und die direkten Steuern, wiewohl mit Ausschließung der Klassen und Gewerbesteuer, nicht versäumt werden; es sind dieselben aber von der Abordnung zur geistlichen und Schulabtheilung (wenn nämlich bei der Regierung eine solche abgeordnet besteht) und zur Verwaltung der indirekten Steuern zu dispensiren.

§. 14. [b) Referendarien bei der Verwaltung der indirekten Steuern.] Denjenigen Referendarien, welche sich für die Verwaltung der indirekten Steuern ausbilden wollen, ist, wenn sie bei einer Regierung angestellt sind, zu deren Ressort die unmittelbare Leitung dieser Verwaltung mitgehört, außer der schon nach §. 9. stattfindenden Theilnahme an den Geschäften der betreffenden Regierungsabtheilungen auch Gelegenheit zu geben, sich durch Beschäftigung bei einem Haupt-Steuer- oder Haupt-Zollamt und durch Beauftragung mit der einseitigen Dienstwahrnehmung erledigter Stellen, mit der praktischen Führung dieser Verwaltung näher bekannt zu machen. Wenn dieselben aber bei einer Regierung arbeiten, für deren Bezirk die Verwaltung der indirekten Steuern einer Provinzial-Steuerdirektion übertragen ist, so sind sie durch Requisition Seitens des Regierungs-Präsidenten dem Provinzial-Steuerdirektor zu überweisen und nach dessen Anordnung entweder unmittelbar bei der Direktion selbst, oder bei den Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämtern zu beschäftigen. Die Zeugnisse des Provinzial-Steuerdirektors und der Vorsteher der Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämter über die Leistungen des Referendars sind sobann zu dessen Dienstakten zu bringen.

§. 15. [c) Referendarien des Bau-fachs.] Unter Referendarien des Bau-fachs, welche als solche nicht in den Dienstverhältnissen der eigentlichen Regierungsreferendarien stehen, werden (nach Anleitung der besondern, die Prüfung der Kandidaten des Bau-fachs betreffenden Bestimmungen) solche bei der Prüfung in allen Zweigen des Bau-fachs vorzüglich tüchtig befundene Baukonduktoren verstanden, welche zu der Hoffnung berechtiget, dereinst zu einer höhern Laufbahn in ihrem Fache geschickt zu werden und denen in dieser Aussicht das die Bauangelegenheiten verwaltende Ministerium, welches allein sie zu Baureferendarien ernennen kann, dadurch die Gelegenheit gewähren will, sich bei den Regierungen selbst unter Leitung der Räte, denen sie zugeordnet werden, namentlich aber der Regierungs-Räthe und als deren Gehülfsen, mit dem kollegialischen Geschäftsgange und den darin zur Entwicklung gelangenden Gegenständen ihres Fachs bekannt zu machen. Darauf bleibt also ihre Bestimmung und Beschäftigung beschränkt, sowie ihre weitere Beförderung lediglich von dem vorerwähnten Ministerium abhängt.

§. 16. [Schluß des Referendariats.] Referendarien, welche als solche die ihnen obliegenden Pflichten treulich erfüllt haben, jedoch die Prüfung vor der Ober-Examinationskommission nicht bestehen wollen, sind zwar bei Besetzung untergeordneter Stellen, nach Maßgabe der von ihnen bewiesenen praktischen Brauchbarkeit und zwar bei gleicher Qualifikation vor den Civilsupernumerarien, zu berücksichtigen, können

1) Vgl. Erl. v. 24. April 1865 (G. S. S. 326).

jedoch zu Mitgliedern der Regierung oder einer andern höheren Verwaltungsbehörde nicht befördert werden.

Wer sich dagegen zur Prüfung vor der Ober-Examinationskommission reis fühlt, hat sich unter übersichtlicher Berichtserstattung über seine bisherigen Arbeiten und Leistungen bei dem Präsidenten der Regierung um die nöthige Einleitung, damit er zu dieser Prüfung zugelassen werde, zu bewerben.

§. 17. [Zeugniß der Reife.] Hält der Regierungs-Präsident, nach sorgfältiger Berathung im Plenum des Kollegiums, die Zulassung eines Regierungsreferendarius zur Prüfung vor der Ober-Examinationskommission für unbedenklich, so hat er hierüber ein Zeugniß auszustellen, welches enthalten muß:

- a) die namentliche Erwähnung der von dem Referendarius bei der Regierung durchgemachten Stationen und der Hauptgeschäftszweige, in welchen er gearbeitet, sowie derjenigen, wovon er entbunden worden;
- b) die spezielle Bezeichnung der von ihm selbstständig — es sei im Kollegium oder kommissarisch — bearbeiteten wichtigen Dezerenate und besondern Geschäfts-Angelegenheiten, worüber die verhandelten Akten eventuell vorgelegt werden können;
- c) das ausdrückliche und unumwundene Urtheil, daß der Referendarius, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Präsidenten und des Kollegiums, durch seine bisherigen Leistungen und durch sein ganzes dienstliches und außerdienstliches Verhalten wohl vorbereitet und ausgebildet, auch sonst würdig und geeignet sei, um als Mitglied in ein Regierungs-Kollegium einzutreten,

und eine Ausfertigung dieses Zeugnißes mit den Dienstakten des Referendars an die Ober-Examinationskommission einzufenden, auch derselben dabei die etwanigen besonderen Bemerkungen mitzutheilen, welche auf die Beurtheilung des zu Prüfenden von Einfluß sein können.

Kann dem Referendarius das Zeugniß nicht mit der strengsten Gewissenhaftigkeit ausgestellt werden, so muß derselbe in einer bloßen Resolution darüber bedeutet werden, daß und warum solches nicht statthaft und was in dem Falle, wenn nicht gänzlicher Mangel an den nöthigen Eigenschaften, sondern nur noch einseitige Unvollkommenheit in einem oder dem andern Theile der erforderlichen Ausbildung obwaltet, dennoch nachzuholen ist.

§. 18. [Ober-Examinationskommission.] Die Ober-Examinationskommission für die Prüfung zu höhern Verwaltungsämtern, welche ihren Sitz in Berlin hat, besteht aus einem Vorsitzenden, wegen dessen Ernennung von den Disziplinärministern nach vorgängiger Berathung im Staatsministerium, an Seine Majestät den König zu berichten ist und aus vier Mitgliedern als ordentlichen Examinatoren.

Der Vorsitzende, welcher seiner Stelle bleibend vorsteht, wird in Behinderungsfällen durch das, als solches, älteste Mitglied aus der Zahl der ordentlichen Examinatoren vertreten. Diese letzteren sind unter den Ministerialräthen auszuwählen und zwar nach vorgängiger Rücksprache mit dem Vorsitzenden, einer von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, ein zweiter von dem Minister des Innern, ein dritter von dem Finanzminister, in Gemeinschaft mit dem Chef der Domainen und Forstverwaltung und der vierte (für alle Zweige der Rechtswissenschaft, das gesammte öffentliche Recht eingeschlossen) von den Disziplinärministern gemeinschaftlich. Dieser vierte Examinator kann, sofern dies angemessen erachtet wird und der Justizminister damit einverstanden ist, ein Mitglied des Geheimen Ober-Tribunals oder des Revisionshofes sein.

Die Ernennung zum Examinator bei der Ober-Examinationskommission ist als ein jederzeit widerruflicher Ehrenauftrag zu betrachten.

§. 19. [Bestimmung derselben.] Die Ober-Examinationskommission ist zur letzten und höchsten Prüfung derer bestimmt, welche ihre Qualifikation behaupten wollen, um zu Mitgliedern der Regierungen, wozu auch die Ober-Forstbeamten gehören und der Provinzial-Steuerdirektionen, in gleichen zu weltlichen Mitgliedern der Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien und zu Ober-Kommissarien bei den Generalkommissionen befördert werden zu können.

Zu den hier genannten Regierungsmitgliedern sind jedoch diejenigen, welche nicht für die allgemeine Verwaltung überhaupt, sondern zunächst für ein besonderes Fach bestimmt sind, weniggleich sie den Regierungsraths-Titel führen, nicht mitzuzählen, namentlich sollen

- a) zu Justitiarinen für die obengedachten Behörden nur solche Männer bestellt werden, welche die höchste Prüfung vor der Ober-Examinationskommission für die Justizbeamten bestanden haben;
- b) die in den Regierungskollegien als deren Mitglieder fungirenden geistlichen und Schulräthe, Medizinalräthe und Bauräthe haben ihre Qualifikation auf anderem Wege zu bewahren;

auch wird

e) rücksichtlich der Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten auf das deshalb ergangene Regulativ vom 13. Mai 1838 (G. S. S. 123) verwiesen.

§. 20. [Ihr Ressort-Verhältniß.] Die Ober-Examinationskommission ist als Behörde dem Staatsmin. untergeordnet, dessen Mitglieder das Recht haben, den mündlichen Prüfungen der Kommission, so oft sie es angemessen finden, persönlich beizuwohnen. Eine gleiche Befugniß steht den Direktoren und Räten der Ministerien und den Präsidenten der Landeskollegien zu.

§. 21. [Zulassung zur letzten Prüfung.] Die Ober-Examinationskommission hat sich aus den Dienstakten des Kandidaten zu vergewissern, ob den Vorschriften dieses Regulativs genügt worden und wenn dies nicht geschehen, die Nachholung des Fehlenden zu veranlassen, die Prüfung überhaupt oder wenigstens das mündliche Examen aber so lange auszufersetzen, bis dies ergänzt ist. Scheint es ihr zweifelhaft, ob der Kandidat überhaupt zu der Prüfung zugelassen sei, so hat sie ihre Zweifel, unter Beifügung sämtlicher betreffenden Verhandlungen, dem Disziplinar-Ministern mitzutheilen, welchen sodann die Bestimmung über die Zulassung zusteht.

§. 22. [Ausnahmsweise Zulassung zu den Prüfungen und Prüfung zu der Stelle eines Ober-Kommissarius.] Wollen Männer, welche die der Prüfung vor der Ober-Examinationskommission nach den Bestimmungen dieses Regul. vorangehende Laufbahn entweder nicht gemacht, oder doch nicht vollendet, dagegen aber schon in andern Dienstverhältnissen, z. B. als Auditeurs, Militär-Intendanturbeamte, Dekonomiekommissarien, Universitätslehrer u. dgl. m. fungirt haben, zu dieser Prüfung zugelassen werden, so soll ihnen solches zwar nicht unbedingt abgeschnitten, aber doch nur unter den Bedingungen zulässig sein, welche die jedesmaligen besonderen Umstände nothwendig machen.

Die Feststellung dieser Bedingungen ist von den Disziplinärministern gemeinschaftlich in jedem einzelnen Falle zu berathen und darüber zu beschließen, auch die Beschlussnahme jedesmal besonders sowohl darauf, ob ein Kandidat der bezeichneten Art und in welchen Geschäftszweigen derselbe bei den verschiedenen Abtheilungen einer Regierung in dem Verhältniß eines Referendarius amnoch so lange zu beschäftigen sei, bis ihm der Präsident mit Ueberzeugung das vor-schriftsmäßige Zeugniß der Reife ertheilen kann, als darauf mitzurichten, wieweit außer den in §. 24. vorgeschriebenen Probearbeiten auch eine juristische Proberelation aus Prozessen zu erfordern.

Ohne einen ausdrücklichen Beschluß der vorgedachten Ministerien darf die Ober-Examinationskommission dergleichen Kandidaten nicht zulassen.

Bei der Prüfung der Dekonomiekommissarien zu der Stelle eines Ober-Kommissarius müssen sich die Kandidaten nicht nur über die Geübtheit derjenigen besonderen Kenntnisse, welche von den Dekonomiekommissarien gefordert werden, sondern namentlich auch über ihre wissenschaftliche Kenntnisse im Fache der Landwirthschaft und der mit solcher zusammenhängenden Naturwissenschaften ausweisen.

§. 23. [Theile der Prüfung.] Die Prüfung vor der Ober-Examinationskommission zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

§. 24. [Schriftliche Prüfung.] Zu der schriftlichen Prüfung gehören folgende drei Arbeiten:

- 1) eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand;
- 2) eine Ausarbeitung über einen polizeilichen, und
- 3) eine über einen finanziellen Gegenstand, wozu die Thematik von der Ober-Examinationskommission gegeben werden.

Die zweite und dritte Arbeit sollen mehr praktischer Natur sein und sind hiernach die Aufgaben einzurichten. Es bleibt der Ober-Examinationskommission auch überlassen, ob sie dem Kandidaten Akten über wirklich vorgekommene Fälle, von einer Regierung, bei welcher er nicht gearbeitet hat, mittheilen und ihm dabei vorschreiben will, was er zu leisten habe. Am hierzu stets im Staude zu sein, hat die Ober-Examinationskommission sich von den Regierungen ein Verzeichniß von Akten, die zu dergleichen Aufgaben geeignet sind, mittheilen, und solches von Zeit zu Zeit ergänzen lassen. Glaubt der Kandidat eine oder die andere der von ihm bei einer Regierung gelieferten Ausarbeitungen der Art als polizeiliche oder finanzielle Probearbeit vorlegen zu können, so soll ihm dies gestattet sein.

§. 25. Die schriftlichen Probearbeiten sind der Ober-Examinationskommission in einer zu bestimmenden Frist, welche für sämtliche Arbeiten den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, einzureichen. Wenigstens eine derselben muß von dem Kandidaten eigenhändig geschrieben sein und hinsichtlich aller muß er die ausdrückliche schriftliche Versicherung an Eidesstatt abgeben, daß er sie selbst und ohne andere fremde Beihilfe als diejenige gedruckter Bücher, angefertigt habe.

§. 26. Jede der schriftlichen Probearbeiten wird von dem Vor-

sitzenden der Ober-Examinationskommission einem der Examinatoren zugetheilt, um darüber eine ausführliche schriftliche Censur abzufassen, welche mit völliger Bestimmtheit auszusprechen muß:

ob die Arbeit des Kandidaten genügend (gut — vorzüglich), oder

ob sie ungenügend (nicht probenmäßig) ausgefallen sei?

In der Censur ist jedesmal nicht allein über die bewiesene Gründlichkeit der Kenntnisse, Tiefe der wissenschaftlichen Auffassung, Tüchtigkeit und Schärfe des Urtheils, sondern auch darüber Auskunft zu geben, inwiefern die Probearbeit von der Fähigkeit des Verfassers zeugt im schriftlichen Vortrage, der erforderlichen Gründlichkeit unbeschadet, die Gegenstände ohne Weitschweifigkeit mit Klarheit und Bestimmtheit in einem fließenden und gefälligen Style darzustellen.

Ist der Ausfall der schriftlichen Probearbeiten nach der Ansicht des Censors ungenügend und treten die übrigen Mitglieder der Kommission, einschließlich des Vorsitzenden, bei denen die Arbeiten mit der Censur jedesmal zirkuliren müssen, dieser Ansicht entweder allgemein, oder doch in soweit bei, daß sich dadurch eine Majorität für dieselbe bildet, so darf die mündliche Prüfung nicht veranlaßt, sondern er muß von der Ober-Examinationskommission zuvor darüber, ob und wie weit dem Kandidaten noch anderweitige Aufgaben zu machen, beschlossen und diesen Beschlüssen genügt werden.

Liegen aber sämtliche Censuren vor und sind die schriftlichen Arbeiten nach der Ansicht der Kommission oder doch deren Majorität wenigstens für genügend angenommen worden, so ist der Termin zur mündlichen Prüfung anzuberaumen. Vor diesem Termine müssen die Personalienlisten des zu Prüfenden bei allen Mitgliedern der Kommission umlaufen.

Wenn ein Mitglied der Kommission bei dem Umlauf der schriftlichen Probearbeiten und deren Censur Veranlassung findet, von dem Inhalt dieser letzteren in wesentlichen Beziehungen oder gar im Resultate abzuweichen, so ist dasselbe verpflichtet, sich schriftlich hierüber auszusprechen und seine Ansicht zu motiviren.

§. 27. [Mündliche Prüfung.] Die mündliche Prüfung ist dem in §. 19. angegebenen Zwecke entsprechend einzurichten und besonders auf diejenigen Gegenstände hinzuwirken, worin der Kandidat zu dem Berufe, für welchen er seine Qualifikation nachweisen will, vorzugsweise gründlich ausgebildet sein muß. Es kommt hierbei darauf an, die ganze Individualität des Kandidaten, mithin nicht bloß den Umfang und das Maß seiner theoretischen Kenntnisse, sondern auch seine natürlichen Anlagen, den Grad seiner Urtheilskraft, seiner praktischen Gewandtheit, sowie die Gründlichkeit und Tiefe seiner wissenschaftlichen Auffassung des Erlernten, möglichst vollständig zu erforschen.

§. 28. [Mündlicher Vortrag.] Die Kommission hat sich ferner die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, einen wohlgeordneten, klaren und gründlichen mündlichen Vortrag zu halten. Zu diesem Behufe ist demselben von einem der Examinatoren am Tage vor der Prüfung eine hierzu geeignete Sache zuzustellen; doch kann dazu auch eine seiner Probearbeiten gewählt werden.

§. 29. [Zahl der zu gleicher Zeit zu Prüfenden.] Zu einem und demselben Prüfungstermine sind in der Regel nicht mehr als drei Kandidaten zuzulassen.

§. 30. [Censur des Auslaufs der Prüfung.] Nach beendeter Prüfung hat jeder Examinator dem Vorsitzenden ein schriftliches Votum über den Ausfall des Examens zuzustellen und dabei ein in Beziehung auf die eigene Prüfung ausführlich begründetes, im Uebrigen aber wenigstens im Allgemeinen motivirtes Urtheil über das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung und des Vortrags abzugeben.

Stimmen diese Vota im Wesentlichen überein und tritt ihnen auch der Vorsitzende bei, so ist nach Maßgabe derselben ein bestimmter Beschluß abzufassen, in welchem das Resultat der Prüfung in einer der nachstehenden Arten:

- Kandidat hat die Prüfung zu einer Regierungs-, Raths-, Ober-Kommissionen- etc. Stelle bestanden, wobei das Prädikat „mit Auszeichnung“ den Umständen nach beigelegt werden kann;
- er hat die Prüfung etc. zur Zeit noch nicht genügend bestanden;
- er hat sich bei der Prüfung zu einem höheren Amte der Verwaltung unfähig gezeigt;

mit voller Bestimmtheit ausgedrückt werden muß.

Stimmen diese Vota nicht überein, oder hat der Vorsitzende eine abweichende Meinung, so muß der Abfassung des Beschlusses eine mündliche Berathung und Abstimmung vorhergehen, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 31. Daß der Kandidat die Prüfung bestanden habe, ist nur dann anzunehmen: wenn derselbe neben einer soliden wissenschaftlichen Bildung überhaupt, ein gewandtes, eindringendes Urtheil und gründliche, zu-

sammenhängend und in ihrer praktischen Bedeutsamkeit aufgefaßte theoretische Kenntnisse in den Gegenständen seines künftigen Berufs an den Tag gelegt hat.

Für „zur Zeit noch nicht genügend“ ist das Ergebnis der Prüfung zu erklären:

wenn der Kandidat zwar hinlängliche natürliche Anlagen und eine allgemein wissenschaftliche Bildung, in seinen Kenntnissen aber noch wesentliche Mängel und Lücken, oder nicht genügende Gründlichkeit und Klarheit der Auffassung gezeigt hat.

Für „unfähig“ aber ist derjenige Kandidat zu erklären:

welcher, wenn auch erlernte Kenntnisse, doch dabei einen solchen Mangel an natürlichen Anlagen und an allgemeiner Bildung offenbart, daß nicht zu hoffen ist, es könne ihm bei fortgesetztem Bestreben gelingen, eine hinlängliche Befähigung zu höheren Verwaltungskämtern annoch zu erlangen.

§. 32. Der Beschluß der Ober-Examinationskommission über den Ausfall der Prüfung ist nebst den Dienstakten des Geprüften und sämtlichen Prüfungsverhandlungen den Disziplinarministerien zur weiteren Veranlassung und Bescheidung des Geprüften einzureichen.

§. 33. Nur diejenigen Referendarien, welche die Prüfung bestanden haben, können ohne Weiteres zu Regierungsassessoren befördert werden. Diejenigen, die noch nicht genügend bestanden, sich aber nicht unfähig gezeigt haben, müssen, um zu dieser Beförderung gelangen zu können, sich einer wiederholten Prüfung, die jedoch auf eine mündliche Beschränkt werden kann, nach Ablauf einer von der Ober-Examinationskommission zu bestimmenden Frist, die jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf, unterwerfen. Bestehen sie auch bei dieser nicht vollständig, so ist eine fernere Wiederholung unzulässig.

Diejenigen, welche für unfähig erklärt werden, sind zu einer andern Prüfung überhaupt nicht zuzulassen.

§. 34. [Beförderung in Rathstellen.] Ob und zu welcher Zeit ein Kandidat, welcher sich bei der Prüfung als fähig ausgewiesen hat und deshalb als Assessor angestellt worden, Seiner Majestät dem Könige demnächst zu einer Anstellung als Rath in einer Regierung oder bei einer andern gleichgestellten Provinzial-Verwaltungsbehörde in Vorschlag zu bringen ist, bleibt wesentlich von seiner Dienstführung als Assessor, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung von seiner Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß und erfolgreiches amtliches Wirken abhängig.

§. 35. Sowohl die Beschlüsse (§. 30.) als die Berichte an die Disziplinarministerien sind von allen Mitgliedern der Ober-Examinationskommission zu unterzeichnen. Die sonstige, in Bezug auf die Prüfung erforderliche Korrespondenz führt in der Regel der Vorsitzende allein, im Namen der Kommission.

Berlin, d. 14. Febr. 1846.

Königliches Staatsministerium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Nobelschwingh. Graf zu Stolberg. Flottwell. Uhden. Frhr. v. Canitz.

G. v. 3. April 1846, betr. die Publikation der Gesetze.

[G. S. 1846. S. 151. Nr. 2693.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen zur Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen über die Publikation der Gesetze, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Landesherliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind.

§. 2. Ist in einem durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurtheilen.

Enthält aber das verkündete Gesetz eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft in dem Regierungsbezirke Potsdam mit Berlin mit dem achten Tage, in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem neunten Tage,

in den Regierungsbezirken Stralsund, Cöslin, Posen, Breslau, Regnitz und Erfurt mit dem ersten Tage,
in den Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem zwölften Tage,
in den Regierungsbezirken Danzig, Münster und Arnberg mit dem dreizehnten Tage,
in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, sowie in der Rheinprovinz mit dem vierzehnten Tage,
nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betr. Stück der Gesefsammlung in Berlin ausgegeben worden ist.)

§. 3. Auch für diejenigen, welche schon früher von dem Gesetze Kenntniß erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach demselben sich zu achten, erst mit dem in §. 2. bestimmten Zeitpunkt.

§. 4. Das vorliegende G. tritt am 1. Mai d. J. in Kraft. Nach seinen Bestimmungen sind nur diejenigen Erlasse zu beurtheilen, welche an eben diesem Tage oder späterhin als Gesetze verkündet werden. Auch treten von da ab alle dem vorliegenden G. entgegenstehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.
Beglaubigt: Bode.

B. v. 11. April 1846, betr. die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafenthum Oberlausitz.

[G.S. 1846. S. 164. Nr. 2700.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche in Unserem Markgrafthum Oberlausitz über die Verpflichtung der Patrone und anderer Personen zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude obwalten, in Berücksichtigung des einhelligen Antrages der Kommunalstände der Oberlausitz und nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. In dem Markgrafthum Oberlausitz sollen fortan bei allen Kirchen, Pfarr- und Schulbauten die Vorschriften des A.L.M. Th. II. Tit. 11. §§. 710. bis 756. zur Anwendung kommen, diese Vorschriften auch bei Erwerbung und Unterhaltung der Begräbnisplätze und der Kirchhofmauern zur Nichtschmür dienen.

§. 2. In allen diesen Fällen, insbesondere also auch bei dem Bau und der Unterhaltung von Landkirchen, soll jedoch der Patron nur ein Drittel der in baarem Gelde zu entrichtenden Beiträge zu leisten verpflichtet sein.

§. 3. Bei abgeschlossenen Verträgen und ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen hat es auch ferner das Bewenden; auf örtliche Gewohnheiten, welche über die vorgedachten Verpflichtungen (§§. 1. und 2.) bestehen könnten, soll dagegen nicht ferner zurückgegangen werden.

§. 4. Sind außer den Kirchenpatronen und eingepfarrten auch noch andere Personen zu Beiträgen verpflichtet, so wird durch das gegenwärtige G. in der Beitragsverpflichtung dieser Personen nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 11. April 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. v. Ragler. Rother. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Flottwell. Uhden. Frhr. v. Canik.

R.D. v. 17. April 1846, betr. die einstweilige Entbindung des hiesigen Charitee-Krankenhauses und dessen Neben-Institute von der Aufsicht des Kuratoriums für die Krankenhäuser- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung derselben unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

[G.S. 1846. S. 166. Nr. 2701.]

Auf Ihren Bericht v. 31. v. M. genehmige Ich, daß die Direktion des hiesigen Charitee-Krankenhauses und dessen Neben-Institute einstweilen von der Aufsicht des Kuratoriums für die Krankenhäuser- und Thierarzneischul-Angelegenheiten entbunden und dem Ministerium der

Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet werde. Indem Ich die entgegenstehenden Bestimmungen des Regul. v. 7. Sept. 1830 (G.S. S. 133. ff.) hierdurch außer Kraft setze, will Ich die dem genannten Kuratorium nach §. 7. jenes Regul. zustehende Befugniß, von den städtischen Behörden und sonstigen Kommunen die Kur- und Verpflegungskosten für die ihnen angehörigen, in die Charitee aufgenommenen Kranken, unmittelbar, mit Uebergehung der Kranken und deren alimentationspflichtigen Verwandten einzuziehen, der Charitee-Direktion bis auf weitere Bestimmung beilegen. Dieser Mein Befehl ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 17. April 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister General der Infanterie v. Boyen und Eichhorn.

G. v. 24. April 1846, betr. die Vereidigung der von den Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit gewählten Stellvertreter.

[G.S. 1846. S. 167. Nr. 2702.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderten Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die in §. 2. der B. v. 31. März 1838 (G.S. 1838. S. 253.) enthaltenen Vorschriften über die Vertretung der Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit finden auch Anwendung, wenn es auf die Ernennung von Stellvertretern zur Ausübung der Polizeiverwaltung ankommt.

§. 2. Ein jeder auf Grund der gedachten Vorschriften zur Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit oder der Polizeiverwaltung ernannte Stellvertreter soll zu diesem Geschäft gerichtlich dahin vereidigt werden: Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Stellvertreter des Gerichtsherrn für die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit (Polizeiverwaltung) in ernannt worden bin, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Die über die Eidesleistung anzufertigende Verhandlung ist sportel- und stempelfrei.

§. 3. Ist der zum Stellvertreter Ernante bereits anderweit, sei es in eben dieser Eigenschaft oder als Staatsbeamter, vereidigt, so soll derselbe nur auf den früher geleisteten Eid verwiesen und die schriftliche oder protokolllarische Erklärung von ihm erfordert werden, daß er sich durch diesen Eid auch für die Verhältnisse des übernommenen neuen Amtes für verpflichtet halte.

§. 4. Gegenwärtiges G. tritt mit dem 1. Okt. 1846 in Kraft; die bis zu diesem Zeitpunkte von einem unvereideten Stellvertreter vorgenommenen polizeilichen Handlungen können durch Berufung auf die unterliebene Vereidigung desselben nicht angefochten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 24. April 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.
Beglaubigt: Bode.

G. v. 4. Mai 1846 über die Erwerbung von Grundeigenthum für Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes.

[G.S. 1846. S. 235. Nr. 2716.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderten Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Ausländische Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes können Grundeigenthum innerhalb Unserer Staaten nur mit Unserer Genehmigung erwerben.

§. 2. So lange diese Genehmigung nicht ertheilt ist, sind die auf einen solchen Erwerb bezüglichen Verhandlungen nichtig.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 4. Mai 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.
Frhr. v. Canik. Beglaubigt: Bode.

1) Vgl. Erl. v. 19. Sept. 1852 (G.S. S. 588.)

R.D. v. 15. Mai 1846, betr. die Ermäßigung der Transkriptionsgebühren und Honorarientarife beim Rheinischen Hypothekewesen, nebst Tarif.

[G.S. 1846. S. 169. Nr. 2705.]

Nachdem bereits auf den Antrag des zweiten Rheinischen Provinziallandtages durch die Ordre v. 15. Juli 1829 die Transkriptionsgebühren, welche bei Eintragung der Veränderung des Grundeigentums in die Hypothekenbücher im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln entrichtet werden, auf den Satz von zwei vom Tausend ermäßigt worden sind, will Ich auf Ihre in dem Berichte v. 29. April d. J. entwickelten Anträge genehmigen:

- 1) daß die gedachten Gebühren noch weiter ermäßigt und ebenso, wie die Inskriptionsgebühren, welche für die Eintragung von Hypotheken, Rechten und Privilegien zu entrichten sind, auf Eins vom Tausend festgesetzt werden.
- 2) Genehmige Ich zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens auf beiden Rheinseiten in Ansehung der Erhebungsweise der in die Staatskassen fließenden Gebühren und zur Erleichterung der Berechnung, daß diese Gebühren, unter Anwendung des Satzes von Einem für Tausend, in Sprungstufen von 25 zu 25 Thln. vergestalt erhoben werden sollen, daß für Summen bis zum Betrage von 25 Thln. einschließlich der Gebührensatz von Neun Pfennigen; für Summen bis zum Betrage von 50 Thln. einschließlich der Satz von Einem Silbergroßchen Sechs Pfennigen; bis zum Betrage von 75 Thln. einschließlich der Satz von Zwei Silbergroßchen Drei Pfennigen; bis zum Betrage von 100 Thln. einschließlich der Satz von Drei Silbergroßchen und so fort zur Erhebung kommt. Die Bestimmungen des französischen Gesetzes v. 21. Ventöse des Jahres VII. (11. März 1799) Art. 20. und 25. und des Großherzoglich Bergischen Dekrets v. 3. Nov. 1809 Art. 23. und 30. werden hierdurch modifizirt.
- 3) Bestimme Ich, daß, wenn vermöge einer zu transkribirenden Urkunde verschiedene Personen mehrere Grundstücke erworben haben, für jeden Ankäufer die Gebühr nach Maßgabe des von ihm übernommenen Kaufpreises besonders berechnet und erhoben werden soll. Desgleichen
- 4) daß, wenn ein Individuum kraft derselben Urkunde mehrere Grundstücke erwirbt, von der besonderen Liquidation der Prozent gelber nach Maßgabe jedes einzelnen Kaufpreises abzusehen ist, vielmehr sämmtliche Kaufgelber in Einer Summe zusammen zu rechnen sind. Endlich
- 5) genehmige Ich, unter Aufhebung der nach dem französischen G. v. 21. Ventöse, Jahres VII. und dem späteren Dekrete v. 21. Sept. 1810 auf dem linken Rheinufer und nach den Großherzoglich Bergischen Dekreten v. 3. Nov. 1809 und 21. Dez. 1809 auf dem rechten Rheinufer zur Anwendung kommenden abweichenden Tarifsätze, daß die Honorare der Hypothekenbewahrer künftighin im ganzen Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln nach der beifolgenden Tare erhoben werden.

Ich beauftrage Sie, diese Ordre durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 15. Mai. 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Flottwell und Ulden.

Tare

der Honorare für die Hypothekenbewahrer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Nr.	Geschäfte, für welche das Honorar erhoben wird.	Honorar in Silber- großchen.
1.	für die Inskription eines Hypothekarrechts oder Privilegiums, ohne Rücksicht auf die Zahl der Blätter, wenn dieselbe in Einem Vorderreau beantragt wird	8
2.	für eine Inskription von Amtswegen	8
3.	für die Erklärung einer Domizilveränderung, geschehe sie nun in Verbindung mit einer Cession (Subrogation), oder ohne dieselbe, sowie für den Vermerk der Prioritäts-Einräumung	4
4.	für die gänzliche oder theilweise Löschung einer Inskription	8

Nr.	Geschäfte, für welche das Honorar erhoben wird.	Honorar in Silber- großchen.
5.	für den Auszug aus dem Hypothekenbuche über eine Inskription oder für die Bescheinigung, daß keine Inskription bestche	8
6.	für die Transkription einer Mutationsurkunde und zwar für jedes Blatt, von welchem die Seite 36 Zeilen und die Zeile 16 bis 18 Silben durchschnittlich enthalten muß	6
7.	für eine Negativbescheinigung in Betreff der Transkription einer Mutationsurkunde	8
8.	für die Transkription einer Beschlagnahmeverfügung, für jedes Blatt, von welchem die Seite 36 Zeilen und die Zeile 16 bis 18 Silben durchschnittlich enthalten muß	6
9.	für die Löschung einer Immobilienbeschlagnahme	8
10.	für die beglaubigte Abschrift einer bei den Hypothekenämtern eingereichten oder transkribirten Urkunde, für jedes Blatt, von welchem die Seite 36 Zeilen und die Zeile 16 bis 18 Silben durchschnittlich enthalten muß	6
11.	für eine Duplikatquittung	2

Anmerkungen.

- a) Bei den vorstehend unter 6., 8. und 10. bezeichneten Handlungen wird eine angefangene und zum Theil beschriebene Seite als volle Seite gerechnet und dafür das halbe Honorar eines Blattes mit 3 Sgr. angelegt.
- b) Bei Erhebung eines Hypothekenauszeuges (zu 5.) richtet sich das Honorar des Hypothekenbewahrers nur nach der Zahl der darin enthaltenen Inskriptionen und kann für die schließliche Bescheinigung, daß außerdem keine Inskriptionen wider den Schuldner vorhanden seien, nichts gefordert werden. Das Honorar für eine Negativbescheinigung findet daher nur in dem Falle statt, wenn keine Inskription gegen die Person besteht, auf welche das Attest lautet.
- c) Für die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung von Mutationsurkunden und Beschlagnahmeverfügungen zum Transkribiren und von Vorderreau zum Inskribiren findet kein Honorar Statt. Die Hypothekenbewahrer sind verpflichtet, den Interessenten diese Bescheinigung in allen Fällen und zwar nicht bloß über die eingereichten Urkunden, sondern auch über den bezahlten Vor schuß zu ertheilen.

R. v. 28. Mai 1846, betr. die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten.

[G.S. 1846. S. 214. Nr. 2711.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen über die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin., für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Anspruch auf Pension.

§. 1. Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und anderen zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgleichen an Progymnasien, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und beim Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht bloß interimistisch oder auf Kündigung angestellt sind.

§. 2. Solche Lehrer und Beamte aber, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte an den §. 1. gedachten Anstalten nur nebenbei in Anspruch genommen werden, haben keinen Anspruch auf Pension.

§. 3. Lehrer und Beamte, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes zu genügen, sind, falls die vorgesetzte Behörde es für angemessen erachtet, verpflichtet, einen ihnen zuzuwendenden Gehälts für zu remuneriren. Es muß ihnen jedoch mindestens

eine der Pension gleichkommende Dienstentnahme freigelassen und der zur Remunerirung des Gehülfen etwa außerdem erforderliche Betrag von demjenigen gezahlt werden, welcher die Pension aufzubringen haben würde.

Verpflichtung zur Zahlung der Pension.

§. 4. Die Pension wird zunächst aus dem etwa vorhandenen eigenthümlichen Vermögen derjenigen Anstalt, an welcher der Lehrer oder Beamte zur Zeit seiner Pensionirung angestellt ist, gewährt, so weit von den laufenden Einkünften dieses Vermögens, nach Bestreitung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, ein Ueberschuß verbleibt. Können auf diese Weise die Mittel zur Pensionirung nicht beschafft werden und sind auch keine anderen hierzu verwendbaren Fonds vorhanden, so ist die Pension von demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist.

§. 5. Liegt diese Verpflichtung mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältniß, wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt, beizutragen.

§. 6. Aus der bloßen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu übernehmen.

§. 7. Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder kein ausreichendes eigenthümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet ist, wird, wenn Zweifel deshalb obwalten, nach Maßgabe der Verhältnisse der einzelnen Anstalten, von Unseren Ober-Präsidenten festgesetzt.

§. 8. Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die hierbei sonst noch beteiligten Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann Statt, wenn auf Grund eines speziellen Rechtsstills die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Falle gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimstitium.

§. 9. Bei solchen Unterrichts-Anstalten, zu deren Unterhaltung weder Kommunen, noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von anderen Korporationen, oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten, unter Zuziehung der Beteiligten, durch Unsere Ober-Präsidenten nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse für jede einzelne Anstalt besonders geordnet; die streitig bleibenden Punkte werden von Unserem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unter Mitwirkung der etwa sonst noch beteiligten Departementschefs und nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung entschieden. Den Beteiligten sollen jedoch keine größeren Leistungen zugemuthet werden, als bei den übrigen, nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten derselben Art.

Ist ein Zuschuß oder eine Erhöhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hierzu jedenfalls der Zustimmung der beteiligten Korporationen oder Privatpersonen.

Bestimmung der Höhe der Pension.

§. 10. Die Lehrer und Beamten bei denjenigen Anstalten, welche hauptsächlich oder subsidiarisch aus Staats- oder Kommunalmitteln zu unterhalten sind, erhalten als Pension:

nach zurückgelegtem 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahre	25.	25.	2/16
" " " " " "	25.	30.	6/16
" " " " " "	30.	35.	7/16
" " " " " "	35.	40.	8/16
" " " " " "	40.	45.	9/16
" " " " " "	45.	50.	10/16
" " " " " "	45.	50.	11/16
" " " " " "	50. Dienstjahre		14/16

ihrer Dienstentkommens an Befoldung und rechtmäßigen Dienstmolumenten, in soweit letztere nicht als Ersatz eines besondern Dienstaufwandes zu betrachten sind. Das Minimum einer Pension wird jedoch auf 60 bis 96 Thlr. festgesetzt, auch wenn das Dienstentkommen 240 Thlr. nicht erreicht; innerhalb dieser Grenze bleibt den vorgelegten Dienstbehörden die Bestimmung nach den Umständen überlassen.

§. 11. Bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren findet ein Anspruch auf Pension nur dann Statt, wenn eine solche für diesen Fall dem Lehrer oder Beamten bei seiner Anstellung oder auch späterhin ausdrücklich zugesichert worden ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 12. Die Dienstzeit wird von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden und wenn eine solche nicht Statt gefunden hat, von dem Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Dienst an gerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Das sogenannte Probejahr wird jedoch bei den Schulanstandsbekandidaten der Dienstzeit nicht zugesählt.

§. 13. Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichts-Anstalten geleistet haben.

§. 14. Sind die Pensionen vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder bloß von Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionirende im Militair und den zur Pensionszahlung verpflichteten Kommunen im Schul- oder in einem anderen Amte geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind.

Aufbringung der Pension.

§. 15. Die Lehrer und Beamten an den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten haben zum allgemeinen Civil-Pensionsfonds, aus welchem sie ihre Pensionen beziehen werden, nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen pensionsberechtigten Civil-Staatsdiener, beizutragen.

§. 16. Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder von einzelnen Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet. Den letzteren dürfen jedoch keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden.

§. 17. Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds (§. 16.) erforderlichen Zuschüsse wird von Unseren Ober-Präsidenten, unter Vorbehalt des Rekurses an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die sonst beteiligten Departementschefs, mit Ausschluß des Rechtsweges festgesetzt.

§. 18. Ist hiernach der Zuschuß auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschuß, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwaige Ausfälle bei dem Pensionsfonds zu decken.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 19. Wegen der Anrechnung früherer Militairdienste, wegen der Verpflichtung, die Pension im Inlande zu genießen, sowie wegen der Beschlagnahme, der Verminderung und des Verlustes derselben, desgleichen wegen der Ansprüche der Hinterbliebenen auf einen Theil der Pension kommen die für pensionirte Kommunal- und Civil-Staatsbeamte allgemein geltenden Grundsätze zur Anwendung.

§. 20. Hinsichtlich des bei Pensionirungen der Lehrer zu beobachtenden Verfahrens, insbesondere auch hinsichtlich der unfreiwilligen Pensionirungen, verbleibt es vorläufig bei den hierin bisher befolgten Grundsätzen.

§. 21. In den Ansprüchen, welche vormaligen Militairpersonen, die bei dem §. 1. erwähnten Anstalten als Lehrer oder Beamte angestellt sind, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Pensionen, das Gnabengehalt und das Wartegeld der Militairpersonen zustehen, wird durch die gegenwärtige B. nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Mai 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Müller. v. Ragler. Kother. Eichhorn.
v. Thil. v. Savigny. v. Podolschwingh. Flottwell.
Uhden. Frhr. v. Canik.

R.D. v. 28. Mai 1846, betr. die Dekl. der §§. 10. und 68. der V. über die Anwendung der Kriegsartikel v. 27. Juni 1844 und des §. 5. Th. I. des Strafgesetzbuches für das Heer.

[G.S. 1846. S. 236. Nr. 2717.]

Auf Ihren Bericht v. 9. d. M. erkläre Ich hierdurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß die Bestimmung im §. 1. des Erlasses v. 11. April 1839, nach welcher gegen Militärpersonen des beurlaubten Standes Freiheitsstrafen, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, als Gefängnißstrafen festzusetzen sind, durch die Vorschriften in den §§. 10. und 68. der V. über die Anwendung der Kriegsartikel v. 27. Juni 1844 und im §. 5. Th. I. des Strafgesetzbuches für das Heer, nicht abgeändert ist. — Die gegenwärtige Dekl. ist durch die G.S. zu publiziren.

Sanssouci, d. 28. Mai 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Boyen u. Uhden.

R.D. v. 8. Juni 1846, betr. die Befähigung des Regulativs über die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen die zur Korrektio n zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen in dem Markgraft h um Niederlausitz, v. 17. Mai 1846.

[G.S. 1846. S. 251. Nr. 2722.]

Auf Ihren Bericht v. 17. v. M. will Ich das mit demselben vorgelegte Regul. über die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen die zur Korrektio n zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen in dem Markgraft h um Niederlausitz und insonderheit die Bestimmung im §. 1., nach welcher die daselbst genannten, ursprünglich Kurmärkischen, Neumärkischen, Schlesi schen und Oberlausitzischen Orte den Landarmen Verbände des erwähnten Markgraft h ums vom 1. Juli d. J. an, angegeschlossen werden sollen, hierdurch genehmigen und Sie ermächtigen, wegen Ausführung dieses Regul., welches mit Meinem gegenwärtigen Erlasse durch die G.S. zu publiziren ist, das Erforderliche anzuordnen.

Charlottenburg, d. 8. Juni 1846. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Flottwell.

Regulativ

über die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen die zur Korrektio n zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen in dem Markgraft h um Niederlausitz.

Nachdem das unterm 5. April 1836 bestätigte Regulativ über die Gründung und Verwaltung eines Landarmen-Fonds für das Markgraft h um Niederlausitz in Gemäßheit der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1842 und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen v. 6. Jan. 1843 einer Revision unterworfen worden, so wird jenes Regul. hierdurch außer Kraft gesetzt und über die Verwaltung des Landarmenwesens und die Korrektio n der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen in dem gedachten Markgraft h um mit Einschluß der im §. 1. gedachten Lemter und Ortschaften, was folgt, festgesetzt.

§. 1. Das Markgraft h um Niederlausitz bildet nach seiner alten Begrenzung einen besondern, für sich bestehenden Landarmen Verband, zu welchem die vormals Kurmärkischen, den Niederlausitzer Kreisen jetzt zugelegten Lemter Senftenberg, nebst den Dörfern Etado und Zschiptau, und Finsterwalde, nebst dem Dorfe Müdingsdorf; ingleichen v. 1. Juli d. J. an:

- a) folgende ursprünglich Kurmärkische Orte:

Groß-Briesen, im Mübbener Kreise,	}	im Kalauer Kreise,
Groß-Beuchow mit dem Krüge Voschmit,		
Groß-Lübbenau,		
Stöberitz,		
Vorberg,		
Wilmersdorf,	}	im Luckauer Kreise,
Altenow,		
Kaden und		
Anthel Kriebitz,		
- b) folgende ursprünglich Neumärkische Orte:

Anthel Baudach,	}	im Sorauer Kreise,
Anthel Gablenz,		
- c) folgende ursprünglich Schlesi sche Orte:

- | | | |
|-------------|---|------------------------|
| Krumlau, | } | im Sorauer Kreise, |
| Jaenitz, | | |
| Tschernitz, | | |
| Zeisdorf, | | |
| Moisdorf, | | |
| Horkitz, | } | im Spremberger Kreise, |
| Zieskau, | | |
| und | | |

- d) die beiden ursprünglich Oberlausitzischen Orte:

Sasel und	}	im Sorauer Kreise
Zilmsdorf		

gehören.

§. 2. Die zur Verrichtung der Ausgaben dieses Verbandes erforderlichen Beiträge sollen auch fernerhin nach dem Maßstabe aufgebracht werden, nach welchem seit dem Jahre 1835 die Kriegsschulden-Steuer in dieser Provinz erhoben wird.

Sollten die Kriegsschulden einst gänzlich amortisirt sein und hiermit die Kriegsschulden-Steuer selbst aufhören, so bleibt es den Ständen vorbehalten, den Aufbringungs-Maßstab noch weiter für die Landarmen-Beiträge beizubehalten, oder hierzu, unter Genehmigung der Staatsbehörden, einen andern zu wählen.

§. 3. Die für den Landarmen-Fonds nöthige Summe wird durch den Kommunal-Landtag des Markgraft h ums Niederlausitz, oder in dessen Auftrag durch die Landesdeputation, unter Kommunikation mit den Verwaltungskommissionen der obengenannten Institute, festgestellt und die Autorisation zu deren Aufbringung von dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg ertheilt. Die Beiträge selbst aber werden nach dem im §. 2. gedachten Maßstabe als ein Zuschlag zur Massensteuer mit dieser von den Königl. Kreisräthen erhoben und mit den Kriegsschulden-Beiträgen an die ständische Landes-Ober-Steuerkasse abgeführt.

§. 4. Der Landarmen-Fonds wird zwar für sich und abgesondert, jedoch von den Beamten der ständischen Landes-Oberstenrentasse unter Aufsicht der Landesdeputation, zugleich mit verwaltet. Die Rechnungen werden von der zur Abnahme der Landes-Obersteuerkassen-Rechnungen von den Ständen ernannten Deputation abgenommen, dem Kommunal-Landtage vorgelegt, von ihm die Decharge ertheilt und nach Befinden das Resultat alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

§. 5. Aus diesem Landarmen-Fonds sollen bestritten werden:

- a) die erforderlichen Sustentationsgelder an die Irrenanstalt zu Sorau;
- b) der früher ans der Ober-Steuerkasse gezahlte Zuschuß an das Strafhaus zu Luckau;
- c) die Unterhaltungskosten für die Korrektions- und Arbeitsanstalt zu Luckau;
- d) die weiter unten in den §§. 19. u. 20. erwähnten, das Armenwesen der Provinz betreffenden anderweiten Verbindlichkeiten und endlich
- e) die Zahlungen, welche die Stände des Markgraft h ums Niederlausitz für die Ausbildung taubstummer Kinder bewilligt haben, oder für die Ausbildung ähnlicher unglücklicher Kinder noch bewilligen möchten.

§. 6. Die Irrenanstalt zu Sorau, welche von einer aus zwei Königl. und zwei ständischen Kommissarien zusammengesetzten

Direktorialkommission

nach Inhalt des Regul. v. 1. Febr. 1825 und auf den Grund der Generalverordnung,

„wegen Errichtung einer Versorgungs- und Arbeitsanstalt zu Sorau v. 16. Nov. 1812“

verwaltet wird, ist lediglich als eine Aufbewahrungs- und Heilanstalt für gemüthsranke Personen zu betrachten und demnach von allen Verpflichtungen entbunden worden, welche ihr als eine Versorgungs- und Arbeitsanstalt durch die oben genannte Generalverordnung v. 16. Nov. 1812 aufgelegt und durch das Regul. v. 1. Febr. 1825 §. 19. erneuert worden sind.

§. 7. In Betreff der Aufnahme der Gemüthsranken in diese Anstalt bleibt es bei den Bestimmungen des Regul. v. 1. Febr. 1825 §. 13.,

daß nämlich jeder Gemüthsranke aus der Niederlausitz, dessen Aufnahme in die Irrenanstalt nachgesucht wird, bei der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. angemeldet werden muß, welche die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme prüft und, wenn sie diese für begründet erachtet, das Gesuch mit dem desfalligen Vermerk an die Direktorialkommission zur Ertheilung der Annahm e Ordre abgibt.

§. 8. In Hinsicht der Rezeptions- und Verpflegungsgelder für die Gemüthskranken aus der Niederlausitz sollen von jetzt an folgende Grundsätze beobachtet werden:

Es sind nämlich diese Zahlungen von jetzt an zu entrichten, ent weder

- a) aus dem Vermögen des Gemüthskranken selbst,
- b) oder aus dem Vermögen der Verwandten desselben, die zu seiner Unterhaltung rechtlich verbunden sind,
- c) oder wenn beides nicht zureicht, was jedoch genau recherchirt und durch die Orts und Kreisbehörde glaubhaft nachgewiesen werden muß, aus dem Landarmen Fonds der Niederlausitz.

§. 9. Die Direktorialkommission hat in den beiden ersten Fällen, unter Berücksichtigung des Standes und der größeren oder geringeren Kostbarkeit der Verpflegung des Gemüthskranken, die Höhe der jährlich für ihn an die Anstalt zu zahlenden Verpflegungsgelder festzusetzen. Im letzteren Falle aber, wo bei nicht zureichendem oder gänzlich mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, sowie der für ihn verpflichteten Verwandten, der Landarmen Fonds ganz oder theilweise eintreten soll, hat die Direktorialkommission nach den Normalsätzen, welche durch eine zwischen ihr und den Städten der Niederlausitz getroffene Uebereinkunft festgestellt werden, diese Verpflegungsgelder bei dem Niederlausitzer Landarmen Fonds vierteljährlich zu liquidiren und von demselben zu erhalten.

§. 10. Da jedoch zur Unterhaltung der Irrenanstalt zu Sorau und um die Last der Verpflegungsgelder den Verpflichteten in der Niederlausitz zu erleichtern,

1000 Thlr. aus Staatskassen und durchschnittlich 175 Thlr. 24 Sgr. durch Allerhöchst genehmigte Kollektengeelder und Gebühren für Bestätigung des königl. Ober Landesgerichts bei Kauf- und Erbverträgen aus der Niederlausitz alljährlich an die Institutskasse gezahlt werden, so sollen diese Zahlungen dem Niederlausitzer Landarmen Fonds zu gut gehen und derselbe befugt sein, auf die durch die Direktorialkommission an ihn liquidirten Verpflegungsgelder, welche unter Berücksichtigung aller möglichen Ersparnisse nach dem wirklichen Bedarf pro Kopf von fünf zu fünf Jahren zu berechnen, jene Summe als eine für ihn an die Anstalt bereits geleistete Zahlung alljährlich vorweg in Anrechnung zu bringen.

§. 11. Es werden zwar von den betreffenden Kommunen bei mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, oder der zu seiner Unterhaltung verpflichteten Verwandten, nach Gründung eines Landarmen Fonds keine Verpflegungsgelder mehr verlangt; dagegen bleibt ihnen aber doch in jenem Falle die Verpflichtung, für den sichern Transport des Gemüthskranken bis in die Anstalt und für die Beschaffung seiner Lagerstätte und ersten Bekleidung, welche nach der bestehenden Verfassung jeder aufzunehmende Gemüthskranke in die Irrenanstalt mitbringen soll, zu sorgen.

§. 12. Die Strafanstalt zu Luckau, welche durch eine eigene, aus zwei königl. Kommissarien und zwei ständischen Deputirten bestehende

Verwaltungskommission

nach dem Regal. v. 10. Aug. 1826 verwaltet wird und sich fast ausschließlich durch ihre Fonds, durch die Zuschüsse aus Staatskassen und durch den Arbeitsverdienst der Sträflinge erhält, soll den ihr ursprünglich aus der ständischen Landes Obersteuerkasse überwiesenen, seit der Gründung des Landarmen Fonds aber auf diesen übernommenen, jährlichen Zuschuß von 400 Thln. auch ferner in halbjährigen Raten aus dem Landarmen Fonds beziehen.

§. 13. Im Jahre 1833 ist zur Aufnahme der Bagabonden und Korrigenden aus der Niederlausitz ein eigenes Haus in dem zur Strafanstalt gehörigen Raume in Luckau erbaut und somit eine eigene Korrektions- und Arbeitsanstalt für die Provinz eröffnet worden, welche ebenfalls von der dem Strafhaus vorstehenden Verwaltungskommission und den bei dem Strafhaus angestellten Inspektions- und Kassenbeamten verwaltet wird.

§. 14. In diese Korrektions- und Arbeitsanstalt werden nur solche Personen auf Kosten des Landarmen Fonds aufgenommen, gegen welche auf die im §. 1. des G. v. 6. Jan. 1813 angebrochte Strafe innerhalb des Bezirkes des Landarmenverbandes der Niederlausitz gerichtlich erkannt und deren Einsperrung in die Korrektionsanstalt von der königl. Regierung zu Frankfurt als Landes Polizeibehörde angeordnet worden ist.

§. 15. Wenn auf den Grund der Bestimmungen der §§. 1. u. 8. des G. v. 6. Jan. 1813 Landstreicher, Bettler und Arbeitscheue in die Korrektionsanstalt aufgenommen werden sollen, so wird von der erkennenden Gerichtsbehörde, oder dem Inquisitoriate, welches die Untersuchung geführt hat, unter abschriftlicher Beifügung des rechts-

kräftigen Erkenntnisses, dem betreffenden Landrathe oder dem betreffenden Magistrat zeitig davon Mittheilung gemacht werden. Die letztgedachte Behörde hat sodann mit Einreichung des Erkenntnisses an die königl. Regierung Bericht zu erstatten, worauf diese die Dauer der Korrektionszeit bestimmt und die Aufnahmeordre an die Korrektionsanstalt erläßt. Ist wider solche Individuen von den Gerichten nicht auf Gefängnißstrafe, sondern sogleich auf Strafarbeit erkannt und demgemäß die Einlieferung derselben in die Strafanstalt erfolgt, so muß der Antrag auf Bestimmung der Korrektionszeit gleichfalls von dem betreffenden Landrathe oder Magistrat, welchem die Inspektion der Korrektionsanstalt dieserhalb die bezüglichen Akten, nebst ihrem diesfälligen Gutachten über die Führung der fraglichen Person mitzutheilen hat, bei der königl. Regierung angebracht werden.

§. 16. In den Fällen, wo die aus der Korrektionsanstalt entlassenen Landstreicher und Bettler sich binnen 4 Wochen nach ihrer Entlassung über einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen können, muß auf die durch das G. v. 6. Jan. 1813. §. 9. gebotene Wiedereinsperrung derselben von den im §. 15. genannten Polizeibehörden bei der königl. Regierung angetragen werden.

§. 17. Die Kosten der Einlieferung in die Korrektionsanstalt werden in den Fällen des §. 15., wenn die Einlieferung nach erfolgter Abbüßung der erkannten Gefängnißstrafe, also lediglich zum Zwecke der Korrektion Statt gefunden hat, aus dem Landarmen-Fonds, wenn aber auf Strafarbeit erkannt und demgemäß die Einlieferung Behufs der Strafvollstreckung erfolgt ist, aus dem Malefizfonds bestritten. In den Fällen des §. 16. werden diese Kosten von der betreffenden Gutsherrschaft oder Gemeinde getragen oder, wenn eine gesetzliche Verpflichtung derselben zur Fürsorge für den Einzuliefernden nicht vorhanden sein sollte, auf den Landarmen-Fonds übernommen.

§. 18. Die Kosten der Erhaltung und Bekleidung der Korrigenden in der Korrektionsanstalt selbst werden, in soweit der Arbeitsverdienst der Detinirten hierzu nicht zureicht, vom Landarmen Fonds getragen, und zwar:

- a) durch eine jährliche fixe Zahlung zur Besoldung der für das Korrektionshaus besonders angestellten Beamten und Aufseher und
- b) durch Zahlung derjenigen Sustentationsgelder, welche nach einer zwischen den Ständen und der Verwaltungskommission jener Anstalt getroffenen Uebereinkunft nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes der Detinirten noch zugeschossen werden müssen und nach der Kopffahl und der Zeit der Detention derselben vierteljährlich von der Inspektion liquidirt werden sollen.

§. 19. Außer den im §. 14. benannten Personen liegt dem Landarmen-Fonds auch noch die Fürsorge für alle diejenigen Armen ob, zu deren Unterstützung der Landarmenverband nach den Vorschriften des G. über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dez. 1842 gehalten ist.

(§§. 9., 13., 23. u. 24. daselbst.)

§. 20. Ferner hat der Landarmen-Fonds die Verpflichtung, mit Vorbehalt seiner Rechte auf Erstattung, die Kosten der Verpflegung für diejenigen Armen zu übernehmen, welche ihm durch den Kreislandrath aus dem Grunde zugewiesen werden, weil sie in seinem Kreise nicht einheimisch sind.

(§. 28. des G. v. 31. Dez. 1812.)

Auch hat der Landarmen-Fonds den Gutsberrschäften und Gemeinden auf ihren Antrag die Kurz- und Verpflegungskosten zu erstatten, welche für arme, auf einer Reise erkrankte In- oder Ausländer verwendet worden sind. (§. 30. a. a. D.)

§. 21. In sofern die Versorgung solcher Personen (§. 20.), oder die Erstattung der durch die einseitige Versorgung derselben entstandenen Kosten von Verwandten, Korporationen, Instituten, Gemeinden, Landarmen-Fonds, Provinzen, fiskalischen Fonds oder fremden Staaten verlangt werden kann, ist, mit Ausnahme des Falls, wo ihr ein Armer durch den Kreislandrath zugewiesen wird (§. 28. l. c.), die Verwaltungsbehörde des Landarmen-Fonds so berechtigt, als verpflichtet, für die Wiedereinziehung der in Gemäßheit der Bestimmung des §. 19. dem Landarmen-Fonds erwachsenen Kosten, sei es im administrativen oder im Rechtswege, Sorge zu tragen und dieserhalb die nöthigen Schritte zu thun.

§. 22. Die Versorgung solcher Personen wird in der Weise bewirkt:

- a) daß sie entweder in der Landarmen-Anstalt zu Luckau, in welcher die ihnen angewiesenen Räume von den für die Korrigenden bestimmten Räumern streng gesondert sein müssen, oder, nach dem Ermessen der Landesdeputation, in der Kranken- und Pflegeanstalt zu Sorau Aufnahme und Beschäftigung finden und die Verpflegungskosten für sie in Luckau nach demselben Verhältnisse, wie für die Korrigenden, in Sorau aber nach einem zwischen der

Landesdeputation und der Direktorialkommission der Sorauer Irrenanstalt zu treffenden billigen Abkommen, aus dem Landarmen-Fonds an jene Anstalten gezahlt werden; oder

- b) daß über ihre anderweite Unterbringung gegen ein billiges, aus dem Landarmen-Fonds zu entrichtende Kostgeld ein Abkommen getroffen wird, oder endlich
- c) daß ihnen selbst ein jährliches Almosen aus dem Landarmen-Fonds bewilligt wird, wofür sie ihren Unterhalt selbst besorgen müssen.

§. 23. So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unermügend sind, hat der Landarmen-Fonds ihnen Beihilfe zu gewähren. Wird die von einer Gemeinde in Anspruch genommene Beihilfe von der Landesdeputation verweigert, so entscheidet die Regierung darüber, ob und inwieweit dieselbe zu gewähren ist. Gegen diese Entscheidung findet der Rekurs an das Königl. Oberpräsidium Statt.

§. 24. Alle Anträge, in welchen die Hilfsleistungen des Landarmen-Fonds, in Gemäßheit des G. v. 31. Dez. 1842, beansprucht werden, sind, unter Beifügung der betreffenden Verhandlungen, in den Städten, welche die Polizei-Verwaltung haben, von den Magisträten, sonst aber überall durch die Landräthe an die Landesdeputation zu richten. Die in den §§. 28. u. 31. des G. v. 31. Dez. 1842 angeordnete vorläufige Benachrichtigung durch die Ortsobrigkeit wird hierdurch jedoch nicht aufgehoben. Sollte die Landesdeputation die Anträge der Landräthe und resp. der Magisträte jener Städte für begründet nicht erachten, so steht hiergegen der Rekurs an die Königl. Regierung offen, welche nach §. 34. a. a. O. über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden zu entscheiden hat.

In den Fällen, wo nach §. 22. eine zu den Landarmen gehörende Person in den Anstalten zu Luckau oder Sorau als Pflegling untergebracht werden soll, hat die Landesdeputation die Transportirung derselben sofort zu bewirken, die betr. Verwaltungskommission jedoch jedesmal davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, d. 17. Mai 1846.

Für den Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister:
Flottwell.

R.D. v. 8. Juni 1846, betr. die Bestätigung des Regul. über die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbuscher Kreises v. 17. Mai 1846.

[G.S. 1846. S. 258. Nr. 2723.]

Auf Ihren Bericht v. 17. v. M. will ich das hierbei zurückfolgende Regul. über die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbuscher Kreises, nebst dem damit in Verbindung stehenden Rezejse zwischen den Kommunalständen des Markgraftthums Niederlausitz und den Ständen Kottbuscher Kreises alten Verbandes über die fernere Aufnahme und Unterbringung der Gemüthskranken, der Korrigenden und der Landarmen Pfleger in die Niederlausitzischen Institute zu Sorau und Luckau v. 13. März 1842, genehmigen und Sie ermächtigen wegen Ausführung dieses Regul., welches mit Meinem gegenwärtigen Erlasse durch die G.S. zu publiziren ist, das Erforderliche anzuordnen.

Charlottenburg, d. 8. Juni 1846. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Flottwell.

Regulativ

über

die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbuscher Kreises.

In Gemäßheit des §. 11. des G. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1842 werden über die Einrichtung des Landarmenwesens im Kottbuscher Kreise, welcher einen besonderen Landarmen-Verband bildet, sowie über das Behufs der Korrektur der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen zu beobachtende Verfahren nach Anhörung der Stände des gedachten Kreises nachfolgende Bestimmungen erlassen.

§. 1. Zu dem Landarmen-Verbande des Kreises gehören:

- 1) die Städte und ländlichen Ortschaften des Kreises in seiner gegenwärtigen Begrenzung, mit Ausschluß der demselben einverleibten, vormalig zur Niederlausitz gehörigen Ortschaften,
- 2) diejenigen ländlichen Ortschaften, welche vormalig zum Kottbuscher Kreise gehörten, aber gegenwärtig der Niederlausitz einverleibt worden sind.

§. 2. Dem Landarmen-Verbande liegt ob:

- 1) Die Fürsorge für diejenigen Personen, zu deren Unterstützung der Verband nach den Vorschriften des G. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1842 verbunden ist.

2) Die Bestreitung der Kosten der Detention der Landstreicher, Bettler, und Arbeitscheuen, welche in dem Bereiche des Landarmen Verbandes aufgegriffen und auf den Grund der Vorschriften des G. v. 6. Jan. 1843 nach stattgefundener gerichtlicher Bestrafung auf Verfügun der Landespolizeibehörde in die Korrektionsanstalt eingeliefert worden sind.

3) Die Fürsorge für die zum Verbande gehörigen Gemüthskranken, Behufs deren Unterbringung und Unterhaltung in der Irrenanstalt zu Sorau, wenn die dazu nöthigen Kosten nicht aus ihrem Vermögen bestritten werden können und vermögende Verwandte, denen ihre Unterhaltung nach dem Gesetze obliegt, nicht vorhanden sind.

4) Aus dem Landarmen-Fonds sollen endlich auch diejenigen Zahlungen geleistet werden, welche die Kreisstände zur Ausbildung taubstummer oder ähnlicher unglücklicher oder verwahrloster Kinder bewilligen werden.

§. 3. Die Mittel zur Genügung der vorgebadten Verbindlichkeiten werden aus dem Landarmen-Fonds entnommen und dieser wird durch die Landarmen-Beiträge aus den sämmtlichen zum Landarmen-Verbande gehörigen Ortschaften gebildet.

§. 4. Die Landarmen-Beiträge werden von allen Einwohnern in den zum Landarmen-Verbande gehörigen Ortschaften des platten Landes nach den Sägen aufgebracht, welche durch das Landarmen-Regul. für die Neumark v. 12. Mai 1800 normirt worden sind. Doch soll den Kreisständen frei stehen, hierin unter Genehmigung des Staats Abänderungen zu treffen. Die Landarmen-Beiträge der Städte Kottbus und Peitz werden pro rata nach dem Maßstabe der Bevölkerung, summarisch alle drei Jahre festgesetzt und es bleibt alsdann diesen Städten überlassen, die auf sie repartirten Summen in sich zu vertheilen und aufzubringen.

§. 5. Die Repartition der Landarmen-Beiträge nach den feststehenden Sägen auf die Einwohner des platten Landes erfolgt alljährlich, in dem Kottbuscher Kreise nach seiner gegenwärtigen Begrenzung durch den Landrath des Kreises und hinsichtlich der vormalig zum Kottbuscher Kreise gehörig gewesenen Ortschaften der Niederlausitz von den betreffenden Kreis-Landräthen. Die darauf bezüglichen Nachweisungen werden Anfangs eines jeden Jahres von den Landräthen der Königl. Regierung eingesendet, welche dieselben nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung den betr. Landräthen Behufs der Einziehung der Landarmen-Beiträge zuzufertigen, auch die genehmigten Nachweisungen aus den Niederlausitzischen Kreisen, dem Landrath des Kottbuscher Kreises zum Belage der festgestellten Einnahme mitzutheilen hat.

§. 6. Den Rezeptoren der Landarmen-Beiträge, sowohl von den Städten, als von dem platten Lande derjenigen Ortschaften, welche nicht zum jetzigen Kottbuscher Kreise gehören, wird eine Lantime von 2 Prozent der eingezogenen Summe bewilligt.

§. 7. Die eingezogenen Landarmen-Beiträge sind innerhalb der ersten vier Monate des betr. Jahres an den Landarmen-Fonds abzuführen.

§. 8. Die Verwaltung des Landarmen Wesens wird geleitet durch den Landrath des Kottbuscher Kreise und eine ständische Kommission, bestehend aus vier Kreisständen, welche immer auf drei Jahre vom Kreistage gewählt werden.

Gemeinschaftliche Sache des Landraths und der Kommission ist es, das ganze Landarmen-Wesen zu beaufsichtigen und die deshalb nöthigen Maßregeln zu beschließen; den Etat für den Landarmen-Fonds, welcher alle drei Jahre den Kreisständen zur Genehmigung und demnächst der Königl. Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist, zu entwerfen; die Jahresrechnungen abzunehmen, dieselben im Allgemeinen und nach ihren Positionen zu prüfen, die Ausgaben, welche nach den Bestimmungen des Regul. nicht gerechtfertigt erscheinen, zu moniren und demnächst darüber zu entscheiden. Alle Anweisungen zu Vereinnahmungen und Herausgaben dagegen werden auf Grund des Etats oder des Beschlusses der ständischen Kommission und des Landraths von diesem allein erlassen.

Sollten so schleunige Entscheidungen nöthig werden, daß es nicht möglich ist, alle Mitglieder der Kommission zu versammeln, so hat der Landrath wenigstens so viele derselben als möglich zuzuziehen und wenn keines derselben herbeigeht werden kann, zwar allein zu entscheiden, aber jedenfalls, sobald es angeht, eine Konferenz zu bewirken, um das Veranlaßte der Kommission mitzutheilen.

Bei allen vorkommenden Verhandlungen bilden übrigens der Landrath und die ständische Kommission ein Kollegium, dessen Dirigent Ersterer ist und in welchem die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 9. Der Landarmen-Fonds selbst wird für sich bestehend, als eine besondere Kasse bei der Kreis-Kommunalkasse verwaltet.

Der Rendant, welcher für diese Verwaltung, anstatt der bisher bezogenen Rantime, eine feste Remuneration von 50 Thln. jährlich erhält, hat alljährlich Rechnung zu legen, welche von dem Landrath und der Landarmen-Kommission abzunehmen und demnächst von den Kreisständen zu bezahlgiren ist.

§. 10. Sollte es sich mit der Zeit ergeben, daß bei Benutzung des Landarmen-Fonds, nach den Bestimmungen des §. 2., Ersparnisse erzielt werden, so bleibt es dem Kreistage vorbehalten, über die anderweitige Benutzung der überschießenden Fonds zum Besten des Landarmen Wesens zu beschließen.

§. 11. Wegen der Aufnahme der Gemüthsfranken und Korrigenden aus dem im §. 1. bestimmten Verbande in die Irrenanstalt zu Sorau und in die Besserungsanstalt zu Luckau ist zwischen den Ständen des Kottbusser Kreises und den Ständen der Niederlausitz mittelst Rezeses ein besonderes Abkommen getroffen worden.

§. 12. Bei Benutzung der Niederlausitzischen Institute zu Sorau und Luckau ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches in der Niederlausitz in Anwendung kommt.

Die Aufnahme eines Gemüthsfranken aus den ländlichen zum Kottbusser Landarmenverbande gehörigen Ortschaften, welche für Rechnung des Kottbusser Landarmenfonds in die Irrenanstalt zu Sorau erfolgen soll, muß von dem Landrath des Kottbusser Kreises, nachdem derselbe die Vermögenslage des Aufzunehmenden erörtert hat, bei der Königl. Regierung nachgesucht werden, welche die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme zu prüfen und wenn sie diese für begründet erachtet, die der Irrenanstalt vorgesetzte Direktorial-Kommission zu veranlassen hat, die Aufnahmeordres zu erteilen.

Bei den Gemüthsfranken in den Städten Kottbus und Peitz ist die Aufnahme von den Magisträten bei der Königl. Regierung nachzusuchen.

Es muß aber gleichzeitig der amtliche Nachweis geführt werden, daß der aufzunehmende Gemüthsfranke unvernünftig ist und daß keine zur Fürsorge für denselben gesetzlich verpflichtete vermögende Verwandte vorhanden sind, von welchen die Unterhaltungskosten gefordert werden können.

§. 13. Jeder in der Irrenanstalt aufzunehmende Gemüthsfranke muß durch ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß für wahn oder blödsinnig erklärt worden sein, welches der Königl. Regierung urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift einzureichen ist. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit, besonders da, wo es auf die zu versuchende Heilung eines Gemüthsfranken ankommt, wird ausnahmsweise eine einstweilige, vorübergehende Aufnahme desselben in die Irrenanstalt gestattet werden können, wenn durch ein heizubringendes motivirtes Zeugniß des Kreisphysikus oder eines andern approbirten promovirten Arztes dargethan wird, daß der betreffende Kranke an einer Geistesstörung leide, deren Heilung in der Irrenanstalt für wahrscheinlich oder möglich erachtet wird. Erfolgt jedoch die Heilung in einer von der Königl. Regierung zu bestimmenden Frist nicht, so muß alsdann der Wahn- oder Blödsinnigkeits-Prozess eingeleitet werden.

§. 14. Ueber den Betrag der aus dem Landarmenfonds an die Irrenanstalt für aufgenommene Gemüthsfranke zu zahlenden Unterhaltungskosten, die Termine und den Modus der Zahlung derselben, sowie über die von einem jeden Gemüthsfranken bei seiner Einlieferung in die Irrenanstalt mitzubringende Ausstattung an Betten, Kleidung und Wäsche treten die, in dem mit den Ständen der Niederlausitz geschlossenen Rezesse enthaltenen Bestimmungen ein. Für die Einlieferung der Gemüthsfranken in die Irrenanstalt müssen die Angehörigen derselben und im Unvermögensfalle die Kommunen sorgen.

Bei heimatlosen Gemüthsfranken, welche der Fürsorge des Landarmenfonds anheimfallen, müssen die diesfälligen Kosten aus diesem bestritten werden.

§. 15. Der Betrag der für aufgenommene Korrigenden an die Besserungsanstalt zu Luckau aus dem Landarmenfonds zu zahlenden Unterhaltungskosten und das dabei zu beobachtende Verfahren werden durch den mehrgedachten Rezes bestimmt.

Die Kosten der Einlieferung der Korrigenden in die Besserungsanstalt werden von dem Landarmenfonds getragen.

§. 16. Sollen arbeitsunfähige Arme, für welche der Landarmen-Fonds zu sorgen hat, als Pfleglinge in die Besserungsanstalt zu Luckau untergebracht werden, so wendet sich der Landrath des Kottbusser Kreises mit dem diesfälligen Antrage unmittelbar an die der Aufsicht vorgelegte Verwaltungskommission, welche die Inspektion der Anstalt zur Aufnahme solcher Pfleglinge anweisen wird.

§. 17. Wenn in diesem Regl. von Kreisständen und Kreistagen die Rede ist, so werden darunter die Stände des Kottbusser Kreises

alter Begränzung und Kreistage oder Konvente, zu welchen diese zugezogen, verstanden.

Berlin, d. 17. Mai 1846.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
v. Vobelschwingh.

Der Finanzminister.
Stottwell.

Deft. des §. 95. Tit. 12. Th. I. des A.L.R., betr. die Beförderung eines dorfgerichtlichen Testaments oder Kodizills an den Gerichtshalter. B. 10. Juli 1846.

[G.S. 1846. S. 263. Nr. 2725.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Zur Befestigung der Zweifel, welche über die Auslegung des §. 95. Tit. 12. Th. I. des A.L.R., in Verbindung mit §. 139. a. a. O. und §. 33. des Anh. zum A.L.R., obwalten, deklariren Wir, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, die gedachte Vorschrift dahin:

daß zwar den Dorfgerichten die Verpflichtung obliegt, ein von ihnen auf- oder angenommenes Testament oder Kodizill dem Gerichtshalter wenigstens durch eines ihrer Mitglieder persönlich einzuhandigen, jedoch die Rechtsbeständigkeit des Testaments oder Kodizills von dieser persönlichen Einhandigung desselben an den Gerichtshalter nicht abhängig ist.
Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Sanssouci, d. 10. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Kochow. v. Savigny. Uhden.
Beglaubigt: Vobe.

R.D. v. 16. Juli 1846, betr. die Kontrolle über die Ausfertigung der Banknoten.

[G.S. 1846. S. 264. Nr. 2727.]

Ich habe aus Ihrem Bericht v. 28. v. M. und dessen Anlagen die Gründe ersehen, aus welchen zwei Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden die beabsichtigte Emission von Banknoten für eine Verletzung der B. v. 17. Jan. 1820, über das Staatsschuldenwesen, halten und ihre Theilnahme an der der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragenen Kontrolle über die Anfertigung und Ausgabe der Banknoten mit Bezugnahme auf den von ihnen geleisteten Eid versagen zu müssen glauben. Die Bedenken dieser Beamten sind unbegründet. Denn durch die B. v. 17. Jan. 1820, welche überhaupt die Rechtsverhältnisse der Bank und die Staatsgarantie für deren Verbindlichkeiten ganz unberührt gelassen hat, ist das der Bank in dem Stiftungs-Regl. v. 29. Okt. 1766 verliehene Recht zur Ausgabe von Banknoten ebenso wenig, wie die, von Niemandem bezweifelte und in fortwauernder Ausübung begriffene Befugniß zur Ausstellung verzinlicher, vom Staate garantirter Bankobligationen aufgehoben worden. — Auch hat die Bank noch lange nach Publikation der B. v. 17. Jan. 1820 von jenem Recht Gebrauch gemacht, auch wenn nach dem Befehle v. 5. Dez. 1837 (G.S. S. 318) die damaligen Bank Kassenscheine gegen Kassen-Anweisungen umgetauscht worden sind, so beruht diese Verfügung lediglich auf den darin angegebenen administrativen Rücksichten, ohne der Bank ihre statutenmäßige Berechtigung zur Notenausgabe zu entziehen. Dazu kommt, daß die Realisirung derjenigen Banknoten, deren Emission Ich unter dem 11. April d. J. genehmigt habe, durch Deponirung ihres Gesamtbetrages in baarem Gelde oder Silberbaren, guten Wechseln und Lombardforderungen sicher gestellt und jedem etwa denkbaren Mißbrauche der Notenausgabe durch die gleichzeitig angeordnete periodische Veröffentlichung des Vermögensstatus der Bank vorgebeugt ist. Es fehlt demnach an jeder begründeten Veranlassung zu Bedenken gegen die lediglich im Interesse des Handels- und Gewerbeverkehrs beabsichtigte Banknotenausgabe, die Ich, wie sich von selbst versteht, ohne die vollständige Ueberzeugung von deren Gesetzmäßigkeit nicht genehmigt haben würde. Da Ich jedoch Niemanden in seinem Gewissen beengen oder beunruhigen will, die Mitwirkung der Hauptverwaltung der Staatsschulden bei der Banknotenausgabe aber ganz unwesentlich ist, während deren Beschleunigung durch den immer mehr hervortretenden Mangel an Cirkulationsmitteln geboten wird, so will Ich hiernit unter Aufhebung der Bestimmung zu 6., Meines Befehls v. 11. April d. J. (G.S. S. 153) die Kontrolle über die durch diesen Befehl genehmigte Ausfertigung der Banknoten einer besonderen Summediat-Kommission übertragen, welche aus:

- 1) einem Mitgliede des Kuratoriums der Bank, jetzt dem Wirklichen Geheimen Ober Justizrath und Direktor v. Düesberg, als Vorsitzenden,
- 2) dem Vorsteher der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, jetzt dem Geheimen Kommerzienrath Carl,
- 3) dem Dirigenten der Kontrolle der Staatspapiere, jetzt dem Geheimen Rechnungsrath Kuhlwes,

bestehen soll. Diese Kommission hat darüber zu wachen, daß der von Mir festgesetzte Gesamtbetrag der auszugehenden Noten, welcher niemals als mit Meiner förmlich zu publizirenden Genehmigung erhöht werden darf, nicht überschritten werde und deshalb jede Banknote mit ihrem Kontrollstempel zu versehen, auch eine nähere Beschreibung der Banknoten öffentlich bekannt zu machen. Die Bank selbst hat die Anfertigung der Noten, sowie den Austausch der an die vorgenannte Zurechnungskommission zur Vernichtung abzuliefernden beschädigten Noten zu bewirken und die Verfälschung von Banknoten zu verfolgen. Alle Behörden sind verpflichtet, hierbei der Bank auf jede Weise behülflich zu sein und ihren Requisitionen Folge zu leisten. Dieser Befehl ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 16. Juli 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.

B. v. 17. Juli 1846, betr. die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und bau-polizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen.

[G.S. 1846. S. 399. Nr. 2748.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Verhütung der Feuersgefahr, welche für die Städte daraus entstehen kann, daß bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, die für das platte Land und nicht für die Städte bestehenden feuer- und bau-polizeilichen Vorschriften angewandt werden, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach Anhörung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Wo die feuer- und bau-polizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande von einander abweichen und wo durch Anwendung der für das platte Land bestehenden feuer- und bau-polizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuergefährlichkeit der Stadt erheblich gefährdet wird, können diese Gebäude, zu denen auch die auf Vorwerken oder Rittergütern befindlichen Gebäude zu rechnen sind, durch Anordnung der Regierung den für die städtischen Gebäude geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dieses in einzelnen Fällen ohne wesentliche Beschäftigung und Störung des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführbar, so hat die Regierung zu ermessen, in wiefern mit Rücksicht hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modifiziren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei.

§. 2. Durch Anordnung der §. 1. erwähnten Maßregel wird in den Feuerlozietäts-Verhältnissen der betreffenden Gebäude nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 17. Juli 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. Thile.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Flottwell. Uhden.

Frhr. v. Canitz.

R.D. v. 17. Juli 1846, in Betreff der Verwendung des Stempels zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher.

[G.S. 1846. S. 391. Nr. 2741.]

Nachdem durch Meinen Erl. v. 4. Nov. 1844 (G.S. S. 697.) genehmigt worden, daß in den durch Erkenntniß beendigten Prozessen im Gebiet der Rheinischen Gerichtsverfassung bei Festsetzung des tarifmäßigen Prozeßwerthstempels der nachzuweisende Betrag der zu den Gerichtsvollzieher-Urkunden im Prozeß bis dahin verbrauchten Stempel bis auf Höhe des Erkenntniß-Verthstempels in Abrechnung gebracht werde, will Ich auf Ihren Bericht v. 7. d. M., sowohl zur Erleichterung jener Abrechnung, als auch zur Beseitigung der bei den Stempelösungen der Gerichtsvollzieher hervorgetretenen Mißstände hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Den Gerichtsvollziehern soll fortan nicht mehr gestattet sein, die Haupt-Exemplare — Urschriften — stempelpflichtiger Gerichtsvollzieher-Urkunden auf ungestempeltem Papier zu schreiben und das erforderliche Stempelpapier unzufügen, vielmehr sollen diese Urschriften, soweit sie an sich stempelpflichtig sind, in allen Fällen auf dem gehörigen Stempelpapier selbst geschrieben werden.

2) Die zu den Kopien der Gerichtsvollzieher Urkunden erforderlichen Stempel sollen nicht mehr zu den Kopien selbst verbraucht, sondern zu den Urschriften mit verwendet werden, dergestalt, daß zu letzteren, unter Beachtung der in den beiden ersten Absätzen des §. 15. des Stempel-G. v. 7. März 1822 ertheilten Vorschriften, ein Stempel zu verbrauchen ist, welcher der Summe der zur Urschrift und zu den Abschriften erforderlichen Beträge gleichkommt; die Abschriften sind dagegen auf ungestempeltem Papier zu schreiben.

3) Auf den Urschriften der Gerichtsvollzieher-Urkunden ist am Rande unmittelbar unter dem Stempelabdruck zu vermerken, wie viel Kopien derselben ausgefertigt worden sind.

4) Gerichtsvollzieher, welche diesen Anordnungen zuwider handeln, verfallen

a) wenn die Verwendung des erforderlichen Stempels ganz oder zum Theil unterlassen worden, in eine Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage des außerdem nachzubringenden nicht verwendeten Stempels gleichkommen, niemals aber unter Einem Thaler betragen soll,

b) wenn zwar der richtige Stempelbetrag, dieser aber nicht in der zu 1. u. 2. vorgeschriebenen Art verbraucht, oder wenn die Verurtheilung zu 3. außer Acht gelassen worden, in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. für jeden Kontraventionsfall.

Enthält die Zuwiderhandlung zugleich ein mit härterer Strafe bedrohtes Verbrechen, so ist nur die Strafe dieses Verbrechens in Anwendung zu bringen.

Dieser Mein Befehl ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 17. Juli 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Flottwell und Uhden.

B. v. 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen.

[G.S. 1846. S. 291. Nr. 2729.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben, in Berücksichtigung der Erfahrungen, welche bei Ausführung der B. über den Mandats-, summarischen und Bagatelprozess v. 1. Juni 1833 gemacht worden, dem darin angeordneten Verfahren, soweit dies jetzt schon zulässig erschienen, eine erweiterte Anwendung und vervollständigte Ausbildung zu geben beschloffen.

Wir verordnen demzufolge für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A.G.D. Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach vernommenem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1. [L. Ausdehnung des summarischen Prozesses.] Das in Tit. 2. der B. v. 1. Juni 1833 und in den diesen Titel ergänzenden späteren Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren soll fortan, bei allen Rechtsstreitigkeiten, welche weder zum Mandatsprozess (Tit. 1. der B. v. 1. Juni 1833) geeignet, noch in den §§. 28., 29. und 38. der gegenwärtigen B. ausgenommen sind, zur Anwendung kommen, jedoch mit nachstehenden Vorschriften, welche auch für die bisher im summarischen Prozess behandelten Sachen eintreten.

§. 2. [Vorschriften 1. für die erste Instanz.] Der Termin zur Klagebeantwortung ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Beklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen, von dem Tage der Infirmation der Klage an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt. Der Richter kann diese Frist in besonders schleunigen Fällen abkürzen, bei besonders verwickelten Rechtsstreitigkeiten oder aus andern in der Sache liegenden Gründen aber verlängern, auch den Termin auf Antrag des Beklagten, jedoch nur einmal, verlegen.

§. 3. Der Beklagte ist befugt, statt in dem zur Klagebeantwortung anberaumten Termine zu erscheinen, schon vor oder in dem Termine eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Dieselbe muß jedoch von einem Justizkommissar unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche zum Richteramt befähigt sind, ist die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ohne Zuziehung eines Justizkommissars gestattet.

Hat die Partei einen Justizkommissar zu ihrem Bevollmächtigten angenommen, so muß derselbe eine schriftliche Klagebeantwortung einreichen.

§. 4. Dem Kläger ist von dem Termine zur Klagebeantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits in dem Termine zu erscheinen, oder die weitere Verfügung des Richters nach abgehaltenem Termine abzuwarten.

Erscheint der Verklagte in dem Termine zur Klagebeantwortung nicht und ist auch von ihm eine den Vorschriften des §. 3. entsprechende schriftliche Klagebeantwortung nicht eingereicht worden, so tritt, ohne Antrag des Klägers und selbst alsdann, wenn derselbe im Termine nicht erschienen ist, das Kontumazialverfahren gegen den Verklagten ein.

§. 5. Vermerkt der Verklagte dem Anspruche des Klägers eine der nachstehenden Einreden:

- a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
 - b) der Inkompetenz des Gerichts,
 - c) der Rechtshängigkeit,
 - d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten,
 - e) der nicht erfolgten Kautionsbestellung Seitens des Klägers, wenn derselbe ein Ausländer ist (Proz.-D. Tit. 21. §. 13.),
 - f) des noch nicht erfolgten Ablaufs der Ueberlegungsfrist, wenn der Verklagte als Erbe belangt worden (Proz.-D. Tit. 20. §. 2),
- entgegenstellen zu können und vermag der Verklagte eine solche Einrede, insofern es eines Beweises derselben überhaupt bedarf, sofort zu beschleunigen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede beschränken und darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgeübt werden und der Verklagte muß daher, wenn er mehrere dergleichen Einreden hat, dieselben gleichzeitig vorbringen.

§. 6. Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden (§. 5.) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem von dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten.

Auf die vorläufige Klagebeantwortung wird sodann nur insoweit Rücksicht genommen, als der Verklagte sich auf dieselbe in der neuen Klagebeantwortung bezieht.

§. 7. Werden in der Klagebeantwortung Thatfachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Parteien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören. Dies kann schon in dem Termine zur Klagebeantwortung geschehen, wenn die Parteien in demselben erschienen und sich sofort zu erklären bereit sind. Ist dies nicht geschehen, so werden, wenn die Parteien Justizkommissare zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, diese zur Erreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb einer nach §. 2. abzumessenden Frist aufgefordert. Dagegen wird diejenige Partei, welche keinen Justizkommissar zu ihrem Bevollmächtigten bestellt hat, innerhalb gleicher Frist zu einem Termine behufs der Aufnahme ihrer Erklärung vorgeladen. Jede Partei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben ihre Replik und Duplik in einem Schriftsaze einreichen. Auf dergleichen Schriftsaze finden alle Bestimmungen Anwendung, welche für die Klagebeantwortung im §. 3. ertheilt worden sind.

§. 8. Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht vollständig, so werden die vom Gegner angeführten Thatfachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden und anerkannt erachtet. Fernere, auf Thatfachen beruhende Entgegnungen (Replikationen und Duplikationen) können im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 9. Bei der nach §. 25. der B. v. 1. Juli 1833 eintretenden Kontumazialverhandlung werden alle streitigen, von dem Richterschiedenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatfachen für nicht angeführt, sowie alle von dem Ausbleibenden vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheile angeführten Thatfachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für rekognoscirt angesehen.

§. 10. Eine einmalige Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung kann, nach dem Ermessen des Gerichts, in allen nicht schleunigen Sachen auch auf den einseitigen, durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützten Antrag einer Partei erfolgen. Hindernisse in der Person eines zum Bevollmächtigten bestellten Justizkommissars dürfen nicht beachtet werden.

§. 11. Die im §. 20. der B. v. 1. Juni 1833 zugelassene Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte findet nicht ferner Statt. Dagegen soll es den Gerichten freistehen, nach dem übereinstimmenden Antrage beider Parteien, noch vor der mündlichen Verhandlung Beweisaufnahmen, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, zu verfügen, sowie jede Art von Beweisaufnahmen mit der mündlichen Verhandlung zu verbinden, auch zu diesem Zwecke eine andere Sitzung anzuberaumen.

§. 12. Die im §. 29. der B. v. 1. Juni 1833 zur Publikation des Erkenntnisses vorgeschriebene, im Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmende Frist kann nach Umständen auf länger als acht Tage festgesetzt und die im §. 31. a. a. D. zu Eidesleistungen angeordnete achttägige Frist nach dem Ermessen des Gerichts, insbesondere in schleunigen Sachen, abgekürzt werden.

§. 13. Bei Rechtsstreitigkeiten, für welche in der Prozeßordnung ein abgekürztes Verfahren ausdrücklich angeordnet ist, findet, auch wenn die Verhandlung vor ein Kollegium gehört, die Vorschrift des §. 61. der B. v. 1. Juni 1833 Anwendung. Auf die Klage ist sofort ein Termin zur mündlichen Verhandlung und zugleich zur weiteren mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beachtung der in der Prozeßordnung vorgeschriebenen kürzeren Fristen, anzuberaumen. Zu den hiernach zu behandelnden Sachen gehören namentlich:

- 1) Wechselfachen (Proz.-D. Tit. 27.),
- 2) Rechtsstreitigkeiten aus Handelsbillets und kaufmännischen Affignationen binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage (A.L.N. Th. II. Tit. 8. §§. 1256., 1285 und 1297.)
- 3) Rechtsstreitigkeiten aus einer Affekuranzpolize auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie binnen dreißig Tagen nach der Zeichnung (A.L.N. Th. II. Tit. 8. §. 2110.),
- 4) Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Proz.-D. Tit. 20. §§. 63—73.),
- 5) eigentliche Merkantilsachen (Proz.-D. Tit. 30. §§. 9—47.),
- 6) die in possessorio summarissimo zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten und Spolienfachen (Proz.-D. Tit. 31. und Tit. 44. §. 44.),
- 7) Kaufsachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Ban die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kaffung von dem Ausfalle des Prozeßes abhängt (Proz.-D. Tit. 42. §§. 34—42.),
- 8) Miethstreitigkeiten, bei welchen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung derselben gestritten wird (Proz.-D. Tit. 44. §§. 61—64.).

Auch in anderen schleunigen und in einfachen Sachen kann, wenn das Gericht es für angemessen erachtet, die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden.

Dasselbe kann bei Gerichten, die kein Kollegium bilden, in allen Fällen geschehen, welche das Gericht für geeignet hält.

§. 14. In Rechnungsachen, Kaufsachen und anderen dazu geeigneten Sachen ist der erkennende Richter befugt, in jeder Lage des Prozeßes, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über von ihm zu beziehende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung die Parteien zur mündlichen Schlussverhandlung und Entscheidung der Sache nach §. 34. der B. v. 1. Juni 1833 vorgeladen.

§. 15. [2. Für die höheren Instanzen. a) Gemeinsame Vorschriften.] Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde werden bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30.) nur angemeldet. Ihre Einführung und Rechtfertigung mit den weiteren Verhandlungen darüber gehört vor das in höherer Instanz erkennende Gericht. Eine Ausnahme machen die im §. 27. bezeichneten Sachen.

§. 16. Für die Anmeldung (§. 15.) genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Sie ist an keine Form gebunden und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich ohne Zuziehung eines Justizkommissarius erfolgen. Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

Das Gericht erster Instanz prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist und sendet, wenn Beides der Fall ist, die Akten, unter Benachrichtigung der Parteien, sofort an das Gericht höherer Instanz.

§. 17. Die Einführung und Rechtfertigung muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb vier Wochen nach Ablauf der für die Anmeldung bestehenden Frist und ohne daß es einer besonderen Aufforderung dazu bedarf, dem Gerichte höherer Instanz und zwar stets schriftlich, überreicht werden. Nur aus Hindernisgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist angemessen verlängert werden.

§. 18. Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerdepunkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nach

trage zu derselben das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der im §. 17. angeordneten Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

§. 19. Mit dem Eintritt des mündlichen Verfahrens in den höheren Instanzen finden die bisherigen Vorschriften wegen Bestellung mehrerer Referenten nicht ferner Anwendung.

§. 20. [b. Für die Appellation.] Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und der Akten beschließt der Appellationsrichter über die Zulassung des Rechtsmittels und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den im §. 17. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist bei Vermeidung derjenigen Nachteile einzureichen, welche in den §§. 44. und 45. der N. v. 1. Juni 1833 festgesetzt sind.

§. 21. Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung und deren Beantwortung ohne Zuziehung eines Justizkommissars schriftlich einreichen. Die Schriften anderer Parteien müssen von einem Justizkommissar unterzeichnet sein.

§. 22. Ist die Beantwortung eingereicht oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so erfolgt die mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter, wobei die in der N. v. 1. Juni 1833 §§. 49. bis 53. getroffenen Bestimmungen, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 9. der gegenwärtigen N. vorgeschriebenen Abänderungen, eintreten.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung kann, in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellten Bevollmächtigten, gültig zu Händen der Instanzkommissare insinuiert werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem ermittelnden Gerichte zur Prozesspraxis befugt sind, oder an dem Sitze dieses Gerichts wohnen.

Die Vorschrift des §. 48. der N. v. 4. Juni 1833 wird aufgehoben.

§. 23. [c. Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.] Für das Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz finden die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen:

- die Nichtigkeitsbeschwerde muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte (§. 18.) dasjenige enthalten, was der Artikel 8. der Dell. v. 6. April 1839 vorschreibt.
- Thatsachen zur Begründung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht worden sind, dürfen später nicht vorgebracht werden.
- Wenn die Beantwortung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde binnen der bestimmten Frist (§. 20.) nicht eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, soweit dieselben überhaupt noch zulässig waren, für zugestanden angenommen.
- Zur Infertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Justizkommissarien zu unterzeichnen sind (§. 21.), ausschließlich die bei dem Geheimen Obertribunal angestellten Justizkommissare befugt.

§. 24. Für die mündliche Verhandlung und die daraus ergehende Entscheidung bei den Senaten des Geheimen Obertribunals ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich. Einer Vermehrung dieser Anzahl bedarf es aber auch dann nicht, wenn es auf Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse ankommt. Die Bestimmung in Nr. 7. der Ordre v. 19. Juli 1832 (U.S. S. 192.) wird aufgehoben.

§. 25. Das Plenum des Geheimen Obertribunals hat in den Fällen der Nr. 3. und 4. der N. v. 1. Aug. 1836 (U.S. S. 218.) nicht bloß über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund noch maliger mündlicher Verhandlung vor versammeltem Plenum.

§. 26. Den bei ihm aufgetretenen Sachwaltern der Parteien theilt das Geheimen Obertribunal Abschriften des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses mit und setzt dabei ihre Gebühren in einem Pauschquantum fest, das für jeden mindestens 15 Tlfr. betragen soll, jedoch auch den ganzen Betrag der in dieser Instanz angelegten Gerichtskosten erreichen kann.

§. 27. [d. Für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen.] In den nachstehenden Sachen:

- im Wechselprozeß,
- in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeß-D. Tit. 29. §§. 63—73.),
- im eigentlichen Merkantilprozeß (Prozeß-D. Tit. 30. §§. 9—47.),
- in Kaufsachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau

die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeß-D. Tit. 42. §§. 34—42.)

muß die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung spätestens binnen drei Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30.) angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich in der für die Appellationsrechtfertigung bestimmten Form (§. 21.) eingereicht werden.

Das Gerichte erster Instanz scheidet die Akten sofort nach Eingang der Appellationsrechtfertigung an den Appellationsrichter und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellanten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegung auf die Appellationsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an und ladet die Parteien dazu unter der in den §§. 20. und 21. vorgeschriebenen Verwarnung vor.

Dem Appellaten steht frei, vor dem mündlichen Termine eine Entgegung auf die Appellationsrechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgerichte einzureichen.

Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind und des Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 23. a. und b. ein.

§. 28. [II. Bagatellsachen.] Die §§. 68. und 69. der N. v. 1. Juni 1833 werden aufgehoben.

Bei Prozessen, deren Gegenstand fünfzig Thaler nicht übersteigt und die sich nicht zu dem Tit. 1. der N. v. 1. Juni 1833 vorgeschriebenen Mandatsprozesse eignen, wird auf die zugelassene Klage, wenn solche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertrittbarer (fungibler) Sachen gerichtet ist, an den Verklagten, statt der Vorladung zu einem Termine, ein Mandat mit vierzehntägiger oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen kürzer zu bestimmenden Frist, erlassen. Dieses Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen der gestellten Frist weder mündlich zu Protokoll noch schriftlich Widerspruch beim Gerichte erhebt, das Mandat die Kraft eines Kontumazialerkenntnisses erlange und auf den Antrag des Klägers — der von der erfolgten Insinuation zu benachrichtigten ist — ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden. Erst wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, sind beide Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung darüber nach §. 61. u. f. der N. v. 1. Juni 1833 und mit Androhung des nach den §§. 23. u. 24. a. a. L. und nach §. 9. der gegenwärtigen N. den Ausbleibenden treffenden Nachtheils vorzuladen.

Bei anderen Bagatellsachen ist lediglich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zweiten Titels der N. v. 1. Juni 1833 zu verfahren.

§. 29. [III. Besondere Prozeßarten.] Für Ehefachen bleiben in erster und zweiter Instanz die Vorschriften der §§. 16—51. der N. v. 28. Juni 1844 (U.S. S. 184.) maßgebend, wogegen in dritter Instanz hinsichtlich der Formen des Verfahrens, wie der Fristen der §§. 23. bis 26. der gegenwärtigen N. zur Anwendung kommen.

In Ansehung der vormundschaftlichen Prozesse (Prozeß-D. Tit. 39.), der Todeserklärungen, der Absinnigkeits- und Wahnsinnigkeits-Erklärungen, der Konfiskations-, Generalamoralien-, Konturs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse, sowie in Ansehung der Vermögensabtretung und der Behandlung der Gläubiger, verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; werden aber gegen Erkenntnisse Rechtsmittel eingelegt, oder kommen bei diesen Sachen Spezialprozesse vor, welche zu einer abgeforderten Verhandlung sich eignen, so sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen d. N. v. 1. Juni 1833 und der gegenwärtigen N. zu behandeln.

§. 30. [IV. Allgemeine Bestimmungen. a) Anmeldung der Rechtsmittel.] Die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse sind innerhalb der gesetzlichen dazu bestimmten Fristen bei den Gerichtsbehörden, welche in der ersten Instanz instruiert oder erlaubt haben, einzulegen.

§. 31. [b. Rechtsmittel der Restitution.] Das Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazialerkenntnisse (Abschn. 3. Tit. 14. der Prozeß-D.) und Purifikationsresolutionen (N. v. 28. März 1840, U.S. S. 102.) ist zuzulassen, auch wenn erhebliche Hinderungsursachen nicht angegeben und bescheinigt sind, das Restitutionsgesuch aber im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels beginnt im Falle des §. 28. mit dem Zeitpunkte, in welchem das Mandat die Wirkung eines Kontumazialerkenntnisses angenommen hat.

Wenn ein deferirter oder referirter Eid nicht abgeleistet ist, so kann binnen zehn Tagen nach dem verfäulnen Termine, es mag inzwischen bereits erkannt sein oder nicht, Restitution nachgesucht werden.

§. 32. [c. Zusammenrechnung verschiedener Forderungen in demselben Prozeß.] Mehrere in demselben Prozeße geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entsprungen sind, zusammengerechnet, so daß die Kompetenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten nach dem Gesammtbetrage dieser Forderung beurtheilt wird.

§. 33. [d. Prozeßschriften der Justizkommissare.] Der Justizkommissar, welcher eine Klage, Klagebeantwortung oder andere Prozeßschriften unterzeichnet, ist für den Inhalt derselben ebenso verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte.

§. 34. [e. Beschwerdenfachen.] Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

§. 35. Auch andere Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen, welche die verweigerte Einleitung eines Prozeßes, oder das Prozeßverfahren selbst im Laufe der Instanzen zum Gegenstande haben, sollen fortan dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel folgen.

Sie sind gegen Verfügungen der Gerichte erster Instanz bei dem Gerichte zweiter Instanz anzubringen, bei dessen Entscheidung es in der Regel bewendet. Nur dann, wenn in der Hauptsache das Rechtsmittel der Revision nach §§. 1. bis 3. der B. v. 14. Dez. 1833 statt finden könnte, ist noch eine weitere Beschwerde bei dem Geh. Obertribunale zulässig.

Die Beschwerden über Verfügungen der Gerichte zweiter Instanz in den bei ihnen anhängigen Sachen, in welchen ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel dritter Instanz an sich zulässig ist, gehen an das Geh. Obertribunale.

§. 36. Die Ausführung der Verfügungen wird durch dagegen erhobene Beschwerden an sich nicht aufgehalten. Die vorgesezte Instanz ist aber befugt, die Aussetzung der Ausführung noch vor der Entscheidung über die Beschwerde selbst anzuordnen.

§. 37. Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind auch fernerhin an die vorgesezte Aufsichtsbehörde zu richten.

§. 38. Auf die zur Kompetenz der Generalkommissionen, oder der ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen gehörenden Auseinandersetzungsachen finden die Vorschriften der gegenwärtigen B. keine Anwendung.

§. 39. [Zeitpunkt der Anwendung mit besonderer Bestimmung für das Großherzogthum Posen.] Die gegenwärtige B. soll mit dem 1. Dez. 1846 in Wirksamkeit treten.

Mit diesem Zeitpunkte hört auch die bisherige Suspension der Vorschriften des zweiten und vierten Titels der B. v. 1. Juni 1833 vom summarischen Prozeße für das Großherzogthum Posen (vgl. §. 7. der B. v. 16. Juni 1834, G. S. S. 75.) auf, und finden alsdann diese Vorschriften mit denen der gegenwärtigen B. auch in dem Großherzogthum Posen Anwendung.

Alle vor dem 1. Dez. 1846 insinuirten Klagen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter und auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien auch schon im Laufe der Instanz treten die neuen Vorschriften ein.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 21. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Rogow. v. Savigny. Uhdn.
Beglaubigt: Bode.

des A. L. N. beigelegten Rechte eines Pfandgläubigers sich nur auf solche Sachen und Effekten erstrecken, welche dem Miether oder Pächter selbst gehören oder welche derselbe ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 21. Juli. 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Rogow. v. Savigny. Uhdn.
Beglaubigt: Bode.

G. v. 21. Juli 1846, betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser.

[G. S. 1846. S. 392. Nr. 2742.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da die Bestimmungen des A. L. N. im §. 37. Th. II. Tit. 12. wegen des Baues und der Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind, dem mit der Entwicklung des Schulwesens erweiterten Bedürfnisse nicht mehr überall entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für die Landes theile, in welchen das A. L. N. Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Die Bestimmung des §. 37. Th. II. Tit. 12. des A. L. N., nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maßgaben (§. 2—6.) zur Anwendung kommen.

§. 2. Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden, oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfnis der Schulanstalt veranlaßt werden.

§. 3. Dritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokale das Bedürfnis ein, die Schulstube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weber die Kirchentasse, noch der Patron und die Eingepfarrten eingehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule an Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen, und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbaue mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältnis dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, sowie im Falle eines Neubaus dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.

§. 4. Ist eine Schule in Gemäßheit des §. 101. der Gemeinh. Th. D. v. 7. Juni 1821 mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nöthigen Wirtschaftsräume: als Scheune und Stallung, zu bauen und zu unterhalten.

§. 5. Die der Schulanstalt vorgesezte Regierung ist befugt, in den Fällen der §§. 2—4. das Beitragsverhältnis der verschiedenen Verpflichteten, bei dem Mangel einer gütlichen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittlungen, durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts Angelegenheiten zulässig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den andern Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.

§. 6. Soweit ein Provinzial- oder ein Lokalgesez, oder das Herkommen mit dem §. 37. Th. II. Tit. 12. des A. L. N. übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen G. §§. 2—5. Jedoch soll da, wo das bisherige, mit der gedachten Vorschrift des A. L. N. übereinstimmende Rechtsverhältnis auf einem besonderen Rechtsmittel beruht, durch das gegenwärtige G. nichts geändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 21. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Rogow. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Uhdn. Beglaubigt: Bode.

Dezl. v. 21. Juli 1846, über die Anwendung des §. 395. Tit. 21. Th. I. des Allgem. Landrechts.

[G. S. 1846. S. 326. Nr. 2733.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. erklären auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß die dem Vermiether und Verpächter im §. 395. Tit. 21. Th. I.

B. v. 7. Aug. 1846, betr. die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers.

[G. S. 1846. S. 335. Nr. 2737.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben mit den zum Zollvereine gehörenden Staaten, in Gemäßheit des Art. 2. der Uebereinkunft v. 8. Mai 1841 (G. S. S. 151), allgemeine und übereinstimmende gesetzliche Vorschriften wegen der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers vereinbart und verordnen auf den Antrag Unseres Finanzministers — unter Bezugnahme auf die D. v. 1. Juli 1844 (G. S. S. 182), durch welche die Höhe der von dem Rübenzucker zu entrichtenden Steuer bis zum 1. Sept. 1847 festgesetzt ist; dagegen unter gleichzeitiger Aufhebung der B. wegen Erhebung einer Kontrolschgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben v. 21. März 1840 (G. S. S. 109), soweit die Bestimmungen derselben noch gültig sind, — wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Höhe der Steuern.

§. 1. Der aus Runkelrüben oder aus anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. Sept. beginnende Periode festzusetzen und wenigstens acht Wochen vor Anfang der Letzteren bekannt zu machen ist.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von einem Centner Zucker Zwanzig Centner rohe Rüben erforderlich sind.

2. Wie solche erhoben wird:

a. auf den Grund spezieller Gewichts Ermittlung.

§. 2.

a) In denjenigen Rübenzucker-Fabriken, welche die Rüben im frischen Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden solchen Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungsapparats (der Reibe- und resp. Schneidemaschine) vorhanden sein muß.

Es dürfen nicht weniger als je fünf Centner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittlung durch Probeverwiegungen ist unzulässig.

b) In denjenigen Fabriken, welche auf die Vereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben — und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrtem) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen, oder in einem solchen Zustande von anderen Personen erworben werden — vor ihrer Einbringung in das Lokal, in welchem sich die Extraktionsgefäße befinden, auf einer, nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrikhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Lokals zu haltenden Waage verwogen, und es werden, Behufs der Abgabenermittlung, auf jeden Centner getrocknete, fünf und ein halber Centner rohe Rüben gerechnet.

c) Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Vorrichtungen ist der Fabrikhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und solche Vorrichtungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Beamten gegen Mäße, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Kontrolle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgestatteten Lokals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

b. im Wege der Fixation.

§. 3. Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rüben Ernte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Centner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und rendirten Materialvorräthe, eine Fixation der da-

für zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2. angeordnete spezielle Verwiegung der Rüben und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die spezielle Kontrolle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

3. Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 4. Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikhaber verpflichtet.

Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden laufenden Monats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällbetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. In wiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung des Finanzministers vorbehalten.

4. Erlass oder Erstattung der Steuer.

§. 5. Ein Erlass oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

5. Verjährung.

§. 6. Bei Erhebung der Rübenzucker Steuer findet sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Erlass wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkt an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

6. Beschränkungen des Betriebes.

§. 7.

a) Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Kolonialzucker darf nur unter Beobachtung der von dem Finanzminister zur Verhütung von Mißbräuchen und der zum Schutze des Steuerinteresses zu treffenden Anordnungen Statt finden.

b) Rübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, außer den in der gegenwärtigen B. enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35. des Zollgesetzes und den §§. 88—90. der Zoll D. v. 23. Jan. 1838 und dürfen daher nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresses nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer.

1. Anmeldung der Betriebs Räume und Geräthe.

§. 8.

a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerhebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzten Zeitpunkts eine Nachweisung nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in Preuß. Quartern ausgedrückte Numinhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach

ber von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anweisung zwei fach beigelegt, ein Exemplar, von der Steuerhebestelle bescheinigt, in dem Fabrik-Lokale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

- c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzucker Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.
- d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrication in ein anderes Lokal gebracht werden.

2. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

§. 9. Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Messel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt muß der Fabrikhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

3. Amtliche Bescheinigung darüber.

§. 10. Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

4. Aufsicht der Steuer-Behörde.

§. 11.

- a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

Von derselben können die Apparate zum Zerklleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen), sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübenstoffes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht Statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrikhabers getroffen.

- b) Die Inhaber von Rübenzucker Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabricationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabricationsbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der einzelnen Fabricate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen und solche den Ober-Beamten der Steuerverwaltung (Ober-Kontrolloren, Ober-Inspektoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Provinzial-Steuerbehörde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

5. Anmeldung des Betriebes.

§. 12.

- a) Wenn eine neu angelegte Rübenzucker-Fabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerhebestelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebes schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb Statt finden soll.
- b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuerhebestelle, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfunde.

6. Einreichung von Material Vorraths-Verzeichnissen.

§. 13.

- a) Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbst jedes Jahres, drei Tage nach Beendigung der Ernte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuerhebestelle ein nach einem besonderen Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Auf-

bewahrung angegeben sein muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

- b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuerhebestelle versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslokale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

7. Besondere Vorschriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden.

§. 14. Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben in getrocknetem (gebörtem) Zustande verarbeitet werden, sind verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschuß der Steuerbeamten steht, aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gebörte) Rüben von außerhalb — sei es von auswärtigen Trocknungsanstalten oder von dritten Personen — bezogen werden, sollen der Steuerhebestelle solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, sowie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann nach der Wahl des Fabrikhabers, entweder für jeden einzelnen Transport oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuer-Beamten abzuwarten und in dessen Gegenwart alsdann sogleich — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersten Falle deren Verwiegung, im anderen Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschuß der Steuerbeamten stehende Aufbewahrungslokal zu bewirken.

Sollen demnächst Rüben, Behufs der Verarbeitung, aus dem Aufbewahrungslokale entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Lokal zu öffnen und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen (§. 2. b.) zu lassen. Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik, nach Maßgabe des Statt findenden Betriebes von der Steuerbehörde bestimmt.

8. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrol-Vorschriften.

§. 15. Die in der gegenwärtigen B. und insbesondere in den vorstehenden §§. 8—14. ertheilten Kontrol-Vorschriften ist nicht nur derjenige, welcher die Zuckersabrication betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

§. 16. Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Kontrolirung der Brauntwein- und Braumalz Steuer obliegt, und es kommen, rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, sowie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen und dieser gegen jene, die Vorschriften der §§. 56. und 57. der Steuer-D. v. 8. Febr. 1819 in Anwendung.

Nicht minder sollen die, in den §§. 49. u. 53. bis einschließlich 55. dieser Steuer-D. enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Beamten, wie von den Steuerpflichtigen und war mit der Maßgabe beobachtet werden, daß, soweit in diesen Bestimmungen von Brauntweinsbrennern die Rede ist, solche auf Diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Rüben bereiten.

IV. Von den Strafen und dem Straf-Verfahren.

A. Strafen.

1. Strafe der Steuer-Defraudation.

§. 17. Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

- 1) in dem nach §. 13. zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rüben vorräthe, diese absichtlich zu gering angiebt, oder — Falls nach §. 3. die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist — die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angiebt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt; ferner, wer
- 2) da, wo die Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden, dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt, oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich wer

3) da, wo die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet werden, getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extraktionsgefäße bringt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzucker-Fabrik einführt.

Kann in den Fällen unter 2. u. 3. der Angekündigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungstrafe nach Maßgabe des §. 25. oder 26. Statt.

a. Im ersten Falle.

§. 18. Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Thlr. betragen soll.

Die vorenthaltenen Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

b. Im ersten Rückfalle.

§. 19. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 18. eintretende Geldbuße verdoppelt.

c. Bei ferneren Rückfällen.

§. 20. Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im §. 19. bestimmten Geldbuße, sowie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzucker-Fabrikation und zur Hilfsleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet.

d. Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 21. Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in den unter Nr. 2. u. 3. des §. 17. gedachten Fällen

- 1) unter amtlichen Verschlusse befindliche Zerkleinerungsapparate oder Extraktionsgefäße eigennüchig in Betrieb gesetzt, oder
- 2) nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate oder Extraktionsgefäße gebraucht oder
- 3) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

e. Strafe der Theilnahme.

§. 22. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wesentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

2. Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe.

a. Wenn unangemeldete Geräthe unbefugter Weise benutzt werden.

§. 23. Sind unangemeldete Geräthe zur Vereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate, vor dem Tage der Entdeckung, auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht Statt gefunden hat.

b. Wenn außer Gebrauch gesetzte Geräthe unbefugter Weise benutzt werden.

§. 24. Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigennüchig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden, unter gleicher Voraussetzung wie am Schlusse des §. 23., die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschluss gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.

3. Besondere Strafbestimmungen.

a. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe und der unterlassenen Geräthe Bezeichnung.

§. 25. Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8. vorgeschrieben ist, anzeigt, oder den Rauminhalt der Kessel und Pfannen, der Vorschriften des §. 8. zuwider, zu gering anzeigt, oder die im §. 9. vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr., welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Thlr. erhöht wird.

b. Bestrafung sonstiger Uebertretungen.

§. 26. Die Uebertretungen solcher, in dieser B. enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden.

4. Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe.

§. 27. Wenn eine Geldbuße von dem Beurtheilten wegen seines Unvermögens nicht bezutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

5. Sonstige Strafbestimmungen.

§. 28. In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, der Konkurrenz anderer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und der Widerseßlichkeit gegen letztere gelten die Bestimmungen der §§. 83., 84. u. 86. bis einschließl. 89. der Steuer-D. v. 8. Febr. 1819, sowie der Deft. v. 6. Okt. 1821.

§. 29. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die Vorschriften der Steuer-D. v. 8. Febr. 1819. §§. 91. bis einschließl. 95., sowie die zur Deft. der §§. 93. u. 94. derselben ergangenen Bestimmungen v. 20. Jan. 1820 und 27. Sept. 1833 zur Anwendung.

§. 30. Die durch diese B. für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verfahren in Fünf Jahren, bloße Ordnungstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

Gegeben Sanssouci, d. 7. Aug. 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Stottwell.

Deft. v. 7. Aug. 1846, betr. die Anwendung des §. 2. des G. v. 3. Jan. 1845 über die Zerkleinerung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

[G.S. 1846. S. 395. Nr. 2745.]

Auf Ihren Bericht v. 21. Juli d. J. bestimme Ich, zur Beseitigung der über die Anwendung des §. 2. des G., betr. die Zerkleinerung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, v. 3. Jan. 1845 (G.S. S. 25) entstandenen Zweifel, daß in allen Fällen, in welchen nach §. 2. dieses G. bei einem der daselbst bezeichneten Verträge die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als Hypothekenbuch führender Behörden eintritt, jedes dieser Gerichte zur Aufnahme des Vertrages befugt sein soll. Dasjenige Gericht, vor welchem oder vor dessen Kommissarius die Aufnahme des Vertrages erfolgt, hat alsdann den übrigen beteiligten Gerichten von dem abgeschlossenen Vertrage Mittheilung zu machen.

Diese Bestimmungen sind durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 7. Aug. 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Rhden.

B. v. 7. Aug. 1846, betr. die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz.

[G.S. 1846. S. 403. Nr. 2752.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. bestimmen auf den Antrag Unserer Minister der Finanzen und der Justiz, daß die in der Rheinprovinz bestehenden Fabrikengerichte und der Rath der Gewerbe-Vorständigen zu Aachen fortan den Namen: Königliche Gewerbegerichte führen sollen.

Zugleich verordnen Wir in Betreff der Kompetenz und des Verfahrens dieser Gerichte zur Ergänzung und unter Abänderung der Vorschriften des G. v. 18. März 1806 und der Dekrete v. 11. Juni 1809, 3. Aug. 1810 und 17. Dez. 1811, was folgt:

§. 1. Die Kompetenz der Gewerbegerichte in Bezug auf Fabrikarbeiter (ouvriers) soll künftig nicht mehr lediglich durch das Verhältniß der Dienstabhängigkeit begründet werden, in welchem diese Arbeiter bei der Betriebsstätte des Fabrikanten stehen, vielmehr sollen auch diejenigen als Arbeiter im gesetzlichen Sinne betrachtet werden, welche, ohne Dienstabhängigkeits-Verhältniß, außerhalb der Betriebsstätte, mit eigenen oder fremden Werkzeugen und mit oder ohne Verwendung von

Zuthaten, die ihnen von Fabrikanten gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für das Handelsgeschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

§. 2. Zur Gültigkeit der Beschlüsse und Urtheile der Gewerbegerichte ist in der Regel die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind aber ermächtigt, die beschlußfähige Zahl der Richter für jedes Gewerbegericht, welches darauf anträgt, dauernd bis auf fünf zu vermindern, wenn die Wirksamkeit des Gerichts dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zur Gültigkeit des auf Entlassung des Sekretairs gerichteten Beschlusses ist stets die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

§. 3. Die Urschriften der Erkenntnisse und Beschlüsse der Gewerbegerichte sind von demjenigen, unter dessen Vorsitz sie erlassen, und von dem Sekretair, sämmtliche Ausfertigungen aber von dem Sekretair allein zu unterzeichnen.

§. 4. Der Kläger ist berechtigt, den Verklagten, welcher auf die schriftliche Aufforderung des Sekretairs vor der Vergleichskammer nicht erschien, sofort mittelst einer, durch den Gerichtsvollzieher zu behändigenden Urkunde vor das Gewerbegericht laden zu lassen.

Für die Behändigung der schriftlichen Aufforderung des Sekretairs ist an demjenigen, welcher sie bewirkt, wenn die Bestellung am Orte des Gerichts erfolgt, eine Gebühr von zwei Egr., wenn außerhalb derselben, von zwei Egr. sechs Pf. von den Parteien zu entrichten.

Gegeben Sansfouci, d. 7. Aug. 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Flottwell. Uhdn.

R.D. v. 7. Aug. 1846, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen des Art. 114. des Forst-Organisationsdekrets für das vormalige Großherzogthum Berg, v. 22. Juni 1811, sowie der für alle Markenwaldungen im ehemaligen Herzogthum Berg ergangenen Allerh. R.D. v. 13. April 1842, auf den ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Nees und Duisburg.

[G.S. 1846. S. 431. Nr. 2755.]

Um den der Landeskultur nachtheiligen Naturaltheilungen gemeinschaftlich benutzter, in ungetheiltem Besitze befindlicher Waldungen in der Rheinprovinz, wo es zur Zeit an angemessenen Vorschriften über die Theilungsgrundsätze und das Theilungsverfahren fehlt, vorzubringen, bestimme Ich hierdurch auf Ihren Bericht v. 10. v. M., daß einzuweisen und bis zum Erlaß des von den dortigen Provinzialständen gewünschten und bereits in der Bearbeitung begriffenen Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und über die Ablösung von Servituten die Bestimmungen des Art. 114. des Forst-Organisationsdekrets für das vormalige Großherzogthum Berg, v. 22. Juni 1811, sowie der für alle Markenwaldungen im ehemaligen Herzogthum Berg ergangenen Ordre v. 13. April 1842 im ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Nees und Duisburg, Anwendung finden sollen. Demgemäß darf die Naturaltheilung eines sogenannten Marken-Erben- oder sonst von Mehreren gemeinschaftlich benutzten und in ungetheiltem Besitze befindlichen Waldes fortan nur mit vorgängiger Zustimmung der Regierung, in deren Bezirk der Wald belegen ist, erfolgen, und soll die Regierung ihre Zustimmung nur in solchen Fällen ertheilen, in welchen die Naturaltheilung mit dem Interesse der Forst- und Landeskultur vereinbar ist. Diese Bestimmungen, welche durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind, sollen auch auf die schon schwebenden Theilungsprozesse angewandt werden.

Sansfouci, d. 7. Aug. 1846. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh, Graf zu Stolberg und Uhdn.

B. v. 14. Aug. 1846, betr. die Zuwiderhandlungen gegen die, für den Rhein bestehenden, strompolizeilichen Vorschriften.

[G.S. 1846. S. 432. Nr. 2756.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Aufrechthaltung der Rhein-Schiffahrt betr. polizeilichen Vorschriften, was folgt:

§. 1. Alle inländische Eigenthümer von Segelschiffen und alle dem Auslande angehörenden Eigenthümer von Dampf- und Segelschiffen und fremde Dampfschiffahrtsgesellschaften sind haftbar für die Geldstrafen, Schäden und Kosten, welche den in ihrem Dienste stehenden Schiffspatronen, Führern oder Maschinenwärtern wegen Zuwiderhandlungen gegen eine die Rhein-Schiffahrt betreffende polizeiliche

Vorschrift oder wegen Nichtbeachtung einer solchen Vorschrift zur Last fallen.

§. 2. Die Ladungen und Zustellungen zur Geltendmachung der im §. 1. angeordneten Haftbarkeit gegen auswärtige Schiffseigenthümer oder Dampfschiffahrts-Gesellschaften erfolgen mit voller gesetzlicher Wirksamkeit in dem Geschäftslokale der von den Eigenthümern oder Gesellschaften innerhalb Unserer Staaten angenommenen Agenten.

§. 3. Die in Gemäßheit der gegenwärtigen B. gegen auswärtige Schiffseigenthümer oder Dampfschiffahrts-Gesellschaften ergehenden Verurtheilungen sind in alles Eigenthum vollstreckbar, welches die verurtheilten Eigenthümer oder Gesellschaften innerhalb Unserer Staaten besitzen.

§. 4. Rückfichtlich der Eigenthümer Preuß. Dampfschiffe bemendet es bei den Bestimmungen des §. 14. Unserer R. v. 24. Mai 1844, zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel, und der Dekl. v. 15. Sept. 1845.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Sansfouci, d. 14. Aug. 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Für den Justizminister: Uhdn. Ruppenthal.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
v. Bodelschwingh.

B. v. 29. Sept. 1846 wegen Einführung von Gefindedienstbüchern.
[G.S. 1846. S. 467. Nr. 2763.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gefinde zu ertheilenden Entlassungszeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gefindes zu verschaffen, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsmin., für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder Diensthote, welcher nach Publ. dieser B. in Gefindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gefindebuche zu versehen.

§. 2. Die Gefindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt, sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstatteften, und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Egr. zu haben.

§. 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Diensthote das Gefindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gefindedienstbücher den Dorfsgerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeinde-Vorstehern) durch den Landrath übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§. 4. Beim Dienstantritt ist das Gefindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gefinde die Vorlegung des Gefindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gefinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Thln. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat.

§. 5. Bei Entlassung des Gefindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gefindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Thln. anzuhalten.

§. 6. Wird ein Diensthote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gefindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

§. 7. Geht ein Gefindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gefinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittlung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des frühern jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§. 8. Der Diensthote, welchem ein ungünstiges Zeugniß erteilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§. 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gefinde verlangen, daß das bisherige Gefindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Groß Tinz, d. 29. Sept. 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Boyen. v. Thile. v. Savigny. v. Podolschwingh.
Graf zu Stolberg. Für den Staatsminister Uhlen: Bornemann.
Fehr. v. Canik. v. Düesberg.

Formular zu einem Gefindebuche.

Nr. (Ausfertigungsnummer der Polizeibehörde.)

Gefindebuch

für (Vor und Zunamen)

aus (Heimathsort)

alt

Statur

Augen

Nase

Mund

Haare

Besondere Merkmale

ob dem Diensthoten die Blattern geimpft sind?

ob er militairpflichtig ist?

N. N., den

(L. S.)

Namen der Behörde.

R.D. v. 29. Sept. 1846, betr. das Verfahren bei öffentlichen Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist.

[G.S. 1846. S. 470. Nr. 2764.]

Zur Wahrung der obrigkeitlichen Autorität bei den zur Unterdrückung von Unruhen oder in Folge derselben zu ergreifenden Maßregeln, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsmin. v. 26. d. M. Folgendes:

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem das Einschreiten der bewaffneten Macht eingetreten oder in Anspruch genommen ist, sind ausschließlich von der dazu befugten Militair und Civilbehörde zu erlassen.
- 2) Die Befugniß zu öffentlichen Bekanntmachungen steht in solchen Fällen zu:
 - a) dem Gouverneur oder Kommandanten, in deren Ermangelung dem obersten Militairbefehlshaber am Orte und dem ersten Civilverwaltungsbeamten, zu dessen Ressort die Handhabung der Polizei am Orte gehört;
 - b) den diesen dienstlich vorgesetzten Beamten und Behörden.
- 3) Bekanntmachungen anderer unmittelbarer oder mittelbarer Beamten oder Behörden dürfen nur unter Einverständnis der zu 2. a. genannten Beamten oder der Vorgesetzten der letzteren erlassen werden.
- 4) Sobald aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist, amtliche Bekanntmachungen erlassen worden, sind vor Publikation des rechtskräftigen Erkenntnisses alle Veröffentlichungen, welche denselben widersprechen oder in der Darstellung des Sachverhältnisses über den thatfächlichen Inhalt jener Bekanntmachungen hinausgehen, zum Druck nicht zu verstaten.

Dieser Mein Befehl ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Groß Tinz, d. 29. Sept. 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bank-Ordn. de dato Erdmannsdorf, d. 5. Okt. 1846.

[G.S. 1846. S. 435. Nr. 2759.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem Unserer, in der Ordre v. 11. April d. J. (G.S. Z. 153) ausgesprochenen Absicht wegen Be-

theiligung von Privatpersonen bei den Geschäften der Bank durch die Zeichnung eines Einshußkapitals von Zehn Millionen Thaler entsprochen worden ist, haben Wir beschloffen, der Bank eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu geben. Wir verordnen demnach, daß das bisherige Bankinstitut als

Preussische Bank

fortbestehen soll und verleihen demselben nachstehende Bank-D.

Titel I.

Von den Geschäften und Fonds der Bank.

Zweck der Bank.

§. 1. Die Bank ist bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen.

Geschäfte der Bank.

§. 2. Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Bank befugt, Wechsel und Geld-Anweisungen, so wie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere zu diskontiren, und für eigene Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen und zu verkaufen; gegen genügende Sicherheit Kredit und Darlehn zu geben; Wechsel und Geldanweisungen zu erteilen, zu acceptiren und für andere Rechnung einzuziehen; Geldkapitalien gegen Verbriefung so wie in laufender Rechnung zinsbar und unzinsbar anzunehmen, edle Metalle und Münzen zu kaufen und zu verkaufen.

Anderer kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, sind und bleiben der Bank unterfagt.

§. 3. Die Bank ist ferner befugt, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Dokumente aller Art, so wie verschlossene Pakete ohne Kenntnißnahme des Inhalts gegen Ausstellung von Depositatscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.

Wechselverkehr.

§. 4. Die Bank diskontirt nur solche am Orte zahlbare Wechsel und zu bestimmten Terminen zahlbare Effekten, welche nicht über drei Monate zu laufen und der Regel nach drei solide Verbundene haben. Auch sichts ihr der An und Verkauf von guten Wechsell auf andere Plätze des In- und Auslandes, wo sie dazu ein Bedürfniß erkennt, insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen frei.

Lombardverkehr.

§. 5. Zinsbare Darlehne wird dieselbe, der Regel nach, nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 500 Thlr., nur gegen bewegliche Pfänder bewilligen, namentlich

- a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von 5 Prozent;
- b) gegen inländische zinstragende und auf jeden Inhaber lautende Staats-, Kommunal- und ständische Papiere mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Kurse;
- c) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verbundene aufweisen und ihr mit einem unausgefüllten Giro übergeben werden, mit einem Abschlage von 5 Prozent ihres Kurswerthes, so wie endlich
- d) gegen Verpfändung im Inlande lagernder dazu geeigneter Kaufmannswaren, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritttheilen ihres Werths nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Veräußerlichkeit.

Anderer öffentliche Papiere, als die sub b. gedachten, wird die Bank in der Regel nicht beleihen.

Zinsfuß.

§. 6. Die Bank hat für den Diskonto- und Lombardverkehr den Satz bekannt zu machen, zu welchem sie Wechsel annehmen und Darlehne gewähren will; sie kann aber für Darlehne, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen gewährt werden, einen niedrigeren Zinsfuß allgemein festsetzen. Bei ihren Lombardgeschäften darf sie Sechs Prozent, auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten.

§. 7. Einziehung fremder Gelder, Ertheilung von Geldanweisungen und Giroverkehr.

Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen zu den Central-Staatskassen fließenden Ueberschüsse, so wie bei der Verpflichtung der Bank, bis auf Höhe dieser Ueberschüsse für Rechnung der Centralkassen Zahlungen zu leisten, behält es auch für die

Zukunft sein Bewenden. — Der Bank ist fernerhin gestattet, Wechsel und Geldanweisungen auf andere Plätze, gegen gehörige Deckung, zu ertheilen; für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wechseln, Geldanweisungen und anderwertigen Inkasso's, jedoch ohne deren Vertretung, zu übernehmen, und Zahlungen daraus bis zum Betrage des Guthabens zu leisten, so wie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung oder zur Ueberweisung an Andere eingezahlte Geldsummen Rechnung zu halten. Es verbleibt überhaupt bei dem bestehenden Giroverkehr und insbesondere für jetzt auch bei den hierauf bezüglichen Bestimmungen Unserer D. v. 31. Jan. 1841 (S. 5. 29.).

Zwischen Personen oder Anstalten, welche in gedachter Art offene Rechnung bei der Bank haben, können Zahlungen auch durch bloßes Uebertragen aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden.

Bankvaluta.

§. 8. Die Bank zahlt und rechnet im Preuß. Silbergelde, nach den Werthen, welche durch Unser Gesetz über die Münzverfassung in den Preuß. Staaten v. 30. Sept. 1821 (Nr. 673. der S. C.) bestimmt worden sind.

Fonds der Bank.

§. 9. Das Betriebskapital der Bank besteht

- 1) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingeschossenen Kapitale (§§. 10., 11. u. 17.), und aus dem nach §. 18. zu bildenden Reserve-Fonds;
- 2) aus den der Bank unter Garantie des Staates gesetzlich überwiesenen Depositionen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten (§§. 21. bis 26.).

Eingeschossenes Kapital.

a) der Privatpersonen.

§. 10. Das von Privatpersonen einzuschickende Kapital beläuft sich auf den Betrag von Zehn Millionen Thaler, welche in Zehn Tausend Antheile, jeder zu Tausend Thaler eingetheilt und baar in Preuß. Silbergelde, vierzehn Thaler auf die feine Mark gerechnet, zu den Kassen der Bank einzuzahlen sind.

Jeder Bankantheil wird mit dem Nominalbetrage von Tausend Thalern in die zu diesem Behufe besonders anzulegenden Stammbücher der Bank, unter genauer Bezeichnung des Eigners nach Namen, Wohnort und Stand, eingetragen. Ueber die erfolgte Eintragung erhält der Eigener für jeden Bankantheil eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung (Bankantheils-Schein).

Mit den Bankantheils-Scheinen werden an die Bankantheils Eigener zugleich Scheine, welche zur Erhebung der jährlich oder auch halbjährlich (cf. §. 98.) zahlbaren und nach Ablauf jedes Rechnungsjahres besonders festzusetzenden Dividende berechneten (Dividendenscheine), und zwar auf fünf Jahr ausgegeben und nach Ablauf dieser Frist gegen Produktion der Bankantheils-Scheine, welche mit einem Vermerke hierüber zu versehen sind, ohne Prüfung der Legitimation des Präsentanten erneuert. Dieselben sind auf den Inhaber ausgestellt, und wird durch deren Einlösung die Bank von jedem Ansprüche befreit.

§. 11. Wir behalten Uns vor, zu jeder Zeit, sobald das Bedürfnis eintritt, das Einschusskapital bis auf das Doppelte seines jetzigen Betrages zu erhöhen. Ueber das Bedürfnis und über die Art der Vermehrung, so wie über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahme-Verhältnisses des Staates und der Bankantheils-Eigener am Gewinne der Bank (§§. 19., 36.), sind die Bankantheils-Eigener zuvor zu hören.

Bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch freiwillige Zeichnung haben die Eigener der ursprünglichen Bankantheile ein innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung zur Zeichnung geltend zu machendes Vorzugsrecht; bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch Verkauf der neu kreirten Bankantheile oder auf dem Wege der Submission haben die Eigener kein Vorzugsrecht, und es siesst alsdann das etwa entstehende Aufgeld zum Reservefonds der Bank.

§. 12. Außer dem Falle des §. 16. sind die Einschüsse, so lange die Bank besteht, von Seiten der Eigentümer un kündbar. Die Bankantheile können dagegen an Dritte übertragen und verpfändet werden; dieselben sind aber untheilbar und daher theilweise Uebertragungen und Verpfändungen unzulässig.

§. 13. Die Uebertragung des Eigenthums der Bankantheile erfolgt an bestimmten Tagen der Woche ausschließlich durch Ab- und Zuschreibung in den Büchern der Bank nach Vorlage des gemäß §. 10. ertheilten Bankantheils-Scheines auf den Grund einer bei der Bank aufgenommenen oder nach deren Bestimmungen beglaubigten schrift-

lichen Erklärung des Eigenthümers und des neuen Erwerbers, oder ihrer mit einer beglaubigten Vollmacht versehenen Stellvertreter. Die erfolgte Umschreibung in den Büchern der Bank auf einen anderen Namen wird zugleich auf dem Bankantheils-Scheine bescheinigt; wogegen die Erklärungen des Eigenthümers und neuen Erwerbers resp. die Vollmachten ihrer Stellvertreter bei den Akten der Bank bleiben.

Wird das Eigenthum eines Bankantheils durch Erbschaft oder gerichtliche Ueberweisung übertragen, so vertreten die Dokumente darüber die Stelle der Erklärung des Eigenthümers.

§. 14. Verpfändungen von Bankantheilen erfolgen, wie Eigenthumsübertragungen, durch eine gehörig beglaubigte schriftliche Erklärung des Eigenthümers und durch deren Eintragung in die Stammbücher der Bank nach Vorlage der Bankantheils-Scheine, und müssen auf letzteren gleichfalls bescheinigt werden. Die Erklärung des Eigenthümers bleibt dagegen bei den Akten der Bank.

Der Eigener kann seine verpfändeten Bankantheile ohne die gerichtliche oder notariell erklärte Zustimmung des Pfandgläubigers weder einziehen (§§. 15., 16.), noch Dividendenscheine zu denselben erhalten (§. 10.), wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach der Bankordnung zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Bei Darlehen Seitens der Bank oder bei anderen Geschäften mit derselben dürfen Bankantheile niemals als Unterpfänder angenommen werden.

§. 15. Sollten Wir Uns veranlaßt finden, die gänzliche Auflösung der Bank anzuordnen, so soll das alsdann noch bei der Bank vorhandene Einschusskapital des Staates (§. 17.) zur Deckung der Hälfte des nach Erfüllung der sämtlichen Verbindlichkeiten der Bank etwa sich ergebenden Verlustes am Nominalbetrage der von Privatpersonen eingeschossenen Kapitalien verwendet werden.

§. 16. Wir behalten Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung das Recht vor, zuerst nach Ablauf von Fünfzehn Jahren, alsdann aber alle Zehn Jahre auf jedesmalige einjährige Antikündigung die Zurückzahlung des eingeschossenen Kapitals anzuordnen, sowie diese Bankordnung ganz oder zum Theil einer Abänderung zu unterwerfen. Erfolgt eine solche Abänderung, ohne die Zustimmung einer gemäß dieser D. (§§. 61. bis 64.) zusammenberufenen Versammlung der Bankantheils-Eigener erlangt zu haben, so hat jeder Inhaber eines Bankantheils innerhalb der ersten drei Monate ein Recht, seinen Einschuss zurückzunehmen. Die Auszahlung des Nominalbetrages erfolgt ein halbes Jahr nach erfolgter Antikündigung.

Ueber die gekündigten Bankantheile hat die Bank alsbald anderweitig, Behufs Herstellung des Einschusskapitals, zu verfügen. Sollte sich hierbei ein Gewinn für die Bank ergeben, so wird derselbe besonders verrechnet und nach Unterbringung sämtlicher gekündigter Bankantheile pro rata unter die früheren Inhaber derselben vertheilt.

Innerhalb des vorgedachten Zeitraums von resp. fünfzehn und zehn Jahren können Aenderungen dieser Bank-D. nur mit Zustimmung der Bankantheils Eigener in den vorgeschriebenen Formen (§§. 61. bis 64.) erfolgen.

Eingeschossenes Kapital.

b) Des Staates.

§. 17. Das vom Staat eingeschossene Kapital besteht aus dem bei der Bank vorhandenen Ueberschusse der Aktiva über die Passiva, welchem Ueberschusse fortan die jährlichen Dividenden von diesem Kapital (§. 36. sub 2.) zuwachsen sollen.

Wir behalten Uns vor, das Einschusskapital nöthigenfalls nicht nur aus dem, außer dieser Dividende auf den Staat fallenden Gewinnantheil (§. 36. sub 4.), sondern auch aus anderen Staatsmitteln zu vermehren.

Reservefonds.

§. 18. Der Reservefonds wird aus dem jährlichen Gewinne der Bank nach den unten folgenden Bestimmungen gebildet, darf jedoch Fünfzig Prozent des gesammten Einschusskapitals (§§. 10., 11. u. 17.) nicht übersteigen.

Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen; derselbe kann jedoch zu allen Geschäften der Bank, gleich den übrigen Fonds, verwendet werden und bildet daher einen Theil des veränderlichen Kapitals der Bank.

§. 19. Bei einer Auflösung der Bank, oder wenn der Staat die Zurückzahlung des gesammten von Privatpersonen eingeschossenen Kapitals anordnet, wird der nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen derselben und nach Ergänzung des etwa geschmälerkten Einschusskapitals der Privatpersonen und des Staates übrig bleibende Reservefonds zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte den Inhabern der Bankantheile überwiesen.

Prinzipale Verhaftung des Reservefonds und des Einschufskapitals.

§. 20. Der Reservefonds und nächst diesem die eingeschossenen Kapitalien des Staats und der Privatpersonen sind für sämtliche Verbindlichkeiten der Bank gleich wie ein eigenthümliches Vermögen derselben verhaftet, und tritt diese Verhaftung in Ansehung der im §. 21. bezeichneten Kapitalien vor der daselbst erwähnten Spezialgarantie ein.

Depositenverkehr.

§. 21. In den Landestheilen, wo das A. L. N. Gesetzskraft hat, verbleibt es sowohl hinsichtlich der Verpflichtung der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden und der Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müßig liegenden Gelder bei der Bank zu belegen, als auch hinsichtlich der Verpflichtung der Bank, solche bei ihr belegte Gelder zu verzinsen, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso verbleibt es hinsichtlich dieser Belegungen bei der von Unseren Vorfahren in der Regierung unterm 18. Juli 1768 und unterm 31. März 1769 übernommenen, in der V. v. 3. April 1815 wiederholt bestätigten Spezialgarantie.

§. 22. Wegen der Verzinsung der aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien behält es bei den Bestimmungen der Ordre v. 11. April 1839 (G. S. 161) sein Bewenden.

§. 23. Die Kapitalien der Kirchen, Schulen und anderen frommen und milden Stiftungen sind von der Bank mit zwei und ein halb Prozent, die von anderen öffentlichen Stiftungen und Anstalten angelegten Kapitalien (§. 21.) dagegen mit zwei Prozent auch fernershin zu verzinsen.

§. 24. Die den Geldern der Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen, ingleichen den Pupillengeldern, welche bei der Bank belegt werden, bisher zugestandene Portofreiheit wird denselben im bisherigen Umfange belassen.

§. 25. Nur in Ansehung der §. 21. gedachten Behörden und Personen hat die Bank eine Verpflichtung, zinsbare Belegungen anzunehmen, jedoch nur in Beträgen von mindestens Fünfzig Thalern, und auch nur in solchen Summen, welche durch zehn theilbar sind.

§. 26. Der in den §§. 22. und 23. festgesetzte Zinsfuß kann ohne Zustimmung der Banktheils-Eigner nicht erhöht werden. Dagegen behalten Wir Uns jede andere Veränderung in den Vorschriften, welche die Belegung, Annahme und Verzinsung der Kapitalien der §. 21. gedachten Gelder bei der Bank betreffen, insonderheit die gänzliche oder theilweise Ausdehnung der im §. 21. gedachten Verpflichtung, sowie der entsprechenden Verpflichtung der Bank (§. 25.) auf die Landestheile, in welchen das A. L. N. keine Gesetzskraft hat, hiermit ausdrücklich vor.

§. 27. In andern als in den §§. 21. u. 26. bezeichneten Fällen ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Kapitalien zur verzinsbaren und unverzinsbaren Belegung und unter den von ihr besonders festzusetzenden Bedingungen anzunehmen und darüber Obligationen auszustellen, für welche jedoch der Staat fernershin keine Garantie leistet. Für alle künftige derartige Belegungen tritt somit die V. v. 1. Nov. 1768, sowie die V. v. 3. April 1815 außer Kraft.

§. 28. Die Bank ist befugt, in den Obligationen über die bei ihr belegten Kapitalien die Bedingung zu stellen, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen.

Banknoten.

§. 29. Die Bank ist befugt, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Bezeichnung „Banknoten“ auszugeben.

Keine Banknote darf auf einen geringeren Betrag als 25 Thaler Preußisches Silbergeld ausgestellt werden. Der Gesamtbetrag der auszugebenden Banknoten wird auf Fünfzehn Millionen Thaler festgesetzt, so daß die Bank außer den nach der Ordre v. 11. April 1846 auszugebenden Banknoten im Betrage von zehn Millionen, noch weitere fünf Millionen auszugeben befugt ist.

Da jedoch die Bank durch die Ordres v. 5. Dez. 1836 (G. S. 318) und 9. Mai 1837 (G. S. 75) die Summe von sechs Millionen Thalern in Kassenanweisungen gegen Niederlegung eines gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen erhalten hat, so soll zwar die erstgedachte Summe noch ferner auf drei Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bank-D. in Kraft tritt, unter den bisherigen Bedingungen der Bank verbleiben, dieselbe aber verpflichtet sein, bis zum Ablauf dieser Frist die erhaltenen sechs Millionen Thaler in Kassenanweisungen gegen Ausantwortung der niedergelegten Staatsschuldscheine zurückzuliefern, wogegen sie die Befugniß erhält, nach Maßgabe der

erfolgten Zurückerlieferung und Vernichtung der Kassen Anweisungen einen weiteren Betrag von Banknoten bis zur Höhe von sechs Millionen Thaler auszugeben.

Den Gesamtbetrag von Ein und Zwanzig Millionen Thaler darf die Bank ohne Unsere ausdrückliche, durch die G. S. zu publizierende, Genehmigung nicht überschreiten.

§. 30. Die Anfertigung der Noten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter besonderer Aufsicht des Staats und in Zukunft unter Mitaufsicht der Banktheils-Eigner (§. 93.); auch behalten Wir Uns vor, die Verfolgung der Verfälschungen auf Rechnung der Bank einer Unserer Centralbehörden zu übertragen. Bis dahin, daß solches geschehen, sind sämtliche Behörden verpflichtet, der Bank bei Verfolgung der Verfälschungen auf alle Weise behülflich zu sein und deren Requisitionen Folge zu leisten.

§. 31. Von dem Gesamtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten müssen in den Bankkassen, außer den zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds und Effekten, zwei Sechstel in baarem Gelde oder Silberbaren, drei Sechstel mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardsforderungen mit bankmäßigen Unterpändern vorhanden sein.

In dem Maße jedoch als die §. 29. gedachten Kassenanweisungen abgeliefert werden, können diejenigen vier Sechstel der über den Betrag von Fünfzehn Millionen Thalern umlaufenden Banknoten, welche nach vorstehendem Grundsatz nicht durch Baarfonds gedeckt zu sein brauchen, bis zum Betrage von vier Millionen Thaler durch die zurückempfangenen Staatsschuldscheine sichergestellt werden.

§. 32. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei allen ihren Kassen in Zahlung anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptbank-Kasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzialbank-Komtoiren aber, soweit es deren jetzmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld unweigerlich einzulösen; ihre sämtlichen Fonds haften dafür.

Eosern jedoch Banknoten auf ein Provinzialbank Komtoir ausdrücklich ausgereicht worden sind, müssen solche bei diesem jederzeit sofort eingelöst werden.

§. 33. Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Umfange Unserer Staaten gestattet; auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Kassen statt baaren Geldes, sowie statt der Kassenanweisungen angenommen werden; im Privatverkehr soll aber Niemand zur Annahme gezwungen sein.

§. 34. Die Noten sind, gleich dem baaren Gelde, keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen.

§. 35. Für den Fall, daß es nöthig werden sollte, die Banknoten einzurufen und gegen neue umzutauschen, behalten Wir Uns vor, über die Art der öffentlichen Bekanntmachung und die Dauer der Präklusivfrist besondere Bestimmungen zu treffen.

Gewinn der Bank.

§. 36. Aus dem nach den Jahresabschlüssen sich ergebenden reinen Gewinn der Bank wird zunächst:

- 1) den Banktheils-Eignern für ihren Einschufß drei und ein halb Prozent jährlich und
- 2) dem Staate für seinen Einschufß gleichfalls drei und ein halb Prozent jährlich gezahlt, von dem Ueberreste sodann
- 3) Ein Viertel zur Bildung des Reservefonds verwendet, und der alsdann noch verbleibende Ueberrest
- 4) zur Hälfte unter die Banktheils-Eigner als Ertrahidivende und zur andern Hälfte an den Staat vertheilt. Wenn der reine Gewinn der Bank nicht volle 3 1/2 Prozent des eingeschossenen Kapitals (Nr. 1. u. 2.) erreicht, so soll das Fehlende auch aus dem Reservefonds entnommen werden.

§. 37. Reicht die Einnahme und der Reservefonds zur Deckung der Verluste eines Jahres nicht aus, so werden solche zur Hälfte von dem Einschufßkapitale der Privatpersonen und zur Hälfte von dem Einschufßkapitale des Staats, soweit letzteres ausreicht, sonst aber von dem Einschufßkapitale der Privatpersonen allein abgeschrieben.

Aus dem nächstfolgenden Gewinne werden zuerst die Dividenden für das volle Einschufßkapital bis zur Höhe von drei und ein halb Prozent jährlich (§. 36. sub Nr. 1. u. 2.) entnommen, der Ueberrest aber zum Ersatz der Verluste am Einschufßkapitale in der Art verwendet, daß vorweg der vom Einschufßkapitale der Privatpersonen etwa abgeschriebene Mehrbetrag gedeckt werden muß.

§. 38. Wenn der Reservefonds dreißig Prozent des eingeschossenen Kapitals erreicht hat, kann der zur Bildung des Reservefonds bestimmte Theil des reinen Gewinnes der Bank (§. 36. zu 3.) mit Unserer Genehmigung bis auf die Hälfte vermindert werden, während die andere Hälfte der Dividende zuwächst.

Titel II.

Von der Verfassung und Verwaltung der Bank.
Einheit des Instituts.

§. 39. Die Hauptbank in Berlin bildet mit ihren jetzt schon bestehenden und noch künftig zu errichtenden Kontoiren, Kommanditen und Agenturen in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung des Staats unabhängiges Institut.

Ohne unsere Genehmigung kann kein Provinzialkontoir aufgehoben oder beschränkt werden.

Ueber die Errichtung neuer Provinzialkontoire behalten Wir Uns nach den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs die Entscheidung vor.

§. 40. Wir behalten Uns vor, den Sitz der Hauptbank und ihrer Kontoire jederzeit verlegen zu können.

Bankkuratorium.

§. 41. Die Bank bleibt unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt und wird solche auch ferner von dem Bankkuratorium ausgeübt.

§. 42. Das Bankkuratorium wird künftig bestehen:

- a) aus dem Präsidenten des Staatsraths,
- b) aus dem jedesmaligen Justizminister,
- c) aus dem jedesmaligen Finanzminister,
- d) aus dem jedesmaligen Präsidenten des Handelsamts und
- e) aus einem fünften Mitgliede, welches Wir besonders ernennen.

Dasselbe versammelt sich vierteljährlich. Die Verhandlungen werden zur weiteren Nachsicht protokollarisch niedergeschrieben.

Allgemeine Verfassung der Bank.

§. 43. Dem gesammten Institute ist ein vom Staate befohlener Chef und Königl. Kommissarius und unter diesem ein Hauptbank-Direktorium vorgefetzt.

§. 44. Das Hauptbank-Direktorium, sowie in den Provinzen die Kontoire, Kommanditen und Agenturen der Bank besorgen an ihrem Orte alle vorkommende Geschäfte, soweit solche dem Chef der Bank nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 45. Sämmtliche Beamte der Bank bleiben für die treue und vorchriftsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte, wie bisher, nur Uns verantwortlich und behalten alle Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten.

Kein Bankbeamter darf Bankantheile besitzen.

§. 46. Die Befolgungen, Emolumente, Gratifikationen und Pensionen der Beamten der Bank, sowie die Unterstützungsgelder für deren Hinterbliebene, trägt, wie bisher, die Bank allein. Der Normal-Befolgungsetat, sowie der jährliche Befolgungen und Pensionsetat, wird von Uns auch in Zukunft auf den Antrag des Chefs der Bank fest gesetzt.

§. 47. Die Bankantheils Eigner üben die ihnen beigelegten Rechte durch eine Versammlung der Meistbetheiligten und durch die aus ihrer Mitte gewählten Ausschüsse und Beigeordneten nach Maßgabe dieser Bank-D. aus.

Chef der Bank.

§. 48. Der Chef der Bank wird von Uns ernannt und berichtet an Uns unmittelbar. Derselbe leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieser D., übrigens mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine persönliche Verantwortlichkeit. Er nimmt an den Versammlungen des Bankkuratoriums Theil, hält darin über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habende Gegenstände Vortrag und giebt allgemeine Rechenenschaft von allen ihren Operationen und Geschäftseinrichtungen.

§. 49. Sämmtliche Beamte, in Hinsicht deren durch die gegenwärtige Bank D. nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, werden von dem Chef der Bank angestellt, der zugleich das Erforderliche wegen der von ihnen zu bestellenden Kauttionen, sowie in den geeigneten Fällen wegen ihrer Stellvertretung, anordnet.

§. 50. Die Geschäftsreglements für das Hauptbank Direktorium, für die Provinzialkontoire, Kommanditen und Agenturen, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten derselben, erläßt der Chef der Bank in seinem Namen und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Reglements und Instruktionen. Auch hat lediglich der Chef der Bank die Form zu bestimmen, in welcher die jährliche Rechnungslegung erfolgen soll.

§. 51. Ueber die Befolgung der Bestimmung des §. 31. hat der Chef der Bank bei eigener Verantwortung zu wachen und insbesondere auch darauf zu achten, daß außer den zur Sicherstellung der umlaufenden Noten bestimmten Baarbeständen die zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds stets in hinreichendem Maße vorhanden sind.

§. 52. Der Chef der Bank erhält freie Dienstwohnung in dem Hauptbank Gebäude und ein besonderes Bureau, dessen Kosten gleichfalls die Bank trägt. Derselbe kann sich zu den ihm obliegenden Geschäften aller Mitglieder und Beamten des Hauptbank-Direktoriums bedienen, auch die Kommissarien und Vorstände der Provinzialkontoire, sowie die Mitglieder der Ausschüsse und die Beigeordneten bei diesen Kontoiren (§§. 104 u. 108.), zu besonderen Konferenzen einberufen.

§. 53. Der Chef der Bank kann allen Sitzungen und Versammlungen beizuhören, und führt in solchen Fällen den Vorsitz.

§. 54. Beschwerden über die Bankverwaltung müssen bei dem Chef der Bank angebracht werden.

Hauptbank-Direktorium.

§. 55. Das Hauptbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende Behörde, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Anweisungen des Chefs der Bank Folge zu leisten.

§. 56. Das Hauptbank-Direktorium besteht für jetzt aus einem Präsidenten und Fünf Mitgliedern, einschließlich des Justitiarius.

Die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank. Dieselben werden lebenslänglich angestellt und erhalten fixirte Besoldungen.

§. 57. Der Präsident des Hauptbank-Direktoriums ist Stellvertreter des Chefs der Bank, wenn von Uns in einzelnen Fällen nicht ein Anderes verordnet ist.

Für die Vertretung des Präsidenten wie des Justitiarius und der übrigen Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums hat in geeigneten Fällen der Chef der Bank zu sorgen.

§. 58. Das Hauptbank-Direktorium tritt wöchentlich zu einer Konferenz zusammen, in welcher die Beschlüsse nach Stimmmehrheit gefaßt werden.

Die speziellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums, über ihre Stellung zu einander, über die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sowie überhaupt über den zentralen sowohl als lokalen Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank, soweit derselbe nicht durch diese Bank-D. bestimmt ist, bleiben dem Geschäftsreglement (§. 50.) vorbehalten.

§. 59. Die Disziplinargewalt über sämmtliche Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums, übt im Auftrage des Chefs und unter dessen spezieller Leitung der Präsident des Hauptbank-Direktoriums aus, der sich dabei vorzugsweise des Justitiarius zu bedienen hat.

§. 60. Alle von dem Hauptbank Direktorium mit der Unterschrift von wenigstens Zwei Mitgliedern desselben eingegangene Verbindlichkeiten, erfolgte Anträge, Erläuterungen, Ausfertigungen, Bescheinigungen, Vollmachten u. s. w. sind für die Bank gegen jede Behörde, insbesondere gegen jede richterliche und Hypothekenbehörde und gegen jeden Privaten verpflichtend. Es ist hierzu weder irgend eine weitere Bevollmächtigung des Direktoriums, auch nicht in den Fällen, wo die Gesetze ausdrücklich eine Spezialvollmacht erheischen, noch ein Nachweis darüber erforderlich, ob das Direktorium selbstständig und allein zu verfahren befugt war oder dazu einer höheren Genehmigung bedurfte.

Versammlung der Meistbetheiligten.

§. 61. Die Versammlung der Meistbetheiligten vertritt die Gesamtheit der Bankantheils-eigner und wird aus deren Mitte durch diejenigen Zweihundert gebildet, welche nach den Stammbüchern der Bank (§§. 10. u. 13.) am Tage der Berufung die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen, in unseren Staaten wohnhaft und ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen fähig sind. Bei Gleichheit der Antheile entscheidet die Länge der Besitzzeit und wenn auch diese gleich ist, das Loos.

§. 62. Die Versammlung dieser Meistbetheiligten findet am Sitze der Hauptbank wenigstens einmal jährlich im Monat Januar oder Februar Statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden. Dieselbe wird von dem Chef der Bank jedesmal vier Wochen vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung in den Berliner Zeitungen und in einem Lokalblatte derjenigen Orte, in denen Bankkontoire bestehen, außerdem durch besondere, der Post zu übergebende Anschriften an die Mitglieder berufen; sie kann gültig beschließen, wenn wenigstens Dreißig Mitglieder gegenwärtig sind.

Ist auf ergangene Berufung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen Acht Tagen unter Angabe der Gegenstände, hinsichtlich deren es eines Beschlusses bedarf, eine neue Versammlung zu berufen. Die in dieser Versammlung erscheinenden Mit-

glieder können alsdann ohne Rücksicht auf ihre Anzahl gültige Beschlüsse fassen.

§. 63. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen unter den anwesenden Meistbetheiligten, welcher die größte Anzahl von Bankanteilen besitzt. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Zahl der Bankanteile, welche es besitzt, nur Eine Stimme. Frauen können in der Versammlung nicht erscheinen, dürfen sich jedoch durch solche Banktheilseigner, welche nicht zu den Meistbetheiligten (§. 61.) gehören, vertreten lassen. Korporationen und Anstalten ist die Vertretung durch Spezialbevollmächtigte gestattet.

§. 64. Der Chef der Bank führt in den Versammlungen den Vorsitz, denen auch das Hauptbank Direktorium als solches beivohnt. Die Mitglieder desselben können an der Berathung Theil nehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

Außerdem kann den Versammlungen jeder Inhaber eines Bankanteils beivohnen, ohne an der Berathung oder Abstimmung Theil zu nehmen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und außer dem Protokollführer vom Chef der Bank, einem Mitgliede des Centralausschusses und zwei Banktheilseignern unterschrieben.

§. 65. Die Versammlung der Meistbetheiligten empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst den Jahresabschluss der Bank (§. 97.), wählt die Mitglieder des Centralausschusses (§. 66.) und beschließt über ihre Remotion (§. 80.), so wie über die Remotion der Mitglieder der Provinzialausschüsse (§. 107.), spricht sich im Falle der beabsichtigten Vermehrung des Einschufskapitals, sowohl über das Bedürfnis, als über die Art der Vermehrung und über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahmeverhältnisses der Banktheilseigner und des Staates an dem Gewinne der Bank aus (§. 11.) und entscheidet über solche Aenderungen dieser Bank D., welche nur mit Zustimmung der Banktheilseigner erfolgen können (§. 16.).

§. 66. Die Wahl des Centralausschusses erfolgt aus denjenigen Banktheilseignern, welche wenigstens je fünf Bankanteile besitzen und am Orte der Hauptbank wohnhaft sind. Ausgeschlossen sind Frauen, Behörden, Korporationen und Anstalten.

Es wird über jede zu besetzende Stelle besonders und zwar vermittelst unterschriebener Wahlzettel, abgestimmt. Wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Lehnt ein Banktheilseigner die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat; lehnt auch dieser ab, so der Nächstfolgende u. s. w.

§. 67. Es kann nur über solche Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Bank D. in der Versammlung berathen und ein Beschluß gefaßt werden, deren bei der Berufung in der öffentlichen Berathung wie in den besonderen Anschreiben (§. 62.) ausdrückliche Erwähnung geschehen ist.

Central-Ausschuss.

§. 68. Der Centralausschuss vertritt nach Maßgabe der ihm durch diese D. beigelagten Befugnisse die Banktheilseigner der Verwaltung gegenüber. Derselbe wählt, Behufs der fortlaufenden speziellen Kontrolle über alle Operationen der Bank, aus seiner Mitte drei Deputirte und ebenso viele Stellvertreter und ist auch befugt, in den geeigneten Fällen deren Suspension auszusprechen.

Der Centralausschuss besteht aus Fünfzehn Mitgliedern, von denen jährlich ein Drittel ausscheidet und zwar die ersten zwei Jahre nach dem Loose, späterhin aber nach dem Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder und können jedesmal wieder gewählt werden.

§. 69. Bei einzelnen Erledigungen, welche im Laufe des Jahres eintreten, kann sich der Ausschuss selbst ergänzen. Die Wahl erfolgt in der §. 74. vorgeschriebenen Form und bedarf der Bestätigung des Chefs der Bank. Der Gewählte fungirt indeß nur bis zur nächsten Versammlung der Meistbetheiligten.

§. 70. Die Geschäftsführung derjenigen Mitglieder, welche von der Versammlung der Meistbetheiligten an Stelle der vor Ablauf der Zeit Ausgeschiedenen gewählt werden, dauert nur so lange, als die der letzteren gedauert haben würde.

§. 71. Der Centralausschuss versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Hauptbankdirektoriums wenigstens einmal monatlich, kann aber von dem Chef der Bank und in seinem Auftrage von dem Präsidenten des Hauptbankdirektoriums auch jederzeit außerordentlich zusammenberufen werden. Er kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens sieben Mitglieder gegenwärtig sind. Die Beschlüsse wer-

den nach Stimmenmehrheit gefaßt; dem Präsidenten des Hauptbankdirektoriums steht dabei kein Stimmrecht zu.

Wenn bei einer Versammlung des Centralausschusses sieben Mitglieder nicht gegenwärtig sind und auch nicht herbeigerufen werden können, die zu fassenden Beschlüsse aber keinen Aufschub leiden, so ist diese Zahl von dem Vorsitzenden durch Zuziehung derjenigen Banktheilseigner, welche bei der Wahl (§. 66.) die nächst meisten Stimmen hatten, zu ergänzen. Sind auch solche nicht vorhanden oder herbeizurufen, so geschieht die Ergänzung vermittelst Zuziehung anderer durch Wahl der anwesenden Ausschuss Mitglieder zu bestimmender Banktheilseigner. Die auf solche Weise Zugezogenen sind alsdann für diesen Fall stimmberechtigt.

Das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung wird von dem Vorsitzenden, zwei Ausschuss Mitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet und demnächst von dem Hauptbankdirektorium dem Chef der Bank eingereicht.

§. 72. Die Mitglieder des Hauptbankdirektoriums wohnen den Versammlungen des Centralausschusses bei und nehmen an den Diskussionen desselben, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§. 73. Die Mittheilungen zwischen dem Hauptbankdirektorium und dem Centralausschuss, sowie zwischen dem letzteren und dem Chef der Bank, erfolgen ohne förmlichen Schriftwechsel durch Vermittelung des Präsidenten des Hauptbankdirektoriums.

§. 74. Die Wahl der Deputirten des Centralausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders. Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 75. Dem Centralausschuss werden in jedem Monat die wöchentlich anzufertigenden Nachweisungen über die Diskonto, Wechsel und Lombardbestände bei der Hauptbank und in den Provinzen, über den Betrag der unlaufenden Banknoten und der vorhandenen Baarfonds, über die Höhe und den Wechsel der Depositen, über den An- und Verkauf von Gold und Silber, fremden Wechseln und öffentlichen Effekten, über die Vertheilung der Fonds unter die Komtoire u. s. w. zur Einsicht vorgelegt und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen bei der Hauptbank wie bei den Provinzialkomtoiren, sowie die Ansuchen und Vorschläge des Hauptbankdirektoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

§. 76. Allgemeine Geschäftsreglements und Dienstinstruktionen (§. 50.) müssen dem Centralausschuss, soweit sie bestehen, künftig aber jedesmal alsbald nach ihrem Erlasse zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

§. 77. Ueber Abänderungen des Normal-Besoldungsetats für die Beamten der Bank (§. 46.) ist jedesmal zuvor der Centralausschuss zu hören.

§. 78. Bei Besetzung erledigter Stellen im Hauptbankdirektorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, hat der Chef der Bank, bevor er deshalb seine Anträge macht (§. 56.), den Centralausschuss mit seinem Gutachten zu hören und in geeigneten Fällen dessen Vorschläge zu erfordern.

§. 79. Vorschläge über Abänderungen dieser Bank D. (§. 16.), sowie wegen Erhöhung des Einschufskapitals der Privatpersonen (§. 11.), welche an die Generalversammlung gebracht werden sollen, müssen zuvor dem Centralausschuss zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 80. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keine Besoldung.

Wenn ein Ausschussmitglied das Bankgeheimnis (§. 113.) verlegt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Versammlung der Meistbetheiligten berechtigt, seine Remotion zu beschließen; es muß ihm jedoch der betreffende Antrag wenigstens vierzehn Tage vorher durch den Chef der Bank angezeigt werden.

Ein Ausschussmitglied, welches in Konkurs geräth, seinen Wohnsitz verlegt, während eines halben Jahres den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen nicht beigewohnt oder die Bankanteile, die es nach §. 66. besitzen muß, veräußert oder verpfändet hat, wird für ausgeschieden erachtet.

Deputirte des Centralausschusses.

§. 81. Die Deputirten des Centralausschusses üben die fortlaufende Kontrolle über die Verwaltung der Bank sowohl im Allgemei-

nen als im Einzelnen. Sie werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt, können jedoch nach Ablauf dieser Frist stets wieder gewählt werden.

Die Stellvertreter werden gleichfalls auf Ein Jahr gewählt und sind im Fall der dauernden Verhinderung oder des im Laufe des Jahres erfolgten Abgangs eines Deputirten von dem Chef der Bank nach der Reihenfolge, in welcher sie gewählt worden, zur Stellvertretung zu berufen.

§. 82. Die Deputirten behalten Sitz und Stimme im Centralauschusse und sind außerdem berechtigt, allen Konferenzen des Hauptbankdirektoriums beizuwohnen. Sie machen in letzteren die Vorschläge und Bemerkungen, welche sie für erforderlich und nützlich halten und nehmen an der Berathung Theil, ohne jedoch bei der Beschlußnahme eine entscheidende Stimme zu haben. Sie können bei dem Präsidenten jederzeit auf außerordentliche Zusammenberufung des Hauptbankdirektoriums antragen.

§. 83. Außerdem sind die Deputirten so berechtigt als verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Hauptbankdirektoriums von dem Gange der Geschäfte überhaupt, sowie von den gemachten Geschäften spezielle Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den monatlichen ordentlichen, sowie den außerordentlich abzuhaltenen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit in dem verfloffenen Monate erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Centralauschusses mündlich Bericht und knüpfen daran ihre Bemerkungen über den ferneren Gang der Verwaltung.

§. 84. Das Verzeichniß der zu den Versammlungen einzuberufenden Reistbetheiligten (§. 61.), sowie das Verzeichniß der zu Mitgliedern des Centralauschusses und der Provinzialauschüsse, sowie zu Beigeordneten bei den Provinzialkomtoiren wählbaren Bankantheilseigner (§§. 66. u. 105.), wird künftig mit Zuziehung der Deputirten festgesetzt. Auch haben dieselben sich zu überzeugen, daß die Einladungen zu den Versammlungen der Reistbetheiligten (§. 62.) sämmtlich und rechtzeitig erfolgt sind.

§. 85. Hat ein von dem Centralauschusse gewählter Deputirter oder Stellvertreter das Bankgeheimniß verleßt (§. 113.), die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht, oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren, oder erscheint durch denselben überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet, so ist der Ausschusse berechtigt und verpflichtet, auf den Antrag des Chefs der Bank und nach Anhörung der Vertheidigung, über die Suspension eines solchen Deputirten oder Stellvertreters von seinen Funktionen bis zu der definitiven Entscheidung durch die Versammlung der Reistbetheiligten (§. 80.) zu beschließen. Der sofortige freiwillige Rücktritt des betr. Deputirten oder Stellvertreters als Mitglied des Ausschusses hemmt jedes weitere Verfahren.

§. 86. Besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank.

Diejenigen Arten von öffentlichen Effekten und Waaren, auf welche nach §. 5. Darlehne gegeben werden können, sowie die Höhe des Abschlags von dem Kurse oder Werthe derselben, unterliegen, nach Anhörung des Centralauschusses, der Festsetzung des Chefs der Bank.

§. 87. Der Gesamtbetrag, bis zu welchem in Berlin wie bei den Komtoiren öffentliche Effekten und Waaren und die verschiedenen Arten derselben beliehen werden können, sowie der Diskont und Zinssatz in Berlin und bei den Provinzialkomtoiren wird von dem Hauptbankdirektorium mit Genehmigung des Chefs der Bank bestimmt und hat der Letztere darauf zu sehen, daß der Diskont und Zinssatz möglichst gleichmäßig erhalten werde.

§. 88. Veränderungen des Diskontsakes, zeitweise Verkürzung der Verfallzeit der zu diskontirenden Wechsel und Effekten und Verkürzung der Frist, auf welche Darlehne gewährt werden (§§. 4. u. 5.), sowie zeitweise allgemeine Beschränkung der Höhe der zu bewilligenden Kredite, können ohne vorläufige Berathung im Centralauschusse nicht angeordnet werden. Auch muß zur Feststellung der Ansicht des Ausschusses über dergleichen Maßregeln abgestimmt und das Ergebniß der Abstimmung registriert werden.

§. 89. Die allgemeinen Bestimmungen über die Annahme und Verzinsung solcher Depositen, hinsichtlich welcher keine Verpflichtung für die Bank besteht (§. 27.), unterliegen der Berathung und Beschlußnahme des Centralauschusses.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Hauptbankdirektorium und dem Centralauschusse entscheidet der Chef der Bank.

§. 90. Der Ankauf von Staatsschuldsscheinen und anderen öffentlichen zinstragenden Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralauschusses festgesetzt ist. Die Zeit und die Bedin-

gungen des Ankaufes, sowie die Auswahl der Effekten, ist Sache der Ausführung.

§. 91. Geschäfte mit der Staatsfinanzverwaltung und mit den Gelbinsituten des Staats unterliegen allen in dieser Bank-D. enthaltenen Bestimmungen ebenso, als wenn die Bank mit Privatpersonen abschließt. Wenn dabei innerhalb jener Bestimmungen andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, so müssen solche Geschäfte zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht und wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, von dem Hauptbankdirektorium dem Centralauschusse vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der Letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 92. Bei Geschäften mit Aktiengesellschaften, Privatbanken, Kassenvereinen u. s. w. kann das Hauptbankdirektorium deren nähere Modalitäten, insbesondere die Höhe des zu bewilligenden Kredits zum Gegenstand der Berathung im Centralauschusse machen; darf jedoch alsdann das von ihm vorgeschlagene und von dem Ausschusse gebilligte Maximum des zu gewährenden Kredits ohne Zustimmung des letzteren nicht überschreiten.

Sollten sich dieserhalb später Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptbankdirektorium und dem Centralauschusse herausstellen, so entscheidet auf den Antrag des ersteren der Chef der Bank.

§. 93. Die Anfertigung der Banknoten und der Umtausch der beschädigten Banknoten (§. 30.) erfolgt unter Mitaufsicht und die Ueberweisung derselben an das Hauptbankdirektorium über den bereits erhaltenen Betrag hinaus auf den Antrag der Chefs der Bank, unter Zuziehung der Deputirten des Ausschusses.

Die Ausgabe von Banknoten, die auf ein besonderes Provinzialbank-Komptoir ausgefertigt und bei diesem jederzeit zu realisiren sind (§. 32.), kann nur mit Genehmigung des Chefs der Bank und nach Anhörung des Centralauschusses erfolgen.

§. 94. Für die Uebertragung und Verpfändung der Bankantheile in den Stammbüchern der Bank kann das Hauptbankdirektorium mit Zustimmung des Centralauschusses eine mäßige Gebühr festsetzen und zum Vortheil der Bank erheben.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktorium und dem Ausschusse erfolgt die Entscheidung durch den Chef der Bank.

§. 95. Nach vollendetem Jahresabschlusse legt das Hauptbankdirektorium dem Centralauschusse einen alle Zweige der Verwaltung umfassenden Geschäftsbericht, eine unter strenger Würdigung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste aufgestellte Vermögens-Bilanz und Gewinnberechnung nebst Vorschlägen über die Verteilung des Gewinnes, die Höhe der Dividende für die Bankantheils-Eigner und die etwaigen Zu- und Abschreibungen bei den Einflußkapitalen und beim Reserve-Fonds, zur Prüfung vor und überreicht solche mit dem Gutachten des Centralauschusses begleitet dem Chef der Bank zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge.

§. 96. Die Prüfung der Bilanz erfolgt auf den Grund der Bücher der Hauptbank durch die Deputirten, die über das Ergebniß derselben an den Centralauschusse Bericht erstatten, das von diesem nach §. 95. zu erstattende Gutachten entwerfen, solches nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Ausschusses vollziehen lassen und dem Hauptbankdirektorium einreichen.

§. 97. In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung der Reistbetheiligten legt der Chef der Bank den von ihm auf Grund der §. 95. gedachten Verhandlung entworfenen Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse vor, erklärt den Betrag der Dividende für das abgelaufene Jahr, läßt die erforderlichen Wahlen vornehmen und über die von ihm sonst zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank abstimmen.

Der Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse und der Nachricht über die Dividende der Bankantheils-Eigner wird gedruckt und unter die Letzteren vertheilt; außerdem in einem Auszuge mit der Nachricht über Zeit und Ort der Dividendenzahlung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 98. Die Auszahlung der Dividenden an die Bankantheils-Eigner gegen die den Bankantheils-Scheinen beigefügten Dividendenscheine geschieht bei der Hauptbank, den Provinzialkomtoiren, oder auch an andern vom Chef der Bank zu bestimmenden Orten. Mit Zustimmung des Centralauschusses kann die Dividendenzahlung auch halbjährlich und zwar dergestalt erfolgen, daß mit Ablauf des ersten Halbjahres eine Dividende bis zu zwei Prozent von den eingeschossenen Kapitalien, der Ueberrest aber nach dem Jahresabschlusse (§. 97.) gezahlt wird.

Dividendentrückstände verfahren in vier Jahren, von der Verfallzeit (§. 97.) an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 99. Die Bank hat monatlich eine Uebersicht des Betrages der umlaufenden Banknoten, acceptirten Giro Anweisungen und sonstigen Passiva, sowie andererseits der in den Bankkassen vorhandenen baaren Bestände, Kassenanweisungen, Gold und Silberbarren und der in öffentlichen Effekten oder in discontirten und angekauften Wechseln oder gegen Unterpfand belegten Summen durch die Allgemeine Preuss. Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

Wir behalten uns vor, dieser Veröffentlichung eine weitere Ausdehnung zu geben, insbesondere auch die wöchentliche Bekanntmachung anzuordnen.

Provinzial-Bankomtoire.

§. 100. Die Provinzial-Bankomtoire besorgen an ihrem Orte alle vorkommenden oder ihnen besonders übertragenen Geschäfte und sind zunächst dem Hauptbank Direktorium untergeordnet.

§. 101. Der Vorstand besteht wenigstens aus Zwei Mitgliedern, die in der Regel lebenslanglich angestellt werden. Derselbe besorgt die vorkommenden Geschäfte unter Aufsicht eines Bankkommissarius, der zugleich Justitiarius ist.

Die Ernennung des Bankkommissarius erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank, der in geeigneten Fällen auch für die Vertretung desselben zu sorgen hat.

Wo die Verwaltung gegenwärtig noch Einem Bankdirektor oder Bankkommissarius anvertraut ist, bleibt solche unter den übrigen durch diese D. vorgeschriebenen Modalitäten bis zum Abgange dieses Beamten bestehen.

§. 102. Der Vorstand fertigt jährlich die Klassifikation der den Handlungshäusern, Fabrikunternehmern und sonst bei dem Komtoir creditsuchenden Geschäftsleuten zu bewilligenden Personalkredite, jedoch unter Einverständnis und Mitzeichnung des Bankkommissarius an, reicht solche dem Hauptbank-Direktorium zur Festsetzung ein und beantragt nöthigenfalls im Laufe des Jahres die erforderlichen Vervollständigungen und Berichtigungen.

§. 103. Die schriftlichen Ausfertigungen werden von dem Vorstande vollzogen. Alle Wechsel, Giri, Accepte, Gelbanweisungen, Quittungen, Interimscheine, Pfandscheine und sonstige Empfangsbekanntnisse und Verpflichtungen müssen von Zwei Vorstandsbeamten oder deren Stellvertretern unterschrieben sein. Wo gegenwärtig noch Ein Bankdirektor oder Bankkommissarius die Verwaltung führt, behält es bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden.

Provinzial-Ausschuss.

§. 104. Bei jedem Provinzial-Bankomtoir soll, wenn sich eine hinreichende Anzahl geeigneter Bankantheils-Inhaber am Orte desselben vorfindet, ein Ausschuss von wenigstens 6 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen.

Es scheidet jährlich die Hälfte aus, das erste Mal nach dem Loose, demnächst aber nach dem Alter des Eintritts.

§. 105. Der Ausschuss wird von dem Chef der Bank aus einer doppelten Liste gewählt, die einerseits von dem Bankkommissarius, andererseits von dem Central-Ausschusse aus denjenigen Bankantheils-Eignern aufgestellt wird, welche am Orte des Komtoirs oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaft sind und wenigstens Drei Bankantheile besitzen.

Einzelne Erledigungen im Laufe des Jahres werden auf gleiche Weise ersetzt und findet auf die Gewählten die Bestimmung des §. 70. Anwendung.

§. 106. Der Ausschuss tritt regelmäßig alle Monate unter dem Vorsitze des Bankkommissarius zusammen. Dieser theilt demselben eine allgemeine Uebersicht der Geschäfte des Komtoirs in dem verfloffenen Monate, die Veränderungen in der Geschäftseinrichtung und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Geschäftsanweisungen mit und schiekt die in der Versammlung zu Protokoll gegebenen Anträge und Vorschläge des Ausschusses mittelst Berichts an den Chef der Bank.

Die Vorstandsbeamten wohnen den Versammlungen bei und nehmen an den Beratungen Theil.

Ueber die Verhandlungen wird in der Versammlung ein Protokoll aufgenommen und von dem Bankkommissarius und Zwei Ausschussmitgliedern unterzeichnet.

§. 107. Die Bestimmungen des §. 80. finden auch auf die Mitglieder des Provinzial-Ausschusses Anwendung.

Beigeordnete.

§. 108. Der Ausschuss wählt in der im §. 71. bestimmten Art aus seiner Mitte auf Ein Jahr Zwei bis Drei Beigeordnete nebst Einem oder Zwei Stellvertretern. Dieselben bleiben Mitglieder des Ausschusses.

§. 109. Wo ein Ausschuss nicht besteht, erfolgt die Wahl in der §. 105. bestimmten Art durch den Chef der Bank.

§. 110. Die Suspension eines Beigeordneten in dem im §. 85. vorgesehene Falle erfolgt nach Anhörung des Central-Ausschusses allemal definitiv durch den Chef der Bank, der nöthigenfalls auch sofort wegen einer neuen Wahl das Erforderliche veranlasst. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 80. auch auf die gemäß §. 109. von dem Chef der Bank bestellten Beigeordneten Anwendung.

§. 111. Die Beigeordneten sind berechtigt und verpflichtet, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, dem Vorstande ihre Ansichten über den Gang der Geschäfte und über die zu ergreifenden Massregeln mitzutheilen, sowie demselben in einzelnen Fällen auf dessen Ansuchen Rath und Auskunft zu geben, von den Geschäften Kenntniss zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles einzusehen und dem Bankkommissarius bei den außerordentlichen und ordentlichen Kassenrevisionen zu assistiren. Bei der Aufertigung der Klassifikation der zu bewilligenden Personalkredite (§. 102.) kann sich der Vorstand ihres Rathes und ihrer Beihilfe bedienen.

Besondere Bemerkungen über den Gang und die Führung der Geschäfte theilen sie dem Bankkommissarius mit, welcher sie auch bei den Konferenzen mit dem Vorstande zuzuziehen hat.

Kommanditen und Agenturen.

§. 112. Die Errichtung von Bankkommanditen und Agenturen in den Provinzen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt dem Chef der Bank überlassen und werden deren Verfassung und Befugnisse von demselben jedesmal besonders bestimmt.

Bankgeheimnis.

§. 113. Sämmtliche Beamte, die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, namentlich alle diejenigen, welche Befuß der Revision und Kontrolle zur Einsicht der Bücher und Portefeuilles berechtigt sind, sind verpflichtet, über alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen, über den Umfang des denselben gestatteten Credits, sowie über die Zahl der Bankantheile, welche Einzelne besitzen, das unverbrüchlichste Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Central-Ausschusses und ihre Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Provinzialkomtoiren sind zur Bewahrung des Geheimnisses mittelst Handschlages an Eides Statt vor Antritt ihrer Funktionen besonders zu verpflichten.

Titel III.

Allgemeine und besondere Rechte der Bank.

§. 114. Die Hauptbank sowohl als ihre Komtoire und Kommanditen haben die Eigenschaften juristischer Personen und können als solche gültig Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, insbesondere das Eigentum von Grundstücken und Hypothekenrechte erwerben. Es finden auf ihr Rechtsverhältniss zu einem Dritten die allgemeinen Gesetze und die darin hinsichtlich der Bank enthaltenen besonderen Bestimmungen in soweit Anwendung, als nicht in der jetzigen D. abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 115. Die Hauptbank hat ihren Gerichtsstand bei dem Kammergericht in Berlin; die Komtoire und Kommanditen in den Provinzen haben ihren Gerichtsstand bei dem Obergerichte und in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln bei dem Landgerichte, innerhalb dessen Sprengel sie ihren Sitz haben.

§. 116. Die Bank, sowie ihre Komtoire, Kommanditen und Agenturen, haben alle Rechte des Fiskus, insbesondere verbleibt ihnen die Stempel-, Sporel- und Postfreiheit in dem bisherigen Umfange. Das dem Fiskus bei Konkursen oder sonstigen Prioritätsverfahren gebührende Vorzugsrecht steht ihr jedoch nur zu im Vermögen ihrer Beamten wegen Ansprüche aus deren Amtsverwaltung.

§. 117. Wenn im Lombardverkehr ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Mäkler an der Börse, oder mittelst einer von ihren Beamten oder einem Auktionskommissarius abzuhaltenen öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einzulagen zu dürfen.

Bei eintretender Insuffizienz des Schuldners ist die Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Konkurs herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufes mit der Verbindlichkeit gegen Rücklieferung des Pfandscheins den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 118. Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 119. Wegen des Aufgebots und der Amortisation verloren oder vernichteter Bankantheils-Scheine (§. 10.) kommen die wegen der inländischen Staatspapiere bestehenden Geseze mit der Maßgabe in Anwendung, daß an Stelle der mit der Kontrolle der Staatspapiere beauftragten Behörde überall das Hauptbank-Direktorium tritt.

Wegen der verlorenen oder vernichteten Dividendenscheine (§. 10.) ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisationsverfahren überall nicht zulässig und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Dividendenscheine an Stelle der verlorenen oder vernichteten.

§. 120. Wer Bankantheils-Scheine oder Dividendenscheine (§. 10.), Noten (§. 29.), Depositalscheine (§. 3.) und Lombardpfandscheine der Bank, sowie die Obligationen und Interims-Scheine, welche dieselbe für die bei ihr belegten Kapitalien ausfertigt, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Papiere wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat¹⁾.

Die gegenwärtige Bank-D. erhält mit dem 1. Jan. 1847 Gesetzeskraft, und treten mit diesem Tage sowohl das Bank-Regl. v. 29. Okt. 1766, insbesondere die darin vom Staat übernommene allgemeine Garantie für die Sicherheit der Bank, als auch die B. v. 3. Nov. 1817 (G.S. S. 295.), sowie die ihren wesentlichen Bestimmungen nach in diese Bank-D. aufgenommene, im Uebrigen aber erledigte D. v. 11. April 1846 (G.S. S. 153.) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Erdmannsdorf, d. 5. Okt. 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Boyen. Mülller. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Diesberg.

N.D. v. 5. Okt. 1846, betr. die Einrichtung eines obren Schiedsgerichts in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Kennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.

[G.S. 1846. S. 482. Nr. 2771.]

Auf Ihren Bericht v. 4. Juni d. J. genehmige Ich, daß das hier bei zurückfolgende allgemeine Kennreglement den Vereinen, welche Rennen mit edlen Pferden abhalten, zugestimmt werde und bei denjenigen, welche sich zur Annahme desselben bereit erklären, hinsichtlich aller darin festgesetzten Punkte verbindliche Kraft und Geltung erhalte. Zu diesem Behufe will Ich den über das schiedsrichterliche Verfahren getroffenen Bestimmungen, wonach in Streitigkeiten, mit Ausschließung der ordentlichen Gerichtsbehörden, in erster Instanz von den Schiedsgerichten der einzelnen Vereine und demnächst, wenn die Parteien bei deren Ausspruch sich nicht beruhigen, von einem obren Schiedsgerichte entschieden werden soll, die erbetene Bestätigung ertheilen, indem Ich hinsichtlich der Zusammenkunft und der Befugnisse dieses obren Schiedsgerichts, sowie des weitem Verfahrens gegen dessen Entscheidungen, Nachstehendes festsetze und resp. genehmige:

- 1) das obere Schiedsgericht, welches alle Streitigkeiten in Kennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden und seinen Sitz in Berlin hat, soll bestehen:
 - a) aus dem jedesmaligen Oberstallmeister und Chef der Gestütverwaltung;
 - b) aus zwei Rätthen des Ministeriums des Innern;
 - c) einen Rath des Justizministeriums;
 - d) dem Justitiarius und vortragenden Rath der Gestüt- und Ober-Marstallverwaltung und
 - e) vier technischen, von den Vorständen sämmtlicher Kennvereine von drei zu drei Jahren zu wählenden Mitgliedern oder deren Stellvertretern.
- 2) Dasselbe hat die Befugniß, in allen zu seiner Entscheidung kommenden Fällen eidliche Zeugenvernehmungen und anderweitige Ermittlungen des Thatbestandes durch die betreffenden Gerichtsbehörden zu veranlassen, welche verpflichtet sind, seinen Requisitionen überall zu genügen.
- 3) Es bearbeitet alle ihm zugehende Sachen gebührenfrei und dürfen nur die baaren Auslagen für Kopialien, Stempel und Postporto in Ansatz gebracht werden.
- 4) Gegen die von dem obren Schiedsgerichte ergangenen Aussprüche findet kein anderes Rechtsmittel Statt, als die Nichtigkeitsbeschwerde, in soweit solche nach der B. v. 14. Dez. 1833 und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu begründen ist.

¹⁾ Vgl. N.D. v. 18. April 1835 (G.S. S. 67.).

Die Entscheidung steht sonach allein dem Geh. Ober Tribunal zu, welches in allen Fällen, wo es aus Umstände ankommt, zu deren vollständiger Erläuterung und Beurtheilung genaue Kenntniß des gesammten Kennwesens erforderlich ist, einen vom Chef der Gestüt- und Ober-Marstallverwaltung zu ernennenden Sachverständigen bei Abfassung der Erkenntnisse zuzuziehen hat. — Dieser Mein Befehl ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, das Regl. selbst aber seiner Zeit in den Amtsblättern derjenigen Regierungen bekannt zu machen, in deren Bezirk dasselbe von einem Vereine angenommen werden wird.
Erdmannsdorf, d. 5. Okt. 1846.

Friedrich Wilhelm.

Als Staatsminister v. Bodelschwingh und Uhden und den Ober-Stallmeister, Generalmajor Freiherrn v. Brandenstein.

N.D. v. 6. Nov. 1846 wegen Anwendung der in Betreff des Schießpulvers geltenden Polizeivorschriften auf Schießbaumwolle und ähnliche Präparate.

[G.S. 1846. S. 471. Nr. 2765.]

Da die aus einer Behandlung der Baumwolle und ähnlicher Stoffe mit Säuren hervorgehenden explodirenden, einstweilen mit dem Namen Schießbaumwolle oder Schießwolle belegten Fabrikate, hinsichtlich der Leichtigkeit ihrer Entzündung und der Kraft ihrer Explosion mindestens für eben so gefährlich zu erachten sind, als das Schießpulver, so bestimme Ich auf Ihren Bericht v. 27. v. M. hierdurch einstweilen und unter Vorbehalt anderweitiger Anordnungen, wie sie bei längerer Erfahrung die besondere Beschaffenheit dieser Fabrikate etwa erweisen möchten, für den Umfang der ganzen Monarchie: daß alle hinsichtlich der Fabrikation, Aufbewahrung, Verwendung und des Verkaufes des Schießpulvers zur Verhütung von Gefahren gegenwärtig bestehende gesetzliche und polizeiliche Vorschriften und Strafbestimmungen auch in Betreff der oben bezeichneten Fabrikate volle Anwendung finden sollen.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 6. Nov. 1846.

Friedrich Wilhelm.

Als Staatsminister v. Bodelschwingh, Uhden und v. Duesberg.

N.D. v. 16. Nov. 1846, betr. das Verbot des Betriebes der Schank- oder Gastwirthschaft, ingleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile Seitens der Fabrik-Inhaber und Fabrikanten zc., sowie der von ihnen abhängigen Personen.

[G.S. 1846. S. 484. Nr. 2772.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 22. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß Fabrik-Inhabern und Fabrikanten, sowie den Familiengliedern, Bevollmächtigten oder Geschäftsführern, Werkmeistern, Faktoren, Komptoir- und Fabrikgehülfen derselben und anderen von ihnen abhängigen Personen, nach Ablauf dieses Jahres der Betrieb der Schank- oder Gastwirthschaft, ingleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile um letzteren nicht gestattet sein und eine Ausnahme von diesem Verbot nur nachgelassen werden soll, wenn nach dem übereinstimmenden Urtheile der Kommu-nalbehörden, des Landraths und der Regierung, dem in der isolirten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen ist. — In solchen Fällen ist aber die Konzession nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilen und sofort zurückzunehmen, sobald dem Bedürfnisse auf andere Weise genügt werden kann.

Dieser Mein Befehl ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Sanssouci, den 16. Nov. 1846.

Friedrich Wilhelm.

Als Staatsministerium.

B. v. 21. Dez. 1846, betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter.

[G.S. 1847. S. 21. Nr. 2789.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen in Betreff der Handarbeiter, welche bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigt werden, nach dem Antrage Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Die Annahme der Arbeiter erfolgt durch diejenigen Bau-Aufsichtsbeamten, welche von der Eisenbahndirektion der Polizeibehörde (§. 25.) als solche bezeichnet werden. Sofern diese Bau-Aufsichts-

beamten nicht bereits einen Dienstzeit geleistet haben, in welchem Falle es bei der Verweisung auf denselben bewendet, sind sie zur Beobachtung der für die ihnen übertragenen Funktionen bestehenden Vorschriften durch den Kreislandrath mittelst Handschlags an Eidesstatt ein für allemal zu verpflichten, worüber ihnen ein Ausweis zu ertheilen ist.

§. 2. Zur Beschäftigung bei den im Bau begriffenen Eisenbahnen sind nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17. Lebensjahre zuzulassen; wenn Väter mit ihren Söhnen in die Arbeit treten, genügt für letztere das vollendete 15. Lebensjahr.

Frauenpersonen dürfen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden.

§. 3. Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bau-Aufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt.

Die Arbeitskarte muß enthalten:

- a) den vollständigen Namen des Arbeiters;
- b) dessen Heimathsort, nebst Angabe, beim Inländer des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer der Bezirksbehörde, wozu der Ort gehört;
- c) eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere;
- d) die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements;
- e) die für die Arbeit auf der betreffenden Bahn bestehenden besonderen Vorschriften, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat;
- f) Ort, Datum, Siegel (Stempel) und Unterschrift des Bau-Aufsichtsbeamten (§. 1.);
- g) Rubriken für die Vermerke §§. 4. und 16.

Das beiliegende Schema ergibt den Inhalt der Arbeitskarten bis auf die ad a. bei einzelnen Bahnen etwa hinzuzufügenden besonderen Vorschriften.

§. 4. Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betr. Polizeibehörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte vermerkt.

§. 5. Nur nach Vorzeigung dieses Vermerks wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet.

§. 6. Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Melbungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Jede Arbeitskarte für fremde, nicht zur Kategorie des §. 6. gehörige Arbeiter ohne Vermerk der Polizeibehörde bleibt nur auf zwei Tage nach deren Ausstellung gültig.

§. 8. Die Eisenbahndirektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniß gesetzt wird. Bei Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und des in Akkord gegebenen Stückes, den Inhalt desselben nach Schachtrüthen oder sonstigen Einheiten und den bedungenen Preis enthalten muß; auf demselben werden auch alle etwaigen Abschlagszahlungen vermerkt. Jedem Mitarbeiter steht täglich nach vollendeter Arbeit die Einsicht des Akkordzettels zu.

§. 9. Die Eisenbahndirektionen sind bei Ausführung der Arbeiten zur Befolgung folgender Vorschriften verpflichtet:

- a) die Arbeiterzahl der einzelnen Schachtabtheilungen soll dergestalt bemessen werden, daß sie von dem Schachtmeister vollständig beaufsichtigt werden kann;
- b) die einzelnen Akkordstücke sollen in der Regel nicht größer angenommen werden, als so, daß alle 14 Tage die vollständige Abrechnung erfolgen kann;
- c) Abschlagszahlungen, welche bei ausnahmsweise unvermeidlichen größeren Akkordstücken notwendig werden, sollen nach Verhältnis der wirklich gefertigten Arbeit bemessen werden;
- d) die Zahlungsstermine für Akkordarbeiter wie für Tagelöhner dürfen nicht über 14 Tage auseinander liegen;
- e) die Polizeibehörden sind von Zeit und Ort der Zahlung in Kenntniß zu setzen;
- f) die Zahlung muß in der Nähe der Baustellen, darf aber keinenfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen;
- g) als Schachtmeister sind nur Personen zuzulassen, deren Qualifikation und Zuverlässigkeit keinem Bedenken unterliegt;
- h) es muß ein ausreichendes Bau-Aufsichtspersonal angestellt werden, um die gegenwärtigen Bestimmungen durchzuführen und zugleich das Verhalten der Schachtmeister gegen die Arbeiter zu überwachen;

i) zu solchen Bau-Aufsichtsbeamten dürfen nur ganz unbescholtene Männer gewählt werden, welche des Schreibens völlig kundig sind und von denen eine pflichtmäßige Ausführung der ihnen übertragenen polizeilichen Anordnungen mit Sicherheit zu erwarten steht;

k) die Bau-Aufsichtsbeamten haben alle 14 Tage die namentlichen Verzeichnisse der unter ihnen beschäftigt gewesenen Arbeiter ihren unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen.

§. 10. Den Aufseher und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen, mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses, untersagt.

§. 11. Aufseher und Schachtmeister, oder deren Familienglieder, dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.

§. 12. Bei den Akkordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, dem Aufsichtspersonal gegenüber, verhandeln. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr als diese drei Personen zum Empfange der von der Bauverwaltung an die Schachtmeister zu leistenden Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden. Erscheinen dennoch mehr als drei Arbeiter aus einer Schacht bei solchen Veranlassungen, so sollen sie zurückgewiesen und nach Befinden bestraft werden.

§. 13. Alles Hazardspiel ist den Arbeitern streng verboten. Die Schachtmeister und Bau-Aufsichtsbeamten haben die Pflicht, sobald sie wahrnehmen, daß Arbeiter an dergleichen Spielen Theil nehmen, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit unverzüglich der Thatbestand festgestellt und nach den bestehenden Strafgesetzen gegen die Schuldigen gerichtlich verfahren werde.

§. 14. Arbeiter, welche sich nach erfolgter Annahme zur Arbeit Veruntreuungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, die eine Kriminalstrafe nach sich ziehen, werden sofort entlassen. Auch Trunkenheit, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Bau-Aufsichtsbeamten, Uebertretungen der Vorschrift des §. 11., jede Theilnahme an Hazardspielen, Anstiften von Zänkereien und Streitigkeiten begründen, abgesehen von den nach den bestehenden Gesetzen verwirkten Strafen, die Entlassung aus der Arbeit.

§. 15. Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so soll deren Bezahlung sobald als thunlich, jedenfalls aber am nächsten regelmäßigen Zahlungstage, erfolgen. Findet die Entlassung auf Kündigung Seitens des Aufsichtspersonals nach Vollendung der Arbeit oder bei Unterbrechung derselben Statt, so muß stets sofort für Abrechnung und Auszahlung gesorgt werden.

§. 16. In jedem Falle ist der Grund der Entlassung auf der Arbeitskarte vom Beamten (§. 1.) zu vermerken und nur gegen Ausbändigung der mit diesem Vermerk versehenen Arbeitskarte werden dem Arbeiter seine Legitimationspapiere von der Polizeibehörde zurückgegeben.

§. 17. Die Entlassung aus der Arbeit hat nach Maßgabe der Größe des Vergehens oder der Wiederholung die Ausschließung von der Arbeit

- a) auf der betreffenden Baustelle,
- b) auf der betreffenden Eisenbahn

zur Folge. Die Ausschließung ad a. u. b. erfolgt durch den betreffenden Beamten (§. 1.), doch ist dazu die Zustimmung des nächsten Vorgesetzten erforderlich. Die Polizeibehörde bemerkt das Erforderliche auf der Legitimationsurkunde und giebt im Falle ad b. der Polizeibehörde des Heimathsorts des Arbeiters Nachricht.

§. 18. Der Bau Aufsichtsbeamte (§. 1.) ist verbunden, jeden Arbeiter auch auf Antrag der Polizeibehörde zu entlassen.

§. 19. Von der Straffentlassung einheimischer Arbeiter (§. 6.) und der Veranlassung dazu ist die Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 20. Die Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebs, sowie zur Verminderung von Gefahr und Beschädigung für notwendig hält, sind auf der Baustelle durch Anschlag bekannt zu machen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften kann durch Ordnungsstrafen bis zu Einem Thaler, die der Bau-Aufsichtsbeamte (§. 1.), oder dessen Vorgesetzter festsetzt, geahndet werden. Der Betrag dieser Strafen ist an die Krankenkasse (§. 21.) abzuführen.

§. 21. Bei allen Eisenbahnbauten sind für die Arbeiter Krankenkassen mit Berücksichtigung folgender Grundfälle einzurichten:

- a) jeder nicht handwerksmäßig beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, der Krankenkasse beizutreten;

- b) bei der ganzen Bahn wird pro Mann und Woche ein gleicher Beitrag zur Krankenkasse eingezogen, welcher einen Silbergrößen nicht übersteigen soll;
- c) jedem Erkrankten wird freie ärztliche Hilfe, freie Arznei und ein nähriges, pro Mann und Tag bei der Bahn gleichmäßig festgesetztes Verpflegungsgeld verabreicht.

An Stelle des letzteren tritt, nach Umständen, die Aufnahme in eine Krankenanstalt. — Der Anspruch an die Kasse hört jedenfalls mit dem Ablaufe von 14 Wochen auf.

Sollten die Beiträge der Arbeiter nicht hinreichen, um die der Krankenkasse obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so darf von den Direktionen der bereits konfessionirten Eisenbahngesellschaften erwartet werden, daß sie die erforderlichen Zuschüsse bereitwillig leisten werden, in den künftig zu ertheilenden Konzessionen soll dies den Gesellschaften ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden. Etwanige Ueberschüsse hat die Direktion zur Unterstützung der beim Bau verunglückten Arbeiter, oder deren Hinterbliebenen nach pflichtmäßigem Ermessen zu verwenden.

§. 22. Von den Eisenbahndirektionen wird die möglichste Beförderung der Sparsamkeit unter den Arbeitern erwartet. Die Bauverwaltung hat für jede Bahnabtheilung einen Baurendanten zu bestellen, der zu verpflichten ist, von jedem Arbeiter, der von seinem verbienten Lohne seiner Familie ein Ersparniß übersenden will, den Geldbetrag anzunehmen und unter Berücksichtigung der bewilligten Portofreiheit in die Heimath des Arbeiters zu senden.

Nach ist dieser Rendant zu verpflichten, von jedem Arbeiter auf dessen Verlangen an jedem Zahltage Ersparnisse anzunehmen, darüber in einem Buche dem Arbeiter zu quittiren, den Betrag aufzubewahren und solchen an jedem Zahltage auf Verlangen des Arbeiters ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzahlen.

Für diese Aufbewahrung, Rückzahlung und Versendung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden. Auch bleibt die Bauverwaltung für die Sicherheit der von den Arbeitern eingezahlten Ersparnisse unter allen Umständen verhaftet.

§. 23. Um den Arbeitern Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, darf die Bauverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten im Wasser, ist eine Ausnahme zu gestatten, zu der aber jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. Auch die Ablohnung der Arbeiter darf an Sonntagen nur ausnahmsweise und muß alsdann so erfolgen, daß solche mindestens eine Stunde vor dem Gottesdienste beendigt ist, oder eine Stunde nach demselben beginnt.

§. 24. Als Eisenbahnarbeiter gelten alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter, sie mögen von den Eisenbahndirektionen unmittelbar oder durch Entrepreneurs angestellt sein. Im letzteren Falle muß in den betreffenden Entreprisenkontrakten bestimmt werden, inwiefern die aus gegenwärtigen Vorschriften entpringende Verpflichtung auf den Entrepreneur übergeht, während überall die Eisenbahndirektion für deren Erfüllung verantwortlich bleibt. Insbesondere sind die Direktionen gehalten, den Entrepreneurs die Verpflichtung aufzulegen, daß nur Bau-Aufsichtsbeamte von der §. 9. ad I. bezeichneten Befähigung bestellt werden, von denen auch die §. 9. ad k. erwähnten Arbeiterverzeichnisse an die Bahningenieure einzuliefern sind.

§. 25. Die Regierungen haben die Ausführung dieser Vorschriften zu überwachen. Die zu bestellenden Bau-Aufsichtsbeamten stehen rückfichtlich der durch gegenwärtige V. ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Landraths.

Soweit das Einschreiten der Lokal-Polizeibehörden durch die bestehenden Gesetze nicht begründet ist, sind die Landräthe zur Vollziehung der in dieser V. enthaltenen polizeilichen Anordnungen befugt und verpflichtet; dieselben können sich aber, wenn die Baustellen von ihrem Wohnsitz zu entfernt sind, geeignete Polizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung substituiren. Jede solche Substitution muß in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 26. Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bau Ausführungen (Kanal- und Chausséebauten u.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.

§. 27. Auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese V. keine Anwendung.

§. 28. Die Minister des Innern und der Finanzen haben die Behörden über die Ausführung dieser V. mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 21. Dez. 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

- v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
- v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden.
- Frhr. v. Caniz. v. Düesberg.

Arbeitskarte.

- a) (Vor- und Zuname) alt Religion
- b) (Heimathsort) Kreis Reg.-Bezirk
-
- c) kann am Bau
- Arbeit erhalten. den ten 18
- (L. S.) gez. N. N.
- d) (Bescheinigung über die abgelieferte Legitimation.)
- e) (Entlassungsvermerk.)

A. Allgemeine Vorschriften.

Der Arbeiter unterwirft sich nachstehenden Vorschriften und erkennt solche durch seine Namensunterschrift an.

(Für den Fall, daß der Arbeiter nicht schreiben kann, hat derselbe sie in Gegenwart eines Zeugen zu unterkreuzen.)

- 1) Der Schachtmeister erhält beim Beginn der Arbeit einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und den dafür bezugungen Preis enthält, wofür die Arbeit untadelhaft ausgeführt werden muß.
- 2) Jedem Mitarbeiter der Schacht steht die Einsicht des Akkordzettels zu jeder Zeit zu.
- 3) Mindestens alle 14 Tage erfolgen Zahlungen und insofern die übernommenen Akkordstücke während dieser Zeit nicht vollständig ausgeführt sind, werden Abschlagszahlungen nach Verhältnis des Werths der wirklich gefertigten Arbeit geleistet.
- 4) Die geleisteten Abschlagszahlungen werden jedesmal auf dem Akkordzettel vermerkt.
- 5) Dem Schachtmeister wird bei jeder Zahlung noch ein besonderer Zettel eingehändigt, welcher nachweist, wofür die Zahlung geleistet worden.

Diesen Zettel, welcher mit der Unterschrift und dem Siegel (oder Stempel) des Bau-Aufsichtsbeamten versehen ist, hat der Schachtmeister auf Verlangen jedem einzelnen Arbeiter vorzuzeigen.

- 6) Bei den Akkordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, sowohl dem Aufsichtspersonal gegenüber, als für die richtige und fleißige Beförderung der Arbeit, die richtige Führung der Tagesliste, sowie für die einem jeden Arbeiter gebührende richtige Zahlung, zu sorgen haben. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr als diese drei Personen zur Empfangnahme der von der Schacht verdienten Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden.

Erscheinen bei solchen Veranlassungen mehr als die drei dazu bestimmten Arbeiter aus einer Schacht, so ist dies als eine Verletzung der bestehenden Ordnung anzusehen und werden die Uebertreter sofort aus der Arbeit entlassen.

- 7) Den Aufsehern und Schachtmeistern, wie deren Familiengliedern, ist jeder Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter streng untersagt.
- 8) Der Schachtmeister muß nach der ihm ertheilten Anweisung des Bau-Aufsehers für die richtige Ausführung der Arbeit sorgen. Wird durch sein Verschulden die Arbeit nicht richtig ausgeführt, so daß eine Abänderung stattfinden muß, so haftet er seinen Mitarbeitern für die vergeblich gefertigte Arbeit, welche nicht bezahlt wird, mit dem ihm zustehenden Lohne und dem ihm gebührenden Schachtmeistergelde.
- 9) Jeder Arbeiter hat den Anweisungen und Anordnungen seines Schachtmeisters und den sämmtlichen Aufsichtsbeamten pünktlich Folge zu leisten. Beschwerden der Akkordarbeiter sind durch die Vertreter der Schacht bei dem Bau-Aufsichtsbeamten anzubringen. Unfolgsamkeit und Widerpenftigkeit zieht Entlassung nach sich.

- 10) Ohne besondere Erlaubniß des Bau-Aufsichters darf kein Arbeiter aus einer Schacht in eine andere übertreten.
- 11) Arbeiter, welche Karren, Markbreiter oder sonstige Geräthe aus einer andern Schacht entwenden, um solche zu ihrer Arbeit zu gebrauchen, werden entlassen.
- 12) Dazarspiel, Trunkenheit, Anstiftung von Hant, Streit oder Schlägerei haben sofortige Entlassung aus der Arbeit zur Folge.
- 13) Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so findet ihre Bezahlung am nächsten regelmäßigen Zahltag nach dem Verhältniß der von ihnen gefertigten Arbeit Statt.
- 14) Die erfolgte Entlassung des Arbeiters wird auf der Arbeitskarte vermerkt. In besonderen Fällen wird auf Ansuchen des Arbeiters demselben über seine Führung und sein Verhalten während seiner Beschäftigung auf der Baustelle ein Attest erteilt. Erfolgt die Entlassung zur Strafe, so wird dem Arbeiter, nach Bewandniß der Umstände, die Wiederanstellung auf der betreffenden Baustelle oder bei der ganzen Eisenbahn versagt.

In beiden Fällen bemerkt die Polizeibehörde das Erforderliche auf dem Legitimationsdokumente, im letzteren Falle wird der Heimathsbehörde Nachricht gegeben.

- 15) Von der Straferlassung einheimischer Arbeiter und der Veranlassung dazu wird die Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt.
- 16) Haben die Arbeiter einer Schacht gegründete Beschwerden gegen den Bau-Aufsichtsbeamten zu führen, so muß sich der Schachtmeister mit den zwei dazu erwählten Arbeitern an den nächsten Vorgesetzten derselben wenden.

Der Letztere untersucht den Gegenstand der Beschwerde an Ort und Stelle und entscheidet darüber pflichtgemäß nach dem Befunde. Dieser Entscheidung haben sowohl der Bau-Aufsichtsbeamte als die Arbeiter sich zu unterwerfen.

- 17) Arbeiter, welche eine Ersparniß von dem verdienten Lohne ihrer Familie übersenden wollen, können sich hierzu der bewilligten Portofreiheit bedienen. Auch steht den Arbeitern frei, um ihr erspartes Lohn gegen Diebstahl oder sonstige Verluste zu sichern, dasselbe den von der Bauverwaltung dazu bestellten Mendanten an jedem Zahltag zur Aufbewahrung zu übergeben, welcher darüber Quittung erteilt und den ihm behändigten Betrag auf Verlangen an jedem Zahltag ganz oder theilweise gegen Auswändigung der Quittung zurückzahlen hat. Für diese Aufbewahrung und Rückzahlung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden.

B. Besondere Bestimmungen für die betreffende Baustelle.

- 18) Bei den Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister von dem jeder Arbeiterschacht ausbezahlten Lohne vorweg von jedem Thaler . . . als Entgelt oder Entschädigung (Schachtmeistergeld) für die ihm obliegenden Verrichtungen (§. 8. der vorstehenden allgemeinen Vorschriften).
- 19) Zum Bauaufseher dieser Schacht ist der und zu dessen nächstem Vorgesetzten (§. 16. der vorst. allgem. Vorschriften) der Herr bestellt.
- 20) Zum Mendanten, an welchen Ersparnisse (§. 17. der allg. Vorschriften) abgeliefert werden können, ist der Herr bestellt.
- 21) Jeder Arbeiter ist verpflichtet, der Krankenkasse beizutreten und hat dazu wöchentlich von seinem Lohne einzulassen, wofür er im Erkrankungsfall freie ärztliche Hülfe, freie Arznei und, so lange er nach dem Ermessen der Bauverwaltung arbeitsunfähig ist, täglich Verpflegungsgeld erhält. — An Stelle des Verpflegungsgeldes kann auch die Aufnahme in eine Krankenanstalt nach dem Ermessen der Bauverwaltung und auf deren Kosten angeordnet werden. — Auf eine längere Zeit als die von 14 Wochen hat auf Verpflegungsgeld kein Arbeiter Anspruch.
- 22) Jeder Arbeiter hat die besonderen Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebes, sowie zur Vermeidung von Gefahr und Beschädigung auf der Baustelle durch Anschlag bekannt gemacht hat, pünktlich zu befolgen. — Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafen, die durch den Aufsichtsbeamten oder durch dessen Vorgesetzten bis zum Betrage von Einem Thaler festzusetzen sind, geahndet werden.

Der Betrag dieser Strafen wird an die vorgebachte Krankenkasse abgeführt.

Deff. v. 21. Dez. 1846, betr. die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen §. 20. der Krim.-D.

[G.S. 1847. S. 45. Nr. 2795.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen des §. 20. der Krim.-D. v. 11. Dez. 1805 obwalten, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

Wenn ein Civilgericht in einer Kriminalsache, in Folge der nach §. 20. der Krim.-D. ihm obliegenden Pflicht, vorläufig einschreitet, so fallen die dadurch entstehenden baaren Auslagen nicht der Civilgerichts-Obrigkeit, sondern derjenigen Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Last, welche in dieser Kriminalsache überhaupt zur Tragung der Kosten subsidiarisch verpflichtet ist.

Auf Grund der gegenwärtigen Deff. sollen weder Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen, noch Nachforderungen gestattet sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 21. Dez. 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Kochow. v. Savigny. v. Hden.
Veglaubigt: Fode.

R.D. v. 27. Dez. 1846, die Einführung des beigeschlossenen Normal-Fahrtarifs v. 27. Mai 1829 bei den Privatföhren der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betr.

[G.S. 1847. S. 77. Nr. 2802.]

Auf Ihren Bericht v. 14. d. M. ermächtigte Ich Sie hierdurch, den unter dem 27. Mai 1829 vollzogenen Normal-Fahrtarif für die Föhranstalten der Rheinprovinz, welcher mit Ausschluß der ersten Klasse durch den Befehl v. 10. April 1830 auf die Provinz Westphalen ausgedehnt worden ist, auch bei den Privatföhren dieser beiden Provinzen, soweit es ohne Beeinträchtigung wohl erworbener Rechte thunlich ist, mit der den Verhältnissen entsprechenden Klasse der Tarifhöhe einzuföhren. Dabei können jedoch, den Umständen nach, auch einzelne niedrigere Sätze, als die der letzten Klasse angeordnet und müssen die Befreiungen, welche auf speziellen Rechtsaiten beruhen, ferner aufrecht erhalten werden. Die Ausfertigung der Tarife für die Privatföhren kann, nachdem Ihre Genehmigung erteilt ist, von Seiten der Regierung erfolgen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Normal-Fahrtarife v. 27. Mai 1829 durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 27. Dez. 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

Tarif

nach welchem das Ueberfahrtsgehd bei den Föhranstalten zu erheben ist, welche sich auf dem Rhein und den zu dessen Stromgebiet gehöhrenden Flüssen befinden.

Auf Föhren der			
Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.
Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
—	6	—	4
—	—	—	3
—	—	—	2
2	—	1	—
—	—	—	9

Es wird entrichtet für das Ueberfahren:
I. Von Personen, einschließl. dessen, was sie tragen:
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person
b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetenden Personen, zu sammen wenigstens entrichtet, wenn die Angabe nach dem Satze zu a. nicht von den einzelnen erhoben, mehr beträgt.

Auf Fahren der			
Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.
Zgr. Pf.	Zgr. Pf.	Zgr. Pf.	Zgr. Pf.
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Säben zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.			
II. Von Thieren:			
a) für ein Pferd oder Maulthier . . .	3	2	1
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	6	1
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	6	—
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	6	—
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragetorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.			
III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.:			
a) für ein beladenes	6	—	4
b) für ein unbeladenes	3	—	2
c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	6	—

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Säben zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:

a) für ein Pferd oder Maulthier . . . 3 — 2 — 1 6 1 —

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . 1 6 1 — 1 — — 6

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . — 6 — — 4 — 3 — 2

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . — 6 — — 1 — 3 — 2

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragetorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.:

a) für ein beladenes 6 — 4 — 3 — 2 —

b) für ein unbeladenes 3 — 2 — — 1 6 1 —

c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen — 6 — — 4 — 3 — 2

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

- Die obigen Säbe sind bei jedem Wasserlande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Gebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
 - Bei Erhebung dieser Abgabe bei Bestrafung der Defraudationen in dem Verfahren gegen Angeschuldigte finden die Bestimmungen der Steuer-D. v. 8. Febr. 1819, §§. 61., 61., 83., 84., 88. bis 93. und 95., Anwendung.
- Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Konventionen gegen das Steuergesetz v. 8. Febr. 1819 vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

- Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, ingleichen den königlichen Gestüten angehören.
- Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Krieges Vioerungsfuhren.
- Dessentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
- Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
- Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten, und öffentliche Kurriere und Eskafetten, und die von solchen leer zurückkehrenden Gespanne oder Thiere.
- Müllsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Potsdam, d. 29. Mai 1829.
Friedrich Wilhelm.
v. Mok.

1847.

W. v. 25. Jan. 1847 über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark.

[G.S. 1847. S. 76. Nr. 2801.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, zur Beseitigung der über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark entstan-

nenen Zweifel auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der Finanzen was folgt:

§. 1. Den Deichhauptleuten in der Altmark soll fortan wegen aller außer der Zeit der Deichbau Versammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Konventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deich Ordnungen v. 20. Dez. 1695 und 1. Sept. 1776 eine gleiche Strafbefugniß zustehen, wie solche den Deichschauern selbst eingeräumt ist.

§. 2. Gegen die Straffestellungen der Deichhauptleute (§. 1.) findet der Rekurs an die Regierung zu Magdeburg Statt.

§. 3. Die Deichhauptleute haben den Deichschauern bei deren jedesmaliger Versammlung ein vollständiges Verzeichniß der von ihnen in der Zwischenzeit festgesetzten Strafen mit der Angabe, wann solche der Deich-Strafkasse überwiesen sind, vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.
Gegeben Berlin, d. 25. Jan. 1847.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

R.D. v. 1. Febr. 1847, betr. die von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schiffahrts-Abgaben und Lootsengebühren.
[G.S. 1847. S. 113. Nr. 2812.]

Auf Ihren Bericht v. 20. v. M. bestimme Ich im Betreff der von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schiffahrts Abgaben und Lootsengebühren, was folgt:

- Kriegsschiffe und andere unter Kriegsflagge fahrende Schiffe derjenigen fremden Mächte, in deren Häfen von solchen Schiffen fremder Flagge keine Hafen- und Schiffahrts-Abgaben erhoben werden, sind von den Hafen und Schiffahrts Abgaben in den Preuß. Häfen befreit.
 - Die Führer von Kriegsschiffen oder anderen unter Kriegsflagge fahrenden Schiffen ohne Ausnahme, haben für die ihnen gewährte Lootsenhülfe an Lootsengebühr für jede Begleitungsstrecke Einen Thaler von jedem Fuß der Einsenkung des Schiffstiels zu entrichten.
 - Auf Verlangen der Führer der zu 2. gedachten Fahrzeuge, von den Lootsen besondere Dienste geleistet werden, welche nicht zu ihren Amtsverrichtungen gehören, als bugfieren, warpen, ein winden, bergen von Anker u. s. w., so sind dafür von den Ersteren die besonders tarifirten oder ortsüblichen Gebührensätze zu entrichten.
 - Die entgegenstehenden Bestimmungen der Hafen und Lootsen-gelder Tarife werden hierdurch aufgehoben.
- Dieser Mein Befehl ist durch die G.E. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 1. Febr. 1847.
An die Staatsminister Frhr. v. Canitz und v. Düesberg.
Friedrich Wilhelm.

W. v. 15. März 1847, betr. die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen.
[G.S. 1847. S. 116. Nr. 2816.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. finden Uns durch den auf dem achten Westphälischen Provinzial-Landtage ausgesprochenen Wunsch Unserer getreuen Stände benogen, auf den Antrag Unseres Staatsm., mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 189. Th. II. Tit. 11. des A.V.M., für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen, Rechte und Gewohnheiten hierdurch zu verordnen:

daß die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselseitig, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Konfession, zu feierndes Begräbniß nicht versagen dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.
So geschehen und gegeben Berlin, d. 15. März 1847.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.
v. Boyen. Mähler. Kothler. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

**Pat. v. 30. März 1847, betr. die Bildung neuer Religions-
gesellschaften.**

[U. G. 1847. S. 121. Nr. 2822.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Indem Wir beifolgend eine Uns von Unserm Staaten überreichte Zusammenstellung der im A. L. N. enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und Religionsfreiheit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, finden Wir Uns bewogen, hier durch zu erklären, daß, sowie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unsern Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Unsern kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen, und sie in dem Genusse ihrer besonderen Gerechtfame zu erhalten, es andererseits ebenso Unser unabänderlicher Wille ist, Unseren Unterthanen die in dem A. L. N. ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unversehrt aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten.

Diesjenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, in soweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genusse ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5., 6., 27–31. u. 112. Tit. 11. Th. II. des A. L. N.; — dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.

Befindet sich eine neue Religionsgesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den Westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zu gleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das A. L. N. oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betr. Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen — in wiefern einer neuen Kirchengesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandniß der Umstände, Unserer Erwägung vorbehalten.

In allen anderen Fällen bleiben bei neuen nach den Grundsätzen des A. L. N. zur Genehmigung von Seiten des Staats geeignet befundenen Religionsgesellschaften die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Bejagung ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb von Uns heute erlassenen besonderen Verordnung durch eine vor der Gerichtsbehörde erfolgende Verlautbarung sicher gestellt werden, dem Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

Nachdem die jetzigen Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete Uns veranlaßt haben, Unsere Grundsätze über Zulassung und Bildung neuer Religionsgesellschaften im Allgemeinen auszusprechen, befehlen Wir Uns vor, mit Benützung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfahrungen, nach Bedürfniß die über diesen Gegenstand bestehenden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des A. L. N. durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 30. März 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Zusammenstellung

der in

dem A. L. N. enthaltenen Bestimmungen über Glaubens-
und Religionsfreiheit.

1. Jedem Einwohner im Staat steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religions-
sachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur
Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§§. 1. bis 4. Th. II. Tit. 11. des A. L. N.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für
sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher
er sich halten will, frei stehen.

Tit. 2. §. 74. u. f.

Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht
in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§§. 40. u. 41. Th. II. Tit. 11. des A. L. N.

Durch Berufung auf abweichende Glaubensansichten kann jedoch
der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten
civil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen,
wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme
von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und insoweit
als er durch seine eigenthümlichen Religionsansichten verhindert wird,
diesjenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, deren Form nach den Ge-
setzen durch bestimmte religiöse Uebergzeugung bedingt ist, muß er sich
daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit
gefallen lassen.

§§. 5. u. 6.

§§. 27. bis 31.

§. 112. ebend.

2. Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit
sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammen-
künfte zu halten, insoweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit
und Ordnung gefährdet wird.

§§. 9. u. 10. Th. II. Tit. 11.

§§. 1. bis 3. Th. II. Tit. 6.

eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere
erlaubte Privatgesellschaft,

§§. 11. bis 14. Th. II. Tit. 6.

Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats,
welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie andern gemein-
nützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist,

§. 4. ebend.:

und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den
im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine
rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern für erst nur
eine bloße Privatgesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung —
nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen,
zu der sie bis dahin gehört haben, in soweit nicht besondere Gesetze
Ausnahmen davon begründen.

3. Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gott-
heit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat
und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt
im Staat nicht ausgebreitet werden.

§§. 13. bis 15. Th. II. Tit. 11.

Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der
Nachweis ob, daß die von ihr gelehrtten Meinungen nichts enthalten,
was dem zuwiderläuft,

§. 21. ebend.

4. Erhält eine Religionsgesellschaft die Genehmigung des Staats,
so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft
und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen
dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl als in den
Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen ge-
mäßigen Gebräuche auszuüben.

§§. 22. u. 23. ebend.

Sie bleibt aber dabei der Oberaufsicht des Staats unterworfen und
letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen
gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen,

§§. 32. u. 33. ebend.

Im Uebrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Kon-
zeption, welche ihr von dem Landesherrn ertheilt wird,

§§. 20., 29. ebend. §. 22. Th. II. Tit. 6.

5. Die im Staat öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften
haben die Rechte privilegirter Korporationen,

§. 17. Th. II. Tit. 11.

Nur die ihnen gehörenden gottesdienstlichen Gebäude werden
„Kirchen“ genannt, und genießen als solche die Vorrechte der öffent-
lichen Gebäude des Staats,

§. 18. ebend.

Kirchen, so wie Pfarr- und Küstergüter sind in der Regel von den
gemeinen Lasten des Staats frei und die zur Feier des Gottesdienstes

und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte,

§. 165. ebend.

§. 174. ebend.

§§. 774. bis 777. ebend.

§. 19. ebend.

§§. 96. u. 97. ebend.

In Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge haben die öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften die Rechte der Minderjährigen; sie genießen wegen dieses Vermögens im Konkurse besondere Vorrechte und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren Statt,

§§. 228. bis 234. Th. II. Tit. 11.

§§. 629. bis 632. Th. I. Tit. 9.

Die zu einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen sind befugt, gegen die innerhalb ihrer Pfarochie wohnenden Glaubensverwandten, soweit letztere nicht besonders eingemittelt sind, den Pfarrzwang auszuüben und dieselben zu den aus der Pfarochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben heranzuziehen.

§. 237. Th. II. Tit. 11.

§§. 260. u. 261. ebend.

§. 418. ebend.

6. Auf die vorstehend unter 5. aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die nur geduldeten Religionsgesellschaften als solche keinen Anspruch: den Umfang ihrer Rechte im besonderen Falle bestimmt vielmehr die ihnen ertheilte Konzession (vgl. §. 4.).

B. v. 30. März 1847, betr. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß.

[G. S. 1847. S. 125. Nr. 2823.]

Wir Friedrich Wilhelm v. v. verordnen, in Verfolg Unseres am heutigen Tage über die Bildung neuer Religionsgesellschaften erlassenen Patents, für alle Theile Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsrathes, was folgt:

§. 1. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religionsgesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 2. Dieses Register (§. 1.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Beteiligte geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem andern der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaars wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 3. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebeamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesen Personen, und wenn die Geburt ohne Weissen Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 4. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich

ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 5. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath oder Ortsgemeindevorsteher, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeindevorstehers, während vierzehn Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 6. Diejenige Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft die eheliche Verbindung geschlossen wird, darf erst vorgenommen werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, daß die Brautleute, jedes an seinem Wohnorte, aufgeboten worden sind und kein Einspruch erfolgt ist.

§. 7. Zu der Eintragung der Ehe in das Register (§. 1.) ist erforderlich:

- 1) Die Erklärung der Brautleute, daß und wann die nach dem Gebrauche der geduldeten Religionsgesellschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung Statt gefunden hat;
- 2) eine die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigende Versicherung zweier glaubwürdigen, zu derselben Religionsgesellschaft gehörenden Personen;
- 3) der Nachweis des Aufgebots (§. 5.).

§. 8. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 9. Zu den in den §§. 3., 4. u. 7. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe auf Grund des Protokolls sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 10. Das Register (§. 1.) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben.

§. 11. Die in den §§. 3., 4. u. 7. vorgeschriebenen Anzeigen oder Erklärungen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

- 1) Bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage;
- 2) bei Heirathen binnen der zunächst folgenden acht Tage nach Vollziehung der nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft erforderlichen Handlung;
- 3) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuse bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumnigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittlung veranlaßt wird.

§. 12. Die Festsetzung der im §. 11. angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 13. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 14. Für die den Gerichten durch gegenwärtige B. überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 15. In soweit nicht durch gegenwärtige B. abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

§. 16. Die Vorschriften der gegenwärtigen B. finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören.

Bei den Heirathen solcher Personen sollen jedoch die Bestimmungen der §§. 6., 7. u. 11. Nr. 2. ausgeschlossen bleiben. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem

Nichter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 17. Der Austritt aus der Kirche (§. 16.) kann nur durch eine vor dem Richter des Orts (§. 2.) persönlich zum Protokoll abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Erklärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem kompetenten Geistlichen sofort Mitteilung zu machen.

§. 18. Bei Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, findet die in der B. über das Verfahren in Ehesachen v. 28. Juni 1814 hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen, und insbesondere die in den §§. 10. bis 14. gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

Der Einleitung solcher Ehescheidungsklagen muß statt des Sühneversuchs durch den Geistlichen ein Sühneversuch durch das Gericht vorgehen.

Bei diesem Sühneversuche sind der Staatsanwalt und nach dessen Anträgen diejenigen Personen zuzuziehen, von welchen eine dem Zweck entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

§. 19. Der Justizminister hat die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser B. zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 30. März 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Fthr. v. Müffling. Eichhorn. v. Savigny. Uhden.

Begläubigt: Bode.

B. v. 7. April 1847, betr. die Deffentlichkeit in Civilprozessen.

[G.S. 1847. S. 131. Nr. 2826.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. finden Uns veranlaßt, in denjenigen Landestheilen, in welchen die B. v. 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civilprozessen Gesetzeskraft hat, eine dem wahren Bedürfnisse entsprechende Gerichtsöffentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Staatsmin., unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

§. 1. Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in Civilprozessen soll fortan allen Männern gestattet sein; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die Nationalkotarde zu tragen, verloren haben, sowie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu beforgen steht.

§. 2. Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich entfernen, sobald das Gericht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit dies für angemessen erachtet.

Auf den Antrag der Parteien oder einer derselben ist die Deffentlichkeit nur dann auszuschließen, wenn für diese Ausschließung Gründe angeführt werden, deren Erheblichkeit das Gericht nach freiem Ermessen anerkennt. Das Gericht hat darüber durch einen Beschluß zu befinden, und zwar nach Anhörung der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, wenn dieselben bei der Sitzung anwesend sind.

§. 3. Auf das durch das G. v. 28. Juni 1814 eingeführte Verfahren in Ehescheidungsachen hat die gegenwärtige B. keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 7. April 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. Rother. Eichhorn. v. Thile.

v. Savigny. v. Vobelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden.

Freih. v. Caniz. v. Duesberg.

G. v. 8. April 1847, betr. die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militair-Personen.

[G.S. 1847. S. 196. Nr. 2839.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

Militairpersonen, welche als Schildwachen, Patrouillen oder in anderer Eigenschaft zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirt sind, und Verleumdungen, Widersehligkeiten oder andere Gesetzesübertretungen, welche während dieser Dienstleistung verübt werden, zur Anzeige bringen, verlieren in den diesbezüglichen Unterfuchungen, aus dem Grunde allein, weil sie die Anzeige gemacht haben, oder bei dem Vorfalle selbst beleidigt oder verletzt worden sind, nicht die Eigenschaft vollgültiger Zeugen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 8. April 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Fthr. v. Müffling. v. Boyen. v. Savigny. Uhden.

Begläubigt: Bode.

G. v. 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden.¹⁾

[G.S. 1847. S. 170. Nr. 2829.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen, welche unter dem Titel: „Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte“

bestehen soll

1) aus dem Präsidenten des Staatsraths,

2) aus dem Staatssekretair und neun anderen Mitgliedern des Staatsraths, von denen Fünf Justizbeamte, die übrigen Vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. Diese Mitglieder werden von Uns auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannt.

§. 2. In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden; eben so wenig findet derselbe noch Statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheilig ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

§. 3. Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts sind nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden befugt. Hält eine untere Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtsache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

§. 4. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch Ueber sendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht mit der Erklärung:

daß der Kompetenzkonflikt erhoben werde,

und mit dem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzu stellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

§. 5. Sobald der Konflikt auf diese Weise (§. 4.) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, den bei der Sache betheiligten Privatparteien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen frei stehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Kompetenzkonflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

§. 6. Nach dem Eingange der Erklärungen der Parteien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§. 4.) zu stellen und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§. 5.) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

§. 7. Ist die Sache bei einem Untergerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§. 6.) an das vorgesetzte Landes

¹⁾ Vgl. G. v. 13. Febr. 1854 (G.S. S. 86).

Zustizkollegium, welches ihn. unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

§. 8. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln treten in dem vorstehend (§§. 4—7.) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein.

Wird in einer bei einem Friedensgerichte anhängigen Sache der Kompetenzkonflikt erhoben, so ist der im §. 6. gedachte Bericht von dem Friedensrichter an den Ober-Prokurator des Landgerichts zu erstatten und von diesem alsdann gutachtlich an den Justizminister zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgerichte oder bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungsbehörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhebung des Konflikts mittheilt (§. 4.), nicht an das Gericht, sondern an den bei demselben angestellten Ober-Prokurator oder General-Prokurator zu richten, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und, nach Afsassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist (§. 5.), alle übrigen, in den §§. 5. u. 6. den Gerichten vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Justizminister zu erstattenden Bericht hat der Ober-Prokurator oder General-Prokurator statt der Gerichtsakten, die von den Parteien einzufordernden Akten derselben, oder wenigstens die Ladung, ferner den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts (§. 4.), den Bescheid des Gerichts (§. 5.), die etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien und die mit der Verwaltungsbehörde nach §. 6. geführte Korrespondenz beizufügen.

§. 9. Die Provinzial-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Parteien oder die Benachrichtigungen empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§. 6.), unter Ueberreichung der Akten an den betheiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

§. 10. Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§. 6., 8.) nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den im §. 1. genannten Gerichtshof, und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß.

§. 11. Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenzkonflikt für nicht begründet, so hat er davon den Gerichtshof (§. 1.) mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§. 12. Hält dagegen der Verwaltungschef den Kompetenzkonflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu überreichen; er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzutheilen.

§. 13. Die bei dem Gerichtshofe eingegangenen gerichtlichen Akten (§. 10.) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des betheiligten Verwaltungschefs eingegangen, oder eine achtwöchentliche Frist seit dem Tage verlossen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Parteien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind (§. 6.), zugestellt worden ist.

§. 14. Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten oder eines Korreferenten. Zum Referenten kann einer der beim Staatsrathe angestellten Geheimen Referendarien oder kommissarischer Hülfswarbeiter ernannt werden; ein Stimmrecht steht jedoch einem solchen Referenten nicht zu.

§. 15. Zur Afsassung gültiger Erkenntnisse des Gerichtshofes ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 16. Der Justizminister, sowie jeder der betheiligten Verwaltungschefs ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt.

§. 17. Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen, und dem Justizminister, sowie dem betheiligten Verwaltungschef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht hat den Parteien das Erkenntniß bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers sowie der Verwaltungschefs überlassen.

§. 18. Ist die Entscheidung (§. 17.) gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen und die etwa schon

bezahlt zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet.

§. 19. Durch Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt unzulässig.

§. 20. Der im §. 1. angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent und dagegen die andere für kompetent hält.

§. 21. Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 20.) die Auseinandersetzungsbehörden gleich zu achten.

§. 22. Alle bei Publikation dieses G. noch nicht entschiedenen Kompetenzkonflikte werden dem im §. 1. angeordneten Gerichtshofe zur Entscheidung überwiesen. Die Vorschriften der §§. 5—13. finden jedoch nur auf diejenigen von diesen Sachen Anwendung, in welchen die Akten bei dem Justizminister noch eingegangen sind.

§. 23. Alle diesem G. entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 8. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Fehr. v. Müffling. v. Boyen. Eichhorn. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. v. Düesberg.
Beglaubigt: Bode.

R.D. v. 30. April 1847, betr. die Strafbefugnisse der Deich-Kommissarien im Regierungsbezirk Magdeburg.

[G.S. 1847. S. 210. Nr. 2845.]

Auf Ihren Bericht v. 22. d. M. will Ich hierdurch den im Regierungsbezirk Magdeburg bestellten Deichkommissarien die Befugniß beilegen, Nachlässigkeiten der ihnen untergebenen Deich-Wachtmannschaften mit Geldstrafen von 10 Sgr. bis zu 1 Thlr., sowie Nachlässigkeiten und Ungehorsam der zur Vertheidigung der Deiche berufenen Hülfsmannschaften mit Geldstrafen von 1 Thlr. bis 5 Thlr. zu ahnden, auch in beiderlei Fällen beim Unvermögen der Schuldigen verhältnismäßige Gefängnißstrafen gegen dieselben festzusetzen. Die Vollstreckung solcher Strafen soll durch die Landräthe erfolgen, welchen die Deich-Kommissarien zu dem Ende eine Ausfertigung der Strafverfügung mitzutheilen haben. Dieser Mein Befehl ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 30. April 1847. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

R.D. v. 30. April 1847, betr. den Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehr.

[G.S. 1847. S. 201. Nr. 2844.]

Da für die im kaufmännischen Verkehr vorkommenden Verträge über Kauf- und Lieferungs-geschäfte nach dem gegenwärtigen Stande dieses Verkehrs der für Kaufe von Mobilien vorgeschriebene Stempel zu $\frac{1}{3}$ Prozent des Kaufpreises zu hoch erscheint, so bestimme Ich hierdurch nach dem Antrage des Staatsmin. v. 18. d. M., daß fortan jeder im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände mit Einschluß der Aktien und anderen geldwerthen Papiere, sei es mit oder ohne Zuziehung eines vervideten Agenten oder Mäklers, schriftlich abgeschlossene Kauf- oder Lieferungsvertrag, ohne Unterschied, ob derselbe unter Handeltreibenden, oder unter anderen Personen abgeschlossen worden, soweit er nach der Höhe des Betrages an sich stempelplichtig ist, einer Stempelabgabe von 15 Sgr. und falls mehrere Kontraktsexemplare durch Unterschrift der Kontrahenten vollzogen worden, jedes Exemplar dem Stempel von 15 Sgr. unterliegen soll. — Wenn jedoch der Stempel zu $\frac{1}{3}$ Prozent des Kaufpreises weniger als 15 Sgr. beträgt und nicht wegen der Form des Vertrages nach den Tarifpositionen „Protokolle zu h.“ und „Notariats-Instrumente“ zum Stempel G. v. 7. März 1822, ein Stempel von 15 Sgr. erforderlich ist, so soll anstatt dieses Stempels nur der geringere Prozentstempel eintreten. — In der Anwendung der Stempel Tarifposition „Mäkler-Akte“ wird hierdurch nichts geändert. Zu widerhandlungen gegen die gegenwärtige D. sind nach den Strafbestimmungen des Stempel-G. v. 7. März 1822 zu ahnden. — Auch soll in dem Fall, wenn der Kauf- oder Lieferungsvertrag unter Mitwirkung eines Mäklers oder vervideten Agenten abgeschlossen ist, nicht bloß jeden der Kontrahenten, sondern auch den Mäkler oder Agenten die in dem vierfachen Betrage des un-

verbraucht geklebener Stempels bestehende Strafe, unter solidarischer Haftung aller dieser Personen für den Stempel, treffen.

Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 30. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

N. v. 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien.

[G. S. 1847. S. 196—201. Nr. 2840.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, auf den Antrag Unseres Staatsmin., für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

§. 1. Bei jedem Landes-Justizkollegium soll aus der Mitte der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche im Bezirke desselben angestellt sind, ein Ehrenrath von sechs bis zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, gebildet werden.

§. 2. Der Ehrenrath, welcher sein Amt unentgeltlich verwaltet, ist befugt und verpflichtet, über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden. Insbesondere tritt derselbe bei allen Vergehen der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche nach dem G. v. 29. März 1844 im Disziplinarwege zu ahnden sind, an die Stelle der in jenem G. angeordneten Disziplinarbehörde mit den dieser zustehenden Rechten.

§. 3. In der Befugniß der Gerichte:

in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justizkommissarien, Advokaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen.

wird nichts geändert. Die Gerichte können aber auch in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung dem Ehrenrath überlassen.

§. 4. Jedes Landes-Justizkollegium, bei welchem ein Staatsanwalt für Kriminalsachen nicht angestellt ist, hat einen Beamten zu bestellen, welcher die Funktionen des Staatsanwalts in den vor dem Ehrenrath vorkommenden Untersuchungen wahrzunehmen hat.

§. 5. Erachtet der Ehrenrath dafür, daß Anlaß zu einem Disziplinarverfahren gegen einen Justizkommissarius, Advokaten oder Notar vorhanden sei, oder wird die Einleitung eines solchen Verfahrens von dem Landes-Justizkollegium oder dem Staatsanwalt (§. 4.) beantragt, — welchem Antrage in jedem Falle Statt gegeben werden muß, — so ist die Untersuchung in Form eines Beschlusses zu eröffnen, in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

§. 6. Die Instruktion der Sache erfolgt vor versammeltem Ehrenrath oder durch einen aus seiner Mitte bestellten Kommissarius.

§. 7. Dem Ehrenrath steht das Recht zu, in dem Verfahren Zeugen zu laden und eiblich zu vernehmen.

Erscheinen dieselben auf die Vorladung nicht, so ist der persönliche Richter um ihre Bestellung zu ersuchen.

§. 8. Erscheint der Angeschuldigte auch auf die zweite an ihn gerichtete Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet.

Sind zum Beweise Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und die Sache ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schluß instruiert.

§. 9. Erachtet der Ehrenrath schon im Laufe der Untersuchung eine Amts Suspension des Angeschuldigten für nöthig, so hat er gutachtlich an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium zu berichten, dem die Entscheidung darüber zusteht.

Dasselbe kann aber auch ohne einen solchen Antrag die Suspension von Amtswegen verfügen.

§. 10. Befußt der Entscheidung wird der Angeschuldigte durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und Beweise kurz anzugeben sind, zu einer Sitzung des Ehrenraths, mindestens acht Tage vorher, in der für gerichtliche Vorladungen vorgeschriebene Form, berufen, und gleichzeitig dem Staatsanwalt von der Sitzung Nachricht gegeben.

In der Sitzung, in welcher mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, zugegen sein müssen, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsitzenden oder einem von demselben bestellten Referenten entwickelt, die Zeugenaussagen und andere Beweismittel vorgelesen, der Staatsanwalt wird, wenn derselbe gegenwärtig ist, mit seinen Anträgen und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung

gehört und sobald die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung verkündigt.

§. 11. Der Staatsanwalt muß, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, seine Anträge in der Sitzung (§. 10.) persönlich oder durch einen Substituten machen; in allen anderen Fällen kann er seine Erklärung auch schriftlich abgeben.

§. 12. Die Strafen, auf welche der Ehrenrath zu erkennen befugt ist, sind:

Ernennung oder Warnung, Verweis, Geldbußen bis zu 500 Thalern und Dienstentlassung.

§. 13. Bei der Entscheidung hat der Ehrenrath, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für gegründet zu erachten.

§. 14. Der von allen Mitgliedern des Ehrenraths unterschriebene Beschluß ist dem Angeklagten, und eine Abschrift desselben dem Staatsanwalt zuzustellen.

§. 15. 1) Gegen die Entscheidung des Ehrenraths kann sowohl vom Angeklagten, als vom Staatsanwalt Rekurs innerhalb sechs Wochen präklusivischer Frist vom Tage des behändigten Beschlusses eingelegt werden.

§. 16. Dieser Rekurs geht, wenn der Angeklagte darüber, daß auf Dienstentlassung erkannt, oder der Staatsanwalt darüber, daß die Dienstentlassung nicht ausgesprochen worden, Beschwerde führt, an das Geheime Obergericht, und in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof. In allen andern Fällen geht der Rekurs an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, in Neu-Vorpommern an das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald.

§. 17. Ist auf eine geringere Strafe als Dienstentlassung erkannt und der Angeklagte legt Rekurs an das Landes-Justizkollegium, der Staatsanwalt aber an das Geheime Obergericht oder den Rheinischen Revisions- und Kassationshof ein, so entscheidet über beide Rekurse der höhere Gerichtshof.

§. 18. Die zur Ausführung von Erkenntnissen, welche auf Geldstrafen oder Dienstentlassung lauten, erforderlichen Maßregeln sind bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen.

§. 19. An Kosten kommen nur baare Auslagen zum Ansatz, welche der zu einer Strafe Verurtheilte zu tragen schuldig und die bei erfolgter Freisprechung oder beim Unvermögen des Verurtheilten dem Kriminalfonds zur Last fallen.

Die erkannten Geldstrafen werden zunächst zur Deckung der Kosten verwandt und fließen im Uebrigen zu den für den Bezirk eines jeden Landes-Justizkollegium bestehenden Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Justizbeamten.

§. 20. Kommen zur Kenntniß des Ehrenraths gemeine oder Amtsverbrechen im Sinne des §. 2. des G. v. 29. März 1844, so muß er hiervon dem kompetenten Gerichte Anzeige machen, und es bleibt diesem das weitere Verfahren vorbehalten.

§. 21. Die Mitglieder des Ehrenraths, sowie vier bis sechs Stellvertreter derselben werden in einer vom Präsidenten des Landes-Justizkollegiums einzuberufenden und zu leitenden General-Versammlung der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien des Bezirks, von den Anwesenden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Der Wahlakt beginnt damit, daß jeder Anwesende dem Präsidenten einen Wahlzettel mit Bezeichnung der Mitglieder und Stellvertreter, für welche er stimmt, zustellt. Sollte auf diesem Wege die erforderliche Zahl der Mitglieder und Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht erhalten, so wird über jedes noch zu wählende Mitglied und jeden noch zu wählenden Stellvertreter einzeln abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit auch auf diesem Wege durch zweimalige Abstimmung nicht erreicht, so ist der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeizuführen, daß die dritte Abstimmung über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und daß derjenige, welcher alsdann die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet wird.

§. 22. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Nach Ablauf von je drei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter aus, und wird von Neuem gewählt; das erste Mal werden die Auscheidenden durch das Loos, demnächst durch die Zeit bestimmt, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Die Auscheidenden sind sofort wieder wählbar.

1) §§. 15—17, aufgehoben durch §. 74. des G. v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465).

§. 23. Die Annahme der Wahl kann nur aus überwiegenden Gründen, deren Prüfung dem Wahlakt leitenden Präsidenten des Landes-Justizkollegiums überlassen bleibt, abgelehnt werden.

Wenn jedoch nach Ablauf der drei Jahre eine Wiedererwählung erfolgt (§. 22.), so steht die Annahme in der Willkür des Gewählten.

§. 24. Jedes Mitglied des Ehrenraths, gegen welches ein Disziplinarverfahren notwendig wird, scheidet sofort aus dem Ehrenrathe aus, vorbehaltlich jedoch des Rechts zum Wiedereintritt bei Entbindung von jeder Strafe.

§. 25. Der Vorsitzende des Ehrenraths, welcher am Orte des Obergerichts seinen Wohnsitz haben muß, wird von den Mitgliedern desselben, unmittelbar nach vollendetem Wahlakt (§§. 21. u. 22.) durch absolute Stimmenmehrheit in der §. 21. bezeichneten Art auf jedesmal drei Jahre gewählt.

§. 26. Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenraths, sowie ihrer Stellvertreter, sind nach jedem Wahlakt von dem Präsidenten des Landes-Justizkollegiums durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Dasselbe muß in Ansehung aller Veränderungen geschehen, welche im Laufe einer Wahlperiode vorkommen möchten.

§. 27. Nähere Bestimmungen über den Wahlakt, das Verfahren vor dem Ehrenrathe und die Art seiner Geschäftsführung bleiben einer besonderen, von Unserem Justizminister zu erlassenen Instruktion vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 30. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Noth. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhdn. Frhr. v. Canitz.
v. Düesberg.

R.D. v. 9. Juni 1847, betr. die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 33. der Bank-D. v. 5. Okt. 1846 wegen Annahme der Noten der Preuß. Bank bei öffentlichen Kassen.

[G.S. 1847. S. 238. Nr. 2853.]

Es ist durch das Staatsmin. zu Meiner Kenntniß gekommen, daß über die Auslegung des §. 33. der Bank-D. v. 5. Okt. v. J. wegen Annahme der Noten der Preuß. Bank bei öffentlichen Kassen, neuerlich Zweifel sich kund gegeben haben. Zur Beseitigung dieser Zweifel will Ich, nach dem Antrage des Staatsmin., hierdurch erklären, daß sämtliche öffentliche Kassen, zu denen in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Deposittkassen gerechnet werden sollen, unter allen Umständen verpflichtet sind, die Noten der Preuß. Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten, in Zahlung anzunehmen.

Dieser Mein Befehl ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, d. 9. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 18. Juni 1847, betr. die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen.

[G.S. 1847. S. 260. Nr. 2868.]

Auf Ihren Antrag v. 31. v. M. bestimme Ich, daß alle in Folge der B. v. 30. März d. J. (G.S. 1847. S. 125.) wegen bürgerlicher Beglaubigung eines Geburts-, Heiraths- oder Sterbefalls oder in Betreff des Austritts aus der Kirche bei den Gerichten ergehenden Verhandlungen und Verfügungen, mit alleiniger Ausnahme der den Interessenten darüber auf Grund der gerichtlichen Register und Akten auszufertigenden Atteste, stempelfrei sein sollen. Zu den gedachten Attesten ist der vorschrittmäßige Stempel nach Maßgabe des G. v. 7. März 1822 zu verwenden.

Dieser Mein Befehl ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Sansfouci, d. 18. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhdn und v. Düesberg.

B. v. 5. Juli 1847, betr. das Spiel in auswärtigen Lotterien, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Auspielungen durch Privatpersonen.

[G.S. 1847. S. 261. Nr. 2870.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da die bisherigen Bestimmungen wegen Bestrafung des Spielens in auswärtigen Lotterien, so-

wie der unbefugten Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Auspielungen durch Privatpersonen, dem Bedürfnisse und den Verhältnissen nicht mehr genügend entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtiger Lotterien unterzieht oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, ingleichen wer innerhalb Landes, ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen, öffentliche Lotterien unternimmt oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fisdalischen Geldbuße bis zu Fünf hundert Thalern bestraft werden.

§. 2. Den Lotterien sind hierin alle öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 3. Alle der gegenwärtigen B. entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

So gesehen Sansfouci, d. 5. Juli 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Noth. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Graf zu Stolberg. Uhdn. Frhr. v. Canitz.
v. Düesberg.

Für den Minister des Innern: Mathis.

R.D. v. 5. Juli 1847, betr. das Verbot der Fischerei in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchem die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, in den Monaten Okt. und Nov.

[G.S. 1847. S. 287. Nr. 2876.]

Ich bestimme auf Ihren Antrag v. 13. Juni er., daß in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchem die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, fortan nicht mehr von Anfang Februar bis Mitte März, sondern während der Monate Okt. und Nov. die Fischerei verboten sein soll. Diese Bestimmung ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, d. 5. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Graf zu Stolberg.

R.D. v. 12. Juli 1847, betr. die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg.

[G.S. 1847. S. 323. Nr. 2880.]

Auf Ihren Bericht v. 8. Febr. d. J. genehmige Ich hierdurch, daß die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg auf Grund der von Ihnen eingereichten Verordnung und nach Ihren weiteren Anordnungen erfolge, und erkläre Mich insbesondere damit einverstanden:

- 1) daß der zum Schiedsmann Gewählte schuldig ist, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die ihn nach Vorschrift der Geseze von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien würden;
- 2) daß das Amt des Schiedsmannes unentgeltlich geführt wird, und ihm nur die Kopialien und baaren Auslagen erstattet werden;
- 3) daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Egr. an die Ortsarmenkasse zu entrichten hat;
- 4) daß nur Stadt- und Landgemeinden, sowie Korporationen sich bei den schiedsmännischen Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen; und
- 5) daß auf Grund eines von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleiches die Exekution in allen Staden verfügt und vollstreckt werden darf.

Sie haben diese Meine Ordre durch die G.S., die von Ihnen eingereichte Verordnung aber durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz Westphalen bekannt zu machen.

Sansfouci, d. 12. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Uhdn.

G. v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden.

[G. S. 1847. S. 263. Nr. 2871.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem Wir zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften einer Revision haben unterwerfen lassen, verordnen Wir, nach Anhörung beider Aemtern Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

Titel I.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

§. 1. Unseren jüdischen Untertanen sollen, soweit dieses G. nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Untertanen zustehen.

Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

§. 2. Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Kommunalamte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Aufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen.

An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen.

An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigations-Schulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt.

Ständische Rechte, Patronat zc.

§. 3. Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. Soweit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird.

Das Rämliche gilt von Patronat und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Beides wird von der Behörde (W. v. 30. Aug. 1816, G. S. S. 207) ausgeübt. Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen.

Der jüdische Besitzer bleibt zur Tragung der mit allen vorgegedachten Rechten verbundenen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden.

Gewerbebetrieb.

§. 4. Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben.

Auch wird der Betrieb der in den §§. 51., 52., 54. u. 55. der Gewerbe-V. v. 17. Jan. 1845 genannten Gewerbe den Juden fortan freigegeben, insofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.

Familiennamen.

§. 5. Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet.

Führung der Handelsbücher.

§. 6. Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handelsbücher, in welchen gegen diese Vor-

schrift verfaßt ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Falle der Uebertretung der in diesem wie im §. 5. enthaltenen Vorschriften trifft sie eine Geldbuße von 50 Thln. oder sechswochenliches Gefängniß.

Zeugeneid.

§. 7. In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Criminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Untertanen kein Unterschied statt.

Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle.

§. 8. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 9. Dieses Register (§. 8.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Beteiligter geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem andern der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 10. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 11. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 12. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle, und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeindehaupte, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers, während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 13. Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich: 1) der Nachweis des Aufgebots (§. 12.); 2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich verbunden mit einander sich betrachten wollen.

§. 14. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 15. Zu den in den §§. 10., 11. u. 13. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatfache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Aktes auszufertigen.

§. 16. Das Register (§. 8.) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genehen, bis zum Beweise des Gegentheils, vollen öffentlichen Glauben.

§. 17. Die in den §§. 10. u. 11. vorgeschriebenen Anzeigen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

- 1) bei den Geburten innerhald der zunächst folgenden 3 Tage;
 - 2) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.
- Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu 50 Thln. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumnigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittlung veranlaßt wird.

§. 18. Die Festsetzung der im §. 17. angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 19. Die Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§. 20. Für die den Gerichten durch gegenwärtige W. überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 21. Insoweit nicht durch gegenwärtige W. abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der christlichen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

§. 22. In den zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheilen benachbet es bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften.

Schuldverhältnisse und besondere Abgaben.

§. 23. Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Korporationen erlassenen Vorschriften und besonderen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft.

Die an die Staatskasse von den Juden als solchen zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Bei derartigen Abgaben und Leistungen an Kammerzien, Grundherren, Institute u. dgl. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten.

Ab schnitt II.

Festimmungen für das Großherzogthum Posen.

§. 24. Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden bleibt zur Zeit noch bestehen.

Bedingungen der Naturalisation.

§. 25. Die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung der Naturalisation sind:

- 1) ein fester Wohnsitz innerhald des Großherzogthums Posen;
- 2) Unbescholtenheit des Lebenswandels;
- 3) die Fähigkeit, den Vorschriften des §. 6. zu genügen. Von diesem Erforderniß kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regierung dispensiren.

Unter vorstehenden Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden diejenigen aufgenommen werden, welche entweder

- 1) einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder
- 2) ein ländliches Grundstück von dem Umsatze besitzen und selbst bewirtschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie hinreichenden Unterhalt sichert; oder
- 3) in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe betreiben; oder
- 4) ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Thlr., oder
- 5) in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Thlr. an Werth schuldenfrei eigenthümlich besitzen; oder
- 6) ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere vollständig genügt und gute Führungsatteste erhalten, oder
- 7) durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben; oder
- 8) aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen; oder endlich
- 9) nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ortsbehörde, des Landraths und der Regierung zur Naturalisation für geeignet erachtet werden.

§. 26. Die ehelichen Kinder naturalisirter Juden gehören schon vermöge ihrer Geburt in die Klasse der naturalisirten Juden. Die bei Publikation dieses G. aus der väterlichen Gewalt bereits entlassene

neu Kinder naturalisirter Juden können jedoch die Naturalisation nur durch Maßgabe der Bestimmungen im §. 25. erwerben.

§. 27. Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe, gehen jedoch durch Wiederverheirathung mit einem nicht naturalisirten Juden verloren.

§. 28. Alle in die Klasse der Naturalisirten eintretenden Juden erhalten von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, Naturalisations-Patente.

Rechte der naturalisirten Juden.

§. 29. Für die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen gelten alle im Abschn. I. für die Juden der übrigen Landestheile enthaltenen Bestimmungen.

Verlust der Naturalisation.

§. 30. Naturalisirte Juden, welchen die Nationallokarde rechtskräftig aberkannt ist, verlieren dadurch ohne Weiteres die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. Außerdem können diese Rechte einem Juden durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, wenn derselbe die Naturalisation auf Grund wissenschaftlich unrichtiger Angaben erlangt hat, sowie in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 19. u. 20. der revidirten Städte-D. v. 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das die Entziehung der Naturalisation festsetzende Resolüt der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer zehntägigen Präklusivfrist nach Eröffnung des Resolüts bei der Regierung angemeldet werden.

Nicht naturalisirte Juden.

§. 31. Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen.

§. 32. Auf Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater, sowie jedem einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Zertifikat zu ertheilen, welches, insofern es eine Familie umfaßt, die Namen sämtlicher Mitglieder derselben enthalten muß, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.

§. 33. Die Bestimmungen des Abschn. I. finden auf die nicht naturalisirten Juden nur unter folgenden besonderen Beschränkungen Anwendung.

- 1) Von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsämtern, sowie von Kommunalämtern, ingleichen von allen Lehrämtern an anderen als jüdischen Unterrichtsanstalten, bleiben sie ausgeschlossen.
- 2) Das städtische Bürgerrecht können sie nicht erwerben.
- 3) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauernhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirtschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Diensthöten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer vermieffen.
- 4) Das Schankgewerbe ist ihnen nur auf Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde über ihre persönliche Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, zu gestatten. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.
- 5) Als Darlehensgeschäften können sie nur dann Rechte erwerben, wenn die Schuldburkunde gerichtlich aufgenommen worden ist.
- 6) Schuldanprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.
- 7) Der Umzug in andere Provinzen ist ihnen nicht gestattet, und für den vorübergehenden Aufenthalt daselbst die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz erforderlich.
- 8) Nicht naturalisirte Juden männlichen Geschlechts bedürfen zur Schließung einer Ehe eines vom Landrath kosten- und stempelfrei auszufertigenden Trauscheins. Derselbe darf ihnen vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre nicht anders, als auf Grund einer befonderen, auf dringende Fälle zu beschränkenden Erlaubniß des Oberpräsidenten ertheilt werden.

§. 34. In Betreff der Schulden der jüdischen Korporationen und deren Tilgung, sowie der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtungen verbleibt es sowohl für die naturalisirten als nicht naturalisirten Juden überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungskapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Titel II.

Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Bildung von Synagogen-Gemeinden (Judenschäften.)

§. 35. Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Synagogen-Gemeinden (Judenschäften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnende Juden einer solchen Gemeinde angehören.

§. 36. Die Bildung der Synagogenbezirke erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Theilhaftigen.

Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synagogenbezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zuziehung der Theilhaftigen, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§. 37. Die einzelnen Synagogengemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen.

§. 38. Jede Synagogengemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§. 39. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt uneigentlich verwalten.

§. 40. Die Zahl der Repräsentanten der Synagogengemeinde soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§. 41. Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogengemeinde, welche sich selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Synagogengemeinde während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§. 42. Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, dem nächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§. 43. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und besugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen nach vorangegangener administrativer Untersuchung durch Beschluß zu entlassen.

§. 44. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Synagogengemeinde an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle, die Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten und über einzelne, zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen. Derselbe führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogengemeinde, hat die Beschlüsse der Repräsentanten (§. 47.) zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen, auch die Synagogengemeinde überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, zu vertreten.

§. 45. Dem Vorstande steht die Wahl und Anstellung der Verwaltungsbeamten zu. Derselbe hat jedoch vor jeder Anstellung die Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

§. 46. Die Repräsentanten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung, die Synagogengemeinde nach Maßgabe dieser V., ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

Die Repräsentanten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Die Repräsentanten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung des Vorstandes. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Dechargen zu ertheilen u. s. w.

Sobald sie zu finden glaubt, daß dem Vorstande oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung zur Untersuchung und Verfügung anzuzeigen.

Der Vorsteher und die einzelnen Repräsentanten sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeiten die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicher Weise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, verfahren haben.

§. 47. In allen lediglich den inneren Haushalt der Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten ist der Beschluß der Repräsentanten-Versammlung durch den Vorstand zu veranlassen. Dahin gehört:

- 1) Festsetzung des Stats;
- 2) Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung von Grundstücken;
- 3) Aufstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleich über Gerechsamkeit der Synagogengemeinde oder über die Substanz des Vermögens derselben;
- 4) Verträge, welche außer den Grenzen des Stats liegen, und außer ordentliche, den Stat übersteigende Geldbewilligungen.

Die Beschlußnahme der Repräsentanten, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, ist in der Regel bindend für den Vorstand. Hat derselbe jedoch die Ueberzeugung, daß der Beschluß der Gemeinde nachtheilig sein werde, so hat er die Bestätigung zu versagen, und wenn der anzustellende Versuch einer Vereinigung erfolglos ist, die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 48. Außer dem Einverständnis des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich:

- 1) zur Einführung neuer Auflagen;
- 2) zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankauf von Grundstücken;
- 3) zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeinde, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Tare im Wege öffentlicher Licitazion erfolgen darf.

§. 49. Die Regierungen haben nicht nur in den Fällen zu entscheiden, welche ihnen in diesem G. ausdrücklich überwiesen sind, sondern sind auch im Allgemeinen berechtigt und verpflichtet,

- 1) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Synagogengemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger V. insbesondere eingerichtet ist;
- 2) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
- 3) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden.

In allen Angelegenheiten der Synagogengemeinden geht der Rechts an die Regierung, und gegen deren Entscheidung an die Ober-Präsidenten. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird.

§. 50. Ueber die Wahl und die Befugnisse des Vorstehenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, sowie über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, ferner darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner des Hauptortes des Synagogenbezirks beschränkt bleiben, und welche Reisekosten-Entschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, sind die erforderlichen Bestimmungen in ein, der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Dasselbe kann auch besondere Festsetzungen über das Verhältniß des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander und gegen die Synagogengemeinde, namentlich in Beziehung auf die den Kultus betreffenden inneren Einrichtungen (§. 51.) enthalten.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierung. Diese hat auch nach stattgefundener Wahl das Erforderliche wegen Abschaffung der Statuten anzuordnen, welche binnen einer festzusetzenden Frist von dem Vorstande und den Repräsentanten zu entwerfen und der Regierung einzureichen sind. Sofern der Entwurf innerhalb der gesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Synagogengemeinde bindendes Reglement zu erlassen.

Kultuswesen.

§. 51. Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in jeder einzelnen Synagogengemeinde, so lange und so weit nicht das Statut ein Anderes festsetzt (§. 50.), der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur in soweit Kenntniß zu nehmen und

Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§. 52. Dem Statute einer jeden Synagogen-Gemeinde bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenthümlichkeiten herkömmlich ist und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein. Die gewählten Kultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Formlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§. 53. Entstehen innerhalb einer Synagogen-Gemeinde Streitigkeiten über die inneren Kultuseinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzuschickende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Vermittlung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maßgabe entweder die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitze der vorhandenen Kultuseinrichtungen und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde verbleibt.

§. 54. Diese Kommission soll, so oft das Bedürfnis es erfordert, unter Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten, und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Synagogen-Gemeinde, welcher sie angehören, besitzen.

§. 55. Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen zc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, welche dabei die Anträge der Synagogen-Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 56. Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämtlichen Synagogen-Gemeinden des Staats nach Verhältnis des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 58.) aufgebracht.

§. 57. Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

Aufbringung der Kosten.

§. 58. Die Kosten des Kultus und der übrigen die Synagogen-Gemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnisplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogen-Gemeinde näher zu bestimmenden Grundfähen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in soweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr befaßt zu sein behauptet.

Ob und in wie weit einzelne, zerstreut von dem Mittelpunkte des Synagogen-Bezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogen-Gemeinde aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogen-Gemeinde zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Synagogen-Gemeinde auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

Armen- und Krankenpflege.

§. 59. Die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Vorständen der Judenthümlichkeiten oder Synagogen-Gemeinden verwaltet und beaufsichtigt worden sind, werden auch künftig von denselben, vorbehaltlich des Ober-Aufsichtsrechts der Regierung, beauf-

sichtigt und verwaltet; neue derartige Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

Unterrichtswesen.

§. 60. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 61. Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 62. Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogen-Gemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschul-Amtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 63. Zur Unterhaltung der Ortschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§. 64. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schul-Behörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde angeordnet werden.

§. 65. Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schulabtrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Komunalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 66. Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständnis über die Zweckmäßigkeit der Schul-Abtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten vorbehalten.

§. 67. Eine nach §§. 64–66. errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

- 1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.
- 2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des §. 58. bewirkt.
- 3) Wo die Unterhaltung der Ortschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalstellen für das Ortschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunalchulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen und in Ermangelung einer gültigen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen zc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.
- 4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgelbes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortschulen frei.
- 5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

Abschnitt II.

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

Synagogen-Gemeinden.

§. 68. Die Vorschriften der §§. 35—50. wegen Bildung von Synagogen-Gemeinden zc. finden auf das Großherzogthum Posen, wo den Juden bereits Korporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung.

- 1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Synagogen-Gemeinde gehört haben, nach näherer Vorschrift des §. 36. einer solchen Gemeinde einzuverleiben.
- 2) Die Genehmigung der Regierung ist daselbst außer den im §. 48. angeführten Fällen auch zur Aufnahme von Schulden jeder Art, zur Anstellung von Prozeßten und zur Abschließung von Vergleichs über Gerechtfame der Korporationen oder über die Substanz des Vermögens der Synagogen-Gemeinde, wie zur Anstellung des Verwaltungsetats und zu außeretatmäßigen Ausgaben erforderlich.

Kultus- und Schulwesen. — Armen- und Krankenpflege.

§. 69. Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 51—67. über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, sowie über die Schulangelegenheiten auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10. d. B. v. 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für notwendig erachtet wird.

§. 70. Nach vollendetem Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Synagogen-Gemeinde durch Rath und Ermahnung dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebräucht werde.

Titel III.

Allgemeine Bestimmungen.

Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.

§. 71. Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Werksgehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthoten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen Letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Thln. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgehilfen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der D. v. 14. Okt. 1838 (G. S. S. 503.) und der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge.

Aufhebung abweichender Gesetze.

§. 72. Alle von den Bestimmungen dieses G. abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 73. Unsere Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben wegen Ausführung dieser B. das Erforderliche zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 23. Juli 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Dekl. einiger Vorschriften des Allgem. Landrechts und der Gemeinheitsheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821, betr. das nutzbare Gemeinde-Vermögen. B. 26. Juli 1847.

[G. S. 1847. S. 327. Nr. 2883.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung einiger Vorschriften des A.L.R. und der Gemeinheitssth. D. v. 7. Juni 1821 auf das Vermögen der

Stadt und Landgemeinden entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie, in denen das A.L.R. Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmerervermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitsheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Ebenso wenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Stadt oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindegliedervermögen, in Städten Bürgervermögen genannt) durch eine Gemeinheitsheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bebingt ist.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindeglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

§. 2. Nutzungsrechte der Gemeindeglieder oder Einwohner am Gemeindegliedervermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem andern Rechtstitel gebühren, gehören nicht zum Gemeindegliedervermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitsheilung fallenden Abfindungen übergehen.

Der §. 17. der Gemeinheitssth. D. bezieht sich ausschließlich auf diese zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte.

§. 3. Die Bestimmungen des §. 72. Tit. 6. u. des §. 160. Tit. 8. Th. II. des A.L.R., daß das Gemeindegliedervermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 28. u. 30. Tit. 7. Th. II. des A.L.R. beziehen sich nur auf solche Gemeingründe und Gemeinweiden, welche zum Gemeindegliedervermögen gehören.

§. 5. Die in den §§. 41. u. 42. der Gemeinheitssth. D. v. 7. Juni 1821 über das Maß der Theilnahme an gemeinschaftlichen Hütungs- und Nutzungsentsaltungen subsidiarischen Bestimmungen finden sowohl auf die zum Privatvermögen (§. 2.), als auch auf die zum Gemeindegliedervermögen (§. 1.) gehörigen Hütungs- und Nutzungsanwendungen Anwendung.

§. 6. Wird in Folge der Gemeinheitsheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung (§. 1.) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so erfolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungs-Behörde, nach Kommunikation mit der Regierung (§. 11. der B. v. 30. Juni 1834.).

§. 7. Die gegenwärtige Dekl. findet auf die vor Publikation derselben durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil erledigten Streitfälle keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 26. Juli 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.
Beglaubigt: Bode.

R.D. v. 19. August 1847, betr. die Dekl. des §. 3. Thl. II. des Militär-Strafgesetzbuches.

[G. S. 1817. S. 287. Nr. 2887.]

Zur Beseitigung der, nach Ihrem Vortrage, durch den §. 3. Th. II. des Strafgesetzbuches für das Heer entstandenen Zweifel über die Grenzen der Kompetenz der Civilbehörden zur Untersuchung und Entscheidung der Kontravention der Militärpersonen gegen Polizeigesetze, erkläre Ich hiermit, daß zu den dort erwähnten Polizeigesetzen die militairpolizeilichen Anordnungen nicht gehören und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die militairpolizeiliche Anordnung bloß für Militärpersonen erlassen, oder, um deren verbindliche Kraft auch für die Civilpersonen außer Zweifel zu stellen, unter Mitzeichnung der Civilpolizeibehörde bekannt gemacht worden ist. Werden militairpolizeiliche Anordnungen von Militärpersonen übertreten, so gebührt die Untersuchung und Entscheidung den Militairbefehlshabern oder, insofern eine Disziplinarbestrafung nicht ausreicht, den Militairgerichten. Diese Dekl. ist durch die G. S. zu publiziren.

Sanssouci, d. 16. Aug. 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Boyen.

B. v. 18. Aug. 1847 zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

[G.S. 1847. S. 335. Nr. 2888.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben in Folge Unseres Erl. v. 28. Mai 1842, durch welches die im §. 3. Nr. 3., 4. u. 5. des G. v. 4. Juli 1840 aufgehobenen Bestimmungen hinsichtlich der in der Rheinprovinz bis zur Bekanntmachung jenes G. gebrachten und vorchriftsmäßig niedergelegten Fabrikzeichen bis auf Weiteres wieder in Kraft gesetzt worden sind, das Bedürfniß anderweiter Vorschriften zum Schutze der Fabrikzeichen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz näher erörtern lassen und verordnen nunmehr für die genannten beiden Provinzen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Jeder selbstständige Gewerbetreibende kann unter den in gegenwärtiger B. vorgeschriebenen Bedingungen die Befugniß erwerben, den von ihm selbst oder von Anderen für ihn verfertigten Eisen- und Stahlwaaren, sowie der Verpackung derselben, jedoch mit Ausschluß des rohen und raffinirten Stahls und des Stabeisens, ein besonderes Zeichen zu geben, welches von keinem Anderen bei der Verfertigung oder Verpackung solcher Waaren nachgemacht oder gebraucht werden darf. Diese Befugniß beschränkt sich jedoch auf Ein Zeichen und kein Gewerbetreibender darf sich mehrere Zeichen zum ausschließlichen Gebrauch aneignen.

§. 2. Das Zeichen, welches ein Gewerbetreibender zu seinem ausschließlichen Gebrauche wählen will (§. 1.), muß sich von anderen, in den Zeichenrollen bereits eingetragenen oder zur Eintragung früher angemeldeten Zeichen (§. 4.) hinlänglich unterscheiden. Es darf weder in Buchstaben noch in Worten bestehen und keine Darstellung enthalten, welche gegen die guten Sitten verstößt.

Auf solche Zeichen, deren Gebrauch bisher in einem derjenigen Landestheile, wo ein obrigkeitlicher Schutz der Fabrikzeichen schon früher bestanden hat, in Folge besonderer Bestimmungen oder Observanzen ausnahmsweise einem Jeden gestattet war, kann ein ausschließliches Recht nicht erworben werden. Ein Verzeichniß dieser Zeichen ist sogleich nach Publikation der gegenwärtigen B. von den mit Führung der Zeichenrollen beauftragten Gewerbe- oder Fabrikengerichten (§. 3.) zu entwerfen und bei sämtlichen Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz offen zu legen. Daß dies geschieht, ist in den Amtsblättern jener Regierungen mit Bestimmung einer Präklusivfrist von zwei Monaten zur Anmeldung etwaiger Einsprüche oder Ergänzungen bekannt zu machen. Nach Ablauf dieser Frist, oder wenn Einsprüche angemeldet worden sind, nach rechtskräftiger Entscheidung über diese Einsprüche (§. 10.), ist das Verzeichniß von dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte festzustellen und, daß dies geschieht, in den vorbezeichneten Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3. Wer sich den ausschließlichen Gebrauch eines Fabrikzeichens für Eisen und Stahlwaaren oder deren Verpackung, sowie den obrigkeitlichen Schutz gegen das Nachmachen seines Zeichens sichern will, hat dasselbe in drei Abdrücken demjenigen Gewerbe- oder Fabrikengerichte einzureichen, welches mit der Führung der Zeichenrolle beauftragt ist. Die Zeichenrolle wird für die Provinz Westphalen und die Kreise Duisburg und Rees von dem Fabrikengerichte zu Hagen und für die Rheinprovinz mit Ausnahme der vorerwähnten Kreise, von den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid geführt. Die Abgrenzung der Bezirke dieser beiden Gerichte in Beziehung auf die Führung der Zeichenrollen bleibt Unseren Ministern der Justiz und der Finanzen vorbehalten. Dieselben werden auch nach Publikation der gegenwärtigen B. den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an neue Fabrikzeichen zur Eintragung bei den drei genannten Gerichten angemeldet werden können.

§. 4. Das Gewerbe- oder Fabrikengericht hat jede Anmeldung eines neuen Zeichens, Behufs Feststellung der Priorität, sogleich in einem besonderen Register, mit Angabe des Tages und der Stunde der Präsentation zu vermerken und hiernächst die Zulässigkeit des Zeichens nach denjenigen gesetzlichen Bedingungen zu prüfen, welche von Amts wegen beachtet werden müssen. Ergeben sich hierbei keine Bedenken, so wird die Anmeldung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Arnberg und Düsseldorf, mit Bestimmung einer Präklusivfrist von zwei Monaten zur Anbringung etwaiger Einsprüche, bekannt gemacht und den beiden andern, mit Führung der Zeichenrollen beauftragten Gerichten abschriftlich mitgetheilt. Jedes der genannten drei Gerichte ist demnach verpflichtet, das angemeldete Zeichen mit den in seine Anmeldeungsregister und Rollen aufgenommenen Zeichen zu vergleichen und, wenn hierbei der Unterschied desselben von letzteren nicht hin-

länglich gefunden wird, die durch das angemeldete Zeichen gefährdeten Inhaber früher eingetragener Zeichen von der Anmeldung unter Hinweisung auf die erlassene Bekanntmachung besonders in Kenntniß zu setzen, wobei denselben zu überlassen ist, ihren Einspruch bei dem Gerichte, bei welchem die Anmeldung erfolgt ist, innerhalb der festgesetzten Frist geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet jenes Gericht über die eingegangenen Einsprüche und die Eintragungsfähigkeit des Zeichens (§. 10.).

§. 5. Das Fabrikzeichen, welches rechtskräftig (§§. 10. u. 11.) für eintragungsfähig erkannt worden ist, wird in die Zeichenrolle auf den Namen des Anmeldenden, oder wenn das Fabrikgeschäft, in dessen Interesse die Erwerbung des Zeichens geschieht, unter einer andern Firma betrieben wird, auf diese Firma eingetragen. Dem Beteiligten wird, unter Rückgabe eines von ihm eingereichten Abdrucks des Zeichens, ein beglaubigter Auszug aus der Zeichenrolle zugesertigt und gleichzeitig die Eintragung mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Sammlung der dritten Abdrücke der bei dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte angemeldeten Fabrikzeichen nebst einem Auszuge aus der Zeichenrolle wird alljährlich an die Regierung des Bezirks, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, eingesendet.

Ein Jeder ist befugt, die Zeichenrolle einzusehen und gegen Entrichtung der Schreibgebühren einen beglaubigten Auszug aus derselben zu verlangen.

§. 6. Für die Eintragung eines Zeichens in die Rolle ist außer den Inzertionskosten, den sonstigen baaren Auslagen und den Kosten, welche durch einen Streit über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens (§. 10.) entstehen, eine Gebühr zu entrichten, deren Betrag von dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte in jedem einzelnen Falle bestimmt wird, jedoch 5 Thlr. nicht übersteigen darf.

§. 7. Durch die Aufnahme eines Zeichens in die Rolle des Gewerbe- oder Fabrikengerichts und deren vorschriftsmäßige Bekanntmachung wird das Recht zum ausschließlichen Gebrauche des Zeichens bei Eisen- und Stahlwaaren oder deren Verpackung für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz erworben; es kann jedoch der Besitzer des Zeichens sein Recht nicht gegen diejenigen geltend machen, für welche etwa dasselbe Zeichen in einer Rolle bereits eingetragen sein möchte.

§. 8. Ein Fabrikzeichen kann nur mit dem Fabrik- oder Handelsgeschäft oder dem Gewerbe selbst, für welches es erworben ist, an Andere übertragen und vererbt werden. Wird die Firma, für welche das Zeichen eingetragen ist, aufgehoben, oder tritt, wenn das Geschäft ohne besondere Firma unter dem Namen des Besitzers betrieben wird, eine Veränderung in dessen Person ein, so muß der Rechtsnachfolger die Umschreibung des Fabrikzeichens in der Zeichenrolle auf die neue Firma oder auf den Namen des neuen Besitzers binnen Jahresfrist, von dem Tage der Veröffentlichung der neuen Firma oder im Falle einer Veränderung in der Person des Besitzers vom Tage dieser Veränderung an, bei dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte beantragen. Die Umschreibung erfolgt dann auf den Grund der das Besitzrecht nachweisenden Urkunden, ohne daß es einer weiteren öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

Das Recht auf das Fabrikzeichen erlischt und das Fabrikzeichen verfällt ins Freie, wenn der Antrag wegen Umschreibung auf den Namen des neuen Besitzers oder auf die neue Firma nicht binnen der vorbestimmten Frist erfolgt, oder wenn das Fabrik- oder Handelsgeschäft, oder das Gewerbe selbst, für welches das Zeichen erworben worden ist, völlig eingeht oder wenn das Zeichen auf Antrag des rechtmäßigen Besitzers in der Rolle gestrichen wird.

Wer sein bisheriges Zeichen in der Rolle löschen läßt, kann ein anderes Zeichen zur Eintragung anmelden.

§. 9. Für einzelne Arten von Eisen- und Stahlwaaren, wie beispielsweise für geschmiedete Schneidewaren, bleibt die Bestimmung eigenthümlicher Zeichen Unserem Finanzminister vorbehalten. Cines solchen Zeichens darf alsdann nur der Verfertiger von Waaren dieser Art und nur zu deren Bezeichnung sich bedienen. Die gedachten Zeichen, deren hinlänglicher Unterschied von den eingetragenen Zeichen einzelner Gewerbetreibenden zuvor von dem Fabrikengerichte zu Hagen, sowie von den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid, beglaubigt sein muß, werden unter einem besonderen Abschnitt in die drei Zeichenrollen eingetragen und durch die Amtsblätter der sämtlichen Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz veröffentlicht. Die genannten Gerichte haben bei der Prüfung später angemeldeter neuer Privatzeichen (§. 4.) von Amtswegen darauf zu sehen, daß dieselben sich hinlänglich von den gedachten Zeichen unterscheiden.

§. 10. Bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Betheiligten über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens findet dasselbe Verfahren Statt, welches für andere, dem Gewerbe- und Fabrikengerichte über wiesene Streitige Rechtsfachen vorgeschrieben ist. Die in Sachen dieser Art zulässigen Rechtsmittel finden bei jenen Streitigkeiten gleichfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Appellation von den Gewerbetreibenden zu Solingen und Remscheid an das Handelsgericht zu Elberfeld, und die Appellation von dem Fabrikengerichte zu Hagen für jetzt an das Ober-Landesgericht zu Hamm geht, und gegen die Entscheidung des letzteren nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist.

§. 11. In denjenigen die Führung von Fabrikzeichen betreffenden Sachen, welche keine Streitigkeiten unter Partien zum Gegenstande haben, wird ohne prozessualische Formen durch einen Beschluß des Gewerbe- oder Fabrikengerichts entschieden. Gegen einen solchen Beschluß findet die Berufung an das Handelsgericht zu Elberfeld und für den Rollenbezirk des Fabrikengerichts zu Hagen an das Ober-Landesgericht zu Hamm statt. Dieses muß binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen bei dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte angebracht und zugleich in einer demselben zu übergebenden Schrift gerechtfertigt werden. Diese Schrift ist nebst den Verhandlungen an das Handelsgericht zu Elberfeld oder an das Ober-Landesgericht zu Hamm einzusenden, welches über die Berufung, ohne prozessualisches Verfahren, durch einen dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte zur weiteren Veranlassung zuzufertigenden Beschluß entscheidet; gegen die Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 12. Ein Gewerbetreibender in der Provinz Westphalen oder in der Rheinprovinz, welcher Eisen- oder Stahlwaaren oder deren Verpackung mit dem in einer Zeichenrolle eingetragenen Fabrikzeichen eines anderen in der Provinz Westphalen oder in der Rheinprovinz wohnenden Gewerbetreibenden bezeichnen oder bezeichnen läßt, oder wesentlich dergleichen fälschlich bezeichneter, in einer jener beiden Provinzen verfertigte Waaren in den Verkehr bringt, verfällt in die durch das G. v. 4. Juli 1840 (G.S. 1840. S. 224.) angedrohten Strafen.

§. 13. Eben diese Strafen (§. 12.) treffen denjenigen, der mit einem Zeichen, welches von dem Finanzminister für eine bestimmte Art von Waaren vorbehalten ist (§. 9.), andere Waaren bezeichnen oder bezeichnen läßt, oder wesentlich dergleichen fälschlich bezeichneter Waaren in den Verkehr bringt. Außerdem tritt auch die Konfiskation dieser Waaren ein.

§. 14. Die in den §§. 12. u. 13. angedrohten Strafen werden dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung das Fabrikzeichen mit Abänderungen wiedergegeben worden ist, welche so gering sind, daß sie nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 15. Entstehen in dem Untersuchungsverfahren wegen eines der in den §§. 12. u. 13. bezeichneten Vergehen Zweifel darüber, ob das vom Angeeschuldigten gebrauchte Zeichen für eine Nachahmung des Zeichens eines Anderen oder eines von dem Finanzminister bestimmten Zeichens zu halten ist, so hat das erkennende Gericht, wenn es nicht selbst eine Zeichenrolle führt, über diese Frage unter Mittheilung der Verhandlungen das Gutachten des Gewerbe- oder Fabrikengerichts, in dessen Rollenbezirk der Verklagte seinen Wohnsitz hat oder früher gehabt hat, einzuholen und der Entscheidung über die Strafbarkeit des Angeschuldigten zum Grunde zu legen.

§. 16. Wird das Gutachten des Gewerbe- oder Fabrikengerichts (§. 15.) von einer Partei in der Appellationsinstanz angefochten, so hat der Richter zweiter Instanz, wenn er Bedenken trägt, der ersten Entscheidung in diesem Punkte beizutreten, ein Gutachten hierüber von demjenigen Gerichte, welches die zweite Instanz für die Entscheidungen des Gewerbe- oder Fabrikengerichts bildet (§. 10.), zu erfordern und dasselbe bei seiner Entscheidung zur Nichtschmür zu nehmen. In wiefern gegen die Entscheidung zweiter Instanz ein weiteres Rechtsmittel Statt findet, ist nach den für Untersuchungsfachen überhaupt bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 17. In den Landestheilen, in welchen ein Schutz der Fabrikzeichen zur Zeit der Publikation des G. v. 4. Juli 1840 gesetzlich besteht, bleibt den mit einem Untersagungsrechte versehenen Inhabern früherer Zeichen, wenn diese weder in Buchstaben noch in Worten bestehen, vorbehalten, innerhalb einer Präklusivfrist von drei Monaten nach Publikation der gegenwärtigen B. bei dem die Zeichenrolle führenden Gerichte jenes Reichs, so weit es sich auf Eisen- und Stahlwaaren bezieht, anzumelden; der Anmeldung müssen die Beweismittel über dieses Recht beigelegt sein.

Die Anmeldungen sind während zweier Monate nach Ablauf der

vor erwähnten Präklusivfrist bei dem Gerichte offen zu legen. Werden innerhalb dieser zweimonatlichen Frist, welche durch die Amtsblätter sämtlicher Regierungen beider Provinzen öffentlich bekannt zu machen ist, keine Einsprüche angebracht, so ist die Eintragung der angemeldeten Zeichen in die neue Zeichenrolle zu bewirken.

Hatte in diesen Landestheilen ein Gewerbetreibender das ausschließliche Gebrauchsrecht für mehrere Zeichen früher erworben, so ist er berechtigt, dieselben sämtlich für sich in die neue Rolle eintragen zu lassen. Derjenige, für welchen solche ältere Zeichen in die neuen Rollen aufgenommen worden sind, kann sich außer denselben in Zukunft noch ein neues Zeichen zum ausschließlichen Gebrauche aneignen; er darf aber, wenn er die für ihn eingetragenen Zeichen später in der Rolle löschen läßt, nur an die Stelle des neuen Zeichens ein anderes zur Eintragung melden.

Der Beweis jener älteren ausschließlichen Rechte ist zu führen:

- 1) von den Gewerbetreibenden im Herzogthum Berg durch die für diesen Landestheil unter öffentlicher Autorität geführten Zeichenrollen, welche zuvor von der Regierung in Düsseldorf zu revidiren und festzustellen und demnächst bei den betreffenden Gewerbegerichten niederzulegen sind;
- 2) von den Gewerbetreibenden in den übrigen Landestheilen durch die daselbst in den früheren Gesetzen vorgeschriebenen Ausfertigungen und Bekanntmachungen.

§. 18. In denjenigen Landestheilen, in welchen zur Zeit der Publikation des G. v. 4. Juli 1840 ein Schutz der Fabrikzeichen nicht besteht, steht es jedem Gewerbetreibenden frei, die Fabrikzeichen, welche er schon vor dem Tage der Publikation Unseres Erl. v. 28. Mai 1842 bei Eisen- und Stahlwaaren in Gebrauch gehabt hat, binnen einer dreimonatlichen Frist nach Publikation der gegenwärtigen B. zur Eintragung in ein besonderes Verzeichniß bei dem die Zeichenrolle führenden Gewerbe- oder Fabrikengerichte anzumelden. Die Aufnahme in dieses Verzeichniß erfolgt auf Grund eines Nachweises jenes älteren Besitzes und sichert dem Inhaber, ohne ihm irgend ein Untersagungsrecht gegen einen Dritten zu geben, den Fortgebrauch der angemeldeten Zeichen, auch wenn diese auf den Namen eines anderen Gewerbetreibenden in die eigentliche Zeichenrolle eingetragen worden.

Nach Ablauf der dreimonatlichen Anmeldefrist ist das Verzeichniß abzuschließen; dasselbe wird hierauf während einer weiteren zweimonatlichen Präklusivfrist, welche durch die Amtsblätter sämtlicher Regierungen der beiden Provinzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, zur Anbringung etwaiger Einsprüche offen gelegt und demnächst von dem Gewerbe- und Fabrikengerichte festgestellt. Auf die in dieses Verzeichniß aufgenommenen Zeichen finden die Vorschriften des §. 8. wegen Uebertragung, Vererbung und Erlöschens der Zeichenrechte gleichfalls Anwendung.

§. 19. Alle der gegenwärtigen B. entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch aufgehoben, insbesondere

- 1) die Art. 72—79. des für die vormalig Bergischen Landestheile ergangenen Dekrets wegen Errichtung der Fabrikgerichte v. 17. Dez. 1811;
- 2) die in Betreff der Fabrikzeichen auf dem linken Rheinufer bestehenden Vorschriften,
 - a) des Beschlusses v. 23. Nov. des Jahres IX.,
 - b) des G. wegen der Manufakturen, Fabriken und Werkstätten v. 22. Germinal des Jahres XI. Art. 16—18.;
 - c) des durch das Dekret v. 20. Febr. 1810 neu publizirten Reglements für den Rath der Gewerbeständigen v. 11. Juni 1809 Art. 4—9.,
 - d) des Dekrets v. 5. Sept. 1810;
- 3) der Art. 142. des Rheinischen Strafgesetzbuches, soweit er sich auf fälschliche Waarenbezeichnung mittelst Nachahmung der Siegel, Stempel oder Marken von Fabrikunternehmern, Produzenten und Kaufleuten bezieht;
- 4) der Erl. v. 28. Mai 1842 wegen einstweiliger Wiederherstellung der unter 1. bis 3. erwähnten Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

(Gegeben Sanssouci, den 18. Aug. 1847.)

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uden.
Frl. v. Canik. v. Düesberg.

W. v. 21. Sept. 1847, betr. die Einführung der Gefinde-Ordn. für die Rhein-Provinz v. 19. Aug. 1844 in den Kreisen Rees und Duisburg.

[G.S. 1847. S. 356. Nr. 2894.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. verordnen nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände der Kreise Rees und Duisburg, auf den Antrag Unseres Staatsmin. was folgt:

- 1) Vom 1. Jan. l. J. an tritt in den Kreisen Rees und Duisburg die Gefinde-D. v. 8. Nov. 1810 außer Geltung.
- 2) Von demselben Zeitpunkt ab erhält die Gefinde-D. für die Rhein-Provinz v. 19. Aug. 1844 auch in den gedachten Kreisen Gesetzeskraft.
- 3) Die vor dem 1. Jan. l. J. anhängig gewordenen Gefinde Streitigkeiten sind nach den bis dahin geltend gewesenem gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Coblenz, d. 21. Sept. 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. Rother. Eichhorn. v. Thile.

v. Bodelschwingh. Udden. Febr. v. Caniz. v. Düesberg.

Für den Staatsminister v. Savigny: Zettwach.

R.D. v. 23. Sept. 1847, betr. die Aufnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthume Posen, welche weder zum Verbanne des Posenschen, noch des Westpreussischen Kredit-Systems gehören.

[G.S. 1847. S. 17. Nr. 2921.]

Auf Ihren Antrag v. 15. v. M. bestimme Ich, unter Aufhebung des Beschl. v. 29. Sept. 1835, daß die Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthume Posen, welche weder zum Verbanne des Posenschen, noch des Westpreuß Kredit-Systems gehören, künftig durch einen von der General-Kommission zu Posen zu ernennenden Spezial-Kommissarius ohne Mitwirkung eines gerichtlichen Kommissarius, nach den Taxationsgrundsätzen des Posenschen Kredit-Systems aufgenommen und durch die General-Kommission revidirt, festgestellt und ausgefertigt werden sollen.

Diese Bestimmung, mit deren Ausführung Ich Sie beauftrage, ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Brühl, d. 23. Sept. 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Udden.

R.D. v. 4. Okt. 1847, betr. die Untersuchung der von den Studierenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen.

[G.S. 1847. S. 360. Nr. 2897.]

Auf ihren gemeinschaftlichen Antrag v. 15. März d. J. will Ich die Vorschriften der R.D. v. 31. Dez. 1836, die Untersuchung der von den Studierenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Handlungen betr., hiermit dahin abändern, daß die darin erwähnten Untersuchungen, mit Beseitigung der Krim.-D. v. 11. Dez. 1805, nach der Rheinischen Strafprozess-D. geführt und erledigt werden sollen. — Hinsichtlich der bei Publikation des gegenwärtigen Befehls bereits anhängigen Untersuchungen ist nach den Vorschriften des §. 7. der W. v. 18. Febr. 1842 zu verfahren. — Was die zur Anwendung zu bringenden materiellen Strafbestimmungen betrifft, so behält es bei der Ordre v. 31. Dez. 1836 sein Bewenden.

Dieser Mein Befehl ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanctouci, den 4. Okt. 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn und Udden.

Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 für alle Landestheile, in denen das Allgem. Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg.

[G.S. 1847. S. 276. Nr. 2904.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. verordnen, um dem Landbau einen wirksamern Schutz zu gewähren, auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten

Kommission, für alle Landestheile, in denen das A.L.R. Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Feldpolizei D. findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

§. 2. Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

Diese Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Ortspolizei Behörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokalverordnung eine höhere als die vorsehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 3. Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 4. Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 5. Zu einer solchen Pfändung (§. 4.) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§. 6. Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 7. Sind mehrere Stücke Vieh oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, in sofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern und weiteren Schaden abzuwenden.

§. 8. Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Prüfung nicht geschehen ist. Das Pfandgeld beträgt:

- 1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf befäeten oder bepflanzten Aedern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern befäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:

- a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh zwanzig Silbergroschen;
- b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, acht Silbergroschen;
- c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, einen Silbergroschen;

- 2) in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen oder Dorfanger gehört:

- a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh, fünf Silbergroschen;
- b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, zwei Silbergroschen;
- c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, drei Pfennige.

§. 9. Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesamtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

- a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünf Thalern;

- b) für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwei Thalern, und unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von funfzehn Silbergroschen, nicht übersteigen dürfen.

§. 10. Die in den §§. 8. u. 9. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken oder auf den Antrag der Ortspolizei-Beörden

und mit Zustimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§. 11. Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hierzu für nicht genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittlung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des §. 8. Nr. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8. Nr. 2. u. §. 9.) verlangen.

§. 12. Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 13. In Fällen der im §. 12. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Felshüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 50.), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 14. Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatz nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§. 29., 30.) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminal-G. bestimmte strenge Ahndung ein.

§. 15. Pächter der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern.

§. 16. Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadenersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen vierundzwanzig Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Ortspolizei-Behörde Anzeige gemacht hat.

§. 17. Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes oder Schaden Ersatzes an den Hirten, oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Negress an den Hirten vorbehalten.

§. 18. Außerdem soll in den Fällen des §. 17. der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14. bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Ortspolizei-Behörde dazu anzuhalten.

§. 19. Was in den §§. 3—18. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20. Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämtliche Hütungs-genossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verpflichtet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältnis des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21. Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Rühr oder Feldwänter, oder besondere Vorstände der Hütungs-genossenschaft vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 22. Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die

verschiedenen Vieharten abgefordert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungs-genossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§. 23. Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht, oder die im §. 24. gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24. Wo nach besonderen örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelhüten (§. 23.) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§. 25. Eine solche Lokalordnung (§. 24.) kann nach Vernehmung des Protokollanten, Untersuchung der Verhältnisse und Anhörung der übrigen Theilnehmten, für städtische Feldmarken von der Ortspolizei-Behörde, auf dem Lande von dem Landrath festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der Letztere jeder Zeit darüber zu hören.

Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Theilnehmten der Ortsbehörde, einem Kreisrath oder einem Dekonomikommisarius aufzutragen.

§. 26. Wer unbefugter Weise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 27. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getübert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfnis zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 25. bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 28. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benützt werden.

§. 29. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 31. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach Bestimmung des §. 25. zu errichtende Lokalordnungen gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§. 32. Wer den Bestimmungen der §§. 28—30. oder einer nach §. 31. errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern belegt.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§. 14.) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 33. Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach §. 32. eintretenden Strafe, das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verpflichtet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältnis des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 34. Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 29.) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen

bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§. 35. Auf den der gemeinschaftlichen und wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fetzweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgesetzt ist,

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April, die Nachhut auf Fetzweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Okt., in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. Nov., auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuernte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Okt. Statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Lokalordnungen auf dem im §. 25. bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§. 36. Rasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung versehen werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu versehen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem §. 25. genannten Behörden auf die oben daselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§. 37. Auf einzelnen, im Gemeinze liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgesetzt werden, als bis die Aberntung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen andern zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde u.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizei-Behörde zu bestimmen.

§. 38. Die Vorschriften der §§. 35. bis 37. treten auch dann ein, wenn die Hütungsbeugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rückichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, sowie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benützung der Grundstücke, verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnitts der Gemeinheitsf. v. vom 7. Juni 1821.

§. 39. An Orten, wo ein Pfandstall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§. 40. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Wegenstand des Thierfangs (A.M. Th. I. Tit. 9. §. 111.).

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§. 41. Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise:

- 1) über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Ernte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Zäunen, Strohwiße, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt;
- 2) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
- 3) auf Grasängern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
- 4) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Klads oder Hauf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Tellen darin oder sonst verunreinigt;
- 5) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
- 6) das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;

- 7) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammet; 8) Knochen gräbt oder sammelt;
- 9) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt.

§. 42. Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern soll bestraft werden, wer unbefugterweise:

- 1) Erde, Lehm, Grand, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt;
- 2) Klagen oder Büllen haut oder Rasen sticht;
- 3) Steine gräbt, bricht oder einsammelt, in sofern das unbefugte Fortnehmen derselben nicht deshalb, weil sie zum Bergregal gehören, in den Gesetzen mit einer höheren Strafe bedrohet ist;
- 4) Steine, Scherben, Schutt oder Urath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft;
- 5) von Alleen oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
- 6) Gärten oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet;
- 7) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§. 43. Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise:

- 1) sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zuignet;
- 2) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt;
- 3) Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Preßpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
- 4) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwiße, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, verunstaltet oder sonst unkenntlich macht;
- 5) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zulieferung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt:

- 6) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde Torfmoore abbrannt, oder Haidekraut, Büllen oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 3. u. 6. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.

§. 44. Sowohl in den im §. 41. Nr. 1. bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn Jemand unbefugterweise über unbefestete Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Meiz- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. u. f. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadenersforderung, noch Verstrafung Statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstück vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45. Ist in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Nachlässigkeit verübt, so muß der Thäter mit den in den Kriminalgesetzen bestimmten strengeren Strafen belegt werden.

§. 46. Die nach dieser Feldpolizei-D. verwirkten Strafen werden durch Verjährung ausgeschlossen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung eine Untersuchung derselben nicht eingeleitet ist. Auch verjährt der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§. 47. Die nach dieser Feldpolizei-D. verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizeibehörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§. 48. Geldbußen, welche wegen Armut der Schuldigen nicht

beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 49. Eltern, Pflageeltern und Dienstverpflichteten haften, sofern die von ihnen im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kinder oder Pflagekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldstrel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§. 50. Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Acker, Wiesen und deren Früchte gegen Entweidung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§. 51. Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50.) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldstrel aus eigener Wahrnehmung kennen, voller Glaube beigegeben werden, wenn dieselben

1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann

2) gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind:

daß sie die Feldstrel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorkommen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Strel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen und

3) keinen Denunziantenanteil genießen; auch nicht Pfandgelder bezichtigen.

§. 52. Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Grundbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50., 51.) gestattet.

§. 53. Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei Behörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, besiegeln, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des §. 7. zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden und hat außerdem seine etwaigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54. Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Nieberlegung eines anderen Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizei Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§. 55. Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizei Behörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§. 56. Die Ortspolizei Behörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage, und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädiger aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 57. Fortsetzt der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der im §. 53. Nr. 1. gedachte Fall eintritt, der Ortspolizei Behörde.

Verwaltet ein Outhörer die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst und ist er oder einer seiner Angehörigen (§. 43. Tit. 17. Th. II.

N. P. R.), bei einem solchen Falle theilhaftig, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§. 58. Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gerichte, wenn

- 1) der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestritten, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder
- 2) der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach §. 51. noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll.

§. 59. Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach §. 58. Nr. 2. der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Betrag ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§. 60. Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung (§. 56.) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten durch ein Mesolot festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwaigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern.

§. 61. Auf eben diese Weise (§. 60.) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56. vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62. Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 63. Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§. 58.), ungehindert zu veranlassen und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 64. Der Schade ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen.

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache theilhaftig, so muß die Abschätzung durch benachbarte theilhaftige Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 65. Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§. 64.) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Laude erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§. 66. Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, zu zahlen.

Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen.

§. 67. Wegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der ihr geschenechten Verkündung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einlegen.

Uebersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern, so steht der beschwerdeführenden Partei frei, binnen jener Frist statt des Rekurses an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 68. Ueber die in dieser Feldpolizei-D. mit Strafe bedrohten Uebertretungen jeder Art steht der Ortspolizeibehörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§. 69. Gegen das polizeiliche Strafresoluit (§. 68.) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündigung, den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Rekurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 70. An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizeibehörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelne Gemeindeclassen oder Korporationen stehende, Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizeiordnung den Ortspolizeibehörden zugetheilt sind.

§. 71. Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmehsäulern verleiht die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbarn zu sorgen und diesfalls entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 72. Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus andern Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Vorgerichten oder dem Orts- oder Gemeindeverstande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortsschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammen zu setzen sind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§. 73. Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben und zu dem Ende wegen Bestellung von Schlichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbesugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem in §. 25. bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§. 74. Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizeiordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung der Kreisstände oder der Ortspolizeibehörden, der Gutsherrschaften und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Minister des Innern und der Justiz erlassen werden.

§. 75. Die gegenwärtige Feldpolizei-D. soll am 1. Jan. 1818 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber die Feldpolizei-D. Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der Halberstädtischen Feld-D. v. 27. Juli 1759, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 36. derselben, insofern auch dieser nur soweit in Kraft als er die Schafhirten verpflichtet, für den Schadenersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im A.L.N. Th. I. Tit. 14. Abschn. 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizei-D. nur diejenigen gültig, welche in den hier beigedruckten Anh. aufgenommen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignenden Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Nov. 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Saviagny, v. Rodelschwingh. Adten.
Beurlaubt: Kode.

Anhang zur Feldpolizei-Ordnung.

Auszug aus dem von Pfändungen handelnden Abschn. 4.,
Tit. 14., Th. 1. des A.L.N.

§. 418. Wegen Posten, Staffetten und Kuriere ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419. Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 420. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421. Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422. Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§. 423. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen noch reißende Hunde gebraucht werden.

§. 424. In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§. 426. Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427. Von Fracht und Reisewagen dürfen die geladenen Güter wider den Willen des Inhabers nicht gepfändet werden.

§. 430. Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu verschern, bewerkstelligt werden kann.

§. 437. Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage, bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 458. Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§. 459. Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmen den Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 460. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 461. Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 462. Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und denselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463. Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthilfe oder beleidigten Freiheit des Andern derwirkt (Th. II. Tit. 20. Abschn. 4., 12.).

§. 464. Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegenden Pfandgeldes zum Maßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 465. Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrecht sich annahmt, wird nach den Vorschriften §§. 162—161. beurtheilt.

R.D. v. 10. Dez. 1847, betr. die Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

[G.S. 1818. S. 19. Nr. 2923.]

Auf Ihren Bericht v. 12. v. M. bestimme Ich, daß mit dem 1. Jan. 1848 das Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten aufgelöst und die Direktion der Thierarzneischule, wie dies hinsichtlich des Charité Krankenhauses und seiner Neben-Institute bereits durch Meinen Befehl v. 17. April v. J. angeordnet worden ist, unmittelbar dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet werde.

Zudem Ich von eben jenem Zeitpunkt ab die entgegenstehenden

Bestimmungen des Regul. v. 24. Juni 1836 (G.S. S. 249 ff.) hier durch außer Kraft setze, will Ich die in dessen §. 6. dem genannten Kuratorium auferlegte Verpflichtung zur Begutachtung veterinair ärztlicher Angelegenheiten in gleicher Weise und mit derselben Wirkung auf die Direktion der Thierarzneischule übertragen.

Dieser Mein Befehl ist durch die G.S. bekannt zu machen.
Berlin, d. 10. Dez. 1847. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister Eichhorn, v. Bodelschwingh und v. Nohr.

1848.

B. v. 6. Jan. 1848, betr. die Vereinfachung der Verathungen des Staatsraths.

[G.S. 1848. S. 15. Nr. 2920.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da Unser Pat. v. 3. Febr. v. J. und die zu demselben gehörenden ständischen Gesetze von demselben Tage eine Vereinfachung und Abkürzung der legislativen Verathungen Unseres Staatsraths erforderlich machen, so haben Wir beschloffen, die B. v. 20. März 1817 wegen Einführung des Staatsraths in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Die Gesetz- und Verordnungsentwürfe, über welche Wir das Gutachten des Staatsraths erfordern, sollen in Zukunft vom Staatsrath entweder in einer Plenarversammlung oder in einer engeren Versammlung begutachtet werden.

Die Begutachtung durch die engere Versammlung soll in der Regel, die Begutachtung durch das Plenum ausnahmsweise aus besonderen Gründen eintreten.

§. 2. Die engere Versammlung (§. 1.) soll, unter dem Vorstehe des Präsidenten des Staatsraths, bestehen aus

- 1) sämmtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums,
- 2) dem Staatssekretair,
- 3) sämmtlichen Mitgliedern derjenigen Staatsraths-Abtheilung, welche nach der Geschäftsordnung für den Staatsrath den Plenarvortrag über die zu begutachtende Sache als Hauptabtheilung vorzubereiten haben würde, ferner
- 4) aus mindestens je zwei Mitgliedern derjenigen Staatsraths-Abtheilungen, welche nach der Geschäftsordnung für den Staatsrath an der Vorbereitung der Sache zum Plenarvortrage als Neben-Abtheilungen Theil zu nehmen haben würden und
- 5) aus zwei oder mehreren anderen Mitgliedern des Staatsraths.

Außerdem sind die dem Staatsrath angehörenden Prinzen Unseres Hauses befugt, jeder engeren Versammlung des Staatsraths als Mitglieder beizutreten.

§. 3. Jeder bei dem Gegenstande der Verathung betheiligte Staatsminister hat, wenn er nicht selbst erscheinen kann, einen Rath seines Ministeriums in die engere Versammlung abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat. Ein Stimmrecht steht einem solchen Vertreter nur dann zu, wenn er selbst Mitglied des Staatsraths ist.

§. 4. Der Präsident des Staatsraths hat für jede Sache die Haupt-Abtheilung, sowie die Neben-Abtheilungen zu bestimmen und Uns die für die engere Versammlung nach §. 2. zu 1. und 5. jedesmal besonders zu ernennenden Mitglieder des Staatsraths in Vorschlag zu bringen.

§. 5. Wir behalten Uns vor, für jeden Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung besonders zu bestimmen, ob Wir über denselben den Staatsrath mit seinem Gutachten vernehmen wollen. Eben so werden Wir darüber, ob dieses Gutachten vom Staatsrath in einer Plenarversammlung, oder in einer engeren Versammlung abgegeben werden soll, für jeden einzelnen Fall auf den Antrag Unseres Staatsministeriums Bestimmung treffen.

Die in der B. v. 20. März 1817 §. 2. unter a. und b. und §. 29. enthaltenen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Berlin, d. 6. Jan. 1848.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.Müller. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uden. Frhr. v. Canitz.
v. Düesberg. v. Nohr.

R.D. v. 10. Jan. 1848, betr. das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den dieseitigen Unterthauernverband.

[G.S. 1848. S. 25. Nr. 2927.]

Ich habe aus dem Berichte des Staatsmin. v. 27. v. M. ersehen, daß nicht selten Ausländern, deren Naturalisationsgesuche auf den begründeten Widerspruch der Gemeinde des Orts der beabsichtigten Niederlassung zurückgewiesen waren, bald nachher die Aufnahme an diesem Orte dennoch hat bewilligt werden müssen, weil sie nach ihrer Zurückweisung unter dem Vorgeben, sich in einer andern Gemeinde niederlassen zu wollen und auf Grund der Zustimmung dieser Gemeinde, die Eigenschaft eines Preuß. Unterthans erworben hatten. — Um solchen Mißbrauche für die Zukunft vorzubeugen, bestimme Ich hierdurch nach dem Antrage des Staatsmin., daß die Landespolizei Behörden ermächtigt sein sollen, an die Verleihung der Eigenschaft als Preuß. Unterthan künftighin die Beschränkung zu knüpfen, daß innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, vom Tage der Ausstellung der Naturalisationsurkunde an gerechnet, die Besugniß des Aufgenommenen zur Wahl eines andern inländischen Wohn- und Aufenthaltsorts, in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde dieses letzteren, lediglich nach den in dem G. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan v. 31. Dez. 1842 §. 7. Nr. 2—4. u. 8. für Ausländer ertheilten Vorschriften zu beurtheilen ist.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 10. Jan. 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Regl. v. 14. Jan. 1848 über die Landarmen-Pflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen in der Kurmark.

[G.S. 1848. S. 37. Nr. 2932.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben in Folge Unserer Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1842 und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen v. 6. Jan. 1843 die älteren Reglements über das Landarmenwesen der Kurmark einer Revision unterwerfen lassen und verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Kurmark, über die anderweitige Regulirung der Vorschriften wegen Behandlung der Landarmen, Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen in dem Bereiche des Kurmärkischen Landarmen Verbandes, unter Aufhebung des Landarmen und Invaliden Regl. für die Kurmark v. 16. Juni 1791 und des durch die Ordre v. 8. März 1828 genehmigten Regl. wegen Einrichtung der ständischen Landarmen Direktion der Kurmark v. 13. März 1828, was folgt:

§. 1. [I. Anfang des Verbandes.] Der Landarmen Verband der Kurmark umfaßt:

- A. sämmtliche zum Regierungsbezirk Potsdam gehörende Kreise und darin belegene Städte der Mittelmark, Priegnitz und Uckermark in ihrer jetzigen Begrenzung und mit Einschluß der den Kreisen Zauch-Bezlig und Züterbogl-Luckenwalde zugelegten vormals sächsischen Distrikte und Enklaven, mithin die 14 Kreise: Westpriegnitz, Ostpriegnitz, Westhavelland, einschließlic der Stadt Brandenburg, Osthavelland, Muppin, Ober Barnim, Nieder-Barnim, Teltow, Zauch-Bezlig, Züterbogl-Luckenwalde, Angermünde, Templin, Prenzlau und Beeskow-Storkow.

- B. im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.: den Lebusischen Kreis in seiner alten Begrenzung.

Der Zeitpunkt des Anschlusses der dem Verbands neu hinzutretenden, in den Kreisen Zauch-Bezlig und Züterbogl-Luckenwalde belegenen vormals sächsischen Distrikte und Enklaven wird auf den 1. Jan. 1848 festgesetzt.

Ausgeschlossen von diesem Verbands bleiben jedoch die Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt a. d. O., welche besondere Landarmen Verbände bilden.

Die Auflösung des Landarmen-Verbandes der Kurmark oder die Trennung einzelner Theile von denselben, sowie umgekehrt dessen Erweiterung über die oben angegebenen Grenzen, ist ohne Anhörung Unserer Stände und ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

- §. 2. [II. Dessen Zweck im Allgemeinen.] Die Zwecke des Landarmen Verbandes der Kurmark erstrecken sich:

- A. auf die Ausübung der Provinzial-Landarmenpflege für die zur Affoziation gehörenden Landestheile, nach Maßgabe Unseres G. v. 31. Dez. 1842;
- B. auf die Ausübung des Straf- und Korrekionsverfahrens gegen

die in denselben aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeits-scheuen, nach Maßgabe Unseres G. v. 6. Januar 1843 und

C. auf die Heilung und sichere Verwahrung der Geisteskranken aus den assoziierten Ortschaften.

Zur Erfüllung dieser Zwecke dienen dem Landarmen-Verbande die Anstalten zu Straußberg, Prenzlau, Neu-Muppin und Wittstock. Die für diese Anstalten bestehenden besonderen Reglements und Instruktionen sollen, mit Zuziehung der Stände, ebenfalls einer Revision unterworfen werden, um sie mit den Vorschriften dieses allge-meinen Regl. in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 3. [III. Bildung eines Landarmen-Fonds.] Zur Erreichung der in dem vorstehenden Paragraphen bemerkten Zwecke und zur Be-streitung der Kosten der Verwaltung ist ein Landarmen Fonds gebildet, welcher bei der Landarmen Hauptkasse zu Berlin und beziehungsweise bei den Spezialkassen der einzelnen Landarmen und Korrekptions Anstalten des Verbandes verwaltet wird.

Zu demselben fließen:

A. die eingebrachte Baarschaft der Landarmen und Korrigenden (§. 1.);

B. die Arbeitsverdienste derselben (§. 5.);

C. die Einnahmen aus dem Erbrechte der Landarmen Anstalten (§. 6.):

D. die Landarmen-Beiträge (§. 7.).

§. 4. [A. Die eingebrachte Baarschaft der Landarmen und Korri-genden.] Das an die Landarmen- und Korrekptionsanstalten bei Ein-bringung der Landarmen und Korrigenden mit abgelieferte baare Ver-mögen derselben wird, soweit ihr Arbeitsverdienst die Transport- Detentions-, Verpflegungs- und Bekleidungskosten derselben nicht zu decken vermag, zur Tilgung dieser Kosten mit verwendet und nur der Rest bei der dereinstigen Entlassung ihnen zurückgezahlt.

§. 5. [B. Die Arbeitsverdienste der Landarmen und Korrigenden.] Ein Jeder, welcher in den Landarmen- und Korrekptionsanstalten des Verbandes seine Verpflegung findet, beziehungsweise Behufs Abbüßung der gegen ihn erkannten Strafe oder zur Korrektion in denselben deti-nirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet und muß den Verdienst derselben, Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention, der Anstalt überlassen.

Die Anstaltsbehörden haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß den detinirten Pflieglingen und Korrigenden zugleich die Möglichkeit zur Erwerbung eines Uebersverdienstes verschafft werde, welcher, soweit er während der Detentionszeit zur Beschaffung erlaubter Genüsse von den Verwaltungsbehörden nicht für sie verwendet worden, zu einem ihre künftige selbstständige Subsistenz erleichternden Fonds allmählig angehäuft und bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ihnen aus-zehändig wird, bis dahin aber ihrer Disposition entzogen und derjenigen der Anstaltsbehörde unterworfen bleibt. Die Bestimmung der Arbeitsgattungen bleibt der Verwaltungsbehörde lediglich überlassen.

§. 6. [C. Erbrecht der Landarmen und Korrekptions Anstalten.] Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Landarmen Anstalten zur Verpflegung aufgenommenen und in denselben verstorbenen Land-armen steht dem Landarmen-Verbande ein Erbrecht zu, über dessen Ausdehnung und Beschränkungen die allgemeinen Vorschriften in den §§. 50. seq. Tit. 19. Th. II. des A.L.N. lediglich maßgebend sind.

Auf den Nachlaß der in die Korrekptionsanstalten zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und in denselben verstorbenen Landstreicher, Bettler und Arbeits-scheuen steht dagegen dem Landarmen-Verbande ein Erbrecht nicht ferner zu. Die Korrekptions-anstalten desselben sind jedoch berechtigt, auf Abschlag ihrer nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes nicht gedeckten Kosten für einen zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und im Hause verstorbenen Landstreicher, Bettler oder Arbeits-scheuen den erworbenen Uebersverdienst desselben und seine mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen, von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxiren den Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gericht-liche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten und nur den nach erfolgter Deckung jener Kosten verbleibenden Uebersrest an die den Nachlaß requirirende Behörde oder die legitimirten Erben abzuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben wer-den soll.

§. 7. [D. Landarmen Beiträge.] Soweit die in den vorhergehen den §§. 4-6. gedachten Einnahmen nicht hinreichen, die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens zu erhalten, sind die Kosten derselben von den assoziierten Landestheilen durch jährliche Beiträge nach Maßgabe des jederzeit gültigen, von Uns bestätigten Tarifs und der damit veröffentlichten Grundsätze über die Art der Aufbringung und Abführung der Beiträge zu beschaffen.

Vorläufig sollen in dieser Beziehung die bisherigen Sätze fort-erhoben werden.

§. 8. Die Zuschüsse, welche die assoziierten Städte als Subvention

bei Aufbringung der Landarmen Beiträge früher aus der Kurmärktischen Städtekasse und seit deren Aufhebung aus Staatsfonds jährlich be-zogen haben, wollen Wir denselben auch ferner in dem jetzigen Betrage aus letztern zahlen lassen.

§. 9. Um den rechtzeitigen Eingang der Landarmen-Beiträge zu sichern, sollen die Landräthe dieselben durch eben die exekutivischen Mittel bezuziehen befugt sein, die ihnen zur Beitreibung der direkten Staatssteuern gestattet sind und ebenso sollen die Magisträte in den Städten die Restanten zur Entrichtung ihrer Beiträge durch Exekution anzuhalten Macht haben.

§. 10. [E. Summitäten der Landarmen- und Korrekptionsanstalten.] Um dem Landarmen-Zustitate der Kurmark alle Kosten zu ersparen, welche nicht die Verwaltung der Landarmen Anstalten selbst und des Landarmenwesens nothwendig macht, wollen Wir die denselben durch das Regl. v. 16. Juni 1791 bewilligte Befreiung von Postporto und von Sporkeln und Stempeln in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegen-heiten auch ferner zusichern.

Die Postfreiheit bestimmen Wir in dem Maße, daß dieselbe der Landarmen Direktion, den Landarmen und Irrenanstalten und den dabei konkurrirenden Behörden sowohl für die rein amtlichen Korrespon-denz zwischen den gedachten Landarmen Anstalten und anderen öffent-lichen Behörden, als bei Geldversendungen an Landarmen-Geldbeiträgen, Zuschüssen zur Landarmen-Verpflegung aus Staatsfonds, Erstattung von Auslagen an andere Behörden, oder Uebersendung von Unter-stützungsgeldern an Behörden oder Privatpersonen, ingleichen bei Ver-sendungen von Akten oder Rechnungen in allen die Ausübung dieses Regl. betreffenden Fällen zukommen soll; doch müssen alle Briefe oder Pakete mit einem öffentlichen Siegel versiegelt und mit der Aufschrift: „Kurmärktische Landarmensache“ versehen sein. Postpflichtig bleiben dagegen die Sendungen, welche das Privat Interesse der in die Land-armen Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten ein-zelnen Kommunen betreffen, ingleichen alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund und Kapital Vermögens derselben.

§. 11. Dagegen steht dem Landarmen Institut ein Anspruch auf Befreiung von den Konsumtionssteuern, namentlich von der Mahl und Zehacksteuer, nicht ferner zu.

In wie weit Wir denselben eine solche gleichwohl aus Gnaden be-willigen wollen, bleibt Unserer besonderen Bestimmung vorbehalten.

§. 12. [IV. Innere Organisation des Verbandes.] Nachdem be-reits Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät den getreuen Ständen der zu einem Landarmen-Verbande der Kurmark assoziierten Landestheile die eigene Verwaltung der Landarmen Anstalten unter Kontrolle und Oberaufsicht der Staatsbehörden durch den Landtags-abschied v. 17. Aug. 1825 an die zum ersten Provinziallandtage ver-sammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgraf-thums Niederlausitz zurückgegeben haben, wollen Wir es hierbei gern bewenden lassen.

Es soll sich diese Verwaltung nicht nur auf die gesammten Finanz- und ökonomischen Verhältnisse der bestehenden Landarmen-, Irren- und Korrekptionsanstalten des Verbandes, sondern zugleich auf die Ausübung der auf das Landarmenwesen und die Korrektion der Landstreicher, Bettler und Arbeits-scheuen abzielenden landespolizeilichen Funktionen innerhalb der Grenzen des Verbandes erstrecken und eine permanente ständische Behörde derselben verstehen.

§. 13. [Kommunallandtag der Kurmark.] Bei der Verwaltung der Finanz- und ökonomischen Verhältnisse ist diese Behörde zunächst dem Kommunallandtage der Kurmark untergeordnet.

Derselbe hat demgemäß die von der Verwaltungsbehörde entwor-fenen Einnahme- und Ausgabe Etats zu revidiren und sezuzufehen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrech-nungen zu revidiren, zu moniren und zu dechargiren, die Landarmen Beiträge, wenn sie sich zu dem nach §. 7. ermittelten Betrage durch das Bedürfnis nicht als erforderlich herausstellen sollten, zu ermäßigen oder auch im Falle ihrer Unzulänglichkeit über den nach §. 7. ermit-telten Betrag durch verhältnismäßig gleich hohe, alle Verbandsmit-glieder treffende Zuschlagsprozente zu erhöhen und endlich über Maß-regeln wegen Erweiterung und Veränderung der bestehenden Anstalten zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Kommunalland-tages sind jedoch in dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

§. 14. [Oberaufsichtsrecht des Staats.] Bei der Ausübung der der ständischen Behörde überwiesenen landespolizeilichen Funktionen in Beziehung auf das Landarmen- und Korrigendenwesen ist dagegen die-selbe den Staatsbehörden und zwar zunächst dem Oberpräsidenten der Provinz unmittelbar untergeordnet.

Derselbe hat daher auf alle in dieser Beziehung gegen die ständische Verwaltungsbehörde erhobenen Beschwerden in der Rekursinstanz zu entscheiden. In der weiteren Instanz geht die Entscheidung an das Ministerium des Innern.

Streitigkeiten zwischen dem Landarmen-Verbande und einzelnen zu demselben gehörenden Ortsarmen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege hat jedoch in dem Falle des §. 31. des W. v. 31. Dez. 1842 die Regierung zu Potsdam als Landes-Polizeibehörde zu entscheiden.

§. 15. [Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.] Die laufende Verwaltung des kurmärkischen Landarmen- und Korrigendenwesens und der dafür errichteten Landarmen-, Irren- und Korrekptionsanstalten sowohl in den finanziellen und ökonomischen, als den landespolizeilichen Beziehungen wird von der unter dem Namen

„Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark“

dafür schon bestehenden Behörde auch ferner ausgeübt.

Sie ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, welche in einem zum kurmärkischen Landarmen-Verbande gehörigen Orte Grundeigenthum besitzen und mithin Theilnehmer an der Assoziation sein müssen.

Das Ressort der Landarmen-Direktion umfaßt die gesammte äußere Verwaltung der dem Verbande gehörenden Fonds und Anstalten und die zweckmäßige Behandlung und Beschäftigung der in diese Anstalt aufgenommenen Pfleglinge und Korrigenden, nach Maßgabe der Verschiedenheit des Grundes ihrer Aufnahme und nach näherer Anleitung der für die einzelnen Anstalten bestehenden, oder noch zu erlassenden besonderen Reglements und Instruktionen. Sie bedient sich hierbei der in den §§. 20. bis 22. erwähnten Organe und Unterbehörden.

Außerdem haben auch die Kreis-Landräthe und die Ortsbehörden den Akquisitionen der Landarmen-Direktion gebührende Folge zu leisten.

§. 16. [Kommissarius des Staats.] Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrolle des Staats bei den der ständischen Landarmen-Direktion in Beziehung auf das Landarmen- und Korrigendenwesen überwiesenen landespolizeilichen Befugnissen wollen Wir ferner der Direktion einen Unserer Staatsbeamten als Unseren Kommissarius zuordnen.

In dieser Eigenschaft nimmt derselbe, so oft er es für gut befindet, an den Beratungen der Direktion Theil. Er übt indessen keine Mitverwaltung, sondern, ohne positive Einwirkung, nur die Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses aus.

In dieser Hinsicht wird derselbe vorzüglich eine gleichförmige Richtung mit den übrigen Gegenständen der Sicherheits- und Armenpolizei, die von Unseren Regierungen geleitet werden, zu befördern und Meinungs-Verschiedenheiten zu vermitteln haben.

Findet der Kommissarius Bedenken bei Beschlüssen der Direktion und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an die vorgelegte Instanz zur Entscheidung berichtet werden, einstweilen darf aber die Direktion nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorzugreifen werde.

Alle Instanz-Berichte der Landarmen-Direktion gehen durch die Hände dieses Unseres Kommissarius zur Durchsicht und etwaigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgelegten Behörde an die Landarmen-Direktion bei demselben durch.

§. 17. [Wahl und Amtsdauer der Direktoren.] Die Wahl der Mitglieder der Landarmen-Direktion und unter ihnen des Vorsitzenden derselben erfolgt, ohne Rücksicht auf das gewöhnliche Nepotisations-Verhältnis der drei Stände, durch den Kommunal-Landtag der Kurmark; deren Bestätigung behalten Wir Uns jedoch Allerhöchstselbst vor.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre und zwar dergestalt, daß alle zwei Jahre ein Mitglied ausscheidet, für welches alsdann eine neue Wahl oder Verlängerung der Dienstzeit erfolgen muß. Scheidet der Vorsitzende aus, so wird bei einer neuen Wahl zugleich bestimmt, wer alsdann den Vorsth führt.

Die Reihenfolge des ersten Ausscheidens wird, bei ermangelnder Vereinigung unter den Direktoren, durch das Loos bestimmt.

§. 18. [Sitz und Geschäftsführung der Direktion.] Die Landarmen-Direktion der Kurmark hat ihren Sitz in Berlin, ihr Geschäftslokal ist im Landgeschäftshaus daselbst, in welchem nicht nur ihre Versammlungen gehalten werden, sondern auch die Kasse und Registratur sich befinden. Der vorstehende Landarmen-Direktor muß seinen Wohnsitz in Berlin haben.

Die Direktion muß sich in der Regel in jedem Monate einmal in ihrem Geschäftslokal zur Berathung und Beschlußnahme über generelle Angelegenheiten und besonders wichtige und zweifelhafte Spezialfälle in regelmäßigen Sessionen versammeln, an welchen Unser Kommissarius zur Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen nach näherer Verschrift des §. 16. Theil nehmen wird.

In diesen oder etwaigen außerordentlichen Versammlungen sind die Verhandlungen kollegialisch und es wird durch Stimmmehrheit der Direktoren entschieden. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden und in etwaniger Abwesenheit desselben die Stimme des amwesenden, nach den Dienstjahren ältesten Direktors, den Ausschlag.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Landarmen-Direktion bleiben der von dem Kommunal-Landtage der Kurmark zu entwerfenden und von Unserem Minister des Innern zu bestätigenden Geschäfts-Anweisung für dieselbe vorbehalten.

§. 19. [Hauptkasse und Depositorium.] Die Landarmen-Hauptkasse, bei welcher einendant und ein Kontrolleur angestellt sind, muß in einem jeden Monate von einem Mitgliede der Direktion und zwar an demselben Tage, an welchem die Revision Unserer Hauptkassen in Berlin nach den dieferhalb von Uns erlassenen Bestimmungen statt findet, ordentlich, außerdem aber auch wenigstens einmal in jedem Jahre zu ungewöhnlicher Zeit, nach der Anordnung des Vorsitzenden, außerordentlich revidirt werden.

Zu dem Depositorium, welches mit drei verschließenen Schlössern versehen sein muß, führen der mit Verwaltung desselben zugleich beauftragteendant der Landarmen-Hauptkasse, der Vorsitzende und der Kontrolleur ein Jeder einen Schlüssel.

§. 20. [Ständische Kommissarien der Anstalt.] Jeder unter der Verwaltung der Landarmen-Direktion stehenden Anstalt in der Provinz ist zunächst ein assoziirter, zur Standjahst berechtigter Grundbesitzer als ständischer Kommissarius vorgezset, welcher als Organ der Direktion die nächste Aufsicht über die betreffende Anstalt zu führen hat. Er wird von der Landarmen-Direktion gewählt und dem Kommunal-Landtage zur Bestätigung vorgeschlagen. Als Organ der Direktion ist er verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt auch die ihm in Bezug auf dieselbe von der Direktion zu ertheilenden speziellen Aufträge auszurichten. Insonderheit muß er monatlich die Kasse des seiner Aufsicht anvertrauten Hauses vorchriftsmäßig revidiren und die Revisions-Protokolle an die Landarmen-Direktion einsenden. Bei Gelegenheit dieser Kasserevisionen, oder auch zu jeder anderen, ihm beliebigen Zeit hat er von Allem, was im Laufe des verwichenen Monats oder in der Zwischenzeit in der Anstalt vorgefallen und von Erheblichkeit ist, Kenntniß zu nehmen und sich vortragen zu lassen, sowie dem auch die Verwaltungsbehörde bei außerordentlichen Vorfällen in der Zwischenzeit bei ihm anzufragen verpflichtet ist. Ueber solche außerordentliche Vorfälle, über etwaige Verbesserungs-vorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Direktion von ihm vorzunehmenden Revisionen der Anstalt muß er an die Landarmen-Direktion berichten und deren Bescheid einholen.

Die Berichte der Verwaltungsbehörde der Anstalt an die Direktion, sowie die Verfügungen der Letzteren an jene in allen generellen, die Anstalten betreffenden Angelegenheiten müssen bei ihm, die Berichte zur Befugung seines etwaigen Gutachtens, durchgehen.

§. 21. [Inspektionen der Anstalt.] Der Verwaltung jeder einzelnen Anstalt steht unter der beständigen Aufsicht und Kontrolle der Landarmen-Direktion eine Inspektion vor, welche aus einem, oder wo es das Bedürfniß erheischt, aus zwei Mitgliedern besteht, von welchem jedoch das zweite dem ersten Anstaltsbeamten nur zur Hülfen bei der Verwaltung und namentlich als Kontrolleur bei der Kasse zugeordnet ist, ohne bei der Verwaltung selbst stimmberechtigt zu sein, für welche vielmehr die Entscheidung des ersten Anstaltsbeamten, bis zu einer etwaigen Aufhebung oder Aenderung derselben durch den ständischen Kommissarius der Landarmen-Direktion, oder durch diese selbst, allein maßgebend bleibt.

Der Inspektion ist die ganze ökonomische Direktion des Hauses, die Versorgung desselben mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterial, die angemessene Benützung der vorhandenen Arbeitskräfte zum Vortheil des Hauses und das Kassen und Rechnungswesen derselben, ingleichen endlich die Handhabung der Hauspolizei und der Disziplin über die Pfleglinge und Detinirten des Hauses anvertraut.

§. 22. [Seelforger und Aerzte der Anstalt.] Mit der Seelforge wird bei jeder Anstalt ein Geistlicher und mit der leiblichen Pflege ein Arzt widerrücklich beauftragt.

§. 23. [Jurisdiction des Landarmen-Verbandes.] Eine eigene Jurisdiction steht dem Landarmen-Verbande nicht zu. Durch die Auf-

nahme eines Landarmen oder Korrigenden in die Anstalt wird eine Veränderung des Gerichtsstandes nicht herbeigeführt.

Bei den in den Landarmen und Korrektionsanstalten verübten Verbrechen fallen die Untersuchungskosten, soweit dieselben von dem forum delicti commissi zu tragen sind, dem Kriminalfonds zur Last.

§. 21. [Wahl und Geschäftsführung der Anstalts-Beamten.] Die Beamtungen der einzelnen Anstalten, mit alleiniger Ausnahme des ersten Inspektionsbeamten einer jeden (§. 21.) stellt die Landarmen-Direktion nach eigenem Ermessen an, hat jedoch von den eintretenden Begehren in denselben sowohl dem Ober-Präsidenten der Provinz, als auch dem kommunal Landtage der Kurmark Anzeige zu erstatten. Dagegen tritt bei Anstellung der gedachten ersten Inspektionsbeamten in sofern eine Mitwirkung des kommunal Landtages ein, als die Besetzung dieser Stellen bei eintretenden Vakanzzeiten Seitens der Landarmen Direktion nur vorläufig und unter Vorbehalt der Bestätigung durch den nächsten kommunal Landtag, bei dem dieselbe zu diesem Behufe in Antrag zu bringen ist, erfolgt.

Auch von der vorläufigen Besetzung muß die Landarmen Direktion dem Ober-Präsidenten sogleich Anzeige machen.

Die nach §. 2. einer Revision zu unterwerfenden besonderen Reglements und Instruktionen der einzelnen Anstalten werden zugleich ausführlichere Geschäftsanweisungen für die Beamten derselben enthalten.

§. 22. [Subalternbeamte.] Die Wahl und Anstellung des nach ihrer Ueberzeugung jederzeit nöthigen Subalternpersonals, sowohl bei der Landarmen Direktion selbst, als bei den verschiedenen Anstalts-Inspektionen bleibt der Landarmen Direktion innerhalber der ihr durch den Etat gesetzten Schranken lediglich überlassen; doch ist sie hierbei an die bestehenden allgemeinen Vorschriften, wegen Berücksichtigung der zu einer Civilversorgung berechtigten Militärpersonen bei Besetzung der Subalternstellen gebunden.

§. 23. [V. Von den Zwecken des Landarmen Verbandes im Besonderen. A. Landarmenpflege.] Für die Verpflichtung des Landarmen Verbandes innerhalber des Bezirks, der bei denselben assoziierten Landes theile, sowie in Betreff der Unterstützung der zu denselben gehörigen Ortsarmen Verbände bei Ausübung der Ortsarmenpflege, sind die Bestimmungen des G. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1842 lediglich maßgebend.

§. 27. Nimmt eine Gemeinde auf den Grund des §. 14. des vorgedachten G. die Beihilfe des Landarmen Verbandes zur Verpflegung eines ihr zur Last fallenden Ortsarmen, wegen angeblichen Unvermögens in Anspruch, und wird dieser Anspruch von der Landarmen-Direktion nach den obwaltenden Verhältnissen für begründet nicht anerkannt so ist von dem Ober-Präsidenten darüber zu entscheiden, nach dem das behauptete Unvermögen und der Betrag, welchen die Gemeinde ohne ihren Ruin aus eigenen Mitteln dazu verwenden kann, durch die betr. Regierung näher erörtert und festgesetzt ist.

§. 28. Von der freien Bestimmung der Landarmen Direktion hängt es ab, ob sie die der Fürsorge des Landarmen Verbandes anheimfallenden Armen denjenigen zum Verbands gehörigen Gemeinden oder Gutsherrschaften, in deren Bezirke sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hilfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Geldentschädigung überweisen, oder sie zur eigenen Verpflegung in ein Landarmenhaus übernehmen will. Die Eigenschaft derselben als Landarmen wird jedoch im ersteren Falle durch die Ueberweisung nicht verändert.

§. 29. Der Absendung eines Armen in das Landarmenhaus muß daher dessen Anmeldung bei der Landarmen Direktion durch die Polizei behörde des Orts, in welchem die Hilfsbedürftigkeit des Armen eingetreten ist und die Erklärung der Ersteren, daß sie zu dessen Aufnahme bereit sei, in der Regel vorhergehen.

Der Anmeldung muß eine ausführliche Vernehmungsverhandlung über die heimathlichen und persönlichen Verhältnisse des Angemeldeten jedesmal beizugefügt sein.

§. 30. Entschidet sich die Landarmen Direktion für die Aufnahme des Armen in ein Landarmenhaus, so bedarf es in der Regel, und sofern sich der Letztere nicht schon eines vagabondirenden Lebens, der Bettelrei oder eines sonstigen Vergehens verdächtig gemacht haben sollte, eines begleitenden Transportes nicht, sondern der dem Hause überwiesene Arme wird auf seiner Reise dorthin sich selbst überlassen, der ihm nutzgebende Paß jedoch auf die nächste Reiseroute beschränkt.

Sollten aber körperliche Schwäche oder andere Rücksichten die Reise zu Fuß, auch in kurzen Tagereisen nicht gestatten, so wird er durch eine Fuhrer in das Haus befördert, für welche jedoch ein Zwangsgepäck nur in dem Falle zu gestatten ist, daß nach der pflichtmäßigen Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde eine einspännige Fuhrer nicht zu erlangen sein sollte.

§. 31. Die Reise- und Zehrungskosten sind von der Gemeinde oder Gutsherrschaft, welche die Absendung bewirkt, vorzuschießen, von der Landarmen Direktion aber zu vergüten, sofern nicht der Ueberwiesene ein auf den Grund der §§. 14. u. 16. des G. v. 31. Dez. 1842 übernommener Ortsarmer sein sollte; in welchem Falle jene Kosten von dem betr. Ortsarmen Verbands zu tragen sind.

§. 32. Soweit die bestehenden Landarmenhäuser der Kurmark die gemeinschaftliche Bestimmung für die Verpflegung der Landarmen und für die Unterbringung der Korrigenden noch haben oder künftig erhalten sollten, müssen die Räume, welche in denselben beiden von einander wesentlich verschiedenen Gattungen von Detinirten angewiesen sind, streng von einander gefondert sein.

Auch müssen die Armen eine sie von den Korrigenden unterscheidende Kleidung erhalten. Dagegen sind dieselben an eine strenge Beachtung der Hausordnung ebenfalls gebunden und die ihnen nach ihren Kräften anzuweisenden Arbeiten zu verrichten verpflichtet.

§. 33. Die der Fürsorge des Landarmen Verbandes anheimfallenden Kinder werden in eine Provinzial Schul- und Erziehungsanstalt, welche sich dormalen zu Straußberg, abgefondert von dem dortigen Landarmen und Korrektionshause und nur unter gemeinschaftlicher Verwaltung mit denselben befindet, untergebracht.

Auch sollen, soweit es Raum und Mittel gestatten, verwahrlaste Kinder, für welche zwar nicht von dem Landarmen Verbands, sondern von einer assoziierten Gemeinde oder Gutsherrschaft die Fürsorge auszuüben sein würde, für deren angemessene Erziehung aber die entsprechenden Einrichtungen in den Heimathsorten entweder überhaupt fehlen oder doch mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwande zu beschaffen sein würden, in diese Anstalt gegen einen mäßigen Verpflegungssatz ferner aufgenommen werden.

Auf der anderen Seite steht es aber der Landarmen Direktion frei, die Kinder solcher der Landarmenpflege des Verbandes anheimgefallener Eltern, welche außerhalb der Landarmenhäuser durch Unterstützungen aus dem Landarmen-Fonds verpflegt werden, an den ihren Eltern angewiesenen Aufenthaltsörtern ebenfalls zu belassen und Befuß ihrer Erziehung der Elementarschulen in diesen Orten ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Schulgeldes für dieselben sich zu bedienen.

§. 34. Die Aufsicht über die gewissenhafte Ausübung der Ortsarmenpflege Seitens der Gemeinden und Gutsherrschaften verbleibt zwar der Regierung, die Landarmen Direktion und die derselben untergeordneten Anstaltsbehörden, beziehungsweise die dazu kompetenten Gerichte haben jedoch bei der Unterjudung der eingehenden Denunziationen gegen Landstreichler, Bettler und Arbeitscheue die Erörterung allemal zugleich darauf zu richten, ob etwa Seitens einer Gemeinde oder Gutsherrschaft die Verpflichtungen der Ortsarmenpflege gegen den Kontravenienten vernachlässigt sind und derselbe durch den hieraus für ihn erwachsenen Nothstand zum Betteln und Vagabondiren verleitet ist.

So oft sich ein Verdacht in dieser Beziehung gegen eine Gemeinde oder Gutsherrschaft herausstellt, ist der vorläufige Befund zu den Akten zu registriren und durch die Landarmen Direktion demnächst die betr. Regierung von demselben in Kenntniß zu setzen, welche die Verschuldung der denunzirten Gemeinde oder Gutsherrschaft näher zu untersuchen und, falls dieselbe hierbei einer Vernachlässigung ihrer Pflichten für die Ortsarmenpflege wirklich überführt werden sollte, die durch die Ausgreifung und den Transport des von der Vernachlässigung betroffenen Landstreichlers, Bettlers oder Arbeitscheuen, sowie durch dessen Unterhalt im Landarmenhause entstandenen Kosten der schuldigen Gemeinde oder Gutsherrschaft allemal zur Last zu legen und für den Landarmen-Fonds von ihr wieder einzuziehen hat.

§. 35. [B. Bestrafung und Korrektion der Landstreichler, Bettler und Arbeitscheuen.] Die in dem G. v. 6. Jan. 1813 enthaltenen Vorschriften über das Straf- und Korrektionsverfahren gegen Landstreichler, Bettler und Arbeitscheue finden im Allgemeinen auch auf die im Bereiche des Kurmärktischen Landarmen-Verbandes aufgegriffenen Landstreichler, Bettler und Arbeitscheuen volle Anwendung und nur die Kompetenzbestimmung im §. 7. desselben erleidet zur Herstellung eines gleichartigen und wirksamen Strafverfahrens in dem Bereiche des gedachten Verbandes die in den nachstehenden Bestimmungen enthaltenen Abänderungen.

§. 36. [1. Strafverfahren: a) gegen Landstreichler und außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffene Bettler.] Alle in dem Bereiche des kurmärktischen Landarmen-Verbandes aufgegriffenen Landstreichler und alle in demselben Bereiche, jedoch außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffenen Bettler werden, nachdem die aufgreifende Ortspolizei Behörde durch eine aufzunehmende Verhandlung die Thatsache des Bettelns oder Umhertreibens mit der, für das vorbereitende summarische Verfahren zulässigen, thätlichsten Gewarung festgestellt hat, in das nächste Kor-

rettionshaus des Verbandes auf Kosten des Landarmen-Fonds abgeliefert.

Bei dem Transporte dorthin sind die über den Transport der Verbrecher und Bagabonden von Civilstande bestehenden allgemeinen Vorschriften zu befolgen; in der Regel ist jedoch derselbe nur durch einen Transporteur zu bewirken, welchem von der absendenden Behörde ein Transportzettel mitgegeben und von der Anstaltsinspektion nach erfolgter Ablieferung des Kontravenienten ein Ablieferungsschein ausgehändigt wird.

§. 37. Gegen die Bettler wird, sofern sich die Angeschuldigten im ersten Kontraventionsfalle ohne Konturrenz erschwerender Umstände befinden und daher die Strafe des §. 2. des G. v. 6. Jan. 1843 gegen sie zur Anwendung kommt, die Unterzuchung sogleich nach ihrer Einlieferung von der Anstaltsinspektion vervollständigt und auf den Grund der geschlossenen und an die Landarmen-Direktion einzusendenden Akten, von dieser die verwirkte Strafe durch Resolut festgesetzt.

Die Landstreicher dagegen und diejenigen Bettler, welche wegen Bettelns schon einmal bestraft sind, oder unter erschwerenden Umständen gebettelt und daher nach §. 3. des allegirten G. die Strafe des §. 1. ibid. verwirkt haben, hat die Anstalts-Inspektion zur vorläufigen Detention in das Korrektionshaus zwar ebenfalls aufzunehmen, die gleichzeitig eingegangenen Verhandlungen über den vorläufig festgestellten Thatbestand aber an das Gericht am Orte des Korrektionshauses zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung und Abfassung des Straf-erkenntnisses abzugeben.

In Beziehung auf die in den gerichtlichen Untersuchungen gegen Landstreicher und Bettler erwachsenen und wegen Unvermögens von dem Kontravenienten selbst nicht beizutreibenden unerläßlichen baaren Auslagen, zu welchen jedoch die Detentionskosten nur in dem Falle zu rechnen sind, wenn die bei einem anderen Landarmen-Verbande assoziierte Gerichtsobrigkeit des Heimathortes dafür aufzukommen hat, wogegen dieselben, auch während der Untersuchungsfrist, für die beim Kriminalgerichts-Verbande assoziierten Gerichtsobrigkeiten und den Kriminalfonds von dem Landarmen-Fonds übertragen werden, kommen die Vorschriften der Kriminal-O. zur Anwendung.

§. 38. Gegen die Strafresolute der Landarmen-Direktion steht den Kontravenienten innerhalb einer Frist von zehn Tagen, vom Tage der Publikation an, der Rekurs an den Ober-Präsidenten, gegen die Straf-erkenntnisse der Gerichte aber das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nach den über dieses Rechtsmittel bestehenden allgemeinen Vorschriften offen.

§. 39. Die Vollstreckung der Strafe, gleichviel ob sie von der Landarmen-Direktion oder von dem Gerichte festgesetzt und ohne Unterschied, ob auf Gefängniß oder Straf-erkenntnis erkannt worden, erfolgt allemal in dem Korrektionshause des Verbandes, in welches der Kontravenient eingeliefert worden.

Die Kosten der Vollstreckung der von der Landarmen-Direktion festgesetzten Strafen trägt der Landarmen-Fonds. In Betreff der Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen gilt die Vorschrift des §. 37.

§. 40. [b. gegen Bettler, welche in ihrem Wohnorte beim Betteln betroffen werden.] Die Führung der Untersuchung, sowie die Festsetzung und Vollstreckung der verwirkten Strafen gegen diejenigen Bettler, welche in ihrem Wohnorte beim Betteln betroffen werden, liegt, wenn auf die Kontravention die Strafe des §. 2. des G. v. 6. Jan. 1843 zur Anwendung kommt, der Polizeibehörde dieses Ortes, falls aber die Kontravention zur Bestrafung nach dem §. 1. ibid. angethan ist, denjenigen Gerichten ob, welche nach den bestehenden allgemeinen Kompetenzvorschriften zur Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit in dem bezeichneten Orte innerhalb des nach dem G. zu erkennenden Strafmaßes überhaupt kompetent sind.

§. 41. Gegen die Strafresolute der Polizeibehörden steht den Kontravenienten innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Publikation an, der Rekurs an die Regierung offen, wogegen für die zulässigen Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Straf-erkenntnisse die hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend sind.

§. 42. Das in den vorstehenden §§. 40. u. 41. angeordnete Verfahren findet in gleicher Weise gegen diejenigen Statt, welche Kinder zum Betteln anleiten oder ausschicken. (§. 4. des G. v. 6. Jan. 1843.)

§. 43. Die nach §. 5. des G. v. 6. Jan. 1843 gegen diejenigen, welche ihrer Gewalt oder Aufsicht untergebeue und zu ihrer Hansgenossenschaft gehörende Personen vom Betteln abzuhalten unterlassen, zu verhängende Strafe bis zu 8 Tagen Gefängniß wird von der Orts-polizeibehörde festgesetzt und vollstreckt. Ebenso verfallen unmündige, in- oder außerhalb ihres Wohnortes beim Betteln betroffene Kinder lediglich der Korrektion der Polizeibehörde ihres Angehörigkeitsortes, und dürfen dieselben in die Korrektionshäuser des Landarmen-Verbandes nur

in dem Falle eingeliefert werden, wenn ihr Angehörigkeitsort zweifelhaft oder unbekannt oder sie in Gemeinschaft mit ihren außerhalb ihres Wohnortes bettelnden Eltern beim Betteln betroffen sein sollten.

§. 44. [c. gegen Arbeitsscheue.] Gegen die Arbeitsscheuen aller drei im §. 6. des G. v. 6. Jan. 1843 aufgeführten Kategorien wird die Unterzuchung, wenn sich die Angeschuldigten im ersten Kontraventionsfalle befinden, von der Polizeibehörde ihres Wohnortes geführt und die geschlossenen Untersuchungsakten werden von derselben an die Landarmen-Direktion zur Entscheidung eingereicht.

Wird von der letzteren die Denunziation für begründet anerkannt, so hat dieselbe das Strafresolut abzufassen und mit der Publikation zugleich die Einlieferung des Denunzianten in das Landarmenhaus Befußs Vollstreckung der Strafe nach beschrittener Rechtskraft des Resolutis (§. 38.) anzuordnen.

§. 45. Gegen rückfällige Arbeitsscheue aller drei in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kategorien wird dagegen von den Polizeibehörden ihres Wohnortes nur der Thatbestand vorläufig festgestellt und mit den hierüber aufgenommenen Verhandlungen der Kontravenient in das Landarmenhaus abgeliefert, woselbst, nach den in den §§. 36. bis 39. enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren gegen Landstreicher und rückfällige Bettler von dem Gerichte am Orte die Unterzuchung geführt und das Straf-erkenntniß abgefäßt und nach beschrittener Rechtskraft in dem Landarmenhause auch vollstreckt wird.

Um jedoch der Einlieferung von Angeschuldigten, gegen welche nach dem G. von Anfang an keine genügende Veranlassung zur Einleitung der Unterzuchung vorlag und daher demnächst die Freisprechung Seitens des Gerichts erfolgen muß, zur Vermeidung der dadurch vergeblich erwachsenden Transport- und Detentionskosten möglichst vorzubeugen, sollen die Ortspolizeibehörden auf dem platten Lande die aufgenommenen Verhandlungen zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes zunächst dem Landrathe des Kreises zur Prüfung vorlegen und nur mit der ausdrücklich erklärten Zustimmung desselben den Transport des Angeschuldigten in das Landarmenhaus einleiten dürfen.

§. 46. Zur mehreren Sicherstellung der Beweisführung in den gegen die sogenannten Wohnungs-Erröcker zu führenden Untersuchungen muß die nach §. 6. Nr. 3. des G. v. 6. Jan. 1843 von der Orts-polizeibehörde zu bestimmende Frist, innerhalb deren sich der Obdachlose ein anderweitiges Unterkommen zu verschaffen hat, dem letzteren allemal von der Ortspolizei Behörde in einem von ihm zu vollziehen den Protokolle angekündigt und darin die Belchrung über die ihm im Nichtachtungsfalle treffende gesetzliche Strafe mit aufgenommen werden.

§. 47. Die Kosten der Detention und der Unterhaltung der Arbeitsscheuen aller drei Kategorien des §. 6. des G. v. 6. Jan. 1843 in den Landarmen Häusern während der Untersuchungs- wie Strafzeit, desgleichen die Kosten des nach den Vorschriften des §. 36. zu bewirkenden Transports derselben in die Landarmen Häuser, werden von dem Landarmen Fonds getragen.

§. 48. [2. Korrektions-Verfahren.] Die Landstreicher und diejenigen Arbeitsscheuen und außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffenen Bettler, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu der im §. 1. des G. v. 6. Jan. 1843 angedrohten Strafe verurtheilt sind, hat die Landarmen Direktion nach abgeseffener Strafzeit, sofern sie Ausländer sind, aus dem Lande zu weisen, die Inländer aber auf den von ihr unter sorgfältiger Beurtheilung der aus den Untersuchungsakten sich ergebenden persönlichen und Führungsverhältnisse derselben, festzusetzen den Zeitraum innerhalb des im §. 8. des allegirten G. angegebenen höchsten Maßes Befußs ihrer Korrektion im Landarmenhause ferner zu detiniren.

In gleicher Weise sollen die in ihrem Wohnorte aufgegriffenen Bettler, welche wegen Rückfälligkeit oder Bettelns unter erschwerenden Umständen die Strafen des §. 1. a. a. O. erlitten haben und diejenigen Personen, welche wegen Wiederholung des im §. 4. ebengedachten Vergehens der Anleitung oder Ausschickung von Kindern zum Betteln bestraft sind, nach abgebüßter Strafe Befußs ihrer Korrektion in das Landarmenhaus abgeliefert werden, und es haben daher die Gerichte, von welchen die Unterzuchung geführt ist, die darüber verhandelten Akten sogleich nach rechtskräftiger Entscheidung der Landarmen-Direktion zur Festsetzung der Detentionszeit einzusenden und, sobald die erkannte Strafe abgeseffent ist, den Transport des Korrigenden in das Landarmenhaus nach dem im §. 36. gegebenen näheren Bestimmungen auf Kosten des Landarmenfonds einzuleiten.

Die Kosten der Detention Befußs der Korrektion fallen dem Landarmenfonds zur Last.

§. 49. Die Einsperung Befußs der Korrektion nach verbüßter Strafe ist nicht als eine weitere Strafe zu betrachten, vielmehr ist der

Zweck dieser Einsperrung die Besserung der eingelieferten Kontravenienten und ihre Zurückführung zu einem ehrlichen Broderwerbe.

Die Verwaltung der Korrekptionsanstalt wird hierbei einerseits das strengste Anhalten der Korrigenden zur Arbeit, zum pünktlichen Gehorsam und zu einer regelmäßigen Lebensweise, namentlich zur unbedingt Vermeidung des Genusses von Branntwein oder anderer spirituöser Getränke, andererseits aber eine humane und streng unparteiische Behandlung derselben, die Fürsorge für ihr künftiges ehliches Fortkommen, wofin namentlich die Eröffnung der Möglichkeit, durch ihren Nebenverdienst sich allmählig einen kleinen Fonds zur Begründung eines selbstständigen Broderwerbes ansammeln zu können, zu rechnen ist und hauptsächlich die Einwirkungen des Seelforgers der Anstalt auf das Gemüth derselben als die Mittel zu betrachten haben, um diesen Zweck zu erreichen.

Die näheren Instruktionen zur Sicherung desselben bleiben der Haus Ordnung vorbehalten, welche für jede Korrekptionsanstalt zu theilen ist.

§. 50. Nach Ablauf der festgesetzten Detentionszeit hat die Inspektion der Anstalt, nach zuvor eingeholter Autorisation der Landarmen-Direktion, den Korrigenden mit einem auf die nächste Route beschränkten Pässe und mit einem feinen nothdürftigen Unterhalt auf der Reise bedeckten Zehrpfennig, soweit nicht der aufgesammelte eigene Vermögensbestand des Korrigenden denselben entbehrlich macht, wenn er einen Angehörigkeitsort hat, nach demselben, wo nicht, nach dem Orte zu entlassen, wo derselbe seinen Broderwerb zu finden glaubt.

Sie ist jedoch verpflichtet, der Polizeibehörde dieses Ortes schon vorher von dem Eintreffen des Korrigenden Nachricht zu geben.

§. 51. Sollte sich der entlassene Korrigende binnen 1 Wochen nach seiner Entlassung aus der Korrekptionsanstalt über einen zu seinem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen, so ist von der Landarmen Direktion auf den Antrag der Ortsbehörde seines demaligen Aufenthalts, sofern dieser überhaupt noch im Bereiche des Landarmenverbandes der Kurmark stattfindet, dessen Wiedereinsperrung in die Anstalt bis zur Führung dieses Nachweises anzuordnen.

Auf der andern Seite soll es der Landarmen-Direktion in einzelnen Fällen, wo sich ein Korrigende durch musterhafte Führung in der Anstalt des Vertrauens besonders würdig gemacht hat und zugleich eine bestimmte Gelegenheit zum ehlichen Broderwerbe außerhalb derselben nachweisen kann, auf den Antrag der Anstaltsinspektion freistehen, denselben nach vor dem Ablaufe der ursprünglich festgesetzten Detentionszeit aus dem Hause zu entlassen.

§. 52. [C. Heilung und sichere Verwahrung der Geisteskranken.] Die Zwecke des Landarmen Verbandes erstrecken sich endlich auf die sichere Verwahrung und Heilung der Geisteskranken aus den assoziirten Landesstellen.

Das über die Bedingungen der Aufnahme der Geisteskranken in die dazu bestimmten Anstalten und deren Behandlung in denselben bestehende besondere Regl. v. 16. April 1802 soll, mit Rücksicht auf die Fortschritte der neueren Zeit in dem Heilverfahren gegen Gemüthsfranke, ebenfalls einer sorgfältigen Revision und Umarbeitung unterworfen werden.

§. 53. [Schluß-Bestimmungen.] Damit die Theilnahme Unserer getreuen Unterthanen in den bei dem Landarmen Verbande der Kurmark assoziirten Landesstellen an den für das Gemeinwesen so wohlthätigen Anstalten desselben stets rege erhalten werde, hat die Landarmen Direktion alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege, das Korrigendenwesen und die Heilung und Pflege der Gemüthskranken in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter Unserer Regierung zu Potsdam und Frankfurt a. d. D. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Jan. 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Bodelschwingh. Ulden. v. Duesberg.

G. v. 28. Jan. 1848 über das Deichwesen.

[G.S. 1848. S. 54. Nr. 2933.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, da die bestehenden G. über das Deichwesen sich als unzureichend erwiesen haben, auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie, was folgt:

1. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören.

§. 1. Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer be-

band II.

schränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet) nicht anders, als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden.

Wer diesen Verbote zuwider handelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.

Auf Schutzmaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Wehrjahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 2. Vor Ertheilung der Genehmigung (§. 1.) hat die Regierung, nach ihrem Ermeßen in erheblicheren Fällen die Bethelligten zu hören.

Ist es ungewiß, welche Personen als theilhaftig zu betrachten sind, so kann die Regierung eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Eine solche Aufforderung ist zweimal in die Amtsblätter des Regierungsbezirks einzurücken und in den betr. Gemeinden auf die ortsbliche Weise bekannt zu machen.

§. 3. Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§. 1.) ist zu verweigern, wenn, nach dem Urtheile der Regierung das notwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde.

§. 4. Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Regierung fordern, daß derselbe, nach ihrer Anweisung, bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er früher gehabt hat.

Auch ist die Regierung berechtigt, in Ansehung der Deiche dieser Art diejenigen Maßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern.

§. 5. Die Regierung ist ermächtigt, Diejenigen, welche den Deich zu erhalten oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Exekution anzufassen.

§. 6. Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung des Deiches verpflichtet sei, so kann die Regierung die Leistungen interimistisch von Denjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat, oder wenn dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke, nach dem Ermeßen der Behörde, durch den Deich geschützt werden. Kann die Ermittlung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, als die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so steht der Regierung frei, die sämmtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmarkung oder Gemeindebezirke der Deich belegen ist, zu den nöthigen Leistungen, nach Verhältnis ihres Grundbesitzes, anzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Grundbesitzer zur Gemeinde gehören oder nicht.

§. 7. Die Regierung setzt in einem solchen Falle (§. 6.) durch ein Resolut fest, wer die Vaulast interimistisch zu tragen hat und wie die Beiträge zu vertheilen sind.

Gegen ein solches Resolut ist der Rekurs an das Finanzmin. zulässig; derselbe muß jedoch innerhalb einer vierwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mittheilung des Resolutis beginnenden präklusivischen Frist bei der Regierung angemeldet und gerechtfertigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist nur die Anmeldung, so sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung über den Rekurs an das Ministerium einzusenden und später angebrachte neue Thatsachen oder Ausführungen nicht zu berücksichtigen.

Die Vollstreckung des Resolutis wird durch die Einlegung des Rekurses nicht aufgehoben.

§. 8. Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches interimistisch Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werths ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen.

§. 9. Die von der Regierung ausgeschriebenen Beiträge und Leistungen sind den öffentlichen Lasten gleich zu stellen und haben in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 10. In denjenigen Fällen, in welchen eine interimistische Regulierung der Vaulast hat erfolgen müssen (§§. 6. u. 7.) liegt der Regierung ob, zur Regelung der künftigen Leistungen durch Bildung eines Deichverbandes (§. 11. u. f.), auch ohne Antrag der Bethelligten, die erforderliche Einleitung zu treffen.

Zeigt sich bei näherer Erörterung die Bildung eines Deichverbandes nicht als erforderlich, so ist die Regierung die fernere Erhaltung des Deiches zu verlangen nicht mehr befugt. Die Bethelligten sind von dieser Lage der Sache in Kenntniß zu setzen.

Der Einleitung zu einem Deichverbande bedarf es nicht, wenn durch Anerkennung oder im Rechtswege ein Verpflichteter ermittelt und derselbe leistungsfähig ist.

II. Deichverbände.

§. 11. Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Zuvor sind jedoch alle Theilhaber, nöthigenfalls nach Erlaßung eines öffentlichen Aufgebots, welches die im §. 2. bestimmte Wirkung hat, mit ihren Anträgen zu hören.

§. 12. Eine solche Vereinigung soll insbesondere in folgenden Fällen herbeigeführt werden:

- a) wenn es darauf ankommt, die Grundbesitzer einer noch unverwalteten Niederung zur Anlegung und ferneren Erhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten;
- b) wenn die Grundbesitzer einer schon verwalteten Niederung zur Verbesserung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, welche seither nur von einzelnen Theilhabern angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen sind;
- c) wenn dergleichen Deiche und die mittelst derselben geschützten Grundbesitzer einem schon bestehenden Deichverbände angeschlossen werden sollen;
- d) wenn Verwaltungs- und Meliorationsanlagen schon bestehender Deichverbände erweitert und auf unverwaltungte Grundstücke der noch nicht zum Deichverbände gehörenden Besitzer ausgedehnt werden sollen.

§. 13. Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu einem Deichverbände vereinigt werden. Eine Ausnahme kann namentlich dann gestattet werden, wenn für einen Theil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann.

§. 14. Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse hinsichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können mit landesherrlicher Genehmigung entweder zu Einem Deichverbände vereinigt oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Deichbrüchen und anderen außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.

§. 15. Für jeden Deichverband ist ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind:

- a) der Umfang des Societätszweckes,
- b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen,
- c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums,
- d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht,
- e) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde,
- f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken,
- g) die Folgen der Ausdeichung.

§. 16. Die Deichpflicht (§. 15h.) muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof und Hausstellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statute zu bestimmenden Maßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungsmaßstab zugelassen werden.

Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden.

§. 17. Die Vertheilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt selbst dann nach den Grundätzen des §. 16., wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund spezieller Rechtsmittel zwischen diesen Personen in anderer Art vertheilt war, oder Einzelne danach von Anderen ganz übertragen werden mußten.

In solchen Fällen können aber die durch einen speziellen Rechtstitel Berechtigten Entschädigung für die erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen von den durch jenen Titel Verpflichteten nach Maßgabe desselben, insoweit fordern, als diese Leistungen schon

vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzanlagen notwendig waren.

Die Verpflichtung zu solchen Entschädigungen kann gegen eine verhältnißmäßige Vergütung abgelöst werden.

§. 18. Die in einem Deichverbände zu leistende Deichpflicht ruht unablässig auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 19. Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungsbehörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch Statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 20. Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anführung der Deichbehörde, dem Verbände den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die in jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Kien u. s. w. gegen Erfaß des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Der außerordentliche Werth ist bei der Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung nicht in Anrechnung zu bringen.

§. 21. Auch diejenigen Beschränkungen des Eigenthums, denen sich die nicht zum Deichverbände gehörenden Besitzer des Vorlandes, oder der an Flußufer, in der Nähe der Deiche, oder der gemeinschaftlichen Gräben und Schleusen belegenen Grundstücke zu unterwerfen haben, sind in dem Deichstatute näher zu bestimmen.

§. 22. Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück nach §. 16. deichpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, sind mit Ausschluß des Rechtsweges, von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

§. 23. Die bei Publikation des gegenwärtigen G. vorhandenen Deichordnungen und Statute bleiben zwar in Kraft, doch sollen diejenigen, bei denen es erforderlich erscheint, einer Revision unterworfen werden. Ihre Abänderung und Aufhebung kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 24. Die Regierung ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Werden hierdurch wohlervorbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen.

§. 25. Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung notwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hilfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solches sich finden mögen, zu fordern und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 26. Auf Deiche, die zu einem Deichverbände gehören, findet die Vorschrift des §. 25 nur in soweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

§. 27. In Beziehung auf die Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken, welche auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen einzuwirken geeignet sind, bewendet es bei der Vorschrift des §. 12. des Regl. vom 10. und 30. Sept. 1828 über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

§. 28. Alle von dem gegenwärtigen G. abweichende Bestimmungen der allgem. Landesgesetze oder der für einzelne Landestheile bestehenden D., namentlich die G. 63. bis 65. Tit. 15. Th. II. des A. v. A. werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstzweigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Zusage.

Gegeben Berlin, d. 28. Jan. 1848.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Widen. v. Duesberg
Beurlaubt: Pude.

R. v. 4. Febr. 1848, betr. die Disziplin und den Gerichtsstand, welchen die auf der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Akademiker unterworfen sein sollen.

[G.E. 1848. S. 97. Nr. 2949.]

Auf Ihren Antrag v. 20. v. M. bestimme Ich, daß die auf der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Akademiker, durch die Immatrikulation und Insription bei der Universität Bonn das akademische Bürgerrecht erlangen und demzufolge den für die übrigen Studirenden auf gedachter Universität geltenden Gesetzen, Disziplinar- und polizeilichen Anordnungen unterworfen sein sollen.

Diese Bestimmung ist durch die G.E. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Febr. 1848. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister Eichhorn, v. Bodelschwingh und Uhden.

R.D. v. 22. Febr. 1848, wegen des rechtsgültigen Fortbestehens der R. v. 22. März 1844, betr. die Erbtheilungstagen bäuerlicher Pflanzungen in Westpreußen.

[G.E. 1848. S. 86. Nr. 2944.]

Mit der von dem Staatsmin. in dem Berichte v. 11. d. M. entwickelten Ansicht, daß durch die Bestimmung des §. 3. des Pat. wegen Publikation des Westpreuß. Provinzialrechts v. 19. April 1844 (G.E. S. 103.) die R. v. 22. März 1844, betr. die Erbtheilungstagen bäuerlicher Pflanzungen in Westpreußen (G.E. S. 70), nicht habe aufgehoben werden sollen, erkläre Ich Mich einverstanden und bestimme demgemäß, daß die eben bezeichnete R. v. 22. März 1844 als rechtsgültig fortbestehen soll.

Dieser Mein Erlaß ist durch die G.E. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 22. Febr. 1848. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 13. März 1848 wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der im §. 16. der R. v. 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt zu entbinden und ihnen die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtkasse zu gestatten. Dagegen behält es auch in Fällen dieser Art bei der durch jene R. bestimmten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die gedachten Lehrer und Beamten sein Bestehen.

[G.E. 1848. S. 113. Nr. 2960.]

Auf Ihren Antrag v. 1. d. M. ermächtige Ich Sie, größere Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer, mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der im §. 16. der R. v. 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt zu entbinden und ihnen die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtkasse zu gestatten. Dagegen behält es auch in Fällen dieser Art bei der durch jene R. bestimmten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die gedachten Lehrer und Beamten sein Bestehen.

Berlin, d. 13. März 1848. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister Eichhorn und v. Bodelschwingh.

R. v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preuß. Verfassung.

[G.E. 1848. S. 87. Nr. 2945.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtag versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin. was folgt:

§. 1. In Erweiterung der Unserem Volke verliehenen Freiheit der Presse werden die im §. 4. Nr. 1. des G. v. 17. März d. J. (G.E. S. 69.) enthaltenen Vorschriften über die Kautionsbestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen aufgehoben. Die Vorschrift §. 1. Nr. 1. findet auch auf neue Zeitungen Anwendung.

§. 2. Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte und es wird jeder durch Ausnahmsgesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln

tritt auch bei politischen und Preßverbrechen, sowie bei politischen und Preßvergehen die Zuständigkeit der Geschworenengerichte ein.

§. 3. Die R. v. 29. März 1844, betr. das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, sowie das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren (G.E. S. 77. u. 90.) treten in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft.

§. 4. Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, in sofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden.

Eben so sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen.

Alle, das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 5. Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem eigentlichen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§. 6. Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushaltsplans und das Steuerbewilligungsrecht zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben zu Potsdam, d. 6. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerwald. Bornemann.
v. Arnim. Hansemann. v. Meyher.

R. v. 15. April 1848, betr. das Verfahren bei politischen und Preßvergehen in der Rheinprovinz und die Wiederherstellung des Rheinischen Strafrechts und Strafverfahrens bei politischen und Amtsverbrechen.

[G.E. 1848. S. 101. Nr. 2955.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. haben durch den §. 2. der R. v. 6. d. M. bei politischen und Preßverbrechen in der Rheinprovinz die Kompetenz der Geschworenengerichte wieder in Wirksamkeit treten lassen und dieselbe auf politische und Preßvergehen ausgedehnt. Um die Ausführung dieser Bestimmung in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Weise zu sichern, um ferner, in Uebereinstimmung mit den durch die Rheinischen Provinzialstände ausgesprochenen Wünschen, das Rheinische Strafverfahren wieder herzustellen und das materielle Strafrecht mit den Formen des Verfahrens in Einklang zu bringen, verordnen Wir bis dahin, daß mit Zustimmung der künftigen Volksvertretung ein allgemeines Strafrecht und Strafverfahren eingeführt sein wird, auf den Antrag Unseres Staatsmin., für den Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

§. 1. Das Rheinische Strafgesetzbuch und die zu dessen Ergänzung oder Abänderung vor dem 6. März 1821 erlassenen Gesetze treten in Ansehung aller derjenigen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen wieder in Kraft, welche gegen den Staat oder dessen Oberhaupt gerichtet, oder von Geistlichen oder von Studirenden der Universität Bonn begangen sind, oder eine Verletzung der Amtsvorschriften enthalten. Es bleiben jedoch die Bestimmungen, welche eine Abänderung der Art. 207. u. 208. des Strafgesetzbuchs enthalten und die R. v. 17. März und 6. April d. J. unberührt.

§. 2. Als politische Vergehen im Sinne des §. 2. der R. vom 6. d. M. werden diejenigen Vergehen betrachtet, welche in dem Rheinischen Strafgesetzbuche vorgesehen sind:

- 1) in dem Buche III. Tit. 1. Kap. 1. und 2.,
- 2) in demselben Buche und Tit. Kap. 3. Abschn. 7. §. 2. und im Abschn. 7. desselben Kap.

§. 3. Als Preßvergehen im Sinne des §. 2. der R. v. 6. d. M. werden nicht betrachtet die Verleumdungen und Falschungen, welche gegen Privatpersonen begangen sind und die in den §§. 3. bis 6. des G. v. 17. März d. J. vorgesehenen Vergehen gegen die Polizei der Presse.

§. 4. Mit Aburtheilung der politischen und Preßvergehen wird der Assisenhof durch eine Verweisung der Strafrathskammer oder durch die auf Ansehen des öffentlichen Ministeriums ergehende direkte Vorladung befaßt.

§. 5. Der an den Assisenpräsidenten zu richtende Antrag auf Festsetzung eines Tages zur Verhandlung der Sache muß die Thatfachen bestimmen, in welchen das Vergehen enthalten sein soll und mit der darauf ergehenden Verfügung durch einen von dem Assisenpräsi

denen beauftragten Gerichtsvollzieher wenigstens zehn Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage, jedoch mit einem Zusatztage für jede Entfernung von zehn Stunden, dem Beschuldigten zugestellt werden; Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 6. Für das Geschwornengericht, dessen Bildung und Berufung für die mündliche Untersuchung, die Entscheidung und Vollstreckung gelten die Art. 310. bis 406. der Rheinischen Strafprozess-D. mit nachstehenden Modifikationen.

§. 7. Wenn der Beschuldigte nicht erscheint, so ergeht ein Kontumazialurtheil, welches der Assisenhof ohne Mitwirkung von Geschworenen erläßt.

§. 8. Die Kontumazial-Verurtheilung wird als nicht geschehen erachtet, wenn der Beschuldigte innerhalb fünf Tagen, außer einem Tage für jede Entfernung von zehn Stunden, nach der ihm in Person oder in seinem Wohnsitz geschehenen Zustellung des Urtheils gegen dessen Vollstreckung Opposition einlegt und diese Opposition sowohl dem öffentlichen Ministerium, als der Civilpartei zustellen läßt.

Gleichwohl bleiben die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung des Kontumazial-Urtheils und die der Opposition dem Beschuldigten zur Last.

§. 9. Binnen zehn Tagen nach der Zustellung der Opposition muß der Beschuldigte eine an den Assisenpräsidenten gerichtete Bittschrift um Bestimmung eines Tages zur Verhandlung der Sache auf der Gerichtsschreiberei des Assisenhofes übergeben. Die darauf ergehende Verfügung des Präsidenten wird auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums dem Beschuldigten und der Civilpartei mit einer Vorladung auf den bestimmten Tag wenigstens fünf Tage vor demselben zugestellt.

Wenn der Beschuldigte die ihm in diesem Paragraphen auferlegten Bedingungen nicht erfüllt, oder wenn er an dem bestimmten Tage nicht erscheint, so wird die Opposition für nicht eingelegt erachtet und das Kontumazial-Urtheil hat die Wirkung eines kontradiktorischen.

§. 10. Hat die Zuziehung der Geschworenen in Gegenwart des Beschuldigten begonnen, so hat, auch wenn dieser sich demnächst entfernt, das ergehende Urtheil die Wirkung eines kontradiktorischen.

§. 11. Wenn der Beschuldigte, welcher sich weder in Haft befindet noch an dem Orte des Assisenhofes wohnt, nicht drei Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage durch eine auf der Gerichtsschreiberei des Assisenhofes abgegebene Erklärung an diesem Orte einen Wohnsitz gewählt hat, so geschieht die Zustellung der Geschworenenliste und der Zeugenliste an ihn mit rechtlicher Wirkung auf der gedachten Gerichtsschreiberei.

§. 12. In allen übrigen Beziehungen, insbesondere hinsichtlich der Voruntersuchung, der provisorischen Freilassung gegen Kaution, der Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Strafathskammer, der Mittheilung der Aktenstücke und der Vertheidigung, gelten die für Justizpolizeilichen bestehenden Vorschriften der Strafprozess-D. auch für politische und Preßvergehen.

§. 13. Für das Verfahren wegen der strafbaren Handlungen, welche eine Verletzung der Amtsvorschriften enthalten oder von Geistlichen begangen sind, treten die Rheinischen Strafprozessgesetze wieder in Kraft.

§. 14. In allen Strafsachen kann das Gericht durch ein öffentlich verkündendes Urtheil die Ausschließung der Öffentlichkeit verordnen, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Nützlichkeit für angemessen erachtet.

§. 15. Alle diesem G. entgegenstehenden Verordnungen sind aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die Kabinettsorders, betr. die Strafgesetze und das Verfahren in der Rheinprovinz bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt und bei Dienstvergehen bei Beamten v. 6. März 1821 und 2. Aug. 1834, die R. v. 18. Febr. 1842 und 6. April 1846, die R. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung v. 17. Aug. 1837, die R.D., betr. die strafbaren Handlungen vor Studirenden der Universität Bonn v. 31. Dez. 1836, insofern sie nicht schon durch die R.D. v. 1. Okt. 1847 aufgehoben ist, die R. wegen Aufhebung der Öffentlichkeit v. 31. Jan. 1822, 14. April 1830, 1. Jan. 1836 und 25. Febr. 1837.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 15. April 1848.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Keyher.

W. v. 15. April 1848 über die Herstellung des Rheinischen Civilgesetzbuches in Betreff der Einschließung der Ehe für die zum Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg.

[G.E. 1848. S. 104. Nr. 2956.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. verordnen zur Ausführung des §. 5. der R. v. 6. d. M. und um den bei früheren Gelegenheiten geäußerten Wünschen der Rheinprovinz zu entsprechen, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

Vom 1. Mai d. J. an werden in dem auf der rechten Rheinseite gelegenen Theile des Bezirks des Rheinischen Appellationsgerichtshofes die für das ehemalige Großherzogthum Berg unter dem 6. Sept. 1811 über die Abschließung der Ehen erlassenen R., ingleichen die auf dieselbe bezügliche Ordre v. 23. Juni 1833, aufgehoben und treten dafelbst von diesem Zeitpunkte an die Bestimmungen des Rheinischen Civilgesetzbuchs wieder in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1848.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald.

Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Keyher.

Allerb. Erl. v. 17. April 1848, betr. die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einstweiliger Leitung des Wirkl. Geh. Legationsraths Dr. v. Patow, sowie die Feststellung des Ressorts des Finanzministeriums.

[G.E. 1848. S. 109. Nr. 2958.]

Auf den Antrag des Staatsmin. bestimme Ich hierdurch was folgt:

1. Auf das nach Meiner L. v. 27. v. M. nunmehr zu bildende Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welches vorzugsweise auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Massen der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge zu widmen hat, gehen über:

1) von dem Ressort des Finanzministeriums: sämtliche Geschäfte der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abtheilung für Berg, Sitten- und Salinenwesen;

2) von dem Ressort des Ministeriums des Innern: die Gewerbe- und Hauptpolizei, soweit dieselbe diesem Ministerium gegenwärtig zusteht, und die gesammte landwirtschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösungen gutsherrlicher und anderer Realasten, der Vorstuhls- und Fischerei-Polizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober Stallmeisters stehenden Bestützewesen und der landwirtschaftlich-technischen Lehranstalten;

3) das Postdepartement;

4) die Geschäfte des Handelsamts, welches Ich dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverleibe, während die nach der R. v. 7. Juni 1844 (G.S. S. 118) dem Handelsrathe zugewiesene Wirksamkeit auf das Staatsministerium übergehen soll. Die Leitung des neu gebildeten Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten will Ich einst weilen dem Wirklichen Geheimen Legationsrathe, Dr. v. Patow anvertrauen.

II. Um das Ressort des Finanzministeriums auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise festzustellen, will Ich:

1) Die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besonderen Abtheilung des Ministerium Meines Hauses geführte Verwaltung der Domainen und Forsten dem Finanzministerium wieder übertragen, und

2) demselben das Seehandlungs-Institut unterordnen.

Ich beauftrage das Staatsmin., diese Anordnungen, welche durch die G.E. bekannt zu machen sind, sofort zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, d. 17. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen.

Als das Staatsministerium.

Allerb. Erl. v. 24. April 1848 wegen Einführung einer Wildprettsteuer in den solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

[G.E. 1848. S. 131. Nr. 2972.]

Da aus Anlaß der für die Stadt Berlin untern 8. Mär. v. J.

(G.S. S. 195) gestatteten Erhebung einer zum Besten der Armentasse zu verwendenden Steuer von dem in die hiesige Residenz eingehenden Wildpret von Seiten mehrerer anderen Städte die Genehmigung zur Einführung einer Wildpretsteuer nachgesucht worden ist und sich im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern findet, daß bei nachgewiesenem Bedürfnis und wenn anderweite Bedenken nicht entgegenstehen, den Städten, in welchen dormalen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, die Besteuerung des Wildprets auf ihren Wunsch gestattet werde; so will Ich die Minister des Innern und der Finanzen hierdurch ermächtigen, den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, welche darauf antragen, zu gestatten, auf:

ein Stück Rothwild eine Steuer von höchstens	3	Thlr.	—	Sgr.
ein Stück Dammwild	2	"	—	"
ein Schwein	1	"	15	"
ein Reh	—	"	20	"
ein Frischling	—	"	20	"
ein Fasan, eine Waldschneipe, ein Vorkuhhuhn, Haselhuhn, einen Auerhahn oder Trappen	—	"	5	"
einen Hahn	—	"	2	"
ein Rebhuhn, eine wilde Gans oder wilde Ente	—	"	1	"

zu legen. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollvereine nicht gehörigen Auslande eingeht, ist dabei unter dem in der Bestimmung des Art. 3. zu I. des Vertrages v. 8. Mai 1811 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (G.S. S. 111) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer frei zu lassen. Für die Erhebung dieser Steuer treten dieselben Vorschriften in Kraft, nach welchen die Erhebung der Schlachtsteuer erfolgt, auch sind dabei die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen und es wird danach die Wildpretsteuer auch in den Städten fortbauern können, welche in Folge der R. v. 4. d. M. die bisherige Mahlsteuer durch eine direkte Abgabe ersetzen wollen. Diese Meine Willensmeinung ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Potsdam, d. 21. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansmann.

An die Staatsminister v. Auerswald und Hansmann.

Merk. Erl. v. 29. April 1848, betr. die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen.

[G.S. 1848. S. 129. Nr. 2970.]

Um bis dahin, daß anderweite, allgemeine gesetzliche Einrichtungen über die Beglaubigung von Geschleichen, Geburten und Sterbefällen getroffen sein können, die Uebelstände und Belästigungen zu beheben, welche für die Betheiligten daraus entstehen, daß die in der R. v. 30. März und dem G. v. 23. Juli 1817 vorgeschriebene Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen nur an dem häufig entfernten Orte des Gerichts erfolgen kann, bestimme ich Folgendes:

Die Obergerichte sollen ermächtigt sein, nach vorgängigem Benehmen mit der Regierung mittelst gemeinschaftlicher, durch die Amtsblätter zu veröfentlichenden Verfügungen an Orten, wo sich das Bedürfnis herausstellt, die Aufnahme der nach §§. 3., 4. u. 9. der R. v. 30. März 1817 (G.S. S. 125) und nach §§. 10., 11. u. 15. des G. v. 23. Juli 1817 (G.S. S. 263) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen bestimmten Ortspolizei-Behörden oder polizeilichen Beamten mit der Wirkung zu übertragen, daß auf den Grund der aufgenommenen und den betreffenden Gerichten einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann. Den Gerichten bleibt, wenn wegen verzögerter oder unvollständiger Anzeige irgend eine weitere Ermittlung nothwendig wird, diese vorbehalten.

Dieser Mein Befehl ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Vornemann.

An die Staatsminister Graf v. Schwerin, v. Auerswald und Vornemann.

Merk. Erlaß v. 6. Mai 1848, betr. die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.

[G.S. 1848. S. 123. Nr. 2967.]

In Folge der durch die neueren Gesetze allen Meinen Unterthanen gleichmäßig verliehenen politischen Rechte bestimme Ich hierdurch auf den Antrag des Staatsmin., daß fortan von Civil- und Militair-

gerichten die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr verhängt, sondern statt derselben auf verhältnismäßige Freiheitsstrafe erkannt werden soll. In denjenigen Fällen, in welchen eine körperliche Züchtigung bereits erkannt, aber noch nicht vollstreckt worden, ist dieselbe in eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe durch die zuständigen Gerichte zu verwandeln. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 6. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Vornemann. Graf v. Canitz.

An das Staatsministerium.

Merk. Erl. v. 14. Juni 1848, betr. die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

[G.S. 1848. S. 153. Nr. 2987.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 12. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden sind, oder mit Rücksicht auf die bevorstehende Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition zu stellen sein werden, ein Wartegeld so lange bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Die Sätze dieses Wartegeldes sind im Anschluß an den Erl. v. 25. Mai 1820 derartig zu bestimmen, daß disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Thlr. und mehr an jährlichem Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehalts an Wartegeld, denjenigen aber, deren Gehalt

1100 Thlr. beträgt, 580 Thlr. Wartegeld
1000 " " 560 " "
900 " " 540 " "
800 " " 500 " "
720 " " 480 " "
600 " " 400 " "
480 " " 360 " "
360 " " 270 " "
336 " " 250 " "
300 " " 225 " "
276 " " 200 " "
264 " " 200 " "
240 " " 180 " "
204 Thlr. und abwärts bis
150 " " 150 Thlr. Wartegeld

erhalten. In Fällen, wo die Befolgungen von vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltssatzes ermittelt werden. Die geringer als mit 150 Thlr. Besoldeten mögen das volle Gehalt als Wartegeld behalten; dagegen soll auf Besoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten Behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, bei der Wartegelder-Bestimmung nicht Rücksicht genommen werden und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehalts 4000 Thlr., folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Thlr. nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnorts im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäßige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird. Dieser Erlaß, welcher auf Nichter keine Anwendung leiden soll, ist durch die G.S. zu veröffentlichen und durch die Departementschefs v. 1. Juli d. J. zur Ausführung zu bringen.

Sanssouci, d. 11. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. v. Auerswald. Vornemann. v. Arnim.

Hansmann. Graf v. Canitz. v. Patow.

An das Staatsministerium.

Merk. Erl. v. 14. Juni 1848, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen der R.D. v. 3. Mai 1821 auf die mittelst der Merk. Ordre v. 25. April 1848 genehmigte freiwillige Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

[G.S. 1848. S. 156. Nr. 2990.]

Da die in Gemäßheit Meiner Ordre v. 25. April d. J. (G.S. S. 117) eingefandten freiwilligen Beiträge zu den Staatsausgaben als eine verzinsliche Staatsschuld nach dem G. v. 17. Jan. 1820 verbrieft werden sollen und deren Verzinsung und Wiedererstattung demnach ebenso vollständig gesichert ist, wie die der älteren Staatsschulden, so bestimme Ich auf den Antrag des Staatsmin. v. 10. d. M., daß die Ordre v. 3. Mai 1821 (G.S. S. 46), betr. die Annahme von Staats-

schuldsscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die vorgedachte freiwillige Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 11. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann.
v. Arnim. Hansemann. Graf v. Canitz. v. Patow.
An das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 24. Juni 1848, betr. die Verlegung der Gerichtsferien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln.

[G.S. 1848. S. 161. Nr. 2996.]

Da nach Ihrem Berichte v. 12. Juni d. J. die Verlegung der in dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln stattfindenden Gerichtsferien angemessen erscheint, so bestimme Ich unter Abänderung des Art. 31. des Decr. v. 6. Juli 1810 und des Art. 37. des Decr. v. 18. Aug. 1810, wie folgt:

Die Ferien der Civilkammern des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und der Landgerichte seines Bezirkes sollen künftig vom 1. Aug. bis zum 1. Oct. stattfinden.

Diese Bestimmung ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 24. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.
Bornemann.

An den Staats- und Justizminister Bornemann.

Allerh. Erl. v. 10. Juli 1848 wegen Unterordnung des statistischen Bureau's unter das Ministerium des Innern.

[G.S. 1848. S. 337. Nr. 3051.]

Auf den Bericht des Staatsmin. vom 9. d. M. genehmige Ich, daß das statistische Bureau dem Ministerium des Innern untergeordnet werde und beauftrage das Staatsmin., diesen Erlaß in Vollzug zu setzen.

Sanssouci, d. 10. Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.
v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein.
Milde. Märcker. Gierke. Kühlwetter.

An das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 31. Juli 1848, betr. die Abschaffung der geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung.

[G.S. 1848. S. 200. Nr. 3013.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 14. Juli e. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die seither stattgefundenen geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung abgeschafft werden. Das Staatsmin. hat diesen Meinen Erl., welcher in die G.S. aufzunehmen ist, zur Ausführung zu bringen.

Sanssouci, d. 31. Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.
v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein.
Milde. Märcker. Gierke. Kühlwetter.

Für den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten: v. Ladenberg.
An das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 11. Aug. 1848, betr. die Aufhebung der bisherigen Goldtheile bei den Besoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denselben.

[G.S. 1848. S. 227. Nr. 3021.]

Auf den Antrag des Staatsmin. v. 4. d. M. bestimme Ich, daß die seitherige Einrichtung, wonach einzelnen Beamten der fünfte Theil ihrer Besoldungen in Gold gegen Entrichtung theils gar keines, theils eines Agio von zehn Prozent gezahlt worden ist, aufhören soll, dergestalt, daß v. 1. Oct. d. J. an die Besoldungen sämmtlicher Staatsdiener, sowohl im Militair als im Civil, lediglich nach dem Nennwerthe in Courant berichtet werden. Dagegen sollen alle Beamten

verpflichtet sein, erforderlichen Falls den fünften Theil ihrer Besoldungen in Gold, den Friedrichsd'or zu 5²/₃ Thlr. gerechnet, anzunehmen. Zugleich beauftrage Ich das Staatsmin., diesen Erl. in Vollzug zu setzen.

Sanssouci, d. 11. Aug. 1848.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein.
Milde. Märcker. Gierke. Kühlwetter.

Für den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten: v. Ladenberg.
An das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 11. Aug. 1848, betr. die Trennung der Leitung des Gesehäftwesens von dem Ober-Markstallme und deren Uebertragung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

[G.S. 1848. S. 228. Nr. 3025.]

Zu Befolg Meines Erl. v. 17. April d. J. bestimme Ich, daß die Leitung des Gesehäftwesens von dem Ober-Markstallme getrennt und dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen werde.

Das Staatsmin. hat zur Ausführung dieser gleichfalls durch die G.S. zu veröfentlichenden Anordnung das Weitere zu verfügen.

Sanssouci, d. 11. Aug. 1848.

Friedrich Wilhelm.
v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein.
Milde. Märcker. Gierke. Kühlwetter.

Für den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten: v. Ladenberg.
An das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 3. Okt. 1848, betr. die Entbindung des Ministeriums des königlichen Hauses von der Bearbeitung der Thronlehns- und Standesachen.

[G.S. 1848. S. 269. Nr. 3038.]

Auf den Antrag des Staatsmin. v. 2. d. M. will Ich das Ministerium Meines Hauses von der Bearbeitung der bisher zum Ressort desselben gehörig gewesenen Staatsangelegenheiten, nämlich der Thronlehne und Standesachen, hierdurch entbinden und solche dem Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich übertragen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die G.S. zu veröfentlichen.

Sanssouci, d. 3. Okt. 1848.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Rister. Graf v. Dönhoff.
Für den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten: v. Ladenberg.
An das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 24. Okt. 1848 wegen einer Modifikation der v. b. 14. Juni 1848, betr. die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

[G.S. 1848. S. 338. Nr. 3055.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 23. d. M. erkläre Ich Mich mit der für nöthig erkannten Modifikation der in Meiner B. v. 14. Juni d. J. (G.S. S. 153) enthaltenen Bestimmung, wonach von den daselbst nicht aufgeführten Besoldungen das Wartegeld an disponible Beamte nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltsfahes ermittelt werden soll, einverstanden. Ich genehmige daher die zu diesem Zweck aufgestellte, hier beiliegende Nachweisung der bis zu dem Gehaltsfah von 1200 Thlr. zu bewilligenden Wartegelder, mit der Maßgabe, daß nach Analogie der für die Festsetzung der Pensionen bestehenden Bestimmung bei Berechnung sämmtlicher Wartegelder die Jahresbeträge derselben auf volle Thaler abgerundet werden, wie dies bei Festsetzung der in der obigen Nachweisung speziell berechneten Wartegeldbeträge bereits geschehen ist. Es ist dieser Erlaß nebst der Nachweisung durch die G.S. zu veröfentlichen.

Sanssouci, d. 24. Okt. 1848.

Friedrich Wilhelm.
v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Rister. Graf v. Dönhoff.
Für den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten: v. Ladenberg.
An das Staatsministerium.

Nachweisung

der

den disponibel gewordenen Beamten bis zu 1200 Thaler zu bewilligenden Wartegelder.

Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld
<i>Nr.</i>	<i>Fl.</i>	<i>Nr.</i>	<i>Fl.</i>	<i>Nr.</i>	<i>Fl.</i>	<i>Nr.</i>	<i>Fl.</i>	<i>Nr.</i>	<i>Fl.</i>	<i>Nr.</i>	<i>Fl.</i>	<i>Nr.</i>	<i>Fl.</i>
bis 150	eben soviel als b. Gehalt.	529	377	581	395	639	426	691	463	749	488	801	502
150 bis 199	150	530	377	585	395	640	427	695	464	750	488	805	502
200 bis 480	3/4 des Gehalts.	531	377	586	396	641	428	696	464	751	488	806	503
481	361	532	378	587	396	642	428	697	465	752	488	807	503
482	361	533	378	588	396	643	429	698	466	753	489	808	504
483	361	534	378	589	397	644	430	699	466	754	489	809	504
484	362	535	379	590	397	645	430	700	467	755	489	810	504
485	362	536	379	591	397	646	431	701	468	756	489	811	505
486	362	537	379	592	398	647	432	702	468	757	490	812	505
487	363	538	380	593	398	648	432	703	468	758	490	813	506
488	363	539	380	594	398	649	433	704	470	759	490	814	506
489	363	540	380	595	399	650	434	705	470	760	490	815	506
490	364	541	381	596	399	651	434	706	471	761	491	816	507
491	364	542	381	597	399	652	435	707	472	762	491	817	507
492	361	543	381	598	400	653	436	708	472	763	491	818	508
493	365	544	382	599	400	654	436	709	473	764	491	819	508
494	361	545	382	600	400	655	437	710	474	765	492	820	508
495	361	546	382	601	401	656	438	711	474	766	492	821	509
496	365	547	383	602	402	657	438	712	475	767	492	822	509
497	365	548	383	603	402	658	439	713	476	768	492	823	510
498	365	549	383	604	403	659	440	714	476	769	493	824	510
499	365	550	384	605	404	660	440	715	477	770	493	825	510
500	366	551	384	606	404	661	441	716	478	771	493	826	511
501	366	552	384	607	405	662	442	717	478	772	493	827	511
502	366	553	385	608	406	663	442	718	479	773	494	828	512
503	367	554	385	609	406	664	443	719	480	774	494	829	512
504	367	555	385	610	407	665	444	720	480	775	494	830	512
505	367	556	386	611	408	666	444	721	481	776	494	831	513
506	368	557	386	612	408	667	445	722	481	777	495	832	513
507	368	558	386	613	409	668	446	723	481	778	495	833	514
508	368	559	387	614	410	669	446	724	481	779	495	834	514
509	369	560	387	615	410	670	447	725	482	780	495	835	514
510	369	561	387	616	411	671	448	726	482	781	496	836	515
511	369	562	388	617	412	672	448	727	482	782	496	837	515
512	370	563	388	618	412	673	449	728	482	783	496	838	516
513	370	564	388	619	413	674	450	729	483	784	496	839	516
514	370	565	389	620	414	675	450	730	483	785	496	840	516
515	371	566	389	621	414	676	451	731	483	786	497	841	517
516	371	567	389	622	415	677	452	732	483	787	497	842	517
517	371	568	390	623	416	678	452	733	484	788	497	843	518
518	372	569	390	624	416	679	453	734	484	789	498	844	518
519	372	570	390	625	417	680	454	735	484	790	498	845	518
520	372	571	391	626	418	681	454	736	484	791	498	846	519
521	373	572	391	627	418	682	455	737	485	792	498	847	519
522	373	573	391	628	419	683	456	738	485	793	499	848	520
523	373	574	392	629	420	684	456	739	485	794	499	849	520
524	374	575	392	630	420	685	457	740	485	795	499	850	520
525	374	576	392	631	421	686	458	741	486	796	499	851	521
526	374	577	393	632	422	687	458	742	486	797	500	852	521
527	375	578	393	633	422	688	459	743	486	798	500	853	522
528	375	579	393	634	423	689	460	744	486	799	500	854	522
529	375	580	394	635	424	690	460	745	487	800	500	855	522
530	376	581	394	636	424	691	461	746	487	801	501	856	523
531	376	582	394	637	425	692	462	747	487	802	501	857	523
532	376	583	395	638	426	693	462	748	487	803	502	858	524

Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld
R _h .	R _h .	R _h .	R _h .	R _h .	R _h .	R _h .	R _h .	R _h .	R _h .	R _h .	R _h .	R _h .	R _h .
859	521	909	542	959	552	1009	562	1059	572	1109	582	1159	592
860	521	910	542	960	552	1010	562	1060	572	1110	582	1160	592
861	525	911	543	961	553	1011	563	1061	573	1111	583	1161	593
862	525	912	543	962	553	1012	563	1062	573	1112	583	1162	593
863	526	913	543	963	553	1013	563	1063	573	1113	583	1163	593
864	526	914	543	964	553	1014	563	1064	573	1114	583	1164	593
865	526	915	543	965	553	1015	563	1065	573	1115	583	1165	593
866	527	916	544	966	554	1016	564	1066	574	1116	584	1166	594
867	527	917	544	967	554	1017	564	1067	574	1117	584	1167	594
868	528	918	544	968	554	1018	564	1068	574	1118	584	1168	594
869	528	919	544	969	554	1019	564	1069	574	1119	584	1169	594
870	528	920	544	970	554	1020	564	1070	574	1120	584	1170	594
871	529	921	545	971	555	1021	565	1071	575	1121	585	1171	595
872	529	922	545	972	555	1022	565	1072	575	1122	585	1172	595
873	530	923	545	973	555	1023	565	1073	575	1123	585	1173	595
874	530	924	545	974	555	1024	565	1074	575	1124	585	1174	595
875	530	925	545	975	555	1025	565	1075	575	1125	585	1175	595
876	531	926	546	976	556	1026	566	1076	576	1126	586	1176	596
877	531	927	546	977	556	1027	566	1077	576	1127	586	1177	596
878	532	928	546	978	556	1028	566	1078	576	1128	586	1178	596
879	532	929	546	979	556	1029	566	1079	576	1129	586	1179	596
880	532	930	546	980	556	1030	566	1080	576	1130	586	1180	596
881	533	931	547	981	557	1031	567	1081	577	1131	587	1181	597
882	533	932	547	982	557	1032	567	1082	577	1132	587	1182	597
883	534	933	547	983	557	1033	567	1083	577	1133	587	1183	597
884	534	934	547	984	557	1034	567	1084	577	1134	587	1184	597
885	534	935	547	985	557	1035	567	1085	577	1135	587	1185	597
886	535	936	548	986	558	1036	568	1086	578	1136	588	1186	598
887	535	937	548	987	558	1037	568	1087	578	1137	588	1187	598
888	536	938	548	988	558	1038	568	1088	578	1138	588	1188	598
889	536	939	548	989	558	1039	568	1089	578	1139	588	1189	598
890	536	940	548	990	558	1040	568	1090	578	1140	588	1190	598
891	537	941	549	991	559	1041	569	1091	579	1141	589	1191	599
892	537	942	549	992	559	1042	569	1092	579	1142	589	1192	599
893	538	943	549	993	559	1043	569	1093	579	1143	589	1193	599
894	538	944	549	994	559	1044	569	1094	579	1144	589	1194	599
895	538	945	549	995	559	1045	569	1095	579	1145	589	1195	599
896	539	946	550	996	560	1046	570	1096	580	1146	590	1196	600
897	539	947	550	997	560	1047	570	1097	580	1147	590	1197	600
898	540	948	550	998	560	1048	570	1098	580	1148	590	1198	600
899	540	949	550	999	560	1049	570	1099	580	1149	590	1199	600
900	540	950	550	1000	560	1050	570	1100	580	1150	590	1200	b. Hälfte
901	541	951	551	1001	561	1051	571	1101	581	1151	591	bis	des
902	541	952	551	1002	561	1052	571	1102	581	1152	591	4000	Gehalts.
903	541	953	551	1003	561	1053	571	1103	581	1153	591	4000	2000
904	541	954	551	1004	561	1054	571	1104	581	1154	591	und mehr.	
905	541	955	551	1005	561	1055	571	1105	581	1155	591		
906	542	956	552	1006	562	1056	572	1106	582	1156	592		
907	542	957	552	1007	562	1057	572	1107	582	1157	592		
908	542	958	552	1008	562	1058	572	1108	582	1158	592		

G. v. 31. Okt. 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd.

[G. S. 1848. S. 343. Nr. 3056.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preuss. Staatsverfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen weg.

§. 2. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§. 3. Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben.

Den benachbarten Grundbesitzern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger ausüben, oder auch gänzlich ruhen zu lassen. Kein Grundbesitzer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genötigt werden.

§. 4. Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken.

Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben.

§. 5. In allen Festungswerken ist allein die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, besaßen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden auf Kosten der Militärverwaltung Umtreife

oder Mayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuegewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle eines verhältnismäßigen Gefängnisses.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den auspringenden Winkeln der Glacis der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem der Kreisverwaltung.

§. 6. Das gegenwärtige G. tritt sofort in Kraft. In Ansehung der abgeschafften Jagdgerechtigkeit sind die bestehenden Pachtverträge aufgelöst. Der Pachtzins des laufenden Jahres ist zu berechnen nach Verhältniß der Zeit der diesjährigen Jagdmutzung.

§. 7. Alle schwebenden Untersuchungen über Jagdkontraventionen sind aufgehoben und die Kosten niedergeschlagen. Die bereits erkannten Strafen nebst Kosten werden hiermit erlassen bei allen Jagdkontraventionen, sowie wegen solcher Wilddiebstähle, welche von Grundbesitzern auf eigenem Grund und Boden seit der letzten Jagderöffnung verübt sind.

§. 8. Alle diesem G. entgegenstehende allgemeine und besondere Bestimmungen, namentlich die R.D. v. 21. Jan. 1812 und die N. v. 17. April 1830, — desgleichen die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Zeit- und Gezeitz des Wildes werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

(Gegeben Sanssouci, d. 31. Okt. 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Ricker. Graf Dönhoff.

N. v. 18. Dez. 1848, betr. die bauerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. 1)

(G. S. 1848. S. 425. Nr. 3078.)

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen in Erfüllung der in Unserem Pat. v. 5. d. M. erteilten Zustimmung, auf Grund des Art. 105. der Verf.-Urt., nach dem Antrage Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Das Gesetz über die bauerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836 wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. Die Bestimmung in dem G. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landbestheilen, welche vormalig eine Zeit lang zum Königreiche Westphalen gehört haben, §. 37. — in dem G. von demselben Tage für die früher zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheile, §. 24. — und in dem G. von demselben Tage für die früher zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehörigen Landestheile, §. 23., wonach ein dem Heimfallsrecht unterworfenen Grundstück nach denjenigen Grundstücken vererbt werden soll, welche vor Einführung der fremden Gesetze bestanden, ferner die Dikt. dieser Bestimmung v. 21. Nov. 1833 werden hierdurch aufgehoben.

§. 3. Die Vorschrift Nr. 4. der durch die Amtsblätter der Provinz Westphalen publizirten R.D. v. 5. Jan. 1841, betr. die Maßregeln zur einstweiligen Abhilfe der durch das G. über die bauerliche Erbfolge v. 13. Juli 1836 veranlaßten Beschwerden, wird in Beziehung auf die nach Verkündung des gegenwärtigen G. entstehenden Erbfälle außer Kraft gesetzt.

§. 4. An die Stelle der vorstehend aufgehobenen Gesetze treten die bestehenden allgemeinen oder provinziellen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 5. Während der Gültigkeit des Erbfolgegesetzes v. 13. Juli 1836 bereits erworbene Rechte bleiben auch ferner in Kraft.

Was der §. 16. desselben für den Fall bestimmt, wenn ein Bauer gut mit zu einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört und der überlebende Ehegatte eine Auseinandersetzung mit den Kindern nötig macht, findet jedoch keine Anwendung, wenn die Nothwendigkeit der Auseinandersetzung erst nach der Gesetzeskraft dieser jetzigen V. eintritt. Die Auseinandersetzung erfolgt dann vielmehr nach den an die Stelle der aufgehobenen Gesetze tretenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 6. Durch Aufhebung des G. v. 13. Juli 1836 sind auch die Beschränkungen, die der §. 25. dieses G. dem Besitzer, der das Gut zu dem im §. 7. bezeichneten Preise übernommen und keine eheliche Kinder am Leben hat, auferlegt, so wie diejenigen Beschränkungen aufgehoben, welchen sich ein bauerlicher Wirth nach §. 14. des Regl. für

1) Die von den Kammern erteilte Genehmigung zu dieser V. ist unterm 13. Nov. 1849 bekannt gemacht worden (G. S. 1849. S. 406. Nr. 3187.).

die paderbornsche Tilgungskasse v. 8. Aug. 1836 (G. S. S. 239.) unterworfen hat.

Zu Hypothekenbuche eingetragene Beschränkungen dieser Art sind kostenfrei zu löschen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

(Gegeben Potsdam, d. 18. Dez. 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel.
v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister: Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Graf v. Bülow.

Reisekosten-Regul. für die Armee. D. d. d. 28. Dez. 1848.

(G. S. 1849. S. 81. Nr. 3096.)

Da die zeitlichen Bestimmungen wegen Vergütung der Reisekosten, sowohl für kommissarische Geschäfte in Dienstangelegenheiten, als bei Verletzungen, den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so bestimme Ich hierdurch für die Offiziere und Militärpersonen und für diejenigen Militärbeamten, denen ein bestimmter Militairrang beigelegt ist, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Bei Dienst- und Verletzungsreisen, welche auf einer Eisenbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, wird an Reisekosten einschließlich des Gepäcks vergütet,
a) den Offizieren bis zum Hauptmann und Rittmeister inkl. abwärts, den General-Stabs-, General-, Regiments- und Ober-Stabsärzten, ingleichen den Train-Adjutanten

= 10 Egr. =

b) den Lieutenants, den Garnisonstabs- und Bataillons-Ärzten, den Stabs- und Assistenten-Ärzten, den Ingenieur-Geographen und Train-Kontrolleuren

= 7 Egr. 6 Pf. =

c) 1) den Ober-Feuerwerkern, Feldwebeln, Wachtmeistern, Unterärzten, Portepeeführern, den zur Fortifikation und zu den Artilleriedepots gehörenden, im Feldwebel- und Unteroffiziersrange stehenden Unterbeamten, wie solche im Militair-Strafgesetzbuch, Gesetzsammlung pro 1845 pag. 357. u. 377. aufgeführt stehen, und den Kurschmieden

= 5 Egr. =

2) den Unteroffizieren und Soldaten, welche in der Regel auf den Insularschiffen angewiesen sind, ausnahmsweise in den durch das Kriegsministerium zu bestimmenden Fällen, ebenfalls

= 5 Egr. =

auf die Meile

2) Außerdem wird als Vergütung für die Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und zum Dampfschiff und beim Abgehen von denselben entstehen — für jedes Zu- und Abgehen zusammen — ein Pausch-Quantum bewilligt, dessen Betrag für die Offiziere und Militärbeamte unter 1 a. auf 20 Egr. für die Lieutenants und Militärbeamten unter 1 b. auf 15 Egr. für die Unteroffiziere und Gemeinen und alle sub 1 c. erwähnten Militärpersonen auf 10 Egr. bestimmt wird.

3) Geht die Dienst- oder Verletzungsreise der unter 1 a. bezeichneten Offiziere und Militärbeamten über den Ort, wo solche die Eisenbahn oder das Dampfschiff verlassen, mehr als 2 Poststationen hinaus, so können diese Offiziere und Militärbeamte, wenn sie zu ihrer Weiterreise einen Wagen mitgenommen haben, die Kosten für den Transport desselben nach den Säzen des Eisenbahn- oder Dampfschiffstarifs liquidiren und außerdem für das Hin- und Zurückfahren des Wagens zusammen

= 1 Thlr. 15 Egr. =

berechnen.
4) Hat einer der unter 1 c. genannten Offiziere und Militärbeamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so kann er für dessen Beförderung

= 5 Egr. =

für die Meile liquidiren.

§. 2.

1) Bei Dienst- und Verletzungsreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten:

a) Generale und in Generalstellen stehende Stabs-Offiziere, Regimentskommandeure und dieselben im Range gleichgestellte Stabs-Offiziere, General-Stabsärzte, Bataillons-Kommandeure und

etatsmäßige Stabsoffiziere, Offiziere des Kriegsministeriums, welche in etatsmäßigen Mathstellen stehen, Präsides der Remonte-Ankaufskommissionen

= 1 Thlr. 15 Sgr. =

b) Die übrigen Stabsoffiziere, die Hilfsoffiziere der Remonte-Ankaufskommissionen, die Generalärzte, Hauptleute und Rittmeister, Regimentsärzte, Ober-Stabsärzte und die Train-Nendanten

= 1 Thlr. =

c) Die Lieutenants, die Garnisonstabs-, Bataillons- und Assistenten-ärzte, die Ingenieur-Geographen und die Train-Kontroleure

= 15 Sgr. =

d) Die im §. 1. unter Nr. 1. Litt. c. 1. u. 2. ausgeführten Militärs und Militärbeamte, unter Berücksichtigung der daselbst ad 2. ausgesprochenen Mobilisation

= 10 Sgr. =

auf die Meile nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

2) Haben in besonderen Fällen bei Dienstreisen erweislich größere Fuhrkosten als die unter Nr. 1. dieses Paragraphen bestimmten Vergütungsätze angewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3.

1) Bei Vergütung der in den §§. 1. u. 2. bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

2) Bei Reisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden keine Reisekosten gewährt.

§. 4. Offiziere aller Grade, ingleichen Militärbeamte mit militärischem Range, welche mehr als eine Fourageration beziehen, erhalten für Dienstreisen innerhalb einer Entfernung von 6 Meilen, von ihrem Wohnsitz ab gerechnet, keine Entschädigung.

§. 5. Bei Versetzungen wird für den Umzug folgende Entschädigung bestimmt:

A. Beim Umzug mit Familie.

1) Den Generalen, Divisions- und Brigadekommandeuren, sowie den diesen Kommandeuren in der Funktion gleichstehenden Stabs-offizieren:

- a) auf allgemeine Unkosten 200 Thlr.
- b) an Transport- und Reisekosten für jede 10 Meilen 30 Thlr., also beispielsweise auf 100 Meilen 300 Thlr.

2) Den Regimentskommandeuren, den diesen in der Funktion gleichstehenden Stabsoffizieren, den General-Stabsärzten:

- a) auf allgemeine Unkosten 120 Thlr.
- b) an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 18 Thlr., also auf 100 Meilen 180 Thlr.

3) Allen übrigen Stabsoffizieren und den Generalärzten:

- a) auf allgemeine Unkosten 80 Thlr.
- b) an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 12 Thlr., also auf 100 Meilen 120 Thlr.

4) Den Hauptleuten, Rittmeistern, Regiments- und Ober-Stabsärzten, ingleichen den Nendanten des Traindepots:

- a) auf allgemeine Unkosten 60 Thlr.
- b) auf Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 9 Thlr., also auf 100 Meilen 90 Thlr.

5) Den Lieutenants, den Bataillons- und Garnison-Stabsärzten, den Stabs- und Assistentenärzten, den Ingenieur-Geographen und den Trainkontroleuren:

- a) auf allgemeine Unkosten 30 Thlr.
- b) an Reise- und Transportkosten:
 - aa) bei Reisen bis zu 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr., also bis 50 Meilen 20 Thlr.
 - bb) bei Reisen über 50 Meilen, für die ersten 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr., für die weitere Strecke pro Meile 1 Thlr., mithin für die zweiten 50 Meilen 50 Thlr.

6) Den einzeln versetzten Militärpersonen und Militärbeamten, wie solche im §. 1. Nr. 1. Litt. c. ausgeführt worden sind, werden für die Heranziehung der Familie auf die Meile vergütet:

- a) für die Frau 1 Sgr. 8 Pf.
- b) für jedes Kind — " 10 "
- c) an Transportkosten für die ganze Familie 6 " — "

B. Beim Umzuge ohne Familie

wird den ad 1. bis 4. des Abschnitts A. dieses Paragraphen erwähnten Personen überall nur die Hälfte der daselbst sowohl auf allgemeine Unkosten als an Transport- und Reisekosten ausgeworfenen Sätze vergütet.

§. 6.) Die im vorhergehenden Paragraphen unter A. und B. bestimmten Entschädigungen finden in der Regel nur dann statt, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Dienstehkommen verbunden ist, können jedoch in dem Falle bis zur Hälfte bewilligt werden, wenn der Jahresbetrag der Verbesserung die bestimmten Vergütungssätze nicht erreicht.

§. 7. Bei Versetzungen, welche auf eigenen Antrag stattfinden, findet weder eine Umzugsentschädigung, noch eine Vergütung für persönliche Reisekosten.

§. 8. Verheirathete Offiziere und Militärbeamte, sowie die im §. 1. ad 1. c. bezeichneten Personen, können bei Versetzungen, welche den Anspruch auf Umzugskosten ausschließen, die Gewährung der persönlichen Reisekosten aber gestatten, die letzteren ohne Beschränkung nach den im §. 2. bestimmten Sätzen liquidiren.

§. 9. Ich ermächtige das Kriegsministerium, die erforderlichen Erläuterungen zur vorstehenden, v. 1. Jan. 1849 an in Kraft tretenden B. zu erlassen und im Sinne derselben etwaige Anträge und Zweifel zu erledigen.

Potsdam, d. 28. Dez. 1848. Friedrich Wilhelm. Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel. v. Strotha. Minteln. v. d. Heydt. Für den Finanzminister: Kühne. Graf v. Bülow.

1849.

B. v. 2. Jan. 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des erimirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte.)

[G.S. 1849. S. 1. Nr. 3086.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen in Ausführung der Art. 40., 85. und 88. und auf Grund des Art. 105. der Verfassungs-urkunde für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

I. Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit.

§. 1. Die standesherrliche, städtische und Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen wird aufgehoben. Fortan soll die Gerichtsbarkeit überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Kompetenz die nachfolgenden Vorschriften bestimmen, in Unserm Namen ausgeübt werden.

Einer gleichen Aufhebung unterliegt die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozeßen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle solche Rechtsangelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 2. Die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit erfolgt ohne Entschädigung der zeitlichen Inhaber, jedoch gehen vom Tage der Aufhebung nicht blos die Nutzungen nebst den sonstigen aus der Gerichtsbarkeit fließenden Gerechtigkeiten, sondern auch alle Lasten derselben, mit Einschluß der Verpflichtung zur Uebertragung der Kriminalkosten, auf den Staat über.

Was die am Tage des Ueberganges rückständigen Sporteln betrifft, so verbleiben die bis dahin bereits liquidirten und zur Soll-einnahme gestellten den zeitlichen Gerichtsherren, während die noch nicht zur Soll-einnahme gestellten Sporteln für Rechnung der Staatskasse liquidirt und eingezogen werden. Kriminalkosten sind von den Gerichtsherren insoweit zu übertragen, als die Aufforderung zur Zahlung derselben bis zum Tage des Ueberganges der Gerichtsbarkeit bereits erlassen ist, dagegen fallen die erst später eingeforderten von der Gerichtsherrschaft zu übertragenden Kosten der Staatskasse zur Last.

§. 3. Bei der Uebernahme der Gerichtsbarkeit werden den Staatsbehörden die vorhandenen Geschäfts-Intensilien der bisherigen Gerichtsbehörden, soweit sie für die neuen Gerichte erforderlich sind, mit übergeben. Auch ist für den Staat berechtigt, vorhandene besondere Gerichts-

1) Aufgehoben durch den Erl. v. 24. März 1855 (G.S. S. 198.)
2) Die von den Kammern erteilte Genehmigung zu dieser B. ist unterm 22. April 1851 bekannt gemacht worden (G.S. 1851. S. 180. Nr. 3370.). — Vgl. G. v. 26 April 1851 (G.S. 1851. S. 181. Nr. 3371.).

gebäude und Gefängnisse, wenn davon für Zwecke der Justizverwaltung Gebrauch gemacht werden soll, ferner zu benutzen, überkommt jedoch in diesem Falle die Verpflichtung zu ihrer Instandhaltung und hat die Lokalien, wenn sie Eigenthum von Privatpersonen sind, denselben zurückzugeben, sobald für das Bedürfnis anderweitig gesorgt ist, bis dahin aber eine billige Entschädigung für die Benutzung zu gewähren.

§. 4. Die bei den aufgehobenen Privatgerichten lebenslänglich angestellten Richter, deren Anstellungs- oder Vertragsurkunden von der vorgesetzten Behörde unbedingt und nicht unter dem Vorbehalte bestätigt sind, daß sie bei einer Vereinigung des betr. Gerichts mit einem königl. oder Kreisgerichte, oder bei Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat sich deren Aufhebung gefallen zu lassen haben, werden in Staatsdienste mit demjenigen Einkommen wieder angestellt, welches ihnen nach Maßgabe ihres Dienstalters und der Staatsverhältnisse in der Reihe der übrigen Untergerichts-Justizbeamten bei den neu eingerichteten Justizbehörden gewährt werden kann.

Alle übrigen Privatrichter, zu denen auch diejenigen städtischen Beamten in Neuvorpostern gehören, welche das Richteramt nur in Verbindung mit anderen Funktionen als Gemeindebeamte verwalteten, ist der Staat zu übernehmen zwar nicht verpflichtet, es soll jedoch nach Maßgabe ihrer Befähigung und soweit sich dazu geeignete Gelegenheit bietet, auf ihre Unterbringung möglichst Bedacht genommen werden. Besitzen sie eine Qualifikationsurkunde zur Anstellung bei Obergerichten, so sind sie jedenfalls mit demjenigen Einkommen, welches nach dem in der Reihe der Obergerichts-Messoren ihnen beigelegten Dienstalter und nach den Stats- und Personalverhältnissen gewährt werden kann, bei königlichen Gerichten anzustellen.

§. 5. Subaltern- und Unterbeamte der Privatgerichte werden mit einem nach dem Statsverhältnisse der neuen Gerichte zu bestimmenden Einkommen übernommen, wenn sie mit Genehmigung der betreffenden Behörde lebenslänglich und ohne Vorbehalt angestellt sind. Andernfalls sollen sie, sofern die Anstellungsfähigkeit von ihnen nachgewiesen wird, als Expektanten für geeignete Stellen notirt werden, auch bleibt den Subalternbeamten überlassen, als Civil-Supernumerarien bei den Gerichten einzutreten, wenn sie von denselben dazu geeignet befunden werden.

§. 6. Bei Uebernahme der Justizbeamten der standesherrlichen Gerichte sind die Vorschriften der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. S. S. 96. u. f.) zu berücksichtigen, soweit sie nicht durch besondere, Seitens des Staats mit den Standesherrn geschlossene Verträge eine Abänderung erfahren haben, in welchem Falle diese Verträge entscheiden.

§. 7. Den bei königlichen Gerichten angestellten bisherigen Privatgerichtsbeamten wird ihre frühere Dienstzeit bei künftiger erfolglicher Pensionirung nach Maßgabe der Bestimmungen des Pensionsreglements v. 30. April 1825 angerechnet.

Alle mit fixirtem Gehalte wieder angestellten Privat-Justizbeamte sind, wenn sie bisher noch nicht pensionsberechtigt waren, bei ihrem Eintritte in den unmittelbaren Staatsdienst dem Zwölftel-Pensionsabzuge unterworfen.

§. 8. Das Verhältnis der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher königl. Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, erleidet bis zu dessen anderweiter Regulirung durch die gegenwärtige B. keine Veränderung.

II. Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes.

§. 9. Der eximirte und privilegierte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Verechtigkeiten, desgleichen der privilegierte Gerichtsstand des Fiskus, soweit er bisher noch statgefunden hat, wird allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist.

Korporationen und andere moralische Personen müssen bei dem ordentlichen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke der Vorstand derselben seinen Sitz hat. Ausnahmen hiervon bestimmen die Gesetze. An die Stelle des durch die R.D. v. 1. März 1847 (G. S. S. 112.) angeordneten Gerichtsstandes der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen tritt der dingliche Gerichtsstand bei denjenigen ordentlichen Gerichten, in dessen Bezirke das expropriirte oder beschädigte Grundstück gelegen ist, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Eisenbahngesellschaft zu klagen.

Die von vorklehenden Bestimmungen abweichenden Vorschriften der B. v. 16. Juni 1834 über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthum Posen (G. S. S. 75. u. f.) treten außer Kraft.

§. 10. Die Ausnahmen, welche in den §§. 1. u. 2. des G. v. 11. Aug. 1848, betr. die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Unter-

suchungs- und Injurienfachen (G. S. S. 201.), hinsichtlich des Gerichtsstandes der Richter, gerichtlichen Polizeibeamten und Patrimonialgerichtsherren gemacht sind, werden hierdurch aufgehoben.

Der Militärgerichtsstand in Strafsachen, sowie der Gerichtsstand der Studirenden, soll durch besondere Gesetze anderweit bestimmt werden. Bis dahin verbleibt es bei den darüber bestehenden Vorschriften.

§. 11. Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der königl. Familie, sowie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur königl. Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testamentserrichtungen, Nachlassregulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten, wird durch die gegenwärtige B. nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der Hausverfassung sein Bewenden.

§. 12. Die nach der B. v. 28. Juni 1844 (G. S. S. 181. u. f.) zu behandelnden Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über. Es ändern sich die §§. 1., 2. und 56. jener B. hiernach ab, auch wird mit Aufhebung des §. 3. derselben bestimmt, daß für die Sitzungsverhandlungen in erster Instanz drei und in zweiter Instanz fünf Richter genügen sollen. Die Geschäfte des Staatsanwalts in diesen Prozessen hat der bei dem kompetenten Gerichte für Strafsachen bestellte Staatsanwalt wahrzunehmen.

§. 13. Unter Abänderung des B. v. 21. Februar 1816 (G. S. S. 104.) und der R.D. v. 6. Juli u. 12. Okt. 1837 (G. S. S. 134 u. 147.) wird der Spezialgerichtsstand für Bergwerksfachen gleichfalls aufgehoben. Bei den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten, welche von jetzt ab auch in erster Instanz vor die ordentlichen Gerichte gehören, haben jedoch die Gerichte, wenn sie dies entweder selbst für nothwendig erachten, oder wenn von einer der Parteien darauf angetragen wird, aus der Zahl der von dem Oberbergamte des Bezirks zu bezeichnenden bergmännischen Sachverständigen zwei derselben zu den mündlichen Verhandlungen mit vollem Stimmrechte zuzuziehen.

Letztere Vorschrift findet auch Anwendung, wenn dergleichen Bergsachen in die zweite und dritte Instanz gelangen, jedoch dürfen in der höheren Instanz nicht solche Sachverständige zugezogen werden, welche in derselben Sache schon in einer der früheren Instanzen bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

§. 14. Die Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt (§. 667. Tit. 2. Th. II. A.L.R.) gehört fortan vor das ordentliche persönliche Gerichte.

Auch bedarf es nicht weiter der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur subhaftationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen (§. 586. Tit. 18. Th. II. A.L.R., R.D. v. 10. Nov. 1830, G. S. S. 144.), vielmehr genügt der Beschluß des kompetenten kollegialischen Gerichts.

§. 15. So lange in einzelnen Provinzen noch besondere Provinzial- oder statutarische Rechte bestehen, welche auf die nach den zeitlichen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande eximirten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, bleibt diese Anwendung für solche Personen und Sachen auch ferner ausgeschlossen.

§. 16. Kompetenzstreitigkeiten der Gerichtsbehörden erster Instanz hinsichtlich der zu ihrem Ressort übergehenden Sachen (§§. 9-14.) haben die Obergerichte zu entscheiden. Denselben steht auch die Befugniß zu, die Führung des Hypothekenbuchs über einem zusammengehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, sowie eintretenden Falls die Leitung von Sequestrationen und die Subhaftation derselben Einem dieser Gerichte zu übertragen. Bedarf es einer solchen Bestimmung für Güter in den Sprengeln verschiedener Obergerichte, so wird dieselbe von dem Justizminister getroffen.

§. 17. Eine Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits in erster Instanz vor dem Obergericht in den Fällen der §§. 131-147. Tit. 2. Th. I. der A.G.D. findet nicht weiter Statt, vielmehr kann dieselbe nur einem anderen Gerichte erster Instanz übertragen werden.

III. Organisation der Gerichtsbehörden.

§. 18. Die anderweitige Organisation der Gerichtsbehörden, welche durch die vorstehend angeordnete Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie durch die Vorschriften der B. über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungsfachen bedingt wird, soll sich bis dahin, daß im Wege der Gesetzgebung die Hindernisse einer durchgreifenden und gleichförmigen Umgestaltung im ganzen Umfange der Monarchie beseitigt sein werden, möglichst an die bestehenden Gerichtseinrichtungen anschließen.

Die Justizverwaltung wird sonach in erster Instanz durch kollegia-

lich eingerichtete Kreis- und Stadtgerichte in Verbindung mit Einzelrichtern, in zweiter Instanz durch Appellationsgerichte, in letzter Instanz durch das Obertribunal zu Berlin ausgeübt.

Außerdem sollen an Orten, wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt, besondere Handels- und Gewerbegerichte, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgeoffenen frei gewählte Richter verwaltet oder mitverwaltet wird, eingerichtet werden.

1. Gerichte erster Instanz.

§. 19. Der Jurisdiktionsbezirk eines Kreisgerichts soll ungefähr 40,000 bis 70,000 (durchschnittlich 50,000) Einwohner umfassen und sich der Kreiseinteilung möglichst anschließen. Für jeden landrätlichen Kreis, wenn derselbe ungefähr 40,000 Einwohner enthält, sonst für zwei landrätliche Kreise, oder für einen Kreis mit Hinzufügung eines Theils des Nachbarkreises, wird selbstständig, oder durch Vereinigung der bestehenden Gerichtsbehörden, ein aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Räthen und Assessoren), mindestens zusammen aus sechs, ausnahmsweise aus fünf Richtern bestehendes Kreisgericht gebildet, dessen Sitz, wenn nicht erhebliche Gründe entgegenstehen, möglichst die Kreisstadt, und im Falle der Kombination zweier Kreise, möglichst die am meisten im Mittelpunkte des Gerichtsprengels gelegene Kreisstadt sein soll.

In Städten von 50,000 und mehr Einwohnern wird neben den beizubehaltenden Stadtgerichten ein besonderes Kreisgericht eingerichtet, sofern es mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang unangemessen erscheint, ihre Bezirke auf den übrigen Theil des betreffenden Kreises auszu dehnen.

Dem ersten Direktor eines Stadtgerichts in den oben bezeichneten größeren Städten soll der Amtscharakter „Präsident“ zustehen.

§. 20. Jedes Kreisgericht und jedes Stadtgericht zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von welchen der ersten die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- und Substitutionsachen, der zweiten alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind (§. 25.), zugewiesen werden. Sie unterscheiden sich bei ihren Verfügungen und Entscheidungen durch den Beifaz: „Erste Abtheilung“ und „Zweite Abtheilung“. Der Direktor kann Vorsitzender beider Abtheilungen sein.

Bei der ersten Abtheilung sind durch den Direktor ständige Kommissarien für die von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Vagatell-, Injurien- und Untersuchungsachen zu bestellen. Vagatellsachen sind ohne Unterschied alle diejenigen Prozesse, deren nach Gelde zu schätzender Gegenstand 50 Thlr. nicht übersteigt. In Bezug auf die Injurienachen soll es dem Ermessen des Kreis- oder Stadtgerichts überlassen bleiben, auf den Antrag einer Partei die Verhandlung und Entscheidung vor das Kollegium zu verweisen.

Soweit es bei der ersten Abtheilung für die Aburtheilung der Verbrechen an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlen sollte, sind von dem Direktor Mitglieder der zweiten Abtheilung zu Ergänzungsrichtern zu bestimmen.

Ein Geschäftsregulativ bestimmt näher die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder nach geographischen Bezirken oder Geschäftsgegenständen und ordnet an, welche Sachen außer den dem erkennenden Richter in den Gesetzen ausdrücklich vorbehaltenen Entscheidungen und Beschlüssen einer kollegialischen Berathung und Beschlussnahme unterliegen.

Die Einrichtung des Stadt-, Vormundschafts- und Kriminalgerichts zu Berlin, sowie die Kompetenz der Schöffengerichte und Landtschreibern im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, wird durch besondere Instruktionen geregelt.

§. 21. Wenn in dem Sprengel eines Kreisgerichts außer der Stadt, in welcher sich dasselbe befindet, andere Orte, die bisher Sitz größerer Gerichtsbehörden waren, vorhanden sind, oder sonst an Orten in einer Entfernung von ungefähr drei Meilen oder weiter von dem Gerichtssitze sich ein erhebliches Bedürfnis dazu ergibt, so können in denselben einzeln stehende Richter (Bezirksrichter oder Gerichtskommissarien) angestellt werden, deren Bezirke sich auf den Ort und seine Umgegend zu erstrecken haben. Sie sind Mitglieder des betreffenden Kreisgerichts, stehen auf dessen Etat und unter der Aufsicht des Direktors desselben, welcher sie erforderlichen Falls als Ergänzungsrichter einberuft.

Es können aber auch an solchen Orten bestehende Gerichtskollegien als Deputationen und besondere Abtheilungen der Kreisgerichte für die kollegialisch zu handelnden Civil- und Strafsachen eines gewissen Bezirks beibehalten werden. Ihre Kompetenz wird in diesem Falle durch das Geschäftsregulativ (§. 20.) näher bestimmt.

§. 22. Jedem Kreis- und jedem Stadtgericht wird die unbefchränkte

Zuständigkeit in allen Civil- und Strafsachen beigelegt. Für die Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren Verbrechen nach der diesen Gegenstand betreffenden besonderen Verordnung sind jedoch die dazu geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen anzuweisenden Bezirke durch den Justizminister auf den Vorschlag des Appellationsgerichts besonders zu bestimmen.

Zur Kompetenz der Einzelrichter gehören nur folgende Gegenstände:

- 1) Die Vagatell- und Injurienachen, und zwar die letzteren mit der im §. 20. dieses G. bemerkten Einschränkung,
- 2) in anderen Civilprozessachen ihres Bezirks diejenigen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf mündliche Verhandlungen und kontradiktorische Entscheidung vor dem Kollegium ankommt, als: An und Aufnahme der Klagen und deren Beantwortung, Abfassung von Ignitionsresoluten und Kontumazialbescheiden und deren Vollstreckung, vorläufige Anlegung von Arresten u. s. w., nach näherer Bestimmung des Geschäftsregulativs (§. 20.).
- 3) die Forttrügsachen,
- 4) die nach den Gesetzen von Einzelrichtern zu entscheidenden Polizei- und peinlichen Vergehen,
- 5) die Erlassung aller den Civilgerichten in Strafsachen nach §. 20. der Krim.-D. obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgleichen die Funktion eines auf Antrag des Staatsanwalts zu bestellenden Untersuchungsrichters,
- 6) die Aufnahme von Gesuchen jeder Art, welche Eingefessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, desgleichen die Weiterbeförderung derselben an die kompetente Gerichtsbehörde,
- 7) die Aufnahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Dispositionen,
- 8) alle Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts- und Hypothekensachen ihres Bezirks, welche das Kreisgericht nicht nach Maßgabe des Geschäftsregulativs (§. 20.) als zur kollegialischen Verarbeitung geeignet, vor sich zu ziehen beschließt,
- 9) die Erledigung von Aufträgen jeder Art, welche das Kreisgericht oder das Appellationsgericht des Departements ertheilt.

§. 23. Das Institut der Kreis-Justizräthe wird aufgehoben. Ein Anspruch auf Entschädigung steht den beteiligten Beamten nicht zu.

2. Appellationsgerichte.

§. 24. Von den gegenwärtig in der Monarchie, ausschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vorhandenen 24 königlichen Obergerichten werden 1) das Ober-Appellationsgericht zu Posen, 2) das Tribunal zu Königsberg, 3) das Hofgericht nebst dem Konsistorium zu Greifswald aufgehoben. Die übrigen 21 Obergerichtsbehörden, nämlich: das Kammergericht und die Oberlandesgerichte zu Insterburg, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Stettin, Köslin, das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald und die Oberlandesgerichte zu Frankfurt, Breslau, Glogau, Ratibor, Naumburg, Halberstadt, Magdeburg, Münster, Hamm, Paderborn und Arnberg, sowie der Justizsenat zu Ehrenbreitstein, bleiben, unter Vorbehalt weiterer Bestimmung über dieselben durch eine besondere Verordnung, bestehen.

§. 25. Diese Obergerichtsbehörden erhalten, mit Ausnahme des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, die Bezeichnung „Appellationsgerichte“. Sie theilen sich nach Bedürfnis in Senate und sollen aus einem (Ersten) Präsidenten, einem oder mehreren Senatspräsidenten oder Abtheilungsdivergenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen. Assessoren können bei denselben nur vorübergehend zu einer nach den Geschäftsverhältnissen nothwendigen Anshilfe oder zur Stellvertretung beschäftigt werden.

Die Appellationsgerichte nebst dem Justizsenate zu Ehrenbreitstein geben die Rechtsangelegenheiten der Eximierten, welche zufolge der Bestimmungen dieser V. vor die ordentlichen Gerichte gehören, nach einer vom Justizminister darüber zu erlassenden Instruktion an jene Gerichte ab. Künftig bilden sie in Civil- und Strafsachen:

- 1) die Appellationsinstanz für alle Appellationsachen ihres Bezirks,
- 2) die Rekursinstanz für alle Rekursachen desselben,
- 3) die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für alle Kreis- und Stadtgerichte ihres Sprengels.

Außerdem verbleibt ihnen:

- 4) die bisher zu ihrer Kompetenz gehörigen Lehns-, Familien-Fideikommiss- und Familienstiftungsachen, so lange über Lehne und Fideikomnisse von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden und die Stiftungsachen, sofern die Verwaltung in der Stiftungsurkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist,

- 5) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen in bisheriger Art,
 6) alle übrigen Angelegenheiten, welche zeither den Obergerichten oder deren Ersten Präsidenten beigelegt gewesen sind und weder zur streitigen noch freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, als Justizvisitationen, Disziplinar- und Anstellungssachen.

Kommt es bei diesen Gegenständen auf eine Depositalverwaltung an, so bedienen sich die Appellationsgerichte des Depositoriums des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz. Ihre eigenen Depositorien werden aufgelöst.

§. 26. Die bei den Königl. Gerichten in Folge dieser Dispositionen disponiblen richterlichen Beamten sind mit Verbehalten ihres Ranges und etatsmäßigen Einkommens anderweit bei Gerichtsbehörden erster oder zweiter Instanz, oder mit ihrem Einverständnis als Staatsanwälte, Justizkommissarien und Notarien anzustellen.

3. Obergericht.

§. 27. Die nach Art. 91. der Verf.-Urk. zu bewirkende Vereinigung des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes mit dem Geh. Obergericht zu Berlin, welches künftig den Namen: „Obertribunal“ führt, wird einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 28. Das Obertribunal bildet fortan in den Rechtsfachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald die dritte und höchste Instanz.

4. Gebührentaxe.

§. 29. Die bestehenden Gebührentaxen sollen einer Revision unterworfen werden. Bis dahin werden in Civilprozessen die Gebühren nach der Gebührentaxe v. 9. Okt. 1833 und v. 26. Juli 1847 angelegt. Soweit die Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815 noch zur Anwendung kommt, ist bis zur Revision der Sportelgesetzgebung bei den Appellationsgerichten nach der Gebührentaxe für Obergerichte, bei den Kreis- und Stadtgerichten nach der Gebührentaxe für Untergerichte in großen Städten, bei den Einzelrichtern nach der Taxe für sämtliche Untergerichte zu liquidiren.

In Injurienfachen, welche im Civilprozeße verhandelt sind, hat der Richter die Kolonne der Gebührentaxe, nach welcher die Kosten liquidirt werden sollen, ohne Rücksicht auf den Stand der Parteien nach seinem durch die Beschaffenheit der Sache geleiteten Ermessen zu bestimmen.

Parteien, welche sich eines Anwalts bedienen haben, sollen fortan in allen Prozessen, mit Ausnahme der Bagatelprozesse, in Betreff deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet, die Erstattung der für den Anwalt aufgewendeten Ausgaben von dem zu den Prozeßkosten verurtheilten Gegner zu verlangen berechtigt sein.

5. Justizkommissarien, Advokaten und Notarien.

§. 30. Die Justizkommissarien und Advokaten, hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, nehmen den Anscharakter „Rechtsanwalt“ an. Ten bei dem Ober-Trib. und den Appellationsgerichten künftig anzustellenden Rechtsanwälten soll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden.

In den Städten von 50,000 und mehr Einwohnern können besondere Notarien angestellt werden.

§. 31. Verträge über Zertheilung von Grundstücken, über Abzweigung einzelner Theile derselben und über Abtrennung von zugehörigen Grundstücken (§. 2. des G. v. 3. Jan. 1845, G.S. S. 25) können fortan auch von Notarien rechtsgültig aufgenommen werden; dieselben sind jedoch verpflichtet, solche Verträge dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des betreffenden Grundstücks zu führen hat, sofort nach der Aufnahme einzusenden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. In Betreff des Verfahrens überhaupt.

§. 32. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte, wobei der Vortrag des Referenten, auch wenn geschlecht vorher eine schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses abzufassen ist, mündlich gehalten werden kann und die Verkündigung der Urtheile sind ohne Beschränkung öffentlich. Ausnahmen für gewisse Sachen werden durch die Gesetze bestimmt.

In allen Sachen kann das Gericht durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß die Ausschließung der Öffentlichkeit verordnen, wenn dies von ihm aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird.

Für Neuorpommern und den Ströhm soll über die weitere Ausföhrung der vorstehenden Bestimmung eine besondere Verordnung ergehen.

§. 33. Die Urtheile sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte: „Im Namen des Königs“, sodann die Ausföhrung der Parteien und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts enthalten. Ist das erkennende Gericht ein kollegialistisches, so müssen aus den Ausfertigungen der Erkenntnisse auch die Namen der Richter ersichtlich sein.

§. 34. Die Vorschrift des §. 32. findet auch auf die nach der R. U. v. 8. Aug. 1832 (G. S. S. 199) zu behandelnden Rekursfachen in der Art Anwendung, daß die im Falle des §. 3. Litt. d. jenes Erlasses ergehenden definitiven Entscheidungen auf mündlichen Vortrag des Referenten in öffentlicher Sitzung verkündet werden.

Bei Mittheilung des Rekursausföhrung ist zu jenem Zwecke außer der Krist für die letztere auch der Sitzungstag für die Verkündigung des Rekursbescheides zu bestimmen und hiervon dem Rekurrenten Nachricht zu geben. Einer weiteren besonderen Vorladung beider Theile bedarf es nicht.

§. 35. Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in allen prozessualischen Angelegenheiten folgen sowohl in Civil- als in Strassachen den Instanzen der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel.

In nicht prozessualischen Angelegenheiten ist künftig das Appellationsgericht für die Kreis- und Stadtgerichte seines Sprengels die alleinige Beschwerdeinstanz, so daß es bei dessen Entscheidung bewendet.

Nur solche Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen (§. 37. der R. v. 21. Juli 1846, G. S. S. 301), sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justizminister zu erledigen.

In Bezug auf die §. 25. Nr. 4., 5., 6. erwähnten Rechtsangelegenheiten der Appellationsgerichte verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Ernennung und Qualifikation der Justizbeamten.

§. 36. Die Präsidenten und Räte des Ober Trib. und der Appellationsgerichte, sowie die Direktoren und Räte der Kreis- und Stadtgerichte, werden durch Uns selbst, dagegen Assessoren, Rechtsanwälte, Notarien und Referendarien in Unserem Namen durch den Justizminister ernannt.

Ueber die Ernennung der Staatsanwälte und deren Gehülfen bestimmt die R. über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen.

Referendarien, welche die große Staatsprüfung zurückgelegt haben, werden bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt, und gleich den bereits vorhandenen unbesoldeten Obergerichtsassessoren, wenn sie nicht bei einem Appellationsgerichte nach §. 25. vorübergehend oder bei der Staatsanwaltschaft zu beschäftigen sind, einem Kreis- oder Stadtgerichte als unbesoldete Mitglieder überwiesen. Die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche Gerichtsassessoren hängt von der Bestimmung des Justizministers ab, jedoch darf die Zahl der unbesoldeten Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei einem Gerichte niemals die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen.

§. 37. In Betreff der zur Verwaltung der Richterstellen notwendigen Qualifikation und der juristischen Prüfungen bleibt eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten. Zur Verwaltung des Amtes eines Direktors bei allen Kreisgerichten ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich.

Niemand kann eine etatsmäßige Richterstelle bei dem Ober-Trib. bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Richter oder Oberstaatsanwalt bei einem Appellationsgerichte fungirt hat, und Niemand kann etatsmäßiges Mitglied eines Appellationsgerichts werden, welcher nicht mindestens vier Jahre bisher bei einem Obergerichte und künftig bei einem Kreis- oder Stadtgerichte als Richter oder definitiv als Staatsanwalt angestellt gewesen ist.

Rechtsanwälte müssen die Qualifikation der Mitglieder des Gerichts, bei welchen sie angestellt sein wollen, besitzen.

Auf die schon angestellten Beamten finden diese Vorschriften nur insoweit Anwendung, als ihnen eine Verbesserung in eine höhere Stelle zu Theil werden soll.

3. Verhältniß zu den Verwaltungsbehörden.

§. 38. In dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden wird durch das gegenwärtige G. nichts geändert. Sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten; die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz Unterbehörden Anweisungen zu ertheilen, und sie zu deren Ver-

folgung anzuhalten. Die entgegenstehende Bestimmung der D. v. 31. Dez. 1825 unter D. Nr. XII. (G. S. 1826. S. 11.) wird aufgehoben.

4. Schlußvorschriften.

§. 39. Die Gerichtsbehörden sollen neue Etats erhalten, in welchen ihr Bezirk, der Wohnsitz und die Anzahl ihrer Beamten, sowie deren Besoldung festzusetzen sind. Bis dahin werden die vorhandenen Fonds zur Besoldung der erforderlichen Beamten nach der Bestimmung des Justizministers verwendet.

§. 40. Alle dieser B. entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 41. Die gegenwärtige B. tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Unser Justizmin. ist mit Ausführung derselben beauftragt und hat die Gerichtsbehörden mit der erforderlichen weiteren Anweisung zu versehen.

Wo die Ausführung wegen besonderer Bedenken und örtlicher Hindernisse bis zum 1. April d. J. nicht möglich sein sollte, ist von ihm der hierdurch notwendig werdende spätere Zeitpunkt zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegel.

Gegeben Potsdam, d. 2. Jan. 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.

v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister: Kühne. v. Bülow.

B. v. 3. Jan. 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.¹⁾

(G. S. 1819. S. 14. Nr. 3087.)

Wir Friedrich Wilhelm z. z. verordnen in Ausführung der Art. 92. und 93. und auf Grund des Art. 105. der Verf.-Urk. für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichts Hofes zu Köln, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

Abchnitt I.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Untersuchungen.

§. 1. [Anklageprozeß.] Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzübertretung nicht fern von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten.

§. 2. [Staatsanwaltschaft.] Bei jedem Appellationsgericht soll ein Ober-Staatsanwalt und für jedes Kreis- oder Stadtgericht ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höheren Richteramt befähigten Beamten bestellt werden, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittlung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen.

Jedem Staatsanwalt sind, soweit das Bedürfnis es erfordert, vom Justizminister Gehülfen beizuordnen, welche unter seiner Aufsicht stehen und seinen Anweisungen Folge leisten müssen, überall aber, wo sie für ihn auftreten, zu allen Verrichtungen desselben berechtigt sind.

§. 3. Die Ober-Staatsanwälte, Staatsanwälte und deren Gehülfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern die Staatsanwälte der Aufsicht des Ober-Staatsanwalts und dieser mit ihnen der des Justizministers unterworfen, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben. Die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwälte und Staatsanwälte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justizministers.

§. 4. [Verhältnis der Staatsanwaltschaft zu anderen Behörden.] Den Polizeibehörden und anderen Sicherheitsbeamten verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des G. v. 24. Sept. 1848 (G. S. 257—259) zu treffen. Sie haben jedoch die von ihnen ausgenom-

menen Verhandlungen dem betreffenden Staatsanwalt zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilicher Voruntersuchungen Folge zu leisten.

§. 5. Die Gerichte sind verpflichtet, von Verbrechen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalt sogleich Mittheilung zu machen, auch den von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittlungen zu genügen und, wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittlungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind demnächst dem Staatsanwalt mitzutheilen.

§. 6. Dem Staatsanwalt legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werden. Er hat daher nicht bloß darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

§. 7. Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staatsanwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizeibehörde oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen. Er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

§. 8. Dem Staatsanwalt steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gehört es zum Berufe desselben, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten Abhilfe zu schaffen.

§. 9. Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig zu machen, darf der Staatsanwalt nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Person angetragen worden ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wenden, befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, sofern er dieselbe für gesetzlich begründet nicht erachtet.

Ueber Beschwerden wegen solcher Verweigerungen hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

§. 10. Dem Ober-Staatsanwalt steht die Befugniß zu, die Funktionen der Staatsanwaltschaft auch bei den Gerichten erster Instanz seines Amtsbezirks selbst oder durch einen seiner Gehülfen zu übernehmen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

§. 11. Die Eröffnung einer Untersuchung muß durch förmlichen Beschluß des Gerichts erfolgen.

§. 12. Wegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staatsanwalt innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides erfolgt ist, die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben.

§. 13. Sowohl während der Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu.

Beschwerden über den Beschluß des Gerichts gehören vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es benendet.

§. 14. [Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens.] Der Fällung des Urtheils soll bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.

§. 15. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen kann von dem Gerichte durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

§. 16. [Vertheidigung.] Der Angeklagte kann in allen Fällen, jedoch wenn eine Voruntersuchung stattfindet (§. 42. u. f. 75. u. f.),

¹⁾ Die von den Kammern ertheilte Genehmigung zu dieser B. ist unterm 2. Mai 1852 bekannt gemacht worden. (G. S. 1852. S. 208. Nr. 3543.) — Vgl. G. v. 3. Mai 1852 (G. S. S. 209), G. v. 14. Mai 1852 (G. S. S. 245).

erst nach Abschluß derselben, sich des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

Bei schweren Verbrechen (§. 60.) muß dem Angeklagten ein Verteidiger, falls er einen solchen nicht erwählt hat, von Amtswegen bestellt werden.

§. 17. Dem Verteidiger, der Angeklagte möge verhaftet sein oder nicht, müssen die Untersuchungsakten auf Verlangen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Verabfolgung derselben an den Verteidiger ist nicht gestattet.

§. 18. Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

§. 19. Hat eine Beweisaufnahme durch Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle stattgefunden, so muß das darüber aufgenommene Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorgelesen werden.

§. 20. Zeugen, welche nicht vorgeladen worden, jedoch in der Nähe befindlich sind, kann der Richter sogleich durch den Gerichtsdiener gestellen lassen, im aktiven Dienste stehende Militärpersonen jedoch nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Dasselbe gilt von gehörig geladenen aber ausgebliebenen Zeugen. Hat ein solcher Zeuge sein Ausbleiben nicht im Voraus entschuldigt, so kann gegen ihn von dem Gericht ohne weiteres Verfahren eine Geldbuße bis zu 20 Thln. oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen und die Verpflichtung zur Tragung aller Kosten festgesetzt werden, welche durch die von ihm verursachte Ansetzung eines neuen Termins entstehen. Die Niederschlagung dieser Strafe und die Entbindung von der Kostentragung ist von dem Gericht nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

§. 21. Kann bei dem mündlichen Verfahren die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Alterschwäche, großer Entfernung, oder wegen anderer unabwehrbarer Hindernisse nicht erfolgen, so ist solche anberaumt zu bewirken und in diesen Fällen, sowie alsdann, wenn ein schon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwischen verstorben ist, das Vernehmungsprotokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen.

§. 22. [Beweis und Urtheil.] Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidigt werden dürfen, bleiben ferner maßgebend.

Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter genauer Prüfung alle Beweise für die Anklage und Verteidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben.

Auf vorläufige Losprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden.

§. 23. Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.

§. 24. Einer Belehrung des Verurtheilten über die ihm zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht.

§. 25. Abwesende und flüchtige Verbrecher sind auf den Antrag des Staatsanwalts mittelst Ediktalien vorzuladen. Die §§. 577., 578., 580., 581., 585. und 587. der Krim. O. treten außer Kraft, wogegen es bei den Vorschriften der §§. 579., 582., 583., 584. und 586. da selbst verbleibt.

§. 26. Die Beschlüsse des Gerichts und seiner Abtheilungen werden, auch wenn es auf Fällung des Urtheils ankommt, durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Eine Bestätigung des richterlichen Urtheils durch den Justizminister findet nicht ferner statt.

Abchnitt II.

Besondere Vorschriften über das Untersuchungsverfahren.

§. 27. [I. Bei Vergehen.] Die Untersuchung und Entscheidung erster Instanz in Ansehung derjenigen Vergehen, welche in den Gesetzen mit

Geldbuße bis zu 50 Thalern,

oder

Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,

oder

Körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt,

oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers.

Die Kompetenz der Einzelrichter tritt auch dann ein, wenn neben diesen Strafen zugleich auf Ehrenstrafen zu erkennen ist.

Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der Einzelrichter bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf Verlust von Aemtern, Titeln oder Würden oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu erkennen ist oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust von Ehrenrechten oder des Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

§. 28. Die Geschäfte des Staatsanwalts werden bei den Untersuchungen dieser Art von Beamten verwaltet, welche der Regierungen Präsident nach Anhörung des Ober Staatsanwalts kommissarisch hierzu ernannt, und über deren Amtsführung der Ober Staatsanwalt die Aufsicht zu führen hat. Ueber Beschwerden, welche gegen diese Beamten wegen verweigerter Erhebung von Anklagen geführt werden, hat der Ober Staatsanwalt zu entscheiden.

Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwälte, über deren Verhältnis zu den Richtern, sowie über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter bestimmt ist, auch auf diese Polizeianwälte Anwendung.

§. 29. Die Anklage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden.

§. 30. Wird dem Richter beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm angeschuldigte That oder sind die Beweismittel für die Anklage und Verteidigung zur Hand, so hat der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen.

Ist der Angeklagte verhaftet, so muß dessen Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen.

§. 31. Kann im Falle des §. 30. das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, der Angeklagte ist aber verhaftet, so muß derselbe sogleich über die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel vernommen und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werden, zu welchem die beiderseits über bestimmte Thatfachen vorgeschlagenen Zeugen vorzuladen sind, insofern der Richter die Umstände, über welche sie vorgeschlagen sind, für wesentlich erachtet.

§. 32. Kann der Angeklagte nicht sofort vorgeführt werden, so ist derselbe zum mündlichen Verfahren durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Thatfachen des ihm angeschuldigten Vergehens angeben und die Aufforderung enthalten muß:

Zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen:

Daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

§. 33. Nur auf Grund beschleunigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Ansetzung eines neuen Termins Statt gegeben werden.

§. 34. Zu dem Termine wird, nachdem die Anklage durch den Polizeianwalt vorgetragen und der Angeklagte darüber vernommen worden, mit der Beweisaufnahme, soweit dies erforderlich ist, verfahren, der Polizeianwalt mit seinen Anträgen, sowie der Angeklagte mit seiner Verteidigung gehört, sodann aber das Urtheil gefällt und mit Gründen verkündet.

Der Richter ist jedoch befugt, die Fällung des Urtheils auszusetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen.

§. 35. Erscheint der Angeklagte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet in dem Termine nicht oder verweigert er in demselben, über die Anklage sich zu erklären, so wird der Beweis aufgenommen, und nach Anhörung des Polizeianwalts, sowie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Verteidigers, das Urtheil gefällt und verkündet.

Dem ausgebliebenen Angeklagten ist das Urtheil in Ausfertigung zuzustellen.

§. 36. Findet der Richter bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen enthält, dessen gesetzliche Strafe seine richterliche Kompetenz überschreitet, so hat er die Sache mittelst Beschlusses an das kompetente Gericht abzugeben.

Ueber Kompetenzstreitigkeiten hat das Gericht der höheren Instanz zu entscheiden.

§. 37. Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereideten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesent-

lichen Inhalt der Erklärungen des Polizeianwalts, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil mit dessen Gründen niederzuschreiben ist. Der Richter und der Gerichtsschreiber haben dies Protokoll zu vollziehen.

§. 38. [2. Bei Verbrechen.] Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz erfolgt mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, in Ansehung

- 1) derjenigen im §. 27. bezeichneten Vergehen, welche in der Schlußbestimmung desselben von der Kompetenz der Einzelrichter ausgeschlossen worden sind;
- 2) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße, deren höchstes Maß 50 Thlr. übersteigt, oder Freiheitsstrafe, deren höchstes Maß sechs Wochen, jedoch nicht drei Jahre übersteigt, oder mit diesen beiden Strafen zugleich bedroht sind, auch wenn sie noch außerdem den Verlust von Aemtern, Ehren oder andern Rechten gesetzlich zur Folge haben;
- 3) solcher Amtsverbrechen, welche entweder nur mit Amtsentsetzung, Kassation und Unfähigkeitserklärung zu allen öffentlichen Aemtern oder zwar noch außerdem mit Strafen bedroht sind, welche aber die zu 2. erwähnten Strafen nicht übersteigen;
- 4) des zweiten und dritten großen gemeinen oder unter erschwerten Umständen begangenen und des ersten gewaltthätigen Diebstahls.

In denjenigen Landesbestheilen, in welchen das A.L.M. nicht Gesetzkraft hat, entscheidet rüchlich der Kompetenz zu Nr. 1., 2., 3. das durch Gerichtsgebrauch hergebrachte Strafmaß, in hiernach zweifelhaften Fällen aber die Bestimmung des A.L.M.

§. 39. Zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person ist erforderlich:

- 1) eine vom Staatsanwalt abzufassende Anklageschrift, welche enthalten muß: den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel dafür, insbesondere die Namen der Belastungszeugen, deren Abhörnung der Staatsanwalt verlangt, und die Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird;
- 2) ein auf Grund dieser Anklageschrift die Eröffnung der Untersuchung anordnender Beschluß der Gerichtsabtheilung, in welchem der Name des Angeklagten und das ihm angeschuldigte Verbrechen zu bezeichnen sind.

§. 40. Die Berathung und Beschlußnahme der Gerichtsabtheilung darüber, ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen sei, erfolgt ohne Weisheit des Staatsanwalts.

Erachtet das Gericht die Eröffnung der Untersuchung für nicht zu lässig, so hat es in dem Beschlusse, wenn der Angeklagte verhaftet ist, zugleich dessen Freilassung zu verordnen.

§. 41. Findet die Gerichtsabtheilung die Sache noch nicht hinreichend vorbereitet, um über die förmliche Eröffnung der Untersuchung zu entscheiden, so hat sie die Punkte, in Ansehung deren es noch einer näheren Aufklärung bedarf, in dem abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen und diesen Beschluß dem Staatsanwalt zur Erledigung mit zuthellen.

§. 42. Hält der Staatsanwalt zur Begründung oder Bervollständigung der Anklage eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig, so hat auf seinen Antrag das Gericht einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

§. 43. Der Untersuchungsrichter hat bei der Voruntersuchung alle in der Krim. O. für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschrift wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers zu beachten.

§. 44. Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberrührung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint.

Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es notwendig macht.

§. 45. Die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen sind durch den Untersuchungsrichter, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen (§. 22.), zu vereidigen.

§. 46. Auch der Beschuldigte kann in der Voruntersuchung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden.

Ist derselbe verhaftet, so muß seine Vernehmung stets erfolgen.

§. 47. Nach Abschließung der Voruntersuchung legt der Unter-

suchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt zur Stellung der nöthigen Anträge vor.

Trägt der Staatsanwalt hierbei auf Einstellung des weiteren Verfahrens an, so hat das Gericht hierüber zu befinden, und wenn es sich mit dem Antrage einverstanden erklärt, die Zurücklegung der Akten auch, sofern der Beschuldigte verhaftet ist dessen Freilassung zu verfügen.

Erachtet aber der Staatsanwalt oder das Gericht die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet, so hat der Staatsanwalt die Anklageschrift einzureichen, über welche alsdann die Gerichtsabtheilung Beschluß faßt.

§. 48. Wird die Eröffnung der Untersuchung beschloffen, so hat die Gerichtsabtheilung zugleich einen Termin zum mündlichen Verfahren zu bestimmen.

§. 49. Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vorgelesen, und er wird darüber vernommen:

ob und welche Beweismittel zu seiner Vertheidigung er herbeigeschafft, insbesondere, welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange.

Kann der Angeklagte sich hierüber nicht auf der Stelle erklären, so ist ihm dazu eine angemessene Frist zu bestimmen.

§. 50. Steht dem verhafteten Angeklagten ein Vertheidiger zur Seite, so ist dieser eine Abschrift der Anklage und des Beschlusses zu fordern berechtigt.

§. 51. Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so wird derselbe unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des Beschlusses nach §. 32. schriftlich vorgeladen.

§. 52. Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörnung der Staatsanwalt oder das Gericht für erforderlich erachtet, oder der Angeklagte verlangt, insofern das Gericht die Umstände, über welche die Abhörnung der Zeugen beantragt ist, wesentlich findet. Zu diesem Zwecke müssen die Thatfachen ganz bestimmt angeführt werden.

Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten sind die vorgeladenen Zeugen namhaft zu machen.

§. 53. In der Zwischenzeit bis zum Termine ist dem verhafteten Angeklagten, sofern er einen Vertheidiger besitzt, gestattet, sich mit demselben zu besprechen, und zwar ohne Weisheit einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist.

§. 54. Die Leitung der mündlichen Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden der Gerichtsabtheilung.

§. 55. Die schon in der Voruntersuchung eidlich vernommenen Zeugen werden bei ihrer nochmaligen Abhörnung nicht aufs Neue vereidet, sondern auf den geleisteten Eid verwiesen.

§. 56. Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so kann das Gericht, wenn dasselbe aus besonderen Gründen die Anwendung des Kontumazialverfahrens nicht für angemessen hält, unter Vertagung der Sache zu einem anderen Termine, die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anordnen.

§. 57. Die Berathung der Gerichtsabtheilung über das Urtheil erfolgt ohne Weisheit anderer Personen.

§. 58. Findet das Gericht bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen geringerer Art enthält, als derjenige, welche seiner Kompetenz zunächst überwiesen ist, so hat dasselbe dennoch das Urtheil zu fällen.

§. 59. Kann die Berathung nicht an demselben Tage beendet oder das Urtheil mit den Gründen nicht sogleich abgefaßt werden, so hat das Gericht zur Verkündung des Urtheils einen neuen Termin zu bestimmen, welcher jedoch nicht über acht Tage hinausgeschoben werden darf.

§. 60. [3. bei schweren Verbrechen.] Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung

1) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer härteren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, und welche nicht zu den im §. 38. bezeichneten gehören,

2) der politischen und Preßverbrechen soll vor einem aus fünf Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte, unter Zuziehung von Geschworenen, als bestehenden Richtern erfolgen. Den Vorsitzenden dieses Gerichts ernimmt der Erste Präsident des Appellationsgerichts und kann hierzu auch eines der Mitglieder desselben auswählen.

§. 61. Als politische Verbrechen im Sinne dieses G. gelten die im A.L.M. Th. II. Tit. 20. Abschn. 2. bis Abschn. 5. einschließlich auf-

geführten Verbrechen. In denjenigen Landestheilen, in welchen das A. L. N. nicht Gesetzeskraft hat, entscheiden die in den landrechtlichen Abschnitten aufgeführten Gattungen von Verbrechen, und in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen des A. L. N.

Als politische Verbrechen sind jedoch nicht anzusehen die in den §§. 157—160, 166., 180—195., 207—213. gedachten Gesetzesübersetzungen; desgleichen gehören nicht hierher diejenigen durch die Presse verübten Vergehen, bei welchen die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson bedingt ist oder die Strafe nur in den durch das G. v. 17. März 1848 (G. S. S. 69) §. 6. angedrohten Selbstbußen besteht.

Abschnitt III.

Von den Schwurgerichten.

§. 62. [Bildung der Geschworenenlisten.] Zum Geschworenen kann nur berufen werden,

wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, dreißig Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann, und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat.

§. 63. Zu Geschworenen können nicht berufen werden:

- 1) die Minister und Unterstaatssekretäre,
- 2) die richterlichen Beamten, die Staatsanwälte und deren Gehülfen,
- 3) die Regierungspräsidenten, Provinzial-Steuerdirektoren, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren,
- 4) die im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen,
- 5) die Religionsdiener aller Konfessionen,
- 6) Die Elementarschullehrer,
- 7) Dienstboten,
- 8) diejenigen, welche 70 Jahre alt sind,
- 9) diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 18 Thlr. an Klassensteuer oder 20 Thlr. an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge) oder 24 Thlr. an Gewerbesteuer entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Ohne Rücksicht auf den zu 9. erwähnten Steuerfuß sind jedoch wählbar zu Geschworenen: die Rechtsanwälte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von uns unmittelbar ernannt sind oder ein Einkommen von wenigstens 500 Thlrn. jährlich beziehen und nicht zu den oben aufgeführten Kategorien gehören.

§. 64. Für jeden landrätthlichen Kreis wird alljährlich im Monat Sept. durch den Landrath, und für jede Stadt, welche zu keinem landrätthlichen Kreise gehört, durch den Magistrat, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, durch den Vorstand der Gemeindeverwaltung eine Urliste angelegt, welche nach Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Wohnort in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern diejenigen Personen enthält, welche zu Geschworenen berufen werden können.

§. 65. Die Urliste muß an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

Behauptet Jemand, ohne Grund übergangen oder ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes eingetragen zu sein, so hat er seine Einwendungen binnen der dreitägigen Frist zu Protokoll anzumelden.

Erachtet die Behörde, welcher die Aufstellung der Liste oblag, die Einwendungen für begründet, so erfolgt die nachträgliche Eintragung oder Löschung binnen drei Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist.

§. 66. Die abgeschlossenen Urlisten werden vom Kreislandrathe, in großen Städten, welche zu keinem landrätthlichen Kreise gehören, von dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung gesammelt und dem Präsidenten der Regierung, in deren Bezirk sie aufgenommen sind, eingesendet, welcher sie definitiv feststellt und daraus für jeden Schwurgerichtsbezirk eine besondere Jahresliste derjenigen von ihm auszuwählenden Personen aus diesem Bezirke anfertigt, welche er zur Funktion als Geschworene für das bevorstehende Geschäftsjahr geeignet erachtet.

Außerdem wird von ihm eine Liste von geeigneten Ergänzungsgeschworenen aus den Personen zusammengestellt, welche am Sitze des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen, und deren Zahl von ihm nach seinem Ermessen zu bestimmen ist.

Liegt ein Schwurgerichtsbezirk in mehreren Regierungsdepartements, so entscheidet der Sitz des Schwurgerichts darüber, welchem Regierungspräsidenten die Urlisten einzusenden sind und die Aufstellung der Geschworenenlisten obliegt.

§. 67. Vierzehn Tage vor dem Beginne jeder Sitzungsperiode des betreffenden Schwurgerichts sendet der Regierungspräsident ein Verzeichniß von sechsßig aus der Jahresliste herausgezogenen Personen an das am Sitze des Schwurgerichts befindliche Gericht.

Die Ergänzungsliste wird dem Gericht vor dem Anfange des Geschäftsjahres zum Gebrauche während des Laufes desselben besonders übersendet.

§. 68. Der mit dem Vorstehe bei dem Schwurgerichte beauftragte richterliche Beamte reduziert jene Anzahl von sechsßig durch Auswahl der nach seinem Ermessen geeigneten Personen auf sechs und dreißig. Diese sechs und dreißig Personen sind zu Geschworenen bei dem Schwurgerichte für die betreffende Sitzungsperiode berufen.

Wer demzufolge als Geschworener an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil genommen hat, darf ohne seine Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden.

§. 69. Die Termine zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen sind von den betreffenden Gerichten nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 70. Das Appellationsgericht hat die Befugniß, auf Antrag des Staatsanwalts die Abhaltung des Schwurgerichts einem andern Gerichte aufzutragen, wenn von der Verhandlung der Sache vor dem zuständigen Gerichte eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten steht.

§. 71. Die ausgewählten sechs und dreißig Geschworenen werden von dem betreffenden Gerichte auf den zur Eröffnung der Sitzung festgesetzten Tag geladen.

§. 72. Der Gerichtshof entscheidet nach Vernehmung des Staatsanwalts in öffentlicher Sitzung über die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschworenen, welche entweder nicht erschienen sind, oder ihre Entlassungsgesuche bei Eröffnung oder während der Dauer der Gerichtssitzung vorbringen.

Geschworene, welche ohne genügend befundene Entschuldigung nicht erscheinen, oder sich entfeinen, werden, nachdem sie verantwortlich gehört worden, in eine Geldstrafe bis zu 100 Thlrn., im Wiederholungsfall in eine Geldstrafe bis zu 200 Thlrn., genommen, und es findet gegen eine solche Strafverfügung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist nur Beschwerde bei dem Appellationsgerichte statt.

§. 73. Sind beim Beginne der Verhandlung einer Sache in Folge des Nichterscheinens einzelner Geschworenen oder der ihnen ertheilten Entlassung oder Beurlaubung weniger als dreißig Geschworene vorhanden, so wird von dem Vorsitzenden des Gerichts die Zahl der Geschworenen aus der Ergänzungsliste durch das Voos auf sechs und dreißig ergänzt.

Die Ergänzungsgeschworenen müssen der Ladung des Vorsitzenden bei Vermeidung der im §. 72. bestimmten Strafe unverzüglich Folge leisten.

§. 74. Geschworene, welche weiter als eine Meile von dem Orte des Gerichts entfernt ihren Wohnsitz haben, erhalten, wenn sie es verlangen, für jede Meile der Hin- und der Herreise acht Silbergroßchen Reiseentschädigungen; Däten werden nicht gezahlt.

§. 75. [Eröffnung der Untersuchung.] Bei politischen und Presseverbrechen, welche in den Gesetzen mit keiner höheren, als der im §. 38. bezeichneten Strafe bedroht sind, kommen rüchlich der Eröffnung der Untersuchung die §§. 39—47. einschließlich zur Anwendung. Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so sind die zeitherigen Verhandlungen an das kompetente Schwurgericht und den diesem zugeordneten Staatsanwalt abzugeben.

In allen anderen Fällen muß dem mündlichen Verfahren vor den Geschworenen stets eine gerichtliche Voruntersuchung vorhergehen, in welcher der Angeklagte zu hören ist.

§. 76. Beantragt der Staatsanwalt nach dem Schlusse der Voruntersuchung, den Beschuldigten in den Anklagestand zu versetzen, so ist über diesen Antrag von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des kompetenten Gerichts zu befinden.

§. 77. Gält jene Gerichtsdeputation eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so beauftragt sie hiernit den Untersuchungsrichter, welcher nach Erledigung des Auftrages die Akten wiederum dem Staatsanwalt vorzulegen hat.

§. 78. Erklärt sie sich für die Versetzung in den Anklagestand, so sind die Verhandlungen dem Appellationsgerichte einzureichen, dessen aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung für Strafsachen nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts definitiv über die Versetzung in den Anklagestand durch einen Beschluß entscheidet. Nach Maßgabe dieses Beschlusses, welcher zugleich die Verweisung der Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht anordnet, hat der Ober-Staatsanwalt binnen einer, der Regel nach auf nicht länger als acht Tage zu bestimmenden Frist die förmliche Anklageschrift anzufertigen, welche dem zur Abhaltung des Schwurgerichts kompetenten Gerichte und dessen Staatsanwälte zu übersenden ist.

§. 79. [Hauptverfahren. a. Vorladung und Kontumazialverfahren.] Zu dem Hauptverfahren vor den Geschworenen ist der nicht verhaftete Angeklagte unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift

und des im §. 78. erwähnten Beschlusses durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Aufforderung enthalten muß:

zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertretung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termin anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

Zwischen der Behändigung der Vorladung und dem Termine muß eine Frist von mindestens acht Tagen liegen, es sei denn, daß der Beschuldigte selbst auf diese Frist verzichtet.

§. 80. Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so ergeht, nachdem der Staatsanwalt gehört worden, ein Kontumazialurteil, welches der Gerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen erläßt.

§. 81. Ergeht der Verurtheilte innerhalb drei Tagen, nachdem ihm das Kontumazialerkenntniß behändigt worden, Einspruch gegen dasselbe bei dem Gerichte, welches erkannt hat, so wird das Urteil als nicht ergangen erachtet, und die Sache gelangt zur abermaligen Verhandlung an das Schwurgericht.

Gegen das demnächst ergehende Urteil findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.

§. 82. Dem Angeklagten ist am Tage vor der Verhandlung der Sache ein Verzeichniß zuzustellen, welches Namen, Stand und Wohnung derjenigen Geschworenen enthalten muß, aus welchen das Schwurgericht für seine Sache genommen werden soll.

Sind am Tage der Verhandlung weniger als dreißig Geschworene vorhanden, und müssen deshalb Ergänzungs geschworene berufen werden, so ist eine Bekanntmachung der Namen dieser Ergänzungs geschworenen an den Angeklagten nothwendig, wenn er bei deren Ausloosung nicht selbst gegenwärtig war.

§. 83. [b. Bildung des Schwurgerichts.] Die Bildung des Schwurgerichts für jede Sache erfolgt an dem Tage, an welchem sie verhandelt werden soll, in öffentlicher Sitzung, in welcher der Vorsitzende des Gerichts, der Gerichtsschreiber und der Staatsanwalt oder ein Vertreter desselben zugegen sein müssen.

§. 84. Erheben sich über die Bildung des Schwurgerichts Streitigkeiten, so müssen die übrigen Richter der Abtheilung zugezogen werden und es kann ohne deren Mitwirkung eine Entscheidung nicht ergehen.

§. 85. Die Namen der Geschworenen werden in Gegenwart des Angeklagten, welcher sich des Beistandes seiner Verteidigers bedienen kann, aufgerufen.

Der Name eines jeden Geschworenen, welcher auf den Aufruf antwortet, wird von dem Gerichtsschreiber in eine Urne gelegt, aus welcher die Namen auszulooßen sind.

§. 86. Die Ziehung der Namen aus der Urne erfolgt durch den Vorsitzenden.

Sobald ein Name gezogen ist, erklärt zuerst der Beamte der Staatsanwaltschaft und demnächst der Angeklagte oder dessen Verteidiger durch die Ausrufung: „Angenommen“ oder „Abgelehnt“, ob er den Geschworenen annehme oder ablehne.

Die Ablehnung oder deren Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist.

§. 87. Das Schwurgericht für den einzelnen Fall ist in dem Augenblicke gebildet, wo die Namen von zwölf nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind.

§. 88. Das Recht zur Ablehnung erlischt jedenfalls, sobald nur noch zwölf nicht abgelehnte Namen sich in der Loosurne befinden.

§. 89. Die Anführung von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

§. 90. Die Hälfte der Gesamtzahl der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere Hälfte dem Angeklagten, oder wenn in einer und derselben Sache deren mehrere sind, allen zu.

§. 91. Ist die Gesamtzahl eine ungerade, so steht der Staatsanwaltschaft eine Ablehnung weniger zu, als dem Angeklagten.

§. 92. Sind bei einer und derselben Sache mehrere Angeklagte theilhaft, so haben sie sich über eine gemeinschaftliche Ausübung des Ablehnungsrechts zu einigen.

§. 93. Das Schwurgericht für die Sache muß aus zwölf Personen bei Strafe der Nichtigkeit bestehen.

§. 94. Der Gerichtshof kann verordnen, daß außer den zwölf Geschworenen noch einer oder mehrere in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge zugezogen werden sollen, welche den Verhandlungen als stellvertretende Geschworene für den Fall beizuwohnen haben, daß es einem der Geschworenen unmöglich werden sollte, bis zum Schlusse der Verhandlung anwesend zu bleiben.

§. 95. Niemand kann in einer Sache Geschworener sein, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder Polizeibeamter thätig gewesen ist, oder sonst nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als Richter nicht würde mitwirken können, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 96. Die Mitglieder des gebildeten Schwurgerichts nehmen in der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Sitze ein.

§. 97. Vor dem Beginn der Verhandlung muß der Vorsitzende des Gerichtshofes die Geschworenen mit den Worten:

„Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, in der Anklagesache gegen N. Sich den Pflichten Ihres Berufes als Geschworene mit Gewissenhaftigkeit, Festigkeit und Treue zu widmen und unparteiisch, Niemandem zu Liebe und Niemandem zu Leide, einen gewissenhaften Spruch zu fällen zwischen dem Angeklagten und dem Gesetze, dem Sie Geltung verschaffen sollen“

als Geschworene verpflichten, und die Geschworenen übernehmen diese Verpflichtung mit den Eidesworten:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“,

indem sie die rechte Hand erheben.

§. 98. [c. Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichte.] Die Verhandlung der Sache beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber.

Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten:

ob er sich schuldig bekenne oder nicht schuldig sei?

Bekennet er sich schuldig und waltet gegen die Nichtigkeit des Erkenntnisses kein Bedenken ob, so faßt das Gericht das Urteil sofort ohne Zuziehung von Geschworenen ab.

Andernfalls beginnt die Untersuchung und Verhandlung der Sache vor den Geschworenen.

Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör der Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden des Gerichts. Dieser muß dem Staatsanwalt und kann dem Angeklagten oder dessen Verteidiger, sowie den Geschworenen gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Theilhaftigen zu richten.

§. 99. Ueber den Hergang im Termine wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Richter und Geschworenen, sowie den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Staatsanwaltes, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urteil niederzuschreiben ist.

Dieses Protokoll wird am Schlusse von dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden.

§. 100. An die Verhandlung mit dem Angeklagten und den Zeugen schließt sich die Ausföhrung des Staatsanwaltes und des Verteidigers über die Thatfrage. Der Vorsitzende muß sodann den Hergang und das Resultat der Beweisaufnahme in einer kurzen Darstellung zusammenfassen, auf gesetzliche Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, aufmerksam machen, schließt sich aber die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen, und zwar so stellen, daß sie mit Ja oder Nein sich beantworten lassen.

§. 101. Die Frage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ und muß alle thatfächlichen Merkmale des Verbrechens enthalten, wegen dessen die Anklage ausgesprochen worden ist.

§. 102. Sind in der Verhandlung erschwerende Umstände hervorgetreten, deren in der Anklage keine Erwähnung geschehen ist, so stellt der Vorsitzende die Frage:

„Hat der Angeklagte die That mit diesem oder jenem Umstande begangen?“

§. 103. Wegen der Thatfachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen oder die Anwendung einer milderen Strafe nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift begründen, ist geeigneten Falles eine besondere Frage zu stellen.

Die Frage über die Zurechnungsfähigkeit wird von den Geschworenen bei dem Ausspruche über das Schuldig entschieden.

§. 104. Der Vorsitzende verliest die gestellten Fragen, bei Strafe der Nichtigkeit. Werden gegen dieselben von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten Erinnerungen vorgebracht, so entscheidet der Gerichtshof.

§. 105. Der Vorsitzende muß den Geschworenen, bei Strafe der Nichtigkeit, bemerklich machen, daß, wenn sie mit einer Mehrheit von nur sieben Stimmen den Angeklagten der That oder der die That begleitenden erschwerenden Umstände für schuldig erklären sollten, sie dies bei Abgabe ihrer Erklärung ausdrücklich anzuzeigen haben, daß es aber zur Annahme von Umständen, welche nach Vorschrift der Gesetze die Strafbarkeit mildern, nur der Stimme von sechs Geschworenen bedürfe (§. 111.).

§. 106. Der Vorsitzende übergiebt die schriftlich abgefaßten Fragen

den Geschworenen und läßt den Angeklagten aus dem Sitzungssaale abführen.

§. 107. Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer und wählen daselbst durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher, welcher die Berathung leitet und deren Resultat verkündet.

§. 108. Die Geschworenen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben.

Niemand darf in das Berathungszimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorstehenden des Gerichts, welcher den Befehl zu erteilen hat, daß der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde.

§. 109. Der Vorsteher der Geschworenen befragt sie nach der Ordnung, in welcher die Fragen gestellt sind, und jeder Geschworene antwortet wie folgt:

1) Ist der Geschworene der Ansicht, daß die That nicht bewiesen oder der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so erklärt er:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

Zu diesem Falle hat der Geschworene nichts weiter zu beantworten.

2) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That mit den in der Frage enthaltenen Umständen (§§. 102. und 103.) schuldig sei, so antwortet er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig mit den in der Frage enthaltenen Umständen.“

3) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That schuldig, aber daß keiner jener besonderen Umstände erwiesen sei, so antwortet er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der besonderen Umstände ist erwiesen.“

4) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That schuldig, daß aber nur einzelne der Umstände erwiesen seien, so erklärt er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, die That mit dem und dem Umstände begangen zu haben, aber der oder die übrigen Umstände sind nicht erwiesen.“

§. 110. Bei der Beurtheilung der Schuld oder Nichtschuld hat jeder Geschworene unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu entscheiden:

ob der Angeklagte schuldig

oder

nicht schuldig sei.

§. 111. Die Entscheidung erfolgt nach Mehrheit der Stimmen.

Ist jedoch das Schuldig rüchlich der That oder der die That begleitenden erschwerenden Umstände nur durch eine Mehrheit von sieben Stimmen gegen fünf ausgesprochen, so tritt das Gericht selbst in Berathung und entscheidet nach Mehrheit der Stimmen über den von den Geschworenen nur mit einfacher Mehrheit festgestellten Punkt.

Zur Annahme solcher Umstände, welche nach ausdrücklicher Vorschrift der Geseze die Strafbarkeit mildern, ist es genügend, wenn sechs Geschworene sich für das Vorhandensein derselben aussprechen.

§. 112. Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch beschlossen haben und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt der Vorsitzende des Gerichts sie nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich, der Spruch der Geschworenen ist:

Ja, der Angeklagte ist schuldig u. f. w.

oder

Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

§. 113. Der Vorsteher muß dabei, wenn die Entscheidung rüchlich der That oder der die That erschwerenden Umstände zum Nachtheile des Angeklagten lautet, ausdrücklich angeben, ob sie mit mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf gestossen ist; der Vorsitzende des Gerichts hat den Vorsteher der Geschworenen, wenn jene Angabe unterblieben sein sollte, deshalb jedesmal besonders zu befragen und das Resultat im Protokolle vermerken zu lassen, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 114. Der Ausspruch der Geschworenen wird im Protokolle oder in einer Beilage desselben von dem Vorsteher der Geschworenen, dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

§. 115. Findet der Gerichtshof, daß der Spruch nicht regelmäßig in der Form, oder in der Sache nicht erschöpfend sei, so kann er auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten oder auch von Amtswegen verordnen, daß die Geschworenen sich in das Berathungszimmer zurückbegeben, um den Mangel zu verbessern. Diese Maßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

Die Verbesserung muß in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Ausspruch der Geschworenen erkennbar bleibt.

§. 116. Wenn die Richter einstimmig der Ansicht sind, daß die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache geirrt haben, so verweist der Gerichtshof die Sache zu einer anderen Sitzung, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf.

Diese Maßregel darf von Niemanden beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen, und zwar unmittelbar nach Vorlesung des Ausspruchs der Geschworenen in der Sitzung, und niemals zum Nachtheile des Angeklagten.

Nach dem zweiten Ausspruche der Geschworenen, auch wenn derselbe mit dem ersten Ausspruche übereinstimmt, muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen.

§. 117. [d. Urteilsprechung.] Nachdem der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt worden, verliest der Gerichtsschreiber den Ausspruch der Geschworenen.

§. 118. Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so spricht der Gerichtshof denselben von der Anklage frei und verordnet, daß derselbe sofort in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht aus einem sonstigen Grunde verhaftet ist.

§. 119. Wird im Laufe der Verhandlungen der Angeklagte durch Urkunden oder Zeugenaussagen eines anderen Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, so hat der Gerichtshof sofort die weitere erforderliche Verfügung zu treffen, und kann, wenn die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind, sogleich einen Verhaftsbefehl erlassen.

§. 120. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt die Staatsanwaltschaft ihren Antrag auf Anwendung des Gesezes.

§. 121. Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten, ob und was er zu seiner Vertheidigung noch anzuführen habe.

Der Angeklagte oder sein Vertheidiger dürfen die in dem Ausspruche der Geschworenen festgestellten Thatsachen nicht mehr bestreiten oder in Zweifel ziehen; ihre Ausführung muß sich auf die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen beschränken.

§. 122. Die Richter ziehen sich hierauf in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu fällen.

§. 123. Die Berathung über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

§. 124. Bei der Fällung des Urteils entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 125. Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei.

Ab schnitt IV.

Von der Ansechtung der Erkenntnisse.

§. 126. [I. Appellation.] Gegen die von den Einzelrichtern und den Gerichtsabtheilungen für Verbrechen (§§. 27. und 38.) gefällten Urtheile ist sowohl die Staatsanwaltschaft als der Angeklagte innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen berechtigt. Der Appellant kann dasjenige, was vom ersten Richter als thatsächlich feststehend angenommen worden ist, nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellationsrichter hat zu beurtheilen, ob diese neuen Thatsachen und neuen Beweismittel erheblich sind.

§. 127. Die zehntägige Appellationsfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist. Hat die Verkündung des Urteils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so nimmt die Appellationsfrist für denselben erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urteils behändigt worden ist.

§. 128. Die Appellation ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich anzumelden.

§. 129. Die Ausgabe der Beschwerden, sowie deren Rechtfertigung und die Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel können gleichzeitig mit der Appellationsanmeldung erfolgen, müssen aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag dieser Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen. Das Gericht ist jedoch ermächtigt, diese Frist auf den Antrag des Appellanten den Umständen nach angemessen zu verlängern.

§. 130. Die Appellationschrift wird dem Appellanten mit der Aufforderung mitgetheilt:

binnen einer Frist von zehn Tagen anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen oder Beweismittel er seinerseits anzuführen habe.

Hat der Staatsanwalt appellirt, und ist der Angeklagte verhaftet, so wird diesem der Inhalt der Appellationschrift vorgelesen und die eben gedachte Aufforderung zum Protokoll bekannt gemacht; Befügt er einen

Verteidiger, so ist diesem auf Verlangen Abschrift der Appellationschrift zuzustellen.

§. 131. Weiset das Gericht erster Instanz die Appellation als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, so kann der Zurückgewiesene hierüber innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablauf des Tages beginnt, an dem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht worden ist, bei dem Appellationsgericht Beschwerde führen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es bewenden.

§. 132. Die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz erfolgt von einer aus fünf Mitgliedern nebst einem Gerichtsschreiber bestehenden Abtheilung des zuständigen Appellationsgerichts.

§. 133. Dem Ober-Staatsanwälte liegt der Betrieb der Sache in zweiter Instanz ob.

§. 134. Nachdem die Akten bei dem Gerichte zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Verfahren und ladet dazu den Ober Staatsanwalt, den Angeklagten, sofern derselbe nicht verhaftet ist, sowie diejenigen Zeugen vor, deren Abhörung mit Bezug auf die Vorschrift des §. 126. für erforderlich erachtet wird.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er im Termin nur durch einen Verteidiger vertreten werden, der ihm auf seinen Antrag von Amts wegen bestellt werden muß. Auch dem nicht verhafteten Angeklagten steht frei, sich im Termine durch einen mit Vollmacht zu versehenen Verteidiger vertreten zu lassen.

§. 135. Erachtet das Appellationsgericht aus besonderen Gründen das persönliche Erscheinen des Angeklagten für nothwendig, so kann es die Vorführung oder Bestellung desselben anordnen.

§. 136. Bei dem mündlichen Verfahren, dessen Leitung dem Vorsitzenden gebührt, giebt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent mündlich eine Darstellung der bis dahin statt gehaltenen Verhandlungen.

Hierauf wird der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seinen Gegenerklärungen, und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche stattfindet, der Staatsanwalt mit seinen Vträgen, in allen Fällen aber zuletzt der Angeklagte oder sein Verteidiger gehört und hierauf das Urtheil gefällt.

Nat sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte appellirt, so wird über beide Appellationen zugleich entschieden.

Zu allen übrigen Beziehungen kommen bei dem mündlichen Verfahren zweiter Instanz die für die erste Instanz erteilten Vorschriften ebenfalls zur Anwendung.

§. 137. Gegen ein Appellationsurtheil über die im §. 27. gedachten Vergehen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 138. [2. Nichtigkeitsbeschwerde.] Appellationserkenntnisse über die im §. 38. bezeichneten Verbrechen, und Erkenntnisse der Geschworenengerichte (§. 60.) können durch eine Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

§. 139. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt:

- 1) wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Verfahren, deren Beachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist,
- 2) wegen Verletzung eines Strafgesetzes.

§. 140. Als Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Verletzung eine Nichtigkeit zur Folge haben soll, gelten außer den in den §§. 14., 93., 95., 104., 105., 113. ausdrücklich genannten noch folgende:

- 1) wenn der Angeklagte in allen Fällen, in denen ein Kontumazialverfahren nicht stattfinden durfte, nicht gehört worden;
- 2) wenn der Angeklagte in den Fällen, in welchen das Gesetz die Vertbeidigung vorschreibt, ohne Beistand eines Verteidigers gewesen;
- 3) wenn das Urtheil erlassen worden, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden;
- 1) wenn bei dem Gerichtshofe nicht die erforderliche Anzahl Richter zugegen gewesen;
- 2) wenn der Gerichtshof der nicht kompetente Richter gewesen ist.

§. 111. Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl dem Staatsanwälte als dem Angeklagten zu.

§. 142. Dem Staatsanwälte steht die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu, wenn von Geschworenen ein Nichtschuldig ausgesprochen ist.

§. 143. Die Nichtigkeitsbeschwerde muß binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Verkündung, oder, wenn ein Kontumazialverfahren stattgefunden hat, der Behändigung des Urtheils an den Angeklagten gerechnet, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erster Instanz gefällt hat, schriftlich unter Angabe der Beschwerdepunkte angebracht werden.

Dem Angeklagten ist gestattet, seine Nichtigkeitsbeschwerde entweder sogleich bei der Verkündung des Urtheils, oder innerhalb der zehntägigen präklusivischen Frist zu Protokoll zu erklären, oder mit-

telst einer dem Gerichte einzureichenden Schrift anzubringen. Diese Schrift muß von einem zum Richteramt befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein.

§. 144. Das Gericht theilt die Beschwerde des Angeklagten dem Staatsanwälte, die des Staatsanwalts dem Angeklagten und dessen Verteidiger zur Gegenerklärung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist in Abschrift mit und sendet nach Ablauf dieser Frist die Akten, unter Benachrichtigung der Parteien, an das Obertribunal.

§. 145. Die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt auf mündlichen Vortrag von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Senate des Obertribunals in öffentlicher, nur durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machender Sitzung, in welcher die Staatsanwaltschaft, sowie ein etwa erschienener Vertreter des Angeklagten zu hören ist.

§. 146. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Obertribunal werden vorläufig von der Staatsanwaltschaft beim Kammergerichte wahrgenommen.

§. 147. Nur die beim Obertribunale angestellten Justizkommissarien haben das Recht, die Angeklagten vor dem Gerichtshofe zu vertreten.

§. 148. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde auf unrichtige Anwendung oder auf Nichtanwendung eines Strafgesetzes (§. 139. Nr. 2.) gegründet und erachtet das Obertribunal dieselbe für gerechtfertigt, so vernichtet es das angefochtene Urtheil und erkennt in der Sache selbst, was Rechtsens, oder verweist, wenn es noch auf thatsächliche Ermittlungen ankommt, die Sache zur anderweitigen Verhandlung oder Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz.

§. 149. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung von Förmlichkeiten gegründet, so vernichtet das Obertribunal, wenn es die Beschwerde für gerechtfertigt erachtet, das angefochtene Urtheil und ordnet die anderweitige Verhandlung und Entscheidung von dem durch ihn zu bezeichnenden Gerichte an.

§. 150. Eine Ausfertigung des Urtheils des Obertribunals ist dem Gerichte zur Verkündung oder Behändigung an den Angeklagten zu übersenden, auch auf Verlangen dem Staatsanwälte zuzustellen.

§. 151. [3. Restitution.] Gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann der Zurückgeleitete zu jeder Zeit das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist.

§. 152. Das Restitutionsgesuch muß bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, angebracht werden.

§. 153. Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, bevor dem Restitutionsgesuche stattgegeben werden kann.

In anderen Fällen wird das von den Angeklagten eingereichte Restitutionsgesuch zunächst dem Staatsanwälte mitgetheilt, um, wenn es ihm erforderlich erscheint, eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen.

§. 154. Wird das Restitutionsgesuch von dem Gerichte als unbegründet zurückgewiesen, so steht dem Impuloranten frei, innerhalb der nächsten zehn Tage nach dem Empfange des Bescheides bei dem Gerichte der höheren Instanz Beschwerde zu führen. Eine weitere Beschwerdeführung ist unzulässig.

§. 155. Wird ein Restitutionsgesuch für begründet erachtet, so hat das Gericht sofort das mündliche Verfahren nach der für die in Rede stehende Gesetzesübertretung vorgeschriebenen Form zu erneuern und unter Aufhebung seines früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind.

§. 156. Die §§. 532., 588., 589. der Krim.-O. treten außer Kraft.

§. 157. [Folgen der Einlegung der Rechtsmittel auf die Haft des Angeklagten.] Durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts darf die Freilassung des in Haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden.

§. 158. Ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das vom Staatsanwälte gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf.

§. 159. Dagegen wird durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgeschoben. Eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. Das Gericht ist jedoch befugt und

verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen.

§. 160. [Aufhebung des Rechtsmittels der Aggravation.] Das Rechtsmittel der Aggravation findet in den nach dieser B. behandelten Untersuchungsfachen nicht ferner Statt.

Abchnitt V.

Von dem Verfahren bei Untersuchung der Polizeivergehen.

§. 161. Die Vorschriften dieses Abschnitts sind bei allen wegen Polizeivergehen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden.

§. 162. Die Verwaltung dieser Polizeigerichtsbarkeit soll in erster Instanz von einzelnen Richtern geführt werden, welche kommissarisch zu diesem Geschäfte zu ernennen sind.

§. 163. Die Verwaltung der Uebertreter der Polizeistrafgesetze vor Gericht soll durch Polizeianwälte geschehen, in Ansehung deren Ernennung, Beaufsichtigung, Befugnisse und Obliegenheiten die in den §§. 28. u. f. enthaltenen Bestimmungen gelten.

§. 164. [I. Ordentliches Verfahren.] Bei der Untersuchung und Entscheidung erster Instanz ist von den Polizeirichtern in der Regel dasselbe Verfahren zur Anwendung zu bringen, welches in Betreff der Vergehen vorgeschrieben ist.

Dem Angeeschuldigten steht jedoch frei, sich bei den Verhandlungen sowohl in dieser als in der folgenden Instanz durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der bei dem Gericht zur Praxis berechtigten Justizkommissarien auf seine Kosten vertreten zu lassen.

§. 165. Wegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeeschuldigte als der Polizeianwalt innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, deren Anfang nach der wegen der Appellationsfrist gegebenen Vorschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt.

§. 166. Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§. 167. Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Polizeirichter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten.

§. 168. Die Entscheidung über den Rekurs gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts.

§. 169. Findet die Abtheilung bei Prüfung der Akten, daß der Rekurs nicht zulässig, oder, wenn dabei nur auf die Verhandlungen in erster Instanz Bezug genommen ist, nicht begründet sei, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

§. 170. In allen anderen Fällen bestimmt die Deputation, unter Mittheilung der Rekurschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 171. [I. Mandatsverfahren.] Verruht die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten, welcher die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, wozu auch eine im Dienste befindliche Militärperson zu rechnen ist, und wird nicht etwa der Angeeschuldigte dem Polizeirichter zugleich vorgeführt, in welchem Falle stets das ordentliche Verfahren eintreten muß, so setzt der Polizeirichter auf Grund der Anklage die Strafe fest, und macht sie dem Angeeschuldigten durch eine schriftliche Verfügung mit dem Bedeuten bekannt, daß, wenn er durch diese Straffestsetzung sich beschwert finden sollte, er zur Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem, so gleich in der Verfügung und zwar auf mindestens zehn Tage hinaus zu bestimmenden Termine vor dem Polizeirichter zu stellen, im Falle seines Richterscheinens in diesem Termine aber die Vollstreckung der Strafe zu gewärtigen habe.

§. 172. In dieser Verfügung muß angegeben sein:

- 1) die Beschaffenheit des Vergehens, sowie die Zeit und der Ort seiner Verübung;
- 2) der Name des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat und
- 3) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet.

Die Verfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeeschuldigte bei der Straffestsetzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, die Aufforderung an denselben enthalten, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel in dem anberaumten Termine mitzubringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

§. 173. Erscheint der Angeeschuldigte in dem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, so ist nach Vorschrift

der §§. 164. u. f. zu verfahren; erscheint er nicht, so hat der Richter einen Vermerk hierüber aufzunehmen.

§. 174. Der Angeeschuldigte kann auf Restitution antragen, wenn er durch unabwendbare Umstände verhindert worden ist, persönlich in dem Termine zu erscheinen. Das Restitutionsgesuch muß binnen zehn Tagen nach dem Termine bei dem Polizeirichter angebracht werden und die Angabe der Hinderungsgründe mit der erforderlichen Bescheinigung enthalten. Auf unbescheinigte Hinderungsgründe darf der Richter keine Rücksicht nehmen. Erst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 175. Findet der Polizeirichter das Restitutionsgesuch begründet, so ist ein näher Termin zur Verhandlung der Sache anzuberäumen und nach den Vorschriften der §§. 164. u. f. zu verfahren.

Wird der Angeeschuldigte in diesem Termine abermals aus, so ist die Strafe ohne weitere Zulassung irgend eines Rechtsmittels zur Vollstreckung zu bringen.

§. 176. Findet der Richter das Restitutionsgesuch nicht begründet, so weist er dasselbe durch eine Resolution zurück, gegen welche dem Angeeschuldigten die Beschwerde an das Appellationsgericht offen steht. Diese Beschwerde muß binnen 24 Stunden nach Zustellung der Resolution bei dem Polizeirichter angebracht werden. Wird für die Zulassung der Restitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück.

§. 177. Zur Entscheidung über das Restitutionsgesuch und über die Beschwerde gegen die dasselbe zurückweisende Resolution bedarf es nicht der vorgängigen Anhörung des Polizeianwalts.

Abchnitt VI.

Von den Kosten des Untersuchungsverfahrens.

§. 178. Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe, sie möge in der ersten oder einer späteren Instanz erfolgen, ist zu gleich die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wird dagegen der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen und ist von der Verpflichtung hierzu, wenn ihm dieselbe durch ein Urtheil früherer Instanz auferlegt war, freizusprechen.

§. 179. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. Ist dies der Staatsanwalt, so werden sie niebegeglichen. Bei der Veräumniß von Fristen und Terminen trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten.

Abchnitt VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 180. Die Gerichte sind befugt, Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, auch nach Befinden der Umstände und nachdem die Staatsanwaltschaft darüber gehört worden, gegen solche Personen sofort eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen.

§. 181. In dem Verfahren wegen Holzdiebstahls und bei Disziplinarsachen gegen Beamte wird durch die Vorschriften des vorliegenden G. nichts geändert.

Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen und Konventionen, sowie wegen Injurien gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe, wozu auch Beleidigung der im Dienste befindlichen Personen der bewaffneten Macht gehören, sind fortan nach Abschn. II. und beziehungsweise Abschn. III. dieser B. zu behandeln und unterliegen auch hinsichtlich der Rechtsmittel den Vorschriften derselben.

Alle sonstigen Injurien, mit Ausnahme der schweren Mealinjurien, können fortan nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

§. 182. Der fiskalische Untersuchungsprozeß findet nicht ferner Statt.

§. 183. Alle dieser B. entgegenstehenden Vorschriften sind insoweit aufgehoben, als sie mit den Bestimmungen derselben sich nicht vereinbaren lassen.

Bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin tritt sie an die Stelle des G. v. 17. Juli 1846 (G.S. S. 267. u. f.)

§. 184. Die gegenwärtige B. tritt am 1. April d. J. in Kraft und sind bis dahin die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen, insbesondere, was die Bildung der Geschworenenlisten betrifft, durch unsere Minister des Innern und der Justiz zu treffen.

Die zu diesem Zeitpunkte anhängigen Sachen, in welchen bereits die förmliche Untersuchung eröffnet ist, sollen, mit Ausnahme der politischen und Preßverbrechen (§. 60. Art. 2., §. 61.), nach den bisherigen

Vorschriften durch alle nach denselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden.

Dagegen ist bei politischen und Preßverbrechen, über welche noch nicht in erster Instanz erkannt worden, das Verfahren nach den Vorschriften der gegenwärtigen B. umzuleiten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Potsdam, d. 3. Jan. 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantouffell.
v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister: Kühne. v. Bülow.

Einführungs-D. zur Allgem. Wechsel-Ordnung für Deutschland. B. 6. Jan. 1849.

[G. S. 1849. S. 49. Nr. 3090.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen in Beziehung auf die Einführung der Allgem. Deutschen Wechsel D., welche Wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf den Antrag Unseres Staatsmin. auf den Grund des Art. 105. der Verf.-Art. für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die im Reichs-Gesetzblatt v. 27. Nov. v. J. publicirte Allgem. Deutsche Wechsel-D. tritt in Preußen am 1. Febr. d. J. in Kraft.

Dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechsel D., namentlich treten die §§. 713—1249., Tit. 8. Th. II. des A. L. R., sowie die Art. 110—189. des Rhein. Handelsgesetzbuchs, außer Kraft.

§. 2. Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes, und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Verzicht und Verlußt glaubhaft machen.

Das Gericht erklärt eine öffentliche Aufforderung an den unbekanntem Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börselocale angeschlagen und einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt.

Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 3. Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

§. 4. Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protostatens erhoben werden.

§. 5. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechsel Schuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigegeben oder nach gehörig geschener Streitverkündigung belangt werden.

§. 6. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handelstreibenden unterschrieben sind, noch Handels-

geschäfte zur Veranlassung haben (Art. 636., 637. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs).

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, d. 6. Jan. 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantouffell.
v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister: Kühne. Graf v. Bülow.

Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

- 1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
- 2) aus Wechselklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
- 3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollen Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

1. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

- 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
- 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
- 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
- 4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzugung, a vista zc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Wech- oder Marktwechsel);
- 5) die Unterschrift des Ausstellers (Traffanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
- 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
- 7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Traffaten);
- 8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4.

Art. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (traffir-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Dat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf denselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne die Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, ohne „Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit von seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung“, „in Procura“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), sowie zur Eintragung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

VI. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Nur bei Weß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Weß- oder Markorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln Statt, welche auf

eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines an bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation. Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beifüg seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen. Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8.) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Sodoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regressnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Verbringer des Wechsels und des Nachweises, daß der Regressnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regressnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Vessellers, insofern sie gegen ihn den Regress auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

- 1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
- 2) wenn gegen den Regresspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
- 3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

- 1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist oder der Acceptant auch nur seine Zahlung eingestellt hat;
- 2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28.). Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. d. M. fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselfähigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselfähige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechslen, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

- 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist: bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
- 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung der Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respekttage finden nicht Statt.

Art. 34. Ist ein Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Lande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Mess oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mess oder Marktes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar beneunt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Ausbändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift auf den Wechsel ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzuliegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regress Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthastigen Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

- 1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
- 2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“ zc.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Erlaß der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliten, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliten verabsäumt, so geht dadurch der wechselfähige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles,

weber der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossator, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Erlaße des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Beteiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommenen Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf;

- 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
- 2) die Protestkosten und andere Auslagen,
- 3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem andern Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf dem Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurzzettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Nimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

- 1) die von ihm gezahlte oder durch Nimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
- 2) die ihm entstandenen Kosten,
- 3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem andern Orte als der Regressnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regressnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regresspflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50. und 51. Nr. 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regressnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung

des Rückwechsels sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regresspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselfähig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage den sämtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhang zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regress gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen der Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent zu verlangen.

X. Dervielältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Kontexte als Prima,

Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich diesbezüglich an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

- 1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
- 2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangel Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

- 1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
- 2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechsellkopien.

Art. 70. Wechsellkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselfähige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechsellkopie nur nach Ausnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldbigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositionen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben gehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselfähige Wirkung.

Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte

oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselfähig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselfähige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
2. in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3. in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außer europäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, wohnt;
2. in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3. in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch die Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerrecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselfähige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechsellkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechsellschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselfähige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselfähige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselfähige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Plätze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamenten und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchen die Aufforderung (Art. 3.) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechte Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, sowie alle sonstigen, die einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. In einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann das nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgesetzt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktag gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktag gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltag geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Art. 41. für die Aufnahme des protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machigebere gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

- 1) Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
 - 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
 - 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
 - 4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);
 - 5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
 - 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.
- Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.
- Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:
- 1) Die Art. 5. und 7. über die Form des Wechsels;
 - 2) die Art. 9—17. über das Indossament;
 - 3) die Art. 19. und 20. über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
 - 4) der Art. 29. über den Sicherheitsprozeß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
 - 5) die Art. 30—40. über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
 - 6) die Art. 41. und 42., sowie die Art. 45—55. über den Negreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
 - 7) die Art. 62—66. über die Ehrenzahlung;
 - 8) die Art. 70—72. über die Kopien;
 - 9) die Art. 73—76. über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
 - 10) die Art. 78—96. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Negreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.
- Art. 99. Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domizilitaren oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domizilitaren verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.
- Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

B. v. 6. Jan. 1849 wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen.¹⁾

[G. S. 1849. S. 80. Nr. 3095.]

Wir Friedrich Wilhelm r. r. verordnen auf Grund des Art. 105. der Verf.-Urk., nach dem Antrage Unseres Staatsmin., was folgt:

Die nach §. 1. der B. v. 8. März 1832 (G. S. S. 119) zur Räumung des Schnees von den Chausseen zu leistende Hilfe der Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, soll künftig nicht mehr unentgeltlich gefordert, sondern dafür in gleicher Weise, wie dies im §. 3. der gedachten B. bestimmt ist, das zu der Zeit am Orte gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseebau Kasse gezahlt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 6. Jan. 1849.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg. v. Lodenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.
Für den Finanzminister: Kühne. Graf v. Bülow.

¹⁾ Von den Kammern genehmigt laut Bekanntmach. v. 4. Okt. 1849 (G. S. 1849 S. 378 Nr. 3174).

Allerh. Erl. v. 26. Jan. 1849, betr. die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten.

(G.S. 1849. S. 125. Nr. 3104.)

Auf Ihre Berichte v. 7. Okt. v. und 14. Jan. d. J. bin Ich damit einverstanden, daß in Folge der eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftig einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde zu übertragen ist. Ich bestimme deshalb, daß bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbständige Verfassung vereinigt haben, mithin der Art. 12. der Verfassung v. 5. Dez. v. J. in Vollziehung zu setzen sein wird, die nach der Instr. v. 23. Okt. 1817, d. D. v. 31. Dez. 1825 und Meiner B. v. 27. Juni 1845 §. 1. zu dem Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz von der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums unter dem Vorh. des Direktors derselben selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden sollen. Zugleich ertheile Ich dieser Behörde den Auftrag, sich unverzüglich mit der Berathung der zur Vollziehung des Art. 12. der Verfassungsurkunde erforderlichen Maßregeln zu beschäftigen und Mir darüber, und zwar wegen des gewöhnlichen Ressorts in Vereinigung mit Ihnen Vortrag zu erstatten. In Betreff der, den Regierungen zur Zeit noch zustehenden, Befugnisse in Kirchensachen bewendet es dagegen vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung, während in Fällen gemischten Ressorts Sie des Einverständnisses der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums Sich zu versichern haben. Berichte dieser Abtheilung des Ministeriums erwarte Ich, soweit sie deren Ressort ausschließlich betreffen, unmittelbar mit der näheren Maßgabe, daß dieselben Ihnen zur Kenntnißnahme und etwaigen Wahrnehmung Ihrer reformmäßigen Rechte vor der Erstattung vorzulegen sind. In gleicher Art und zu gleichem Zwecke sind Ihnen alle allgemeinen Verfügungen der gedachten Abtheilung und Meine Erlasse an dieselbe zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Die gegenwärtige D., zu deren Ausführung Sie die erforderliche Instruktion zu erlassen haben, ist durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 26. Jan. 1849. Friedrich Wilhelm.

v. Ladenberg.

An den Staatsminister v. Ladenberg.

B. v. 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgem. Gewerbe-D.)

(G.S. 1849. S. 93. Nr. 3102.)

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des Art. 105. der Verfassungsurkunde nach dem Antrage Unseres Staatsmin., was folgt:

I. Errichtung von Gewerberäthen.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einem Gewerberathe obwaltet, soll ein solcher auf den Antrag von Gewerbetreibenden nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden.

§. 2. Der Gewerberath hat die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuzeigen.

Der Gewerberath ist auch außer den Fällen, in denen seine Vernehmung besonders vorgeschrieben ist (§§. 26., 27., 29., 30., 34., 67., 70.) mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebes eingreifen. Dies gilt insbesondere von der Errichtung neuer und von der Auflösung oder Vereinigung bestehender Innungen und Gesellenverbindungen, sowie von den auf Grund der §§. 168., 169. der Gewerbe D. und der §§. 45, 56., 57., 58. der gegenwärtigen B. durch Ortsstatuten festzusetzenden Bestimmungen.

Der Gewerberath hat ferner die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse zu überwachen. Derselbe ist befugt, seine Wahrnehmungen über die erwähnten Angelegenheiten zur

1) Von den Stammern genehmigt laut Bekanntm. v. 30. Jan. 1850 (G.S. 1850. S. 43. Nr. 3217.).

Kenntniß der Behörden zu bringen, und er ist verpflichtet, auf deren Verlangen Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten.

Bei den in den §§. 28., 35., 36., 47., 49. bezeichneten Angelegenheiten steht dem Gewerberathe die Entscheidung mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Regierung zu.

§. 3. Die Mitglieder des Gewerberathes sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikstande und aus dem Handelsstande seines Bezirks zu wählen.

Nach den erwähnten drei Klassen der Mitglieder zerfällt der Gewerberath in drei Abtheilungen.

Soweit jedoch die gewerblichen Verhältnisse des Orts oder Bezirks eine andere Zusammensetzung und Eintheilung des Gewerberathes nothwendig machen, bleiben die entsprechenden Anordnungen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten (§. 1.).

§. 4. Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung soll eine ungerade sein und auf mindestens fünf festgesetzt werden.

§. 5. In der Handwerks- und in der Fabrikabtheilung des Gewerberathes sollen die Arbeitgeber (Handwerksmeister, Fabrikhaber) und die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maßgabe erhalten, daß das zur Erlangung der ungeraden Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erforderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist.

§. 6. Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden der Abtheilung (§. 11.) einberufen.

§. 7. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle zum Handwerks- und Fabrikstande gehörende Arbeitgeber und Arbeitnehmer und alle selbstständige Handelstreibende, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerberaths wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

- 1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
- 2) welche in Konkurs sich befinden oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
- 3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
- 4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,
- 5) welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter durch Waaren (§§. 50. bis 52.) bestraft worden sind.

§. 8. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabrik- oder Handwerksgeschäftes sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberaths sein.

§. 9. Die Mitglieder jeder Abtheilung des Gewerberaths werden auf vier Jahre von derjenigen Klasse gewählt, welcher sie angehören. Für die Handwerks- und für die Fabrikabtheilung erfolgt die Wahl der Mitglieder in besonderen Wahlversammlungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse nicht die ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, zu finden, so sind sie befugt, ihre Vertreter aus den Arbeitgebern zu wählen.

§. 10. Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius oder wenn die Bildung mehrerer Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine, vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 11. In jeder Gemeinde des Wahlbezirks hat die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufzustellen und mit Veriächtigung der Ab- und Zugänge fortzuführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszuliegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Ein-

schreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrags entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten acht-tägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehoben.

§. 12. Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbehörden eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei den Wahlversammlungen zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernennt der Kommissarius zwei Stimmenräumler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmenräumlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren, und den Bedingungen der Wählbarkeit (§. 8.) genügt ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Befähigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierungen entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 13. Die bei der Einsetzung des Gewerberathes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden, durch einen Kommissarius der Regierung, durch Handschlag verpflichtet und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

a) aus der Handwerks- und aus der Fabrikabtheilung des Gewerberathes die Hälfte der aus der Klasse der Arbeitnehmer gewählten Mitglieder und eben so viele Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber;

b) aus der Abtheilung der Handeltreibenden die kleinere Hälfte der Mitglieder.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden die jenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem anstretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 14. Vor dem Ausscheiden der im §. 13. bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, bei welchen die Ausscheidenden wieder gewählt werden können, abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Befähigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerberathes verpflichtet und eingeführt.

§. 15. Die Mitglieder des Gewerberathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Ihre Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen solche bei Kommunalbeamten Statt findet, nach dem für die Suspension und Amtsentsetzung der Letzteren vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerberathes oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 7. erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerberathes befugt, dem Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an die Regierung Bericht erstatten, welche die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 16. Die Verathung der zum Geschäftskreise des Gewerberathes gehörenden Angelegenheiten erfolgt, wenn solche die Interessen der verschiedenen Abtheilungen berühren, in gemeinschaftlichen Sitzungen aller oder der bethetheiligten Abtheilungen.

In anderen Fällen sind die Geschäfte der einzelnen Abtheilungen in getrennten Sitzungen zu erledigen.

§. 17. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gewerberathes ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Treten mehrere Abtheilungen zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, so ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 18. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Gewerberathe und bei dessen Abtheilungen wird durch ein Regul.

bestimmt, welches von dem Gewerberathe zu entwerfen und der Regierung zur Befähigung vorzulegen ist.

§. 19. Die Mitglieder jeder Abtheilung wählen aus ihrer Mitte, nach absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorsitzenden und, für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen, einen Stellvertreter auf zwei Jahre. In gleicher Art wählen sämmtliche Mitglieder des Gewerberathes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gewerberathes und einen Stellvertreter für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen. Die Namen der Gewählten sind der Regierung anzuzeigen. Bei der Erneuerung dieser Wahlen, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerberathes erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören, wieder wählbar.

§. 20. Der Gewerberath wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Schriftführer und einen Voten, welche vom Vorsitzenden verpflichtet werden. Die ihnen zu gewährenden Befolgungen sind vom Gewerberathe vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 21. Die Beschaffung und Unterhaltung der für den Gewerberath nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für deren Bezirk der Gewerberath errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für den Gewerberath geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerberathe überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung, mit Einschluß der Befolgungen des Schriftführers und des Voten, werden durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirkes gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerberathe, mit Genehmigung der Regierung, nach den von dieser festgestellten Vertheilungs-Grundsätzen auszuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Exekution im Verwaltungswege.

§. 22. In denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die demselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunalbehörde zu erledigen.

II. Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb.

§. 23. Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Zunft, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungskommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferkuchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Leberarbeiter, Korbuauer, Pergamentler, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Kiemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reißschläger, Bürstenbinder, Perückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Radler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gold- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

§. 24. Maurer, Steinhauer, Schiefer und Ziegelbäcker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Frummenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der Allgem. Gewerbe-D. vom 17. Jan. 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen R. maßgebend.

§. 25. Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bau-Unternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht gefährt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

§. 26. Soweit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23. genannten Handwerke andere Benennungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiter dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, kann die Regierung nach Anhörung des Gewerberathes den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gewerberathes auch für andere als die im

§. 23. genannten Gewerbe vorzuschreiben, oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen.

§. 27. Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe anderweit feststeht, in besonderen Ausnahmefällen, nach Vernehmung des Gewerberathes, von der im §. 23. vorgeschriebenen oder nach §. 26. angeordneten Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu entbinden.

§. 28. Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken (§§. 23., 24., 26.) begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Anordnungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden.

§. 29. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachteile entstehen, nach Anhörung der beteiligten Innungen und des Gewerberathes, durch Ortsstatuten (§. 168. der Gewerbe-D.), den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden.

§. 30. Die Bestimmungen des §. 23. finden auf den Betrieb von Fabrikanstalten, sowie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, keine Anwendung. Die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes und der Kommunalbehörde vorbehalten.

§. 31. Der Fabrikinhaber ist die Beschäftigung von Handwerks-Gesellen nur, soweit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet.

§. 32. Fabrikhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 23. u. 26. dieser B. unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben (§. 30.), dürfen außerhalb ihrer Fabriksstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen.

§. 33. Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betr. Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche in Betreff der gewerbemäßigen Anfertigung solcher Waaren, vor Verkündigung der gegenwärtigen B., die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Kommunalbehörde gemacht haben.

§. 34. Wo das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren erhebliche Nachteile für die gewerblichen Verhältnisse des Ortes zur Folge hat, kann durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerkerwaaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betr. Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunalbehörde gestattet sei, welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der beteiligten Innungen und des Gewerberathes zu erteilen ist.

III. Prüfungen der Handwerker.

§. 35. Die Zulassung zu den nach §§. 23., 24. u. 26. abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

- 1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten.
- 2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 41.) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§. 36.) bestanden haben.
- 3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2. und 3. bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines andern Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen B. als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betr. Gewerbe.

§. 36. Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann dieselbe, mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerberathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben.

§. 37. Die Meister- und Gesellenprüfungen (§§. 35. u. 36.) werden bei jeder Innung durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde als Vorsitzenden, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Kommission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind.

§. 38. Wer von der Prüfungskommission einer Innung als unbefähigt zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Rekurs an die Kreis-Prüfungskommission desselben Handwerks einlegen. Dieser Rekurs muß binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Kommission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden.

§. 39. Für jedes Handwerk (§. 23.) sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungskommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorste eines von der Regierung ernannten Kommissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungsbezirkes die Innung oder, wo eine Innung nicht besteht, die Meister des Handwerks zwei bis vier Meister, desgleichen die Gesellen des Handwerks zwei bis vier Gesellen, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Kommission auswählt.

§. 40. Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungskommission ablegen. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge die Gesellenprüfung bei der Kreis-Prüfungskommission bestehen. Gegen die Entscheidung der Kreis-Prüfungskommission ist der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungskommission zulässig, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht. Der Rekurs ist binnen vierzehn Tagen bei der Kommission, vor welcher die Prüfung stattgefunden hat, anzumelden.

§. 41. Wer den Rekurs (§§. 38. u. 40.) nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Sowohl bei der Erledigung des Rekurses wie bei der späteren Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

§. 42. Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig, oder, sofern es sich um die Prüfung eines Lehrlings handelt, als Geselle auszuführen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfungs-Aufgaben und über die Form der Prüfungs- und Entlassungszeugnisse bleiben dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 43. Die Prüfungszeugnisse der in den §§. 37. u. 38. erwähnten Prüfungskommissionen gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Handwerks. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 45. der Gewerbe-D. erforderlichen Befähigungszeugnisse der Regierung.

Eine Wiederholung der bestandenenen Prüfung kann auch, wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.

IV. Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

§. 44. Als Lehrling ist Jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterscheid, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfleistung Statt findet oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 45. Durch Ortsstatuten kann festgesetzt werden, daß die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Gewerbe am Orte eine Innung besteht oder errichtet wird, vor dieser Innung erfolgen solle; ingleichen kann dadurch eine zweckentsprechende Mitwirkung der Innung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen

derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Zunft gehören, angeordnet werden.

§. 46. Vor der Feststellung der in den Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen sind Vertreter derselben (Altgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören.

Zunftungsangelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehülfen berühren, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Zunftung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittelung beraten werden.

§. 47. Handwerksmeister (§§. 23., 24. u. 26.) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerbe- rathe eine Ausnahme gestattet wird.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

§. 48. Gesellen und Gehülfen dürfen, soweit nicht nach den §§. 31. u. 76. Ausnahmen Statt finden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

§. 49. Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ist vom Gewerbe- rathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§. 50. Fabrikhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Land- nung, regelmäßige Pflanzung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 51. Die Bestimmungen des §. 50. finden auch Anwendung auf Familienmitglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, sowie auf Gewerbe- treibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar theilhaftig ist.

§. 52. Unter Arbeitern (§. 50.) werden hier auch diejenigen ver- standen, welche außerhalb der Fabriktätten für Fabrikhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 53. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 50. bis 52. zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 54. Verträge, welche den §§. 50. bis 52. zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entziehung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Ver- kaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zwecke, als zur Theilnahme an Ein- richtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Fa- milien (§. 50.).

§. 55. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Theilnehmern unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfskassen zu, welche in der Wohnortsgemeinde des theilnehmenden Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung dergleichen Anstalten aber der Ortsarmenkasse.

V. Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen.

§. 56. Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche im Gemeinde- bezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Zunft besteht, mit Zustimmung der Zunftung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Zunftungs- genossen, ingleichen den Wittnen und Waisen Unterstützungskassen derselben bei- zutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Lei-

stungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Zunftungs- genossen oder ihren Angehörigen und anderen Theilnehmern kein Unterschied Statt finden. Auch muß den nicht zu den Zunftungen gehörigen Theilnehmern, durch statutarische An- ordnungen für die einzelnen Kassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Be- rathungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten gesichert, und in gleicher Art wie den Zunftungs- genossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

§. 57. Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung fest- gesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

1. die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus anderen Gründen hilflosbedürftiger Gesellen oder Ge- hülfen oder
2. die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Re- gierung festzustellenden Bedingungen zusammentreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Theilnehmte nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesamtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter 1. gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

Auch kann den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Orts- statuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

§. 58. Die Bestimmungen in §. 169. der Gewerbeordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, sowie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritte zu den Gesellenkassen finden auch auf Fabrik- arbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrikhaber die Ver- pflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungskassen der Fabrik- arbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Be- trages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu theil- nehmen, auch die Beiträge der letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

In den von der Regierung zu genehmigenden Statuten der ein- zelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrikhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden.

§. 59. Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den in den §§. 144. u. 169. der Gewerbe- O. und in den §§. 57., 58. der gegenwärtigen R. erwähnten Kassen und Einrichtungen, sowie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrikhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch exekutivische Vertheilung im Ver- waltungswege eingezogen werden.

VI. Zunftungsgebühren und Abgaben.

§. 60. Die Gebühren und Abgaben, welche bisher

1. bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Zunftung von den Auf- genommenen und
2. bei der Aufnahme oder Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherren an verschiedene Kassen und andere Hebungs- berechtigte zu entrichten waren, sind sofort einer Revision zu unterwerfen und, soweit es noch nicht geschehen, nach den folgen- den Bestimmungen zu regeln.

§. 61. Zur Zunftungskasse dürfen

1. bei der Aufnahme neuer Mitglieder die bisherigen Aufnahme- Gebühren, soweit solche den Satz von 5 Thlrn. nicht übersteigen, bis nach erfolgter Revision der älteren Zunftungsstatuten (§. 66. dieser R.) fort erhoben, dagegen
2. bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge neben der Er- stattung der im §. 159. der Gewerbe O. erwähnten baaren Aus- lagen keine Gebühren oder sonstige Zahlungen eingezogen werden.

§. 62. Weder für mittelbare noch für unmittelbare Staatsbeamte dürfen bei den im §. 60. bezeichneten Verhandlungen Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

§. 63. Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60. gedachten Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde- oder an eine Ortsarmenkasse zu entrichten waren, werden, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch den Art. 40. der Verf.-Urk. erfolgt ist,

hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistung gen wegfallen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, soweit diese Berechtigten nicht nach §§. 64, 65. nachweisen, daß ihre Hebungrechte auf besonderen lästigen Erwerbstiteln beruhen.

§. 64. Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungrechts auf Grund eines lästigen Erwerbstitels (§. 63.) muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden. Geschieht dies nicht, so geht der Berechtigte seines Hebungrechts von selbst verlustig.

§. 65. Den rechtzeitig angemeldeten Antrag auf Anerkennung des Hebungrechts (§. 64.) hat die Regierung durch die Kommunalbehörde mit Zuziehung des Berechtigten und der betheiligten Innung erörtern zu lassen. Nach Vorlegung der abgeschlossenen Verhandlungen entscheidet das Plenum der Regierung durch ein mit Gründen auszufertigendes Resolut darüber, ob und bis zu welchem Betrage der Berechtigte zur Forterhebung der Abgabe befugt ist.

Gegen dieses Resolut steht binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Zufertigung der Ausstellung desselben sowohl dem Berechtigten wie der betheiligten Innung der Rekurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

Ergreift ein Theil den Rechtsweg, so ist auch der von dem andern Theile eingewendete Rekurs im Rechtswege zu erledigen.

§. 66. Die Statuten der älteren Innungen sind nach Maßgabe dieser B. zu revidiren und abzuändern. Die revidirten Entwürfe müssen binnen drei Monaten den Regierungen, behufs der Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, eingereicht werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 67. Ausländer sind zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, soweit ihnen nicht die Erlaubniß dazu in Erwiderung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen zu zulassen. Ueber diese Gründe ist vor der Zulassung eines Ausländers jederzeit die Gemeinde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben werden soll, ingleichen die betheiligte Innung und der Gewerberath zu hören.

Dasselbe gilt, wenn von ausländischen Gewerbetreibenden die Naturalisation (§. 8. des G. v. 31. Dez. 1842, G.S. 1843 S. 15) beantragt wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf Angehörige deutscher Staaten nur so lange Anwendung, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbetreibenden zur Ansässigmachung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist.

§. 68. Die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchten Wäsche oder mit altem Metallgeräth, zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, zur gewerbmäßigen Vermittelung von Geschäften oder zur Uebernahme von Aufträgen, namentlich zur Abfassung schriftlicher Aufträge für Andere, sowie zum Gewerbe der Lohnlakaien und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre Dienste anbieten (§. 49. der Gewerbe-D.), ist zu versagen, wenn die darüber zu vernehmende Kommunalbehörde nach Anhörung der Gemeindevorteiler die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbebetriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkennt.

§. 69. Öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, soweit sie nicht im Wege der Exekution, oder im Auftrage eines Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungsortes Statt finden.

§. 70. Wo nach der bisherigen Ortsgewöhnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des einem Jeden freigegebenen Wochenmarktsverkehrs gehören (§. 78. der Gewerbe-D.), nur von Bewohnern des Markortes auf dem Wochenmarke verkauft werden durften, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktsverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarke zuzulassen (§. 75. der Gewerbe-D.).

§. 71. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen auch an Orten, wo solche noch nicht bestehen

(§. 79. der Gewerbe-D.), nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden.

§. 72. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse für ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Ueberschreitungen der erwähnten Taxen werden nach §. 186. der Gewerbe-D. bestraft.

§. 73. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach polizeilich festgestellten oder von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufsorten angeschlagenen Taxen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Obrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufsorte eine Waage mit den erforderlichen geachteten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

VIII. Strafbestimmungen.

§. 74. Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 23., 25., 31., 32., 33., 47., 69. zuwiderhandelt oder zu ihrer Umgehung durch Verleugung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26. von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29., 34. durch Ortsstatuten getroffenen Festsetzungen.

§. 75. Uebertretungen der §§. 50—52. werden mit einer Geldbuße bis zu fünfshundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 55. erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Beurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 76. Die Verhältnisse der zur Beschaffung militärischer Bedürfnisse bestimmten Werkstätten und Fabriken der Militärverwaltung, der Arbeiten in öffentlichen Anstalten und der öffentlichen Bauten, mit Einschluß der Festungsbauhöfe, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten; die Bestimmungen der gegenwärtigen B. finden auf dieselben keine Anwendung.

§. 77. Alle der gegenwärtigen B. entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 9. Febr. 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel.
v. Strotha. Hintelen. v. d. Heydt. Für den Finanzminister:
Rühne. Graf v. Bülow.

B. v. 9. Febr. 1849 über die Errichtung von Gewerbegerichten. 1)

[G.S. 1849. S. 110. Nr. 3103.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin. und auf Grund des Art. 105. der Verf. Urk. für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichts Hofes zu Köln, für welchen eine Revision der bestehenden Gesetzgebung vorbehalten wird, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Bestimmung der Gewerbegerichte.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerbegerichte obwaltet, soll, auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevorteiler, ein solches Gericht, nach Einholung Unserer besonderen Genehmigung, errichtet werden.

1) Von den Kammeren genehmigt laut Bekanntm. v. 20. Jan. 1850 (G.S. 1850. S. 16. Nr. 3211).

§. 2. Das Gewerbegericht erledigt im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen, ingleichen die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halb-Fabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen (Fabrikanten, Faktoren, Ausgeber, Verleger), mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrikarbeitern, sowie ihren Fabrik-Lehrlingen und Fabrik-Gehülften, soweit der Streit auf den Antritt oder die Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse hervorgehen.

Als Fabrikarbeiter sind nicht bloß diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Futthaken, die ihnen von Fabrik-Inhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

§. 3. Der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts sind alle im §. 2. bezeichnete Personen unterworfen, welche:

- a) innerhalb des Gerichtsbezirks eine Betriebs- oder Werkstatt besitzen oder
- b) innerhalb desselben Bezirks als Faktoren, Ausgeber oder Verleger ihr Gewerbe ausüben oder
- c) für solche Betriebs- oder Werkstätten oder für solche Faktoren, Ausgeber oder Verleger arbeiten, auch wenn sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen.

§. 4. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind zu einem Theile aus der Klasse der selbstständigen Handwerker, der Fabrikanten, Faktoren, Ausgeber oder Verleger (Arbeitgeber) und zum anderen Theile aus der Klasse der Gesellen, Gehülften, Werkführer und Fabrikarbeiter (Arbeitnehmer), auf vier Jahre, von dem im Gerichtsbezirk wohnenden Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu wählen.

Ihre Zahl soll nach dem Umfange und nach den gewerblichen Verhältnissen des Gerichtsbezirks auf fünf, neun, dreizehn oder siebenzehn festgesetzt werden.

Zu ersten Falle soll das Gewerbegericht bestehen: aus drei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

- im zweiten Falle aus fünf Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;
- im dritten Falle aus sieben Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und sechs Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;
- im vierten Falle aus neun Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und acht Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Der besonderen Verordnung über die Einsetzung der einzelnen Gewerbegerichte bleibt überlassen, nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, in welchem Verhältnisse innerhalb der Klasse der Arbeitgeber die Fabrikanten und selbstständiger Handwerker und innerhalb der Klasse der Arbeitnehmer die Gehülften, Gesellen und Fabrikarbeiter ihre Vertretung finden sollen.

§. 5. Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter und zwar zunächst aus derselben Klasse vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes einberufen.

§. 6. Berechtigter zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerbegerichtes wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

- 1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
- 2) welche in Konkurs sich befinden oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
- 3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
- 3) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,
- 5) welche wegen Abtöschung der Fabrikarbeiter mit Waaren (§§. 50. u. f. der R. v. 9. Febr. d. J.) bestraft worden sind.

§. 7. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabriken oder Handwertsgeschäfts sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerbegerichtes sein.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes für die Klasse der Arbeitgeber sind von den Arbeitgebern und die Mitglieder für die Klasse der Arbeitnehmer von den Arbeitnehmern zu wählen.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse keine ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind die Arbeitnehmer befugt, ihre Vertreter aus der Klasse der Arbeitgeber zu wählen.

§. 8. Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius oder, wenn die Eintheilung des Gerichtsbezirks in mehrere Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 9. In jeder Gemeinde des Wahlbezirks soll die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufstellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse überangegangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achtzigtägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 10. Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbehörden (§. 9.) eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei der Wahlversammlung zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernennt der Kommissarius zwei Stimmenzähler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmenzählern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren und wenn die vorgeschriebene Befähigung der Gewählten (§. 7.) außer Zweifel ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberäumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Mit Gegenständen, welche nicht unmittelbar aus dem Wahlgeschäft Bezug haben, darf sich die Versammlung nicht beschäftigen.

§. 11. Die bei der Einsetzung des Gewerbegerichtes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden durch einen Kommissarius der Regierung vereidigt und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

- a) wenn das Gewerbegericht fünf Mitglieder hat, Ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitgeber und Ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitnehmer;
- b) wenn das Gericht neun Mitglieder hat, zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;
- c) wenn das Gewerbegericht dreizehn Mitglieder hat, drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;
- d) wenn das Gericht sieben Mitglieder hat, vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 12. Vor dem Ausscheiden der im §. 11. bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre, vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen nach den Bestimmungen in den §§. 8., 9., 10. abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Be-

stätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts vereidigt und eingeführt.

Die auscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden, doch sind sie in den ersten zwei Jahren die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet.

§. 13. Die Mitglieder des Gewerbegerichts verwalten ihr Amt unentgeltlich; jedoch kann den Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer eine im Regulativ festzusetzende Entschädigung gewährt werden.

Die Suspension der Mitglieder des Gewerbegerichts vom Amte und die Entfremdung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen sie bei anderen richterlichen Beamten Statt findet, nach dem für deren Suspension und Amtsentfremdung vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentfremdung ein, wenn ein Mitglied des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 6. zu 1., 2., 3., 4., 5. erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts befugt, dem Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an das Appellationsgericht des Bezirks Bericht erstatten, welches die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 14. Nach der Einsetzung des Gewerbegerichts wählen die Mitglieder nach absoluter Stimmenmehrheit aus der Klasse der Arbeitgeber einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter auf zwei Jahre. Die Namen der Gewählten sind der Regierung und dem Appellationsgerichte des Bezirks anzuzeigen. Bei der Erneuerung jener Wahl, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerbegerichts (§. 12.) erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerbegerichts gehören, wieder wählbar.

§. 15. Das Gewerbegericht wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Gerichtsschreiber, welcher die Aktuariatsprüfung bestanden haben muß, und einen Gerichtsboten, welcher zugleich die Geschäfte des Exekutors versteht. Diese Wahlen sind bei nachgewiesener Befähigung der Gewählten von der Regierung zu bestätigen. Ihre Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts. Die ihnen zu gewährenden Befolgungen sind vom Gewerbegerichte vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 16. Die Beschaffung und Unterhaltung der für das Gewerbegericht nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für welche das Gericht errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung des Gerichts zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für das Gewerbegericht geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerbegericht überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung mit Einschluß der Befolgungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten werden aus den eingehenden Gebühren und Strafgebern und, soweit diese nicht ausreichen, durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Gerichtsbezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerbegericht mit Genehmigung der Regierung nach den von dieser letzteren festgestellten Vertheilungsgrundsätzen auszusprechen. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Exekution im Verwaltungswege.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor dem Vergleichsausschusse.

§. 17. Wer einen Anspruch bei dem Gewerbegericht geltend machen will, hat denselben schriftlich oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll mit Angabe des Namens und Wohnortes des in Anspruch Genommenen, des Klagegrundes und des bestimmt zu stellenden Antrages anzumelden. Der Gerichtsschreiber laßt unter Mittheilung der Angaben des Klägers den Verklagten schriftlich vor den Vergleichsausschuß und benachrichtigt den Antragsteller von dem anberaumten Termine.

§. 18. Den Vergleichsausschuß bilden zwei Mitglieder des Gewerbegerichts, von welchen Einer zur Klasse der Arbeitgeber, der Andere zur Klasse der Arbeitnehmer gehören muß.

Der Gerichtsschreiber verzeichnet die bei dem Vergleichsausschusse vorkommenden Geschäfte mit kurzer Angabe der Streitgegenstände in einem Protokollbuche. Das jedesmalige Protokoll wird nach dem Schlusse der Verhandlungen von den beiden Mitgliedern des Ausschusses und von dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 19. Erscheint der vor den Vergleichsausschuß geladene Verklagte nicht zur festgesetzten Stunde, so wird sein Ausbleiben in dem Protokollbuche bemerkt und auf den Antrag des Klägers eine Vorladung vor das Gewerbegericht erlassen.

Bleibt der Antragsteller aus, so wird sein Antrag für zurückgenommen erachtet.

§. 20. Den erschienenen Parteien hat der Ausschuß nach ihrer Vernehmung Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streits zu machen. Es bleibt ihm überlassen, nach Maßgabe der zur Stelle gebrachten Beweismittel zu seiner Information Beweis zu erheben; er ist jedoch nicht befugt, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder Eide aufzuerlegen.

§. 21. Kommt über den ganzen Streitgegenstand oder auch nur über einen Theil desselben ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe in dem Protokollbuche niedergeschrieben. Die Parteien haben diesen Vermerk zu vollziehen und erhalten auf Verlangen Ausfertigung der Verhandlung.

Auf Grund eines vor dem Vergleichsausschuß abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen.

§. 22. Soweit keine Vereinbarung zu Stande kommt, wird der fruchtlose Ausfall der Vergleichsverhandlungen im Protokollbuche verzeichnet und, auf den Antrag des Klägers, die Sache sofort an das Gewerbegericht verwiesen.

Es können in diesem Falle die Parteien unter der im §. 27. Nr. 4. und §. 28. Nr. 3. enthaltenen Verwarnung zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht mündlich bestellt werden, ohne daß es einer schriftlichen Vorladung bedarf.

§. 23. Erscheinen beide Theile ohne vorangegangene Vorladung vor dem Ausschusse, damit dieser ihren Streit vermittele, so wird über den Gegenstand desselben und über den Antrag ein Vermerk im Protokollbuche gemacht und im Uebrigen nach den §§. 20., 21. u. 22. verfahren.

§. 24. Die Kosten des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse fallen, wenn über den Anspruch des Klägers ein Vergleich zu Stande kommt, welcher den Kostenpunkt nicht erlebigt, jedem von beiden Theilen zur Hälfte zur Last.

Kommt es zwischen den vor dem Vergleichsausschusse erschienenen Parteien zu keinem Vergleich, so fallen die Kosten des Verfahrens demjenigen zur Last, welchem die Kosten des späteren gerichtlichen Verfahrens von dem Gewerbegericht auferlegt werden.

Wird die Verweisung der Klage an das Gewerbegericht vom Kläger nicht beantragt, oder ist der Antrag des Klägers für zurückgenommen anzusehen (§. 19.), so trägt der Kläger die entstandenen Kosten.

§. 25. Für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gehülfen, Gefellen und Lehrlingen tritt das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschusse der Innung an die Stelle des im §. 17. u. f. erwähnten Verfahrens.

Auf Grund eines vor dem Vergleichsausschusse der Innung abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gewerbegerichte.

§. 26. Die zur Entscheidung des Gewerbegerichts gelangenden Streitigkeiten werden vor dem versammelten Gerichte verhandelt.

Der Gerichtsschreiber besorgt die Vorladungen zu diesem Verfahren. Ueber die vor dem Gewerbegerichte zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten führt derselbe ein fortlaufendes Sitzungsprotokoll.

Das Sitzungsprotokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 27. Die Vorladung des Verklagten zur Klagebeantwortung und zur weitem Verhandlung muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung des Rechtsanspruches mit Anführung des Namens, des Wohnortes und des Gewerbes beider Theile;
- 2) die abschriftliche Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen;
- 3) die Aufforderung, in dem nach Tag und Stunde bestimmten Termine in Person oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen, nach den Bestimmungen in §. 50. zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten die Klage vollständig zu beantworten, die zur Begründung der Einwendungen bestimmten Beweismittel anzugeben und die vorzulegenden Urkunden im Original oder in Abschrift mitzubringen;
- 4) die Bedeutung, daß, wenn der vorstehenden Aufforderung nicht genügt werde, auf den Antrag des erschienenen Klägers die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden und die vom Kläger beigebrachten Urkunden für anerkannt würden erachtet und, was den Rechten nach daraus folge, in dem abzufassenden Kontumazialbescheide werde festgesetzt werden.

§. 28. Die Vorladung des Klägers muß enthalten:

- 1) die Anberaumung von dem anberaumten Termine;
- 2) die Aufforderung, zur festgesetzten Stunde in Person oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach §. 50. zu-

lässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen.

3) die Bedeutung, daß, wenn Kläger nicht erscheine oder sein Bevollmächtigter den Bestimmungen im §. 50. nicht genüge, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden.

§. 29. Nach den in den Vorladungen gestellten Verwarnungen wird verfahren, wenn der eine oder der andere Theil in dem anberaumten Termine ausbleibt.

Hat das Gewerbegericht aus eigener Wissenschaft oder durch eine Vorstellung der Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Verklagten davon Kenntniß, daß derselbe durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert sei, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, so kann durch einen Beschluß des Gerichts die Abfassung des Kontumazialbescheides abgelehnt und ein neuer Termin zur Klagebeantwortung angesetzt werden.

Wenn keiner von beiden Theilen erscheint, werden die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt.

§. 30. Sind beide Theile erschienen, so hat der Verklagte die Klage zu beantworten und seine Einwendungen anzubringen. Nach Anhörung des Klägers über diese Einwendungen sind beiden Theilen Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites zu machen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird die darüber aufzunehmende Verhandlung von den Betheiligten vollzogen. Dieselben erhalten auf Verlangen Ausfertigungen der Verhandlung.

§. 31. Ergiebt sich aus den Erklärungen der Parteien, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreites auf besondere gewerbliche Kenntnisse ankommt, so ist das Gericht befugt, zu seiner Information noch andere Sachverständige zuzuziehen und zu vernehmen oder die Parteien vor eines der Mitglieder oder vor einen der Stellvertreter, welcher dazu vermöge seines Gewerbes geeignet erscheint, zu verweisen, um ihnen Vergleichsvorschläge zu machen und im Falle solche nicht angenommen werden sollten, einen gutachtlichen Bericht über den Streitgegenstand zu erstatten.

§. 32. Ueber die zur Entscheidung der Sache erforderliche Beweisaufnahme hat das Gericht, nachdem die Parteien über ihre etwaigen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Zeugen und sonstigen Beweismittel gehört worden, Beschluß zu fassen. Sind die Beweismittel zur Stelle, so kann der Beweis sofort aufgenommen und das Urtheil gesprochen werden.

Im entgegengekehrten Falle werden die Parteien, wenn sie anwesend sind, mündlich, wenn sie bereits entlassen sind, schriftlich zu dem Termine, in welchem die Beweisaufnahme erfolgen soll, mit der Verwarnung vorgeladen,

daß im Falle ihres Ausbleibens in dem anberaumten Termine mit der Beweisaufnahme werde verfahren werden.

§. 33. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden vor versammeltem Gewerbegericht.

Die Zeugen haben ihren Namen, ihren Stand oder ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort anzugeben und zu erklären, ob und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind und ob sie zu denselben in Dienst- oder sonstigen näheren Verhältnissen stehen.

Bei der Aufnahme des Zeugenbeweises kann der Vorsitzende an die Zeugen auch über andere als die zum Beweise gestellten Thatfachen zur Aufklärung des Sachverhältnisses geeignete Fragen richten.

Die Parteien dürfen die Zeugen nicht unterbrechen. Hält das Gericht ihre Gegenwart bei der Zeugenvernehmung nicht für angemessen, so müssen sie während derselben abtreten.

§. 34. In Sachen, bei welchen die Appellation zulässig ist, muß die Zeugenaussage vollständig niedergeschrieben und dem vernommenen Zeugen vorgelesen werden.

Der Zeuge hat die ausgenommene Verhandlung, nachdem sie von ihm genehmigt oder nach seinen nachträglichen Erinnerungen berichtet worden, zu unterschreiben oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, zu unterzeichnen und sodann vor dem versammelten Gericht zu beschwören.

In Sachen, wo die Appellation nicht zulässig ist, genügt es, wenn der Inhalt der Zeugenaussage in seinen wesentlichen Punkten bei Registrierung des Hergangs der Verhandlung kurz angegeben wird.

Die Abnahme des Zeugeneides erfolgt durch den Vorsitzenden und ist in dem Sitzungsprotokolle zu vermerken.

§. 35. Sind die Zeugen durch Krankheit am Erscheinen vor Gericht verhindert, so erfolgt ihre vollständige und eidliche Vernehmung durch einen Kommissarius des Gewerbegerichts mit Zuziehung des Gerichtsschreibers; wohnen die Zeugen entfernt vom Orte des Gewerbegerichts, so ist das Ortsgericht um Vernehmung derselben zu requiriren.

§. 36. Der Beweis durch Augenschein wird von einem oder von mehreren Mitgliedern des Gewerbegerichts in Begleitung des Gerichtsschreibers aufgenommen, welcher den Besund zu Protokoll nimmt.

Das Protokoll wird von den Kommissarien und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 37. Soll nach dem Beschlusse des Gerichtes eine Partei einen von dem Gegner angetragenen oder zurückgeschobenen Eid leisten, so wird der Vorladung (§. 32.) desjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Verwarnung beigefügt:

daß im Falle seines Ausbleibens in dem Schwörungstermine angenommen werde, er könne oder wolle nicht schwören, und daß hiernach das Weitere in dem Erkenntnisse werde festgesetzt werden. Bei der Aufnahme des Beweises durch den Eid ist wie bei der Abnahme der Zeugeneide zu verfahren.

§. 38. Das Gericht erkennt sofort nach erfolgter Beweisaufnahme in derselben Sitzung. Ausnahmsweise darf die Entscheidung wegen Weillässigkeit der Sache bis zu einer spätern Sitzung innerhalb der nächsten acht Tage ausgesetzt werden.

Die Kosten des Verfahrens sind in dem Erkenntnisse demjenigen zur Last zu legen, welcher in der Hauptsache unterliegt. Hat der Kläger mehr gefordert, als ihm zuerkannt wird, so sind die Kosten von beiden Theilen, nach einem billigen, dem Ergebnisse des Rechtsstreites entsprechenden Verhältnisse zu tragen. Sämmtliche Kosten können dem in der Hauptsache Obliegenden auferlegt werden, wenn dieser die Annahme eines, ihm mit Zustimmung des Gegners vorgeschlagenen Vergleiches abgelehnt hat, demnächst aber durch das Erkenntniß nur soviel oder weniger, als ihm im Wege des Vergleiches angeboten worden, erstreitet.

Das Erkenntniß ist mit Beifügung der Gründe in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben muß jedem von beiden Theilen nach den Bestimmungen im §. 47. zugestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vergleichsausschusse und vor dem Gewerbegerichte.

§. 39. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Vergleichsausschusse und bei dem Gewerbegerichte soll durch ein Regulativ bestimmt werden, welches von dem Gewerbegerichte zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen ist.

§. 40. Die Sitzungen des Gewerbegerichts sind öffentlich. Sämmtliche bei der verhandelten Angelegenheit nicht betheiligte Personen müssen sich jedoch entfernen, sobald dies vom Vorsitzenden nach dem Beschlusse des Gerichts angeordnet wird.

§. 41. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichsausschusse und vor dem Gewerbegerichte haben sich die Betheiligten in den Schranken der Mäßigung und der schuldigen Achtung zu halten und in gleicher Art haben alle übrigen Anwesenden jede Störung der Verhandlungen zu vermeiden. Diejenigen, welche hiergegen verstoßen, sind von dem Vorsitzenden an ihre Pflicht zu erinnern und wenn diese Ermahnung erfolglos bleibt, ist der Vorsitzende befugt, die Entfernung des Ruhestörers zu veranlassen. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichsausschusse hat das der Klasse der Arbeitgeber angehörende Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 42. Wer durch beleidigende Aeußerungen oder Handlungen die Ordnung während der Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte oder dem Vergleichsausschusse verlegt, kann durch einen Beschluß des Gewerbegerichts oder des Vergleichsausschusses mit Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierundzwanzig Stunden bestraft werden. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die festgesetzten Geldstrafen sind zur Gebührenkasse des Gewerbegerichts einzuziehen.

§. 43. Zur Gültigkeit der Urtheile und Beschlüsse des Gewerbegerichts ist, je nachdem das Gericht aus fünf, neun, dreizehn oder sieben Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von mindestens drei, fünf, sieben oder neun Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen und Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44. Die Urschriften der Erkenntnisse und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber, alle Ausfertigungen aber von Letzterem allein zu unterzeichnen.

§. 45. Die Mitglieder des Gewerbegerichts sind verpflichtet, in denjenigen Rechtsfachen, bei welchen sie persönlich betheilig sind oder einer der Parteien Rath ertheilt haben, oder in welchen sie als Zeugen vernommen werden, sich jeder Mitwirkung zu enthalten. Diese Verpflichtung tritt auch in den Fällen ein, in welchen ein Mitglied mit einer Partei in offenkundiger Feindschaft lebt.

Besorgt eine Partei, daß ein solches Mitglied seiner vorstehend erwähnten Pflicht nicht nachkommen werde, so steht ihr frei, bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts darauf anzutragen, daß das betheiligte Mitglied von der Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen ausgeschlossen werde.

§. 46. Bei der Anberaumung der Termine ist darauf zu sehen, daß jede Sache in der nächsten, oder doch in derjenigen folgenden Sitzung zur Verhandlung kommt, zu welcher die Vorladungen noch rechtzeitig (§. 48.) zugestellt werden können.

§. 47. Den am Orte des Gerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Parteien werden die Vorladungen durch den Boten des Gewerbegerichts zugestellt, welcher die Zustellung zu bescheinigen hat.

Die entfernter wohnenden Parteien erhalten die Vorladungen kostenfrei durch Vermittelung der Ortspolizei-Behörde oder durch die Post. Der Nachweis der Zustellung wird mit rechtlicher Wirkung durch die Bescheinigung des ortspolizeilichen Beamten oder einen Postschein geführt, welcher außer der Empfangsbescheinigung des Empfängers die Bescheinigung eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der Vorladung enthalten muß.

§. 48. Wohnen beide Theile am Orte des Gerichts, oder nicht weiter als drei Meilen von demselben entfernt, so ist die Vorladung rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen dem Tage der Zustellung und dem anberaumten Termine ein Tag vergangen ist. Wohnt einer von beiden Theilen weiter entfernt, so muß die ebengedachte Zwischenzeit für jede weitere Entfernung innerhalb dreier Meilen um Einen Tag verlängert sein.

§. 49. Erscheint eine minderjährige oder eine andere Partei, welche nicht selbstständig vor Gericht auftreten kann, ohne ihren gesetzlichen Vertreter oder Beistand, so wird, wenn dieser nicht am Orte wohnt, der Partei ein Beistand aus der Klasse der Gewerbetreibenden zugeordnet. Dieser hat rücksichtlich der Vertretung der betheiligten Partei vor dem Vergleichsausschusse oder vor dem Gewerbegerichte dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, wie der Vormund oder Vater.

Die Zuziehung von Beiständen, welche der Klasse der Gewerbetreibenden nicht angehören, ist nicht gestattet.

§. 50. Durch Bevollmächtigte dürfen sich die Parteien vor dem Vergleichsausschusse und vor dem Gewerbegerichte nur in den Fällen der Abwesenheit oder Krankheit vertreten lassen. Die Bevollmächtigten müssen dem Gewerbebestande angehören oder mit den von ihnen Vertretenen bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sein, oder in deren Dienst stehen, oder als Mitgenossen der Nachtgeber bei den streitigen Angelegenheiten betheiligt sein, auch kann die Ehefrau ihren Gemann vertreten. Andere Personen werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Vor der Zulassung zu den Verhandlungen hat jeder Bevollmächtigte den schriftlichen Auftrag des Nachtgebers nachzuweisen. In Ermangelung dieses Nachweises wird angenommen, daß für den Nachtgeber Niemand erschienen sei.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln.

§. 51. Gegen einen Kontumazialbescheid steht dem Verklagten das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) offen. Dasselbe muß innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen, nach dem Tage der Zustellung des Bescheides, bei dem Gewerbegerichte schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden; es muß eine vollständige Beantwortung der Klage enthalten.

§. 52. Ueber die Zulässigkeit des Restitutionsgesuches hat das Gericht zu beschließen. Der Beschluß, daß dem Gesuche Statt zu geben sei, ist, mit Aufhebung des Kontumazialbescheides, zu Protokoll zu vermerken.

Die Parteien sind in solchem Falle, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses, zur weiteren Verhandlung mit der Verwarnung vorzuladen, daß

- wenn der Kläger in dem anberaumten Termine nicht erscheine, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden;
- wenn der Verklagte nicht erscheine, auf den Antrag des erschienenen Klägers alle streitigen, vom Verklagten angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von diesem vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht würden erachtet, alle vom Kläger angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, als zugestan-

den, ingleichen die vom Kläger beigebrachten Urkunden als anerkannt würden angesehen werden, und daß hiernach die weitere Entscheidung ergehen werde.

§. 53. Das Rechtsmittel der Restitution findet innerhalb der im §. 51. angegebenen Frist auch gegen einen Bescheid Statt, welcher bei Versäumung des Termins zur Ableitung eines rechtskräftig erkannten Eides gegen den Ausgebitebenen abgefakt ist.

Zur Begründung eines solchen Restitutionsgesuches ist das Erbiten zur Ableitung des Eides erforderlich.

§. 54. In wie weit gegen Erkenntnisse und Bescheide andere Rechtsmittel, als die Restitution (§§. 51.—53.), namentlich der Rekurs, die Appellation, die Revision und die Nichtigkeitsbeschwerde Statt finden, ist nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen.

Jedoch entscheidet über den Rekurs und die Appellation das Handelsgericht oder, wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks.

§. 55. Die Erkenntnisse und Bescheide der Gewerbegerichte sind ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel auf den Antrag des Klägers sogleich vollstreckbar.

Jedoch treten hierbei nachstehende Mobifikationen ein:

- 1) die Vollstreckung des Personal-Arrestes gegen den Verklagten ist ausgeschlossen;
- 2) der Verklagte hat die Wahl, ob er dem ergangenen Urtheile Genüge leisten oder eine vom Gericht festzusetzende Kaution in baarem Gelde oder geldwerthen Papieren bestellen will. Handelt es sich im Prozesse um eine streitige Sache oder Summe, so ist der Verklagte befugt, dieselbe zum gerichtlichen Bewahren zu geben.

Sechster Abschnitt.

Stempel und Gebühren.

§. 56. Die Verhandlungen über die vor dem Vergleichsausschusse oder vor dem Gewerbegerichte zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen sind stempelfrei.

An Gebühren für das Verfahren vor dem Vergleichsausschusse soll zur Gebührenkasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von fünf bis zu funfzehn Silbergroschen erhoben werden.

§. 57. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Gewerbegerichte ist zur Kasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von funfzehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern zu erheben.

In Ansehung der Stempel kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

Schlussbestimmungen.

§. 58. Alle dem vorstehenden G. entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 59. Soweit in diesem G. nicht etwas Anderes bestimmt ist, kommen in den, den Gewerbegerichten überwiesenen Rechtsangelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstgehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, d. 9. Febr. 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.

v. Strotha. Mintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzmin.: Kühne. Graf v. Bülow.

Allerh. Erl. v. 23. März 1849, betr. die Einsetzung einer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten „Königl. Telegraphendirektion“.

[G. S. 1849. S. 116. Nr. 3113.]

Nach ihrem Antrage v. 18. März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung der Staats-Telegraphen eine dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königl. Telegraphendirektion“ eingesetzt werde, welcher die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Dieser Erlaß ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 23. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Staatsminister v. d. Heydt.

W. v. 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.¹⁾
[G.S. 1849. S. 205. Nr. 3131.]

Wir Friedrich Wilhelm II. v. r. verordnen, in Ausführung der Art. 67. bis 74., und auf Grund des Art. 105. der Verf.-Urk., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesezes für die Abgeordneten der zweiten Kammer v. 6. Dez. 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirke, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Festungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuze, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufhalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritteltheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist. (§. 6.)
- b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der W. v. 4. April 1848 anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der W. v. 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer, die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Voranlage eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

¹⁾ Von den Kammern genehmigt laut Bekanntmachung v. 22. Dez. 1849 (G.S. 1850 S. 5. Nr. 3204).

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteltheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteltheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabebefreiung in Beziehung auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Dritteltheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszuliegen, und daß dieses geschieht, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden Seitens derselben Behörden festgesetzt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5., 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszuliegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Verichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernannt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl des Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuze wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preussischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Revisoren werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahmeverklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser V. erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsmin. in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 30. Mai 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

V e r z e i c h n i s s

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk:	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer:
Königsberg	18
Gumbinnen	14
Danzig	9
Marienwerder	13
Posen	20
Bromberg	10
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt	18
Stettin	12
Köslin	9
Stralsund	4
Breslau	25
Oppeln	21
Liegnitz	20
Magdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Arnsherg	12
Cöln	11
Düsseldorf	19
Coblenz	11
Trier	11
Nachen	9

Allerh. Erl. v. 22. Juni 1849, betr. die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[G.S. 1849. S. 335. Nr. 3154.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 18. d. M. genehmige Ich hierdurch unter Aufhebung der D. v. 29. Jan. 1825 die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit der Maßgabe, daß der Letztere in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medizinal-Verwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den betheiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat. Insbesondere ist der Lehrplan der Thierarzneischule vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten den Ministern des Krieges und für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Aeußerung mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen. Mit der Ausführung dieses durch die G.S. bekannt zu machenden Erl. sind die Minister der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern beauftragt.

Velleue, d. 22. Juni 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

An das Staatsministerium.

R. v. 18. Juli 1849, betr. einige Abänderungen der Dep.-Ordn. v. 15. Sept. 1783.

[G.S. 1849. S. 295. Nr. 3152.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen zum Zwecke einer Vereinfachung der gerichtlichen Depositalverwaltung, auf Grund des Art. 105. der Verf. Urk., nach dem Antrage Unseres Staatsmin., für alle diejenigen Landestheile, in welchen die Dep.-D. v. 15. Sept. 1783 Geltung hat, was folgt:

§. 1. [Zu §. 6. Tit. II. der Dep. D.] Das Subzidual- und Pupillendepositorium kann, wenn das betreffende Gericht mit Genehmigung des vorgesehten Appellationsgerichts nach dem Umfange seiner Depositalgeschäfte dies für angemessen erachtet, vereinigt und unter dem Namen: „Depositorium des Gerichts“, ungetrennt verwaltet werden.

In den bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Belegung der Depositalgelder bei der Bank zu dem festgesetzten Zinsfuße und wegen der Depositalgebühren wird hierdurch nichts geändert.

§. 2. [Zu §§. 1—3., 60. u. f., 77. u. f., Tit. II.] Bei allen Gerichten soll die Verwaltung des Amtes eines zweiten Depositalkurators nicht ferner den Mitgliedern des Gerichts obliegen, sondern einen etatsmäßig angestellten, von dem Vorstande des Gerichts zu bestimmenden Subalternbeamten bleibend übertragen werden, welcher daselbe, wenn die Depositorien getrennt sind, sowohl bei dem Subzidual- als bei dem Pupillendepositorium zu verwalten hat.

Es ist nicht erforderlich, daß der erste Kurator die Protokolle diktiert und die in das Rassenbuch einzuschreibenden Protokolle selbst schreibt, vielmehr kann dies durch den zweiten Kurator geschehen und das Nebenprotokoll durch einen Gehülfsen geschrieben werden. Die wesentliche Funktion des ersten Kurators besteht darin, daß er die richtige Führung der Protokolle, welche jedenfalls durch ihn kollationirt und durch seine Unterschrift beglaubigt werden müssen, sowie den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte, besonders die richtige Ein- und Auszahlung, die Ausstellung vollständiger Quittungen durch die Empfänger und die rechtzeitige Nachtragung der Depositaloperationen in das Manual des Rentanten speziell beaufsichtigt.

§. 3. [Zu §§. 11—13. Tit. I., §§. 13., 14. Tit. II.] Solche nicht gelbgleiche Dokumente des Spezialdepositoriums, welche auf bestimmte Inhaber lauten und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, sind von der strengen depositalmäßigen Aufbewahrung und Buchführung ausgenommen. Zu ihrer Aufbewahrung dient ein besonderer, im Depositalgelle aufzustellender und nach der Ordnung des Alphabets in Fächer abzutheilender Schrank, der sich unter dem alleinigen Verschlusse des Rentanten befindet und in welchem die zu einer jeden Masse gehörigen Dokumente in besonderen, mit Etiquetten zur Bezeichnung der Massen

1) Von den Kammern genehmigt laut Bekanntmachung v. 21. März 1851 (G.S. 1849. S. 36. Nr. 3365.).

verschiedenen Hüllen zusammengelegt und in dem betreffenden Fache nach der Nummerfolge des Dokumentenverzeichnisses niedergelegt werden.

Es wird über solche Dokumente nur geführt:

- 1) von dem Dokumenten-Affervator ein Verzeichniß nach dem anliegenden Schema I., welches, wie die Fächer in dem Schranke, nach der Ordnung des Alphabets in Abschnitte und in diesen nach Massen abzuthellen, auch, wenn die Anzahl der Massen bedeutend, mit einem alphabetischen Register zu versehen ist;
- 2) von dem Deposital-Mandatenbuchführer, bei Gerichtskommissionen von dem Richter, eine Kontrolle mit den Rubriken: a) Laufende Nummer, b) Kurze Bezeichnung des Dokuments, c) Namen der Masse, d) Datum und Journalnummer der Verfügung zur Annahme, e) Datum und Journalnummer der Verfügung zur Ausgabe.

§. 4. Die Verwahrung eines Dokuments von der im §. 3. bezeichneten Beschaffenheit wird durch eine Verfügung angeordnet, welche wtschriftlich an den Mandatenbuchführer gelangt, um die Eintragung in die Kontrolle zu bewirken und sowohl die Verfügung, als das Dokument mit der Nummer der Kontrolle zu versehen. Hiernächst wird dieselbe mit dem Dokumente dem Dokumenten-Affervator zugestellt. Letzterer füllt die fünf ersten Rubriken des Verzeichnisses aus und hat unter der Annahmeverfügung über den Empfang des Dokuments eine Bescheinigung auszustellen, welche alle in den gedachten Rubriken vorkommenden Angaben enthalten muß. Die Annahmeverfügung wird sodann dem Richter wieder vorgelegt, welcher die Richtigkeit der Empfangsbescheinigung prüft und erforderlichen Falls eine beglaubigte Abschrift derselben statt Quittung dem Deponenten zugehen läßt.

§. 5. Soll ein Dokument ausgegeben werden, so ergeht in gleicher Weise wtschriftlich eine dem Kontrollführer vorzuliegende und von ihm mit der Nummer der Kontrolle zu versehende Verfügung unter genauer Bezeichnung des Dokuments und des Empfängers an den Affervator, welcher die Rubriken 6 bis 10 des Verzeichnisses ausfüllt, das Dokument dem bezeichnenden Empfänger aushändigt und sich von demselben in der 11. Rubrik quittiren läßt. Die Originalverfügung gelangt, nachdem darunter die geschehene Aushändigung von dem Affervator vermerkt worden, an den Richter zurück, um nach Lage der Sache das etwa weiter Erforderliche zu veranlassen.

Bedarf es nicht einer definitiven Herausgabe, sondern nur der Einsicht oder des zeitweisen Gebrauchs eines Dokuments, so wird in der desfalls zu erlassenden Verfügung der Zweck der Herausgabe und die Frist, binnen welcher das Dokument wieder zurückgeliefert werden soll, angegeben und eine einfache Abschrift davon dem Affervator zugestellt. Unter der letzteren quittirt der betreffende Bureaubeamte über den Empfang des ihm auszuhändigenden Dokuments, der Affervator legt sie an die Stelle desselben in die Dokumentenhülle und tauscht sie demnächst gegen das zurückzugebende Dokument wieder aus.

Die rechtzeitige Zurückerlieferung solcher ausgegebenen Dokumente hat der Affervator nach einem einfachen Verzeichnisse derselben zu beaufsichtigen.

§. 6. Wird auf ein Dokument Arrest gelegt, so muß die Verfügung dem Affervator wtschriftlich vorgelegt werden, welcher den Arrest in der 12. Rubrik des Verzeichnisses mit rother Schrift vermerkt und, daß dieses geschehen, unter der Verfügung bescheinigt. Eine beglaubigte Abschrift der Verfügung und der Bescheinigung wird dem Extradenten des Arrestes ertheilt.

Die Aufhebung eines Arrestes ist in gleicher Art von dem Affervator in der 12. Rubrik des Verzeichnisses zu vermerken.

§. 7. Für die vorstehend beschriebene Aufbewahrung von Dokumenten in dem Dokumentenschranke dürfen Depositalgebühren nicht angesetzt werden.

§. 8. Letztwillige Verordnungen gehören nicht zu den in vorstehenden Bestimmungen erwähnten Dokumenten, unterliegen vielmehr auch ferner der ordentlichen depositalmässigen Aufbewahrung, jedoch bedarf es, was die Buchführung betrifft, nur eines Mandaten- und eines Protokollbuchs. Jedes Testament und Kobizill ist bei der Annahme auf dem Kowert mit der Nummer des Mandatenbuchs zu versehen.

§. 9. Die Vorschrift des §. 24. Tit. II. der Dep.-D., wonach ein Depositalcurator nicht zugleich als Bezerner an das Depositorium verfügen soll, wird aufgehoben.

§. 10. [Zu §§. 37., 44., 89., 174. Tit. II.] Das durch die R.D. v. 17. Juli 1832 und 17. Juli 1837 gestattete Verfahren, wonach das Ein- und Nachtragen der erlassenen und besorgten oder wiederaufgehobenen Depositalmandate in die Kontrollbücher einem der höheren Subalternbeamten des Gerichts übertragen werden kann, soll fortan bei allen Gerichten zur Anwendung kommen.

Eine besondere Vergütung für dieses Geschäft findet nicht statt.

§. 11. [Zu §. 26. Litt. d. u. §. 128. Nr. 4. Tit. II.] In den Mandaten ist die Veranlassung der Deposition und die Ursache der Herausgabe nicht weiter anzugeben; dagegen muß in den Mandaten zur Annahme von baaren Geldern und Effekten aus der Affervation der ursprüngliche Niederleger, und in den Mandaten zur Herausgabe behufs der Abwendung der eigentliche Empfänger namhaft gemacht werden.

§. 12. [Zu §§. 57., 58., 153., 323., 460. Tit. II.] Die Befehle an das Depositorium sind dem zweiten Kurator zuzustellen, und dieser hat unter der Aufsicht des ersten Kurators die im §. 58. a. a. D. bezeichnete Liste, desgleichen das im §. 323. a. a. D. bezeichnete Duplikat der Pfandbriefs-Designation zu führen.

Die Anlegung eines Arrestes erhält für das Depositorium ihre Wirkung, sobald der Befehl dem zweiten Kurator behändigt, hinsichtlich der im §. 3. bezeichneten Dokumente aber, sobald die Verfügung dem Affervator vorgezeigt worden ist.

§. 13. [Zu §. 167. Tit. II.] In Bezug auf die Bescheinigung der Handzeichen bei Quittungen solcher Personen, welche nicht schreiben oder Geschriebenes nicht lesen können, finden die §§. 93—95. Tit. 16. Th. I. des A.L.R. Anwendung.

Es ist jedoch auch zulässig, daß die Bescheinigung durch die beiden Deposital-Kuratoren bewirkt wird.

§. 14. [Zu §§. 73. u. f., 169. u. f. Tit. II.] Wenn bei den Depositorien Operationen auszuführen sind, welche eine größere Anzahl von Massen gleichzeitig betreffen, und wenn zu diesem Zwecke in dem Mandate auf eine beigelegte Nachweisung Bezug genommen ist, wie bei Zuschreibung oder Herausgabe von Zinsen und Coupons, bei Verzeichnung von Papieren auf den Inhaber behufs der Zinserhebung, bei Verteilung von Kosten und Auslagen auf die Massen etc., so bedarf es einer speziellen Protokollierung des Inhalts der Nachweisungen in den Kassenbüchern nicht, vielmehr soll es genügen, wenn die Ausföhrung des Mandats im Allgemeinen mit Bezugnahme auf die Nachweisung im Kassenbuche vermerkt, da, wo es auf Einnahme oder Ausgabe von Summen ankommt, der Hauptbetrag ausgeworfen und die Uebertragung der jede Masse betreffenden Operation in das Manual aus der Nachweisung bewirkt wird. Ein Duplikat der Nachweisung muß aber bei den Akten verbleiben, aus welchen das Mandat erlassen ist.

Die Extrakte der Protokolle zu den Spezialakten über die einzelnen Massen sind in solchen Fällen nicht erforderlich.

§. 15. [Zu §§. 182—184. Tit. II.] In den Fällen des §. 183. a. a. D. ist der Befehl an das Depositorium dahin zu richten, daß die abzuschickende Summe an den Mandanten zur Uebernahme an den Empfänger gezahlt werden soll. Die ordnungsmässige Abwendung solcher an den Mandanten gezahlten Gelder hat der erste Kurator sorgfältig zu beaufsichtigen (§. 2.).

§. 16. [Zu §§. 185—187. Tit. II.] Der Postschein genügt bei einem Gelbbetrage von zehn Thlern. oder weniger als Rechnungsbetrag.

§. 17. [Zu §. 191. u. f. Tit. II.] Das durch die R.D. v. 22. März 1837 (G.S. S. 32) gestattete Verfahren bei Transferirungen findet fortan bei allen Gerichten Anwendung.

§. 18. [Zu §§. 209. u. f. Tit. II.] Die Belegung der für den Depositalverkehr entbehrlichen Gelder bei der Bank ist, in Ermangelung anderweiter Gelegenheit zur zinsbaren Unterbringung, sogleich und nicht erst am Schlusse des Monats zu bewirken. Dasselbe gilt von der Einziehung des etwa erforderlichen Gelbbetrages.

Der Zinsfuß, zu welchem der Bestand zu belegen, ist nach Maßgabe des Zinsenanpruches derjenigen Massen, durch deren Einnahmen und Ausgaben der Bestand sich gebildet hat, vom Mandanten festzustellen.

Die im §. 214. Tit. II. der Dep.-D. vorgeschriebenen monatlichen Designationen über die bei der Bank zu belegenden oder von derselben etwa einzuziehenden Gelder fallen fort.

Die Theilnehmung der einzelnen Massen an den Bank-Aktivis und den davon aufkommenden Zinsen wird in einer Nebenrubrik des Manuals in derjenigen Form an- und abgeschrieben, wie das beigelegte Schema II. unter der Rubrik „Bankzins-Tabelle“ näher besagt. In den Kassenbüchern ist hinsichtlich der Ab- und Zuschreibung der Bank-Aktivanteile nicht zu vermerken.

Auf Grund der Vermerke in der obengedachten Bankzins-Tabelle sind am Jahreschlusse, oder wenn ein Abschluß der Masse erfolgen muß, die der Masse zustehenden Bankzinsen zu berechnen und von dem Mandanten im Manuale bei den einzelnen Massen in Einnahme, gleich zeitig aber auf dem Generalkonto der Bankzinsen in Ausgabe zu stellen. Eines besonderen Mandats bedarf es hierzu nicht, diese Operationen unterliegen vielmehr eben so, wie die Berechnung der Zinsen selbst,

nur der Prüfung des Kalkulators und beziehungsweise des Revisions- und Rechnungs-Abnahme-Kommissarius.

§. 19. Den Massen, welche Belegungsfähige Bestände an baaren Geldern haben, gebühren Bankozinsen:

- a) wenn die Gelder in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats eingegangen sind, vom Anfange des nächstfolgenden Monats;
- b) wenn die Gelder in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats eingegangen sind, vom Anfang der zweiten Hälfte des nächstfolgenden Monats.

Der Endtermin der Verzinsung ist

- a) wenn die Ausgabe in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats erfolgte, auf den vorhergegangenen Monatschluß;
- b) wenn die Ausgabe in der Zeit vom 1. bis zum 15. einschließlich erfolgte, auf den Schluß der ersten Hälfte des vorhergegangenen Monats

festzusetzen.

§. 20. [Zu §§. 109—422. Tit. II.] Der Vorstand des Gerichts ist nicht verpflichtet, der Rechnungsabnahme beizuwohnen.

Bei der Rechnungsabnahme ist der Kommissarius nicht verbunden, alle einzelnen Operationen in den Büchern unter sich und mit den Belägen zu vergleichen, er hat sich vielmehr nur durch anzustellende einzelne Proben von der ordnungsmäßigen Buchführung Ueberzeugung zu verschaffen. Außerdem muß er

- 1) die von der Kalkulation gezogenen Monita durchgehen und das zu ihrer Erledigung Erforderliche zum Protokolle feststellen;
- 2) alle Quittungen prüfen und mit dem Inhalte der Mandate vergleichen.

§. 21. [Zu §§. 123. u. f. Tit. II.] Es bedarf nur einer ordentlichen Kassenvisitation am Schluß des Kassenzahres, welcher auf den letzten März jeden Jahres festgesetzt wird, und außerdem mindestens einer ordentlichen Revision im Laufe des Kassenzahres.

Die Vorzeigung der unter dem alleinigen Verschlusse des Rendanten befindlichen Urkunden ist dabei nicht erforderlich. Nur alle zwei Jahre, ferner wenn die Person des Rendanten wechselt, oder wenn sonst dazu besondere Veranlassung vorhanden ist, muß durch eine Vergleichung der Urkunden mit der Kontrolle und dem Dokumenten-Verzeichnisse festgestellt werden, ob der Sollbestand wirklich vorhanden ist.

§. 22. Statt der jährlichen Deposital-Extrakte zu den Deposital-Sessionen sollen über die vorhandenen Massen bloße Bestandsanzeigen zu den Akten erstattet und vollständige Deposital-Extrakte nur dann gefertigt werden, wenn dazu besonderer Anlaß vorliegt.

§. 23. Alle dieser V. entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Dieselbe tritt mit dem 1. Aug. d. J. in Kraft und sind demgemäß die nach §§. 3. u. f. erforderlichen Verzeichnisse und Kontrollen anzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Inseigel.

Gegeben Bellevue, d. 18. Juli 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Strotha. v. Rabe. Simons.

I.

Dokumenten-Verzeichniß des Gerichts zu N.

Franz Fischer'sche Minorennen zu Stettin.

Nr. I. Kennzeichen F. 32.

E i n n a h m e.

Datum der Verfügung.	Journal- Nummer.	Datum der Annahme.	Name des Deponenten.	Bezeichnung der Dokumente.
1.	2.	3.	4.	5.
1848 1. Juli	II. 2134	1848 3. Juli	Der Fischer'sche Vormund Joseph Henke aus N.	1 Erbverzeß vom 18. April 1848 nebst angeheftetem Hypothekenscheine vom 16. Juni 1848, über die für die Minorennen Karl, Anna und Friedrich Fischer auf dem Grundstück Nr. 7. zu N. Rubr. III. Nr. 2. eingetragenen 2000 Thlr. mütterliche Erbtheile.
1848 11. Okt.	II. 3619	1848 19. Okt.	Büreauabtheilung II.	2 Die von dem George Haber am 28. Sept. 1848 ausgestellt Obligation über ein aus der Franz Fischer'schen Pupillenmasse empfangenes Darlehn von 100 Thlr., nebst angeheftetem Hypothekenscheine vom 4. Okt. 1848 über die Eintragung auf dem Grundstück Nr. 18. zu N. Rubr. III. Nr. 3.

A u s g a b e.

Datum der Verfügung.	Journal-Nummer.	Datum der Ausgabe.	Name des Empfängers.	Bezeichnung des Document.	Quittung des Empfängers.	Bemerkung.
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1849 16. März	II. 1912	1849 20. März	Secrétair und Büreauvor- steher Rolte.	2 Das gegenüberstehende Document.	Das nebenbezeichnete Do- kument habe ich zur Ab- sendung an das Kreisge- richt zu N. N. erhalten. N. N. den 20. März 1849. Rolte, Secrétair.	

II.

Kaufmann Johann George J Konkurs. Bankozinsen 2½ Prozent.

E i n n a h m e.

Pag. des Protokollbuchs.	Datum des Mandats.	Gegenstand der E i n n a h m e.	Baar.				Nr. der Beläge.	Bankozins-Tabelle.					
			Kurant.		Privat- oder Pfandbriefs- Aktiva.	Summe von Bankozinsen anzuschreiben.		seit	Månat bis ult. Dezember auf Monate.	Dies ergibt Zinsen.			
			thlr.	sr.							pf.	thlr.	thlr.
		Bestand ult.	555	6	3	—		500	1. Jan.	12			
58	30. April	3. Mai von dem zc.	250	—	—	—	501	30	1. Febr.	11			
76	28. Mai	1. Juni Antheil an dem Zabelschen Aktivum	—	—	—	100	597	20	1. März	10			
106	4. Juli	25. Juli von dem zc.	293	10	—	—	775	80	1. Juni	7			
108	6. Juli	25. Juli Zinsen von 100 Thlr. Zabels Aktiv-Antheil pr. Juni	—	10	—	—	763		1. Aug.	5			
114	25. Juli	5. August von dem zc. Bankzinsen für das Jahr 1849	66	20	—	—	800						
		Summa . . .	1165	16	3	100			Summa . . .				
		Ausgabe . . .	1145	4	11	—			Abgeschrieben .				
		Bestand . . .	20	11	4	100			bleiben . . .				

A u s g a b e.

Pag. des Protokollbuchs.	Datum des Mandats.	Gegenstand der A u s g a b e.	Baar.		Privat- oder Kantobriefs- Aktiva.	Nr. der Belege.	Bankozins-Tabelle.				
			Kurant.	Kurant.			seit	Mitteln eoffiren die Biren bsult. Dez. für Monate.	Dies ergibt		
										thlr.	gr.
76	28. Mai	1. Juni für Zabels Aktiv Antheil	100	—	—	597	—				
81	31. Mai	2. Juni Depositalgebühren	2	15	—	603	—				
89	3. Juni	9. Juni an den zc.	52	6	5	624	50	15. Mai	7 ¹ / ₂		
93	12. Juni	16. Juni an den zc.	38	7	6	673	40	1. Juni	7		
107	3. Juli	18. Juli an den zc.	212	10	4	755	—				
115	30. Juli	5. Aug. Depositalgebühren	2	28	—	801	—				
123	3. Aug.	12. Aug. an den zc.	99	5	8	840	40	15. Juli	5 ¹ / ₂		
137	5. Aug.	19. Aug. an den zc.	50	—	—	853	50	11. Aug.	5		
147	30. Aug.	3. Sept. Depositalgebühren	—	20	—	911	—				
157	3. Sept.	10. Sept. an den zc.	295	5	6	931	300	15. Aug.	4 ¹ / ₂		
161	5. Sept.	17. Sept. an den zc.	89	7	5	963	90				
165	15. Sept.	24. Sept. an den zc.	54	4	5	985	50	1. Sept.	4		
175	25. Sept.	3. Okt. an den zc.	15	4	6	1016	10				
187	3. Okt.	10. Okt. an den zc.	19	3	5	1047	20	15. Sept.	3 ¹ / ₂		
207	4. Nov.	11. Nov. an den zc.	49	3	5	1125	50	15. Okt.	2 ¹ / ₂		
217	6. Nov.	18. Nov. an den zc.	65	3	4	1155	60	1. Nov.	2		
Summa			1145	4	11						

B. v. 21. Juli 1849 über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.¹⁾
[G.S. 1849. S. 307. Nr. 3153.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsmin. auf Grund des Art. 105. der Verf. Urk. für die Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein behufs Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Verfahrens in Civilprozessen unter Aufhebung der bisherigen Prozeßvorschriften, soweit diese den Bestimmungen dieser B. entgegenstehen, was folgt:

Erster Abschnitt.
Vom Mandatsprozeß.

§. 1. Der unbedingte Mandatsprozeß soll in folgenden Fällen stattfinden:

1. wegen aller Verbindlichkeiten aus einseitigen Geschäften, wenn die darüber errichtete Urkunde entweder von einer inländischen öffentlichen Behörde oder einem inländischen Notar innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz und in gehöriger Form ausgefertigt oder beglaubigt oder von einer inländischen öffentlichen Behörde in eigener Angelegenheit ausgefertigt ist;
2. wegen aller auch aus zweiseitigen Geschäften herrührenden Forderungen von Kapitalien, Zinsen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, wenn die darüber errichtete Urkunde die zu 1. bestimmten Erfordernisse hat und die Erfüllung der Gegenleistung in derselben dokumentirt ist.

Die Urkunde muß in beiden Fällen im Originale mit der Klage überreicht werden.

3. wegen Forderungen der Geistlichen, der gerichtlichen Anwälte und Notare, der Feldmesser und Kondukteure, der Kirchen- und Schulbedienten für ihre Gebühren und Auslagen, wenn solche durch die vorge setzte Behörde festgesetzt worden sind und das Festsetzungsdekret mit der Klage zugleich überreicht wird;
4. wegen Forderungen aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, der ordnungsmäßig konfessionirten Privat Schul und Erziehungs-Anstalten an rückständigen, durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- oder Pensions-

gelde, der Medizinalpersonen für ihre ärztlichen Dienstleistungen, wenn sie solche speziell angeben und der Apotheker für Arzneimittel, wenn ihre Rechnungen mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungsdekret belegt sind.

§. 2. Gegen das mit Bestimmung einer vierzehntägigen Frist zu erlassende Mandat sind nur solche Einreden zulässig, welche sofort durch Urkunden, Eideszuschreibung oder Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegensteht, liquid gemacht werden können.

Bringt der Verklagte dergleichen Einreden vor, so sind beide Parteien und die vom Verklagten etwa benannten Zeugen zur mündlichen Verhandlung der Sache nach den unten (§. 37.) folgenden Bestimmungen vorzuladen.

Findet der Richter den Einwand erheblich und bewiesen, so wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt. Wenn dagegen appellirt wird, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Exekution suspendirt bleiben.

Wird der Einwand unerheblich oder unerwiesen befunden, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt und die Appellation gegen ein solches Erkenntniß kann die Exekution nicht aufhalten.

In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im ordentlichen Prozesse vorbehalten.

Eine Rekognition, insofern solche sich nicht zu einer Kompensations-Einrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge.

§. 3. Einreden, welche nach Ablauf der im Mandate festgesetzten Frist vorgebracht werden, sollen die Exekution des Mandats nicht aufhalten, vielmehr mittelst einfacher Verfügung zum Separat-Verfahren, im geeigneten Wege des Prozesses, verwiesen werden.

Auf Einreden, welche überhaupt gegen die Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse vorgebracht werden können (§. 85.), findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 4. Ein bedingtes Mandatsverfahren soll bei allen nicht zum unbedingten Mandatsverfahren (§. 1.) geeigneten Klagen, deren Gegenstand fünfzig Thaler nicht übersteigt, stattfinden, wenn dieselben auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (sui generis) Sachen gerichtet sind. Das unter abstraktlicher Mittheilung der Klage an den Verklagten zu erlassende Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen einer vierzehntägigen oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen noch kürzer zu bestimmenden Frist weder mündlich zu Protokoll, noch schriftlich Widerspruch beim Gericht erhebt, das Mandat die Kraft eines Erkenntnisses erlange und auf den Antrag des Klägers, der von

¹⁾ Von den Kammern genehmigt laut Bekanntmachung des Staatsmin. v. 23. Febr. 1850. (G.S. 1850. S. 67.)

der erfolgten Insinuation zu benachrichtigten ist, ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden.

Wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, so sind beide Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung darüber nach den unten folgenden Bestimmungen vorzuladen.

§. 5. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald finden die in den §§. 1. bis 3. enthaltenen Vorschriften über das Mandatsverfahren auch auf Klagen aus solchen Urkunden, welche bisher den Executionsprozeß begründeten (Hofgerichts Ordnung Th. II. Tit. 2. §. 5.), aber nicht zu den in §. 1. bezeichneten gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß statt Gestattung der Einwendungsfrist ein Termin zur Recognition oder Discession und etwaigen Verhandlung der nach §. 2. zulässigen Einreden anberaumt wird. Erscheint der Verklagte in dem Termine nicht, so wird das Mandat ohne Weiteres vollstreckbar.

Zweiter Abschnitt.

Ordentlicher Prozeß.

§. 6. In allen Fällen, welche nicht zum Mandatsverfahren geeignet oder für welche weiter unten nicht besondere Bestimmungen oder Ausnahmen getroffen sind, sollen folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

§. 7. 1. [Verfahren in nicht einfachen und nicht schleunigen Sachen.] Findet das Gericht die Klage vollständig und begründet, so ist der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Anlagen, mit Androhung der in den §§. 11., 12. dieser W. bestimmten Nachtheile, vor einen Deputirten des Gerichts zur Klagebeantwortung vorzuladen.

§. 8. Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen, von dem Tage der Insinuation der Klage an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt.

Der Richter kann diese Frist bei besonders verwickelten Rechtsstreitigkeiten oder aus anderen in der Sache liegenden Gründen, sowie nach Verhältnis der Entfernung des Wohnorts des Verklagten verlängern, auch den Termin auf Antrag des Verklagten, jedoch ohne Zustimmung des Klägers nur einmal, verlegen.

§. 9. Dem Kläger ist von dem Termine zur Klagebeantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits im Termine zu erscheinen. Wenn er nicht erscheint, so wird angenommen, daß er auf den Klageantrag bestehe und die weitere Verfügung des Richters nach Maßgabe der Klage und der erfolgten oder nicht erfolgten Einlassung des Verklagten abwarten wolle.

§. 10. Dem Verklagten bleibt es überlassen, entweder in dem Termine zu erscheinen und die Klage mündlich zu Protokoll zu beantworten oder, statt in dem Termine zu erscheinen, schon vor oder in demselben eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Die schriftliche Beantwortung muß jedoch von einem zur Prozeßpraxis überhaupt bestellten Rechtsanwalte unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche zum Richter ante befähigt sind, ist die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ohne Zuziehung eines gerichtlichen Anwaltes gestattet.

§. 11. Wenn der Verklagte in dem Termine nicht erschienen, auch eine schriftliche Klagebeantwortung nicht eingegangen ist, so nimmt das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen für richtig an und erkennt nach dem Klageantrage, soweit es die Klage für rechtlich begründet erachtet, gegen den Verklagten in contumaciam.

§. 12. Insoweit der Verklagte den Anspruch des Klägers bestreiten will, muß derselbe sämtliche Einreden, auch die etwa gegen die in der Klage vorgeschlagenen Beweismittel anzubringenden, in der Klagebeantwortung vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt gehalten. Fernere Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, dürfen im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 13. Verneint der Verklagte dem Anspruche des Klägers eine der nachstehenden Einreden:

- a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
 - b) der Inkompetenz des Gerichts,
 - c) der Rechtshängigkeit,
 - d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten,
 - e) der nicht erfolgten Kautionsbestellung für die Kosten des Prozeßes, wenn der Kläger ein Ausländer ist,
- entgegenstellen zu können und vermag der Verklagte eine solche Einrede in sofern es eines Beweises derselben überhaupt bedarf, sofort

zu beschweigen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede beschränken und darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgesetzt werden. Der Verklagte muß daher, wenn er mehrere derselben zur Vermeidung der vollständigen Einlassung geltend machen will, dieselben gleichzeitig vorbringen.

§. 14. Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden (§. 13.) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem von dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten.

Auf die vorläufige Klagebeantwortung wird sodann nur so weit Rücksicht genommen, als der Verklagte sich auf dieselbe in der neuen Klagebeantwortung bezieht.

§. 15. Werden in der Klagebeantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Parteien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören. Dies kann schon in dem Termine zur Klagebeantwortung geschehen, wenn die Parteien in demselben erschienen und sich sofort zu erklären bereit sind. Ist dieses nicht geschehen, so werden, wenn die Parteien zur Prozeßpraxis verstattete Rechtsanwälte zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, diese zur Einreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb einer nach §. 8. abzumessenden Frist aufgefordert. Dagegen wird diejenige Partei, welche einen solchen Bevollmächtigten nicht bestellt hat, innerhalb gleicher Frist zu einem Termine behufs der Aufnahme ihrer Erklärung vorgeladen. Jede Partei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben ihre Replik oder Duplik in einem Schriftsatz einreichen. Auf vergleichlichen Schriftsätze finden alle Bestimmungen Anwendung, welche für die schriftliche Klagebeantwortung im §. 10. ertheilt worden sind.

§. 16. Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht vollständig, so werden die vom Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden und anerkannt erachtet. Fernere auf Thatsachen beruhende Entgegnungen, (Replikationen, Duplikationen) können in erster Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 17. Mit der Angabe der zur Begründung oder Widerlegung der Klage oder der Einreden angeführten Thatsachen kann in allen Fällen die Angabe der dafür beizubringenden Beweismittel oder Gegenbeweismittel verbunden werden. Bestehen dieselben aber in Urkunden, so müssen dieselben sofort bei Anführung der Thatsachen, zu deren Beweise dieselben dienen, in Original oder Abschrift eingereicht oder es muß unter Angabe der Hinderungsgründe angezeigt werden, wo sich dieselben befinden. Befindet sich die Urkunde in Händen des Gegentheils, so muß das Editionsgesuch gleichzeitig mit der Behauptung, zu deren Unterstützung sie dienen soll, angebracht werden und es ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln.

§. 18. Sobald die bestreitende Klagebeantwortung erfolgt ist und in den Fällen, in welchen eine besondere Replik und Duplik gestattet wird, sobald solche erfolgt, oder der zur Anbringung der Replik oder bei deren Eingang, der Duplik bestimmte Termin fruchtlos verstrichen ist, werden die Parteien oder, wenn sie vertreten sind, deren Bevollmächtigte zur mündlichen und öffentlichen Verhandlungen der Sache vor das Gericht vorgeladen, unter Androhung der nach den §§. 25. u. f. den Ausbleibenden treffenden Nachtheile und mit der Aufforderung, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift eingereichten Dokumente urschriftlich zur Stelle zu bringen.

§. 19. Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung kann ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nach dem Ermessen des Gerichts nur einmal erfolgen, wenn der Antrag der Partei durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützt wird. Hindernisse in der Person eines bevollmächtigten Anwaltes dürfen nicht beachtet werden.

§. 20. Eine Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung überhaupt findet nicht statt; das Gericht kann aber auf übereinstimmenden Antrag der Partei noch vor der mündlichen Verhandlung Beweisaufnahme, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, verfügen, sowie jede Art von Beweisaufnahme mit der mündlichen Verhandlung verbinden.

§. 21. Ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen ist drei Tage vor derselben vor dem Sitzungssaale auszuhängen. Die Verhandlung geschieht nach der Reihenfolge dieses Ver-

zeichnisses, falls nicht dringende Ursachen nach dem Ermessen des Gerichts eine Ausnahme erfordern.

Erscheint eine Partei bei dem Aufruf der Sache nicht zu der in der Vorladung für sie besonders zu bestimmenden Stunde, so sind die Vorschriften der §§. 26., 27., 29. zu befolgen.

§. 22. Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache, die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gehören dem Vorsitzenden des Gerichts, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beistehenden Richter Rücksicht zu nehmen und diejenigen Fragen, welche letztere den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

Bei Hinhaltungen ist nach der R.D. v. 24. Okt. 1838 (G.C. S. 501) zu verfahren.

§. 23. Der mündliche Vortrag, welchem durch den Deputirten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts auf Grund eines vor dem Termine aus den bisherigen Verhandlungen angefertigten schriftlichen Referats eine kurze mündliche Darstellung der Sache voranzuschicken ist, wird in der Gerichtsitzung durch die Partei in Person oder durch einen von ihr aus der Zahl der bei dem Gerichte zur Prozesspraxis verstatteten Anwälte zu wählenden Bevollmächtigten oder Beistand gehalten, wobei dem Beklagten das letzte Wort gebührt. Auch diejenigen, welche gesetzlich die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, dürfen zu Bevollmächtigten bestellt werden.

§. 24. Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

- 1) die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder,
- 2) die Namen der Parteien und ihrer Sachwalter und ob sie erschienen sind,
- 3) den Gegenstand des Rechtsstreites,
- 4) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen,
- 5) die Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung vom Gegner verlangt wird und diejenigen Erklärungen der Parteien überhaupt, welche das Gericht für erheblich hält.

Dieser letztere Vermerk wird den Parteien vorgelesen und diese sind mit ihrer Bemerkung über dessen Fassung zu hören.

§. 25. Erscheinen beide Parteien in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so bleiben die Akten bis auf weiteres Aufrufen der Parteien ruhen.

§. 26. Erscheint die eine der Parteien nicht, oder läßt sie sich auf die Sache nicht ein, so kann die andere Partei auf Kontumazialverhandlung antragen.

§. 27. Bei der Kontumazialverhandlung werden alle von der nicht erschienenen oder sich nicht einlassenden Partei vorzuliegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von der Gegenpartei angeführten Thatfachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen ist, für zugestanden, ingleichen die von derselben beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen.

Ebenso wird es gehalten, wenn eine erschienene Partei sich auf solche neue Umstände, welche bei der mündlichen Verhandlung noch vorgebracht werden dürfen, nicht einläßt.

§. 28. Nach dem mündlichen Vortrage der Parteien hat das Gericht über die Anträge der Parteien Beschluß zu fassen und diesen in derselben oder in einer in der Regel nicht über acht Tage hinauszuwendenden, sofort zu bestimmenden Sitzung denselben bekannt zu machen.

Ist die Sache zum Endurtheile reif, so ist das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen durch den Vorsitzenden zu publiziren.

§. 29. Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß durch den Beschluß festgestellt werden, über welche Thatfachen und von welcher Partei der Beweis und Gegenbeweis geführt werden soll. Nach Verkündigung eines solchen Beschlusses muß jede Partei sofort rücksichtlich der Thatfachen, welche ihr zu beweisen obliegen, alle Beweismittel, soweit solche noch nicht vorgeschlagen sind, vollständig angeben. Urkunden, durch welche eine streitige Thatfache bewiesen werden soll, müssen dabei sofort im Original vorgelegt werden, widrigenfalls, wenn zu deren Edition der Gegentheil aufgefordert war und dieser sich nicht zur Ableistung des Editionsseides erbietet, die Vorlegung derselben für verweigert, wenn solche aber von der zur Beweisführung verpflichteten Partei selbst vorzulegen waren, dieselben für diese Instanz als nicht erbracht zu erachten sind.

Das Gericht kann in besonders verwickelten Sachen und in allen Fällen, in welchen eine Partei glaubwürdig darthut, daß sie ohne eigene Schuld nicht im Stande gewesen, die Beweismittel sofort vollständig anzugeben, noch eine peremptorische achtägige Frist zur schriftlichen Angabe der Beweismittel gestatten.

§. 30. Werden Zeugen und Sachverständige vorgeschlagen, so sind die Thatfachen, worüber sie vernommen werden sollen, bestimmt anzugeben; die besondere Aufstellung von Artikeln und Fragestücken fällt fort.

Eine spätere Vervollständigung der Beweisantretung und die Aufnahme neu vorgeschlagener Beweismittel ist beim Widerspruch des Gegentheils nur insofern zulässig, als sich dieselben aus dem aufgenommenen Beweise als vorhanden ergeben. Die Eideszuschreibung ist jedoch, ohne daß das juramentum columniae noch ferner gefordert werden darf, bis zur Entscheidung der Sache, aber in allen Fällen nur dann zulässig, wenn der Eid auf eine bestimmt ausgesprochene Thatfache gerichtet ist.

Die im §. 3. Tit. 34. Th. II. der Trib.-D. und §. 3. Tit. 27. Th. II. der Hofgerichts-D. für Neu-Vorkommern enthaltene Beschränkung im Gebrauch der Eideszuschreibung wird aufgehoben.

§. 31. Werden bei der mündlichen Verhandlung von einer Partei Thatumstände, soweit solche nach §. 16. noch zulässig sind und Beweismittel, auf welche die andere Partei nicht vorbereitet sein konnte, vorgebracht, so ist durch Verfügung des Gerichts, welche den Erschienenen statt besonderer Vorladung mündlich zu eröffnen ist, die Fortsetzung der Verhandlung in einer anderen Sitzung anzuordnen. Gegen die in dieser nicht erscheinende Partei treten die in den §§. 27. und 29. bestimmten Nachteile ein.

§. 32. Sobald die zur Beweisantretung bestimmten Verhandlungen geschlossen sind oder die nach §. 29. etwa bewilligte Frist verstrichen ist, hat das Gericht zu prüfen, ob der Beweis für hinreichend angetreten zu erachten. Ist solches nicht der Fall, so ist das Endurteil nach §. 28. in öffentlicher Sitzung zu erlassen und zu publiziren, andernfalls durch eine Resolution die Aufnahme des Beweises anzuordnen.

§. 33. Soll hiernach von der Partei, welche am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnt, ein Eid geleistet werden, so ist derselbe in der Gerichtsitzung, jedoch mit Ausnahme schleuniger Fälle in der Regel nicht früher als acht Tage nach dessen Auferlegung abzunehmen.

Ist die Partei, welche den Eid zu leisten hat, am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe nicht wohnhaft, so requirirt das Gericht denjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, um Abnahme des Eides.

§. 34. Soll eine andere Beweisaufnahme erfolgen, so bleibt es der Beurtheilung des Gerichts überlassen, diese mit der mündlichen Verhandlung in einer ferneren Sitzung zu verbinden, oder dazu einen Kommissarius zu ernennen oder wenn dieselbe auswärts erfolgen muß, das auswärtige Gericht zur Ernennung eines Kommissars zu veranlassen.

§. 35. Sollen Zeugen und Sachverständige vernommen werden, so erfolgt die Vorladung zu dem Termine, insofern die Partei sich nicht zu deren Bestellung erbietet, durch das Gericht. Ihre Vernehmung ist nicht nach Artikeln, sondern in geordnetem zusammenhängenden Vortrage über ihre Wissenschaft von den zu beweisenden Thatfachen zu protokolliren. Den Parteien bleibt es überlassen, der Vernehmung beizuwohnen, auch durch Bevollmächtigte aus der Zahl der beim Gericht zur Prozesspraxis verstatteten Anwälte ihr Interesse dabei wahrnehmen zu lassen. Glauben dieselben eine Unvollständigkeit wahrzunehmen, oder wollen sie den Zeugen noch über besondere Umstände vernommen wissen, so haben sie dem vernehmenden Richter darüber sofort Mittheilung zu machen, welcher verpflichtet ist, die Vernehmung danach zu vervollständigen oder die Gründe der Ablehnung zu protokolliren. Das Vernehmungsprotokoll wird den Parteien, insofern sie anwesend sind, sofort durch Vorlesung bekannt gemacht, andernfalls abgeschrieben mitgetheilt.

Die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach den Bestimmungen der B. v. 28. Juni 1841 (G.C. S. 249).

§. 36. Sobald die Beweisverhandlungen beendet sind, werden, in sofern solche nicht in einer zugleich zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache selbst anstehenden Sitzung erfolgt sind, die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung in die Gerichtsitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden würde, er habe zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen und wolle die Entscheidung der Sache nach Lage der Akten erwarten.

§. 37. [2. Schleunige und einfache Sachen.] In allen Fällen, welche ein besonderes schleuniges Verfahren erheischen, Arrestsachen, Kaufsachen, Miethstreitigkeiten, den in possessorio summarissimo zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten, sowie in einfachen Schuldsachen, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben statt:

Auf die Klage ist sofort ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weiteren mündlichen Verhandlung in der Gerichtsbesitzung anzuberaumen. Jede Partei muß die zur Unterstützung oder Widerlegung der Klage und Einreden dienenden Beweismittel sofort in diesem Termine — wenn nicht dieselben bereits in der Klage oder vor dem Termine eingereichten Klagebeantwortung angegeben sind — bei Vermeidung der in den §§. 27. und 29. bestimmten Nachtheile angeben. Die im §. 29. gestattete nachträgliche Angabe findet in diesen Fällen nicht statt; nur wenn bei der mündlichen Verhandlung Thatsumstände, soweit solche zulässig sind und Beweismittel, auf welche die andere Partei nicht vorbereitet sein konnte, vorgebracht werden, findet eine fortgesetzte mündliche Verhandlung (§. 31.) statt.

Die Beweise können sogleich im ersten Termine ausgenommen und Zeugen und Sachverständige, welche sich an Orte des Gerichts befinden, unverzüglich zur Gerichtsstelle beschieden werden.

§. 38. Bei Anberaumung der Termine kann in allen besonders schleunigen Sachen die Frist (§. 8.) nach dem Ermessen des Gerichts abgekürzt werden. Eine Verlegung des Termins findet in schleunigen Sachen ohne Zustimmung des Klägers nicht statt.

§. 39. [3. Injurien-Prozesse und geringfügige Sachen.] Das im §. 37. bestimmte Verfahren findet ohne Ausnahme bei Injurien-Klagen und in allen nicht zum Mandatsverfahren geeigneten Sachen, deren Gegenstand nicht über fünfzig Thaler beträgt, Anwendung.

Die Anfertigung eines besonderen Referats fällt in allen vor einem Einzelrichter zu verhandelnden Sachen fort.

§. 40. [4. Verhandlung vor einem Kommissar.] In Rechnungssachen, Kaufsachen und anderen dazu geeigneten Sachen ist der erkennende Richter befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über von ihm zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Parteien zur mündlichen Schlussverhandlung und Entscheidung der Sache nach §. 36. vorgeladen.

§. 41. [5. Insumation der Erkenntnisse und Verfügungen.] Alle Erkenntnisse sind sofort nach deren Erlassung, in sofern nicht bei der Publikation auf deren Ausfertigung verzichtet ist, auszufertigen und in der Regel binnen acht Tagen zu insinuieren. Es kommen dabei die in der W. v. 5. Mai 1838 (W. S. S. 273) sub a. bis e. des §. 3. enthaltenen Bestimmungen in Anwendung. Die Insumation sowohl der Erkenntnisse als aller Verfügungen soll künftig an die persönlich aufgetretenen Parteien direkt, sonst an ihre Bevollmächtigten, in allen Fällen ohne Dazwischkunft besonderer Prokuratoren stattfinden; insbesondere wird den Gerichten die Insumation aller Verfügungen und Erkenntnisse durch die Postanstalten nach Maßgabe der Instr. v. 13. Mai 1842 gestattet.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln und Beschwerden gegen erlassene Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen.

I. Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 42. Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision und d. Nichtigkeitsbeschwerde werden nur gegen Endurtheile, nicht gegen interlokutorische Beschlüsse gestattet. Dieselben sind in vielen Fällen bei dem Gerichte erster Instanz anzumelden.

Für die Anmeldung genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Dieselbe ist an keine Form gebunden und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich, ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes, erfolgen.

Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

§. 43. Die Anmeldung muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen sechs Wochen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an die Partei oder deren Stellvertreter oder des die Zustellung vertretenden Aktes (§. 41.) an gerechtem, erfolgen. Diese Frist wird für den Fiskus, Stadt und Landgemeinden, privilegierte Korporationen, Kirchen und alle öffentliche Armen und Schulanstalten und unter Vormundschaft und Kuratel stehende Personen verdoppelt. Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

§. 44. Das Gericht prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist und sendet, wenn beides der Fall ist, die Akten unter Benachrichtigung der Parteien sofort an das Gericht höherer Instanz.

§. 45. Innerhalb vier Wochen nach Ablauf der im §. 43. bestimmten Anmeldefrist muß das Rechtsmittel bei dessen Verlust bei dem in höherer Instanz erkennenden Gerichte mittelst einer diesem be-

sonders einzureichenden Schrift eingeführt und gerechtfertigt werden, ohne daß es einer Aufforderung dazu bedarf. Nur aus beschleunigten Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist verlängert werden.

§. 46. Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerdepunkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage derselben das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der im §. 45. angeordneten Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

Nur in Ansehung derjenigen Bestimmungen des Erkenntnisses, welche durch das eingeführte Rechtsmittel angegriffen werden, steht es dem anderen Theile frei, eine Abänderung zu seinen Gunsten auch nach Ablauf der Anneldungs- und Einführungsfristen zu beantragen. Diese Abhäsion muß aber spätestens mit der Beantwortungsschrift ausdrücklich erklärt und gerechtfertigt werden.

II. Bestimmungen über die Appellation.

§. 47. Die Appellation ist ausgeschlossen in allen durch Mandat ohne kontradiktorisches Verfahren beim Gerichte erster Instanz beantragten Sachen und in allen Fällen, in welchem der Gegenstand der Beschwerde nach Gelde zu schätzen ist und den Betrag von fünfzig Thalern nicht übersteigt, sowie gegen Entscheidungen über den Kostenpunkt, insofern die Beschwerde nur dessen Bestimmung betrifft.

Gegen Kontumazialerkenntnisse findet die dem Gegenstande nach an sich zulässige Appellation von Seiten des Beklagten nur in soweit statt, als die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß der Richter aus den für eingeräumt zu erscheidenden Thatfachen unrichtige Folgen festgesetzt habe.

§. 48. Die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte die Angabe der zur Unterstützung derselben etwa anzuführenden neuen Thatfachen, sowie der zur Unterstützung dieser oder der bereits in erster Instanz vorgebrachten Thatfachen vorzuschlagenden neuen Beweismittel, sowie der Gegenbeweismittel enthalten. Thatfachen zur Begründung der Appellation, welche in der Appellationsrechtfertigung nicht vorgebracht sind, dürfen im ferneren Verlaufe nicht mehr vorgebracht werden.

§. 49. Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und der Akten beschließt der Appellationsrichter über die Zulassung des Rechtsmittels und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus dem in §. 45. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist einzureichen und zwar bei Vermeidung der im §. 50. bestimmten Nachtheile.

§. 50. Der Appellat muß die Appellation vollständig beantworten und alle zu deren Widerlegung dienenden neuen Thatfachen vorbringen. Thatfachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, sind für zugestanden und anerkannt zu halten. Neue Thatfachen dürfen vom Appellaten im ferneren Verlaufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.

Geht die Beantwortungsschrift nicht in der bestimmten Frist ein, so werden die vom Appellanten angeführten neuen Thatfachen für zugestanden, die zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatfachen vorgelegten Urkunden für anerkannt gehalten und es gehen die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren.

§. 51. Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung und deren Beantwortung ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes schriftlich einreichen.

Die Schriften anderer Parteien müssen von einem öffentlich angestellten Rechtsanwalte unterzeichnet sein.

§. 52. Ist die Beantwortung eingereicht oder darauf Verzicht geleistet oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so werden die Parteien oder deren Stellvertreter zur mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsrichter unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wenn beide Parteien nicht erscheinen, sie das Erkenntniß nach Lage der Akten erwarten wollen, wenn aber nur eine der Parteien nicht erscheint, das Kontumazialverfahren dahin stattfinden werde, daß alle streitigen, von dem Richterschiedenen in zweiter Instanz vorgebrachten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatfachen für nicht angeführt, alle von demselben vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle dem Gegentheile angeführten Thatfachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen werden.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache kann in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellten Bevollmächtigten gültig zu Händen der Rechtsanwalte

insinuiert werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gericht zur Prozeßpraxis befugt sind oder an dem Orte dieses Gerichts wohnen.

Bei Anberaumung des Termins wird zugleich ein Referent bestellt, welcher das schriftliche Referat nach §. 23. anfertigt und in der Sitzung dem Vortrage der Parteien eine Darstellung der bisherigen Verhandlungen voranschickt.

§. 53. Wird von beiden Theilen appellirt, so ist über beide Appellationen gleichzeitig zu verhandeln und in einem Urtheil zu entscheiden.

§. 54. Die Ausfertigungen des Erkenntnisses sind mit den Akten beider Instanzen dem Gerichte erster Instanz zur ungesäumten Instruktion an die Parteien zuzufertigen. Nur die Mittheilung der Abschriften der Erkenntnisse an die beim Appellationsrichter aufgetretenen Rechtsanwalte kann durch denselben unmittelbar erfolgen.

§. 55. In soweit für das Verfahren in zweiter Instanz nicht besondere Vorschriften ertheilt sind, sollen hierbei die für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur genommen werden.

III. Vom Rechtsmittel der Revision.

§. 56. Gegen ein Erkenntniß zweiter Instanz wird das Rechtsmittel der Revision gestattet:

- 1) in allen Fällen, in welchen die Revisionsbeschwerde Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehesachen oder Ehegelöbnisse, über welche in der Urtheilsformel selbst eine dispositive Bestimmung ausgesprochen ist, allein oder in Verbindung mit anderen daraus hergeleiteten Ansprüchen zum Gegenstande hat;
 - 2) in allen Fällen, in welchen die Beschwerde lediglich das Vermögen betrifft, nur dann, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde fünfhundert Thaler beträgt oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.
- Ausgeschlossen von der Revision sind jedoch Schwängerungssachen und die darauf gegründeten Alimentsforderungen, Streitigkeiten über Begeugerechtigkeiten, über das Recht, auf die eigenthümliche Mauer eines Andern zu bauen oder einen Balken zu legen, das Recht der freien Aussicht, der Dachtraufe und des Ausgusses, in Injurienfachen, sowie im Falle zweier gleichlautender Erkenntnisse in Prodigalitätsfachen.

§. 57. Die Ausführung neuer Thatsachen und Beweismittel ist in der Revisions Instanz nur dann zulässig, wenn über eine in der vorigen Instanz bereits vorgekommene aber unerörtert gebliebene erhebliche Thatsache neue Umstände oder Beweismittel angegeben werden.

Behufs Aufnahme und Erörterung der neuen Beweismittel und Thatsachen wird die Sache zur Verhandlung und Entscheidung in die betreffende Instanz durch eine Resolution zurückgewiesen.

Einreden, welche noch in der Exekutions Instanz vorgebracht werden können (§. 85.), sind vom Revisionsrichter zur ersten Instanz zurückzuweisen und es ist unter deren Vorbehalt nach Lage der Akten zu erkennen.

§. 58. Im Uebrigen treten für das Verfahren in der Revisions Instanz die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls in Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen:

- 1) Thatsachen zur Begründung der Revision, welche in der Rechtsfertigungsschrift nicht geltend gemacht sind, dürfen später nicht vorgebracht werden.
- 2) Wenn die Verantwortungsschrift nicht in der bestimmten Frist (§. 49.) eingeht, so werden die in der Rechtsfertigungsschrift angeführten Thatsachen, so weit dieselben überhaupt noch zulässig waren, für gestanden erachtet.
- 3) Zur Anfertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Rechtsanwalten zu unterzeichnen sind, nur die bei dem höchsten Gerichtshofe selbst angestellten Rechtsanwalte befugt.

IV. Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 59. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wird gegen Erkenntnisse erster und zweiter Instanz, insofern kein ordentliches Rechtsmittel stattfindet, zugelassen. Ausgenommen sind nur:

- 1) Entscheidungen erster Instanz, wenn der Gegenstand der Beschwerde nicht über fünfzig Thaler beträgt;
- 2) Entscheidungen über den Kostenpunkt und Prozeßstrafen, wenn die Beschwerde nicht zugleich die Hauptsache betrifft;
- 3) Kontumazial-Erkenntnisse, gegen welche das Rechtsmittel der Revision noch zulässig ist (§. 67—69.).

§. 60. Das Rechtsmittel ist nur dann begründet:

- 1) wenn das angefochtene Erkenntniß einen Rechtsgrundsatz verlegt, dieser möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
- 2) wenn es eine nach dem in den betreffenden Bezirken bestehenden Rechte und dieser B. als wesentlich zu betrachtende Prozeßvorschrift verlegt.

§. 61. Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unerfetzlicher Schaden entstände.

Es ist jedoch der Verurtheilte die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben und, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Kaution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Erkenntnisses zu schützen befugt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Instruktion des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft anzusehen.

§. 62. Im Uebrigen treten für das Verfahren die für die Appellations Instanz gegebenen Bestimmungen mit den im §. 58. vorgeschriebenen Maßgaben in Anwendung.

§. 63. Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntniß als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, insofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht.

Wird die Beschwerde gegründet gefunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die Kosten desselben nieder, kompensirt die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten und erkennt in der Sache selbst, sowie über die Kosten des früheren Verfahrens anderweitig definitiv oder verweist, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittlung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittlung und zur nochmaligen Entscheidung in die betreffende Instanz zurück.

V. Von dem Rechtsmittel des Rekurses.

§. 64. Der Rekurs wird nur gegen die vom Gerichte erster Instanz erlassenen Erkenntnisse, insofern der Gegenstand der Beschwerde nicht fünfzig Thaler übersteigt, bei Beschwerden über die Bestimmung des Kostenpunktes, insofern in der Hauptsache kein Rechtsmittel eingelegt wird (§. 47.), jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrages gestattet und ist zulässig, wenn entweder

- 1) gegen die klare Lage der Sache gesprochen ist oder erhebliche Thatsachen unbeachtet gelassen oder wesentliche Prozeßvorschriften verlegt sind;
- 2) wenn die Entscheidung einen Rechtsgrundsatz verlegt, er möge aus einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen oder wenn dieselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

§. 65. Der Rekurs muß bei der Gerichtsbehörde, welche in erster Instanz instruiert oder erkannt hat, binnen der im §. 43. bestimmten Frist entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich, ohne daß es der Zuziehung eines Rechtsanwaltes bedarf, angebracht werden und die Angabe der Beschwerdepunkte enthalten. Es bleibt der Partei überlassen, eine nähere Ausführung der Beschwerden damit zu verbinden.

§. 66. Das Gericht schiebt sofort dem Gerichte zweiter Instanz die Rekursbeschwerde mit den Akten ein.

Findet dieses die Beschwerde unbegründet, so ist dieselbe durch eine sofort unter Angabe der Gründe zu erlassende Resolution zurückzuweisen; andernfalls nach §. 31. der B. v. 2. Jan. d. J. zu verfahren.

Rücksichtlich des Kostenpunktes ist die Entscheidung nach Maßgabe der im §. 63. getroffenen Bestimmung zu erlassen. Die Bestimmung des §. 61. findet auch auf den Rekurs Anwendung.

VI. Von der Restitution.

§. 67. Die Restitution wegen Fristversäumnisse kann vom Gerichte überhaupt ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle denjenigen, welcher die Frist versäumt hat, verhindert haben, die Frist inne zu halten. Die Partei muß die Thatsachen, welche das Hinderniß begründen, wenn der Gegentheil die Restitution nicht bewilligt, beweisen oder auf Erfordern des Gerichts eidlich erhärten. Ein Rechtsmittel wird gegen die durch Verfügung auszusprechende Restitution nicht gestattet.

§. 68. Das Restitutionsgesuch muß binnen 10 Tagen nach Ablauf der Frist oder nach angefallenem Termine, wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird, von der Zeit der Begründung desselben an

gerechnet, unter Angabe der Hinderungsgründe und der Beweismittel und in sofern die Einreichung einer Schrift versäumt ist, unter Beifügung derselben angebracht werden. Geht eine Prozessschrift innerhalb der zehntägigen Restitutionsfrist ein, so kann die Restitution, wenn das Hinderniß klar vorliegt, ohne Weiteres ertheilt, sonst aber in einer vom Gericht zu bestimmenden Frist begründet werden.

§. 69. Wird gegen Kontumazial-Erkenntnisse bei nicht erfolgter Klagebeantwortung und gegen die in Kraft der Erkenntnisse übergehenden Mandate (§. 4.) Restitution nachgesucht, so muß das Gesuch binnen 10 Tagen, vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses oder vom Ablauf der im Mandate bestimmten Frist ab gerechnet, mündlich zu Protokoll oder mittelst eines von einem Rechtsanwalte zu unterzeichnenden Schriftsatzes angebracht werden und damit zugleich die Klagebeantwortung verbunden sein; der Angabe von Restitutionsgründen bedarf es nicht.

Ist das Gesuch begründet, so setzt der Richter, unter abschriftlicher Mittheilung desselben an den Gegentheile, einen Termin zur Verhandlung der Sache an. In dem folgenden Erkenntniß wird die Aufhebung des früheren Erkenntnisses oder Mandats ausgesprochen und in der Sache selbst anderweitig erkannt. Die durch die Versäumniß entstandenen Kosten muß der Restituirte in allen Fällen tragen und sofort ersetzen.

VII. Von der Konkurrenz verschiedener Rechtsmittel.

§. 70. Andere Rechtsmittel, als die vorstehend aufgeführten, werden nicht gestattet.

Treffen in einem Prozesse, sei es bei einem und demselben Streitpunkte oder bei mehreren aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangenen oder doch mehrere nach §. 82. zusammen zu rechnende Vorbeurtheilungen betreffenden Streitpunkten seitens einer oder beider Parteien das Rechtsmittel des Rekurses und das der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde zusammen, so zieht die Appellation oder die Nichtigkeitsbeschwerde den Rekurs nach; ebenso wenn die Nichtigkeitsbeschwerde mit der Revision zusammenrifft, zieht letztere jene nach sich, so daß im ersten Falle der Rekurs als Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde zu behandeln und nach den für die Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde bestimmten Grundsätzen, im andern Falle die Nichtigkeitsbeschwerde als Revision und nach den für diese bestimmten Grundsätzen zu behandeln und in demselben Erkenntnisse zu entscheiden ist.

§. 71. Betreffen die zusammentreffenden Rechtsmittel verschiedene Streitpunkte, bei welchen nicht jene Voraussetzungen eintreffen, so sind dieselben gesondert zu verhandeln, aber in sofern dieselben vor einem und demselben Gerichte zu verhandeln, durch ein und dasselbe Erkenntniß zu entscheiden; andernfalls ist, wenn der Rekurs und die Nichtigkeitsbeschwerde zusammenrifft, jener zuerst zu entscheiden.

§. 72. Wenn das Rechtsmittel der Restitution gegen ein Kontumazial-Erkenntniß mit dem der Appellation, des Rekurses oder Nichtigkeitsbeschwerde konkurriert, so muß die Verhandlung und Entscheidung der letzteren bis zur Erledigung des ersteren ausgesetzt bleiben.

§. 73. Eine Partei, welche darüber zweifelhaft ist, welches von mehreren Rechtsmitteln in einem vorliegenden Falle statfinde, ist befugt, zur Wahrung ihrer Rechte die mehreren Rechtsmittel gleichzeitig, unter Beobachtung der für jedes vorgeschriebenen Förmlichkeiten einzulegen. Das Gericht hat die Zulässigkeit des einen oder anderen vorläufig zu prüfen, das geeignet Scheinende zu verhandeln, die Verhandlung des andern aber bis zur definitiven Entscheidung auszussetzen.

VIII. Von Beschwerden.

§. 74. Beschwerden gegen Verfügungen, durch welche ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei der zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

In Uebrigen kommen die Bestimmungen der B. v. 2. Jan. d. J. §. 35. zur Anwendung.

§. 75. Die Ausführung der Verfügungen wird durch dagegen erhobene Beschwerden an sich nicht aufgehalten. Die vorgesezte Instanz ist aber befugt, die Aussetzung der Ausführung noch vor der Entscheidung selbst anzuordnen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Prozeßarten.

§. 76. Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, sind mit der im §. 12. der B. v. 2. Jan. d. J. bestimmten Maßgabe nach den Vorschriften der B. v.

28. Juni 1844 (G. S. S. 184) zu verhandeln. Für die dritte Instanz kommen jedoch hinsichtlich der Formen des Verfahrens und der Fristen die Vorschriften der gegenwärtigen B. §. 42. u. f. zur Anwendung. Das materielle Oherrecht soll durch diese Bestimmung in keiner Weise geändert werden; die lediglich auf das A. L. N. sich beziehenden Bestimmungen der B. bleiben daher außer Anwendung.

§. 77. In Wechselsachen (B. v. 6. Jan. 1849 (G. S. S. 49) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) Auf die Wechsellage (§. 5. 1. e.) ist sofort ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung anzuberäumen und so abzumessen, daß dem Verklagten eine Frist von höchstens drei Tagen zur Vorbereitung offen bleibt.
- 2) In demselben Maße sind auch die Fristen der etwa nothwendig werdenden ferneren Termine abzukürzen.
- 3) Die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung muß spätestens binnen drei Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gerichte erster Instanz angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich in der für die Appellations-Rechtfertigung vorgeschriebenen Form eingereicht werden.

Das Gericht erster Instanz schiebt die Akten sofort nach Eingang der Appellationsrechtfertigung an den Appellationsrichter und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an und ladet die Parteien unter der in den §§. 50. und 52. vorgeschriebenen Verwarnung vor.

Dem Appellaten steht frei, vor dem Termin eine Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht einzureichen.

- 1) Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind und des Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 58. zu 1. und 2. ein.
- 5) Der Richter hat nur zu beurtheilen, ob der Verklagte wechselfähig (Art. 8. u. f., Art. 81., 82. der Allgemeinen Deutschen Wechsellage) verhaftet ist. Findet er die wechselfähige Verhaftung nicht begründet, so ist die Wechsellage abzuweisen. Die Verfolgung des dem Kläger aus anderen Gründen etwa zustehenden Anspruchs muß demselben und zwar im Wege des gewöhnlichen Verfahrens überlassen bleiben.
- 6) Das Rechtsmittel sowohl der Appellation als der Revision gegen ein Erkenntniß, welches den Verklagten wechselfähig verurtheilt, hat für ihn nur Devolutiv-Effekt.
- 7) Wenn nicht binnen drei Tagen, vom Tage der Publikation des Erkenntnisses an, die Erfüllung der wechselfähigen Verbindlichkeit erfolgt, so kann der Gläubiger den Schuldner durch das Gericht, ohne daß es eines monitorischen Zahlungsbefehls bedarf, sofort zur persönlichen Haft bringen lassen. Dem Gläubiger wird durch die Vollstreckung des Haftbefehls das Recht auf Vollstreckung der Exekution in das Vermögen nicht verdrängt.
- 8) In Uebrigen kommen die Bestimmungen dieser B. auch in Wechselsachen zur Anwendung.

§. 78. In Ansehung des Verfahrens bei Provokation auf Todes-, Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen sollen die Vorschriften der A. G. D. Th. I. Tit. 37. u. 38. und des Anh. dazu mit der Maßgabe, daß an Stelle der darin in Bezug genommenen Bestimmungen des A. L. N. das bestehende materielle Recht in Geltung bleibt, zur Anwendung gebracht werden.

§. 79. In Ansehung des an Stelle der Konfiskationsprozesse getretenen Verfahrens (B. v. 4. Jan. d. J., G. S. S. 47.), der Moratorien, Konkurs- und Liquidationsprozesse, des Verfahrens bei der cessio honorum, der Behandlung der Gläubiger und bei Subhastationen verbleibt es für das Verfahren in erster Instanz bei den bisherigen Vorschriften; insofern aber nach demselben gegen eine in erster Instanz erfolgte Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig war und eingelegt wird, ist dessen Zulässigkeit zugleich nach den Vorschriften der gegenwärtigen B. (§§. 47., 56., 59., 61.) zu beurtheilen und nach diesen zu verhandeln. Kommen in diesen Sachen Spezialprozesse vor, welche sich zu einer abgesonderten Verhandlung und Entscheidung eignen, so sind dieselben ebenso nach den Vorschriften der gegenwärtigen B. zu behandeln. Insbesondere bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die der Definitiv Entscheidung vorhergehenden interlokutorischen Bescheide ausgeschlossen.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 80. Wenn auf einen nothwendigen Eid erkannt ist, so hat, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, das Gericht erster Instanz einen Termin zur Ausschwörung des Eides anzuberaumen und die purificatoria zu erlassen.

§. 81. Der Werth des Streitgegenstandes ist überall nach der B. v. 21. Juli 1843 (G. S. S. 297) zu berechnen.

§. 82. Mehrere in dem Prozesse geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entspringen sind, zusammengerechnet, so daß die Kompetenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten nach dem Gesamtbetrage der Forderungen beurtheilt werden muß. Die Kumulation anderer aus verschiedenen Geschäften entspringender Klageansprüche ist nur in soweit zulässig, als sich dieselben zu einem und demselben Verfahren eignen. Sind in einer Klage Ansprüche auf Geld und fungible Sachen mit Ansprüchen anderer Art, aber aus demselben Geschäfte, verbunden, so findet das im §. 4. vorgezeichnete Mandatsverfahren auch nicht rüchrichtlich jener statt.

§. 83. Die Bestimmungen der B. v. 4. Juli 1832 und 5. Dez. 1835, daß

- 1) minderjährige oder großjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, sowie dergleichen Lehrlinge, Gefellen, Handlungsbediener, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrikarbeiter, in Injurien-, Alimenter- und Entschädigungsprozessen, sowie in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihrem Dienst, Erwerbs- und Kontratsverhältnissen entspringen, dem persönlichen Gerichtsstande ihres Aufenthaltsort unterworfen;
 - 2) die großjährigen unter ihnen besugt und verpflichtet sind, ihre Gerechtfame selbst wahrzunehmen, ohne daß es der Zuziehung oder Benachrichtigung ihrer Väter bedarf;
 - 3) den minderjährigen, wenn die Väter oder Vormünder nicht an demselben Orte wohnen, ein Rechtsbeistand als Litiskurator zugeordnet werden soll, dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniß zu setzen — und daß die Bestimmungen zu 2. u. 3. auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn die gedachten minderjährigen oder großjährigen, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Personen in solchen Prozessen als Kläger auftreten —
- sollen auch in den im Eingange gedachten Bezirken zur Anwendung kommen.

§. 84. Rechtsanwälte, welche als Bevollmächtigte eine Prozeßschrift übergeben, haben bei einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu fünf Thalern dieselbe in duplo einzureichen.

In Rücksicht auf die bloße Legalisirung solcher Schriften, welche nicht von einem bevollmächtigten Sachwalter unterschrieben sind, kommen die Vorschriften der B. v. 21. Juli 1843 (G. S. S. 295) mit den für die Revisions- und Nichtigkeits-Instanz oben bestimmten Maßgaben zur Anwendung. Der Rechtsanwalt, welcher eine solche Schrift unterzeichnet, ist für deren Inhalt ebenso verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte. Die Klagebeantwortung, die unter Anderaumung besonderer Termine erforderliche Replik und Duplik, können von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt nicht zu Protokoll gegeben, sondern nur schriftlich angebracht werden.

§. 85. In der Exekutions-Instanz können nur die Einreden der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleiches geltend gemacht werden. Dieselben hemmen aber nur dann die Exekution, wenn die Thatfachen, auf welche sie gegründet werden, sich erst zu einer Zeit ereignet haben, in welcher dieselben in dem, der Exekution vorhergegangenen Prozeßverfahren nicht mehr vorgebracht werden konnten und wenn dieselben sofort liquide gemacht werden können (§. 2.).

§. 86. Alle zu einer Leistung verurtheilende Erkenntnisse sollen die Bestimmung einer Frist enthalten, binnen welcher bei Verneidung der Exekution dem Erkenntniße Genüge geleistet werden muß.

Nach Ablauf der Frist und wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden oder dessen Vollstreckung durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht gehemmt werden kann, ist auf Antrag des Gläubigers sofort die Exekution selbst zu verfügen und der Schuldner davon zu benachrichtigen. Der Vollstreckung soll der Erlaß eines weiteren monitorii nicht vorhergehen. Die Einlegung des Exekutors soll überhaupt nicht mehr stattfinden.

Die Beobachtung besonderer Exekutionsgrade findet nicht ferner

statt; der Personalarrest, mit Ausnahme des Wechselarrestes, aber nur in Ermangelung eines anderen Exekutionsobjekts.

§. 87. An Sonn- und Festtagen darf keine Exekution vollstreckt werden. Ebenfowenig während der Saat und Erntezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirtschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenter- und solchen Sachen, bei denen Besah im Verzuge obwaltet; desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungstermin in diese Zeit fällt.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Verlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, frei gelassen.

Hat die Exekution schon vor dem Eintritt der Saat- oder Erntezeit angefangen, so wird der Fortgang derselben nicht gehemmt.

§. 88. Die den Künstlern und Handwerkern zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände bleiben von der Pfändung ausgeschlossen, wenn jene schon bei Eingehung der zur Exekution stehenden Schuld dem Stande der Künstler oder Handwerker angehört.

§. 89. Werden im Wege der Exekution Besoldungen obere andere an die Person des Schuldners gebundene Einkünfte, und zwar nicht nur die bereits fälligen, sondern auch die künftigen Beträge derselben der Art in Beschlag genommen, daß mehrere Gläubiger daraus ihre Befriedigung suchen, so geschieht die Vertheilung nach folgenden Grundsätzen:

1. Forderungen, denen ein bestimmtes Vorrecht gesetzlich zusteht, werden vorzugsweise befriedigt.

2. Von den übrigen Forderungen werden

a) die vor der Beschlagnahme entstandenen zunächst und

b) die später entstandenen erst nach jenen befriedigt.

Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

Nach Befriedigung der zu 1. erwähnten Forderungen fällt bei Vertheilung unter die zu 2a. bezeichneten Gläubiger die Einnahme des ersten Jahres demjenigen zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben; die Einnahme des zweiten Jahres wird auf sämtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben oder derselben beigetreten sind; bei der Vertheilung der Einnahme des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre beigetreten sind.

Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger erfolgt nach Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen.

Zur Erklärung über den nach vorstehenden Bestimmungen anzufertigenden Vertheilungsplan werden sowohl der Schuldner als die Gläubiger unter abschriftlicher Mittheilung desselben zu einem Termine vorgeladen unter der Androhung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen würde, sie genehmigen den Plan und hätten gegen die Ausführung desselben nichts zu erinnern.

§. 90. Die Einleitung der Subhastation findet ohne vorgängige Inmmission statt: auch soll nur eine einzige Monitionsfrist von vier Wochen und nur ein Versteigerungstermin stattfinden. Bei Grundstücken bis zum Taxwerth von 500 Thln. einschließlich genügt zur Bekanntmachung des verfügten Verkaufstermines der Aushang an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück liegt, sowie die einmalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungsamtsblattes.

Sechster Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 91. Die gegenwärtige B. tritt mit dem 15. Aug. d. J. in Wirksamkeit. Was die bereits vor diesem Zeitpunkte eingeleiteten Prozesse betrifft, so bleiben jeder Partei diejenigen Rechte, welche sie durch die Berufsmasse des Gegentheils an Säßen, Ausflüchten, Handlungen, einzelnen Beweismitteln oder am ganzen Beweise oder Gegenbeweise bereits erworben hat, vorbehalten: im Uebrigen treten die folgenden Unterscheidungen und Bestimmungen ein.

§. 92. Ist in erster Instanz weder definitiv noch interlokutorisch erkannt, so wird in allen Fällen, in welchen die Akten dem Gerichte zum Spruch oder zur Verfügung vorliegen oder die Partei einen Antrag macht oder ein Termin ansteht, nach dessen Abhaltung nicht ein Kontumazial- oder Anknittionsbescheid abgefaßt werden kann, ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache in der Gerichtssitzung anberaunt, zu welchem die Parteien mit der Aufforderung vorzuladen, alle zur Unterstützung oder Widerlegung der Klage und der dagegen vorgebrachten oder noch vorzubringenden Einreden noch anzuführenden

Zhatsachen, soweit sie damit nicht bereits vor dem 15. Aug. d. J. abgeschlossen, sowie alle zur Unterstützung oder Widerlegung der vorgetragenen Thatsachen dienenden Beweismittel und alle Gegenbeweismittel vorzubringen und zwar unter der nach §. 27—31. dieser V. zu bestimmenden Verwarnung.

§. 93. Ebenso ist es zu halten, wenn in erster Instanz zwar bereits interlokutorisch erkannt, das Erkenntniß oder der Bescheid aber weder rechtskräftig geworden, noch in zweiter Instanz darüber definitiv erkannt ist, also auch dann, wenn nur erst Appellationsprozesse erkannt sind. Akten, welche beim Appellationsrichter zum Spruch über einen interlokutorischen Bescheid vorliegen, sind an das Gericht erster Instanz zu remittiren, welches ohne weiteren Antrag den Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberäumen hat.

§. 94. Ist in zweiter Instanz bereits auf die Appellation gegen einen interlokutorischen Bescheid vollständig erkannt, das Erkenntniß aber vor jenem Zeitpunkte nicht in Rechtskraft übergegangen, so behält es dabei, insofern kein Rechtsmittel eingewendet wird, sein Bewenden: die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

In Rücksicht auf das Verfahren und die Fristbestimmungen kommen aber die unten gegebenen Bestimmungen (§. 97.) zur Anwendung.

§. 95. Ist ein Interlokt rechtskräftig geworden, in der Sache aber noch nicht definitiv erkannt, so ist auf jeden ferneren Antrag der Partei oder in sofern ein Termin zur Beweisaufnahme bereits anberaumt ist, nach Abhaltung desselben ein Termin zur mündlichen Verhandlung nach §. 84. anzuberäumen und darin nach Maßgabe dieser V. zu verfahren. Eben dieses findet statt, wenn nach §. 94. von dem Richter dritter Instanz über ein den interlokutorischen Bescheid bestätigendes oder abänderndes Appellations Erkenntniß noch zu erkennen ist.

§. 96. Sind die Verhandlungen der Instanz bereits vor jenem Zeitpunkte (§. 91.) bis zum Definitiv-Erkenntniß geschlossen, so ist entweder das Erkenntniß nach den bisherigen Vorschriften abzufassen oder wenn das Gericht beim Vortrage der Sache findet, daß noch nicht definitiv erkannt werden kann, ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache anzuberäumen.

§. 97. Ist ein Definitiv Erkenntniß bereits vor jenem Zeitpunkte publizirt, so ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen. Ist die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen, so ist solche nach den Vorschriften dieser V. zu bemessen. Ist das Rechtsmittel bereits angemeldet, aber noch nicht eingeleitet und zulässig, so ist, in sofern nicht bereits eine weitere Frist läuft, dieselbe gleichfalls nach dieser V. zu bemessen, so daß mit deren Ablauf das Rechtsmittel ohne Weiteres für desert zu erachten. Ist das Rechtsmittel bereits gerechtfertigt und die Rechtfertigungsschrift zur Beantwortung mitgetheilt, so wird nach deren Eingange oder nach Ablauf der Beantwortungsschrift auf eingehenden Antrag, ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache anberaumt.

§. 98. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in allen Fällen von jenem Zeitpunkte ab nach §. 35. dieser V. Bei Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung werden alle noch nicht den Parteien eröffneten Vernehmungs-Protokolle auf Antrag ohne Weiteres abschriftlich mitgetheilt, unbeschadet ihrer Berechtigung zur Benennung und Vernehmung fernerer Zeugen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 21. Juni 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Merkh. Erl. v. 19. Sept. 1849, 25. März und 3. April 1850, betr. die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens.

[G.S. 1850. S. 299. Nr. 3270.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 15. Sept. d. J. erkläre Ich Mich mit der in Antrag gebrachten zeitgemäßen Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens einverstanden und bestimme demgemäß Folgendes: Für jeden Regierungsbezirk, so wie für die Residenzstadt Berlin, ist eine Ober Postdirektion einzurichten. Sämmtliche Postanstalten des Regierungsbezirks werden der Ober-Postdirektion gleichmäßig untergeordnet. Die im Auslande gelegenen Preussischen Postanstalten werden den nächstgelegenen Ober Postdirektionen zugewiesen. Das Ober-Postamt in Hamburg bleibt wegen seiner Lage und Wichtigkeit als ein Immediat Ober Postamt bestehen, die anderen größeren

Postämtern bisher beigelegte Benennung „Ober-Postamt“ fällt weg. Dem Vorsteher der Ober Postdirektion werden zugewiesen: ein Bureauvorsteher, welcher in Behinderungsfällen des Ober Postdirektors den selben vertritt, ein Postinspektor, ein Post Kassen Kontrolleur und die notwendige Anzahl von Bureau und Revisionsbeamten. Den rechtskundigen Beistand bei der Ober Postdirektion hat der Justitiarius der Regierung, bei der Ober-Postdirektion in Berlin der Justitiarius des Postdepartements zu leisten. Bei jeder Ober Postdirektion ist eine Bezirks Postkasse einzurichten, deren Personal aus einem Kantanten, welcher den Ober Postdirektor als Vorstand der Lokal Postanstalt vertritt, aus einem Buchhalter und einem Kassirer besteht, welcher zugleich die Kassengeschäfte der Orts Postanstalt besorgt. Dagegen geht die General Postkasse in Berlin als entbehrlich ein. Die unmittelbare Kontrolle über die Ober Postdirektionen, namentlich die Sorge für Aufrechterhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens bei denselben, wird durch zwei General Postinspektoren wahrgenommen, deren Funktionen von den vortragenden Räten des Postdepartements nach näherer Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit versehen werden sollen. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat diese Bestimmungen in Ausführung zu bringen, die dazu weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen und die bei der Central Postverwaltung zu entbehrenden Beamten bei den Ober-Postdirektionen und Postanstalten, so weit als thunlich, anderweit zu verwenden.

Sanssouci, d. 19. Sept. 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.
An das Staatsministerium.

Ich habe auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 27. Febr. 1850 beschlossen, die Uebertragung der bis jetzt dem General Postamte ausschließlich zustehenden Befugniß, in Untersuchungssachen wegen Post und Porto Kontraventionen zunächst durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf richterliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Gerichte anträgt, auf die in Folge Meines Erl. v. 19. Sept. v. J. errichteten Ober Postdirektionen zu genehmigen und weise Sie, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 25. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Justizminister.

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 2. d. M. bestimme Ich, daß den Vorstehern der Ober-Postdirektionen der Dienstcharakter: Ober-Postdirektor, mit dem Range der Ober-Regierungsräthe und Ober-Forstmeister, den ihnen beigeordneten Bureauvorstehern der Dienstcharakter: Postrath, mit dem Range vor den Assessoren, zukommen soll und daß die Postinspektoren in ihrer jetzigen Dienststellung den bisher eingenommenen Rang der fünften Rangklasse der höhern Provinzial-Beamten beibehalten.

Charlottenburg, d. 3. April 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.
An das Staatsministerium.

Merkh. Erl. v. 5. Nov. 1849, betr. die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direktion der Ostbahn“ und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommission für die Westphälische Eisenbahn.

[G.S. 1849. S. 404. Nr. 3183.]

Nach Ihren Anträgen in dem Berichte v. 27. Okt. d. J. genehmige Ich, daß zur Fortsetzung des Baues der Ostbahn, sowie demnächst zur Verwaltung des Unternehmens und zur Leitung des Betriebes auf der Bahn nunmehr eine besondere Behörde eingesetzt werde. Dieselbe soll den Namen: „Königliche Direktion der Ostbahn“ führen, in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben und von Ihnen, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar ressortiren. Zugleich bestimme Ich, daß die durch den Erl. v. 2. Febr. 1849 (G.S. 1849 S. 127)

eingesetzte Kommission für die Westphälische Eisenbahn fortan den Namen: „Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn“ führen soll.

Dieser Erl. ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 6. Nov. 1849. Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. v. Kabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und an den Finanzminister.

Allerb. Erl. v. 26. Nov. 1849, betr. das Ressort in Deichsachen.

[G.S. 1850. S. 3. Nr. 3202.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 21. Nov. c. genehmige Ich hierdurch, daß die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietäts-Angelegenheiten v. 1. Jan. 1850 ab an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übergeht, mit Vorbehalt der Theilnahme des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Fällen, in denen auch das Interesse der Schiffahrt und der Strompolizei betheiligt ist, namentlich auch bei neuen Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme. — Die großen Deichverbesserungsarbeiten, welche zur Sicherstellung der Ost-Eisenbahn und deren Strombrücken an der Weichsel und Rogat derzeit ausgeführt werden, sowie die bereits eingeleitete Melioration des Nieder-Oberbruchs sollen jedoch bis zur Vollendung der zur Ausführung zu bringenden Anlagen dem Ministerium für Handel zc. verbleiben.

Potsdam, d. 26. Nov. 1849. Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt.

An das Staatsministerium.

G. v. 7. Dez. 1849 wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiung.

[G.S. 1849. S. 436. Nr. 3197.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die nach dem Klassensteuergesetz v. 30. Mai 1820 und den damit im Zusammenhange stehenden späteren B. für die ehemals Reichs-unmittelbaren, für geistliche und Schullehrer, für Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und für Militairbeamte, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind, sowie endlich für die Hebammen eingeführten Befreiungen von der Klassensteuer, werden hierdurch aufgehoben und die bisher befreiten Personen vom 1. Jan. 1850 ab nach den bestehenden den Einschätzungs-Grundsätzen zur Klassensteuer veranlagt.

§. 2. Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Bellevue, d. 7. Dez. 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Kabe. Simons. v. Schleinik.

G. v. 21. Dez. 1849, betr. die Aufhebung des zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter.

[G.S. 1849. S. 441. Nr. 3200.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Der bisher zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bestandene Intelligenz-Insertionszwang wird mit dem 1. Jan. 1850 gänzlich aufgehoben.

§. 2. Von eben der Zeit (§. 1.) ab, hört zugleich überall die amtliche Ausgabe von Intelligenzblättern auf. Der Minister des Innern ist ermächtigt, wenn es sich als zweckmäßig ergiebt, für Berlin ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen.

§. 3. In allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, tritt mit dem 1. Jan. 1850 an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes.

Wo die Publikation solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenzblatt, wie durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, genügt die Publikation durch den letzteren.

§. 4. Dem Militair-Waisenhaus zu Potsdam wird für die Entziehung der ihm stiftungsmäßig bisher aus dem Intelligenz-Insertionszwang und der Herausgabe von Intelligenzblättern zuständige Einkünfte vom 1. Jan. 1850 ab aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigungsrente von vierzig Tausend Thalern gezahlt.

Auch übernimmt der Staat die in Folge der Aufhebung des bisherigen Intelligenz-Insertionszwanges und Intelligenzblattzwanges etwa zu gewährenden Entschädigungen an Beamte und sonstige Interessenten. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Bellevue, d. 21. Dez. 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Kabe. Simons. v. Schleinik.

1850.

Allerb. Erl. v. 14. Jan. 1850, betr. die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger B.

v. 22. Dez. 1849.

[G.S. 1850. S. 13. Nr. 3210.]

Auf den Antrag des Staatsmin. habe Ich beschloffen, eine neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens eintreten zu lassen, um für die oberen Staatsbaubeamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwicklung der Bauangelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staatsministerium unterm 22. Dez. 1849 vorgelegte B. über die obere Verwaltung des Bauwesens, indem Ich insbesondere zu der Auflösung der Ober-Baubeputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derselben, unter Befassung ihres bisherigen Gehalts, hierdurch zu Ministerial-Bauräthen ernenne. Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der R. v. 22. Dez. 1849 durch die G.S. bekannt zu machen ist, hat das Staatsmin. das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, d. 14. Jan. 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Kabe. Simons. v. Schleinik.
An das Staatsministerium.

Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens. B. 22. Dez. 1849.

§. 1. Die Ober-Baubeputation wird aufgelöst.

§. 2. Die bisher von der Ober-Baubeputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, soweit nicht in §. 6. ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Baubeputation nach Maßgabe der nach §. 5. zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Bauräthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bauräthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

- die Personalien der Bauverwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten,
- die Verathung des Baubedürfnisses und die Aufstellung des Bauetats für die Staatsbauten,
- die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bauentwürfe und Kosten-Anschläge,
- die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten,
- die Vermessungs-Angelegenheiten, soweit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,
- die Baupolizei Angelegenheiten.

§. 3. Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bauabtheilung (§. 2.) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Verathung des Baubedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bauentwürfe und Kosten-Anschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bauabtheilung, wobei die revidirenden Räte auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Befußt der obere Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe werden dieselben mit den erforderlichen Dienstreisen beauftragt werden und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, sowie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Baubeamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualifikation bei vorkommenden Stellenbesetzungen gründlich zu urtheilen.

§. 4. Die bei einigen Ministerien für die Bauangelegenheiten angestellten technischen Räte und Baurevisoren verbleiben in ihren Funktionen. Ob noch bei andern Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Erneuerung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch stets unter Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Baupläne, sowie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Superrevision der Ober-Bau-Deputation bedurften, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

§. 5. Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Bau-Deputation der Bauabtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und welche etwa andern Ministerien (§. 4.) zuzuwenden, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 6. Außer der Bauabtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird eine technische Baudeputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte Bauwesen in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bauunternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Bauwesens Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das Kuratorium der Bauakademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Baudeputation durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen, durch dessen Vermittlung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen sind. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath ebenso befugt als verpflichtet, diejenigen Bauentwürfe, welche ihm zur Superrevision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Baudeputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Die Revision von Kostenanschlägen bleibt von den Funktionen der technischen Baudeputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 7. Sämmtliche Ministerial-Bauräthe sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Baudeputation. Außerdem bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, solche, dem Preussischen Staate angehörige Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung besonders auszeichnen, zu Mitgliedern der technischen Baudeputation Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Baudeputation nicht verbunden.

§. 8. Die technische Baudeputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlassungen zu außerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesende Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, sowie an den Prüfungen der Bauführer und Baumeister Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erforderlich scheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

§. 9. Die technische Baudeputation ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet und hat an denselben jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Geschäftsreglement näher festgelegt.

Berlin, den 22. Dec. 1849.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Allerh. Erl. v. 22. Jan. 1850, betr. die Uebertragung der oberen Leitung der General-Ordens-Kommission an den Präsidenten des Staatsministeriums.

[G. S. 1850. S. 42. Nr. 3216.]

Auf den Antrag des Staatsmin. v. 19. d. M. will Ich hierdurch dem Präsidenten desselben die obere Leitung der General-Ordens-

Kommission inertragen, wonach dieser Behörde das Nöthige zu eröffnen ist.

Belleoue, d. 22. Jan. 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staatsministerium.

Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat. V. 31. Jan. 1850.

[G. S. 1850. S. 17. Nr. 3212.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dec. 1818 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preuß. Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preuß. Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht Statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angebroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzusetzende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-einziehung finden nicht Statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30. u. 31.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12. gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Kultus, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zu steht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in den Volksschulen leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Theilnehmung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

Zu der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27. Jeder Preuze hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Versammlung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Art. (29.) gewährleisteten Rechtes.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verbots im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtantramen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militairgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militairdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Art. 5., 6., 29., 30. u. 32. enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 41. Vorstehende Bestimmungen (Art. 40.) finden auf die Thronlehen, das königliche Haus und Prinzliche Fideikommiss, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommissen, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 42. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig. Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1. Die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
2. die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herkommenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigentums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernannt und entläßt die Minister. Er befehlet die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem

Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den königl. Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53.), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsmin. die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsmin. die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsmin. für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron- Fideikommissfonds verbleibt die durch das G. v. 17. Jan. 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Verstüßung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigen Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetze Entwürfe und Staatshaushalts-Stats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsmin., Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65. Die Erste Kammer besteht:

- a) aus den großjährigen Prinzen;
- b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch königl. Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staats, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußens hat;
- c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernimmt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;
- d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigsache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70.), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;
- e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesamtzahl der unter a. bis e. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der Ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Art. 66. Die Bildung der Ersten Kammer in der Art. 65. bestimmten Weise tritt am 7. Aug. des Jahres 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die Erste Kammer vom 6. Dez. 1848.

Art. 67. Die Legislatur-Periode der Ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 68. Wählbar zum Mitgliede der Ersten Kammer ist jeder Preuze, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem Preuß. Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

Art. 69. Die Zweite Kammer besteht aus dreihundert und fünfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgesetzt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70. Jeder Preuze, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben.

Art. 71. Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritteltheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindefeise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet;
 - b) bezirksweise, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.
- Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche

die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnungen für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73. Die Legislatur-Periode der Zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 74. Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder Preusse wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preuß. Staatsverbande angehört hat.

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatfachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung wäh-

rend der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisetkosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgeübt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgehoben haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtsususpension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 88. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90. Zu einem Richteramt darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92. Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 94. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Schwürer.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 95. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden

können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgesetzt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In Betreff der Steuern können Vorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Verorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes Statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 104. Zu Staats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preuß. Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) Ueber die innern und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

Ueber die Vetheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-V. das Nähere bestimmen.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

Ueber die Vetheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluss eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königl. Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht Statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort-erhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5., 6., 7., 27., 28., 29., 30. u. 36. der Verf.-Urk. zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26. vorgesehenen Gesetzes beruht es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswezens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 114. Bis zur Emanation der neuen Gemeinde-V. bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

Art. 115. Bis zum Erlaß des im Art. 72. vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die V. v. 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betr., in Kraft.

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verf.-Urk. etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

Art. 119. Das im Art. 51. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 62. u. 108.)

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 31. Jan. 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Nabe. Simons. v. Schleinitz.

G. v. 11. Febr. 1850, betr. die Abänderung des §. 41. des Westpreuß. Provinzialrechts.

[G.S. 1850. S. 43. Nr. 3218.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Schlußbestimmung im §. 44. des Westpreuß. Provinzialrechts findet keine Anwendung, wenn die Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen- oder Pfarrgrundstücks von der Reichlast auf einem speziellen Rechtstitel beruht. In diesem Falle ist lediglich nach

dem Inhalte und der Beschaffenheit jenes Titels zu beurtheilen, ob die Befreiung und der dadurch begründete Anspruch auf Entschädigung (§. 17. des G. über das Reichswesen v. 28. Jan. 1848) nicht blos den Fall der Selbstbewirthschaftung, sondern auch der Nutzung durch Zeitpacht in sich habe.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Bellevue, den 11. Febr. 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Abbe. Simons. v. Schleinitz.

G. v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit.

[G. S. 1850. S. 45. Nr. 3220.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des G. v. 24. Sept. 1848, was folgt:

§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

- 1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
- 2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2.) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2. Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2. Nr. 1. der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist oder Grund zu der Beforgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergreifene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme oder einer Wachmannschaft zugeführt werden.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständnis zu Grunde lag. Andernfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldiung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6. Die im §. 3. genannten Behörden, Beamten und Wachmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer geschlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrags.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis

31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Inneren der Wohnung hervorgegangenen Ansehens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, inglichen die verfolgende oder zugezogene Wachmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung einbringen. Außer dem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung einbringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht ver sagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung bei ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11. Hausfuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissionari oder der Kommunal oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Hausfuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.), findet keine Anwendung:

- 1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Strafkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellt sind;
- 2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
- 3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Strafkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Hausfuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betr., v. 12. Febr. d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3., 4. u. 11. Nr. 2. §§. 13., 14., 15. u. 21. des Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1833 zu einer sechs wöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Hausfuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8.) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichts Hofes zu Cöln Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 12. Febr. 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Abbe. Simons. v. Schleinitz.

G. v. 12. Febr. 1850, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht.

[G.S. 1850. S. 49. Nr. 3221.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechs- wöchentlich oder längerer Dauer zieht die Stellung unter Polizei- aufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehend bezeichneten Arten erfolgt:

- a) Hoch- und Landesverrath in den Fällen der §§. 91—118., 133. u. 134. Tit. 20. Th. II. A.L.R., in sofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind oder nach allgemeinen Grundsätzen anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwisserschaft;
- b) Mordversuch in den Fällen der §§. 837. u. 838. Tit. 20. Th. II. A.L.R.
- c) Theilnahme an Aufruhr als Anführer, Anstifter oder Häuf- führer;
- d) öffentliche Aufforderung zum Aufruhr;
- e) Diebstahl;
- f) Raub;
- g) Fehlerei;
- h) Münzfälschung;
- i) betrügerischer Bankerott;
- k) Meineid;
- l) Kuppellei in den Fällen der §§. 996. u. 997. Tit. 20. Th. II. A.L.R.;
- m) vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Ueber- schwennung, vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen oder Tele- graphen-Anstalten;
- n) Kontrebande oder Zollbetrug in den Fällen der §§. 4. u. 11. Nr. 2., §§. 13., 14., 15. u. 24. des Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838, es mag die sechs wöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein.

§. 2. Bei den nachstehenden Verbrechen:

- a) Unterschlagung;
 - b) Erpressung;
 - c) Urkundenfälschung;
 - d) Betrug;
 - e) vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr in anderen als den §. 1. bezeichneten Fällen, sowie Drohungen mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung;
 - f) Kontrebande oder Zollbetrug in dem Falle des §. 3. des Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838, es mag die sechs wöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche oder für den Fall des Un- vermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein;
- ist der Richter ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechs wöchentlich oder längerer Dauer ver- urtheilt wird.

§. 3. Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Verbruches solcher Verbrechen oder wegen Theilnahme an denselben (§§. 1. u. 2.) ergangen ist, sind nicht ausgeschlossen.

Die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter Polizeiaufsicht niemals nach sich ziehen.

§. 4. Die Dauer der Polizeiaufsicht ist Ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht über Ein Jahr hinausgeht.

In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der für das betreffende Verbrechen erkannten Freiheitsstrafe gleich.

§. 5. Die Gerichte sind ermächtigt, die kraft des Gesetzes eintre- tende Dauer der Polizeiaufsicht zu verlängern und zwar bis auf höch- stens fünf Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht erreicht und auf höchstens zehn Jahre, wenn die erkannte Freiheits- strafe drei Jahre und darüber beträgt, aber zehn Jahre nicht erreicht.

§. 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht, so wie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen.

§. 7. Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizeiaufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

§. 8. Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

- 1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landes Polizeibehörde untersagt werden.
- 2) Hausfuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschrän- kung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 9. Ist die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubes, Fehlerei, Kontrebande oder Zollbetrug erfolgt, so kann die Ortspolizei

Band II.

behörde außerdem (§. 8.) dem Verurtheilten untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht (§. 8. des G. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. d. J.) ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. Im Falle der Ver- urtheilung wegen Kontrebande oder Zollbetrug ist die Grenz- Zollbehörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen.

§. 10. Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei- aufsicht eintritt, ein Ausländer, so kann derselbe in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden.

Die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in anderen Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 11. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Folge derselben auferlegten Beschränkungen der Freiheit entgegenhandelt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahr ein.

§. 12. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln behält es bei den Bestimmungen des Rheinischen Strafgesetzbuches über die Stellung unter Polizeiaufsicht überall sein Bewenden.

Jedoch sollen die Bestimmungen dieses G. über die Stellung unter Polizeiaufsicht in Folge einer Verurtheilung wegen Kontrebande und Zollbetrug auch für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 12. Febr. 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleink.

G. v. 15. Febr. 1850, betr. die Einführung der Allgem. Wechsel-Ordn. für Deutschland.

[G.S. 1850. S. 53. Nr. 3222.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Bei der Bestimmung des §. 1. der V. v. 6. Jan. v. J. (G.S. S. 49), nach welcher die im Reichsgesetzblatt v. 27. Nov. 1848 publicirte Allgemeine Deutsche Wechsel-O. in Preußen mit dem 1. Febr. v. J. in Kraft getreten ist und dagegen mit diesem Tage die §§. 713. bis 1249. Tit. 8. Thl. II. des A.L.R., sowie die Art. 110—189. des Rheinischen Handelsgesetzbuches aufgehoben sind, behält es sein Be- wenden.

§. 2. Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusehen. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, an- geben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekanntem Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vor- zulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. — Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börtenlokale angeschlagen und einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeit- ung eingerückt. — Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint. — Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem In- haber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Melbet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf wei- teren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 3. Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

§. 4. Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zu- stimmung des Protokollanten erhoben werden.

§. 5. Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande ange-

hören. Auf Militairbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 6. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist. Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigegeben oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

§. 7. In denjenigen Landestheilen, in welchen die A.G.D. gilt, ist auch an sich zulässige Einwendungen, so weit es eines Beweises derselben bedarf, in Wechselsachen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden, Eideszuschreibung oder Aussagen falscher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht werden, gelten nur soweit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind und tritt diese Bestimmung an die Stelle der in dem §. 26. Tit. 27. Thl. I. der A.G.D. in Bezug genommenen Vorschriften.

§. 8. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterzeichnet sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. (Art. 636., 637. des Rheinischen Handelsgesetzbuches.)

§. 9. Die Bestimmungen des A.L.N. über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen in den §§. 1250—1304. Tit. 8. Thl. II. und §. 297. Tit. 16. Thl. I. werden hiernit aufgehoben. — Auf Rechtsverhältnisse aus solchen Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen, welche vor dem Tage ausgestellt sind, mit dem dies G. in Kraft tritt, findet diese Vorschrift keine Anwendung. — Mit dem Tage, an dem dies G. in Kraft tritt, erlischt die Gültigkeit d. V. v. 6. Jan. 1849 (G. S. 49.)

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Bellevue, d. 15. Febr. 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

G. v. 24. Febr. 1850, betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission.

[G. S. 1850. S. 57. Nr. 3223.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanzministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6. dieses G. beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschulden-Kommission gestellt (§. 10.).

§. 2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

§. 3. Dem Direktor liegt die Leitung des ganzen, die Disziplin über die der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Zm Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten.

§. 4. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden bleiben

1. die Staatsschulden Tilgungskasse,
2. die Kontrolle der Staatspapiere untergeordnet.

§. 5. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt ob:

- a) die Verwaltung von Passivkapitalien des Staats, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr durch die B. v. 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (G. S. S. 9), durch die D. v. 2. Nov. 1822

wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Schuldenwesens (G. S. S. 229) und durch den Erlaß a. 25. April 1848 über die verzinssiche Annahme freiwilliger Beiträge zur Beilegung der Staatsbedürfnisse (G. S. S. 117) zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden;

- b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller sonstigen, ihr bis jetzt überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds;
- c) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Staatsschulden Dokumente im Falle der Aufnahme von Staatsanleihen nach Maßgabe der dieselben anordnenden Gesetze;
- d) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Klassenanweisungen, sowie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, in Gemäßheit der D. v. 21. Dez. 1824 (G. S. S. 238), v. 14. Nov. 1835 (G. S. S. 169), v. 5. Dez. 1836 (G. S. S. 318) und v. 9. Mai 1837 (G. S. S. 75), sowie des §. 8. des Statuts für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern v. 24. Aug. 1849 (G. S. S. 359);
- e) die Einregistrierung der Staatsgarantien;
- f) die Ermittlung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, insbesondere der Noten der preussischen Bank in Gemäßheit des §. 30. der Bank-D. v. 5. Okt. 1846 (G. S. S. 435);

§. 6. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt auch künftighin unbedingt verantwortlich:

- a) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinssichen und unverzinssichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zinskoupons nach Maßgabe der Gesetze (§. 5. a., c. und d.);
- b) für die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden in Gemäßheit des §. 5. der D. v. 2. Nov. 1822 wegen Regulirung des Provinzial-Schuldenwesens (G. S. S. 229);
- c) für die regelmäßige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden Tilgungskasse zur Tilgung überwiesenen Fonds nach ihrem durch die Gesetze entweder für die Staatsschulden im Allgemeinen oder für einzelne Klassen derselben besonders festgestellten Gesamtbetrage; insbesondere
- d) für die unverkürzte Verwendung der Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung;
- e) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinssichen und unverzinssichen Staatsschulden-Dokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

In allen übrigen Beziehungen hat dieselbe den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit für deren Inhalt obliegt.

§. 7. Das Bedürfnis der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Beilegung der Verwaltungskosten wird für jedes Finanzjahr durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt.

Insofern die durch die B. v. 17. Jan. 1820 (G. S. S. 9) oder durch künftig zu erlassende Gesetze der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesenen besonderen Staatseinnahmen zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden nicht ausreichen, hat der Finanzminister die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die bereitesten Staats-Einkünfte anzuweisen.

§. 8. Es verbleibt bei der durch die D. v. 31. März 1827 genehmigten Einrichtung, wonach die im §. VII. Nr. 1. bis 3. der B. v. 17. Jan. 1820 bezeichneten, der Staatsschulden-Tilgungskasse zum Behuf der regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden überwiesenen Staatseinnahmen von den Regierungshauptkassen nicht direkt, sondern durch Vermittelung der General-Staatsschulden-Tilgungskasse abgeliefert werden.

§. 9. Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden leisten sofort nach Erlaß dieses G. und künftig vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals nachstehenden besonderen Eid:

daß sie weder einen Staatsschuldschein, noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regel-

mäßig verzinst, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§. 10. Die Staatsschulden-Kommission übt die fortkaufende Kontrolle über alle, der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 6.) Sie besteht aus drei Abgeordneten der Ersten und drei Abgeordneten der Zweiten Kammer und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

§. 11. Die aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wenn vor Ablauf dieser Zeit ein Mitglied aufhört, Abgeordneter zu sein, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer Ausschreitenden fungiren bis zum Eintritt ihrer Nachfolger.

§. 12. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 13. Die aus den Kammern gewählten Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Art. 108. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850), der Präsident der Ober-Rechnungskammer aber in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals, unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet.

§. 14. Die Staatsschulden-Kommission erhält von der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Monats- und Jahres-Abschlüsse sowohl der Staatsschulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Fonds, als auch der Kontrolle der Staatspapiere und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen der Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, sowie die Verwaltung der Hauptverwaltung überwiegenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen.

§. 15. Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt der Kammern erstattet die Staatsschulden-Kommission den beiden Kammern Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre.

Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungskammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat.

§. 16. Die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente werden jährlich, nach erfolgtem Rechnungsabschlusse, von der Staatsschulden-Kommission und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschuß genommen, und nach ihren Titeln, Nummern und Geldebeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der gerichtlichen Niederlegung derselben bedarf es nicht.

§. 17. Sobald die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse von den Kammern beschargirt worden sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet und die Titeln, Nummern und Geldebeträge derselben öffentlich angezeigt.

Auf gleiche Weise erfolgt die Vernichtung der in Gemäßheit des §. V. der R.D. v. 14. Nov. 1835 (G.S. 1836 S. 169) eingelösten, zur Cirkulation nicht mehr geeigneten Rassenanweisungen, sobald sie in den Stammbüchern gelöst sind.

Die Amnebiat-Kommission zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere wird aufgelöst.

§. 18. Die §§. VIII. bis XVI. der B. v. 17. Jan. 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (G.S. S. 9) sind aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen derselben bleiben in Kraft, soweit sie durch das gegenwärtige G. nicht geändert sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, d. 24. Febr. 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

G. v. 24. Febr. 1850, betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen.

[G.S. 1850. S. 62. Nr. 3224.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewähren, soll fortan die Grundsteuer entrichtet werden.

Die einzelnen Güter und Grundstücke des platten Landes und gewisser Klassen von solchen nach den verschiedenen, zur Zeit bestehenden Steuer-Systemen oder aus besonderen Privilegien noch zuständigen Grundsteuerbefreiungen oder Vorzügen werden hierdurch aufgehoben.

Nicht minder werden diejenigen Städte mit ihren Gemarkungen, welche jetzt nur dem Servise nach der Bestimmung des §. 6. des allgemeinen Abgabe-G. v. 30. Mai 1820 unterliegen oder weder Servis noch Grundsteuer entrichten, der letzteren unterworfen, diejenigen Städte aber, welche nach dem für sie geltenden Steuersystem einer geringeren Grundsteuer, als die demselben Steuersystem unterworfenen Ortshäfen des platten Landes unterliegen, hierin der letzteren gleichgestellt.

Die Entscheidung darüber, ob und in wie weit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, bleibt vorbehalten.

§. 2. Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1. bleiben diejenigen Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

- a) Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, die Schienenwege der Eisenbahnen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Abfallgräben, Festungswerke, Exercierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten;
- b) lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen und die zur Uferbefestigung des Meeres, öffentlichen Ströme und Flüsse dienenden Anpflanzungen;
- c) königliche Schlösser und zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmte Gebäude, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser;
- d) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude;
- e) die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der verschiedenen Religionsgesellschaften; ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Künstler und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
- f) Bibliotheken, Museen, Universitäts- und alle anderen zum Unterricht bestimmten Gebäude;
- g) Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten.

Die Grundsteuerfreiheit der unter e. bis g. aufgeführten Gebäude erstreckt sich auch auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Verbindung belegenen Hofräume und Gärten.

Ebenso bleiben alle Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, von der Grundsteuer befreit.

§. 3. In den beiden westlichen Provinzen werden die bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke zu derselben nach den Vorschriften des Grundsteuer-G. v. 21. Jan. 1839 (G.S. 1839 S. 30 ff.) veranlagt.

§. 4. Innerhalb der sechs östlichen Provinzen sind die von der Entrichtung der Grundsteuer bisher befreiten oder dabei bevorzugten Grundstücke, unter Zuziehung der Beseitigten, nach Maßgabe einer von dem Finanzminister zu ertheilenden Instruktion zur Grundsteuer vorläufig zu veranlagen.

§. 5. Nachdem das Geschäft der vorläufigen Veranlagung beendet ist, werden die Resultate derselben nebst dem Entwurfe eines die Erhebung der Grundsteuer nach Maßgabe dieser Veranlagung anordnenden Gesetzes den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, d. 24. Febr. 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

G. v. 24. Febr. 1850 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

[G. S. 1850. S. 68. Nr. 3228.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen das G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, Geseßkraft hat, was folgt:

§. 1. Die §§. 2. bis 5. einschließlich des G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (G. S. 1845 S. 25.), sowie die Defl. v. 7. Aug. 1846, betr. die Anwendung des §. 2. dieses G. (G. S. 1846 S. 395.), werden hiermit aufgehoben.

Veräußerungs-Verträge jeder Art, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, müssen von dem Gerichte, vor welchem sie abgeschlossen oder ihrem Inhalte oder der Unterschrift nach anerkannt worden sind, unmittelbar nach ihrer Aufnahme demjenigen Gerichte zugesendet werden, welches das Hypothekenbuch der betreffenden Grundstücke zu führen hat, sofern dieses Gericht von dem ersteren verschieden ist. Dieselbe Verpflichtung wird, in Erweiterung der Vorschrift des §. 31. d. V. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849 S. 10.), den Notaren auferlegt.

§. 2. Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, deren Uebertragung auf ein anderes Folium, die Aushändigung des Baukonfenses zu neuen Ansiedelungen, sofern den Vorschriften der §§. 27. u. 28. des G. v. 3. Jan. 1845 genügt ist, sowie die Verichtigung des Besitztittels für den Trennstücks-Erwerber sind von der im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. u. 26. des G. v. 3. Jan. 1845 gedachten Regulierung ferner nicht abhängig.

§. 3. Alle im §. 1. des gegenwärtigen G. bezeichneten Verträge sind von dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des zertheilten Grundstücks zu führen hat, sofort, nachdem sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, in beglaubigter Abschrift demjenigen Landrathe oder Magistrate zuzufertigen, welchem nach §. 8. des G. v. 3. Jan. 1845 die im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. u. 26. desselben vorgeschriebene Regulierung obliegt. Nach dem Empfange dieser Abschrift hat sich der Landrath oder Magistrat der Regulierung sogleich von Amtswegen zu unterziehen.

§. 4. Die im §. 20. d. G. v. 3. Jan. 1845 den Regierungen beigelegte Befugniß, in Fällen, in welchen Streitigkeiten bei der Regulierung entstehen, ein sofort vollstreckbares Interimistitutum festzusetzen, wird auf alle Fälle ausgehehrt, in welchen die Regierung es für angemessen erachtet, die definitive Regulierung aufzuschieben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 21. Febr. 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Lodenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

G. v. 27. Febr. 1850, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

[G. S. 1850. S. 70. Nr. 3229.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Reserve- und Landwehrmannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses G. erhalten.

§. 2. Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1., 2.) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1. zu gewährende Unterstützung; diese wird

in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militär-Fonds bestritten.

§. 4. Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5. Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a) für die Ehefrau monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. und in der Zeit von 1. Nov. bis 1. April 2 Thlr.;

b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodform, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6. In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betr. Familien, als auch

b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5., endgültig zu entscheiden, und

c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7. Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8. Die Kommission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9. Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10. Die von der Kommission (§. 7.) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11. Den Familien derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eintrifft, welcher von solchen Fällen durch die Trippen-Befehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12. Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung beibehalten, sofern ihre Hilfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13. Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14. Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Geseß gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Übungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15. Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3. u. 6.) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landrathlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7. u. 10.) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7.) der Bürgermeister.

§. 16. Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Geseßes beauftragt.

Rekundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 27. Febr. 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Lauenburg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schlei-
nitz.

G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Realkaften und die Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

[G.S. 1850. S. 77. Nr. 3233.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen G. treten folgende G. außer Kraft:

- 1) die B. über die Ablösung der Domonial Abgaben jeder Art v. 16. März 1811 (G.S. 1811 S. 157);
- 2) das G. v. 14. Sept. 1811, betr. die Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G.S. 1811 S. 281);
- 3) die Defl. des G. v. 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 29. Mai 1816 (G.S. 1816 S. 154);
- 4) die B. v. 31. Mai 1816 wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören (G.S. 1816 S. 181);
- 5) die B. v. 9. Juni 1819 wegen Erklärung einiger zweifelhafter Bestimmungen der G. v. 14. Sept. 1811 und 29. Mai 1816, die Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr. (G.S. 1819 S. 151);
- 6) die B. v. 18. Nov. 1819 wegen Anwendung des G. v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr., auf den Kottbuser Kreis (G.S. 1819 S. 249);
- 7) die Ordn. v. 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins und Erbpachtrecht besessen werden (G.S. 1821 S. 77);
- 8) das G. v. 21. Juli 1821 wegen Anwendung des G. v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr., und der späteren darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg (G.S. 1821 S. 110);
- 9) die Defl. v. 24. März 1823, betr. die Vergütung für Hülfssdienste regulirter Wirthe (G.S. 1823 S. 35);
- 10) das G. v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelaufischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn (G.S. 1823 S. 49);
- 11) das G. v. 8. April 1823 wegen Anwendung des G. v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr., und der später darüber erlassenen Gesetze, inselbsten wegen Anwendung der Ordn., die Ablösung der Dienste zc. betr., v. 7. Juni 1821, auf das Landgebiet der Stadt Danzig (G.S. 1823 S. 73);
- 12) die R.D. v. 13. Febr. 1825, durch welche die Memnoniten von den Wirkungen der Regulirungs G. v. 14. Sept. 1811 ausgeschlossen werden;
- 13) die B. v. 13. Juli 1827 zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchstabe a. der Defl. v. 29. Mai 1816 wegen Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Auktialstellen in Oberschlesien u. s. w. (G.S. 1827 S. 79);
- 14) die Ordn. v. 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Realkaften in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben (G.S. 1829 S. 65);
- 15) die R.D. v. 11. Dez. 1831 über die Vergütung der vorbehaltenen Hülfssdienste der Provinz Pommern;
- 16) das G. v. 19. Juni 1832, betr. die Kademien zc. von Auktialstellen in Schlesien (G.S. 1832 S. 194);
- 17) das G. v. 25. April 1835 wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallsrechts in der Provinz Westphalen (G.S. 1835 S. 53);
- 18) die R.D. v. 26. Okt. 1835 über Feststellung von Normalpreisen für vorbehaltene Hülfssdienste in dem Umfange des Brandenburgischen Provinzialverbandes (G.S. 1835 S. 228);

- 19) die Defl. und Abänderung des G. v. 8. April 1823 über die Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelaufischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn v. 10. Juli 1836 (G.S. 1836 S. 204);
- 20) die R.D. v. 19. Juni 1837 wegen Ablösung der Dominalrenten zum 25fachen Betrage;
- 21) die R.D. v. 17. Febr. 1838 wegen Ablösung der Hülfssdienste in der Provinz Preußen (G.S. 1838 S. 237);
- 22) die B. v. 28. Nov. 1839, betr. die Modifikation der nicht zur Klasse der bäuerlichen gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen (G.S. 1840 S. 5);
- 23) Die §§. 31. und 35. des G. v. 22. Dez. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Realkaften in den Grafschaften Wittgenstein-Verleburg zc. (G.S. 1840 S. 6);
- 24) die Ordn. wegen Ablösung der Realkaften im Herzogthum Westphalen v. 18. Juni 1840 (G.S. 1840 S. 156);
- 25) die Bestimmungen unter Nr. 3. u. 5. §. 1. des G. v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthum Siegen (G.S. 1840 S. 151);
- 26) das G. v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Realkaften in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Weßlar mit Gebiet (G.S. 1840 S. 195);
- 27) das G. v. 30. Juni 1841 wegen Erleichterung der Ablösung gemerklicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen (G.S. 1841 S. 136);
- 28) das G. v. 31. Jan. 1845, betr. die Zulässigkeit von Verträgen über unablösbare Geld- und Getreideabgaben (G.S. 1845 S. 93);
- 29) das G. v. 18. Juli 1845, betr. die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungs-G. v. 7. Juni 1821 gilt (G.S. 1845 S. 502);
- 30) das G. v. 31. Okt. 1845, betr. die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien (G.S. 1845 S. 682);
- 31) der §. 3. des G. v. 8. Febr. 1846 wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm und Michelaufischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn (G.S. 1846 S. 219);
- 32) die provisorische B. v. 20. Dez. 1848, die interimistische Regulirung der gütsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien betr. (G.S. 1848 S. 427);
- 33) das G., betr. die Feststellung der bei Ablösung der Realkaften zu beachtenden Normalpreise und Normal Marktorte v. 19. Nov. 1849 (G.S. 1849 S. 413.)

Auch werden die Bestimmungen der vorstehend nicht aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche den Vorschriften des gegenwärtigen G. entgegenstehen oder mit denselben sich nicht vereinigen lassen.

Erster Abschnitt.

Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden.

§. 2. Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

- 1) Das Ober-Eigenthum des Lehnherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, in dem §. 5. nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne;
- 2) das Ober-Eigenthum des Guts oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen G. und lediglich auf Grund des selben, das volle Eigenthum;
- 3) der Anspruch auf Regulirung eines Modifikationszinses für die aufgehobene Lehnherrschaft in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben;
- 4) das grundherrliche oder gütsherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtfamen jeder Art innerhalb des Staates, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind;
- 5) die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen;
- 6) die Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, mit Ausnahme der im §. 4. angeführten;

- 7) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;
- 8) die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privatgrundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeerbäumen bepflanzt oder solche unterhalte;
- 9) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung des sogenannten stämmigen Kirchganges.

§. 3. Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

- 1) Das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge gut-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern;
- 2) das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen;
- 3) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesehenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen;
- 4) die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privatgerichtsbarkeit und gutherrlichen Polizeiverwaltung;
- 5) alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebührentaxen gründet, für einzelne gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden;
- 6) alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen;
- 7) alle Dienste, Abgaben und Leistungen zur Bewachung gutherrlicher Gebäude und Grundstücke;
- 8) alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, z. B. Dienste zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen und Ausläuten der Leichen, zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten;
- 9) alle Abgaben zur Ausstattung oder bei Tausen von Familienmitgliedern des Guts- oder Grundherrn; insbesondere das in einigen Gegenden vorkommende Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen;
- 10) die aus den früheren gutherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuer Einkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben; insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, oder sonst noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen.

Unter diesen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers sind die Mühlenabgaben nicht begriffen;

- 11) alle Abgaben für die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden gewisse Vieharten oder Bienen zu halten;
- 12) die Verpflichtung zum Verkauf von Wachs und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen an die Gutsherrschaft;
- 13) die aus dem guth- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, die auf fremden Hofräumen, Gärten, Aedern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträucher zu benutzen und sich anzueignen;
- 14) die unter dem Namen Straßengerichtbarkeit und Auenrechte vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, soweit jene aus der gutherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird.

Das Eigenthum dieser Grundstücke fällt, insofern dieselben nicht schon vor Verkündung des G. v. 9. Okt. 1848 (G. S. 1848. S. 276) in die private Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen, oder zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde rechtsverbindlich getheilt worden sind, der Ortsgemeinde als solcher zu, welche aber fortan auch die bisher damit verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraße, der Brücken, Stege u. s. w. zu tragen hat.

Vorstehende Bestimmungen treten erst mit Einführung der neuen Gemeinde-D. in den einzelnen Gemeinden in Kraft.

- 15) Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem §. 2. und vorstehend unter 1—14. aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, sowie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhrer-, Hochzeit- und Kindtauffuhrer-, Doktor- und Hebeammenfuhrer.

Insofern jedoch die in diesem Paragraphen gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.

Inwiefern Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung auf-

gehoben werden sollen, ist in den §§. 36. u. f. des gegenwärtigen G. bestimmt.

§. 4. Das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht an Immobilien, das Vorkaufsrecht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, an deren Antheilen, sowie das Retraktrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch, bleiben in Kraft.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nöthwendig ist und veräußert werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Expropriationsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 5. Die in dem §. 2. Nr. 1. u. 2. bestimmte Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehns herrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzins herrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen G. besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehend und zwar mit denselben Vorkaufsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten.

Zweiter Abschnitt.

Ablösung der Reallasten.

Erster Titel.

Ablösbarkeit.

§. 6. Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts ablösbar.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses G. sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeinbedienste, sowie der auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich befindenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden.

Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutherrlichen Verhältniß, oder dem Zehntrecht zustehen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen.

§. 7. Auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundrätzen der Gemeinsh.-Th.-D. abzulösende Verhältnisse findet das gegenwärtige G. keine Anwendung, soweit der dritte Abschnitt keine Ausnahme enthält.

§. 8. Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt.

Zweiter Titel.

Dienste.

§. 9. Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provoaktion oder, wenn zugleich diesem Zeitpunkte und der Verkündung des G. v. 9. Okt. 1848 eine Anschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn, resp. zwanzig Jahre vor Verkündung des gedachten G., Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie während dieser Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerthes zum Grunde zu legen.

In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfange der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 10. Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normalpreisen (§. 67. u. f.) berechnet.

Bei Feststellung solcher Normalpreise, und zwar sowohl für Hand- als für Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen:

- a) die Dauer der Arbeitszeit;
- b) die Art der Arbeit;
- c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist;
- d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 11. Sind dagegen die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die dem Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemietetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner zu bestreiten.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 12. In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespanns, des Gesindes und der Tagelöhner sind ebenfalls Normalsätze (vgl. §. 67. u. f.) festzustellen.

§. 13. Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittlung ihres Werthes nach den Vorschriften der §§. 11. u. 12.

§. 14. Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§. 10.), ist in jedem einzelnen Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen. Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchen die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung der Verpflichteten und bei den Fuhrn die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind, und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß er durch schiedsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen (§. 67. u. f.) hierzu ein Bedürfnis vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es gestatten, können von jenen unter Zuziehung eines Bau-Sachverständigen Normalsätze in Betreff der der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 15. Die in einigen Landestheilen vorkommenden sogenannten wankenden Dienste, d. h. solche, bei denen die Art der Ableistung oder der Umfang der Dienste oder Beides zugleich sich nach der jedesmaligen Wirtschaftsinrichtung des Verpflichteten bestimmen, werden, wenn ihr Maß oder ihre Zahl nicht feststeht, in Anrechnung gebracht, sofern sie alljährlich wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation geleisteten Dienste, sofern sie aber in längeren Zeiträumen wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation geleisteten Dienste.

§. 16. Kann in den Fällen des §. 15. zur Anbringung der Entschädigung kein anderer Maßstab zur Verteilung als rechtsverbindlich nachgewiesen werden, so ist ohne Rücksicht, ob zur Zeit Spanndienste oder Handdienste oder gar keine Dienste geleistet werden, die Entschädigung für den Spanndienst von sämtlichen Ackerbesitzern nach Verhältnis des Flächenmaßes ihrer Acker aufzubringen, die Entschädigung für den Handdienst aber auf die vorhandenen Hausstellen und zwar, insofern nicht bei Leistung der Dienste ein anderes, alsdann auch für die Abfindung maßgebendes Verhältnis stattgefunden hat, zu gleichen Theilen zu verteilen.

Nach demselben Verhältnis wird der Werth der Gegenleistung und die etwa von den Dienstberechtigten für den Mehrwerth zu gewährende Abfindung vertheilt.

Die Feststellung des Flächenmaßes der Acker erfolgt in der Regel ohne Vermessung nach Flurbüchern, Katastern oder sonst auf die möglichste einfache Weise; ist jedoch eine spezielle Vermessung schon geschehen oder wird eine solche von einem beider Theile auf seine Kosten beantragt, so ist dieselbe zum Grunde zu legen.

§. 17. Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der in der Gegend üblichen Wirtschaftsart nicht sämtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirtschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfnis wird durch schiedsrichterlichen Ausspruch nach der in der Gegend üblichen Wirtschaftsart festgestellt.

Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine

Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Andern zu überlassen oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

Dritter Titel.

Feste Abgaben in Körnern.

§. 18. Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm- und andern Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 19. Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini Marktpreis festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation ergibt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

§. 20. Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 21. Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getreideverkehr in einer anderen Jahreszeit als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 67. u. f. bezeichneten Wege festgestellt werden.

§. 22. Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 19. bis 21.) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 23. Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 67. u. f. festgestellt.

§. 24. Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort anzuweisen. Die Preise dieses Marktortes werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vier und zwanzig Jahren vor Verkündung des gegenwärtigen G., mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen und es wird daraus ein bleibendes Normalverhältnis beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittlungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältnis erhöht oder vermindert.

§. 25. Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normalverhältnis zum Preise des Marktortes festzustellen.

§. 26. Von den nach §§. 19. bis 25. zu ermittelnden Preisen kommen fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältnis zum marktgängigen in Abzug. Für Marktfuhrkosten findet ein besonderer Abzug nicht statt; dieselben sind jedoch bei Feststellung der Normalverhältnisse nach §. 25. mit zu berücksichtigen.

§. 27. Wenn auf einem Marktplatze (§. 23.) für gewisse Körnerarten oder für Körnerarten in einer besonderen Qualität, z. B. Samengetreide, Mehlgetreide der Müller, keine Preise aufgegeben werden, so müssen die in solchen Körnerarten bestehenden Abgaben nach Tit. IV. abgeschätzt werden.

§. 28. Bei denjenigen Getreidearten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulierungs- und Ablösungsgesetze als Entschädigung für aufgehobene Reallasten rechtsverbindlich stipulirt worden sind und nach einem zehn- oder mehrjährigen Durchschnitt der Getreidepreise in Gelde abgeführt werden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach demjenigen Geldbetrag, welcher an dem der Anbringung der Provokation (§. 94.) zunächst vorhergegangenen Fälligkeitstermine zu entrichtet gewesen ist.

Muß dagegen eine solche Getreiderente nach einem niedern als zehnjährigen Durchschnitt der Getreidepreise oder nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreis eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, so erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise dieses Ortes. Bei Ermittlung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vier und zwanzig Jahre, vor Anbringung der Provokation, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten, zu Grunde gelegt.

Vierter Titel.

Feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben.

§. 29. Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre, für die

in längeren Perioden wiederkehrenden, aber während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provocation oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des G. v. 9. Okt. 1848 eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn resp. zwanzig Jahre vor Verkündung des gedachten G. Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der bezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 30. Kann der jährliche Geldwerth solcher Naturalabgaben nach den Bestimmungen des §. 29. nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§. 67. u. f.) in Anwendung, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten ist.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann der Werth der Abgabe durch schiedsrichterlichen Ausspruch besonders festgestellt werden.

§. 31. Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30. keine Anwendung. Der jährliche Geldwerth solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29. nicht Platz greift, durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, sowie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provocation Rücksicht genommen werden.

Zweiter Titel.

Natural-Fruchtzehnt.

§. 32. Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provocation oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des G. v. 9. Okt. 1848 der Natural-Fruchtzehnt wieder erhoben worden ist, während der letzten zehn Jahre vor Verkündung des gedachten G. für den Natural-Fruchtzehnten einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe und, wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts. Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach Tit. III. §. 19—27. in Gelde veranschlagt.

§. 33. Treten die Voraussetzungen des §. 32. nicht ein, so ist der Ertrag an Naturalerzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre vom dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provocation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften des Tit. III. §§. 19—27. bestimmt; es findet jedoch dabei der im §. 26. gedachte Abzug von fünf Prozent nicht Statt. Bei Festsetzung des Preises der übrigen Naturalerzeugnisse kommen die Bestimmungen des Tit. IV. in Anwendung.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerths werden von dem Rohertrag die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen, zu beurtheilen, in wie weit die vorzuliegenden Zehntregister, Grundsteuer-Kataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten, ohne Vermessung und Bonitrung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 34. Die vorstehend wegen des Zehnten erteilten Vorschriften finden auch auf die Garbenpacht von den sogenannten Garbenhöfen Anwendung.

§. 35. Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige G. in Kraft tritt, kann von Ländern, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt daher auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubrodzehnt, Kottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

Dritter Titel.

Besitzerveränderungs-Abgaben.

§. 36. Das Recht, Besitzerveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaaaren, Antrittsgelder, Gewinnelder u. s. w.) bei denjenigen Ver-

änderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

§. 37. Alle unsirrirten Besitzerveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landeskultur (G. S. 1811. S. 300) neu entstanden sind, fallen unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Veräußerung oder Verleihung ohne Entschädigung des Berechtigten fort. Abgaben, die bei Besitzerveränderungen in einer ein- für allemal bestimmten Summe entrichtet werden müssen, sind für unsirrirte Besitzerveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

§. 38. Von einem und demselben Grundstücke darf fortan niemals mehr als Eine Art von Besitzerveränderungs-Abgaben entrichtet werden. Sind bisher mehrere Arten von Besitzerveränderungs-Abgaben neben einander entrichtet worden, so wird vermuthet, daß die höhere dieser Abgaben eine Grundabgabe sei und daher fortbestehe, die geringere dagegen zu den im §. 3. aufgehobenen Abgaben gehöre.

§. 38. Von denjenigen Abgaben, welche bei Besitzerveränderungen unter dem Namen Schreibgebühren, Siegelgelder, Konfirmations-, Verreichs-, Ausfertigungsgebühren, Zählgelder oder unter anderen, auf Gerichtshandlungen bedeutenden Benennungen vorkommen, gilt auch in solchen Fällen, in welchen neben ihnen keine anderen Besitzerveränderungs-Abgaben entrichtet werden, die Vermuthung, daß sie Gerichtsporteln sind und zu den nach §. 3. Nr. 5. aufgehobenen Abgaben gehören.

§. 40. Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzerveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Observanz nicht mehr geführt werden. Dagegen genügt es zu diesem Nachweis, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Selbst ein solches Anerkenntniß kann jedoch die Fortdauer solcher Besitzerveränderungs-Abgaben, welche nach §§. 36. bis 38. unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

§. 41. Zur Ermittlung des Werths der abzulösenden Besitzerveränderungs-Abgaben ist

- 1) die Zahl der auf Ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzerveränderungsfälle,
- 2) der Betrag der Besitzerveränderungs-Abgabe festzustellen.

§. 42. In der Regel sind drei Besitzerveränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Ist jedoch die Besitzerveränderungs-Abgabe

- 1) nur bei allen Veräußerungen an Andere als an Deszendenten des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet;
- 2) dasselbe findet Statt, wenn die Abgabe bei jeder Art der Besitzerwerbung Seitens eines Deszendenten entrichtet werden muß;
- 3) ist die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere als an Deszendenten zu entrichten, bei anderen aber nicht, so wird nur Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet;
- 4) dasselbe findet Statt, wenn die Abgabe nur bei gewissen Arten der Besitzerwerbung Seitens eines Deszendenten zu entrichten ist, bei anderen aber nicht;
- 5) ist die Abgabe ausschließlich oder noch außerdem in anderen Fällen, als bei den unter 1. bis 4. genannten Arten des Besitzerwerbs zu entrichten (z. B. bei Heirathen des Besitzers), so ist für den Eintritt eines jeden solchen Falles Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen aber niemals auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

§. 43. Ist der Betrag der Besitzerveränderungs-Abgabe weder ein- für allemal, noch auch nach Prozenten des Werths oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden oder zu zahlen gewesen sind, und, wenn dieses nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt.

Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinnelder von mahljährigen Besitzern nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinneldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden.

Ist der Betrag der Besitzerveränderungs-Abgabe in einem gegebenen Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Erbeseß und der Gewinn zusammen in Einer Summe behandelt wurden, so soll die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinnelder angenommen werden.

§. 44. Besteht die Besitzveränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Kauf und Bogen durch Schiedsrichter abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth des Grundstücks.

Gebäude und Inventariensstücke sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung zu der Besitzveränderungs-Abgabe auf sie mit erstreckt.

Von dem so ermittelten Kaufwerth kommen jedoch noch in Abzug:

- a) die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder anderen Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem früheren Besitzer desselben gezahlten Kapitalien, vorausgesetzt, daß die abgelösten Lasten dem Grundstück nicht etwa ohne Einwilligung des zu der Besitzveränderungs-Abgabe Berechtigten auferlegt worden waren, entgegenesetzten Falles ist der Abzug jener Kapitalien unstatthaft;

- b) zwanzig Prozent des Werthes der zum Grundstücke gehörigen Vändereien;

- c) fünfzig Prozent des Werthes der Gebäude und Inventariensstücke.

§. 45. Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der nach §. 42. in Einem Jahrhundert zu entrichtenden Beträge als Einheit des Betrages oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs-Abgabe anzusehen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen auch hierbei auf Ein Jahrhundert nicht gerechnet werden.

Fallen mehr als drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert, so ist der Durchschnitt der drei höchsten Beträge der Besitzveränderungs-Abgabe maßgebend.

§. 46. Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in den auf Ein Jahrhundert treffenden Besitzveränderungsfällen zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Berechtigung.

§. 47. Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provoation auf Ablösung bei der Auseinandersetzung-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provoation erstreckt (§§. 94. und 95.), für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden.

Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab die zu ermittelnde Ablösungsrente von den Verpflichteten zu entrichten.

§. 48. Nachschußrenten werden bei Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben nicht ferner festgestellt.

§. 49. Eine Rückforderung der vor Verkündung des gegenwärtigen G. gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Arten ist nur zulässig, wenn die Zahlung entweder unter schriftlichem Vorbehalte der Rückforderung geleistet oder durch administrative Exekution erzwungen worden ist, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung der Exekution eine Zahlungsverbindlichkeit bestritten hatte.

Zehnter Titel.

Feste Geld Abgaben.

§. 50. Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

§. 51. Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 52. Auch diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus festgestellt ist, kommen als feste Geldabgaben nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung.

Dasselbe gilt von den vorbedungenen Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz und nach Maßgabe speziell ermittelter Entschädigungsrente festgestellten Ablösungskapitalien, deren Kündigung nur dem Verpflichteten zusteht.

§. 53. Ist dagegen in den Fällen des §. 52. eine Frist zur Zahlung des Ablösungskapitals rechtsverbindlich festgesetzt oder die Befugniß zur Kündigung desselben oder der Ablösungsrente auch dem Berechtigten, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, eingeräumt, so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Verwenden und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen G., mit Ausnahme der §§. 91., 92., 93. keine Anwendung.

§. 54. Nach eben diesen Grundsätzen (§. 53.) unterliegen auch die aus Gemeintheilungen entsprungenen Renten der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen G. nur dann, wenn der Berechtigte

sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben hat.

§. 55. Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, sowie auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen ist, endlich auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, welche im Wege eines, nicht auf Grund einer speziellen Werthsermittlung geschlossenen Vergleichs und ohne Zugrundelegung des damals gesetzlichen Ablösungssatzes vertragsweise festgestellt worden sind, findet das gegenwärtige G., mit Ausnahme der §§. 91., 92., 93., keine Anwendung.

§. 56. In den Fällen der §§. 53., 54., 55. soll jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maßgabe des G. über die Errichtung von Rentenbanken anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht.

Die Ueberweisung an die Rentenbank kann aber von der Behörde insoweit verweigert werden, als die zu übernehmenden Renten oder Zinsen zwei Drittel des nach §. 63. zu ermittelnden Reinertrages des Grundstücks übersteigen.

Achter Titel.

Anderer Abgaben und Leistungen.

§. 57. Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt.

Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh für jedes Stück des Mutterviehs und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Stück Vieh nach §§. 67. u. f. zu bestimmen.

§. 58. Der Jahreswerth gewerblicher, handwerksmäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den Titeln II. bis VI. aufgeführten gehören, wird in jedem einzelnen Falle nach denjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts, welche darauf anwendbar erscheinen, wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt darbieten, nach sachverständigem Ermessen bestimmt.

Die Aufhebung der §§. 1. bis 5. der Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845 genannten Rechte erfolgt, insoweit dieselben verfassungsmäßig noch bestehen, nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen G., sondern nach denen der Gewerbe-D. (U. S. 1845. S. 41).

Neunter Titel.

Gegenleistungen.

§. 59. Der Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten wird ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschn. ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeintheilg.-D. v. 7. Juni 1821 unterliegt.

Zehnter Titel.

Ablösung der Berechtigten.

§. 60. Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerthes der sämtlichen ablösbaren Reallasten (Tit. I. bis VIII.) wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerthes der Gegenleistungen (Tit. IX.) in Abzug gebracht. Der Ueberschuß bildet den Geldbetrag, dessen Ablösung nach den §§. 64. bis 66. angegebenen Grundsätzen erfolgt, insoweit nicht eine Ermäßigung desselben nach §. 63. eintreten muß. Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen stattfindet, sondern Letztere einer dritten Person zusteht, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung der Behtberechtigten zur Erbauung der Kirche oder eines Theiles derselben, der Fall ist, so tritt keine Kompensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu Letzterer unmittelbar Berechtigten gewährt.

§. 61. Ueberträgt der jährliche Geldwerth der Gegenleistungen den jährlichen Geldwerth der Hauptleistungen, so wird der Mehrwerth der Gegenleistungen ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 64. abgelöst.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 62. Bestehen die Gegenleistungen eines zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingetretene oder zum Ausbruch gekommenen Selbstfrüchten wie z. B. bei dem Beht-

schneit- oder Dreschgärtnerverhältniß, so wird der Mehrwerth dieser Gegenleistungen und zwar in der Regel in Land, nach den Vorschriften der Gemeinheitsk.-O., vergütet. Es ist aber bei der Feststellung dieses Mehrwerths der Werth sämmtlicher von dem Dienstpflichtigen dem Berechtigten zu leistenden, nach den §§. 2 und 3. nicht aufgehobenen Dienste von dem Werth der gedachten Gegenleistungen in Abrechnung zu bringen.

§. 63. Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Realkaften zu leistenden Abfindung ein Drittel des Meinertrages der Stelle verbleibe und daß mithin, so weit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Realkaften vermindert werde.

Solche Geld- oder Getreideernten, welche auf Grund der bisher gültig gebliebenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsheilungs-Gesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht.

Stehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

Der Meinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Kauf- und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller abzählbaren Realkaften der Stelle nach Abzug der nach §§. 59. u. 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Meinertrag der Stelle dar.

§. 64. Der nach den §§. 60. u. 61. oder §. 63. festgestellte Geldbetrag kann von dem hierzu Verpflichteten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an den Berechtigten abgelöst werden.

Die Zahlung muß, in Mangel einer anderweitigen Einigung, spätestens im Ausführungsstermine erfolgen.

Will der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Kapitalzahlung nicht vornehmen, so erfolgt die Ablösung nach den Bestimmungen des §. 6. vom heutigen Tage über die Errichtung der Rentenbanken.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen. Wählt der Berechtigte diese Abfindung, so leistet der Verpflichtete die Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an die Staatskassa, welche dagegen die dem Verpflichteten nach Maßgabe des §. 6. wegen Errichtung der Rentenbanken obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat.

Das Nähere bestimmt das Rentenbankgesetz.

§. 65. Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündung des gegenwärtigen G. errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigentum überlassen worden, so finden die Bestimmungen der §§. 63. u. 64. keine Anwendung.

Es kann vielmehr in einem solchen Falle der Kanon oder Zins sowie der Geldwerth der übrigen etwa noch stipulirten Leistungen, nach Abrechnung des Geldwerths der Gegenleistungen, zum zwanzigfachen Betrage und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbanken und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung desselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Uebrigens finden auch hier die Vorschriften der §§. 53., 55. u. 56. Anwendung.

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64. u. 65. bleiben die Realkaften, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen G. ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet. ¹⁾

§. 66. Bei Ablösung der Realkaften nach den Bestimmungen dieses G. findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der

den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Realkaften zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke Statt.

Dagegen benedict es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern. ¹⁾

Ist bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Kapital in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 127. der Ordn. v. 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Realkaften in denjenigen Landes- theilen, welche ehemals zum Königreich Westphalen zc. gehört haben (G. S. 1829 S. 65), des §. 131. der Ordn. v. 18. Juni 1840 wegen Ablösung der Realkaften im Herzogthum Westphalen (G. S. 1840 S. 156) und des §. 107. des G. v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Realkaften in den vormals Nassauischen Landestheilen (G. S. 1840 S. 195) bereits eine Ermäßigung der Abfindungsrente oder des Abfindungskapitals wegen der Grundsteuern eingetreten, so können der gleichen Renten, sowie die Zinsen von solchen Abfindungskapitalen, auch wenn die Bedingungen des §. 52. des gegenwärtigen G. vorhanden sind, dennoch nur in dem Falle nach Maßgabe des §. 64. des gegenwärtigen G. abgelöst werden, wenn der Rente oder dem Kapital derjenige Betrag wieder hinzugerechnet wird, welcher bei der Verwandlung oder Ablösung wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dieses nicht gefallen lassen, so findet auf die vorgedachten Zinsen das gegenwärtige G. keine Anwendung; die vorgedachten Abfindungsrenten können in einem solchen Falle nur mit ihrem fünfprozantigen Betrage durch Kapitalzahlung auf Antrag der Verpflichteten abgelöst werden.

Eine solche Kapitalsablösung erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

Elfter Titel.

Feststellung der Normalpreise und Normal Marktpreise.

§. 67. Zur Feststellung der Normalpreise, Normal Marktpreise (vgl. §§. 10., 12., 21., 23. bis 25., 30., 57) werden von der Auseinandersekkungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren, nach §. 68. zu erwähnenden sachkundigen Eingeseffenen des Distrikts und Einem von der Auseinandersekkungs-Behörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht. Die Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittlungen der Auseinandersekkungs-Behörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preis- bezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normal Marktpreise.

Die Auseinandersekkungs-Behörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissionsmitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisionskollegium für Landeskultursachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publikation bei der Auseinandersekkungs-Behörde einzulegen haben. Das Revisionskollegium entscheidet endgültig.

§. 68. Bei der Wahl der aus den Distrikteingeseffenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1. Die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur anderen Hälfte von den Berechtigten gewählt;
2. umfaßt der Distrikt nur Einen landrätlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeindevorstandes, von den Besitzern der mit Realkaften behafteten Grundstücke ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises wer-

¹⁾ Vgl. Tit. IV. des G. v. 21. April 1825 Nr. 938. (G. S. 1825 S. 74); Tit. IV. des G. von demselben Tage. Nr. 939 (G. S. 1825 S. 94); Tit. IV. des G. v. demselben Tage. Nr. 940 (G. S. 1825 S. 112); §. 2. des G. v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes zc. im Fürstentum Siegen (G. S. 1840 S. 151); §. 1. des G. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Verhältnisse im Herzogthum Westphalen (G. S. 1840 S. 153); §. 16. u. f. des Nassauischen G. v. 10. u. 14. Febr. 1809.

¹⁾ Vgl. G. v. 13. Juni 1853 (G. S. S. 240).

den alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen und unter dem Vorstehe desselben erwählen die von ihnen Erschienenen nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs Behörde zwei oder mehrere Mitglieder der Distriktskommission.

Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vorstehe des Kreisvorstandes, unmittelbar eine eben solche Zahl von Kommissionsmitgliedern;

3. umfaßt der Distrikt mehrere landrätthliche Kreise, so werden in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten als der Berechtigten, zwei Mitglieder für die Kommission auf dem unter Nr. 1. bezeichneten Wege erwählt;
4. alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maßgabe des Wahlreglements v. 31. Mai 1849 wegen der Wahl der Abgeordneten;
5. die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungs-Behörde;
6. auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissionsmitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 69. Von zehn zu zehn Jahren ist in dem §. 67. bezeichneten Wege eine Revision der festgestellten Normalpreise und Normal-Marktorde anzunehmen.)

§. 70. Die erwählten Mitglieder der Distriktskommissionen erhalten Reise und Zehrungslosten aus der Staatskasse: 1 Thlr. 15 Sgr. Tagelöner und an Reisekosten 10 Sgr. pro Meile.

Die Distrikts-Eingesessenen haben wegen der Behufs der Wahl der Mitglieder der Distriktskommissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütung.

§. 71. In der Regel kommen die Markt und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem die zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 72. Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen G. Normalsätze festgesetzt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfang vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben.

Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

Dritter Abschnitt.

Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums Verleihung.

§. 73. Die Vorschriften dieses dritten Abschnitts treten an die Stelle des Gb. v. 11. Sept. 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G. S. 1811 S. 281), sowie des G. v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen (G. S. 1823 S. 49); sie finden daher nur Anwendung in denjenigen Landestheilen, in welchen das gedachte Gbtt oder das gedachte G. bisher gegolten haben.

§. 74. 1) Der Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung unterliegen alle vor Einführung des Gb. v. 11. Sept. 1811 oder vor Verkündung der R.D. v. 6. Mai 1819 (G. S. 1819 S. 153) in den betr. Landestheilen bestehend gewesenen ländlichen ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins oder Erbpachtsrechten zugehörenden Stellen, welche entweder zu lastenförmigen Rechten nach Maßgabe der §§. 626 u. f. Tit. 21. Th. I. A.L.R. zur Kultur oder Nutzung ausgethan oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte.

Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig, ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Aternahrungen oder Dreischäntnerstellen u. s. w. mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind, oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.

Regulirungsfähig sind hiernach nicht: die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses durch

Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke, sowie die den Haus-, Forst-, Hütten und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerksarbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Aternahrungen waren oder nicht.

§. 75. Außer den im §. 74. bezeichneten Stellen sind, insofern sie vor den dort genannten Zeitpunkten schon bestanden, auch regulirungsfähig:

- a) im Großherzogthum Posen, im Kulin- und Michelausischen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen oder als Zeitpachtgüter besessen werden, beiderlei Arten ohne Rücksicht darauf, ob sie der Gutsherrschaft dienst- oder abgabepflichtig sind, jedoch nur dann, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbaren, Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes (Stau chlopski) oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit gemein, provinziell- oder ortsüblichen Benennungen bezeichnet sind;
- b) in der Provinz Preußen die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter.

§. 76. Der Anspruch auf Eigenthumsverleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht besitzt. Es haben daher z. B. Interimswirthe oder diejenigen, welche die Stelle vom eigentlichen Wirth gepachtet oder geliehen haben, keinen solchen Anspruch.

Von demjenigen, welcher das Grundstück zur Zeit der Verkündung des G. v. 9. Okt. 1848 (G. S. 1848 S. 276) aus eigenem Rechte besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. Bei den bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen kann diese Vermuthung in Ansehung der aus der Zeit vor Verkündung des gedachten G. herrührenden Ansprüche nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 77. Ist zur Zeit der Besitzerledigung einer nach dem gegenwärtigen G. noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr vorhanden, dem ein Anspruch auf Eigenthumsverleihung zustände, so hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stelle auf und die Gutsherrschaft kann über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei verfügen.

§. 78. Alle diejenigen, welche auf Grund eines früheren oder des gegenwärtigen G. Ansprüche auf regulirungsfähige, von ihnen oder ihren Erblässern früher besessene Stellen, oder Entschädigungsansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche bis zum 1. Jan. 1852 bei der Auseinandersetzungsbehörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anmelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen.

In der Provinz Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des Kulin- und Michelausischen Kreises, sowie in dem Landgebiete der Stadt Thorn, verbleibt jedoch die Bestimmung des §. 1. des G. v. 8. Febr. 1846 (G. S. 1846 S. 219) wegen der schon mit dem 1. Jan. 1849 eingetretenen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in Kraft. Auf die im §. 2. des ebengedachten G. bezeichneten Stellen dagegen findet die oben bestimmte mit dem 1. Jan. 1852 eintretende Präklusion Anwendung.

§. 79. Von dem Zeitpunkte ab, an welchem das gegenwärtige G. Gesetzeskraft erlangt, wird in Ansehung aller nach denselben zu regulirenden Stellen, auch wenn deren Besitzer noch vor erfolgter Regulirung versterben, das Recht auf Regulirung dergestalt vererbt, als wenn die Stellen selbst bereits Eigenthum dieser Besitzer gewesen wären.

§. 80. Bei der Regulirung kommen in Betracht:

- a) an Rechten der Gutsherrschaft:
 - 1) das Eigenthumsrecht;
 - 2) die Hofwehr;
 - 3) das Recht auf Dienste, Geld- oder Naturalabgaben und Leistungen aller Art, welche nach dem gegenwärtigen G. ablösbar sind;
 - 4) die gesetzlich ablösbaren Servitute auf den bäuerlichen Grundstücken;
- b) an Rechten der Stellenbesitzer:
 - 1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen;
 - 2) die Verpflichtung der Gutsherrschaft, den Stellenbesitzer, wenn derselbe unermögend wird, bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;

1) Zu §§. 68. u. 69. vgl. G. v. 19. März 1860 (G. S. S. 98).

2) Egl. D. v. 21. Mai 1853 (G. S. S. 210).

- 3) die Verpflichtung der Guts herrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, sowie zur Verabfolgung von Bauholz;
- 4) sämtliche nach dem gegenwärtigen G. ablösbaren Leistungen der Guts herrschaft;
- 5) alle gesetzlich ablösbaren Berechtigungen auf den Grundstücken der Guts herrschaft, als Weide-, Brennholz-, Streuberechtigungen u.

§. 81. Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, sowie über die derselben gegen die Guts herrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen wird der zur Zeit der Verkündung des G. v. 9. Okt. 1848 (G. S. S. 276) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet. Diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 82. Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält

a) der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehr (§. 80. a. 1. u. 2.);

b) die Guts herrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 80. b. 1. u. 2.).

§. 83. Der Werth der §. 80. Litt. b. Nr. 3. angegebenen Verpflichtung der Guts herrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, sowie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrage dieser Verpflichtungen abgeschätzt und in Ermangelung einer Vereinbarung durch Schiedsrichter festgestellt werden. Ebenso wird auch der Werth der nach §. 80. n. 1. u. h. 5. aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten ermittelt und im Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgestellt.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen hierzu ein Bedürfnis vorhanden ist, können von den Verketterten unter Zuziehung von Sachverständigen Normalsätze in Betreff der, der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 84. Der Jahreswerth der §. 80. h. 4. bezeichneten Verpflichtungen der Guts herrschaft, sowie der §. 80. a. 3. angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer, wird nach den Vorschriften des zweiten Abschn. des gegenwärtigen G. ermittelt.

Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämtlichen Verpflichtungen des Stellenbesitzers wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämtlichen Verpflichtungen der Guts herrschaft in Abzug gebracht. Ergiebt sich hiernach ein von dem Stellenbesitzer zu entrichtender Ueberschuß, so erfolgt dessen Ablösung nach Vorschrift des §. 64.

Uebersiegt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Guts herrschaft den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers, so braucht der Guts herr ein solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der Stellenbesitzer muß sich vielmehr mit der Kompensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen.

Diese Kompensation findet jedoch bei den Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Ernte genießen (Mandel, Garben), nicht Statt, sondern es muß diesen auch der Ueberschuß vergütet werden.

§. 85. Der Stellenbesitzer ist jedenfalls zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe und daß mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung des Berechtigten vermindert werde.

Zur Ermittlung dieses Reinertrages der Stelle wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen, hat, durch Schiedsrichter in Kauf und Fogen festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach den §§. 59. u. 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar, von welchem das Drittel dem Stellenbesitzer verbleibt.

Es wird daher der Werth der nach §. 80. h. 5. ablösbaren Berechtigungen erst nach Ermittlung der bei Berücksichtigung der Prälationsfähigkeit von dem Stellenbesitzer noch zu zahlenden Rente in Abzug gebracht.

§. 86. Liegen die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutherrlichen Grundstücken, so muß eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amtswegen nach den Vorschriften der Gemeinh.-H.-O. erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitstheilung können auch die keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulirenden Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinandersetzungsplan gezogen und der Umlegung unterworfen werden.

§. 87. Das Eigenthumsrecht an der Stelle geht mit dem Termine, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, auf den Stellen-

besitzer über. Dieses Recht erstreckt sich auf die Stelle und deren Zubehör, zu welchem letzteren auch das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz zu rechnen ist. Die Ausführung der Regulirung ist von der nach §. 86. zu bewirkenden Auseinandersetzung unabhängig und darf durch letztere nicht aufgehalten werden.

Die Ausübung der Hütung auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken ist bis zur Ausführung dieser Zusammenlegung erforderlichen Falls durch ein Interimistatium zu ordnen.

§. 88. Das Eigenthumsrecht des Stellenbesitzers erstreckt sich auch auf die Fossillen, insofern solche nach den Landes- oder Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen.

Die von der Guts herrschaft vor Verkündung des gegenwärtigen G. auf bäuerlichen Gründen aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätten, Erdförderungen und Gruben, Kalk und Steinbrüche, sowie Thon-, Lehm-, Mergelgruben und Torfstiche verbleiben der Guts herrschaft, vorbehaltlich der dem Stellenbesitzer zu gewährenden, durch Schiedsrichter festzustellenden Entschädigung für die ihm entzogene Benutzung und die Verschlechterung der Bodenfläche.

In den Rechtsverhältnissen in Bezug auf diejenigen Erbkuxe und Mitbaurechte, welche zur Zeit der Verkündung dieses G. bereits erworben sind, wird durch dasselbe nichts geändert.

In allen anderen, nicht aus den hier zu regulirenden Eigenthumsverhältnissen herzuleitenden Beziehungen verbleibt es bei den Bestimmungen der Vergesetzgebung.

§. 89. Die Guts herrschaft behält die ausschließlich von ihr bezuhten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude, z. B. die zu Tagelöhnerwohnungen benutzten. Sie ist aber verpflichtet, sich die Versekung dieser Gebäude auf ihren Grund und Boden gefallen zu lassen, wenn der Stellenbesitzer solche verlangt und die Kosten dazu herzugeben bereit ist.

Eine gleiche Versekung und zwar auf Kosten der Guts herrschaft, ist der Stellenbesitzer zu fordern berechtigt, wenn die Guts herrschaft einen Neubau dieser Gebäude vornehmen will.

Die Paustelle fällt, wenn eine Versekung erfolgt, dem Stellenbesitzer unentgeltlich zu.

§. 90. Mit der Anbringung der Provokation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Guts herrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen. Dagegen dauern alle übrigen Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungstermine fort.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 91. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen G. ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundschwanzigfache der Rente nicht stipulirt werden; ersteres gilt auch von den in den §§. 53—55. gedachten Renten.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

§. 92. Die Kündigung der Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden.

Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre nach der Verkündung dieses G. verlossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf sämtliche Kredit-Institute keine Anwendung.

§. 93. Wenn bei Zerstückelung von Grundstücken die darauf haftenden, den Bestimmungen des §. 64. unterliegenden Reallasten weder durch Kapital, noch nach den Vorschriften des G. vom heutigen Tage über Errichtung von Rentebanken abgelöst werden, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet.

Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den

Bestimmungen des §. 61. nicht unterliegen (§. 53. bis 55., 65., 66. u. 91.) verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältnis des Werths derselben gefallen zu lassen.

Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Kapitalzahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden.

Der §. 2. des Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landeskultur und der §. 2. des G. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen (G. S. 1840. S. 153), soweit er diesen Bestimmungen entgegen ist, werden aufgehoben.

§. 94. Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt.

§. 95. Die Provocation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit dem Provocanten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provocation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen G. anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provozirt, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulirung in dem vorstehend gedachten Umfange gerichtet werden.

Die Provocation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provocation ist unzulässig. Die auf Grund der R. v. 20. Dez. 1848 (G. S. 1848. S. 427.) vorläufig durchgeführten Ablösungen und Regulirungen in der Provinz Schlesien sind von Amts wegen in endgültige umzuwandeln.

§. 96. In Beziehung auf die Kommunalverhältnisse und die Grundsteuern treten außer den Vorschriften des §. 66. durch die Ausführung des gegenwärtigen G. keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-D. und den Gesetzen über die Grundsteuern vorbehalten.

§. 97. Die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum befessenen Stellen, ist ohne Rücksicht auf früher darüber abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früher darüber ergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen G. zu beurtheilen.

§. 98. Den bei einer Ablösung oder Regulirung Beteiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschn. II. u. III. bestimmte, sich zu vereinbaren. Insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzustellen.

§. 99. Das gegenwärtige G. findet, in soweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Aus der unentgeltlichen Aufhebung der im Abschn. I. genannten Rechte und Pflichten kann von denen, zu deren Gunsten sie erfolgt ist, ein Einwand gegen die Nachteile nicht entnommen werden, welche rechtlich mit gewissen Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, insofern diese Handlungen oder Unterlassungen vor Verkündung des G. v. 9. Okt. 1848 sich ereigneten. Ebenso wenig begründen jene Bestimmungen des Abschn. I. einen Einwand gegen Zahlung der bis zu dem genannten Tage fällig gewordenen Rückstände, noch einen Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.

Zu den Landestheilen, für welche die drei G. v. 21. April 1825 Nr. 938., 939. u. 940. d. G. S. für 1825 erlassen sind, können jedoch auch die vor Verkündung des G. v. 9. Okt. 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2. Nr. 1. u. 4. des gegenwärtigen G. ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß bereits festgestellt sind.

Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, können, in sofern beide Theile einig sind, nach näherer Bestimmung des Rentenbank G. der Rentenbank überwiesen werden.

§. 100. Ist vor Verkündung des gegenwärtigen G. in einer Auseinandersetzungssache der Mezzel bestätigt oder die Ablösung oder Regulirung in Ansehung aller oder einzelner Berechtigungen (Abschn. I. bis III.) so weit gebieten, daß die Abfindung durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkenntniß des Auseinandersetzungplanes oder sonst rechtsverbindlich bereits festgestellt ist, so kann hiergegen aus dem gegenwärtigen G. kein Einwand hergeleitet werden.

Dagegen sind die Bestimmungen dieses G. auf alle noch nicht rechtsverbindlich festgestellten Verhältnisse anwendbar.

Ist aber in einer solchen Ablösung oder Regulirung ein Landtheilungsplan bereits ausgeführt, wenn auch noch nicht rechtsverbindlich festgestellt, so kann solcher auf Grund des gegenwärtigen G. nicht mehr angefochten, sondern die Ausgleichung wegen der nach diesem G. zu berechnenden Abfindung nur in einer nach den Bestimmungen der Gemeinh.-Th.-D. zu behandelnden Rente bewirkt werden.

§. 101. Die Bestimmungen des §. 95. finden auf alle noch anhängigen Regulirungen und Ablösungen Anwendung.

§. 102. Die Bestimmungen des §. 47. sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist (§. 100.).

§. 103. Der Anspruch auf die nach der Defl. v. 29. Mai 1816 (G. S. 1816 S. 154.) zu gewährende höhere als die Normalentschädigung fällt fort, wenn die höhere Entschädigung bei Verkündung des gegenwärtigen G. nicht schon durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkenntniß des Auseinandersetzungplanes oder sonst rechtsverbindlich festgestellt ist. Es bewendet in diesem Falle, sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten gegenüber, lediglich bei der festgestellten Normalentschädigung.

Der Anspruch auf geringere als die Normalentschädigung wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt; doch bleibt auch hierbei der Art. 68. der Defl. v. 29. Mai 1816 außer Anwendung.

§. 104. Der Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinandersetzungsbehörde bestimmt.

§. 105. Für das in diesem G. §§. 11., 14., 17., 30., 31., 44., 63., 72., 83., 85., 88. angeordnete schiedsrichterliche Verfahren gelten die §§. 32. ff. der R. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. (G. S. 1834 S. 96.) gegebenen Vorschriften.

§. 106. Die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den Verpflichteten zu tragen.

Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältnis des Werths der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 107. Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen G. unentgeltlich wegfallen, werden, insofern sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen.

§. 108. Die Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen sind befugt, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungsverfahren gehöriger Geschäfte und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet halten. Diese Beamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtes bezirks solchen Aufträgen zu unterziehen und übernehmen wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die beständigen Kommissarien der Auseinandersetzungsbehörden. Die von ihnen innerhalb der Grenzen ihres Auftrages aufgenommenen Verhandlungen haben diejenige Kraft, welche im §. 55. der R. v. 20. Juni 1817 den Protokollen der Spezialkommissarien beigelegt worden ist.

Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Mezejesse kann mit der nämlichen Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor einem Notar, auch von einem jeden von der Generalkommission oder der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung mit diesem Geschäfte beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten erfolgen. Die beschränkende Vorschrift des §. 43. der R. v. 30. Juni 1834 wird aufgehoben.

§. 109. Die Legitimation jedes bei einem Auseinandersetzungsgeschäft sich meldenden Interessenten, dessen Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt worden, ist als geführt zu erachten:

- wenn denselben von der betreffenden Gemeindebehörde beschienigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums davon lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist;
- wenn dabei die übrigen Teilnehmer des Geschäfts die Legitimation nicht bestreiten und
- nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung der Auseinandersetzung (Ausführungs-G. v. 7. Juni 1821 §. 12.; R. v. 30. Juni 1834 §. 25.) und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-Präzidenten bis zur Mezejvollziehung kein anderer bei dem Spezialkommissarius oder bei der Auseinandersetzungsbehörde Besitzansprüche erhoben hat.

Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termins bis zur Mezejvollziehung als Besitzer meldet und

legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkt seiner Meldung mit dem nach dem obigen Litt. a. u. b. vorläufig legitimirten Inhaber des Grundstückes festgestellt worden ist.

Der Hypothekenrichter darf die Eintragung des von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezeßes in das Hypothekenbuch nicht verweigern, auch wenn der Rezeß mit einem anderen als dem eingetragenen Besitzer abgeschlossen, bei der Bestätigung aber von der Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt ist, daß die Legitimation der noch nicht titulirten Besitzer in obiger Weise ergänzt sei.

§. 110. Die besondere Bekanntmachung der Kapitalabfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die sonstigen Realberechtigten fällt weg:

- a) insoweit die Kapitalabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;
 - b) bei anderweitigen Verwendungen in die Substanz des berechtigten Gutes oder zur Abstoßung prioritätlich eingetragener Kapitalposten, ohne Rücksicht darauf, wie hoch sich die eingetragenen Schulden oder Kapitalabfindungen belaufen.
- Ob und wie weit die Verwendung in einer, die Gläubiger und Realberechtigten des berechtigten Gutes sicherstellenden Weise erfolgt ist, hat die Auseinandersetzungsbehörde allein, nach ihrem Ermessen, zu prüfen;
- c) wenn die Kapitalabfindung nur zwanzig Thaler oder weniger beträgt;
 - d) wegen der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten;
 - e) wegen derjenigen Kapitalabfindungen, welche nach dem G. über die Errichtung von Rentenbanken an den Berechtigten
 - aa) von den Verpflichteten für Renten oder Rentenanteile unter Einem Silbergroßen;
 - bb) von der Rentenbank für die über den Nennwerth der ausgehändigten Rentenbriefe überschießenden Beträge (Kapitalspitzen) gezahlt werden müssen.

Die unter e. d. e. gedachten Abfindungsgelder erhält der Berechtigte, wenn er zugleich im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist, zur freien Disposition und ist insbesondere auch deren Verwendung in das Lehen, Fideikommiß, Erbzinnsut u. nicht zu kontrolliren.

Die Vorschriften des G. v. 29. Juni 1835. §. 9. — der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829. §. 103. — der Ablösungs-D. v. 18. Juni 1840. §§. 100., 101. — des Ablösungs-G. v. 4. Juli 1840. §§. 74., 75. und der Gemeinheitstheilungs-D. v. 7. Juni 1821. §. 152. werden aufgehoben.

§. 111. Eine jede Bekanntmachung wegen Kapitalabfindungen ist nur an diejenigen Gläubiger und Realberechtigten zu richten, welche im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes eingetragen sind. Eine Ermittelung und Benachrichtigung ihrer nicht eingetragenen Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger ist nicht erforderlich, wird vielmehr durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt, welche eintreten muß, wenn der eingetretene Kreditort todt oder seinem Aufenthalte nach unbekannt oder nicht mehr Besitzer der Forderung ist. Sollte in diesen Fällen die Ermittlung und besondere Benachrichtigung des zeitigen Besitzers der Forderung ohne Schwierigkeit zu bewirken sein, so steht es der Auseinandersetzungsbehörde frei, diesen Weg statt der öffentlichen Bekanntmachung einzuschlagen.

§. 112. Außer den abändernden Bestimmungen der §§. 106. bis 111. bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen und das Verfahren, sowie die Rechte dritter Personen regelnden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die darauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. genannten bisherigen Gesetze in Kraft, insoweit sie nicht durch dieses und das G. vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind.

§. 113. Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen G. verliert das G. v. 9. Okt. 1848,

betr. die Estitung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse (G. S. 1848. S. 276),

in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen G. geordnet werden sollen.

Ueber die Mühlenabgaben und die Anwendung des gegenwärtigen G. auf dieselben bleiben die näheren Bestimmungen einem besonderen G. vorbehalten.

Bei der Estitung der Ablösungsverhandlungen und Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden.

§. 114. Die Ausführung des gegenwärtigen G. in dem Regierungsbezirk Stralsund wird der Generalcommission zu Stargard über-

tragen. Es kommen hierbei, in Beziehung auf das Verfahren, das Kostenwesen und die Rechte dritter Personen, dieselben gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem bisherigen Geschäftsbezirk der gedachten Behörde gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladeberg. v. Manteuffel.
v. b. Seydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.
v. Stockhausen.

G. v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken.

[G. S. 1850. S. 112—138. Nr. 3234.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1 [Errichtung von Rentenbanken und deren Bestimmung.] Zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Aufhebung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet werden.

Die für die Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz und kann mit der Rentenbank in der Provinz Westphalen vereinigt werden.

§. 2. Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, dadurch, daß die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende allmählig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmählichen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit der Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf.

§. 3. Der Staat garantirt die Erfüllung der durch das gegenwärtige G. den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und wird diese Banken mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

§. 4. [Ausführende Behörden.] Die Festsetzung der an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten, die Verhandlungen zwischen den Parteien über die Ueberweisung dieser Geldrenten an die Rentenbanken und die Entscheidung sowohl hierüber, als über die Höhe der den Berechtigten von der Rentenbank zu gewährenden Abfindung, liegt den Auseinandersetzungs-Behörden ob, welche nicht nur bei diesen Geschäften, sondern auch in der Folge, wenn es sich um die Frage handelt, ob und inwieweit der Berechtigte in der Disposition über die zu seiner Abfindung bestimmten Rentenbriefe oder über die bei deren Amortisation zur Auszahlung kommenden Kapitalien durch Rechte dritter Personen beschränkt ist, den bestehenden Gesetzen gemäß, die Rechte dieser Personen wahrzunehmen hat.

Alle übrigen bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte werden der für eine jede Provinz unter dem Namen „Direktion der Rentenbank“ einzusehenden Verwaltungsbehörde, sowie den zur Einziehung der direkten Staatssteuern bestimmten Behörden nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen G. übertragen.

§. 5. Jede Direktion einer Rentenbank besteht aus einem Direktor und dem erforderlichen Hilfs- und Subalternpersonal.

Die Direktionen der Rentenbanken stehen unter der Oberaufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; sie sind den Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden koordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung der Kontrolle der Provinzialvertretung.

§. 6. [Reallasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind.] Welche Reallasten zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind, ist in dem Gesetze vom heutigen Tage, betr. die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (Abschn. II. Tit. X, Abschn. III. §. 85. und Abschn. IV. §. 99.) bestimmt. Ausgeschlossen von dieser Ablösung bleiben außer den in dem gedachten Gesetze (§§. 53. bis 55., 63., 66.) angegebenen Reallasten auch die nach dessen Verkündung neu auferlegten Geldrenten. (§. 91. a. a. C.)

§. 7. Ausgeschlossen von der Ablösung durch die Rentenbanken bleiben ferner alle dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten; in Ansehung ihrer Ablösung ist im §. 64. des gegenwärtigen G. das Erforderliche bestimmt.

§. 8. Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank ist erst dann zulässig, wenn sämmtliche auf einem Grundstücke haftende, zur Ablösung durch die Rentenbank geeigneten Realkaften in feste Geldrente verwandelt sind. Ist aber dies geschehen, so kann sowohl der Berechtigthe als der Verpflichtete die Ueberweisung der Geldrente an die Rentenbank Behufs der Ablösung verlangen, wenngleich die Auseinandersehung in Ansehen der übrigen Grundstücke derselben Gemeinde noch nicht zum Abschluß gekommen ist (§. 95. des G. über die Ablösung der Realkaften zc. vom heutigen Tage).

§. 9. [Feststellung der Renten Behufs deren Ueberweisung an die Rentenbank.] Wenn bei einem Ablösungsverfahren der Verpflichtete erklärt, von der im §. 64. des G. über die Ablösung der Realkaften zc. vom heutigen Tage ihm gegebenen Befugniß, die an die Stelle der Realkaften tretende feste Geldrente durch Baarzahlung des Kapitalbetrages derselben abzulösen, keinen Gebrauch machen zu wollen, so hat die Auseinandersehungsbehörde die Ablösung der Geldrente durch die Rentenbank von Amtswegen zu veranlassen.

Will der Verpflichtete die Ablösung nach §. 64. a. a. D. durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, der Berechtigte aber von der im vierten Satze des obengedachten §. 64. ihm eingeräumten Befugniß, den zwanzigfachen Betrag in Rentenbriefen verlangen zu können, Gebrauch machen, so finden in solchem Falle die Vorschriften der §§. 59—63. des gegenwärtigen G. Anwendung.

In Ansehung derjenigen festen Geldabgaben, welche zwar zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sind, hinsichtlich welcher es aber zur Ermittlung ihres Jahresbetrages, außer dem im §. 65. des G. über die Ablösung der Realkaften zc. vorgesehenen Falle, keiner weiteren Auseinandersehung bedarf (§§. 50. u. 52. a. a. D.), kann sowohl von dem Berechtigten als von dem Verpflichteten, in dem Falle der §§. 56. und 65. des G. über die Ablösung der Realkaften zc. aber nur von dem Berechtigten, auf Ablösung durch die Rentenbank bei der Auseinandersehungsbehörde angetragen werden.

§. 10. In allen Fällen, in welchen die Ablösung der Rente durch die Rentenbank erfolgt, hat der Verpflichtete nur neun Zehnthelle der ermittelten vollen Geldrente (§. 64. des G. über die Ablösung der Realkaften zc. vom heutigen Tage) an die Rentenbank zu entrichten. Ein Zehnthel der Rente wird demselben vom Tage ihres Ueberganges auf die Rentenbank an erlassen.

Dem Verpflichteten steht jedoch auch die Wahl frei, ob er die volle Rente oder nur neun Zehnthelle derselben künftighin an die Rentenbank entrichten will. — Auf die Höhe der Entschädigung des Berechtigten ist dieses aber ohne Einfluß und es wird nur die Amortisationsperiode der Renten bei Einzahlung des vollen Betrages abgekürzt. Von der einmal getroffenen Wahl kann der Verpflichtete nicht wieder abgehen.

Diese dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen Rente die Amortisationsperiode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn der Rentenbank nach Vorschrift des §. 99. des G. über die Ablösung der Realkaften zc. Rückstände überwiesen werden. Der Verpflichtete hat in diesem Falle noch eine besondere jährliche Rente, welche in dem zwanzigsten Theil der Summe der Rückstände besteht, zur Tilgung der letzteren an die Rentenbank zu entrichten.

§. 11. Soweit jedoch der hiernach (§. 10.) der Rentenbank zu überweisende Rentenbetrag nicht in vollen Silbergroßchen besteht, darf derselbe der Rentenbank nicht überwiesen werden. Es müssen vielmehr dergleichen in Pfennigen bestehende Rententheile, sowie überhaupt Renten, welche nach Abzug eines Zehnthells oder auch da, wo die volle Rente der Rentenbank überwiesen wird, unter Einem Silbergroßchen betragen, ohne Einwirkung der Rentenbank von dem Verpflichteten durch Baarzahlung in Kapital nach der Vorschrift im ersten Absatze des §. 61. des G. über die Ablösung der Realkaften zc. vom heutigen Tage abgelöst werden.

§. 12. In dem über die Ablösung der Regulirung aufzunehmenden Rezeß sind zugleich die Ergebnisse der Auseinandersehung zwischen dem Rentenschlichtigen und der Rentenbank (§. 10.) zwischen dem Ersteren und dem bisherigen Berechtigten (§§. 11. u. 17.) und zwischen diesem und der Rentenbank (§§. 28. u. f.) festzustellen.

Die Rechte der Rentenbank werden hierbei von der Auseinandersehungsbehörde von Amtswegen wahrgenommen; der Zuziehung der Direktion der Rentenbank bedarf es daher nicht.

§. 13. Sind zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen G. die Realkaften eines Grundstücks bereits in feste Geldrente verwandelt, so wird, wenn die letztere durch die Rentenbank abgelöst werden soll, über die im §. 12. gedachte Auseinandersehung ein besonderer Rezeß aufgenommen.

Streitigkeiten, welche hierbei (§§. 6., 8—13.) entstehen, sind in dem-

selben Verfahren zu entscheiden, welches gesetzlich bei Ablösungen vorgeschrieben ist.

§. 14. Die über das Verhältniß der Theilhaftigen zur Rentenbank abgeschlossenen Rezeße (§§. 12. u. 13.) müssen stets von der Auseinandersehungsbehörde bestätigt und von dieser der Direktion der Rentenbank in Ausfertigung mitgetheilt werden. Nur auf Grund eines solchen Rezeßes darf eine Rente auf die Rentenbank übernommen werden.

§. 15. Der Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen und wann sie zum ersten Male an dieselbe entrichtet werden soll, wird von der Direktion der Rentenbank bestimmt.

§. 16. Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank darf nur am 1. April oder am 1. Okt. geschehen.

§. 17. Bis zu dem Zeitpunkte der Uebernahme muß, wenn die Ausführung der Auseinandersehung früher eingetreten ist (§. 104. des G. über die Ablösung der Realkaften zc. vom heutigen Tage), die Rente von dem Verpflichteten unmittelbar an den bisherigen Berechtigten entrichtet werden.

§. 18. [Einziehung und Sicherstellung der Renten.] Die an die Rentenbank abgetretenen Renten genießen bei Konkurrenz mit andern Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches die Geseze den Staatssteuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisationsperiode der Rentenbank verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Realkaften, an deren Stelle die Renten getreten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird in diesem Falle kostenfrei im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück der Rentenbank rentenschlichtig ist.

Die Löschung wird von der Auseinandersehungsbehörde beantragt, sobald die Uebernahme der Rente von der Direktion der Rentenbank und die Abfindung des Berechtigten erfolgt sind (§. 30.).

§. 19. Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direktion der Rentenbank bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem, nach den Grundfäden dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direktion der Rentenbank durch administrative Exekution angehalten werden.

Die Direktion der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.

§. 20. Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Rentenbanken haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über die Staatssteuern ebenfalls Anwendung.

Die Direktion der Rentenbank kann jedoch verlangen, daß in solchem Fall Rentenbeträge, welche nach der Verteilung der Rente jährlich weniger als fünf Silbergroßchen betragen, sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23. abgelöst werden.

§. 21. Die Renten werden in monatlichen Raten mit den Staatssteuern postnumerando erhoben.

In Ansehung ihrer Erhebung und Beitreibung hat die Direktion der Rentenbank dieselben Berechtigungen, welche die Geseze den Verwaltungsbehörden bei Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern beilegen.

§. 22. [Tilgung der Renten.] Der Verpflichtete wird entweder durch eine $56\frac{1}{2}$ Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente, wenn er sich bei Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank für den Erlaß eines Zehnthells der vollen Rente, oder durch eine $41\frac{1}{2}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung der vollen Rente, wenn er sich für diese erklärt hat (§. 10.), von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit.

Auf die zur Tilgung der Rückstände der Rentenbank überwiesenen Renten finden die für volle Renten gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 23. Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im §. 22. angegebenen Zeiträume die Rente durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise zu tilgen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisationsperioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergibt sich aus den unter A. u. B. beigefügten Tabellen. Kapitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroßchen sich abrunden, können nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroßchen können nur dann durch

Kapitalzahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden.

§. 24. Dergleichen Kapitalzahlungen (§. 23.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. Sept. geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum ersten Male an demjenigen Rentenzahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitalzahlung zunächst folgt.

§. 25. Will ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Kapitalzahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. Sept. erfolgt wäre. Wird eine Kapitalzahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. Sept. geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. Sept. oder 31. März geleistet worden wäre.

§. 26. Die Kündigungen und Kapitalzahlungen müssen bei der Direktion der Rentenbank oder bei den von letzterer zur Annahme der Kündigungen und Kapitalzahlungen autorisirten Beamten erfolgen.

§. 27. Ueber jede Kapitalzahlung ertheilt die Direktion der Rentenbank eine Quittung, in welcher zugleich ausgedrückt sein muß, wie viel die verminderte Rente künftig noch beträgt und an welchem Termine dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Verpflichtete bleibend entlastet.

§. 28. [Abfindung der Berechtigten.] Der Berechtigte erhält als Abfindung von der Rentenbank den zwanzigfachen Betrag der vollen Rente (§. 10.) und eintretenden Falls außerdem den zwanzigfachen Betrag der zur Tilgung von Rückständen der Rentenbank überwiesenen Rente, insoweit nicht nach §. 11. die Abfindung für die überschießenden Pfennige von dem Verpflichteten unmittelbar erfolgt ist.

§. 29. Diese Abfindung (§. 28.) wird in Rentenbriefen nach deren Nennwerth und soweit durch solche der von der Rentenbank zu leistende Abfindungsbetrag nicht vollständig gewährt werden kann (§. 32.), in baarem Gelde geleistet.

§. 30. Die Abfindung des Berechtigten erfolgt zu demselben Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen wird (§. 15. u. 16.).

§. 31. Die gesammte Abfindung an Rentenbriefen und baarem Gelde wird demjenigen zugestellt, welchen die Auseinandersehungsbehörde als den berechtigten Empfänger bezeichnet (§. 4.).

§. 32. [Rentenbriefe und Zinskoupons.] Die Rentenbriefe werden von der Direktion der Rentenbank nach dem unter G. beiliegenden Schema und zwar in Appoints von 1000 Thln., 500 Thln., 100 Thln., 25 Thln. und 10 Thln. ausgestellt und mit jährlich vier Prozent in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Okt., verzinst.

Den Inhabern der Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 33. Mit jedem Rentenbriefe werden zugleich Zinskoupons auf achtjährige, vom 1. Okt. 1850 ab zu berechnende Perioden nach dem unter D. beiliegenden Schema ausgegeben.

§. 34. Nach dem Ablaufe jeder dieser Perioden (§. 33.) werden dem Vorzeiger des Rentenbriefes neue Zinskoupons auf einen gleichen Zeitraum ausgehändigt.

§. 35. Der Betrag der fälligen Zinskoupons wird, gegen Ablieferung derselben, von der Kasse der Rentenbank baar ausgezahlt; auch werden diese fälligen Zinskoupons von allen königl. Kassen in Zahlung angenommen.

§. 36. Die Zinskoupons verjähren binnen vier Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember.

§. 37. Die Rentenbriefe können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 38. Der Ueberstuf von einem halben oder von einem Prozent, welchen die Rentenbanken dadurch erhalten, daß sie je nach der Wahl der Verpflichteten entweder neun Bruchtheile der vollen Rente, oder diese letztere unverkürzt, also entweder vier und ein halbes oder fünf Prozent der zum zwanzigfachen Betrage der vollen Rente ausgestellten Rentenbriefe einziehen, letztere aber nur mit vier Prozent verzinsen, muß unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden.

§. 39. Jede Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich so viel Rentenbriefe auszulösen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schluß des Halb-

jahres, in dem die Auslösung erfolgt, nach §. 38. dem Amortisationsfonds aus den Rentenzahlungen zufließen und nach §. 24. an Ablösungs-Kapitalien eingezahlt werden müssen oder nach §. 25. als am Schluß dieses Halbjahres eingezahlt zu betrachten sind.

Zu dem auf die erste Ausgabe von Rentenbriefen folgenden Jahre ist jedoch die Rentenbank an diese Verpflichtung zur Auslösung noch nicht gebunden.

§. 40. Den Inhabern der ausgelösten Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

§. 41. Die Auslosungen der Rentenbriefe erfolgen in den Monaten Mai und November.

Die Zahlung auf die im Mai ausgelösten Rentenbriefe wird an dem zunächst folgenden 1. Okt., auf die im Nov. ausgelösten aber an dem zunächst folgenden 1. April und zwar auf der Kasse der Rentenbank gegen Zurückerlieferung des ausgelösten Rentenbriefes geleistet.

§. 42. Nach jeder Auslösung werden die ausgelösten Rentenbriefe unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem ihre Auszahlung erfolgen soll, mit der Aufforderung an die Inhaber öffentlich bekannt gemacht, an diesem Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen. Diese Bekanntmachung ist drei Mal in die Amtsblätter der Provinz, in eine der in derselben erscheinenden Zeitungen und in den zu Berlin erscheinenden Preuß. Staatsanzeiger einzurücken.

Die erste Einrückung in die Amtsblätter der Provinz muß in demselben Monat, in welchem die Auslösung stattgefunden hat und mindestens vier Monate nach dem Zahlungstage erfolgen.

§. 43. Von dem zur Auszahlung der Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben nicht ferner Statt.

§. 44. Die ausgelösten Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin (§. 41.) folgenden letzten Dezember.

§. 45. Ist ein Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 43.), so werden zwar die noch laufenden Zinskoupons desselben zur Zeit des in ihnen bestimmten späteren Fälligkeitstermins von der Kasse der Rentenbank bezahlt; der Inhaber des Rentenbriefes aber muß sich, wenn er denselben Behufs Empfangnahme des Kapitals präsentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Koupons gefallen lassen.

§. 46. Die ausgelösten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe werden vernichtet.

§. 47. Die Auslösung und die Vernichtung der Rentenbriefe erfolgt öffentlich unter der Leitung der Direktion der Rentenbank, im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars.

§. 48. Die über die Vernichtung der Rentenbriefe aufgenommene Verhandlung wird öffentlich durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht.

§. 49. [Rechte dritter Personen.] Was die Gesetze bei Ablösung der Realkasten in Beziehung auf dritte Personen bestimmen, findet auch bei Ablösung durch die Rentenbank Anwendung.

Die Abfindung durch Rentenbriefe wird hierbei einer Kapital-Abfindung gleich geachtet. Es treten jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Der Verpflichtete wird durch Uebernahme der Rente auf die Rentenbank von jeder Verhaftung gegen dritte Personen in Ansehung dieser Rente und der dafür den Berechtigten gewährten Abfindung befreit;

2) Die landschaftlichen Kredit-Institute, sowie das königl. Kredit-Institut für Schlesien, sind nicht befugt, in Folge von Ablösungen durch die Rentenbank Pfandbriefe zu kündigen. Es steht ihnen aber frei, die Ueberweisung eines, nach Maßgabe des Betrages, um welchen sich die Sicherheit der Pfandbriefe durch die Ablösung vermindert hat und unter Verzichtung des Appoints, in welchen die Pfandbriefe und die dem berechtigten Gute als Abfindung gewährten Rentenbriefe ausgestellt sind, zu bestimmenden Betrages der letzteren zu verlangen.

Diese Rentenbriefe werden von den Kredit-Instituten aufbewahrt. Kommen dieselben zur Auslösung, so muß das Kredit-Institut einen entsprechenden Betrag an Pfandbriefen kündigen und die für die ausgelösten Rentenbriefe eingehende Summe zur Verzichtung der gekündigten Pfandbriefe verwenden.

3) Der Berechtigte ist zu verlangen befugt, daß seine Abfindung, soweit sie nicht von einem Kredit-Institute in Anspruch genommen wird, zum gerichtlichen Depositum genommen werde und in dem-

selben auf unbestimmte Zeit bis zur Auszahlung des Nennwerths der Rentenbriefe nach erfolgter Auslösung verbleibe.

- 4) Ist eine Aufbewahrung der Abfindung in der unter Nr. 2. u. 3. angegebenen Art erfolgt, so bedarf es keiner weiteren Maßregel zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen.
- 5) Ist das berechtigte Gut ein Lehn oder Fideikommiß oder haben Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigthe die Wiederherstellung ihrer geschmälerkten Sicherheit verlangt und erreicht der Kurswerth der Rentenbriefe nicht deren Nennwerth: so kann der Besitzer des abgefundenen Guts nicht zur Entrichtung der Differenz zwischen dem Kurs- und dem Nennwerthe der Rentenbriefe, sondern nur zur Disposition der letzteren in der unter Nr. 3. angegebenen Art angehalten werden.

Die Hypothekengläubiger sind in diesem Falle nicht befugt, ihre Befreiung vor der Verfallzeit zu fordern.

- 6) Die bei den Kredit-Instituten und in den gerichtlichen Depostorien aufbewahrten Abfindungen bleiben hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Gutes.

- 7) Ist ein deponirter Rentenbrief ausgelöst oder dafür der Nennwerth eingezahlt, so finden auf diese nunmehr in baarem Gelde bestehende Abfindung die gesetzlichen Bestimmungen über Kapital-Abfindungen überall Anwendung, insoweit nicht unter Nr. 2. etwas Anderes verordnet worden.

§. 50. [Lösung des Verhältnisses zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten.] Von dem Zeitpunkte ab, in welchem eine Rente von der Rentenbank übernommen und der Berechtigte durch letztere abgefunden wird (§§. 15. 16. u. 30.), hören alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten in Bezug auf diese Rente und diejenigen Reallasten, an deren Stelle die Rente getreten, völlig auf.

Nur wegen der Rückstände bleiben dem bisher Berechtigten seine Rechte vorbehalten.

§. 51. [Steuer-Umschreibung.] Die Ablösung durch die Rentenbank begründet nicht die Nothwendigkeit einer neuen Vertheilung der Grundsteuer (Steuer-Umschreibung).

§. 52. [Reservefonds.] Diejenigen Summen, welche die Direktion der Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände oder durch Verzinsung von Zinskoupons und ausgelosten Rentenbriefen (§§. 36. u. 41.) gewinnt, werden zu einem Reservefonds angesammelt.

§. 53. Der Reservefonds ist zur Deckung etwaiger Ausfälle an Renten bestimmt.

Reicht derselbe hierzu nicht aus, so wird das Fehlende vom Staate geschossen.

Dagegen fallen dem Staate auch die nach gänzlicher Beendigung der Ablösungsgeschäfte durch die Rentenbank in dem Reservefonds verbleibenden Bestände zu.

§. 54. [Kosten.] Die durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat.

Die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geschäfte genießen Stempel- und Portofreiheit.

§. 55. Auf die durch Anwendung des gegenwärtigen G. bei den Auseinandersetzungs-Behörden entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des Kostenregulativs v. 25. April 1836 und der in Beziehung auf dasselbe erlassenen Infrt. v. 16. Jnni 1836 Anwendung.

§. 56. [Schließung der Rentenbanken.] Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bleibt es vorbehalten, künftig eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablösungen durch die Rentenbanken nicht weiter Statt finden dürfen.

§. 57. [Aufgebot und Amortisation verlorener Rentenbriefe.] Wenn ein Rentenbrief angeblich verloren gegangen ist und an dessen Stelle die Ausfertigung eines anderen verlangt wird, so findet folgendes Verfahren Statt:

- 1) Der angeblich letzte Inhaber des Rentenbriefes muß dessen Verlust und die Umstände, unter denen solcher sich ereignet hat, der betr. Provinzial-Rentenbank-Direktion anzeigen.
- 2) Vermag der Anzeigende die gänzliche Vernichtung des Rentenbriefes auf eine für die Direktion der Rentenbank nach deren Ermessen überzeugende Weise darzutun, so wird ihm an Stelle des vernichteten ein anderer Rentenbrief von gleichem Betrage ausgestellt.

In allen anderen Fällen muß der verlorene Rentenbrief zuvor öffentlich ausgetreten und gerichtlich amortisirt werden.

Band II.

- 3) Zu dem Ende hat die Direktion der Rentenbank unter spezieller Bezeichnung des Rentenbriefes und Benennung des angeblichen letzten Inhabers den Verlust und die Umstände, unter denen solcher geschehen sein soll, öffentlich mit der Aufforderung bekannt zu machen, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei ihr melde. Diese Bekanntmachung wird einmal in die Amtsblätter der Provinz und in zwei in der Provinz erscheinende Zeitungen eingerückt und ist, falls der Verlierer nicht eine besondere Bekanntmachung verlangt, mit einer der im §. 42. gedachten öffentlichen Bekanntmachungen zu verbinden.

- 4) Meldet sich binnen Jahresfrist nach der Einrückung der Bekanntmachung (Nr. 3.) in die Amtsblätter Niemand als Inhaber des angeblich verlorenen Rentenbriefes und kommt derselbe während dieser Zeit auch sonst nicht zum Vorschein, so wird dem Verlierer hierüber von der Direktion der Rentenbank eine Bescheinigung erteilt.

- 5) Auf Grund dieser Bescheinigung kann der Verlierer bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die betr. Provinzial-Rentenbank ihren Sitz hat, das weitere Aufgebot und die Amortisation des Rentenbriefes in Antrag bringen.

- 6) Das Gericht hat hierauf den Ediktaltermin anzusetzen und denselben unter Angabe:

a) des Buchstaben, der Nummer und des Betrages des angeblich verlorenen Rentenbriefes,

b) des Namens des angeblichen Verlierers,

mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen,

daß ein Jeder, der an den Rentenbrief ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem Gerichte spätestens in dem Ediktaltermine melden und sein Recht nachweisen möge, widrigenfalls der Rentenbrief für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neuer an dessen Stelle ausgestellt werden solle.

Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 25 Thlr. oder weniger, so wird der Ediktaltermin durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht und so weit hinaus bestimmt, daß vom Tage der Einrückung in die Amtsblätter an gerechnet bis zum Termine mindestens sechs Wochen frei bleiben.

Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 100 Thlr., so muß der Ediktaltermin zweimal durch die gedachten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und dergestalt hinausgerückt werden, daß zwischen dem ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termine mindestens sechs Monate vergehen.

Bei Rentenbriefen von 500 Thlrn. oder 1000 Thlrn. muß die Bekanntmachung des Termins dreimal nicht nur durch jene Blätter, sondern zugleich durch den in Berlin erscheinenden Preuß. Staats-Anzeiger erfolgen und mindestens eine einjährige Frist zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termine verlaufen.

- 7) Meldet sich auf die Ediktalkitation oder auch schon vorher in Folge der unter Nr. 3. angeordneten Bekanntmachung ein Inhaber des Rentenbriefes, so muß der Streit zwischen ihm und dem angeblichen Verlierer gerichtlich erörtert und entschieden werden.

- 8) Hat sich dagegen Niemand in dem Ediktaltermin gemeldet und ist auch der Rentenbrief nicht zum Vorschein gekommen, so faßt das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab und verkündet solches durch Zustellung einer Ausfertigung an den Verlierer, sowie durch Aushang einer solchen an der Gerichtsstelle.

- 9) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, was anzunehmen ist, wenn binnen vier Wochen nach erfolgtem Aushange Niemand Einwendungen bei dem Gerichte dagegen erhoben hat, wird dessen Inhalt durch die Amtsblätter der Provinz und durch eine in der selben erscheinende Zeitung einmal bekannt gemacht, zugleich aber eine mit dem Attest der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Erkenntnisses der Direktion der Rentenbank mitgetheilt, welche alsdann dem Verlierer an Stelle des amortisirten einen andern Rentenbrief von gleichem Betrage mit den dazu gehörenden, bis dahin von der Rentenbank noch nicht ausgegebenen Zinskoupons zustellt.

- 10) Die durch das Aufgebotsverfahren bei der Direktion der Rentenbank und dem Gerichte entstehenden Kosten hat der Verlierer zu tragen.

- 11) Wegen verlorener oder vernichteter Zinskoupons ist ein Amortisationsverfahren so wenig, als eine Klage auf Zustellung anderer Koupons an Stelle des verlorenen oder vernichteten zulässig.

Wenn jedoch die Vernichtung des Zinskoupons der Direktion

der Rentenbank überzeugend nachgewiesen wird, so kann dieselbe andere Koupons an Stelle der vernichteten ausantworten.

§. 58. [Besondere Bestimmungen: a. für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Rententilgungskassen bestehen.] Die für einzelne Landestheile über die Erleichterung von Rententilgungskassen früher bereits ergangenen gesetzlichen Vorschriften, nämlich:

- a) das durch die K.D. v. 20. Sept. 1836 bestätigte Regl. für die Tilgungskasse zur Errichtung der Ablösung der Realkasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höpfer v. 8. Aug. 1836 (G.S. 1836. S. 235.);
- b) das G. v. 22. Dez. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Realkasten in den Grafschaften Wittgenstein Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (G.S. 1840. S. 6.);
- c) das durch die K.D. v. 18. April 1845 bestätigte Regl. für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Realkasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis v. 9. April 1845 (G.S. 1845 S. 410.), sowie das durch die K.D. v. 6. Juli 1846 genehmigte Regl. wegen Erleichterung der Domainen-Prästantiarier in den vorerwähnten drei Kreisen bei Abtragung und Ablösung ihrer Domänen-Leistungen v. 14. Juni 1846, bleiben, mit Ausnahme der durch das G. über die Ablösung der Realkasten zc. vom heutigen Tage aufgehobenen §§. 33. u. 35. des unter b. gedachten G., auch nach Verkündung des gegenwärtigen G. in den Landestheilen, für welche sie gegeben sind, nur insoweit in Kraft, als sie den nachstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen:

1) An der Stelle der Vorschriften der Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821 u. 13. Juli 1829, auf welche in den unter a.-c. gedachten Spezial-G. verwiesen ist, sind künftig die Vorschriften des G. vom heutigen Tage, betr. die Ablösung der Realkasten zc., in Anwendung zu bringen; es wird daher der jährliche Geldwerth der nach dem gedachten Ablösungs-G. ablösbaren Realkasten fortan stets nach den Vorschriften dieses G. festgestellt.

2) Die Bestimmung im §. 3. des Regl. v. 8. Aug. 1836 (siehe oben unter a.) und im §. 2. des Regl. v. 9. April 1845 (siehe oben unter c.):

„daß die Ablösung durch die Tilgungskasse nur stattfindet, wenn der Berechtigte darauf anträgt“, wird aufgehoben und das Recht zum Antrage auf eine solche Ablösung auch dem Verpflichteten, jedoch nur für den Fall beigelegt, wenn derselbe diesen Antrag auf Ablösung sämmtlicher hierzu geeigneten Realkasten seines Grundstücks richtet.

3) Die Vorschrift im §. 2. des Regl. v. 9. April 1845 (siehe oben unter c.)

„daß der Antrag stets auf die Ablösung des Schaf-, Aufhütungs-, Pferd- und Milchnutzungsrechts erstreckt werden muß“, wird aufgehoben.

4) Das Regl. v. 9. April 1845 für die Kreise Heiligenstadt zc. (siehe oben unter c. wird dahin abgeändert, daß

a) die künftig auszugebenden Schulverschreibungen der Tilgungskasse alljährlich bis zur Amortisation nicht mit drei und einem halben, sondern mit vier Prozent dem Empfangsberechtigten zu verzinsen;

β) daß das aus der Staatskasse jährlich zuzuschießende eine Prozent des Betrages der ausgegebenen Schulverschreibungen (§. 7. des gedachten Regl.) mit einem halben Prozent zur Erhöhung der Zinsen der Inhaber der Schulverschreibungen von drei und einem halben auf vier Prozent und mit einem halben Prozent zur Amortisation der Schulverschreibungen zu verwenden;

γ) die nach §. 12. des Regl. von den Pflichten unverändert mit drei und drei viertel Prozent des zum zwanzigfachen Betrage kapitalisirten Geldwerthes ihrer nach dem G. über die Ablösung der Realkasten zc. vom heutigen Tage festzustellenden und zu entrichtenden Renten fortan nicht in dem Zeitraum von 43 Jahren, sondern nach Ablauf eines Zeitraumes von 56¹/₂ Jahren erlöschen;

δ) wenn der Verpflichtige die Tilgung der Rente vor Ablauf des zu letzt angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht, so kann er solche durch Baarzahlung der in der beigefügten Tabelle A. für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken. Die dem Regl. v. 9. April 1845 beigefügte Tabelle findet daher nur bei Ablösung solcher Renten Anwendung, welche der Tilgungskasse bereits vor Publikation des gegenwärtigen G. rechtsverbindlich überwiesen sind.

5) Das Regl. v. 8. Aug. 1836 für die Kreise Paderborn zc. (siehe oben unter a.) wird, wie folgt, abgeändert:

a) Diejenigen Bestimmungen, welche sich den Bestimmungen im §. 14. Nr. 1. u. 2. des gedachten Regl. unterworfen haben, sind an dieselben nicht ferner gebunden. Es behält aber bei den §§. 14. u. 15. des Regl. ihnen zugesicherten Vortheilen sein Bewenden;

β) dieselben Vortheile kommen denjenigen, welche künftig nach Maßgabe des Regl. ihre Realkasten ablösen, sowie denjenigen, welche bereits Renten an die Tilgungskasse entrichten, den Bestimmungen des §. 14. Nr. 1. u. 2. sich jedoch nicht unterworfen haben, zu Statten. Bei diesen letzten Pflichten beginnt die verminderte Rentenzahlung von vier und einem sechstel auf vier Prozent, sowie die Amortisationsperiode von 41 Jahren mit dem auf die Verkündung des gegenwärtigen G. zunächst folgenden Rentenzahlungs-Termin.

6) Die Bestimmungen der §§. 18., 19. u. 20. des gegenwärtigen G. finden auch auf die Renten, welche den bereits bestehenden Tilgungskassen (siehe oben unter a. h. c.) zustehen, sowie auf die Gebäude, worauf solche Renten haften und die Bestimmungen der §§. 37. u. 57. des gegenwärtigen G. auf die Schulverschreibungen dieser Tilgungskassen künftighin ebenfalls Anwendung.

7) Die in den §§. 39. u. 40. des gegenwärtigen G. enthaltenen Bestimmungen sind auch für die mehrgedachten Tilgungskassen dergestalt maßgebend, daß die zur Tilgung zu bringenden Schulverschreibungen stets durch Auslösung bestimmt werden müssen. Der Ankauf derselben durch die Tilgungskassen ist nicht gestattet.

8) Was im §. 49. des gegenwärtigen G. in Bezug auf die Rechte dritter Personen verordnet worden, findet bei Abfindungen durch Schulverschreibungen der bestehenden Tilgungskassen gleichfalls Anwendung.

9) Den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, die Funktionen der bestehenden Tilgungskassen (siehe oben unter a. h. c.) den Provinzial-Rentenbanken, resp. den Auseinanderlegungs-Behörden zu überweisen.

10) Die Vorschriften der Regl. v. 8. Aug. 1836 u. 9. April 1845 nebst den vorstehenden, diese Regl. ergänzenden Bestimmungen finden in den betreffenden Distrikten auch auf die dem Königl. Domainenfiskus zustehenden Realkasten, insoweit Anwendung, als es sich um Festsetzung der Höhe der Rente, deren Tilgung und Ablösung und endlich um die den Tilgungskassen in Beziehung auf solche Renten eingeräumten Rechte handelt.

Dagegen werden auch hier Schulverschreibungen für den Königl. Domainenfiskus nicht ausgestellt.

§. 59. [b. für die Fälle, in denen die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen durch Vermittelung des Staats erfolgt (f. oben §. 9.).] Wenn der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages der Rente bewirken will, der Berechtigte aber die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen verlangt (§. 64. des G. über Ablösung der Realkasten zc. vom heutigen Tage), so muß der Berechtigte diese Erklärung vor Abschluß des Rezessees abgeben und es ist dieselbe in letzteren mit aufzunehmen.

§. 60. Erfolgt die Erklärung des Berechtigten (§. 59.) in den Monaten Jan. bis Juni, so muß die Baareinzahlung am 1. Okt. desselben Jahres in eine von dem Finanzministerium zu bezeichnende Königl. Kasse bewirkt werden.

Wird dagegen die Erklärung des Berechtigten in den Monaten Juli bis Dez. abgegeben, so muß die Einzahlung am 1. April des darauf folgenden Jahres an die gedachte Kasse erfolgen.

§. 61. Der Berechtigte erhält seine Entschädigung durch die betreffende Provinzial-Rentenbank mit dem zwanzigfachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriefen, jedoch nur insoweit als dieser Betrag durch Rentenbriefe unter Verzichtstheilung der zulässigen Appoints (§. 32.) genährt werden kann. Kapitalbeträge unter neun Thlr. müssen daher von dem Berechtigten in baarem Gelde, ohne einen Zuschuß von der Staatskasse, angenommen werden.

§. 62. Die Ablösungskapitalien, soweit sie dem Berechtigten nicht baar gezahlt werden (§. 61), werden zur Tilgung von Staatsschulden und zwar zunächst der durch das G. v. 25. April 1818 gegründeten fünfprozentigen Anleihe verwendet.

Der Staat ist verpflichtet, der Rentenbank alljährlich vier und ein halbes Prozent der ausgegebenen Rentenbriefe (§. 61.) in halbjährigen Raten und zwar während 56¹/₂ Jahren von der Ausstellung eines jeden Rentenbriefes gerechnet, zu entrichten; es sei denn, daß durch ein Gesetz eine Vermehrung des Tilgungsfonds Behufs früherer Amortisation der Rentenbriefe bestimmt wird.

§. 63. Der Verpflichtete wird durch Zahlung des Ablösungskapitals an die Staatskasse (§. 60.) von jeder Verpflichtung gegen den bis-

herigen Berechtigten, sowie gegen dritte Personen in Beziehung auf das Ablösungskapital und die Reallasten, an deren Stelle dasselbe getreten, befreit.

Die Löschung der abgelösten Reallasten erfolgt auf Grund der von der Staatskasse (§. 60.) ausgestellten Quittung.

§. 64. [Domainen-Renten.] Auf diejenigen Renten, welche sonst nach §. 6. u. 8. zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet wären, aber dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehen, sollen die Grundsätze des gegenwärtigen G. mit der Maßgabe angewendet werden, daß diese Renten je nach der Wahl der Pflichtigen (§. 10.) durch Fortentrichtung von neun Zehnteilen ihres vollen Betrages oder des unverkürzten vollen Betrages der Staatskasse nach Ablauf eines 56¹/₁₂ resp. 11¹/₁₂ jährigen Zeitraume erlöschen, daß den Pflichtigen freisteht, auch während dieser Zeiträume dergleichen Renten nach den Vorschriften des §. 23. ganz oder theilweise durch Kapitalzahlung abzulösen und daß bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche Domainenrenten haften, die in §. 20. aufgestellten Grundsätze maßgebend sind.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen hat der Finanzminister ein besonderes Regl. zu erlassen.

Ob und inwieweit die Vorschriften des Art. VII. der B. v. 17. Jan. 1820 über die Behandlung des Staatsschuldenwesens mit Rücksicht auf die vorstehend getroffenen Bestimmungen zu modifiziren, bleibt der Erwägung bei künftiger Revision jenes G. vorbehalten.

§. 65. Die zur Ausführung des gegenwärtigen G. erforderlichen Anordnungen gebühren Unseren Ministern für die Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, d. 2. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladeberg. v. Manteuffel.

v. d. Heydt. v. Schleich v. Kabe. Simons.

v. Stockhausen.

A. Tabelle

zum §. 23. des Gesetzes über die Errichtung von Renten-Banken.
Für die Amortisations-Periode von 56 1/2 Jahren.

Züglung eines mit 4pCt. verzinslichen Kapitals von 100 Thlr. durch eine jährliche Rente von 4 1/2 pCt. (§. 38.)

Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist das Ablösungskapital für eine an die Rentenbank zu entrichtende Rente (§. 10.)

Table with columns: Nach Jahren, treffen von der fälligen Rente auf (Zinsen, Kapital), und bleiben vom Kapital noch zu tilgen, im Laufe des Jahres, von 10 Thlr., 5 Thlr., 1 Thlr., 25 Sgr., 20 Sgr., 15 Sgr., 10 Sgr., 5 Sgr., 1 Sgr., Bemerkungen.

Vertical text on the right side of the table, likely a continuation of the caption or a note regarding the table's data and the law's provisions.

B. Tabelle

zum §. 23. des Gesetzes über die Errichtung von Renten-Banken.
Für die Amortisations-Periode von 41¹/₂ Jahren.

Zahlung eines mit 4pCt. verzinslichen Kapitals von 100 Thlr. durch eine jährliche Rente von 5pCt. (§. 38.)				Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist das Ablösungskapital für eine an die Rentenbank zu entrichtende Rente (§. 10.)												Bemerkungen.								
Nach Jahren.	treffen von der sobann fälligen Rente auf		und bleiben vom Kapital noch zu tilgen.	Im Laufe des Jahres.	von 10 Thlr.		von 5 Thlr.		von 1 Thlr.		von 25 Sgr.		von 20 Sgr.		von 15 Sgr.		von 10 Sgr.		von 5 Sgr.		von 1 Sgr.			
	Zinsen. thlr.	Kapital. thlr.			thlr.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.		thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.	thlr. fr. pf.
0	—	—	100,00000	1	200	—	—	100	—	—	20	—	—	13 10	—	—	10	—	—	6 20	—	—	20	—
1	4,00000	1,00000	99,00000	2	198	—	—	99	—	—	19 24	—	—	16 15	—	—	9 27	—	—	6 18	—	—	19 10	—
2	3,96000	1,04000	97,96000	3	195 27	7	—	97 28	10	19 17	9	16 9	10	13 1	10	9 23	11	—	—	6 15 11	—	—	19 7	—
3	3,91840	1,08160	96,87840	4	193 22	8	—	96 26	4	19 11	3	16 4	5	12 27	6	9 20	8	—	—	6 13 9	—	—	19 5	—
4	3,87514	1,12486	95,75354	5	191 15	3	—	95 22	7	19 4	6	15 28	9	12 23	8	9 17	3	—	—	6 11 6	—	—	19 2	—
5	3,83014	1,16986	94,58368	6	189 5	—	—	94 17	6	18 27	5	15 22	11	12 18	4	9 13	9	—	—	6 9 2	—	—	18 11	—
6	3,78335	1,21665	93,36703	7	186 22	—	—	93 11	—	18 20	—	15 16	10	12 13	6	9 10	1	—	—	6 6 9	—	—	18 8	—
7	3,73468	1,26532	92,10171	8	184 6	1	—	92 3	1	18 12	7	15 10	6	12 8	5	9 6	4	—	—	6 4 3	—	—	18 5	—
8	3,68407	1,31593	90,78578	9	181 17	2	—	90 25	7	18 4	9	15 3	11	12 3	2	9 2	4	—	—	6 1 7	—	—	18 2	—
9	3,63143	1,36857	89,41721	10	178 25	—	—	89 12	6	17 26	6	14 27	1	11 27	8	8 28	3	—	—	5 28 10	—	—	17 11	—
10	3,57669	1,42331	87,99390	11	175 29	8	—	87 29	10	17 18	—	14 20	—	11 22	—	8 24	—	—	—	5 26	—	—	17 7	—
11	3,51975	1,48025	86,51365	12	173 —	10	—	86 15	5	17 9	1	11 12	7	11 16	1	8 19	6	—	—	5 23	—	—	17 4	—
12	3,46055	1,53945	84,97420	13	169 28	5	—	84 29	3	16 29	10	14 4	10	11 9	11	8 14	11	—	—	5 19 11	—	—	17 —	—
13	3,39897	1,60103	83,37317	14	166 22	5	—	83 11	2	16 20	3	13 26	10	11 3	6	8 10	1	—	—	5 16 9	—	—	16 8	—
14	3,33493	1,66507	81,70810	15	163 12	6	—	81 21	3	16 10	3	13 18	6	10 26	10	8 5	1	—	—	5 13 5	—	—	16 4	—
15	3,26832	1,73168	79,97642	16	159 28	7	—	79 29	4	15 29	10	13 9	11	10 19	11	7 29	11	—	—	5 9 11	—	—	16 —	—
16	3,19905	1,80095	78,17547	17	156 10	6	—	78 5	3	15 19	1	13 —	11	10 12	8	7 24	6	—	—	5 6 4	—	—	15 8	—
17	3,12702	1,87298	76,30249	18	152 18	2	—	76 9	1	15 7	10	12 21	6	10 5	3	7 18	11	—	—	5 2 7	—	—	15 3	—
18	3,05210	1,94790	74,35459	19	148 21	3	—	74 10	8	14 26	2	12 11	9	9 27	5	7 13	1	—	—	5 2 9	—	—	15 —	—
19	2,97418	2,02582	72,32877	20	144 19	9	—	72 9	10	14 14	—	12 1	8	9 19	4	7 7	—	—	—	4 24 8	—	—	14 6	—
20	2,89315	2,10685	70,22192	21	140 13	4	—	70 6	8	14 1	4	11 21	1	9 10	11	7 —	8	—	—	4 20 5	—	—	14 3	—
21	2,80888	2,19112	68,03080	22	136 1	10	—	68 —	11	13 18	2	11 10	2	9 2	1	6 24	1	—	—	4 16 1	—	—	14 —	—
22	2,72123	2,27877	65,75203	23	131 15	1	—	65 22	7	13 4	6	10 28	9	8 23	—	6 17	3	—	—	4 11 6	—	—	13 2	—
23	2,63008	2,36992	63,36211	24	126 22	11	—	63 11	6	12 20	4	10 16	11	8 13	6	6 10	2	—	—	4 6 9	—	—	12 2	—
24	2,53528	2,46472	60,91739	25	121 25	1	—	60 27	6	12 5	6	10 4	7	8 3	8	6 2	9	—	—	4 1 10	—	—	12 —	—
25	2,43670	2,56330	58,35409	26	116 21	3	—	58 10	7	11 20	1	9 21	9	7 23	5	5 23	1	—	—	3 26 9	—	—	11 4	—
26	2,33416	2,66584	55,68825	27	111 11	4	—	55 20	8	11 4	2	9 8	5	7 12	9	5 17	1	—	—	3 21 5	—	—	11 —	—
27	2,22753	2,77247	52,91578	28	105 24	11	—	52 27	6	10 17	6	8 24	7	7 1	8	5 8	9	—	—	3 15 10	—	—	11 —	—
28	2,11663	2,88337	50,03241	29	100 1	11	—	50 1	—	10 —	—	8 10	2	6 20	2	5 —	1	—	—	3 10 1	—	—	10 —	—
29	2,00130	2,99870	47,03371	30	94 2	—	—	47 1	—	9 12	2	7 25	2	6 8	—	4 21	1	—	—	3 4 1	—	—	9 5	—
30	1,88135	3,11845	43,91506	31	87 24	11	—	43 27	5	8 23	6	7 9	7	5 25	8	4 11	9	—	—	2 27 10	—	—	9 —	—
31	1,75660	3,24340	40,67166	32	81 10	4	—	40 20	2	8 4	—	6 23	4	5 12	8	4 2	—	—	—	2 21 4	—	—	8 2	—
32	1,62687	3,37313	37,29853	33	74 17	11	—	37 8 11	7	7 13	9	6 6	6	4 29	2	3 21	11	—	—	2 14 7	—	—	7 6	—
33	1,49194	3,50806	33,79047	34	67 17	5	—	33 23	9	6 22	9	5 18	11	4 15	2	3 11	4	—	—	2 7 7	—	—	6 9	—
34	1,35162	3,64838	30,14209	35	60 8	6	—	30 4	3	6 —	10	5 —	9	4 —	7	3 —	5	—	—	2 —	—	—	6 —	—
35	1,20568	3,79432	26,34777	36	52 20	10	—	26 10	5	5 8	1	4 11	9	3 15	5	2 19	1	—	—	1 22 8	—	—	5 3	—
36	1,05391	3,94609	22,40168	37	44 24	1	—	22 12	1	4 14	5	3 22	—	2 29	7	2 7	2	—	—	1 14 9	—	—	4 6	—
37	0,89607	4,10393	18,29775	38	36 17	10	—	18 8	11	3 19	9	3 1	6	2 13	2	1 24	11	—	—	1 6 7	—	—	3 8	—
38	0,73191	4,26809	14,02966	39	28 1	9	—	14 —	11	2 24	2	2 10	2	1 26	1	1 12	4	—	—	—	—	—	2 10	—
39	0,56119	4,43881	9,59085	40	19 5	5	—	9 17	9	1 27	7	1 17	11	1 8	4	—	—	—	—	—	—	—	1 11	—
40	0,38363	4,61637	4,97448	41	9 28	6	—	4 29	3	—	29	10	—	24 10	—	—	—	—	—	—	—	—	1 —	—
41	0,19898	4,80102	0,17346													14 11	—	—	—	9 11	—	—	1 —	—

Nach den vier ersten Spalten dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 pCt. verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rente von 5 pCt. in 41 bis 42 Jahren getilgt. Da die Tilgung des Kapitals zu Ende der 41. Jahre durch die Depreciation überall prozentig des Kapitals aus, während nun zu tilgen und bei der Vorauszahlung, daß dies nach 1/2 Jahre geschehe, können dazu noch halbjährige Zinsen mit 0,00947 pCt. über dem abgahm zu bezahlen sind. Dies ist = 1/1000000 der jährlichen Rente, mithin der Betrag für 13 Tage, und wenn dieselbe in monatlichen monat. Raten zu zahlen ist, so sind 4. Tilgung d. Kapitals überhaupt 41 1/2 Jahre, oder 493 monat. Ratenzahl, erforderlich.

C.

(Schema zum Rentenbrief.)

Litt. A.

(Königliches Wappen.)

N^o

1000 Thaler.

Eintausend Thaler in Preuß. Courant werden dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom . . . ten unter Garantie des Staats errichteten Rentenbank für die Provinz . . . nach erfolgter Auslösung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes baar ausgezahlt und bis dahin jährlich mit vier Prozent in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober verzinst. Der Rentenbank ist die Summe in Renten überwiesen worden.

, den . . . ten 18 . . .

Direktion der Rentenbank für die Provinz

D.

(Schema zum Kupon.)

Eingetragen zc. zc.
VIII. (VII. VI. zc.) Zins-Kupon des Rentenbriefes Litt...

Thlr.

Mz

Egr.

Pf.

buchstäblich halbjährige Zinsen des Rentenbriefes Litt.
von der Kasse der Rentenbank für die Provinz
, den . . . ten 18 . .

Mz

werden dem Inhaber dieses am 1. April 18 . . (1. Okt. 18 . .)
baar ausgezahlt.

Direktion der Rentenbank für die Provinz

Dieser Zins-Kupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 31. Dezember 18 . . bei der Kasse der Rentenbank zur Erhebung des Gelbbetrages eingereicht worden ist.

G. v. 2. März 1850, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeintheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeintheilungen ergangenen Gesetze.

[G. v. 1850. S. 139. Nr. 3235.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landbestheile, in welchen die Gemeinh.-Th. D. v. 7. Juni 1821 Gesetzeskraft hat, was folgt:

Art. 1. Nachfolgende Berechtigungen:

1. zur Gräberei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;
2. zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten);
3. zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelharken;
4. zur Nutzung fremder Aecker wegen Hergebung des Düngers;
5. zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputat Beeten);
6. zum Harzscharen;
7. zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern;
8. zur Torfnutzung,

sind, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, auf den Antrag so wohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, nach den Grundsätzen der Gemeinh.-Th. D. v. 7. Juni 1821, selbständig ablösbar.

Art. 2. Auf die Theilung von Torfmooren, welche sich bereits vor der Einführung der Gemeinh.-Th. D. v. 7. Juni 1821 im gemeinschaftlichen Eigenthume befinden und seitdem darin erhalten haben, werden die Vorschriften dieser D. ebenfalls ausgebeht.

Art. 3. Insofern bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräberei oder zum Krauten oder Nachrechen auf abgeernteten Feldern das Maß und Verhältniß der Theilnahme aller oder einzelner Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt ist, soll dasselbe für deren berechtigte Besitzungen als ein gleiches behandelt werden.

In Ortschaften, wo der Futterbedarf der berechtigten Stellen überwiegend durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt es den Besitzern der einzelnen Stellen gestattet, zu beweisen, daß sie in den letzten zehn Jahren vor Einleitung der Theilung in einem größeren, dem Viehstande oder der Fläche ihrer Stellen entsprechenden Maße den Grasschnitt benutzt haben und erfolgt alsdann die Theilung der Gräberei nach diesem Nutzungsverhältnisse.

Art. 4. Wenn der Umfang der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken, sowie zur Torfnutzung, nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten in anderer Weise festgestellt ist, so wird derselbe nach den Vorschriften der §§. 52—55. der Gemeinh.-Th. D. v. 7. Juni 1821 bestimmt, je nachdem die Berechtigungen die Dünung oder die Feuerung bezwecken; dabei kommen aber solche den Berechtigten gehörige Torflager, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungsantrages noch nicht aufgedeckt sind, nicht in Betracht.

Mit dieser letzteren Maßgabe finden die §§. 52. u. 54. der Gemeinh.-Th. D. auch auf Streu und Brennholzberechtigungen in fremden For-

sten Anwendung, wenn sich dieselben auf das Bedürfniß der Berechtigten beschränken und die Abrechnung der eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunden, Judikate oder Statuten ausgeschlossen worden ist.

Art. 5. Die Entschädigung für die Berechtigung zum Harzscharen, deren Werth übrigens nur nach demjenigen Nutzen zu bemessen ist, welchen die Ausübung dieses Rechts bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze zu gewähren vermag, darf, wenn die Parteien sich nicht anders einigen, nur in Rente oder Kapital bestehen.

Art. 6. Erfolgt die Aufhebung der Fischereiberechtigung bei Gelegenheit einer nach dem G. wegen Beschaffung der Vorfluth v. 15. Nov. 1811 vorzunehmenden Entwässerung oder bei einer nach dem G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1813 herzustellenden Bewässerungsanlage, so wird die Ablösung der Berechtigung auch in Zukunft nach den Vorschriften dieser G. bewirkt. Ebenso behält es sein Bewenden bei den Bestimmungen der Fischerei-D. für die Provinz Posen v. 7. März 1845 und für die Binnengewässer der Provinz Preußen, von demselben Tage, rücksichtlich der Ermittlung der den Fischereiberechtigten für solche Nachteile, welche der Fischerei durch neue Anlagen zugefügt werden, zu gewährenden Entschädigung.

In allen anderen Fällen wird der jährliche Reinertrag der Fischereiberechtigung in Privatgewässern durch das Gutachten Sachverständiger festgestellt, welche dabei den von dem Berechtigten in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation durchschnittlich aus der Fischerei gezogenen Nutzen zu berücksichtigen haben. Der jährliche Reinertrag bildet den Maßstab für die Höhe der Abfindung der Fischereiberechtigten und diese ist, in Ermangelung einer anderweitigen Einigung der Parteien, in Rente und Kapital zu gewähren.

Hat der Belästigte auf die Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte außerdem zu verlangen befugt, daß ihm seine noch brauchbaren Fischereigeräthe gegen Erfak des Werthes derselben von dem Provokanten abgenommen werden.

Art. 7. Statt der nach Vorschrift der §§. 73. u. 74. der Gemeinh.-Th. D. v. 7. Juni 1821 mit den Roggenpreisen steigenden und fallenden Rente soll bei denjenigen Gemeintheilungen, in welchen erst nach Verkündung des gegenwärtigen G. die Art der Entschädigung festgesetzt wird, eine feste Geldrente bestimmt werden. Eine Vereinigung der Parteien über andere als feste Geldrenten ist unzulässig.

Art. 8. Die erst nach dem Eintritte der Rechtskraft des gegenwärtigen G. festgesetzten Renten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergehender sechsmonatlicher Ründigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Jahresbetrages derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Ründigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. Insofern wird der §. 75. der Gemeinh.-Th. D. v. 7. Juni 1821 abgeändert.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungsfall zu vereinigen; jedoch darf der letztere nie

den fünfundzwanzigsachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünfundzwanzigsachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

Art. 9. Die dem Besitzer eines mit Dienstbarkeiten belasteten Grundstücks nach den §§. 19., 86., 94. u. 114. der Gemeinh. Th. D. v. 7. Juni 1821 eingeräumte Befugniß, für den Fall, daß der Dienstbarkeits-Berechtigte auf die Auseinandersetzung anträgt, die Art der zu gewährenden Entschädigung zu bestimmen und zu wählen, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwächst, abfinden will, wird hiermit aufgehoben.

Bei den auf Forsten haftenden und nach der Gemeinh. Th. D., sowie nach dem vorliegenden G. ablösbaren Dienstbarkeiten verbleibt jedoch dem Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeits-Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Fall darf jedoch die Höhe der Entschädigung den Nutzungswert der Berechtigung nicht übersteigen.

Art. 10. Für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräferei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Haide- und Büldenhebe ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung der Beteiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzsucht zu gewähren vermag. Die Abfindung ist alsdann dem Berechtigten als Acker oder Wiese, unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten anzuzurechnen. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes, im Mangel einer Einigung, nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzsucht geeignetem Bestande nem Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirtschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Morgen haben.

Bei der Bestimmung der Lage der Abfindungsfläche findet insbesondere der §. 61. der Gemeinh.-Th. D. v. 7. Juni 1821 Anwendung.

In allen anderen Fällen, namentlich auch in denen, welche der §. 77. der Gemeinh.-Th.-D. v. 7. Juni 1821 bezeichnet, ist für die genannten Berechtigungen eine Entschädigung durch Kapital oder Rente zu leisten und anzunehmen.

Die §§. 127. u. 138. der gedachten Gemeinh.-Th.-D. werden hierdurch aufgehoben.

Art. 11. Die in den §§. 131. bis 137. und im §. 139. der Gemeinh.-Th.-D. v. 7. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen über die Waldweide-Berechtigungen sind auch auf die Berechtigung zur Gräferei in Forsten anwendbar.

Art. 12. Der §. 164. der Gemeinh.-Th.-D. v. 7. Juni 1821, nach welchem neue Gemeinheiten, deren Aufhebung diese D. bezweckt, nur unter gewissen Beschränkungen und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden können, wird auf die nach Art. 1. des gegenwärtigen G. aufzuhebenden Gemeinheiten ausgedehnt. In Ansehung dieser Gemeinheiten wird daher der Lauf der erwerbenden Verjährung, wenn eine solche noch stattfinden könnte, mit dem Tage, an welchem dieses G. in Kraft tritt, unterbrochen.

Art. 13. Die B. v. 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen (G.S. 1838. S. 429.), welche durch §. 3. des G. v. 9. Okt. 1848 (G.S. 1848. S. 278.) in der Provinz Westphalen eingeführt worden ist, soll fortan auch in den in der Rheinprovinz gehörigen Kreisen Duisburg und Kees, in dem Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelausischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn Anwendung finden.

Das im §. 2. Nr. 3. der gedachten B. den Mittergutsbesitzern und der Domainen- und Forstverwaltung hinsichtlich der Beantragung von

Separationen eingeräumte Vorrecht wird hiermit aufgehoben. Bereits eingeleitete Auseinandersetzungen können jedoch aus diesem Grunde nicht rückgängig gemacht werden.

Art. 14. Bei Gegenständen, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzung ankommt, welche die sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung der Lokalverhältnisse und deren sachverständige Kombination und Anwendung erfordert, insbesondere auch zur Feststellung des Umfangs und der Ergeblichkeit der Nebenweiden, ist jede Partei und wenn zu einer solchen mehrere Personen gehören, die Mehrzahl derselben nach den Theilnehmungsrechten gerechnet, befugt, die Entscheidung der beschaffigen Fragen im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens (§§. 31. bis 34. der B. v. 30. Juni 1831) zu verlangen; widerspricht jedoch die Gegenpartei der Anwendbarkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens auf den vorliegenden Fall, so entscheidet die die Auseinandersetzung leitende Behörde über die Statthaftigkeit desselben. Gegen diese Entscheidung findet keine Berufung statt.

Art. 15. Die Bestimmungen des G. über die Ablösung der Real-lasten vom heutigen Tage (§§. 108., 109., 110. u. 111.) in Betreff der Befugniß der Auseinandersetzungsbehörden in der Auswahl ihrer Kommissarien und der Befugniß der letzteren, sowie in Betreff des Legitimationspunktes, der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen und des Rechts, Ablösungskapitalien zu verwenden, finden auch auf das Verfahren der Gemeinheitstheilungen Anwendung.

Art. 16. Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen.

Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungskommission ermessen und der Kostenpunkt von der General-Kommission festgesetzt.

In anderen Gemeinheitstheilungs-Sachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersetzungskosten unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth des Theilnehmungsrechts zum Grunde gelegt werden.

Der §. 26. des G. über die Ausföhrung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821 wird insoweit, als dessen Inhalt mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Art. im Widerspruch steht, abgeändert.

Art. 17. Durch das gegenwärtige G. werden die vor dem Eintritt seiner Rechtskraft in Gemeinheitstheilungs-Sachen auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß nicht geändert.

Art. 18. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige G. in Kraft tritt, hört die durch §. 2. Nr. 4. des G. v. 9. Okt. 1848 angeordnete Sistirung der Gemeinheitstheilungs-Sachen und der darüber schwebenden Prozesse wieder auf.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Justiegel.

Gegeben Charlottenburg, d. 2. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

v. Stockhausen.

G. v. 3. März 1850, betr. den erleichterten Verkauf kleiner Grundstücke.

[G.S. 1850. S. 145. Nr. 3236.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer, ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen Auserlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungs-D. ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu veräußern, sofern bei landwirtschaftlich betriebenen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde, bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

§. 2. Ein solches Unschädlichkeitszeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das Trennstück im Verhältniß zu dem Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht.

§. 3. Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem Realverbande des Hauptgutes, zu welchem dasselbe bis dahin gehört hat, aus und die demselben auferlegte Geldabgabe, sowie das verabredete Kaufgeld, treten in Beziehung auf die Fehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptgutes an die Stelle des Trennstücks.

§. 4. Hinsichtlich der Verwendung der festgestellten Kaufgelber in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungskapitalien zur Anwendung.

§. 5. Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen G. entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 3. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. d. Seydt. v. Rabe. Simonz. v. Schleinitz.
v. Stockhausen.

Allerh. Erl. v. 4. März 1850 wegen Einsetzung der Königl. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

[G.S. 1850. S. 162. Nr. 3240.]

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 9. der, beziehungsweise unterm 29. und 6. Sept. 1849 mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis Stadtbager Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Verträge ermächtigte Ich Sie, Behufs des Fortbaues sowie der Verwaltung und des Betriebes beider Eisenbahnunternehmungen eine gemeinsame Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn“ einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, vorläufig bis auf weitere Bestimmung in Aachen ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen. Charlottenburg, d. 4. März 1850.

Friedrich Wilhelm.
v. d. Seydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

G. v. 7. März 1850, betr. die unverzinsliche Staatsschuld.

[G.S. 1850. S. 163. Nr. 3242.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die unverzinsliche Staatsschuld besteht fortan:

- | | |
|--|------------------|
| 1) aus dem in dem Staatsschulden-Etat vom 17. Jan. 1820 (G.S. S. 18) bereits aufgeführten, in Gemäßheit der R.D. v. 21. Dez. 1824 (G.S. S. 238) in Kassenanweisungen verbrieften Betrage von | 11,242,347 Thlr. |
| 2) aus den in Gemäßheit der R.D. v. 22. April 1827 (G.S. S. 33) in Umlauf gesetzten Kassenanweisungen im Betrage von | 6,000,000 " |
| 3) aus den gemäß der R.D. v. 5. Dez. 1836 (G.S. S. 318) | |
| a) gegen Einziehung der von der Seehandlung früher ausgegebenen Kassenscheine im Betrage von | 2,000,000 " |
| b) gegen Einziehung der von der ritterschaftlichen Privatbank für Pommern ausgegebenen Bankscheine im Betrage von | 500,000 " |
| 4) aus den von der Preuß. Bank nach § 29. der Bank-D. vom 5. Okt. 1846 (G.S. S. 442) mit amnoch abzuliefernden Kassenanweisungen. | 1,100,000 " |

Gesammt-Betrag 20,842,347 Thlr.

§. 2. Die nach den R.D. v. 22. April 1827 (G.S. S. 33), vom 5. Dez. 1836 (G.S. S. 318) und v. 9. Mai 1837 (G.S. S. 75) für die im §. 1. Nr. 2. u. 3a. aufgeführten Beträge im Depositorio der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verwahrlich niedergelegten Staatsschuldscheine im Nominal-Betrage von 8,000,000 Thln. sind,

nachdem solche zuvor wieder in Cours gesetzt worden, nebst den dazu gehörigen Zinskoupons mit 6 Millionen Thaler an die General-Staatskasse und mit 2 Millionen Thaler an die Seehandlung abzuliefern, wogegen die letztere den Betrag von 2 Millionen Thalern in Kassenanweisungen an die General-Staatskasse zu zahlen hat.

§. 3. Die im §. 29. der Bank-D. vom 5. Okt. 1846 (G.S. S. 442) angeordnete Vernichtung der von der Preussischen Bank an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zurückzuliefernden Kassenanweisungen findet für den amnoch rückständigen Betrag von 1,100,000 Thalern (§. 1. Nr. 4.) nicht Statt, vielmehr ist dieser Betrag von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden an die General-Staatskasse abzuliefern. Die Preussische Bank bleibt dennoch ermächtigt, den gleichen Betrag in Banknoten sofort nach erfolgter Zurücklieferung der Kassenanweisungen auszugeben.

§. 4. Die nach §§. 2. u. 3. an die General-Staatskasse abzuliefernden Staatsschuldscheine und Kassenanweisungen sind nach Anordnung des Finanzministers zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1849 und 1850 zu verwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 7. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. d. Seydt. v. Rabe. Simonz. v. Schleinitz.
v. Stockhausen.

Jagdpolizei-Gesetz. V. 7. März 1850.

[G.S. 1850. S. 165. Nr. 3243.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

- a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen Land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind: die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;
- b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken. Darüber, was für dauernd und vollständig zu erachten, entscheidet der Landrath;
- c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§. 3. Wenn die im §. 2. bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2.) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im §. 2. gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinstimmung mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirk zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirk ihrer Gemeinden anzu schließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 5. Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit benjeningen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder

theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenn gleich die Grundstücke nicht zu dem in §. 2. gedachten gehören.

§. 6. Auf den nach §. 5. aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 7. Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2. fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdvertrage zu bemessende Entschädigung zeitweilig zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 8. Die im §. 5. des G. v. 31. Okt. 1848 (G.S. 1848 S. 344) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungs werken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9. Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

- a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen oder
- b) die Jagd für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschloffen werden oder
- c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 11. Die Pachtgelber und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindefasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 12. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2. erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Mitverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14. Ein Jeger, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16., 17. u. 19. gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnortes des Ertrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königl. oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten sowie die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 15. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen verlag werden:

- a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
- b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verurtheilt sind, sowie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder welchen die Nationalfahne aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagd-frevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, verlag werden.

§. 16. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Ertheilung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verurtheilten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern belegt.

§. 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe democh aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke beteiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschließen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des G. v. 31. Okt. 1848 geltend gewesenen Gesetzen.

Die B. v. 9. Dez. 1842 §§. 1. und 2. (G.S. 1843 S. 2) und das Publikandum v. 7. März 1843 (G.S. 1843 S. 92) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Teilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 20. Wegen einer Jagdpolizei Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zänne, kann ein Jeger das Wild von seinen Beständen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Hausfunde bedienen.

§. 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden oder solch

Wald-Enklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7.), erheblichen Wildschäden durch das aus dem Forst übertretende Wild ausgefetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verjagung des Landraths bei der vorgefetzten Verwaltungs-Behörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung internistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgelbes dem Jagdpächter überlassen und die desfallige Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden erstattet werden.

§. 24. Auch der Besitzer einer solchen Wald-Enklave, auf welcher die Jagd nach §. 7. gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgefetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdbreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung erteilt, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle bleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§. 23. u. 24. gedachten Fällen vertritt die von dem Landrath zu erteilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 25. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 26. Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§. 4. u. 7. vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbzirkte hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

§. 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, werden die in diesem G. den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizeibehörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§. 28. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 29. An die Stelle der in den §§. 16., 17., 18. u. 28. angeordneten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

§. 31. Alle diesem G. entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 31. Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteizenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigel.

Gegeben Charlottenburg, d. 7. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinig.

v. Stockhausen.

G. v. 11. März 1850, betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.

[G. S. 1850. S. 146. Nr. 3237.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer gelegenen Landestheile, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Bei Beurtheilung der Frage:

Ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30. des G. v. 2. Nov. 1810 (G. S. 1810 S. 86.) oder des §. 3. der allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 aufgehoben worden sind oder nicht, kommen künftig die Bestimmungen der §§. 1. u. 2. der V. v. 19. Febr. 1832 (G. S. 1832 S. 64.) nicht mehr zur Anwendung und bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundfätzen über die Beweisführung und Beweislast.

§. 2. Jeder Prozeß, in welchem die in §. 1. bezeichnete Frage streitig ist oder wird, hat die Wirkung, daß alle auf dem Grundstücke ruhenden, nicht als aufgehoben zu betrachtenden ablösbaren Reallasten nach den Grundfätzen des G. über Ablösung der Reallasten zc. v. 2. d. M. sofort abgelöst werden müssen.

In Betreff aller derartigen Prozesse, sie mögen bereits anhängig sein oder erst künftig ange stellt werden, tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde ein.

§. 3. Sind die darüber, ob und inwieweit eine auf einem Mühlengrundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe sei oder für den Betrieb des Mühलगewerbes entrichtet werden müsse, entstehenden Streitigkeiten bei der Regulirung nicht gültlich zu beseitigen, so überreicht die Auseinandersetzungs-Behörde die spruchreif instruirten Akten mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zur Entscheidung. Gegen den Ausspruch desselben findet weder ein ordentliches, noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Alle schon anhängige, noch nicht rechtskräftig entschiedene Prozesse gehen, wenn gegen das bereits ergangene Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, ebenfalls an das Revisions-Kollegium zur endgültigen Entscheidung auf Grund des gegenwärtigen G.

Nur die bei Verkündung dieses G. in der Revisions- und Nichtigkeits-Instanz schwebenden Prozesse werden durch Entscheidung des Obertribunals zum Austrage gebracht.

§. 4. Alle Ansprüche auf Befreiung von den auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben, welche darauf gegründet sind:

daß die Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30. des G. v. 2. Nov. 1810 oder des §. 3. der allgem. Gewerbe-O. aufgehoben worden seien,

müssen, bei Verlust derselben, Seitens des Verpflichteten vor dem 1. Jan. 1855 bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde angemeldet werden.

§. 5. In allen Fällen, in welchen für den Verlust einer für den Gewerbebetrieb entrichteten Abgabe nach dem Entschädigungs-G. zur allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 eine Entschädigung aus der Staatskasse in Anspruch genommen werden kann, ist der betr. Regierung von dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens Nachricht zu geben. Der Regierung bleibt in solchen Falle überlassen, zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses einen Anwalt zu bestellen, welcher bei allen Verhandlungen zugezogen werden muß.

§. 6. Bei jeder Ablösung der auf einem Mühlengrundstücke haftenden Reallasten ist der Besitzer desselben zu fordern berechtigt, daß ihm ein Drittel des Reinertrages des Grundstückes verbleibe und daß, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde. Stehen dem verpflichteten Mühlenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältnis der Größe der Abfindung.

Der Reinertrag des Mühlengrundstückes wird in folgender Art ermittelt:

Es wird der gegenwärtige gemeine Kaufwerth, d. h. der Werth, welchen das Mühlengrundstück nebst allem Zubehör, nach seiner Wasserkraft, Lage, der zur Zeit der Abschätzung bestehenden Konkurrenz und anderen bestimmenden Umständen, in Erwägung aller auf ihm ruhenden Lasten und Abgaben und aller ihm zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt.

Zu dem Werth wird die Entschädigung gerechnet, welche dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengrundstückes für Aufhebung damit etwa verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte oder ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen gewährt worden oder noch zu gewähren ist.

Alsdann werden vier Prozent des so ermittelten Kaufwerthes und der gedachten Entschädigung mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten des Mühlengrundstückes nach Abzug der nach §§. 59. u. 60. des G. über Ablösung der Reallasten v. 2. d. M. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet.

Die Summe davon stellt den Reinertrag des Grundstückes dar.

§. 7. Die Schiffsmühlen sind im Sinne dieses G. ebenfalls zu den Mühlengrundstücken zu rechnen.

§. 8. Auf Mühlen, welche erst nach Verkündung der Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845 neu gegründet worden sind, fñrdet die Bestimmung wegen Herabsetzung der Entschädigung für die abzulöfenden Reallasten auf den Betrag von zwei Dritteln des Reinertrages des Mühlengrundstücks keine Anwendung.

§. 9. Mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen G. hört die im §. 1. Litt. h. und §. 2. Nr. 1. des G. v. 9. Okt. 1848 (G. S. 1848 S. 276.) angeordnete Sistirung der Prozesse über Mühlenabgaben auf.

Die nach §. 2. Nr. 1. des gedachten G. getroffenen interimistischen Festsetzungen über die laufenden Leistungen bleiben bis zur Ausführung der Ablösung, sowie die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden, dergleichen Festsetzungen noch fernerhin zu treffen, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 11. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

v. Stockhausen.

G. v. 11. März 1850, betr. die Aufhebung der Circular-B. v. 26. Febr. 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und die Abänderung der Injurien-Strafen. 1)

[G. S. 1850. S. 174. Nr. 3245.]

Wir Friedrich Wilhelm r. r. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen das A. L. N. und die A. G. D. Geltung hat, was folgt:

§. 1. Die Circ. B. v. 26. Febr. 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen wird hierdurch aufgehoben. Bis zur Publikation des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Tit. 20. Th. II. A. L. N. nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen in Anwendung.

§. 2. Die einfache, durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübte Ehrenkränkung ist nach dem Ermessen des Gerichts, welches durch die vorliegenden Thatumstände bestimmt wird, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß oder mit Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 3. Geringere Real-Injurien (§. 628. Tit. 20. Th. II. A. L. N.) werden noch einmal so hart als die einfache Ehrenkränkung durch Rede oder Schrift bestraft. Eben diese Strafe tritt für leichte vorsätzliche Körperbeschädigung (§. 796. Tit. 20. Th. II. A. L. N.) an Stelle der bisher verordneten ein.

§. 4. Auf den Standesunterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien und leichten Körperbeschädigungen gemacht wird, soll es nicht ferner ankommen.

§. 5. Alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Real-Injurien, können, insofern nicht besondere Gesetze für einzelne Arten derselben etwas Anderes bestimmen, von dem Beleidigten nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden. Die Staatsanwaltschaft ist jedoch in allen Fällen, in denen ihr dies im Interesse der öffentlichen Ordnung nothwendig erscheint, die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens so lange zu verlangen befugt, als ein Urtheil in dem etwa eingeleiteten Civilprozeß noch nicht ergangen ist. Ist auf eine solche von der Staatsanwaltschaft erhobene Klage die gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist die Verzichtleistung auf die Bestrafung des Beleidigers ohne Einfluß auf den Fortgang der Untersuchung und die Vollstreckung des Urtheils. Schreitet die Staatsanwaltschaft ein, so wird der von dem Beleidigten etwa bereits eingeleitete Civilprozeß durch die Eröffnung der Untersuchung für erledigt erachtet.

§. 6. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen, als Zeugen vernommen und vereidigt werden dürfen und darüber, daß der Eid als ein zulässiges Beweismittel in Injurienfachen nicht anzusehen ist, bleiben für den Civilprozeß wegen Beleidigungen maßgebend. Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueber-

1) Dieses G. ist mit Ausschluß der §§. 6. u. f. durch das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 (G. S. 1851. S. 101), beziehungsweise das Reichs Strafgesetzbuch antiquirt.

zeugung zu entscheiden, ob der Verklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. Auf vorläufige Besprechung soll nicht mehr erkannt werden.

Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.

§. 7. Gegen jedes Erkenntniß, welches wegen Beleidigungen im Civilprozeß ergangen ist, stehen beiden Parteien die für den Civilprozeß vorgeschriebenen Rechtsmittel der Restitution, der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber das Rechtsmittel der Revision zu.

In Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift der Nr. 3. Art. 1. der Dekl. v. 6. April 1839 (G. S. 1839. S. 126.) zur Anwendung.

§. 8. In der Appellations Instanz kann der Appellant die Nichtigkeit des von dem ersten Richter als feststehend angenommenen Thatbestandes durch Angabe neuer Thatfachen oder neuer Beweismittel anfechten und der Appellationsrichter hat bei seiner Entscheidung zu beurtheilen, ob und inwieweit durch diese neuen Thatfachen oder Beweismittel die Entscheidung des Richters erster Instanz in Bezug auf den Thatbestand oder die Thäterschaft geändert wird.

Wenn keine neuen Thatfachen oder Beweismittel vorgebracht sind, hat der zweite Richter nur darüber, ob die von dem ersten Richter festgestellten Thatfachen die von demselben angenommene Ehrenkränkung darstellen, sowie über das Strafmaß zu erkennen.

§. 9. Die Kosten eines ohne Erfolg eingeleiteten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe angewendet hat. Alle übrigen Kosten des Prozesses sind, wenn der Verklagte schließlich zu einer Strafe verurtheilt wird, dem Verklagten, wenn der Verklagte schließlich von der Auflage freigesprochen wird, dem Kläger aufzulegen.

§. 10. Alle dieser B. entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 11. Das gegenwärtige G. tritt an die Stelle der B. v. 18. Dez. 1848 (G. S. S. 423), bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkt der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen G. überall verbleibt. Alle bei dem Eintritte dieses Zeitpunktes anhängigen Sachen sollen nach den Vorschriften der B. v. 18. Dez. 1848 durch alle zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 11. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

v. Stockhausen.

G. v. 11. März 1850, betr. die Zoll- und Steuerfäße vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker.

[G. S. 1850. S. 198. Nr. 3250.]

Wir Friedrich Wilhelm r. r. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Der §. 2. der provisorischen B. v. 18. Juni 1848 (G. S. S. 163) wird aufgehoben. Dagegen wird der durch die B. v. 1. Juli 1844 (G. S. S. 182) für den Zeitraum v. 1. Sept. 1844 bis dahin 1847 festgesetzte und in Gemäßheit des Erl. v. 25. Juni 1847 (G. S. S. 241) bis Ende August 1848 zur Anwendung gekommene Steuerfaß vom inländischen Rübenzucker mit $1\frac{1}{2}$ Sgr vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rothen Rüben auch für den Zeitraum v. 1. Sept. 1848 bis Ende Aug. 1850 beibehalten.

§. 2. Die Regierung wird ermächtigt, für den Zeitraum v. 1. Sept. 1850 bis Ende Aug. 1853, unter Forterhebung der in der provisorischen B. v. 18. Juni 1848 §. 1. (G. S. S. 163) normirten Eingangszollfäße vom ausländischen Zucker und Syrup, die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit 3 Sgr. vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rothen Rüben erheben zu lassen.

§. 3. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung des G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 11. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

v. Stockhausen.

G. v. 11. März 1850, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Ausläufen verursachten Schadens.

[G. S. 1850. S. 199. Nr. 3251.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln, Beschädigungen des Eigenthums oder Verletzungen von Personen Statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

§. 2. Die im §. 1. festgestellte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingebrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außer Stande gewesen sind.

§. 3. Im Falle des §. 2. liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgehabt hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweislich nicht im Stande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern.

Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§. 1. u. 3.) haften, dem Beschädigten gegenüber, solidarisch.

§. 4. Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im §. 1. gedachten Art stattgefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen.

Bei dieser Ermittlung sind die Interessenten, soweit als möglich, zuzuziehen.

§. 5. Wer von der Gemeinde Schadenersatz fordern will, muß seine Forderung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden und binnen 4 Wochen präklusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeindevorstandes zugegangen ist, erforderlichen Falls gerichtlich geltend machen.

§. 6. Bezüglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche nach Maßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Der Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht Genüge geleistet hat, steht der Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verantworteten zu.

§. 7. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde, Bürger- oder Schutzwehr sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 11. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

v. Stodhaußen.

G. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung.

[G. S. 1850. S. 265. Nr. 3256.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-O. dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2. des gegenwärtigen G. vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst anständig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung, im Falle der Anwendung des §. 2. angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichts Hofes zu Cöln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizeikommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 5. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thlrn. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Thlr. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
- b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
- c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
- d) Ordnung und Gesellichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
- e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Annahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtung zur Verabreichung von Getränken;
- f) Sorge für Leben und Gesundheit;
- g) Fürsorge gegen Feuergefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
- h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumplantagen, Weinberge u. s. w.;
- i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Veratung erfolgt unter dem Vorfise des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten.

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesezte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

- 1) wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeinwohl verletzt;
- 2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 8. u. 9. finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11. Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang derselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thlr. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11.) können sich auf die im §. 6. dieses G. angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

§. 14. Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§. 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5. u. 11.) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§. 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5. u. 11.) zu erkennen und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5., 11. u. 15. dieses G. in Erwägung zu ziehen.

§. 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Thlr. und 14 Tage statt 10 Thlr.

§. 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses G. aufgehoben werden.

§. 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§. 21. Alle diesem G. entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 11. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Hobe. Simons. v. Schleinitz.
v. Stockhausen.

W. v. 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

[G.S. 1850. S. 277. Nr. 3261.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Begint die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgelegten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, die Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisaufnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse oder der Abänderungen derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht und dieses wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1. erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Mündgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1. u. 3.) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufregung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

- a) sie dürfen keine Frauenpersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;
- b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komites, Ausschüsse, Central-Organen oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16.) zu schließen.

Frauenpersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5. u. 6.) vorhanden.

§. 9. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens acht und vierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehre schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen findet auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1., 4., 5., 6., u. 7. Anwendung.

§. 10. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Wittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern

dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizei-behörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 12. Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1. vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Nebner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern verwirkt.

§. 13. Wenn, der Vorschrift des §. 2. entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder oder die eingetretene Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht erteilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern bestraft, sofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft erteilt haben.

§. 14. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4. entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, wenn in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Nebner zu geben oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft erteilt.

§. 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5., 6. u. 8.), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16. Wenn ein politischer Verein die in §. 8. zu a. und b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8.) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Wer der Vorschrift des §. 8. a. entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8.), so ist sie gehalten, binnen acht und vierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesekwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesekwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu erteilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Andernfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortzudauern soll.

§. 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welchen die nach dem gegenwärtigen G. erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist, wird mit einer Geldbuße von Einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt oder darin als Ordner, Leiter oder Nebner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen

oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11. stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Nebner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Verfassung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7. in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt oder in einer Versammlung Waffen ausleiht, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser V. mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21. Auf die durch das Gesez oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8. nicht.

§. 22. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Art. 38. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Verathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.“

wird nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theiles des Militair-Strafgesekbuches bestraft.

§. 23. Gegenwärtiges G. tritt an die Stelle der V. v. 29. Juni 1849 (G.S. S. 221—225).

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 11. März 1850.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.
v. Stockhausen.

G. v. 11. März 1850, betr. die an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße.

[G.S. 1850. S. 271. Nr. 3258.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, sowie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die Preussischen Staaten verlassen, soll, anstatt der Vermögenskonfiskation, auf eine Geldbuße von fünfzig bis Eintausend Thalern erkannt werden. Das Vermögen der vorgebachten Person ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der sie möglicher Weise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert. §. 2. Unsere Minister des Krieges und der Justiz werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Das gegenwärtige Gesez tritt an die Stelle der V. v. 4. Jan. 1849 (G.S. S. 47), bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkt der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen Gesezes überall verbleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Charlottenburg, d. 11. März 1850.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.
v. Stockhausen.

O. v. 11. März 1850, betr. die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

[O. S. 1850. S. 281. Nr. 3262.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Abgrenzung der Bezirke der Hypothekämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird vom 1. Okt. 1850 an, nach folgender Uebersicht, anderweit bestimmt:

Nr.	Hypothekämter.	Bestandtheile der neuen Abgrenzung.	
		Kreise.	Friedensgerichts-Bezirke.
1	Saarbrücken.	Saarlouis, Saarbrücken.	Saarlouis, Lebach, Wallerfangen, St. Johann.
2	St. Wendel.	St. Wendel, Ottweiler.	St. Wendel, Faumholder, Grumbach, Ottweiler und Tholey.
3	Trier.	Trier, Land- und Stadtkreis, Saarburg, Merzig.	Trier I. u. II., Hermeskeil, Schweich, Saarburg, Perl, Merzig, Wabern.
4	Berncastel.	Wittlich, Berncastel.	Manderscheid, Wittich, Berncastel, Rhauen. Neumagen.
5	Prüm.	Daun, Prüm, Wittburg.	Daun, Hillesheim, Prüm, Warweiler, Wittburg, Dubeldorf, Neuerburg.
6	Simmern.	Kreuznach, Simmern.	Sobornheim, Airn, Stromberg, Kreuznach, Kastellaun, Kirchberg, Simmern.
7	Zell.	Cochem, Zell.	Treis, Cochem, Lutzerath, Zell, Trarbach.
8	Koblenz.	Mayen, St. Goar, Koblenz, linke Rheinseite.	Andernach, Mayen, Münstermaifeld, Wacherach, St. Goar, Poppard, Metternich, Koblenz.
9	Ahrweiler.	Ahrweiler, Ahenau.	Ahrweiler, Sinzig, Ahenau.
10	Montjoie.	Montjoie, Cuxen, Malmedy, Schleiden.	Montjoie, Cuxen, Malmedy, St. Vith, Blankenheim, Gemünd.
11	Aachen.	Aachen, Stadt- und Landkreis, Düren.	Aachen I. u. II., Burtscheid, Schweiler, Ribegggen, Düren.
12	Geilenkirchen.	Geilenkirchen, Heinsberg, Erfelenz, Jülich.	Geilenkirchen, Heinsberg, Erfelenz, Wegberg, Aldenhoven, Jülich.
13	Bonn.	Bonn, Rheinbach, Euskirchen.	Bonn I., Bonn II., Rheinbach, Jülich, Lechenich.
14	Cöln.	Stadtkreis Cöln, Landkreis Cöln, linke Rheinseite, Bergheim.	Cöln I., Cöln II., Cöln III., Cöln IV., linke Rheinseite, Bergheim, Kerpen.
15	Siegburg.	Siegkreis, Walbroel, Herrschaft Wildenburg (Kreis Altenkirchen).	Siegburg, Drennes, Königswinter, Eitorf, Walbroel, Wildenburg.
16	Mühlheim.	Mühlheim, Cöln, Landkreis (rechte Rheinseite), Gummersbach, Wipperfürth.	Mühlheim, Cöln IV., rechte Rheinseite (Bürgermeisterei Deuk), Bensberg, Gummersbach, Homburg, Wipperfürth, Lindlar.
17	Elberfeld.	Lennepe, Elberfeld.	Lennepe, Wermelskirchen, Renscheid, Ronsdorf, Wannen, Elberfeld, Mettmann, Velbert.
18	Düsseldorf.	Düsseldorf, Solingen.	Düsseldorf, Gerresheim, Ratingen, Dpladen, Solingen.
19	Crefeld.	Crefeld, Neuß, Geldern theilweise, Kempen theilweise.	Uerdingen, Crefeld, Neuß Nierenheim, Moers, Rheinberg, Kempen.
20	Glabbach.	Glabbach, Grevenbroich, Kempen theilweise.	Glabbach, Ddenkirchen, Grevenbroich, Jüchen, Dülken, Lobberich.
21	Cleve.	Cleve, Geldern theilweise.	Cleve, Goch, Xanten, Geldern, Wachtendonk.

Demgemäß werden vom gedachten Zeitpunkte an

- aufgehoben: das bisherige Hypothekamt zu Malmedy;
- neu errichtet: die Hypothekämter zu Berncastel, Zell, Ahrweiler, Geilenkirchen, Mühlheim, Elberfeld, Glabbach und Montjoie;
- mit Verbeibehaltung ihrer bisherigen Sitze neu abgegrenzt: die Hypothekämter zu Saarbrücken, St. Wendel, Trier, Prüm, Koblenz, Simmern, Aachen, Bonn, Cöln, Siegburg, Düsseldorf, Crefeld und Cleve.

§. 2. Zur Durchführung dieser Veränderung werden am 30. Sept. 1850 Abends (Vorabend des im §. 1. bestimmten Termins) die Register aller Hypothekämter durch den Friedensrichter des Orts mit Zugiehung des Hypothekbeamten geschlossen; die darüber aufzunehmende Verhandlung wird unmittelbar hinter der letzten Eintragung niedergeschrieben und von beiden Beamten vollzogen.

§. 3. Die so geschlossenen Register bleiben in der Verwahrung desjenigen Hypothekamtes, bei welchem sie geführt worden sind; die Register des Amtes Malmedy gehen an das Amt Montjoie über. Die Auszüge aus den Registern, die Abschriften von aufbewahrten Urkunden und die auf frühere Eintragungen bezüglichen Bescheinigungen werden für den ganzen Umfang des bisherigen Amtsbezirks von den an ihren Sitzen verbleibenden Hypothekämtern und hinsichtlich des aufzuhobenden Amtes Malmedy von dem an seine Stelle tretenden Hypothekamte Montjoie erteilt.

§. 4. In die bisherigen Register sind, auch nach deren in Gemäßheit des §. 2. erfolgten Schließung, ferner noch einzutragen: die nach dem 1. Okt. 1850 vorkommenden Subrogationen, Cessionen, Prioritäts-Bewilligungen, Löschungen, Reduktionen, Veränderungen des gewählten Wohnorts, so wie alle Bemerkte, welche sich auf frühere

Eintragungen beziehen. Dagegen müssen alle neuen Eintragungen von Privilegien und Hypotheken, einschließlich der Erneuerungen und etwa vorkommenden Berichtigungen, so wie alle Transskriptionen von Urkunden wegen Uebertragung des unbeweglichen Eigenthums, desgleichen die Transskriptionen von Verfügungen wegen der Immobilien-Beschlagnahme und alle sonstigen auf das Hypothekenwesen bezüglichen, im Vorstehenden nicht ausgenommenen Handlungen bei demjenigen Hypothekamte bewirkt werden, in dessen Bezirke die betreffenden Grundstücke nach der im §. 1. angeordneten Abgrenzung liegen.

§. 5. Wer sich in Folge dieser neuen Abgrenzung während der nächsten zehn Jahre, vom 1. Okt. 1850 an gerechnet, über die erfolgte Eintragung eines Privilegiums oder einer Hypothek, die Transskription eines Besitztittels, desgleichen die Hypothekenfreiheit eines Grundstücks unterrichten will, ist gehalten, das Gesuch um Ertheilung der erforderlichen Auszüge aus den Registern, Abschriften und Bescheinigungen schriftlich oder mündlich bei einem der nach §. 1. theilhaftigen Hypothekämter anzubringen, welches sodann nach Erledigung desselben die erteilten Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen unter portofreier Rubrik an das andere, im Gesuche jedesmal bestimmt zu beziehende Hypothekamt zur gleichmäßigen Ertheilung der verlangten Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen abzugeben hat. Die erlebte Requisition wird unter portofreier Rubrik an das requirirende Hypothekamt zur Behändigung an den Extrahenten zurückgeschickt. Der Stempel ist in diesen Fällen nur einmal zu verwenden.

§. 6. Im Amtslokal jedes Hypothekamtes wird:

- 1) ein alphabetisches Verzeichniß, worin die zu dessen Bezirke ge-

höbrigen Ortschaften nebst den Kreisen, Friedensgerichtsbezirken, Bürgermeistereien, Gemeinden, zu welchen sie gehören und den Hypothekenämtern, zu welchen sie bis zum Eintritt der neuen Organisation gehört haben und bei welchen sich die älteren Negister zc. befinden, angegeben sind, desgleichen

2) ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen Ortschaften, welche bisher zum Bezirke des Hypothekenamtes gehört haben, jetzt aber einem anderen Bezirke zugetheilt sind, mit Angabe der letzteren, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgehängt.

Auch werden die zu 1. und 2. erwähnten alphabetischen Verzeichnisse in Betreff aller einzelnen, zu einem Regierungsbezirke gehörigen Hypothekenämter in den Amtsblättern der betreffenden Regierung drei Monate vor der Ausführung dieses G. von vier zu vier Wochen und späterhin nach Bedürfnis bekannt gemacht.

§. 7. Unser Finanzminister wird beauftragt, die zur Ausführung dieses G. erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 11. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Radenberg. v. Manteuffel.

v. d. Heydt. v. Hobe. Simons. v. Schleinitz.

v. Stockhausen.

G. v. 12. März 1850, betr. die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preuß. Staatsgebiete.¹⁾

[G. S. 1850. S. 289. Nr. 3263.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preuß. Staatsgebiete wird auf Grund des Vertrages v. 7. Dez. 1849 genehmigt.

§. 2. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 12. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Radenberg. v. Manteuffel.

v. d. Heydt. v. Hobe. Simons. v. Schleinitz.

v. Stockhausen.

Merck. Erl. v. 19. März 1850, betr. die Anciennetäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der öffentlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft.

[G. S. 1850. S. 274. Nr. 3260.]

Auf Ihren Bericht v. 1. d. M. will Ich zur Ausführung der §§. 4., 36., 39. der R. v. 2. Jan. v. 3. und in Folge der von den Kammern über die Etats für die Justizverwaltung gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Anciennetäts-Verhältnisse, der Gehaltsstufen und des Ranges der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft in sämtlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, folgende Bestimmungen treffen:

1) Die Gehälter der Appellationsgerichtsräthe werden nicht, wie bisher, nach dem speziellen Etat des Appellationsgerichts, bei welchem dieselben angestellt sind, sondern nach der Gesamtanzahl der bei allen Appellationsgerichten vorhandenen Rathsstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. Die Lokalzulagen, welche der Etat für einige Rathsstellen in Berlin nachweist, werden hierdurch nicht betroffen. Die Verhältnisse des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein bleiben einer besonderen Bestimmung vorbehalten.

2) Bei den fünf Stadtgerichten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg sollen die Stellen der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, zu $\frac{3}{4}$ aus Rathsstellen und zu $\frac{1}{4}$ aus Richterstellen bestehen. Die Mitglieder rücken bei jedem dieser Gerichte unter sich nach ihrer Anciennetät vor, welche bei den Rätthen durch das Datum des Raths-Patents und bei den Richtern durch das Dienstalter als Richter, nämlich durch die erste etatsmäßige Anstellung bei einem solchen Gerichte oder, sofern

sich hierauf ein früheres Dienstalter gründet, durch die Anciennetät als Obergerichts-Assessor, beziehungsweise Gerichts-Assessor, bestimmt wird.

3) In den Etats der Kreisgerichte werden die Stellen der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, sämmtlich als Richterstellen aufgeführt. Einem Theile der Richter, bis zur Hälfte der Mitglieder der innerhalb eines Appellationsgerichtsbezirks befindlichen Kreisgerichte kam nach Maßgabe ihrer Würdigkeit der Raths-Charakter verliehen werden, welcher jedoch keine Anciennetätsrechte in Bezug auf die zu 2. erwähnten Rathsstellen begründet. Die Gehälter der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, werden nicht, wie bisher, nach dem speziellen Etat des Gerichts, bei welchem dieselben angestellt sind, sondern nach der Gesamtanzahl bei der allen Kreisgerichten innerhalb eines Appellationsgerichtsbezirks vorhandenen Richterstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. Lokalzulagen, welche die Etats für einzelne Stellen bei Gerichten in größeren Städten nachweisen, werden hierdurch nicht berührt. Die Anciennetät und die Reihenfolge im Kollegium ist ausschließlich nach dem Dienstalter als Richter, nämlich nach der ersten etatsmäßigen Anstellung als solcher oder sofern sich hierauf ein früheres Dienstalter gründet, nach der Anciennetät als Obergerichts-Assessor, beziehungsweise Gerichts-Assessor, zu bestimmen.

4) Von den in den Staatsdienst übernommenen vormaligen Patrimonialrichtern, ausschließlich der standesherrlichen Justizbeamten, deren Verhältnisse durch besondere Vorschriften bestimmt sind, rangiren diejenigen, deren Anstellungs-Urkunden ohne Vorbehalt bestätigt waren, nach dem durch diese Bestätigung begründeten Dienstalter als Richter; jedoch ist ihnen hiervon, soweit sie nicht die dritte Prüfung abgelegt und dadurch eine bessere Anciennetät erworben haben, ein Zeitraum von vier Jahren in Abrechnung zu bringen. Solche Patrimonialrichter, welche nur mit Vorbehalt angestellt oder bestätigt waren, besitzen im Verhältnisse zu den Königl. Richtern und zu den ohne Vorbehalt bestätigten Privatrichtern die Anciennetät v. 1. April 1849, sofern nicht die zurückgelegte dritte Prüfung ein früheres Dienstalter begründet. Das ihnen bei der Uebernahme in den Königl. Justizdienst unter Berücksichtigung ihres früheren Einkommens und ihrer Dienstzeit ausgesetzte Gehalt verbleibt ihnen unverkürzt, sofern sie nach der obigen Bestimmung nicht in ein höheres Einkommen treten können. Unter sich rangiren die vormaligen Privatrichter jeder dieser Kategorien nach ihrem Dienstalter als Richter und bei gleicher richterlicher Anciennetät nach ihrem Dienstalter als Referendarien.

5) Die Bestellungen der Direktoren der Kreisgerichte und der Stadt- und Kreisgerichtsräthe werden von Mir selbst vollzogen; die Bestellungen der Stadt- und Kreisrichter sind in Meinem Namen von dem Justizminister auszuführen.

6) Die Rangverhältnisse der Präbidenten und Rätthe des Obertribunals und der Appellationsgerichte bleiben unverändert. Die ersten Direktoren (Präbidenten) der fünf Stadtgerichte zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg gehören zur dritten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Die sonstigen Direktoren derselben, sowie die Direktoren der Kreisgerichte haben den Rang der Beamten vierter Klasse. Den Stadt- und Kreisgerichtsräthen verbleibt der durch das Regl. v. 7. Febr. 1817 und die Ordre v. 1. Nov. 1835 bestimmte Rang. Die Stadt- und Kreisrichter stehen in der fünften Rangklasse. Gerichts-Assessoren, welchen eine etatsmäßige Stelle nicht gewährt ist, gehören ebenfalls zur fünften Rangklasse, stehen jedoch den etatsmäßigen Richtern nach.

7) Die Ascension der Beamten der Staatsanwaltschaft in höher dotirte Stellen wird lediglich durch Tüchtigkeit und gute Dienstführung bestimmt. Gehende Beamte der Staatsanwaltschaft, welche etatsmäßig angestellt sind oder die dritte Prüfung abgelegt haben, in die richterliche Laufbahn über, so kommt die Dienstzeit in der Staatsanwaltschaft bei Bestimmung ihrer Anciennetät in Anrechnung.

8) Die Ober-Staatsanwälte bei den Appellationsgerichten haben den Rang zwischen der dritten und vierten Rangklasse der Provinzialbehörden, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn die Nothwendigkeit einer Veretzung eintritt, dieselbe unter Beibehaltung des Ranges in ein Amt der vierten Rangklasse erfolgen kann. Die Staatsanwälte bei den fünf Stadtgerichten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg haben den Rang der Provinzialbeamten vierter Klasse; die übrigen Staatsanwälte stehen in dem Range der Stadt- und Kreisgerichtsräthe, und die etatsmäßig angestellten Staatsanwalts-Gehülfen im Range der Stadt- und Kreisrichter.

¹⁾ Vgl. den Vertrag wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen v. 7. Dez. 1849 (G. S. 1850 S. 289. Nr. 3264.).

9) Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten finden für die unter Nr. 6. und 8. erwähnten Beamten ohne Rücksicht auf die dort getroffenen Anordnungen die nach den bestehenden Vorschriften jetzt zulässig gewesenem Sätze bis zum Erlasse eines neuen Sportelgesetzes und Diäten-Regulativs auch ferner Anwendung. In Betreff derjenigen Beamten, welche im Range zwischen zwei Rangklassen stehen, sind in dieser Beziehung die Vorschriften für die nachfolgende Rangklasse maßgebend.

Sie haben diesen Erlaß durch die G.S. bekannt zu machen.
Charlottenburg, d. 19. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

An den Justizminister Simons.

Merh. Erl. v. 3. April 1850, betr. die Dienst- und Rangverhältnisse der Ober-Postdirektoren, Poststräße und Postinspektoren.

[G.S. 1850. S. 300. Nr. 3270.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 2. d. M. bestimme Ich, daß den Vorstehern der Ober-Postdirektionen der Dienstcharakter: Ober-Postdirektor, mit dem Range der Ober-Regierungsräthe und Ober-Forstmeister, den ihnen beigeordneten Bureauvorstehern der Dienstcharakter: Poststrath, mit dem Range vor den Assessoren, zukommen soll und daß die Post-Inspektoren in ihrer jetzigen Dienststellung den bisher eingenommenen Rang der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten beibehalten.

Charlottenburg, d. 3. April 1850. Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.

v. d. Heydt. v. Kabe. Simons. v. Schleinitz.

v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

Merh. Erl. v. 21. Mai 1850, betr. die Errichtung einer besonderen Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.¹⁾

[G.S. 1850. S. 331. Nr. 3280.]

Auf den Antrag des Staatsmin. in dem Berichte v. 16. d. M. will Ich genehmigen, daß für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, welche das G. v. 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken (G.S. S. 112) den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überträgt, eine besondere Central-Kommission bis auf Weiteres errichtet werde. Ich bestimme demgemäß, was folgt:

1. Es wird eine „Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken“ gebildet. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus dem interminist. Unterstaatssekretär, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Bode als Vorsitzenden und je einem oder zwei vortragenden Räten des Finanzministeriums und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche von den betreffenden Ministern zu diesem Zwecke beauftragt werden.

2. Der Central-Kommission steht die Bearbeitung aller Angelegenheiten zu, welche die Ausführung des G. v. 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken, insbesondere die erste Einrichtung der Rentenbanken und die Oberaufsicht über dieselben, in Gemäßheit des §. 5. dieses G. zum Gegenstande haben. Den Ministern für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, derselben die obere Leitung und Aufsicht über die für einzelne Landestheile bereits bestehenden Renten Tilgungs-Kassen, nämlich:

- a) die durch die R.D. v. 20. Sept. 1836 (G.S. 1836 S. 235) errichtete Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Real-lasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter;
- b) die in Gemäßheit des G. v. 22. Dez. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Real-lasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein Wittgenstein (G.S. 1840 S. 6) bei der Regierungshauptkasse in Arnsherg bestehende Wittgensteinsche Tilgungskasse;
- c) die gemäß D. v. 18. April 1845 (G.S. 1845 S. 410) errichtete Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Real-lasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis; auch vor deren Vereinigung mit den Provinzial-Rentenbanken zu übertragen.

¹⁾ Vgl. Erl. v. 2. Juli 1850 (G.S. S. 42). — Vgl. den Erl. v. 2. Juli 1850 (G.S. S. 42), wodurch die Central-Kommission aufge-löst ist.

3. Die Central-Kommission erledigt die ihr übertragenen Geschäfte in besonderem Auftrage des Finanzministers und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, gemäß der von letzteren ihr ertheilten Instruktion, übrigens selbstständig und in ihrem eigenen Namen. Ausgenommen hiervon sind nur solche Angelegenheiten, in welchen es Meiner Genehmigung bedarf, oder welche von den vorgelegten Ministern ausdrücklich ihrer Entscheidung vorbehalten werden. Anträge der Behörden und Privatpersonen sind ohne Ausnahme unmittelbar an die Central-Kommission zu richten.

4. Dem Vorsitzenden der Central-Kommission liegt die Leitung der Vertheilung der Geschäfte ob. Derselbe ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung der vorgelegten Minister zu suspendiren. Das erforderliche Subalternen-Personal wird von dem Finanzministerium und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gewährt.

5. Der Finanzminister und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt. Sie haben auch den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem die Bestimmungen zu 1. und 2. in Wirksamkeit treten. Dieser Mein Erlaß ist durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 21. Mai 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.

v. d. Heydt. v. Kabe. Simons. v. Schleinitz.

v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

B. v. 19. Juni 1850, betr. die Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuerfuß vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. Sept. 1850 bis Ende Aug. 1853.

[G.S. 1850. S. 339. Nr. 3283.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen auf Grund des §. 2. des G. v. 11. März d. J., die Zoll- und Steuerfuß vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betr., was folgt:

§. 1. Während des dreijährigen Zeitraums vom ersten September dieses Jahres bis Ende August 1853 ist an Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

	Nach dem 14. Februar- Fuße		Nach dem 24 ^{1/2} Gulden- Fuße		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Ffund.
	Mt. Jgr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Frucht- od. Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Znt.	10	— 17	30	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Znt.	8	— 14	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen u. Kontrollen vom Znt.	5	— 8	45	—	13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außeruropäischen Mohrgeflech- ten (Kassassers, Stranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrup, vom Znt.	4	— 7	—	—	11 in Fässern.

§. 2. Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit drei Silbergrößen vom Zoll-zentner der zur Zuckerverbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben. Unser Finanzminister wird mit Ausführung der gegenwärtigen B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Inseigel.

Gegeben Sanssouci, den 19. Juni 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg. v. Ladeberg. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Hobe. Simons. v. Schleinitz.
v. Stockhausen.

Allerh. Erl. v. 24. Juni 1850, betr. die Errichtung von Rentenbanken.

[G.S. 1850 S. 341. Nr. 3284.]

Auf Ihren Antrag v. 13. d. M., betr. die Ausführung der §§. 1. und 5. des G. v. 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken (G.S. S. 112), bestimme Ich mit Rücksicht darauf, daß die Rentenbanken jedenfalls mit dem 1. Okt. d. J. in ihre volle Wirksamkeit treten müssen, was folgt:

1. Die Rentenbanken werden für jede Provinz an dem Orte errichtet, an welchem sich das Ober-Präsidium der Provinz befindet, mit Ausnahme der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche ihren Sitz in Berlin erhält.

Die Geschäfte der Rentenbank für die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz werden der Rentenbank für die Provinz Westphalen übertragen.

2. Die Direktion einer jeden Rentenbank wird einer kollegialischen, aus einem Direktor und zweien Mitgliedern bestehenden Behörde übertragen, welche ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt.

Dem Direktor gebührt die obere Leitung und Aufsichtigung des Geschäftsganges; er ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung der vorgesetzten Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken zu suspendiren.

Das zweite Mitglied vertritt zugleich die Funktionen eines Justitiarius. Dem dritten Mitgliede, welches den Amtstitel „Provinzial-Rentmeister“ erhält, liegt die spezielle Leitung der Buch- und Kassensführung und das Rechnungswesen ob.

3. Die Stellen des Direktors und des zweiten Mitgliedes sind nur an Beamte, welche zum höheren Verwaltungsdienst qualifizirt sind und in der Regel nur als Nebenämter nach Maßgabe der R.D. v. 13. Juli 1839 (G.S. S. 235) zu verleihen. Der Provinzial-Rentmeister, welcher ausschließlich für dieses Amt anzustellen ist, hat als solcher den Rang der bei den Regierungshauptkassen angestellten Landrentmeister, sofern ihm nicht ein höherer Rang bereits beigelegt ist.

4. Wird der Direktor oder eines der Mitglieder vorübergehend an der Verwaltung seines Amtes verhindert, so kann dessen Vertretung von dem Ober-Präsidenten der Provinz angeordnet werden.

5. Die Ernennung des Direktors, des zweiten Mitgliedes und des Provinzial-Rentmeisters erfolgt durch die Minister für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Das erforderliche Hilfs- und Subaltern-Personal ist auf den Vorschlag des Direktors durch die vorgesetzte Central-Kommission anzustellen.

6. Wegen der Befolgung und Remuneration der Mitglieder der Direktion, wie des Subaltern-Personals, bleibt die definitive Festsetzung in dem Staatshaushalts-Etat für 1851 vorbehalten.

Bis dahin sind die bei den Rentenbanken Anzustellenden nach Verhältnis ihrer Dienstleistungen außerordentlich zu remuneriren. Dieser Mein Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 24. Juni 1850. Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. Hobe.

An den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten und den Finanzminister.

Allerh. Erl. v. 29. Juni 1850, betr. die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Resort-Regl. für die evangelische Kirchenverwaltung.

[G.S. 1850 S. 343. Nr. 3285.]

Auf den, in Gemäßheit Meines Erl. v. 26. Jan. v. J. von Ihnen und der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen erstatteten Bericht, ertheile Ich hierdurch dem vorgelegten Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und den

Behufs der Einführung derselben vorgeschlagenen Maßregeln Meine Genehmigung. Hiernächst bestimme Ich, daß die Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen, unter Verbeibehaltung der von ihr bisher ausgeübten und durch das anliegende Resort-Reglement näher bezeichneten amtlichen Befugnisse in Zukunft die Bezeichnung „Evangelischer Ober-Kirchenrath“ führen soll. Es ist mein Wille, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen nach den von mir genehmigten Grundsätzen unverzüglich angebahnt werde und Ich beauftrage demgemäß den evangelischen Ober-Kirchenrath, in Vereinigung mit Ihnen, das diesfalls Erforderliche umgekehrt zu bewirken, demnächst aber über die Begründung der weiteren Entwicklungsstufen einer selbstständigen evangelischen Kirchenverfassung mit Ihnen ferneren gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten. Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem von Mir genehmigten Resort-Regl. durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 29. Juni 1850. Friedrich Wilhelm.
v. Ladeberg.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Resort-Reglement

für

die evangelische Kirchenverwaltung.

§. 1. Der evangelische Ober-Kirchenrath tritt an die Stelle der durch den Allerh. Erl. v. 26. Jan. v. J. mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragten Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Es gehören mithin zum Resort desselben folgende nach der Instr. v. 23. Okt. 1817, der Allerh. D. v. 31. Dez. 1825 und der A. v. 27. Juni 1845 §. 1. den Konsistorien überwiesene Angelegenheiten:

- 1) das Synodalwesen;
- 2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religions-Unterricht nach Maßgabe des zur Ausführung des Art. 24. der Verfassungs-Urkunde v. 21. Jan. 1850 ergehenden Unterrichtsgesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, die Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken;
- 3) die Aufsicht über das kirchliche Prüfungs- und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger Seminar zu Wittenberg;
- 4) die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzung niederer kirchlicher Aemter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges. — In den Angelegenheiten des landesherlichen Patronats verbleibt aber bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung das Recht der Entscheidung dem Minister unter der in §. 5. Art. 5. und 6. näher bestimmten Mitwirkung des evangelischen Ober-Kirchenraths;
- 5) die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
- 6) die Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen;
- 7) die Emeritirungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vitarische Verwaltung erledigter Aemter;
- 8) die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen Seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;
- 9) die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevetreter, wo solche erforderlich ist;
- 10) die Ertheilung kirchlicher Dispensationen;
- 11) die Aufrechterhaltung der Kirchengenossenschaft innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;
- 12) die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und der Superintendenten-Archive.

In allen vorstehend bezeichneten Angelegenheiten übt der evangelische Ober-Kirchenrath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus.

§. 2. Der evangelische Ober-Kirchenrath verwaltet die in §. 1. genannten Sachen kollegialisch. Er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät.

Derfelbe hat jedoch General-Verfügungen im Konzept und Immediat-berichte im Konzept und in der Reinschrift dem Minister vorzulegen, welcher auf der Reinschrift vermerken wird, daß er davon Kenntniß genommen habe.

Sämmtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma:
„der Evangelische Ober-Kirchenrath“
und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

§. 3. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verbleibt bis zu dem in der Allerh. D. v. 26. Jan. 1849 (G.S. S. 125) bezeichneten Zeitpunkte der Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gezielte Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken.

In ersterer Beziehung gehören zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten:

- 1) die Regulirung des Interimistitums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küster-Bausachen;
- 2) die Aufsicht über die Kirchenbücher;
- 3) die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;
- 4) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
- 5) die Erneuerung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse.

§. 4. In den zu der Verwaltung des Ministers gehörenden Fällen, welche für den evangelischen Ober-Kirchenrath ein besonderes Interesse darbieten, bleibt es dem Ermessen des Ministers vorbehalten, demselben die ihm wünschenswerthe Kenntniß zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu erfordern, sowie es dem Ober-Kirchenrathe vorbehalten sein soll, in solchen äußeren Angelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen.

§. 5. In folgenden Fällen wird ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths stattfinden:

- 1) in den Angelegenheiten, in denen nach der B. v. 27. Juni 1845 §. 3. die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Konsistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt;
- 2) in den nach derselben Verordnung §. 5. zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, also:
 - a) bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen,
 - b) bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;
- 3) bei Anstellungen oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei Anstellung der Direktoren und Lehrer am Prediger-Seminar zu Wittenberg;
- 4) bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;
- 5) in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;
- 6) bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

In allen diesen gemeinschaftlich zu erledigenden Sachen hat der evangelische Ober-Kirchenrath den ihm reformmäßig gebührenden Standpunkt in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der Kirche wahrzunehmen und zu vertreten.

§. 6. In den in §. 5. aufgeführten Fällen erfolgen die Entscheidungen im Namen des Ministers, nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des evangelischen Ober-Kirchenraths und unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Einverständnisses.

§. 7. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat in Vereinigung mit dem Minister die Organisation der Kirchengemeinden anzubahnen und das zur Begründung einer selbstständigen evangelischen Kirchenverfassung weiter Erforderliche zu beantragen.

B. v. 4. Juli 1850, betr. die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.¹⁾

[G.S. 1850. S. 347. Nr. 3286.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen in Anbetracht, daß das Königl. Württembergische Obertribunal zu Stuttgart, im Einverständnisse mit dem Königl. Württembergischen Ministerium der Justiz, beschlossen hat, die ihm durch die Staatsverträge v. 4. Mai 1844 und 20./22. Okt. 1849 übertragenen Funktionen eines obersten Gerichtshofes für unsere Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen nicht ferner auszuüben und Unseren dortigen Obergerichten von diesem Beschlusse amtliche Mittheilung gemacht hat, zur Behebung des dadurch eingetretenen Stillstandes in den oberen richterlichen Instanzen für die erwähnten Landestheile, auf Antrag Unseres Staatsmin. und auf Grund des Art. 68. der Verf.-Urk., was folgt:

§. 1. Die bisher von dem Königl. Württembergischen Obertribunal ausgeübten Funktionen eines Gerichtshofes dritter Instanz in Civilsachen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gehen auf das Obertribunal zu Berlin über.

Zur Entscheidung dieses obersten Gerichtshofes gelangen auch diejenigen Nichtigkeitsbeschwerden aus dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen, die nach §. 61. des G. v. 18. Okt. 1848 (G.S. für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen S. 427 bis 441) und §. 294. der dort erwähnten Badenschen Strafprozess-D. gegen Urtheile erster und resp. zweiter Instanz des Hofgerichts zu Sigmaringen in Strafsachen zulässig sind.

§. 2. Zum Gerichtshofe zweiter Instanz in denjenigen Civilsachen, in denen das Appellationsgericht zu Hechingen in erster Instanz erkannt hat, wird, anstatt des Königl. Württembergischen Obertribunals, das Appellationsgericht zu Arnberg bestellt.

§. 3. An Stelle des Königl. Württembergischen Obertribunals bildet hinfort die Rekurs-Instanz in Strafsachen für das Appellationsgericht zu Hechingen das Hofgericht zu Sigmaringen und umgekehrt, für das Hofgericht zu Sigmaringen das Appellationsgericht zu Hechingen.

§. 4. Beschwerden über richterliche Verfügungen in prozessualischen Angelegenheiten folgen gleichfalls dem Zuge dieser für Erkenntnisse angeordneten Instanzen.

§. 5. Der Anfall der Sporteln bei den in §§. 1. bis 3. bezeichneten Gerichtshöfen in den aus den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen an sie gelangenden Sachen richtet sich nach den für diese Gerichte bestehenden Gebührentaxen.

§. 6. An die Stelle der in §. 17. Abschn. 1. und §. 41. Abschn. 2. der Ober-Appellationsgerichts-D. für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erwähnten Königl. Württembergischen, treten die bei den in §§. 1. bis 3. erwähnten inländischen Gerichten bestehenden Anordnungen über das Verfahren.

Was in §. 43. Abschn. 1. und 3. der Ober-Appellationsgerichts-D. für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und §. 42. Abschn. 1. und 3. der Ober-Appellationsgerichts-D. für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen hinsichtlich der Prokuratoren des Obertribunals zu Stuttgart und beziehungsweise der im Königreiche Württemberg zur Praxis befugten Anwälte verordnet ist, gilt hinfort von den beim Obertribunal zu Berlin recipirten und beziehungsweise in den Preuß. Staaten zur Praxis befugten Rechtsanwälten.

§. 7. Die §§. 21., 22., 24., 25. und 40. der Ober-Appellationsgerichts-D. für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen treten außer Kraft.

§. 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden in allen bei Publikation dieser B. bereits schwebenden und später anhängig werdenden Sachen, ohne daß es in den ersteren einer Erneuerung der bereits eingelegten Rechtsmittel bedarf, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 4. Juli 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg. v. Lodenberg. v. Manteneff.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.
v. Stöckhausen.

¹⁾ Die von den Kammern ertheilte Genehmigung zu dieser B. ist unterm 21. März 1851 bekannt gemacht worden (G.S. 1851. S. 36. Nr. 3364). — Vergl. G. v. 30. April 1851 (G.S. S. 188).

Allerh. Erl. v. 15. Juli 1850, betr. die Revision der Jahres-Rechnungen der Preuss. Bank.

[G.S. 1850. S. 417. Nr. 3321.]

Auf den weiteren Bericht des Staatsmin. v. 4. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß es nicht die Absicht gewesen ist, durch die Bestimmungen der §§. 50. u. 95. der Bank-D. v. 5. Okt. 1846 (G.S. S. 435 u. f.) die Revision der Jahres-Rechnungen der Preuss. Bank durch eine außerhalb der Verwaltung dieses Instituts stehende Staatsbehörde auszuschließen. Da indessen die dem Chef der Bank durch die §§. 50. u. 95. der Bank-D. ertheilte Befugniß, ausschließlich die Form der jährlichen Rechnungslegung zu bestimmen und dem Hauptbank-Direktorium die Decharge zu ertheilen, eine anderweitige Bestimmung wegen der bisher durch das Präsidium der Ober-Rechnungskammer bewirkten Revision nothwendig macht; so bestimme Ich auf den Antrag des Staatsmin., was folgt:

- 1) Das Präsidium der Ober-Rechnungskammer wird von der ihm durch die D. v. 12. Febr. 1820 übertragenen Revision der Jahres-Rechnungen der Bank hierdurch entbunden.
- 2) Die Revision der Jahres-Rechnungen der Bank erfolgt fortan durch die Ober-Rechnungskammer in dem für deren Wirksamkeit durch §. 1. der Instr. v. 18. Dez. 1824 allgemein bestimmten Umfange. Dieselbe ist zu diesem Zwecke befugt, von der Bank-Verwaltung Auskunft zu erfordern und von sämmtlichen zu den Jahres-Rechnungen gehörigen Belägen, insbesondere von den Büchern und Akten der Bank, Einsicht nehmen zu lassen. Eine Entscheidung in Ansehung des Formellen des Rechnungswesens, so wie die Ertheilung der Decharge, steht der Ober-Rechnungskammer nicht zu.
- 3) Der Chef der Bank bestimmt die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung der Bank zu erfolgen hat (§. 50. der Bank-D.). Auch bleibt derselbe befugt, ausschließlich auf Grund der in seinem Central-Bureau nach den Büchern und Belägen bewirkten Prüfung der Rechnungen und unabhängig von der Revision der letzteren durch die Ober-Rechnungskammer dem Haupt-Bank-Direktorium in Gemäßheit des §. 95. der Bank-D. die Decharge zu ertheilen.

Die von dem Chef der Bank erlassenen Bestimmungen über das Formelle des Rechnungswesens, insbesondere über die Form der jährlichen Rechnungslegung, sind außer dem Bank-Kuratorium (§. 48. der Bank-D.) zugleich der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

- 4) Die Resultate der Revision der Jahres-Rechnungen, so wie etwaige Bemerkungen über das Formelle des Rechnungswesens, insbesondere über die Form der jährlichen Rechnungslegung, sind von der Ober-Rechnungskammer dem Finanzminister vorzulegen, welcher dieselben nöthigen Falles nach vorgängigem Vernehmen mit dem Chef der Bank in dem Bank-Kuratorium zum Vortrag zu bringen und dessen Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 42. der Bank-D. herbeizuführen hat.

Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ober-Rechnungskammer und der Bank-Verwaltung entscheidet das Bank-Kuratorium auf den Vortrag des Finanz-Ministers.

Dieser Mein. Erl. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 15. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

 Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Kabe. Simons. v. Schleinitz.
v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 4. Sept. 1850, betr. den Amtscharakter und das Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter erster und zweiter Klasse.

[G.S. 1850. S. 399. Nr. 3314.]

Auf Ihren Bericht v. 27. Aug. e. bestimme Ich, daß den Vorstehern der Postämter erster Klasse der Amtscharakter als „Postdirektor“ mit dem Range der fünften Klasse der höheren Provinzialbeamten, und den Vorstehern der Postämter zweiter Klasse die bisherige Benennung „Postmeister“ mit dem Range der dritten Klasse der Subaltern beigelegt werde.

 Sanssouci, d. 4. Sept. 1850. Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung v. 6. Sept. 1850, betr. die Auserkürssetzung von Papiergeld.

[G.S. 1850. S. 399. Nr. 3315.]

Die Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Desau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg sind, Behufs Abwendung der Uebelstände, welche für ihre Angehörigen entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Kurs gesetzt wird, durch Erklärungen ihrer Bevollmächtigten zum Protokolle des Verwaltungs-Rathes der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1819 verbündeten deutschen Regierungen, beziehungsweise des provisorischen Fürsten-Kollegiums, über die folgende Bestimmung übereingekommen.

Sie verpflichten sich wechselseitig, eine Auserkürssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen Behufs der Verkündung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, d. 6. Sept. 1850.

Das Staatsministerium.

 Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Kabe. Simons. v. Stockhausen.

Allerh. Erl. v. 14. Sept. 1850 wegen Einsetzung der Königl. Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

[G.S. 1850. S. 411. Nr. 3318.]

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 1. des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. Aug. 1850 abgeschlossenen Betriebs-Üeberlassungs-Vertrages ermächtige Ich Sie, Behufs des vollständigen Ausbaues, sowie der Verwaltung und des Betriebes der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, eine Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn“ einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, vorläufig in Elberfeld ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll. Dieser Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 14. Sept. 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allerh. Erl. v. 18. Sept. 1850, betr. die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen und das Rang-Verhältniß der zu Forstweistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspektions-Beamten.

[G.S. 1850. S. 489. Nr. 3326.]

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich:

- 1) daß zur Bearbeitung der Forstfachen bei denjenigen Regierungen, wo nach dem Ermessen des Departements-Chefs die Verhältnisse dazu geeignet sind, neben dem Ober-Forstbeamten nicht mehr ein besonderer Forstrath angestellt werde, sondern Forst-Inspektions-Beamte als Mitglieder in das Regierungs-Kollegium eintreten dürfen;
- 2) daß diejenigen unter diesen Forstinspektoren, welche nach ihrer bewiesenen Qualifikation und mit Rücksicht auf die Anciennitäts-Verhältnisse und vorzügliche Dienstführung sich dazu empfehlen, Mir demnächst zur Ernennung als „Forstmeister“ mittelst einer von Mir zu vollziehenden Bestallung vorgeschlagen werden und
- 3) daß die in solcher Weise ernannten Forstmeister dadurch in den Rang der Regierungsräthe eintreten.

Sanssouci, d. 18. Sept. 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

Für den abwesenden Finanzminister: v. Ladenberg.

An die Staatsminister des Innern und der Finanzen.

Merk. Erl. v. 23. Sept. 1850, betr. die Erwerbung und Annahme von Schuldverschreibungen der zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militär-Verwaltung für das Jahr 1850 aufgenommenen Staats-Anleihe als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

[G.S. 1850. S. 412. Nr. 3319.]

Auf den Bericht des Staatsmin. vom 21. Sept. d. J. will Ich in Ausführung des G. v. 7. März d. J. (G.S. S. 173) hierdurch bestimmen, daß die Ordre v. 3. Mai 1821 (G.S. S. 46), betreffend die Erwerbung und Annahme von Staatsschuldcheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militärverwaltung für das Jahr 1850 in Gemäßheit eines Gesetzes aufgenommenen Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll. Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 23. Sept. 1850.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. d. Heydt.
v. Kabe. Simons. v. Stockhausen.

Merk. Erl. v. 30. Dez. 1850, betr. die anderweite Einrichtung der Gensdarmrie in den Fürstenthümern Hohenzollern.

[G.S. 1851. S. 703. Nr. 3455.]

- 1) Das durch die landesherrlichen B. v. 28. Aug. 1840 und 6. Nov. 1835 in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen eingeführte Institut der Gensdarmrie wird hierdurch aufgehoben und dagegen das in den übrigen Theilen der Monarchie bestehende Institut der Landgensdarmrie auf jene Landestheile übertragen.
- 2) Alle gesetzliche Befugnisse und Obliegenheiten der ehemaligen Hohenzollernschen Gensdarmen, welche nicht bloß die innere Organisation der Gensdarmrie und das Verhältnis der Gensdarmen ihren Vorgesetzten gegenüber betreffen, bleiben, so lange darüber nicht abändernde Bestimmungen erfolgen, nach den in den genannten Fürstenthümern bestehenden G. und B. auch ferner in Kraft und gehen auf die daselbst zu stationirenden Gensdarmen über.

Sie haben diese B. auszuführen und durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 30. Dez. 1850.

Friedrich Wilhelm.
Manteuffel. v. Stockhausen.

An die Minister des Innern und des Krieges.

1851.

G. v. 24. Febr. 1851, betr. die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen.

[G.S. 1851. S. 23. Nr. 3360.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für die Landestheile, in welchen das A.L.R. oder das gemeine deutsche Recht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Der Tod eines Menschen wird als erwiesen angenommen, wenn das Fahrzeug, auf welchem derselbe sich befand, untergegangen und ein Jahr nachher verfloßen ist, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt Nachrichten eingegangen sind.

§. 2. Der Untergang eines Fahrzeuges wird als erwiesen angenommen, wenn dasselbe am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist und seit dem Zeitpunkte, an welchem dasselbe zuletzt in See gegangen oder in der See gesehen worden, bei Fahrten in der Ostsee ein Jahr, bei Fahrten auf anderen europäischen Meeren zwei Jahre und bei Fahrten auf außereuropäischen Meeren drei Jahre verfloßen sind, ohne daß von demselben weitere Nachricht eingegangen ist.

§. 3. Der Nachweis darüber, daß eine in See gegangene Person sich auf einem bestimmten Fahrzeuge befunden hat; daß ein in See gegangenes Fahrzeug an seinem Bestimmungs-orte nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist; daß von demselben innerhalb der im §. 2. bestimmten Fristen keine Nachricht eingegangen ist,

kann auf jede gesetzliche zulässige Art geführt werden, namentlich aber durch ein Attest der Schiffsfahrtsbehörden oder Preussischen Konsulate, sowie durch das Zeugniß des Rhebers und der bei der Befrachtung des Schiffes beteiligten Kaufleute.

§. 4. Der Ertrahent der Todeserklärung hat eiblich zu bekräftigen, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten habe.

§. 5. Auf Grund der gelieferten Beweise spricht das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Formlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§. 6. Der Tag der Nichtkraft des Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen angesehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigel.

Gegeben Berlin, d. 24. Febr. 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Kabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Kaumer. v. Westphalen.

Gebühren-Taxe v. 29. März 1851 für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

[G.S. 1851. S. 73. Nr. 3370.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen mit Zustimmung beider Kammern für den Sprengel des Appellationsgerichtshofes in Cöln wie folgt:

Erster Abschnitt,

die Gebühren der Gerichtsvollzieher in den zur Kompetenz der Friedensgerichte gehörigen Sachen enthaltend.

- 1) Für die Insinuation der Ladung, in welcher eine Klage enthalten ist, für die Zustellung eines Einspruchs gegen eine Mobilien-Exekution an das Friedensgericht (B. v. 11. Mai 1843 §§. 4., 5.) für die Anzeige des Anspruchs dritter Personen auf gepfändete Gegenstände an den pfändenden oder an den gepfändeten Theil mit Ladung an das Friedensgericht (ebendaselbst §. 6.), für die Ladung auf Gültigkeits-Erklärung eines Arrestes, für die Anzeige derselben an den Drittarrestanten, für die Ladung zur Erklärung in den Fällen des §. 7. der gedachten B., so wie

für jede Ladung an das Friedensgericht, welche in Folge der §§. 1. bis 7. der gedachten B. gefertigt wird 8 Sgr.

2) Für die Zustellung eines Urtheils und für die Aufforderung, Kaution zu stellen oder bei deren Stellung gegenwärtig zu sein 8 Sgr.

3) Für die Zustellung eines Einspruchs gegen ein Kontumazial-Urtheil mit Ladung, einer Klage auf Gewährleistung, der Ladung an Zeugen oder Sachverständige oder der Partei zum Eithneverfuche, der Mitglieder eines Familienrathes, der Zustellung eines Gutachtens eines Familienrathes, eines Einspruchs gegen Siegelanlage oder Aufforderung zur Abnahme der Siegel 10 Sgr.

4) Für jede Abschrift der Urkunden unter Nr. 1. und 2. 2 Sgr. und der unter Nr. 3. 2 Sgr. 6 Pf.

5) Für die Abschriften derjenigen Aktenstücke, welche gleichzeitig mitgetheilt werden müssen, für jedes Blatt von 20 Zeilen auf einer Seite und 10 Silben in der Zeile 1 Sgr. 6 Pf.

6) Für jeden Vizationstermin, in welchem die Gerichtsvollzieher die Gebote austrufen, die Kerzen zu liefern und anzuzünden haben, nach den Kolonnen der der Subhastations-D. v. 21. Aug. 1822 angehängten Gebühren-Taxe 10, 15 oder 20 Sgr.

7) Die Gerichtsvollzieher erhalten in den zur Kompetenz der Friedensgerichte gehörenden Sachen für jede zurückgelegte Meile 5 Sgr. Entschädigung.

In Bezug auf diese Reisekosten, ihre Berechnung und Vertheilung gelten die im IV. Abschn., in Nr. 72. und Nr. 73. enthaltenen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt,

die Gebühren der Gerichtsvollzieher in den zur Kompetenz des Appellationsgerichtshofes, der Landgerichte und der Handelsgerichte gehörigen Sachen betreffend.

8) Für Vorladungen aller Art an die Partei, zur Erscheinung vor einem Gerichte, vor Schiedsrichtern, vor einem Kommissar, in der

Gerichtskanzlei, für Vorladungen an dritte nicht betheiligte Personen, Zeugen, Sachverständige, Inhaber von Urkunden oder mit Arrest belegten Sachen; für Zustellung von Erklärungen oder Aufforderungen, von Urtheilen jeder Art, von Erbbonnanzen oder von Titeln zum Zwecke einer beabsichtigten Exekution und der übrigen dadurch nöthig werdenden Akte; Zustellung eines Einspruchs gegen Kontumazialurtheile, oder andere Akte oder beabsichtigte Handlungen; für Arrestanlagen und die dabei weiter nöthigen Akte, für Zahlungsbefehle zum Zwecke der Exekution in Mobilien oder Immobilien, Zustellungen von Appellationen von den Urtheilen der Friedensgerichte, der Fabrikgerichte, Handelsgerichte und Landgerichte, sowie von den Erkenntnissen der Schiedsrichter, es mögen diese freiwillig oder in Gesolge gesetzlicher Vorschriften ernannt worden sein; überhaupt für alle Akte der Gerichtsvollzieher, für welche in den hiernach folgenden Bestimmungen nicht namentlich andere Gebühren bewilligt sind . . . 10 Egr. wenn der Gegenstand 50 Thlr. an Werth nicht erreicht . . . 8 Egr.

9) Für jede Abschrift 2 Egr. 6 Pf., wenn der Gegenstand 50 Thlr. an Werth nicht erreicht . . . 2 Egr.

10) Für die gleichzeitig aufgestellten Abschriften von Urkunden für jedes Blatt von 20 Zeilen auf der Seite und 10 Silben in der Zeile . . . 1 Egr. 6 Pf.

11) Für das Original der Refusation eines Friedensrichters (Art. 45.) . . . 16 Egr.

12) Für die Abschriften 4 Egr.

13) Für die Urkunde über eine Mobiliarpfändung, wenn solche nicht länger als eine Stunde dauert, mit Einschluß der Zeit, welche verwandt wird, um, wo es nöthig ist, den Friedensrichter, Polizei-Kommissar oder einen andern kompetenten Beamten herbeizurufen . . . 1 Thlr.

Wenn die Forderung, für welche exequirt wird, an Werth weniger als 50 Thlr. beträgt 20 Egr.

Dauert die Handlung länger als eine Stunde, so wird für jede weitere Stunde bewilligt 10 Egr.

Wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt 7 Egr. 6 Pf. Jede angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

In obigen Gebühren ist die den Zeugen zu bezahlende Entschädigung und die Taxe für die an den Gepfändeten und den Hüter abzugebenden Abschriften mit einbegriffen.

Die Gebühren bei Ausweisung (expulsion des lieux) werden nach vorstehenden Sätzen, jedoch in allen Fällen nach der höhern Taxe liquidirt.

Bei vereitelter Pfändung, wenn der Gerichtsvollzieher mit den Zeugen sich an den Ort der vorzunehmenden Pfändung begeben und dies, so wie einen der folgenden Umstände durch einen Akt konstatiert hat:

a) daß der Schuldner bei der Pfändung gegen das zu vollstreckende Urtheil, weil es ein Kontumazial Urtheil war, Opposition eingelegt und deshalb der Gerichtsvollzieher die Exekution suspendiren mußte (Art. 158., 162. der Civilprozess-D.),

b) daß bei dem Schuldner keine pfändbaren Objekte vorgefunden wurden,

c) daß der Schuldner bei der Pfändung selbst Zahlung leistete, wird die Gebühr der Pfändung, jedoch stets nur die Vakation einer Stunde bezahlt.

14) Der assistirende Polizei-Kommissar oder andere Beamte erhält, wenn er Entschädigung fordert 20 Egr.

15) Für die Vakation des Gerichtsvollziehers bei der Deposition des bei der Pfändung vorgefundenen baaren Geldes (Art. 500.) 10 Egr., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt 8 Egr.

16) An Hütergebühren werden bewilligt für jeden Tag . . . 2 Egr., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt, für den Tag . . . 1 Egr. 6 Pf.

17) Für das Protokoll über das Vorhandensein der gepfändeten Gegenstände, wenn der Hüter von der ferneren Aufsicht entbunden wird (Art. 606.) 12 Egr., wenn die Forderung, für welche exequirt wird, 50 Thlr. nicht erreicht . . . 10 Egr.

Nur die Sachen, welche fehlen, werden in dem Protokolle genannt. Der abgehende Hüter erhält eine Abschrift des Protokolls und giebt dagegen die Abschrift des Beschlagnahme-Protokolls dem neuen Hüter, welcher die Aufsicht durch Unterschrift des oben erwähnten Protokolls übernimmt.

18) Für jede Abschrift dieses Protokolls 3 Egr., wenn die Forderung, für welche exequirt wird, 50 Thlr. nicht erreicht . . . 2 Egr. 6 Pf.

19) Im Falle der Gerichtsvollzieher eine frühere Pfändung und einen bestellten Hüter vorfindet und dann nach Vorschrift des Art. 611. verfährt, mit Inbegriff zweier Abschriften 1 Thlr., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt 20 Egr.

Werden neue Objekte gepfändet und dauert das Geschäft länger als eine Stunde, so wird für jede fernere Stunde bewilligt 10 Egr., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt . . . 7 Egr. 6 Pf.,

20) Muß eine dritte Abschrift gegeben werden, für diese . . . 4 Egr., und wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt . . . 3 Egr.

21) Für die Einladung des Gepfändeten, beim Verkaufe gegenwärtig zu sein, wenn derselbe nicht an dem in Pfändungs-Protokolle angegebenen Tage stattfindet (Art. 614.), kann nur die Hälfte der in Nr. 8., 9. oben angegebenen Gebühren berechnet werden.

22) Für das Protokoll über das Vorhandensein der gepfändeten Gegenstände, welches vor deren Verkauf aufgenommen wird und in welchem nur die fehlenden Stücke angegeben werden, mit Inbegriff der Gebühren der zugezogenen Zeugen (Art. 616.) . . . 20 Egr. Beträgt die Forderung weniger als 50 Thlr. 15 Egr. Abschrift des Protokolls wird nicht gegeben.

23) Müßen die gepfändeten Sachen zum Zwecke des Verkaufs an einen andern Ort transportirt werden, so werden dem Gerichtsvollzieher die Auslagen dafür erstattet, nach dem Inhalte der vorgelegten Quittungen oder, wenn die Empfänger nicht schreiben können, auf seine amtliche Versicherung.

24) Für das Original der Bekanntmachung des Verkaufs 5 Egr., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt . . . 3 Egr.

Für die nämliche Pfändung kann der Gerichtsvollzieher diese Gebühr nur einmal beziehen.

25) Für jede geschriebene Kopie 1 Egr. 6 Pf.

Für die gedruckten Exemplare werden die Druckkosten nach den Quittungen vergütet.

26) Für die über den Anschlag der Bekanntmachung aufzunehmende Urkunde, von welcher keine Abschrift gegeben wird (Art. 619.) 16 Egr., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt . . . 12 Egr.

Wird die Bekanntmachung wiederholt, so kann nur die Hälfte der Gebühr genommen werden.

Die Auslagen für Insertion in ein öffentliches Blatt werden besonders vergütet.

27) Für jede Vakation von drei Stunden und weniger bei dem Verkauf der gepfändeten Sachen mit Einschluß des dabei aufzunehmenden Protokolls 1 Thlr.,

wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt . . . 20 Egr.

Wenn das Geschäft länger als drei Stunden dauert, für jede fernere Stunde 10 Egr.,

wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt . . . 7 Egr. 6 Pf.

28) Wenn nach Vorschrift der Art. 202. und 207. des Handelsgesetzbuchs und 620. und 621. der Civilprozess-D. eine besondere Publikation oder eine öffentliche Ausstellung stattfinden muß, so erhält der Gerichtsvollzieher für jede der beiden ersten Publikationen oder Ausstellungen 24 Egr., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt . . . 16 Egr.

Die dritte Publikation oder Ausstellung wird nicht besonders bezahlt. Muß die Bekanntmachung durch ein öffentliches Blatt erfolgen, so werden die Insertionskosten nach den Quittungen vergütet.

29) Wird von einer Partei Abschrift des Versteigerungs-Protokolls begehrt, so wird dem Gerichtsvollzieher für jedes Blatt von 25 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Silben in jeder Zeile bezahlt 4 Egr.

30) Für die Bewirkung der Festsetzung der Gebühren auf das Versteigerungsprotokoll (Art. 657.) 10 Egr. wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt . . . 8 Egr.

31) Für Hinterlegung der Kaufgelder 10 Egr., und wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt . . . 8 Egr.

32) Für die Pfändung der Früchte auf dem Halme (Art. 627.), wenn dabei nicht über eine Stunde zugebracht worden . . 16 Egr., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt . . . 12 Egr.

Dauert die Handlung länger als eine Stunde, so wird für jede weitere Stunde bewilligt 8 Egr., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt . . . 6 Egr.

33) Für jede abzugebende Abschrift 4 Egr., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt . . . 3 Egr.

Die übrigen Akte werden wie bei der Mobiliarpfändung taxirt.

34) An Hütergebühren werden dem Feldschützen vergütet für jeden Tag 2 Egr., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt . . . 1 Egr. 6 Pf.

- 35) Wenn ein Anderer als der Feldschütze zum Hüter bestellt worden (Art. 628) für jeden Tag 3 Sgr., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt 2 Sgr.
- 36) Für die Beschlagnahme einer Rente im Falle des Art. 637. wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt 12 Sgr.
- 37) Für die Abschrift 4 Sgr., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt 3 Sgr. Die übrigen hierbei nöthigen Akte werden nach Nr. 8. bezahlt.
- 38) Für die über den Anschlag eines Subhastations-Patent oder der Bekanntmachung eines gerichtlichen Verkaufs von Immobilien aufzunehmende Urkunde (R.D. v. 4. Juli 1834 u. 29. Sept. 1835) 20 Sgr. Die übrigen Akte im Subhastations-Verfahren werden nach Nr. 8. berechnet.
- 39) Für die Zustellung eines den Personalarrest erkennden Urtheils (Art. 780.) 10 Sgr., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt 8 Sgr.
- 40) Für die Abschrift 2 Sgr. 6 Pf., wenn die Forderung weniger als 50 Thlr. beträgt 2 Sgr.
- 41) Für die Auswirkung der Ordonnanz des Friedensrichters nach Art. 781. 12 Sgr.
- 42) Für das Protokoll über die Verhaftung eines Schuldners und Eintragung in das Gefangenen Register, mit Einschluß der Entschädigung der Zeugen (Art. 773) 8 Thlr. Verhaftet der Gerichtsvollzieher einen Falliten auf Grund eines nach Art. 455. des Handelsgesetzbuchs erlassenen Urtheils, so darf er dafür nur 1 Thlr. 15 Sgr. in Ansatz bringen. Für die Aufsuchung des Schuldners und sonstige besondere Bemühungen wird nichts vergütet.
- 43) Für die Vakation, wenn der verhaftete Schuldner auf sein Vergehren dem Präsidenten des Gerichts vorgeführt wird 24 Sgr.
- 44) Für die Abschrift des Protokolls über die Verhaftung und für die Abschrift des Protokolls über die Eintragung in das Register des Gefängnisses (Art. 789.) zusammen 12 Sgr.
- 45) Dem Gefangenwärter, welcher das Urtheil in sein Register einträgt, für jedes Blatt der Ausfertigung des Urtheils (Art. 790.) 2 Sgr.
- 46) Für die Empfehlung eines schon verhafteten Schuldners (Art. 792, 793) 24 Sgr.
- 47) Für die Abschrift 6 Sgr.
- 48) Für die Zustellung eines Urtheils, welches die Verhaftung nichtig erklärt und die Enklaffung des Schuldners 12 Sgr.
- 49) Für jede Abschrift an den Gefangenwärter und an den Schuldner 3 Sgr.
- 50) Für das über ein Realanerbieten aufgenommene Protokoll (Art. 813.),
- a. bei einem Gegenstande von 1 bis 50 Thlrn. excl. 12 Sgr.
 - b. bei einem Gegenstande von 50 bis 100 Thlrn. excl. 16 Sgr.
 - c. bei einem Gegenstande von 100 bis 1000 Thlrn. excl. 1 Thlr.
 - d. bei einem Gegenstande von 1000 Thlrn. und darüber 2 Thlr.
- 51) Für die Abschrift:
- a. bei einem Gegenstande von 1 bis 50 Thlrn. excl. 3 Sgr.
 - b. bei einem Gegenstande von 50 bis 100 Thlrn. excl. 4 Sgr.
 - c. bei einem Gegenstande v. 100 bis 1000 Thlrn. excl. 7 Sgr. 6 Pf.
 - d. bei einem Gegenstande von 1000 Thlrn. und darüber 15 Sgr.
- 52) Für das über die Konfignation aufgenommene Protokoll (Art. 1259. des Civil-Gesetzbuchs) 24 Sgr., wenn der Gegenstand unter 50 Thlr ist 18 Sgr.
- 53) Für jede Abschrift 6 Sgr., wenn der Gegenstand unter 50 Thlr. ist 4 Sgr. 6 Pf.
- 54) Für das Protokoll zum Zwecke einer Arrestanlage auf Mobilien wegen Eigenthumsansprüche, wenn gegen die Arrestanlage opponirt oder Dessung der Thür verweigert wird, mit Ladung und mit Inbegriff der Entschädigung des Zeugen (Art. 829.) 1 Thlr., wenn der Gegenstand unter 50 Thlr. ist 20 Sgr.
- 55) Das Protokoll über die Beschlaganlage selbst wird wie eine Möbelpfändung taxirt.
- 56) Für die Erklärung eines Hypotheken-Gläubigers, daß er den nochmaligen öffentlichen Verkauf des von seinem Schuldner veräußerten Grundstücks begehrt (Art. 2185. des Civil-Gesetzbuchs) 1 Thlr.
- 57) Für die Abschrift 8 Sgr.

- 58) Für das Protokoll über die Wiederholung der Erklärung eines Schuldners, daß er seine Güter abtrete, wenn solche auf dem Gemeindehaufe geschieht (Art. 901.) 24 Sgr.
- 59) Für das Protokoll über die Ausführung des Schuldners aus dem Gefängnisse an einen anderen Ort in den Fällen, wo solches statthaft ist (Art. 902. 2c.) 1 Thlr. 10 Sgr.
- 60) Für die Aufnahme eines Protestes und für die Aufnahme einer Intervention 12 Sgr., wenn der Betrag des Wechsels unter 50 Thlr. ist 10 Sgr. Für die Aufnahme eines Protestes mit Nachsuchung der Wohnung (Allgem. Deutsche Wechsel-D. §. 91. Abs. 1.) 20 Sgr., wenn der Betrag des Wechsels unter 50 Thlr. ist 16 Sgr. Für eine Intervention, welche mit dem Proteste an demselben Tage in derselben Wohnung stattfindet, darf nicht besonders berechnet werden. Die Abschrift des Wechsels im Proteste, sowie die Abschrift des Protestes im Wechselprotest Register, sind in der Taxe einbeziffen.

Dritter Abschnitt,

- die Gebühren der Gerichtsvollzieher enthaltend, welche zum inneren Dienst bei den Gerichten berufen sind.
- 61) Für den Aufruf einer Sache zur Verhandlung in der Sitzung des Handelsgerichts, wenn ein definitiver oder interlokutorischer Bescheid ergeht 3 Sgr.
- 62) Für den Aufruf einer Sache zur Verhandlung in der Sitzung des Landgerichts, wenn ein definitiver oder interlokutorischer Bescheid ergeht 5 Sgr. Bei bloß präparatorischen Bescheiden und bei Vertagungen wird für den Aufruf an dem Handelsgerichte oder an dem Landgerichte nichts bewilligt.
- 63) Für die Publikation der Bedingungen bei den nach Vorschrift der Rhein. Prozeß-D. stattfindenden öffentlichen Verkäufen 10 Sgr.
- 64) Für den Verkauf einschließlich der Kerzen 20 Sgr.
- 65) Bei Subhastationen, welche nach der B. v. 1. Aug. 1822 vor einem Deputirten des Landgerichts statthaben, einschließlich der Kerzen 20 Sgr.
- 66) Für die Zustellung aller Arten von Urkunden von Anwalt zu Anwalt bei den Landgerichten, welche in Urschrift und Abschrift dem Gerichtsvollzieher eingehändigt werden 4 Sgr.
- 67) Für den Aufruf einer Sache in der Sitzung des Appellations-Gerichtshofes, wenn ein definitives oder interlokutorisches Erkenntniß ergeht 12 Sgr. Bei bloß präparatorischen Bescheiden und Vertagungen wird nichts bewilligt.
- 68) Für die Zustellung aller Art von Urkunden von Anwalt zu Anwalt beim Appellations-Gerichtshofe erhält der Gerichtsvollzieher 6 Sgr.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

- 69) Für die Vorlegung der Urkunden, welche visirt werden müssen, wenn der Akt unter Abschn. I. gehört 2 Sgr., in allen übrigen Fällen 4 Sgr.
- 70) Wenn der Gerichtsvollzieher wegen Abwesenheit oder Weigerung der zur Visirung berufenen Beamten das Visa des Staatsprokurators oder Friedensrichters nachsuchen muß 8 Sgr.
- 71) An Reisekosten erhält der Gerichtsvollzieher, in den nicht zu friedensrichterlicher Kompetenz gehörenden Civilsachen für jede Meile 10 Sgr.
- 72) Die Reise wird berechnet, indem man die Entfernung von dem Wohnsitze des Gerichtsvollziehers bis zu dem Orte, wo das Geschäft verrichtet wird und den Rückweg zusammenrechnet. Beträgt die Entfernung hin und zurück zusammen weniger als Eine Meile, so darf für Reisekosten nichts liquidirt werden. Die Reisegebühren werden nur nach halben und ganzen Meilen berechnet; was zwischen fällt, darf nicht in Ansatz kommen.
- 73) Wenn mehrere reisepflichtige Akte auf derselben Reise gemacht werden, so ist der Gerichtsvollzieher gehalten, die einfache gesetzliche Reise-Entschädigung auf alle diese Akte verhältnißmäßig zu vertheilen. Die Reisegebühr wird in so viel gleiche Theile getheilt, als Drei-

ginalatte an demselben Orte gefertigt werden und jeder Akt hat einen dieser Theile zu tragen.

Wenn ein Gerichtsvollzieher schon außerhalb seines Wohnorts einen oder mehrere reisefostenpflichtige Akte gemacht hat und sich sodann an einen noch weiter entfernten Ort bezieht, um auch da zu instrumentiren, so fallen die Kosten für die Reise von dem ersten Orte bis zu dem letzteren den Parteien, für welche am letzteren Orte instrumentirt wird, einseitig zur Last; diese Parteien helfen außerdem an den Kosten der Reise von dem Wohnorte des Gerichtsvollziehers bis zu dem Orte, wo zuerst instrumentirt worden, gleichmäßig tragen.

Ein gleiches gilt, wenn diejenigen Akte, für welche wegen größerer Entfernung höhere Reisefosten in Ansatz zu bringen sind, auf der Hinreise, die mit geringeren Reisefosten verbundenen Akte auf der Rückreise aufgenommen werden.

Werden gleichzeitig Akte, für welche nur 5 Sgr. für die Meile als Reise-Entschädigung berechnet werden kann, mit anderen Akten gefertigt, deren Reisefosten 10 Sgr. für die Meile beträgt, so ist auf die ersteren nur die Hälfte der auf sie fallenden Quote der Reisegebühr und der Ueberrest gleichmäßig auf die andern Akte zu vertheilen.

Niemals dürfen auf Grund der Vertheilung einem Akte mehr Reisefosten zur Last gelegt werden, als es verursacht haben würde, wenn er allein und ausschließlich zu fertigen gewesen wäre.

Unter jedem Akte muß von dem Gerichtsvollzieher bemerkt werden, ob Reisefosten der Partei berechnet worden sind oder nicht; im ersteren Falle muß zugleich der Betrag und die Quote oder der Antheil, welcher bei der Vertheilung auf den Akt gefallen ist, angegeben werden.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen über Vertheilung der Reisefosten sollen außer der Wiedererstattung mit einer Geldbuße von 5 bis 25 Thalern bestraft werden.

74) Bei freiwilligen Mobilien-Verkäufen, sowie bei Verkäufen von Früchten auf dem Halme und Holz auf dem Stamme, erhalten sämtliche Gerichtsvollzieher ohne Unterschied des Wohnortes für eine Vakation, welche drei Stunden oder weniger dauert, Einen Thaler Gebühren und zehn Silbergroschen für jede fernere Stunde.

Für die öffentliche Bekanntmachung und Entwerfung der Bedingungen und für den Empfang der Gelder liquidiren sie, wie in der Tax-Ordn. für die Notarien bei den Worten „Auktion von Mobilien“ vorgeschrieben ist.

75) In allen Fällen, in welchen die Gebühren nach Vakationen von Stunden bewilligt sind, hat der Gerichtsvollzieher die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Handlung genau im Akte zu verzeichnen; im Unterlassungsfalle darf er nur eine Vakation berechnen.

76) Für verwendetes Freipapier und für Besorgung des Stempelpapiers darf nichts gerechnet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren der Gerichtsvollzieher in Untersuchungsfachen.

1) In Strafsachen und Disziplinarsachen erhalten die Gerichtsvollzieher:

Für alle Vorladungen, Insinuationen, Anzeigen, Mittheilungen und Erscheinungsbefehle 4 Sgr.

2) Für jede Kopie der oben erwähnten Akte 4 Sgr.

3) Für die Vollstreckung der Vorführungs- und Verhaftsbefehle, das Insinuationsinstrument und die Kopie mit einberechnet 1 Thlr. 15 Sgr.

4) Für die Vollstreckung der Verwahrungsbefehle, das Insinuationsinstrument und die Kopie mit eingerechnet 24 Sgr.

5) Für Ergreifung oder Gefangennahme der Person, kraft eines einfachen Polizei-Erkenntnisses, ohne daß eine Gebühr für die Nachspürung bewilligt werden kann 20 Sgr.

6) Für die Verhaftung kraft eines Arrestbefehls oder eines Urtheils in korrekzionellen Sachen, welches Gefängnißstrafe enthält. . . 2 Thlr.

7) Für Gefangennahme kraft eines Kriminal-Arrestbefehls oder eines Urtheils, welches zu Zuchthausstrafe, Zwangsarbeit oder härteren Strafen verurtheilt 3 Thlr.

8) Für die Abholung eines jeden Gefangenen aus dem Gefängnisse, für dessen Vorführung vor den Richter und das Zurückführen in das Gefängnißhaus 4 Sgr.

9) Für das Protokoll über eine Haussuchung, wenn in dem Art. 109. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen Erwähnung geschieht und worauf die Gefangennahme nicht erfolgt ist, das Insinuations-Dokument und die Kopie des Verhaftsbefehls oder Kri-

iminal-Arrestbefehls oder des Urtheils oder Bescheides, welcher die Haussuchung veranlaßt hat, mit eingerechnet 24 Sgr.

In der nämlichen Sache soll für jedes Individuum nur Ein Protokoll bezahlt werden, wie häufig auch immer die Haussuchungen in einer und derselben Gemeinde gemacht sein mögen.

10) Für die Verkündigung bei Trompetenschall oder Trommelschlag und für die Ansetzung der Verordnung, welche nach Vorschrift der Art. 465. und 466. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen, gegen die Angeklagten, welche wegen ungehorfamem Nichterscheins in contumaciam angeklagt sind, erlassen und bekannt gemacht werden muß, das über die Verkündigung gefertigte Protokoll und die Auslagen mitgerechnet 3 Thlr.

Gesehen die besagten Verkündigungen und Ansetzungen in zwei verschiedenen Gemeinden und es werden dazu mehrere Gerichtsvollzieher beauftragt, so erhält jeder derselben nur die Hälfte der in dem Art. 54. Nr. 10. bestimmten Taxe.

11) Betragen die bei einer und derselben Zustellung gleichzeitig mitgetheilten Abschriften mehr als ein Blatt, so werden für jedes folgende Blatt 2 Sgr. bezahlt; jedes Blatt muß auf jeder Seite 24 Linien von 15 Silben im Durchschnitt enthalten.

12) Für die Gegenwart bei der Eintragung des Beschuldigten in die Liste der Gefangenen, wenn derselbe schon eingekerkert ist 4 Sgr.

13) Ist gegen ein und dasselbe Individuum ein Vorführungs- oder Verwahrungsbefehl erlassen und in den nämlichen 24 Stunden von dem Gerichtsvollzieher vollzogen worden, so erhält derselbe ein für allemal nur den Satz für den Vorführungsbefehl mit . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

14) Sind die Individuen, gegen welche Verwahrungsbefehle, Verhaftsbefehle oder Urtheile ergangen sind, welche eine persönlicher Verhaftung nach sich ziehen, auf jede andere Art schon wirklich verhaftet, so werden dem Gerichtsvollzieher für die Vollstreckung der oben erwähnten Akte in Ansehung ihrer nur die unter Nr. 1. für die Ladungen, Insinuationen und Anzeigen bestimmten Gebühren entrichtet. Das Nämliche findet bei der Vollstreckung der Vorführungsbefehle statt, wenn das Individuum wirklich schon früher verhaftet ist, wenn es sich freiwillig gestellt hat oder wenn es nicht ergriffen werden konnte.

15) In Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendung von Waldprodukten (S. v. 7. Juni 1821, 5. August 1833 und 4. Mai 1839) erhalten die Gerichtsvollzieher:

a) für jede Vorladung (Bescheinigung derselben im Holzdiebstahls-Verzeichnisse) oder andere Zustellung 1 Sgr. 6 Pf.

b) für jede Abschrift an die Partei (abschriftlicher Auszug aus dem Verzeichnisse) 1 Sgr. 6 Pf.

c) für jedes Blatt mitzutheilender sonstiger Abschriften, mit Ausschluß des ersten Blattes 8 Pf.

d) für jede Zustellung (abschriftliche Behändigung des Auszugs des Sitzungs-Protokolls) über ein Kontumazial-Urtheil mit Inbegriff des Vermerks am Rande des Protokolls 1 Sgr. 6 Pf.

16) Die Gebühren für die von den Gerichtsvollziehern zugezogenen Zeugen fallen jedesmal den Gerichtsvollziehern, welche sie gebraucht haben, zur Last.

17) Die Gerichtsvollzieher erhalten für alle Amtsverrichtungen, welche sie in Strafsachen auf Befehl des öffentlichen Ministeriums oder einer gerichtlichen Behörde innerhalb ihres Kantons vornehmen und für welche sie aus dem Kriminalfonds bezahlt werden, keine Reisefosten und nur die Hälfte ihrer Gebühren vorzuschweife; die Reisefosten und die andere Hälfte der Gebühren sollen sie aber nachbezahlt erhalten, wenn solche von dem Angeklagten in Folge eines gegen ihn ergangenen Urtheils eingezahlt werden.

18) Die Gerichtsvollzieher erhalten für jede zurückgelegte Meile 5 Sgr. und werden die Entfernungen nach Nr. 72. des IV. Abschnitts berechnet.

Für den notwendigen, gehörig bescheinigten Aufenthalt auf der Reise, für jeden Tag ohne Abzug 10 Sgr.

19) Wenn die Reisefosten (nach Nr. 17.) nur eventuell sind, so ist der Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet, dieselben unter die verschiedenen Akte, welche auf derselben Reise gemacht werden, zu vertheilen, sondern er kann auf jeden Akt dessen Reisefosten ganz anrechnen. In den übrigen Fällen (mithin, wenn eine Partei den Auftrag gab oder die Reise in einen fremden Kanton zu machen war) gelten die Regeln der Nr. 73. des IV. Abschnitts über die Reisevertheilung. Werden auf derselben Reise Akte in Strafsachen und in Zivilsachen gefertigt, so ist der Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet, die ersteren in die Vertheilung der Reisefosten einzubegreifen, wenn ihre Reisefosten nur eventuell sind und er unter dem Akte auf diese eventuellen Reisefosten verzichtet.

20) Für den Audienzdienst bei Zuchtpolizei- und Polizeigerichten erhalten sie nichts.

21) Für den Audienzdienst bei den Assisenhöfen für jeden Tag 15 Sgr.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 29. März 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Kabe. Simons.

v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G. v. 29. März 1851, betr. die Aufhebung der Bestimmung in §. 4. des Regl. für die Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt v. 28. Dez. 1775 wegen Ausschließung der Militär-Bedienten in Kriegszeiten.

[G. S. 1851. S. 90. Nr. 3372.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Bestimmung in §. 4. des Regl. für die Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt v. 28. Dez. 1775, wonach wirkliche Militair-Bediente in Kriegszeiten von dem Beitritt zur gedachten Anstalt ausgeschlossen und, wenn sie in Friedenszeiten eingetreten, bei ausbrechendem Kriege aus derselben zu scheiden genöthigt sein sollen,

wird in Ansehung der zur Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt berechtigten Staatsbeamten, welche bei ausbrechendem Kriege zum Militairdienst einberufen werden, ohne demselben freiwillig sich zu widmen, aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 29. März 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Kabe. Simons.

v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G. v. 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preuss. Staaten.¹⁾

[G. S. 1851. S. 93. Nr. 3374.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Strafgesetzbuch tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Juli 1851 in Kraft.

Art. 2. Mit diesem Zeitpunkte (Art. 1.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht; namentlich der zwanzigste Titel des zweiten Theils des A.L.M., das Rheinische Strafgesetzbuch, die gemeinen Deutschen Kriminalgesetze und das in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen rezipirte Großherzogl. Badische Strafgesetzbuch, nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Kontravenienten, über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, über die Bestrafung des Holzdiebstahls, über die Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdvergehen und gegen Zoll-Beamte.

Art. 3. Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs an deren Stelle.

Art. 4. Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Juli 1851 begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebe-

nen, bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. Juli 1851 begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Art. 5. Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Juli 1851 begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen G. oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

Art. 6. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

Art. 7. Der §. 18. der Einleitung zum A.L.M. wird hierdurch aufgehoben.

Art. 8. Wenn in Materien, über welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält (Art. 2.), die Gesetze eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androhen, so ist die Handlung ein Verbrechen.

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre oder mit einer Geldbusse von mehr als fünfzig Thalern bedroht oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen.

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder in Geldbusse bis zu fünfzig Thalern oder ist die Strafe in den Gesetzen als eine willkürliche bezeichnet, so ist die Handlung eine Uebertretung. Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

Art. 9. Auf Zuchthausstrafe (§§. 10. u. 11. des Strafgesetzbuchs) soll nur bei Verbrechen (Art. 8.) und nicht unter zwei Jahren, überall aber nur dann erkannt werden, wenn in den bisherigen besonderen Gesetzen Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe ausschließlich angedroht ist.

In allen anderen Fällen, sowie bei Vergehen, tritt Gefängnißstrafe oder Einschließung ein, auch wenn in den Gesetzen eine andere Art von Freiheitsstrafen angeordnet ist. Auch kann neben der Gefängnißstrafe auf zeitige Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die angeordnete Freiheitsstrafe in Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe besteht.

Art. 10. In keinem dieser Fälle (Art. 8. und 9.) kann, wenn die Handlung nach dem 1. Juli 1851 begangen worden ist, auf andere Strafen, als sie in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche angeordnet sind, erkannt werden. Insofern jedoch in besonderen Gesetzen anstatt der Gefängnißstrafe oder der Geldbusse, Forst- oder Gemeindearbeit angeordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Art. 11. Die nachstehenden civilrechtlichen Bestimmungen des zwanzigsten Titels im zweiten Theile des A.L.M. §§. 1271., 1272. bleiben ferner in Kraft:

Höhere Zinsen, als die Gesetze verstaten (Thl. I. Tit. 11. §. 803. u. f. A.L.M.) können rechtsgültiger Weise weder versprochen noch gegeben werden.

Was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld amoch zurückgefordert werden.

Art. 12. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1. Die Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Verjährung der öffentlichen Klagen aus solchen Handlungen in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche bestimmt sind.

§. 2. Fabrikbesitzer, Schiffsrheder und andere Handeltreibende, welche ihre Zahlungen einstellen, können mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden:

- 1) wenn sie, nach Totalrecht oder mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften des Art. 69. des Handelsgesetzbuchs nicht befolgt haben;
- 2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung ihrer Zahlungen die durch Art. 440. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisich haftenden Gesellschafter enthält;
- 3) wenn sie sich ohne rechtmäßige Verhinderung in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Agenten und Syndiken persönlich eingefunden oder, nachdem sie ein freies Geleit erhalten, nicht vor Gericht gestellt haben.

¹⁾ Dagegen das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 durch das Reichs-Strafgesetzbuch aufgehoben ist, so stehen doch einzelne Bestimmungen des Einführ.-G. v. 14. April 1851 noch in Geltung.

Die in den Art. 69., 586—599. des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmungen werden aufgehoben.

§. 3. Der Gläubiger, welcher nach Einstellung der Zahlungen zu seiner Begünstigung und zum Nachtheile der Gesamtheit der Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner eingetragene oder sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. Auch kann gegen denselben auf zeitliche Unterdrückung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 4. Civilstandsbeamte werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft:

- 1) wenn sie ihre Urkunden anders als in die dazu bestimmten Register schreiben;
- 2) wenn sie die Heirathsurkunde einer schon verheiratet gewesenen Frau vor dem Ablaufe der in dem Art. 228. des Civilgesetzbuchs festgesetzten Frist aufnehmen;
- 3) wenn sie in Fällen, in denen zur Gültigkeit der Ehe die Einwilligung der Eltern oder anderer Personen erforderlich ist, die Heirathsurkunde aufnehmen, ohne sich vorher von dem Dasein dieser Einwilligung überzeugt zu haben.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen in Nr. 2. und 3. ist nicht dadurch bedingt, daß die Gültigkeit der Ehe angefochten wird.

§. 5. Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schriftlich, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heirathsurkunde von dem Civilstandsbeamten ausgenommen worden sei, werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern, im zweiten Rückfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 6. Wer einer Entbindung beigewohnt oder ein neugeborenes Kind gefunden hat und die ihm durch die Civilgesetze auferlegte Anmeldung nicht innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist bewirkt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen.

Art. 13. In den Landestheilen, in welchem die V. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens v. 3. Jan. 1849 Gesetzeskraft hat, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen:

durch Einzelrichter;

in Ansehung der Vergehen:

durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen;

in Ansehung der Verbrechen:

durch die Schwurgerichtshöfe.

Art. 11. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen:

durch die Polizeigerichte;

in Ansehung der Vergehen:

durch die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte;

in Ansehung der Verbrechen:

durch die Schwurgerichtshöfe.

Art. 15. Die Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, sowie die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte bleiben zur Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Vergehen auch dann kompetent, wenn wegen Rückfalls auf eine höhere als fünfjährige Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt werden kann.

Art. 16. Wenn wegen Erverletzung und leichter Mißhandlung in den Fällen der §§. 102., 103., 152—156. und 189. die Staatsanwaltschaft einschreitet, so erfolgt die Entscheidung im Untersuchungsverfahren.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt in den Landes- theilen, in welchen die V. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens v. 3. Jan. 1849 Gesetzeskraft hat, dem Ver- lekten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses nach den bestehen- den Vorschriften unbenommen. Die einfache Verleidigung (§. 343.) kann nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes wird an der Befugniß des Verlekten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

Art. 17. Ist auf eine von der Staatsanwaltschaft wegen Ehr- verletzung oder leichter Mißhandlung erhobene Anklage eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so wird deren Fortgang, sowie die Erlassung

und Vollstreckung des Urtheils weder durch die Zurücknahme der Er- mächtigung oder des Antrages, noch durch die Verzichtleistung auf Verurteilung gehindert.

Art. 18. In den Landes- theilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, soll eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgesetztes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schieds- mannes ohne Erfolg nachgesucht hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Kläger in einem anderen Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte.

Die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmann unterbricht die Verjährung.

Art. 19. In Ansehung der durch die §§. 36., 75., 77., 79., 87., 100., 101., 102. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehen richtet sich die Kompetenz der Schwurgerichtshöfe nach den bestehenden Vor- schriften.

Angleich gehören als politische Vergehen vor die Schwurgerichtshöfe die in den §§. 78., 84., 85., 86., 98., 99. erwähnten strafbaren Handlungen.

Art. 20. Soweit durch besondere Gesetze über Materien, hinsicht- lich welcher das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, eine über die gegen- wärtigen Grenzen der Polizeistrafen (§. 333., 334., 335. des Straf- gesetzbuchs) hinausgehende Strafe angeordnet und den Polizeigerichten eine höhere Kompetenz beigelegt ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch sind von der Kompetenz der Polizeigerichte die Fälle aus- geschlossen, in welchen nach den bisherigen besonderen Gesetzen auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbe- betriebe für immer oder auf Zeit oder auf Stellung unter Polizei- aufsiht zu erkennen ist. Diese Fälle sind als Vergehen zu behandeln.

Art. 21. Konkrete strafbare Handlungen können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, welches kompetent ist, die schwerste der für jene Handlungen angedrohten Strafen auszusprechen.

Vergehen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, können jedoch nicht auf Grund der Konnexität vor ein anderes Gericht als den Schwurgerichtshof gelangen.

Art. 22. Konnexität ist insbesondere vorhanden:

- 1) wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird,
- 2) wenn verschiedene Personen als Urheber, Theilnehmer oder Be- günstiger einer strafbaren Handlung oder als Fehler beschuldigt werden.

Art. 23. Ist gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer strafbarer Handlungen eine Voruntersuchung eingeleitet und ist mit Rücksicht auf diejenigen derselben, welche mit schwerer Strafe bedroht sind, zu er- warten, daß die Feststellung der leichteren Straffälle für die Ent- scheidung nicht von wesentlicher Bedeutung sein werde, so kann die Untersuchung wegen der letzteren einwirken bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die schwereren Straffälle ruhen bleiben.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung wird dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen.

Art. 24. Wenn das Gesetz die Erhöhung oder Ermäßigung der Strafe von dem Vorhandensein erschwerender oder mildernder Um- stände abhängig macht, so muß in Sachen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeeschuldigten eine darauf bezügliche Frage den Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden. Eine solche Frage kann den Geschworenen auch von Amtswegen vorgelegt werden.

Art. 25. Den Geschworenen sind geeigneten Falls eventuelle Fragen vorzulegen, insbesondere um festzustellen, ob der Angeklagte in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Anklage gegen ihn erhoben ist, nicht wenigstens des Veruchs, der Theilnahme, der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig ist oder ob er die Handlung, welche ihm die Anklageschrift als eine vorfänglich verübte zur Last legt, nicht wenigstens aus Fahrlässigkeit begangen zu haben schuldig ist.

Art. 26. Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalls vor- handen sind, entscheidet der Schwurgerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen.

Art. 27. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1. Alle wegen eines und desselben Verbrechens oder Vergehens zur Strafe verurtheilte Personen sind zu den Kosten, zur Rückgabe und zum Schadenersatz, auf welche erkannt wird, solidarisch zu ver- urtheilen.

§. 2. Wegen der Rückgabe und des Schadenersatzes, auf welche wegen strafbarer Handlungen erkannt wird, findet gegen die Verantwortlichen die persönliche Haft statt.

§. 3. Ist auf Konfiskation oder Geldbuße, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadenersatz erkannt worden, so haben die letzteren den Vorzug, wenn das Vermögen des Verantwortlichen nicht ausreicht, alle diese Leistungen zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Justiziegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G. v. 26. April 1851, betr. die Zusätze zu der B. v. 2. Jan. 1849 über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des ermirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte.

[G.S. 1851. S. 181—187. Nr. 3378.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Nachdem beide Kammern die von Uns auf Grund des Art. 105. der Verf.-Urk. v. 5. Dez. 1848 erlassene B. v. 2. Jan. 1849

über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des ermirten Gerichtsstandes, sowie über die Organisation der Gerichte nachträglich genehmigt, zugleich aber mehrere, diese B. theils ergänzende, theils abändernde zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen haben; so ertheilen Wir diesen Vorschlägen Unsere Zustimmung und verordnen demgemäß, was folgt:

Art. I. [Zusatz zu §. 8. der B.] Die bisher bestehende Verpflichtung der Städte zur Ertragung der Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit soll bei der Regulirung der Steuerverfassung, insbesondere der Grundsteuer, aufgehoben werden.

In Bezug auf die den Städten gehörenden Güter, welchen bisher die Gerichtsbarkeit zustand, kommt der §. 2. zur Anwendung.

Art. II. [Zusatz zu §. 9. der B.] 1) Der Fiskus hat seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, welche befugt ist, den Rechtsstreit im Namen des Fiskus zu führen.

2) Das Aufgebot der im §. 388. des Anh. zur U.G.D. gedachten Urkunden erfolgt in dem Gerichtsstande des Ausstellers der Urkunde, ohne Rücksicht darauf, wo der letzte bekannte Inhaber seinen Wohnsitz hat und ob derselbe ein Ausländer ist.

Wenn in den für gewisse Instrumente erlassenen Gesetzen und Verordnungen ein Obergericht als Gerichtsstand bei Aufgebotsen speziell bezeichnet ist, so tritt an die Stelle desselben das Gericht erster Instanz des Ortes, wo das Obergericht seinen Sitz hat.

Steht die Erlassung des Aufgebots einer Landschafts- oder Kreditdirektion oder einer anderen Korporation oder Anstalt zu, so wird das Amortisations- Erkenntnis von dem Gerichte erster Instanz des Ortes abgefaßt, wo die Direktion der Korporation oder Anstalt ihren Sitz hat.

3) Die Bestimmung, daß Entschädigungs-Ansprüche wegen expropriirter oder beschädigter Grundstücke gegen Eisenbahngesellschaften bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke das expropriirte oder beschädigte Grundstück gelegen ist, geltend gemacht werden können, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Gesellschaft zu klagen, findet auch auf eben solche Entschädigungs-Ansprüche gegen andere mit Expropriationsrechten versehene Gesellschaften, z. B. Deich-, Bewässerungs-, Meliorations- und Chausseebau-Societäten, Anwendung.

4) Besitzstörungenklagen der Grundbesitzer gegen Eisenbahn- oder gegen die im Zusatz 3. genannten anderen Gesellschaften können bei demjenigen Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke das Grundstück, in Bezug auf welches die Besitzstörung verübt wurde, gelegen ist.

Art. III. [Zusatz zu §. 11. der B.] 1) Die Mitglieder der königlichen Familie, sowie die Fürstlich-hohenzollern-Heßingern und Hohenzollern-Sigmaringen, haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrat.

Dieser besteht aus zwölf Mitgliedern des Kammergerichts, von denen fünf die erste und sieben die zweite Instanz bilden, und welche von dem Justizminister bei der jedesmaligen Bildung der Senate bestimmt werden.

Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der königlichen Familie, sowie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur königlichen Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der

Testaments Errichtungen, Nachlaß Regulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten, wird durch die gegenwärtige B. nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der Hausverfassung sein Bewenden. Eben dies gilt von beiden Hohenzollernschen Fürstenthümern.

2) Die an auswärtigen Höfen beglaubigten königlichen Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, sowie alle zur Gesandtschaft gehörenden Personen, ingleichen die im Auslande stationirten Steuerbeamten haben ihren persönlichen Gerichtsstand nicht ferner, wie es durch den §. 71. Tit. 2. Thl. II. der U.G.D. und den §. 1. der B. v. 26. April 1841 (G.S. S. 112) bestimmt war, bei dem Kammergerichte, sondern bei dem Stadtgerichte zu Berlin.

Rücksichtlich anderer im Auslande stationirter Beamten kann durch Königl. B. ein Gerichtsstand im Inlande bestimmt werden.

Art. IV. [Zusatz zu §. 13. der B.] Die Gerichte haben nur in dem Falle, wenn sie dies für nothwendig erachten, bergmännische Sachverständige zuzuziehen; letzteren steht nur eine beratende Stimme zu.

Art. V. [Zusatz zu §. 16. der B.] 1) Das Appellationsgericht bestimmt das zuständige Gericht, wenn sich zwischen Gerichten seines Sprengels ein positiver oder negativer Kompetenzkonflikt erhoben hat. Besteht der Konflikt zwischen Appellationsgerichten entweder wegen ihrer eigenen Kompetenz oder wegen der Kompetenz von Gerichten erster Instanz ihrer Sprengel, so wird das zuständige Gericht durch das Obertribunal bestimmt.

2) Wenn

a) wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, wegen gegrüßelten Verdachts gegen den gehörigen Richter (U.G.D. Thl. I. Tit. 2. §§. 142—147.), oder aus irgend einem anderen Grunde die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte an ein anderes zu verweisen oder

b) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand (U.G.D. Thl. I. Tit. 2. §. 136.) zu bestimmen ist,

so steht die Bestimmung, wenn sie Gerichte erster Instanz desselben Appellationsgerichts Sprengels betrifft, diesem Appellationsgerichte zu, anderenfalls aber dem Obertribunal, dem letzteren also auch dann, wenn eine Sache aus den zu a. angegebenen Gründen von einem Appellationsgerichte an ein anderes zu verweisen ist.

3) Wenn mehrere in dem Sprengel verschiedener Gerichte erster Instanz belegene Grundstücke desselben Besitzers sequestrirt oder im Wege der nothwendigen oder freiwilligen Subhastation veräußert werden sollen oder wenn in Bezug auf Forderungen, welche auf mehreren in den Sprengeln verschiedener Gerichte belegenen Grundstücken eingetragen stehen oder in Bezug auf mehrere gleichzeitig verloren gegangene Instrumente oder zur Ermittlung unbekannter Interessenten bei Depositalmassen verschiedener Gerichte ein Aufgebot stattfinden soll, — so kann auf den Antrag des Extrahenten ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand hierzu bestimmt werden.

Diese Bestimmung steht dem Appellationsgerichte zu, wenn die betr. Gerichte zu dessen Sprengel gehören, dem Obertribunal, wenn dieselben zu verschiedenen Appellationsgerichts Sprengeln gehören.

4) Es verbleibt bei der Vorschrift, daß die Befugniß, die Führung des Hypothekenbuchs über einen zusammengehörigen Komplex von Grundstücken, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte liegen, Einem der Gerichte erster Instanz zu übertragen, dem Appellationsgerichte zugeht, wenn sämmtliche Grundstücke in dessen Sprengel liegen, anderenfalls aber dem Justizminister.

Art. VI. [Zusatz zu §. 18. der B.] Die nach Staatsverträgen bestehenden Elb-, Weser- und Rheinzollgerichte werden durch diese B. in keiner Weise geändert.

Art. VII. [Zusatz zu §. 21. der B.] 1) Wenn in dem Sprengel eines Kreisgerichts außer der Stadt, in welcher sich dasselbe befindet, andere Orte, welche bisher Sitz größerer Gerichtsbehörden waren, vorhanden sind oder sonst an anderen Orten sich ein erhebliches Bedürfnis dazu ergibt, so können in denselben einzeln stehende Richter (Bezirksrichter, Gerichts-Kommissarien) angestellt werden. Diese Einzelrichter werden aus den Mitgliedern des Gerichts erster Instanz, auf dessen Etat sie stehen, durch den Justizminister kommissarisch abgeordnet. Sie können erforderlichen Falls auch als Ergänzungsrichter einberufen werden.

2) Wenn die zu große Entfernung der Bezirke der Einzelrichter vom Sitze des Kreisgerichts oder ein sonstiges dringendes Bedürfnis es erfordert, so kann angeordnet werden, daß an einem der Sitze der Einzelrichter mehrere Richter von Zeit zu Zeit zusammenzutreten, um gewisse nach Bestimmung des Geschäfts-Regul. kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Deputation des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden. Beständige auswärtige kollegialische Deputationen sind

dagegen nur in solchen Fällen zu errichten oder beizubehalten, wenn auch durch jene Einrichtung den Bedürfnissen der Justizpflege nicht angemessen entprochen werden kann.

Art. VIII. [Zusatz zu §. 22. der B.] Die durch die Ordre v. 19. Juli 1834 (G.S. S. 132) den Gouvernementsgerichten zu Mainz und Luxemburg und den Oberlandesgerichten zu Hamm beigelegte Gerichtsbarkeit in Civilsachen, sowie diejenige in Strafsachen gegen Personen, welche nicht den Militärgerichtsstand haben, gehen auf das Kreisgericht zu Wesel über.

In Beziehung auf diese Angelegenheiten sind die Garnisonauditeure zu Mainz und Luxemburg als Kommissarien des Kreisgerichts zu Wesel mit der in diesem Paragraphen den Einzelrichtern beigelegten Zuständigkeit zu betrachten.

Die Auditeure solcher Truppentheile, welche sich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt, unter Beobachtung der den Civilgerichten vorgeschriebenen Förmlichkeiten

- 1) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Art von Militärpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, sowie von Angehörigen derselben, aufzunehmen und zu beglaubigen;
- 2) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen jeder Art, mit voller Wirkung zu erledigen.

Die aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt worden, den Gerichten erster Instanz des Garnisonsortes des betr. Truppentheiles zur Aufbewahrung zu übersenden.

Art. IX. [Zusatz zu §. 24. der B.] Ueber die Zahl und die Einrichtung der Gerichte zweiter Instanz wird das Organisationsgesetz weitere Bestimmung treffen.

Art. X [Zusätze zu §. 25. der B.] 1) Das Appellationsgericht zu Berlin führt den Namen „Kammergericht“.

2) Bei denjenigen Appellationsgerichten, bei welchen außer dem ersten Präsidenten zehn oder mehr Räthe etatsmäßig fungiren, kann ein Vicepräsident angestellt werden.

3) In Bezug auf die Festsetzung von Stempel- und Ordnungsstrafen gegen Gerichtsbeamte und Notare wird an der den Appellationsgerichten, als der vorgelegten Dienstbehörde nach §. 30. des Stempelgesetzes v. 7. März 1822 obliegende Verpflichtung nichts geändert.

Art. XI. [Zusätze zu §. 32. der B.] 1) Hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen kommen die Bestimmungen im §. 93. der Verfassungs-Urkunde zur Anwendung.

2) Bei allen Rechtsstreitigkeiten in Ehefachen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Art. XII. [Zusatz zu §. 31. der B.] Der Vortrag über die in Rekursachen zu treffenden definitiven Entscheidungen erfolgt, wie die Veründung der letzteren, in öffentlicher Sitzung und die Parteien oder deren Vertreter dürfen auch diesem Vortrage beiwohnen.

Art. XIII. [Zusätze zu §. 35. der B.] 1) Die in der B. v. 21. Juli 1846 §. 35. für gewisse Fälle enthaltene Beschränkung auf Rechtsachen, in denen die Revision zulässig ist, wird hiermit aufgehoben.

2) Zu den prozessualischen Angelegenheiten gehören in Civilsachen auch die Verhandlungen in der Executions-Instanz.

Art. XIV. [Zusatz zu §. 36. der B.] Die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwälte und der Staatsanwälte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justizministers.

Art. XV. [Zusätze zu §. 37. der B.] 1) Zur Bekleidung jeder Richter- und Staatsanwalts-Stelle ist die Ablegung der dritten Prüfung erforderlich.

Die Referendariatsprüfung qualifizirt nur zu der zeitweisen Funktion eines Hilfsrichters bei den Gerichten erster Instanz, zur Funktion eines Gehülfs der Staatsanwaltschaft, sowie auch zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwalts bei den Gerichten erster und zweiter Instanz.

Die Berrichtungen der Gerichtsschreiber können von Auskultatoren und Referendarien wahrgenommen werden.

2) In Beziehung auf die Erfordernisse der Ernennung zum Mitgliede eines Appellationsgerichts wird bis zum 1. April 1852 die Beschäftigung bei einem der früheren Obergerichte der Anstellung bei einem Gerichte erster Instanz gleichgerechnet.

3) Wer mindestens vier Jahre die Stelle eines ordentlichen Professors der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität bekleidet hat, kann zum etatsmäßigen Mitgliede eines jeden Gerichts ernannt werden, ohne daß die Ablegung der für Richter vorgeschriebenen

Prüfung oder für die Ernennung zum Mitgliede eines Appellationsgerichts oder des Obergerichts die vorgängige Anstellung bei einem Gerichte erster Instanz oder bei einem Appellationsgerichte erforderlich ist.

Richter können zugleich Professoren der juristischen Fakultät einer Universität sein.

Untwürdig unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 26. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Kabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G. b. 30. April 1851 über die Gerichtsorganisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungs-sachen und das Verfahren in Civilprozessen in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

[G.S. 1851. S. 188. Nr. 3379.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Verordnungen:

- 1) über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte v. 2. Jan. 1849 (G.S. S. 1),
- 2) über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungs-sachen v. 3. Jan. 1849 (G.S. S. 14),
- 3) über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein v. 21. Juli 1849 (G.S. S. 307),

ferner:

- 4) die Gesetze v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit und über die Stellung unter Polizeiaufsicht (G.S. S. 45. und 49),
- 5) die Dep.-D. v. 15. Sept. 1783 und die B. v. 18. Juli 1849, betr. einige Abänderungen desselben (G.S. 1849. S. 295),

nebst den dieselben ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften treten für Unsere Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem 1. Jan. 1852 in Kraft.

Bis zu demselben Zeitpunkte bleibt das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 nebst dem dazu gehörigen Einführungs-gesetze von demselben Tage suspendirt.

§. 2. Die Gesetze über den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten und über die Gebühren der Justizbeamten, der Rechtsanwalte und der Notare, welche in denjenigen Landestheilen gelten, in welchen die A.G.D. maßgebend ist, können ganz oder theilweise durch Königl. Verordnungen eingeführt werden.

§. 3. Anstatt der bisherigen Gerichtsbehörden, deren Wirksamkeit mit dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte aufhört, wird für den aus den beiden Fürstenthümern sich bildenden Bezirk ein Kreisgericht, mit der erforderlichen Zahl von demselben ressortirender Einzelrichter, errichtet.

§. 4. Das Gericht zweiter Instanz, mit allen den Appellationsgerichten in den B. v. 2. und 3. Jan. 1849 beigelegten Funktionen, bildet für diesen Bezirk das Appellationsgericht zu Arnberg und das Gericht dritter und höchster Instanz Unser Obergericht. Es soll jedoch für diejenigen Civilsachen, welche in erster Instanz vor Einzelrichter gehören und für die Rekurse und Appellationen in Strafsachen das Kreisgericht an die Stelle des Appellationsgerichts treten. Die für Strafsachen zweiter Instanz zu bildende besondere Abtheilung des Kreisgerichts kann nichts entscheiden, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.

§. 5. Wenn die zu große Entfernung der Bezirke der Einzelrichter vom Sitze des Kreisgerichts oder ein sonstiges dringendes Bedürfnis es erfordert, so kann angeordnet werden, daß an einem der Sitze der Einzelrichter mehrere Richter von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um gewisse nach Bestimmung des Geschäfts-Regul. kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Deputation des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 6. Zu Geschworenen können berufen werden:

- 1) diejenigen, die im Fürstenthume Hechingen an Grund-, Gebäude-, Kapitalien-, Besoldungs- und Patentsteuer, im Fürstenthume Sigmaringen an Grund-, Gefäll-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalien- und Dienstvertragssteuer einen direkten Steueratz von wenigstens 20 Fl. oder 11 Rthlr. 12⁶/₇ Sgr. Rourant entrichten;

2) diejenigen nicht zu den ausgeschlossenen Kategorien gehörigen Beamten, einschließlich der bei Fürstlich Hohenzollernschen Behörden angestellten, welche ein Einkommen von wenigstens 800 Fl. oder 457¹/₇ Thlr. Kourant besitzen.

Die in den §. 63. der B. v. 3. Jan. 1849 in der Nr. 9. und an Schlusse enthaltenen Bestimmungen werden hiernach abgeändert.

§. 7. Die Verwaltungsorgane, welche die in den §§. 64. bis 67. der B. v. 3. Jan. 1849 den Landräthen und sonstigen dort genannten Administrativbehörden übertragenen Geschäfte bei Feststellung der Schworenenlisten in den Fürstenthümern wahrzunehmen haben, werden durch Verfügung Unseres Ministers des Innern bezeichnet werden.

§. 8. Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehende Gesetze und Verordnungen verlieren mit dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

§. 9. Der Justizminister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 30. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G. v. 30. April 1851, betr. die Auflösung der Darlehnskassen und die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld.

[G.S. 1851. S. 191. Nr. 3380].

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Der Termin, bis zu welchem die Auflösung der durch das G. v. 15. April 1848 (G.S. S. 105.) gegründeten Darlehnskassen erfolgt sein muß, wird auf den 31. Dez. 1852 mit der Maßgabe festgesetzt, daß neue Darlehnskassen nicht zu errichten und von den zur Zeit bestehenden Darlehnskassen nach dem 30. April 1851 keine Darlehne weiter zu bewilligen sind.

Die Einziehung der Darlehnskassenscheine findet nicht statt. Die betreffende Bestimmung des §. 18. des G. v. 15. April 1848 ist aufgehoben.

§. 2. Der Gesamtbetrag der ausgefertigten Darlehnskassenscheine mit zehn Millionen Thalern (§. 17. l. c.) bildet einen Theil der unverzinslichen Staatsschuld und tritt dem durch §. 1. des G. v. 7. März 1850 (G.S. S. 163.) auf 20,842,347 Thlr. festgestellten Betrage der letzteren hinzu.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen der Kassenanweisungen, insbesondere wegen der Umahme in öffentlichen Kassen und wegen der Realisation derselben, sowie wegen des Umtausches beschädigter und sonst unbrauchbar gewordener Kassenanweisungen ergangen sind, finden auch auf die Darlehnskassenscheine Anwendung.

§. 3. Die bei den Darlehnskassen vorhandenen Darlehnskassenscheine, sowie die sonstigen baaren Bestände derselben einschließlich des Zinsetrages (§. 16. l. c.), sind in dem Maße, als sie mit der fortschreitenden Abwicklung der Geschäfte der Darlehnskassen disponibel werden, nach Anordnung des Finanzministers an die General-Staatskasse abzuliefern.

§. 4. Es bleibt vorbehalten, bei der bevorstehenden Ausfertigung neuer Kassenanweisungen auch die Darlehnskassenscheine einzuziehen und deren Betrag in Kassenanweisungen auszufertigen.

Bis dahin ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, den Umtausch beschädigter oder sonst unbrauchbar gewordener Darlehnskassenscheine aus dem vorhandenen Reservebestande an Darlehnskassenscheinen und Kassenanweisungen zu bewirken.

§. 5. Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses G. beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 30. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G. v. 30. April 1851, betr. die Abänderung des Art. 69. und die Ergänzung der Art. 66. und 115. der Verf.-Urt.

[G.S. 1851. S. 213. Nr. 3382].

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Zweite Kammer besteht fortan aus 352 Mitgliedern.

Art. 2. Den Wahlgesetzen v. 6. Dez. 1848 und v. 30. Mai 1849 treten die G. v. 30. April 1851 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 30. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Interimistisches Wahlgesetz v. 30. April 1851 für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern.

[G.S. 1851. S. 216. Nr. 3384.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Bis zum Erlasse des im Art. 72. der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes für die Zweite Kammer erfolgen die Wahlen zu dieser Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern auf Grund der B. v. 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, soweit dieselbe nicht durch die nachstehende Bestimmung abgeändert ist.

§. 2. Zu Art. 2. u. 3. der B. v. 30. Mai 1849.

1) Die Fürstthümer Hohenzollern werden nach Maßgabe der Bevölkerung in zwei Wahlbezirke getheilt, in deren jedem ein Abgeordneter für die Zweite Kammer zu wählen ist.

Zu Art. 5. ebendasselbst.

2) Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden mit einer oder mehreren möglichst nahe gelegenen Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

Zu Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann je nach der Vertheilung und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angesetzt werden.

Zu Art. 10. ebendasselbst.

3) Die direkten Staatssteuern, nach Maßgabe deren die Abtheilungen der Urwähler gebildet werden, sind im Fürstenthume Hohenzollern-Neuchâtel die Kapitalien, Grund-, Gebäude-, Besoldungs- und Patent-Steuer; im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen die Grund-, Gefälle-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalien- und Dienst-Ertrags-Steuer.

Zu Art. 29. ebendasselbst.

4) Die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer angehört hat, wird bei dem im §. 29. der B. v. 30. Mai 1849 bezeichneten einjährigen Zeitraume in Anrechnung gebracht.

§. 3. Die zur Ausführung dieses G. erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat Unser Staatsministerium in einem besonderen Reglement zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 30. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G. v. 1. Mai 1851, betr. die Einführung einer Klassen- und Klassenfixirten Einkommensteuer.

[G.S. 1851. S. 193. Nr. 3381.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die im §. 1. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes v. 30. Mai 1820 unter g. angeordnete Klassensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen B. v. 4. April 1848 wegen Aufhebung der Maßsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben.

In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind, wird die Maß- und Schlachtsteuer nach Maßgabe des G. v. 30. Mai 1820 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Maßsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt.

Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Dritteltheil des Kofertages der Mahlsteuer zur Verwendung für Kommunalzwecke überwiesen.

§. 2. Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben:

- a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt und
- b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizierte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesamtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thlr. übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thlr. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

§. 3. Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem Klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht Klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines Klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzuges an der klassifizierten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem Klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen- beziehungsweise klassifizierten Einkommensteuer verpflichtet.

§. 4. Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§. 5. Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt.

§. 6. Befreit von der Klassensteuer sind:

- a) Personen vor vollendetem sechszehnten Jahre;
- b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben;
- c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militär-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;
- d) diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a. (§. 9.) gehörigen Personen, welche am 1. Jan. desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;
- e) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden;
- f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;
- g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur ersten Hauptklasse (§. 9. zu a.) gehören;
- h) diejenigen, welche auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum Preussischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihr Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptklasse gehören.

§. 7. Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (erste) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder dergleichen ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgehilfen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammt-Verhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pächter, die in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien etc., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter denjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassifizierten Einkommensteuer bedingen würde.

§. 8.

- a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;
- b) zur Haushaltung gehört der Hausherr oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;
- c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt;
- d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuerfuß ihrer Steuerstufe.

§. 9. Die Steuer beträgt monatlich:

- a) in der ersten Hauptklasse und zwar:

1) in der ersten Stufe:

in der Unterstufe a. 1 Sgr. 3 Pf.

für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen;

in der Unterstufe b., zu welcher jedoch nur Einzelsteuernde veranlagt werden dürfen, 2 Sgr. 6 Pf.;

2) in der zweiten Stufe 5 Sgr. — Pf.

3) " " dritten " 7 " 6 "

- b) in der zweiten Hauptklasse und zwar:

4) in der vierten Stufe 10 Sgr. — Pf.

5) " " fünften " 12 " 6 "

6) " " sechsten " 15 " — "

7) " " siebenten " 20 " — "

8) " " achten " 25 " — "

- c) in der dritten Hauptklasse, und zwar:

9) in der neunten Stufe 1 Thlr. — Sgr.

10) " " zehnten " 1 " 10 "

11) " " elften " 1 " 20 "

12) " " zwölften " 2 " — "

für die Haushaltung wie für den Einzelsteuernden.

§. 10.

- a) Die Einschätzung in die §. 9. bezeichneten Stufen nach den in §. 7. vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorweisung obliegt. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirksregierung;
- b) von den Gemeindevorständen werden unter der Leitung der Landräthe auch die Jahresrollen und die Ab- und Zuganglisten aufgestellt;
- c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger;
- d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen zu leiten und zu überwachen.

§. 11. Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande

in einen Klassensteuerpflichtigen Ort oder aus andern Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monaten ab zu entrichten. Der Gemeindevorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirksregierung definitiv festgesetzt wird.

Ebenso sind die wegen Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem Klassensteuerpflichtigen Orte in einen andern ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§. 12.

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuern aufnimmt, für die richtige Angabe derselben;
- b) jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich;
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige beschaffte Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden;
- d) die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer des von derselben festgesetzten Strafbetrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig leistet.

§. 13.

- a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach der Verkündigung dieses G., weiterhin mit dem Anfange jedes Jahres;
- b) sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbeitrage zu bezahlen;
- c) die Säumnigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Verfolgung verfahren wird;
- d) spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen;
- e) der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorstufweise zur Kasse entrichten.

§. 14.

- a) Reklamationen gegen die Klassensteuer Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13. zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Landrath eingegeben werden.
- b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13. zu b.) erfolgen.
- c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung zu wählenden Kommission, die Regierung. Diese Entscheidung muß, wenn dem Gutachten der Kreisvertretung nicht beigetreten wird, durch Plenarbeschluß erfolgen.
- d) Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath einzugebende Returs an das Finanzministerium offen.

e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige G. etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 15. Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu befreien, dürfen den Betrag von vier Prozent der einbezogenen Steuer nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassifizirten Einkommensteuer.

§. 16. Der Klassifizirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen.

§. 17. Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind Preussische Staats-Angehörige von der Klassifizirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Steuer unterliegen.

§. 18. Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesamtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der Klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handels-Anlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind.

Anderer Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr im Preussischen Staate aufhalten.

§. 19. Die Veranlagung der Klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesamt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

§. 20. Die Steuer beträgt monatlich:

	in der	1. Steuerstufe	2 Thlr.	15 Sgr.
" "	2.	"	3	—
" "	3.	"	3	15 "
" "	4.	"	4	—
" "	5.	"	5	—
" "	6.	"	6	—
" "	7.	"	7	—
" "	8.	"	8	—
" "	9.	"	9	—
" "	10.	"	10	—
" "	11.	"	12	—
" "	12.	"	15	—
" "	13.	"	18	—
" "	14.	"	24	—
" "	15.	"	30	—
" "	16.	"	40	—
" "	17.	"	50	—
" "	18.	"	60	—
" "	19.	"	80	—
" "	20.	"	100	—
" "	21.	"	130	—
" "	22.	"	160	—
" "	23.	"	200	—
" "	24.	"	250	—
" "	25.	"	300	—
" "	26.	"	350	—
" "	27.	"	400	—
" "	28.	"	450	—
" "	29.	"	500	—
" "	30.	"	600	—

§. 21. Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landrätlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitze des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissär eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden.

Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hinter einander Mitglied der Einschätzungs-Kommission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommen Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt.

Der letztere steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landrätlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissionen, nach den in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unter-Kommissionen gebildet werden.

§. 22. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommissionen, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Kommission errichtet ist, das Veranlagungs-Geschäft und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen §. aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.

Er hat vor allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirks zu bewirken, welche auf Grund die Klassensteuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansehung zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen.

Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§. 28—30. vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission (§. 23.) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

§. 23. Die Einschätzungs-Kommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel einer genaueren Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§. 22.) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Kommission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittlungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagung ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von

ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission (§. 24.) binnen drei Monaten präklusivischer Frist offen stehe. Innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpflichtigen auch frei, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um folchergehalt von derselben eine berichtigte Steueranlagung zu erwirken.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Kommissions-Mitglieder zu, und giebt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Kommission festgesetzten Steuerfuß zu entrichten hat.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24. Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Kommissärs eine Bezirks-Kommission gebildet, welche in demselben Verhältnis, wie die Einschätzungs-Kommissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammenzusetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21. getroffene Bestimmung.

§. 25. Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Bollenbung des Veranlagungs-Geschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reklamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Kommission zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 26. Die Bezirks-Kommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen angebrachten Beschwerden und Reklamationen, sowie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt genannten Berufungen stehen den Bezirks-Kommissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungs-Kommissionen zu.

Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Bezirks-Kommission zuvörderst ebenfalls auf dem §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behufe das Recht, Zeugen, äußersten Falles eiblich durch das betreffende Gericht, vernehmen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderliche Auskunft nicht erteilt wird oder die betr. Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirks-Kommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzu-

schreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Rekurs nicht statt.

Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungskommission gegebenen Bestimmungen.

§. 27. Bei der genauen Feststellung des Vermögens- und Einkommens-Verhältnisses eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reklamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§. 28., 29. und 30.) leitende Grundsätze zu beachten.

§. 28. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nützlichkeiten, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirtschaftung erzielte Kleinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweimbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien u. a. m.) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Kleinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermietete, sondern von dem Eigentümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldenurkunde, speziell nachgewiesen werden.

§. 29. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privat-schuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerten Vortheilen, welche jemanden aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besternde Einkommen.

Gegen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 28. gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im §. 30. behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§. 30. Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfang gemacht worden sind, mithin

nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths-, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im §. 28. am Schluß gegebene Bestimmung.

§. 31. Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Kommissionen und der Vorstehenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

§. 32. Die bei dem Einschätzungsgeschäft beteiligten Vorstehenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorstehenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben.

§. 33. Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wesentlich ein Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zu Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gerichte, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 34. Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach §. 3. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 (G. S. 1836. S. 181) festzusetzenden Reise- und Tagegelder.

§. 35. Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungsgeschäfts für Papier, Druckformulare u. s. w. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanzminister zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgend den Betrag von drei Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen.

§. 36. Die Zahlungen der von der Einschätzungskommission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die klassifizierte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Massen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangsstelle überwiesen werden.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesamt Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnismäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten entrichtet werden.

§. 37. Die Vorschriften des G. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige G. etwas Anderes bestimmt, auch auf die klassifizierte Einkommensteuer Anwendung.

§. 38. Die zur Ausführung dieses G. erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 1. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Kaumer. v. Westphalen.

Verzeichniß der Städte, in welchen die Wahl- und Schlachtsteuer zu erheben ist.

Provinz Preußen: in

- | | |
|----------------|--------------------------|
| 1. Königsberg, | 6. Elbing, |
| 2. Memel, | 7. Marienburg, |
| 3. Pillau, | 8. Graudenz mit Festung, |
| 4. Elbitz, | 9. Marienwerder und |
| 5. Danzig, | 10. Thorn. |

Provinz Posen: in

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 11. Posen, | 17. Kempen, |
| 12. Lissa, | 18. Gnesen, |
| 13. Rawicz, | 19. Inowraclaw, |
| 14. Fraustadt, | 20. Ostromeo, |
| 15. Bromberg, | 21. Grätz und |
| 16. Krotoschin, | 22. Zaborowo. |

Provinz Brandenburg: in

- | | |
|---------------------|--------------------------|
| 23. Berlin, | 32. Schwedt, |
| 24. Charlottenburg, | 33. Wittstock, |
| 25. Potsdam, | 34. Frankfurt, |
| 16. Brandenburg, | 35. Landsberg a. d. W., |
| 27. Prenzlau, | 36. Küstrin, |
| 28. Spandow, | 37. Rottbus, |
| 29. Neu-Ruppin, | 38. Königsberg i. d. N., |
| 30. Wriezen, | 39. Krossen und |
| 31. Rathenow, | 40. Guben. |

Provinz Pommern: in

- | | |
|---------------|-------------------|
| 41. Stettin, | 46. Kolberg, |
| 42. Alt-Damm, | 47. Köslin, |
| 43. Stargard, | 48. Stolpe, |
| 44. Anklam, | 49. Stralsund und |
| 45. Demmin, | 50. Greifswald. |

Provinz Schlesien: in

- | | |
|------------------|-------------------|
| 51. Breslau, | 59. Ratibor, |
| 52. Brieg, | 60. Neustadt, |
| 53. Delitz, | 61. Oppeln, |
| 54. Groß-Glogau, | 62. Schweidnitz, |
| 55. Liegnitz, | 63. Olaz, |
| 56. Görlitz, | 64. Hirschberg, |
| 57. Sagan, | 65. Jauer und |
| 58. Neiße, | 66. Frankenstein. |

Provinz Sachsen: in

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 67. Magdeburg, | 71. Merseburg, |
| 68. Halle, | 72. Naumburg, |
| 69. Wittenberg, | 73. Zeitz und |
| 70. Zorgeau, | 74. Weißenfels. |

Rheinprovinz: in

- | | |
|--------------------|----------------------------------|
| 75. Köln mit Deuk, | 80. Koblenz mit Ehrenbreitstein, |
| 76. Bonn, | 81. Trier, |
| 77. Düsseldorf, | 82. Saarlouis und |
| 78. Wesel, | 83. Aachen mit Burtscheid. |
| 79. Neve, | |

G. v. 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

[G. S. 1851. S. 218—235. Nr. 3385.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen der Richter und deren Bestrafung.

§. 1. Ein Richter, welcher

- 1) die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
- 2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 2. Ist eine der unter §. 1. fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 3. Im Laufe einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten darf gegen den Angeeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsache nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsache eine Untersuchung von dem gewöhnlichen Strafrichter gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der strafgerichtlichen Untersuchung ausgesetzt werden.

§. 4. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der strafgerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatsachensstande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer Untersuchung von den gewöhnlichen Strafgerichten eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt es dem Disziplinargerichte vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen und eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei.

§. 5. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Vertheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 81.

§. 6. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitliche Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitliche Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Strafkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 7. Ein Richter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§. 8. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Richter die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Richter dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 9. Die Entziehung des Dienst Einkommens (§. 7.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs wird im Disziplinarwege entschieden.

§. 10. Die Dienstentlassung kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden.

Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergibt, daß der Richter ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 11. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung von Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 8.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände gerechtfertigt wird.

§. 12. Die in dem §. 8. erwähnte Aufforderung, sowie alle andere Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser V. erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

§. 13. Ein Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erforderlichen Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Den Verurtheilten diese Mahnung von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zu erlassen, hat der Präsident oder Direktor eines jeden Gerichts in Ansehung der übrigen Mitglieder desselben; der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der Mitglieder dieser Deputation. In Ansehung der Einzelrichter steht er dem Präsidenten oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz zu, in dessen Gerichtssprengel der Richter angestellt ist; in Ansehung aller Richter, insbesondere auch der Friedensrichter das Appellationsgerichts-Bezirks dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts; in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte dem Ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes.

Die Mahnung geschieht zu Protokoll oder durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird.

§. 14. Erscheint wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Mahnung dem zuständigen Disziplinargerichte als nicht hinreichend, so tritt die Disziplinarbestrafung ein.

§. 15. Disziplinarstrafen sind:

- 1) Warnung.
- 2) Verweis.

Derfelbe kann mit Geldbuße verbunden werden, deren Betrag das Dienst Einkommen eines Monats nicht übersteigt.

- 3) Zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens ein Jahr.

Diese Strafe zieht den Verlust des Dienst Einkommens für deren Dauer Kraft des Gesetzes nach sich. Es ist jedoch das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zu erkennen, daß dem Verurtheilten während der Dauer der Strafe ein bestimmter Theil seines Dienst Einkommens, welcher die Hälfte desselben nicht übersteigen darf, zu seinem nothdürftigen Unterhalte zu verabreichen sei.

- 1) Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

Lassen aber besondere Umstände eine mildernde Berücksichtigung zu, so ist das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Angeeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 16. Welche der in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 7. und 8.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 17. Der Anwendung einer Disziplinarstrafe muß in allen Fällen eine mündliche Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte vorhergehen. Ob dieselbe durch eine von einem Richter-Kommissar zu führende Voruntersuchung oder in anderer Weise vorzubereiten ist, bestimmt das Disziplinargericht.

§. 18. Die zuständigen Disziplinargerichte sind:

- 1) das Obertribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte;
- 2) der Rheinische Revisions- und Kassationshof in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten des Rheinischen Appellationshofes und des Direktors des Justizsenats zu Ehrenbreitstein;
- 3) die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels.

§. 19. Zur Erledigung der Disziplinarsachen können nur die etatsmäßigen Mitglieder mitwirken.

§. 20. Bei den beiden obersten Gerichtshöfen, sowie bei den Appellationsgerichten, erfolgt die Erledigung der Disziplinarsachen in Plenar-

sitzungen, an denen wenigstens sieben Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten Theil nehmen müssen.

Appellationsgerichte, welche aus weniger als sieben Mitglieder bestehen, können die Disziplinarsachen bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten erledigen.

§. 21. Der oberste Gerichtshof verweist auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte oder des Angeeschuldigten die Erledigung einer Disziplinarsache an ein anderes Appellationsgericht, wenn bei dem zuständigen Gerichte die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist.

Der oberste Gerichtshof kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeeschuldigten diese Verweisung beschließen, wenn Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichts bezweifelt werden kann.

Wenn eine Disziplinarsache von dem Rhein. Appellationsgerichtshofe zu Köln an ein anderes Appellationsgericht verwiesen werden muß, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

§. 22. Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellationsgerichte in Disziplinarsachen werden von dem obersten Gerichtshofe entschieden.

Besteht der Konflikt zwischen dem Rhein. Appellationsgerichtshofe zu Köln und einem anderen Appellationsgerichte, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

§. 23. Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung kann nur durch einen Beschluß des Disziplinargerichts erfolgen.

Erachtet dasselbe eine Voruntersuchung für nöthig, so beauftragt der Erste Präsident des Gerichts, welches die Einleitung verfügt, einen Richter mit der Führung der Voruntersuchung.

§. 24. Ueber die Einleitung der Disziplinaruntersuchung muß entweder von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft Beschluß gefaßt werden.

§. 25. Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichtes, durch welchen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 26. Wenn das Appellationsgericht eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, so ist der oberste Gerichtshof berechtigt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Einleitung derselben dem betreffenden Appellationsgerichte aufzugeben.

§. 27. In der Voruntersuchung wird der Angeeschuldigte vorgeföhrt und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Wenn der Richter-Kommissar die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihres Schlußantrages mit.

Hält die Staatsanwaltschaft fernere Handlungen der Voruntersuchung für erforderlich, so hat sie dieselben bei dem Richter-Kommissar in Antrag zu bringen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, den Beschluß des Disziplinargerichts einzuholen hat.

§. 28. Trägt die Staatsanwaltschaft darauf an, den Angeeschuldigten gänzlich außer Verfolgung zu setzen, so giebt das Gericht, insofern es diese Ansicht theilt, dem Antrage statt und ertheilt dem Angeeschuldigten Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses, welcher die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils hat.

Wird die Sache nicht auf diese Weise erledigt, so verweist das Disziplinargericht dieselbe wegen aller Anschuldigungspunkte, die im Einleitungsbeschlusse erwähnt oder in der Voruntersuchung erörtert sind, zur mündlichen Verhandlung.

§. 29. Nach Erlass des Verweisungsbeschlusses oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, des Einleitungsbeschlusses (§. 24.) und nach Eingang einer von der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift wird der Angeeschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses und der Anschuldigungsschrift, zu einer von dem Präsidenten des Disziplinargerichts zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 30. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben zu ernennender Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf die Staatsanwaltschaft mit ihrem Vor- und Antrage und der Angeeschuldigte mit seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 31. Wenn das Gericht auf den Antrag des Angeeschuldigten oder der Staatsanwaltschaft oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Richter-Kommissar oder mündlich vor dem Gerichte selbst oder die Herbeischaffung anderer Mittel, zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 32. Der Angeeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Der nicht erscheinende Anschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dem Disziplinargerichte steht es jedoch jeberzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werden wird.

§. 33. Bei der Entscheidung hat das Disziplinargericht, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

Das Urtheil, welches die Entscheidungsgründe enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung desselben dem Angeeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 34. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 35. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 36. Gegen die von den Appellationsgerichten erlassenen Urtheile steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeeschuldigten die Berufung an den obersten Gerichtshof offen.

§. 37. Die Anmeldung der Berufung geschieht bei dem Gerichtshofe, welcher das anzugreifende Urtheil erlassen hat, in der für die Anmeldung der Berufung in Strafsachen vorgeschriebenen Form. Von Seiten des Angeeschuldigten kann dieselbe auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages der Urtheilsverkündigung und für den Angeeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm das Urtheil zugestellt worden ist.

§. 38. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehnlägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

§. 39. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationschrift wird dem Appellanten in Abschrift zugestellt oder der Staatsanwaltschaft, falls sie Appellation ist, in Urchrift vorgelegt. Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellant eine Gegenchrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten von dem Gerichte angemessen verlängert werden.

§. 40. Nach Ablauf der in dem §. 39. bestimmten Frist werden die Akten an den obersten Gerichtshof eingekandt. Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu dem der Angeeschuldigte vorzuladen ist.

§. 41. Die Bestimmungen der §§. 30. bis 35. finden auch in der Appellationsinstanz Anwendung.

§. 42. Das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde (des Kassationsrecurses) findet in Disziplinarfällen nicht statt.

§. 43. Gegen rechtskräftige Entscheidungen sindet das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution statt. Rücksichtlich der Fälle, in denen dasselbe zulässig ist, sowie rücksichtlich des Verfahrens, kommen, soweit dies Gesetz nicht etwas Anderes festsetzt, die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von der Amtssuspension.

§. 44. Die Suspension eines Richters vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschloffen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung ergangen ist.

§. 45. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. vorgehene Falle dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach ein getretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Richter zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 48.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte von dem zuständigen Disziplinargerichte beschloffen wird.

In dem unter Nr. 2. erwähnten Fall dauert die Suspension bis zur Rechtskraft des in der Disziplinarsache ergehenden Urtheils.

§. 46. Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und im ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie abhängig ist, von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Suspension der Angeeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Die nämliche Befugniß steht dem zuständigen Disziplinargerichte in allen Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§. 47. Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts, durch welchen die Suspension verhängt oder abgeseht wird, steht der Staatsanwaltschaft und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, steht dem Angeeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

Der angegriffene Beschluß wird bis zu der Wiederaufhebung vollstreckt.

§. 48. Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem innebehaltenen Theile des Dienst Einkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeeschuldigten und des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten.

§. 49. Der zu den Kosten (§. 48.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Richter nicht nachgezahlt, wenn die Untersuchung die Strafe der zeitweisen Entfernung von den Diensterrichtungen oder den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Richter nicht zu: wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 50. Wird der Richter freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Warnung oder einem Beweise belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit dasselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten erforderlich ist.

Vierter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle.

§. 51. Die Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere wider dessen Willen kann, außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird, nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten wird.

§. 52. Wenn zwischen Richtern, welche bei dem nämlichen Gerichte angestellt sind, ein Schwägerschaftsverhältniß bis zum dritten Grade einschließlicly entsteht, so muß sich derjenige, durch dessen Verheirathung ein solches Verhältniß eingetreten ist, die Versetzung auf eine andere Stelle gefallen lassen.

§. 53. Die unfreiwillige Versetzung kann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte erfolgen; hat der Richter dazu nicht auf die im §. 52. bezeichnete Weise Veranlassung gegeben, so müssen ihm die vorschriftsmäßigen Versetzungskosten gewährt werden.

§. 54. Die unfreiwillige Versehung kann nur auf Grund eines von dem obersten Gerichtshofe in einer Plenarversammlung gefassten Beschlusses erfolgen, welche erklärt, daß der Fall der Versehung vorliege. Der Gerichtshof kann einen solchen Beschluß nur fassen, wenn die Staatsanwaltschaft bei demselben, unter Vorlegung eines ihr von dem Justizminister dazu erteilten Befehls, ihren Antrag darauf richtet.

Handelt es sich um eine Versehung aus dem Bereiche des Obertribunals, in den des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes oder umgekehrt, so treten beide Gerichtshöfe zusammen.

§. 55. Bevor dem Antrage der Staatsanwaltschaft stattgegeben werden kann, muß der betreffende Richter unter Mittheilung des Antrages mit einer vierwöchentlichen Frist zur schriftlichen Erklärung aufgefordert werden. Ein weiteres Verfahren findet nicht statt.

Fünfter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versehung in den Ruhestand.

§. 56. Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

§. 57. Sucht der Richter in einem solchen Falle seine Versehung in den Ruhestand nicht nach, so findet das in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 58. Der Richter oder sein nötigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von dem Vorsitzenden des Gerichts, dessen Mitglied er ist, schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versehung in den Ruhestand vorliege.

In Ansehung der Einzelrichter hat den Beruf hierzu der Präsident oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz, in dessen Sprengel der Einzelrichter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz der Erste Präsident des Appellationsgerichts; in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte der Erste Präsident des obersten Gerichtshofes.

§. 59. Die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zuständigen Vorsitzenden von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das unmittelbar höhere Gericht oder wenn es sich um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts oder ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes handelt, dieser Gerichtshof in seiner Plenarversammlung, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, daß sie stattfinden solle und in diesem Falle muß sie von dem Ersten Präsidenten des beschließenden Gerichts vorgenommen werden.

Dem Ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes gemacht werden, welches alsdann von dem gesetzlichen Stellvertreter des Ersten Präsidenten vollzogen wird.

§. 60. Wenn der Richter oder dessen Kurator nicht innerhalb sechs Wochen von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§. 58. oder 59. gemachten Eröffnung seine Versehung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes oder um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts handelt, oder wenn in Gemäßheit des §. 59. ein Beschluß des obersten Gerichtshofes ergangen ist, dieser Gerichtshof, in allen übrigen Fällen das Appellationsgericht, nachdem ihm die etwaige Gegenerklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, in einer Plenarversammlung darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei oder nicht.

§. 61. Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen Erster Präsident einen Richterkommissar. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versehung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebnis der Erörterung zu hören.

§. 62. Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte gorgelegt, welcher in seiner Plenarversammlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versehung in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vor Abfassung dieses Beschlusses die Vorladung der Zeugen und der Sachverständigen und zum Zwecke ihrer mündlichen Vernehmung in der Sitzung verordnen. Dem Gerichte steht es jederzeit zu, das Erscheinen des beteiligten Richters unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird.

§. 63. Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justizminister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin

lautet, daß der Fall der Versehung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

§. 64. Die Versehung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmäßig eine Pension zu bewilligen ist, nur unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension statt. Es wird ihnen das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihnen die schließliche Verfügung über die erfolgte Versehung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Nähere Bestimmungen, betreffend die Auseinandersehungsbörden, das General-Auditoriat und die Auditeure.

§. 65. Die Vorschriften dieser B. sind mit den folgenden näheren Bestimmungen anwendbar:

- 1) auf die Präsidenten, Dirigenten und übrigen Mitglieder des Revisionskollegiums für Landeskultur-Sachen, der Generalkommissionen und landwirtschaftlichen Regierungsabteilungen;
- 2) auf den Generalauditeur, die übrigen Mitglieder des Generalauditoriums und der Auditeure.

§. 66. Die Bestimmungen, welche die Gerichte erster Instanz betreffen, finden auf die Generalkommissionen und landwirtschaftliche Regierungsabteilungen Anwendung.

Von dem Revisionskollegium werden die Verrichtungen wahrgenommen, welche den Appellationsgerichten zustehen.

Das Obertribunal und dessen erster Präsident üben die ihnen beizugelegten Befugnisse auch in Ansehung der genannten Auseinandersehungsbörden aus.

§. 67. In den Fällen des §. 21. verweist das Obertribunal die Sache an ein Appellationsgericht.

§. 68. Die unfreiwillige Versehung eines Mitgliedes des Revisionskollegiums auf eine andere Stelle kann an eine Provinzialbehörde erfolgen, für die dasselbe gesetzliche Qualifikation besitzt. Der in Gemäßheit des §. 54. vorzulegende Beschluß wird von dem Justizminister und dem Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten erlassen.

An diese Minister wird auch im Falle des §. 63. der Beschluß eingesandt.

§. 69. Die Berichtigungen der Staatsanwaltschaft bei dem Revisionskollegium werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte wahrgenommen in dessen Bezirke das Revisionskollegium seinen Sitz hat.

§. 70. Das Generalauditoriat ist das zuständige Disziplinargericht für die Auditeure.

Es erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disziplinarsachen.

Es ist befugt, ohne förmliches Disziplinarverfahren, Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu zehn Thalern gegen Auditeure endgültig zu verhängen.

§. 71. Die in dem §. 13. dieses G. vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Generalauditeurs von dem Ersten Präsidenten des Obertribunals, in Ansehung der übrigen Mitglieder des Generalauditoriums und der Auditeure von dem Generalauditeur wahrgenommen.

§. 72. Das Obertribunal ist das zuständige Disziplinargericht für die Mitglieder des Generalauditoriums.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Generalauditoriums und die Berufung von dessen Entscheidungen, soweit die eine oder die andere zulässig ist, geht an das Obertribunal.

§. 73. Dem Obertribunale stehen die ihm in den §§. 21., 22. und 26. beizugelegten Befugnisse auch in Ansehung des Generalauditoriums zu.

Die Verweisung (§. 21.) geschieht an ein Appellationsgericht.

§. 74. Die unfreiwillige Versehung eines Mitgliedes des Generalauditoriums kann an ein Appellationsgericht erfolgen. Der Beschluß darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Versehung vorliege, wird von dem Obertribunale erlassen.

In Ansehung der Auditeure steht dieser Beschluß dem Generalauditorate zu.

Ist ein Divisionsauditeur zum Felddienst untauglich geworden, so kann die Versehung in eine Auditorstelle geschehen, zu deren Verwaltung die Felddienstfähigkeit nicht erforderlich ist.

Der in Gemäßheit des §. 54. vorzulegende Beschluß wird von den Ministern der Justiz und des Krieges erlassen.

§. 75. Ueber die unfreiwillige Versehung in den Ruhestand wird hinsichtlich der Auditeure von dem Generalauditorate, und in An-

sehung der Mitglieder des Generalauditoriates von dem Obertribunale Beschluß gefaßt.

Die in dem §. 58. vorgeschriebene Eröffnung wird in Ansehung des Generalauditeurs von dem Ersten Präsidenten des Obertribunales in Ansehung der übrigen Mitglieder des Generalauditoriates und der Auditeure von dem Generalauditeur vorgenommen.

Dem Obertribunale stehen die ihm durch die §§. 59—61. begelegten Befugnisse auch in Ansehung der Mitglieder des Generalauditoriates und der Auditeure zu.

Im Falle des §. 63. wird der Beschluß an die Minister der Justiz und des Krieges gesandt.

§. 76. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Generalauditoriate werden von einem durch die Minister der Justiz und des Krieges zu bezeichnenden Beamten wahrgenommen, welcher die Qualifikation zum höheren Richteramte besitzt.

§. 77. Hinsichtlich der Auditeure finden die §§. 43., 44. der B. v. 21. Okt. 1841 (G. S. S. 325.) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ordnungsstrafen nie in Arreststrafen bestehen dürfen.

Für die Zeit des Krieges sind die Bestimmungen der B. v. 21. Sept. 1826 Nr. 2 anwendbar.

§. 78. In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln findet wegen Dienstvergehen, welche Untersuchungsrichter oder Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei begehen, lediglich eine Bestrafung und ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser B. Statt.

§. 79. Die Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen G. im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist.

Die ergangenen Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieses G. vollstreckt.

§. 80. Handelt es sich um die Suspension vom Amte (§§. 44. u. f.) so gelten die Bestimmungen dieses G.

Ueber das Fortbestehen oder die Aufhebung einer Suspension, welche von einem anderen Gerichte, als dem nach den Vorschriften dieses G. zuständigen Disziplinargerichte bereits verfügt ist, geht die Beschwerde zunächst an dieses Disziplinargericht.

§. 81. Alle diesem G. entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen oder Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert; ebensowenig in der Befugniß höherer Gerichte, in diesen Fällen Klagen auszusprechen und Richter zum Ersatz von Kosten und unter Vorbehalt des Rechtsweges zum Ersatz von Schäden anzuhalten.

§. 82. Dieses G. tritt an die Stelle der vorläufigen B. v. 10. Juli 1849.

Bis zur Verkündigung eines allgemeinen Strafgesetzbuchs bleiben aber die §§. 1—4. und 6. der gedachten B. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 7. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Mabe. Simons.

v. Stockhausen. v. Naumer. v. Westphalen.

G. v. 10. Mai 1851, betr. den Anfaß und die Erhebung der Gerichtskosten.

[G. S. 1851. S. 622. Nr. 3450.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Gerichtskosten sollen vom 1. Jan. 1852 ab bei allen Gerichten nach dem, diesem Gesetze angehängten Tarif erhoben werden.

Auf die Gerichte in den Fürstenthümern Hohenzollern, die Gerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und auf die von diesem an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof gelangenden Sachen leidet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 2. Der Tarif findet nicht Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten, deren Bearbeitung besonderen Behörden überwiesen ist, für welche auch bisher nicht nach den für die Gerichte erlassenen Tarifordnungen, sondern nach besonderen Bestimmungen gewisse Kostenbeträge erhoben sind, namentlich nicht auf die den General-Kom-

missionen und dem Revisions-Kollegium, sowie den Schiedsmännern übertragenen Angelegenheiten, soweit solche bei diesen Behörden bearbeitet werden, sowie auf die ganz oder theilweise von den Schöffengerichten bearbeiteten Angelegenheiten.

§. 3. Bei den besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse von den Justizbehörden zu bearbeitende Angelegenheiten eine gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Verwenden, insofern nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Tarifs entgegenstehen. Kostenfrei sind insbesondere alle auf Requisition der Verwaltungsbehörden auszuführende Geschäfte, welche ein öffentliches Interesse betreffen, alle Geschäfte, welche im Interesse der Kontrolle der Justizaufsicht und des Geschäftsbetriebes vorgenommen werden, sowie Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet gefundene Beschwerden betreffen. Auch bleibt es den Justizbehörden überlassen, Kosten, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Parteien entstanden sind, niederzuschlagen oder eine für sie kostenfrei nachträgliche Bearbeitung anzuordnen und ebenso in einzelnen Fällen, wenn eine Beschwerde oder Vorstellung lediglich auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, eine kostenfreie Beisehung anzuordnen.

§. 4. Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

- 1) der Fiskus und alle öffentliche Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
- 2) alle öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in den die Verwaltung und Mittel der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten;
- 3) alle öffentliche Volksschulen;
- 4) alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarren, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Befoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen und dieses durch ein Attest der denselben vorgeordneten Behörden oder Oberen bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitliche Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;
- 5) Militärpersonen rüchlichlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen kostenfrei zu bearbeiten;
- 6) dem Finanzminister wird die Befugniß eingeräumt, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ressortminister auch solchen Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, eine Gebührenfreiheit vorbehaltlich Unserer in Uebereinstimmung mit den bei ihrem nächsten Zusammentreten darüber zu hörenden Kammern zu ertheilenden Genehmigung zu bewilligen.

Was die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungs-Anstalten, Bürger-Rettungs-Instituten u. s. w., bereits bewilligten Befreiungen betrifft, so behält es im Allgemeinen dabei sein Verwenden; wenn aber in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Im Uebrigen werden alle, gewissen Ständen und den nur zum Vortheil einzelner Klassen der Staatsbürger errichteten Instituten, z. B. den ritterschaftlichen Kredit-Instituten, bewilligte Befreiungen aufgehoben.

Die einer Partei bewilligte Befreiung soll in keinem Falle der anderen Partei zum Nachtheil gereichen; insbesondere wird die dem Fiskus zugestandene Befreiung von einem verhältnißmäßigen Beitrage zu den Konsumkosten im Konkurse (A. G. D. Zgl. L. Tit. 50. §. 531.) aufgehoben.

§. 5. Wenn eine Partei durch ein Attest der Orts-Polizeibehörde, welches die Angabe des Gewerbes, der Vermögens-Umstände, der Familien-Verhältnisse und der von der Partei zu entrichtenden Steuern enthält, bescheinigt, daß sie nicht im Stande ist, neben ihrem und ihrer Familie Unterhalt, Kosten zu bezahlen, und ein Verzeichniß ihrer

ausstehenden Forderungen, Grundstücke und Gerechtigkeiten unter Angabe des Werthes einreicht, so soll dieses in der Regel hinreichen, um derselben eine völlige oder nach Umständen eine theilweise Kostenfreiheit oder eine Stundung zu bewilligen. Es soll jedoch der Kassenverwaltung, wenn sie Bedenken dabei trägt, unbenommen bleiben, die ihr Unvernünftige behauptende Partei zur Ableistung des Manifestations Eides, allenfalls mittelst Personal Arrestes, durch das Gericht anhalten zu lassen. Der Armen-Eid (N. O. Thl. I. Tit. 23. §. 34.) soll nicht ferner erforderlich werden.

Wenn eine arme Partei später zu besseren Vermögens Umständen gelangt, so können die wegen ihrer Armuth niedergeschlagenen oder außer Ansatz gebliebenen Kosten innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist (G. v. 31. März 1838, G. S. S. 251 und v. 6. Juli 1845, G. S. S. 438) nachgefordert werden.

§. 6. Die Kostenfreiheit (§§. 3—5.) entbindet nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnlichen Kostenfällen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen und der unter diese zu rechnenden, für Lokal Termine anzusetzenden Gebühren (§. 24. Nr. 4., §. 61. und §§. 65—67. des Tarifs).

§. 7. In Rücksicht auf die unter Vormundschaft stehenden minderjährigen, taubstummen und geisteskranken Personen wird Folgendes bestimmt:

- 1) Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Pflegebefohlenen aus demselben erhoben werden:
 - a) alle Kosten, welche vor Einleitung der Vormundschaft entstanden, insofern sie nicht für vormundschaftsgerichtliche Akte zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einzuleitende Vormundschaft vorzunehmen waren;
 - b) alle baaren Auslagen (§. 6.) und Kalkulatur-Gebühren, diese jedoch nur so weit, als das Vermögen des Pflegebefohlenen zur Zeit der angefertigten Kalkulatur-Arbeit 50 Thlr. übersteigt;
 - c) die in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmenden Kosten eines durch Abjudicatoria beendigten Substantions-Prozesses und der Kaufgelberbelegung und des erbhastlichen Liquidations-Prozesses, wenn und sobald sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger ergibt.
- 2) Mit der Einziehung anderer Kosten sollen dieselben während der Dauer der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit diese nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Revenüen ihres Vermögens gedeckt werden können. Sobald aus der am Schlusse eines Jahres oder sonst gelegten Rechnung sich ein solcher Ueberschuss ergibt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten, jedoch unter der Maßgabe, daß daraus zunächst die noch nicht berücksichtigten baaren Auslagen zu entnehmen sind, verwendet werden.
- 3) Wenn in Folge letztwilliger Verordnung, oder nach Provinzial- oder Statutarrecht, oder nach besonderen Verträgen, oder der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichts befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so ist von dem vormundschaftlichen Gerichte nach Vernehmung des Vormundes und nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob und welcher Revenüebetrag als Ueberschuss anzusehen ist;
- 4) wenn die Ermittlung desselb unthunlich ist, weil die Angabe des Vermögens von Demjenigen, welcher von Einreichung eines Inventars befreit ist, verweigert wird, so findet die Erhebung der in der Vormundschaftsakte selbst entstandenen Kosten, nach Maßgabe eines durch Arbitrium der Vormundschaftsbehörde und nach Vernehmung des Vormundes festzustellenden Betrages statt, vorbehaltlich einer künftigen Nachliquidation beim Fortfall des Hindernisses; andere Kosten sind sofort zu erheben.
- 5) Die gestundeten Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben, den gewesenen Pflegebefohlenen muß jedoch außer dem Pektzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihn zu seinem persönlichen Gebrauch etwa schon verabsolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 50 Thlrn. belassen und der demzufolge nicht einzuziehende Betrag seiner Kostenschuld muß niedergeschlagen werden.
- 6) Auf eine Stundung der Kosten können weibliche Pflegebefohlene, sobald sie sich verheirathen und diejenigen Pflegebefohlenen, hinsichtlich welcher die Vormundschaft über die Zeit der erlangten Großjährigkeit aus einem anderen Grunde, als dem einer vorhandenen erheblichen Gemüthschwäche verlängert wird, von diesem Zeitpunkte an nicht ferner Anspruch machen.

7) Die Verjährung beginnt rücksichtlich der von den Pflegebefohlenen zu bezahlenden Kosten erst mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft beendigt ist.

§. 8. In Rücksicht auf die Verpflichtung der Parteien zur Zahlung von Kostenvorschüssen wird Folgendes bestimmt;

- 1) Für alle Geschäfte, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, ist in der Regel ein zur Deckung derselben ausreichender, vom Gerichte festzusetzender Vorschuss zu erheben. Ausgenommen sind nur Untersuchungsakten.
- 2) Wenn eine bestimmte Partei oder Vermögensmasse die Kosten oder einen gewissen Theil derselben unter allen Umständen tragen muß (z. B. in Konkurs- und Liquidations-Prozessen, Moratorien-sachen, Provokationen auf Todeserklärung und auf Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß, sowie bei Nachlaß-Regulirungen), so ist von denselben in der Regel nicht bloß zur Deckung der baaren Auslagen, sondern auch bis zur Hälfte des für die Beendigung des ganzen Geschäfts für sie anzusetzenden Kostenbetrages, ein Vorschuss zu erheben.
- 3) In allen Civilprozessen, mit Ausschluß der Mandats- und Vagatellsachen, ist in erster Instanz vom Kläger, in höherer Instanz von der das Rechtsmittel einlegenden Partei die Hälfte des für die Instanz zum Ansatz zu bringenden Kostenbetrages (§. 5. des Tarifs) in der Regel als Vorschuss zu erheben.
- 4) Ausländer sind in der Regel in allen Prozessen anzuhalten, den ganzen für die anzutretende Instanz zum Ansatz zu bringenden Kostenbetrag und zwar in der ersten Instanz vor Einleitung derselben als Kaution beim Gerichte zu erlegen. Von dieser Kaution ist aber Abstand zu nehmen, wenn die Partei ihr Unvernünftig, sowie — Mangel einer schon bestehenden Uebereinkunft — nachweist, daß diesseitige Unterthanen in dem fremden Staate dieselbe Vergünstigung geschicklich genießen.
- 5) Die Zurückzahlung eines eingezahlten Kostenvorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts oder der Instanz zum Ansatz kommenden Kostenbetrag übersteigt; dem Einzahler steht im Uebrigen nur das Recht zu, von der zur Kostenzahlung verurtheilten oder verpflichteten Partei die Erstattung zu fordern.

§. 9. Die Gerichte haben künftig nicht mehr auf Kompensation der zur Kasse einzuziehenden Kosten zu erkennen, statt deren vielmehr das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Parteien zum ganzen Betrage derselben beizutragen haben, zu bestimmen oder dem einen Theil die Zahlung einer bestimmten Summe als Betrages aufzuerlegen.

§. 10. Die Gerichtskosten werden in der Regel erst bei der Beendigung des Geschäfts — in Civilprozessen bei Beendigung der Instanz — Demjenigen in Rechnung gestellt, welchem dieselben durch gerichtliche Entscheidung zur Last gelegt sind oder, wenn eine solche Entscheidung nicht erfolgt, Demjenigen, welche die Thätigkeit des Gerichts für das Geschäft, für welches die Kosten anzusetzen sind, in Anspruch genommen haben oder in deren Interesse dasselbe von Amtswegen eingeleitet ist.

Es treten dabei jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

- 1) In Civilprozessen sind die Kosten,
 - a) wenn das Mandatsverfahren eingeleitet wird, in dem Betrage, welcher, wenn kein kontradiktorisches Verfahren erfolgt, anzusetzen ist, von dem Kläger einzuziehen und sofort bei Erlassung des Mandats zum Ansatz zu bringen,
 - b) wenn die Sache durch Entsagung beendigt ist, so sind die Kosten der Instanz von derjenigen Partei, welche der Klage oder dem Rechtsmittel entsagt hat,
 - c) wenn die Sache durch Vergleich beendigt ist, von derjenigen Partei, welche die Kosten übernommen hat oder nach Wahl der Kassenverwaltung von jedem Theile zur Hälfte einzuziehen,
 - d) wenn auf einen Eid erkannt ist und gegen das Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so sind die Kosten, insoweit deren Tragung von Ableistung des Eides abhängig gemacht ist, gleichfalls von jedem Theile zur Hälfte,
 - e) in der Exekutions-Instanz von dem Exekutionsjucher einzufordern,
 - f) in den nach der B. v. 21. Juli 1849, G. S. S. 307., verhandelten Prozessen werden, wenn die Verhandlungen auch ohne Entsagung auf unbestimmte Zeit beruhen bleiben oder auf Antrag der Parteien auf längere Zeit als sechs Monate ausgesetzt werden, die Kosten wie im Falle des Vergleichs erhoben. Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen kommen dieselben jedoch auf die bei Beendigung der Instanz anzusetzenden Kosten in Anrechnung.

2) Die bei Auktionen, Nachlaß-Regulirungen, Depofital-Geschäften entstehenden Kosten, die des Subhaftations- und Kaufgelderbelegungs-Verfahrens, die Konnunkosten in Konkurs- und Liquidationsprozessen und die Kosten der Sequestration und Administration sind in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmen.

3) In Vormundschafts- und Kuratelsachen, insoweit letztere nicht lediglich mit der Abwicklung eines einzelnen Geschäfts beendigt werden, sind die vom Kapital-Vermögen der Pflegebefohlenen nach dem Tarif §. 42. zu erhebenden Sätze bei Beendigungen der Vormundschaft oder Kuratel, die von den Revenüen nach §. 13. des Tarifs zu erhebenden aber am Schlusse eines jeden Jahres, in welchem dieselben fällig werden, wenn aber eine Rechnungslegung beim vormundtschaftlichen Gericht stattfindet, nach Eingang und Abnahme der Rechnung zu liquidiren.

4) Wenn bei mehrseitigen Verträgen eine Partei, welche wegen Armut oder aus anderen Gründen zur Zahlung von Kosten nicht angehalten werden kann, solche übernimmt, so kann sich die Kasse wegen der Hälfte des ganzen Kostenbetrages an die andere halten, von dieser auch die andere Hälfte des Wertstempels erheben, insoweit nicht eine gesetzliche Stempelfreiheit entgegensteht (§. 3. i. und Tarif „Lieferungs-Verträge“ des Stempelgesetzes v. 7. März 1822, G. S. S. 58 und 82).

5) Ob und inwiefern mehrere Theilnehmer, welche auf Seiten einer Partei stehen, z. B. Litiskonforten, für die, die Partei treffenden Kosten gemeinschaftlich, solidarisch oder nur nach Verhältniß ihres Antheils haften, ist lediglich nach den Grundsätzen des materiellen Rechts zu beurtheilen.

§. 11. Bei Berechnung des Werths des Objekts sind im Allgemeinen folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreites wird durch den Kapitalwerth desselben und die rückständigen Nukungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist oder die Nukungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nukungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

- die Nukungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen oder entstanden sind,
- die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werke des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den prozessführenden Parteien nicht mehr streitig ist.

2) Die Berechnung wird in Preussischem Silbergelde angelegt. Preussisches Gold wird zu dem Werthe, wozu es in Unseren Kassen angenommen wird, fremdes Gold nach dem Tageskurse berechnet. Bei Vergleichung anderer fremder Geldsorten mit Preussischem Gelde wird die von dem Staatsmin. unter dem 27. Nov. 1821 (G. S. S. 190.) bekannt gemachte Tabelle zum Grunde gelegt. Wer ein von dieser Tabelle abweichendes Verhältniß behauptet, muß darüber den Beweis führen.

3) Bei wiederkehrenden immerwährenden Nukungen wird der fünf- und zwanzigfache, bei Nukungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölfundeinhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalwerth angenommen. Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nukungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur soweit, daß der Kapitalwerth der immerwährenden Nukungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nukungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalwerthe hinzu, wenn die Nukungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

4) In Rücksicht auf solche Gegenstände, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, wird Folgendes bestimmt:

- Der Kostenansatz erfolgt in der Regel wie bei Gegenständen, die einen Werth von 100 Thlrn. haben, bei wichtigeren Angelegenheiten, wie bei Gegenständen von 1000 Thlrn. und bei minder wichtigeren wie bei Gegenständen von nur 100 Thlrn. Werth.

b) Wenn mit einem unschätzbaren Anspruch ein daraus hergeleiteter, in Gelde zu schätzbender Anspruch (z. B. auf bestimmte Alimenter) verbunden ist, so ist nur ein Anspruch und zwar der höhere maßgebend.

c) Diese Bestimmungen finden auch auf Injurienprozesse Anwendung, jedoch sind die vor Einzelrichtern verhandelten und entschiedenen wie Prozesse, welche ein Objekt von 100 Thlrn. betreffen, zu taxiren.

d) Grundgerechtigkeiten, welche auf bestimmte Nukungen gerichtet sind (A. L. N. Th. I. Tit. 22. §. 80. u. f.), werden nicht zu den unschätzbaren Objekten gerechnet, ihr Werth wird durch den Betrag der zu veranschlagenden Nukungen oder durch den Nachtheil bestimmt, welchen die Belastung für das dienende Grundstück hat. Wenn sich für das herrschende Grundstück ein anderer Werth, als für das dienende ergibt, so ist der höhere maßgebend.

e) Wenn bei anderen Grundgerechtigkeiten weder das herrschende noch das dienende Grundstück einem nach den Bestimmungen sub a. beim Kostenansatz zum Maßstab zu nehmenden Werth erreicht, so ist der Werth desjenigen Grundstücks, welches den höchsten Werth hat, maßgebend.

f) In allen Fällen kommt aber auch bei geringfügigen Grundgerechtigkeiten und Servituten mindestens der bei Gegenständen, die über 40 Thlr. werth sind, nach dem Tarif anzusetzende Kostenbetrag zum Ansatz.

5) Der Werth des Gegenstandes jeder anderen Rechtsangelegenheit wird in analoger Anwendung dieser Grundsätze (1. bis 4.) berechnet; nur insofern bei einzelnen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes hinsichtlich des Stempelbetrags eine andere Berechnung statt hat, ist diese auch für die Gerichtskosten maßgebend.

§. 12. Die Ermittlung und Feststellung des Werths erfolgt in allen Fällen durch den Richter unter folgenden näheren Bestimmungen:

- Mit jeder Klage und Widerklage muß die Angabe des Werths des Streitgegenstandes, wenn dieser nicht in einer in sich bestimmten Geldforderung besteht, verbunden werden, ebenso mit der Einführung jedes Rechtsmittels, wenn dasselbe nur einen Theil des Streitgegenstandes der vorigen Instanz betrifft.
- Wenn der Gegentheil dieser Angabe nicht in der zur Beantwortung der Klage oder der Einführungsschrift gestatteten Frist widerspricht, so bleibt dieselbe ohne spätere Zulassung des Beweises eines höheren oder minderen Werths für den Ansatz der Kosten maßgebend.
- Einigen im Falle des Widerspruchs die Parteien sich bei der folgenden Verhandlung vor dem Richter nicht, so ist, wenn die Sache noch in erster Instanz schwebt, die etwa nothwendige Aufnahme des Beweises sofort zu veranlassen und danach der Werth durch eine Resolution festzustellen. Wenn aber die Sache nicht mehr in erster Instanz schwebt, so ist zu unterscheiden, ob von der Feststellung des Werths zugleich die Zulassung des Rechtsmittels abhängig ist oder nicht; im ersteren Falle erfolgt die Ermittlung und Feststellung durch den Richter der höheren Instanz, im anderen Falle wird dieselbe bei Remission der Akten nach Entscheidung der Hauptfache dem Richter erster Instanz überwiesen.

Wird über den streitigen Werth Beweis angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme gerichtlicher Tagen zu veranlassen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

- Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnitt bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der für die betreffenden Landestheile geltenden Ablösungs-Ordnungen zu veranschlagen und soll dieserhalb, wenn eine Partei es verlangt, ein Gutachten der Auseinandersetzungs-Behörde eingeholt werden.
- Der Werth von Vergewerts-Antheilen ist nach dem Gutachten des Ober-Vergamts der Provinz anzunehmen.
- Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streits ist.
- Gegen die Resolution der Richters erster Instanz, in welcher zu gleich über die Kosten der etwa stattgehabten Ermittlung zu entscheiden, findet der Rekurs an die vorgelegte Instanz unter denselben Bedingungen, wie gegen Entscheidungen im Bagatell Prozesse statt.
- Fehlt die erforderliche Angabe des Werths in der Klage oder in der eigentlichen Widerklage, so ist deren Vervollständigung in der Regel vor der Einleitung anzuordnen. In allen anderen Fällen aber ist die mangelnde Erklärung von dem Richter nachträglich zu

erfordern und wenn diese in der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, die Ermittlung unter Zuziehung der Parteien, soweit dieselben dabei theilhaftig sind, durch Vernehmung von Sachverständigen oder auf sonst geeignete Weise zu veranlassen.

6) Bei unschätzbaren Gegenständen tritt lediglich das Arbitrium des Richters nach §. 11. ein.

7) In allen Fällen, in welchen die Feststellung des Werthes nicht auf einer Ermittlung oder auf dem Arbitrium des Richters, sondern bloß auf einer Angabe der Parteien beruht, bleibt es der Kassenverwaltung überlassen, behufs Nachweisung eines höheren, bei Ansetzung der Kosten zum Grunde zu legenden Werthes eine nähere Ermittlung beim Gerichte zu veranlassen.

§. 13. Beschwerden wegen unrichtigen Ansazes der Kosten nach dem Tarif und wegen verweigerter Stundung oder Niederschlagung werden im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justizminister erledigt.

§. 14. Wenn in einer und derselben Rechtsangelegenheit bei mehreren Gerichten Verhandlungen stattgefunden haben, so sind die Kosten doch immer nur bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit selbst anhängig ist, zu liquidiren; wenn in Prozessen ein substituirtes oder ein Gericht höherer Instanz erkannt hat, so werden die Kosten bei dem Gerichte erster Instanz, welchem die Akten nach erfolgter Entscheidung wieder zugehen, liquidirt; wenn die Bearbeitung einer bei einem Gerichte eingeleiteten Rechtsangelegenheit vor deren Beendigung ganz auf ein anderes Gericht übergeht, so kommen die Kosten, soweit solche bei jenem vor dem Uebergange noch nicht liquidirt sind, ganz bei dem letzteren zum Ansaz. Baare Auslagen werden bei dem Gerichte, bei welchem dieselben entstanden sind, zwar definitiv in Ausgäbe, aber nur bei der Kasse desjenigen Gerichts, bei welcher die übrigen Kosten liquidirt werden, à conto der Partei in Rechnung gestellt, ohne daß eine Erstattung aus der einen Kasse an die andere stattfindet.

§. 15. Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrechte auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien.

§. 16. Der Verbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten hört auf. Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Tarif noch beibehält, werden wie Gerichtskosten verrechnet, auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere in den Fällen §§. 4—6, als Gerichtskosten behandelt. Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordnet, findet eine solche auch nicht mehr statt.

§. 17. Alle baare Auslagen werden nach erfolgter Feststellung sofort definitiv vorausgibt, die Kalkulatorgebühren erst nach ihrem Eingehen. Nur diese werden daher in der Einnahme besonders verrechnet und kontrollirt.

§. 18. Die ausschließliche oder auch nur theilweise Anweisung einzelner Beamten auf selbstverdiente Gebühren statt Besoldung findet mit Ausnahme der Kalkulatoren nicht ferner statt, namentlich nicht die der Gerichtsboten und Exekutoren auf Weisungelder und Exekutions-Gebühren.

§. 19. Für die den Austritt aus der Kirche und die Führung der Civilstands-Register betreffenden Akte werden vorläufig noch die bisherigen Gebühren forterhoben.

Die bisherigen Examinations- und Introduktions-Gebühren sind bis zum Erlaß neuer Bestimmungen darüber fort zu beziehen.

Die Sakkumbenz-Strafen fallen fort und darf darauf nicht mehr erkannt werden.

§. 20. Alle bisherige diesem Gesetz und dem ihm angehängten Tarif zuwiderlaufende Bestimmungen, namentlich alle Tax-Ordnungen und darauf bezügliche Vorschriften, soweit sie diejenigen Gerichte betreffen, für welche diese B. maßgebend ist (§. 1.), sind aufgehoben.

§. 21. Wenn in einer am 1. Jan. 1852 noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit oder Instanz die Kosten oder Stempel bereits theilweise zum Ansaz gekommen sind, so kommt deren Betrag auf die nach dem neuen Tarif zu liquidirenden Kosten in Abzug.

§. 22. Der Justizminister ist mit Ausführung dieses G. beauftragt und hat insbesondere die behufs Regulirung der Buchführung und der Kassenverwaltung erforderlichen Instruktionen zu erlassen.

T a r i f.

Vorbemerkungen.

I. Bei Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs, welche für Beträge von je 1, 10, 25, 50, 100, 200, 500, 1000 und 2000 Thlr. bestimmt sind, werden auch für die nur angefangenen Beträge die vollen Sätze berechnet.

II. Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbergroßchen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie unter

1/2 Egr. betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie 1/2 Egr. oder mehr, so wird ein voller Silbergroßchen erhoben.

III. Jedem vollen Thaler eines zu erhebenden Kostenbetrages werden noch sechs Silbergroßchen zugeschlagen. Dieser Zuschlag wird nicht erhoben von den Kosten für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§. 16—24.), ebensowenig von den Nebenkosten (§§. 21. Nr. 4. und 61—67.). Die Ermäßigung oder Aufhebung desselben soll eintreten, sobald das Verhältniß der Staats-Einnahmen es gestattet

Erster Abschnitt.

Kosten für Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.

§. 1. [Zurückgewiesene Klagen und Rechtsmittel, Beschwerden u. s. w.] A. Für die Aufnahme von Klagen, Gesuchen und Anträgen wird nicht besonders liquidirt; für die Zurückweisung einer Klage, eines Rechtsmittels, eines nicht zum Betriebe der unbeeidigten Instanz gehörigen Antrages, einer Beschwerde über die Gebühren-Liquidation des Rechtsanwalts oder Notars, sowie in allen Fällen, wenn eine Klage zwar mitgetheilt, aber vor Eingang der Klagebeantwortung zurückgenommen oder wenn eine Klage zwar angemeldet, aber nicht im Anschluß an diese Anmeldung wirklich erhoben wird und wenn ein Rechtsmittel zwar angemeldet, aber nicht eingeführt wird, ebenso für gerichtliche Auffündigung von Kapitalien, Mieten u. s. w., für Zahlungs-Aufforderungen wegen Erstattung außergerichtlicher Kosten, für Akte der Rechtskraft von Erkenntnissen und anderen nach völliger Beendigung der Sache aus den Prozeß-Akten ertheilten Bescheinigungen oder Ausfertigungen ist zu erheben:

- 1) von dem Betrage bis zu 100 Thln. von je 10 Thln.: 2 1/2 Egr., jedoch nicht unter 5 Egr.,
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thln. von je 10 Thln.: 1 1/2 Egr.,
- 3) von dem Mehrbetrage von je 50 Thln.: 5 Egr., bis zu einem höchsten Satz von 4 Thln.

§. 2. B. Für Bescheide der höheren Instanz auf unbegründet befundene Beschwerden wird der Satz A. noch um die Hälfte erhöht, jedoch nicht unter 10 Egr. überhaupt angelegt.

§. 3. [II. Im Mandatsverfahren.] Für das ganze Mandatsverfahren einschließlich der Benachrichtigung des Klägers über die erfolgte Insinuation des Mandats werden erhoben:

- 1) von dem Betrage bis zu 100 Thln. von je 10 Thln.: 5 Egr.,
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thln. von je 10 Thln.: 2 1/2 Egr.,
- 3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Thln. von je 50 Thln.: 7 1/2 Egr.,
- 4) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thln. von je 100 Thln.: 10 Egr.,
- 5) von dem Mehrbetrage von 100 Thln.: 2 1/2 Egr.

Wenn Einwendungen gegen das erlassene Mandat erhoben werden, so sind die Kosten des einzuleitenden Prozesses nach den folgenden Sätzen sub III. zu erheben; es kommen darauf aber die nach obigen Bestimmungen für das Mandatsverfahren bereits zum Ansaz gebrachten Kosten in Abzug.

Wenn die Einwendungen nur gegen einen Theil der eingeklagten Forderungen gerichtet sind, so kommt so viel in Abzug, als weniger für das Mandatsverfahren hätte angelegt werden müssen, wenn der bestrittene Theil der Forderung nicht mit eingeklagt wäre.

§. 4. [III. In Prozessen, mit Ausschluß der unten genannten besonderen Prozeßarten.] A. Wenn der Prozeß durch Kontumazialbescheid, Agnitionsresolüt, Vergleich oder nach erfolgter Klagebeantwortung in erster Instanz durch Entsagung beendet wird oder der in Bagatellsachen angebrachte Rekurs ohne Mittheilung verworfen wird, so ist für die Instanz zu erheben:

- 1) von dem Betrage bis 50 Thln. einschließlich von jedem Thaler: 1 Egr., jedoch nicht unter 5 Egr.,
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 150 Thln. von je 10 Thln.: 10 Egr.,
- 3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Thln. von je 50 Thln.: 1 Thlr.,
- 4) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thln. von je 100 Thln.: 1 Thlr.,
- 5) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Thln. in erster Instanz von je 200 Thln., in höherer Instanz von je 500 Thln.: 1 Thlr.,
- 6) von dem Mehrbetrage in erster Instanz von je 1000 Thln., in höherer Instanz von je 2000 Thln.: 1 Thlr.

§. 5. B. Wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt oder in Vagatellsachen erst nach Mittheilung der Rekurschrift eine Entscheidung erfolgt ist, so wird der Satz zu A. doppelt erhoben. In Injurien-sachen wird dieser Satz auch dann genommen, wenn die der Entscheidung zu Grunde liegenden Thatfachen zugestanden oder in contumaciam für zugestanden angenommen sind.

In allen Prozessen, in welchen nach §. 13. der B. v. 21. Juli 1846 (U. S. C. 295.) ein abgekürztes Verfahren stattfinden muß, wird der Satz A. nur um die Hälfte erhöht; ebenso in den nach §§. 37. u. 77. der B. v. 21. Juli 1849 (U. S. C. 316 und 326) zu verhandelnden Wechsel-, Arrest-, Bau-, Possessorien- und Mieths-Prozessen.

§. 6. C. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird sowohl im Falle des Vergleichs als auch des Erkenntnisses für die Instanz, in welcher die Beweisaufnahme stattgefunden hat, der ad A. oder B. zu liquidirnde Satz in den Prozessen über ein Objekt von nur 50 Thlrn. und darunter nur um die Hälfte des Satzes A., in allen übrigen Prozessen um den vollen Satz A. erhöht. Dabei wird jedoch in den Prozessen, deren Gegenstand mehr als 50 Thlr. beträgt, wenn die Beweisaufnahme nur einen Theil des Prozeßobjekts betrifft, auch nur der Betrag dieses Theils der Berechnung zu Grunde gelegt.

§. 7. Für die Abnahme notwendiger Eide und die Abfassung der Purifikatoria, für die in Prozessen vorkommenden Nominationen, Litis-Denunciationen, accessorischen Interventionen und Assistenzleistungen werden keine Gerichtskosten angesetzt; bei uneigentlichen Konventionen nur nach dem höchsten Objekt.

§. 8. D. Wenn bei Erlassung des Erkenntnisses ein Theil des ursprünglichen Klage- oder Beidwerbe-Petiti nicht mehr streitig ist, — sei es, weil derselbe durch Vergleich oder Entsagung abgemacht oder anerkannt ist, — so werden die Kosten für jeden Theil des Anspruchs nach seinem Betrage besonders berechnet.

Bei unschätzbaren Objekten tritt diese Bestimmung jedoch nur insofern ein, als rücksichtlich des durch Erkenntnis zu entscheidenden Theils des Anspruchs überhaupt eine niedrige Kolonne (§. 11. Nr. 4. a. des Gesetzes) zu arbitrieren ist, als für den ursprünglichen Anspruch. In allen Fällen dürfen die Kosten nicht höher berechnet werden, als nach dem ungetheilten Objekt.

§. 9. [IV. Bei besonderen Prozeßarten.] A. Für eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß, in Diffamations- und Provokations-Prozessen (U. S. D. Th. I. Tit. 32.); für die Verhandlung schleuniger Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (U. S. D. Th. I. Tit. 29. §§. 30—40.); für die Regulirung eines Interimistitium, welche in besonderen Verhandlungen erfolgt; für die Verhandlung von Depositions-Anträgen (U. S. D. Th. I. Tit. 16. §§. 214. u. f.) bei verstateter Deposition; in den auf Todeserklärung gerichteten Prozessen, sowie in Aufgebots- und Amortisations-sachen; endlich in jeder andern besonderen Art prozeßrichterlichen Verfahrens, welches, ohne eigentlicher Prozeß zu sein, eine richterliche Festsetzung oder Entscheidung bezieht und wofür in diesem Tarif nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, kommt für das ganze Verfahren nur der einfache Satz sub III. A. zur Anwendung; in den Aufgebots- und Amortisations-sachen für jedes aufgebotene Objekt (dessen Werth bei Objekten über 100 Thlr. wie bei unschätzbaren Gegenständen zu bestimmen ist) und mit der Maßgabe, daß für die dabei eintretenden Spezial-Prozesse die Kosten nach den Bestimmungen der §§. 4—8 besonders zu berechnen sind.

§. 10. B. Dieser Satz (III. A.) wird auch für die Verhandlung eines nachgefolgten Generalmoratorii, der cessio honorum, des Prozesses über Eröffnung eines Konkurses und eines nach erfolgter Entscheidung der Hauptsache besonders verhandelten Spezialmoratii erhoben. Derselbe wird nach dem Gesamtbetrage der Forderungen der dabei beteiligten Gläubiger berechnet.

Wenn gegen das Erkenntnis ein Rechtsmittel eingelegt wird, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung darüber die nämlichen Sätze, wie im gewöhnlichen Prozeße, zur Anwendung.

§. 11. C. In Subhastations-Prozessen wird

- 1) für das ganze Verfahren einschließlich der bei dem Hypothekenbuch zu veranlassenden Eintragungen und Ausfertigungen bis zur Abfassung der Abjudikatoria — diese ausgeschlossen — erhoben:
 - a) von dem Betrage des Werths der Grundstücke bis 100 Thlr. einschließlich von jedem Thaler: 1½ Sgr.,
 - b) von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. einschließlich von je 10 Thlrn.: 7½ Sgr.,
 - c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Thlr. von je 50 Thlrn.: 15 Sgr.,

d) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Thlrn. von je 100 Thlrn.: noch 10 Sgr.,

e) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.: 5 Sgr.

- 2) Wenn die Subhastation vor Aufnahme der Taxe aufgehoben wird, so wird nur 1/3, wenn zwar nach Aufnahme der Taxe, aber vor Abgang der Vorladungen zum Lizitationsstermine: 2/3 erhoben.
- 3) Für eine fortgesetzte Subhastation nach schon abgehaltenem Lizitationsstermine wird 1/3 des ganzen Satzes ad 1. erhoben.

4) Für die Abjudikatoria sind alle auf Grund derselben zu erlassende Verfügungen, ausschließlich der zur Kaufgelderbelegung gehörigen, wird erhoben:

a) von dem Betrage bis zum Werthe von 200 Thlrn.: 1 Sgr. von jedem Thaler,

b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 10 Thlrn.: noch 5 Sgr.,

c) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Thlrn. von je 100 Thlrn.: 1½ Thlr.,

d) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.: 1 Thlr.

5) Für das Kaufgelderbelegungs-Verfahren, einschließlich der auf Grund desselben zu ertheilenden Ausfertigungen und Löschungen beim Hypothekenbuch, jedoch ausschließlich der Eintragung etwaiger Kaufgelder-Nachstände und des Aufgebots-Verfahrens (B. vom 21. Okt. 1838, U. S. C. 498) wird erhoben:

a) von dem Betrage bis zum Werthe von 200 Thlrn.: 1 Sgr. vom Thaler,

b) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thlrn. von je 10 Thlrn.: noch 5 Sgr.,

c) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Thlrn. von je 100 Thlrn.: 15 Sgr.,

d) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.: 5 Sgr.

6) Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze im Fall der Aufhebung des Verfahrens vor erfolgtem Zuschlage nach der zusammenzurechnenden Summe des Werths aller Grundstücke, andernfalls aber von jedem Grundstücke, welches nicht als Pertinenz eines andern oder überhaupt mit andern in einer Summe verkauft wird, besonders zu berechnen.

Die Beträge sind nach dem Lizitationspreise, wenn es aber nicht zur Lizitation kommt, nach dem Taxwerthe und wenn es auch nicht zur Aufnahme der Taxe gekommen, nach den letzten Erwerbspreisen oder dem sonst zu ermittelnden Werthe zu bestimmen.

§. 12. D. In Konkurs- und erbchaftlichen Liquidations-Prozessen wird erhoben:

1) Für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidate sind, je nachdem dieselben zur Instruktion gelangen oder nicht (U. S. D. Th. I. Tit. 50. §§. 125. und 127.), als Kosten der Liquidation die Sätze III. B. oder III. A. (§. 5., Titica 1., §§. 4. und 8.), jedoch nur zur Hälfte zu erheben, im Falle einer damit verbundenen Beweisaufnahme außerdem noch den Satz III. C. (§. 6.).

2) Wenn gegen das Klassifikations- oder Distributions-Erkenntnis ein Rechtsmittel eingelegt wird, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung desselben die nämlichen Sätze, wie in gewöhnlichen Prozessen, zur Anwendung.

3) Für die Konstituierung der Passivmasse im Allgemeinen, einschließlich des Klassifikations-Erkenntnisses und dessen Publikation ist nach dem Betrage der Aktivmasse zu erheben:

a) von dem Betrage bis zu 1000 Thlrn. von je 10 Thlrn.: 15 Sgr.,

b) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Thlrn. von je 100 Thlrn.: 2½ Thlr.,

c) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Thlrn. von je 100 Thlrn.: 1 Thlr.,

d) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.: 15 Sgr.

4) Für die Konstituierung der Aktivmasse, einschließlich der Depositions-Verwaltung, des Distributions-Erkenntnisses und der Distribution, jedoch ausschließlich der besonderen Kosten der Auktion und Cessionstration, kommen dieselben Sätze zur Anwendung.

5) Wenn der Prozeß durch Vergleich oder Verzicht vor Erlassung der Klassifikatoria beendigt wird, so kommt nur die Hälfte dieser Sätze (3. u. 4.) zur Anwendung; der Satz zu 4. wird auch dann nur zur Hälfte erhoben, wenn vor Anfertigung des Distributionsplanes die Beendigung durch Vergleich oder Verzicht erfolgt.

6) Die Bestimmungen des §. 7. finden auch hier Anwendung.

7) Der Betrag der Aktivmasse wird nach der Höhe derselben zur Zeit der Kostenrechnung bestimmt. Dabei werden die uneinzubaren Forderungen außer Berechnung gelassen und diejenigen,

deren Einziehung wegen ihrer Illiquidität ausgeschloffen ist oder aus anderen Gründen nicht hat erfolgen können, zu einem nach vorheriger gutachtlicher Aeußerung des Kurators durch den Richter des Prozesses zu arbiträren Werthe, in zweifelhaften Fällen zum vollen Betrage angeschlagen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes maßgebend.

§. 13. E. Für das Verfahren bei Sequestrationen, Beschlagnahme der Güteinkünfte und aller anderer an die Person des Schuldners gebundener Einkünfte (§. 16. der V. v. 4. März 1834), sowie bei Häuser-Administrationen — ausschließlich der Remuneration des Sequesters und Administrators — wird die Hälfte der sub D. 3. bestimmten Sätze erhoben, wenn damit ein Prioritäts-Verfahren unter mehreren immittirten Gläubigern nicht verbunden ist.

Ist damit aber ein Prioritäts-Verfahren verbunden (§. 17. I. e.), so werden die vollen Sätze sub D. 3. erhoben.

Unter den danach zu erhebenden Sätzen sind die Kosten der Depo- sital-Verwaltung und Distribution mitbegriffen; für die dabei aber etwa entstehenden eigentlichen Prozesse werden die für diese bestimmten Sätze besonders erhoben.

§. 14. [V. Exekutions-Instanz.]

1) Für die Erlassung des Vollstreckungs-Befehls an den Exekutor oder des, eine andere Exekutions-Maßregel androhenden Gerichts- befehls, für die Beschlagnahme einer Forderung, für die Ueber- weisung einer solchen, für eine Requisition an den Hypotheken- richter um Eintragung eines Fidejussors, für das Verfahren wegen Abnahme eines Manifestations-Eides — in allen diesen Fällen einschließlich der erforderlichen Nebenverfügungen oder Verhand- lungen — wird der, zu I. A. (§. 1.) bestimmte Satz, jedoch unter Fortfall der Beschränkung auf das Minimum von 5 Sgr., erhoben und zwar für jede dieser Exekutions-Maßregeln besonders nach dem Betrage des Gegenstandes derselben und bei erneuerten An- trägen wiederholt.

2) Für die Vollstreckung einer Exekution durch Pfändung, durch Personal-Arrest oder durch Ausführung der executio ad faciend- um wird erhoben:

- a) bei Beiträgen bis zu 100 Thln. einschließlich von je 10 Thln.: 4 Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.,
- b) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thln. einschließlich von je 10 Thln.: 2 Sgr.,
- c) von dem Mehrbetrage von je 50 Thln.: 6 Sgr.

Wird bei dem Antritt dieser Vollstreckung dem Gerichtsbefehle genügt oder der Exekutionsantrag zurückgenommen, so daß es der Vollstreckung nicht bedarf, so ist der unter Nr. 1. dieses Para- graphen bestimmte Satz zu erheben.

3) Diese Bestimmungen (Nr. 1. u. 2.) sind auch bei allen Exekutionen wegen Gerichtskosten maßgebend.

Zweiter Abschnitt.

Kosten für Geschäfte nicht streitiger Gerichtsbarkeit.

§. 15. [I. Zurückgewiesene und zurückgenommene Gesuche, Be- schwerden zc.] Für die bloße Auf- und Annahme von Gesuchen und Aufnahme oder Vertreibung von Geschäften freiwilliger Gerichtsbar- keit wird nicht besonders liquidirt, wenn aber das Gesuch als un- begründet ganz zurückgewiesen oder wenn es begründet ist, doch ehe eine eigentliche Verhandlung aufgenommen ist, zurückgenommen wird, so ist die Hälfte des Satzes I. A. (§. 1.), jedoch nicht unter 5 Sgr. und für die Bescheide in der Beschwerde-Instanz auf ungegründet be- fundene Beschwerden der volle Satz, jedoch nicht unter 10 Sgr. zu erheben.

§. 16. [II. Einzelne Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit.] A. Für die Aufnahme und Ausfertigung aller einseitigen Erklärungen, aller Akte, in welchen nur von Seiten einer Partei die Uebernahme von Verbindlichkeiten ausgesprochen wird, ohne Unterschied, ob solche Er- klärungen nur von einzelnen Personen oder mehreren als Theilnehmern abgegeben werden und ob die dem anderen Theile gemachten Zuge- ständnisse in denselben Akte acceptirt sind oder nicht, sowie überhaupt für alle Akte und die auf Grund derselben zu ertheilenden Ausfertigungen oder Atteste, insofern nicht für einzelne unten besondere Be- stimmungen getroffen sind, zu erheben:

- 1) von dem Betrage bis zu 100 Thln. incl. von je 25 Thln.: 7½ Sgr.,
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thln. von je 50 Thln.: 5 Sgr.,
- 3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Thln. von je 100 Thln.: 4 Sgr.,
- 4) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thln.: zusätzlich 5 Sgr.,

5) von dem Mehrbetrage bis zu 5000 Thln. von je 1000 Thln.: 15 Sgr.,

6) von dem Mehrbetrage bis zu 10,000 Thln.: zusätzlich 1 Thlr.,

7) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Thln.: zusätzlich 1 Thlr.,

8) bei Objecten über 20,000 Thln. zusätzlich noch 2 Thlr.

§. 17. B. Diese Sätze werden auch dann erhoben, wenn die Kon- trahenten sich zu dem Inhalte eines schriftlich abgefaßten Vertrages bekennen, ohne Unterschied, ob dieser ein einseitiger oder mehrseitiger und ob die Erklärung nur von dem einen oder von beiden Theilen erfolgt.

§. 18. Für die bloße Recognition und Beglaubigung von Unter- schriften, sowohl bei einseitigen als mehrseitigen Geschäften, wird nur die Hälfte des Satzes zu A. (§. 16.) erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr.

§. 19. C. Wenn bei einem einseitigen Vertrage zugleich eine accessorische Verbindlichkeit eines Dritten, z. B. Bürgschaft, instru- mentirt wird, so werden die Sätze sub A. (§. 16.) um die Hälfte erhöht.

§. 20. D. Für die Aufnahme und Ausfertigung solcher Ver- träge, in welchen zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbind- lichen übernehmen, wird das Doppelte der Sätze zu A. (§. 16.) erhoben.

§. 21. E. Wenn die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer Erklärung in einem besonderen Akte, jedoch vor derselben Behörde, vor welcher jene instrumentirt ist, erfolgt, so kommt nur die Hälfte der Sätze zu A. (§. 16.) zur Hebung, jedoch nicht unter 5 Sgr.

Der volle Satz A. wird erhoben, wenn diese Erklärung vor einer anderen Behörde erfolgt oder wenn auf Antrag der Partei eine ge- richtliche Aufforderung zu der Erklärung vorhergegangen ist.

§. 22. F. Für die Aufnahme und Aufbewahrung von lehtwilligen Verordnungen und Erbverträgen, für die Errichtung von Fa- milienstiftungen und Familienschlüssen werden die Sätze sub A. doppelt, für die Annahme und Aufbewahrung verschlossen übergebener lehtwilliger Dispositionen die Sätze zu A. einfach erhoben. Für die Publikation und Ausfertigung lehtwilliger Dispositionen und Erbver- träge werden die Sätze zu A. besonders erhoben.

Für die bloße Zurücknahme und Zurückgabe lehtwilliger Dispo- sitionen wird die Hälfte dieses Satzes erhoben.

§. 23. G. Für freiwillige Subhastationen wird der Satz zu A. dreifach erhoben. Für jede fortgesetzte Visitation wird der Satz sub A. besonders erhoben.

§. 24. H. Uebrigens treten für die Fälle sub A. bis G. noch folgende allgemeine Bestimmungen ein:

- 1) außer den bestimmten Sätzen wird noch der Betrag der nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu berechnenden Werth-, be- ziehungsweise Ausfertigungstempel erhoben;
- 2) wenn die Ausfertigungen, bei mehreren alle zusammengerechnet, in dem Falle zu D. und F. mehr als vier geschriebene Bogen, in den übrigen Fällen mehr als zwei Bogen ausmachen, so werden für jeden hinzukommenden auch nur angefangenen Bogen noch 5 Sgr. zusätzlich erhoben;
- 3) auch wenn auf die Ausfertigung einer Verhandlung verzichtet wird, kommen dennoch die vollen Sätze zur Anwendung;
- 4) wenn ein Akt auf den Antrag der Parteien oder wegen der Natur des Geschäfts außerhalb der Gerichtsstelle, aber doch am Orte des Gerichts oder in einer nicht über eine Viertelmeile betragen- den Entfernung von demselben vorgenommen wird, so wird die Hälfte der gewöhnlichen Sätze zu A. oder D. zugesetzt; in dem Falle zu F. für jeden solchen auswärtigen Termin die Hälfte des Satzes zu A. Kann das Geschäft nicht in einem Tage beendet werden, z. B. bei weillästigen Inventarisationen oder Taxa- tionen, so erfolgt der Zusatz für jeden Tag, welcher zur Auf- nahme der Verhandlungen außerhalb der Gerichtsstelle erforderlich war, nach Maßgabe des auf die einzelnen Tage zu reparirenden Werths des Objectes.

Beträgt die Entfernung über eine Viertelmeile, so treten nur die im fünften Abschnitt bestimmten Sätze hinzu, insofern solche die hier festgesetzten übersteigen; andernfalls diese.

§. 25. [III. Hypothekensachen.] A. Für die Verichtigung des Fidejussors, dessen Eintragung und alle dabei vorkommenden Neben- geschäfte ist zu erheben:

- 1) von dem Betrage bis 200 Thln. von je 25 Thln.: 10 Sgr.,
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thln. von je 100 Thln.: 10 Sgr.,
- 3) von dem Mehrbetrage von je 500 Thln.: 15 Sgr.

Der Werth mehrerer Grundstücke, welche zugleich auf ein und dasselbe Folium eingetragen werden, wird zusammengerechnet; für jedes besondere Folium werden die Kosten besonders berechnet.

§. 26. B. Für jede definitive Eintragung sub rubr. II. und III. und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte ist zu erheben:

- 1) von dem Betrage bis zu 200 Thln. von je 25 Thln.: 7½ Sgr.,
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thln. von je 100 Thln.: 7½ Sgr.,
- 3) von dem Mehrbetrage von je 500 Thln.: 15 Sgr.

§. 27. C. Für die Eintragung von Protestationen, Arresten, Cessionen, Prioritätsbewilligungen, Subinscriptionen: die Hälfte der Sätze sub B., jedoch nicht unter 5 Sgr.

§. 28. D. Wenn die Eintragung derselben Post (ad B. oder C.) gleichzeitig an mehrere Folia oder auch zu verschiedenen Zeiten, sei es wegen nachträglicher Verpfändung oder wegen nachträglicher Berichtigung des Besitztitels, auf mehrere Grundstücke desselben Follis erfolgt, so wird für die zweite und jede besondere Eintragung und das deshalb etwa zu ertheilende Attest nur die Hälfte der ad B. oder C. zu erhebenden Sätze, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr., erhoben.

Wenn aber der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden Post, so ist nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Dieser Grundsatz findet auch bei Lösungen und bei der Uebertragung einzelner Grundstücke Anwendung.

§. 29. E. Für jede Lösung, einschließlich der Retradition des Dokumentis und aller dabei sonst vorkommenden Nebengeschäfte wird die Hälfte der für die Eintragung bestimmten Sätze erhoben.

§. 30. F. Für die Ertheilung eines vollständigen Hypothekenscheins oder eines dessen Stelle vertretenden gerichtlichen Attestes, sowie eines Attestes über erfolgte Anmeldung und Eintragungsfähigkeit des Titels zur Hypothek bei noch nicht regulirtem Hypothekenbuch und für die Erneuerung von Pfandbriefen und mortifizirter Dokumente, wird ebenfalls die Hälfte der Sätze sub B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr., erhoben.

§. 31. G. Für jede einzelne Benachrichtigung eines Gläubigers von einer erfolgten Besitzveränderung nur bei Objekten über 50 Thlr.: 5 Sgr.

§. 32. H. Durch vorstehende Sätze werden nicht nur die Ausfertigungs- und Protokollkosten, sondern auch die bisher zu den Gesuchen erforderlichen Stempel gedeckt.

Für die bei Bearbeitung des Hypothekenscheins etwa aufzunehmenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden die sub II. bestimmten Sätze besonders erhoben.

§. 33. [IV. Nachlassregulirungen.] A. Für die bei Gelegenheit von Nachlassregulirungen vorkommenden Auktionen, Subhastationen und Prozesse über einzelne Streitigkeiten werden die für diese Geschäfte bestimmten Sätze besonders erhoben.

§. 34. B. Besteht die Nachlassregulirung bloß in der Sicherstellung und Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittlung der Erben und Extradition des Nachlasses ohne Erbtheilung, so wird dafür erhoben:

- 1) von dem Vermögensbetrage bis 100 Thlr. von jedem Thaler: 1½ Sgr., jedoch nicht unter 15 Sgr.
- 2) von dem Mehrbetrage bis 200 Thlr. von je 10 Thln.: 10 Sgr.,
- 3) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thln.: 25 Sgr.,
- 4) von dem Mehrbetrage bis zu 5000 Thln. von je 100 Thln.: 25 Sgr.,
- 5) von dem Mehrbetrage von je 500 Thln.: 25 Sgr.

§. 35. C. Kommt es außerdem zur förmlichen gerichtlichen Erbtheilung, so wird der Satz zu B. um die Hälfte erhöht.

§. 36. D. Für das Erbtheilungsverfahren (A.G.D. Th. I. Tit. 16. §§. 9 u. f.), wenn damit eine Verwaltung des Nachlasses nicht verbunden ist, wird die Hälfte des Satzes sub B. erhoben.

§. 37. E. Wenn das Erbtheilungsverfahren, ohne daß es zu einem förmlichen Rezech kommt, durch Entfugung beendet wird, so kommt nur 1/3 des Satzes zu B. zur Hebung; in dem Falle zu C. außerdem der ganze Satz zu B.

§. 38. F. Betragen die Ausfertigungen des Erbzeffes — mehrere Ausfertigungen oder Auszüge daraus zusammengerechnet — mehr als acht Bogen, so wird für jeden angefangenen Bogen darüber 5 Sgr. zugeseht.

§. 39. G. Die Prozentfäße werden in allen Fällen von dem Betrage der Aktiva ohne Abzug der Schulden und nur soweit als dieselbe Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war, berechnet.

§. 40. H. Für ein Erbeslegitimations-Verfahren mit Einschluß der Ausfertigung des Erbeslegitimations-Attestes werden die in §. 16. beziehungsweise §. 21. bestimmten Sätze erhoben.

§. 41. [V. Vormundschaften, Kuratelen und andere Fälle einer Vermögensverwaltung.] A. Für die Bestellung von Kuratoren zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte und deren etwaige Beaufsichtigung und Bestätigung, namentlich bei Ernennung von Titiskuratoren, Kuratoren behufs Auseinandersetzung der Kinder mit ihrem Vater, bei Stiftungen u. s. w. werden statt aller Sporteln und Stempel die sub II. D. bestimmten Sätze erhoben. Diese Sätze können jedoch nur insoweit zum Ansatz gebracht werden, als nicht rüchichtlich der Personen, in deren Interesse der Kurator bestellt wird, eine nach den folgenden Bestimmungen zu taxirende Vormundschaft oder Kuratel eingeleitet oder einzuleiten ist.

§. 42. B. In anderen Kuratel- und in Vormundschaftsachen sind zu erheben von dem Kapitalbetrage des Vermögens der Pflegebefohlenen, insofern dasselbe über 50 Thlr. beträgt (§. 7. Nr. 5. des G.):

- 1) von dem Betrage bis zu 100 Thln. von je 10 Thln.: 3 Sgr.,
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thln. von je 50 Thln.: 7½ Sgr.,
- 3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Thln. von je 100 Thln.: 10 Sgr.,
- 4) von dem Mehrbetrage von je 100 Thln.: 5 Sgr.

§. 43. Außerdem sind zu erheben:

C. Von den jährlichen Revenüen desjenigen Vermögens, dessen Verwaltung unter spezieller Leitung und Kontrolle der Vormundschafts-Behörde steht:

- a) bei Kuratelen oder Vormundschaften über Abwesende und Verschwendere, sowie bei solchen, welche aus einem anderen Grunde als dem einer erheblichen Gemüthschwäche oder wegen Taubstummheit, über die Zeit der erlangten Großjährigkeit hinaus auf Anordnung eines Dritten fortgesetzt werden, von diesem Zeitpunkt ab:

- 1) von dem Revenüebetrage bis zu 100 Thln. von jedem Thaler: 1½ Sgr.,
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thln. von je 10 Thln.: 10 Sgr.,
- 3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Thln. von je 50 Thln.: 25 Sgr.,
- 4) von dem Mehrbetrage von je 100 Thln.: 25 Sgr.

b) bei Vormundschaften über Minderjährige, taubstumme, geisteschwache oder geistesranke Personen die Hälfte dieser Sätze.

Dabei werden statt spezieller Berechnung die jährlichen Revenüen zu drei Prozent des betr. Kapitalvermögens nach Abzug der Schulden angenommen und das angefangene Kalenderjahr sowohl beim Anfange, als auch am Ende der Vormundschaft für voll gerechnet.

§. 44. D. Außer vorstehenden Kostenbeträgen und den etwa entstehenden baaren Auslagen und Kalkulatur-Gebühren dürfen keine Kosten angefeht werden für alle diejenigen Verhandlungen und Verfügungen der Vormundschafts-Behörde, welche dieselbe als solche behufs Ermittlung, Sicherstellung, Auseinandersetzung und Verwaltung oder Beaufsichtigung desjenigen Vermögens vernimmt oder erläßt, welches dem Pflegebefohlenen zur Zeit der Einleitung der Vormundschaft oder Kuratel gehört.

§. 45. E. Bei der Regulirung eines später angefallenen Nachlasses oder der Fortsetzung einer schon vor Eintritt des Falles der Bevormundung oder Kuratel eingeleiteten Regulirung, sowie bei Auseinandersetzungen zwischen Kindern und ihrem zur ferneren Ehe schreitenden Vater kommen die sub IV. bestimmten Kosten zum Ansatz; für die vormundschaftlichen Prüfungen und Anordnungen werden — außer den etwa nach der Bestimmung sub A. zu erhebenden — keine besondere Kosten angefeht.

§. 46. Konkurriren bei einzelnen Geschäften, für welche nach vorstehenden Bestimmungen den Pflegebefohlenen außer den sub B. und C. bestimmten keine besondere Kosten angefeht werden dürfen, nicht bevormundete Personen, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältnis ihres Antheils tragen.

§. 47. A. Von demjenigen Vermögen eines Fideikommisses oder einer Stiftung, dessen Verwaltung unter spezieller Leitung und Kontrolle des Gerichts steht, sind die nach §. 43. C. a. zu berechnenden Beträge von den Revenüen zu erheben.

B. Ist mit dieser Verwaltung zugleich eine Sequestration oder Administration von Immobilien verbunden, so werden dafür, ausschließlich der Remuneration des Sequesters oder Administrators, von dem Betrage der Revenüen des Grundstücks — ohne Abzug der daraus zu leistenden Zahlungen — noch besonders berechnet:

- a) bei dem Betrage bis zu 1000 Thln. von je 10 Thln.: 7 $\frac{1}{2}$ Sgr., jedoch nicht unter 10 Sgr.,
 b) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Thln. von je 100 Thln.: 1 $\frac{1}{4}$ Thlr.,
 c) von dem Mehrbetrage von je 100 Thln.: 15 Sgr.

C. Dieselben Sätze (B.) werden auch für das Verfahren bei anderen Sequestrationen oder Güterverwaltungen erhoben, insofern nicht die vorhergehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Dritter Abschnitt.

Kosten in Untersuchungs-Sachen.

§. 48. In allen Untersuchungs-Sachen giebt die rechtskräftige Entscheidung den Maßstab für die Höhe des Kostenansatzes und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

Wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet ist, so ist der unten bestimmte Satz von jedem zu einer Strafe Verurtheilten besonders und nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben. Inwieweit dieselben für die außerdem zum Ansatz kommenden Auslagen haften, ist im Erkenntniß nach allgemeinen Bestimmungen festzusetzen.

§. 49. A. In Feldrüge, einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen, sowie in allen Fällen, in welchen das Mandatsverfahren eingeleitet ist, wird erhoben:

- 1) wenn die Strafe in contumaciam, auf sofortiges Eingeständniß oder durch Mandat festgestellt ist:
 - a) wenn die Strafe nicht über 5 Thlr. oder einwöchentliche Freiheitsentziehung beträgt, 5 Sgr.,
 - b) wenn die Strafe eine höhere ist, aber 10 Thlr. oder vierzehn Tage nicht übersteigt, 15 Sgr.,
 - c) wenn auf eine noch höhere Strafe erkannt ist, 1 Thlr.;
- 2) wenn aber nach erfolgter Bestreitung der Anschuldigung auf Strafe erkannt ist, je das Doppelte dieser Sätze:

In der höheren Instanz kommt dieses Duplum, jedoch nicht unter 15 Sgr.; wenn aber das Rechtsmittel ohne Verhandlung in der Hauptsache zurückgewiesen wird, der einfache Betrag zu a., b. oder c., jedoch nicht unter 10 Sgr. zum Ansatz.

§. 50. B. In allen anderen Fällen, welche zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehören, wird erhoben:

- 1) wenn die Strafe nicht über 5 Thlr. oder einwöchentliche Freiheitsentziehung beträgt, 2 Thlr.,
- 2) wenn die Strafe eine höhere ist, aber 10 Thlr. oder vierzehn Tage nicht übersteigt, 5 Thlr.,
- 3) wenn auf eine noch höhere Strafe erkannt ist, 10 Thlr.

§. 51. C. In allen Sachen, welche zur Zuständigkeit der aus drei Mitgliedern bestehenden, zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Kollegien gehören, werden erhoben: 25 Thlr.

§. 52. D. In denjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, wird erhoben:

- 1) wenn nicht auf eine höhere als dreijährige Freiheitsstrafe oder Eintausend Thaler Geldstrafe erkannt ist, 50 Thlr.,
- 2) wenn auf eine höhere Geld- oder eine, zehn Jahre nicht über steigende, Freiheitsstrafe erkannt ist, 100 Thlr.,
- 3) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist, 200 Thlr.

§. 53. E. In den im Disziplinar-Verfahren verhandelten Sachen wird erhoben:

- 1) wenn auf Warnung oder Verweis erkannt ist, 5 Thlr.,
- 2) wenn auf Amtssuspension oder Geldbuße erkannt ist, 20 Thlr.,
- 3) wenn auf Entfernung aus dem Amte oder auf Dienstentlassung erkannt ist, 50 Thlr.

Ist gegen einen Subalternen oder Unterbeamten erkannt, so kann durch das Erkenntniß die Hälfte dieser Sätze als der zu erhebende Kostenbetrag festgesetzt werden.

Auf die Fälle, in welchen Strafen ohne förmliches Disziplinar-Verfahren im Wege der Verfügung verhängt werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 54. In der Appellations- und Nichtigkeitsbeschwerde Instanz kommt die Hälfte der Sätze (§§. 50–53.) zum Ansatz, jedoch nicht unter 2 Thlr.

§. 55. Für die Zurückweisung eines angemeldeten Rechtsmittels oder angebrachten Restitutionsgesuches wird, insofern nicht auf erhobene Beschwerde in höherer Instanz die Zulassung der Verhandlung angeordnet wird, in den Fällen zu §. 50: 15 Sgr., zu §. 51: 1 Thlr. und zu §. 52: 2 Thlr. erhoben. Für die Zurückweisung der Beschwerde in höherer Instanz wird der doppelte Satz erhoben.

§. 56. Wird das Restitutionsgesuch zugelassen, so wird für die neuen Verhandlungen nach denselben Bestimmungen, welche für das

erste Verfahren gelten, liquidirt. Erfolgt auf Grund derselben eine Freisprechung, so sind dem Freigesprochenen die etwa für das erste Verfahren von ihm erhobenen Kosten und baaren Auslagen zu erstatten.

§. 57. Die nach §. 179. der B. v. 3. Jan. 1849 im Falle des Kontumazialverfahrens dem Angeklagten zur Last zu stellenden Kosten werden beziehungsweise in den §. 49. Nr. 1. bestimmten Beträgen oder mit der Hälfte der Sätze des §. 52. erhoben, ohne Rücksicht auf die in Folge Einspruchs gegen das Kontumazialerkenntniß etwa erfolgende Freisprechung oder die bei etwaiger Beurtheilung zum Ansatz kommenden Beträge.

§. 58. Bei einer Leihenbesichtigung werden, wenn sich keine Spuren einer durch die Schuld eines Dritten erfolgten Tödtung ergeben, nur die baaren Auslagen aus dem Nachlasse des Verstorbenen erhoben.

§. 59. Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten sind nach den besonderen, dafür gegebenen Bestimmungen zu berechnen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Kosten in Requisitions-Sachen.

§. 60. In den Fällen, in welchen auf Ersuchen einer nicht preuß. Behörde oder in Rechtsangelegenheiten, auf welche nach §. 1. des G. dieser Tarif nicht Anwendung leidet, ein gerichtliches Geschäft besorgt werden muß, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- 1) Insofern für das Geschäft ein Tarifatz zu erheben ist, wird dieser von der schuldigen Partei oder der requirirenden Behörde erfordert.
- 2) In jedem Falle werden alle baaren Auslagen (§. 6. des G.) in Rechnung gestellt.
- 3) Ist für das Geschäft im Tarif keine Bestimmung getroffen, so ist zu erheben:
 - a) für die Behändigung eines Schriftstücks die Hälfte des in §. 1. bestimmten Satzes,
 - b) wenn eine richterliche Verfügung oder irgend eine gerichtliche Verhandlung oder ein sonstiges Geschäft nachgesucht ist, der volle Satz (§. 1.); im Falle jedoch mehrere Verhandlungen nothwendig sind, für jede folgende die Hälfte dieses Satzes.
- 4) Erhellt aus dem Anschreiben der Werth des Gegenstandes nicht, so entscheidet lediglich das richterliche Ermessen darüber (§. 11. Nr. 4. a. und §. 12. Nr. 6. des G.).
- 5) Soweit die Kostenerhebung durch Staatsverträge geregelt ist, behält es bei diesen sein Bewenden.
- 6) Ist darin Gebührenfreiheit angeordnet, die Erhebung der baaren Auslagen aber gestattet, so sind zu diesen auch zu rechnen:
 - a) Schreibgebühren für jeden, auch nur angefangenen Bogen: 2 Sgr. 6 Pf.
 - b) Insinuationsgebühren für jede Person, welcher etwas behändigt oder vorgezeigt wird: 2 Sgr. 6 Pf.
 - c) Meilengelber bei Geschäften der Unterbeamten außerhalb des Gerichtsorts für jede, auch nur angefangene, Meile der Entfernung: 5 Sgr.
- 7) Die allgemeinen Bestimmungen wegen der Kostenfreiheit kommen auch hierbei zur Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Von den in gewissen Fällen vorkommenden Nebenkosten.

§. 61. Außer den in den vorhergehenden Abschnitten bestimmten Sätzen können für das gerichtliche Verfahren oder einzelne Theile desselben nur in folgenden Fällen noch besondere Gebühren oder Kosten erhoben werden:

I. Wenn Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem das Gericht seinen Sitz hat und nicht innerhalb des Umkreises einer Entfernung von einer Viertelmeile vorzunehmen sind, so ist dafür zu erheben:

- 1) Wenn die Entfernung nicht über eine Meile beträgt und das Geschäft an einem und demselben Tage, einschließlich der Reise, beendigt wird.
 - a) bei Geschäften, welche zum Büreaudienst (Aktuarat) gehören, 2 Thlr.,
 - b) bei richterlichen Geschäften, welche durch einen einzelnen richterlichen Beamten ausgeführt werden können, 3 Thlr.,
 - c) bei solchen, welche einen Richter und Protokollführer erfordern, 5 Thlr.;
- 2) wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, so wird für jede auch nur angefangene Meile darüber zugesezt:

ad 1. a.	—	Thlr. 25 Sgr.
ad 1. h.	1	10 "
ad 1. c.	2	— "

- 3) wenn das Geschäft nicht in einem und demselben Tage beendigt wird, so wird für jeden folgenden Tag zugesetzt:
- | | | |
|---------------|---|-------|
| ad a. | 1 | Thlr. |
| ad b. | 2 | " |
| ad c. | 3 | " |

4) Für Lokalgeschäfte, welche durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden, kommen dieselben Sätze zur Anwendung, welche für richterliche Geschäfte oben (b.) bestimmt sind.

Anmerkung: 1) Die Gebührensätze fließen zur Kasse, die Beamten haben keinen Anspruch darauf, ihre Entschädigung wird aus der Staatskasse geleistet. Die Verpflichtung und Berechtigung der Parteien zur Bestellung eines Fuhrwerks unter Anrechnung desselben, wird aufgehoben.

2) In allen Fällen, in welchen die Reisen im Interesse der Gerichts-Verwaltung oder wegen bestehender Dienstverhältnisse oder wegen eintretender Veränderung der betreffenden Beamten erfolgen müssen, namentlich also, wenn zur Wahrnehmung des Richter-amtes oder des Amts der Staatsanwaltschaft Beamte beauftragt sind, sowie für die Reisen der Geschworenen, wird von den Parteien nichts erhoben.

§. 62. Wenn auf einer und derselben Reise mehrere Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden, so kommen vorstehende Beträge nur in dem Betrage, welcher die nach §. 21. Nr. 4. bei jedem Geschäft anzusetzenden Sätze im Ganzen übersteigt, zum Ansatz. Der diese übersteigende Betrag oder wenn in anderen Angelegenheiten mehrere Geschäfte ausgerichtet werden, der ganze Betrag, ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Theilen zu verteilen.

§. 63. II. In allen Fällen, in welchen einer Partei auf deren Antrag Abschriften oder Ausfertigungen aus Prozeßakten — nach Beendigung der Instanz — oder von anderen Verhandlungen oder Dokumenten, deren Mittheilung nicht mehr durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist und auch ohne Antrag nothwendig erfolgen mußte, mitgetheilt werden, sind dafür zu erheben für jeden auch nur angefangenen Bogen 2 1/2 Sgr. bei einfachen Abschriften und der doppelte Betrag bei beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen.

§. 64. III. Für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vermittelten Termin in Untersuchungs-sachen die im §. 55. bestimmten, in allen anderen Fällen die im §. 1. bestimmten Sätze von dem schuldigen Theile besonders erhoben.

§. 65. IV. Für die gerichtlichen Kalkulaturgeschäfte wird nach Maßgabe der Schwierigkeit und Brauchbarkeit der angefertigten Arbeit und der Höhe des Objekts, für jede Stunde, welche einschließlich der etwa gefertigten Schreibarbeit auf die Arbeit zu verwenden war, nach der Festsetzung des Gerichts 3 bis 10 Sgr. erhoben, wobei, wenn zu verschiedenen Zeiten daran gearbeitet ist, die Zeit zusammengerechnet, im Uebrigen aber die angefangene Stunde für voll gerechnet wird.

§. 66. V. Rückfichtlich der Auktionen behält es in allen Fällen bei den Bestimmungen der Taxe für Auktionskommissarien sein Verwenden. Die nach diesen Bestimmungen zu erhebenden Beträge fließen, wenn die Auktion durch einen gerichtlichen Beamten besorgt ist, zur Kasse, gleichviel ob der Beamte ein besoldeter ist oder nicht.

§. 67. VI. Die Gebühren der zu vernehmenden oder zuzuziehenden Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte sind in dem Betrage der von den Verurtheilten nach den bestehenden Verordnungen, insbesondere der B. v. 29. März 1844 (G. S. S. 73) erfolgten Festsetzung zu erstatten, in dem gezahlten Betrage aber: die Insertionskosten, die Portobeträge und andere baare Auslagen, darunter diejenigen Kosten, die in Folge von Requisitionen an nicht Preussische oder solche Preussische Behörden gezahlt werden müssen, auf welchen dieser Tarif keine Anwendung leidet.

Portofrei werden befördert, alle von den Gerichten abgehende Sachen und veranlaßte Insinuationen, soweit es die Posteinrichtung gestattet, sowie aus dem Bankverkehr entstehende Hin- und Herendung der Gelder und Korrespondenz. In allen anderen Fällen, namentlich für andere Geldsendungen, wird, insofern nicht die Portofreiheit aus anderen Gründen eintritt, Porto erhoben, auch behält es bei der bisherigen Verpflichtung der Parteien, ihre Eingaben und Geldsendungen an die Gerichte zu frankiren, sein Verwenden.

Für Emballage und Verpackung der Akten wird nichts zum Ansatz gebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 10. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. b. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G. v. 11. Mai 1851, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare.

[G. S. 1851. S. 651. Nr. 3451.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folat:

§. 1. Die Gebühren und Auslagen der Notare, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln und der Fürstenthümer Hohenzollern, sollen künftig lediglich nach den Bestimmungen dieses G. erhoben werden.

§. 2. Der bei Berechnung der Gebühren in Betracht kommende Werth des Objekts ist nach den für die Berechnung der Gerichtskosten gegebenen Vorschriften zu bestimmen; in den bei den Gerichtsbehörden anhängigen Sachen ist die von diesen getroffene Werthbestimmung auch für diese Gebühren maßgebend.

§. 3. Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen vor deren Einforderung findet nicht ferner statt. Es ist aber in jedem Falle mit der Zahlungsaufforderung eine besondere Liquidation aufzustellen, welche, außer der Bezeichnung der Parteien und der betriebenen Rechtsangelegenheit, enthalten muß:

- 1) die bestimmte Angabe des Werths des Objekts;
- 2) die Angabe des danach zu liquirenden Gebührenbetrages unter Allegirung der zur Anwendung kommenden Bestimmung dieses G. und des Kostentaris;
- 3) die spezielle Angabe der etwa außerdem zur Erstattung zu liquidirenden baaren Auslagen;
- 4) die Angabe des etwa erhaltenen baaren Vorschusses;
- 5) die Unterschrift des Notars.

Diese Liquidation muß unter dem Protokoll und jeder Ausfertigung vor deren Abgabe bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern aufgestellt werden.

§. 4. Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Auslagen sind, wenn das Geschäft bei den Gerichtsbehörden betrieben wird, bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Sache, beziehungsweise in erster Instanz, anhängig ist oder war, in allen anderen Fällen bei dem persönlichen Richter des Notars anzubringen, diesem zur schriftlichen Erklärung binnen einer achtägigen Frist vorzulegen oder mitzutheilen und danach durch ein Resolut zu entscheiden, gegen welches der Rekurs, wie in Bagatellsachen, offen steht.

Das endgültige Resolut hat auch bei dem Prozesse über die Gebührenforderung die Kraft eines Judikats.

§. 5. Der Mandatsprozeß (§. 1. der B. v. 1. Juni 1833) findet auf Grund der nach §. 3. aufgestellten Liquidation ohne gerichtliches Festsetzungsbekret statt.

§. 6. Die Notare erhalten für die Aufnahme und Ausfertigung der einzelnen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die im zweiten Abschnitt des Gerichtskostentaris festgesetzten Sätze, soweit nicht unter besondere Bestimmungen getroffen sind, jedoch nicht unter 15 Sgr.

Wenn ein Dokument in verschiedenen Sprachen aufgenommen werden muß, so wird der gewöhnliche Satz um die Hälfte erhöht.

§. 7. Wenn die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits instrumentirten Erklärung in einem besonderen Akte erfolgt, so kann der Notar in allen Fällen nur den Satz für Recognition und Beglaubigung einer Unterschrift liquidiren.

§. 8. Für die an die Hypothekenbehörden einzureichenden Abschriften von Dokumenten und die bei den Gerichts- oder Hypothekenbehörden einzureichenden Anträge und Begleitschreiben, mit welchen Abschriften oder Ausfertigungen, z. B. behufs Eintragung einer bestellten Hypothek, überreicht werden, können besondere Gebühren nicht liquidirt werden.

Ist es aber nothwendig, mit einem solchen Antrag einen das Sach- und Rechtsverhältniß entwickelnden Vortrag zu verbinden und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so kann der Notar dafür die Hälfte des Satzes I. A. §. 1. des Gerichtskostentaris, jedoch nicht unter 5 Sgr., bis zu einem Maximum von 4 Thln., liquidiren.

§. 9. Für die Abhaltung der Liquidation unbeweglicher Sachen, einschließlich der Feststellung der Verkaufsbedingungen, sowie der Bekanntmachungen, sind die Sätze sub II D. des zweiten Abschnitts des Gerichtskostentaris, bei mehreren Grundstücken, die nicht ungetrennt

ausgeboten werden oder bei besonders ausgelegten Parzellen, für jedes besonders zu liquidiren.

Wird dem Verfahren vor der Lizitation nach erfolgter Bekanntmachung des Termins entzagt, so können nur zwei Drittheile dieses Satzes liquidirt werden, dagegen ist für die auf Grund des Lizitationsprotokolls erteilten Ausfertigungen oder besonders instrumentirten Kontrakte — einschließlich ihrer Ausfertigung — noch die Hälfte desselben zu liquidiren und eben so viel für jede fortgesetzte Lizitation.

§. 10. Wenn dem Notar, außer den Fällen des §. 14., die Erhebung und Ablieferung von Geldern übertragen ist, so erhält er dafür außer sonstigen Gebühren:

- a) bei Beträgen bis zu 500 Thlrn. von je 10 Thlrn.: 3 Sgr.,
- b) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thlrn. von je 50 Thlrn.: $7\frac{1}{2}$ Sgr.,
- c) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.: $7\frac{1}{2}$ Sgr., die angefangenen Beträge von je 10 Thlrn., 50 Thlrn. und 100 Thlrn. für voll gerechnet.

Die Gebühren werden von jedem besonders erhobenen Betrage besonders berechnet.

§. 11. Für erforderliche Entwürfe von Verträgen, Dispositionen oder anderen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in der Regel dieselben Sätze zu liquidiren, wie für die Aufnahme eines solchen Aktes (§. 6); bei denjenigen Verträgen aber, in welchen zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, nur zwei Drittheile, insofern nicht alle Kontrahenten den Entwurf erfordert haben.

§. 12. In allen Fällen, in welchen die Thätigkeit eines Notars in Anspruch genommen ist und statgefunden hat, ohne daß ein bezwecktes Geschäft durch ihn vollzogen ist, z. B. wenn er als zweiter Notar zugezogen ist oder wenn die Parteien sich nicht haben einigen können, erhält derselbe für je 100 Thlr. des Objektswerths, die angefangenen für voll gerechnet: $7\frac{1}{2}$ Sgr. bis zu einem Maximum von 2 Thlrn., mindestens 15 Sgr.

§. 13. Wenn der Notar außerhalb seiner Wohnung auf ausdrückliches Verlangen der Partei Geschäfte besorgt, so erhält derselbe außer seinen sonstigen Gebühren:

- A. wenn er über eine Viertelmeile von dem Orte, in welchem er wohnt, reisen muß, 2 Thlr. 15 Sgr. Diäten und für jede auch nur angefangene Viertelmeile der Hinreise und der Rückreise $7\frac{1}{2}$ Sgr. Reisekosten;
- B. wenn die Entfernung nicht über eine Viertelmeile von seiner Wohnung beträgt, bei Objekten bis zu 500 Thlrn. einschließlich 10 Sgr., bei höheren Objekten 20 Sgr. Ist die Entfernung größer, jedoch innerhalb seines Wohnorts oder wird er an ein Krankenbett oder in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr gerufen oder muß er über eine Stunde unthätig warten, so kann er das Doppelte dieser Sätze liquidiren, ebenso wenn das Geschäft länger als eine Stunde dauert und wenn darauf, wie z. B. bei Inventarisationen, mehrere Tage verwendet werden müssen, für jeden Tag besonders.

§. 14. Für Auktionen sind in allen Fällen nur die in der Tage für Auktionskommissarien bestimmten Sätze zu liquidiren.

§. 15. Wenn dem Notar die Besorgung von anderen Angelegenheiten, als den unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden, z. B. die Leitung einer Erbtheilung oder einer anderen Auseinanderlegung aufgetragen ist, so kann er, im Mangel einer ausdrücklichen Verabredung, für jede Stunde der auf die Ausführung des Geschäfts verwendeten Zeit 15 Sgr. liquidiren.

§. 16. Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag des erforderlichen Stempelpapiers und die wirklichen baaren Auslagen, soweit sie notwendig waren, Schreibgebühren nur in den im Gerichtskosten-Tarif (§§. 24. und 63.) bestimmten Fällen und Grenzen, an Instruments-Zeugengebühren aber für jeden Zeugen 5 Sgr., im Ganzen also 10 Sgr. liquidiren.

Wenn jedoch auf ausdrückliches Verlangen der Partei oder weil die Gültigkeit des Aktes zufolge besonderer Bestimmungen es erfordert, ein zweiter Notar zugezogen werden muß, so sind dessen Gebühren (§. 12.) als baare Auslagen zu berechnen; ebenso die Gebühren eines etwa erforderlichen Dolmetschers.

§. 17. Zur Deckung der baaren Auslagen, namentlich der Reisekosten und Diäten und für Stempelpapier, kann der Notar einen entsprechenden Vorfuß fordern.

§. 18. Dieses G. tritt mit dem 1. Jan. 1852 in Kraft, so daß für alle nicht schon vor diesem Tage beendigten Geschäfte die darin bestimmten Sätze auch rückichtlich der bereits geleisteten Arbeiten in Anwendung kommen.

§. 19. Alle diesem G. zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Potsdam, d. 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Kabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G. v. 12 Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

[G. S. 1851. S. 261. Nr. 3390.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Der Zehnte von dem Ertrage der Bergwerke wird, soweit derselbe nach den bestehenden Gesetzen in Geld oder in natura an den Staat zu entrichten ist, vom Anfange des dritten Rechnungs-Quartals 1851 an, auf den Zwanzigsten ermäßigt.

§. 2. Bei der Berechnung des Zwanzigsten kommen die nämlichen Grundfäge wie bisher bei der Ermittlung des Zehnten zur Anwendung.

Bei Erzbergwerken trägt der Staat zu den Hoch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungs-kosten nach Verhältnis des Zwanzigsten bei.

§. 3. Wo gegenwärtig statt des Zehnten eine feste Abgabe entweder nach bestimmten Sätzen von der Maß- oder Gewichtseinheit der Produktion oder in einem festen Jahresbetrage entrichtet wird, soll auf den Antrag des Bergwerksbesizers der nach den Bestimmungen dieses G. (§. 2.) zu berechnende Zwanzigste an die Stelle einer solchen Abgabe treten.

§. 4. Auf den Betrag des Neunten, welchen Bergwerke an Erbstollen entrichten, bleibt die Herabsetzung des Zehnten (§. 1.) ohne Einfluß; bei diesen Bergwerken ist auch ferner von der Geldeinnahme für Produkte der zehnte Teil in Abzug zu bringen und nur von dem Reste der Stollen Neunte zu zahlen.

§. 5. An Rezeßgeld wird von dem in §. 1. bestimmten Zeitpunkte an für ein jedes von dem Staate verliehene Bergwerk, dasselbe mag im Betriebe stehen oder nicht, jährlich ein Thaler entrichtet.

§. 6. Von demselben Zeitpunkte an sind alle übrigen, an den Staat bisher von Bergwerken entrichteten Abgaben aufgehoben, insbesondere:

1. die landesherrlichen Freifuzgelber (Cleve Märktische Berg-D. v. 29 April 1766. Kap. 30. §. 1.),
2. die Quatembergelber,
3. „ additionellen Quatembergelber,
4. „ Reßgelber,
5. „ Gebingestuffengelber,
6. „ Fahrgebühren,
7. „ Rechnungs-Revisionsgebühren,
8. „ Aufsichts- und Direktionsgebühren,
9. „ Gewerkschaftsgebühren,
10. „ Generalbefahrungs-Protokollgebühren,
11. „ Fristengebühren,
12. „ Aufstandsgebühren,
13. „ Zubuß-Anlagekosten,
14. „ Verpflichtungs- und Bereidigungsgebühren,
15. „ Bergschreibergebühren,
16. „ Attestations- und Holzattestgebühren,
17. „ Probir und Probenahmegebühren,
18. „ Erzbesichtigungsgebühren,
19. „ Erztagirungs-, Erzmeß oder Erzwiegegebühren und Gebühren für die darüber aufzunehmenden Protokolle,
20. „ Eisenstein-Meßgebühren,
21. „ Kobalt-Waagegebühren,
22. „ Kupfer-Verkaufsgebühren,
23. „ Kupfer-Vorkaufsgelder,
24. „ Kupfer-Zählgelber.

§. 7. Die in §. 6. nicht namentlich aufgeführten festen Abgaben der mit Berechtigungs-titeln von der Bergbehörde versehenen Hüttenwerke und Aufbereitungs-Anstalten werden auch noch ferner erhoben; ebenso die unter verschiedenen Namen bestehenden Abgaben von Steinbrüchen, Thongruben, Kalköfen zc. oder anderen Gewinnungen von Mineralien, welche nicht Negalitäts-Gegenstände sind.

Auch wird in den Gebühren für die unmittelbare Erwerbung von Bergwerkseigentum und für die Verichtigung des Berghypothekenbuchs durch das gegenwärtige G. nichts geändert.

§. 8. Von allen Bergwerken wird, wenn sie im Betriebe stehen und so lange daselbst ein Absatz von Produkten stattfindet, statt der nach §. 6. aufgehobenen Abgaben eine Aufsichtsteuer entrichtet.

Diese Steuer beträgt Ein Prozent von dem Erlöse, beziehungsweise dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren.

Bei Erzbergwerken werden die Roeh-, Mäsch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungs-kosten von dem Erlöse, beziehungsweise dem Werthe der Produkte in Abzug gebracht.

Bergwerksbesitzer, welche den Zwanzigsten in natura abführen, haben die Aufsichtsteuer auch von dem Werthe dieses Zwanzigsten, also von dem ganzen Werthe der Produktion und zwar in dem Maße, wie die letztere zur Abfuhr gelangt, zu entrichten.

§. 9. Bergwerke, welche zur Entrichtung von Reunten an einen Erbfolllen verpflichtet sind, haben zwar die Aufsichtsteuer von ihrer ganzen Geldeinnahme für Produkte zu zahlen, sind jedoch berechtigt, den auf den Stollen Reunten fallenden Betrag dieser Steuer dem Erbfolllenbesitzer in Anrechnung zu bringen.

§. 10. Kommt bei einem vom Staate verliehenen Erbfolllen eine Gewinnung von Mineralien vor, welche Gegenstände des Bergregals sind, so ist von dem Werthe dieser Mineralien die Aufsichtsteuer ebenso zu entrichten, wie bei anderen Bergwerken.

§. 11. Sowohl für den Zwanzigsten, als für die Aufsichtsteuer, oder für beide zugleich, kann von dem Handelsminister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahres-Beträgen oder nach Sähen, welche für die Maß- oder Gewichtseinheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nur auf drei Jahre einzugehen.

§. 12. Hinsichtlich der Termine zur Abführung des Zwanzigsten und der Aufsichtsteuer, sowie hinsichtlich der Beitreibung von Rückständen, finden überall die in Betreff des Zehnten gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 13. Alle von dem Staate abgeschlossenen Verträge über Bergwerks-Abgaben, sowie alle sonst auf gesetzliche Weise hinsichtlich der Bergwerks-Abgaben erworbenen Privatrechte und bestehenden Befreiungen von solchen Abgaben werden durch das gegenwärtige G. nicht berührt.

Es bleiben demnach namentlich die zwischen dem Staate und den Mansfeldischen Gewerkschaften abgeschlossenen Uebereinkünfte, sowie die bestehenden Abgabe-Freiheiten der Gruben des Grundes Seel- und Burbach in dem Bergamtsbezirke Siegen in unveränderter Geltung.¹⁾

§. 14. Meierz- und Eisenstein-Bergwerke entrichten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Bergwerksgesetzes den Zwanzigsten (§. 1.) und die Aufsichtsteuer (§. 8.) nur in dem Falle, wenn sich am Jahreschlusse ergibt, daß neun Zehnthelle von dem rechnungsmäßigen Werthe der im Laufe des Jahres fertig gestellten und von der Behörde abgegebenen Produkte den Betrag der rechnungsmäßigen Ausgabe desselben Jahres übersteigen.

§. 15. Mit der Ausführung des gegenwärtigen G. wird der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Velleue, d. 12. Mai 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. v. Simonis.

v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G. v. 12. Mai 1851, betr. den Anfaß und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte.

[G. S. 1851. S. 656. Nr. 3452.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwalte sollen künftig lediglich nach den Bestimmungen dieses G. und des ihm angehängten Tarifs erhoben werden.

In den Fürstenthümern Hohenzollern, in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und auf die von diesem an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof gelangenden Sachen leidet diese V. keine Anwendung.

¹⁾ Vgl. G. v. 17. Juni 1863 (G. S. S. 462).

§. 2. Der bei Berechnung der Gebühren in Betracht kommende Werth des Objektes ist nach den für die Berechnung der Gerichtskosten gegebenen Vorschriften zu bestimmen, in den bei den Gerichtsbehörden anhängigen Sachen ist die von diesen getroffene Werthbestimmung auch für diese Gebühren maßgebend.

§. 3. Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen zum Zweck der Einforderung bei dem Mandanten findet nicht ferner statt. Es ist aber diesem bei der Zahlungs-Einforderung bei Vermeidung einer durch das Gericht festzusetzenden Ordnungstrafe von 1 bis 5 Thlr. eine Liquidation zuzustellen, welche, außer der Bezeichnung der Parteien und der betriebenen Rechtsangelegenheit, enthalten muß:

- 1) die bestimmte Angabe des Werths des Objekts;
- 2) die Angabe des darnach zu liquidirenden Gebührenbetrages unter Allegirung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses G. und des Tarifs;
- 3) die spezielle Angabe der etwaigen baaren Auslagen;
- 4) die Angaben des etwa erhobenen Vorschusses;
- 5) die Unterschrift des Rechtsanwalts.

§. 4. Beschwerden über den Anfaß der Gebühren und Auslagen sind, wenn das Geschäft bei den Gerichtsbehörden betrieben wird, bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Sache, beziehungsweise in erster Instanz, anhängig ist oder war, in allen andern Fällen bei dem persönlichen Richter des Rechtsanwalts anzubringen, diesem zur schriftlichen Erklärung binnen einer vierwöchentlichen Frist vorzulegen oder mitzutheilen und darnach durch ein Resolut zu entscheiden, gegen welches der Rekurs, wie in Vacatellsachen, offen steht. Inwiefern der Rechtsanwalt durch oder in Bezug auf den Anfaß oder die Erhebung von Gebühren oder Auslagen oder von Vorschüssen sich straffällig gemacht hat, ist lediglich nach den Bestimmungen des Strafrechts, beziehungsweise der R. v. 30. April 1847 (G. S. S. 196.), zu entscheiden.

§. 5. Der Mandatsprozeß (§. 1. der R. v. 1. Juni 1833) findet auf Grund der nach §. 3. aufgestellten Liquidation ohne gerichtliches Festsetzungs-Decret statt. Einreden gegen die Nichtigkeit des Anfaßes können sowohl im Mandatsprozeß, als auch von dem zur Erstattung verpflichteten Gegentheile außerdem angebracht werden. Ist jedoch die Einrede schon von einer der Parteien im Wege der Beschwerde nach §. 4. vorgebracht, so behält es bei der auf diese erfolgten richterlichen Bestimmung sein Bewenden.

§. 6. Dem zum Betriebe eines Prozesses bevollmächtigten Rechtsanwalt ist es gestattet, einen angemessenen Vorschuß zu erfordern; in anderen Fällen darf nur, wenn vorausichtlich baare Auslagen zu machen sind, der ungefähre Betrag derselben als Vorschuß gefordert werden.

§. 7. Bei Betreibung ihrer eigenen Prozeß-Angelegenheiten, namentlich auch, wenn solche die Einziehung ihrer Gebühren von ihren Mandanten betreffen, können die Rechtsanwalte von dem in die Kosten verurtheilten Gegentheile nur die Hälfte der sonst zulässigen Gebühren liquidiren.

Für die Anfertigung und Zustellung der Liquidation und für Zahlungsaufforderungen, die sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen erlassen, können sie nichts liquidiren.

§. 8. Wenn eine Partei sich mehrerer Rechtsanwälte in einer und derselben Rechtsangelegenheit bedient hat, so kann der zur Erstattung der Gebühren verpflichtete Gegentheile nur zur Erstattung desjenigen Betrages gehalten werden, welcher zu liquidiren wäre, wenn die Partei sich nur eines Rechtsanwaltes bedient hätte. Ausgenommen bleibt nur der Fall, wenn ein Wechsel durch den Tod, Dienstaustritt oder Verletzung des Bevollmächtigten nothwendig geworden ist.

In Prozessen über Objekte von 50 Thlrn. und weniger Werth und in den vor den Einzelrichtern verhandelten Civilprozessen wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung kann eine Erstattung überhaupt nur dann und nur soweit gefordert werden, als die Führung des Prozesses durch die Partei gleichfalls zu erstattende außergerichtliche Kosten veranlaßt haben würde, oder wenn die Partei durch Krankheit, Abwesenheit oder amtliche Dienstverhältnisse an der eignen Wahrnehmung des Termins behindert war. Die Erstattung von Gebühren und Auslagen bestellter Vitis-Kuratoren kann auch in diesen Prozessen verlangt werden. Im Uebrigen behält es wegen der Erstattung der Gebühren und Auslagen, welche die obliegende Partei an ihren Rechtsanwalt bezahlt hat, bei den Bestimmungen der A. O. das Bewenden.

§. 9. Nach Zustellung der Liquidation seiner Gebühren und Auslagen darf der Rechtsanwalt ein deren Betrag übersteigendes Honorar dafür annehmen und in allen Fällen ist ihm gestattet, ohne Aufforderung gegebene Geschenke von seiner Partei anzunehmen.

Bei Prozessen kann der Rechtsanwalt erst nach Beendigung einer Instanz, oder wenn der ertheilte Auftrag aufgehört hat, seine Gebühren und Auslagen liquidiren.

§. 10. Dieses G. tritt mit dem 1. Jan. 1852 in Kraft, so daß für alle nicht schon vor diesem Tage beendigten Geschäfte die unten bestimmten Sätze auch rückichtlich der bereits geleisteten Arbeiten in Anwendung kommen; in Prozessen jedoch nur insofern, als die Instanz, für welche zu liquidiren, nicht bereits beendigt war.

§. 11. Alle diesem G. und dem ihm angehängten Tarif entgegenstehenden, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffenden Vorschriften, insbesondere §. 116. Tit. 7. Th. III. der A.G.D., werden aufgehoben.

§. 12. Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Tarif.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Außer den in diesem Tarif bestimmten Gebühren-Sätzen dürfen die Rechtsanwälte nur noch liquidiren: Schreibgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, Porto, jedoch ausschließlich des Briefträgerlohnes und andere notwendige baare Auslagen, zu welchem aber Emballage und Verpackungskosten nicht gerechnet werden.

2. An Schreibgebühren sind zu erheben für jeden Bogen Klein- oder Abschrift 2½ Sgr. Für ein Schriftstück, welches weniger als einen vollen Bogen enthält, können Schreibgebühren in der Regel nicht liquidirt werden. Wird für mehr als einen Bogen liquidirt, so ist jeder Bogen zu 4 Seiten, die Seite zu 24 Zeilen und die Zeile zu 12 Sylben zu berechnen. Dabei werden mehrere Schreibstücke, welche denselben Schriftsatz betreffen oder zusammenhängende Theile sind, namentlich Duplikate, Klein und Abschrift, Schreiben und Beilage, zusammengerechnet. Der überschießende Theil gilt für einen vollen Bogen. Enthält ein Schreibstück oder die mehreren zusammenzurechnenden mehr als sechs Bogen, so ist für den siebenten und jeden folgenden Bogen nur 1 Sgr. zu liquidiren. In allen Rechtsangelegenheiten, deren Objekt nur 50 Thlr. oder weniger Werth hat, sind Schreibgebühren nicht zu liquidiren, außer wenn ein Schreibstück, die etwaigen Beilagen oder Duplikate desselben mit eingerechnet, mehr als 2 Bogen enthält, für die überschießenden Bogen für jeden 2½ Sgr.

Für eine Abschrift, die zu den Akten genommen wird, ist nur dann die Erhebung von Schreibgebühren gestattet, wenn sie mehr als einen Bogen enthält und in diesem größeren Umfange gerechtfertigt werden muß, weil ein Auszug nicht genügt.

Für nicht geschriebene, namentlich für gedruckte und lithographirte Anlagen können nicht Schreibgebühren, sondern nur die darauf verwendeten baaren Auslagen liquidirt werden.

In den Fällen, in welchen nach §. 63. des Gerichtskosten-Tarifs Schreibgebühren liquidirt werden können, darf auch der Rechtsanwalt ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes für jeden, auch nur angefangenen Bogen 2½ Sgr. liquidiren; im Uebrigen aber ist der Rechtsanwalt verpflichtet, für die in diesem Tarif festgesetzten Gebühren der Partei die erforderlichen Abschriften zu beschaffen.

Für unnöthige Schreibarbeit kann nichts liquidirt werden.

§. 3. Wenn der Rechtsanwalt außerhalb seiner Wohnung und des Gerichtsorts Geschäfte besorgen muß, so erhält derselbe außer seinen sonstigen Gebühren:

A. Wenn er über eine Viertelmeile von dem Orte, in welchem er wohnt, reisen muß, 2 Thlr. 15 Sgr. Diäten und für jede auch nur angefangene Viertelmeile der Hinreise und der Rückreise 7½ Sgr. Reisekosten.

B. Wenn die Entfernung nicht über eine Viertelmeile von seiner Wohnung beträgt, bei Objekten bis zu 500 Thlr. einschließlich 10 Sgr., bei höheren Objekten 20 Sgr. Ist die Entfernung größer, jedoch innerhalb seines Wohnorts oder wird er an ein Krankenbett oder in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr gerufen oder muß er über eine Stunde unthätig warten, so kann er das Doppelte dieser Sätze liquidiren, ebenso, wenn das Geschäft länger als eine Stunde dauert und wenn darauf mehrere Tage verwendet werden müssen, für jeden Tag besonders.

§. 4. Wenn ein Rechtsanwalt nicht an dem Orte des Gerichts wohnt, bei welchem er zur Prozeß-Praxis verstatet ist, so kann er, wenn die Bedingungen seiner Anstellung nicht entgegenstehen, für die Reise zum Gericht Diäten und Reisekosten liquidiren, insofern ihn die Partei ausdrücklich zu der Reise ermächtigt hat und nicht durch ein Uebereinkommen die Reisekosten Vergütung festgestellt ist.

Ist die Reise in Angelegenheiten mehrerer Parteien unternommen, welche zu der Reise Ermächtigung ertheilt haben, so ist von jeder nur ein nach der Zahl derselben zu bestimmender Beitrag zu erfordern.

Band II.

Der einer einzelnen Partei aufzulegende Beitrag zu den Reisekosten und Diäten darf die Hälfte der zu 3. bestimmten Sätze (den Fall eines getroffenen Uebereinkommens ausgenommen) selbst dann nicht überschreiten, wenn die Partei allein den Auftrag zur Reise ertheilt hat.

Die Verpflichtung des unterliegenden Gegners zur Erstattung solcher Auslagen ist nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

5. Der geringste Gebührensatz, welchen ein Rechtsanwalt für seine Leistungen liquidiren kann, wird in allen Fällen mit 10 Sgr. festgesetzt.

6. Bei der Berechnung der Gebühren nach Beträgen von je 1 Thlr., 10 Thlrn., 50 Thlrn. u. s. w. werden die angefangenen Beträge für voll gerechnet.

Erster Abschnitt.

Gebühren in Prozessen.

§. 1. [I. Gebühren der zum Prozeßbetriebe Bevollmächtigten.] Für eine Klageschrift ist, wenn die Klage durch Verfügung des Gerichts zurückgewiesen oder auf Verlangen der Partei vor der Klagebeantwortung zurückgenommen wird, einschließlich der Informations-Einziehung und anderer etwaiger Nebenarbeiten, zu liquidiren:

a) von dem Betrage bis zu 100 Thln. von je 10 Thln.: 5 Sgr.
b) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Thln. von je 50 Thln.: 15 Sgr.,

c) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thln. von je 100 Thln.: 15 Sgr.
d) von dem Mehrbetrage von je 200 Thln.: 15 Sgr.

bis zu einem Maximum von 12 Thln.; im Mandats-Prozesse nur die §. 2. bestimmten Sätze. Wird der Klage oder dem eingelegten Rechtsmittel von der Partei noch vor Einreichung der Klageschrift oder Rechtfertigungsschrift entzogen, so ist nur die Hälfte dieses Satzes, wenn aber auf Beschwerde über Zurückweisung der Klage der Prozeß eingeleitet wird, nicht dieser Satz, sondern nur die unten bestimmten zu liquidiren.

§. 2. Im Mandats-Prozesse (B. v. 1. Juni 1833) kann der Rechtsanwalt liquidiren:

A. für die Mandatsklage, einschließlich der Informations-Einziehung und etwaiger Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis zu 100 Thln.: von je 10 Thln.: 5 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thln. von je 10 Thln.: 1½ Sgr.

c) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thln. von je 100 Thln.: 10 Sgr.

d) von dem Mehrbetrage von je 200 Thln.: 10 Sgr. bis zu einem Maximum von 12 Thln.;

B. für den die Anwendungen aufstellenden und begründenden Schriftsatz, einschließlich der Informations-Einziehung und etwaiger Nebengeschäfte dieselben Sätze;

C. eben so viel für die mündliche Verhandlung, gleichviel ob in Folge derselben erkannt wird, oder ob nach Anordnung dieses Verfahrens der Prozeß durch Entfagung, Anerkenntniß oder Vergleich beendet ist;

D. für eine Beweisaufnahme, wenn dieselbe nicht im Termine zur mündlichen Verhandlung erfolgt ist, die Hälfte der Sätze A.

E. Wenn eine Mandatsklage oder der die Einwendungen betreffende Schriftsatz nicht von dem Rechtsanwalt angefertigt ist, so kann von Sätzen zu A. oder B. nur die Hälfte liquidirt werden.

§. 3. In Pagatell-Prozessen (B. v. 21. Juli 1846 §. 28.) sind zu liquidiren für den ganzen Betrieb der betreffenden Instanz von jedem Thaler:

A. Wenn der Prozeß durch Mandat, durch Agnitions-Resolut oder nach erfolgter Klagebeantwortung in erster, nach erfolgter Einreichung der Rekurschrift in höherer Instanz durch Entfagung oder vor der mündlichen Verhandlung durch Vergleich beendet oder wenn der angebrachte Rekurs ohne Mittheilung verworfen wird: 1 Sgr.

B. Wenn auf erfolgte mündliche Verhandlung erkannt oder in oder nach derselben ein Vergleich geschlossen, die Forderung anerkannt oder derselben entzogen wird, oder wenn nach Mittheilung der Rekurschrift eine Entscheidung ergeht: 2 Sgr.

C. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat: 3 Sgr.

§. 4. In allen übrigen Prozessen, soweit nicht unten besondere Bestimmungen getroffen sind, erhält der Rechtsanwalt für die betreffende Instanz:

A. Wenn der Prozeß durch Kontumazialbescheid, durch Agnitions-Resolut oder nach der Klagebeantwortung, beziehungsweise nach der

Einführung des Rechtsmittels, durch Entfugung oder Vergleich beendet wird:

- a) von dem Betrage bis 50 Thlr. von jedem Thaler: 1 Sgr.,
- b) von dem Mehrbetrage bis 150 Thlr. von je 10 Thlrn.: $7\frac{1}{2}$ Sgr.,
- c) von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. von je 50 Thlrn.: 20 Sgr.,
- d) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn.: 20 Sgr.,
- e) von dem Mehrbetrage in erster Instanz von je 200 Thlrn., in höherer Instanz von je 500 Thlrn.: 20 Sgr.

In den Fällen der Beendigung durch Kontumazialbescheid, Aquitons-Resolut und Entfugung können indeß nicht mehr als 15 Thlr. liquidirt werden. Erfolgt jedoch die Entfugung nach Einreichung der Schriftsätze, so beträgt der höchste Satz 30 Thlr.

B. Wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt oder in oder nach derselben ein Vergleich geschlossen, die Forderung anerkannt oder der Klage entfugt wird, so ist außer dem vollen Satze A. (a. bis e.) noch die Hälfte desselben zu liquidiren.

1. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so ist dafür die Hälfte des Satzes A. zu liquidiren.

§. 5. Dabei (§. 4.) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Maximum des Gebührensatzes jeder Instanz wird, die zu A. bezeichneten Fälle ausgenommen, auf 100 Thlr. festgesetzt.
2. Ist ein geschlossener Vergleich durch einen, beziehungsweise durch mehrere, bei dem Prozesse theilhaftige Rechtsanwalte angefertigt oder auch nur unter Zustimmung der Parteien entworfen, so kann jeder derselben, welcher dabei unmittelbar thätig mitgewirkt hat, außer seinen Gebühren für den Prozeßbetrieb, noch den für einen Vertrags-Entwurf den Notaren zugebilligten Gebührensatz liquidiren.
3. Die bei dem Obertribunal fungirenden Rechtsanwalte erhalten, wenn das Objekt des Rechtsmittels nicht 50 Thlr. übersteigt, bei Beendigung der Sache durch Erkenntniß 5 Thlr. und im Falle der Entfugung 3 Thlr., bei höheren Gegenständen bis zu 150 Thlrn. im Falle des Erkenntnisses 7 Thlr., im Falle der Entfugung 4 Thlr., und bei den über 150 Thlr. hinausgehenden Beträgen noch zusätzlich die oben zu A. beziehungsweise B. (c. bis e.) bestimmten Sätze von dem Mehrbetrage.

Neben diesen Sätzen erhalten dieselben aber keine Schreibgebühren, dagegen ist der Pauschsatz stets in vollen Thalern zu liquidiren, so daß der angefangene Thaler für voll zu rechnen ist.

4. In den Konkurs- und Liquidations-Prozessen kann für die Feststellung jedes einzelnen Liquidats in erster Instanz nur der Satz A., beziehungsweise der zusätzliche C., nicht aber der Satz B. liquidirt werden; für die weiteren Instanzen dagegen gelten die obigen Bestimmungen und für die außerdem zu besorgenden Geschäfte der von den Gläubigern bestellten Mandatare die Vorschriften sub II. dieses Abschnitts.

5. Wenn ein Rechtsanwalt mehrere Personen vertritt, die ein und dasselbe Interesse verfolgen — Litisconsortien im engeren Sinne, oder Litisdenunzianten und Intervenienten, die mit seiner Partei gemeinschaftliche Sache machen — so kann er zwar nur die oben bestimmten Pauschbeträge einfach liquidiren, in Bezug auf diejenigen jedoch, welche ihn nachträglich bevollmächtigt haben, ist er berechtigt, die sub II. dieses Abschnitts festgesetzten Gebühren für Schriftsätze, Konferenzen und Schreiben, welche durch diesen Hinzutritt veranlaßt sind, besonders zu liquidiren.

Haben die mehreren durch einen Rechtsanwalt vertretenen Personen nicht ein und dasselbe Interesse, so werden die Gebühren nach dem Betrage des Interesses jedes Einzelnen besonders berechnet, im Falle der Kumulation (B. v. 21. Juli 1846. §. 32.) jedoch nach dem Gesamtbetrage der kumulirten Forderungen.

6. Der Bevollmächtigte, welcher die Partei am Schlusse der ersten Instanz vertreten hat, ist verpflichtet, auf Verlangen seiner Partei die etwa einzulegenden Rechtsmittel anzumelden, die Manualakten an den Bevollmächtigten der höheren Instanz abzugeben, ferner bei den, wegen etwa noch zu erlassender Purifikatorien nothwendig werdenden Verhandlungen und bei der Regulirung der Appellationen die Partei zu vertreten, ohne dafür besondere Gebühren liquidiren zu können.

7. Wenn ein Rechtsanwalt nicht die ganze Instanz besorgt hat, namentlich wenn mehrere nach einander im Laufe einer Instanz, sei es wegen eingetretener Ablebens oder in Folge einer Kündigung, aufgetreten sind, so erhält der Rechtsanwalt, beziehungsweise Jeder von ihnen zwei Drittel desjenigen Gebührensatzes, welcher zu liquidiren gewesen wäre, wenn der Rechtsanwalt die ganze Instanz besorgt gehabt hätte.

Hat der Rechtsanwalt aber die Partei nicht in einer mündlichen Verhandlung vertreten, so kann er nur den Satz A. und, wenn er selbst das Mandat gekündigt hat, in diesem Falle nur die Hälfte des Satzes A. liquidiren.

§. 6. In der Exekutions-Instanz erhält der Rechtsanwalt, einschließlich der Vergütung an Schreibgebühren:

- a) von dem Betrage bis zu 100 Thlr. von je 10 Thlrn.: $2\frac{1}{2}$ Sgr.,
- b) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thlr. von je 10 Thlrn.: $1\frac{1}{2}$ Sgr.,
- c) von dem Mehrbetrage von je 50 Thlrn.: 5 Sgr. bis zu einem Maximum von 4 Thlrn.

Dieser Satz umschließt die Remuneration für den ganzen einschlägigen Geschäftsbetrieb — den für Gelderhebung und Ablieferung ausgenommen — und es darf namentlich für die durch Abfordern des Manifestations Eides bewirkte Vermögens-Ermittelung, für Beschlennigungs-Gesuche, Anzeigen über erfolgte Abschlagzahlungen und Mittheilungen an die Partei nichts liquidirt werden. Dagegen kommt bei veränderten oder erneuten Anträgen, welche nach früherer fruchtloser Hülfsvollstreckung gemacht werden, wieder derselbe Satz in Anwendung.

Bei Interventionen ist für die Einziehung der Information einschließlich der Erklärung über die Interventions-Ansprüche die Hälfte dieses Satzes zu liquidiren. Diese Gebühren können jedoch nicht gefordert werden, wenn der Rechtsanwalt für den Betrieb des hiernächst eingeleiteten Interventions-Prozesses Gebühren liquidirt.

§. 7. In den Subhastations-Prozessen kann der Rechtsanwalt liquidiren:

- a) für den Antrag des §. 6. bestimmten Satz bis zu einem Maximum von 8 Thlrn.;
- b) für die Wahrnehmung der Termine, einschließlich der Lizitation ebenso viel;
- c) für die Wahrnehmung des Kaufgelderbelegungs- und Vertheilungs-Verfahrens ebenso viel;

außer diesen Sätzen aber für alle darauf bezüglichen Geschäfte keine Gebühren weiter mit Ausnahme dieser Schreibgebühren nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen (Nr. 1. und 2.) und der Gebühren für die Gelderhebung und Ablieferung (§. 20.).

Die Höhe der Sätze wird bestimmt durch die Höhe des von dem Rechtsanwalt vertretenen Anspruchs ohne Unterschied, ob derselbe ganz oder zum Theil zur Hebung kommt oder nicht, bei Vertretung der Subhastaten nach dem Werthe des subhastirten Objekts oder des Antheils des Mandanten daran.

In der Nichtigkeits-Instanz kommen die Vorschriften für den gewöhnlichen Prozeß zur Anwendung, ebenso für die in Folge des Subhastations- oder des Kaufgelderbelegungs- und Vertheilungs-Verfahrens etwa eintretenden Spezial-Prozesse.

§. 8. In den, §§. 9. und 10. des Gerichtskosten-Tarifs bezeichneten, besonderen Prozeßsachen sind zu liquidiren:

- a) von dem Betrage bis zu 100 Thlr. von je 10 Thlrn.: 5 Sgr.,
- b) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Thlr. von je 50 Thlrn.: 15 Sgr.,
- c) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thlr. von je 100 Thlrn.: 15 Sgr.,
- d) von dem Mehrbetrage von je 200 Thlrn.: 15 Sgr.,

in den Fällen des §. 9. bis zu einem Maximum von 15 Thlrn.; in denen des §. 10. bis zu 100 Thlrn. Die Höhe der Sätze wird bestimmt nach dem Objekte, welches von dem Mandanten des Rechtsanwalts geltend gemacht wird, bei Vertretung des Schuldners in den Fällen des §. 10. des Gerichtskosten-Tarifs jedoch durch den Gesamtbetrag der Forderungen der dabei theilhaftigen Gläubiger.

Nach diesen Sätzen liquidiren auch die Kuratoren, welche in dem Verfahren über das Aufgebot von Spezialmassen bestellt sind, für den Betrieb dieses Verfahrens bis zu einem Maximum von 25 Thlrn., wohingegen sie für die zur Ermittlung der theilhaftigen gesertigten Schreiben, Anträge zc. nach den Bestimmungen unter II. §§. 11. bis 17. liquidiren können.

§. 9. Für den Betrieb einer gerichtlichen Sequestration oder Administration, einschließlich des Verfahrens über die Nevenüen Vertheilung ist derselbe Satz zu liquidiren, im Falle eines Prioritätsstreits jedoch für diesen besonders nach den im §. 8. bestimmten Sätzen, und in höherer Instanz, wie im gewöhnlichen Prozeß.

Die Höhe des Satzes wird, wie bei Subhastations-sachen, jedoch nur nach den jährlichen Nevenüen, beziehungsweise nach den daraus zu liquidirenden Forderungen bestimmt.

§. 10. In dem Verfahren über Beschlagnahme von Outseinkünften und aller, an die Person des Schuldners gebundenen Einkünfte (§. 16. der B. v. 4. März 1834) sind für die dabei von dem Rechtsanwalt besorgten Geschäfte die Gebühren, zufolge der Bestimmungen

unter II., §§. 14. bis 18., nach dem Jahresbetrage der in Beschlag genommenen Einkünfte, wenn aber die Forderung der vertretene Partei geringer ist, nach deren Betrage und bei fortgesetzter jährlicher Vertheilung der Einkünfte unter mehrere Gläubiger nur nach der Höhe desjenigen Betrages zu liquidiren, welcher der Partei in jedem der ihrer Submission nachfolgenden Jahre zugewiesen wird.

Für die Vertretung bei etwaigem Prioritätsstreite ist nach §. 8. zu liquidiren und in höherer Instanz wie im gewöhnlichen Prozeß.

§. 11. Ob der Rechtsanwalt von der Partei selbst bevollmächtigt oder von dem Gericht zum Prozeßbetriebe bestellt ist, z. B. als Litigator, Offizial-Mandatar oder Assistent, ändert nichts in dem Rechte desselben, nach den vorstehenden Bestimmungen die Gebühren zu liquidiren.

§. 12. [II. Gebühren der Reisende und Konsulenten sowie für einzelne Prozeßgeschäfte.] Für ein schriftliches Gutachten oder eine ausgearbeitete Prozeßschrift, einschließlich der zur Einziehung der Information stattgehabten Konferenzen, Korrespondenz, Akteneinsicht zc. ist bei Objekten bis zu 500 Thln. der in §. 8. bestimmte Satz zu liquidiren, bei größeren Objekten jedoch von dem Mehrbetrage nur die Hälfte dieses Satzes bis zu einem Maximum von 50 Thln.

Dieser Satz kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein erst in höherer Instanz zum Prozeßbetriebe bevollmächtigter Rechtsanwalt von Einführung des Rechtsmittels abräth und die Partei sich dabei beruhigt. Ebenso dann, wenn vor Einleitung eines Prozeßes zur Vorbereitung desselben eine besondere Informations-Einziehung dem Rechtsanwalt aufgetragen und von ihm bewirkt ist.

§. 13. Wenn die Vorbereitungen zur Einleitung eines Prozeßes voraussichtlich, insbesondere wegen sehr schwieriger Informations-Einziehung oder Herbeischaffung der Beweismittel, ganz außergewöhnliche Mühe, Arbeit und Zeit erfordern, so ist es dem Rechtsanwalt gestattet, sich dafür ein besonderes Honorar zu bedingen, wenn der darüber geschlossene Vertrag die Genehmigung des Ehrenraths desjenigen Bezirks erhält, in welchem der Rechtsanwalt domiciliert ist.

§. 14. Für einen einfachen schriftlich eingeholten und schriftlich erteilten Rath ohne juristische Ausführung ist für je 50 Thlr. des Objectwerthes $7\frac{1}{2}$ Sgr. bis zu einem Maximum von 2 Thln. zu liquidiren und ebenso viel für die Legalisation einer Prozeßschrift; dergleichen für eine mündliche Konferenz; wenn diese aber über eine Stunde dauert, so kann für jede angefangene Stunde darüber die Hälfte des Satzes zugesetzt werden.

§. 15. Derselbe Satz (§. 14.) ist auch für die Anfertigung vom schriftlichen Beschwerden und Anträgen, welche nicht in die Kategorie der Prozeßschriften fallen, jedoch einschließlich der Korrespondenz oder Konferenz zu liquidiren. Hat die Konferenz und die Anfertigung des Schriftstücks nicht in einer Stunde erledigt werden können, so kann für jede angefangene Stunde darüber, welche auf das Geschäft nothwendig verwendet werden mußte, die Hälfte des Satzes zugesetzt werden.

§. 16. Diese Hälfte des Satzes kann, beziehungsweise auch neben der in §§. 12. bis 15. bestimmten Gebühren-Beträgen, liquidirt werden für jedes Schreiben, welches auf Veranlassung der Partei gefertigt werden muß, wenn dasselbe rechtliche Ausführungen oder materielle Auseinandersetzungen enthält, die nothwendig waren. Für Schreiben ohne einen solchen Inhalt, welche von der Partei ausdrücklich gefordert sind, namentlich für Benachrichtigungen, Beschleunigungsgesuche, kurze Anzeigen, können nur Schreibgebühren liquidirt werden.

§. 17. Der in §. 14. bestimmte Satz ist auch für die Wahrnehmung eines einzelnen Termins als Bevollmächtigter oder als dazu besonders bestellter Kurator zu liquidiren. Ist auf dieses Geschäft mehr als eine Stunde zu verwenden gewesen, so kann für die Einziehung der Information, beziehungsweise die Konferenz, noch die Hälfte des Satzes zugerechnet werden.

Hat dagegen der Rechtsanwalt die Partei in einer mündlichen Verhandlung bei Erörterung der Hauptsache vertreten, so kann er den Satz A. §§. 3. und 4. liquidiren bis zum Betrage von 30 Thln.

§. 18.

a) Für die bloße Assistenz im einzelnen Termine einschließlich der Informations-Einziehung sind $\frac{2}{3}$ des nach §. 17. zulässigen Satzes zu liquidiren.

b) Hat aber ein Rechtsanwalt in einer und derselben Rechtsangelegenheit in mehreren Terminen nach einander Assistenz geleistet, so kann er dafür überhaupt nicht mehr liquidiren, als $\frac{2}{3}$ des Satzes, welcher für den Betrieb des Prozeßes von ihm hätte liquidirt werden können.

§. 19. Wenn eine Partei die Korrespondenz und Informations-

Ertheilung an ihren Bevollmächtigten durch einen anderen Rechtsanwalt besorgen läßt, so kann dieser für seine Mithewaltung mit Inbegriff der etwa gefertigten Schriftsätze die Hälfte des Satzes liquidiren, welcher für den Betrieb des Prozeßes oder des betreffenden Theils desselben zu liquidiren ist; dann jedoch nur ein Dritteltheil, wenn er schon in einer früheren Instanz der Partei gebient hat.

Für die gutachtlichen Aeußerungen und Ausführungen des Bevollmächtigten einer früheren Instanz an denjenigen einer höheren bei Ueberhebungen der Manuskripten sind Gebühren nicht zu liquidiren.

§. 20. Ist dem Rechtsanwalt die Erhebung und Ablieferung von Geldern übertragen, so erhält er dafür außer seinen sonstigen Gebühren:

- a) bei Beträgen bis zu 500 Thln. von je 10 Thln.: 3 Sgr.,
- b) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thln. von je 50 Thln.: $7\frac{1}{2}$ Sgr.,
- c) von dem Mehrbetrage von je 100 Thln.: $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Die Gebühren werden von jedem besonders erhobenen Betrage berechnet.

§. 21. [III. Gebühren der Kuratoren im Konkurs- und Liquidations-Prozeße.] In Konkurs- und Liquidations-Prozeßen erhalten die Kuratoren außer den Gebühren für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidate (L. §. 5. Nr. 4.) und den in allen von ihnen sonst noch zu führenden Prozeßen gleich dem Bevollmächtigten für den Prozeßbetrieb zu liquidirenden Gebühren, im Mangel einer Vereinigung über das Honorar (A.G.D. Th. I. Tit. 50. §. 92.) $\frac{1}{3}$ der Gebühren, welche für die Bearbeitung des Konkurs- oder Liquidations-Prozeßes nach dem Gerichtskosten-Tarif anzusehen sind, außerdem noch für die durch Bevollmächtigte bei auswärtigen Gerichten geführten Prozeßen den Satz sub II. §. 19. und bei Erhebung von Geldern den §. 20. bestimmten Satz.

Zweiter Abschnitt,

Gebühren der Verteidiger in Untersuchungssachen.

§. 22. In Untersuchungssachen können die Rechtsanwälte für die Verteidigung in erster Instanz liquidiren:

- 1) in den in §. 50. des Gerichtskosten-Tarifs bezeichneten Sachen: 2 Thlr.,
- 2) in den in §. 51. des Gerichtskosten-Tarifs bezeichneten Sachen: 5 Thlr.,
- 3) in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen, je nachdem die höchste gesetzliche Strafe des nach der Anklage vorliegenden Verbrechens
 - a) nicht dreijährige Freiheits- oder 1000 Thlr. Geldstrafe übersteigt: 10 Thlr.,
 - b) zwar höher ist, aber nicht zehnjährige Freiheitsstrafe übersteigt: 20 Thlr.,
 - c) eine noch schwerere ist: 40 Thlr.;
- 4) in den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen,
 - a) wenn der Antrag auf Entfernung aus dem Amte oder auf Dienstentlassung gerichtet ist: 16 Thlr.,
 - b) wenn derselbe auf Amtssuspension oder Geldbuße gerichtet ist: 8 Thlr.,
 - c) in geringeren Fällen: 2 Thlr.

§. 23. In höherer Instanz sind dieselben Sätze zu liquidiren; in den Fällen zu 3. und 4. jedoch dann, wenn nicht der Staatsanwalt das Rechtsmittel ergriffen hat, nur nach Maßgabe der in der früheren Instanz erkannten und nicht nach der höchsten gesetzlichen Strafe.

Der geringste Satz für einen bei dem Obertribunal fungirenden Rechtsanwalt ist in allen Fällen 5 Thlr.

§. 24. Hat der Rechtsanwalt nur die Appellations- oder die Nichtigkeits-Beschwerdeschrift oder deren Beantwortung angefertigt, so kann er nur die Hälfte der vorstehend bestimmten Sätze liquidiren und ebensoviel für Begnadigungs- und Restitutions-Gesuche.

§. 25. Für die Anfertigung einer Beschwerdeschrift können 15 Sgr. liquidirt werden.

§. 26. In den in §. 49. des Gerichtskosten-Tarifs bezeichneten Sachen ist für die mündliche Verteidigung, insoweit eine solche gesetzlich zulässig ist, 15 Sgr., und ebensoviel für die Anfertigung einer Rekurschrift zu liquidiren.

§. 27. Außer diesen Gebührensätzen können nur etwaige Reisekosten und Diäten und wirkliche baare Auslagen, nicht aber irgend welche andere Gebühren, namentlich auch nicht Schreibgebühren, liquidirt werden.

Dritter Abschnitt.

Gebühren in Angelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen.

§. 28. Die im ersten Abschnitt unter II. §§. 12. bis 18. a. und §§. 20. bestimmten Sätze sind auch für die Geschäfte in Angelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, zu liquidiren.

§. 29. Ist dem Rechtsanwalt aber der Betrieb einer, mehrere derartige Geschäfte bebindenden Angelegenheit oder eines Inbegriffs von Geschäften übertragen, z. B. eine Nachlaß-Kuratel, Testaments-Vollstreckung, Vermögens-Verwaltung, Güter- oder Häuser-Administration oder ein Syndikat zc., oder ist derselbe zum General Bevollmächtigten oder sonstwie zu einer generellen Vertretung bestellt, so kann er nur im Mangel der Verabredung eines Honorars für seine Geschäftsführung nach jenen Bestimmungen liquidiren.

§. 30. Wenn der Rechtsanwalt Geschäfte besorgt, für welche in dem Gesetze über die Gebühren der Notare Bestimmung getroffen ist, so sind diese auch für seine Liquidation maßgebend.

§. 31. Sollten dem Rechtsanwalt andere Geschäfte aufgetragen werden, für welche weder in den vorstehenden Bestimmungen noch in besonderen Verordnungen Gebührensätze festgesetzt sind, so kann er dafür, im Mangel einer ausdrücklichen Verabredung, für jede Stunde der auf die Ausführung dieses Geschäfts verwendeten Zeit 15 Sgr. liquidiren.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Bellevue, d. 12. Mai 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G. v. 19. Mai 1851 wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen.

[G. S. 1851. S. 335. Nr. 3398.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. An die Stelle der durch §. 1. des G. v. 7. März 1850 (G. S. 163.) als unverzinsliche Staatsschuld anerkannten Kassen-Anweisungen im Gesamtbetrage von 20,842,317 Thlr. und der nach §§. 2. u. 17. des G. v. 15. April 1848 (G. S. 105.) ausgefertigten, nach §. 2. des G. v. 30. April d. J. der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Darlehns-Kassenscheine im Betrage von 10,000,000 "

	im Ganzen	30,842,317 Thlr.
sollen neue Kassen-Anweisungen und zwar:		
für 7,500,000 Thlr. in Apoints zu 100 Thlr.		
" 7,500,000 " " " " 50 "		
" 5,000,000 " " " " 10 "		
" 4,500,000 " " " " 5 "		
" 6,342,317 " " " " 1 "		
		30,842,317 Thlr.

angefertigt und in Umlauf gesetzt werden.

Die Ausfertigung und Ausreichung der neuen Kassen-Anweisungen liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob, welche vor der Ausgabe eine genaue Beschreibung öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 2. Wegen Ausgabe dieser neuen Kassen Anweisungen werden die Kassen-Anweisungen vom 2. Jan. 1835 und die Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 eingezogen.

§. 3. Die Aufforderung zum Umtausch erfolgt zu drei verschiedenen Malen, in Zwischenräumen von drei Monaten, durch die Amtsblätter und durch Zeitungen sämtlicher Provinzen, sowie durch mehrere auswärtige Deutsche Zeitungen. Nach Ablauf von drei Monaten, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, wird ein Präklusivtermin auf sechs Monate hinaus angelegt und in jedem Monate einmal durch die gedachten Blätter bekannt gemacht. Mit Eintritt des Präklusivtermins werden alle alsdann nicht eingelieferten Kassen-Anweisungen und Darlehns Kassenscheine vom Jahre 1835 und beziehungsweise 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind unstatthaft. Alle bis zum Präklusivtermin nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine sind, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, anzuhalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

§. 4. Die nach §. 3. eingegangenen alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine werden nach Vorschrift des §. 17. des G. v. 24. Febr. 1850 (G. S. 57.) vernichtet und die Geldebeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 5. Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare der nach §. 1. ausgegebenen Kassen-Anweisungen wird Ersatz geleistet, wenn

- 1) die gedruckte Litera, Serien- und Folienszahl,
- 2) die geschriebene Nummer und
- 3) die neben derselben stehende Namensunterschrift noch vollständig sichtbar sind.

Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden überlassen.

Beschnittene oder zerchnittene Kassen Anweisungen dürfen in Zahlung nicht angenommen werden, sondern sind anzuhalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern, welche nur dann Ersatz dafür leistet, wenn nachgewiesen wird, daß das Beschneiden oder Zerschneiden zufällig erfolgt ist.

§. 6. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen der Kassen-Anweisungen bisher ergangen sind, finden auch auf die neuen Kassen-Anweisungen Anwendung, insoweit sie durch dieses G. nicht abgeändert worden.

§. 7. Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Warschau, d. 19. Mai 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Gemeinheitsheilungs-Ordn. für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuborpommern und Rügen. V. 19. Mai 1851.

[G. S. 1851. S. 371. Nr. 3404.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neu Pommern und Rügen, was folgt:

§. 1. Nach den Vorschriften dieses G. findet Statt:

I. die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigentum lastenden Nutzungsberechtigungen:

- 1) zur Weide;
- 2) zur Waldmast, zum Mitgenusse von Holz und zur Entnahme von Streu;
- 3) zum Pflagen-, Heide- und Bültenshieb;
- 4) zur Torfnutzung;
- 5) zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Rinsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;
- 6) zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten);
- 7) zum Nachrechen auf abgerenteten Feldern und zum Stoppelhacken;
- 8) zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergehung des Düngers;
- 9) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputatbeeten);
- 10) zum Harzscharren und
- 11) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Gewässern.

II. Die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Miteigentümern ungetheilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen:

Weide, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Pflagen-, Heide- und Bültenshieb, Torfnutzung,

benutzt werden, namentlich auch Marken, Erbenwaldungen u. dgl.

§. 2. Zu dem Antrage auf Theilung eines gemeinschaftlichen Eigentums ist ein jeder Miteigentümer, zu dem Antrage auf Ablösung einer Dienstbarkeit sowohl der Berechtigte, als der Eigentümer des verpflichteten Grundstücks befugt.

Das Recht zum Antrage auf Theilung oder Servitut Ablösung steht auch demjenigen zu, welcher den Antheil am Miteigentum oder ein berechtigtes oder verpflichtetes Grundstück als nutzbarer Eigentümer besitzt, nicht aber namentlich dem persönlichen Nießbraucher oder dem antichretischen Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Besitzer desselben Antheils am Miteigenthum oder gemeinschaftliche Eigentümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Ablösung einer Dienstbarkeit beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl von ihnen muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.

§. 3. Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Gemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmererei-Vermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Ebenso wenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Gemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindeglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

Dagegen gehören Nutzungsrechte der Gemeindeglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühren, nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

§. 4. Andere als die im §. 1. genannten Nutzungsberechtigungen, welche als Dienstbarkeit auf dem Grundeigenthum lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig ablösbar, sondern die Ablösung derselben kann nur bei Gelegenheit einer anderen nach diesem G. stattfindenden Theilung oder Ablösung auf Antrag eines im Verfahren Beteiligten gefordert werden, insofern sie der wirtschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind. Das Recht des Fiskus auf den dritten Fuß, dritten Pfennig (*tertia marcalis*), im Herzogthum Berg ist ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 5. Das einfache Recht der Stoppelweide oder des öden Weidgangs (*vaine pâture*) innerhalb einer Gemeinde, sofern es nicht auf einem besonderen Titel beruht, sondern nur nach unwordenlichem Ortsgebrauch den Gemeindegossen zusteht, unterliegt in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln nicht der Ablösung. Dasselbe kann jedoch durch einen Beschluß des Gemeinderaths mit Genehmigung des Bezirksraths resp. des Kreisausschusses (Gemeinde D. v. 11. März 1850 §§. 45 u. 108.) aufgehoben werden. Die Aufhebung muß erfolgen, wenn die dem Flächeninhalte nach berechnete Mehrzahl der belasteten Grundbesitzer in der Gemeinde die Aufhebung der Stoppelweide schriftlich bei dem Gemeindevorsteher beantragt. Die Unterschriften müssen durch den Gemeindevorsteher beglaubigt sein.

Das öde Weidgangsrecht, welches in dem gedachten Gerichtsbezirk mehreren Gemeinden wechselseitig auf ihren Gebieten zusteht (Koppelweide), wird hierdurch ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 6. Das Recht, auf Theilung oder Ablösung anzutragen, wird durch entgegenstehende Verträge, Willenserklärungen oder Judikate nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung. Verträge oder Willenserklärungen, welche eine Ausschließung dieses Rechts festsetzen, sind auf keine längere Zeit als auf zehn Jahre verbindlich. Nach dem Ablaufe dieser Periode steht es jedem Beteiligten frei, sein Recht auf Theilung oder Ablösung geltend zu machen.

§. 7. Ueber das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang des Miteigenthums sowie der abzulösenden Berechtigungen, ist leiblich nach den bestehenden Gesetzen zu entscheiden.

Die zur Weidetheilnahme berechnete Viehzahl ist in Ermangelung rechtsbefähigter Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse, statutarischer Rechte oder Provinzialrechte:

- 1) bei den Interessenten, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, nach dem Futterertrage dieser Grundstücke und dem Strohertrage der bei denselben seit rechtsverjährter Zeit benutzten Fehnten;
- 2) bei anderen Interessenten und soweit die nach Nr. 1. festzustellende Viehzahl eine geringere ist, auf anderthalb Rühle festzusetzen.

§. 8. Bei jeder Theilung und Ablösung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung, zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen. Doch haben dieselben

dabei die Vorschriften des §. 19. zu beachten; auch müssen die Theilungs- und Servitut-Ablösungsverträge in den Landestheilen des rechten Rheinufers, sowie in Neu-Vorpommern und Rügen, zur Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde vorgelegt werden. In Bezug auf die Prüfung und Bestätigung, sowie die Wirkungen der bestätigten Verträge, gelten dieselben Bestimmungen, welche in den genannten Landestheilen für die Ablösungsverträge von Reallasten bestehen.

Kommt eine Uebereinkunft der Parteien nicht zu Stande, so finden folgende Regeln Anwendung.

§. 9. Die Theilung und Ablösung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Miteigenthums oder Nutzungsrechtes eine angemessene Abfindung an Geldrente, Kapital oder Grundstücken überwiesen wird.

§. 10. Zu diesem Behuf ist der Werth der Theilnehmungsrechte durch Sachverständige abzuschätzen.

Dabei wird der Grund und Boden nach seinem gemeinen Werthe veranschlagt.

Die Schätzung der abzulösenden Berechtigungen erfolgt nach der landüblichen örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem durchschnittlichen Ertrage derselben, mit Rücksicht auf die Theilnahme anderer Mitberechtigter. Der abgeschätzte Werth darf niemals den gesammten gemeinen Werth dieser Art von Nutzung des belasteten Grundstücks übersteigen.

Bei den auf Forsten lastenden, nach diesem G. ablösbaren Dienstbarkeiten hat jedoch der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf aber die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

§. 11. Bei Ablösung der Weide und Gräseret Berechtigung in Forsten ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht der Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden oder die Befugniß des Waldbesizers, die Forstkultur bis zum mittelmäßigen Holzbestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder Judikate verloren gegangen ist.

§. 12. Bei Ermittlung und Feststellung des Werthes der Nutzungsrechte kommen die dem Berechtigten für diese Nutzungsrechte obliegenden Gegenleistungen in Abzug. Der Werth wechselseitiger Dienstbarkeiten wird insofern, als dies möglich ist, durch Kompensation ausgeglichen.

§. 13. Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist, soweit sich die Beteiligten nicht über dieselbe einigen, ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

§. 14. Die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Mast, zum Harzscharen oder zur Fischerei in Privatgewässern ist in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen.

Hat der Belastete auf die Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte außerdem zu verlangen befugt, daß ihm seine noch brauchbaren Fischereigeräthe gegen Ersatz des Werthes derselben von dem Provoquanten abgenommen werden.

§. 15. Für andere als die vorstehend in dem §. 14. gedachten, nach den §§. 1. u. 4. abzulösenden Dienstbarkeiten erfolgt die Abfindung in der Regel durch Abtretung von verhältnismäßigen Theilen des belasteten Grundstücks.

Das abzutretende Grundstück muß einen Kapitalwerth haben, welcher dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen nach §. 10. u. f. zu berechnenden Entschädigung gleichkommt.

Wenn eine Landentschädigung dem wirtschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, so muß die Abfindung auch für diese Dienstbarkeiten ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben und angenommen werden. Das Letztere muß bei den auf Forsten lastenden Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zur Gräseret, zum Mitgenusse von Holz, zum Streubolen und zum Plaggen-, Heide- und Büntenhiebe — vorbehaltlich der auch hier zulässigen anderweiten Einigung der Beteiligten — auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

Ist dieses dagegen der Fall, so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes, im Mangel einer Einigung, nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Zur Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse von Holz und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zu Holzzucht geeignetem bestandenem Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zu Hochwaldbewirtschaftung geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Morgen haben.

§. 16. Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegen einander abzuwägenden wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten am meisten entspricht. Eine Verloosung findet nur in soweit Statt, als die wirtschaftliche Lage der Abfindungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Tristen zu seiner Abfindung verschafft werden, auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgetheilt worden ist, nicht gewähren kann. Desgleichen ist jeder Theilnehmer zu verlangen befugt, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Trantstätten auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten und diese Stätten so ausgewiesen werden, wie es für alle Beteiligten am bequemsten ist.

Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehmr-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, in sofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen zu machenden Verwendungen sind von allen Beteiligten nach Verhältnis ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen.

§. 17. Die über das zu theilende Grundstück führenden Wege können, insoweit es für die zweckmäßige Einrichtung des Theilungsplanes nöthig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden, ohne daß den bei dem Gebrauche dieser Wege Beteiligten, sobald ihnen nicht ein erheblicher Nachtheil aus der Veränderung entsteht, ein Widerspruch dagegen gestattet ist.

Dasselbe gilt in Betreff der Verlegung von Gräben, Flüssen und Brücken.

§. 18. Kein Besitzer kann genöthigt werden, sich einer Umlegung derjenigen seiner Grundstücke, welche er nicht zur Abfindung aufzuhebender Berechtigungen abtreten muß, behufs Erlangung einer wirtschaftlichen Lage zu unterwerfen.

In Neu-Vorpommern und Rügen bleibt die Umlegung vermischter unter einander liegender Grundstücke — *agri intermixti* — zulässig, in soweit die B. v. 18. Nov. 1775 solche gestattet.

§. 19. Eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente als eine feste Geldrente ist unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten für aufgehobene Nutzungsrechte sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungsstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen, jedoch darf der letztere nie den fünfzwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünfzwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 20. Die Abfindung, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, tritt in die Stelle der dafür aufgehobenen Theilnahmerechte oder der dadurch abgelösten Berechtigungen und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben.

Das zur Ablösung eines Nutzungsrechts abgetretene Land wird von allen auf dem belasteten Grundstück lastenden Hypotheken frei und dagegen den auf dem Nutzungsrecht haftenden Hypotheken unterworfen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln sind überhaupt in Bezug auf die Wirkung der Theilung und das durch dieselbe begründete Privilegium die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend und finden dieselben Bestimmungen auch in Bezug auf die Wirkung der Ablösung und die Sicherung der abgefundenen Nutzungsberechtigten Anwendung. (Art. 883. u. f. 2103. Nr. 3. Art. 2109. des bürgerlichen Gesetzbuchs.)

Die Frist zur Wahrung des dem abgefundenen Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigten zustehenden Privilegiums beginnt mit dem Tage des Theilungs- oder Ablösungsvertrages, beziehungsweise dem Tage des bestätigenden Beschlusses oder Urtheils.

In Neu-Vorpommern und Rügen und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz — mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen — haben Renten und Kapitalien, welche zur Abfindung im Theilungs- und Ablösungsverfahren übernommen werden, ein gesetzliches Hypothekenrecht gegen diejenigen Grundstücke der Schuldner, welche der aufgehobenen Gemeinschaft unterworfen waren und genießen vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorrangsrecht, welches dem abgelösten Rechte zustand.

Die Minister der Justiz und der landwirtschaftlichen Angelegenheiten werden ermächtigt, mit Rücksicht auf die verschiedene Hypotheken-Verfassung der einzelnen Landestheile, den Behörden die näheren Anweisungen zu ertheilen, welche zur Sicherung der Rechte der Renten- und Kapitalsempfänger und deren Realberechtigten erforderlich sind.

§. 21. Die Grundsteuern und öffentlichen Lasten verbleiben auf den Grundstücken, auf welchen sie vor der Auseinandersetzung gesaftet haben.

§. 22. In den Landestheilen des linken Rheinufers gelten rüchlich der durch die Theilung oder Ablösung veränderten Verhältnisse der Nießbraucher und Pächter folgende Vorschriften:

Nießbraucher eines Miteigenthumsrechts oder einer abgelösten Nutzungsberechtigung müssen sich mit dem Genusse der Abfindung genügen.

Pächter müssen sich, insofern ihnen die aufgehobene Nutzung überhaupt mitverpachtet war, mit der Nutzung der Landabfindung begnügen; ihnen fallen die Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile zu, insoweit sie sich nicht über die Pachtzeit hinaus erstrecken; auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Rentenentschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter und bei einer Kapitalentschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu fünf Prozent von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältnis der kontraktlichen Zahlungstermine abzuziehen. Will der Pächter sich mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen drei Monaten, nachdem ihm der betreffende Auszug aus dem Theilungs- oder Ablösungsplane zugestellt worden, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf; wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termine nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältnis noch für das nächste Jahr fort.

Der Nießbraucher desjenigen Grundstücks, welches die Abfindung gewährt, kann der Theilung und Ablösung gleichfalls nicht widersprechen. Er hat die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauchs zu entrichten und muß im Falle einer Kapital-Entschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals, zu fünf Prozent gerechnet, vom Zahlungstage ab vergüten.

Das Nämliche gilt von dem Pächter eines solchen Grundstücks. Doch steht es demselben auch in diesem Falle frei, die Pacht nach den obigen Bestimmungen zu kündigen.

Das dem Pächter in diesem Paragraphen eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht Statt, wenn das abgelöste Recht im Verhältnis zur ganzen Wirtschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse entstehen kann.

Sind für den Fall einer Theilung oder Ablösung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Verwenden.

§. 23. In den Landestheilen des linken Rheinufers erfolgt das

Verfahren bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen nach den Vorschriften des darüber ergehenden besonderen Gesetzes.

§. 24. In den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen des Bezirks des Rheinischen Appellationsgerichtshofes finden bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersehensverfahrens, sowie der Kostenansätze, dieselben Vorschriften Anwendung, welche daselbst für die Ablösung der Reallasten gelten.

Die Ausführung der Geschäfte wird in den gedachten Landestheilen der Generalkommission zu Münster hierdurch übertragen.

§. 25. In dem osthheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen, finden bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersehensverfahrens, sowie der Kostenansätze, dieselben Vorschriften Anwendung, welche daselbst für die Ablösung der Reallasten durch die Ablösungs-D. v. 4. Juli 1840 und deren Ergänzungen ertheilt worden sind.

Die Ausführung der Geschäfte wird in den gedachten Landestheilen der Regierung zu Koblenz und dem dortigen Spruchkollegium hierdurch übertragen.

§. 26. In Neu-Vorpommern und Mügen finden bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersehensverfahrens, sowie der Kostenansätze, dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen in den übrigen Theilen der Provinz Pommern bei Ablösungen und Gemeinheits-theilungen gelten.

Die Ausführung der Geschäfte in den genannten Landestheilen wird hierdurch der Generalkommission in Stargard übertragen.

§. 27. Nutzungsberechtigungen, welche durch §. 1. des gegenwärtigen G. für ablösbar erklärt sind, können in Zukunft nur durch schriftlichen Titel errichtet werden. Der fortgeschte Besitz und eine auf denselben gestützte Verjährung reicht in Zukunft zu ihrer Erwerbung nicht hin, auch da, wo eine solche bisher noch stattfinden konnte. Der Lauf der erwerbenden Verjährung wird in Ansehung solcher Nutzungsberechtigungen mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige G. in Kraft tritt, unterbrochen.

In Ansehung der Befugniß zur Ausschließung des Antrages auf Ablösung ist auch für Nutzungsrechte, welche in Zukunft errichtet werden, die Bestimmung des §. 6. maßgebend.

Die nach §. 5. aufgehobenen Rechte können in Zukunft nicht wieder entstehen.

§. 28. Gemeinschaftliches Eigenthum der im §. 1. bezeichneten Art, welches nach Verkündung des gegenwärtigen G. entsteht, kann nur nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze getheilt werden.

§. 29. Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des besagten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältnis der Theilnehmungsrechte getragen. Die übrigen Auseinandersehens-Kosten tragen die Theilnehmer nach Verhältnis des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersehung erwächst. Das ungefähre Verhältnis dieses Vortheils wird von dem Auseinandersehens-Kommissarius ermesen und der Kostenpunkt von der Auseinandersehens-Behörde festgesetzt.

In anderen Theilungs- und Ablösungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersehenskosten unter alle Theilnehmer nach Verhältnis des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Auseinandersehung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth des Theilnehmungsrechts zum Grunde gelegt werden.

Die Kosten, welche durch Weiterungen einzelner Theilnehmer oder durch Prozesse entstanden sind, fallen nach den Regeln über die Prozeßkosten dem unterliegenden Theile zur Last.

§. 30. Durch das gegenwärtige G. werden die vor dem Eintritte seiner Rechtskraft in Theilungs- und Ablösungssachen auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältnis nicht geändert.

Die dem Hauptgegenstande nach noch nicht zur Ausführung gebrachten Theilungen und Servitut-Ablösungen gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

Wegen der Landestheile des linken Rheinufers wird das Nähere darüber in dem besonderen Gesetze über das Verfahren in den nach dieser Gemeinh.-Th.-D. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen bestimmt.

§. 31. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Gemeinh.-Th.-D. Bestimmungen enthält, werden, insofern sie mit derselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Die Polizei-D. über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Neuntern Freusberg und Friedewald, Kreis Altenkirchen, v. 21. Nov. 1836, bleibt aber unverändert stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Warschau, d. 19. Mai 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Seydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G. v. 19. Mai 1851, betr. das Verfahren in den nach der Gemeinheits-theilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers.

[G.S. 1851. S. 383. Nr. 3105.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. In den Landestheilen des linken Rheinufers soll für die nach der Gemeinh.-Th.-D. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen folgendes Verfahren stattfinden.

Der Antrag auf Theilung oder Ablösung ist bei der Regierung, in deren Bezirk das zuständige Gericht seinen Sitz hat, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen, unter möglichst genauer Bezeichnung des Gegenstandes, der dem Antragsteller bekannten Betheiligten und der Arten ihrer Rechte.

§. 2. Dem Antragsteller wird durch die Regierung schriftlicher Nachweis gegeben, daß er den Antrag angebracht hat. Die Regierung prüft, ob der Antrag nach der Gemeinh.-Th.-D. zulässig sei. Ist dies nicht der Fall, so weist sie den Antrag durch schriftlichen Bescheid zurück. Gegen diesen Bescheid steht dem Antragsteller Rekurs an das Landgericht zu, welches darüber durch Rathskammerbeschluß entscheidet.

§. 3. Wird dem Antrage stattgegeben, so bestellt die Regierung einen Kommissar und einen Protokollführer für das den Einigungsversuch bezweckende Verfahren.

Diese Personen müssen, insofern sie nicht vereidete Beamte sind, durch den Präsidenten der Regierung oder durch einen von demselben beauftragten Verwaltungsbeamten für die gewissenhafte Ausführung der ihnen nach dem gegenwärtigen G. obliegenden Verpflichtungen vereidete werden. Beschwerden gegen dieselben sind bei der Regierung und weiter bei dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten anzubringen.

§. 4. Die von dem Kommissar unter Zuziehung des Protokollführers angenommenen Verhandlungen über alle die Theilung oder Ablösung betr. Gegenstände, mit Einschluß der von ihnen ausgestellten Vollmachten zum Zwecke des Geschäfts, haben die Beweiskraft authentischer Urkunden.

§. 5. Der Kommissar hat alle auf das Theilungs- oder Ablösungs-geschäft bezüglichen Verhältnisse, sämmtliche zum Verfahren gehörigen Betheiligten, sowie den Umfang ihrer Rechte, zu ermitteln. Er hat die Betheiligten zu Aeußerungen und Erklärungen über die Ausführung des Geschäfts zu veranlassen, auf gütliche Einigung möglichst hinzuwirken und dahin zielende sachgemäße Vorschläge zu machen. Er zieht, wenn es nöthig ist, Sachverständige zu, um die Grundlagen für den Theilungs- oder Ablösungsplan zu beschaffen.

§. 6. Die Verfügung, durch welche der Kommissar die Betheiligten zu Terminen vor sich beruft, muß enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Antragstellers und wenn mehrere den Antrag gestellt haben, Namen, Stand und Wohnort eines derselben mit dem Zusätze: „und Genossen“;
2. den Gegenstand des Antrages, unter möglichst genauer Bezeichnung der zu theilenden oder von Nutzungsberechtigungen zu befreienden Grundstücke und der abzulösenden Nutzungsberechtigungen;
3. Ort, Tag und Stunde der Termine;
4. die Aufforderung an jeden Betheiligten, im Termine zu erscheinen, um über den Antrag und dessen Ausführung seine Erklärungen abzugeben, unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werde, daß er die Theilnahmrechte und die Berechtigungen so anerkenne, wie die Erscheinenden solche an geben und in Bezug auf den Entwurf des Theilungs- oder Ablösungsplans keine Erklärung abgeben wolle.

§. 7. Wird von dem Kommissar der Antrag gestellt, das Verfahren über den Umfang des ursprünglichen Antrags hinaus — in

Ansehung des Gegenstandes oder der Personen — auszudehnen, so hat er diesem Verlangen Folge zu geben, soweit der neue Antrag nach der Gemeinh.-Th. D. zulässig ist und sodann in Bezug auf den erweiterten Antrag nach §§. 5. u. 6. zu verfahren.

Werden Widersprüche gegen die Erweiterung des Antrags erhoben, so hat über dieselben zunächst die Regierung zu befinden. Gegen die Entscheidung der letzteren ist der im §. 2. vorgesehene Rekurs an das Landgericht zulässig.

§. 8. Der Kommissar kann von Amtswegen die Antheile oder Berechtigungen solcher Personen, welche sich nicht vor ihm melden, bei dem Geschäfte berücksichtigen, sofern ihm solche unzweifelhaft erscheinen und die übrigen Betheiligten nicht widersprechen.

§. 9. Wenn derselbe Antheil oder dasselbe Theilungsrecht mehreren Personen in Gemeinschaft zusteht, so müssen letztere ihre Rechte gemeinschaftlich wahrnehmen. Tritt nur Einer von ihnen in dem Verfahren auf, so werden die übrigen durch ihn mitvertreten; wenn mehrere von ihnen oder alle an dem Verfahren Theil nehmen, so gilt der Wille der nach der Größe der Beteiligungsquoten zu berechnenden Mehrheit der Erschienenen als bindend für die übrigen.

§. 10. Im Falle verschiedene Personen jede denselben Antheil oder dasselbe Theilungsrecht ausschließlich für sich in Anspruch nehmen, so werden die Rechte bis dahin, daß der Streit unter ihnen anderweitig erledigt ist, durch denjenigen wahrgenommen, welcher den letzten Besitz und Genuß des Theilungsrechts bescheint. Der Kommissar hat diesen Punkt zu regeln. Derjenige, welcher später die Erledigung des Streites zu seinen Gunsten nachweist, tritt alsdann in die Stelle des vorläufig Zugelassenen; auf die rechtliche Stellung der übrigen Interessenten ist dies jedoch ohne Einfluß. Derselbe muß daher eine Einigung, welche von dem vorläufig Zugelassenen Inhaber eingegangen worden ist, auch gegen sich als verbindlich gelten lassen und kann den übrigen Betheiligten gegenüber aus der Ablösung oder Theilungsmasse nicht ein Mehreres oder Anderes fordern, als jenem zugewiesen worden ist.

§. 11. Der Kommissar hat, wenn er die vorbereitenden Schritte für erledigt hält, einen Theilungs- oder Ablösungsplan zu entwerfen und denselben bei dem Vorsteher der Gemeinde, unter welcher die Grundstücke gelegen sind, zur Einsicht jedes Betheiligten niederzulegen.

Sind die Grundstücke in mehreren Gemeinden gelegen, so bestimmt der Kommissar diejenige Gemeinde, bei deren Vorsteher er den Plan niederlegt. Die Niederlegung wird durch den Gemeindevorsteher auf dem Plane bescheinigt. Der Kommissar erläßt sodann eine Verfügung, in welcher er unter Anzeige der Niederlegung des Plans Ort, Tag und Stunde zur Erklärung über den Plan anderaumt und jeden Betheiligten auffordert, in dem Termine vor ihm zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werde, sie genehmigen den Plan.

§. 12. Wird in dem Termine Widerspruch gegen den Plan erhoben und nicht durch Einigung zurückgenommen und ist es wahrscheinlich, daß auf eine Abänderung des Plans die Genehmigung aller Betheiligten erfolgen werde, so fertigt der Kommissar einen neuen Plan und legt denselben, nach Beobachtung der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen, den Betheiligten in einem anderweitigen Termine zur Erklärung vor.

§. 13. Wenn nach den Erklärungen der im Termine erschienenen Betheiligten der Theilungs- oder Ablösungsplan genehmigt ist, so hat der Kommissar darüber eine Verhandlung aufzunehmen und von den Betheiligten unterschreiben zu lassen. Ist ein Betheiligter nicht im Stande, zu unterschreiben oder der Vorladung ungeachtet ausgeblieben, so muß dies im Protokolle erwähnt werden. Der vereinbarte Theilungs- oder Ablösungsplan muß entweder in die Verhandlung vollständig aufgenommen oder mit den Unterschriften der Betheiligten, sowie des Kommissars und des Protokollführers versehen, der Verhandlung als Anlage beigefügt werden.

§. 14. Ist in dem Termine ein Betheiligter nicht erschienen, so hat der Kommissar denselben von der Genehmigung des Plans durch die Erschienenen Kenntniß zu geben. Derselbe ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung dieser Bekanntmachung beim Kommissar schriftlich oder zu Protokoll Einspruch gegen den Plan zu erheben.

Macht er von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so hat der Kommissar solches nach Ablauf der Frist auf der Einigungs-Verhandlung zu vermerken und diese ist auch für den Ausgebliebenen wirksam.

Wird Einspruch erhoben, so hat der Kommissar die sämtlichen Betheiligten unter Erwähnung des Einspruchs zu einem andern Termine zum Zwecke des Versuchs der Einigung über den Einspruch einzuladen.

Wird in diesem Termine die Genehmigung des Plans von Seiten des Einsprechenden bewirkt oder erscheint derselbe wiederum nicht, so

ist das Protokoll darüber der früheren Einigungs-Verhandlung als Anlage beizufügen. Das Nichterscheinen des Einsprechenden in dem Termine gilt als Zurücknahme des Einspruchs und ein fernerer Einspruch ist nicht zulässig. Wenn der Einsprechende im Termine auf dem Einspruch beharrt, so kann die Ausführung des Plans auch in Beziehung auf diejenigen Betheiligten, welche denselben bereits genehmigt haben, vor der richterlichen Entscheidung nicht stattfinden; ein tretendes Falls kann nach §. 12. weiter verfahren werden.

§. 15. Der Kommissar hat die Urkunde über die Einigung nebst sämtlichen Vorverhandlungen auf dem Sekretariate des zuständigen Landgerichts kostenfrei zu hinterlegen und dem Ober-Prokurator davon schriftliche Mittheilung zu machen.

Das Landgericht erklärt auf schriftlichen Antrag des öffentlichen Ministeriums und auf den Vortrag eines Berichterstatters, wenn die Vorschriften des Gesetzes beobachtet und die Rechte der Minderjährigen, Interdikurten, Gemeinden oder öffentlicher Anstalten nicht verletzt sind, den Theilungs- oder Ablösungsvertrag durch Rathstammerbeschluß für beständig und für exekutorisch.

Ertheilt das Landgericht die Bestätigung nicht, so weist es unter Angabe des entgegenstehenden Hindernisses die Sache an den Kommissar zur nochmaligen Behandlung zurück.

§. 16. Ist in dem Plane eine Veräußerung vorgesehen, so muß derselbe zugleich die Bedingungen des Verkaufs enthalten und den Notar bestimmen, vor welchem der Verkauf abgehalten werden soll.

Die etwa vorkommende Loose-Ziehung erfolgt vor dem Kommissar und das Protokoll über dieselbe muß durch den letzteren auf dem Sekretariate des Landgerichts hinterlegt und der Urkunde über die Einigung angeheftet werden.

Verkauf und Loose-Ziehung können erst nach Bestätigung des Plans vorgenommen werden.

§. 17. Jeder Betheiligte ist befugt, eine Ausfertigung des für exekutorisch erklärten Theilungs- oder Ablösungsvertrags oder auch einen seine Rechte betreffenden Auszug desselben, mit der exekutorischen Klausel versehen, auf seine Kosten von dem Sekretariate zu verlangen.

§. 18. Wenn die Einigung vor dem Regierungs-Kommissar nicht bewirkt wird, so hat derselbe dies durch eine Verhandlung festzustellen und die sämtlichen Verhandlungen des Verfahrens sind durch die Regierung ohne Verzug auf dem Sekretariate des Landgerichts zu hinterlegen.

Alsdann ist jeder Betheiligte zur Anstellung der gerichtlichen Klage befugt.

Der Kommissar kann sein Verfahren schon vor Anlegung des Theilungs- oder Ablösungsplans schließen, wenn er keine Aussicht hat, die Parteien zu vergleichen.

§. 19. Die Verfügungen, durch welche der Kommissar zu Terminen einladet, sowie die sonstigen Zustellungen, läßt derselbe durch Vermittelung der Lokal-Verwaltungs-Behörden, durch vereidete Boten oder durch die Post, insofern dadurch Kosten erspart werden, behändigen. Die Zustellung geschieht an den Vorzuladenden in Person oder in dessen Wohnung; wird in der Wohnung weber der Vorzuladende selbst, noch ein Verwandter oder Diensthote desselben angetroffen, so geschieht die Behändigung an den Ortsvorsteher.

Die Zustellung einer Ladung muß so zeitig bewirkt werden, daß zwischen der Behändigung und dem Tage des Termins wenigstens vierzehn Tage frei bleiben.

Die amtlichen Bescheinigungen über die gesehenen Zustellungen und den Hergang bei denselben sind durch den Kommissar zu den Akten zu bringen.

§. 20. Außer den besondern Vorladungen veranlaßt der Kommissar eine öffentliche Bekanntmachung der zu Terminen einladenden Verfügungen, im Fall ein Betheiligter solches beantragt oder wenn der Kommissar wegen der Wahrscheinlichkeit unbekannter Betheiligten oder aus sonstigen Gründen es für angemessen erachtet.

Die Verfügung wird alsdann:

1) dem Vorsteher jeder Gemeinde, in welcher Grundstücke, die der Theilung oder Ablösung unterworfen werden sollen, gelegen sind, mit dem Auftrage übersendet, die Verfügung im Amtslokale zur Einsicht eines Jeden offen zu legen und durch Anschlag an der Thüre des Amtslokals, ferner durch öffentliche Verkündigung mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise im Hauptorte der Gemeinde an zwei Sonntagen bekannt zu machen, daß die Verfügung zur Einsicht offen liege.

Die Erfüllung dieser Vorschrift ist durch den Gemeinde-Vorsteher unter Angabe des Datums des Anschlags und der Verkündigung zu bescheinigen;

2) zweimal in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Regierung und in eine Zeitung des Regierungsbezirks, ferner in das

Kreisblatt, wenn ein solches in dem Kreise erscheint, wo dem Verfahren unterworfenen Grundstücke gelegen sind, eingerückt. Die Einrückung wird durch ein Exemplar des Blattes nachgewiesen.

Zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Termine muß eine Zwischenzeit von mindestens Einem Monate frei bleiben.

§. 21. Die öffentliche Bekanntmachung hat die Wirkung, daß dadurch die etwaigen Mängel der besonderen Vorladungen gedeckt und alle, selbst die unbekannteten Beteiligten, als zum Verfahren gehörig geladen betrachtet werden.

Ist sowohl zu einem Anmeldungs-Termine (§. 6.), als zu dem im §. 11. gedachten Termine durch öffentliche Bekanntmachung geladen, so gilt der vereinbarte Plan, sofern er die gerichtliche Bestätigung erlangt, auch gegen jeden nicht zum Verfahren gezogenen Beteiligten, selbst wenn er im Plane übergegangen wäre. Derselbe verliert seine Rechte und ist mit seinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung ausgeschlossen. Er ist nur befugt, von demjenigen Einzelnen, welcher unrechtmäßig für das jenem zustehende Theilnahmerecht abgefunden ist, das demselben Zugewiesene herauszufordern.

Der Kommissar hat in der Verhandlung über die Einigung zu erwähnen oder unter derselben zu vermerken, daß durch öffentliche Bekanntmachung zu den Terminen eingeladen worden.

§. 22. Die Verhandlungen vor dem Kommissar sind in der Regel an Ort und Stelle, wo die Grundstücke liegen, vorzunehmen.

Wird die Verhandlung in einem Termine vertagt, so muß der Kommissar beim Schlusse des Termins den Anwesenden die Bestimmung des neuen Termins bekannt machen.

Die Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte ist zulässig; doch ist der Kommissar befugt, wenn er es zur Beförderung des Geschäftes angemessen findet, die Beteiligten zum persönlichen Erscheinen aufzufordern.

§. 23. Die Regierung kann zur Deckung der Kosten des Verfahrens angemessene Vorschüsse von dem Antragsteller und sämtlichen dem Antrage beitretenden Beteiligten einfordern.

§. 24. Die Kosten des Vorverfahrens werden von der Regierung nach den für die Remuneration der Kommissarien, Protokollführer, Vermessungsbeamten und Sachverständigen bei Gemeintheilungssachen in den anderen Provinzen bestehenden Vorschriften festgestellt und exekutorisch erklärt. Die Deckung der Kosten des Verfahrens und das Verhältnis, in welchem die Parteien zu derselben beizutragen haben, ist im Theilungs- oder Ablösungsplan dem §. 29. der Gemeinh. Th.-D. entsprechend vorzusehen. Wird beim Mangel der Einigung das gerichtliche Verfahren eingeleitet, so muß letzteres zugleich über die Kosten des Vorverfahrens Festsetzung treffen; im Unterlassungsfalle werden dieselben von der Regierung nach Verhältnis des §. 29. der Gemeinh. Th.-D. von allen Theilnehmern der Auseinandersetzung eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens können gegen den Antragsteller und diejenigen, welche sich dem Antrage angeschlossen haben, nach Verhältnis ihrer Theilnehmungsrechte beigetrieben werden, wenn beim Mangel der Einigung die gerichtliche Klage binnen sechs Monaten nach Beendigung des Vorverfahrens nicht ange stellt ist, ferner, wenn die Klage zwar ange stellt, der Prozeß jedoch innerhalb drei Jahren nach dem Tage der Klage nicht zu Ende geführt ist.

Wenn ein Beteiligter erst nach Ablauf eines anberaumten Termins erschienen ist und durch sein Ausbleiben nutzlose Kosten entstanden sind, so fallen ihm diese Kosten ausschließlich zur Last.

§. 25. Die Geltendmachung eines Miteigentums oder eines Nutzungsrechts in dem Antrage an die Regierung oder zu Protokoll des Regierungs-Kommissars hat in Bezug auf die Verjährung die Wirkung einer gerichtlichen Klage, sofern die letztere innerhalb drei Jahren nach Beendigung des Vorverfahrens erfolgt.

§. 26. Die Klage auf Theilung oder Ablösung ist ohne vorherigen Sühneversuch an Friedensgerichte bei denjenigen Landgerichte anzubringen, in dessen Bezirke die gemeinschaftlichen oder belasteten Grundstücke oder der größere Theil derselben gelegen sind.

§. 27. Die Klage kann nicht ange stellt werden, bevor das Vorverfahren vor dem Kommissar der Regierung zu Ende geführt ist.

Sollte das Vorverfahren binnen drei Jahren nach Einbringen des Antrages an die Regierung nicht zu Ende geführt sein, so steht der Mangel der Durchführung des Vorverfahrens der Anstellung der Klage nicht entgegen.

Ist nach Beendigung des Vorverfahrens ein Zeitraum von drei Jahren verfloßen, so muß der späteren Klage ein neues Vorverfahren vorhergehen.

§. 28. Für die Vorladung gelten die gewöhnlichen Vorschriften für die Ladungen an das Landgericht.

Dieselbe muß als Gegenstand der Klage das Verlangen an den

Beklagten enthalten, zur gerichtlichen Theilung oder zur Ablösung oder zur Theilung und Ablösung zu schreiten, unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sich das Verfahren erstrecken soll, nach dem Kataster und unter Angabe der abzulösenden Nutzungsberechtigungen. Der Ausführung von Gründen der Klage bedarf es nicht. Der Beklagte ist aufzufordern, innerhalb eines Monats durch Anwalt zu erscheinen, um seine Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls er das Verfahren der Theilung oder Ablösung so, wie dasselbe bei dem Gerichte vor sich gehen werde, gegen sich gelten lassen müsse.

§. 29. Es steht in der Befugniß des Klägers, anstatt oder auch neben der gewöhnlichen Ladung nach dem vorhergehenden Paragraphen die Klage auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung zu erheben.

Dieselbe muß enthalten:

- 1) Namen, Stand und Wohnung des Klägers oder der Kläger;
- 2) Bestellung des Anwalts, welcher für den Kläger oder die Kläger auftreten wird;
- 3) das Verlangen des Klägers, zur gerichtlichen Theilung oder zur Ablösung, oder zur Theilung und Ablösung zu schreiten, unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sich das Verfahren erstrecken soll, nach dem Kataster und unter Angabe der abzulösenden Nutzungsberechtigungen;
- 4) die Bezeichnung des Gerichts, bei welchem die Klage erhoben wird;
- 5) die Aufforderung an Jeden, welcher als Miteigentümer, beziehungsweise an Jeden, welcher als Berechtigter oder Verpflichteter theilhaftig ist, innerhalb eines Monats durch Anwalt zu erscheinen, um seine Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls er das Verfahren der Theilung oder Ablösung, so wie dasselbe bei dem Gerichte vor sich gehen werde, gegen sich gelten lassen müsse.

§. 30. An die Stelle der Zustellung durch Vorladung treten im Falle des vorhergehenden Paragraphen Bekanntmachungen und Ansetzungen in folgender Weise:

- 1) die Klage muß dem Vorsteher jeder Gemeinde, in welcher gemeinschaftliche oder belastete Grundstücke liegen, durch Gerichtsvollzieher zugestellt werden; daß dies geschehen und daß die Klage beim Vorsteher der Gemeinde zur Einsicht eines Jeden auf dem Amtslokale offen liege, muß an zwei Sonntagen im Hauptort der Gemeinde öffentlich durch die Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise verkündigt werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist durch den Vorsteher der Gemeinde amtlich zu bescheinigen.
- 2) Abschrift der Klage muß an die Thüre des Amtslokals des Vorstehers der Gemeinde, ferner an die Thüre des Sitzungssaales des Friedensgerichts, in dessen Bezirk die Grundstücke gelegen sind, angeheftet werden; die Ansetzung wird durch ein auf einer Abschrift aufgenommenes und von dem Gemeindevorsteher zu beglaubigendes Protokoll des Gerichtsvollziehers beurkundet.
- 3) Der Anwalt des Klägers muß die Klage zweimal in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Regierung und in eine Zeitung des Regierungsbezirks, ferner in das Kreisblatt, wenn ein solches in dem Kreise erscheint, wo die Grundstücke gelegen sind, einrücken lassen. Das Exemplar der Zeitung ist mit der durch den Bürgermeister zu beglaubigenden Unterschrift des Herausgebers zu versehen.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich die Klage erheben, so wird in den unter Nr. 2. u. 3. vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Ansetzungen nur einer der Kläger mit dem Zusatz: „und Genossen“ namhaft gemacht.

§. 31. Nach Ablauf eines Monats seit der letzten der in §§. 28. und 30. gedachten Vorladungen, Zustellungen, Bekanntmachungen und Ansetzungen hat der Anwalt des Klägers ohne Schriftwechsel die Sache durch einfachen Anwaltsakt zur Sitzung zu bringen.

Das Landgericht hat im Verfahren für humanitäre Sachen auf den Vortrag der Anwalte und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, selbst von Amtswegen seine Kompetenz und die Beobachtung der gesetzlichen Formen, insbesondere auch der Vorschrift des §. 27., zu prüfen und wenn in dieser Beziehung nichts entgegensteht, die Parteien mit Vorbehalt aller ihrer Rechte vor einen Kommissar aus seiner Mitte zu verweisen.

Das Urtheil ist nur dann, wenn es sich von der Kompetenz des Gerichts handelt, der Berufung unterworfen und wird nur in diesem Falle zugestellt.

§. 32. Der Anwalt des Klägers überreicht dem Kommissar Ausfertigung des Urtheils mit dem Gesuche, einen Termin zur Feststellung der Rechte der Parteien anzuberäumen.

§. 33. Die Terminbestimmung muß wenigstens vierzehn Tage vor dem Termine von dem Anwalte des Klägers durch Anwaltsakte den übrigen Anwalten zur Kenntniß gebracht werden.

§. 34. In dem anberaumten Termine wird über sämtliche Einreden gegen die Klage, soweit nicht nach §. 31. über dieselben zu entscheiden ist und über das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang des Miteigentums oder der Nutzungsberechtigungen sämtlicher Parteien verhandelt. Der Kommissar hat die Erklärungen der Anwälte oder der Parteien, welche, nachdem sie einen Anwalt bestellt haben, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor ihm erscheinen, zu Protokoll zu nehmen. Jede Erklärung ist öffentlich vor der Versammlung abzugeben.

§. 35. Beim Schlusse der im vorigen Paragraphen gedachten Verhandlungen werden drei Sachverständige, insofern die Parteien sich nicht über die Wahl derselben einigen, durch den Kommissar ernannt und der Termin zur Vereidigung derselben bestimmt.

Es ist gestattet, den Regierungs-Kommissar, sofern er Sachverständiger ist, ebenso wie die von ihm im Vorverfahren zugezogenen Experten, zu Sachverständigen zu ernennen.

§. 36. Erheben sich Streitigkeiten, so nimmt der Kommissar die wechselseitigen Erklärungen zu Protokoll, läßt sich die Beweisstücke, auf welche die Parteien ihre Rechte gründen, übergeben und verweist die streitenden Theile in eine von ihm zu bezeichnende Sitzung des Landgerichts, zu welcher die Anwälte durch Anwaltsakte einzuladen sind. Die Verhandlungen nebst den Beweisstücken werden auf dem Sekretariate des Landgerichts zur Einsicht der Anwälte und zum Gebrauche des Gerichts hinterlegt. Das Landgericht hat, ohne daß es einer sonstigen Prozedur bedarf, auf Verdict des Kommissars, Vortrag der Anwälte und Antrag des öffentlichen Ministeriums zu entscheiden.

§. 37. Auch im Falle des vorhergehenden Paragraphen kann der Kommissar, insofern das Theilungs- oder Ablösungsverfahren ungeachtet der entstandenen Streitigkeiten füglich und ohne Verletzung der Rechte der Parteien fortzusetzen ist, mit Ernennung und Vereidigung der Sachverständigen und dem weiteren Verfahren vorgehen. Wird hiergegen Widerspruch erhoben, so findet auch in Bezug auf diesen Punkt der §. 36. Anwendung.

§. 38. Wird durch die Streitigkeiten Einzelner das Verfahren aufgehalten, so ist jede Partei befugt, von den streitenden Theilen die unausgesetzte Betreibung ihres Rechtsstreites zu verlangen und eine angemessene Frist feststellen zu lassen, nach deren Ablauf derselbe zu Ende geführt sein oder ohne Rücksicht auf den sämigen Theil die Fortsetzung des Theilungs- oder Ablösungsverfahrens verordnet werden soll.

Dieser Antrag wird in einem bei dem Kommissar erwirkten Termine, von welchem die Anwälte der betr. Parteien in Kenntniß zu setzen sind, angebracht und alsdann nach §. 36. verfahren.

§. 39. Wenn eine Verhandlung zur Fortsetzung vertagt wird, so hat der Kommissar beim Schlusse des Termins den Parteien die Bestimmung des neuen Termins bekannt zu machen. Es bedarf alsdann einer Ladung zu dem letzteren nicht.

Wenn das Verfahren vor dem Kommissar wegen entstandener Streitigkeiten oder aus sonstigen Gründen abgebrochen worden ist, so hat nach deren Erledigung der Anwalt des Klägers einen neuen Termin zur Fortsetzung zu erwirken und es ist weiter nach §§. 33. bis 36. zu verfahren.

§. 40. Jeder Beklagte kann verlangen, daß die Klage durch öffentliche Bekanntmachung angestellt werde.

Wenn das Vorverfahren sich über den Inhalt der erhobenen gerichtlichen Klage hinaus — in Ansehung des Gegenstandes oder der Person — auf eine nach §§. 1. u. 4. der Gemeinh.-Th.-D. zulässige Theilung oder Ablösung erstreckt hat, so ist jeder Beklagte befugt zu verlangen, daß die Klage auf jene Theilung oder Ablösung ausgedehnt werde; er muß dabei den Inhalt der anzustellenden neuen Klage vollständig bezeichnen. Verpflichtet ein Kläger, beide Verlangen zu stellen, so muß er dieselben gleichzeitig anbringen.

Die oben gedachten Verlangen sind vor Erwirkung des im §. 31. erwähnten Urtheils im Akte der Anwaltsbestellung oder durch besonderen Anwaltsakt anzubringen.

Wer dieselben später anbringt, muß sämtliche durch diese Verzögerung verursachten Kosten persönlich tragen. Nach Festsetzung des Termins zur Vereidigung der Sachverständigen sind die obigen Verlangen nicht mehr zulässig und kann selbst auf Grund des §. 4. der Gemeinh.-Th.-D. eine Ausdehnung des Verfahrens nicht mehr stattfinden.

Ist eins der obigen Verlangen vor Erwirkung des im §. 31. erwähnten Urtheils gestellt, so wird dadurch das Verfahren unterbrochen und der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen dem Verlangen zu entsprechen, widrigenfalls seine ursprünglich erhobene Klage

auf Antrag eines jeden Beklagten in dem Verfahren des §. 31. angebrachtermaßen abzuweisen ist.

Glaubt ein Kläger dem Verfahren widersprechen zu können, so bildet der Streit einen Gegenstand des im §. 31. gedachten Verfahrens und die Frist von sechs Wochen beginnt mit dem Tage des Urtheils, welches dem Verlangen des Beklagten stattgibt.

Im Falle eines der obigen Verlangen nach Erwirkung des im §. 31. gedachten Urtheils gestellt wird, muß dasselbe im Termine vor dem Kommissar angebracht werden; das Verfahren vor demselben wird dadurch unterbrochen. Wenn ein Kläger dem Verlangen widerspricht, so hat der Kommissar die Parteien zur Sitzung des Landgerichts nach §. 36. zu verweisen; die Entscheidung ist in Ansehung dieses Punktes der Berufung nicht unterworfen. Im Uebrigen gilt für diesen Fall dasselbe, was für den Fall, wo das Verlangen vor Erwirkung des ersten Urtheils angebracht wurde, vorgeschrieben ist.

Nachdem die Klage von Neuem erhoben worden, ist nach der Vorschrift des §. 31. weiter zu verfahren. Wenn die neue Klage eine Ausdehnung der früheren enthält, so sind die auf letztere ergangenen Anwaltsbestellungen für nicht geschehen zu erachten.

§. 41. Im Falle nach dem Termine zur Feststellung der Rechte der Parteien Jemand als Betheiliger in den Prozeß treten will, so hat derselbe durch Besuch eines Anwalts, welches den übrigen Anwälten zuzustellen ist, seinen Anspruch bei dem Kommissar anzubringen. Dieser läßt in einem von ihm anberaumten Termine, welcher durch Anwaltsakt mindestens vierzehn Tage vor dem Termine zur Kenntniß sämtlicher Anwälte gebracht wird, die Parteien sich erklären und verweist dieselben im Falle von Streitigkeiten in eine Sitzung des Landgerichts. Der nachträglich Eintretende muß — eine öffentliche Bekanntmachung vorausgesetzt — die durch sein verspätetes Auftreten entstehenden Kosten tragen und die vorangegangenen Schritte der Prozedur werden in Ansehung seiner nicht wiederholt.

§. 42. Wenn in Bezug auf die vorläufige Verwaltung der Grundstücke oder einen sonstigen Zwischenpunkt eine gerichtliche Verfügung oder Entscheidung von einer Partei beantragt werden soll, so ist der Antrag durch Besuch des Anwalts beim Kommissar anzubringen, welcher in einem Termine, zu dem die übrigen Anwälte mindestens vierzehn Tage vor dem Termine, sofern diese Frist nicht durch Verfügung des Kommissars abgekürzt ist, durch Anwaltsakt einzuladen sind, die Erklärungen der Parteien vernimmt und den Zwischenpunkt zur Entscheidung in eine Sitzung des Landgerichts verweist.

§. 43. In dem Vereidigungstermine (§. 35.), zu welchem die Sachverständigen auf Verreiben des Klägers vorgeladen werden, nimmt der Kommissar die Vereidigung derselben vor, bespricht mit ihnen die zu lösende Aufgabe und setzt in Gemeinschaft mit ihnen Ort und Zeit zum Beginn ihrer Verrichtungen fest.

§. 44. Die Verrichtungen der Sachverständigen sind in der Regel an Ort und Stelle, wo die Grundstücke liegen und in Gegenwart des Kommissars zu beginnen. Im weiteren Verlaufe haben die Sachverständigen beim Schlusse einer jedesmaligen Tagesfahrt Ort und Zeit zur Fortsetzung ihres Geschäfts zu bestimmen und der Kommissar kann ihren Verrichtungen beiwohnen, sofern er solches für nöthig erachtet.

Jede Partei, welche einen Anwalt bestellt hat, kann den Verrichtungen persönlich beiwohnen oder sich dabei durch ihren Anwalt oder ihren Bevollmächtigten vertreten lassen. Einer Berufung der Parteien oder ihrer Anwälte, um den Verrichtungen der Sachverständigen bei-zuwohnen, bedarf es nicht.

§. 45. Der Kommissar kann zu jeder Zeit von den Sachverständigen Auskunft über den Fortgang ihrer Verrichtung erfordern und ihnen zu regelmäßigerem oder beschleunigterem Betriebe Anweisungen ertheilen.

Derselbe ist befugt, austretende Sachverständige durch andere zu ersetzen, auch aus erheblichen Gründen die Sachverständigen oder einzelne von ihnen ihres Auftrages zu entbinden und an ihre Stelle andere zu ernennen.

In diesem Falle setzt er zugleich Termin zur Vereidigung der neu ernannten Sachverständigen an und hinterlegt seine Verfügung auf dem Sekretariate zur Kenntniß der Anwälte.

Der Anwalt des Klägers hat die Verfügung den entlassenen Sachverständigen zustellen zu lassen und den übrigen Anwälten durch Anwaltsakt anzuzeigen und es ist weiter nach §. 43. zu verfahren.

§. 46. Nachdem die Sachverständigen ihr Gutachten auf dem Sekretariate des Landgerichts hinterlegt haben, fertigt der Kommissar unter ihrer Zuziehung den Theilungs- oder Ablösungsplan, läßt, insofern eine Landtheilung in Natur oder eine Landabfindung darin vorgesehen ist, diese nach dem Plane abstecken und legt den Plan auf dem Sekretariate nieder.

Der Anwalt des Klägers hat eine von dem Sekretariate beglaubigte Kopie des Planes, sowie der etwa dazu gehörigen Karte, bei dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, zur Einsicht der Beteiligten zu hinterlegen; daß dies geschehen wird, von dem Gemeindevorsteher auf der bei ihm hinterlegten Abschrift beglaubigt. Gehören die Grundstücke zu mehreren Gemeinden, so ist die Gemeinde, bei deren Vorsteher die Hinterlegung geschehen soll, von dem Kommissar bei Niederlegung des Planes auf dem Sekretariate zu bestimmen.

§. 47. Der Anwalt des Klägers hat die nach dem vorigen Paragraphen geschehenen Hinterlegungen den übrigen Anwaltschaften durch Anwaltsakt und den vorgeladenen Parteien, welche keinen Anwalt bestellt haben, durch Gerichtsvollzieherkraft anzuzeigen, mit der Aufforderung an jeden Beteiligten, binnen einem Monate von dem Gutachten und dem Theilungs- oder Ablösungsplane Einsicht zu nehmen und, im Falle er gegen den Plan Einwendungen geltend machen wolle, in dieser Frist Einspruch zu erheben, widrigenfalls angenommen werde, er genehmige den Plan.

Im Falle eine öffentliche Ladung zum Verfahren stattgefunden hat, ist die obige Anzeige und Aufforderung in derselben Weise, wie nach §. 30. die Klage, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß alsdann die Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sich das Verfahren erstreckt, nach dem Kataster enthalten.

§. 48. Ein Einspruch gegen den Theilungs- und Ablösungsplan muß schriftlich und unter Angabe der Gründe und Beifügung der Beweisstücke durch den Anwalt auf dem Sekretariate angebracht werden.

§. 49. Wenn nach Niederlegung des Plans ein Beteiligter, welcher bis dahin nicht im Verfahren vertreten war, Ansprüche und Einwendungen gegen den Plan erheben will, so kann dies nur auf dem Wege des Einspruchs gegen den Plan geschehen.

Dieser Einspruch muß zugleich die Anwaltsbestellung enthalten und es wird über denselben in gleicher Weise, wie über sonstige Einsprüche gegen den Plan und gleichzeitig mit denselben entschieden. In Ansehung der durch das verspätete Beitreten entstehenden Kosten findet die Bestimmung des §. 41. Anwendung.

§. 50. Im Falle der Kommissar der Ansicht ist, daß eine Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke in Natur vorzunehmen, oder daß eine Landabfindung zu gewähren sei, muß derselbe vor Hinterlegung des Theilungs- oder Ablösungsplans einen Termin bestimmen, in welchem er das Gutachten der Sachverständigen über Vermessung und Bonitirung und nach Befinden auch einen vorläufigen Ablösungs- oder Theilungsplan an Ort und Stelle den Parteien zur Aeußerung vorlegen werde. Diese Verfügung wird auf dem Sekretariate zur Kenntniß der Anwaltschaft hinterlegt und von dem Anwalte des Klägers den übrigen Anwaltschaften vierzehn Tage vor dem Termine angezeigt. Der Kommissar kann zu dem Termine, in welchem ein vorläufiger Plan vorgelegt werden soll, die Grenzen der Landabfindungen soweit abstecken lassen, als es ihm zum Verständniß der Beteiligten erforderlich scheint.

Auch in den Fällen, wo eine Theilung in Natur oder eine Landabfindung nicht eintritt, kann der Kommissar, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einen vorläufigen Plan fertigen und den Beteiligten in obiger Weise zur Erklärung vorlegen.

Werden Einwendungen gegen die Vermessung und Bonitirung oder gegen den vorläufigen Plan erhoben, so nimmt der Kommissar darauf bei Fertigung des schließlichen Planes die ihm geeignet scheinende Rücksicht.

§. 51. Wenn seit der letzten der im §. 47. vorgeschriebenen Zustellungen, Bekanntmachungen und Anhebungen ein Monat verstrichen ist, ohne daß Einspruch erhoben worden, so erstattet der Kommissar dem Landgericht in der Rathskammer Bericht. Dasselbe ertheilt, wenn die Vorschriften des G. erfüllt und die Rechte der Minderjährigen, Interdiktierten, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten nicht verletzt sind, nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums dem Plane die Bestätigung und erklärt ihn für exekutorisch. Im entgegengesetzten Falle wird die Sache an den Kommissar zurückgewiesen.

§. 52. Ist Einspruch erhoben, so verweist der Kommissar nach Ablauf der Fristen die Sache für sämtliche Parteien in eine von ihm zu bestimmende Sitzung des Landgerichts, in welcher in dem Verfahren für summarische Sachen nach Vortrag der Anwaltschaft und Antrag des öffentlichen Ministeriums zu entscheiden ist. Werden die Einsprüche verworfen und sind die Vorschriften des G. erfüllt und die Rechte der Minderjährigen, Interdiktierten, Gemeinden und öffentlichen Anstalten nicht verletzt, so wird durch das Urtheil zugleich der Theilungsplan bestätigt und für exekutorisch erklärt.

Im entgegengesetzten Falle wird die Sache vor den Kommissar zurückverwiesen.

§. 53. Ist nach dem Plane ein Verkauf erforderlich, so verordnet das Landgericht unter Bestätigung des Planes den Verkauf und ernennet einen Notar, vor welchem derselbe vorgenommen werden soll. Die Bedingungen des Verkaufs müssen in dem Plane enthalten sein und können Gegenstand des Einspruchs nach §. 48. bilden. Der Anwalt des Klägers hat die übrigen Anwaltschaften zu dem vor dem Notar stattfindenden Geschäfte einzuladen. Hat der Verkauf stattgefunden, so fertigt der Kommissar den schließlichen Plan und es wird rücksichtlich desselben nach dem §. 46. u. f. w. verfahren.

Soll nach dem Plane eine Verloosung geschehen, so verweist das Landgericht die Parteien zur Vornahme der Loosung an den Kommissar. Der Anwalt des Klägers hat die übrigen Anwaltschaften zu dem Termine, welchen der Kommissar anberaumbt, wenigstens Einen Monat vorher einzuladen. Das Protokoll über die Loosung wird der Urschrift des bestätigten Theilungsplans beigeheftet.

§. 54. Für den nach diesem G. stattfindenden Verkauf (§§. 16. u. 53.) und für dessen Ankündigungen sind die Vorschriften der R.D. v. 29. Sept. 1835 maßgebend. Zu den Ankündigungen wird nur eine betreibende Partei mit dem Zusatz „und Genossen“ namhaft gemacht. Ein Uebergebot nach dem Verkaufe findet nicht Statt.

Bei der Loosung (§§. 16. u. 53.) kann der Kommissar einen Anwalt oder Sekretair beauftragen, für diejenigen Parteien, welche nicht erscheinen und nicht durch Bevollmächtigte oder Anwaltschaft vertreten sind, die Loosung vorzunehmen; er kann auch nöthigenfalls einen dritten Unbetheiligten dazu vereiden.

§. 55. Die §§. 8. u. 9. finden auch im gerichtlichen Verfahren Anwendung.

Die öffentliche Bekanntmachung im gerichtlichen Verfahren hat dieselbe Wirkung wie im Vorverfahren (§. 21.). Wenn sowohl die Klage, als die im §. 47. gedachte Anzeige und Aufforderung auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt sind, so gilt der bestätigte Plan auch gegen jeden zum Verfahren nicht zugezogenen Beteiligten, selbst wenn er übergangen wäre und derselbe ist ebenso, wie nach §. 21., präkjudizial.

§. 56. Wenn es nothwendig wird, den Kommissar oder den Notar durch einen anderen zu ersetzen, so geschieht dies auf Gesuch des Anwalts des Klägers durch Beschluß der Rathskammer.

§. 57. Kontumazial-Urtheile gegen die Partei oder gegen den Anwalt und Kontumazial-Verbindungsurtheile werden nicht erlassen; jedes Urtheil wird als ein kontradiktorisches betrachtet.

§. 58. Durch den Tod oder eine Veränderung in der Person einer Partei wird das Verfahren nicht aufgehoben.

Eine Zustellung deshalb und ein Wiedernahmeverfahren findet nicht Statt. Wenn ein Anwalt stirbt oder außer Amt tritt, so muß die von ihm vertretene Partei innerhalb vierzehn Tagen einen neuen Anwalt bestellen; nach Ablauf dieser Frist hat das Verfahren ungehinderten Fortgang.

§. 59. Ist der Anwalt des Klägers säumig, so kann der Anwalt jeder anderen Partei denselben zur Fortsetzung auffordern und, wenn dieser Aufforderung binnen acht Tagen nicht entsprochen wird, an dessen Stelle als der das Verfahren betreibende Anwalt treten.

§. 60. Eine Einrede auf Grund des Art. 174. der Bürgerlichen Prozeß-D. kann nicht erhoben werden. Die Einlassung in das Verfahren zieht für den Verklagten, so lange er nicht als betreibender Theil auftritt, die Erbesqualität nicht nach sich.

§. 61. Die Deckung der Kosten des Verfahrens, welche nicht durch Streitigkeiten Einzelner entstanden sind und diesen zur Last fallen (§. 29. der Gemeinh.-Th. D.), sowie das Verhältniß, in welchem die Parteien zu den Kosten beizutragen haben, müssen in dem Theilungs- oder Ablösungsplan vor dessen Hinterlegung vorgesehen werden. Der Kostenpunkt kann Gegenstand des Einspruchs nach §. 48. bilden.

Diejenige Partei, welche vor dem Kommissar der Regierung im Vorverfahren zu dem Theilungs- oder Ablösungsplan ihre Zustimmung erklärt hat, kann ganz oder theilweise von den Kosten des gerichtlichen Verfahrens entbunden werden, sofern das Ergebniß des letzteren mit jenem Plane übereinstimmt oder nur unerheblich von ihm abweicht.

Wenn das Vorverfahren eingestellt worden ist, weil die Ansprüche einer oder mehrerer Personen von den übrigen bestritten wurden, so kann das Gericht jene Personen, wenn sie im gerichtlichen Verfahren nicht auftreten oder wenn ihre Ansprüche grundlos befunden werden, auf Antrag jeder Partei in einem angemessenen Theil der Kosten verurtheilen. Die Partei, welche diese Verurtheilung erwirkt hat, ist zur Vollstreckung berechtigt und hat den Betrag nach Abzug der aufgewendeten Kosten zur Masse zu bringen.

§. 62. Eine Erstattung von Auslagen für Reisen der Partei oder

des Anwalts oder von Auslagen wegen Vertretung durch einen Bevollmächtigten, findet weder im Vorverfahren, noch im gerichtlichen Verfahren Statt.

§. 63. Alle Hinterlegungen auf dem Sekretariate geschehen kostenfrei; das Sekretariat hat das hinterlegte Schriftstück mit dem Datum der Hinterlegung zu versehen und auf Verlangen Bescheinigung darüber zu ertheilen. Cines förmlichen Hinterlegungsaktes bedarf es nicht.

§. 64. Das Verfahren ist stempelfrei. Die Kosten und Gebühren für das gerichtliche Verfahren werden für jetzt nach den bestehenden Tarifen angesetzt und erhoben. Die Abänderung der letzteren bleibt vorbehalten.

§. 65. Die Kosten und Gebühren werden durch den Kommissar exekutorisch erklärt.

§. 66. Die Berufung von jedem Urtheil muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung an den Anwalt oder, wenn kein Anwalt bestellt ist, nach der Zustellung an die Partei, eingelegt werden.

Die Zustellung eines Urtheils an den Anwalt hat in Ansehung der Rechtskraft alle Wirkungen, welche das Gesetz mit der Zustellung des Urtheils an die Partei verbindet, Gleichwohl wird jedem Anwalt nur eine Kopie des Urtheils zugestellt, auch wenn er mehrere Parteien vertritt.

Die Berufung wird im Domizil des Anwalts zugestellt.

Der Art. 149. der Bürgerlichen Prozeß-D. findet keine Anwendung.

§. 67. Der Berufungsakt muß die Beschwerdepunkte enthalten. Die Sache wird nach Ablauf der Erscheinungsfrist, welche in keinem Falle mehr als einen Monat betragen soll, durch einfachen Anwaltsakt zur Sitzung gebracht, ohne daß es außer den motivirten Anträgen der Appellaten einer Zustellung oder sonstigen Prozedur bedarf.

Die §§. 57., 58., 62. u. 64. finden auch in der Berufungsinstanz Anwendung.

§. 68. Vor jedem Beschlusse oder Urtheil des Gerichts muß das öffentliche Ministerium gehört werden.

§. 69. Vormünder und emanzipirte Minderjährige bedürfen zu dem Antrage auf Theilung oder Ablösung bei der Regierung der Ermächtigung des Familienraths, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten der Ermächtigung des Bezirksraths, beziehungsweise des Kreisausschusses oder der betreffenden Aufsichtsbehörde. Dasselbe gilt in Bezug auf Anstellung der Klage bei Gericht, sofern nicht bereits die Ermächtigung zum Antrage bei der Regierung ertheilt war.

Die Ehefrauen werden sowohl im Vorverfahren als im gerichtlichen Verfahren durch die Chemänner vertreten, wenn es sich um Grundstücke mit Eigenthumsanteilen oder Nutzungsberechtigungen handelt, welche nach den zwischen den betreffenden Eheleuten bestehenden Rechtsverhältnissen der Verwaltung der Chemänner unterworfen sind. In den sonstigen Fällen haben die Ehefrauen selbst ihre Rechte auszuüben; sie bedürfen dabei der Ermächtigung der Chemänner, insofern sie den Antrag zum Vorverfahren oder die Klage zum gerichtlichen Verfahren erheben wollen.

Sämmtliche oben gedachte Personen bedürfen einer Ermächtigung nicht, um sich auf den Antrag oder die Klage einzulassen und im Verfahren ihre Rechte geltend zu machen. Wenn die nöthige Ermächtigung mangelt, so ist der Antrag oder die Klage als unannehmbar zurückzuweisen.

§. 70. Zu jeder Einigung vor dem Kommissar der Regierung oder des Gerichts bedarf es in Ansehung von Minderjährigen, Interdikirten, Ehefrauen, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten der sonst zu Vergleichem gesetzlich erforderlichen Formen, Ermächtigungen oder Bestätigungen nicht, insofern die gerichtliche Bestätigung der Theilung oder Ablösung nach §§. 15., 51., 52. erfolgt.

§. 71. Wenn bei Verkündung des gegenwärtigen G. eine Theilung oder Ablösung, auf welche dasselbe Anwendung findet, gerichtlich anhängig gemacht, jedoch ein Urtheil erster Instanz, welches den Verkauf oder die Loosziehung verordnet oder das Resultat des Verfahrens anderweit festsetzt, noch nicht ergangen ist, so kann die Prozedur bei Gericht nicht fortgesetzt werden; der betreibende Theil muß den Antrag zum Versuch der Einigung an die Regierung stellen und, wenn das Vorverfahren nicht zur Einigung führt, eine neue Klage nach den Vorschriften dieses G. erheben.

Die durch Vergleich oder rechtskräftige Entscheidung in dem frühesten Prozesse getroffenen Festsetzungen über die Theilnehmungsrechte bleiben gültig.

Ist bereits durch ein Urtheil erster Instanz der Verkauf oder die Loosziehung verordnet oder das Resultat des Verfahrens anderweit

festgesetzt, so wird die Sache in den vor dem gegenwärtigen G. geltenden Formen erledigt.

§. 72. Die Bestimmungen des Rheinischen Prozeßverfahrens kommen zur Anwendung, soweit das gegenwärtige G. eine Abänderung nicht enthält.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Warschau, d. 19. Mai 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Seydt. v. Rabe. Simons.

v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand.

[G.S. 1851. S. 451. Nr. 3419.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General oder den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsmin. aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschef des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betr. Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Art. 5., 6., 7., 27., 28., 29., 30. u. 36. der Verf.-Urk. oder einzelne derselben zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3.) bekannt zu machenden B. verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6. Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8. u. 9. dieser B. Anwendung.

§. 7. In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Sinnsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches.

§. 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsächlichen Brandstiftung, der vorsächlichen Verurteilung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verfahren sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Auführer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen oder
 - b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt oder
 - c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widerseßlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern §. 8. vorgesehene Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
 - d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,
- soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 10. Wird unter Suspension des Art. 7. der Verf. Urk. zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widerseßung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§. 8. u. 9. mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehungen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehungen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangene oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehungen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75. bis 108. des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7. der Verf.-Urk. nicht vom Staatsmin. erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsmin. genehmigt ist.

§. 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte und drei von dem Militärbefehlshaber, welcher an Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militärbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfnis und den Gerichtsprengeln eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12. Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

dass sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramts mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militärbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernannt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen und durch Anträge die Ermittlung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13. Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Öffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.
- 2) Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen. — Wählt er keinen Verteidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehungen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre, eintritt.
- 3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatfache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnachst wird zur Erhebung der anderweitigen Beweismittel geschritten.

Sobann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

- 4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe oder auf Freisprechung oder Verweisung an den ordentlichen Richter.
- Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.
- 5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.
 - 6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7. bezeichneten Militärbefehlshabers und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.
 - 7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung, an den Angeklagten zum Vollzuge gebracht.
 - 8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollzogen. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafen lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15. Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücke und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungsachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurteilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen und nur in den Fällen des §. 9. nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5., 6., 27., 28., 29., 30. und 36. der Verf.-Urk. oder einzelne derselben vom Staatsmin. zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17. Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5.) oder in dem Falle des §. 16. erfolgte Suspension auch nur eines der §§. 5. u. 16. genannten Artikel der Verf.-Urk., muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§. 18. Alle diesen G. entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige G. tritt an die Stelle der B. v. 10. Mai 1849 und der Dett. v. 4. Juli 1849 (G. S. S. 165. u. 250.)

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn d. 4. Juni 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Kabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G. v. 13. Juni 1851, betr. die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen.

[G.S. 1851. S. 462. Nr. 3425.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Art. Die Staatsregierung wird hierdurch ermächtigt, zur Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der aus dem Nothstande des Winters 1847—48 in einigen Kreisen Oberschlesiens zurückgebliebenen Typhus-Waisen die Summe von 600,000 Thalern, in Worten: Sechshunderttausend Thalern, innerhalb der zehn Jahre vom 1. Jan. 1851 bis zum 1. Jan. 1861 in angemessenen jährlichen Raten zu verwenden.

Zweiter Art. Den Kammern wird bei ihrem jährlichen Zusammentritt über die Verwendung der vorstehend bereit gestellten Geldmittel, sowie über die Einrichtung und den Erfolg der zu diesem Zwecke getroffenen Veranstaltungen Rechenschaft abgelegt.

Mit der Ausführung dieses G. und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister der Finanzen, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 13. Juni 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Kabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Merck. Erl. v. 30. Juni 1851, betr. die Einsetzung einer Königl. Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

[G.S. 1851. S. 458. Nr. 3421.]

Nachdem die am 12. Juni d. J. abgehaltene Generalversammlung der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft beschlossen hat, die Verwaltung der Bahn und des Betriebes schon vom 1. Juli d. J. ab nach Maßgabe der Bestimmungen des unterm 4. März 1847 bestätigten Nachtrages zum Statut (G.S. 1847 S. 177), an den Staat abzutreten, will Ich hierdurch nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn mit dem 1. Juli d. J. vom Staate übernommen werde. Um dem Verkehr die Vortheile einer einheitlichen Leitung des Betriebes auf den zusammenhängenden östlichen Bahnen zu Theil werden zu lassen, genehmige Ich ferner, daß die Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn der Direktion der Ostbahn übertragen und daß zur Führung dieser Verwaltung, sowie zur Leitung des Betriebes auf den zunächst zur Eröffnung gelangenden Strecken der Ostbahn eine besondere Behörde, als eine Deputation der Direktion der Ostbahn, mit der Firma „Königl. Eisenbahn-Direktion“ eingesetzt werde. Diese Direktion soll bis auf Weiteres in Stettin ihren Sitz nehmen und alle Rechte und Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniz zu bringen.

Sanssouci, d. 30. Juni 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. D. 15. Juli 1851.

[G.S. 1851. S. 711. Nr. 3463.]

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Desau, Cöthen und Verburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sonderhausen, Neuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Konventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, daß

in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniz auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich:

- a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind und
- b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate und dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

- a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten oder
- b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat oder
- c) geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. u. b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniz entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1. u. 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1. oder 2. zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniz des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1. nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchen der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. u. 2. nicht nach ihrem eigenen Verhältnize, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnize zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnize zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthan an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6. Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten. Doch sollen weder Ehefrau noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1. oder 2. zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und denselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme ver-

pflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

- a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Passkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder,
- b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8. Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchen ihnen die zu besorgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12. Können die betr. Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angeschlossen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die beteiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedspruchs zu ersuchenden deutschen Regierungen bleibt denjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Jan. 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bindendes Urkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Jan. 1852 treten sämtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14. Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgeprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergabende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterfertigt.

Gotha, d. 15. Juli 1851.

(L. S.) Friedr. Carl Franz. (L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Albert Roessgen. (L. S.) Carl Ludwig Kohlschütter. (L. S.) Gustav Adolph Schmitz. (L. S.) Carl Heinrich Ernst v. Berg. (L. S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Carl Christian Rudolf Brückner. (L. S.) Hermann Schuderoff. (L. S.) Franz Walther. (L. S.) Wolrad Schumacher. (L. S.) Theodor Feldmann.

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe von sämtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben in Gemäßheit des §. 15. die Regierungen

1. des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung v. 4. Okt. d. J.,
2. des Großherzogthums Hessen unter d. 25. Okt. d. J. und
3. des Kurfürstenthums Hessen mittelst Erklärung v. 17. Nov. d. J. beigetreten sind.

Berlin, d. 27. Nov. 1851.

Der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

X. v. 21. Juli 1851 wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin.)

[G. S. 1851. S. 519. Nr. 3430.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Die durch Unsere Erl. v. 3. März 1843 und 24. Nov. 1845 angeordneten Durchgangs-Zollsätze für die auf der Weichsel und dem Niemen ein- und durch die Häfen von Danzig, Pillau oder Memel ausgehenden Getreidearten und Hülsenfrüchte, nämlich:

- 1) für Roggen, Gerste und Hafer von $\frac{1}{2}$ Sgr.,
- 2) für Weizen und andere unter Nr. 1 nicht genannte Getreidearten, desgleichen für Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken und andere Hülsenfrüchte von 2 Sgr.,

für den Preussischen Scheffel, sollen vom 1. Okt. 1851 an bis auf Weiteres auch bei dem Eingange dieser Getreidearten und Hülsenfrüchte auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin Anwendung finden.

§. 2. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 21. Juli 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Kabe. Simons.
v. Raumer. v. Westphalen.

Allerh. Erl. v. 7. Okt. 1851, betr. die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt bei der Landwehr.

[G. S. 1851. S. 707. Nr. 3459.]

Zur Förderung der Handhabung der Disziplin bei der Landwehr bestimme Ich nach Ihrem Antrage, daß, wenn der Bataillonskommandeur abwesend oder dessen Stelle unbesetzt ist, die Disziplinarstrafgewalt des Bataillonskommandeurs stets in vollem Umfange, für die Dauer der Stellvertretung, auf den Stellvertreter übergehen soll. Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehrbataillonskommandeur kein besonderer Stellvertreter ernannt, so soll während der Dauer dieses Verhältnisses der älteste im Bataillonsstabsquartier anwesende dienstthuende Offizier des Bataillons berechtigt sein, über die Mannschaften des Bataillons die Disziplinarstrafgewalt in gleichem Umfange, wie ein nicht detachirter Kompagniechef, ausüben. Ich beauftrage Sie, diese, die Vorschriften der §§. 31., 33. der B. über die Disziplinarbestrafung in der Armee v. 21. Okt. 1841 (G. S. 1841. S. 325) modifizierende Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und außerdem der Armee besonders bekannt zu machen.

Velleue, d. 7. Okt. 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. Stockhausen.

An den Kriegsminister.

¹⁾ Von den Kammern genehmigt laut Bekanntmach. v. 29. Febr. 1852 (G. S. 1852. S. 70. Nr. 3498.).

Allerh. Erl. v. 28. Nov. 1851, betr. die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen.

[G.S. 1852. S. 1. Nr. 3474.]

Auf den Bericht v. 16. Nov. d. J. bestimme Ich unter Modifikation der D. v. 3. Nov. 1833 zu 4, daß Dienstpflichtige, welche als Ernährer ihrer Familien dreimal zurückgestellt und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung aber nicht erfüllen, bis zum vollendeten 25sten (in Westphalen 26sten) Lebensjahre auf Antrag der Ersatz-Behörden von den oberen Provinzial-Behörden zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht dem stehenden Heere aus der allgemeinen Ersatz-Reserve auch in gewöhnlichen Friedensverhältnissen überwiesen werden können.

Sie haben diese Ordre durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und darnach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, d. 28. Nov. 1851. Friedrich Wilhelm.

v. Stockhausen. v. Westphalen.

An die Minister des Krieges und des Innern.

W. v. 29. Nov. 1851, betr. die theilweise Einführung der Preuß. Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande.

[G.S. 1851. S. 719. Nr. 3466.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Ausführung des §. 2. des G. v. 30. April 1851 über die Gerichts-Organisation, das öffentliche und mündliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civilprozessen in den Hohenzollernschen Landen (G.S. S. 188) was folgt:

§. 1. Mit dem 1. Jan. 1852 treten die Gesetze

v. 9. Mai 1851, betr. die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren (G.S. S. 619),

v. 10. Mai 1851, betr. den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten (G.S. S. 622),

v. 12. Mai 1851, betr. den Ansat und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte (G.S. S. 656),

mit den dazu gehörigen Tarifen für unsere Hohenzollernschen Lande in Kraft. Die §§. 16. bis 24. einschließlich Nr. II. Abschn. II. des Tarifs v. 10. Mai 1851, die Kosten für einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr., bleiben jedoch für jetzt außer Anwendung und behält es bis auf Weiteres bei den bisherigen in den Hohenzollernschen Landen hierüber geltenden Vorschriften sein. Verwenden.

§. 2. Die Reduktion der in den vorstehenden Gesetzen und den dazu gehörigen Tarifen in Preuß. Thalern und Silbergroschen ausgedrückten Kostenätze auf Gulden und Kreuzer erfolgt nach dem Verhältnisse von vier zu sieben.

§. 3. Unsere Justizminister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen W. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 29. Nov. 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Simons.

An den Justizminister.

Allerh. Erl. v. 17. Dez. 1851, betr. den Rang und die Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Ober-Gerichte.

[G.S. 1852. S. 26. Nr. 3478.]

Auf Ihren Bericht v. 8. Dez. 1851 bestimme Ich hierdurch, daß den Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte der Rang der fünften Rangklasse der höheren Beamten der Provinzial-Kollegien zukommen und die Anstellung derselben durch Sie erfolgen soll.

Charlottenburg, d. 17. Dez. 1851.

Friedrich Wilhelm.
Simons.

An den Justizminister.

Erl. v. 29. Dez. 1851, betr. die Annahme von Schuldverschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrüder Eisenbahn aufzunehmenden Staatsanleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

[G.S. 1852. S. 34. Nr. 3484.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 27. d. M. bestimme Ich, daß die Ordre v. 3. Mai 1821 (G.S. S. 46), betr. die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die nach Meiner Ordre v. 28. Nov. d. J. (G.S. S. 758) in Gemäßheit des G. v. 7. Dez. 1849 (G.S. S. 437) zur Bestreitung der Kosten des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrüder Eisenbahn aufzunehmende Staatsanleihe und die auf diese Anleihe begüglichten Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 29. Dez. 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An das Staatsministerium.

1852.

W. v. 7. Jan. 1852 über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande.

[G.S. 1852. S. 35. Nr. 3485.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem durch das G. v. 12. März 1850 (G.S. S. 289) die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preussischen Staatsgebiete ausgesprochen und durch das Gesetz v. 30. April v. J. über die Gerichts-Organisation u. s. w. in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (G.S. S. 188) die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt und den Gerichts-Behörden übertragen worden ist, so verordnen Wir über die Organisation der Verwaltungs-Behörden der neu erworbenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Die Gebietstheile der beiden Fürstenthümer Hohenzollern bilden unter dem Namen „Hohenzollernschen Lande“ einen besonderen Verwaltungsbezirk, welchem

- 1) eine Regierung, die in der Stadt Sigmaringen ihren Sitz nimmt,
- 2) das Konsistorium, das Provinzial-Schulkollegium, das Medizinal-Kollegium und das Oberbergamt der Rheinprovinz in den Angelegenheiten ihres Efforts zunächst vorgesetzt sind.

In militärischer Beziehung tritt dieser Verwaltungsbezirk in den Verband des achten Armeekorps und wird in diesem der 16ten Landwehr-Brigade zugetheilt.

Soweit in den Militär-Angelegenheiten den Ober-Präsidenten eine Mitwirkung zusteht, wird solche für die Hohenzollernschen Lande durch den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ausgeübt.

§. 2. Die Hohenzollernschen Lande werden in administrativer Beziehung in zwei Ober-Amtsbezirke eingetheilt, welchen die Benennung

Ober-Amtsbezirk Hechingen und
Ober-Amtsbezirk Sigmaringen

beigelegt wird.

Der Ober-Amtsbezirk Hechingen besteht:

- 1) aus dem Fürstenthum Hechingen,
- 2) aus den bisherigen Ober-Amtsbezirken Glatt, Haigerloch und Trochtelfingen;

der Ober-Amtsbezirk Sigmaringen:

- 1) aus den bisherigen Ober-Amtsbezirken Gammertingen, Straßberg, Sigmaringen, Wald und Ntrach,
- 2) aus dem bisherigen Ober-Vogteiamte Achberg, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 12.

§. 3. Für jeden Ober-Amtsbezirk wird ein Ober-Amtmann bestellt, der von uns ernannt wird und seinen Amtssitz in dem Hauptorte des Ober-Amtsbezirks erhält.

§. 4. Die Regierung besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten und technischen Mitgliedern.

In denjenigen Verwaltungszweigen, in welchen der Regierung ein technischer Beirath unmittelbar nicht zugeordnet ist, wird durch die Behörden der Rheinprovinz Ausschilfe gewährt.

§. 5. Der Wirkungskreis der Regierung umfasst die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche in dem übrigen Theile der Monarchie den Ober-Präsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden, den Regierungen, Provinzial-Steuerdirektionen und Auseinandersehungsbehörden überwiesen sind, sofern nicht durch die gegenwärtige Verordnung ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Die Bildung eines Spruchkollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Entscheidung in erster Instanz über Streitigkeiten unter den Auseinandersehungs-Interessenten bleibt vorbehalten.

§. 6. Die Regierung verwaltet die ihr übertragenen Geschäfte nach Vorschrift der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Okt. 1817 und der zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen mit nachfolgenden Modifikationen:

- 1) der Präsident versteht zugleich die Funktionen des Ober-Regierungsraths; für Fehlschüsse wird ein Mitglied der Regierung dauernd mit seiner Stellvertretung durch die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt;
- 2) der Präsident ist ermächtigt und verpflichtet:
 - a) bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, in gleichen
 - b) bei eingetretenem Kriege oder vorhandener Kriegsgefahr für den Bezirk, sowie in dem Falle des Austritts, bis zu ewanigen anderweitigen Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen;
- 3) die Trennung der Regierung in Abtheilungen findet nicht statt; die Bestimmungen, welche den Geschäftsgang mit Rücksicht auf eine solche Trennung des Ressorts ordnen, kommen nur mit den hierdurch gebotenen Modifikationen in Anwendung;
- 4) bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem Justiziar, in Prozeß- und Rechtsfachen der indirekten Steuerverwaltung ist die Entscheidung des Finanz-Ministeriums einzuholen.

§. 7. Die Regierung ist den Ministerien unmittelbar untergeordnet. Nur in den Militär-Angelegenheiten tritt sie zunächst unter das Oberpräsidium der Rheinprovinz, welches hierin die gleiche Stellung, wie gegen die Regierungen der Rheinprovinz, einzunehmen hat.

Die Bildung der Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militärdienst sich meldenden Freiwilligen für die Hohenzollernschen Lande wird dem kommandirenden General des achten Armeekorps und dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz übertragen.

§. 8. Die Organe der Regierung sind:

- 1) die Ober-Amtmänner,
- 2) die für einzelne Zweige des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden,
- 3) die Kirchen- und Schulbeamten, die Ober-Amtspolizei, Bau Bedienten und alle andere technische Beamte,
- 4) die einzelnen Ortsvorstände, soweit das Gesetz dieselben dazu beruft.

§. 9. Der Ober-Amtmann ist das Organ, dessen die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügung sich bedient, insoweit nicht besondere, von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind.

Die übrigen, den Hohenzollernschen Landen vorgesetzten Behörden können demselben einzelne, innerhalb des Oberamtsbezirks auszurichtende Aufträge erteilen.

Ueber die Stellvertretung des Ober-Amtmanns bei vorübergehender Behinderung bestimmt die Regierung.

§. 10. Im Besonderen gehen auf den Ober-Amtmann über:

- a) die Funktionen, welche seither den Ober-Ämtern als Verwaltungsbehörden zugestanden,
- b) die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Kommunal- und Stiftungs-Wahlungen in dem gleichen Umfange, wie dasselbe bisher durch die Forstkämter ausgeübt wurde,
- c) die Funktionen der Kreislandräthe in denjenigen Fällen, in welchen nach den in den Hohenzollernschen Landen eingeführten Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen des übrigen Theils der Monarchie die Mitwirkung des Kreislandraths eintritt.

§. 11. Die besonderen Organe, welche in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens und der Medizinalpolizei bestehen, werden in ihrer bisherigen Wirksamkeit beibehalten. Der Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist jedoch befugt, die Schulkommissionen- und Physikat-Bezirke zu verändern.

§. 12. Hinsichtlich der Gerechtsame, welche der Fürst von Fürsten-

berg und der Fürst von Thurn und Taris in den bisherigen Ober-Amtsbezirken Trochtelfingen und Ostrach ausgeübt haben, bleibt mit Rücksicht auf die Seitens der gedachten Fürsten abgegebenen Erklärungen vom 29. März 1848 und vom 12. Aug. 1848 die weitere Bestimmung vorbehalten.

Bis dahin behalten die Bezirke Trochtelfingen und Ostrach ihre bisherige besondere Verwaltung. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, einzelne Geschäfte in diesen Bezirken Unseren Ober-Amtmännern zu übertragen.

§. 13. Die neuen Verwaltungsbehörden erheben auch ferner für Rechnung der Staatskasse diejenigen Sporteln, Taxen und Stempel, welche von den Behörden, an deren Stelle sie treten, nach den hierüber in den Hohenzollernschen Landen bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen erhoben sind.

§. 14. Die zur Zeit bestehenden Behörden bleiben bis zur Einsetzung der neuen Behörden in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

§. 15. Das Staatsministerium ist mit dem Vollzug dieser B. beauftragt.

Der Erlass der erforderlichen Dienst- und Geschäfts-Instruktionen bleibt den beteiligten Ministerien überlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Potsdam, d. 7. Jan. 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Stockhausen.

v. Kaumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

G. v. 28. Jan. 1852, betr. die Einführung der Allgem. Depohtal-Ordn. v. 15. Sept. 1783, nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizienats zu Ehrenbreitstein.

[G. S. 1852. S. 44. Nr. 3489.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Allgem. Dep.-O. v. 15. Sept. 1783 und die, dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, namentlich die B. v. 18. Juli 1849 (G. S. 1849 Nr. 28. S. 295. u. f.) werden vom 1. Juli 1852 ab in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizienats zu Ehrenbreitstein eingeführt.

§. 2. Unser Justizminister wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 28. Jan. 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 17. März 1852, betr. die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe.

[G. S. 1852. S. 73. Nr. 3501.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Das Ober-Tribunal und der Rheinische Revisions- und Kassationshof werden zu Einem obersten Gerichtshof für die ganze Monarchie vereinigt, welcher die Benennung „Ober-Tribunal“ führt.

§. 2. In den Civilsachen und den Disziplinarsachen gegen nicht richterliche Justizbeamte aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln übt ein besonderer Senat des Ober-Tribunals die Gerichtsbarkeit aus, welche das Rheinische Recht dem obersten Gerichtshofe bei legt. Dieser Rheinische Senat soll aus einem Präsidenten oder Vice-Präsidenten des Ober-Tribunals und wenigstens acht Räten bestehen. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich.

§. 3. Niemand kann die Stelle eines Präsidenten oder anderen Mitgliedes des Rheinischen Senats bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Präsident oder Rath bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln, als Vortragender Rath im Justizmin. für das Departement dieses Gerichtshofes, als Präsident oder Kammer-Präsident bei einem Rheinischen Landgerichte oder als General-Prokurator, General-Advokat oder Ober-Prokurator angestellt gewesen ist.

Zum Mitgliede des Ober-Tribunals für die übrigen Senate kann außer den im §. 37. der V. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 12.) zur Anstellung als Mitglieder des Ober-Tribunals befähigt erklärten Beamten auch derjenige ernannt werden, welcher mindestens vier Jahre als vortragender Rath im Justizmin. für die älteren Provinzen oder als Direktor eines Stadt- oder Kreisgerichts angestellt gewesen ist.

Hinsichtlich der ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität kommen jedoch die Bestimmungen des Art. XV. Nr. 3. des G. v. 26. April 1851 (G. S. 181.) zur Anwendung.

§. 4. Außer den im §. 2. bezeichneten Sachen können die Mitglieder des Rheinischen Senats nur in Sachen, bei welchen für den ganzen Umfang der Monarchie dieselbe Gesetzgebung zur Anwendung kommt, in Civilsachen aus denjenigen Landestheilen, wo das gemeine Recht gilt und in allen Strafsachen mitwirken.

§. 5. Wenn jedoch irgend ein Senat des Ober-Tribunals in Folge von Krankheit, Tod oder Abwesenheit einzelner Mitglieder die zur Auffassung gültiger Beschlüsse erforderliche Zahl nicht enthält, so kann dieselbe aus jedem der anderen Senate ergänzt werden.

§. 6. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale werden durch einen General-Staatsanwalt und eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Vertretern desselben wahrgenommen. Die letzteren führen den Titel „Ober-Staatsanwalt.“

§. 7. Es soll bei dem Ober-Tribunale eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl solcher Rechtsanwalte anstellt werden, welche die Befähigung zu den höheren Richterstellen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln besitzen.

§. 8. An den in den verschiedenen Landestheilen geltenden Bestimmungen über das bei dem obersten Gerichtshofe zu beobachtende Verfahren wird durch das gegenwärtige G. nichts geändert.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 9. Die Mitglieder des Revisions- und Kassationshofes treten als Ober-Tribunal-Räthe in das Ober-Tribunal ein; sie rangiren mit den übrigen Räten desselben nach dem Datum ihrer Bestallungen.

Der General-Prokurator und die übrigen bei dem Revisions- und Kassationshofe angestellten Beamten sollen mit Verbeibehaltung ihres Ranges und bisherigen Dienstverhältnisses bei dem Ober-Tribunal oder anderweit angestellt werden.

§. 10. Die Advokat-Anwälte bei dem Revisions- und Kassationshofe üben in denjenigen Sachen, welche bisher an diesen Gerichtshof gelangten, ihre Verrichtungen in Zukunft auch bei dem Ober-Tribunale aus. Inwiefern ihnen in den übrigen an das Ober-Tribunal gelangenden Sachen, und inwiefern den bei diesem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwaltern in den Sachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und in den Civilsachen aus dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein die Praxis zu verstatten sei, bleibt mit Rücksicht auf das Bedürfnis den Bestimmungen des Justizministers vorbehalten.

§. 11. Die bei dem Revisions- und Kassationshofe anhängigen Sachen gehen in der Lage, in welcher sie sich befinden, an das Ober-Tribunal über, ohne daß es einer neuen Vorladung oder einer sonstigen Förmlichkeit bedarf.

§. 12. Unser Justizminister wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 17. März 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Merch. Erl. v. 17. März 1852, betr. die Ueberweisung der Gewerbe-polizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern.

[G. S. 1852. S. 83. Nr. 3508.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 10. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Gewerbe-polizei, insoweit dieselbe, nach Maßgabe Meines Erl. v. 17. April 1848 (G. S. 1848 S. 109) rücksichtlich nachstehend bezeichneter Gewerbe, als 1) derjenigen, welche in dem §. 1. des G. über die Presse v. 12. Mai v. J. aufgeführt sind, — 2) der Unternehmer von Tanz- und Fecht-schulen, Turn- und Bade-Anstalten (§. 40. zu a. und §. 50. der Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845), — 3) der Schauspiel-Unternehmer (§. 47. l. c.), — 4) der Pfandleiher, derjenigen,

welche mit Schießpulver handeln, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermieten, der Lohnlataien und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49. l. c.), sowie 5) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft (§. 55. l. c.) — gegenwärtig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zusteht, von diesem wiederum an das Ministerium des Innern übergehen soll. — Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen findet vorliegende Bestimmung keine Anwendung.

Dieser Erl. ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Charlottenburg, d. 17. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

G. v. 31. März 1852, betr. die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat.

[G. S. 1852. S. 89. Nr. 3514.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanzminister sind ermächtigt, die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn unter nachstehenden Bedingungen zu erwerben:

- 1) Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft überläßt ihr gesamtes Vermögen nebst allen Rechten und Pflichten vom 1. Jan. 1852 ab an den Staat zum vollen Eigenthum.
- 2) Der Staat verpflichtet sich für die Eigenthums-Ueberlassung die im Privatbesitze befindlichen Aktien des Stamm-Aktien-Kapitals von zehn Millionen Thaler vom 1. Jan. 1852 ab bis zur gänzlichen Amortisation der genannten Aktien aus dem Ertrage der Bahn und wenn dieser nicht dazu hinreichen sollte, unter Leistung des erforderlichen Zuschusses, halbjährlich postnumerando mit vier Prozent zu verzinsen. Zu dem Ende wird die erhöhte feste Zinsrente auf den Aktien mittelst Abstemplung vermerkt und es werden den Inhabern derselben, gegen Ablieferung der nach dem 1. Jan. 1852 fällig werdenden $3\frac{1}{2}$ procentigen Zinscoupons und Dividendenscheine, vierprozentige Zinscoupons ausgereicht.
- 3) Die genannten Aktien können auch in der Folge von den Besitzern nicht gekündigt werden. Dagegen bendet es in Ansehung dieser Aktien bei der in den §§. 29. bis 32. des unterm 27. Nov. 1843 v. A. l. R. genehmigten Statuts der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft v. 26. Aug. 1843 vorgeschriebenen Amortisation, mit der näheren Bestimmung jedoch, daß der Staat nur verpflichtet ist, den Amortisationsfonds, wie in dem allegirten §. 29. vorgeschrieben ist, nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ Prozent zu bilden.
- 4) Die Eisenbahn-Gesellschaft bleibt von einem Stempelbeitrage zu dem Ueberlassungs-Kontrakt befreit.

§. 2. Die Verzinsung und Tilgung der im Privatbesitze befindlichen Aktien des ursprünglichen Stamm-Aktien-Kapitals, sowie der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen, wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen, welcher auch die Abstemplung der Aktien und die Ausreichung der vierprozentigen Zinscoupons (§. 1. Nr. 2.) obliegt.

Die Behufs der Amortisation eingelösten Stamm-Aktien, Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen werden nach Vorschrift des §. 17. des G. v. 24. Febr. 1850 (G. S. 57.) vernichtet und die Gelbbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

In gleicher Weise erfolgt die Vernichtung der vom Staate für seinen Antheil an dem Stamm-Aktien-Kapital übernommenen Aktien und sind dieselben zu diesem Behufe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

§. 3. Die zur Verzinsung und Tilgung der Stamm-Aktien, Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen (§. 2.) erforderlichen Beträge müssen aus dem Ertrage der Eisenbahn an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

Soweit der Ertrag der Eisenbahn nicht ausreicht, den Inhabern der Stamm-Aktien die zugesicherte feste Rente (§. 1. Nr. 2.) zu gewähren, wird der erforderliche Zuschuß aus dem, durch Unsere Ordre v. 31. Dez. 1842 ausgesetzten Eisenbahnfonds geleistet, wogegen diesem Fonds auch die Ueberschüsse zuzuführen, welche der Ertrag der Eisenbahn nach Erfüllung der vom Staate übernommenen Verpflichtungen (§. 2.) gewähren möchte.

§. 4. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister sind mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 31. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 31. März 1852, betr. die Abänderung der §§. 3. u. 4. des G. v. 21. Jan. 1839 wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justizverwaltung.

[G. S. 1852. S. 106. Nr. 3523.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die §§. 3. u. 4. des G. wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justizverwaltung v. 21. Jan. 1839 (G. S. S. 58) werden dahin abgeändert, daß vom 1. Jan. 1852 ab:

a) der Theil des gesammten Beitrages von 73,892 Thalern, welcher nach Abrechnung der durch den Beislag zur Gewerbesteuer vom Betriebe stehender Gewerbe aufkommenden Summe noch zu decken bleibt, gleichmäßig auf die Grund-, Klassen-, klassifizierte Einkommen- und Mahl- und Schachtsteuer nach den Verhältniszahlen, welche die bei den Staatskassen zum Soll stehenden Beträge dieser Steuern in den im §. 1. des vorgedachten G. bezeichneten Landestheilen ergeben, vertheilt,

b) der hiervon auf die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer treffende Betrag nach Verhältniß der auf die einzelnen Steuerpflichtigen veranlagten Sätze subrepartirt und mit der Hauptsteuer zugleich eingezogen wird.

§. 2. Der Finanzminister erläßt die zur Ausführung dieses G. erforderlichen Anweisungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 31. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 15. April 1852, betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militär-Strafgesetzen.

[G. S. 1852. S. 115. Nr. 3529.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Wenn die Militär-Strafgesetze hinsichtlich der Beurtheilung strafbarer Handlungen auf die Allgem. Landesgesetze oder die Allgem. Strafgesetze verweisen, so treten die Vorschriften des Allgem. Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten nach Maßgabe der Bestimmungen des G. über die Einführung desselben v. 14. April 1851 (G. S. S. 93 u. f.) an deren Stelle.

§. 2. Militärpersonen, welche im Auslande, während sie dort in einer dienstlichen Stellung sich befinden, strafbare Handlungen begangen werden ebenso, als ob die Handlungen in Preußen selbst begangen wären, nach Preuß. Strafgesetzen verfolgt und bestraft.

§. 3. Wird nach der Bestimmung des Allgem. Strafgesetzbuchs gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden.

§. 4. Die Beurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.

Eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militärische Freiheitsstrafe findet in der Folge nicht mehr Statt.

§. 5. Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden. Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf drei Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Beurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes.

§. 6. Mit der Beurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie mit der zeitigen Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ist die Degradation von Rechtswegen verbunden; eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafe wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht Statt.

§. 7. Eine Umwandlung der Gefängnißstrafe und der Einschließung in eine militärische Freiheitsstrafe ist nicht zulässig, wenn der Angekündigte zum Stande der Beurlaubten gehört.

§. 8. Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militärische zu verwandeln ist, oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maßgebend sein:

- 1) die Zuchthausstrafe steht gleich der Baugefangenschaft;
- 2) die Einschließung dem Festungsarrest;
- 3) die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe; es kann jedoch anstatt der Gefängnißstrafe auch auf mittleren oder gelinden Arrest, ingleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden.

§. 9. Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfalle, noch wenn sonst in den Militär-Strafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militärischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von zwanzig Jahren übersteigen.

§. 10. Anstatt der durch den Erl. v. 6. Mai 1848 (G. S. S. 123) bereits aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung soll eine Strafe nicht mehr erkannt werden.

§. 11. Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militärische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allgem. Strafgesetzbuch aufgestellten Grundfällen (§§. 17. u. 336.) zu verfahren.

Die statt einer Geldbuße eintretende militärische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arrest und höchstens vierjähriger Festungsstrafe.

§. 12. Die Strafe des Rückfalls tritt nur dann ein, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begangen wird und die frühere Strafe von einem Preuß. Gerichte erkannt ist. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die frühere von einem Preuß. Gerichte erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 13. An die Stelle der in den Militär-Strafgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Landesverraths, der Körperverletzung, des Diebstahls, der Fälschung von Legitimationsurkunden und des gewerbmäßigen Betriebes des Hazardspieles, treten die für diese Verbrechen und Vergehen ertheilten Bestimmungen des Allgem. Strafgesetzbuchs. Jedoch werden die §. 88. Nr. 2. und 3. und §. 89. Th. I. des Militär-Strafgesetzbuchs (G. S. 1845. S. 206), sowie der Kriegsartikel 61. (G. S. 1811. S. 284), hierdurch nicht geändert.

§. 14. Mit der Strafe des Diebstahls nach den Bestimmungen des §. 217. des Allgem. Strafgesetzbuchs ist zu belegen:

- 1) wer Sachen des Offiziers entwendet, zu welchem er als Ordnungszug oder Bursche kommandirt ist;
- 2) wer seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
- 3) wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;
- 4) wer seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstande gehörige Personen bestiehlt;
- 5) wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist;
- 6) wer im Nachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet.

§. 15. Der auf Beleidigungen von Unteroffizieren oder von Soldaten untereinander bezügliche §. 174. Th. I. des Militär-Strafgesetzbuchs findet nur auf solche Vergehungen Anwendung, welche im Sinne des §. 343. des Allgem. Strafgesetzbuchs als einfache Beleidigungen zu betrachten sind.

§. 16. Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militärpersonen nicht mehr auf Militärstrafen zu erkennen.

§. 17. Alle diesem G. entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Potsdam, d. 15. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 21. April 1852, betr. die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeintheilungs-Ordn. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers.

[G.E. 1852. S. 118. Nr. 3530.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Kosten und Gebühren für das gerichtliche Verfahren in den nach der Gemeinh.-O. v. 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers sollen nach folgenden Bestimmungen angesetzt und erhoben werden.

Art. 1. Die Gerichtsvollzieher erhalten:

- 1) für die Zustellung der Klage an den Gemeinde-Vorsteher (§. 30. Nr. 1. des G. v. 19. Mai 1851), ingleichen für die Zustellung der Anzeige und Aufforderung, betr. den angefertigten Theilungs- oder Ablösungsplan an den Gemeinde-Vorsteher (§. 47. Absf. 2.) 16 Sgr. — Pf.
- für die Abschrift 4 " — "
- 2) für Einholung der Bescheinigung des Gemeinde-Vorstehers über die durch ihn veranlaßte Verkündigung der Klage (§. 30. Nr. 1.) oder der Anzeige und Aufforderung (§. 47.) 4 " — "
- 3) für das Protokoll über Anheftung der Klage (§. 30. Nr. 2.), ingleichen für das Protokoll über Anheftung der Anzeige und Aufforderung, betr. den angefertigten Plan (§. 47.) 16 " — "
- für Einholung der Beglaubigung des Protokolls durch den Gemeinde-Vorsteher 4 " — "
- für jede angeheftete Abschrift 4 " — "
- 4) für die Anzeige über Hinterlegung des Planes mit Aufforderung an die Parteien, welche keinen Anwalt bestellt haben (§. 47. Absf. 1.) 10 " — "
- für jede Abschrift 2 " 6 "

Singtlich der Reisetkosten, sowie aller vorstehend nicht aufgeführten Akte der Gerichtsvollzieher, kommt die Gebührentaxe v. 29. März 1851 zur Anwendung.

Bei der Klage (§§. 28—30.) wird weder Abschrift von Beweisstücken, auf welche sich dieselbe gründet, noch Abschrift des Protokolls über den Mangel der Einigung im Vorverfahren zugestellt.

Art. 2. Die Gerichtsschreiber-Gebühren sind, wie in ordinären Sachen, jedoch nur insoweit zu entrichten, als sie Emolumente der Gerichtsschreiber sind.

Der für den Staat bestimmte Antheil der Gerichtsschreiber-Gebühren wird nicht erhoben.

Die Gerichtsschreiber erhalten:

für die Protokolle in den Terminen vor dem Kommissar (§. 31. u. f. des G. v. 19. Mai 1851) und für den Theilungs- oder Ablösungsplan des Kommissars (§. 46.) eine Einschreibungs-Gebühr von 1 Groschen für jedes Blatt von 30 Zeilen auf der Seite.

In dem Theilungs- oder Ablösungsplan müssen Namen, Stand und Wohnort aller Parteien aufgenommen werden. Wenn das Verfahren auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachungen stattgefunden hat (§. 55.), so muß dies in dem Theilungs- oder Ablösungsplane erwähnt werden.

Bei Hinterlegungen dürfen Gerichtsschreiber-Gebühren nicht erhoben werden.

Art. 3. Die Akte, Vakationen und Bemühungen der Anwälte, welche in dem durch das G. v. 19. Mai 1851 vorgeschriebenen Verfahren erforderlich sind, werden nach dem gegenwärtig geltenden Kostentarif für ordinäre Sachen in Gemäßheit der Dekrete v. 16. Febr. 1807 berechnet, in sofern sie in diesem Tarif ausdrücklich bezeichnet und taxirt sind und in dem Folgenden keine Abänderung festgesetzt ist.

Art. 4. Der Anwalt erhält:

- 1) für die Rekursschrift von einem abweisenden Bescheide der Regierung an die Rathskammer (§§. 2. u. 7. des G. v. 19. Mai 1851): die Gebühr des Art. 78. des Tarifs v. 16. Febr. 1807;
- 2) für die Veröffentlichung der Klage (§. 30. Nr. 3.) im Ganzen, — ingleichen für die Veröffentlichung der Anzeige und Aufforderung, betr. die Hinterlegung des Planes (§. 47.), im Ganzen, — die Gebühr des Art. 92. Nr. 28. des gedachten Tarifs.

Die Einrückungskosten werden als baare Auslagen vergütet;

- 3) für jeden gemäß Art. 70., 71. u. 33. des Dekr. v. 30. März 1808 den übrigen Anwälten zugestellten und hinterlegten Antrag: die Gebühr des Art. 72. des gedachten Tarifs.

Der Antrag wird niemals höher als zu drei Blättern gerechnet;

- 4) für den mündlichen Vortrag vor dem Urtheile: die Gebühr des Art. 80. des gedachten Tarifs;
- 5) für das Besuch an den Kommissar oder an den Notar um Terminbestimmung (§§. 32., 38. u. f., §. 53.): die Gebühr des Art. 76. des gedachten Tarifs;
- 6) für die Mittheilung einer Terminbestimmung des Kommissars oder des Notars (§§. 33., 38. u. f., §§. 41., 42., 45., 50. u. 53.), oder einer Verfügung des Kommissars (§§. 45. u. 50.) durch Akt von Anwalt zu Anwalt: die Gebühr des Art. 70. des gedachten Tarifs;
- 7) für die Vakationen in den Terminen vor dem Kommissar oder vor dem Notar oder bei den Verrichtungen der Sachverständigen (§§. 34., 35., 36., 41., 42., 44. u. 53.): die Gebühr des Art. 92. Nr. 37. des gedachten Tarifs;
- 8) für die Vakation, um bei der Vereidung der Sachverständigen zugegen zu sein (§. 43.): die Gebühr des Art. 91. des gedachten Tarifs;

Die in den beiden vorigen Nummern 7. u. 8. aufgeführten Vakationen werden von der Partei bezahlt, welche den Beistand des Anwaltes in den Terminen begehrt hat;

- 9) für die Einsicht der Akten auf dem Sekretariate, wenn die streitenden Theile in die Sitzung verwiesen sind (§. 36.): die Gebühr des Art. 91. des gedachten Tarifs;
- 10) für das Besuch, durch welches nach dem Schlusse des Termins zur Feststellung der Rechte der Parteien ein Betheiliger in den Prozeß tritt (§. 41.) oder ein Zwischenpunkt beantragt wird (§. 42.): die Gebühr des Art. 75. des gedachten Tarifs.

In beiden Fällen (§§. 41. u. 42.) muß das Besuch den übrigen Anwälten zugestellt werden. Das Besuch wird niemals höher als zu drei Blättern gerechnet;

- 11) für die Entnehmung der Kopie des Planes und der Karte vom Sekretariate, die Hinterlegung derselben bei dem Vorsteher der Gemeinde und die Zurücknahme der Kopie, auf welcher die Hinterlegung und deren Dauer von dem Gemeinde Vorsteher bescheinigt ist (§. 46.): alles zusammen die Gebühr des Art. 92. Nr. 28. des gedachten Tarifs;
- 12) für die Anzeige über Hinterlegung des Planes an die übrigen Anwälte, mit Aufforderung, Einsicht zu nehmen (§. 47.): die Gebühr des Art. 134. Nr. 1., 2. des gedachten Tarifs;
- 13) für die Einsicht des Planes (§. 47.): die Gebühr des Art. 91. des gedachten Tarifs; wenn Einspruch gemacht wird, für Einsicht des Planes und Einspruchs-Akte (§§. 18. u. 49.): im Ganzen das Doppelte dieser Gebühr;
- 14) für die Vakation, um statt der nicht erschienenen Parteien die Loosung vorzunehmen (§. 54.): die Gebühr des Art. 92. Nr. 37. des gedachten Tarifs.

Dieselbe Gebühr erhält ein beauftragter Sekretair oder dritter Unbetheiligter. Die Gebühr gehört zu den Kosten der Vertreibung;

- 15) für das Besuch an die Rathskammer um Ersetzung des Kommissars oder Notars (§. 56.): die Gebühr des Art. 76. des gedachten Tarifs;
- 16) für die Aufforderung des säumigen Anwalts des Klägers (§. 59.): die Gebühr des Art. 70. des gedachten Tarifs;
- 17) für das Besuch, um in das Recht zur Vertreibung eingesetzt zu werden, nebst Einreichung desselben an die Rathskammer (§. 59.): die Gebühr des Art. 138. des gedachten Tarifs;

für die Zustellung des Besuchs an den betreibenden Theil durch Akt von Anwalt zu Anwalt: die Gebühr des Art. 139. Nr. 2., 3.;

für den Akt, die Antwort enthaltend, welcher innerhalb drei Tagen nach Zustellung des Besuchs der Rathskammer eingereicht und dem Gegner in Abschrift mitgetheilt werden muß: die Gebühr des Art. 139. Nr. 4., 5. des gedachten Tarifs.

Art. 5. Es kommen nicht in Rechnung:

- 1) Honorar von Advokaten;
- 2) Mittheilung an das öffentliche Ministerium;
- 3) Mittheilung oder Rücknahme von Prozeßstücken von Anwalt zu Anwalt unmittelbar oder durch das Sekretariat (Art. 91. des Tarifs v. 16. Febr. 1807);
- 4) der Anwaltsakt, durch welchen das in §. 40. des G. v. 19. Mai 1851 vorgesehene Verlangen eines Beklagten außer dem Akt der Anwaltsbestellung angebracht wird;
- 5) Bittschriften oder Denkschriften zur Rechtfertigung, Verantwortung oder Widerlegung;
- 6) das Pauschquantum des Art. 145. des Tarifs v. 16. Febr. 1807 für Porto.

Das verlegte Porto, sowie die sonstigen baaren Auslagen, werden auf Nachweisung liquidirt;

- 7) die Protokolle in den Terminen vor dem Kommissar, die Protokolle und das Gutachten der Sachverständigen, sowie der Theilungs- und Ablösungsplan, werden nicht zugestellt. Wenn eine Partei Ausfertigungen derselben oder Auszüge aus ihnen verlangt, so werden ihr solche von dem Sekretariate auf ihre Kosten erteilt.

Art. 6. Die Sachverständigen erhalten für jede Vakation bei ihren Verrichtungen 24 Sgr. Außerdem wird ihnen für die Eidesleistung eine Vakation und für die Hinterlegung des Gutachtens auf dem Sekretariate des Landgerichts ebenfalls eine Vakation zugewilligt.

Die Vakation wird zu drei Stunden und jede angefangene Vakation für eine vollendete gerechnet. In einem Tage dürfen nicht mehr als drei Vakationen gerechnet werden.

Wenn der Wohnort der Sachverständigen über eine halbe Meile von dem Orte der Verrichtungen entfernt ist, so erhalten sie ferner Reise- und Zehrungskosten zu 20 Sgr. für jede Meile der Hin- und Rückreise.

Sind die Sachverständigen öffentliche Beamten oder auf besondere Remuneration angewiesene Techniker, so müssen ihnen, wenn sie dies statt obiger Tage verlangen, die nach ihren Dienst-Instruktionen oder den sonstigen besonderen Festsetzungen zuständigen Vergütungen, in deren Ermangelung aber Diäten und Reisekosten nach den im Regul. v. 28. Juni 1825 und dem Erl. v. 10. Juni 1848 bestimmten, auf ihr Dienstverhältnis anwendbaren Sätzen angewiesen werden. Wenn sich unter den Sachverständigen ein Feldmesser befindet, so erhält derselbe seine Remuneration nach dem Kosten-Regul. v. 25. April 1836 und der dazu gehörigen Instr. v. 16. Juni 1836 (G. S. 1836. S. 181); es müssen ihm aber auf sein Verlangen die auf Diäten auszuführenden Arbeiten gleich anderen Sachverständigen nach Vakationen vergütet werden.

Art. 7. Die drei Sachverständigen (§. 35. des G. v. 19. März 1851) bestehen in der Regel aus zwei Taxatoren und einem Feldmesser. Wenn es in außergewöhnlichen Fällen angemessen erscheint, daß drei Taxatoren ernannt werden, so kann der Kommissar, außer diesen drei Sachverständigen, einen oder mehrere vereidete Feldmesser zur Vornahme der Vermessungen besonders bestimmen und denselben die Gebühren nach den bestehenden Taxen anweisen.

Der Kommissar hat die Entschädigung der Sachverständigen festzustellen und die Ansätze herabzusetzen, wenn sie übermäßig erscheinen. Die Liquidationen der Feldmesser über geometrische Arbeiten sind vor der Festsetzung von der Bezirks-Regierung zu revidiren.

Art. 8. Wenn die Termine vor dem Kommissar an einem Orte stattfinden, welcher über eine Viertelmeile von dem Orte des Gerichts entfernt ist, so erhalten der Kommissar und der Gerichtsschreiber Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen des Regul. v. 28. Juni 1825 und des Erl. v. 10. Juni 1848.

Wenn für Termine Diäten und Reisekosten bezogen werden, so erhält der Gerichtsschreiber für die in denselben aufgenommenen Protokolle keine Einschreibungs-Gebühr.

Art. 9. Der Kommissar kann vor Anberaumung des Termins zur Feststellung der Rechte der Parteien (§. 32.) einen angemessenen Vorschuß zur Deckung der Diäten und Reisekosten des Kommissars und des Gerichtsschreibers, der Entschädigungen der Sachverständigen und Feldmesser und der Gerichtsschreiber-Gebühren, soweit sie zur Verrichtung des Verfahrens erforderlich erscheinen, arbiträren und die Hinterlegung des Vorschusses durch den betreibenden Theil in einer von dem Sekretariate dem Anwalte desselben mitzutheilenden Verfügung verordnen.

Der Kommissar kann bis dahin, daß der Verfügung nachgekommen ist, mit der Termin-Bestimmung ansetzen. Er kann auch im Laufe des Verfahrens die Hinterlegung eines Vorschusses oder, wenn derselbe erschöpft ist, die Erneuerung desselben verordnen und bis dahin, daß dieselbe geschieht, das Verfahren abbrechen.

Die Hinterlegung des Vorschusses geschieht bei der Regierungshauptkassse oder, wenn solche sich am Orte des Gerichts nicht befindet, bei einer von der Regierung dazu bestimmten Steuerkassse. Die Kassse hat den Kommissar von der Hinterlegung zu benachrichtigen und nur auf Anweisungen des Kommissars oder des Präsidenten des Landgerichts Zahlungen zu machen und den Rest des Vorschusses zurückzuerstatten.

Die Regierungshauptkasssen besorgen das Geschäft kostenfrei, die Steuer-Empfänger gegen Bezug von zwei Prozent der eingezahlten Summe.

Art. 10. Die Diäten und Reisekosten des Kommissars und des Gerichtsschreibers werden von dem Präsidenten des Landgerichts, die

Gerichtsschreiber-Gebühren, wenn sie zu den Kosten der Verrichtung des Verfahrens gehören und nicht unmittelbar zu entnehmen sind, sowie die Entschädigung der Sachverständigen und Feldmesser durch den Kommissar festgestellt und auf den Kostenvorschuß angewiesen oder gegen den betreibenden Theil exekutorisch erklärt.

Art. 11. Nach Bestätigung des Plans (§§. 51., 52., 53.) kommen die Bestimmungen des Dekrets v. 16. Febr. 1807 über die Liquidation der Kosten und der denselben beigefügte Tarif der Taxkosten wie in ordinären Sachen zur Anwendung.

Die an die Regierung im Vorverfahren eingezahlten Kosten, über welche im gerichtlichen Verfahren Festsetzung getroffen ist (§. 21.), werden in die Rechnungen der Anwälte als baare Auslagen aufgenommen.

Die Liquidation geschieht durch den Kommissar und der Gerichtsschreiber liefert Exekutorien gegen die Parteien aus.

Wenn es wegen Erheblichkeit der Verrichtungskosten oder der Anzahl der Beteiligten oder aus anderen Gründen sachgemäß erscheint, so ist in dem Theilungs- und Ablösungsplane die Deckung der Verrichtungskosten mit Einschluß der vorgelegten Kosten des Vorverfahrens durch Verkauf eines entsprechenden Theils der Grundstücke vorzusehen, so daß der betreibende Theil auf den Ertrag des Verkaufs bis zum Belaufe der Verrichtungskosten angewiesen wird. Gegen diese Bestimmung des Plans kann jede Partei Einspruch erheben und die Abänderung insbesondere dadurch herwirken, daß sie selber die bis dahin verlegten Verrichtungskosten bezahlt und einen von dem Kommissar zu arbiträren entsprechenden weiteren Kostenvorschuß hinterlegt, wogegen nach Beendigung des Verfahrens die Verrichtungskosten in die Exekutorien zu ihren Gunsten aufgenommen werden.

Art. 12. Wenn über Streitigkeiten Einzelner Entscheidungen ergehen, so wird mit der Liquidation der Kosten nach den bestehenden Vorschriften verfahren. Für Zeugenverhöre, welche verordnet werden, bleibt es, wie hinsichtlich des Verfahrens, so auch hinsichtlich der Entschädigung der Zeugen, der Gebühren der Anwälte und aller sonstigen Gebühren und Kosten, mit Ausnahme des Stempels und des für den Staat bestimmten Anttheils an den Gerichtsschreiberei-Gebühren, welcher nicht erhoben wird, bei den gegenwärtig geltenden Bestimmungen.

Art. 13. Die Transkriptionen, sowie die Einschreibungen und Löschungen von Privilegien und Hypotheken, welche auf Grund des Theilungs- oder Ablösungsplans in den Hypothekenbüchern vorgenommen werden, sind stempel- und kostenfrei.

Auf Sukkumbenz-Strafen wird nicht erkannt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 21. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 21. April 1852, betr. die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Regessen.

[G. S. 1852. S. 258. Nr. 3553.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die im §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien beigelegte Befugniß zur Bestätigung von Regessen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten wird hiermit auf diejenigen Fälle ausgedehnt, in welchen diese Angelegenheiten zwar bei den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden anhängig geworden sind, aber ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen der letzteren Behörden auf eigene Verhandlungen der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien lediglich im Wege des Vergleichs vollständig zu Stande gebracht werden.

§. 2. In der Vorschrift des §. 14. des G. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März 1850 wird hierdurch nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 21. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

S. v. 3. Mai 1852, betr. die Zusätze zu der V. v. 3. Jan. 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungs-Sachen.

[G. S. 1852. S. 209. Nr. 354.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. Nachdem beide Kammern die von uns auf Grund des Art. 105. der Verf.-Urk. v. 5. Dez. 1818 erlassene V. v. 3. Jan. 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungs-Sachen, nachträglich genehmigt, zugleich aber mehrere, diese V. theils ergänzende, theils abändernde zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen haben, so ertheilen Wir diesen Vorschlägen Unsere Zustimmung und verordnen demgemäß, was folgt:

Zu §§. 1. bis 11. der Verordnung.

Art. 1. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung die Einleitung und Führung der Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, sowie auf die Strafvollstreckung Bezug haben.

Handelt es sich aber um eine erhobene Beschwerde, so muß die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches über die Beschwerde zu beschließen hat, auf ihr Verlangen mit ihrem schriftlichen oder mündlichen Antrag gehört werden; das Gericht kann auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zur Stellung eines schriftlichen Antrages von Amtswegen vorlegen lassen.

Vor Erlassung eines Beschlusses über die Freilassung eines Verhafteten in den Fällen des §. 13. der V. muß die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört werden.

Die Staatsanwaltschaft hat das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Art. 2. Der Gerichtsstand ist gleichmäßig begründet:

- 1) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die strafbare Handlung begangen ist und wenn sie im Auslande begangen ist, bei demjenigen inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel kompetent;
- 2) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt oder sich gewöhnlich aufhält und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält;
- 3) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird.

Art. 3. Konkrete strafbare Handlungen (Art. XXII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche) können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, bei welchem der Gerichtsstand in Ansehung einer derselben begründet ist, unbeschadet der Bestimmungen des Art. XXI. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche.

Art. 4. Sind mehrere Gerichtsstände begründet, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch dasjenige Gericht, bei welchem diese Staatsanwaltschaft zu diesem Behufe den ersten, wenn auch nur an vorläufige Ermittlungen gerichteten Antrag gestellt hat.

So lange jedoch ein Erkenntniß erster Instanz nicht ergangen ist, kann das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die verschiedenen an sich kompetenten Gerichte erstreckt, die Sache an dasjenige derselben zur Untersuchung und Entscheidung verweisen, welches wegen der überwiegenden Wichtigkeit oder der Zahl der in dessen Sprengel begangenen strafbaren Handlungen oder wegen der Zahl der über dieselben zu vernehmenden Zeugen oder sonst zur Erleichterung des Verfahrens als das geeignetste erscheint.

Art. 5. Die Einrede der Inkompetenz, welche auf die örtliche Begrenzung des Gerichtsbezirks gegründet ist (Art. 2. bis 4.), muß bei Verlust derselben von dem Beschuldigten bei seiner ersten Vernehmung über die Beschuldigung und, falls die Vernehmung erst bei der Hauptverhandlung erfolgt, vor dem Beginne des Beweisverfahrens geltend gemacht werden.

In der Voruntersuchung wird darüber im Beschwerdewege definitiv entschieden. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde ist die im §. 12. der V. bestimmte. Dasselbe gilt, wenn die Einrede in den Hauptverhandlungen vorgebracht und für gerechtfertigt erachtet wird. Wird sie verworfen, so kann dieser Beschluß nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Von Amtswegen kann eine Inkompetenz-Erklärung dieser Art

(Art. 2. bis 4.) nicht mehr ausgesprochen werden, nachdem über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt ist.

Art. 6. Nach eröffneter Untersuchung darf eine Inkompetenz-Erklärung nicht aus dem Grunde erfolgen, weil die That eine Gesetzesübertretung geringerer Art enthalte, als derjenigen, welche der Kompetenz des Gerichts zunächst überwiesen ist.

Art. 7. Findet das Gericht dagegen, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung bildet, eine seine Kompetenz überschreitende strafbare Handlung darstellt, so muß es seine Inkompetenz durch Erkenntniß aussprechen.

In den Gründen desselben müssen die Thatfachen, welche den Gegenstand der Verhandlung bilden, sowie das Ergebnis der in der betreffenden Sitzung vorgebrachten Beweismittel in soweit aufgenommen werden, als sie auf die Kompetenz von Einfluß sind.

Art. 8. Gegen das Erkenntniß sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig.

Art. 9. Wenn die Inkompetenz des Polizeirichters rechtskräftig ausgesprochen ist, so kann die Eröffnung der Untersuchung von der Gerichtsabtheilung nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die That eine Übertretung enthalte.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Inkompetenz der Gerichtsabtheilung deshalb ausgesprochen, weil die That ein Verbrechen darstelle, so vertritt dieses Erkenntniß die Stelle der vorläufigen Verurteilung in den Anklagestand. (V. §. 78.)

Liegt ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Inkompetenz der Gerichtsabtheilung vor und ist der Anklagesenat der Ansicht, daß die Sache nicht vor das Schwurgericht gehöre, so ist der negative Kompetenzkonflikt durch das Ober-Tribunal zu erledigen.

Art. 10. In allen Fällen, wo die Kompetenz von der rechtlichen Beurtheilung der That abhängt, ist die von dem Obertribunale über die Rechtsfrage erlassene Entscheidung, auch wenn sie im Beschwerdewege ergangen ist, für die fernere Verhandlung und Entscheidung der Sache in der Art maßgebend, daß die That, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, als innerhalb der Kompetenz desjenigen Gerichts liegend betrachtet werden muß, welchem die Sache zugewiesen ist.

Zu §§. 12. und 13. der V.

Art. 11. Die Beschwerde findet gegen alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse Statt, insofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 12. Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche in den zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehörigen Sachen außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden, geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht.

Art. 13. Die Beschwerde an das Ober-Tribunal ist nur dann zulässig, wenn die Verfügung oder der Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird.

Mit dieser Beschränkung findet sie auch in den Fällen der §§. 12., 13., 72., 78., 131., 154. der V. Statt.

Art. 14. Die Beschwerde ist außer den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen an keine Frist gebunden. Ist eine Frist bestimmt, so gilt dieselbe auch für die Beschwerde an das Ober-Tribunal.

Art. 15. Gegen den Beschluß, durch welchen eine Untersuchung eröffnet wird, steht dem Angeklagten keine Beschwerde zu.

Art. 16. Wenn die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung zurückgewiesen ist, für begründet erachtet wird, so ist der förmliche Beschluß auf Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte zu erlassen, welches über die Beschwerde entscheidet.

Art. 17. Hinsichtlich der Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, wird an den Bestimmungen des dritten Abkates im §. 35. der V. v. 2. Jan. 1849 nichts geändert.

Statt §. 15. der V.

Art. 18. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen.

Art. 19. Der Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit

wird, nachdem die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in nicht öffentlicher Sitzung gehört worden sind, von dem erkennenden Gerichte erlassen und öffentlich verkündet.

Der Vorsitzende ist gleichwohl befugt, einzelnen unbetheiligten Personen den Zutritt zu gewähren.

Zu §. 16. der B.

Art. 20. Als Verteidiger können nur auftreten:

- 1) Rechtsanwälte, welche zur Praxis bei Preuß. Gerichtshöfen berechtigt sind;
- 2) die an Preuß. Universitäten habilitirten Doktoren der Rechte;
- 3) Referendarien und Auskultatoren mit Genehmigung des Vorstandes des Gerichts, bei welchem sie beschäftigt sind;
- 4) andere Personen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, Staatsbeamte außerdem nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Als Vertreter können außer denjenigen, welche als Verteidiger auftreten können, auch noch diejenigen großjährigen Männer auftreten, welche nach den Gesetzen vermuthete Vollmacht haben, insofern sie sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Art. 21. Zur Verhandlung vor dem Schwurgerichte muß dem wegen Verbrechen Angeklagten ein Verteidiger von Amtswegen zu geordnet werden. Jedoch bleibt dem Angeklagten vorbehalten, sich demnächst des Bestandes eines anderen zulässigen Verteidigers zu bedienen.

In anderen Fällen hat der Angeklagte kein Recht, die Zuordnung eines Verteidigers zu verlangen. Das Gericht kann aber einem darauf gerichteten Antrag Statt geben.

Art. 22. Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist in keinem Falle dadurch bedingt, daß die Verteidigung des Angeklagten durch den gewählten oder zugeordneten Verteidiger wirklich geführt werde, wenn nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist.

Erachtet das Gericht die Vertagung der Hauptverhandlung in Folge einer dem Verteidiger zur Last fallenden Verschuldung für nothwendig, so kann denselben auch der Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens erwachsenen Kosten im Disziplinarwege auferlegt werden.

Art. 23. Die Vertretung eines nicht erschienenen Angeklagten findet, selbst zur Ausführung des Rechtspunktes, nur in Untersuchungen wegen Uebertretungen und wegen solcher Vergehen Statt, die blos mit Geldbuße bedroht sind.

Das Gericht hat stets die Befugniß, das persönliche Erscheinen des Angeklagten zu verordnen und denselben zu diesem Zwecke nöthigenfalls zwangsweise vorführen zu lassen.

An den Vorschriften der §§. 134., 145. und 147. der B. wird durch die Bestimmungen dieses Art. und des Art. 21. nichts geändert.

Zu §§. 19. bis 22. der B.

Art. 24. Mitglieder des Königl. Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer werden in ihrer Wohnung vernommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverwaltung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll statt dessen ihre protokollarische Aussage verlesen werden.

Art. 25. Ueber die Thatfachen, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, müssen die Personen, welche darüber Auskunft geben können, der Regel nach mündlich vernommen werden. Insofern es jedoch auch außer den Fällen der §§. 19. und 21. der B. und des Art. 24. zur Aufklärung der Sache als nothwendig oder dienlich erscheint, ist das Gericht befugt, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder von Amtswegen die Verlesung eines jeden Schriftstückes anzunehmen.

Art. 26. Wenn über einen und denselben Umstand von dem Angeklagten mehrere Zeugen vorgeschlagen sind, so unterliegt der Prüfung und Bestimmung des Gerichts auch die Zahl der davon vorzuladenden Zeugen.

Welche Zeugen vorgeladen sind, ist dem Angeklagten bekannt zu machen. Denselben bleibt unbenommen, auf seine Kosten andere Zeugen in der Sitzung zu stellen. Die §§. 31. und 52. der B. werden hiernach abgeändert.

Art. 27. Wenn ein Angeklagter, ein Zeuge oder ein Geschworener der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so muß bei der Verhandlung ein von dem Gericht oder dessen Vorsitzenden von Amtswegen ernannter vereidigter oder zu vereidigender Dolmetscher zugezogen

werden. Derselbe darf nicht aus der Zahl der Zeugen oder der bei dem Gerichte mitwirkenden Personen genommen werden.

In Untersuchungen wegen Uebertretungen bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist.

Art. 28. Das Gericht kann den Angeklagten im Laufe der Verhandlung bei der Vernehmung einzelner Zeugen oder etwaiger Mitangeklagten einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten lassen; es muß aber die Vernehmung und zwar die der Zeugen vor ihrer Vereidigung, in Gegenwart des Angeklagten wiederholt werden.

Art. 29. Kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel darf blos aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft davon nicht vor der Verhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei; vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Verteidigung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint.

Art. 30. Gegenstand der Hauptverhandlung und Entscheidung sind nicht blos die Thatfachen, welche in der Anklage erwähnt sind, sondern auch die näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren und zwar selbst dann, wenn sie, verbunden oder vereinigt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat. Fälle, wo die That sich als eine Gesetzesverletzung einer anderen selbst schwereren Gattung darstellt, sind nicht ausgeschlossen.

Das Gericht hat jedoch, wenn es mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung nothwendig findet, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten eine Vertagung anzuordnen oder geeignetenfalls die betreffenden Anschuldigungspunkte einem neuen Verfahren vorzubehalten.

Art. 31. Das Urtheil muß hervorheben, welche derjenigen Thatfachen, die zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erachten seien. Dieses gilt insbesondere auch von solchen Umständen, welche nach Vorschrift des Gesetzes die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, wenn ein Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die Berücksichtigung derselben verlangt hat.

Die Thatfachen und Beweismittel, auf Grund deren jener Beweis als geführt oder als nicht geführt angenommen worden ist, sind in den Entscheidungsgründen anzugeben.

Art. 32. Wenn ausnahmsweise die Entscheidungsgründe des Urtheils vor dessen Verkündung nicht schriftlich abgefaßt worden, so ist dieses auf die Gültigkeit des Urtheils und den Lauf der Fristen von keinem Einfluß.

Eine Vertagung zum Zwecke der Verkündung des Urtheils soll nur Statt finden, wenn das Urtheil mit den Gründen nach geschlossener Verhandlung auch nicht mündlich verkündet werden kann.

Jedem Angeklagten ist auf sein Verlangen eine Abschrift des Urtheils mit den Gründen zu ertheilen.

Statt §. 25. der B.

Art. 33. Hinsichtlich der Injunaction von Verfügungen, Beschlüssen und Erkenntnissen sind die für das Verfahren in Civilsachen bestehenden Vorschriften mit den in diesem Gesetze enthaltenen Aenderungen und näheren Bestimmungen maßgebend.

Art. 34. Eine öffentliche Vorladung abwesender oder flüchtiger Beschuldigten findet in der Voruntersuchung nicht Statt. Das Gericht kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft verordnen, daß das Verfahren einstweilen ruhen bleibt, bis die Vernehmung erfolgen kann.

Art. 35. Wenn dem Angeklagten die Vorladung zur Hauptverhandlung entweder gar nicht oder an seinem bekannten Aufenthaltsorte im Auslande nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zugestellt oder wenn ihm die Anklageschrift und der Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung oder über die definitive Veretzung in den Anklagestand nicht nach §. 49. der B. bekannt gemacht werden kann, auch seine Verhaftung oder Wiederverhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, so ist in der Regel mit dem ferneren Verfahren inne zu halten.

Trägt jedoch die Staatsanwaltschaft aus besonderen Gründen, deren Würdigung ihrem Ermessen anheimgegeben bleibt, auf Einleitung des Kontumacial-Verfahrens an, so muß dasselbe von dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichte angeordnet und die öffentliche Vorladung des Angeklagten verfügt werden.

Art. 36. Gegen anwesende Mitangeklagte findet in allen Fällen das gewöhnliche Verfahren Statt. Die Befugniß des Gerichts zu einer Vertagung der Verhandlung ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn besondere Gründe dieselbe als angemessen erscheinen lassen.

Art. 37. Ist die Sache vor dem Schwurgerichte zu verhandeln, so muß die öffentliche Vorladung enthalten:

- a) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;
- b) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet;
- c) die Anfforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf mindestens einen Monat festzusetzen ist, vor dem Untersuchungsrichter des Gerichts, wo das Schwurgericht zusammentritt, zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls dieselbe für zugestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Art. 38. Diese Vorladung ist an dem Sitze des Gerichts, wo die Voruntersuchung geführt worden ist, sowie an dem Sitze des Schwurgerichts, bis zum Beginne der Sitzungsperiode, in welcher die Hauptverhandlung stattfindet, öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes, nach dem Ermessen des Gerichts auch in ein anderes inländisches Blatt, dreimal einzurücken.

Die in dem vorhergehenden Art. bestimmte Frist läuft von dem Tage, an welchem die letzte dieser Bekanntmachungen in den Blättern geschehen ist.

Art. 39. Erscheint der Angeklagte nicht, so wird in der auf den Ablauf der gestellten Frist folgenden nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts zur Hauptverhandlung geschritten.

Eine Mitwirkung von Geschworenen findet hierbei nicht Statt.

Nach Verlesung der Anklageschrift werden die Urkunden über die Beobachtung der in den Art. 37., 38. vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgelegt und geprüft.

Ist das beobachtete Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend, so muß der Gerichtshof die Ergänzung oder nöthigenfalls die Wiederholung desselben verordnen.

Wird das Verfahren den Gesetzen entsprechend befunden, so erläßt der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft das Urtheil lebighch nach Lage der Akten.

Art. 40. Wenn der Angeklagte vor Fällung des Urtheils sein Ausbleiben genügend entschuldigt, so verordnet der Gerichtshof durch einen Beschluß, welcher nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen ist, daß während einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist das Verfahren gegen den Angeklagten ausgesetzt bleiben soll.

Gestellt sich der Angeklagte innerhalb der nachträglich bestimmten Frist nicht, so wird, ohne nochmalige Vorladung desselben in der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts nach Vorschrift des Art. 39. verfahren und erkannt.

Art. 41. Eine Ausfertigung des Urtheils jedoch ohne Gründe, wird durch öffentlichen Auszug an den in dem Art. 38. bezeichneten Gerichtsstellen bekannt gemacht.

Hat das Urtheil vierzehn Tage lang ausgegangen, so wird die Zustellung desselben an den Angeklagten für gehörig bewirkt erachtet.

Art. 42. Die Nichtigkeitbeschwerde gegen das Urtheil steht nur der Staatsanwaltschaft zu. Einer Mittheilung derselben an den Angeklagten bedarf es nicht.

Art. 43. Ist auf Strafe erkannt und gestellt sich der Angeklagte nicht innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Zustellung (Art. 41.), so wird das Urtheil, soweit es geschehen kann, vollstreckt.

Art. 44. Wenn der Angeklagte sich gestellt oder zur Haft gebracht wird, so muß in allen Fällen, es mag ein Urtheil gegen ihn ergangen sein (Art. 39.) oder nicht, in der gewöhnlichen Weise zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte und zur Fällung des Urtheils geschritten werden.

Die durch das Kontumazial-Verfahren entstandenen Kosten fallen dem Angeklagten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird.

Art. 45. War bereits ein Strafurtheil ergangen, so wird die Vollstreckung desselben, soweit solche noch nicht erfolgt ist, durch die Bestellung oder Verhaftung des Angeklagten gehemmt.

Wird in dem neuen Verfahren ebenfalls auf Strafe erkannt, so ist auf dieselbe die etwa bereits vollstreckte Strafe in Anrechnung zu bringen. Erfolgt dagegen die Freisprechung oder die Verurtheilung zu einer anderen Strafart, so muß die bereits angeführte Vollstreckung

der vorher erkannten Strafe, soweit es möglich ist, rückgängig gemacht werden.

Art. 46. Ist die Sache vor der Gerichtsabtheilung oder vor dem Polizeirichter zu verhandeln, so muß die öffentliche Vorladung enthalten:

- a) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;
- b) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet;
- c) die Bekanntmachung der zur Hauptverhandlung bestimmten Termine und die im §. 32. der B. enthaltene Aufforderung und Verwarnung.

Art. 44. Diese Vorladung ist an dem Sitze des erkennenden Gerichts bis zum Termine öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes, nach dem Ermessen des Gerichts auch in ein anderes inländisches Blatt, dreimal einzurücken.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß von der letzten dieser Bekanntmachung in den Blättern ab bis zum Termine eine Frist von mindestens einem Monate verstreicht.

Art. 48. Wird die Hauptverhandlung vertagt, so ist der dieselbe anordnende Beschluß nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen.

Art. 49. Eine Ausfertigung des Urtheils, jedoch ohne Gründe, wird durch öffentlichen Auszug an der Gerichtsstelle bekannt gemacht. Hat das Urtheil vierzehn Tage lang ausgegangen, so wird die Zustellung desselben an den Angeklagten für gehörig bewirkt erachtet.

Art. 50. In allen Fällen, wo an einen zur Hauptverhandlung erster Instanz gültig vorgeladenen Angeklagten irgend eine fernere Zustellung nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Inlande bewirkt werden kann, wird die Zustellung für gehörig geschehen erachtet, wenn die zuzustellende Schrift vierzehn Tage lang an der Gerichtsstelle öffentlich ausgegangen hat.

Urtheile werden in einer Ausfertigung ohne Gründe ausgegangen; Rechtfertigungsschriften bedürfen in einem solchen Falle der Mittheilung nicht.

Zu §. 54. der B.

Art. 51. Der Vorsitzende muß der Staatsanwaltschaft und kann dem Angeklagten oder dessen Verteidiger gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an den Betheiligten zu richten. Er ist befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen.

Zu §. 60. der B.

Art. 52. Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden des Schwurgerichts, vier beizenden Richtern und einem Gerichtsschreiber.

Die Vorsitzenden der Schwurgerichte werden für jeden Appellationsgerichtsbezirk aus der Zahl der in demselben angelegten Richter von dem Justizminister auf Ein Jahr ernannt. Die Auswahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungsperioden steht dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu.

Art. 53. Außerhalb der Sitzungsperiode des Schwurgerichts werden alle Funktionen des Schwurgerichtshofes von dem Gerichte versehen, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird. Es bedarf hierzu nur der Mitwirkung von drei Richtern.

Art. 54. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird, im Falle der Verhinderung, durch den Präsidenten oder Direktor des Gerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird oder durch dessen Stellvertreter ersetzt, insofern nicht schon ein anderer Stellvertreter für ihn durch den Appellationsgerichtspräsidenten bezeichnet worden ist.

Tritt während einer bereits begonnenen Hauptverhandlung eine Verhinderung des Vorsitzenden ein, so wird derselbe, falls ein Ergänzungsrichter zugezogen ist und der Gerichtshof nicht dessen ungeachtet die Vertagung der Verhandlung nothwendig findet, durch den dem Dienstatler nach ältesten beizenden Richter vertreten.

Zu §§. 62. und 63. der B.

Art. 55. An die Stelle des §. 63. Nr. 9. der B. tritt folgende Bestimmung:

- 9) diejenigen, welche nicht der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen sind oder welche nicht wenigstens 16 Thlr. jährlich an Klassensteuer oder 20 Thlr. an Grundsteuer, ausschließlich der Beischläge oder 24 Thlr. an Gewerbesteuer entweder entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Art. 56. Das Verfahren ist nichtig, wenn ein Geschworener mit gewirkt hat, welcher die Eigenschaft eines Preußen nicht besitzt oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindet.

Der Mangel der übrigen Bedingungen der §§. 62. und 63. der V. kann vor den Gerichten nicht geltend gemacht werden.

Zu §. 66. der V.

Art. 57. Die Kreislandräthe und Vorsteher der Gemeinde-Verwaltung haben, bevor sie dem Regierungs-Präsidenten die Urlisten einreichen, über die Qualifikation der darin aufgenommenen Personen zu dem Berufe der Geschworenen, mit den Direktoren der betreffenden Gerichte erster Instanz Rücksprache zu nehmen und die von den Letzteren gemachten Bemerkungen in die Listen einzutragen.

Zu §§. 67. und 68. der V.

Art. 58. Die in dem §. 67. der V. bezeichnete Zahl von 60 wird auf 48, die in den §§. 68., 71. und 73. der V. bezeichnete Zahl von 36 wird auf 30, die in den §§. 73. und 82. der V. bezeichnete Zahl von 30 wird auf 24 herabgesetzt.

Zu §. 70. der V.

Art. 59. Das Appellationsgericht hat die Befugniß, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte zu übertragen, in allen Fällen, wo erhebliche Gründe dazu vorliegen.

Zu §. 72. der V.

Art. 60. Ueber Entlassungs- und Verlaubungsersuche, auf welche noch vor Eröffnung der Sitzungsperiode Bescheid erteilt werden kann, ist sogleich von dem Gericht, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird (Art. 53.), nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Die Gesuche und Entscheidungen sind bei Eröffnung der Sitzungsperiode in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen.

An die Stelle der entlassenen Geschworenen sind, falls dies noch vor Eröffnung der Sitzungsperiode geschehen kann, sofort aus dem in §. 67. der V. und in Art. 58. erwähnten Verzeichnisse durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts andere Geschworene auf die Dienstliste zu bringen und einzuberufen. Andernfalls wird nach §. 73. der V. und Art. 61. verfahren.

Zu §. 73. der V.

Art. 61. Die im §. 73. der V. angeordnete Zuziehung von Ergänzungs-Geschworenen erfolgt nur, wenn weniger als vierundzwanzig Geschworene vorhanden sind.

Die Ergänzungs-Geschworenen werden für alle noch zu erledigenden Sachen gezogen. Der Zuziehung der Angeklagten bedarf es da bei nicht.

Zur Bildung des Schwurgerichts für die einzelnen Sachen ist es nicht erforderlich, daß sämtliche Ergänzungs-Geschworene erschienen sind, vielmehr genügt es, daß im Ganzen wenigstens vierundzwanzig Geschworene anwesend sind.

Erscheinen später wieder so viele der auf der Dienstliste befindlichen Geschworenen, daß mehr als dreißig Geschworene anwesend sind, so treten von den Ergänzungs-Geschworenen und zwar in umgekehrter Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind, so viele zurück, daß überhaupt nur die Zahl von 30 Geschworenen übrig bleibt.

Zu §. 75. der V.

Art. 62. Die Bestimmung des ersten Abschnittes des §. 75. der V. kommt nur bei den zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Vergehen zur Anwendung.

Zu §§. 76—78 der V.

Art. 63. Ueber die vorläufige Versekung in den Anklagestand ist nach Maßgabe der §§. 76—78. der V. auch dann Beschluß zu fassen, wenn nach dem Schlusse der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, den Beschuldigten außer Versekung zu setzen.

Der Beschluß über die vorläufige, sowie über die definitive Versekung in den Anklagestand muß die Thatfachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören und das Gesetz angeben, welches die That mit Strafe bedroht.

Wird die Versekung in den Anklagestand nicht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft beschloffen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob und in wiefern dies auf einer abweichenden Beurtheilung der Thatfachen oder des Rechtspunktes beruht.

Findet das Appellationsgericht, daß die That nicht ein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen oder eine Uebertretung darstellt, so hat es

Band II.

den förmlichen Beschluß, durch welchen die Untersuchung eröffnet wird, selbst zu erlassen.

Die im §. 78. der V. vorgeschriebene Festsetzung einer Frist für die Anfertigung der Anklageschrift unterbleibt.

Zu §. 79. und statt §§. 80. und 81. der V.

Art. 64. Ist der Angeklagte verhaftet, so kommen die §§. 49. und 50. der V. zur Anwendung. Dem nicht verhafteten Angeklagten ist, statt der im §. 79. der V. vorgeschriebenen Warnung, für den Fall seines Ausbleibens die Warnung zu stellen, daß es angenommen werden würde, er gestehe die in der Anklage behaupteten Thatfachen zu.

Art. 65. Bleibt der gehörig vorgeladene nicht verhaftete Angeklagte bei der Hauptverhandlung aus, so wird, wenn seine Verhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, sofort, oder, im Falle einer Vertagung, in dem angeetzten neuen Termine oder in der bestimmten späteren Sitzungsperiode in Gemäßheit des Art. 39. zur Hauptverhandlung und Entscheidung geschritten. Es kommen alsdann die Art. 41—45. zur Anwendung.

Der Beschluß, welcher eine Vertagung anordnet, wird nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt gemacht.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn der verhaftete Angeklagte nach Vorlesung der Anklageschrift und des Beschlusses (§. 49. der V.) sich der Haft entzieht und in Folge dessen zur Hauptverhandlung nicht vorgeführt werden kann.

Art. 66. Der erschienene Angeklagte darf von dem Zeitpunkt an, wo der Aufruf der Geschworenen zur Bildung des Schwurgerichts in seiner Sache beginnt, bis zur Verkündung des Urtheils den Sitzungssaal ohne Erlaubniß des Vorsitzenden nicht verlassen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um zu verhindern, daß der Angeklagte sich der Verhandlung entziehe.

Zu §. 82. der V.

Art. 67. Einer Zustellung der Dienstliste der Geschworenen an den nicht verhafteten Angeklagten bedarf es nicht; dieselbe ist jedoch berechtigt, schon am Tage vor der Verhandlung und bis zum Beginn derselben die Liste an der Gerichtsstelle einzusehen oder eine Abschrift der Liste daselbst in Empfang zu nehmen.

Zu §. 83. der V.

Art. 68. Wenn an denselben Tage mehrere Sachen zur Verhandlung stehen, so kann die Bildung des Schwurgerichts für alle diese Sachen vor Beginn der Verhandlung der ersten erfolgen.

Das für die erste Sache gebildete Schwurgericht verbleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden an demselben Tage zur Verhandlung anstehenden Sachen.

Wird, weil der Angeklagte oder die Staatsanwaltschaft es verlangen, für eine der folgenden Sachen ein neues Schwurgericht gebildet, so verbleibt dies, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden.

Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Verhandlungen oder aus sonstigen zufälligen Gründen der festgesetzte Anfang einer Verhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an dem das Schwurgericht gebildet worden war, so muß zur Bildung eines neuen Schwurgerichts geschritten werden.

Statt §§. 88. und 89. der V.

Art 69. Es sind überhaupt nur so viel Ablehnungen zulässig, als Geschworene über zwölf anwesend sind.

Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist unstatthaft.

Zu §. 92. der V.

Art. 70. Wenn eine Einigung über die Ausübung des Ablehnungsrechts unter mehreren bei der Sache beteiligten Angeklagten nicht stattfindet, so werden die Ablehnungen unter sie gleich vertheilt. Hinsichtlich derjenigen Ablehnungen, deren gleiche Vertheilung nicht möglich ist, entscheidet das Loos darüber, welchem der Angeklagten sie zustehen sollen. Die Reihenfolge, in welcher die Angeklagten sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes zu erklären haben, wird ebenfalls durch das Loos bestimmt. Eine diesem gemäß von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung gilt für alle.

Statt §. 94. der V.

Art. 71. Der Vorsitzende kann vor Beginn der Ziehung verordnen, daß außer den zwölf Geschworenen noch ein oder zwei Ersatzgeschworene gezogen werden sollen.

In einem solchen Falle vermindert sich die Gesamtzahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ersatzgeschworenen.

Art. 72. Wird die Ersetzung eines Hauptgeschworenen nothwendig, so tritt einer der Ersatzgeschworenen in dessen Stelle und zwar nach der Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind.

Die Ersatzgeschworenen müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen und es sind ihnen zu diesem Behufe Plätze anzuweisen, welche von denen der Hauptgeschworenen abgefordert sind.

Statt §. 97. der V.

Art. 73. Der Vorsitzende vereidigt die Geschworenen vor dem Beginne der Verhandlung mit nachstehenden Worten:

Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) gegen N. die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, Niemanden zu Liebe noch zu Liebe, wie es einem freien und rechtshaffenen Manne geziemt, getreulich ohne Gefährde.

Die Geschworenen leisten diesen Eid, indem sie unter Erhebung der rechten Hand, einer nach dem andern, die Worte aussprechen:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Mitglieder von Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, können sich statt dieser Eidesworte jener Beteuerungsformeln bedienen.

Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter Geschworener mitgewirkt, so sind die Verhandlungen nichtig.

Statt §§. 98. bis 117 der V.

Art. 74. Die Verhandlung der Sache beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber.

Der Vorsitzende befragt den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne oder nicht.

Art. 75. Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennet und auf näheres Befragen alle Thatfachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so wird die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft müssen dem Angeklagten die etwaigen zusätzlichen Fragen vorgelegt werden, welche in Ermangelung eines Bekenntnisses den Geschworenen gestellt werden können.

Werden dergleichen Fragen nicht beantragt oder beantwortet der Angeklagte auch diese bejahend, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschworenen, das Urtheil zu fällen.

Kommen auf Anregung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft Thatfachen in Frage, welche die Ausschließung oder Minderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben würden, läßt das Gesetz mit derde Umständen überhaupt zu oder muß festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschworenen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diese Punkte zu Gunsten des Angeklagten lautet und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.

Art. 76. Sind die Voraussetzungen des Art. 75. nicht vorhanden, so beginnt die Verhandlung der Sache vor den Geschworenen.

Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, steht dem Vorsitzenden zu. Dieser muß der Staatsanwaltschaft und kann dem Angeklagten oder dessen Verteidiger sowie den Geschworenen gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Betheidigten zu richten. Er ist befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen.

Art. 77. Der Vorsitzende kann auch der Staatsanwaltschaft und dem Betheidiger, auf deren übereinstimmenden Antrag, das Verhör der Zeugen überlassen. In diesem Falle ist die Staatsanwaltschaft befugt, alle Zeugen, mit Ausnahme der nur auf Begehren des Betheidigers geladenen oder erscheinenden, zu verhören, wobei nach dem Verhör jedes Zeugen dem Betheidiger das Kreuzverhör zusteht. Der Betheidiger verhört darauf die nur auf sein Begehren geladenen oder erscheinenden und beliebigfalls die von der Staatsanwaltschaft nicht verhöreten Zeugen. In Ansehung derselben hat alsdann die Staatsanwaltschaft das Kreuzverhör.

Der Vorsitzende hat in solchen Fällen über die Ordnung des Verhörs zu wachen, unzulässige Fragen und deren Beantwortung abzu-

schneiden oder zu verbieten. Er ist befugt, das Verhör in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen.

Art. 78. Das über den V ergang im Termine von dem Gerichtsschreiber anzunehmende Protokoll soll den Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und der Geschworenen, sowie des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und seines Betheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen enthalten.

Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Waren dieselben bereits in der Voruntersuchung vernommen, so ist in dem Protokolle nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entweichung gestellten Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten und die auf dieselben erfolgten Entscheidungen müssen in das Protokoll aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt werden.

Dasselbe gilt von den den Geschworenen vorgelegten Fragen und den darauf ertheilten Antworten.

Wird das Urtheil besonders abgefaßt, so muß das Protokoll doch stets den entscheidenden Theil des Urtheils enthalten.

Das Protokoll wird am Schlusse von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden.

Art. 79. An die Verhandlungen mit dem Angeklagten und den Zeugen schließen sich die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, sowie des Angeklagten und seines Betheidigers über die Thatfrage, wobei diesen das letzte Wort gebührt.

Sodann hat der Vorsitzende die gesammte Lage der Sache auseinanderzusetzen, die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, nöthigenfalls zu erläutern und überhaupt alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemäßen Ausspruchs der Geschworenen als geeignet erscheinen.

Dieser Vortrag darf unter keiner Bedingung von der Staatsanwaltschaft oder von dem Angeklagten unterbrochen oder zum Gegenstand irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden.

Der Vorsitzende stellt darauf die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen.

Art. 80. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Die Geschworenen sind befugt, eine jede Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

Die Hauptfrage soll nicht in mehrere Fragen getheilt werden.

Umstände, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, sind entweder in der Hauptfrage besonders hervorzuheben oder es sind deshalb besondere Fragen zu stellen.

Art. 81. Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatfachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden. Zu den Thatfachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, sowie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten:

„Ist der Angeklagte schuldig?“

Die Fragen sind darauf, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschließen, vorhanden sind, nur dann ausdrücklich zu richten, wenn dies besonders beantragt oder von dem Gerichte selbst für nöthig erachtet wird. Einem deshalb besonders gestellten Antrage muß bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden.

Durch die Bejahung der Hauptfrage wird, wenn in der Antwort der Geschworenen nicht etwas Anderes ausdrücklich ausgesprochen ist, zugleich festgestellt, daß der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat.

Art. 82. Bei Bezeichnung der wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung sind, insofern es geschehen kann, Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte und in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, durch solche gleichbedeutende Ausdrücke zu ersetzen, zu deren Verständniß Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind.

Art. 83. Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt, so muß bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden:

„Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?“

Art. 81. Wegen der in den Strafgesetzen besonders hervor- gehobenen Thatumstände, welche die Verhängung einer schwereren oder einer milderen Strafe begründen, sind geeigneten Falls von Amts- wegen Fragen zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt abhängig gemacht hat.

Wird die Vorlegung derartiger Fragen beantragt, so müssen die- selben bei Strafe der Nichtigkeit gestellt werden.

Art. 85. Die Bestimmungen des Art. 81. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die Thatumstände erst in der Hauptverhand- lung hervorgetreten und selbst, wenn sie bereits Gegenstand der Vor- untersuchung gewesen und durch den Anklagebeschluß aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen beseitigt sind.

Art. 86. Wenn die Thatfachen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtsz- punkte auch als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat (Art. 30.), so sind geeigneten Falls darauf bezügliche be- sondere Fragen vorzulegen.

Erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtsz- punktes eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung als nothwendig, so kann der Gerichtshof, falls nicht eine Vertagung für angemessen erachtet wird, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten beschließen, daß die Stellung einer derartigen eventuellen Frage unterbleiben solle, jedoch unter Vorbehalt einer ander- weiten Verfolgung wegen der betreffenden Thatfachen.

Art. 87. Wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte Ab- änderungen der von dem Vorsitzenden gestellten Fragen oder die Stellung noch anderer Fragen beantragen, so kann der Vorsitzende, falls kein Widerspruch erhoben wird, dem Antrage Statt geben. In dem entgegengesetzten Falle oder wenn der Vorsitzende den Antrag ablehnt, entscheidet, insofern auf denselben bestanden wird, der Gerichtshof.

Art. 88. Der Vorsitzende übergiebt die schriftlich abgefaßten, mit seiner Unterschrift versehenen Fragen den Geschworenen und besieht die Entnehmung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal.

Art. 89. Die Geschworenen begeben sich in ihr Rathungszimmer und wählen daselbst durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher. Derselbe hat die Rathung zu leiten und deren Ergebnis zu verkünden. Der Aufnahme eines Protokolls über die Wahlhandlung bedarf es nicht.

Art. 90. Die Geschworenen dürfen das Rathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschloffen haben.

Niemand darf in das Rathungszimmer eintreten, ohne eine schrift- liche Ermächtigung des Vorsitzenden, welcher der Befehl zu ertheilen hat, daß der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde.

Art. 91. Nach geplogener Rathung wird über die einzelnen Fragen in der Ordnung abgestimmt, in welchen sie vorgelegt wor- den sind.

Der Vorsteher befragt zu diesem Behufe jeden Geschworenen einzeln in der durch die Ausloosung festgestellten Ordnung um seine Meinung und giebt selbst seine Stimme zuletzt ab.

Wird eine Frage nur theilweise bejaht, so ist die Beschränkung der Bejahung in folgender Weise aufzugeben:

Ja, aber es ist nicht erwiesen, daß u. s. w.

Wird die Frage in Betreff der Hauptthat verneint, so ist dadurch zugleich die Frage nach den dieselbe begleitenden Umständen erledigt. In dem entgegengesetzten Falle muß über das Vorhandensein eines jeden dieser begleitenden Umstände selbst dann, wenn dieselben in die Hauptfrage aufgenommen sind, besonders abgestimmt und das Ergebnis in dem Ausspruche besonders erwähnt werden.

Art. 92. Jede dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage kann nur mit Stimmenmehrheit beschloffen werden. Im Falle der Stimmengleichheit hat die den Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

Art. 93. In jedem Ausspruche, durch welchen eine Frage zum Nachtheile des Angeklagten beantwortet wird, muß ausdrücklich an- gegeben sein, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf beschloffen ist, bei Strafe der Nichtigkeit. — Im Uebrigen darf die Zahl der Stimmen niemals ausgedrückt werden.

Art. 94. Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das zu be- achtende Verfahren oder über den Sinn der an sie gestellten Fragen, oder über die Fassung der Antwort, so können sie sich darüber vom Vorsitzenden Aufklärung erbitten, welche ihnen in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes zu ertheilen ist.

Art. 95. Jeder Geschworener hat die vorgelegten Fragen unter

genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der von ihm erfolgten Ver- handlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu beantworten.

Vor Beginn der Rathung hat der Vorsteher der Geschworenen folgende Belehrung zu verlesen:

Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Angabe der Gründe ihrer Ueberzeugung und schreibt ihnen keine Regeln vor, nach denen sie die Wirkung und Vollständigkeit eines Beweises zu beurtheilen haben. Es legt ihnen aber die durch einen feierlichen Eid geheiligte Pflicht auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und nach der durch diese Prüfung gewonnenen innersten Ueberzeugung allein ihre Stimmen abzugeben.

Ihre Rathung und ihre Ausspruch muß sich auf die ihnen vorgelegten Fragen beschränken.

Ihre Ansicht über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden Handlungen treffen. Die Geschworenen haben dabei ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen des- selben zu fällen.

Diese Belehrung, sowie die Art. 89. bis 91. und 96. sollen im Rathungszimmer der Geschworenen in mehreren Exemplaren aus- liegen.

Art. 96. Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch, welcher niederzuschreiben und von ihrem Vorsteher zu unterzeichnen ist, be- schloffen haben und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt sie der Vorsitzende nach dem Ergebnisse ihrer Rathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen:

Sodann verliest er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder Frage die ertheilte Antwort.

Hierauf ist der Ausspruch dem Vorsitzenden zu übergeben und von diesem und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. 97. Findet der Gerichtshof, daß der Ausspruch nicht regel- mäßig in der Form oder daß in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so muß er auf den Antrag der Staats- anwaltschaft oder des Angeklagten oder auch von Amtswegen verord- nen, daß die Geschworenen sich in ihr Rathungszimmer zurückbegeben, um den Mangel abzuheben. Diese Maßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes er- gangen ist.

Die Verbesserung muß ohne Durchstreichungen in der Art ge- schehen, daß äußerlich erkennbar bleibt, wie der ursprüngliche Aus- spruch gelaute hat.

Art. 98. Wenn die den Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beschloffen ist, so tritt der Gerichtshof selbst in Rathung und ent- scheidet, ohne Angabe von Gründen, über den von den Geschworenen mit nur sieben Stimmen gegen fünf festgestellten Punkt.

Art. 99. Wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist er, ohne Angabe von Gründen, die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem alsdann keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf.

Diese Maßregel darf von Niemandem beantragt werden; der Ge- richtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen und nur vor der im Art. 109. vorgeschriebenen Verlesung des Ausspruchs.

Sind mehrere Angeklagte bei der Sache heiligt, so erfolgt die Verweisung vor ein neues Schwurgericht nur in Ansehung derjenigen, bei welchen der Gerichtshof einen Irrthum im Ausspruche der Ge- schworenen angenommen hat.

Nach dem Ausspruche des neuen Schwurgerichts, auch wenn der- selbe mit dem früheren Ausspruch übereinstimmt, muß der Gerichts- hof das Urtheil sprechen.

Art. 100. Der Ausspruch der Geschworenen und im Falle des Art. 98. auch der Ausspruch des Gerichtshofes wird, nachdem der An- geklagte wieder in den Sitzungssaal eingetreten ist, durch den Gerichts- schreiber verlesen.

Zu §. 126. der 3.

Art. 101. Das Rechtsmittel der Appellation ist nur gegen Ur- theile der Gerichtsabtheilungen zulässig.

Das Appellationsgericht muß hinsichtlich derjenigen Thatfachen, welche in Gemäßheit des Art. 31. in dem Urtheile hervorzuheben und für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erklären sind, seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung zum Grunde legen, insofern nicht neue Thatfachen oder neue Beweise oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen.

Eine solche Wiederholung hat das Appellationsgericht nur dann anzuordnen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatfachen ergeben oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatfachen oder Beweise nothwendig erscheint.

Art. 102. Findet das Appellationsgericht, daß das Urtheil erster Instanz oder das demselben vorhergegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet, so hebt es das angegriffene Urtheil auf und erkennt zugleich anderweit in der Sache selbst, nach Befinden auf Grund eines neuen Verfahrens. Es ist jedoch befugt, aus wichtigen Gründen die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurück zu verweisen.

Wenn der erste Richter sich mit Unrecht für kompetent erachtet hat, so kann das Appellationsgericht niemals in der Sache selbst erkennen.

Hat der erste Richter sich mit Unrecht für inkompetent erklärt, so kann eine Entscheidung in der Sache selbst nur dann ergehen, wenn die Beweisaufnahme vollständig vor dem Appellationsgerichte stattgefunden hat.

Art. 103. Die Bestimmungen des Art. 101. im zweiten und dritten Absätze und des Art. 102. finden auch bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen Anwendung, welche im Wege des Civilprozesses verhandelt werden.

Zu §§. 129. und 130. der B.

Art. 104. Das Gericht ist ermächtigt, auf den Antrag des Appellanten die Frist zur Gegenerklärung auf die Appellationschrift den Umständen nach angemessen zu verlängern.

Das Appellationsgericht kann aus besonderen Gründen die Appellationschrift, sowie die Gegenschrift auch noch nach Ablauf der Fristen zulassen.

Art. 105. Wenn die Appellation angemeldet, eine Appellationschrift aber nicht eingegangen ist, so wird mit der Appellationsanmeldung nach §. 130. der B. verfahren.

Statt §§. 138—143. der B.

Art. 106. Die Urtheile der Schwurgerichtshöfe und die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile können durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Art. 107. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt:

- 1) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes;
- 2) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens.

Art. 108. Eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens ist insbesondere vorhanden:

- 1) wenn Vorschriften verletzt sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;
- 2) wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz verletzt sind;
- 3) wenn an der Hauptverhandlung und Entscheidung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Richtern Theil genommen hat oder wenn bei der Hauptverhandlung ein Gerichtschreiber nicht zugezogen ist;
- 4) wenn das Urtheil erlassen worden ist, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden;
- 5) wenn unzulässigerweise dem Angeklagten die Vertbeidigung abgelehnt oder wesentlich beschränkt worden ist oder wenn ohne gesetzlichen Grund das Hauptverfahren in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat;
- 6) wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel als unstatthaftes zurückgewiesen oder wenn ein verspätetes oder sonst gesetzlich unstatthaftes Rechtsmittel zugelassen worden ist;
- 7) wenn ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen worden ist.

In anderen, als den vorstehend bezeichneten Fällen unterliegt es der Beurtheilung des Ober-Trib., ob eine Vorschrift oder ein Grundsatz des Verfahrens, auf deren Verletzung die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet ist, als wesentlich zu betrachten sei.

Art. 109. Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeklagten zu. Die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeklagten gegeben sind, kann jedoch von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Vernichtung des Urtheils zum Nachtheil des Angeklagten herbeizuführen.

Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf die Fälle, in welchen durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen an die Geschworenen eine Nichtigkeit begründet wird.

Art. 110. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erster Instanz erlassen hat, anzumelden. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das angegriffene Urtheil verkündet worden ist.

Die Anmeldung hat keine Wirkung, wenn nicht rechtzeitig eine Angabe der Beschwerdepunkte erfolgt. Die Frist hierzu ist ebenfalls eine zehntägige; sie beginnt für die Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihr das mit Gründen abgefaßte Erkenntniß vorgelegt ist, — für den Angeklagten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die sofort nach der Anmeldung von Amtswegen zu ertheilende Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so läuft die zehntägige Frist, von dem in dem vorhergehenden Absätze bezeichneten Zeitpunkte an, zugleich für die Anmeldung und für die Angabe der Beschwerdepunkte.

Die Anmeldung und die Angabe der Beschwerdepunkte muß schriftlich geschehen; der Angeklagte kann sie auch zu Protokoll erklären, zu dessen Aufnahme die Mitwirkung eines Richters nicht erforderlich ist. Erfolgt sie Seitens des Angeklagten mittelst einer Schrift, so muß dieselbe von einem zum Richteramt befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein.

Art. 111. Aus der Angabe der Beschwerdepunkte muß hervorgehen, ob die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes, oder ob sie auf Verletzung oder unrichtige Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens gegründet wird.

Im ersteren Falle kann das Rechtsmittel nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil das Gesetz oder der Rechtsgrundsatz gar nicht oder unrichtig bezeichnet worden ist.

Im letzteren Falle genügt es, wenn diejenigen Thatfachen, welche der Beschwerde zur Grundlage dienen, als solche hervorgehoben werden.

Zu §. 145. der B.

Art. 112. Wenn bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder bei Angabe der Beschwerdepunkte die in dem Art. 110. vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind, so weist das Gericht erster Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde durch Verfügung zurück. Gegen diese Verfügung findet Beschwerde an das Ober-Trib. binnen einer zehntägigen präklusivischen Frist statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Verfügung dem Zurückgewiesenen bekannt gemacht worden ist.

Art. 113. Ist die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch das Gericht erster Instanz nicht erfolgt, obgleich bei Anmeldung des Rechtsmittels oder bei Angabe der Beschwerdepunkte die in dem Art. 110. vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind oder ist rücksichtlich der Angabe der Beschwerdepunkte der Bestimmung des Art. 111. nicht genügt, so kann, nach vorgängiger Erklärung der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Trib., die Beschwerde von dem Gerichtshofe ohne mündliches Verfahren zurückgewiesen werden.

Art. 114. In allen Fällen, wo eine mündliche Verhandlung stattfindet, hat die Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Trib. ihren Antrag am Schlusse der Verhandlung zu stellen.

Statt §§. 148. und 149. der B.

Art. 115. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so vernichtet das Ober-Trib. das angefochtene Urtheil.

Art. 116. Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst oder verweist, wenn es noch auf thatsächliche Ermittlungen ankommt, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz.

Art. 117. Wird das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die gänzliche oder theilweise Vernichtung des Verfahrens auszusprechen und die Sache zur ander-

weiten Verhandlung und Entscheidung an das von ihm zu bezeichnende Gericht zu verweisen.

Art. 118. Das Gericht, an welches die Sache verwiesen worden ist, muß sich der Verhandlung und Entscheidung unterziehen; es ist auch gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das Ober-Trib. aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Zu §. 157. der B.

Art. 119. Wenn neue Verdachtsgründe hervortreten, so kann die Wiederverhaftung des freigelassenen Angeklagten jederzeit verfügt werden.

Statt §§. 161. bis 164. der B.

Art. 120. Die Untersuchung und Entscheidung erster Instanz in Ansehung der Uebertretungen und der nach Art. XX. des Einführungs-gesetzes zum Strafgesetzbuch zur Kompetenz der Polizeirichter gewiesenen strafbaren Handlungen erfolgt durch Einzelrichter (Polizeirichter). Bei der Hauptverhandlung ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen.

Wegen Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft kommen die Bestimmungen des §. 28. der B. zur Anwendung.

Art. 121. Uebertretungen derselben Art können, auch wenn sie verschiedenen Personen zur Last gelegt werden, in einer einzigen Anklageschrift zusammengefaßt werden.

Art. 122. Wenn weder der Beschuldigte vorgeführt wird, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, so kann der Polizeianwalt bei dem Polizeirichter den Antrag stellen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Dieser Antrag muß die Angabe der Thatfachen, durch welche die Uebertretung begangen sein soll, die dafür vorzuhaltenden Beweise, sowie die Anführung der anzuwendenden Strafvorschrift enthalten und auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe gerichtet sein.

Art. 123. Der Polizeirichter, hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die von ihm für angemessen erachtete Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Ist die festgesetzte Strafe geringer oder von anderer Art als die beantragte, so wird die Strafverfügung zunächst dem Polizeianwalte mitgetheilt und erst dann nach Art. 124. dem Beschuldigten zugestellt, wenn der Polizeianwalt nicht innerhalb dreier Tage nach der ihm gewordenen Mittheilung die Einleitung des mündlichen Verfahrens beantragt.

Art. 124. Die Strafverfügung muß enthalten:

- 1) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben.
- 2) die dafür angegebenen Beweise;
- 3) die Festsetzung der Strafe oder des Kostenpunktes, unter Anführung der Vorschrift, auf welche dieselbe sich gründet, und falls eine Geldbuße ausgesprochen ist, unter Bezeichnung der Kasse, an welche dieselbe gezahlt werden soll;
- 4) die Erklärung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Die Verfügung wird dem Beschuldigten in beglaubigter Form zugestellt.

Art. 125. Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so erlangt die Strafverfügung die Kraft eines vollstreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 130.

In dem entgegengesetzten Falle wird das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt wird.

Art. 126. Erscheint der Beschuldigte in dem zur Hauptverhandlung angeetzten Termine nicht, so wird der Einspruch durch Urtheil verworfen, ohne daß eine weitere Verhandlung stattfindet.

Art. 127. Wenn der Beschuldigte in dem angeetzten Termine persönlich oder durch einen Vertreter erscheint, so wird in Gemäßheit des Art. 128. zur Hauptverhandlung geschritten. Der Polizeirichter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung festgesetzt war.

Art. 128. Wird eine Strafverfügung nicht erlassen oder wird derselben im Fall des letzten Absatzes des Art. 123. keine Folge gegeben, so findet das in den §§. 29—35. u. 37. der B. vorgeschriebene Verfahren Statt.

Zu §§. 169. und 170. der B.

Art. 129. Wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Aufhebung der Verfügung (§. 169. der B.) oder die Vernichtung des Urtheils (§. 170. der B.) für nothwendig erachtet, so ist sie, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers, berechtigt, innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Verfügung oder nach der Verkündung des Urtheils die Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Die Anzeige der Staatsanwaltschaft, daß sie die Ermächtigung nachgesucht habe, hemmt die Vollstreckung des Urtheils, bis die Ermächtigung versagt oder die Entscheidung des Ober-Trib. ergangen ist.

Wird die Vernichtung ausgesprochen und ergeht in Folge derselben eine dem Beschuldigten nachtheiliger Entscheidung, so ist der Justizminister berechtigt, die Nichtvollstreckung derselben, insoweit sie dem Beschuldigten nachtheiliger ist, zu verfügen.

Zu Abschnitt VII. der B.

Art. 130. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf präklusivischer Fristen und gegen die Versäumniß des zur Verhandlung in Uebertretungssachen nach Art. 126. anberaumten ersten Termins kann nur ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist oder des Termins herbeigeführt haben.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß binnen zehn Tagen nach dem Termine oder nach Ablauf der Frist, — wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird, von der Zeit der Beseitigung desselben an gerechnet, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Vor der Beschlußnahme ist die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage zu hören. Eine Beschwerde über die Zurückweisung des Gesuchs steht dem Angeklagten innerhalb einer zehntägigen Frist zu, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Beschlusses erfolgt ist. Der Staatsanwaltschaft bleibt nur vorbehalten, die Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung bei der Hauptverhandlung geltend zu machen.

Art. 131. Wenn die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt worden ist, deren Höhe zusammen dasjenige Maß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte inne gehalten werden müssen (Strafgesetzbuch §. 57.), so sind die Strafen auf dieses Maß zurückzuführen. Freiheitsstrafen geringerer Art sind in einem solchen Falle in die der erkannten schwereren Art zu verwandeln. Eine solche Verwandlung muß auch dann eintreten, wenn verschiedene gegen die nämliche Person ergangene Strafurtheile, welche Freiheitsstrafen von schwererer und von geringerer Art verhängen, gleichzeitig zur Vollstreckung zu bringen sind.

Die Herabsetzung und Verwandlung geschieht durch das Gericht, bei welchem die Hauptverhandlung erster Instanz in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung stattgefunden, welche die schwerste Straftart oder bei Strafen gleicher Art die schwerste Strafe nach sich gezogen hat und falls hiernach mehrere Gerichte kompetent sein würden, durch dasjenige derselben, welches zuletzt erkannt hat.

Art. 132. In jedem Urtheil, in welchem auf eine Geldbuße erkannt wird, ist zugleich auszusprechen, welche Freiheitsstrafe für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll. Ist dies gleichwohl nicht geschehen und ergibt sich bei der Vollstreckung, daß der Verurtheilte zur Entrichtung der Geldbuße unvernünftig ist, so hat das Gericht, welchem die Strafvollstreckung zufließt, die Geldbuße in eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Art. 133. In den Fällen der Art. 131. und 132. beschließt das Gericht, ohne mündliches Verfahren, nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft. Die Beschwerde gegen den Beschluß findet nur innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ist.

Zu §. 180. der B.

Art. 134. Wenn der Angeklagte die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte durch ungebührliches Betragen stört und ungeachtet

der Ermahnung und Verwarnung des Vorsitzenden nicht davon absteht, so kann das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch einen Beschluß anordnen, daß der Angeklagte entfernt, in das Untersuchungsgefängniß abgeführt, dort bis zur Beendigung der Verhandlung in Verwahrung gehalten und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde.

Dieser Beschluß kann jederzeit zurückgenommen und dem Angeklagten die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet werden.

Der Vertheidiger wird auch nach der Abführung des Angeklagten gehört, jedoch unbeschadet der Bestimmung des Art. 22.

Wird das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so ist ihm dasselbe durch den Gerichtsschreiber zu Protokoll bekannt zu machen.

Zu §. 181. der B.

Art. 135. Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben, kommen die in den Art. 136—146. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 136. In soweit nach den bisherigen Gesetzen ein administratives Strafverfahren zulässig ist, behält es dabei sein Verwehen. Jedoch soll in allen Fällen dem Angeschuldigten das Recht zustehen, während der Untersuchung oder während einer zehntägigen präklusivischen Frist auf rechtliches Gehör anzutragen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungsinanz ergangenen Strafbescheides erfolgt ist. Wenn der Angeschuldigte von dieser Befugniß Gebrauch macht, so wird in dem Falle, wo ein Strafbescheid erlassen ist, das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne daß über die Eröffnungen der Untersuchung von dem Gerichte Beschluß gefaßt wird.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Angeschuldigte, indem er sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es fallen ihm jedoch alsdann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last.

Der Angeschuldigte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

So lange noch kein Strafbescheid erlassen ist, kann die Verwaltungsbehörde in allen Fällen, selbst wenn es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, sich der Entscheidung enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlassen.

Art. 137. Wenn es darauf ankommt, die im Verwaltungswege festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln, so sind die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung der kompetenten Gerichte vorlegt. Es ist alsdann, ohne daß das Gericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde seiner Beurtheilung zu unterziehen hat, in Gemäßheit der Art. 132. und 133. zu verfahren.

Art. 138. Die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellte Behörde ist, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, befugt, die gerichtliche Anklage selbstständig zu erheben.

Art. 139. Ueber die von der Behörde eingereichte Anklageschrift wird nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft Beschluß gefaßt.

Art. 140. Wird die Untersuchung eröffnet, so bestellt die Behörde einen Beamteten ihres Ressorts oder einen Rechtsanwalt als Vertreter. Der Vertreter ist zur Hauptverhandlung vorzuladen und hat in derselben die Anklage vorzutragen. Der Vorsitzende kann dem Vertreter gestatten, Fragen, welche derselbe zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Nach beendigter Beweisaufnahme wird der Vertreter gehört und zwar vor der Staatsanwaltschaft, welche ebenfalls ihren Antrag zu stellen hat.

Erscheint der Vertreter nicht, so wird, falls nicht eine Vertagung erfolgt, die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber verlesen und mit der Beweisaufnahme und Entscheidung in der gewöhnlichen Form verfahren.

Art. 141. Beschwerden und Rechtsmittel, welche der Staatsanwaltschaft im Falle einer von ihr erhobenen Anklage zustehen, können auch von der Behörde eingelegt werden.

Art. 142. Die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde finden ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe statt.

Art. 143. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde oder eines Rechtsmittels beginnt für die Behörde, welche die Anklage erhoben hat, mit dem Ablaufe des Tages, an dem ihr der Beschluß oder das Erkenntniß infinuirt ist.

Von demselben Zeitpunkte an steht der Behörde im Falle der Appellation zur Einreichung der Appellationschrift und im Falle der Nichtigkeitsbeschwerde zur Angabe der Beschwerdepunkte eine vierwöchentliche Frist offen. Die Frist zur Beantwortung der Appellationschrift und zur Gegenerklärung auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist ebenfalls eine vierwöchentliche. Beide Fristen können auf Antrag der Behörde angemessen verlängert werden.

Art. 144. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, die Verfolgung zu übernehmen. In diesem Falle wird, insofern nicht eine entgegengesetzte Erklärung der Behörde erfolgt, ebenso wie im Falle einer Anschließung (Art. 145.) verfahren.

Art. 145. Einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage kann die Behörde sich in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, anschließen.

Nachdem die Erklärung über die Anschließung dem Gerichte mitgetheilt worden ist, stehen der Behörde die nämlichen Befugnisse zu, als wenn die Anklage von ihr selbst erhoben wäre. Der Vortrag in der Hauptverhandlung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft; jedoch ist dem Vertreter der Behörde zu Bemerkungen und Anträgen das Wort zu gestatten.

Art. 146. Die durch die Vertretung der Behörde entstehenden Kosten fallen dem Angeklagten niemals zur Last.

Zu §. 183. der B.

Art. 147. In den Bestimmungen über den Militärgerichtstand und über die sonstigen besonderen Gerichtsstände wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Für die Hohenzollernschen Lande behält es bei den Bestimmungen der §§. 4—7. des G. v. 30. April 1851 (G. S. S. 188) sein Verwehen.

Die §§. 77—95., 97. und 98., 577—587. der Krim.-O. und die §§. 15., 25., 36., 58., 80., 81., 88., 89., 91., 97—117., 137—143., 146., 148., 149., 161—164., 171—177. der B. v. 3. Jan. 1849 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Potsdam, d. 3. Mai 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Allerb. Erl. v. 3. Mai 1852, betr. die Ressort-Verhältnisse der Staatsdruckerei.

[G. S. 1852. S. 288. Nr. 3562.]

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß v. 30. April v. J. die Errichtung einer Staatsdruckerei in Berlin genehmigt habe, verordne ich auf den Bericht des Staatsministeriums v. 27. v. M. was folgt:

- 1) Die Anstalt, welche zur Anfertigung geldwerther Papiere für den Staat und für Korporationen bestimmt ist und auch mit der Lieferung von Drucksachen für die Staatsbehörden beauftragt werden kann, wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu nächst untergeordnet;
- 2) die Hauptverwaltung der Staatsschulden leitet die Verwaltung der Anstalt gemäß den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers, welcher ein besonderes Reglement über die Einrichtung und den Betrieb der Anstalt zu erlassen und die sonst erforderlichen Instruktionen zu erteilen, beziehungsweise zu genehmigen hat, auch einzelne Angelegenheiten seiner unmittelbaren Entscheidung vorbehalten;
- 3) Aufträge der Behörden, sowie die Anträge der Korporationen, welche die Anstalt benutzen wollen, sind an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten;
- 4) der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Erl. beauftragt.

Potsdam, d. 3. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

G. v. 9. Mai 1852, betr. die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald.¹⁾

[G. S. 1852. S. 259. Nr. 3554.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Schuld- und Hypotheken Verschreibungen müssen, um in Neu Vorpommern und Rügen die Eigenschaft öffentlicher Hypotheken zu erlangen, gerichtlich aufgenommen, in das dazu bestimmte Hypothekenbuch eingetragen und in öffentlicher Sitzung des Kreisgerichts verlesen werden.

§. 2. Die Aufnahme der Verschreibung kann vor jedem Preuss Gerichte erfolgen.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch und die Verlesung in öffentlicher Sitzung geschieht bei demjenigen Kreisgerichte, vor welchem der Schuldner seinen persönlichen Gerichtsstand hat.

§. 3. Das Kreisgericht hat die vor ihm oder vor einer seiner Gerichts Kommission aufgenommenen Verschreibungen auszufertigen.

Es ordnet zugleich die Eintragung derselben, sowie der von anderen Gerichten ausgefertigten und zu gleichem Zwecke ihm eingereichten Verschreibungen in das Hypothekenbuch an.

§. 4. Die im Laufe eines Monats in das Hypothekenbuch eingetragenen Verschreibungen sind in einer am ersten Tage des darauffolgenden Monats abzuhaltenden öffentlichen Sitzung der zweiten Abtheilung des betreffenden Kreisgerichts (§. 2.) zu verlesen.

Fällt der erste Tag des Monats auf einen Sonntag oder Feiertag, so findet die für die Verlesung bestimmte Sitzung am nächstfolgenden Werktage statt.

§. 5. Mit dieser Verlesung erlangt die in das Hypothekenbuch eingetragene Verschreibung die Eigenschaft einer öffentlichen Hypothek. In den rechtlichen Folgen der Errichtung einer solchen wird durch dieses G. nichts geändert.

Die nach dem Pat. v. 15. Juni 1802 insbesondere von der Verlesung in der Hofgerichts-Jurisdiktion abhängig gemachten rechtlichen Folgen werden fortan durch die Verlesung in der Sitzung des betreffenden Kreisgerichts (§. 2.) begründet.

§. 6. Daß und wann die Verlesung stattgefunden hat, ist in dem Hypothekenbuche und auf der Ausfertigung der Verschreibung zu vermerken.

§. 7. Das Hypothekenbuch (§. 2.) ist auf Verlangen eines Jeden zur Einsicht vorzulegen.

§. 8. Die seit dem 1. Mai 1849 bis zur Publikation des gegenwärtigen G. bestellten öffentlichen Hypotheken sind, soweit die Bestimmungen der Verfügungen Unseres Appellationsgerichts zu Greifswald v. 24. Aug. und 26. Nov. 1849 oder auch nur die in der Nr. 68. des hofgerichtlichen Visitations-Rezesses von 1774 vorgeschriebenen Formlichkeiten beobachtet worden, als in formeller Beziehung gültig errichtet zu erachten.

§. 9. An Gebühren werden für die Eintragung der Verschreibung in das Hypothekenbuch, deren Verlesung und die Bemerkte §. 6. nur die im §. 30. des Tarifs zum G. v. 10. Mai 1851, betr. den Anfaß und die Erhebung der Gerichtskosten, festgestellten Sätze entrichtet.

§. 10. Unser Justizminister wird mit der Ausführung dieses G. und mit Erlaß der dazu erforderlichen Instruktion beauftragt.

Gegeben Potsdam, d. 9. Mai 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die V. v. 3. Jan. 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat.²⁾

[G. S. 1852. S. 245. Nr. 3545.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die V. vom 3. Jan. 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein

Kessort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfüzung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit §. 335. des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen werden.

§. 2. In der §. 1. gedachten Verfügung muß angegeben sein:

- a) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
- b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;
- c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insignation derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;
- d) die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

§. 3. Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insignation vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuieren.

§. 4. Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§. 5. Gegen eine solche Strafverfügung (§. 1.) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht Statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Insignation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei erteilt werden.

§. 6. Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5.) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht Statt. Im Uebbrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

§. 7. Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5.) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 8. Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschulldigung nicht Statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat.

§. 9. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§. 339. des Strafgesetzbuchs). Ist der Polizeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuiert worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 10. In Betreff der von Militärpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3. u. 269. Th. II. des Strafgesetzbuchs für das Heer sein Bewenden.

§. 11. In soweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgebühren und Kommunikations-Abgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen G. auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§. 12. Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses G. erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

¹⁾ Vgl. §. 158. des G. v. 21. März 1868 in der Note zum §. 51. des G. v. 26. Mai 1873. (G. S. 1873. S. 229. Nr. 8135.)

²⁾ Vgl. G. v. 26. März 1856 (G. S. S. 225.)

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Bellevue, d. 14. Mai. 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 15. Mai 1852, betr. die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne.

[G. E. 1852. S. 290. Nr. 3565.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften des G. v. 15. Febr. 1840, §§ 15—18., so wie sie im § 21. daselbst auf Lehne überhaupt für anwendbar erklärt worden, sollen auch auf die Lehne der Altmark, Briegnitz, Mittel- und Uckermark, so wie der Kreise Beestow und Storkow, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen angewendet werden.

§. 2. Bei den Verhandlungen in den im §. 15. Nr. 2—5. des G. v. 15. Febr. 1840 bezeichneten Fällen soll es stets und ohne Unterschied, ob die lehnsberechtigige Familie aus einer oder aus mehreren Linien besteht, nur der Zugziehung der beiden nächsten Agnaten oder Successionsberechtigten bedürfen.

§. 3. Sind mehr als zwei für die Lehnsfolge gleich nahe stehende Agnaten oder Successionsberechtigige vorhanden, so sind die beiden den Jahren nach ältesten, und insofern nur ein zunächst berechtigter Agnat vorhanden, ist außer diesem aus dem darauf folgenden Grade der älteste Agnat zuzuziehen.

§. 4. Der Zugziehung dieser Agnaten und Successionsberechtigten (§§. 2. u. 3.) bedarf es nur dann, wenn sie im Hypothekenbuche des Lehns eingetragen stehen und zugleich innerhalb der Grenzen Unserer Monarchie oder der deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz und den letzteren der Lehnsbehörde angezeigt haben. Ist diese Anzeige unterlassen, so hat die Lehnsbehörde die Angabe dieses Wohnsitzes von dem Lehnsbesitzer zu erfordern. Zeigt der Lehnsbesitzer an, daß ihm der Wohnsitz nicht bekannt sei und hat er die Richtigkeit dieser Anzeige an Eidesstatt versichert, so wird derjenige Agnat und Successionsberechtigige, dessen Wohnsitz hiernach nicht zu ermitteln ist, der erfolgten Eintragung in das Hypothekenbuch ungeachtet, als nicht vorhanden angesehen.

Haben Agnaten und Successionsberechtigige (§§. 2. u. 3.), welche zwar im Hypothekenbuche eingetragen stehen, jedoch nicht innerhalb der Grenzen Unserer Monarchie oder der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben, im Inlande einen zur Abgabe der in den Fällen des §. 15. Nr. 2—5 des G. v. 15. Febr. 1840 erforderlichen Erklärungen genügend legitimirten Bevollmächtigten bestellt und davon der Lehnsbehörde Anzeige gemacht, so müssen diese in der Person ihres Bevollmächtigten zugezogen werden.

Nicht eingetragene Agnaten und Successionsberechtigige werden als nicht vorhanden angesehen.

Sind keine Agnaten oder Successionsberechtigige vorhanden, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zugezogen werden müßten, so ist der Lehnsbesitzer zu den im §. 15. Nr. 2—5. des Gesetzes v. 15. Febr. 1840 aufgeführten Dispositionen allein befugt.

§. 5. Nach diesen Grundsätzen haben die Gerichte sich bei Beurtheilung der Rechtsgültigkeit der in Rede stehenden Dispositionen auch dann zu achten, wenn dieselben schon vor der Publikation des gegenwärtigen G. getroffen sind.

§. 6. Zu denjenigen Dispositionen, zu welchen die Lehnsbesitzer außerdem durch die allgemeinen G. v. 13. April 1841 und 3. März 1850 befugt sind, sind auch die Besitzer Kurmärkischer Lehne nach Maßgabe jener G. berechtigt.

Bei Anwendung des §. 5. des G. v. 13. April 1841 sind die obigen Ergänzungen (§§. 1—5. dieses G.) maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 15. Mai 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 21. Mai 1852, betr. die Abänderung der Art. 94. u. 95. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850.

[G. E. 1852. S. 249. Nr. 3546.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Art. 94. u. 95. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 sind aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 2. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 3. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das neue Gesetz überwiesen werden, begreift.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. Mai 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 22. Mai 1852, betr. einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche.)

[G. E. 1852. S. 250. Nr. 3547.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. I. Bis zum Erlaß anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen findet folgende Ausnahme von den Vorschriften Art. XIII. des G. v. 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs Statt:

§. 1. Die Untersuchung und Entscheidung wegen nachbenannter Verbrechen:

1. des schweren Diebstahls (Strafgesetzbuch §. 218.), insofern nicht der §. 58. oder §. 219. a. a. D. zur Anwendung kommt;
2. des einfachen Diebstahls im Falle des §. 219. a. a. D.;
3. der Fehlerei in den Fällen der §§. 238. und 239. a. a. D.;
4. der einfachen Fehlerei im Falle des §. 240. a. a. D.

erfolgt durch die Gerichtsabtheilungen.

§. 2. Hinsichtlich des Verfaßrens kommen die für Vergehen bestimmten Vorschriften zur Anwendung.

§. 3. Andere als die im §. 1. genannten Verbrechen können auch auf Grund der Konnexität nicht vor die Gerichtsabtheilungen gebracht werden.

§. 4. Die §§. 1. und 2. finden auf alle Fälle Anwendung, in denen zu der Zeit, wo dieses G. in Kraft tritt, die definitive Verurteilung des Angeklagten noch nicht erfolgt ist.

Art. II. Bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, welche im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, sind für die Kompetenz des Einzelrichters und der Gerichtsabtheilung nicht die Bestimmungen des Art. XIII. des Einführungs-G. v. 14. April 1851, sondern die in den §§. 20. und 22. der V. v. 2. Jan. 1849 (G. E. S. 1.) über Injurienfachen enthaltenen Vorschriften maßgebend.

Art. III. Die Bestimmungen der §§. 215—224., 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs finden auf Entwendungen von Früchten und anderen Boden Erzeugnissen, welche durch die Feldpolizei D. v. 1. Nov. 1847 oder das Rural-G. v. ^{28. Sept.} _{6. Okt.} 1791 mit Strafe bedroht sind, keine Anwendung.

In denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei D. v. 1. Nov. 1847, noch das Rural-G. v. ^{28. Sept.} _{6. Okt.} 1791 gilt, unterliegen

die in der Feldpolizei D. v. 1. Nov. 1847 unter Strafe gestellten Entwendungen von Früchten und anderen Boden Erzeugnissen den Bestimmungen des §§. 215—224., 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs nicht; es sollen vielmehr auf derartige Entwendungen, insoweit sie nicht durch besondere, die Feldpolizei betreffende Strafbestimmungen vorgesehen sind, die Vorschriften der Feldpolizei D. v. 1. Nov. 1847 angewendet werden.

Art. IV. In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch die Gerichtsabtheilungen, beziehungsweise die Zuchtpolizeikammern, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

Art. V. Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwider-

1) Die in diesem G. enthaltenen Kompetenzbestimmungen haben noch praktische Bedeutung.

handlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgebühren, Kommunikationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verfahren in fünf Jahren.

Art. VI. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln kommen in Ansehung der im Art. V. erwähnten Zuwiderhandlungen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. die von den Polizeigerichten erlassenen Urtheile können ohne Ausnahme von dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei durch Berufung angegriffen werden;
 2. der zur Verwaltung der betr. Abgaben oder Gefälle bestellten Behörde stehen, wenn sie als Civilpartei aufgetreten ist, auch rück sichtlich der Strafe die gesetzlichen Rechtsmittel zu.
- Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 22. Mai 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Merch. Erl. b. 22. Mai 1852, betr. die Auflösung der bisherigen Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königl. Direktion der Saarbrücker Eisenbahn.“

[G. S. 1852. S. 681. Nr. 3651.]

Auf den Bericht v. 17. Mai d. J. genehmige Ich, daß die in Folge Meines Erl. v. 28. Nov. 1847 (G. S. 1848. S. 13) eingesetzte „Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn“ nunmehr aufgelöst und zur Verwaltung und Leitung des Betriebes der gedachten Bahn eine neue Behörde unter der Firma „Königl. Direktion der Saarbrücker Eisenbahn“ eingesetzt werde. Dieser Direktion sollen alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde zustehen.

Der gegenwärtige Erl. ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 22. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Merch. Erl. b. 29. Mai 1852, betr. die Bestrafung derjenigen Militärpersonen, welche die vorschrittmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben.

[G. S. 1852. S. 441. Nr. 3589.]

Auf Ihren Bericht v. 28. Mai d. J. bestimme Ich hiermit, daß gegen Militärpersonen des Beurlaubtenstandes, welche bei Aufenthalts-Veränderungen die vorgeschriebene An- und Abmeldung unterlassen, die nach §. 39. der B. über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Okt. 1841 verwickelte Disziplinarstrafe fortan von dem Kommandeur des Landwehrbataillons, dem die Kontrollirung des zu Bestrafenden obliegt, festzusetzen ist. Die Strafvollstreckung erfolgt auf Requisition des Bataillons Kommandeurs durch den Kreislandrath.

Dieser Erl. ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und von Ihnen, dem Kriegsminister, der Armee noch besonders bekannt zu machen.

Eansjouci, d. 29. Mai 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen. v. Bonin.

An die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges.

G. v. 2. Juni 1852, betr. den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten.

[G. S. 1852. S. 305. Nr. 3573.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 1. [Gegenstand des Holzdiebstahls.] Holzdiebstahl im Sinne dieses G. ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

Band II.

- 1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt oder
- 2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist oder
- 3) in Espähnen, Abraun oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

§. 2. Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein anderes bestimmt ist (§§. 7. und 8.).

§. 3. [Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.] Der Holzdiebstahl wird unabhängig von dem Erfatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbusse bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zehn Silber Groschen betragen darf.

§. 4. [Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.] Die Geldbusse soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter fünfzehn Silber Groschen sein:

- 1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch §. 28.) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;
- 2) wenn der Thäter sich verummant, das Gesicht gefärbt oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
- 3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;
- 4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

§. 5. [Versuch, Theilnahme, Begünstigung.] Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des §. 38. des Strafgesetzbuchs wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des §. 37. des Strafgesetzbuchs wird mit einer Geldbusse bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silber Groschen sein soll.

§. 6. [Fehlerei.] Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Fehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbusse bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Silber Groschen sein soll.

§. 7. [Rückfall.] Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbusse dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter fünfzehn Silber Groschen sein; im Falle des §. 4. soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silber Groschen sein.

Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Kaff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

§. 8. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem Preuss. Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Fehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Kaff- und Leseholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses G. sind, kommen nicht in Anrechnung.

§. 9. [Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.] In allen Fällen (§§. 3—8.) kann neben der Geldbusse eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

- 1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben oder
- 2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufes des Entwendeten verübt worden ist oder
- 3) durch Ausföhrung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugesüßt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt oder
- 4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

§. 10. [Haftbarkeit dritter Personen.] Für die Geldbusse, den

Werthsak und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Andern stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären und zwar unabhängig von der ihn selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§. 11. Der Schuldige, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen und derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 10. d. O. haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Werthersatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

§. 12. [Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.] An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 14. des Strafgesetzbuchs treten. Die Dauer derselben soll dem Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroßen bis zu zwei Thalern einer Verjährungsstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 10. und 11. als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§. 13. [Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.] Statt der Gefängnißstrafe (§§. 9., 12.) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefängniß-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§. 12.).

§. 14. Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirksregierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit dem Generalprokurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tageweise dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angelegnete Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 15. [Militairpersonen.] Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militairstrafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 16. [Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.] Wenn sich der eines im §. 1. bezeichneten Holz- oder eines Hausdiebstahls (§. 2.) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§. 8.) befindet, so kommen die Bestimmungen des §. 216. des Strafgesetzbuchs zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des §. 219. des Strafgesetzbuchs werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

§. 17. [Konfiskation.] Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Andern überlassen sind, für konfisziert erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderer Gegenstände.

§. 18. [Werthersatz.] Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

§. 19. Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

§. 20. [Verjährung.] Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 16. fällt, verjährt in drei Monaten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

§. 21. [Verfahren bei der Ermittlung und Verfolgung.] Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittlung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das O. v. 12. Febr. 1850 zur Anwendung.

§. 22. Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§. 23. Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigentümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach von dem Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der, etwa ersolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

§. 24. [Zuständigkeit und Verfahren.] Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem §. 16. vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Kontumazial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen durch das O. vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25. Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

§. 26. Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§. 27. Die Anschuldigung muß enthalten:

- 1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§. 10., 11.);
- 2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§. 19.);
- 3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens: ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§. 4., 9.) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widerseßlichkeit bei dem Betreffenden verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;
- 4) die Angaben, welche Thatfachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatfachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

§. 28. Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichnis zu bringen, welches in tabellarischer Form die im §. 27. erwähnten Kolonnen enthält und mit einer fünften Kolonne zu den unten (§§. 29. und 39., 40.) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichnis muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat und in Aufsehung der Entwendung, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

§. 29. Zu der bestimmten Gerichtsitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatfachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Infirmation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Kolonne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die

Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazialerkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandatsverfahren ist ausgeschlossen.

§. 30. Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage in der Sitzung zu erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungszeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung stellen oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

§. 31. [Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.] Die Angaben der zur Ermittlung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutz-Beamten haben in Ansehung derjenigen Thatfachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutz-Beamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

§. 32. Die mit dem Forstschutz beauftragten Personen dürfen zur Ermittlung der Holzdiebstähle nur vereidete werden:

- 1) wenn sie königl. Beamte sind;
- 2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigentümern auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrath bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind;
- 3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-Versorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergebenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2. und 3. ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der Vereidigung erforderlich.

§. 33. Die Vereidigung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutz-Beamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts ein- für allemal dahin:

daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorkommen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vertheidigungsprotokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutz-Beamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§. 34. Wenn der Forstschutz-Beamte eine Denunziantenbelohnung empfangt, so tritt die in §. 31. bestimmte Beweiskraft nicht ein und die in §. 33. vorgeschriebene Vereidigung soll nicht stattfinden.

§. 35. Die Bezirksregierung ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32. erteilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidigung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechts wegen, wenn gegen den Forstschutz-Beamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines königl. Beamten von Rechts wegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschafft befugt, den lebenslanglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

§. 36. [Sitzungs-Protokoll.] Das Sitzungsprotokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§. 28.) geführt.

§. 37. [Zustellung des Kontumazial Urtheils.] Von dem ergehenden Kontumazial-Urtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuiert und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungs Protokolls vermerkt oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

§. 38. [Rechtsmittel.] Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9.) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalte, wenn auf Freisprechung erkannt oder wenn das Strafgesetz verlegt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen statt; der Einspruch gegen Kontumazial Urtheile ist nicht zulässig.

§. 39. Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolonne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile.

§. 40. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuationen-Bescheinigungen, sowie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§. 39.), in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungs-Protokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert.

Der Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolonne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei Anwalt zurückgelangt.

§. 41. [Vollstreckung.] Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amtswegen, wie bei anderen Straferkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Theilung besonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ausgesprochenen Werthersatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 24. das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

§. 42. Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemein- oder Privateigenthum ausgesprochen und eingegangen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weiset der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§. 13.) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu diesen Leistungen angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

§. 43. Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Vertheilung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten, der betreffenden Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeindefasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindefälle. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§. 44. Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen, außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigentümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und in Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft.

§. 45. Wer gestohlenes Holz (§. 1.) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen und über fünfzig Thaler sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

§. 46. Holzhändlern, welcher wegen Antaufes gestohlenen Holzes (§. 45.) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§. 9.) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich

der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu unterlagen.

Dieselbe Unterfagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfall verurtheilt werden.

§. 47. Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Verwahrung frisches gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

§. 48. Wegen der in den §§. 44., 45. und 47. vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitt dieses G. bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Schluß- und Uebergangs Bestimmungen.

§. 49. Wenn der Angeeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald- und Jagdverletzungen bei Civiltreuen v. 31. Jan. 1845 (G. S. S. 95) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

§. 50. Die in der Feldpolizei D. v. 1. Nov. 1847 (G. S. S. 376) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, soweit sie nicht nach §. 1. unter die Bestimmungen des gegenwärtigen G. fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§. 51. Pfandgelber sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher oberverantwärtig stattgefunden, nicht mehr erhoben werden.

§. 52. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen G. vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 53. Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen G. die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nichts rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erledigen.

§. 54. Alle dem gegenwärtigen G. entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Insbefondere treten außer Kraft das G. v. 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, sowie alle seitherigen allgemeinen und besonderen Forst-Ordnungen, soweit sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen G. beziehen.

Wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen G. an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 2. Juni 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 5. Juni 1852, betr. die Abänderung der Art. 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde.

[G. S. 1852. S. 319. Nr. 3574.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Art. 40. u. 41. der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 2. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 2. finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Bellevue, d. 5. Juni 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

[G. S. 1852. S. 465. Nr. 3609.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Das gegenwärtige G. findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betr. G. v. 7. Mai 1851 fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2. Ein Beamter, welcher

- 1) die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
- 2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses G.

§. 3. Ist eine der unter §. 2. fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern Statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder festzuhalten sei.

§. 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Strafkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst-einkommens verlustig.

§. 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen so hat der Beamte die Dienstentlassung zu erleiden.

Ist der Beamte dienlich aufgefunden worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10. Die Entziehung des Dienst-einkommens (§. 8.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren Statt.

§. 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verkündet,

wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 13. Die in dem §. 9. erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses G. erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Inquisitionen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Zustande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen,

Entfernung aus dem Amte.

§. 15. Ordnungsstrafen sind:

- 1) Warnung,
- 2) Verweis,
- 3) Geldbuße,
- 4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsm. ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§. 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

- 1) in Verziehung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienststeinkommens und Verlust des Anspruchs auf Anzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

- 2) in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniss unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 17. Welche der in den §§. 14. bis 16. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8. und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Der Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich der Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insoweit verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Weise oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Ober Postdirektoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von

der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, beförderte Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienststeinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienststeinkommens, unbeförderten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsm. bestimmt.

§. 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die in §. 15. Nr. 4. bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Straf Gewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 21. Wegen die Verfügun von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge Statt.

§. 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs Kommissar ernannt:

1. wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinardhof gehört (§. 24. Nr. 1.), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgefetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2. in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§. 24. Nr. 2.) oder von dem vorgesezten Minister.

§. 24. Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1. der Disziplinardhof zu Berlin (§. 29.) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;
2. die Provinzialbehörden, als:

die Regierungen,
die Provinzial Schulkollegien,
die Provinzial Steuerdirektionen,
die Oberbergämter,
die Generalkommissionen,
die Militär-Intendanturen,
das Polizeipräsidium zu Berlin,
die Eisenbahn Kommissariate,

in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Haupt Ritterchafts-Direktionen.

§. 25. Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im §. 24. bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungieren und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

§. 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsm. auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§. 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinardhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsm. substituirte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§. 28. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsmin., nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

§. 29. Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 30. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§. 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahnkommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der, ein für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahnkommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizei Präsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§. 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernannt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 33. Der dem Angeschuldigten vorgesehete Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar oder mündlich vor der Behörde selbst oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen.

Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten. Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht Statt.

§. 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsmin. sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatfachen, welche die Grundlagen einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 45. Nach Ablauf der in dem §. 44. bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsmin. eingefandt.

Das Staatsmin. beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizmin. angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsmin. keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§. 46. Lautet die Entscheidung und das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsmin., wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen oder die einseitige Veretzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47. Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

- 1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht.
- 2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. vorgesehene Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehoben oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48. unter Nr. 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 52. Der zu den Kosten (§. 51.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

§. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§. 55. Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 56. Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§. 15. 19.) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 66. bis 68. enthaltenen Einschränkungen.

§. 57. Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Oberstaatsanwalt, Generalprokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwälte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Art. 280., 281., 282. der Rheinischen Strafprozeß O. sind aufgehoben.

§. 58. Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Oberprokurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichts Warnungen zu erteilen.

§. 59. Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Bureau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen zu verhängen, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 60. u. 61.:

- 1) Der Erste Präsident des Obertribunals in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
- 2) Der Erste Präsident eines Appellationsgerichts, in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichtsbezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.
- 3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichts erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirkes dieses Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.
- 4) Der Dirigent einer Kreisgerichtsdeputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen.
- 5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichtskommission) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.
- 6) Der Präsident des Revisionskollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
- 7) Der Generalauditeur in Ansehung der bei dem Generalauditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

§. 60. In Ansehung der Gerichtsvollzieher, welche für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens angestellt sind, finden die Bestimmungen des §. 59. mit der Modifikation Anwendung, daß Arreststrafen gegen sie nicht zu verhängen sind und die Befugniß, Warnungen, Verweise und Geldbuße auszusprechen, nur den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht und zwar:

- 1) Dem Generalstaatsanwalt bei dem Obertribunal in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
- 2) Dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichtsbezirke angestellt sind, mit der nämlichen Beschränkung in Ansehung der Geldbuße.
- 3) Dem Oberprokurator eines Landgerichts in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichts angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 61. Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parketsekretaire auszusprechen, steht zu:

- 1) Dem Generalstaatsanwalt bei dem Obertribunal und dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichte zu Köln gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
- 2) Dem Oberprokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 62. Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

- 1) in den Fällen des §. 59. Nr. 1. u. 2. an den Justizminister;
- 2) in den Fällen des §. 59. Nr. 3., 4. u. 5. an den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts und von dessen Verfügung an den Justizminister;
- 3) von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben und von dessen Verfügung an den Justizminister;
- 4) in den Fällen des §. 59. Nr. 6. an dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;
- 5) in den Fällen des §. 59. Nr. 7. an den Kriegsminister.

§. 63. Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 23. Nr. 1., §§. 24. u. f.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizeianwälte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinarbehörde maßgebend.

§. 64. Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§. 59.) treten folgende Modifikationen:

- 1) Die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens steht, auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten, dem Appellationsgerichte und die Ernennung des Untersuchungs- und

missars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung;

- 2) die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist das Appellationsgericht und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt;
- 3) der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt;
- 4) wenn der Beamte bei dem Revisionskollegium angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Ersten Präsidenten unter Nr. 1. u. 2. beigelegten Befugnisse von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen;
- 5) ist der Beamte bei dem Generalauditoriate angestellt oder demselben untergeordnet, so werden die unter Nr. 1. u. 2. bezeichneten Befugnisse von dem Generalauditoriate und dem Generalauditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegsministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

§. 65. Wenn ein Gerichtschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis oder Geldbuße zu ahnden ist, so findet das durch die B. v. 21. Juli 1826 vorgeschriebene Verfahren Statt.

An der Befugniß der Gerichte, jede der im §. 3. jener B. bestimmten Strafen zu verhängen, sowie über die in der Sitzung stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§. 2. bis 7., 48. bis 50. des gegenwärtigen G. finden ebenfalls Anwendung; in Ansehung der Gerichtschreiber auch die §§. 8. bis 13. und 51. bis 53. Jedoch steht die Verfügung der Amtssuspension (§. 50.), welche auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwalts erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinarsache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichtes zulässigen Beschwerde an den Appellationsgerichtshof.

§. 66. Auf die Advokaten, Rechtsanwälte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2. bis 7. und der §§. 48. bis 50. dieses G. Anwendung.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 67. bis 77.).

§. 67. Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln verbleibt es bei der B. v. 25. April 1822.

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 65.

§. 68. Die B. v. 7. Juni 1844, betr. die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwälte und die B. v. 30. April 1847, über die Bildung eines Ehrenraths, bleiben mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft.

§. 69. Die von einem Disziplinarrathe in Gemäßheit des §. 50. des gegenwärtigen G. verfügte Amts-Suspension bedarf der Bestätigung des Disziplinar-Senates, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disziplinar-Senat kann auch auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators die Amtssuspension verfügen.

§. 70. Wenn

- 1) auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten das betr. Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrenrathes oder Disziplinarrathes bezweifelt werden kann oder
 - 2) ein Ehrenrath oder Disziplinarrath eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet oder die Erledigung einer eingeleiteten Disziplinaruntersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert,
- so kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2. nach fruchtlos erlassener Aufforderung zur Einleitung, beziehungsweise zur Beschleunigung der Untersuchung — durch einen in einer Plenarsitzung gefaßten Beschluß, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 71. Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschn. des die Richter betr. G. v. 7. Mai 1851 zur Anwendung.

Die Berufung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeschuldigten gegen jedes Endurtheil zu.

§. 72. So lange für die Rechtsanwälte bei dem Obertribunale ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht besteht, werden die Disziplinarsachen von dem Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschn. des die Richter betr. G. v. 7. Mai 1851 erledigt.

§. 73. Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 71., 72. u. 75. die B. v. 30. April 1847 und für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens die B. v. 7. Juni 1844 zur Anwendung.

§. 74. Die §§. 15., 16. u. 17. der B. v. 30. April 1847 werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entscheidung des Ehrenraths steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten, die Berufung an das Obertribunal offen. Die Anmeldung erfolgt bei dem Ehrenrath, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Vorschriften der §§. 37. bis 43. des die Richter betr. G. v. 7. Mai 1851 zur Anwendung.

§. 75. Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwalts in der Sitzung des Obertribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichts bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Derselbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung desselben in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 76. Gegen die von einem anderen Gerichte, als dem Obertribunale erlassenen Urtheile findet die Berufung an dieses letztere Gericht Statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 37. u. f. des zweiten und dritten Abschn. des die Richter betr. G. v. 7. Mai 1851 zur Anwendung. Der §. 1. der B. v. 7. Juni 1844 ist aufgehoben.

§. 77. Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung, nachdem das im §. 61. des die Richter betr. G. v. 7. Mai 1851 vorgeschriebene und geeigneten Falls das im §. 62. daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliegt.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§. 78. In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungskommissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung überhandt.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.

§. 79. Gegen Beamte der Militärverwaltung, welche nicht zu den im §. 24. bezeichneten Kategorien gehören, verfügt der kommandirende General des Armeekorps die Einleitung der Untersuchung und ernimmt den Kommissar. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinarkommission.

§. 80. Die Militär-Disziplinarkommission hat ihren Sitz an Garnisonorte des Generalkommandos und besteht für jedes Armeekorps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung

gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militärarzt, so müssen die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militär-Ärzte sein.

Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegsminister ernannt.

§. 81. Die Einrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Intendanturen und Militär-Disziplarkommissionen werden von dem Korps-Auditeur oder einem anderen durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§. 82. In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militärbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von der Amtsususpension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Dienst Einkommen zu gewähren.

§. 84. Referendarien oder Assistenten, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Befassung in den Diensten sich unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§. 85. In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 86. In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justizministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§. 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im §. 46. vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerer Range und etatsmäßigen Dienst Einkommen, mit Vergütung der reglements-mäßigen Unzugskosten.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansfähigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2) Einseitige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der B. v. 14. Juni und 24. Okt. 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch königl. Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einseitig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretäre,
Ministerialdirektoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten,
Band II.

Militärintendanten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher königl. Polizeibehörden,
Landräthe,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeld-Empfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§. 88. u. f. dieses G. §. 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bezeichnenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliegt.

§. 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89.) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionierung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsmin. binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig entzogen werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§. 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91. bestimmten Zeitpunkte.

§. 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen gefunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgeachten Zeitpunktes zuziehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften der §§. 88.–92. erfolgen.

§. 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einseitige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionierung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93.) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§. 87. bis 95. keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen G. gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einseitig in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 98. Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses G. nichts geändert.

§. 99. Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der B. v. 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in

der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser B. vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenem Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses G. Anwendung.

§. 100. Alle diesem G. entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§. 101. Insofern bei Verkündung dieses G. die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Obertribunals und des Rheinischen Revision- und Kassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem G. für ein Obertribunal gegebenen Bestimmungen für die oben genannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

§. 102. Dieses G. tritt an die Stelle der vorläufigen B. vom 11. Juli 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Sanssouci, d. 21. Juli 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Merh. Erl. v. 31. Juli 1852, betr. die Verlegung der Ober-Postdirektion für den Regierungsbezirk Merseburg von Merseburg nach Halle.

[G.S. 1852. S. 518. Nr. 3634.]

Auf den Antrag des Staatsmin. v. 20. Juli d. J. genehmige Ich, daß die zur Zeit in Merseburg befindliche Ober-Postdirektion für den Regierungsbezirk Merseburg rüchlich des vorwaltenden postdienstlichen Interesses, vom 1. Okt. d. J. ab nach Halle verlegt und der juristische Beistand dem Ober-Postdirektor durch einen rechtskundigen Beamten des Orts gewährt werde. Ich beauftrage den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit der Ausführung dieser Bestimmung.

Sanssouci, d. 31. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Merh. Erl. v. 2. Aug. 1852, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler in den Hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Kurs haben, vom 1. Sept. 1852 ab dort außer Kurs gesetzt werden.

[G.S. 1852. S. 492. Nr. 3613.]

Ans Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und Viertel-Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen bestimme Ich für die Hohenzollernschen Lande, auf den Antrag des Staatsmin. v. 30. v. M., was folgt:

- 1) Die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Kurs haben, sind vom 1. Sept. d. J. an außer Kurs gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr anzunehmen.
- 2) Die Landeskasse zu Sigmaringen ist ermächtigt, die außer Kurs gesetzten halben und Viertel-Kronenthaler bis zum 1. Okt. d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 19½ Kr. einzulösen.
- 3) Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Meines Erl. beauftragt.

Sanssouci, d. 2. Aug. 1852.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Merh. Erl. v. 14. Aug. 1852, betr. die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser.

[G.S. 1852. S. 771. Nr. 3677.]

In Ausführung des G., betr. die Vereinigung der Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringenschen Lande v. 12. März 1850 und des Art. 12. des darin erwähnten Vertrages v. 7. Dez. 1849, verordne Ich auf die Berichte des Staatsmin. v. 16. März und 29. Juli d. J., was folgt:

- 1) Das Min. Meines Königl. Hauses tritt fortan als Gerichtsstand für die im Art. III. Nr. 1. Abschn. 3. des G. v. 26. April 1851, die Zusätze zu der B. v. 2. Jan. 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. s. w. betr. (G.S. S. 181.), bezeichneten Rechtsangelegenheiten der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser, an die Stelle der betreffenden vormaligen Fürstlichen Behörden.
- 2) Die Fürstliche Hofkammer in den Hohenzollernschen Landen und überhaupt die Behörden, welche das dortige Fürstliche Stammvermögen verwalten, genießen die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maße, wie die Hofkammer der Königl. Familiengüter und deren Unterbehörden.
- 3) Die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen werden in Bezug auf Steuer- und Abgabebefreiungen, sowie hinsichtlich der Portofreiheit den Mitgliedern Meines Königl. Hauses gleichgestellt.

Das Staatsmin. hat hiernach das Erforderliche zu verfügen und diesen Erl. durch die G.S. zu publiziren.

Putbus, d. 14. Aug. 1852.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Merh. Erl. v. 21. Aug. 1852, betr. die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn“.

[G.S. 1852. S. 577. Nr. 3639.]

Nachdem die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft durch den Vertrag v. 24. und 25. Juni d. J. ihr gesamtes Besitztum nebst allen Rechten und Pflichten vom 1. Jan. d. J. ab an den Staat zum vollen Eigenthum abgetreten hat und in Gemäßheit des in der General-Versammlung vom 16. Okt. 1851 für diesen Fall gefaßten, von Mir bestätigten Beschlusses die Auflösung dieser Gesellschaft erfolgt ist, ermächtige Ich Sie, für die Verwaltung und den Betrieb dieser Eisenbahn unter dem Namen „Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn“ eine von Ihnen unmittelbar ressortirende besondere Behörde einzusetzen, welche bis auf Weiteres in Berlin ihren Sitz haben und in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, d. 21. Aug. 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Merh. Erl. v. 19. Sept. 1852, betr. die Publikation der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines besonderen Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes daselbst.

[G.S. 1852. S. 588. Nr. 3645.]

Nach den Anträgen des Staatsmin. in dem Berichte v. 14. d. M. bestimme Ich in Anschluß an die B. v. 7. Jan. d. J. (G.S. S. 35) hierdurch:

- 1) daß in Bezug auf Publ. der Gesetze und auf den Zeitpunkt, mit dem ein durch die G.S. verkündetes, für die Hohenzollernschen Lande erlassenes G. oder B. die Gesetzeskraft erlangt, die Lande Hohenzollern als zur Rheinprovinz gehörig betrachtet werden sollen (§. 2. des G. v. 3. April 1846. G.S. S. 151);
- 2) daß für den Bezirk der Regierung zu Sigmaringen in eben der Art, wie solches für die verschiedenen Regierungsbezirke der Rheinprovinz durch §. 3. u. f. der B. v. 9. Juni 1819 (G.S. S. 148 u. f.) vorgeschrieben ist, ein Amtsblatt erscheinen soll und
- 3) daß die im §. 2. der ebenerwähnten B. bezeichneten Verwaltungsbehörden und Administrativbeamten, soweit sie in den Hohenzollernschen Landen

zollernischen Landen sich vorfinden, zur Haltung der Geseksammlung und des Regierungs-Amtsblattes verbunden sein sollen. Das Staatsmin. hat diesen Erlaß durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 19. Sept. 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Nach. Erl. v. 24. Sept. 1852, betr. die Auflösung der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

[G.S. 1852. S. 772. Nr. 3678.]

Nachdem vor Kurzem der Betrieb auch auf der Strecke der Ostbahn von Bromberg bis Danzig eröffnet worden und noch im laufenden Jahre die Eröffnung auf einer weiteren Strecke jenseits der Rogat bevorsteht, auch die einheitliche Organisation des Betriebes auf der Stargard-Posener-Eisenbahn und auf der Ostbahn als vollendet zu betrachten ist, will Ich nach Ihrem Antrage v. 16. Sept. d. J. genehmigen, daß die auf Grund Meines Erl. v. 30. Juni v. J. als Deputation der Ostbahn zu Stettin eingesetzte besondere Eisenbahn-Direktion aufgelöst und mit der Direktion der Ostbahn zu Bromberg vereinigt werde. Demgemäß soll die Direktion der Ostbahn, neben der weiteren Bauausführung, auch die Leitung des Betriebes sowohl auf der Stargard-Posener Eisenbahn, als auf der Ostbahn übernehmen.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. bekannt zu machen.
Sanssouci, den 24. Sept. 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

B. v. 8. Dez. 1852, betr. einige Abänderungen der durch den Nach. Erl. v. 29. Nov. 1851 wegen Einführung der Preussischen Sportelgesetze in die Hohenzollernischen Lande (G.S. S. 710) erteilten Vorschriften.

[G.S. 1852. S. 730. Nr. 3674.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Abhilfe einiger Uebelstände, welche sich bei Anwendung Unseres Erl. v. 29. Nov. 1851 die theilweise Einführung der Preuss. Sportelgesetze in die Hohenzollernischen Lande betr. (G.S. S. 719), ergeben haben und zur Ausführung des §. 2. des G. v. 30. April 1851 über die Gerichtsorganisation in den genannten Landestheilen (G.S. S. 188), was folgt:

§. 1. Von Einforderung von Kostenvorschußen in Prozessen über Forderungen an Geld und fungiblen Sachen soll, ohne Rücksicht darauf, ob der Kläger ein In- oder Ausländer ist, von den für die Hohenzollernischen Lande bestehenden Gerichtsbehörden so lange abstrahirt werden, bis die Sache durch Beantwortung der Klage streitig geworden.

§. 2. Die §§. 12., 25—32. und 41—44. des Tarifs v. 10. Mai 1851, die Gebühren in Konkurs-, Vormundschafts- und Hypothekensachen betr. sollen in den Hohenzollernischen Landen nicht ferner zur Anwendung gebracht werden; vielmehr soll es bis auf Weiteres bei denjenigen Vorschriften bewenden, die bis zur Emanation der B. v. 29. Nov. 1851 dort Geltung gehabt haben.

§. 3. Unser Justizminister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen B. beauftragt.
Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 8. Dez. 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

1853.

Nach. Erl. v. 24. Febr. 1853, betr. die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister dritter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

[G.S. 1853. S. 76. Nr. 3701.]

Mit Rücksicht auf die in dem §. 165. des Anh. zur A.O. enthaltenen Vorschriften über die von den Gehältern der Offiziere zur

Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge bestimme Ich, daß bei der Infanterie einem Hauptmanne dritter Klasse monatlich vier Thaler und bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Korps einem Rittmeister resp. Hauptmann dritter Klasse monatlich fünf Thaler in Abzug gebracht werden dürfen.

Diese Meine Ordre ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 24. Febr. 1853.

Friedrich Wilhelm.
v. Bonin.

G. v. 12. März 1853, betr. die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege.

[G.S. 1853. S. 87. Nr. 3709.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die in den §§. 1—8., 14—16., 18. u. 19. der B. v. 17. März 1839 (G.S. 1839. S. 80) und in der Ordre v. 12. April 1810 (G.S. 1810. S. 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regul., das Verfahren bei Chausséegeld- und Chausséepolizei-Kontraventionen betr., v. 7. Juni 1814 (G.S. 1814. S. 167), nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften, auf den Antrag einer Provinzial- oder einer Kreisvertretung auch auf andere Straßen und Wege als die im §. 1. der gedachten B. v. 17. März 1839 erwähnten zusammenhängenden Kunststraßen für anwendbar zu erklären.

Die demgemäß erlassenen besonderen Bekanntmachungen sind durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die bezüglichen Straßen und Wege belegen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 12. März 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 4. April 1853 über die Einführung einer gleichen Wagenspurr in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der B. v. 7. April 1838 von derselben ausgeschlossen sind.

[G.S. 1853. S. 157. Nr. 3722.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die im §. 8. unter a. der B. v. 7. April 1838, betr. die Einführung einer gleichen Wagenspurr in der Provinz Schlesien (G.S. 1838. S. 258 u. f.), bestimmte Ausnahme der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landshut, Hirschberg, Schönau und Reiffe, von den Vorschriften der bezeichneten B. auf den Antrag der betreffenden Kreisvertretungen für die genannten Kreise oder für einzelne derselben oder für bestimmte Theile dieser Kreise, aufzuheben, auch dabei nach den örtlichen Verhältnissen die in der B. v. 7. April 1838 zur Ausführung bestimmten Fristen entsprechend zu verlängern.

§. 2. Diese Aufhebung (§. 1.) und die dabei etwa angeordnete Verlängerung der Ausführungsfristen sind in dem Amtsblatte der betr. Regierung und zwar außer der ersten Bekanntmachung noch dreimal innerhalb sechs Jahren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3. Die in der B. v. 7. April 1838 bestimmten, sowie die nach §. 1. des gegenwärtigen G. etwa verlängerten Fristen laufen für die Kreise, deren Ausnahme von den Vorschriften der B. v. 7. April 1838 aufgehoben wird, von der ersten Aufnahme der vorstehend im §. 2. angeordneten Bekanntmachung in das betr. Amtsblatt ab.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 4. April 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Allerh. Erl. v. 12. April 1853, betr. die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maß der russischen Rauchröhren.

[G. S. 1853. S. 753. Nr. 384.]

Auf Ihren Bericht v. 3. April d. J. will Ich die in der Ordre v. 1. Okt. 1821 (G. S. 1822 S. 12) enthaltene Bestimmung, wodurch die engeren Rauchröhren nach russischer Art auf ein Maß bis zu 6 Zoll im Durchmesser beschränkt sind, aufheben und Ihnen überlassen, unter Aufhebung der auf Grund jener Bestimmung ergangenen Instruktionen, die Regierung wegen der in Bezug auf dergleichen Röhren zu erlassenden Anordnungen mit Anweisung zu versehen.

Dieser Erlaß ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 12. April 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

G. v. 25. April 1853, betr. die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren.

[G. S. 1853. S. 162. Nr. 372.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.**Kompetenz der Kammergerichte und Bildung der Senate desselben.**

§. 1. Die Untersuchung und Entscheidung wegen der in dem ersten Titel des zweiten Theils und in den §§. 71, 76. und 78. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen, mit Einschluß des Versuches und der Theilnahme, erfolgt für den ganzen Umfang der Monarchie durch das Kammergericht.

§. 2. Strafbare Handlungen, welche mit den im §. 1. bezeichneten Verbrechen tonner sind, können mit diesen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Kammergericht gebracht werden.

§. 3. Es werden im Kammergerichte zwei Senate gebildet, deren einer über die Vernehmung in den Anklagestand zu beschließen, der andere auf Grund mündlicher, öffentlicher Verhandlung, jedoch ohne Mitwirkung von Geschworenen, über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes zu erkennen hat.

Die Zusammensetzung derselben erfolgt bei der jedesmaligen Bildung der übrigen Senate des Gerichtshofes.

§. 4. Der Anklagesenat besteht aus sieben, der Urtheilsenat aus zehn Mitgliedern.

Zweiter Abschnitt.**Vorverfahren.**

§. 5. Das Verfahren, welches der definitiven Vernehmung in den Anklagestand vorhergeht, findet vor denjenigen Gerichten, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses G. zuständig sein würden, in den für sie vorgeschriebenen Formen Statt. Es werden jedoch die Befugnisse, welche dem Anklagesenate des Appellationsgerichts zustehen, von dem Anklagesenate des Kammergerichts (§. 3.) ausgeübt.

Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse richtet sich nach den für das Kammergericht geltenden Strafprozeß-Gesetzen.

§. 6. Der Anklagesenat des Kammergerichts (§. 3.) hat die Befugniß, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben eine jede zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehörige Sache zur Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung an sich zu ziehen.

§. 7. Wenn der Anklagesenat des Kammergerichts von der ihm durch den §. 6. beigelegten Befugniß Gebrauch macht, so beauftragt der Fortführende mit der Zügrung der Voruntersuchung einen oder mehrere Richter, welche aus den Mitgliedern des Kammergerichts oder aus den Richtern erster Instanz seines Departements zu entnehmen sind. Erscheint es als angemessen, daß die Voruntersuchung durch einen oder mehrere Richter eines anderen Appellationsgerichts-Bezirks, in welchem die Handlungen der Voruntersuchung vorzunehmen sind, geführt werde, so wird der Antrag hierzu, auf Ersuchen des Fortführenden, von dem Präsidio des betreffenden Appellationsgerichts erteilt. Eine Einwirkung der Rathskammer findet in den Fällen des §. 6.

nicht Statt; die Verrichtungen derselben werden unmittelbar von dem Anklagesenate des Kammergerichts wahrgenommen.

§. 8. Wenn nach geschlossener Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte darauf anträgt, daß die Aburtheilung der Sache in dem gewöhnlichen Verfahren erfolge, so ist der Anklagesenat des Kammergerichts (§. 3.) befugt, durch den Beschluß über die Vernehmung in den Anklagestand die Verweisung der Sache zur Aburtheilung vor dasjenige Gericht auszusprechen, welches, abgesehen von den Bestimmungen dieses G., zuständig sein würde. Dieses Gericht kann sich alsdann nicht aus dem Grunde für inkompetent erklären, weil die Sache zur Kompetenz des Kammergerichts gehöre.

Dritter Abschnitt.**Hauptverhandlungen.**

§. 9. Bei der Hauptverhandlung kommen die für das Verfahren wegen Verbrechen bestehenden Vorschriften insoweit zur Anwendung, als dieselben sich nicht auf die Mitwirkung von Geschworenen beziehen.

Das Kontumazialverfahren richtet sich nach den in den Art. 34—45. und 50. des G. v. 3. Mai 1852 (G. S. S. 209. u. f.) enthaltenen Vorschriften, mit der Maßgabe:

1. daß an die Stelle des Untersuchungsrichters des Gerichts, wo das Schwurgericht zusammentritt (Art. 37. c.) ein von dem Vorsitzenden des Anklagesenats des Kammergerichts (§. 3.) zu bezeichnender Untersuchungsrichter tritt;

2. daß der öffentliche Aushang der Vorladung (Art. 38.) statt am Orte des Schwurgerichts am Orte des Kammergerichts erfolgt und

3. daß an die Stelle der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts (Art. 39., 40.) ein anzuberaumender Termin tritt, zu welchem eine neue Vorladung nicht stattfindet.

§. 10. Die Erlassung des Urtheils über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes erfolgt nach den für die Urtheile der Gerichtsabtheilungen bestehenden Vorschriften.

Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

§. 11. Wenn der Urtheilsenat seine Inkompetenz durch Erkenntniß ausgesprochen hat, so kann, nachdem dasselbe rechtskräftig geworden ist, kein Gericht sich aus dem Grunde inkompetent erklären, weil die That zur Kompetenz des Kammergerichts gehöre.

§. 12. Die Erkenntnisse des Urtheilsenats sind der Appellation nicht unterworfen; es findet gegen dieselben die Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

§. 13. An den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand wird durch das gegenwärtige G. nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 25. April 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 2. Mai 1853, betr. einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenzfreitigkeiten unter verschiedenen Gerichten.

[G. S. 1853. S. 169. Nr. 3730.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern was folgt:

§. 1. Die Inquisition einer Vorladung vor ein königl. Gericht sowie die Vollstreckung eines von einem königl. Gerichte erlassenen Urtheils, darf von anderen königl. Gerichten oder Beamten nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil jenes Gericht nicht das kompetente sei.

§. 2. Wenn zwischen einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens und einem anderen königl. Gerichte ein positiver oder negativer Kompetenz-Konflikt vorhanden ist, ingleichen, wenn nach den geschlichen Bestimmungen die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens an ein anderes königl. Gericht außerhalb dieses Gebiets oder umgekehrt, zu verweisen oder wenn es sich darum handelt, für Personen in beiden Rechtsgebieten einen gemeinschaftlichen Gerichtsstand zu bestimmen (N.O.D. Th. I. Tit. 2. §§. 136. u. f.), so steht die erforderliche Bestimmung dem Ober-Trib. zu.

In Civilsachen treten dabei der Rheinische Senat und einer der übrigen Senate, in Strassachen die Abtheilungen des Senats für Strassachen zusammen.

Diese letztere Vorschrift findet auch alsdann Anwendung, wenn die Frage: ob ein Gericht im Gebiete des Rheinischen Rechts oder ein anderes Königl. Gericht kompetent sei, durch die Nichtigkeitsbeschwerde, den Kassationsrecurs oder in einem sonstigen gesetzlichen Wege zur Entscheidung des Ober-Trib. gelangt.

§. 3. Personen, welche außerhalb des Gebiets des Rheinischen Rechtsverfahrens in Preußen ihren Wohnsitz haben, können auf Grund des Art. 59. Absatz 2. der Rheinischen Civilprozess-D. nur kraft einer Ermächtigung des Ober-Trib. bei einem Rheinischen Gerichte belangt werden, bei Strafe der Nichtigkeit der Vorladung.

Bei Ertheilung der Ermächtigung kommt die im zweiten Satze des vorigen Paragraphen enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

§. 4. Personen, welche außerhalb des Gebietes des Rheinischen Rechtsverfahrens in Preußen ihren Wohnsitz haben, können nicht auf Grund des Art. 420. der Rheinischen Civilprozess-D. bei einem Rheinischen Gerichte auf Zahlung belangt werden, wenn durch die Uebereinkunft der Parteien ein in Preußen außerhalb des Gebietes des Rheinischen Rechtsverfahrens belegener Ort der Zahlung bestimmt worden ist.

§. 5. Die gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Militär- und Civilgerichten werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen G. nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, den 2. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 2. Mai 1853 über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten.

[G. S. 1853. S. 178. Nr. 3734.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Im Bereiche der Hohenzollernschen Lande sind mit der Jagd zu verschonen

- 1) das männliche Rothwild in der Zeit v. 1. Okt. bis ult. Juni;
- 2) das weibliche Rothwild in der Zeit v. 1. Jan. bis ult. Sept.;
- 3) das männliche Dammwild in der Zeit v. 15. Okt. bis 15. Dez.;
- 4) das weibliche Dammwild in der Zeit v. 1. Febr. bis 15. Nov.;
- 5) der Aeh- und Spießhock in der Zeit v. 1. Febr. bis ult. Juni;
- 6) die Rehgaiz während des ganzen Jahres;
- 7) der Hase in der Zeit v. 1. Febr. bis ult. Aug.;
- 8) der Dachs in der Zeit v. 1. März bis ult. Sept.;
- 9) Fasanen, Hasel- und Feldhühner in der Zeit v. 1. Febr. bis 24. Aug.;

alle übrigen Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

§. 2. Für das Töbten und Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeiten Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen treten nachstehende Geldbußen ein:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1) für ein Stück Rothwild | 45 Gulden, |
| 2) für ein Stück Dammwild | 30 " |
| 3) für ein Stück Aehwild | 15 " |
| 4) für einen Hasen | 6 " |
| 5) für einen Dachs | 7 " |
| 6) für einen Fasanen | 15 " |
| 7) für ein Haselhuhn | 5 " |
| 8) für ein Rebhuhn | 3 " |

§. 3. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten. Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in die §. 347. Nr. 12. des Strafrechts festgesetzte Strafe.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 2. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 3. Mai 1853, betr. den Ansaß der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwälte in Untersuchungssachen.

[G. S. 1853. S. 170. Nr. 3731.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die §§. 48—59. des Tarifs zum G. v. 10. Mai 1851 und die §§. 22—27. des Tarifs zum G. v. 12. Mai 1851 werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen.

§. 2. In allen Untersuchungssachen giebt die rechtskräftige Entscheidung den Maßstab für die Höhe des Ansaßes der Gerichtskosten und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

Wenn neben einer Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße erkannt ist, so wird Befuß des Kostenansatzes die der letzteren eventuell substituirte Freiheitsstrafe der außerdem erkannten hinzugerechnet.

Ist nur auf Geldbuße und eventuell dafür eintretende Freiheitsstrafe erkannt, so wird der Kostenansatz durch die Höhe der ersteren bestimmt.

§. 3. Wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeeschuldigte gerichtet ist, so ist der bestimmte Tariffatz von jedem zu einer Strafe Verurtheilten besonders und nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

Nur für die außer den tarifmäßigen Kostenätzen noch zum Ansaße kommenden, in dem fünften Abschnitte des Tarifs zum G. v. 10. Mai 1851 verzeichneten Nebenkosten, haften alle in derselben Untersuchung verurtheilten Personen solidarisch, wenn nicht in dem Erkenntnisse für einen oder mehrere oder alle Verurtheilte etwas Anderes festgesetzt wird.

Diese solidarische Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die jeden einzelnen Angeeschuldigten oder Verurtheilten treffenden Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten.

§. 4. In einfachen Holzdiebstahls- und in den diesen gleichgestellten Sachen wird erhoben:

- 1) wenn die Strafe in contumacium oder auf sofortiges Eingekerkeln festgesetzt ist:
 - a) sofern die Strafe nicht über 2 Thlr. oder dreitägiges Gefängniß beträgt: 5 Sgr.;
 - b) sofern die Strafe höher ist, jedoch 5 Thlr. oder einwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt: 10 Sgr.;
 - c) sofern die Strafe höher ist, jedoch 20 Thlr. oder vierwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt: 15 Sgr.;
 - d) sofern die Strafe höher ist, jedoch 10 Thlr. oder vierzehntägiges Gefängniß nicht übersteigt: 1 Thlr.;
 - e) sofern die Strafe höher ist, jedoch 50 Thlr. oder sechswochentliches Gefängniß nicht übersteigt: 1 Thlr. 15 Sgr.;
 - f) sofern die Strafe höher ist: 3 Thlr.;
- 2) wenn die Anschuldigung bestritten worden ist, tritt das Doppelte dieser Sätze ein.

§. 5. 1) In Untersuchungen wegen Uebertretungen und der nach Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zur Kompetenz der Polizeirichter verwiesenen strafbaren Handlungen werden, wenn es zur mündlichen Verhandlung nicht gekommen, vielmehr die Strafe durch erlassenes Mandat definitiv festgestellt worden ist, die Sätze §. 4. unter 1. angelegt.

2) Wird gegen das Mandat Einspruch erhoben und dieser durch Erkenntniß zurückgewiesen (Art. 126 des G. v. 3. Mai 1852), so ist für das ganze Verfahren das Doppelte der vorstehenden Sätze zu erheben.

§. 6. In den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen werden nur die im fünften Abschnitte des Tarifs zum G. v. 10. Mai 1851 bezeichneten Nebenkosten und die im §. 14. dieses G. erwähnten Auslagen erhoben.

§. 7. A. In allen übrigen, in den §§. 4, 5. und 6. nicht erwähnten Untersuchungen kommen ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren vor dem Einzelrichter, vor einem Gerichtskollegium oder vor dem Schwurgerichte stattgefunden hat, zum Ansaße:

- 1) wenn die erkannte Strafe nicht über 2 Thlr. oder dreitägige Freiheitsentziehung beträgt: 1 Thlr., jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn die Strafe bloß in Geldbuße besteht, die zu erhebenden Kosten den Betrag der Strafe nicht übersteigen dürfen;
- 2) wenn die Strafe höher ist, jedoch 5 Thlr. oder Freiheitsentziehung von einer Woche nicht übersteigt: 2 Thlr.;
- 3) wenn die Strafe höher ist, jedoch 10 Thlr. oder Freiheitsentziehung von vierzehn Tagen nicht übersteigt: 3 Thlr.;
- 4) wenn die Strafe höher ist, jedoch 20 Thlr. oder Freiheitsentziehung von vier Wochen nicht übersteigt: 6 Thlr.;
- 5) wenn die Strafe höher ist, jedoch 50 Thlr. oder Freiheitsentziehung von sechs Wochen nicht übersteigt: 9 Thlr.;
- 6) wenn die Strafe höher ist, jedoch 100 Thlr. oder Freiheitsentziehung von drei Monaten nicht übersteigt: 15 Thlr.;
- 7) wenn die Strafe höher ist, jedoch 200 Thlr. oder Freiheitsentziehung von sechs Monaten nicht übersteigt: 20 Thlr.;

- 8) wenn die Strafe höher ist, jedoch 300 Thlr. oder Freiheitsentziehung von Einem Jahre nicht übersteigt: 25 Thlr.;
- 9) wenn die Strafe höher ist, jedoch 500 Thlr. oder Freiheitsentziehung von zwei Jahren nicht übersteigt: 30 Thlr.;
- 10) wenn die Strafe höher ist, jedoch 1000 Thlr. oder Freiheitsentziehung von drei Jahren nicht übersteigt: 40 Thlr.;
- 11) wenn die Strafe in einer noch höheren Geldbuße oder Freiheitsentziehung besteht, letztere aber 10 Jahre nicht übersteigt: 60 Thlr.;
- 12) wenn auf schwerere Strafen erkannt ist: 100 Thlr.

B. In Untersuchungen wegen der nach Art. XX. des Einführungs-gesetzes zum Strafgesetzbuche zur Kompetenz der Polizeirichter verwie-senen strafbaren Handlungen ist der höchste Kostenfuß: 15 Thlr.

§. 8. In den höheren Instanzen sind folgende Sätze zu erheben:

- 1) in der Rekurs-Instanz,
- a) wenn es zum mündlichen Verfahren gekommen ist, die dop-pelten Beträge der Sätze §. 4. Nr. 1., jedoch nicht unter 15 Sgr. und nicht über 5 Thlr.;
- b) wenn der Rekurs ohne mündliches Verfahren als unbegründet zurückgewiesen ist, die Sätze §. 4. unter 1., jedoch nicht unter 10 Sgr. und nicht über 2 Thlr. 15 Sgr.;
- 2) in der Appellations- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz, wenn es zum mündlichen Verfahren gekommen ist, die Hälfte der §. 7. vor-geschriebenen Sätze, jedoch nicht unter 2 Thlr.;
- 3) im Falle des Art. 129. des G. v. 3. Mai 1852 ist der Justiz-minister berechtigt, diejenigen Kosten, welche in Folge der Be-schwerde oder der Nichtigkeitsbeschwerde entstanden und dem Be-schuldigten zur Last gelegt worden sind, ganz oder theilweise niederzuschlagen.

§. 9. 1. Für die einfache Zurückweisung eines angemeldeten Rechts-mittels in erster oder höherer Instanz oder eines angebrachten Restitu-tionsgesuchs oder Einspruchs, — insofern nicht auf eingelegte Beschwerde die Zulassung angeordnet wird, — ingleichen bei erfolgter Zurücknahme eines Rechtsmittels, nachdem aus Veranlassung desselben der Richter erster Instanz bereits verfügt hat, werden erhoben:

- 1) in den Fällen der §§. 4. u. 5.: 5 Sgr.,
- 2) in den Fällen des §. 7.:
- a) unter 1. bis 5.: 10 Sgr.,
- b) unter 6. bis 8.: 20 Sgr.,
- c) unter 9. u. 10.: 1 Thlr.,
- d) unter 11. u. 12.: 2 Thlr.

2. Wenn die Beschwerde wegen Zurückweisung eines Rechtsmittels oder Einspruchs in höherer Instanz verworfen oder ein Rechtsmittel erst zurückgenommen wird, nachdem der Richter höherer Instanz in der Sache bereits verfügt, jedoch noch nicht mündlich verhandelt hat, so kommt das Doppelte der vorstehenden Sätze zum Ansatz, in Rekurs-sachen jedoch nicht mehr als 10 Sgr.

3. Für Bescheide in höherer Instanz auf andere unbegründet be-fundene Beschwerden in Strafsachen werden in dem vor dem Einzel-richter verhandelten Sachen 5 Sgr., sonst ohne Unterschied 10 Sgr. ange-setzt.

§. 10. Für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vereitelten Termin werden von dem schuldigen Theil besonders er-hoben:

- 1) in den Fällen des §. 4.: 5 Sgr.,
- 2) in anderen Fällen, wenn der Termin angestanden hat,
- a) vor dem Untersuchungs- oder Einzelrichter: 15 Sgr.,
- b) vor einem Gerichtskollegium: 1 Thlr.,
- c) vor einem Schwurgericht: 2 Thlr.

§. 11. Wird das Restitutionsgesuch zugelassen, so wird für die neuen Verhandlungen nach denselben Bestimmungen, welche für das erste Verfahren gelten, liquidirt. Erfolgt auf Grund derselben eine Freisprechung, so sind dem Freigesprochenen die etwa für das erste Verfahren von ihm erhobenen Kosten und baaren Auslagen zu er-statten.

§. 12. Die nach dem Art. 44. und 65. des G. v. 3. Mai 1852, betr. die Zusätze zur V. v. 3. Jan. 1849, dem Angeklagten zur Last fallenden Kosten des Kontumazialverfahrens werden mit der Hälfte der Sätze des §. 7. nach Maßgabe der in contumaciam erkannten Strafe, jedoch mit Beschränkung auf ein Minimum von 2 Thlr., erhoben, ohne Rücksicht auf den Ausfall der in Folge des Einspruchs erg gehenden Er-kenntnisses.

§. 13. Bei einer Leichenbesichtigung werden, wenn sich keine Spuren einer durch die Schuld eines Dritten erfolgten Tödtung er-heben, nur die baaren Auslagen aus dem Nachlasse des Verstorbenen erhoben.

§. 14. Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten sind nach den besonderen dafür gegebenen Bestimmungen zu berechnen.

§. 15. Die Gebühren der Rechtsanwalte als Verteidiger in Unter-suchungssachen werden bestimmt durch die Art der strafbaren Hand-lung, wegen welcher die Untersuchung eingeleitet worden ist, mit Rück-sicht auf die höchste im Gesetze dafür angedrohte Strafe.

Die Gebührensätze werden hiernach, wie folgt, festgestellt:

A. Für die Verteidigung in erster Instanz können liquidirt werden:

- 1) in einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen: 15 Sgr.;
- 2) in allen übrigen zur Kompetenz des Einzelrichters gehörigen Unter-suchungen: 1 Thlr. 15 Sgr.
- 3) in den zur Zuständigkeit der Gerichtskollegien gehörenden Sachen: 3 Thlr.;

wenn aber die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines mit höherer Strafe als 200 Thlr. Geldbuße oder sechs-monatlicher Freiheitsentziehung bedrohten Vergehens eröffnet ist: 5 Thlr.

4) in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen: 10 Thlr.;

wenn aber der Anklagebeschluß auf ein mit schwererer Strafe als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen gerichtet ist: 20 Thlr.;

5) außerdem, wenn sich die Dauer der Verhandlung vor dem Schwur-gerichte in einer Sache über zwei Tage hinaus erstreckt, für jeden folgenden Tag, an welchem der Rechtsanwalt als Verteidiger be-schäftigt gewesen ist: 2 Thlr. 15 Sgr.;

6) in Disziplinar-Untersuchungen, wenn der Antrag gerichtet ist;

- a) auf Warnung, Verweis oder Arrest: 2 Thlr.,
- b) auf Geldbuße oder Entziehung des Dienst Einkommens für einen bestimmten Zeitraum: 5 Thlr.,
- c) auf Strafversekung oder Amtssuspension: 8 Thlr.,
- d) auf Dienstentlassung: 10 Thlr.

B. In höherer Instanz sind dieselben Sätze zu liquidiren, jedoch in den Fällen zu A. 3., 4. und 6., wenn der Angeschuldigte das Rechts-mittel ergriffen hat, nur nach Maßgabe der in der früheren Instanz wirklich erkannten Strafe.

Der geringste Satz für einen bei dem Ober-Tribunale fungirenden Rechtsanwalt ist in allen Fällen: 5 Thlr.

C. Die Sätze zu A. 2. und 3. und zu B. kommen auch zur An-wendung, wenn der Rechtsanwalt den Fiskus bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle in dem Verfahren nach Art. 140. d. G. v. 3. Mai 1852 vertritt.

D. Ist blos die Rekurs-, Appellations- oder Nichtigkeits-Be-schwerdeschrift oder deren Beantwortung, in den Fällen zu A. 6. die schriftliche Rechtfertigung der Berufung oder die Gegenschrift — an-gesertigt worden, so können in den Fällen zu A. 1. u. 2. 15 Sgr., in den Fällen zu A. 3., 4. und 5. die halben dafelbst bestimmten Sätze liquidirt werden.

Ebensoviel ist für die Begnadigungs- und Restitutionsgesuche zu-lässig.

F. Für die Anfertigung einer Beschwerdeschrift können 15 Sgr. liquidirt werden.

Außer den vorstehenden Gebührensätzen sind nur etwaige Reise-kosten und Diäten und wirkliche baare Auslagen, nicht aber irgend welche andere Gebühren, namentlich auch nicht Schreibgebühren, in Ansatz zu bringen.

§. 16. Bei denjenigen Liquidationen von Gerichtskosten, welche von den Zahlungspflichtigen bereits berichtet sind, behält es sein Be-wenden.

Dagegen müssen alle noch nicht bezahlten Liquidationen nach den durch dieses G. ertheilten Vorschriften, insoweit darnach eine Ermä-ßigung eintritt, geändert werden, jedoch findet bei theilweise erfolgter Zahlung eine Erstattung des etwa überschießenden Betrages nicht Statt.

Rücksichtlich der Gebühren der Rechtsanwalte kommen für alle bis zur Publikation des gegenwärtigen G. beendigten Geschäfte die frühe-ren Gesetze zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und bei-gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Potsdam, d. 3. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Haumer.
v. Westphalen. v. Rodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 4. Mai 1853, betr. das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Fehlerei im wiederholten Rückfalle im Bezirke des Rhein. Appellationsgerichtshofes zu Köln.

[G. S. 1853. S. 176. Nr. 3732.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Im Bezirke des Rhein. Appellationsgerichtshofes zu Köln ist das Hauptverfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Fehlerei im wiederholten Rückfalle (§. 219. Nr. 1. und §. 240. Nr. 1. des Strafgesetzbuchs), sofern mildernde Umstände vorhanden sind, durch den Anklagenrat an das Zuchtpolizeigericht zu verweisen, welches sich blos aus dem Grunde, daß keine mildernde Umstände vorhanden seien, nicht inkompetent erklären darf.

Es tritt alsdann Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monate ein und ist zu gleich auf zeitige Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrecht, sowie auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 4. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 7. Mai 1853, betr. die Bildung der Ersten Kammer.

[G. S. 1853. S. 181. Nr. 3726.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Erste Kammer wird durch Königl. Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Verechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Art. 2. Mit der Publikation dieser Königl. Anordnung treten die Art. 65—68. der Verf.-Art. v. 31. Jan. 1850, und das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern v. 30. April 1851, außer Wirksamkeit und der vorsehende Art. 1. dieses G. an deren Stelle.

Art. 3. Bis zu der Publikation der Art. 1. genannten Königl. Anordnung bleibt die B. v. 4. Aug. v. 3. in Wirksamkeit für die Wahlen zur Ersten Kammer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 7. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 7. Mai 1853, betr. die Einführung des Lotterie-Edikts v. 28. Mai 1810, der R.D. v. 20. März 1827 und der B. v. 5. Juli 1847 in den Hohenzollernschen Landen.

[G. S. 1853. S. 180. Nr. 3735.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen wegen der Errichtung von Lotterien, des Spielens in denselben und des Kollektirens für dieselben bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und zwar

v. 28. Aug. 1812 (G. S. für Sigmaringen, Band I. S. 119),

v. 15. Mai 1822 (G. S. für Sigmaringen, Band II. S. 72),

v. 11. März 1830 (Wochenblatt für Hechingen pro 1830. S. 41),

v. 7. März 1850 (Verordnungs- und Anzeigebblatt für Sigmaringen pro 1850. S. 109.)

werden hiermit aufgehoben.

§. 2. Das Lotterie-Ed. v. 28. Mai 1810 nebst den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen wird hiermit in den Hohenzollernschen Landen eingeführt.

§. 3. Ebenso werden die R.D. v. 20. März 1827 (G. S. S. 29) und die B. v. 5. Juli 1847, betr. das Spiel in auswärtigen Lotterien, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Auspielungen durch Privatpersonen (G. S. S. 261), soweit dieselben nicht durch das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 abgeändert worden sind, hiermit in den Hohenzollernschen Landen eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 7. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 7. Mai 1853, betr. die Beförderung von Auswanderern.

[G. S. 1853. S. 729. Nr. 3835.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zwecke haben, dürfen nur von solchen Personen abgeschlossen oder vermittelt werden, welche hierzu von der Bezirksregierung ihres Wohnortes eine Konzession erhalten haben.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Verträge in eigenem Namen oder im Namen und Auftrage dritter Personen abgeschlossen oder vermittelt werden.

§. 2. Die Regierung darf die Konzession (§. 1.) nur an Inländer und erst dann erteilen, wenn sie sich von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt hat; sie kann dieselbe jedoch nach ihrem Ermessen auch dann versagen, wenn der Bewerber dieser Bedingung entspricht.

Agenten oder Unteragenten müssen vor Ertheilung der Konzession nachweisen, daß ihre Vollmachtgeber konzessionirt sind.

§. 3. Die erteilte Konzession hat nur für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit. Die Verlängerung derselben muß von Jahr zu Jahr nachgesucht werden.

§. 4. Ueber die Gründe zur Versagung der Konzession oder der Verlängerung derselben ist die Regierung nur den vorgesezten Behörden Auskunft zu geben schuldig.

§. 5. Die Ertheilung oder Verlängerung der Konzession kann von der vorgängigen Bestimmung einer Kaution abhängig gemacht werden.

Die näheren Bestimmungen darüber, namentlich:

in welchen Fällen und bis zu welcher Höhe diese Kaution zu leisten und wieder zu ergänzen ist

und

welche Bedingungen über deren Haftbarkeit in das Kautions-Instrument aufzunehmen sind,

werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Reglement getroffen.

§. 6. Das zu erlassende Regl. (§. 5.) wird diejenigen Kontrollen vorschreiben, denen die konzessionirten Personen (§. 1.) rücksichtlich ihrer Geschäftsführung unterworfen sind.

§. 7. Die Ertheilung der Konzession an Agenten auswärtiger Auswanderungs-Unternehmer ist nur zulässig, wenn die Unternehmer die Erlaubniß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Bestimmung von Agenten in Unseren Staaten erhalten haben (Allg. Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845. §. 18.).

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten kann die Ertheilung dieser Erlaubniß von der vorgängigen Bestimmung einer Kaution abhängig machen, auch kann die Erlaubniß von ihm jederzeit widerrufen werden.

§. 8. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme der gewerblichen Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allg. Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845. §§. 71—74.) finden auch auf die nach Inhalt des gegenwärtigen G. zu erteilenden Konzessionen Anwendung.

§. 9. Die Konzessionen der Agenten und Unteragenten erlöschen, wenn die Vollmacht von dem Machtgeber zurückgenommen ist oder wenn die dem Vollmachtgeber erteilte Konzession (§. 1.) oder Erlaubniß (§. 7.) außer Kraft tritt.

§. 10. Wer ohne Konzession (§. 1.) Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern abschließt oder vermittelt oder wer ohne Konzession seine Vermittlung zur Beförderung solcher Verträge oder die Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 7. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 9. Mai 1853, betr. die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern.

[G. S. 1853. S. 216. Nr. 3745.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In den Provinzen Preußen und Pommern sollen die Fälle, in welchen die Schiffer bei dem Besuch der Häfen, bei dem Auslaufen aus denselben und bei der Befahrung der Binnengewässer einer Begleitung durch Lootsen sich bedienen müssen, von den Bezirks-Regierungen durch polizeiliche Verordnungen festgesetzt werden.

§. 2. Die Strafe, welche von den Regierungen für die Uebertretungen ihrer polizeilichen Anordnungen in Betreff des Lootsenzwangs (§. 1.) festzusetzen ist, soll in Geldbuße bis zu funfzig Thln. oder in Gefängniß bis zu sechs Wochen bestehen.

§. 3. Eine unbedingte Verpflichtung des Schiffers zum Schadenersatz wegen unterlassener Annahme von Lootsen im Inlande tritt nur in denjenigen Fällen ein, in welchen durch die polizeilichen Verordnungen der Bezirks-Regierungen (§. 1.) die Annahme eines Lootsen vorgeschrieben ist.

§. 4. Mit Eintritt der Gesetzeskraft einer polizeilichen V. der Bezirks-Regierung (§. 1.) verlieren die ihr entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen von Rechtswegen ihre Wirkung.

§. 5. Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 9. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 11. Mai 1853, betr. die Einführung des dritten Abschnitts des G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 in den Hohenzollernschen Landen, die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen und die Anwendung der Vorflutgesetze auf unterirdische Wasser-Ableitungen.

[G. S. 1853. S. 182. Nr. 3737.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Der dritte Abschnitt des G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843, also lautend:

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen.

§. 56. Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Beteiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 57. Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Beteiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

- a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
- b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;
- c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Beteiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern (jetzt der für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten) ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 58. Der Minister des Innern (jetzt der für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten) wird die Regierung wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§. 59. Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie be-

stehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege.

Art. 2. Die Art. 1. angeführten Vorschriften des G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843, welche die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen betreffen, werden hiermit auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ausgedehnt, doch sollen Genossenschaften für Drainanlagen für jetzt nur bei freiwilliger Zustimmung aller Beteiligten gebildet werden.

Art. 3. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke finden auch Anwendung auf Ableitungen des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains).

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 11. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 14. Mai 1853, betr. die Aufhebung der V. wegen Einführung eines gleichen Haspelmaßes für Handgespinnst aus Flach in der Provinz Westphalen, v. 14. Juli 1843.

[G. S. 1853. S. 224. Nr. 3749.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 2. Die V. wegen Einführung eines gleichen Haspelmaßes für Handgespinnst aus Flach in der Provinz Westphalen v. 14. Juni 1843 (G. S. 1843. S. 303) wird aufgehoben.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 21. der Maß und Gewichts-D. v. 16. Mai 1816 treten in der Provinz Westphalen wiederum in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 14. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Legge-Ddn. v. 15. Mai 1853 für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Kreise Bünde und Rodinghausen) im Regierungsbezirk Minden.

[G. S. 1853. S. 229. Nr. 3752.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. [Zweck der Legge.] Der Zweck der Legge ist, das richtige Maß in Länge und Breite, sowie die Abwesenheit von Hauptmängeln zu beglaubigen und den Verkauf der Leinwand zu erleichtern.

§. 2. [Leggezwang.] Alle im Bereiche der Gültigkeit dieser V. verfertigte, zum Verkauf bestimmte, sogenannte Bielefelder Leinwand muß gelegget werden. Wer solche Leinwand ungelegget zur Weiche bringt oder verkauft und abliefern oder zum Wiederverkauf kauft, verurteilt eine Strafe bis zu fünf Thalern für jedes Stück.

Ebenso ist auch die, zwar außerhalb der Kreise Bielefeld, Halle und Herford verfertigte, aber in denselben zum Verkauf an Leinwandhändler gestellte oder von denselben auswärts erkaufte graue Bielefelder Leinwand dem Leggezwange unterworfen. Bei entscheidendem Zweifel über die Leggepflichtigkeit des Leinens ist das Gutachten des Leggevorstandes (§. 12.) einzufordern.

Wer solche Leinwand ungelegget zur Weiche oder in den Handel bringt, also entweder verkauft oder kauft, verurteilt gleichfalls die obenbezeichnete Strafe.

Für die von Webern und Leinwandhändlern zur Weiche gebrachten Leinen gilt die Vermuthung, daß sie zum Verkauf bestimmt sind.

§. 3. [Ausnahme vom Leggezwang. Fabrikwaare.] Ausgenommen von dem Leggezwange ist alle in Fabrikanstalten oder von einzelnen Webern auf Bestellung von Fabrik-Inhabern oder Leinwandhändlern gegen Lohn und Ertheilung der Netze gewebte Leinwand.

Damit diese Leinwand aber von der leggepflichtigen unterschieden werden könne, haben die Leinensfabrikanten und Händler zur Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern dieselbe vor der Weiche mit einem, ihre Firma tragenden, unauslöschlichen Stempel zu versehen.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat unter Einreichung seines Stempels bei der Regierung die Amortisation dazu

nachzusehen, welche durch das Amtsblatt bekannt zu machen ist. Wenn Jemand diese Befugniß in der Art mißbraucht, daß er angekauftes, leggepflichtiges Leinen (vgl. §. 2.) mit dem Firmastempel bedruckt läßt, so hat derselbe dadurch für jedes der Legge entzogene Stück eine Strafe von fünf Thalern zu bezahlen.

§. 4. [Länge und Breite der Leinen.] Das Normalmaß der Vielefelder Leinwand ist für je ein Stück an Länge 52½ Preussische Ellen (60 frühere Vielefelder Ellen) und an Breite 147/123 Preussische Ellen. (19/16 frühere Vielefelder Ellen). Neben dieser Gattung Leinwand kommen im Vielefelder Leinenhandel indess noch andere Gattungen vor.

Für diese wird die von der Regierung zu Minden nach §. 8. zu erlassende Instruktion das Nähere über die Länge und Breite, die Stempelung und die Bezeichnung der Stücke nach Maßgabe des Bundes bestimmen.

§. 5. [Verfahren auf der Legge.] Die zur Legge gebrachte Leinwand wird nach der Zeitfolge der Vorlegung nach Preussischen Ellen gemessen. Wenn sich ein Mangel an der vorschristmäßigen Länge ergibt, so wird die Leinwand nur an einem Ende gestempelt und an andern vom Leggebeamten die wirkliche Länge bemerkt und daneben der Stempel „zu kurz“ gesetzt.

Ist ein Stück Leinwand von einer geringeren als der normalmäßigen oder der von der Regierung für die Nebengattungen des Vielefelder Leinens festgesetzten Breite (§. 4.), sei es auch nur an einzelnen Stellen, so wird dasselbe in Stücke von zwanzig Ellen zer schnitten.

Ist ein solches Stück von einer andern, als der vorschristmäßigen Länge und Breite, bevor es zur Legge gelangt, bereits bedungen, ohne daß dem Käufer Kenntniß von diesem Umstande gegeben worden wäre, so ist derselbe befugt, vom Kaufe zurückzutreten, wenn er sich mit dem Verkäufer nicht anderweit verständigen kann. Ergiebt sich gegentheils ein Ueberschuß in der Länge der Leinwand, so steht es dem Verkäufer frei, solches durch den Leggebeamten abschneiden zu lassen, wenn er sich dieserhalb mit dem Käufer nicht einigen kann.

§. 6. Sind in dem Gewebe erhebliche Fehler (Hauptmängel), so muß dasselbe von dem Leggebeamten mit einem das Wort „fehlerhaft“ ausdrückenden Stempel bedruckt werden. Welche Fehler als erheblich anzusehen, bestimmt die von der Regierung zu erlassende Instruktion für die Leggebeamten. Der Käufer des Leinens ist in diesem Falle ebenso befugt, von dem Kaufe zurückzutreten, als es im §. 5. wegen der mangelnden Länge und Breite bestimmt ist.

§. 7. [Benutzung der Legge für nicht leggepflichtige Leinengewebe.] Es wird verstatet, auch die nicht dem Leggezwanze unterworfenen leinenen Fabrikate, dammast- und battistartige Gewebe, ferner alle gröbere Leinen, welche im Handel nicht die Benennung Vielefelder Leinen führen, auf der Legge messen und die Ellenzahl darauf vermerken zu lassen. Mit welchem Stempel und Zeichen dies geschehen soll, wird von der Regierung durch die im §. 8. erwähnte Instruktion für die Leggebeamten bestimmt werden.

§. 8. [Einrichtung der Leggen.] Das Leggen geschieht auch ferner auf der Legge-Anstalt zu Vielefeld; die weiteren Anordnungen über das Verfahren beim Leggen, sowie über die Leggetage und Stunden, werden nach Anhörung des Leggevorstandes von der Regierung zu Minden in einer durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Instruktion getroffen werden. Soweit das Bedürfnis es erfordert, können im Bezirke der Vielefelder Legge unabhängig von derselben, auf Antrag der betreffenden Kreisstände, von der Regierung weitere Legge-Anstalten errichtet werden, für welche die Bestimmungen dieser Ordnung gleichfalls maßgebend sind.

§. 9. Die Regierung zu Minden bestimmt und ernennt nach Anhörung des Leggevorstandes die anzustellenden Leggebeamten, welche nach den ihnen von der Regierung zu ertheilenden Dienstanweisungen zu verfahren haben.

§. 10. [Leggegebühren.] Die Leggegebühren sind sofort bei der Vorlegung der Leinwand zu entrichten; aus dem Ertrage derselben und den sonst dem Leggefonds zustießenden Einnahmen werden die Verwaltungskosten der Leggen und die Gehälter der Beamten bezahlt; etwaige Ueberschüsse werden zur Förderung des Leinengewerbes und des Leinenhandels, sowie zu Gratifikationen für die Leggebeamten und zu Prämien für die Weber, nach Maßgabe des §. 12. verwendet. Die Ueberschüsse der Vielefelder Legge fließen in den Gnadenfonds zur Beförderung der Leinenmanufaktur. Die jetzt bestehenden Leggegebühren werden fortgehoben, können aber, nach Maßgabe des zur Deckung der Kosten des Legge-Instituts sich ergebenden Bedürfnisses, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, erhöht oder ermäßigt werden.

Band II.

§. 11. [Allgemeine Beaufsichtigung des Leggewesens.] Unter Ober-Aufsicht der Regierung wird in jedem Kreise, in welchem sich Legge-Anstalten befinden, die Leitung des Leggewesens einem Vorstande, unter dem Voritze des Landraths übertragen. Zu diesem Vorstande werden von den Kreisständen sechs sachkundige Eingesehene vorgeschlagen und daraus drei von der Regierung jedesmal auf drei Jahre ernannt.

Im Kreise Vielefeld bestimmt die Verwaltungs-Kommission des Gnadenfonds drei ihrer Mitglieder zum Vorstande. Es soll also jeder Vorstand, einschließlich des Landraths, aus vier Personen bestehen.

§. 12. Die Leggevorstände (§. 11.), welche sich nach dem Erforderniß, mindestens aber jährlich zweimal an den Leggeorten versammeln, haben die Vollziehung dieser Legge-Ordnung, die Leinenfabrikation und den Leinenhandel zu beaufsichtigen, Vorschläge zu Verbesserungen der Regierung abzugeben und deren Aufträge zu erledigen, die jährlichen Etats für die Legge-Anstalt festzustellen, die Jahresrechnung der Leggekasse abzunehmen und mit ihrem Gutachten an die Regierung zur Superrevision einzufenden und Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Ueberschüsse, sowie über etwaige Personal-Veränderungen der Leggebeamten zu machen. Die Etats bedürfen der Feststellung der Regierung.

§. 13. Bei Uebertretungen der Legge-Ordnung findet das nämliche Verfahren statt, welches für die Untersuchung und Entscheidung von Polizeivergehen vorgeschrieben ist. Die Geldstrafen fließen zur Leggekasse.

§. 14. Die Legge-Ordnung für die Kreise Vielefeld, Halle und Herford v. 31. März 1842 wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 15. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Legge-Ordnung v. 16. Mai 1853 für den landrätlichen Kreis Lübbecke.

[G.S. 1853. S. 233. Nr. 3753.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. [Zweck der Legge.] Der Zweck der Legge ist, das richtige Maß in Länge und Breite, sowie die Abwesenheit von Hauptmängeln zu beglaubigen und den Verkauf der Leinwand zu vermitteln.

§. 2. [Umfang des Leggezwaniges.] Alles im Kreise Lübbecke gefertigte, zum Verkauf der Leinen jeder Gattung, als: weiße, graue und bunte Löwentinnen, Völkentinnen, Dull oder Körperlinnen, Padlinnen, Schiertuch, Segeltuch zc.

muß auf einer der daselbst angeordneten Legge-Anstalten gelegt werden. Ebenso muß auch die außerhalb des Kreises Lübbecke gefertigte Leinwand, wenn solche auf den Leggen des Kreises Lübbecke zum Verkauf gestellt wird, gelegt und überhaupt den Bestimmungen dieser Legge-Ordnung unterworfen werden.

§. 3. [Strafen für Kontraventionen.] Der leggepflichtige Leinwand ungelegt verkauft oder zum Wiederverkauf kauft, verurteilt eine Strafe von Einem Thaler für jedes Stück. Zu dieselbe Strafe von Einem Thaler für jedes Stück verfallen auch

- a) die Leinenhändler, welche einen Weber des Leggebezirks zum Verkaufe ungelegter Leinen auffordern und
- b) die Weber des Leggebezirks, welche ungeleggte Leinen zum Verkaufe anbieten.

§. 4. [Ausnahme vom Leggezwanze.] Ausgenommen vom Leggezwanze ist alle in Fabrikanstalten oder von einzelnen Webern auf Bestellung von Fabrikantenhändlern oder Leinenhändlern, gegen Lohn und Ertheilung der Kette, gewebte Leinwand. Damit diese Leinwand aber von der leggepflichtigen unterschieden werden könne, haben die Leinenfabrikanten oder Händler, bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler für jedes Stück, dieselbe mit einem ihre Firma tragenden Stempel zu versehen.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat, unter Einreichung seines Stempels, die Autorisation der Regierung nachzusehen, welche durch das Amtsblatt derselben bekannt zu machen ist.

Wenn Jemand diese Befugniß in der Art mißbraucht, daß er angekauftes leggepflichtiges Leinen mit dem Firmastempel bedruckt läßt, so hat derselbe für jedes der Legge entzogene Stück die doppelte Strafe, wie solche im §. 3. bestimmt worden, zu bezahlen.

§. 5. [Erfordernisse der zur Legge kommenden Leinwand.] Die dem Leggewerke unterworfenen Leinwand soll eine Breite von mindestens $2\frac{1}{2}$ Zoll Preussisch Maß (eine Brabanter Elle) enthalten und muß frei von erheblichen Fehlern sein. Welche Fehler als erhebliche anzusehen sind, bestimmt die von der Regierung zu erlassende Instruktion für die Leggebeamten.

§. 6. [Verfahren auf der Legge.] Die zur Legge gebrachte Leinwand wird in das Leggeregister eingetragen, nach der Zeitfolge der Vorlegung über den Leggetag geschlagen, geschaut und nach Preussischen Ellen gemessen. Auf jedem Stücke Leinen wird die Ellenzahl vermerkt. Die näheren Bestimmungen über das Abschneiden überschüssiger Enden bleiben der von der Regierung zu Minden nach §. 10. zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

§. 7. Findet sich bei der Messung, daß ein Stück Leinwand von einer geringeren als der normalmäßigen Breite ist, sei es auch nur an einer Stelle, so wird dasselbe mit einem die Worte „zu schmal“ ausdrückenden Stempel bezeichnet. Sind in dem Gewebe erhebliche Fehler, so wird das Stück von dem Leggebeamten mit dem das Wort „fehlerhaft“ ausdrückenden Stempel bedruckt werden. Dagegen wird jedes gut befindene Stück auf beiden Enden mit dem Leggezeichen gestempelt. Geringere Fehler werden dem Weber bemerkt gemacht.

§. 8. Nachdem die Messung und Schau erfolgt ist, wird die Leinwand auf Verlangen entweder dem Eigenthümer zurückgegeben oder jedes Stück nach der Reihenfolge der Eintragung unter den anwesenden Kaufleuten vom Leggemeister einzeln zum Kauf in Meistgebot nach Pfennigen für die Elle ausgedoten. Bis zur vollständigen Eintragung des Verkaufs in das Leggebuch kann der Weber die Ausnahme des abgegebenen Meistgebots verweigern. Wegen der Formalitäten bei dem Verkauf auf den bestehenden Legge-Anstalten (§. 10.) und wegen des dabei von dem Leggebeamten zu beobachtenden Verfahrens wird die Regierung zu Minden nach Anhörung des Leggevorstandes das Nähere durch die im Amtsblatte zu veröffentliche Instruktion (§. 10.) bestimmen.

Der Weber soll jedenfalls befugt sein, volle Zahlung in Preussisch Courant zu fordern. Will oder kann der Käufer diese nicht leisten, so sieht es dem Weber frei, sein Leinen zurückzunehmen oder am nächsten Leggetage auf Gefahr und Kosten des ersten Käufers anderweitig verkaufen zu lassen.

Weber den etwa erlittenen Ausfall erteilt ihm der Leggemeister eine vom Legge-Inspektor zu beglaubigende Bescheinigung, welche die Eigenschaft einer öffentlichen, inländischen Urkunde haben soll, auf deren Grund die Gerichte gehalten sind, den Mandatsprozeß nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833 gegen den Käufer der Leinwand einzuleiten.

§. 9. [Leggegebühren.] Die Leggegebühren sind von Verkäufern bei Vorlegung der Leinwand zu entrichten. Die jetzt bestehenden Leggegebühren werden forterhoben, können aber nach Maßgabe des Bedürfnisses zur Deckung der Kosten des Legge-Instituts mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhöht oder ermäßigt werden.

Von Leinen der geringsten Sorte dürfen keine Gebühren gefordert. vielmehr muß dasselbe gebührenfrei gelegt werden. Die Regierung wird in der von ihr zu erlassenden Instruktion (§. 10.) nach dem Preise für die Elle bestimmen, welche Leinengattungen hierunter zu begreifen sind.

Aus dem Ertrage der Gebühren und Strafen und aus den Zinsen der bereits angesammelten Leggekapitalien werden die Verwaltungskosten der Leggen und die Gehälter der Beamten bezahlt: etwaige Ueberschüsse werden zur Förderung des Leinengewerbes und Leinenhandels, sowie zu Gratifikationen für die Leggebeamten und Prämien für die Weber verwendet.

§. 10. [Einrichtung der Leggen.] Die für den Kreis Lübbecke jetzt bestehenden fünf Leggen zu Wehden, Nahden, Levern, Lübbecke und Eldorfsen können auf den Antrag des Leggevorstandes mit Genehmigung der Regierung zu Minden nach anderen Orten des Kreises verlegt oder auch ganz aufgehoben werden, wenn etwa der Besuch dieser oder jener Legge so abnimmt, daß es nicht mehr rätzlich erscheint, sie zu erhalten. Die weiteren Anordnungen über das Verfahren beim Leggen, sowie über die Leggetage und Stunden werden nach Anhörung des Leggevorstandes von der Regierung zu Minden in einer durch das Amtsblatt zu veröffentliche Instruktion getroffen werden.

§. 11. Jede Legge-Anstalt wird von einem Leggemeister, dem zu gleich die Mendantur der Leggekasse übertragen werden kann und einem oder mehreren Gehülfen verwaltert, welche nach den ihnen zu erteilenden Dienstanweisungen zu verfahren haben. Sämmtlichen Leggen ist ein Legge-Inspektor vorgesetzt, der auf die Befolgung der Bestimmungen zu halten und über die Ordnung des Geschäftsbetriebes zu wachen hat.

§. 12. [Allgemeine Beaufsichtigung des Leggewesens.] Unter Oberaufsicht der Regierung wird die Leitung des Leggewesens einem Vorstände, unter dem Vorherrsche des Landraths, übertragen. Zu diesem Vorstände werden von der Kreisverretung sechs sachkundige Eingesehene vorgeschlagen und daraus vier von der Regierung jedesmal auf drei Jahre ernannt.

§. 13. Der Leggevorstand, welcher sich nach dem Erfordernisse, wenigstens aber zweimal jährlich, in Lübbecke oder an einem der vorzüglichsten Legge-Orte versammelt, hat die Vollziehung dieser Legge-Ordnung, die Leinenfabrikation und den Leinenhandel zu beaufsichtigen, Vorschläge zu Verbesserungen der Regierung abzugeben und deren Aufträge zu erledigen, die jährlichen Etats für die Legge-Anstalten festzustellen, die Jahresrechnungen der Leggekassen abzuschicken und mit seinem Gutachten an die Regierung zur Superrevision einzusenden und Vorschläge zu zweckmäßiger Verwendung der Ueberschüsse dieser Kassen, welche einen dem Bezirke gehörigen gemeinsamen Fonds bilden, sowie über die etwaigen Personal-Veränderungen der Leggebeamten zu machen. Die Etatsfestsetzungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 14. Bei Uebertretungen der Legge-Ordnung findet das nämliche Verfahren statt, welches für Unteruchung und Entscheidung von Polizeivergehen angeordnet ist. Die Geldstrafen fließen zur Leggekasse.

§. 15. Die Legge-Ordnung für den Kreis Lübbecke v. 31. März 1842 wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 16. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Mantuffel. v. d. Seydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 17. Mai 1853, betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten.

[G. S. 1853. S. 293. Nr. 3765.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kamern, was folgt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungs-Anstalten jeder Art und eben so auch auf diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirksregierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen und darf nur erteilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.

§. 2. Ausländische Unternehmer von Versicherungs-Anstalten (§. 1.) bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen (§. 3.), dazu, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, der Erlaubniß der Ministerien (§. 18. Allg. Gewerbe D. v. 17. Jan. 1845).

§. 3. Wer Versicherungen für eine Versicherungs-Anstalt (§§. 1. u. 2.) vermitteln (§. 7.) will (Agent), muß dazu die Konzeßion der Regierung desjenigen Bezirks nachsuchen, in welchem er das Geschäft zu betreiben beabsichtigt. Die Konzeßion darf nur erteilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Bewerber überzogen hat.

§. 4. Auf Ausländer, welche diese Konzeßion nachsuchen, findet außerdem §. 2. Anwendung.

§. 5. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung gewerblicher Konzeßionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allg. Gewerbe D. §§. 71—74.) finden auch auf die nach §§. 1. u. 2. erteilten Konzeßionen Anwendung. Die an Ausländer erteilte Erlaubniß (§§. 2. u. 4.) kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§. 6. Die Vorschriften der §§. 3. u. 5. finden auch auf Unteragenten, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die denselben erteilte Konzeßion von selbst erlischt, sobald ihr Machtgeber (der Agent) die Konzeßion verliert.

Ein Gleiches findet hinfichts aller Agenten und Unteragenten einer solchen Anstalt Anwendung, welcher die Genehmigung nach §§. 1., 2. u. 5. entzogen ist.

Agenten und Unteragenten müssen vor Ertheilung der Konzeßion nachweisen, daß ihre Vollmachtgeber konzeßionirt sind.

§. 7. Wer für nicht konzeßionirte Unternehmer von Versicherungs-Anstalten oder für konzeßionirte Unternehmer, aber ohne eigene Kon-

zession, selbst oder durch Andere, gewerbeweise oder doch gegen irgend einen Vortheil, Versicherungsgeschäfte abschließt oder vermittelt oder seine Vermittlung zur Abschließung solcher Geschäfte oder die Ertheilung von Auskünften über dieselben anbietet, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

§. 8. Wer vor Erlaß dieses G. auf Grund des §. 49. der Allg. Gewerbe L. eine Konzession als Agent oder Unteragent einer Versicherungs-Anstalt erhalten hat, bedarf, sofern der Unternehmer der Anstalt selbst nach Vorschrift der §§. 1. u. 2. konfessionirt ist, keiner neuen Konzession.

§. 9. Die von inländischen Aktiengesellschaften errichteten oder zu errichtenden Versicherungs-Anstalten sind den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—8.) mit der Maßgabe unterworfen, daß es in Betreff der Ertheilung und Entziehung der im §. 1. gedachten Genehmigung bei den diesbezüglichen bestehenden Vorschriften, namentlich den Bestimmungen des G. v. 9. Nov. 1813 (G.S. 1813. S. 341.) bewendet.

§. 10. Das gegenwärtige G. findet auch auf das Feuer-Versicherungswesen, jedoch nur insoweit Anwendung, als das G. v. 8. Mai 1837 (G.S. 1837. S. 102.) und die Ordre v. 30. Mai 1841 (G.S. 1841. S. 122.) nicht abweichende Bestimmungen enthalten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 17. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 24. Mai 1853, betr. die Aufhebung des Art. 105. der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850.

[G.S. 1853. S. 228. Nr. 3751.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Der Art. 105. der Verf.-Art. v. 31. Jan. 1850 ist aufgehoben und tritt an die Stelle desselben folgende Bestimmung:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preuß. Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.“

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 24. Mai 1853, betr. die Aufhebung der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordn. v. 11. März 1850.

[G.S. 1853. S. 238. Nr. 3755.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Gemeinde-D. für den Preuß. Staat v. 11. März 1850 (G.S. S. 213), sowie die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-D. für den Preuß. Staat v. 11. März 1850 (G.S. S. 251) nebst dem G. v. 24. Juli 1818 (G.S. S. 192) werden aufgehoben.

Art. 2. Die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, über die Städte-Verfassungen in Neu-Vorpommern und Rügen, sowie über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen in sämtlichen Provinzen der Monarchie, werden, soweit sie mit den Bestimmungen der Verf.-Art. nicht in Widerspruch stehen und durch die im Art. 1. erwähnten Gesetze bereits beseitigt sind, wieder in Kraft gesetzt.

Art. 3. Zur Fortbildung dieser Verfassungen (Art. 2.) sollen besondere provinzielle Gesetze erlassen werden.

Art. 4. Städte Ordnungen sollen

1) für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern und Rügen,

2) für die Provinz Westphalen
ergehen.

Art. 5. Eine Landgemeinde-D. soll für die Provinz Westphalen und eine Gemeinde-D. für die Rheinprovinz erlassen werden.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 6. In denjenigen Gemeinden, für welche die in den Art. 4. u. 5. bezeichneten Gesetze ergehen sollen, bleibt bis zum Erlaß der letzteren die Gemeinde-D. v. 11. März 1850, wo solche bereits eingeführt ist, in Kraft.

Für diejenigen Kreistage, in welchen seit Verkündungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-D. v. 11. März 1850 eine Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte- und Landgemeinden stattgefunden hat, bewendet es bei dieser Einrichtung bis zum Erlaß der in Art. 3. bezeichneten Gesetze über die Kreisverfassungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Deft. der §§. 74. und 97. des G., betr. die Ablösung der Real-lasten und die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, v. 2. März 1850. B. 24. Mai 1853.

[G.S. 1853. S. 240. Nr. 3756.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In den Regierungsbezirken Stettin, Cöslin und Danzig unterliegen die im §. 74. des G., betr. die Ablösung der Real-lasten zc., v. 2. März 1850 als regulirungsfähig bezeichneten, bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen der Regulirung und Vertheilung der Eigenthums Verleihung nur dann, wenn zur Zeit der Verkündung des G. v. 14. Sept. 1811 für die Stelle selbstständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war.

Als eine solche Steuer ist im Regierungsbezirke Danzig auch das katastrirte Schulgeld zu betrachten.

§. 2. Willens-Erklärungen und Zubiakate, durch welche vor Verkündung des G., betr. die Ablösung der Real-lasten zc., v. 2. März 1850, die Regulirungsfähigkeit einer Stelle ausgeschlossen worden ist, sind durch die Vorschrift des §. 97. des gedachten G. nur insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als sie ausdrücklich in Anerkennung des Mangels der gesetzlichen Erfordernisse zur Regulirungsfähigkeit abgegeben, beziehungsweise ergangen sind.

§. 3. Bei den vor Erlaß des gegenwärtigen G. getroffenen rechtsgültigen Festsetzungen, welche den Bestimmungen desselben zuwiderlaufen, behält es sein Bewenden. Dagegen findet dieses G. auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Streitigen Fälle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 24. Mai 1853 zur Ergänzung des G., betr. die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, v. 3. Jan. 1815.

[G.S. 1853. S. 241. Nr. 3657.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, sowie für die Provinzen Schlesien, Polen und Sachsen, was folgt:

§. 1. Dem gegenwärtigen G. sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Hauptplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

§. 2. Wenn Grundstücke durch Kauf- oder andere Veräußerungsverträge zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezwigt oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gerichte, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat oder von einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Tritt bei einem solchen Vertrage die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als Hypothekenbuch führender Behörden ein, so ist jedes dieser Gerichte zur Aufnahme des Vertrages befugt.

§. 3. Sind diese Vorschriften nicht beobachtet, so ist der Vertrag

nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4. Die Aufnahme des Vertrages (§. 2.) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder:

- 1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen oder
- 2) schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der D. v. 6. Okt. 1833 (G. E. 1833 S. 124) zu betreiben.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 2. bis 4. finden keine Anwendung:

- 1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden befinden oder bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre oder einer anderen geistlichen Stiftung, sowie einer Schule oder Armenanstalt befinden;
- 2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1.), auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;
- 3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigentümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
- 4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;
- 5) bei Grundstücken, welche eine Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch die Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
- 6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, ohne eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8. der B. v. 30. Juni 1834) vorkommen.

§. 6. Insofern eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meißbietenden Versteigerung stattfinden soll, darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis den Vorschriften des §. 4. Nr. 1. oder §. 20. d. G. v. 3. Jan. 1845 und §. 4. des G. v. 24. Febr. 1850 wegen definitiver oder interimistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen, Sozietäts- und Gemeindelasten auf die zu veräußernden Ervenstücke genügt ist.

Der dort angeordnete Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Ausgebots und Versteigerungs-Verfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kaufwilligen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 7. Auch müssen bei einem solchen Ausgebots- und Versteigerungs-Geschäft (§. 6) vor dem Zuschlage oder Vertragsabschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten in Gemäßheit des §. 9. des G. wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 2. März 1850, desgleichen wegen etwaniger Hypothekenschulden getroffen werden.

§. 8. Bei diesen Ausgebots- und Versteigerungsverhandlungen (§. 6.) ist jedesmal ein Richter zuzuziehen und dieser von Amtswegen verpflichtet, für die Befolgung der in §. 6. Absatz 2. und in §. 7. angeordneten Bestimmungen zu sorgen.

§. 9. Wenn die vorstehenden Bestimmungen der §§. 6., 7. u. 8. nicht befolgt worden, so ist jeder Veräußerer mit einer Geldbuße bis zweihundert Thaler zu bestrafen. Auch hat die Ortsbehörde die Versteigerung zu verbieten, sobald der Vorschrift des §. 8. wegen Zuziehung eines Richters nicht genügt ist.

§. 10. Der §. 31. der B. v. 2. Jan. 1849 (G. E. 1849. S. 10.) wird aufgehoben.

§. 11. Unbeschadet der Befugniß der zuständigen Behörden, die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark aus den im §. 27. des G. v. 3. Jan. 1845 angegebenen Ursachen zu untersagen, darf die Gründung einer solchen Ansiedelung in dem Falle nicht gestattet werden, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Hauses, als zur Einrichtung der Wirtschaft besitzt.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypotheken-Kapitalien, so ist der Nachweis darüber durch die

Verscheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindeglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insbesondere auch die Höhe des Kaufgelder-Rückstandes oder der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

§. 12. Bei neuen Ansiedelungen muß die nach Vorschrift der §§. 25. u. 26. des G. v. 3. Jan. 1845 zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Baukonsenses vorhergehen.

Die entgegenstehende Vorschrift im §. 2. des G. v. 24. Febr. 1850 wird hierdurch aufgehoben.

§. 13. Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Baukonsens erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen; auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Ansiedelung zu verhindern.

§. 14. Die Schlußbestimmung des §. 29. des G. v. 3. Jan. 1845, wonach gegen die Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Verlagung einer neuen Ansiedelung eine weitere Berufung nicht stattfindet, wird hiermit aufgehoben. Es kann gegen eine solche Entscheidung der Regierung fortan eine Beschwerde bei Unserem Minister des Innern angebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Podolskywingsh. v. Bonin.

G. v. 24. Mai 1853, betr. die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr.

[G. E. 1853. S. 579. Nr. 3807.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maß- und Gewichts-D. v. 16. Mai 1816 (G. E. S. 142) und der B. v. 13. Mai 1840 (G. E. S. 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§. 2. Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

- 1) gleichartige Balkenwaagen;
- 2) die unter dem Namen: „römische Waagen“ bekannten Schnellwaagen;
- 3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3. In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen G. (§. 1.) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Beschädigung der Vertheiligten sich als zulässig ergibt.

§. 4. In jeder Brückenwaage muß an einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centesimalwaage, sowie die Tragfähigkeit derselben, ingleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 5. Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth und zwar sowohl im Preuß. Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6. Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eidungskommission oder bei dem Eidungsamte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Verscheinigung zu erteilen.

§. 7. Die Bestimmungen der Maß- und Gewichts-D. v. 16. Mai 1816 und der B. v. 13. Mai 1840

über das Verbot des Besizes ungestempelter Maße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maße und Gewichte, finden auch auf die Waagen Anwendung. Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18. der Maß- und Gewichts D. v. 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwen-

ding findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2. stempelfähigen Wiegevorrichtungen in öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergibt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Konstruktionsverhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusehen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu erteilen.

§. 9. Die wegen Revision der Maße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8. zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§. 10. Die Uebertretung der in den §§. 1., 3., 4. u. 7. enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach §. 8. von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348. des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13. u. 14. der Maß- und Gewichts-D. v. 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13. u. 18. derselben bestimmte Ordnungstrafe nach sich.

Die in dem genannten §. 348. des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angebrochte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses G. erforderliche nähere Instruktion zu erlassen, auch die Gebührart der Eichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Einrichtungen festzustellen.

§. 12. Das gegenwärtige G. tritt am 1. Jan. 1855 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegl.

Gegeben Charlottenburg, d. 24. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Podolschwingsh. v. Donin.

Städte-D. für die sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie. B. 30. Mai 1853.

[G.S. 1853. S. 261. Nr. 3763.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Städte-D. soll in den bisher auf dem Provinzial-Landtage, im Stände der Städte vertretenen Städten der Provinz Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in den im Stände der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städte-D. v. 19. Nov. 1808 und v. 17. März 1831 gegolten hat.

In Ansehung derjenigen im Stände der Städte auf den Provinzial-Landtagen nicht vertretenen Ortschaften (Klecken), wo bisher weder eine dieser Städte-D. gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften im Tit. VIII. der gegenwärtigen Städte-D. der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Landtages vorbehalten.

Wegen der Städte in Neuvorponnern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz.

Erster Titel.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirk vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden sowie des betheiligten Gutsbesizers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesizern auch die Eigentümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als notwendiges Bedürfnis sich ergibt und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als notwendig ergibt, ist solche im Verwaltungsverfahren zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Minister des Innern.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeintheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der ferrisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindeclasten nach den Vorschriften dieses G. verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in §. 3. erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigenthum angeschlossen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militär Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Inwieweit zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten auch Waldungen herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen. Der Provinzial Landtag hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlaß solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Maße als seither nicht herangezogen werden.

Die in §. 2. des G. v. 21. Febr. 1850 (G.S. S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der K.D. v. 8. Juni 1834 (G.S. S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und

Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde D. v. 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstand (Magistrat) angemeldet sind und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-D. bei demselben angemeldet worden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündung dieser Städte-D. geleistet.

Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgesetzt; von diesen wird der eine von dem Besizer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst-einkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündung der Gemeinde D. v. 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindebiensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 zustand.

Alle übrige persönliche Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des G. v. 11. Juli 1822 (G.S. S. 184) und der K.D. v. 14. Mai 1832 (G.S. S. 145) anzuwenden.

Durch die in diesen G. bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besizer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Behinderung durch Stellvertreter leisten.

§. 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindevverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbstständige Preusse erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3.),

2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,

3. die ihn betr. Gemeinde-Abgaben gezahlt hat und außerdem

4. entweder

a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16.), oder

b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt oder

c) zur Klassensteuer Einkommensteuer veranlagt ist oder

d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer Veranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Klassensteuerjahres von mindestens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt:

in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern 200 Thlr.

in Städten von 10,000 bis 50,000 Einwohnern 250 Thlr.

in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern 300 Thlr.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Zunieweilen über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6. Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrat im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 12.) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besizer eines einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist, im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung, befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu erteilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§. 7. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung dasselbe zu erwerben.

Dem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte unterzogen ist (§. 21. des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Verfehlung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens welches die Unterzogen der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.

§. 8. Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in solchem Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 9. Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses G. zu.

§. 10. In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeinde-Vorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses G. dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Tit. VIII.

§. 11. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige G. Verordnungen gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;

2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Theilnahme der stimmungsfähigen Bürger und bei der Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung.

Zweiter Titel.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

auf 18 in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Einwohnern,	
" 24 " " " 5,001 — 10,000 "	
" 30 " " " 10,001 — 20,000 "	
" 36 " " " 20,001 — 30,000 "	
" 42 " " " 30,001 — 50,000 "	
" 48 " " " 50,001 — 70,000 "	
" 54 " " " 70,001 — 90,000 "	
" 60 " " " 90,001 — 120,000 "	

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 13. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmsfähigen Bürger (§§. 5. bis 8.) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt. In den Städten, wo die Wahl- und Schlachtsteuer besteht, werden diejenigen stimmsfähigen Bürger, welche zur Staats-Einkommensteuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eingeschätzt und der Betrag, welcher danach als Klassensteuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Doch können auch die Stadtbehörden in den gedachten Städten beschließen, die Bildung der drei Abtheilungen nach Maßgabe des Einkommens der stimmsfähigen Bürger zu bewirken.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beiträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamtbetrages der Steuer aller stimmsfähigen Bürger fallen oder welche das höchste Einkommen bis zum Belauf eines Drittels des Gesamteinkommens aller stimmsfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmsfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesamtsteuer, beziehungsweise des Gesamteinkommens aller stimmsfähigen Bürger.

In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne da bei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 14. Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach den dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmsfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§. 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigentümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitztum haben) bestehen.

§. 17. Stadtverordnete können nicht sein:

- 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76.);
- 2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten; die Ausnahmen bestimmen §§. 72. u. 73.;
- 3) Geistliche, Kirchenräthe und Clericalerherren;
- 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
- 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
- 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7. der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19. Eine Liste der stimmsfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtet.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14. nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 20. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. Aug. zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36. zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgetrieben werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrat unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 21. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November Statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienste ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen. Die Wahlen der dritten Abtheilungen erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außerordentliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschlossener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 14.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

Die in den §§. 19—21. bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

§. 22. Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16.) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19. u. 20.) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die in §. 8. erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmungsfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in bezuglichter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 26. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebnis der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 27. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebnis der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmungsfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betr. geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§. 21.) unterblieben ist.

§. 28. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Auscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Dritter Titel.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherrn, Rathsmännern) und wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren befohlenen Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Bauath etc.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

2,500	Einwohnern	2	Schöffen,
2,500 bis	10,000	"	4
10,001	"	30,000	"
30,001	"	60,000	"
60,001	"	100,000	"

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

- 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76.);

- 2) die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamtete und in Städten über 10,000 Seelen die Gemeinde-Einnehmer (§. 56. Nr. 6.);

- 3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;

- 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;

- 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;

- 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem G. v. 7. Februar 1835 (G.S. S. 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 31. Der Beigeordnete und die Schöffen (§. 29.) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen befohlenen Magistratsmitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Befolgung angestellt werden und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Auscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Auscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außerordentlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung §. 21. zur Anwendung.

§. 32. Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§. 33. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und befohlenen Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

- 1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;

- 2) der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der befohlenen Magistratsmitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Größe.

Wird die Bestätigung verweigert, so scheidet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet Statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung, erlangt hat.

§. 34. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidigt.

Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtkämmerer“ verliehen werden.

Vierter Titel.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 35. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden

1) Vgl. G. v. 25. Febr. 1856 (G.S. S. 129).

vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesehe oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gemeinlich sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesez dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des lehtern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsehung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37. Die Stadtverordneten-Versammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befügt ist.

§. 38. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem §. 32. vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 39. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§. 40. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von den Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden.

§. 41. Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§. 42. Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmen festgesetzt.

§. 44. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung notwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§. 45. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 46. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfalls giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 47. Die Beschlüsse der Stadtverordneten Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesez zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§. 48. Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbussen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im §. 36. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 49. Die Stadtverordneten beschließen über die Verukung des Gemeindevermögens; die Dekl. v. 26. Juli 1847 (U.S. S. 327) bleibt dabei maßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3.) als solche und auf dasjenige Vermögen, welches bloß den Hausbesitzern oder anderen Massen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen benwendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen G. (§. 5.) an sich selbst nicht maßgebend.

§. 50. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

- 1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Verchtsamen, welche jenen gesehlich gleichgestellt sind;
- 2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
- 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird und
- 4) zu Veränderungen in dem Genuße von Gemeindefestungen (Wald, Weide, Heide, Forstfisch u. dergl.).

§. 51. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§. 50. Nr. 1.) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Tare stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

- 1) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;
- 2) eine Frist von sechs Wochen vor der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termin und
- 3) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Das Ergebnis der Lizitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag erteilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Kauf gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vortheil dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

§. 52. Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4. des G. v. 31. Dez. 1842. Nr. 2317.) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5.) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeindefestungen (§. 50. Nr. 4.) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtsmitteln beruhenden Nutzungrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgebeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

§. 53. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

- 1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
- 2) bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
- 3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
 - a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
 - b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigt oder nicht nach gleichen Sähen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
 - c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2. erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

In den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulatorien können Ordnungsstrafen gegen die Kontravenienten bis auf Höhe von zehn Thalern angeordnet werden.

§. 54. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindefasse gezahlt werden.

§. 55. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindefestungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Fünfter Titel.

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

- 1) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, auszuführen;
- 2) die Beschlüsse der Stadtverordneten Versammlungen vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu verweigern, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36. zu verfahren;

- 3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

- 4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungswesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesen Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichneter Mitglied der Stadtverordneten Versammlung zuzuziehen;
- 5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

6) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden. Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kauttionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10,000 Einwohnern (§. 30. 2.) können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung der Regierung dem Kämmerer übertragen werden;

- 7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
- 8) die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigelegt werden;
- 9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

§. 57. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100,000 Einwohner haben, mindestens ein Drittel seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemein-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Verhandlungen über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Verhandlung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Verhandlung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 58. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Befuß der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu drei Thalern und außerdem den untern Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15., 19. u. 20. des O. v. 21. Juli 1852. O. S. C. 465.)

§. 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammenfassung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

§. 60. Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt.

Jeder Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesezt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 61. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht könlgl. Behörden übertragen ist:

- 1) die Handhabung der Ortspolizei;
- 2) die Verrichtung eines Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei;
- 3) die Verrichtung eines Polizeianwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2. u. 3. andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I. u. II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistrats Mitgliede übertragen werden.

§. 63. In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Sechster Titel.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 64. Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal Besoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgesetzt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehene Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldung in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31.), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration und ist nur die Vergütung haarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 65. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{2}$ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,

$\frac{1}{2}$ " " " " 12 " "

$\frac{2}{3}$ " " " " 24 " "

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit dem Beamten ein Andern verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatfache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienst Einkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindebedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Ziebenter Titel.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 66. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Oktober, einen Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Statsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrat zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Stats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 67. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§. 68. Die Gemeinde-Ausgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 54.), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Abgaben (§. 52.) und die sonstigen Gemeindebesuche werden von den Säumigen im Steuer-Erekutionswege beigetrieben.

§. 69. Die Jahresrechnung ist von dem Einnahmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

§. 70. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Okt. bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 71. Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Achter Titel.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§. 72. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß

- 1) die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert, und
- 2) statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordnetensammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§. 73. Wird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2. in §. 72. getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Tit. I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimm berechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten Versammlung ist. Dem selben steht insbesondere ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2. im §. 56. bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten Versammlung zu beanstanden und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihren Beschlüssen beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. — Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben.

die Vorschriften der Tit. I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (§. 47.) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Neunter Titel.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 74. Ein jeder stimmungsfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechneten nur folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
- 3) ein Alter über sechzig Jahre;
- 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
- 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
- 6) ärztliche und wundärztliche Praxis;
- 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindevverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Ausschussbehörde (§. 76.).

§. 75. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er das Bürgerrecht verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7.).

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmungsfähigen Bürger (§. 59.) und andern von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Zehnter Titel.

Von der Obergewalt über die Stadtverwaltung.

§. 76. Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses G. ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch dieses G. an eine andere Frist geknüpft ist (§. 20.).

§. 77. Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetzwidrig ist oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beauftragung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 78. Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 79. Durch königl. Verordnung auf den Antrag des Staatsmin. kann eine Stadtverordnetenversammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Berrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 80. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Elfter Titel.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 81. Die zur Ausführung dieses G. erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 82. In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 bereits beendet ist, tritt die gegenwärtige Städte-D. sogleich nach ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-D.; die auf Grund der letztern gewählten Bürgermeister, Beigeordnete, Schöffen und alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 83. In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, im Uebrigen ist sowohl dort, als in allen anderen Städten, für welche diese Stadt-D. noch gegeben ist (§. 1.), nach den Vorschriften derselben mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verfahren.

§. 84. Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister und Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städte-D. weder in ihren Ämtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Dieserjenige dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch oberverhältnißmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach sechsjähriger Dienstzeit zu. Wenn ein solcher Beamter demnächst von der Stadt für dieselbe Stelle auf Zeit gewählt worden ist, so wird seine Dienstzeit, Befuß der Feststellung seiner Pensionsberechtigung, von der Zeit des Eintritts in die kommissarische Dienstleistung gerechnet.

Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach zwölf- oder mehr als zwölfjähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$ des seitherigen reinen Dienstinkommens. Was als solches anzusehen, wird im Verwaltungswege endgültig festgestellt. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

Alle vorstehend nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Ämtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 85. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen, im §. 83. erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städte-D. beendet sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betr. Städte die bisherigen G. und B. über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 30. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 30. Mai 1853, betr. die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben.

[G. S. 1853. S. 449. Nr. 3787.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt;

§. 1. Von sämmtlichen Eisenbahn Aktiengesellschaften ist eine Abgabe zu entrichten, welche nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Reinertrage der Eisenbahn-Unternehmungen erhoben wird.

Die Abgabe wird zuerst im Jahre 1854 von dem Reinertrage der Eisenbahnen in dem Betriebsjahre 1853 erhoben.

§. 2. Als Reinertrag der Eisenbahn-Unternehmungen (§. 1.) ist derjenige Ertrag anzusehen, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrages zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital zur Vertheilung kommt.

Kapitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Theilnahme an der Dividende angeordnet ist, werden hierbei, auch wenn sie durch Ausgabe sogenannter Prioritätsaktien aufgebracht worden sind, zum Aktienkapitale nicht gerechnet, sondern den Anleihen gleich geachtet.

§. 3. Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Jahre auflinkenden Reinertrage (§. 2.) zu berechnen und stuft sich nach der Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Aktienkapitals $\frac{1}{40}$ dieses Ertrages;

- bei einem höheren Reinertrag aber außerdem und, zwar:
 - von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Prozent einschließlich $\frac{1}{20}$ dieser Ertragsquote;
 - von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $\frac{1}{10}$ dieser Ertragsquote;
 - von dem Mehrertrage über sechs Prozent $\frac{2}{10}$ dieser Ertragsquote

zu entrichten sind.

Es beträgt hiernach für ein Aktienkapital von 10,000 Thalern:

wenn der Reinertrag dafür sich stellt auf:	die an die Staatskasse zu entrichtende Abgabe.	der Ertrag, welcher den Aktionären an Zinsen und Dividenden verbleibt
Thlr.	Thlr.	Thlr.
100	2 $\frac{1}{2}$	97 $\frac{1}{2}$
200	5	195
300	7 $\frac{1}{2}$	292 $\frac{1}{2}$
400	10	390
450	12 $\frac{1}{2}$	437 $\frac{1}{2}$
500	15	485
550	20	530
600	25	575
650	35	615
700	45	655
750	55	695
800	65	735

und so weiter für jede 50 Thlr. Reinertrag 10 Thlr. Abgabe mehr.

§. 4. Auch diejenigen Eisenbahngesellschaften, welche statutenmäßig einen gewissen Antheil von dem über einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals hinausgehenden Reinertrage dem Staate vorweg zu überlassen haben, unterliegen der Abgabe in der Art, daß dieselbe von dem, nach Abzug des statutenmäßigen Antheils des Staates, an die Aktionäre zur Vertheilung kommenden Reingewinn nach der Bestimmung des §. 2. erhoben wird.

Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie theilhaftig hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen, in Folge der übernommenen Zinsgarantie, Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

§. 5. Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres für jede Eisenbahngesellschaft mit Berücksichtigung des von dem betreffenden Eisenbahnkommissariate, für die unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, mit Berücksichtigung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde einzureichenden Abschlußes, nach welchen die Berechnung der auf die Aktien zu vertheilenden Zinsen und Dividenden erfolgt, von derjenigen Regierung, in deren

Bezirk die Direktion der bezüglichen Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat — für diejenigen Eisenbahngesellschaften aber, deren Direktionen ihren Sitz in Berlin haben, von dem Generaldirektor der Steuern festgesetzt.

Der festgesetzte Betrag ist sodann innerhalb sechs Wochen nach der Behändigung der diesfälligen Zahlungsaufforderung an die Hauptkasse derjenigen Regierung, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, von den in Berlin ihren Sitz habenden Eisenbahn-Direktionen direkt an die General-Staatskasse, abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren exekutive Einziehung ob, wenn eine solche nötig werden sollte.

§. 6. Der Ertrag der Abgabe ist behufs Amortisation der in dem Eisenbahn-Unternehmen angelegten Aktienkapitalien in der Art zu verwenden, daß mittelst desselben Stamm-Aktien der bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs angekauft und die Zinsen und Dividenden, welche auf die angekauften Aktien fallen, zu gleichem Zwecke benutzt werden.

Die angekauften Aktien werden für immer außer Cours gesetzt und bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niederlegt.

§. 7. Die Bestimmungen der §§. 1—6. finden auf sämmtliche im Privateigenthum befindliche Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht für einzelne Bahnen durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist.

§. 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanz-Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 30. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 31. Mai 1853, betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen.

[G. S. 1853. S. 291. Nr. 3764.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, nach Anhörung des Kommunal Landtags von Neuvorpommern und Rügen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Städte in Neuvorpommern und Rügen behalten ihre bisherigen Verfassungen, insoweit solche nicht nach Maßgabe der §§. 4. u. f. dieses G. einer Aenderung unterworfen werden.

§. 2. In den Städten Wolgast und Grimmen treten an Stelle der daselbst schon eingeführten Gemeinde-D. v. v. 11. März 1850 diejenigen Verfassungen jener Städte wieder in Kraft, welche dort bis zur Einführung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 geltendes Recht gewesen sind. Es bleiben jedoch bis nach erfolgter Reorganisation die jetzigen städtischen Behörden daselbst in Funktion; insonderheit haben die Mitglieder der Gemeindevorstände ihre Aemter für die Dauer ihrer Wahlperiode fortzuführen und behalten die ihnen nach §. 61. der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 zustehenden Pensions-Ansprüche.

§. 3. Für jede Stadt ist ein besonderer Stadtrezess festzustellen.

§. 4. Um für diesen Zweck zu untersuchen, welche Modifikationen in den Verfassungen der einzelnen Städte in Folge der veränderten Heimathgesetzgebung, der Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit und früheren Neuvorpommerschen Gewerbeverfassung, sowie sonst durch örtliche Verhältnisse bereits eingetreten sind oder noch als erforderlich sich ergeben, soll eine besondere Kommission ernannt werden, unter deren Leitung auf Grundlage der gewonnenen Resultate für jede Stadt durch Rath und bürgerliche Kollegien im verfassungsmäßigen Wege der besondere Stadtrezess (§. 3.) Behufs Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu unterwerfen ist.

Sollten Rath und bürgerliche Kollegien Bestimmungen in den Rezess-Entwurf aufnehmen, welche den bestehenden Gesetzen oder namentlich der Absicht des §. 5. des gegenwärtigen G. zuwider sind, so hat die gedachte Kommission, nach Anhörung des Raths und der bürgerlichen Kollegien, die geeigneten Bestimmungen selbst zu entwerfen und in den Rezess aufzunehmen, welcher demnächst Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten ist.

§. 5. Bei diesen Stadtrezessen sind folgende Grundbestimmungen festzuhalten:

1. Für die Besetzung erledigter Bürgermeisterstellen behält es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen des Pat. v. 18. Febr. 1811 sein Bewenden.

II. In allen Angelegenheiten, bei denen eine Mitwirkung der bürgerlichen Kollegien verfassungsmäßig eintreten muß, kann ein die Stadtgemeinde bindender Beschluß nur durch Uebereinstimmung des Magistrats und der Repräsentanten-Kollegien zu Stande kommen.

III. Hinsichtlich der Ausbringung der Gemeindesteuern gelten nachstehende Normen:

- 1) Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Zuschläge belastet werden;
- 2) bei den Zuschlägen zur Klassifizierten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
- 3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
 - a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
 - b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
 - c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

Besondere, direkte oder indirekte Gemeindesteuern bedürfen der Genehmigung der Regierung, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub 2. erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuerten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 6. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt und hat die dazu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 31. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

B. v. 6. Juni 1853, betr. die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution v. 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.¹⁾

[G.S. 1853. S. 260. Nr. 3762.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

Die Ausführung der Bestimmung unter II. 3. der landesherrlichen Resolution v. 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern Hechingen (Verordnungs- und Anzeigebblatt für das gedachte Fürstenthum, Jahrg. 1848. S. 151) wird insoweit, als dadurch die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen, sowie den milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten zustehenden Allmand- und Meinzehnten angeordnet worden ist, bis zum Erlasse eines Gesetzes wegen Ablösung der Realkaften im früheren Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hiermit suspendirt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 6. Juni 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

B. v. 11. Juni 1853, betr. den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum v. 1. Sept. 1852 bis Ende Aug. 1855.

[G.S. 1853. S. 441. Nr. 3782.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zoll-Vereine gehörenden Staaten am 1. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen

¹⁾ Von den Kammern genehmigt laut Bekanntmachung des Staatsmin. v. 23. März 1855 (G.S. 1855. S. 197. Nr. 4192).

und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangszollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, zur Ausführung dieser von den Kammern genehmigten Vereinbarungen, was folgt:

§. 1. Während des zweijährigen Zeitraums v. 1. Sept. d. J. bis Ende Aug. 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2. Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom:

	Nach dem 11. Zulage-		Nach dem 22 1/2 Gulden-		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	thl. sgr.	fl. fr.	thl. sgr.	fl. fr.	
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- od. Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Zntn.	10	—	17	30	11 in Fässern mit Tauben von Eichen u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker u. Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Tauben von Eichen u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in amerikanischen Rodzgeschichten (Kanassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen u. Kontrollen vom Zntn.	5	—	8	45	
2) Syrup:					
a) in dem Zeitraum vom 1. Sept. bis 31. Dezember 1853 vom Zentner . . .	4	—	7	—	
b) in dem Zeitraum vom 1. Jan. 1854 bis Ende August 1855 vom Zntn. .	2	—	3	30	11 in Fässern.

§. 3. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Bellevue, d. 11. Juni 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Zu Vertretung: v. Wangenheim.

B. v. 13. Juni 1853 wegen Eüstirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Realkaften in Geldrenten.¹⁾

[G.S. 1853. S. 324. Nr. 3767.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das G., betr. die Ablösung der Realkaften und die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, v. 2. März 1850, eingeführt ist, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

Alle noch nicht zum Abschluß des Rezeses rechtsverbindlich erfolgten Verwandlungen von Realkaften, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, in Geldrenten, sowie alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse darüber, ob eine Realkaft zu denjenigen gehört,

¹⁾ Von den Kammern genehmigt laut Bekanntm. v. 6. April 1854 (G.S. 1854. S. 160. Nr. 3982).

wegen deren definitiver Ablösung im §. 65. des G., betr. die Ablösung der Reallasten zc., v. 2. März 1850, ein besonderes Gesetz vorbehalten worden ist, werden bis zum Erl. dieses vorbehaltenen G. hiernit sistirt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insigniel.

Gegeben Sanssouci, d. 13. Juni 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Rodelschwingh.
In Vertretung: v. Wangenheim.

Z. v. 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten zc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neu-Vorpommerns.

[G. S. 1853. C. 909. Nr. 3881.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben zur Herstellung eines gleichmäßigen möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten zc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, jedoch mit Ausschließung Neu-Vorpommerns, eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, auf den Antrag Unseres Staatsmin., für die gedachten Provinzen, was folgt:

§. 1. [Allgemeine Grundzüge.] Nach den Vorschriften dieser B. sind fortan beizutreiben:

- 1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, Klassifizierte Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des G. über die Einrichtung des Abgabewesens v. 30. Mai 1820 (G. S. 134), als auf einem speziellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke aus geschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;
- 2) die durch die Verichtigung, Umschreibung und Erneuerung der alten und die Aufnahme neuer Grundsteuerkataster entstehenden Kosten, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;
- 3) die für die Provinzial Feuer- und Feuerversicherungskassen zu erhebenden Brandversicherungsträge;
- 4) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fahr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafengebühren, die Niederlagegelder, Quarantaine-Gebühren und Nachtgelder für verpackete Abgaben-Erhebungen;
- 5) die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;
- 6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden, Korporationen, sowie an städtische Klassen zu entrichten oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeinlasten oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als: Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben und die nach den Bestimmungen des G. über das Leichwesen v. 28. Jan. 1848 (G. S. 1848 S. 54) §§. 9., 18. u. 19. zu leistenden Beiträge;
- 7) die Gebühren der Bezirks-Ärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;
- 8) die von den Auseinandersetzungs-Behörden für ihre Klassen festgesetzten Kosten und Gebühren;
- 9) die Domänen- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;
- 10) die nach §. 21. des Rentenbank G. v. 2. März 1850 (G. S. 1850 S. 112) und nach dem im §. 58. daselbst bestätigten Reglements in derselben Art, wie die Staatssteuern, beizutreibenden, den Rentenbanken und Tilgungskassen überwiesenen Renten;
- 11) die Postgefälle und Postgebühren;
- 12) die Eichungsgebühren, Lootsengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen;
- 13) die Bergwerksabgaben, Aufsichtssteuern, Gütenbetriebsgefälle und Marktweider Gebühren;
- 14) die Gelbbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind (G. v. 11. März 1850 über die Polizeigewalt §. 20. G. S. 1850 S. 205);

15) alle sonstigen Geldbeiträge, zu deren exekutivischer Beitreibung die Verwaltungsbehörden befugt sind.

Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmte, zur Ausführung der Exekution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchem die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.

§. 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner Statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 4. Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Berichtigungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

Die Exekutoren müssen eßlich verpflichtet werden.

§. 5. Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungstermine stattfinden.

§. 6. An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, ebenso wenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat und Erntezeit (oder der Weinlese) dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirtschaft (oder dem Weinbau) beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzug ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Dertlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 7. Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militairbehörde und über die Exekutionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 8. [Mahnung und Exekutions-Ankündigung.] Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von der im §. 2. bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§. 9. Zu diesem Behuf werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Exekutor) die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betr. Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen.

Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuhängen. Die acht tägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

§. 10. [Exekution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.] Nach Ablauf der acht tägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden.

Diese sind:

- a) die Pfändung;

- b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken;
- c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;
- d) die Sequestration und Verpachtung nach Maßgabe der Allerh. U. v. 31. Dez. 1825 §. 12. Litt b. (G. S. 1826. S. 12);
- e) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

§. 11. [Pfändung.] Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf dem von dem Schuldner benutzten Grundstücke in Beschlag zu nehmen.

§. 12. Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

- a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde und das zur Wirtschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;
- b) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;
- c) bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820 §. 35. (G. S. 1820. S. 147) vorgeschriebenen Maßgabe;
- d) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Ernte erforderliche Brod-, Saat- und Futtergetreide;
- e) bei Militär- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrliche Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militärpersonen zu lassen sind;
- f) das Mobiliar diensthühender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen diensthühenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Gelbwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

- a) die vollständige Verichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postcheins sofort nachweist, oder
- b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt oder aber
- c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, sowie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An dem Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§. 14. Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habeligkeiten vorzuzeigen und zu dem Ende seine Wohnungs- und anderen Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die

Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 15. Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel befügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen; dieselbe ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige,

wegen welcher zuerst die Exekution vollstreckt, und diejenige,

wegen welcher später der Superarrest angelegt ist, aus dem gelösten Kaufgelde nach der gesetzlichen Ordnung befriedigt werden.

Findet der Verkauf nicht statt, so dürfen die Pfandstücke nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, freigegeben werden.

§. 16. Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

- a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,
- b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Desfnung der Wohnräume zc. keine Folge gegeben oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 17. Abgepändete baare Gelber und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht an Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Anderer Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundenen Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschiebung und Versiegelung sicherzustellen.

§. 18. Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen oder aber den Grund der fehlenden Unterschrift vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm, in der Regel, sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenstände vorgefunden sind.

§. 19. Hinsichtlich der Befragung der Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen ver-

eitelt wird, behält es bei der Bestimmung des §. 272. des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 sein Bewenden.

§. 20. [Verkauf der abgepfändeten Sachen.] Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Exekution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu sendende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind oder in der Verhaufung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnismäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen (§. 21.) und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§. 21. Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthumsansprüche haben, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf sie sich gründen, bescheinigen.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen oder der angegebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen.

§. 22. Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Ebenso müssen dann, wenn die auf Anbringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die besprochenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

§. 23. Die Abhaltung des Verkaufes muß in der Regel durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder in einem andern, Jedem zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale des Orts, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, sowie bei der Pfändung, zu beaufichtigen und zu leiten und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein.

Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Nach steht es dem die Exekution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizei-Behörde bewirken zu lassen.

Berspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Verfilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnismäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Verhaufung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§. 24. Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens funfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf stattfinden soll, oder, wenn daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 25. Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausbezogen und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausbezogen werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den

Außfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Behörde sofort durch Exekution nach Vorschrift dieser D. beigegeben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemein- oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 26. Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslösung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§. 27. Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28. Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslösung nebst einer Abschrift der §. 27. gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen. Ist die Auktionslösung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes, nach Ablauf von acht Tagen, zu einer abermaligen Pfändung oder zu andern Zwangsmitteln geschritten werden wird.

§. 29. Von den §§. 20. bis 26. aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

- a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Verfilberung einzufenden.
- b) Ausgebroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle für den letzten Marktpreis verkauft oder aber, wo möglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst verfilbert werden.
- c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstfachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichenfalls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks oder einer andern großen Stadt zu versenden.

§. 30. [Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.] Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Ernte und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Ernte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnach in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeinde-Feldhüters oder eines anderen Wächters überweist und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, sowie dem Schuldner, auf Verlangen, Abschrift zu erteilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 11—27. zur Anwendung.

§. 31. [Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.] Die Beschlagnahme ausstehender, von dem Arreste gesetzlich nicht befreiter Forderungen oder bei einem dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des die Exekution leitenden Beamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die Letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch jeder Cession, Verpfändung oder anderweitigen Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigelter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der die Exekution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, Generalkommission, des Provinzial-Steuerdirektors zc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners erteilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der mit Aufstellung der Klage beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 32. Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren Uebereignung nach dem G. v. 4. Juli 1822 (G.S. 1822. S. 178.) zulässig ist, so kann der das Zwangsverfahren leitende Beamte bei der Aufsichtsbehörde die Uebereignung der Renten in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§. 33. Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Jurebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, der die Exekution anordnet, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

§. 34. [Subhastation der Grundstücke.] Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation von Grundstücken des Schuldners, ist nur mit Genehmigung der im §. 31. bezeichneten Behörde zulässig. Die Sequestration und Subhastation muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

§. 35. [Exekution gegen Forensen.] Zwangsmaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der betreffenden Behörde zu bewirken.

§. 36. [Kosten des Exekutionsverfahrens.] Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarife, unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen, zu liquidiren:

- a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesamtbetrag der Abgabenerste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betr. Verfügung lautet.
- b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Auslandsbewilligung oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.
- c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Klassen zusammengengenommen werden, nur einmal nach der Gesamtsumme entrichtet und unter die dabei beteiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Klasse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen Statt.

f) Die Gebühren der nach §. 29. Litt. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach der gerichtlichen Gebührentaxe bestimmt.

Das Staatsmin. ist ermächtigt, eine Revision und anderweitige Festsetzung des Tarifs im Ganzen oder für einzelne Landestheile vorzunehmen.

§. 37. Die Gebühren des Exekutors und alle anderen Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

§. 38. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände dieser Art. werden hierdurch aufgehoben.

§. 39. Die zur Ausführung gegenwärtiger Art. erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigel.

Gegeben Berlin, d. 30. Juli 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. In Vertretung: v. Wangenheim.

Exekutions-Gebühren-Tarif.

bis 1 Thl.		1 bis 5 Thl.		5 bis 50 Thl.		über 50 Thl.	
Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr. Pf.
1	—	2	—	4	—	7	6
4	—	8	—	16	—	1	—
2	—	2	—	4	—	7	6
4	—	8	—	16	—	1	—
2	—	4	—	12	—	20	—
—	6	—	6	—	6	—	6
2	—	2	—	4	—	5	—
1	—	2	—	3	—	5	—
1	—	2	—	3	—	5	—

A. Gebühren des Exekutors.

- 1) Für die Mahnung
 - 2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für die Anlegung eines Super-Arrestes
- In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Exekutions Aktes vorgenommen wird.

- 3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs
- 4) Für die Versteigerung
- 5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabepflichtigen und die Benachrichtigung des Letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung
- 6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll

B. Andere Kosten.

- 7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen
- 8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobilien-Effekten, täglich
- 9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich

Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als 8 Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

Gegeben Berlin, d. 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. In Vertretung: v. Wangenheim.

G. v. 22. Aug. 1853 über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

[G. S. 1853. S. 926. Nr. 3884.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen unter Zustimmung der Kammer, was folgt:

Art. I.

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines die Gegenseitigkeit bedingenden Handelsvertrages, die Vergehen wider die Preuß. Zollgesetze unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates die nachstehenden Strafbestimmungen eintreten.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zu wider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2. Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

§. 3. In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis zu eintausend Thalern zu erkennen.

§. 4. Wer in anderer, als der in §§. 1. und 2. erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staates übertreft, hat wegen dieser Konvention eine Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 5. Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht bezutreiben ist, tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

Art. II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staates erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des Preuß. Staates.

Art. III.

Die Maßgaben, unter welchen dieses G. zu Gunsten eines fremden Staates zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschluß eines Handelsvertrages von Uns im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Putbus, d. 22. Aug. 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Bodelschwingh. v. Bonin. Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

B. v. 22. Aug. 1853 wegen Anwendung des G. v. 22. Aug. 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze.

[G. S. 1853. S. 928. Nr. 3885.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des Vorbehalts in dem Art. III. des G. v. 22. Aug. 1853 über die Bestra-

fung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften, welche in den Art. I. und II. des G. v. 22. Aug. 1853 in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, finden nach Maßgabe der Verabredungen in den §§. 12. u. f. des Zollartikels mit Oesterreich (G. S. 1853. S. 390) v. 1. Jan. 1854 ab für die Dauer des Zollartikels auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze Anwendung.

§. 2. Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind mit der Ausführung dieser B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Putbus, d. 22. Aug. 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Bodelschwingh. v. Bonin. Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

Bekanntmachung v. 10. Sept. 1853, betr. die Aufhebung der Instr. v. 14. Jan. 1822 und der nachträglichen Bestimmung dazu v. 17. Mai 1830.

[G. S. 1853. S. 754. Nr. 3841.]

Die Fortschritte der Technik, namentlich in Bezug auf Feuerungsanlagen, haben es erforderlich erscheinen lassen, wie in dem Regul. wegen Aufstellung der Dampfessel v. 6. Sept. 1848 (G. S. 1848. S. 321.) §. 7. hinsichtlich der Dampfesselfeuerungen bereits geschehen, die bisher bestandenen allgemeinen Vorschriften wegen der Weite der engen Schornsteindröhren aufzuheben. Nachdem des Königs Majestät durch vorstehende Allerh. Ordre¹⁾ geruht haben, die Allerh. D. v. 4. Okt. 1821 (G. S. 1822 S. 42) in Gemäßheit der Bestimmung des §. 16. des G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G. S. S. 265) außer Kraft zu setzen, werden hierdurch die Instr. v. 14. Jan. 1822 (G. S. 1822. S. 43) und die nachträglichen Bestimmungen dazu v. 17. Mai 1830 (G. S. 1830. S. 84.) aufgehoben.

Den Regierungen ist überlassen, in Betreff der in der Instr. v. 14. Jan. 1822 außer der Bestimmung der Weite der Rauchröhren enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Konstruktion der Rauchfänge, Reinigung zc., soweit dies im Interesse der Vaupolizei und Feuer-sicherheit für nöthig erachtet wird, nach Maßgabe des G. v. 11. März 1850 die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, d. 10. Sept. 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten v. d. Heydt. Der Minister des Innern v. Westphalen.

Allerh. Erl. v. 7. Nov. 1853, betr. die Rangverhältnisse der Vizepräsidenten des Ober-Tribunals, sowie des General-Staatsanwalts und der Ober-Staatsanwälte bei demselben.

[G. S. 1853. S. 907. Nr. 3878.]

Auf Ihren Bericht v. 20. Sept. d. J. will Ich, wenn es hierzu noch einer ausdrücklichen Festsetzung bedarf, hierdurch bestimmen, daß die Vize-Präsidenten des Ober-Tribunals, sowie der General-Staatsanwalt bei demselben, vor den übrigen Räten der zweiten Klasse jederzeit den Vortritt haben sollen und den Ober-Staatsanwälten bei dem Ober-Tribunal den Rang der Räte zweiter Klasse hierdurch beilegen.

Sanssouci, d. 7. Nov. 1853.

Friedrich Wilhelm.
Simons.

Am den Justizminister.

Allerh. Erl. v. 14. Nov. 1853, betr. die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Reichstatute.

[G. S. 1853. S. 935. Nr. 3893.]

Um die häufige Wiederholung der gleichförmigen Bestimmungen der Reichstatute in der G. S. zu vermeiden, auch die Redaktion und Prüfung der Statuten den Beamten und Interessenten zu erleichtern, genehmige Ich auf Ihren Bericht v. 5. d. M., daß die beifolgenden

1) Vgl. den Erl. v. 12. April 1853 (G. S. S. 753).

Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute in der G. E. veröffentlicht und fortan in den neuen Deichstatuten in Bezug genommen werden. Die einzelnen Deichstatuten werden nunmehr nur noch die lokalen Bestimmungen über die auszuführenden Anlagen, das Deichkataster, die Wahl der Repräsentanten u. s. w., sowie die etwa erforderlichen Abänderungen der Allgemeinen Bestimmungen enthalten. Diese Ordre ist in der G. E. zu veröffentlichen.

Sansfouci, d. 14. Nov. 1853. Friedrich Wilhelm.

v. b. Heydt. Simonz. v. Westphalen.

An den Min. für H., G. u. öffentl. A., den Justizmin.
und den Min. f. d. landwirthschaftl. Angelegenheiten.

Allgemeine Bestimmungen für

künftig zu erlassende Deichstatute.

§. 1. Der Deichverband bildet eine Korporation. Der Gerichtsstand desselben wird im Deichstatut bestimmt.

§. 2. Ueber die vom Verbannde zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken zc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 3. Die Höhe des gewöhnlichen jährlichen Deichkastenbeitrages zur Unterhaltung der Verbandsanlagen wird im Deichstatut festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies auch für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung der Sozietätsanlagen; bis zur Tilgung dieser Kosten ist in der Regel jährlich mindestens der vierfache Betrag der gewöhnlichen Deichkastenbeiträge einzuziehen.

§. 4. Wenn die gewöhnlichen Deichkastenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese zu einem Reservefonds, dessen Höhe das Deichstatut bestimmt, gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwandt werden:

- a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
- b) für den Neubau der vorhandenen Auslassschleusen;
- c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 5. Die gewöhnlichen Deichkastenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfnis des Verbandes ergeben.

§. 6. Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkastenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Jan. und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 7. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkastenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablässig auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch Statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Verichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Verichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnismäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pennig jährlich.

§. 8. Eine Verichtigung des Deichkatasters kann, abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung, zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der der Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;

b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches notwendig machen, wodurch bisher eingebeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwaltung oder außerhalb der Verwaltung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwaltung zu liegen kommen;

c) wenn eingebeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;

d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingebeichte Grundstücke bergestalt ausgeteilt oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnismäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Verichtigung des Deichkatasters aus den vorgeachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 9. Wegen angeleglicher Irrthümer im Deichkataster und wegen Veränderung in der Kulturart oder im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 8. gedachten Fällen eine Verichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Landespolizei-Behörde bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholten Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist zu verfahren wie bei der ersten Aufstellung des Katasters.

§. 10. [Erlaß und Stundung von Deichkastenbeiträgen.] Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkastenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 11. Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgeteilt oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkastenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, die Deichrolle nach §. 8. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 12. Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkastenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgeteilteten oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abfaren oder Unterspüßen des Sandes (Stajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 13. [Naturalhilfsleistungen.] Sobald der Eisgang nahe bevorsteht oder das Wasser an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt oder aus den theilhaftigen Ortschaften requirirt werden.

§. 14. Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schöpfung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu stellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt — von den Besitzern verabsolgt werden.

§. 15. Jedem Orte ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Steine oder

Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungsmaterialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 16. Bretter, Kaskinen und Pfähle werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden soweit als möglich auf die Deichgenossen ausgeschriben nach ungefährem Verhältniß der Deichkastenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigentum des Deichverbandes.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Deich-G. v. 28. Jan. 1848 verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechs Jahren dürfen zum Wachtdienste nicht aufgeboden oder abgelenket werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beile selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aerten, Laternen u. s. w. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 17. Die aufgebodenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Willkürlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachtposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhrten oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

- | | |
|---|----------------|
| 1) für ein Fuder Mist | 5 Thlr. — Sgr. |
| 2) für ein Bund Stroh | 6 " — " |
| 3) für eine Fuhr | 5 " — " |
| 4) für einen reitenden Boten | 3 " — " |
| 5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. u. 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen. | |

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung, event. zum Ersatz der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

§. 18. [Beschränkungen des Eigentumsrechts an den Grundstücken.] Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigentum und Nutzung über; das Deichamt kann indes die Grasnutzung den angrenzenden Grundbesitzern überlassen, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Dämmungen und wegen unentgeltlicher Vergabe von Erde zu Reparaturen übernehmen.

Heden, Päume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigentum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 19. In Binnenlande gelten folgende Nutzungsbefchränkungen:

- die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen drei Fuß breit vom Deichfuß ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserrei benutzt werden;
- Stein-, Sand-, Loif- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Rande des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingearaben werden;
- an jedem Borde der unter Schau gestellten Hauptgräben müssen zwei Fuß unbedeckt und mit dem Weidewich verschont bleiben;
- innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Heden nicht gepflanzt oder gebuldet werden;
- die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigentum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Ernte erfolgt, binnen vier Wochen nach der

Ernte, bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

- f) Binnenverwaltungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 20. In Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

- jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbands gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland Eine Ruthe breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Masendecke entblößt werden;
- flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königl. Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;
- auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz, auf vorspringenden Landbeden, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 19. u. 20. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 21. Die Eigenthümer der eingebeichteten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbands den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kafen ze. gegen Erlaß des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Für den alten Deichkörper ist an den bisherigen Besitzer eine Entschädigung nicht zu zahlen.

§. 22. Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuß eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbands gegen Entschädigung überlassen.

§. 23. Bei Feststellung der nach den §§. 21. u. 22. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deich-G.).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt.

Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

§. 24. [Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.] Der Deichverband ist dem Obergaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dasselbe wird von der Bezirksregierung als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehandhabt nach Maßgabe des Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und des Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierungen können nur

- über Straffestellungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,
- gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (vgl. §. 8.), über Erlaß und Stundung von Deichkastenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei der Regierung oder bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher solche alsdann, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 25. Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Stats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden. Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Bewohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäfts-Anweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G. S. 1850. S. 265) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 26. Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungskommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 27. Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach dem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu.

§. 28. Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 29. [Von den Deichbehörden. 1. Deichhauptmann.] Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung verweigert, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidigt.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 30. Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Befehle, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausföhrung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte

beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Umschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thalern schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnissnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrollen und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgebühren von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden. Die Hebelisten (Nollen) müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 31. Die Statsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniverammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zwangsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 32. Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betr. Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigelegt sein muß.

§. 33. Gegen die Unterbeamten (§. 43.) kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 34. Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem G. v. 14. Mai 1852 (G. S. 1852. S. 245).

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 35. Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 36. [2. Deichinspektor.] Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 37. Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 38. Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausföhrung einer Arbeit verweigert, welche nach der Erklärung des Deichinspek-

tors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen, noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (vgl. §. 27.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 39. Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschöpffen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 40. In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten notwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unvezügliche Ausführung notwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen.

Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 41. [3. Deichrentmeister.] Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines künftigen Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassen-Beiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 42. Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster. Er hat insbesondere:

- a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
- b) die sämtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenliste zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
- c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöpffen vertreten lassen;
- d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;
- e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 32.) zu berichtigen;
- f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschau und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 43. [4. Unterbeamte.] Die erforderlichen Unterbeamten — als Damm- oder Wallmeister — für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 44. Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 45. [5. Deichschöpffen (oder Deichschulzen, Deichgeschworene).] Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in mehrere Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschöpffen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des

Deichamtes — mit Ausschluß des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschöpffen ernannt werden. Die Deichschöpffen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, dieselben namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 46. Die Deichschöpffen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustande fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration sechs Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 47. Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Ausbieten der Naturalleistungen notwendig macht, sind die Deichschöpffen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirkes die Hülfleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 48. [6. Das Deichamt.] Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefassten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefassten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen und Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte erneuern.

§. 49. Das Deichamt besteht aus:

- a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
- b) dem Deichinspektor und
- c) den Repräsentanten der Deichgenossen.

Das Deich-Statut bestimmt die Zahl der Repräsentanten und die Vorschriften über die Wahl oder die Ernennung derselben.

§. 50. Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November.

Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Vorsitzenden außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 51. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgesetzt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 52. Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 53. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat in der Regel gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 54. An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheilig ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 55. Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorstehenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtsitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 56. Das Deichamt beschließt insbesondere:

- a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Baupläne und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichkastenbeiträge und etwaige Anleihen (vgl. §§. 31., 37. u. 40.);
- b) über Berichtigungen des Deichkatasters (vgl. §§. 8. u. 9.);
- c) über Erlass und Stundung der Deichkastenbeiträge (§§. 10—12.);
- d) über die Repartition der Natural-Hülfsleistungen (§. 16.);
- e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 23.);
- f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 25.);
- g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deich-Inspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschöppen (§§. 29., 36., 41. u. 45.), sowie über die Zahl der Unterbeamten (§. 43.);
- h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Befolgungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;
- i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
- k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
- l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von sunstzig Thalern und mehr betreffen (§. 30. d.).

§. 57. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

- a) zu Beschlüssen über die Kontrahierung neuer Anleihen, wobei die Regierung auf die regelmässige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat;
- b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrücken;
- c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
- d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deich-Inspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Befolgungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 58. Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Oranenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

§. 59. Diese allgemeinen Bestimmungen gelten nur in denjenigen Deichverbänden, in deren Statuten sie ausdrücklich in Bezug genommen werden.

1854.

Allerh. Erl. v. 18. Jan. 1854, betr. einige ergänzende Bestimmungen zu der B. v. 7. Jan. 1852 über die Organisation der Verwaltungsbehörden für die Hohenzollernschen Lande.

[G.S. 1854. S. 47. Nr. 3924.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 12. Dez. v. J. bestimme Ich zur Ergänzung der §§. 2., 9. und 10. der B. v. 7. Jan. 1852, was folgt:

- 1) die Hohenzollernschen Lande werden in administrativer Beziehung in sieben Ober-Amtsbezirke eingetheilt, welchen die Benennung Oberamtsbezirk Hechingen,

"	Sigmaringen,
"	Gammertingen,
"	Haigerloch,
"	Wald,
"	Trochtelfingen,
"	Ostrach

beigelegt wird.

2) Die Oberamtsbezirke Hechingen, Wald, Trochtelfingen und Ostrach verbleiben in ihrer bisherigen Begrenzung.

Der Oberamtsbezirk Sigmaringen umfaßt den bisherigen Oberamtsbezirk gleichen Namens, das Obervoigteiamt Achberg und die zu dem früheren Oberamtsbezirk Straßberg gehörigen Gemeinden Ober- und Unterschmeien, sowie das Hüttenwerk Thiergarten.

Der Oberamtsbezirk Gammertingen besteht aus den bisherigen Oberamtsbezirken Gammertingen und Straßberg, ausschließlich der Gemeinden Ober- und Unterschmeien und des Hüttenwerks Thiergarten.

Der Oberamtsbezirk Haigerloch besteht aus den bisherigen Oberamtsbezirken Haigerloch und Glatt.

3) Die Ressortverhältnisse der Oberamtämner regeln sich nach den Bestimmungen der §§. 9. u. 10. der B. v. 7. Jan. 1852 mit der Ausnahme, daß für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande die Militair-Ersatzgeschäfte in der bisherigen Ausdehnung den Oberamtännern von Hechingen und Sigmaringen verbleiben.

Dieser Erlass ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 18. Jan. 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

B. v. 28. Jan. 1854, betr. einige fernere Abänderungen der durch den Allerh. Erl. v. 29. Nov. 1851 wegen Einführung der Preuß. Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande (G.S. S. 719) ertheilten Vorschriften.

[G.S. 1854. S. 64. Nr. 3932.]

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen zur ferneren Abhülfe einiger Uebelstände, welche sich bei Anwendung unseres Erl. v. 29. Nov. 1851, die theilweise Einführung der Preuß. Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande betr. (G.S. S. 719), ergeben haben, in Verfolg Unseres Erl. v. 5. Dez. 1852 (G.S. S. 730) und zur Ausführung des §. 2. des B. v. 30. April 1851 über die Gerichtsorganisation in den genannten Landestheilen (G.S. S. 188), was folgt:

§. 1. Der §. 11. des Tarifs v. 10. Mai 1851, die Gerichtsgebühren in Subhastationsprozessen betr., und die §§. 7. und 21. des Tarifs v. 12. Mai 1851, die Gebühren der Rechtsanwälte in Subhastationsprozessen resp. die Gebühren der Kuratoren in Konkurs- und Liquidationsprozessen anbelangend, sollen in den Hohenzollernschen Landen nicht ferner zur Anwendung gebracht werden, vielmehr soll es bis auf Weiteres bei denjenigen Vorschriften bewenden, die bis zur Emanation der B. v. 29. Nov. 1851 in Geltung bestanden haben.

§. 2. Mit der Vollziehung der gegenwärtigen B. ist Unser Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 28. Jan. 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Allerh. Erl. v. 6. Febr. 1854, betr. die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

[G.S. 1854. S. 80. Nr. 3938.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 13. Dez. v. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß, nachdem durch das G. v. 12. März 1850 (G.S. S. 289) die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preuß. Staats-Bezirk eingetreten und durch das G. v. 30. April 1851 (G.S. S. 188), sowie durch die B. v. 7. Jan. 1852 (G.S. S. 35) und v. 18. Jan. 1854 (G.S. S. 47) über die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie bestehenden Einrichtungen Bestimmung getroffen ist, auch in Ansehung der Verhältnisse sowohl der unmittelbaren als der mittelbaren Staatsdiener in den Hohenzollernschen Landen lediglich die für Meine Monarchie gültigen allgemeinen Vorschriften, Verord-

nungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, in Anwendung kommen müssen. Alle früheren, die Verhältnisse der Staatsdiener in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Neugingen und Hohenzollern-Sigmaringen bestimmenden V. treten damit außer Kraft. Jedoch bleiben denjenigen Beamten, welche früher in Fürstlich Hohenzollernschen Diensten gestanden haben, die auf Grund dieser Verordnungen erworbenen, durch spätere Anstellung nicht ausdrücklich aufgehobenen Rechte aus dem früheren Dienstverhältnisse vorbehalten.

Dieser Erl. ist durch die G. S. und durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 6. Febr. 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

G. v. 13. Febr. 1854, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verurteilungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

[G. S. 1854. S. 86. Nr. 3944.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie geglaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des G. v. 8. April 1847 (G. S. 1847. S. 170) Anwendung.

§. 2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urtheils noch tatsächliche Ermittlungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebnis dieser Ermittlungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache beteiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§. 5. u. f. des G. v. 8. April 1847 zur Anwendung.

§. 3. Befindet der Gerichtshof (§. 2.), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegen gesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudiziert weder dem Beamten in seiner weiteren Vertretung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§. 4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§. 1.) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§. 5. Unter den Beamten (§. 1.) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

§. 6. Das gegenwärtige G. findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisions- Kommandeur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte werden durch das Militär-Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höherer Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger

Band II.

Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

§. 7. Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen G. bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

- 1) gegen richterliche Beamte,
- 2) gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei,
- 3) gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 13. Febr. 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 20. Febr. 1854, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des G. v. 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

[G. S. 1854. S. 93. Nr. 3950.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung v. 11. Juni 1837 (G. S. 1837. S. 165. u. f.), unter Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt.

§. 2. Veröffentlichung der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck, so kann er sich und seinen Erben das ausschließliche Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben und Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

§. 3. Wer ohne die nach §. 2. erforderliche Erlaubniß gedruckte dramatische oder dramatisch-musikalische Werke öffentlich ausführt, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verwirkt. Findet die unbefugte Aufführung auf einer stehenden Bühne Statt, so ist die Hälfte der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder verbunden mit einem anderen den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten. Von diesen Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben und ein Drittheil der Armentasse des Orts, an welchem die Aufführung stattgefunden hat, zu.

§. 4. Die §§. 24. und 33. des G. v. 11. Juni 1837 treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 20. Febr. 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 6. März 1854, betr. die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen.

[G. S. 1854. S. 96. Nr. 3953.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen regelt sich auch in Ansehung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen nach den Art. XIII. bis XV. des G. über die Einführung des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militärgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 2. Der Art. XIX. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 und der §. 27. des G. über die Presse v. 12. Mai 1851 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 6. März 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Haumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Merk. Erl. v. 13. März 1854, betr. die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direktion“ fortbestehende Königl. Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.
[G.S. 1854. S. 108. Nr. 3960.]

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 1. des mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahngesellschaft unter dem 14. Febr. 1854 abgeschlossenen Vertrages ermächtige Ich Sie, die Verwaltung und den Betrieb der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn der durch Meinen Erlaß v. 14. Sept. 1850 (G.S. 1850. S. 411.) unter der Benennung: Königl. Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, eingesetzten Behörde zu übertragen. Zugleich will Ich dieser Behörde, welche vom Zeitpunkte der Uebernahme der bezeichneten Verwaltung ab den Namen: „Königl. Eisenbahn-Direktion“ führen soll, auch in dieser Beziehung die Befugnisse einer öffentlichen Behörde beilegen.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 13. März 1854. Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

G. v. 13. März 1854, betr. die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preuß. Staaten.
[G.S. 1854. S. 123. Nr. 3969.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Ausland befugt sind oder die nach diesen G. etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Unser Minister der Justiz, der geistlichen zc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Verbringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Verbringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.), mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4. Die W. v. 28. April 1841 (G.S. S. 121.) ist aufgehoben. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Haumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 20. März 1854, betr. einige Abänderungen der Vorschriften über das Civilprozeßverfahren und die Execution in Civilsachen.
[G.S. 1854. S. 115. Nr. 3966.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. [1. Verfahren im ordentlichen Prozesse.] Die Erkenntniße erster Instanz müssen eine Darstellung des Sachverhältnisses, wie sich dasselbe nach Lage der stattgehabten Verhandlungen entwickelt hat und eine vollständige Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten.

In den Appellations-Erkenntnissen ist dagegen die Aufnahme einer neuen Darstellung des Sachverhältnisses (Nr. 17. der Just. v. 7. April 1839, G.S. S. 140) nur insoweit erforderlich, als nicht durch Bezugnahme auf das Erkenntniß erster Instanz festgestellt werden kann, welche Thatsachen der Appellationsrichter seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat.

§. 2. Das auf Grund eines Erkenntnisses, aus welchem das dagegen zulässige Rechtsmittel ungeachtet die Execution stattfindet, von dem Beurtheilten Gegebene oder Geleistete muß, wenn und insoweit jenes Erkenntniß in demselben Prozeß durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß abgeändert, vernichtet oder aufgehoben wird, auf Verlangen bei Vermeidung der Execution erstattet werden.

§. 3. In den Fällen des §. 8. Tit. 15. Th. I der A.O.D. hat der Revisionsrichter durch ein abzusendendes Erkenntniß das Urtheil zweiter Instanz aufzuheben und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung in die betreffende Instanz zurückzuweisen. Bei dem ferneren Verfahren und der anderweiten Entscheidung haben sich die Gerichte nach den durch das Erkenntniß des Revisionsrichters festgestellten Rechtsgrundsätzen zu richten.

§. 4. [2. Verfahren in Bagatellsachen.] Wenn im Bagatell-Prozeßverfahren gegen das erlassene Mandat (§. 28. der W. v. 21. Juli 1846) Widerspruch erhoben und der Verklagte nach erfolgter Vorladung beider Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung wegen seines Ausbleibens im Termin auf Grund der stattgehabten Kontumacialverhandlung verurtheilt worden ist, so findet gegen das Erkenntniß nicht das Rechtsmittel der Restitution, sondern nur das Rechtsmittel des Rekurses statt.

§. 5. [3. Verfahren in der Rekurs-Instanz.] In Bezug auf den Rekurs gegen Erkenntniße und Resolutionen der Gerichte erster Instanz treten an die Stelle der bestehenden Vorschriften über die Begründung und die Wirkungen des Rekurses, sowie über das Verfahren in der Rekursinstanz, die nachstehenden Bestimmungen:

§. 6. Der Rekurs ist nur zulässig:

- 1) wenn gegen die klare Lage der Sache erkannt ist oder erhebliche Thatsachen unbeachtet gelassen oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt sind;
- 2) wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorchrift des Gesetzes beruhen oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

§. 7. Das Rechtsmittel muß bei Verlust desselben binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Urtheils an die Partei oder deren Vertreter an gerechnet, bei dem Gericht, welches in erster Instanz instruiert oder erkannt hat, entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht werden. Die Unterzeichnung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt ist nicht erforderlich, auch kommt es auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, nicht an. Der Partei bleibt überlassen, mit der Anzeige der Beschwerden zugleich eine nähere Rechtfertigung derselben zu verbinden.

Für den landesherrlichen Fiskus, die Stadt- und Landgemeinden, privilegierten Korporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, sowie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, wird die Frist verdoppelt.

In schleunigen Prozeßarten (§. 27. der W. v. 21. Juli 1846, G.S. S. 298) ist zur Anbringung des Rechtsmittels nur eine Frist von drei Tagen gestattet.

§. 8. Das Gericht erster Instanz hat nur zu prüfen, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist und sendet, wenn beides der Fall, die Rekursbeschwerde mit den Akten an das Gericht zweiter Instanz.

Findet dieses nach Prüfung der Verhandlungen der Rekursbeschwerde unzulässig oder unbegründet, so ist dieselbe durch eine unter Beifügung der Gründe sofort zu erlassende Resolution zurückzuweisen und Abschrift davon unter Rücksendung der Akten dem Gericht erster Instanz zuzufertigen.

Übernahmsfalls wird die Rekursbeschwerde dem Gegentheil zur Gegenausführung binnen einer Frist von vierzehn Tagen mitgetheilt und zugleich der Termin zur Entscheidung über den Rekurs anberaumt. In der deshalb an beide Theile zu erlassenden Verfügung ist denselben zu eröffnen, daß ihnen freisteht, in dem Termin persönlich oder durch einen legitimierten Vertreter zu erscheinen, daß jedoch auch in ihrer

Abwesenheit die Entscheidung nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In schleunigen Prozessarten (§. 27. der B. v. 21. Juli 1846, G. S. S. 298) ist die Frist zur Verantwortung der Rekursbeschwerde auf drei Tage zu bestimmen.

§. 9. Das Gericht zweiter Instanz kann noch vor Anberaumung des Termins eine in erster Instanz unterbliebene Beweisaufnahme, sowie eine sonstige Ergänzung der Verhandlungen, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet, unter Benachrichtigung der Parteien anordnen, oder in dem Termin selbst den Beweis aufnehmen und die deshalb erforderlichen Verfügungen erlassen.

Im ersteren Falle kann die Mittheilung der Rekursbeschwerde an den Gegentheil zur Gegenausführung bis nach stattgefundenener Beweisaufnahme oder Ergänzung der Verhandlungen ausgesetzt bleiben. Beiden Theilen wird bei Anberaumung des Termins Abschrift der nachträglich stattgefundenen Verhandlungen zugefertigt.

§. 10. Die Entscheidung erfolgt auf mündlichen Vortrag durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Richtersabtheilung. Der Vortrag, sowie die Verkündigung des Bescheides findet in öffentlicher Sitzung Statt, die Parteien oder deren Vertreter können dabei zur weiteren Ausführung ihrer Rechte das Wort ergreifen.

Ueber die Verhandlung ist das im §. 36. der B. v. 1. Juni 1833 (G. S. S. 43) bezeichnete Protokoll aufzunehmen.

§. 11. Wird die Rekursbeschwerde begründet befunden, so hebt das Gericht das angefochtene Erkenntniß auf, legt die gerichtlichen Kosten des Rekursverfahrens jedem Theile zur Hälfte zur Last, kompensirt die außergerichtlichen Kosten und erkennt anderweit in der Sache selbst, sowie über die Kosten erster Instanz.

Die Ausfertigungen des Rekursbescheides sind mit den Akten dem Gerichte erster Instanz zur Insnuation zu übersenden.

§. 12. Die Einlegung des Rekurses hält die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unerkehlicher Schaden entsände (§. 8. Tit. 14. Th. I. der A. O. D.) oder der Rekursrichter nach Befinden der Umstände die Siftirung der Vollstreckung des Urtheils anordnet. Der Verurtheilte ist jedoch die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben oder, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Kaution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Urtheils zu schützen, befügt. Dabei finden die näheren Bestimmungen des Art. 5. der Dekl. v. 6. April 1839 (G. S. S. 128., 129.) Anwendung.

Wird die Rekursbeschwerde zurückgewiesen, so ist der Tag der Insnuation des angefochtenen Urtheils als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

§. 13. [4. Verfahren bei Einwendung von Rechtsmitteln in Subhastations-Prozessen.] In Subhastations-Prozessen kommt, wenn gegen das Zuschlags-Erkenntniß das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet wird, sowohl in Ansehung der Frist zu dessen Anbringung als in Betreff des weiteren Verfahrens die für schleunige Sachen im §. 27. der B. v. 21. Juli 1846 (G. S. S. 298) enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

§. 14. In gleicher Art findet zur Anbringung des Rechtsmittels des Rekurses in Subhastations-Prozessen, sowie zur Verantwortung der Rekursbeschwerde, nur eine Frist von drei Tagen Statt (§§. 7., 8.).

§. 15. [5. Verfahren in der Exekutions Instanz.] Wenn die Exekution zulässig ist, so hat das Gericht auf den Antrag des Gläubigers sogleich die Exekution zu verfügen, den Befehl zur Vollstreckung dem Exekutor zuzufertigen und den Schuldner davon zu benachrichtigen. Der Erlaß eines monitorischen Zahlungsbefehls an den Schuldner (§. 21. Tit. 24. Th. I. der A. O. D.) findet nicht ferner Statt.

Wenn eine Subhastation beantragt ist, behält es bei dem §. 5. der B. v. 4. März 1834 (G. S. S. 32.) und in Betreff der Exekution zur Leistung einer Handlung bei dem §. 9. a. a. D. sein Verbleiben.

In Wechsel-Prozessen verbleibt es bei dem §. 45. Tit. 27. Th. I. der A. O. D. Die achtjährige Zahlungsfrist in den Fällen des §. 7. Tit. 28. Th. I. der A. O. D. fällt weg.

§. 16. Alle Anträge des Exekutionsfuchers, die nach §. 22. der B. v. 4. März 1834 erst dann zulässig sind, wenn die in den Zahlungsbehl (§. 31. Tit. 24. Th. I. der A. O. D.) bestimmte Frist abgelaufen ist, sind fortan schon dann statthaft, wenn die Exekution zulässig ist (§. 15.).

§. 17. Wenn die Exekution in solche Forderungen des zu Exequirenden, welche nicht eine bestimmte Geldsumme (§. 1. des G. v. 3. Juli 1822, G. S. S. 178.), sondern andere körperliche Sachen zum Gegenstande haben, beantragt wird, so kann dem Exekutionsfucher durch das Gericht die Ermächtigung erteilt werden, dergleichen Forderungen mit der Maßgabe, daß der Schuldner derselben zur Ablieferung der

Sachen an das Gericht verurtheilt werde, selbst einzulagern. Er hat jedoch die Verpflichtung, zu dem Prozesse den zu Exequirenden vorzuladen zu lassen.

Nach der rechtskräftigen Entscheidung und nach erfolgter Ablieferung der Sachen ist die Exekution in dieselben, soweit es nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Exekutionsfuchers erforderlich ist, auf dessen Antrag in gewöhnlicher Art zu vollstrecken.

Durch die erteilte Ermächtigung erlangt der Exekutionsfucher das im §. 447. Tit. 50. Th. I. der A. O. D. bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

§. 18. Soll die Exekution in Sachen oder Gelder, welche dem zu Exequirenden eigenthümlich gehören, sich jedoch im Besitze oder in dem Gewahrsam eines Dritten befinden, vollstreckt werden, so ist auf Antrag des Exekutionsfuchers der dritte Besitzer oder Inhaber anzuweisen, bei eigener Vertretung die betreffenden Sachen oder Gelder dem zu Exequirenden nicht auszuliefern, sondern an das Gericht abzuliefern; zugleich muß dem zu Exequirenden aufgegeben werden, sich jeder Verfügung darüber bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu enthalten.

Genügt der dritte Besitzer oder Inhaber dieser Anweisung des Richters nicht, so kann der Exekutionsfucher zur Anstellung der Klage auf Ausantwortung der Sachen oder Gelder an das Gericht ermächtigt werden, derselbe ist jedoch verpflichtet, den zu Exequirenden zu dem Prozesse vorzuladen zu lassen.

Durch die Beschlagnahme erlangt der Exekutionsfucher das im §. 447. Tit. 50. Th. I. der A. O. D. bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

§. 19. Der Personalarrest gegen Besitzer von Grundstücken ist zulässig, ohne daß es der vorgängigen Sequestration oder Subhastation der Grundstücke bedarf. Sie sind jedoch berechtigt, in dem für die Erörterung von Einwendungen in der Exekutionsinstanz vorgeschriebenen Verfahren (§. 36. Tit. 24. Th. I. der A. O. D., §. 6. der B. v. 4. März 1834, G. S. S. 32) auch den Einwand geltend zu machen, daß die Grundstücke für die Forderungen des Exekutionsfuchers nach der Bestimmung des §. 17. Tit. 47. Th. I. der A. O. D. genügende Sicherheit gewähren. Wird dieser Nachweis in der Art, welche der §. 15. a. a. D. näher bezeichnen, von dem Schuldner geführt, so ist auf Zurücknahme des Exekutionsmandats zu erkennen.

Der §. 173. des Anh. zur A. O. D. wird aufgehoben.

§. 20. [6. Schluß-Bestimmungen.] Das gegenwärtige G. kommt in allen Landesheilen zur Anwendung, in welchen die A. O. D. Geltung hat.

In den zur Kompetenz der General-Kommission oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen gehörenden Auseinandersetzungsachen sind nur die §§. 4—7. und 15—19. des gegenwärtigen G. und zwar in allen Landesheilen, mit Ausnahme derer des linken Rheinufers und der Hohenzollernschen Lande, maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, d. 20. März 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Friedrichs. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 3. April 1854, betr. die gewerblichen Unterstützungsklassen.

[G. S. 1854. S. 138. Nr. 3973.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Durch Ortsstatuten (§§. 168. u. f. der Allgem. Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845) kann für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgesetzt werden, Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten.

Verhlinge, welche Lohn erhalten, können durch das Statut hinsichtlich der Beteiligung bei jenen Kassen den Gesellen und Gehülfen gleichgestellt werden.

§. 2. Auch da, wo selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe am Orte eine Innung nicht besteht (§. 56. der B. v. 9. Febr. 1849), zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hilfskassen zusammengetreten sind, können mit Zustimmung der Vertreter der beir. Klassen Alle, welche in dem Gemeindebezirke gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch Ortsstatuten verpflichtet werden, diesen Kassen beizutreten.

§. 3. Die im §. 169. der Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845, im §. 56. bis §. 58. der B. v. 9. Febr. 1849 und im §. 1. u. §. 2. des gegen-

wärtigen G. erwähnten Bestimmungen können künftig, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein entsprechendes Ortsstatut nicht genügt wird, auch von der Regierung nach Anhörung Gewerbetreibender und der Kommunalbehörden für einzelne oder, nach Maßgabe des Bedürfnisses, für mehrere Ortsgemeinden getroffen werden.

§. 4. Sowohl die bestehenden, als die neu zu errichtenden, in den §§. 1. bis 3. erwähnten Klassen haben, wenn ihre Statuten von der zuständigen Behörde genehmigt sind, die Rechte juristischer Personen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Klassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 5. Die vorbezeichneten Klassen stehen unter Aufsicht der Kommunalbehörde, welche dieselbe durch einen Kommissarius auszuüben hat. Die Kosten der Verwaltung können bis zur Hälfte ihres Betrages durch Ortsstatuten oder durch die im §. 3. erwähnte Anordnung der Regierung den betr. Gemeinden zur Last gelegt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, d. 3. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 3. April 1854, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preuß. Unterthanen in außereuropäischen Ländern.

[G.S. 1854. S. 469. Nr. 4070.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. [I. Allgemeine Bestimmungen.] In außereuropäischen Ländern, in welchen es Unseren dort lebenden Unterthanen evangelischen Glaubensbekenntnisses bei dem Mangel evangelischer Geistlichen nicht möglich ist, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen beurkunden zu lassen, können hierzu durch Unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten Unsere in jenen Ländern residirenden Konsuln ermächtigt werden.

§. 2. Die Konsuln haben über die Beurkundungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle drei verschiedene Register zu führen, in welche die vorkommenden Fälle in protokollarischer Form unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

§. 3. [II. Eheschließung und Beurkundung derselben.] Der Schließung einer Ehe vor dem Konsul muß das Aufgebot vorangehen. Vor Erlassung desselben sind dem Konsul die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten beizubringen:

- 1) ihre Geburtsurkunden in beglaubigter Form;
- 2) die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, ertheilt durch persönliche Erklärung vor dem Konsul oder in beglaubigten Urkunden.

Der Konsul kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatfachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt sind oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen werden.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

§. 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Konsuls, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der äußeren Thüre des Konsulatsgebäudes acht Tage hindurch ausgehängt bleiben.

§. 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz in einem andern Lande, als dem Bezirke des Konsuls gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots in diesem Lande nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen oder ein gehörig beglaubigtes Attest der Obrigkeit des früheren Wohnorts der Verlobten darüber beigebracht werden, daß dasselbst Ehehindernisse in Betreff ihrer nicht bekannt seien.

§. 6. Der Konsul kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4. u. 5.) ganz dispensiren.

§. 7. Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Konsuls:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen andern Theile eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgten Ausspruch des Konsuls, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Konsul ihre volle Gültigkeit.

Der Konsul hat jedoch bei der Eheschließung dem zu trauenden Paare das Versprechen abzunehmen, bei erster vorkommenden Gelegenheit die kirchliche Einsegnung nachzuholen.

§. 9. Die über die geschlossene Ehe in das Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muß enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
- 2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
- 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
- 4) die auf Befragen des Konsuls abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
- 5) das Versprechen der Eheleute, die kirchliche Einsegnung nachholen zu wollen;
- 6) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben dem Preuß. Unterthanenverbande angehört.

§. 11. [III. Geburts-Urkunden.] Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register kann von dem Konsul nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatfachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

- den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
- das Geschlecht des Kindes;
- die ihm beigelegten Vornamen;
- die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
- die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§. 12. [IV. Urkunden über Sterbefälle.] Die Eintragung eines Todesfalls in das Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, sein Alter, Stand oder Gewerbe, seinen Wohn- und Geburtsort, wenn dieser bekannt ist;
- 2) die Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
- 3) die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Eltern des Verstorbenen, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
- 4) die Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
- 5) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
- 6) Unterschrift der Zeugen.

§. 13. Für die Unsern Konsuln durch das gegenwärtige G. überwiesenen Geschäfte und die Ertheilung von Ausfertigungen aus den Personenstands-Registern sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmen hat.

§. 14. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz haben zur Ausführung dieses G. die weiteren Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, d. 3. April 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 11. April 1854, betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.

[G.S. 1854. S. 143. Nr. 3975.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden.

§. 2. Sie können auch für die ganze Dauer der Strafzeit oder einen Theil derselben, zu öffentlichen, beziehungsweise vom Staat beauftragten Arbeiten verwendet werden.

§. 3. Die wegen Vergehen oder auf Grund des §. 341. des Strafgesetzbuches zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können auch mit Arbeiten außerhalb der Gefängnißanstalt in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

§. 4. Die in den §§. 1., 2. u. 3. gestattete Art der Beschäftigung der Gefangenen darf nur eintreten, wo dieselben von anderen freien Arbeitern dabei getrennt gehalten werden können.

§. 5. Wenn Gefangene, die außerhalb der Gefängnißanstalt beschäftigt werden (§§. 1. bis 3.), sich zusammenrotten und entweder entfliehen oder zu entfliehen versuchen oder gegen die Aufseher sich widersetzen oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen versuchen, so kommen wegen dieser Meuterei, auch wenn sie außerhalb der Anstalt begangen wird, die Strafbestimmungen im §. 96. des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

§. 6. Die von der Behörde bestellten Aufseher bei den außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen (§§. 1., 2. u. 3.) sind befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen.

§. 7. Die polizeiliche Gefängnißstrafe (Strafgesetzbuch §. 334.) kann gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verlegen außer Stande sind, auch in der Weise vollstreckt werden, daß die selben während der für die Gefängnißstrafe bestimmten Dauer, ohne in einer Gefängnißanstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Sie können zu dem Ende einer anderen öffentlichen Behörde überwiesen werden, um sie so viele Tage zur unentgeltlichen Verrichtung von berealichen Arbeiten anzuhalten, als polizeiliches Gefängniß gegen sie erkannt ist.

Die Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrenzte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 8. Die Bestimmungen der §§. 1. u. 2. finden auch auf solche Gefangene Anwendung, gegen welche auf Grund der vor Einführung des Strafgesetzbuches gültig gewesenen Strafgesetze auf Zwangsarbeit, Festungsarbeit oder Strafarbeit erkannt worden ist.

§. 9. Der Minister der Justiz und der Minister des Innern sind, ein jeder in Beziehung auf die unter seiner Aufsicht stehenden Gefängnißanstalten, mit der Ausführung dieses G. und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instruktionen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Bellevue, d. 11. April 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 19. April 1854 wegen Verichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maßstabs.

[G. S. 1854. S. 265. Nr. 4015.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erl. v. 16. Juni 1838 (G. S. S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Vereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligten Stoffen zu entrichtenden Abgabe und zwar:

a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmischung von 2 Egr. für die Zeit v. 1. Aug. 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Egr. 6 Pf., und v. 1. Aug. 1855 ab bis auf 3 Egr.,

b) den Satz für landwirtschaftliche Brennereien, welche nur v. 1. Nov. bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 9000 Quart Böttigraum bemaßen, von 1 Egr. 8 Pf. für 20 Quart Maisdraum für die Zeit v. 1. Aug. 1854

bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Egr. 3 Pf., und v. 1. Aug. 1855 bis auf 2 Egr. 6 Pf.

zu erhöhen und

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 24. April 1854, betr. die Abänderungen des Abschnitts II. Titel 1. Theil II. und des Abschnitts 9. Titel 2. Theil II. des Allgem. Landrechts.

[G. S. 1854. S. 293. Nr. 3993.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen für diejenigen Landes- theile, in welchen

der Abschn. II. Tit. 1. Th. II. und

der Abschn. 9, Tit. 2. Th. II. des A. L. R.

Gesetzeskraft haben, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Eine Frauensperson, welche

1) durch Nothzucht oder

2) im bewußtlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden (§. 144. Nr. 1., 2. des Strafgesetzbuchs) oder

3) zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung oder durch Erregung eines anderen Irrthums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, verleitet und geschwängert worden (§. 145. des Strafgesetzbuchs)

ist zu verlangen berechtigt, daß ihr das im A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 785 zc. vorgeschriebene höchste Maß der Abfindung zugesprochen werde.

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 2. Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr eine nach den Bestimmungen der §§. 786—808. Th. II. Tit. 1. des A. L. R. abzumessende Abfindung oder Verpflegung zugesprochen werde.

§. 3. Ein Brautstand (§. 2.) ist außer den Fällen, wenn zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder ein Aufgebot (A. L. R. §§. 82—92. a. a. O.)

vorhergegangen ist, auch dann als vorhanden anzunehmen:

1) wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Eltern oder der Vormünder verabredet war; oder

2) wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung (Nr. 1.) nicht bedarf,

a) von beiden Theilen oder auch nur von dem Bräutigam die Verlobung ausdrücklich bekannt gemacht oder

b) wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen oder erklärt ist.

§. 4. Ist in dem Falle des §. 2. ein gesetzliches Ehehinderniß vorhanden und hat die Geschwängerte zur Zeit des Beischlafs von dem Ehehinderniß Kenntniß gehabt, so kann sie auf die im §. 2. bestimmte Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 5. Die Geschwängerte verliert den Anspruch auf die im §. 2. bestimmte Entschädigung:

1) wenn sie bis zur Weigerung des Schwängerers, die Ehe einzugehen, einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet; oder

2) wenn sie sich weigert, die Ehe mit dem Schwängerer zu vollziehen.

Eine solche Weigerung hat jedoch den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung nicht zur Folge, wenn bis zu der von ihr erklärten Weigerung der Schwängerer einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.

§. 6. Die Bestimmung des §. 2. findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaffe verführt und geschwängert worden ist (§. 149. des Strafgesetzbuchs).

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 7. Wenn nach den Bestimmungen der §§. 1., 2. u. 6. ein Anspruch der Geschwängerten an den Schwängerer stattfindet, so können noch außerdem

Niederfunfts und Tauffkosten, ferner sechs wöchentliche, dem Stande der Geschwängerten angemessene Verpflegung, sowie auch andere durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten von dem Schwängerer gefordert werden.

§. 8. Außer den Fällen der §§. 1., 2. und 6. haben aufrerhelich Geschwängerte gegen den Schwängerer nur auf den Ersatz der im §. 7. bezeichneten Kosten Anspruch.

§. 9. Verheirathete Frauenspersonen können auf die in den §§. 1. bis 7. bestimmten Entschädigungen niemals Anspruch machen und fallen dieselben auch bei Unverheiratheten weg, wenn die Geschwängerte

1. während der Konzeptionszeit (§. 15.) mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder
2. eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, insbesondere, wenn sie
 - a) für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung in Gelde oder in Geschenken angenommen hat; oder
 - b) wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist; oder
 - c) schon früher außer der Ehe von einem anderen, als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist; oder
 - d) wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat; oder
 - e) wenn sie den angeblichen Schwängerer, welcher jünger als sie, und noch nicht volle zwanzig Jahre alt ist, zum Beischlaffe verführt hat.

§. 10. Die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.

§. 11. Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz an einen anderen Ort des Inlandes verlegt hat, kann die Geschwängerte ihre Klage in dessen vorigen Gerichtsstande anstellen.

§. 12. In Ansehung der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des A.L.N., sowie sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind, auch ferner in Kraft.

§. 13. Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen Statt, in welchen

1. nach den Bestimmungen der §§. 1., 2., 6., 8. und 9. ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist; oder
2. wenn das Kind zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermag.

§. 14. Der nach §. 13 dem aufrerhelich geborenen Kinde zustehende Anspruch geht demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (§§. 5. und 10.) nicht verloren.

§. 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraumes vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zum zweihundertsechzigsten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist die Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

§. 16. Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben (§. 15.) Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; der Richter hat aber über die Frage: ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchen von beiden Theilen er aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 17. Mit einer weiteren als der im §. 16. bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eidesverschiebung, weder zum Beweise des Beischlafs oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des statt-

gefundenen Beischlafs oder der Zeit desselben begründen oder ausschließen sollen, zulässig.

§. 18. Die in den §§. 16. und 17. aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von Seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.

§. 19. Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert; diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden.

Jedoch behält es bei dem §. 62. Tit. 2. Th. II. und dem §. 97. des Anh. des A.L.N. sein Bewenden.

Das gesetzliche Erbrecht am Nachlasse des Vaters steht aber dem unehelichen Kinde nur zu, wenn es entweder

1. ein nach §. 13. ausgestelltes Anerkenntniß beizubringen vermag oder
2. der Erblasser in einem bei seinen Lebzeiten ergangenen, wenn auch erst nach seinem Tode rechtskräftig gewordenen, Urtheile als Vater des Kindes erachtet oder die Vaterschaft von einem der Mutter des Kindes oder dessen Vertreter auferlegten Eide abhängig gemacht ist.

§. 20. Eltern oder Großeltern des Schwängerers haften als solche niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung oder für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes. Bei dem Unvermögen des Schwängerers geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter oder auf die mütterlichen Großeltern des Kindes über.

§. 21. Gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel (Wachmeister) abwärts finden wegen der Ansprüche der Geschwängerten oder eines unehelichen Kindes kein Abzug vom Solde, gegen Offiziere aber, je nach Unterschied des Ranges, ein solcher Abzug nur auf Höhe von zwei bis vier Thalern monatlich Statt.

§. 22. Durch das gegenwärtige G. treten die §§. 1015. bis 1119. Tit. 1. und die §§. 12., 13., 592., 594., 595., 597., 599., 613., 618., 619., 620., 628., 653. Tit. 2. Th. II. des A.L.N., sowie der §. 83. des Anh. zum A.L.N. außer Anwendung.

§. 23. Das gegenwärtige G. findet auf diejenigen Fälle Anwendung, die zu der Zeit, wo dasselbe in Kraft tritt, noch nicht durch Insinuation der Klage rechtskräftig waren.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Potsdam, d. 24. April 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Podelschwingh. v. Bonin.

G. v. 24. April 1854 zur Verbesserung des Unterpfaudwesens in den Hohenzollernschen Ländern.

[G.S. 1854. S. 198. Nr. 3994.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen, zur Verbesserung des Unterpfaudwesens in den Hohenzollernschen Ländern, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Hypothekenrechte können — die Fälle des §. 5. ausgenommen — nur auf unbewegliche Sachen und nur durch Eintragung in das Unterpfaud- (Hypotheken-) Buch erworben werden.

Desgleichen erlangen die Eigenthumsvorbehalte in Kaufverträgen über Immobilien eine dingliche Wirkung nur durch die Eintragung.

§. 2. Pfandrechte an unbeweglichen Sachen erlangen, auch wenn die Verpfändung mit Bestheimräumung verbunden wird, die Eigenschaft und Wirkung eines dinglichen Rechts erst durch die Eintragung in das Unterpfaud- (Hypotheken-) Buch.

§. 3. Ein Vertrag oder eine Willenserklärung, wodurch das gesammte Vermögen des Schuldners dem Gläubiger verpfändet wird, berechtigt Letzteren doch nur, seine Forderung auf die in der Verpfändungs-Urkunde speziell angegebenen und nach dem Kataster, sofern ein solches vorhanden, sonst nach Feldflur, Lage und Grenzen genau bezeichneten, unbeweglichen Sachen in das Unterpfaud- (Hypotheken-) Buch eintragen zu lassen.

§. 4. Wenn durch Befehl oder Gewohnheit ein Pfandrecht auf das gesammte Vermögen des Schuldners oder auf einzelne unbewegliche Sachen desselben begründet wird, so erwächst daraus für den Gläubiger nur die Befugniß, dasselbe auf die, diesem Rechte unterliegenden, unbeweglichen Sachen des Schuldners, welche von ihm in der im §. 3. angegebenen Weise bezeichnet werden müssen, eintragen zu lassen.

Es behält jedoch der Gläubiger, dem ein allgemeines oder spezielles gesetzliches Pfandrecht zusteht, bei eintretender Insolvenz des Schuldners

auf die, nach Befriedigung der Faustpfands- und Hypothekengläubiger, übrig bleibende Masse im Konkurse diejenigen Prioritätsrechte, die er nach den bisherigen Gesetzen geltend zu machen berechtigt war.

§. 5. Ohne Uebergabe einer beweglichen Sache und beziehungsweise ohne Eintragung in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch haben ein wirkliches Pfandrecht und das Recht der Hypothek mit den bisherigen Vorzugsrechten und in der bisherigen rechtlichen Bedeutung nur:

- 1) die Staats-, Gemeinde- und Kirchencassen, wegen der von den Grundstücken zu entrichtenden Steuern, öffentlichen Abgaben und gemeinen Lasten an denjenigen Grundstücken, von denen sie zu entrichten sind;
- 2) die Immobilien-Feuersozietät der Hohenzollernschen Lande wegen der von den Gebäuden zu entrichtenden Feuerkassen-Beiträge an diesen Gebäuden;
- 3) der Pächter eines zum Fruchtbau bestimmten Grundstücks an den darauf gebauten Früchten wegen der Forderungen aus dem Pachtvertrage;
- 4) der Vermietter an den eigenen Sachen des Miethers, welche der Letztere in die gemietete Sache eingebracht hat, wegen der Forderungen aus dem Miethsvertrage.

§. 6. Denjenigen, welche vor Gesekraft dieses G. eine Hypothek an dem gesammten Vermögen des Schuldners oder an einzelnen Bestandtheilen desselben erworben haben, verbleiben die, durch die bisherigen Gesetze daran begründeten Rechte, rücksichtlich der Immobilien jedoch mit der im §. 7. festgesetzten Beschränkung.

§. 7. Alle Inhaber auf Willenserklärung, richterlicher Verfügung oder Rechtsakt oder auf welchem Grunde immer beruhender, in die Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher nicht eingetragener Pfand- und Hypothekrechte auf Immobilien, mit Ausnahme der im §. 5. bezeichneten, in Ansehung deren es auch hinfür eine Eintragung nicht bedarf, werden hierdurch aufgesordert, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten vom Tage der Gültigkeit des gegenwärtigen G. ab, bei der das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch führenden Behörde und genauer Bezeichnung des verhafteten Grundstücks nach dem Kataster, oder wo ein solches nicht vorhanden, nach Feldflur, Lage und Grenzen anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihre Rechte nur noch gegen den persönlichen Schuldner beziehungsweise dessen Erben und gegen denjenigen, der das Grundstück zur Zeit der eintretenden Gültigkeit des gegenwärtigen G. besaß, beziehungsweise gegen denjenigen, welcher als dessen Erbe in den Besitz des Grundstücks gekommen ist, nicht aber gegen Dritte ferner ausgeübt werden können und bei späterer Anmeldung ihr Vorrecht vor den bis dahin gehörig angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechten verloren geht.

§. 8. Nach Ablauf der im §. 7. bestimmten Präklusivfrist werden die Besitzer über die angemeldeten Ansprüche vernommen.

Die Vorladung zu dieser Vernehmung erfolgt unter dem Präjudize, daß die Eintragung der nachgewiesenen oder bescheinigten Ansprüche in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch in Gemäßheit des §. 10. beim Richterscheinen des Besitzers stattfinden werde. Sind die Ansprüche noch nicht nachgewiesen oder wenigstens bescheinigt und vom Besitzer auch nicht anerkannt, so wird dem Gläubiger noch eine drei- bis sechsmonatliche Frist zur Weibringung des Nachweises oder der Bescheinigung bewilligt, nach deren fruchtlosem Ablauf die Anmeldung für nicht geschehen erachtet wird und die im §. 7. gestellte Verwarnung in Kraft tritt.

Die Kraft einer Bescheinigung soll auch ein Attest des Prozessrichters haben, daß der Gläubiger gegen den Besitzer des angeblich verhafteten Grundstücks eine Klage auf Anerkennung des Hypotheken- oder Pfandrechts eingereicht habe und daß dieselbe zugelassen worden.

§. 9. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in §§. 7. und 8. festgesetzten Frist ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Rechtsgrundes, aus welchem sie nachgesucht wird, ausgeschlossen und jede richterliche Fristerstreckung unzulässig.

§. 10. Die Eintragung der zufolge §. 7. angemeldeten Pfand- und Hypothekrechte geschieht:

- 1) definitiv, wenn die Pfandforderung durch öffentliche Urkunden vollständig nachgewiesen oder von dem Besitzer anerkannt wird,
- 2) nur protektativisch, wenn das Hypotheken- oder Pfandrecht nur bescheinigt und von dem Besitzer anerkannt wird.

Die Wirkung der protektativischen Eintragung besteht darin, daß dem Gläubiger sein Pfand- oder Hypothekenrecht in vollem Umfange erhalten wird, und daß er bei späterem vollständigen Nachweise dessen definitive Eintragung an der Stelle der Protestation verlangen kann.

§. 11. Die Bestimmungen in den §§. 7. bis 9. finden auch auf alle diejenigen Anwendungen, zu deren Gunsten vor der Gesekraft dieses G. ein vertragmäßiger Vorbehalt des Eigenthums gemacht worden

ist. Die angemeldeten Rechte sind ebenso, wie die angemeldeten älteren Hypotheken, vorbehaltlich der nachherigen Feststellung ihrer Bedeutung, in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch einzutragen.

§. 12. Eine Erneuerung vorhandener Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher kann da, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, unter Genehmigung des Justizministers angeordnet werden.

Zu diesem Zwecke sind von Seiten der das Pfandbuch führenden Behörde die Inhaber sämtlicher in die zu erneuernden Pfandbücher eingetragener, noch ungelöschter Pfand- oder Hypothekenrechte, sowie diejenigen, zu deren Gunsten ein Eigenthumsvorbehalt gemacht ist, durch öffentlichen Aufruf und zwar unter dem im §. 7. bezeichneten, in dem Aufrufe auszudrückenden Präjudize aufzufordern:

ihre Ansprüche binnen einer bestimmten, jedoch nicht weniger als drei Monate betragenden Frist bei der das Pfandbuch führenden Behörde anzumelden.

Die Bekanntmachung des Aufrufes erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen zu bewirkende Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Sigmaringen und in eine ausländische Zeitung. Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage der letzten Infertion.

Die in Folge dieser Aufforderung angemeldeten Ansprüche sind, ohne daß es eines weiteren Nachweises bedarf, aus den bisherigen Pfandbüchern in die neuen Pfandbücher zu übertragen. Auf Verlangen des Pfandgläubigers wird auf der von demselben vorgelegten Schuldurkunde die Uebertragung der Forderung in das neue Unterpfands- (Hypotheken-) Buch vermerkt.

Melden sich andere, als die in den bisherigen Pfandbüchern eingetragenen Inhaber der Forderungen, so haben sie den Erwerb derselben vorschriftsmäßig nachzuweisen, widrigenfalls auf ihre Anmeldung keine Rücksicht genommen wird.

§. 13. Die nach den §§. 7. bis 10. einzutragenden Forderungen behalten ihre in den bisherigen Gesetzen begründete Priorität.

Die Priorität der übrigen, in die Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher eingetragenen Rechte und Forderungen wird hinfür lediglich durch die Zeit der gehörig geschehenen Anmeldung bestimmt.

§. 14. Bei eintretender Unzulänglichkeit einer als Hypothek verhafteten Sache haben das gleiche Vorzugsrecht mit dem Kapitale nur die laufenden Zinsen und zweijährigen Zinsrückstände.

Ebenso ist auch das Vorrecht der geseklichen Hypothek für Steuern, öffentliche Abgaben, gemeine Lasten und Feuerkassen-Beiträge (S. 5. Nr. 1. und 2.) auf die laufenden Abgaben dieser Art und zweijährige Rückstände beschränkt.

In beiden Beziehungen wird der zweijährige Rückstand vom letzten Fälligkeitstermine vor der erfolgten Beschlagnahme des Grundstücks oder der Revenüen desselben berechnet. Die am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses G. vorhandenen Rückstände behalten noch zwei Jahre lang das gleiche Vorzugsrecht mit dem Kapitale.

§. 15. Eintragungen und Löschungen dürfen in den Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern nur auf Grund öffentlicher Urkunden bewirkt werden.

Zu diesen sind alle zu rechnen, in welchen die Unterschrift durch einen Ortsvorsteher beglaubigt ist.

§. 16. Zur Erleichterung der in §§. 7. und 10. erwähnten Interessenten wird den Verhandlungen, welche zur Eintragung ihrer Rechte in die Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher bei den dieselben führenden Behörden erforderlich sind, die Kosten- und Stempelfreiheit hierdurch bewilligt.

Diese Freiheit bezieht sich aber nicht auf anderweitige Kosten- und stempelpflichtige Verhandlungen, insbesondere antliche Akteste und Dokumente anderer Behörden, welche der das Pfandbuch führenden Behörde nur vorgelegt werden und für welche die ausserordentliche Behörde Kosten und Stempel anzusetzen hat.

§. 17. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. Okt. d. J. in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen verlieren, soweit sie den Bestimmungen dieses G. zuwiderlaufen, mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

§. 18. Für die Ausführung dieses G. wird der Justizminister eine besondere Instruktion erlassen, nach welcher die Unterpfandsbehörden und Gerichte sich zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Siegel.

Gegeben Potsdam, d. 24. April 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Mantuffel. v. d. Seydt. Simons. v. Haumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 24. April 1854, betr. einige Abänderungen und Zufätze zu der B. zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, v. 18. Aug. 1847.

[G. S. 1854. S. 213. Nr. 4002.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern was folgt:

§. 1. Die B. zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz v. 18. Aug. 1847 findet auch

- a) auf die Bezeichnung des raffinirten Stahls und
- b) auf den Schutze der älteren in Worten und Buchstaben bestehenden Zeichen

(§. 1. u. §§. 17. u. 18. der B.) Anwendung.

§. 2. Von den im §. 1. unter b. gedachten Zeichen bleiben jedoch ausgeschlossen:

1. alle Worte in Deutscher oder einer fremden Sprache, welche eine Eigenschaft der Waare oder irgend eine sie empfehlende Bezeichnung ausdrücken;
2. die Namen und Firmen ausländischer Fabrikanten von Stahl- und Eisenwaaren;
3. alle geographische Benennungen.

§. 3. Zur Feststellung der Freizeichen und der älteren Privatzeichen für raffinirten Stahl, sowie der älteren Wort- und Buchstabenzeichen (§. 1.) sind gesonderte Verzeichnisse und Zeichenrollen anzulegen. Im Uebrigen kommen für das Verfahren hierbei die Bestimmungen der §§. 2., 17. u. 18. der B. v. 18. Aug. 1847 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die im §. 17. u. §. 18. festgesetzten dreimonatlichen Anmeldefristen ihren Anfang mit der Verkündigung der gegenwärtigen G. nehmen.

§. 4. Durch das Recht zur ausschließlichen Benutzung eines Buchstabens oder Wortzeichens kann Niemand verhindert werden, seinen eigenen Namen und seine Firma oder eine durch Zusammensetzung derselben gebildete Namensschiffe oder ihre Anfangsbuchstaben zur Bezeichnung von Eisen- und Stahlwaaren zu gebrauchen.

§. 5. Von der Annahme als ausschließliche Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaaren bleiben alle Staatswappen ausgeschlossen.

§. 6. Bei jeder Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens ist von der die Zeichenrolle führenden Behörde von Amtswegen zu prüfen, ob dasselbe sich nicht nur von früher eingetragenen Privatzeichen, sondern auch von den in das vorgeschriebene Verzeichniß (§. 2. der B. v. 18. Aug. 1847) eingetragenen oder inzwischen allgemein in Gebrauch genommenen Freizeichen hinlänglich unterscheidet, und wenn dies nicht der Fall, die Eintragung abzulehnen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 24. April 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 24. April 1854, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gefindes und der ländlichen Arbeiter.

[G. S. 1854. S. 214. Nr. 4003.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen für den ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Gefinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Verhaftung Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des G. v. 14. Mai 1852 bei der Lokalpolizeibehörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltert. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1. finden auch Anwendung:

- a) auf die bei Stromschiffen in Dienst stehenden Schiffsknechte (G. v. 23. Sept. 1835, G. S. S. 222);
- b) auf das Verhältnis zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten häuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;
- c) auf das Verhältnis zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirtschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirtschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirtschaftung angenommen sind (Institute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Katherleute u. dergl.);
- d) auf das Verhältnis zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verbinden haben und dem Arbeitsgebern oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§. 3. Gefinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der §. 2. a., b., c. und d. bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Behinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafen bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 4. Hausoffizianten (§. 177. seq. Tit. 5. Th. II. des A. v. N.) sind den Strafvorschriften dieses G. nicht unterworfen.

§. 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armenkasse. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 24. April 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. v. 9. Mai 1854, betr. einige Abänderungen des G. über den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten v. 10. Mai 1851 und des G. über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren. v. 9. Mai 1851.

[G. S. 1854. S. 273. Nr. 4023.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen für alle Landestheile, in welchen das G. über den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten v. 10. Mai 1851 (G. S. S. 622) und das Gesetz über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren v. 9. Mai 1851 (G. S. S. 619) Geltung hat, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

I. Zu dem G. v. 10. Mai 1851 und dem dazu gehörigen Tarif.

Zu §. 8. des Gesetzes.

Art. 1. Der nach §. 8. Nr. 3. des G. v. 10. Mai 1851 in Civilprozessen zu erhebende Kostenvorschuß soll 100 Thlr. nicht übersteigen. Auf Substantiationsprozesse ist dies nicht anzuwenden.

In Untersuchungsachen findet zwar die Erhebung eines Kostenvorschusses nicht statt; es kann jedoch, sobald die Einleitung der Untersuchung oder die definitive Verurteilung des Beschuldigten in den Anklagestand beschlossen worden ist, das Vermögen desselben insoweit, als es nach dem Ermessen des Gerichts zur Deckung der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

Zu §. 10. des G.

Art. 2. Die im §. 17. der B. v. 14. Dec. 1833 (G. S. S. 302.) bestimmte Niedererschlagung der Kosten des angefochtenen und vernichteten Erkenntnisses fällt weg.

Ebenso findet, wenn der Rekurs in Civilsachen für begründet angenommen worden ist, die Niedererschlagung eines Theils der Kosten erster Instanz nicht ferner statt.

Wird das Erkenntniß einer Instanz in höherer Instanz vernichtet oder aufgehoben und muß demzufolge oder in Folge der Verwerfung

einer in erster Instanz als begründet angenommenen privilegierten Einrede in den Fällen des §. 5. der B. v. 21. Juli 1846 (G. S. S. 291.) oder des §. 13. der B. v. 21. Juli 1849 (G. S. S. 307.) durch Erkenntniß höherer Instanz in der früheren Instanz anderweit verhandelt und erkannt werden, so sind die Kosten jener früheren Instanz auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in derselben Instanz in Anrechnung zu bringen.

Zu §. 11. des G.

Art. 3. 1) Bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, erfolgt der Kostenanatz in der Regel, wie bei Gegenständen, die einen Werth von 400 Thlrn. haben, bei wichtigeren Angelegenheiten, wie bei Gegenständen von 1000 bis 5000 Thlrn. und bei unbedeutenden Angelegenheiten, wie bei 60 bis 100 Thlrn. Werth nach dem Ermessen des Gerichts.

2) Die Kosten in Injuriensachen sind:

- a) wenn dieselben vor dem Kollegium verhandelt und entschieden werden, wie bei einem Objekte im Werthe von 400 oder 1000 Thalern,
- b) wenn die Verhandlung und Entscheidung vor dem Einzelrichter erfolgt ist, wie bei einem Gegenstande im Werthe von 60 oder 100 Thlrn.

anzusetzen.

3) In Pacht- und Miethsprozesen ist, wenn der Streit die Aufhebung oder Fortsetzung des Pacht- oder Miethsverhältnisses betrifft, der einjährige Pacht- oder Miethsbetrag, falls aber dieser den Betrag der Mieth- oder Pacht für den Zeitraum, für welchen der Betrag nach der Behauptung des einen oder des anderen Theils noch dauern soll, übersteigt, der letztere Betrag als Werth des Streitgegenstandes anzunehmen.

Statt der §§. 1. bis 7. des Tarifs.

Art. 4. Die §§. 1. bis 7. des Tarifs zum G. v. 10. Mai 1851 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Zurückgewiesene Klagen und Rechtsmittel, Beschwerden u. s. w.

Art. 5. A. Für die Aufnahme von Klagen, Gesuchen und Anträgen wird nicht besonders liquidirt; für die Zurückweisung einer Klage, eines Rechtsmittels, eines nicht zum Betriebe der unbedingten Instanz gehörigen Antrages, einer Beschwerde über die Gebühren-Liquidation des Rechtsanwalts oder Notars, sowie in allen Fällen, wenn die Klage vor Eingang der Klagebeantwortung zurückgenommen oder wenn eine Klage zwar angemeldet, aber nicht in Anschlag an diese Anmeldung wirklich erhoben wird, und wenn ein Rechtsmittel zwar angemeldet, aber nicht eingeführt wird, ebenso für gerichtliche Aufkündigungen von Kapitalien, Miethen u. s. w., für Atteste der Rechtskraft von Erkenntnissen und andere nach völliger Beendigung der Sache aus den Prozessakten ertheilte Bescheinigungen und Ausfertigungen ist zu erheben:

- 1) von dem Betrage bis zu 100 Thlrn. von je 10 Thlrn.: 2½ Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.;
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thlrn. von je 10 Thlrn.: 1½ Sgr.;
- 3) von dem Mehrbetrage von je 50 Thlrn.: 2½ Sgr. bis zu dem höchsten Satze von 4 Thlrn.

B. Für Aufforderungen zur Erstattung außergerichtlicher Kosten, ferner für die Zurückweisung eines unbegründeten Exekutionsantrages oder Arrestgesuchs (Art. 10.) und eines Antrages auf Erstattung außergerichtlicher Kosten sind dieselben Sätze zu erheben, jedoch unter Fortfall der Beschränkung auf das Minimum von 5 Sgr. und bei einem Gegenstande bis zu 1 Thlr. einschließlich nur 2 Sgr.

C. Für Bescheide der höheren Instanz auf unbegründet befindene Beschwerden werden die Sätze A. erhoben, jedoch nicht unter 10 Sgr.

II. Mandatsverfahren.

Art. 6. Für das ganze Mandatsverfahren einschließlich der Benachrichtigung des Klägers über die erfolgte Insinuation eines Mandats werden erhoben:

- 1) von dem Betrage bis zu 20 Thlrn. einschließlich von jedem Thaler: 1 Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.;
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 100 Thlrn. von je 10 Thlrn.: 5 Sgr.;
- 3) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thlrn. von je 10 Thlrn.: 2½ Sgr.;
- 4) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Thlrn. von je 50 Thlrn.: 7½ Sgr.;

Band II.

5) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thlrn. von je 100 Thlrn.: 10 Sgr.;

5) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.: 2½ Sgr.

Wenn Einwendungen oder Widerspruch gegen das erlassene Mandat erhoben werden, so sind die Kosten nach den folgenden Sätzen (sub III.) zu erheben; es kommen darauf aber die nach obigen Bestimmungen für das Mandatsverfahren bereits zum Aufsat gebrachten Kosten in Abzug.

Wenn die Einwendungen nur gegen einen Theil der eingeklagten Forderung gerichtet sind, so kommt so viel in Abzug, als weniger für das Mandatsverfahren hätte angefecht werden müssen, wenn der bestrittene Theil der Forderung nicht mit eingeklagt wäre. Jedoch dürfen die Kosten des Mandatsverfahrens und des Prozeßverfahrens zusammen den Betrag nicht übersteigen, welcher anzusetzen sein würde, wenn der Prozeß ohne vorgängiges Mandat über das ganze Objekt eingeleitet worden wäre.

III. Prozesse, mit Ausschluß der besonderen Prozeßarten ad IV. des Tarifs.

Art. 7. A. Wenn der Prozeß durch Kontumazialbescheid, Agnitions-resolut, Vergleich oder nach erfolgter Klagebeantwortung in erster Instanz, nach erfolgter Einführung des Rechtsmittels in höherer Instanz durch Entsagung beendet wird oder der in Bagatellsachen angebrachte Rekurs ohne Mittheilung verworfen wird, so ist für die Instanz zu erheben:

- 1) von dem Betrage bis 50 Thlr. einschließlich, von jedem Thaler: 1½ Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.;
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 150 Thlrn. von je 10 Thlrn.: 10 Sgr.;
- 3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Thlrn. von je 50 Thlrn.: 1 Thlr.;
- 4) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thlrn. von je 100 Thlrn.: 1 Thlr.;
- 5) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Thlrn. in erster Instanz von je 200 Thlrn., in höherer Instanz von je 500 Thlrn.: 1 Thlr.;
- 6) von dem Mehrbetrage in erster Instanz von je 1000 Thlrn., in höherer Instanz von je 2000 Thlrn.: 1 Thlr.

B. Ist gegen einen Kontumazialbescheid die Restitution zugelassen worden und gelangt in Folge dessen die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung, so sind für das Kontumazialverfahren die Sätze des Art. 5. unter A. um die Hälfte erhöht, jedoch ohne Beschränkung auf ein Minimum, zu erheben.

Art. 8. C. Wenn bei Gegenständen über 50 Thlr. auf kontradiktorische Verhandlung erkannt ist, so wird der Satz zu A. doppelt erhoben. In Injuriensachen wird dieser Satz auch dann genommen, wenn die der Entscheidung zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden oder in contumaciam für zugestanden angenommen sind.

In allen Prozessen, in welchen nach §. 13. der B. v. 21. Juli 1846 (G. S. S. 295) ein abgekürztes Verfahren stattfinden muß, wird der Satz Art. 7. unter A. nur um die Hälfte erhöht, ebenso in den nach den §§. 37. und 77. der B. v. 21. Juli 1849 (G. S. S. 307) zu verhandelnden Wechsel-, Arrest-, Bau-, Possessorien und Miethsprozesen. In Bagatellsachen wird, wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt oder erst nach Mittheilung der Rekurschrift eine Entscheidung erfolgt ist, der Satz zu A. nur um die Hälfte erhöht.

Art. 9. D. Wenn eine Beweisaufnahme geordnet ist und stattgefunden hat, so wird sowohl im Fall des Vergleiches als des Erkenntnisses, für die Instanz, in welcher die Beweisaufnahme stattgefunden hat, der zu A. oder C. zu liquidirende Satz in Prozessen über ein Objekt von nur 50 Thlrn. sind darunter um die Hälfte des Satzes A., in allen übrigen Prozessen bis zu demjenigen Betrage des Gegenstandes der Beweisaufnahme, welcher die Summe von 50 Thlrn. nicht übersteigt, ebenfalls um die Hälfte des Satzes A., von dem Mehrbetrage aber um den vollen Satz A. erhöht. Dabei wird jedoch in denjenigen Prozessen, deren Gegenstand mehr als 50 Thlr. beträgt, wenn die Beweisaufnahme nur einen Theil des Prozeßobjekts betrifft, auch nur der Betrag dieses Theils der Berechnung zum Grunde gelegt, jedenfalls aber ein Satz von 10 Sgr. für die Beweisaufnahme erhoben.

Der Satz für die Beweisaufnahme ist auch dann zu erheben, wenn auf einen zugeschobenen Eid erkannt und dessen Abnahme verfügt worden ist.

Art. 10. Für die Abnahme notwendiger Eide und die Abfassung der Purifikatoria, für die in Prozessen vorkommenden Nominationen, Citationsnominationen, accessorischen Interventionen und Assistenzeistun

gen werden keine Gerichtskosten angelegt; wird jedoch gegen eine Jurisdiction die Nichtigkeitsbeschwerde oder der Rekurs eingewendet, so sind die Kosten für dieses Verfahren besonders nach den Sätzen der Art. 7. u. f. anzusetzen. Bei unrichtigen Conventionen werden die Kosten nach dem höchsten Objekte berechnet.

Für die Anlegung von Arresten in Prozesssachen neben der Hauptsache sind die Sätze wie bei Executionen zu liquidiren, jedoch auf die Kosten der später eintretenden Execution in Rechnung zu bringen.

Zu §. 9. des Tarifs.

Art. 11. In Aufgebots- und Amortisationsfachen ist der Werth mehrerer in demselben Verfahren aufgetretenen Objekte, soweit er bei jedem einzelnen den Betrag von 5 Thlrn. nicht übersteigt, behufs des Kostenanlasses zusammenzurechnen; für Gegenstände von höherem Werthe werden die Kosten besonders in Ansatz gebracht.

Zu §. 11. des Tarifs.

Art. 12. In Subhastationsprozessen wird erhoben:

- 1) für das ganze Verfahren einschließlich der bei dem Hypothekenbuche zu veranlassenden Eintragungen und Ausfertigungen bis zur Abfassung der Adjudicatoria, diese ausgeschlossen:
 - a) von dem Betrage des Werths des Grundstücks bis 100 Thlr. einschließlich von jedem Thlr.: 1½ Sgr.
 - b) von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. einschließlich von je 10 Thlrn.: 7½ Sgr.;
 - c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Thlr. von je 50 Thlrn.: 15 Sgr.;
 - d) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 100 Thlrn.: 10 Sgr.;
 - e) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.: 5 Sgr.;
- 2) wenn die Subhastation aufgehoben wird:
 - a) vor Aufnahme der Taxe ¼,
 - b) nach Aufnahme der Taxe, jedoch vor Abgang der Vorladungen zum Lizitationstermine, ⅓,
 - c) nach Abgang dieser Vorladungen, jedoch vor Abhaltung des Lizitationstermins, ⅔ der vorstehend bestimmten Sätze;
- 3) für eine fortgesetzte Subhastation nach schon abgehaltenem Lizitationstermine ⅓ des ganzen Satzes ad 1.;
- 4) für die Adjudicatoria und alle auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen, ausschließlich der zur Kaufgelderbelegung gehörigen:
 - a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von jedem Thaler: 1 Sgr.;
 - b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 10 Thlrn.: 5 Sgr.;
 - c) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Thlrn. von 100 Thlrn.: 1½ Sgr.;
 - d) von dem Mehrbetrage von 100 Thlrn.: 1 Thlr.;
- 5) für das Kaufgelderbelegungs-Verfahren einschließlich der auf Grund desselben zu ertheilenden Ausfertigungen und Löschungen beim Hypothekenbuche, jedoch ausschließlich der Eintragung etwaiger Kaufgelder-Rückstände und des Aufgebotsverfahrens (V. v. 21. Okt. 1838, G.S. S. 498):
 - a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von jedem Thaler: 1 Sgr.;
 - b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 10 Thlrn.: 3 Sgr.;
 - c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Thlr. von je 100 Thlrn.: 15 Sgr.;
 - d) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.: 5 Sgr.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze zu Art. 1., 2., 3. u. 5. nach der zusammenzurechnenden Summe des Werths aller Grundstücke, die Sätze zu 4. aber von jedem Grundstücke, welches nicht als Pertinenz eines anderen oder überhaupt mit anderen in einer Summe verkauft wird, besonders zu berechnen.

Die Beträge sind nach dem Meistgebote, wenn es aber nicht zur Lizitation kommt, nach dem Taxwerthe und wenn es auch nicht zur Aufnahme der Taxe gekommen ist, nach dem letzten Erwerbspreise oder dem sonst zu ermittelnden Werthe zu bestimmen. Erreicht das Meistgebot nicht ⅔ des Taxwerthes, so ist der letztere Betrag — ⅔ des Taxwerthes — bei der Berechnung der Sätze zu 1., 3. u. 4. zum Grunde zu legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kosten vorstuf nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschüssigen Betrag derselben verhaftet.

Zu §. 12. des Tarifs.

Art. 13. In Konkurs- und erbbschaftlichen Liquidationsprozessen sind für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidate (§. 12. Art. 1. des Tarifs zum G. v. 10. Mai 1851) von dem Liquidanten keine Kosten zu erheben, wenn das Liquidat, ohne daß es zu einem kontradiktorischen Verfahren gekommen, zurückgenommen oder von dem Vertreter der Masse anerkannt worden ist.

In den gemäß §. 27. Tit. 50. Th. I. der A.G.D. fixirten Spezialprozessen sind die Kosten nach den unter III. A. (Art. 7. dieses G.) und im Falle einer stattgefundenen Beweisaufnahme nach den unter III. D. (Art. 9.) bestimmten Sätzen zu erheben, jedoch auf die nach §. 12. Art. 1. des Tarifs zu liquidirenden Kosten in Rechnung zu bringen.

Zu §. 14. des Tarifs.

Art. 14. Ist die Execution in das Mobilienvermögen fruchtlos vollstreckt, so sind von dem Extrahenten außer den Kosten für die Executionsvorfügung (Art. 1. §. 14. des Tarifs in Verbindung mit Art. 5. dieses G.) nur die Kosten für den Antritt der Vollstreckung (Art. 2. Alinea 2.) zu erheben. Ist bloß ein Theil der Forderung beigetrieben worden, so wird der Berechnung des Satzes für die Vollstreckung nur der Betrag dieses Theils zum Grunde gelegt, jedoch nicht weniger, als der Satz für den Antritt der Vollstreckung, liquidirt.

Bei Executionen wegen eines Gegenstandes bis zu 1 Thlr. einschließlich sind für die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nur 2 Sgr. und für die Vollstreckung ebenfalls nur 2 Sgr. zu erheben.

Statt §. 15. des Tarifs.

Art. 15. Für die bloße Auf- oder Annahme von Gesuchen um Aufnahme oder Vertreibung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird nicht besonders liquidirt. Wenn aber das Gesuch als unbegründet zurückgewiesen oder, ehe eine eigentliche Verhandlung aufgenommen ist, zurückgenommen wird, oder wegen Ausbleibens eines Interessenten im Termine, als zurückgenommen zu erachten ist, so wird die Hälfte des im Art. 5. bestimmten Satzes, jedoch nicht unter 5 Sgr., erhoben. Dasselbe findet Statt, wenn die zur Auf- oder Annahme von lektwilligen Verbindungen und Erbverträgen deputirten Gerichtspersonen den Testator nicht mehr im dispositionsfähigen Zustande oder todt antreffen, auch ist alsdann außerdem noch der Betrag der an die Gerichtspersonen nach §. 9. des G. v. 9. Mai 1851 zu zahlenden Kommissionsgebühren zu erheben. Für Bescheide in der Beschwerde-Instanz auf ungegründet befundene Beschwerden ist der volle Satz des Art. 5., jedoch nicht unter 10 Sgr. zu erheben.

Zu den §§. 16. bis 23. des Tarifs.

Einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 16. 1) Der Satz A. (§. 16. des Tarifs) wird dahin geändert, daß bei Beträgen bis zu 1 Thlr. einschließlich nicht mehr als 2½ Sgr. und bei Beträgen bis 5 Thlr. nicht mehr als 5 Sgr. anzusetzen ist.

2) Die Bestimmung des §. 21. des Tarifs findet auch auf ergänzende nachträgliche Erklärungen der Kontrahenten, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden, Anwendung.

3) Wenn die freiwillige Subhastation vor Aufnahme der Taxe wieder aufgehoben wird, so ist die Hälfte des Satzes zu A. (§. 16. des Tarifs) wenn dieselbe nach Aufnahme der Taxe, aber vor Abhaltung des Lizitationstermins aufgehoben wird, der Satz zu A. einfach zu erheben.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur freiwilligen Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze im Falle der Aufhebung des Verfahrens vor erfolgtem Zuschlage nach der zusammenzurechnenden Summe des Werths aller Grundstücke, andernfalls aber für jeden Käufer nach dem zusammenzurechnenden Werthe der ihm zugeschlagenen Grundstücke besonders zu berechnen. Die Bestimmung des Werths erfolgt nach den im Art. 12. dieses G. aufgestellten Grundsätzen.

Zu den §§. 25. bis 32. des Tarifs.

Hypothekensachen.

Art. 17. 1) Beträgt bei den in den §§. 25. und 26. des Tarifs bezeichneten Geschäften der Gegenstand nicht mehr als 5 Thlr., so sind an Kosten überhaupt nur 5 Sgr. anzusetzen.

2) Die Bestimmungen der §§. 25. und 28. des Tarifs werden dahin abgeändert, daß die Kosten für die gleichzeitige Verichtigung des Besitztitels, sowie die Kosten für gleichzeitige Eintragungen oder Löschungen sub Rubr. II. und III. auf mehreren Folien desselben

Besizers, wenn die Grundstücke in demselben Gemeindebezirke belegen sind, nicht für jedes Folium besonders zu berechnen, vielmehr für die Verichtigung des Besitztittels nach dem zusammenzurechnenden Werthe der auf den mehreren Folien eingetragenen Grundstücke, für gleich zeitige Eintragungen oder Löschungen aber nur nach dem Betrage der einzutragenden oder zu löschenden Post anzusetzen sind.

Dagegen finden diese Bestimmungen keine Anwendung und es behält bei denen der §§. 25. und 28. des Tarifs das Bewenden,

a) wenn und insoweit die auf den mehreren Folien eingetragenen Grundstücke in Wohnhäusern, mögen dieselben ausschließlich oder zugleich zum Betriebe eines Gewerbes bestimmt sein, in Mühlen oder besonderen Landgütern bestehen;

b) wenn der Uebertragung anderer Grundstücke auf ein und dasselbe Folium keine erheblichen Gründe entgegenstehen, der Besitzer aber besserungsgerecht auf die Aufforderung des Richters dieselbe nachzuzufuchen unterlassen hat.

3) Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche unter keine der Bestimmungen in den §§. 25. bis 32. des Tarifs fallen, sowie für vollständige Hypothekenbuchs-Auszüge (§. 22. des G. v. 24. Mai 1853, betr. einige Abänderungen der Hyp.-D., G. S. 521.) wird der Satz des §. 30. des Tarifs erhoben. Bei Ertheilung eines Hypothekenscheins pro informatione wird dieser Satz um ein Drittel erhöht, jedoch nicht weniger als 7 Sgr. 6 Pf. und nicht mehr als 4 Thlr. liquidirt. Wird nur ein abgekürzter Auszug oder ein Abtheil (§§. 21. und 23., zweiter Absatz des G. v. 21. Mai 1853) ertheilt, so ist nur ein Dritteltheil des Satzes sub B. §. 26. des Tarifs, jedoch nicht unter 2 Sgr. 6 Pf. und nicht über 2 Thlr., zu erheben.

Zu §. 31. des Tarifs.

Nachschabregulirungen.

Art. 18. Der Satz B. wird dahin geändert, daß

- 1) von dem Vermögensbetrage bis 100 Thlr. von jedem Thaler: 1² Sgr., jedoch nicht unter 15 Sgr.,
- 2) von dem Mehrbetrage bis 200 Thlr. von je 10 Thlrn.: 10 Sgr.,
- 3) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thlrn.: 20 Sgr.,
- 4) von dem Mehrbetrage bis 5000 Thlr. von je 100 Thlrn.: 20 Sgr.,
- 5) von dem Mehrbetrage von je 5000 Thlrn.: 20 Sgr.

zu erheben sind.
Sind Grundstücke, Handlungen oder Fabriken zu verwalten, so werden neben den bestimmten Tariffätzen noch die Sätze des §. 47. B. des Tarifs von dem Betrage der Revenüen alljährlich besonders erhoben, wobei das angefangene Jahr für ein volles gerechnet wird.

Zu den §§. 41. bis 47. des Tarifs.

Vormundschaften, Kuratelen u. s. w.

Art. 19. 1) In den Fällen des §. 41. des Tarifs sind die Sätze II. A. (§. 16. des Tarifs) zu erheben.

2) Die nach den §§. 45. und 46. des Tarifs bei Auseinandersetzungen zwischen Kindern und Eltern zum Ansat kommenden Kosten richten sich nach dem Betrage des eigentlichen Nachlasses — vgl. §§. 543. und 628. Tit. 1. Th. II. des A. L. N. — welcher zwischen den Erben zu reguliren, zu vertheilen oder sicher zu stellen ist. Die nicht als Erben bei der Auseinandersetzung konkurrirenden Interessenten haben für die sie dabei betreffenden Geschäfte die Kosten nach den Tariffätzen der §§. 16. u. f. des Tarifs besonders zu tragen.

3) Die im §. 47. des Tarifs bestimmten Sätze werden nur in denjenigen Fideikommiß- und Stiftungssachen erhoben, in welchen bei dem Gerichte eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet. Dagegen sind für die Bearbeitung solcher Fideikommiß- und Stiftungssachen, in welchen dem Gerichte nur eine allgemeine Aufsicht über das Vermögen zusteht, von dem Vermögensbestand jährlich die Sätze II. A. (§. 16. des Tarifs) zur Hälfte, außerdem aber für einzelne Sätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in den §§. 16., 22. und 41. bestimmten Sätze in Ansatz zu bringen.

Statt §. 61. I. des Tarifs.

Nebenkosten.

Art. 20. Wenn Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile von demselben vorzunehmen sind, so sind die dadurch entstehenden Reisefkosten und Diäten der Beamten in den an dieselben zu zahlenden Beträgen den Parteien in Rechnung zu stellen.

Sinsichtlich der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit behält es in dieser Beziehung bei dem §. 24. Nr. 4. des Tarifs sein Bewenden.

Auf die Zehrungskosten der Exekutoren und Boten findet die obige Bestimmung keine Anwendung.

Zu §. 63. des Tarifs.

Art. 21. Der Vorschrift des §. 63. tritt die Bestimmung hinzu, daß bei Ertheilung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen stempelpflichtiger Dokumente auch der Betrag des tarifmäßigen Stempels zu erheben ist.

Wenn Kirchenzeugnisse, Inventarien, Tagen, Vollmachten und letztwillige Dispositionen von den Parteien ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, so ist der Betrag desselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen.

II. Zu dem Gesetze v. 9. Mai 1851.

Art. 22. Die Bestimmungen der §§. 3., 7. und 10. des G. v. 9. Mai 1851 werden dahin abgeändert und ergänzt, daß

- 1) die als Richter kommittirten Beamten bei gerichtlichen Lokalgeschäften außerhalb einer Viertelmeile vom Orte des Gerichts an Reisefkosten für jede Viertelmeile 7¹/₂ Sgr.,
- 2) die Boten und Exekutoren für jeden Tag, an welchem sie außerhalb des Gerichtsortes und mehr als eine Viertelmeile von diesem entfernt, Boten- oder Exekutionsgeschäfte besorgt haben, 5 Sgr. Zehrungskosten erhalten;
- 3) der Beitrag des Protokollführers zu den bei Lokalkommissionen, welche von einem richterlichen Beamten und einem Protokollführer gemeinschaftlich auszuführen sind, durch Annahme eines gemeinschaftlichen Fuhrwerks erwachsenen Kosten auf ein Dritteltheil derselben festgesetzt wird.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 23. Die Bestimmungen dieses G. treten erst bei den nach dem 30. Juni d. J. zur Festsetzung gelangenden Kostenliquidationen in Anwendung.

Der Justizminister ist ermächtigt, die Gerichtsbehörden mit Anweisung zur Ausführung dieser Bestimmung zu versehen.
Ursprünglich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigneal.

Gegeben Charlottenburg, d. 9. Mai 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

G. v. 9. Mai 1854, betr. die Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen.

[G. S. 1854. S. 317. Nr. 4029.]

Wir Friedrich Wilhelm r. r. verordnen für die Landestheile, in welchen das Ostpreuß. Provinzialrecht gilt, nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen und mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Der Pfarrzwang evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische, soweit derselbe auf Grund des §. 3. Zusatz 176 und des §. 5. Zusatz 213. des Ostpreuß. Provinzialrechts, sowie zufolge Herkommens in den gedachten Landestheilen noch besteht, wird hierdurch aufgehoben.

Dengemäß sind die Angehörigen der genannten beiden Konfessionen zu persönlichen Abgaben und Leistungen an Kirchen und Geistliche, sowie an Kirchenbediente der andern Konfessionen, namentlich zur Entrichtung von Stolgebühen, Personalgehnten, Geldkalende, Parochial-Baubeiträgen und ähnlichen Leistungen nicht ferner verbunden.

§. 2. Diejenigen Geistlichen und Kirchenbedienten beider Konfessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, sollen während der Dauer ihrer Amtsführung die im §. 1. genannten Hebungen, insoweit sie dazu bisher berechtigt waren, fortbeziehen; es sollen aber diese Hebungen auf ihre Nachfolger nicht übergehen.

§. 3. Die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden dinglichen Lasten und Abgaben an Kirchen und Geistliche, sowie an Kirchenbediente (Hyp.-D. Tit. 1. §. 48.), wird durch das gegenwärtige G. nicht berührt.

§. 4. Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen G. entgegenstehen, namentlich der §. 3. Zusatz 176 und §. 5. Zusatz 213 des Ostpreuß. Provinzialrechts, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses G. Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königl. Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Charlottenburg, d. 9. Mai 1854.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

G. v. 15. Mai 1854, betr. einige Abänderungen der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1815 und der B. v. 9. Febr. 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen zc.

[G. S. 1854. S. 263. Nr. 4014.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberaths (§. 1. u. f. der B. v. 9. Febr. 1849) und der Stellvertreter sind fortan nur diejenigen berechtigt, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben und an den Gemeindevahlen Theil zu nehmen befugt sind.

§. 2. Die Wahl des Vorsitzenden des Gewerberathes, sowie des Stellvertreters, bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine neue Wahl vorzunehmen; wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ernennt die Regierung aus der Mitte des Gewerberathes den Vorsitzenden, beziehungsweise den Stellvertreter.

§. 3. Die Kommunalbehörde ist befugt, einen Kommissarius zu bestellen, welcher den Sitzungen des Gewerberathes beiwohnen und an dessen Verhandlungen ohne Stimmrecht Theil nehmen kann, sowie den Gewerberath zu außerordentlichen Sitzungen berufen zu lassen.

§. 4. Zur Aufbringung der Kosten für die laufende Geschäftsführung des Gewerberathes sind nur die wahlberechtigten Gewerbetreibenden (§. 1.) verpflichtet.

§. 5. Die Prüfungskommissionen der Zünfte (§. 37. der B. v. 9. Febr. 1849) sind fortan aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde als Vorsitzenden und mindestens zwei, von der Zunft zu wählenden und von der Kommunalbehörde zu bestätigenden Meistern der Zunft, die Kreis-Prüfungskommissionen (§. 39. a. a. O.) aus einem von der Regierung zu bestellenden Kommissarius als Vorsitzenden und zwei Meistern des betr. Handwerks zu bilden. Zur Bildung jeder Kreis-Prüfungskommission bestimmt der Landrath widerruflich vier bis sechs im Kreise wohnhafte, nicht zu der Prüfungskommission einer Zunft gehörende Meister des Handwerks, unter denen der Vorsitzende der Kreis-Prüfungskommission in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder auswählt.

§. 6. Die nach §. 27. der B. v. 9. Febr. 1849 dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehaltene Befugniß zur Entbindung einzelner Personen von der im §. 23. vorgeschriebenen oder nach §. 26. angeordneten Prüfung steht fortan auch den Regierungen zu.

§. 7. Die in den §§. 95., 98., 102., 105. und 121. der Allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1815 und in §. 66. der B. v. 9. Febr. 1849 den Ministerien vorbehaltenen Befugnisse in Betreff der Feststellung, Bestätigung und Abänderung der Zunftstatuten, der Errichtung neuer und der Auflösung bestehender Zünfte, werden, soweit es sich nicht um kaufmännische Korporationen handelt, hierdurch den Regierungen übertragen.

§. 8. Die dem gegenwärtigen G. entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 15. Mai 1854.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
In Vertretung: v. Wangenheim.

B. v. 1. Juni 1854 wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maßstabs.

[G. S. 1854. S. 266. Nr. 4016.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des G. v. 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maßstabs, was folgt:

§. 1. Es werden

1) die zuletzt mittelst Erl. v. 16. Juni 1838 (G. S. S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Maße der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligten Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmischung von 2 Sgr. für die Zeit v. 1. Aug. 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und v. 1. Aug. 1855 ab bis auf 3 Sgr.,

b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur v. 1. Nov. bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Vertriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Dottigraum bemaßen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maisdraum für die Zeit v. 1. Aug. 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und v. 1. Aug. 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöht; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 1. Juni 1854.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Patent v. 10. Juni 1854 über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung v. 26. Jan. 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind.

[G. S. 1854. S. 359. Nr. 4039.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer diesjährigen dritten Sitzung wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete folgenden Beschluß gefaßt:

Art. I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendeckung und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

- 1) wenn das betr. Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
- 2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungs-Antrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
- 3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. II. In dem Falle des Art. I. Ziffer 3. hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder überstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Art. III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besiz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betr. Straf-Anstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das

betr. Individuum beschuldigt wird oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Art. V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände, merben dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Art. 1. u. 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder Beendigung Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenquittation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht durch letzteres erstattet.

Art. VII. Der Transport solcher, aus Deutschen Bundesstaaten oder auch aus andern Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchführung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Art. I. Ziffer 1. bis 3. inkl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpackt und behandelt und es wird in gleicher Weise hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird oder durch welche der Transport führt.

Art. IX. Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis anzufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorzuschüsse zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen Deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in soweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruch stehen oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen und zwar nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie in Ausführung gebracht werden sollen. So geschähen und gegeben Berlin, d. 10. Juni 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. b. Heydt. Simons. v. Naumer.
v. Westphalen. v. Dodelschwingh. Graf v. Waldersee.

G. v. 10. Juni 1854, betr. die Voll. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen.

[G.S. 1854. S. 363. Nr. 4040.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Bestimmungen der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in

den Jahren 1815 und 1850 der Preuß. Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen und namentlich durch den Art. XIV. der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 und durch die Art. 23. u. 43. der Wiener Kongressakte v. 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Beteiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königl. Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 10. Juni 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. b. Heydt. Simons. v. Naumer.
v. Westphalen. v. Dodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Allerh. Erl. v. 7. Juli 1854, betr. die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine.

[G.S. 1854. S. 381. Nr. 4045.]

Auf den Bericht der Admiralität v. 21. v. M. will Ich hierdurch dem hierbei zurückerfolgenden Organisations-Reglement für das Personal der Marine Meine Genehmigung ertheilen und gleichzeitig die Admiralität ermächtigen, vorläufig, soweit es an Personen, welche die für die Erlangung der verschiedenen Dienstchargen festgesetzten Bedingungen zu erfüllen vermögen, mangelt, die Dispensationen von einzelnen dieser Bedingungen rücksichtlich der Offiziere und höheren Beamten bei Mir in Antrag zu bringen, in Betreff des übrigen Personals aber selbstständig zu verfügen.

Der gegenwärtige Erl. ist, nebst dem von Mir genehmigten Reglement, durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 7. Juli 1854. Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An die Admiralität.

Organisations-Reglement.

für

das Personal der Marine

I. Das Marine-Personal im Allgemeinen.

§. 1. Das Personal der königlichen Marine begreift in sich:

- a) das Seeoffizier- und Kadetten-Korps,
- b) das Matrosen-Korps,
- c) das Deckoffizier-Personal,
- d) das Werk-Korps,
- e) das Seebataillon,
- f) die Marine-Stabswache,
- g) das Lazarethgehilfen Personal,
- h) die Marine-Ingenieure,
- i) die Marine-Verwaltungsbeamten,
- k) die Marine-Geistlichen,
- l) die Marine-Auditeure,
- m) die Marine-Merzte.

§. 2. Das Personal der Marine theilt sich:

in Seeleute, wozu

Seeoffiziere und Kadetten, Steuerleute, Feuerwerker, Bootsleute und Matrosen gehören, und in Nicht-Seeleute, wozu alle übrigen Personen gerechnet werden.

§. 3. Den Befehl über Seiner Majestät Segel- und Dampfschiffe können nur Seeleute übernehmen.

§. 4. Bei gemeinschaftlichen Diensten an Bord sind die Seeoffiziere als Vorgesetzte der Offiziere des Seebataillons gleichen Ranges, dagegen bei militärischen Operationen an Lande die Offiziere des Seebataillons als Vorgesetzte der Seeoffiziere gleichen Ranges anzusehen.

§. 5. Offiziere, welche bei einem Marinetheile à la suite geführt werden, tragen die Uniform desselben.

Sie werden durch das Avancement der Offiziere dieses Marinetheils nicht betroffen, ebenso, wie sie selbst ohne Rücksicht auf diese Offiziere avanciren können.

§. 6. Im Sinne des Militär-Strafgesetzbuchs gehören zu den Personen des Soldatenstandes die im §. 1. von a. bis g. und zu den Militärbeamten die von h. bis m. aufgeführten Personen.

§. 7. Die Militärbeamten der Marine (Marinebeamten) zerfallen

im Sinne des Militär-Strasgesetzbuches in obere und untere Marinebeamte, und die Ersteren wiederum in höhere und Subaltern-Beamte.

§. 8. Personen desselben Grades rangiren unter sich nach dem Datum des Patents, resp. die Ernennung und nach der gebrauchten Weisungslage.

§. 9. Personen, welche in einer höheren Charge fungiren, als sie selbst bekleiden, rangiren nach allen dieser Charge angehörenden, dagegen vor allen in gleicher Charge mit ihnen stehenden Personen, unter sich aber nach ihrer wirklichen Anciennetät.

§. 10. Durch Allerhöchsten Erlaß werden ernannt und entlassen:

- alle Seeoffiziere incl. Kadetten I. Klasse,
- alle Offiziere und Portepeschführer des Seebataillons,
- alle Marinebeamten von den Rätzen resp. Direktoren an, aufwärts, sowie die Marine Auditoren und Marine-Merzte.

§. 11. Von der Admiralität werden ernannt und entlassen:

- die Kadetten II. Klasse und Volontair-Kadetten, Deckoffiziere und Feldwebel,
- die Marinebeamten, welche nicht zu den im §. 10. Litt. c. aufgeführten Kategorien gehören.

§. 12. Das gesammte Marinepersonal ist zum Dienste am Lande, wie zur See verpflichtet.

II. Seeoffizier- und Kadetten-Korps.

§. 13. Das Seeoffizier- und Kadetten-Korps begreift folgende Chargen in sich:

1. Admiral (mit Generals-Rang),
2. Vice-Admiral (mit Generalleutenants-Rang),
3. Kontre-Admiral (mit Generalmajors-Rang),
4. Kapitain zur See (mit Obersten-Rang),
5. Korvetten-Kapitain (mit Majors-Rang),
6. Lieutenant zur See I. Klasse (mit Hauptmanns-Rang),
7. Lieutenant zur See II. Klasse (mit Premierlieutenants-Rang),
8. See-Kadett I. Klasse (mit Sekondlieutenants-Rang),
9. See-Kadett II. Klasse (mit Portepeschführers-Rang),
10. Volontair-Kadett.

§. 14. Um als Volontair-Kadett eintreten zu können, ist er forderlich:

- ein Lebensalter von höchstens funfzehn Jahren,
- körperliche Tüchtigkeit,
- genügender Ausfall der wissenschaftlichen Prüfung.

§. 15. Volontair-Kadetten, welche im praktischen Dienste nicht genügende Anlagen zum Seeoffizier zeigen, werden sofort wieder entlassen.

§. 16. Die Beförderung zum Kadetten II. Klasse setzt voraus:

- zweijährige Dienstzeit als Volontair-Kadett,
- ein Lebensalter von mindestens vierzehn und höchstens siebzehn Jahren,
- gute Zeugnisse über Führung,
- genügenden Ausfall der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung.

§. 17. Um zum Kadetten I. Klasse vorgeschlagen zu werden, ist er forderlich:

- ein Lebensalter von mindestens neunzehn Jahren,
- gute Zeugnisse über Führung und Ausbildung,
- vierjährige Dienstzeit zur See als Kadett II. Klasse und danach
- genügender Ausfall der Prüfung zum Lieutenant zur See, abgesehen von dem im §. 18. vorgeschriebenen Kursus im Artillerie- und Dampfmaschinenwesen.

Jeder, welcher diesen Bedingungen genügt hat, soll sofort zum Kadetten I. Klasse vorgeschlagen werden.

Sind die etatsmäßigen Stellen besetzt, so tritt derselbe als überzähliger Kadett I. Klasse ein.

§. 18. Niemand kann zum Lieutenant zur See vorgeschlagen werden, der nicht als Kadett I. und II. Klasse sechs Jahre zur See gedient und den vorgeschriebenen Kursus im Artillerie- und Dampfmaschinenwesen zc. genügend absolviert hat.

§. 19. Der Vorschlag zum Korvetten-Kapitain setzt eine dreijährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffs als Lieutenant zur See voraus.

§. 20. Der Vorschlag zum Kapitain zur See bedingt zweijährige Dienstzeit zur See als Korvetten-Kapitain und hiervon wenigstens eine einjährige Dienstzeit als Kommandant.

§. 21. Bei den Beförderungen ist die Anciennetät nicht unbedingt maßgebend.

§. 22. Die Prüfung zum Lieutenant zur See wird nur vor der dazu bestimmten Kommission abgelegt. Bei Abwesenheit zur See kann indeß ein Kadett II. Klasse durch eine vom Kommandanten zu be-

ordernde Kommission von Offizieren vorläufig geprüft werden. Nach genügendem Ausfalle dieser Prüfung darf ihn der Kommandant proviso-riß zum Kadetten I. Klasse à la suite ernennen. Nach der Rückkehr hat er sich in einer von der Admiralität zu bestimmenden Frist der ordentlichen Prüfung zum Lieutenant zur See (§. 17. d.) zu unterwerfen. Besteht er dieselbe, so kann seine definitive Ernennung bei des Königs Majestät mit einer solchen Anciennetät nachgewiesen werden, daß ihm durch seine Abwesenheit kein Nachtheil erwächst.

III. Matrosen-Korps.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 23. Die Mannschaften des Matrosen-Korps sind:

Steuermanns-Maate	I. Klasse	} Unteroffiziere I. Klasse (mit Sergeanten-Rang),
Feuerwerkers-	" I. "	
Bootsmanns-	" I. "	} Unteroffiziere II. Klasse (mit Unteroffizier-Rang),
Steuermanns-	" II. "	
Feuerwerkers-	" II. "	} Unteroffizier-Rang),
Bootsmanns-	" II. "	
Matrosen	I. Klasse (mit Befreiten-Rang),	} (mit Gemeinen-Rang).
"	II. "	
"	III. "	
"	IV. "	
Schiffsjungen		

§. 24. Die Zahl der Unteroffiziere I. Klasse darf die Hälfte der Unteroffiziere II. Klasse nicht übersteigen. Auf zehn Matrosen und Schiffsjungen darf nie mehr als Ein Unteroffizier kommen. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Unteroffiziere, Matrosen und Schiffsjungen soll das Gehalt eines Matrosen II. Klasse sein.

§. 25. Das Matrosen-Korps wird in Matrosen- und Schiffsjungen-Kompagnien eingetheilt. Sowohl die Matrosen- als die Schiffsjungen-Kompagnien werden in sich durch fortlaufende Nummern bezeichnet.

§. 26. Jede Kompagnie besteht aus zwei Zügen, der Zug aus zwei Halbziigen, der Halbzug wird in Geschütze eingetheilt.

§. 27. Die Mannschaften sind rüchichtlich ihrer Zahl und Ausbildung möglichst gleichmäßig unter die Geschütze zu vertheilen.

§. 28. Bei jeder Kompagnie muß sich ein als Tambour und ein als Signal-Hornist ausgebildeter Mann befinden.

§. 29. Die Führer und Offiziere der Matrosen- und Schiffsjungen-Kompagnien werden aus dem Seeoffizier-Korps kommandirt.

B. Matrosen-Kompagnien.

§. 30. Die Matrosen-Kompagnien bestehen aus Unteroffizieren und Matrosen.

§. 31. Die Einstellung als Matrose IV. Klasse erfordert:

- ein Lebensalter von mindestens siebzehn Jahren.
- körperliche Tauglichkeit.

§. 32. Die Ernennung resp. Einstellung als Matrose III. Klasse setzt voraus:

- ein Lebensalter von wenigstens achtzehn Jahren,
- körperliche Tauglichkeit,
- eine Fahrzeit von zwei Jahren auf Schiffen oder Briggs oder von drei Jahren auf anderen Seefahrzeugen.

§. 33. Die Ernennung resp. Einstellung als Matrose II. Klasse bedingt:

- ein Alter von mindestens zwanzig Jahren,
- körperliche Tauglichkeit,
- eine vierjährige Fahrzeit zur See,
- das Zeugniß einer vollständigen Ausbildung als Matrose (Voll-befahrener Matrose).

§. 34. Die Beförderung zum Matrosen I. Klasse erheischt:

- wenigstens einjährige Dienstzeit zur See als Matrose II. Klasse,
- vollständige Ausbildung als Geschütz-Kommandeur,
- Zeugniß des Schiffskommandanten über Dienstleister und genügende Fähigkeit,
- gute Führung,
- Verpflichtung zum Weiterdienen auf wenigstens drei Jahre.

§. 35. Zum Unteroffizier II. Klasse kann nur derjenige Matrose I. Klasse befördert werden, welcher:

- noch nicht über fünf und dreißig Jahre alt ist,
- das Zeugniß des Schiffskommandanten über Dienstleister und genügende Fähigkeit zum Unteroffizier, sowie
- das Zeugniß einer guten Führung für sich hat.

§. 36. Die Beförderung zum Unteroffizier I. Klasse setzt voraus, daß der Beförderte die Befähigung eines Unteroffiziers II. Klasse be-

sist und den Dienst eines solchen wenigstens Ein Jahr lang an Bord versehen habe.

§. 37. Die Admiralität ist ermächtigt, nach Ermessen provisorische Matrosen-Kompagnien zu bilden.

C. Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 38. Die Schiffsjungen-Kompagnien bestehen aus Schiffsjungen. Die nöthigen Unteroffiziere werden aus den Matrosen-Kompagnien kommandirt.

§. 39. Für die Annahme als Schiffsjunge gelten folgende Bedingungen.

- a) ein Lebensalter von wenigstens vierzehn bis höchstens siebenzehn Jahren,
- b) körperliche Tauglichkeit,
- c) gute Führung,
- d) erfolgte Konfirmation,
- e) genügende Schulkenntnisse,
- f) die mit Genehmigung der Eltern eingezogene Verpflichtung, zwölf Jahre in der Königl. Marine zu dienen.

§. 40. Schiffsjungen treten in die Matrosen-Kompagnien in der Regel nur als Matrosen III. Klasse ein.

IV. Deckoffizier-Personal.

§. 41. Die Deckoffiziere haben neben ihren militairischen Pflichten die Bestimmung, technische Arbeiten in der Ausführung zu beaufsichtigen resp. zu leiten und die zu ihrem Detail gehörigen Gegenstände zu verwalten.

§. 42. Die Deckoffiziere rangiren nach den Offizieren und vor den Unteroffizieren mit Portepee.

§. 43. Zu den Deckoffizieren gehören:

der Ober-Steuermann,	} Deckoffiziere I. Klasse.
" " Feuerwerker,	
" " Bootsmann,	
" " Maschinist,	
" Meister,	} Deckoffiziere II. Klasse.
" Steuermann,	
" Feuerwerker,	
" Bootsmann,	
" Maschinist,	
" Meister,	

§. 44. In jedem Dienstzweige darf die Zahl der Deckoffiziere I. Klasse den dritten Theil der Deckoffiziere II. Klasse nicht übersteigen.

§. 45. Das Deckoffizier-Personal ergänzt sich in der Regel aus den Unteroffizieren.

§. 46. Die Beförderung zum Deckoffizier II. Klasse setzt voraus:

- a) ein Alter von wenigstens ein und zwanzig bis höchstens fünf und dreißig Jahren,
- b) Zeugniß des Schiffskommandanten über Diensteifer und Tüchtigkeit,
- c) gute Führung,
- d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung; außerdem
- e) für die Matrosen-Unteroffiziere siebenjährige Fahrzeit zur See, worunter wenigstens Ein Jahr als Unteroffizier,
- f) für die Maschinisten-Maate I. Klasse einjährige Dienstzeit zur See in dieser Charge,
- g) für die Meisters-Maate I. Klasse eine zweijährige Dienstzeit zur See in dieser Eigenschaft.

§. 47. Deckoffiziere II. Klasse, welche sich durch besonders gute Führung und Tüchtigkeit auszeichnen, können zu Deckoffizieren I. Klasse befördert werden. Dieselben müssen jedoch als Deckoffiziere II. Klasse wenigstens drei Jahre zur See oder, wenn sie Meister sind, auf der Werft gedient haben.

§. 48. Alle Vorschläge zur Beförderungen, Entlassungen zc. der Deckoffiziere gehen von den betreffenden Direktoren aus.

V. Werft-Korps.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 49. Das Werftkorps ist vorzugsweise bestimmt:

- a) zur Ausführung der Werftarbeiten,
- b) zur Besetzung Sr. Majestät Fahrzeuge mit den erforderlichen Handwerkern, Maschinisten-Maaten und Heizern,
- c) zur Mitwirkung bei der Verteidigung der Marine-Etablissemments.

§. 50. Das Werftpersonal steht in technischer Beziehung unter

den betreffenden Werftdirektoren, in militairischer und ökonomischer Beziehung unter Offizieren, welche zu diesem Dienste kommandirt werden.

§. 51. Das Werftkorps wird in Werftmatrosen-Kompagnien, Maschinisten-Kompagnien und Handwerks-Kompagnien eingetheilt. Die Kompagnien jeder Art werden durch fortlaufende Nummern bezeichnet.

B. Werftmatrosen-Kompagnien.

§. 52. In die Werftmatrosen-Kompagnien werden eingestellt:

- a) die vorzugsweise zum Werftdienste bestimmten Matrosen,
 - b) Handlanger, Hofarbeiter zc.
- Dieselben werden als Matrosen IV. Klasse geführt;
- c) die von den Matrosen-Kompagnien bei See-Kommandirungen zc. zurückgelassenen resp. für dieselben einkommenden Mannschaften, sofern dieselben nicht provisorischen Kompagnien untergebracht werden.

§. 53. In Betreff der Organisation gelten die für die Matrosen-Kompagnien gegebenen Vorschriften.

C. Maschinisten-Kompagnien.

§. 54. Die Mannschaften der Maschinisten-Kompagnien sind:

Maschinisten-Maate I. Klasse (mit Sergeanten-Rang),	
Maschinisten- " II. Klasse (mit Unteroffizier-Rang),	
Heizer I. Klasse (mit Gefreiten-Rang),	} (mit Gemeinen-Rang).
" II. " "	
" III. " "	
" IV. " "	

§. 55. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Heizer soll das Gehalt eines Heizers II. Klasse sein.

§. 56. Die definitive Einstellung setzt allemal einen dreimonatlichen Probendienst in See voraus.

§. 57. Die Einstellung als Heizer IV. Klasse erfordert:

- a) ein Lebensalter von wenigstens achtzehn bis höchstens vierzig Jahren,
- b) körperliche Tauglichkeit.

§. 58. Die Ernennung resp. Einstellung als Heizer III. Klasse bedingt außer der körperlichen Tauglichkeit in der Regel: eine angemessene Dienstzeit als Heizer IV. Klasse, oder eine ausreichende Beschäftigung als Heizer auf Privat-Dampfschiffen oder die Kenntniß eines Handwerks, welches bei Reparaturen von Kesseln und Maschinen Anwendung findet.

§. 59. Die Ernennung zum Heizer II. Klasse erheischt:

- a) eine sechsmonatliche Dienstzeit zur See als Heizer III. Klasse,
- b) genügende Applikation.

§. 60. Die Beförderung zum Heizer I. Klasse setzt voraus:

- a) sechsmonatliche Dienstzeit zur See als Heizer II. Klasse,
- b) vorzügliche Applikation,
- c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
- d) Verpflichtung zum Fortdienen auf wenigstens drei Jahre.

§. 61. Zur Annahme als Maschinisten-Maat II. Klasse ist erforderlich:

- a) ein Lebensalter von nicht höher als acht und zwanzig Jahren,
- b) körperliche Tauglichkeit,
- c) dreijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter,
- d) wenigstens dreimonatlicher Probendienst zur See,
- e) gute Führung,
- f) genügender Ausfall der Prüfung,
- g) hinreichende praktische Ausbildung,
- h) Aussicht auf Aneignung einer höheren Qualifikation.

§. 62. Die Beförderung zum Maschinisten-Maat I. Klasse bedingt:

- a) einjährige Dienstzeit zur See als Maschinisten-Maat II. Klasse,
- b) das Zeugniß des Schiffskommandanten über Diensteifer und genügende Fähigkeit zum Maschinisten-Maat I. Klasse,
- c) gute Führung.

§. 63. In militairischer Beziehung besteht die Maschinisten-Kompagnie aus zwei Zügen, der Zug aus zwei Halbziigen; der Halbzug wird in Geschütze eingetheilt.

§. 64. Die Führer der Halbziige und Geschütze werden von dem Kompagnieführer bestimmt; es darf jedoch Niemand militairischer Vorgesetzter seines technischen Vorgesetzten sein.

§. 65. Ist das Maschinisten-Personal zu schwach, um eine eigene Kompagnie zu bilden, so wird es einer anderen Werftkompagnie als besonderes Geschütz zc. zugetheilt.

D. Handwerks-Kompagnien.

§. 66. Die Mannschaften der Handwerks-Kompagnien sind:
 Meisters-Maate I. Klasse (mit Sergeanten-Rang),
 Meisters " II. " (mit Unteroffizier-Rang),
 Handwerker I. " (mit Gefreiten-Rang),
 " II. " }
 " III. " } (mit Gemeinen-Rang).
 Lehrlinge

§. 67. Die Zahl der Meister-Maate I. Klasse darf die Hälfte der Meister-Maate II. Klasse nicht übersteigen. Auf zehn Handwerker und Lehrlinge darf nur ein Meister-Maat kommen. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Meisters-Maate, Handwerker und Lehrlinge soll das Gehalt eines Handwerkers II. Klasse sein.

§. 68. Die definitive Einstellung setzt allemal einen angemessenen Probendienst voraus.

§. 69. Als Lehrlinge werden in der Regel nur Schiffsjungen eingestellt, welche wenigstens ein Jahr zur See gedient haben und Anlage zu dem betreffenden Handwerke zeigen.

§. 70. Die Ernennung resp. Einstellung als Handwerker III. Klasse bedingt in der Regel entweder eine dreijährige erfolgreiche Lehrzeit auf königlichen Werften oder eine genügende Ausbildung in Privatwerkstätten.

§. 71. Die Ernennung zum Handwerker II. Klasse setzt voraus:
 a) sechsmonatliche Dienstzeit als Handwerker III. Klasse,
 b) genügende Applikation.

§. 72. Die Beförderung zum Handwerker I. Klasse erheischt:
 a) einjährige Dienstzeit als Handwerker II. Klasse,
 b) vorzügliche Applikation,
 c) Verpflichtung zum Fortdienen auf wenigstens drei Jahre.

§. 73. Die Beförderung zum Meister-Maat II. Klasse bedingt:
 a) ein Lebensalter von höchstens fünf und dreißig Jahren,
 b) einjährige Dienstzeit als Handwerker I. Klasse,
 c) gute Führung,
 d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen theoretischen Prüfung,
 e) hinreichende praktische Ausbildung.

§. 74. Zu Meisters-Maaten I. Klasse werden in der Regel nur Meisters-Maate II. Klasse befördert, welche als solche wenigstens ein Jahr gedient und sich durch besonders gute Führung und Applikation ausgezeichnet haben.

§. 75. Sofern es die Umstände erheischen, können Privathandwerker, welche ihrer Militairpflicht bereits genügt haben, nach Maßgabe ihrer Qualifikation auch in den höheren Chargen der Handwerks-Kompagnien eingestellt werden.

§. 76. In militairischer Beziehung besteht die Handwerks-Kompagnie aus zwei Zügen, der Zug aus zwei Halbziügen; der Halbzug wird in Geschütze eingetheilt.

§. 77. Die Führer der Halbzüge und Geschütze werden von den Kompagnieführern bestimmt; es darf jedoch Niemand militairischer Vorgesetzter seines technischen Vorgesetzten sein.

VI. Seebataillon.

§. 78. Das Seebataillon ist eine Infanterie-Truppe, vorzugsweise bestimmt zum Garnisondienste am Bord Seiner Majestät Schiffe und in den See-Etablissements, zu Landungen und zum Dienste auf der Flottille.

§. 79. Auf dasselbe finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die für die Infanterie der Landarmee geltenden Dienste und Ausbildungs-Vorschriften Anwendung.

§. 80. Das Seebataillon besteht aus:

a) dem Stabe,
 b) den Seesoldaten kompagnien.
 §. 81. Die für das Seebataillon erforderlichen Beamten werden zu demselben kommandirt.

§. 82. Zum Stabe des Seebataillons gehören:
 der Bataillons-Kommandeur,
 der Adjutant,
 die zum Bataillon kommandirten Beamten und
 der Bataillons-Tambour.

§. 83. Bei einer Seesoldaten-Kompagnie beträgt in der Regel:

a) die Friedensstärke:	b) die Kriegsstärke:
1 Hauptmann,	1 Hauptmann,
1 Premier-Lieutenant,	1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,	2 Sekonde-Lieutenants,

1 Feldwebel,	1 Feldwebel,
1 Portepeeführich,	1 Portepeeführich,
4 Sergeanten,	4 Sergeanten,
9 Unteroffiziere,	13 Unteroffiziere,
5 Spielleute,	5 Spielleute,
16 Gefreite,	16 Gefreite,
112 Seesoldaten,	210 Seesoldaten,
148 Köpfe.	250 Köpfe.

§. 84. Beim Seebataillon setzt die Beförderung zum Unteroffizier außer der Genüfung der bei der Infanterie der Landarmee gestellten Anforderungen eine angemessene Ausbildung im Geschütz-Exercitium und die Beförderung zum Sergeanten einen dreimonatlichen Dienst zur See voraus.

§. 85. Die Zulassung zur Offizier-Karriere bedingt das von einer inländischen Abiturienten-Prüfungskommission ausgestellte Zeugniß der Reife für die Universität.

VII. Marine-Stubswache.

§. 86. Die Marine-Stubswache besteht aus:

a) Stabs-Wachtmeister (mit Feldwebels-Rang),
 b) Stabs-Sergeanten (mit Unteroffiziers-Rang).
 §. 87. Die Anzahl der Stabs-Wachtmeister darf höchstens den zehnten Theil des gesammten Stabs-Wachtpersonals betragen.

§. 88. Zur Anstellung der Stabs-Sergeanten ist erforderlich:
 a) ein Lebensalter von wenigstens sechs und zwanzig bis höchstens sechs und dreißig Jahren,
 b) lediger oder kinderloser Wittverstand,
 c) fünfjährige Dienstzeit in der Klasse der Unteroffiziere,
 d) vorzügliche Führung und bewiesener fester Charakter,
 e) genügende Schulkenntnisse.

§. 89. Die Beförderung zum Stabs-Wachtmeister setzt voraus:
 a) dreijährige Dienstzeit als Stabs-Sergeant,
 b) bewährte vorzügliche Führung,
 c) bewiesener Dienstfeiser und Tüchtigkeit.

§. 90. Die Anstellung des Stabs-Wachtpersonals erfolgt auf Kündigung.

§. 91. Das Stabs-Wachtpersonal steht am Lande zunächst unter dem betreffenden Hafen-Major und gehen alle Vorschläge zu Anstellungen, Beförderungen, Entlassungen zc. von demselben aus.

VIII. Lazarethgehilfen-Personal.

§. 92. Die Funktionen des Lazarethgehilfen Personals bestehen vorzugsweise:

a) in der Verrichtung der niederen chirurgischen Dienste,
 b) in der Wartung der Kranken,
 c) in der Beaufsichtigung und Reinhaltung des Lazareths und der Mensilien desselben.

§. 93. Das Lazarethgehilfen-Personal begreift folgende Chargen in sich:

Lazarethgehilfen	Unteroffizier I. Klasse (mit Sergeanten-Rang),
"	" II. " (mit Unteroffizier-Rang),
Lazarethgehilfen	I. Klasse (mit Gefreiten-Rang),
"	II. " } " III. " } (mit Gemeinen-Rang). " IV. " }

§. 94. Die Zahl der Lazarethgehilfen-Unteroffiziere I. Klasse darf die Hälfte der Lazarethgehilfen-Unteroffiziere II. Klasse nicht übersteigen. Auf zehn Lazarethgehilfen darf nie mehr als ein Lazarethgehilfen-Unteroffizier kommen.

Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Lazarethgehilfen-Unteroffiziere und Lazarethgehilfen soll das Gehalt eines Lazarethgehilfen II. Klasse sein.

§. 95. Das Lazarethgehilfen Personal wird ergänzt entweder aus Personen, welche ihrer Dienstpflicht bereits genügt haben oder aus den der Marine angehörigen Mannschaften, welche, nach genügender Ausbildung im Waffendienste, sich freiwillig zum Eintritt in dasselbe melden.

§. 96. Der Dienst als Lazarethgehilfe IV. Klasse ist allemal ein Probendienst. Die Zulassung wird von dem genügenden Ausfalle der vorgeschriebenen Prüfung bedingt.

§. 97. Zur Einstellung als Lazarethgehilfe III. Klasse ist erforderlich:

a) sechsmonatliche Dienstleistung als Lazarethgehilfe IV. Klasse,
 b) gute Führung,
 c) genügende Applikation.

§. 98. Die Ernennung zum Lazarethgehilfen II. Klasse setzt voraus:

- a) einjährige Dienstzeit als Lazarethgehilfe III. Klasse oder achtzehnmonatliche Dienstzeit als Lazarethgehilfe in der Landarmee,
- b) gute Führung,
- c) genügende Applikation.

§. 99. Die Beförderung zum Lazarethgehilfen I. Klasse bedingt:

- a) zweijährige Dienstzeit als Lazarethgehilfe, wovon wenigstens drei Monate zur See,
- b) gute Führung,
- c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
- d) Kapitulat auf wenigstens drei Jahre.

§. 100. Die Beförderung zum Lazarethgehilfen-Unteroffizier II. Klasse erheischt:

- a) ein Lebensalter zwischen fünf und zwanzig und fünf und dreißig Jahren,
- b) einjährige Dienstzeit zur See,
- c) zweijährige Dienstzeit als Lazarethgehilfe I. Klasse,
- d) gute Führung,
- e) vorzügliche Applikation.

§. 101. Zu Lazarethgehilfen-Unteroffizieren I. Klasse können nur Lazarethgehilfen-Unteroffiziere II. Klasse ernannt werden, welche als solche zwei Jahre gebient und sich durch besonders gute Führung und Applikation ausgezeichnet haben.

§. 102. Die Lazarethgehilfen sind den Werkmatrosen-Kompagnien attachirt, stehen jedoch zunächst unter denjenigen Ärzten, welchen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind.

§. 103. Alle Vorschläge zu Einstellungen, Beförderungen, Entlassungen zc. des Lazarethgehilfen-Personals gehen von dem betreffenden Marinefations-Ärzte aus.

IX. Marine-Ingenieure.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 104. Die Marine-Ingenieure gehören zu den höheren Marine-Beamten:

§. 105. Dieselben zerfallen:

- 1) den Funktionen nach in:
 - a) Schiffsbau-Ingenieure,
 - b) Maschinenbau-Ingenieure,
 - c) Hafenbau-Ingenieure;
- 2) dem Grade nach in:
 - a) Direktoren,
 - b) Ober-Ingenieure,
 - c) Ingenieure,
 - d) Unter-Ingenieure.

§. 106. Bei den Beförderungen ist die Anciennität nicht maßgebend.

B. Schiffsbau-Ingenieure.

§. 107. Zur Annahme als Schiffsbau-Ingenieur oder Schiffsbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich:

- a) gute Zeugnisse über Führung und praktische Ausbildung,
- b) genügender Ausfall der vorgeschriebenen theoretischen und
- c) technischen Prüfung.

§. 108. Die Beförderung zum Ober-Schiffsbau-Ingenieur setzt voraus:

- a) dreijährige Dienstzeit als Schiffsbau-Ingenieur,
- b) in der Regel einjährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffes.

C. Maschinenbau-Ingenieure.

§. 109. Zur Annahme als Maschinenbau-Ingenieur oder Maschinenbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich:

- a) gute Zeugnisse über Führung und praktische Ausbildung,
- b) angemessene Kenntniß des Schiffsbauwesens,
- c) genügender Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung.

§. 110. Die Beförderung zum Ober-Maschinenbau-Ingenieur setzt voraus:

- a) dreijährige Dienstzeit als Maschinenbau-Ingenieur,
- b) einjährige Fahrzeit an Bord eines größeren Dampfsschiffes.

D. Hafenbau-Ingenieure.

§. 111. Zur Annahme als Hafenbau-Ingenieur oder Hafenbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich:

- a) gute Zeugnisse über Führung und praktische Ausbildung,
- b) genügender Ausfall der Prüfung als Feldmesser und Wasser-Waumeister.

§. 112. Die Beförderung zum Ober-Hafenbau-Ingenieur setzt voraus:

- a) eine dreijährige Dienstzeit als Hafenbau-Ingenieur,
- b) die Qualifikation als Landbaumeister.

X. Marineverwaltungs-Beamten.

§. 113. Zu den höheren Beamten der Marineverwaltung gehören:

- die Marine-Intendanten,
- die Marine-Intendantur-Räthe,
- die Marine-Intendantur-Assessoren,
- die Marine-Intendantur-Referendarien,
- die Marine-Intendantur-Auskultoren.

§. 114. Den Subalternbeamten der Marineverwaltung werden zugerechnet: Marine-Sekretaire (Intendantur-Sekretaire, Intendantur-Registatoren, Magazin-Verwalter zc.)

§. 115. Zu den unteren Beamten der Marineverwaltung gehören:

- die Ober-Marineschreiber,
- die Marineschreiber I. Klasse,
- die Marineschreiber II. Klasse.

§. 116. Zur Zulassung als Marine-Auskultator ist erforderlich:

- a) körperliche Tüchtigkeit,
- b) einjähriger Dienst als Gerichts-Auskultator.

§. 117. Die Ernennung zum Marine-Intendantur-Referendarius setzt voraus:

- a) zweijährige Beschäftigung als Marine-Intendantur-Auskultator,
- b) gute Zeugnisse über Ausbildung und Applikation,
- c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung.

§. 118. Die Ernennung zum Marine-Intendantur-Assessor erheischt:

- a) einjährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffes,
- b) gute Zeugnisse über Applikation,
- c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung.

§. 119. Zur Anstellung als Marineschreiber II. Klasse ist erforderlich:

- a) körperliche Tüchtigkeit,
- b) gute Führung,
- c) eine Schulbildung, welche der Tertia eines Gymnasiums oder der Sekunda einer höheren Bürgerschule entspricht,
- d) zweijährige Beschäftigung im Subalternendienste als Applikant,
- e) genügender Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
- f) Genüfung der Militairpflicht.

§. 120. Die Ernennung zum Marineschreiber I. Klasse setzt voraus:

- a) gute Zeugnisse über Führung und Dienstfeier,
- b) einjährige Dienstzeit als Marineschreiber II. Klasse.

§. 121. Die Ernennung zum Ober-Marineschreiber erheischt:

- a) vorzügliche Zeugnisse über Führung und Dienstfeier,
- b) einjährigen Dienst zur See in einem Verwaltungs-zweige.

§. 122. Die Anstellung als Marine-Sekretair bedingt:

- a) gute Führung,
- b) einjährigen Besuch der ersten Klasse eines Gymnasiums oder Zeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule,
- c) dreijährige Beschäftigung im Subalterndienste, darunter Ein Jahr zur See,
- d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
- e) Genüfung der Militairpflicht.

§. 123. Alle Vorschläge zu Anstellungen, Beförderungen, Entlassungen zc. der Sekretaire und Schreiber gehen vom Stations-Intendanten aus.

§. 124. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der unteren Marineverwaltungs-Beamten soll stets das Gehalt eines Marineschreibers I. Klasse sein.

§. 125. Die weitere Beförderung der Marineverwaltungs-Beamten nach abgelegtem Examen hängt von der bewiesenen Qualifikation ab.

XI. Marine-Geistliche, Auditeure und Aerzte.

§. 126. Rücksichtlich der Marine-Geistlichen, Marine-Auditeure und Marine-Aerzte kommen bis auf Weiteres die für die Geistlichen, Auditeure und Aerzte der Landarmee geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Merh. Erl. v. 16. Aug. 1854, betr. den Uebergang der Bearbeitung der Staudesachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königl. Hauses.

[G.S. 1854. S. 516. Nr. 4079.]

Auf den Bericht v. 10. Juli d. J. will Ich die durch Meinen Erl. v. 3. Okt. 1848 (G.S. S. 269) den Ministerien der Justiz und des Innern übertragenen Bearbeitung der Staudesachen wiederum an das Ministerium Meines Hauses überweisen. Die zu meiner Vollziehung zu bringenden Erlasse und die Anerkennnisse eines zweifelhaft gewordenen Adels sind zuvor dem Minister des Innern mitzutheilen. Bei denjenigen Angelegenheiten, welche, wie Adoptionen und Legitimationen, zugleich Justizsachen sind, soll auch die Gegenzeichnung des Justizministers hinzutreten.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsmin. durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 16. Aug. 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
An das Staatsministerium.

Merh. Erl. v. 26. Aug. 1854, betr. die von den früher Hohenzollernschen, in den Preuß. Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge zc.

[G.S. 1854. S. 33. Nr. 4152].

Auf Ihren Bericht v. 16. d. M. will Ich genehmigen:

- 1) daß die früher Hohenzollernschen, in den Preuß. Staatsdienst übernommenen Beamten nicht gehalten sein sollen, von dem Dienst-einkommen, in dessen Besiz sie bei ihrer Uebernahme gewesen, Pensionsbeiträge zu entrichten, daß vielmehr derartige Beiträge nur von solchen Einkommentheilen erhoben werden sollen, welche ihnen nach der Uebernahme in den Preuß. Staatsdienst als Zulagen zu Theil geworden sind. Hierbei sind die im §. 21. des Civil-Pensionsreglements bestimmten steigenden Prozentsätze in Anwendung zu bringen in der Weise, daß
 - a) ein Beamter, der mit Einschluß der unter Preuß. Regierung erhaltenen Zulage ein Gehalt bis 400 Thlr. zu beziehen hat, Ein Prozent dieser Zulage,
 - b) ein Beamter, der in gleicher Weise ein Gehalt von mehr als 400 Thlr. bis mit 1000 Thlr. bezieht, Ein und ein halb Prozent der Zulage,
 - c) ein Beamter, der in gleicher Weise ein Gehalt von mehr als 1000 Thlr. bis mit 2000 Thlr. bezieht, von dem in das erste Tausend fallenden Theile der Zulage Ein und ein halb Prozent und von den Beträgen im zweiten Tausend zwei Prozent der Zulage u. s. w. als Pensionsbeitrag zu zahlen hat;
- 2) daß bei Bemessung der Pension solcher Beamten hinsichtlich des früheren Gehalts derselben die Vorschriften des Staatsdiener-Ed. v. 20. Aug. 1831, beziehungsweise der Dienstpragmatik v. 13. Okt. 1843, hinsichtlich der nach der Uebernahme gewährten Zulagen aber die Preuß. Pensionsvorschriften zur Anwendung gebracht werden sollen. Bei beiden Gehaltstheilen ist jedoch die ganze Dienstzeit des betr. Beamten zu Grunde zu legen;
- 3) daß bei Feststellung des früheren Hohenzollernschen Dienst-einkommens zur Ermittlung einerseits der künftig davon zu gewährenden Pension und andererseits der den Vorschriften des Preuß. Pensionsreglements zu unterwerfenden Gehaltszulage die in der Hohenzollernschen Befoldung enthaltenen Naturalbezüge nach den Etatspreisen zu berechnen sind und endlich
- 4) daß die Bestimmungen der oben genannten Hohenzollernschen G. hinsichtlich der Wittmengenhalte und Kindererziehungsbeiträge volle Anwendung finden bei den Wittwen und Waisen der früher Hohenzollernschen und in den Preuß. Staatsdienst übernommenen Beamten aus solchen Ehen, welche bereits vor Uebernahme der betr. Beamten mit landesherrlicher Genehmigung geschlossen waren.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. und das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, d. 26. Aug. 1854. Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Bodelschwingh.

Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

An den Ministerpräsidenten und die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Merh. Erl. v. 9. Sept. 1854, betr. die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Deckung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des G. v. 20. Mai 1845 (G.S. S. 313) aufgenommenen Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositealmäßige Sicherheit.

[G.S. 1854. S. 538. Nr. 4090.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 6. d. M. bestimme Ich, daß die Ordre v. 3. Mai 1821 (G.S. S. 46), betr. die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositealmäßige Sicherheit, an die in Folge Meines Erl. v. 14. März 1853 (G.S. S. 88) und in Gemäßheit des G. v. 7. Dez. 1849 (G.S. S. 437), betr. den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, aufgenommenen Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler, ingleichen auf die nach Meinem Erl. v. 17. Juni d. J. (G.S. S. 316) in Gemäßheit des G. v. 20. Mai d. J. (G.S. S. 313), betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militärverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufgenommenen Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thaler und die auf die gedachten Anleihen bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Putbus, d. 9. Sept. 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

Merh. Erl. v. 9. Okt. 1854, betr. die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 35. der Instr. v. 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, sowie der B. v. 3. Jan. 1845 über die von den Häuptern der vormals reichständischen Familien in Prozessen über ihre Domänen zu leistenden Eide.

[G.S. 1854. S. 540. Nr. 4091.]

Einverstanden mit den Anträgen im Berichte des Staatsmin. v. 30. Sept. d. J. will Ich auf Grund des G. v. 10. Juni d. J., die Dell. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betr. (G.S. S. 363) und vorbehaltlich der zur Ausführung desselben erforderlichen weiteren Anordnungen zur Beseitigung der bei den Gerichtshöfen entstandenen Zweifel hierdurch Folgendes bestimmen:

Durch die Vorschrift des Art. 4. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 sind die Bestimmungen des §. 36. der Instr. v. 20. Mai 1820 (G.S. S. 81) über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen durch ihre Domänen-, Rent- und Verwaltungshöfden, resp. Beamten, sowie die Bestimmungen der B. v. 3. Jan. 1845 über die von den Häuptern der vormals reichständischen Familien in Prozessen über ihre Domänen zu leistenden Eide (G.S. S. 27) nicht aufgehoben; dieselben sind vielmehr von den Gerichtsbehörden auch noch ferner als in Kraft bestehend zu beachten.

Dieser Mein Erl. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, d. 9. Okt. 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

An das Staatsministerium.

B. v. 12. Okt. 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer.

[G.S. 1854. S. 541. Nr. 4092.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, im Verfolg des G. v. 7. Mai 1853 (G.S. S. 181), betr. die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

§. 1. Die Erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen Unseres Königl. Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;
- 2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung;
- 3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§. 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

- 1) die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
- 2) die nach der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 zur Staatschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsfürstlichen Häuser in Unseren Landen;
- 3) die übrigen nach Unserer R. v. 3. Febr. 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§. 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

- 1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden;
- 2) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen;
- 3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen aussersehen. Aus denselben wollen Wir „Kron-Syndici“ bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, ingleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§. 4. Das Präsentationsrecht steht zu:

- 1) den nach Unserer R. v. 3. Febr. 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern;
- 2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbands der darin mit Mittergütern angezessenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden;
- 3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnügen;
- 4) den Verbänden des alten und des besetzten Grundbesitzes;
- 5) einer jeden Landes-Universität;
- 6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

§. 5. Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder erwählt.

§. 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des besetzten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — (§. 4. Nr. 4.) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§. 4. Nr. 1—6.) werden von Uns erlassen.

§. 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preuß. Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußens haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königl. Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§. 8. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4. bis 6. präsentirt werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§. 9. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht außer den Fällen der §§. 12. u. 21. des Strafgesetzbuchs verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkennung unvertehrter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§. 10. Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§. 11. Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§. 4. bis 6. präsentirt worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 12. Okt. 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Naumer.
v. Westphalen. v. Vobelschwing. Graf v. Waldersee.

Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung v. 20. Okt. 1854, betr. die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung v. 26. Jan. 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich. B. 27. Okt. 1854.

[G.S. 1854. S. 555. Nr. 4099.]

Die Königl. Preuß. und die Kaiserl. Oesterreich. Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung v. 26. Jan. 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete (G.S. für die Preuß. Staaten, Jahrg. 1854. S. 359. u. f.) auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Theile ihrer beiderseitigen Staaten auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf diejenigen Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserl. Oesterreichische Behörde bei der Königl. Preuß. Regierung die Auslieferung eines Individuum-begehrt wird, in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von den Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Königl. Preuß. Regierung nach Maßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuum in Anspruch nimmt, welches ein gemeinsames Verbrechen oder Vergehen in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile des Preuß. Staates begangen hat oder welches einem solchen Landestheile angehört.

Vorstehende Bestimmungen finden ferner auch dann Anwendung, wenn sich die Individuen, deren Auslieferung verlangt wird, in Landestheilen des requirirten Staats aufhalten, welche nicht zum Deutschen Bunde gehörig sind.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechslung gegen eine übereinstimmende Kaiserl. Oesterreichische Ministerial-Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, d. 20. Okt. 1854.

Der Königlich Preussische Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

* * *

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserl. Oesterreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten v. 11. Okt. 1854 ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, d. 27. Okt. 1854.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

B. v. 5. Nov. 1854, betr. die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete.

[G.S. 1854. S. 595. Nr. 4119.]

Wir Friedrich Wilhelm II. II. verordnen, nachdem Wir von den, mittelst Staatsvertrages v. 20. Juli 1853 an Uns abgetretenen Jade-Gebieten Besitz ergriffen und mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg rücksichtlich der Verwaltung der neu erworbenen Gebietstheile die Verabredung getroffen haben, daß vorläufig und bis für die einzelnen richterlichen und Verwaltungsstellen besondere Beamte aus der Zahl Unserer Unterthanen bestellt sind, die Funktionen derselben von Oldenburgischen Beamten resp. Behörden kommissarisch verwaltet werden sollen, auf den Antrag Unseres Staatsmin., in Anschluß an das Besitznahme-Pat. vom heutigen Datum, bis auf Weiteres, was folgt:

1. Unsere beiden Gebiete am westlichen und am östlichen Ufer der Jade werden je einen Amtsdistrikt mit einem Amte bilden.
2. Unsere beiden gedachten Aemter sollen in Justiz- und Verwaltungssachen dieselbe Kompetenz haben, welche den Großherzogl. Oldenburgischen Aemtern zusteht.
3. Der für Unser Amt am westlichen Jade-Ufer zu ernennende Vogt soll unter Ober-Aufsicht des Amtes die Sicherheits-, Gewerbe-Wege-, Feld- und Armen-Polizei in Gemäßheit einer besonders

- ihm zu ertheilenden Instruktion ausüben, im Uebrigen aber zum Amte und zur Gemeinde in dasselbe Verhältniß treten, wie solches bei den Großherzoglich Oldenburgischen Kirchspielsvögten stattfindet, namentlich in Kirchen- und Schulanangelegenheiten an den Geschäften der Gesamt-Kirchspiele Heppens und Neuende denjenigen Antheil nehmen, welchen die Großherzoglich Oldenburgischen Gesetze und Verordnungen zulassen.
4. In Justizsachen treten als höhere Instanzen resp. Hypothekenbehörden die Landgerichte zu Zeven, beziehungsweise Dvelgönne, mit den betr. Hypothekenämtern, die Großherzogliche Justizkanzlei, und das Großherzogliche Ober-Appellationsgericht ein, welche dieses kommissarische Verhältniß bei ihren jedesmaligen Unterschriften und Erkenntnißformeln auszudrücken haben werden.
5. Als zweite Instanz in Verwaltungssachen, sowie für diejenigen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, welche nicht in die nach Art. 28. des Staatsvertrages v. 20. Juli v. J. vorläufig noch bestehen bleibenden Kirchen- und Schulverbände fallen, fungirt das Kommissariat Unserer Admiralität, welchem ein Oldenburgischer Rechtsverständiger und ein geistliches Mitglied des Großherzoglich Oldenburgischen Ober-Kirchenraths als Beiräthe zugeordnet werden sollen.
6. Die Ministerial-Instanz wird sowohl für die Justiz-Gnadenfachen als für die Verwaltungs-Angelegenheiten von Unserer Admiralität in Gemäßheit Unseres Erl. v. 11. Febr. d. J. gebildet.
7. Die Großherzoglich Oldenburgischen Beamten, welchen die kommissarische Verwaltung Unserer Aemter übertragen wird, sollen in disziplinarischer Hinsicht, sowie in Beziehung auf Bestrafung etwa begangener Dienstvergehen und Amtsverbrechen der Kompetenz derjenigen höheren Großherzoglich Oldenburgischen Behörden unterworfen bleiben, unter denen sie gegenwärtig stehen.
8. Die Aufnahme der Untersuchungs- und Strafgefangenen wird in den Gefängnissen zu Zeven, Burhave und Dvelgönne, resp. in den Straf-Anstalten zu Wehta stattfinden.
- Die für unsere übrigen Landestheile erlassenen Gesetze und Verordnungen, deren Einführung für die neuen Gebiete Wir anordnen werden, sollen bis auf Weiteres daselbst in einem besonderen Gesetzesblatte publizirt und den mit amtlichen Funktionen in Unseren neuen Landestheilen kommissarisch betrauten Großherzoglich Oldenburgischen Beamten resp. Behörden besonders zugefertigt werden.
- Unser Staatsmin. ist mit der Ausführung dieser B. beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstzeigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.
- Gegeben Sanssouci, d. 5. Nov. 1854.
- (L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Mantuffel. v. d. Heydt. Simonä. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Rodelschwingh. Graf v. Waldersee.
6. Die Ministerial-Instanz wird sowohl für die Justiz-Gnadenfachen

BUŠ